THE MONASTERY HILL BINDERY
ERNST HERTZBERG & SONS CHICAGO

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 380.5 Book ZE Volume 1

Ja 09-20M

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS

BSP
113
M/D

HERAUSGEGEBEN VON

DR. HERM. REHM
ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG

DR. GEORG OBST
DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN

DR. H. NICKLISCH
DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

K. K. REGIERUNGSRAT A. SCHMID
K. K. ORD. PROF. AN DER EXPORTAKADEMIE DES K. K. ÖSTERR. HANDELS-MUSEUMS, VIZE-DIREKTOR DES K. K. ÖSTERR. HANDELSMUSEUMS, WIEN

1. JAHRGANG 1908/9

LEIPZIG · VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL

380.5
Z E
v. 1

INHALTS-ÜBERSICHT ZUM ERSTEN JAHRGANG

Heft 1, April 1908.

Seite

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über das Privatvermögen in der Kaufmannsbilanz von Prof. Dr. *Herm. Rehm*, Straßburg 1
Die Bücherrevision in den Kulturstaaten: 1. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Belgien von *L. Lefèbvre*, Expert-Comptable, Lüttich 3
Die Gutschrift von Inkasso- und Verfallrimessen zum mittleren Verfalltage von Prof. *Rob. Stern*, Leipzig . 6
Die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften von Schulrat Prof. *A. Frucht*, Graz 8
Zweck und Einrichtung des Maschinen-Inventariums von *C. M. Lewin*, Diplom-Ingenieur, Berlin 14
Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs von Dr. *Georg Obst*, Berlin 16
Zur Börsengesetzreform von Dr. *A. Weber*, Löbau . . 20
Die Währungsreformen in Zentral- und Südamerika von Prof. Dr. *R. Sonndorfer*, Wien 22
Wirtschaftsarchive von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig. . . . 27
Das Reklamebudget und die Statistik des Reklameerfolges von *R. Kropeit*, Reklameanwalt, Berlin 29
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 1. Vermessung und Registrierung der Seeschiffe von *Paul Wittig*, Dessau. (Hierzu 1 Beilage mit Abbildungen.) 32
Rundschau 35
Bücherbesprechungen 37
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 38
Literatur-Übersicht 38
Bücherschau 38
Artikelschau 40

Heft 2, Mai 1908.

Die Bilanzwahrheit und ihr Wesen von Prof. Dr. *Herm. Rehm*, Straßburg 41
Zur Frage der Bilanzierung des Privatvermögens von *Otto Tasche*, Bücherrevisor, Leipzig 42
Die Bücherrevision in den Kulturstaaten: 2. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in den Niederlanden von *H. J. Franck*, Amsterdam 43
Die Verbuchung von Waren-Kommissionsgeschäften von Schulrat *A. Frucht*, Graz. (Fortsetzung und Schluß) 48
Vereinfachung des Scheckverkehrs und des Abrechnungswesens von Dr. *Georg Obst*, Berlin 49
Technik der Übernahme kommunaler Anlehen durch Banken von *Heribert Otto*, München 51
Kabel-Arbitragen von Prof. *R. Stern*, Leipzig 54
Die Bedeutung der Zollstundung für den Geschäftsbetrieb von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig 58
Das Nutzholz-Importgeschäft von *Geo L. Browne*, Hamburg 60
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 2. Klassifikation der Seeschiffe von *K. Thumm*, Eßlingen. 64
Privatwirtschaftliche Forschung nach den Ausführungen von Dr. *O. Stillich*, Berlin 69
Rundschau 71
Bücherbesprechungen 76
Literatur-Übersicht 76
Bücherschau 76
Artikelschau 76a

Heft 3, Juni 1908.

Die Bücherrevision in den Kulturstaaten: 2. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in den Niederlanden von *H. J. Franck*, Amsterdam. (Fortsetzung und Schluß) 77
Die richtige Behandlung und Führung des Werkzeugkontos von *C. M. Lewin*, Diplom-Ingenieur, Berlin. 82
Die Verschlechterung unserer Währung von Dr. *Georg Obst*, Berlin 84
Rentable Unternehmungen ohne Gewinn und deren Besteuerung von Fabrikdirektor F. *Krüger*, Eilsleben. . 86
Moderne Reklame und ihre Bedeutung für die Handelshochschule von Dr. *J. Steindamm*, Nürnberg 88
Über Cif- und Costfrachtgeschäfte von *E. Wolfram*, Hamburg 89
Beispiel eines Mais-Importes aus La Plata. Ausgearbeitet von Prof. *Rob. Stern*, Leipzig 93
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 3. Seefrachttarife von *Martin Schneider*, Leipzig 103
Internationales öffentliches Verkehrsbureau in Berlin . . 108
Rundschau 109
Aus der Praxis (Adressiermaschinen) 112
Bücherbesprechungen 112
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 114
Literatur-Übersicht 114
Bücherschau 114
Artikelschau 114

Heft 4, Juli 1908.

Der Kredit bei der Reichsbank von Dr. *R. Koch*, Reichsbank-Präsident a. D., Charlottenburg 115
Das Bilanzdifferenz-Konto von Handelsschuldirektor *Manfred Berliner*, Hannover 118
Die Bücherrevision in den Kulturstaaten: 3. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Österreich von Prof. *Richard Singer*, Wien 121
Das Kartell als Rentabilitätsfaktor von Dr. *J. Goebel*, Düsseldorf 124
Die Entwicklung des Hamburger Zucker-Terminmarktes von *Ernst Kaufmann*, Hamburg 125
Die Fesselung der Reklame von Prof. Dr. *Heilfron*, Berlin 129
Dauer-Kontokorrentbücher von Prof. *Rob. Stern*, Leipzig (Hierzu 1 Beilage mit Abbildungen) 130
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 4. Havarie und Dispache von *Arthur Mayer*, Leipzig 135
Verlustbeteiligung und Gewinnbeteiligung von *L. Katscher*, Bern 142
Rundschau 143
Bücherbesprechungen 146
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 147
Literatur-Übersicht 148
Bücherschau 148
Artikelschau 148

Heft 5, August 1908.

Die Einteilung der Geschäftsbücher von Bücherrevisor *Friedrich Wilhelm*, Chemnitz 149
Lagerkontrolle und Einrichtung von Lagerbüchern von Handelslehrer *Ernst Egerer*, Stuttgart 151
Postscheckverkehr in der Schweiz von Syndikus Dr. *Otto Heyn*, Nürnberg 153
Notenbanken in den deutschen Schutzgebieten von Dr. *Georg Obst*, Berlin 155
Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen, von Prof. Dr. *A. Oppel*, Bremen 157
Der buchhändlerische Warenverkehr durch Vermittelung des Kommissionärs von *F. Schmidt*, Wahrenbrück . . 162
Großbetrieb und Schule von Dr. *B. Penndorf*, Leipzig 170
Die Auflösung der Aachener Handelshochschule von Prof. Dr. *Kähler*, Aachen 171
Die Schreibmaschine im Dienste der Buchführung von Prof. *Rob. Stern*, Leipzig 172
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 5. Die Technik der Seeversicherung von *Stefan von Rohony* . . 177
Rundschau 181
Bücherbesprechungen 185
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 185
Literatur-Übersicht 186
Bücherschau 186
Artikelschau 186

Heft 6, September 1908.

Organisation und Technik des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs von Dr. *P. L. Heubner*, Leipzig . . . 187
Die deutschen Handelshochschulen vor Dr. *Georg Obst*, Berlin 192
Die Bücherrevision in den Kulturstaaten: 4. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Deutschland von *Arthur Rettig*, beeidigter Bücherrevisor, Berlin . 196

147762

Seite

Überseeische Kreditbestätigungen von *Herm. H.*, Exportkaufmann, Berlin 200
Die Zentralisierung der Post in einem großen Zeitungsverlag von Dr. *J. Steindamm*, Nürnberg 202
Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen II. von Prof. Dr. *A. Oppel*, Bremen 204
Postprotest von *P. Langer* 211
Die Technik der Seeversicherung von *Stefan von Rohony*. (Fortsetzung und Schluß) 213
Rundschau 220
Aus der Praxis (Adressiermaschinen) 224
Bücherbesprechungen 226
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 226

Heft 7, Oktober 1908.

Die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe von Dr. *J. Steindamm*, Nürnberg 227
Zur Bücherrevisorenfrage von *Ernst Römer*, Berlin . . 230
Theorie der Buchhaltung: 1. Die Theorie im Buchhaltungs-Unterrichte von Prof. *Ed. Grohmann*, Wien 233
Reservefonds für Selbstversicherung von *C. M. Lewin*, Diplom-Ingenieur, Berlin 241
Organisation und Technik des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs von Dr. *P. L. Heubner*, Leipzig. (Fortsetzung und Schluß) 243
Neuerungen im Wechselrecht von Dr. *Georg Obst*, Berlin 248
Kohlenteuerung und Fertigindustrie von Dr. *Rudolf Schneider*, Dresden 250
Einiges über Privatcodes im Telegrammverkehr von *E. Wolfram*, Hamburg 254
Rundschau 260
Aus der Praxis (Verbuchung von Lizenzgebühren und Umwandlung Offener Handelsgesellschaften in G. m. b. H. oder A. G.) 265
Bücherbesprechungen 265
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 266
Literatur-Übersicht 266
Bücherschau 266

Heft 8, November 1908.

Über die Verwertung von offenen Buchforderungen und ihre buchhalterische Behandlung von Prof. Dr. *A. Frucht*, Graz 267
Über Amortisation von Dr. *Schatz*, Aachen 271
Der Diskontkredit bei der Reichsbank von Dr. *Georg Obst*, Berlin 276
Der freie Verkehr an der Börse von Dr. *Oskar Stillich*, Berlin 279
Börsen- und Effektenwesen von *Emil Edler von Gunz*, Wien 284
O. K. in der Praxis von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig . . . 289
Der Leipziger Lagerhof von *Arthur Schröter*, Leipzig . 290
Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes von Dr. *R. Reinhard*, Leipzig. (Hierzu eine Übersichtskarte) 296
Rundschau 301
Aus der Praxis (Nochmals Firmenumwandlung; Privatvermögen und kaufm. Bilanz) 306
Bücherbesprechungen 307
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 307
Literatur-Übersicht 307
Bücherschau 307
Artikelschau 308

Heft 9, Dezember 1908.

Ein neues Schema zum Journal der doppelten Buchführung von Bücherrevisor *R. Beigel*, Straßburg 309
Theorie der Buchhaltung: 2. Ein Beitrag zur mathematischen Begründung der Zweikontentheorie von Dr. *B. Ferjančič*, Wien 313
Die Rentabilität des Reichsbankgirokontos von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig 315
Die Begriffe „Bank" und „Bankier" von Dr. *Georg Obst*, Berlin 317
Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs von Dr. *Walter Conrad*, Flensburg 320

Seite

Börsen- und Effektenwesen von *Emil Edler von Gunz*, Wien. (Fortsetzung) 322
Private Handelsschulen von Dr. *J. Steindamm*, Nürnberg 324
Leipziger Buchbinder-Kommissionäre von *Arthur Schröter*, Leipzig 327
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 6. Schiffspapiere von Handelslehrer *Franz Schulze*, Gnesen . . 334
Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes von Dr. *R. Reinhard*, Leipzig. (Fortsetzung und Schluß) . . . 340
Rundschau 345
Bücherbesprechungen 347
Literatur-Übersicht 348
Bücherschau 348
Artikelschau 348

Heft 10, Januar 1909.

Die Eröffnungsbilanz bei Umgründungen von Prof. Dr. *Herm. Rehm*, Straßburg 349
Agio und Disagio bei Anleihen und deren Verbuchung von Handelsschuldirektor *Manfred Berliner*, Hannover 352
Scheck-, Giro- und Postscheckverkehr von Handelskammer-Syndikus Dr. *O. Heyn*, Nürnberg 357
Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs von Dr. *Walter Conrad*, Flensburg. (Fortsetzung und Schluß) 359
Börsen- und Effektenwesen von *Emil Edler von Gunz*, Wien. (Schluß) 364
Der Handel mit Rohtabak von Prof. Dr. *A. Oppel*, Bremen 367
Zur Technik des Baumwollhandels: 1. Beispiel einer Klassierung und Abschätzung durch die Klassierer im Baumwoll-Probenzimmer der Bremer Baumwollbörse; Feststellung einer Vergütung bei Abfall der gelieferten Ware; Gebührentarif von Dr. *H. Nicklisch*, Leipzig und *H. Barre*, Bremen 373
Die Fabrikation von Zigarrenkistchen von *Geo L. Browne*, Hamburg 377
Rundschau 380
Aus der Praxis (Unterschrift a. durchgeschlagenen Kopien) 384
Bücherbesprechungen 384
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 385
Literatur-Übersicht 386
Bücherschau 386
Artikelschau 386

Heft 11, Februar 1909.

Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen von Dr. *Georg Obst*, Berlin 387
Ist es gesetzlich zulässig, in der kaufmännischen Buchführung die gebundenen Bücher durch lose Konten zu ersetzen? Von Bücherrevisor *R. Beigel*, Straßburg 391
Der Handel mit Rohtabak von Prof. Dr. *A. Oppel*, Bremen. (Schluß) 394
Zur Technik des Baumwollhandels: 2. Abrechnung und Abwicklung eines Geschäftes in Loco-Baumwolle in Bremen, wenn der Verkauf ohne besondere Garantie abgeschlossen ist; Berechnung der Klassendifferenz von *H. Barre*, Bremen 398
Frachtenwesen und Frachtenpolitik: 1. Eisenbahn-Gütertarife von *Arthur Schröter*, Leipzig 399
Moderne Registratur von *J. Warlitz*, Coblenz 403
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 7. Laden und Löschen von *H. Rühl*, Handelslehrer, Metz 406
Rundschau 411
Aus der Praxis (Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen) . 418
Bücherbesprechungen 421
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 419
Literatur-Übersicht 421
Bücherschau 421
Artikelschau 421

Heft 12, März 1909.

Preisausschreiben der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 423
Die Fertig- und die Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen von Dr. *A. Calmes*, Berlin 424
Bankenquete und Bankgesetz von Dr. *Georg Obst*, Berlin 430

Seite

Die Kapitalsanlage als harmonisches Ganzes von Dr. *K. Löwenfeld,* London 432
Wechseleinziehung nach Tarifen von Dr. *H. Nicklisch*. 436
Zur Technik des Baumwollhandels: 3. Abrechnung und Abwicklung eines Verkaufes mit bestimmter Lieferzeit in Bremen (so daß man die Verrechnung der möglichen 3 Strafpfennige für ½ kg und einer Gewichtsdifferenz daraus ersehen kann) von *H. Barre,* Bremen 441
Frachtenwesen und Frachtenpolitik: 2. Sammelladung und Übernahmetarife von *Arthur Schröter,* Leipzig . 442

Seite

Moderne Registratur von *J. Warlitz,* Coblenz (Forts.) . 444
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre: 8. Bodmerei und Charter von *K. Juckenburg,* Leipzig 446
Gute Beziehungen von *C. Katscher,* Bern 449
Rundschau 450
Aus der Praxis (Unterschrift auf Durchschlagekopien) . 456
Bücherbesprechungen 456
Bei der Redaktion eingegangene Bücher 456
Literatur-Übersicht 457
Bücherschau 457
Artikelschau 457

REGISTER ZUM ERSTEN JAHRGANG

Agio und Disagio bei Anleihen, s. Berliner.
Amortisation, s. Schatz.

Bank und Bankier, s. Obst.
Bankenquete und Bankgesetz, s. Obst.
Bankgesetz, s. Obst.
Bankwesen, s. Obst.
Barre, Technik des Baumwollhandels, s. Nicklisch.
Baumwollhandel, s. Oppel, Nicklisch und Barre.
Beigel, R., Ein neues Schema zum Journal der doppelten Buchführung 309.
— Ist es gesetzlich zulässig, in der kaufmännischen Buchführung die gebundenen Bücher durch lose Blätter zu ersetzen? 391.
Berliner, M., Agio und Disagio bei Anleihen und deren Verbuchung 352.
— Das Bilanzdifferenz-Konto 118.
Beziehungen, Gute, s. Katscher.
Bilanz, s. Rehm, Tasche, Berliner, Calmes.
Bilanzdifferenz-Konto, s. Berliner.
Bilanzwahrheit und ihr Wesen, s. Rehm.
Bodmerei und Charter, s. Juckenburg.
Börse, s. Stillich.
Börsengesetzreform, s. Weber.
Börsen- und Effektenwesen, s. Gunz.
Browne, G. L., Das Nutzholz-Importgeschäft 60.
— Die Fabrikation von Zigarrenkistchen 377.
Buchbinder-Kommissionäre, Leipziger, s. Schröter.
Bücherrevision in den Kulturstaaten: Belgien 3; Niederlande 43, 77; Österreich 121; Deutschland 196.
Bücherrevisorenfrage, s. Römer.
Buchforderungen, Verwertung offener, s. Frucht.
Buchführung, Doppelte, s. Beigel.
Buchhaltungs-Unterricht, s. Grohmann.
Buchhändler-Kommissionäre, s. Schmidt.
Buchsachverständigenberuf in Belgien, s. Lefèbvre.
— in Deutschland, s. Rettig.
— in den Niederlanden, s. Franck.
— in Österreich, s. Singer.

Calmes, A., Die Fertig- und die Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen 424.
Cif- und Costfracht-Geschäfte, s. Wolfram.
Conrad, W., Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs 320, 359.

Dauer-Kontobücher, s. Stern, Beigel.
Diskontkredit bei der Reichsbank, s. Obst.

Egerer, E., Lagerkontrolle und Einrichtung von Lagerbüchern 151.
Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre, s. Wittig, Thumm, Schneider, Mayer, Rohony, Schulze, Rühl, Juckenburg.
Eisenbahnen, Afrikanische, s. Reinhard.
Eisenbahn-Gütertarife, s. Schröter.
Eröffnungsbilanz bei Umgründungen, s. Rehm.

Fabrikbilanzen, s. Calmes.
Ferjančič, B., Ein Beitrag zur mathematischen Begründung der Zweikontentheorie 313.
Fertig- und Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen, s. Calmes.
Fesselung der Reklame, s. Heilfron.
Frachtenwesen und Frachtenpolitik, s. Schröter.
Franck, H. J., Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in den Niederlanden 43, 77.
Frucht, A., Über die Verwertung von offenen Buchforderungen und ihre buchhalterische Behandlung 267.
— Die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften 488.

Geschäftsbücher-Einteilung, s. Wilhelm.
Gewinnbeteiligung, s. Katscher.
Giroverkehr, s. Heyn.
— Internationaler, s. Conrad.
Goebel, J., Das Kartell als Rentabilitätsfaktor 124.
Grohmann, E., Die Theorie im Buchhaltungs-Unterrichte 233.
Großbetrieb und Schule, s. Penndorf.
Gunz, E., Börsen- und Effektenwesen 284, 322, 364.

H., Herm, Überseeische Kreditbestätigungen 200.
Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen, s. Calmes.
Handelshochschulen, Deutsche, s. Obst.
Handelshochschule Aachen, s. Kähler.
Handelsschulen, Private, s. Steindamm.
Havarie und Dispache, s. Mayer.
Heilfron, E., Die Fesselung der Reklame 129.
Heubner, P. L., Organisation und Technik des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs 187, 243.
Heyn, O., Postscheckverkehr in der Schweiz 153.
— Scheck-, Giro- und Postscheckverkehr 357.

Inkasso- und Verfallrimessen, s. Stern.
Internationales öffentliches Verkehrsbureau in Berlin 108.
Juckenburg, K., Bodmerei und Charter 446.

Kabel-Arbitragen, s. Stern.
Kähler, W., Die Auflösung der Aachener Handelshochschule 171.
Kapitalsanlage, s. Löwenfeld.
Kartell als Rentabilitätsfaktor, s. Goebel.
Katscher, L., Verlustbeteiligung und Gewinnbeteiligung 142.
— Gute Beziehungen 449.
Kaufmann, E., Die Entwicklung des Hamburger Zucker-Terminmarktes 125.
Klassifikation der Seeschiffe, s. Thumm.
Koch, R., Der Kredit bei der Reichsbank 115.
Kohlenteuerung und Fertigindustrie, s. Schneider.
Kredit bei der Reichsbank, s. Koch.
Kreditbestätigungen, Überseeische, s. H.
Kropeit, R., Das Reklamebudget und die Statistik des Reklameerfolges 29.
Krüger, F., Rentable Unternehmungen ohne Gewinn und deren Besteuerung 86.

Laden und Löschen, s. Rühl.
Lagerhof, Leipziger, s. Schröter.
Lagerkontrolle und Lagerbücher, s. Egerer.
Lefèbvre, Le, Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Belgien 3.
Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe, s. Steindamm.
Leipziger Meß-Musterlagerverkehr, s. Heubner.
Lewin, C. M., Zweck und Einrichtung des Maschinen-Inventariums 14.
— Reservefonds für Selbstversicherung 241.
— Die richtige Behandlung und Führung des Werkzeugkontos 82.
Lose Blätter-Bücher, s. Stern, Beigel.
Löwenfeld, K., Die Kapitalsanlage als harmonisches Ganzes 432.

Mais-Import, s. Stern.
Maschinen-Inventarium s. Lewin.

Mayer, A., Havarie und Dispache 135.
Meß-Musterlagerverkehr, s. Heubner.

Nicklisch, H., O. K. in der Praxis 289.
— Die Rentabilität des Reichsbankgirokontos 315.
— Wechseleinziehung nach Tarifen 436.
— Wirtschaftsarchive 27.
— Die Bedeutung der Zollstundung für d. Geschäftsbetrieb 58.
— u. H. Barre, Zur Technik des Baumwollhandels 373, 398, 441.
Notenbanken in den deutschen Schutzgebieten, s. Obst.
Nutzholz-Importgeschäft, s. Browne.

Obst, G., Die Begriffe Bank und Bankier 317.
— Bankenquete und Bankgesetz 430.
— Der Diskontkredit bei der Reichsbank 276.
— Die deutschen Handelshochschulen 192.
— Notenbanken in den deutschen Schutzgebieten 155.
— Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen 387.
— Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs 16.
— Vereinfachung des Scheckverkehrs und des Abrechnungswesens 49.
— Die Verschlechterung unserer Währung 84.
— Neuerungen im Wechselrecht 248.
O. K. (Ohne Kosten) in der Praxis, s. Nicklisch.
Oppel, A., Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen 157, 204.
— Der Handel mit Rohtabak 367, 394.
Otto, H., Technik der Übernahme kommunaler Anlehen durch Banken 51.

Penndorf, B., Großbetrieb und Schule 170.
Postprotest 211.
Postscheckverkehr, s. Heyn.
Preisausschreiben der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis 423.
Privatcodes im Telegrammverkehr, s. Wolfram.
Privatvermögen in der Kaufmannsbilanz, s. Rehm, Tasche.
Privatwirtschaftliche Forschung, s. Stillich.

Registratur, Moderne, s. Warlitz.
Rehm, H., Die Bilanzwahrheit und ihr Wesen 41.
— Die Eröffnungsbilanz bei Umgründungen 349.
— Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über das Privatvermögen in der Kaufmanns-Bilanz 1.
Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen, s. Obst.
Reichsbank, s. Koch, Obst.
Reichsbankgirokonto, s. Nicklisch.
Reichsbankprivileg, s. Obst.
Reinhard, R., Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinents 296, 340.
Reklame, s. Heilfron.
— moderne, s. Steindamm.
Reklamebudget und Reklameerfolg, s. Kropeit.
Rentable Unternehmungen ohne Gewinn und deren Besteuerung, s. Krüger.
Reservefonds für Selbstversicherung, s. Lewin.
Rettig, A., Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in Deutschland 196.
Rohony, St., Die Technik der Seeversicherung 177, 213.
Römer, E., Zur Bücherrevisorenfrage 230.
Rühl, H., Laden und Löschen 406.

Sammelladung und Übernahmetarife, s. Schröter.
Schatz, Über Amortisation 271.
Scheckverkehr und Abrechnungswesen, s. Obst.
Scheck-, Giro- und Postscheckverkehr, s. Heyn.
Schmidt, F., Der buchhändlerische Warenverkehr durch Vermittlung des Kommissionärs 162.
Schneider, M., Seefrachttarife 103.
— R., Kohlenteuerung und Fertigindustrie 250.
Schreibmaschine, Die, im Dienste der Buchführung, s. Stern.
Schröter, A., Leipziger Buchbinder-Kommissionäre 327.
— Einführung in das Verständnis der Eisenbahn-Gütertarife 399.
— Der Leipziger Lagerhof 290.
— Sammelladung und Übernahmetarife 442.
Schulze, F., Verschiffungspapiere 334.
Seefrachttarife, s. Schneider.
Seehandelsverkehr, s. Wittig, Thumm, Schneider, Mayer, Rohony, Schulze, Rühl, Juckenburg.
Seeversicherung, s. Rohony.
Singer, R., Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in Österreich 121.
Sonndorfer, R., Die Währungsreformen in Zentral- und Südamerika 22.
Steindamm, J., Private Handelsschulen 324.
— Die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe 227.
— Die Zentralisierung der Post in einem großen Zeitungsverlag 202.
— Moderne Reklame und ihre Bedeutung für die Handelshochschule 88.
Stern, R., Dauer-Kontokorrentbücher 130.
— Die Gutschrift von Inkasso- und Verfallrimessen zum mittleren Verfalltage 6.
— Kabel-Arbitragen 54.
— Beispiel eines Mais-Importes aus La Plata 93.
— Die Schreibmaschine im Dienste der Buchführung 172.
Stillich, O., Der freie Verkehr an der Börse 279.
— Privatwirtschaftliche Forschung 69.

Tabakhandel, s. Oppel.
Tasche, O., Zur Frage der Bilanzierung des Privatvermögens 42.
Technik des Baumwollhandels, s. Nicklisch und Barre.
Theorie der Buchhaltung, s. Grohmann, Ferjančič.
Thumm, K., Klassifikation der Seeschiffe 64.

Übernahme kommunaler Anlehen durch Banken, s. Otto.
Umgründungen, s. Rehm.

Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften, s. Frucht.
Verkehrsbureau, Internationales, in Berlin 108.
Verlustbeteiligung, s. Katscher.
Vermessung und Registrierung der Seeschiffe, s. Wittig.
Verschiffungspapiere, s. Schulze.
Verwertung von offenen Buchforderungen, s. Frucht.

Währungsfrage, s. Obst.
Währungsreformen in Zentral- und Südamerika, s. Sonndorfer.
Warenkommissionsgeschäfte, s. Frucht.
Warlitz, J., Moderne Registratur 403, 444.
Weber, A., Zur Börsengesetzreform 20.
Wechseleinziehung nach Tarifen, s. Nicklisch.
Wechselrecht, s. Obst.
Wechselverkehr, s. Nicklisch.
Werkzeugkonto, s. Lewin.
Wilhelm, Fr., Die Einteilung der Geschäftsbücher 149.
Wirtschaftsarchive, s. Nicklisch.
Wittig, P., Vermessung und Registrierung der Seeschiffe 32.
Wolfram, E., Über Cif- und Costfracht-Geschäfte 89.
— Einiges über Privatcodes im Telegrammverkehr 254.

Zentralisierung der Post, s. Steindamm.
Zigarrenkistchen-Fabrikation, s. Browne.
Zollstundung, s. Nicklisch.
Zucker-Terminmarkt, Hamburger, s. Kaufmann.
Zweikontentheorie, s. Ferjančič.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 1 LEIPZIG · APRIL 1908 1. JAHRG.

Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über das Privatvermögen in der Kaufmannsbilanz.

Von Hermann Rehm.

Die im Titel genannte Frage wurde in letzter Zeit vielfältig erörtert. Eine Übersicht über die Literatur gibt das Referat des Herrn Revisors Oskar Jacobi in Leipzig in den vom Verbande deutscher Bücherrevisoren herausgegebenen „Vorträgen, gehalten auf dem III. Verbandstage am 21. und 22. September 1907". Auch das Reichsgericht hat neuerdings zu dem Thema Stellung genommen.

Geschehen ist es in einer Entscheidung des II. Strafsenats am 10. Januar 1908. Das Urteil ist darum so bedeutsam, weil es das erste ist, das die Frage unter der Herrschaft des neuen HGB. behandelt.

I. Das Erkenntnis weicht von den bisherigen Entscheidungen desselben Gerichtshofs über die Frage — Entscheidungen in Strafsachen Bd. 5, S. 409; Bd. 25, S. 3 u. 171 — ganz erheblich ab.

Bisher beschränkte sich das Reichsgericht auf die Erklärung: Das nicht zum vollkaufmännischen Gewerbe gehörige Vermögen des Vollkaufmannes, das in einem anderen Geschäfte seines Besitzers verwendete wie das Privatvermögen, ist „in den Handelsbüchern" des Vollkaufmanns ersichtlich zu machen. In welcher Form, ob auf besonderen Konten, sei nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen.

Für den Buchhaltungsverständigen folgte daraus: es muß über dies andere Vermögen ebenso Buch geführt werden, wie über das vollkaufmännische Handelsvermögen.

Jetzt erklärt das Reichsgericht kurz gesagt:

Der Vollkaufmann ist nicht verpflichtet, über sein nicht zum vollkaufmännischen Gewerbe gehöriges Vermögen laufend Buch zu führen (Grundbücher, Spezialkonti anzulegen), sondern er ist lediglich verpflichtet, dieses Vermögen ohne Eingehen auf Einzelheiten nach wirtschaftlichen Gesamtbegriffen mit gewissenhafter Wertangabe in Inventur und Bilanz anzuführen. Nichts steht im Wege, daß der Vollkaufmann dies in der Weise tut, daß er zunächst ein Geschäftsinventar und eine Geschäftsbilanz aufstellt und daran dann eine Gesamtbilanz gesondert anfügt.

An einem Beispiel veranschaulicht, sagt der Gerichtshof folgendes: Ein Vollkaufmann betreibt außerdem zwei weitere vollkaufmännische Unternehmungen, ferner Land- und Forstwirtschaft und besitzt überdies Privatvermögen. Dann hat er seiner Geschäftsbilanz anzufügen je in einem Posten das Vermögen, das in den zwei anderen Betrieben und in dem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe steckt, und dann in Hauptposten (Grundstücke, Mobilien) das Privatvermögen.

II. Verträgt sich diese Anschauung mit dem wirklich geltenden Rechte?

Das Reichsgericht bemerkt: Es ist für den Vollkaufmann höchst empfehlenswert, daß er über das übrige Vermögen geordnete, also laufende Aufzeichnungen macht, aber verpflichtet ist er nicht hierzu. Die Grundsätze einer genauen Verzeichnung aller Vermögensgegenstände erfahren für dieses Vermögen eine Abschwächung. Über dieses hat der Vollkaufmann nur Handelsbücher im weiteren Sinne (Inventur und Bilanz), aber nicht Handelsbücher im engeren Sinne zu führen.

Das Handelsgesetzbuch kennt keinen Unterschied von Handelsbüchern im weiteren und engeren Sinne. Die Bilanz ist nach dem HGB. in jeder Richtung Abschluß der Jahresbuchführung. Nicht zur Führung von Grundbüchern und doch zu gewissenhafter Wertangabe verpflichtet sein, ist für jeden, der Buchführung kennt, ein Widerspruch in sich selbst. Gewisse Wertangabe ist ohne vorausgehende Spezialisierung (Buchung der Einzelvorgänge) nicht möglich.

Vor allem aber: § 38 des HGB. ist vom Reichsgericht nicht im Zusammenhang ausgelegt. Der Kaufmann soll in den Handelsbüchern nur seine Handelsgeschäfte, also auch nur sein Handelsvermögen, das in diesem Handelsunternehmen arbeitende Vermögen feststellen. Das HGB. sagt für Kaufmann auch „Inhaber des Handelsgeschäftes" (z. B. § 48), spricht von Anstellung in dem „Handelsgewerbe" (§ 59), kurzum betrachtet den Kaufmann nur in seiner Beziehung zu dem einzelnen, ein wirtschaftliches Ganze darstellenden Handelsunternehmen. Also sind Handelsbücher nur die Handelsgeschäftsbücher, heißt in § 39 Grundstücke nur Geschäftsgrundstücke, Forderungen Geschäftsforderungen, Schulden Geschäftsschulden, Vermögensgegenstände Geschäftsvermögensgegenstände. Bilanz ist nur Geschäftsvermögensbilanz, Inventur nur Geschäftsinventur.

Woher diese Verkennung? Ich sehe den Grundfehler darin, daß der Senat Konkurs- und kaufmännische oder Geschäftsbilanz nicht scharf auseinanderhält. Weil für den Konkurs des Kaufmanns auch sein übriges Vermögen Bedeutung hat, auch dieses vom Konkursverwalter in die Konkursbilanz aufzunehmen ist, daraus folgt doch nicht, daß das übrige Vermögen auch in der kaufmännischen, ganz anderen Zwecken dienenden Bilanz ersichtlich gemacht werden muß!

Überdies ist die Angabe dieses Vermögens in einem großen Posten, als ein Vermögensgegenstand, praktisch wertlos. Denn der Angabe fehlt ohne Grundbuchführungspflicht die Garantie der Gewissenhaftigkeit. Ich glaube, ein Handelssenat hätte anders entschieden.

Zum Schlusse folge das Urteil in seinem wesentlichsten Wortlaute:

Anklage: Vergehen gegen die Reichskonkursordnung:

Über das Vermögen des früheren Tuchfabrikanten O. K... in C. wurde im Juli 1906 das Konkursverfahren eingeleitet.

K. hatte, wie dabei festgestellt wurde, über drei Privatgrundstücke von beträchtlichem Werte keinerlei Aufschreibung gemacht, sie insbesondere nicht in die Bilanz aufgenommen. K. wurde deshalb in erster Instanz nach § 240, Ziffer 3 und 4 verurteilt.

Revision: K. wurde nach § 240, Ziffer 4 wegen ungeeigneter Bilanzerrichtung verurteilt, dagegen erfolgte Freispruch von der Anklage aus § 240, Ziffer 3.

Gründe: Kaufmann ist nicht, wer ein gewerbliches Unternehmen betreibt, das kein Handelsgewerbe ist.

Als Kaufmann gilt nicht, wer Land- oder Forstwirtschaft betreibt.

Die Vorschriften über Handelsbücher finden auch auf Handwerker, sowie auf Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, keine Anwendung. §§ 2—4 des Handelsgesetzbuches.

Wenn jemand neben seinem vollkaufmännischen Gewerbe einen derartigen Betrieb hat, so begründet seine Eigenschaft als Vollkaufmann nicht für diesen Betrieb die Pflicht zur Buchführung in demselben Umfange wie für das vollkaufmännische Geschäft.

Er braucht vielmehr *für diesen Betrieb keine Bücher nach einem üblichen Buchhaltungssysteme zu führen,* die zu ihm gehörigen Grundstücke, beweglichen Sachen, Forderungen und Schulden *nicht zu inventieren,* einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden dieses Betriebes darstellenden *Abschluß nicht zu machen.*

Das Vermögen, welches lediglich dem nichthandelsgewerblichen Unternehmen, der Land- oder Forstwirtschaft, dem Handwerkbetriebe, dem Kleingewerbe dient, bildet also in betreff der Buchführungspflicht einen gesonderten Teil des Gesamtvermögens des Kaufmanns.

Es muß daher bei der Inventur und Bilanz des vollkaufmännischen Geschäfts als ein Vermögensteil behandelt und als Ganzes unter gewissenhafter Angabe seines Wertes angeführt werden.

Ein anderer Weg, es ersichtlich zu machen, bietet sich nicht; falls der Kaufmann nicht etwa *ohne gesetzliche Verbindlichkeit* über den anderen Betrieb irgend ein Buch führt.

Daraus ergibt sich eine *Abschwächung der Grundsätze einer genauen Verzeichnung aller Vermögensgegenstände.*

Ist eine derartige Abschwächung für Fälle der bezeichneten Art anzuerkennen, so daß zur Ersichtlichmachung gewisser Vermögensteile ihre *Gesamtziffer in Inventur und Bilanz ausreicht,* so darf für *ähnliche Fälle derselbe Gesichtspunkt* zur Anwendung kommen.

Es darf als genügend angesehen werden, daß das *keinem gewerblichen Betriebe* dienende Vermögen in der Inventur und in der Bilanz als Teil der Handelsbuchführung *ohne Eingehen auf Einzelheiten* nach wirtschaftlichen Gesamtbegriffen mit Wertangabe angeführt wird. Scharfe Grenzen lassen sich in dieser Hinsicht nicht ziehen.

Art. 28 und § 38 sind dahin auszulegen, daß in den Handelsbüchern im engeren Sinne die Handelsgeschäfte und in den Handelsbüchern im weiteren Sinne (einschließlich Inventur und Bilanz) die Lage des ganzen Vermögens ersichtlich zu machen ist.

Nichts steht entgegen, daß der Kaufmann zunächst eine Geschäftsbilanz und dann eine Gesamtbilanz aufstellt.

Die Geschäftsbilanz kann als Grundlage für die Berechnung des Gewinnanteils eines dazu Berechtigten, für die Steuerfestsetzung, für die Feststellung

des Geschäftserträgnisses bei Aufnahme eines Gesellschafters dienlich sein.

Schon das seit 1675 in zahlreichen Auflagen erschienene Werk Jacques Savàry's „Le parfait négociant", das im Teil I, Buch 4, Vol. 9 und 10 die dem Art. 9 des Code de Commerce von 1807 zur Grundlage dienende Kgl. Ordonnance vom März 1673, Art. 8 erläutert und wegen der Verweisung darauf in den Motiven des preußischen Entwurfes zum Allgem. Deutschen HGB. nicht ohne Interesse ist, stellt in dem empfohlenen Muster einer Inventur zunächst Aktiva und Passiva des Geschäfts gegenüber, bilanziert sie, fügt Aktiva und Passiva des Privatvermögens hinzu und stellt darauf den Wert des gesamten Vermögens fest.

Wer mehrere vollkaufmännische Geschäfte hat, kann jeder Geschäftsinventur das weitere Vermögen hinzufügen, die Geschäftsbilanzen untereinander stellen, das außergeschäftliche Vermögen darunter angeben und daraus die Gesamtbilanz bilden.

Die vorstehenden Ausführungen, die *nicht in Zweifel ziehen,* daß es *für den Kaufmann höchst empfehlenswert ist,* über den Bestand und das Vermögen seines außerhalb des vollkaufmännischen Gewerbebetriebes arbeitenden Vermögens geordnete Aufzeichnungen, etwa im *Geheimbuche,* zu machen, ergeben für den zu entscheidenden Fall:

> Der Angeklagte hat die Handelsbücher (im engeren Sinne), deren Führung ihm gesetzlich oblag, geführt; er hat sie nicht unordentlich geführt, denn er war *nicht verpflichtet, sie über sein Privatvermögen zu führen.* § 240, Nr. 3 der KO. trifft auf ihn nicht zu.

Ein Verstoß gegen § 240, Nr. 3 der KO. würde vorliegen, wenn die Bilanzen trotz ihrer Mangelhaftigkeit den Charakter als Bilanzen gehabt hätten und es sich daher nicht um die Unterlassung der Bilanzziehung, sondern wegen der bestehenden Mängel um unordentliche Rechnungslegung bei Aufstellung der Bilanzen gehandelt hätte.

Allein der Angeklagte hat in den Bilanzen einen nicht unbedeutenden Posten (Grundstücke) nicht aufgenommen; die Weglassung war so erheblich, daß die Bilanz in Wahrheit einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß nicht enthielt.

Solche der Wahrheit entsprechende Bilanz in der vorgeschriebenen Weise aufzustellen hat er gegen die Bestimmungen des HGB. unterlassen.

Die dieserhalb ausgesprochene Verurteilung hat bestehen zu bleiben.

Dagegen ist seine Bestrafung mit M 100.— Geldstrafe aus § 240, Nr. 3 aufzuheben.

Die Bücherrevision in den Kulturstaaten.

Unter diesem Titel werden in regelmäßiger Folge Artikel über den Stand des Bücherrevisionswesens in den Kulturstaaten erscheinen; insbesondere sollen behandelt werden: *Organisationen der Sachverständigen-Korporationen, Einrichtungen für Vorbereitung und Fachunterricht, sowie regelmäßige Mitteilung der Prüfungsthemata.*

Die Leiter der bedeutendsten Sachverständigen-Vereine haben uns ihre Mitwirkung zugesichert. Wir beginnen heute mit der Vorführung der belgischen Einrichtungen[1]).

Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Belgien

nach Originalmaterialien und Mitteilungen vom Präsidenten der Chambre Syndicale, dem Expert-Comptable L. Lefèbvre, Lüttich.

Die „Chambre Syndicale Belge des Comptables" bezweckt in erster Linie die Erlangung eines umfassenden gesetzlichen Schutzes für die Ausübung der Tätigkeit der Expert-Comptables (Buchsachverständigen), Liquidatoren und Konkursverwalter, desgleichen die Hebung des Ansehens und die Förderung der Standesinteressen der Berufsbuchhalter, Fachbuchhalter und endlich auch die Ausgestaltung des Fachunterrichts.

Die Syndikalkammer ist in fünf Bezirke eingeteilt: Zentrumsbezirk mit dem Sitze in Brüssel, Nordbezirk mit dem Sitze in Antwerpen, Ostbezirk mit dem Sitze in Lüttich, Südbezirk mit dem Sitze in Mons und Westbezirk mit dem Sitze in Gent. Außerdem sind auch noch Zweigsitze in Tournai und Charleroi errichtet worden. Zurzeit zählt die Chambre Syndicale 474 Mitglieder. Die Syndikatskammer zählt zu ihren Mitgliedern I. Buchhalter und II. Sachverständige der Buchführung (Expert-Comptables).

Um als Mitglied der Klasse I (Sektion für Buchhalter) Aufnahme zu finden, ist erforderlich, daß der Bewerber mindestens 25 Jahre alt ist, daß ferner seine Kandidaturfrist bereits abgelaufen ist und daß er mit Erfolg die Prüfung der Klasse I abgelegt hat.

Um dagegen als Mitglied der Klasse II (Sektion für Expert-Comptables) Aufnahme zu finden, ist erforderlich, daß der Bewerber bereits durch mindestens fünf Jahre approbierter anerkannter Buchhalter war, das 30. Lebensjahr erreicht und mit Erfolg die Prüfung der Klasse II abgelegt hat.

Die Sachverständigenkammer ist bestrebt, zu erwirken, daß durch gesetzliche Verfügung die letztgenannte Gruppe der Mitglieder, als objektive, von der Verfügungsgewalt des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Verwaltungsrates befreite, also vollständig unabhängige Bücher-, Rechnungs- und Bilanzkontrolleure bei Aktiengesellschaften Verwendung finden, eine Stellung, wie sie in England gesetzlich den Auditors eingeräumt ist.

Ein derartiger Sachverständiger soll den Titel *„Verificateur Comptables"* führen.

[1]) In No. 2 wird die Niederländische Organisation (Instituut van Nederlandsch Accountants) behandelt werden (es werden auch die Themata der letzten Prüfungen bekanntgemacht werden) [von H. J. Franck, Amsterdam]; in der No. 3 die Einrichtung des „Gremiums der Buchsachverständigen in Wien" und die von diesem Vereine festgesetzten Aufnahmeprüfungen [vom Inventurs-Kommissar Prof. Richard Singer, Wien].

Der jünst erschienene Jahresbericht per 1907 enthält einen sehr interessanten Vortrag des Mitglieds erster Klasse Creutz, in dem der Zweck der Association beleuchtet wird. Creutz sagt u. a.:

„Wenn wir Fachbuchhalter und Sachverständigen der mit der freien Ausübung unseres Berufes verbundenen Zügellosigkeit Einhalt tun, so geschieht dies zielbewußt, denn nur durch eine solche Selbsthilfseinrichtung kann unser Stand im Ansehen gehoben werden.

Sämtliche höheren Berufe, Rechtsanwälte, Notare, Ärzte usw. haben ähnliche Kammern errichtet, und wenn wir insbesondere strenge Examina eingeführt haben, so ist namentlich dadurch der Sache genützt.

Erwägt man, daß der kleinste Beamte, z. B. ein Postaushilfsbeamter, dessen ganze Tätigkeit nur darin besteht, Tabellen für Einnahmen und Ausgaben auszufüllen, sich zwecks Erlangung einer Anstellung an kompetenter Stelle über eine große Menge von theoretischen Kenntnissen auszuweisen hat, so kann man doch nicht in Zweifel ziehen, daß der Nachweis hervorragender Fachkenntnisse von dem erbracht werden muß, der als Rechnungsprüfer oder gar als Expert Comptable tätig sein will.

Eine solche Garantie für das Vorhandensein der nötigen Kenntnisse zu verlangen, liegt gewiß im Interesse des gesamten Standes und derjenigen, die den Angehörigen desselben ihr finanzielles Wohl und Wehe anvertrauen.

Der Rechnungsprüfer der Gegenwart ist nicht mehr bloß ein Sachkundiger des Buchführungswesens, er ist auch häufig der Berater und der Treuhänder in Vermögensverwaltungsangelegenheiten von privaten und öffentlichen Gesellschaften geworden, seine Funktionen haben eine früher nicht geahnte Bedeutung erlangt. Die großen Kapitalassoziationen, die zur Errichtung von Kommandit- und Aktiengesellschaften, von Trusts und Kartellen geführt haben, sie haben die Tätigkeitssphäre des Revisors außerordentlich erweitert, ihnen aber dadurch auch große Pflichten und eine schwere Verantwortung auferlegt.

Der einfache Buchhalter von einstmals konnte sich darauf beschränken, in die Bücher des Kaufherrn, Industriellen oder Finanzmannes die einzelnen Geschäfte, die bereits abgeschlossen worden waren, einzutragen, seine Tätigkeit war eine mechanische, Genauigkeit und Pünktlichkeit waren die Fundamente seiner Arbeit. Ganz anders aber gestaltet sich die Tätigkeit des Accountant der Gegenwart, der in den kompliziertesten Vermögensrechtsangelegenheiten nicht nur den Unternehmern selbst, sondern auch den Richtern verantwortlich ist.

Eine Revision des Gesetzes über die Gesellschaften ist in Belgien vorbereitet.

Das gegenwärtige Gesetz sieht einen Schutz für die Tätigkeit des Sachverständigen und eine Präzisierung seines Arbeitsgebietes, eine Schaffung der unerläßlichen Kompetenz nicht vor; es mangelt den Gesellschaften vor allem an einem geeigneten Überwachungssystem.

Damit die Kontrolle nutzbringend wird, ist es notwendig, daß der Kontrolleur vollständig unabhängig sei und in gar keinen Beziehungen zu den Interessenten selbst stehe[1]). Creutz schließt seine Rede mit einem Zitat aus den Werken des bekannten französischen Buchsachverständigen Léautey (Arbeit über „Inventuren und Bilanzen"):

„Bildet Euch", ruft dieser den Comptables zu — „beruflich aus, lest gute Fachschriften und studiert unentwegt. —

Schafft Euch gute Fachbibliotheken über Buchführung, Arithmetik, Handelsrecht, Ökonomie und Geographie an.

Suchet gegenseitige Annäherung und pfleget den Geist der Solidarität." —

Dies ist der Weg, den auch wir Bücherrevisoren in Belgien gehen müssen, dieses Ziel haben wir uns gesteckt; — unter diesem Zeichen werden wir siegen."

Organisation des Verbandes.

Um als Hospitant (Eleve) im Gremium aufgenommen zu werden, muß der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:

1. er muß das Diplom einer Handelshochschule oder einer höheren öffentlichen Handelslehranstalt besitzen;
2. oder er muß die für Kandidaten eingerichteten öffentlichen Fachprüfungen mit gutem Erfolg abgelegt haben;
3. der Kandidat muß ferner ein Leumundszeugnis über seine Unbescholtenheit einreichen.

Gegenstände der Eleven-Prüfung sind:

Buchführung in Doppelposten, kaufmännisches Rechnen, Sprachen (Französisch oder Vlämisch, nach Wahl; Deutsch oder Englisch).

Nach Ablauf der Kandidaturzeit kann sich der Eleve zur Prüfung I. Klasse (Fachbuchhalterprüfung) melden.

Um in diese Kategorie aufgenommen zu werden, hat der Bewerber außer dem Nachweis über seine Beschäftigung und seine Studien als Kandidat und außer dem Zeugnis über das eben erwähnte Examen auch den Nachweis zu erbringen, daß er das 25. Lebensjahr bereits erreicht hat.

Um endlich als Sachverständiger (Expert-Comptable; Mitglied in der Klasse I) Aufnahme zu finden, hat der Kandidat nachzuweisen, daß er bereits seit mindestens fünf Jahren aktiver Fachbuchhalter und Revisor ist, daß er das 30. Lebensjahr erreicht und daß er mit Erfolg die höhere (Spezial-)Prüfung abgelegt hat.

Die Gründer des Syndikats wurden, ohne daß sie eine Prüfung abzulegen hatten, Mitglieder I. Klasse.

Die Prüfung für Mitglieder der Klasse I.

Gegenstände: Buchführung: Genaue praktische Kenntnis der Buchführung in verschiedensten

[1]) Im Vortrage wird dann die Revision, die in England, Canada, Australien, Neu-Seeland und Südafrika auf Grundlage der Gesetzgebung von 1900 eingeführt ist, besprochen; wir kommen auf diese bei Besprechung der Revisionsverhältnisse in Großbritannien zurück.

Arten und Systemen; Bilanzen; Liquidationen. Rechnen: Zinsenrechnen, Gold- und Silberrechnen, Effektenrechnen und Arbitrage. Sprachen: Französisch oder Vlämisch, Deutsch und Englisch; flotte kaufmännische Korrespondenz. Zivil- und Handelsrecht in den wichtigsten Partien.

Die Prüfung für Mitglieder der Klasse II (Expert-Comptables).

Gegenstände: Buchführung und Rechnungswesen.

Eingehende Kenntnis von den verschiedenen Buchführungssystemen, Analysen und Beispiele von Verifikationen.

Finanz-Algebra: Zinseszinsen, Annuität, Anleihe-Amortisationen, Leibrenten und Lebensversicherung.

Volkswirtschaftliche Grundbegriffe.

Handelsrecht: Praktische Übersicht; spezielle Kenntnis der Gesetze über Gesellschaft, Versicherungen, über das Konkurs- und Privatvergleichswesen, Liquidationsdurchführung; Seerecht und Handelsrecht Grundbegriffe. Sprachen: Französisch oder Vlämisch, Deutsch oder Englisch, Korrespondenz und flotte Übersetzung (fakultativ).

Einzelne Bezirke veranstalten auch Vorbereitungskurse für die Examina. Zurzeit werden solche Lehrkurse in Brüssel, Lüttich und Antwerpen abgehalten. In Brüssel besteht außer den obligaten Kursen auch noch ein Freikurs, der von 500 Lernenden beiderlei Geschlechts besucht wird.

Das Programm für den ersten Jahreskurs enthält die folgenden Lehrgegenstände: Handelswissenschaft und kaufmännische Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Handelsrecht und Zivilgesetzgebung, Spezialgesetze und kaufmännische Rechtsprechung.

Das Programm für den zweiten Jahreskurs wollen wir etwas näher besprechen. Es enthält:

I. Bank- und Börsenwesen.

Begriffe und Arten; volkswirtschaftliche Bedeutung;

1. Privatbanken; Organisation, Buchführungseinrichtung mit Vorführung der Spezialbücher, Diagramme, Bilanzen, Konto-Korrente; Gewinnanteil-Berechnung.
2. Volksbanken; Wesen der Volksbanken; besondere Buchungseinrichtungen.
3. Notenbanken; Wesen und Organisation; eingehende Behandlung der Einrichtung der Belgischen Nationalbank; Notenbanken in den verschiedenen Staaten.
4. Hypothekenbanken; eingehende Erläuterung der Bodenkreditinstitute von Belgien und Frankreich.
5. Ländliche Kreditgenossenschaften; Zweck Einrichtung; Organisation der belgischen Zentral-(Bezirks-) Kassen.

Börsen; eingehende Behandlung der Börseneinrichtungen, die verschiedenartigen Börsenoperationen; praktische Darstellung der sechs einfachen Operationen sowie der vier am meisten anzutreffenden Berechnungsarten.

II. Fremdwechsel (Devisen).

Ökonomische Bedeutung des Fremdwechselverkehrs, Umlauf; natürliche Grenze der Kurse; Feststellung des untersten und obersten Goldpunktes; Analyse des Devisenkurszettels. Usancen im ausländischen Devisenhandel. Praktische Übungen: Darstellung von Devisen auf Grundlage der verschiedenartigsten Geschäftsvorgänge des internationalen Handels und des Börsengeschäfts.

III. Bankarbitrage.

Verschiedenartige Arten und Formen der niederen Arbitrage; Übungen; Darstellung und Benutzung von Paritätentafeln in einfacher und komplizierter Parität; chiffrierte Wechsel; Spekulationen und fingierte Ordres.

IV. Buchführung.

a) Industrie-Buchführung.

Grundlage der technischen Buchführung; Selbstkostenpreisfeststellung; Einkauf; Registraturen; Berichtigung von Differenzen; Materialverwaltung und Kontrolle; Lohnbuchhaltung und Kontrolle in den verschiedensten Arten; selbständige Anlage zweckdienlicher Lohnverrechnungen; allgemeine Unkosten; eingehende Behandlung aller Faktoren, die für die Abschreibungen von Bedeutung sind; Einkaufkontrolle.

b) Allgemeine Buchführung.

Eingehende Behandlung der gesamten Rechnungslegung, die sich den meisten Branchen ohne Unterschied anpaßt; Registrierung im Journal; Rechnungsabschlüsse. Praktische Übungen (Hochofen, Hüttenwerk, Gießerei, Konstruktionswerkstätte, Brauerei, Zuckerfabrik und Zinkfabrik). Die Organisation der Société générale de Bruxelles; Rechnungslegungen; Haftbarkeit der Gesellschaftsmitglieder; Kollektivgesellschaften: einziges Kapitalkonto mit Beteiligung eines Interessenten; mehrere Kapitalkonten; freies Einbringen von Werten; Privatunternehmen; Verlustabrechnungen und Passivsalden; Liquidation; einfache Kommanditgesellschaft; Bildung, Erhöhung und Herabsetzung des Kapitals, Auflösung, Verschmelzung; Aktiengesellschaften: die verschiedenen Gattungen; Kapitalbildung; Obligationenausgabe zu pari und über pari; Kosten der ersten Einrichtung; Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals; Verschmelzung; Berechnung des inneren Wertes der Aktien-Kommanditgesellschaft auf Aktien (wie bei der Aktiengesellschaft).

Korporative Gesellschaften verschiedener Art; Erläuterung der Organisation und eingehende Behandlung aller Buchführungsarten.

V. Finanz-Algebra.

Renten, Amortisationen, Agiofeststellungen von Amortisations-Obligationen, Benutzung der Sterblichkeitstabellen zur Feststellung von Teilwerten, Anwartschaften, Todesfallsauszahlung. Abgekürztes Einzahlungsverfahren. Newtons Binom.

Bücherrevision.

(Kurs zur Vorbereitung für die zweite Prüfung; Expert-Comptable-Examen.)

Leitung:

Theoretischer Kurs: M. Wergifosse, Expert-Comptable, Spezialbuchführungswesen.

Bergbauwesen: M. Glineur, Buchhaltungschef der Société anonyme russe de l'Industrie Houillère et Metallurgique à Makeevka.

Bankbuchführung: M. F. van Leemputten, Chef der Buchführung des Crédit Général Liégeois.

Buchführung der Wechselmakler: M. J. Meyer, Buchführer.

Buchführung einer Tramway-Unternehmung: M. Wergifosse.

Buchführung eines Finanz-Konsortiums: M. Wergifosse.

Buchführung einer Seidenfabrik: M. Brichart, Buchführungschef der Société cotonnière St.-Etienne du Rouvray.

Kaufmännisches Recht.

(Kurs zur Vorbereitung für die Expert-Comptable-Prüfung.)

Handels-, Industriegesetzgebung, Stempel-, Patent-, Markenschutzrecht, Gerichtsorganisation, See-

recht: Victor Renauld, Anwalt beim Appellationsgerichtshofe.

Konkursrecht, Vergleichswesen: Paul Montigny, Anwalt beim Obersten Gerichtshofe.

Prüfungs-Themata.

Prüfung im Jahre 1907.

I. Rechtskunde.

a) Welche Voraussetzungen bestehen für die Gültigkeit eines Vertrages?

b) Unter welchen Bedingungen haben die Kreditoren nach erfolgter Aufhebung eines Konkurses noch gewisse Rechte?

II. Kaufmännische Arithmetik.

a) Nachfolgende Devisenberechnungen sind durchzuführen (es folgen die Angaben).

b) Es ist der mittlere Verfalltag von einer Anzahl von Wechseln festzustellen.

c) Es sind (nach Angabe) die Zinsfußparitäten festzustellen.

III. Finanz-Algebra.

a) Welchen Betrag muß man alljährlich während einer Dauer an 30 Jahren (Zinsfuß $4^1/_2$ %) einzahlen, um beim erreichten 60. Lebensjahr über ein Kapital zu verfügen, das als Leibrente eine Jahresrevenue von 3000 Franken abgibt (A 60 = 9,346).

b) Eine Aktiengesellschaft, die 1000 Anteilscheine für 500 Frs pro Stück herausgegeben hat (rückzahlbar in 30 Jahren), liquidiert nach 12 Jahren.

Welchen Betrag hat sie für die nicht eingezogenen Anteilscheine in die Passiven einzustellen, und welchen Wert hat die einzelne Obligation? —

IV. Kalkulationswesen.

Für unsere Niederlage in Le Havre ist der Selbstkostenpreis von 50 kg Kakao, bezogen von Para, festzusetzen:

100 Sack à 83 kg; das kg zu 1363 Reïs.

Gewichtsnachlaß 1 %; Fakturenspesen: Ausfuhrzoll auf 8300 kg zu 8 % des Wertes; Additional 12 Reïs pro kg Verschiffungskosten 75 Milreïs. Sackpreis: 2200 Reïs für jeden Sack; Einlagerungskosten $^1/_2$ %, Feuerversicherung $^1/_8$ %; Fracht, Zeichnen, Umladen 52800 Reïs; Provision 3 %.

Wechselstempel $^8/_{10}$ % Reïs für je 1000 Reïs (aufgerundet). Fracht von Para nach Le Havre 45 Frs für je 700 kg, Gewichtsabgang 5 %; Versicherung $^3/_{10}$ % von dem um 10 % erhöhten Kapitalwerte. Diskont in Havre für Zahlungen $2^1/_4$ %; Maklerkosten beim Verkaufe in Havre $^1/_4$ %, Transit-Kommission in Havre 50 Cts pro 50 kg. — (73,50).

V. Fabrikations-Buchführung.

Stellen Sie ein Diagramm für die Buchführung einer Stahlgießerei auf und geben Sie eine Übersicht über den Zusammenhang der Eintragungen auf den einzelnen Konten, soweit diese sich auf die Fabrikation (siehe die nachfolgende Anmerkung) beziehen.

Anmerkung. Bevor die Masse gußfertig ist, muß sie raffiniert werden; dies erfolgt dadurch, daß sie, sowie sie anfängt flüssig zu werden, einem Luftzug ausgesetzt wird; es geschieht dies in den Puddelöfen. Nach der Läuterung gelangt die Masse in ein kugelförmiges Gefäß und wird sodann wieder mit Hämmern bearbeitet und noch als glühende Masse in der Plattmaschine zu einem Barren formiert.

Bevor der Stahl jedoch verkaufsfähig ist, wird er nochmals geschnitten, neuerdings geglüht und dann wieder geplättet.

VI. Gesellschafts-Buchführung.

a) Machen Sie eine Skizze von einer Aktienbilanz mit willkürlichen Zahlen und nachfolgenden Daten: Die Aktionäre haben bisher nur einen Teil einbezahlt. Die Gesellschaft hat ferner Kapitalien aufgenommen und zu diesem Behufe Obligationen ausgegeben. Es sind solche verlost aber von den Besitzern noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden, ebenso sind Zinsscheine noch nicht präsentiert worden und andere bereits verfallen. Der Reservefonds hat die durch das Gesetz vorgeschriebene Höhe erreicht und ist bei der Belgischen Bank deponiert worden.

b) Eine Coopérativgesellschaft konstituiert sich mit einem Minimalkapital von Frs 100000,— (zerlegt in 1000 Anteilscheine à 100 Frs). Die Einzahlung erfolgt in vier Raten bei der Bank. Die erste Zahlung erfolgt vollständig. Es soll ferner vorausgesetzt werden, daß der Gesellschafter Bernhard Zeichner von 10 Anteilen ist, die zweite Einzahlung nicht rechtzeitig leistet; es ist über den Vorgang das Journal aufzustellen.

Prüfung im Finanz- und Rechnungswesen.

1. Wann muß bei Kontokorrenten mit verschiedenem Zinsfuß ein provisorischer Abschluß gemacht werden? es wird angenommen, daß die Ausrechnung erfolgt sei a) nach der Hamburger Rechnungsmethode, b) nach zwei anderen Methoden.
2. Die Bank von Lüttich und die Deutsche Bank in Berlin haben eine Reihe von Geschäften auf Partizipation ($^1/_2$) gemacht und machen nun den provisorischen Abschluß der Rechnungen und des Gegenseitigkeitsverhältnisses. Sie stellen folgende Position fest: Bei der Banque Liégoise hat die Deutsche Bank ein Guthaben von Frs 44102,50, bei dieser die Lütticher Bank ein solches von M 35280,40. Die Gewinn- und Verlustabrechnung ist zu machen und es sind die endgültigen Salden festzustellen (die Mark zu 123,60 gerechnet).
3. Ein Kaufmann aus Antwerpen, der in London einige tausend Pfund Sterling schuldet, erkundigt sich nach dem Tageskurs, erfährt u. a.

Antwerpen auf London	25,22
Antwerpen auf Amsterdam	208,90
London auf Antwerpen 3 Mte. Diskont $4^3/_4$ %	25,52
London auf Amsterdam 3 Mte. Diskont 5 %	12,1
Amsterdam auf London 2 Mte. Diskont 4 %	12,—

Es sind die Arbitragen für diesen Kaufmann zu machen, die verschiedensten Wege zwecks Durchführung der Zahlung sind anzugeben (die Nivellierung auf vista mit 3 Dezimalstellen; ebenso alle Paritäten).

Geben Sie an, was der Kaufmann tun soll, um am geeignetsten die Schuld zu begleichen?

Welche Kurse müßten noch hinzugefügt werden, um sämtliche Paritäten, die in Betracht kommen könnten, zu erhalten?

4. Welches System besteht in Brüssel bezüglich der Notierung von:
a) Staatspapieren, b) städtische verlosbare Anleihen und c) Industrie Obligationen?
5. Wie nennt man an der Börse in Antwerpen jene Operationen, die in London die Bezeichnung „Put and call" führen?

Worin besteht das Wesen dieser Operationen?

Die Gutschrift von Inkasso- und Verfallrimessen zum mittleren Verfalltage.

Von Robert Stern.

Eine in der Theorie der Handelswissenschaften äußerst stiefmütterlich behandelte Materie bildet die Gutschrift von Inkasso- oder Verfallrimessen zur mittleren Verfallzeit.

Es gibt wenige Facharbeiten, die derselben überhaupt gedenken, obgleich der Vorgang in der Bankpraxis ziemlich allgemein und gebräuchlich ist.

Es besteht auch hier ein gewisser Gegensatz zwischen Theorie und Praxis.

Während der Theoretiker volle Ursache hat, diese Form der Kreditierung als bedenklich zu bezeich-

nen, findet die Praxis sie aus Bequemlichkeitsrücksichten außerordentlich wertvoll[1]).

Welche Bedenken kann der Theoretiker gegen die Gutschrift zur Mittelvaluta geltend machen?

1. Bei zweierlei Zinsfuß entstehen unrichtige Zinsbeträge, da das Rechnungsverhältnis infolge der Zusammenziehung nicht der Wirklichkeit entspricht.

Beispiel: Im Soll: Im Haben:

p. 4./1. M 5000.— p. 8./4. M 6000.— } Verfall-
p. 6./5. „ 8000.— p. 15./5. „ 7000.— } rimessen

Staffel:

a) Jeder einzelne Posten wird rechnungsmäßig berücksichtigt:

S	M 5000	—	vom 4./1.—8./4.	94	4700	
H	„ 6000	—				
H	M 1000	—	vom 8./4.—6./5.	28		280
S	„ 8000	—				
S	M 7000	—	vom 6./5.—15./5.	9	630	
H	„ 7000	—				
					5330	280

7% 103.63; 5% 3.89
M 99.74.

b) Es werden die Wechsel zum mittleren Verfalltage dem Kunden im Kontokorrentbuche gutgeschrieben:

8./4. M 6000.— } = 28./4. M 13000.—.
15./5. „ 7000.— }

S	M 5000	—	vom 4./1.—28./4.	114	5700	
H	„ 13000	—				
H	M 8000	—	vom 28./4.—6./5.	8		640
S	„ 8000	—				
					5700	640

7% M110.83; 5% 8.89
M 101.94.

2. Werden Wechsel der Bank zur Gutschrift per Verfall gesandt, die nach dem Abschlußtage fällig sind, so erscheinen diese nicht als Vortragsposten, sondern als Haben-Posten in der laufenden Betriebsperiode und es tritt unter Umständen auch eine Kompensation mit den Soll-Posten ein.

Beispiel: Im Soll: Im Haben:

p. 16./8. M 5000.— p. 5./8. M 4000.—
p. 20./12. „ 12000.— p. 20./11. „ 6000.— } Ver-
p. 15./12. „ 3000.— } fall-
p. 15./1. „ 1000.— } ri-
p. 20./1. „ 3000.— } messen

Die beiden letzten Posten sollten auf neue Rechnung vorgetragen werden. Es wird aber der mittlere Verfalltag gebildet:

M 6000.— p. 20./11.
„ 3000.— p. 15./12.
„ 1000.— p. 15./1. } = M 13000.— p. 15./12.
„ 3000.— p. 20./1. (nicht 14./12! s. später).

[1]) In zahlreichen Schreiben von Banken und erstklassigen Bankhäusern Deutschlands, Österreichs und der Schweiz, die ich um ihre Ansicht hierüber bat, wird die Gutschrift zur Mittelvaluta als unerläßliche Einrichtung des Großbankverkehrs bezeichnet.

Staffel:

H	M 4000	—	5./8.—16./8.	11		440
S	„ 5000	—				
S	M 1000	—	16./8.—15./12.	119	1190	
H	„ 13000	—				
H	M 12000	—	15./12.—20./12.	5		600
S	„ 12000	—				
	—	—			1190	1040

Am 20. Dezember erscheint das Konto saldiert, trotzdem tatsächlich 2 Wechsel noch in der Wechseltasche der Bank liegen und die Papiere nicht in Diskont genommen, sondern „Eingang vorbehalten" gutgeschrieben werden sollten.

Durch die Zusammenziehung zu einer Mittelvaluta hat der Kunde die Möglichkeit gehabt, die Wechselvaluta abheben zu können, da er ein rechnungsmäßiges Guthaben besaß.

Dies sind die Gründe, die in der **Theorie** gegen die Gutschrift zur Mittelvaluta sprechen; nun wollen wir aber dagegen die Ansicht der **Praxis** hierüber vorführen[1]).

Zunächst ist es ziemlich allgemein Gebrauch, nur verhältnismäßig kleinere Verfall- oder Inkassorimessen zur Mittelvaluta zu kreditieren; bei manchen Banken werden nur Wechsel unter M 2500.—, bei anderen unter M 5000.—, bei anderen endlich unter M 10000.— p. mittleren Verfall kreditiert.

Bei Dispositionen schwächerer Firmen unterlassen die Banken aber in der Regel die Gutschrift per Durchschnittsverfall, damit es nicht vorkomme, daß der Kunde, wie früher dargestellt wurde, über die Valuta von Rimessen verfügt, die noch nicht fällig sind und bei denen die Bank bei Geltendmachung des Regreßrechtes vielleicht auf Schwierigkeiten stoßen würden. Die meisten Banken halten übrigens an dem Prinzipe fest, Wechsel, die nach dem Abschlußtermin fällig sind, nicht in die Mittelvaluta einzubeziehen, sondern vorzutragen.

Beispiel: Zum Inkasso oder zur Gutschrift per Verfall werden einer Bank remittiert:

M	1700.—	p. 20./2.	a/hier		
„	800.—	„ 22./2.	„	2	16
„	900.—	„ „	„	2	18
„	400.—	„ 23./2.	„	3	12
„	900.—	„ 24./2.	„	4	36
„	1300.—	„ 26./2.	„	6	150
„	1200.—	„ „	„		
„	1100.—	„ 27./2.	„	7	112
„	500.—	„ „	„		
„	1200.—	„ 28./2.	„	8	256
„	2000.—	„ „	„		
„	16500.—	„ 29./2.	„		
M	28500.—				600

[1]) Eingehende Mitteilungen hierüber verdanke ich der Filiale der Deutschen Bank, Leipzig, dem Schaaffhausenschen Bankverein, Berlin, der Aktiengesellschaft A. Busse & Co., Berlin, der Deutschen Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. Main, der Württembergischen Vereinsbank, Stuttgart, der Commerz- und Diskontobank Hamburg (Prokuraführer Schittek), der Firma M. M. Warburg, Hamburg, Herrn Prof. Max Kurzbauer, emer. Leiter der Konto-Korrentabteilung der k. k. priv. Österr. Länderbank, Wien, ferner der Filiale der k. k. priv. Österr. Creditanstalt, Triest und der Eidgenössischen Bank, Zürich.

In diesem Falle wäre die Buchung im Kontokorrent wie folgt vorzunehmen:

M 12000. —	Val. 25. ds.
M 16500. —	Val. 29. ds.

Was aber die Entstellung des wirklichen Rechnungsverhältnisses zufolge der Einsetzung von Wechseln zur Mittelvaluta betrifft, so hat auch dies in der Praxis nur sehr selten eine Bedeutung.

Jene Firmen, die abwechselnd Kreditor und dann wieder Debitor sind, benötigen in der Regel Vorschüsse auf kleinere Wechsel nicht; haben sie gute Portefeuillewechsel, so lassen sie sich diese diskontieren; oder sie verschaffen sich Bankkredit auf andere Weise; Wechseldiskont auf Grund von Depots, Bankkredit gegen Effektenunterlage; Akzeptationskredit gegen Sicherung durch bankfähige Rimessen, ihre Inkassowechsel aber senden sie zumeist erst kurze Zeit vor Verfall dem Bankier. Nur jene Firmen, die auf den Bankkredit angewiesen sind, kommen also in Frage; diese senden in der Regel ihre Inkassowechsel oder Verfallrimessen der Bank und disponieren über ihr Guthaben nach Maßgabe des ihnen bewilligten Kredits; diese Firmen sind aber zumeist Debitoren; ein wechselndes Rechnungsverhältnis tritt also nicht ein.

Sollte aber trotzdem ein solches bisweilen eintreten, so wird das Konto eben dann geteilt, — es wird ein Kontokorrentkonto für die Barumsätze und ein zweites für die Rimessenguthabungen zur Mittelvaluta errichtet; letzteres Konto erhält dann im Gegensatze zum „Konto ordinario" den Beisatz „Konto separato".

Schon im Interesse der Kontrolle der Umsatzhöhe und wegen der Verschiedenartigkeit des Pensionssatzes empfiehlt sich eine solche Kontenteilung.

Beispiele: *1. Hermann Strube, Leipzig, laufende Rechnung mit* 1 ‰ Umsatz-Provision.

2. *Hermann Strube, Leipzig, Akzeptationskonto,* mit $^1/_4$ % bis $^1/_2$ % Provision für 3 Monat Tratten; der Kunde ist verpflichtet zwecks Deckung der Tratten drei Tage vor Verfall Bargeld einzusenden; für diese drei Tage erhält er jedoch keine Zinsen. Unter Umständen wird ihm die Prolongation bewilligt; er zieht dann neuerdings Tratten, deren Rembours aber samt den von Kunden zu zahlenden Zinsen zur Einlösung der alten Tratten verwendet wird (man sagt die Tratten werden „tourniert").

3. *Herman Grube, Leipzig, Domizilkonto* der Kontoinhaber veranlaßt seine Kunden ihre Akzepte bei der Bank zahlbar zu stellen, wofür die Bank in der Regel eine höhere Provision in Anrechnung bringt.

Die Vereinfachung des Verfahrens spricht in erster Linie zugunsten der Kreditierung zur Mittelvaluta. Es wird auf einem Kontokorrentblatte jenes Material gebucht, zu dem man sonst viele Kontoblätter benötigen würde; es wird natürlich dadurch auch die Zinsenrechnung im Kontokorrent wesentlich vereinfacht.

Endlich wird von seiten einzelner Banken noch hervorgehoben, daß der etwaige Zinsenverlust, der für sie in vereinzelten Fällen durch die Verschiebung des Rechnungsverhältnisses bei zweierlei Zinsfuß allenfalls entsteht, dadurch wettgemacht wird, daß sie bei Feststellung des mittleren Verfalltages Bruchteile von Tagen stets als ganze Tage berechnen, so zum Beispiel:

M 13000.— Rechnungsergebnis $71^2/_{10}$ Tage

berechnet:

M 13000.— × 72 = 9360 Zahlen.

Fassen wir das Vorgeführte zusammen:

Die Gutschrift von Verfallrimessen und Inkassowechseln in nicht allzugroßen Beträgen zur Mittelvaluta hat sich im Bankverkehre zum allgemeinen Gebrauch herausgebildet, trotzdem das rechnerische Ergebnis gegenüber der Gutschrift jedes einzelnen Wechsels ein anderes ist und der Vorgang unter Umständen für den Bankier auch Nachteile im Gefolge haben kann, wenn er die Disposition des Kunden nicht genau überwacht.

Die Vereinfachung im Geschäftsverkehre wiegt aber die genannten Übelstände reichlich auf.

Die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften.

Vom k. k. Schulrat Prof. A. Frucht, Graz.

Einleitung.

Mit Warenkommissionsgeschäften bezeichnet man den Ein- und Verkauf von realen Waren durch Kommissionäre.

Man unterscheidet demnach Ein- und Verkaufskommissionen.

Der Warenverkaufskommission liegt zumeist eine Konsignation zugrunde, unter welcher man das Übersenden von Waren an Kommissionäre zum kommissionsweisen Verkaufe versteht, wobei dem Kommittenten in der Regel das Recht eingeräumt wird, für einen Teil des Warenwertes à Konto des zu erhoffenden Erlöses auf den Kommissionär zu trassieren.

Im Konsignationsgeschäfte heißt der Kommittent Konsignant, der Kommissionär Konsignatar und das ihm von ersterem gesandte Verzeichnis der konsignierten Ware Konsignationsfaktura.

Der Schlußbetrag der Fakturen heißt Fakturabetrag und jener der Verkaufsrechnungen Reinertrag, Reinerlös oder Netprovenu.

Der Fakturabetrag ist der Betrag, den der Kommissionär vom Kommittenten zu fordern hat, und der Reinerlös der Betrag, den der Kommissionär dem Kommittenten schuldig ist.

Was die Skadenz des Reinertrages betrifft, so ist darüber folgendes zu bemerken.

Wurde die Ware in einer Post verkauft, so ist die Verfallszeit derselben zugleich die Skadenz für den Reinertrag; wurde dagegen die Ware in mehreren Partien mit verschiedenen Fälligkeiten verkauft, so muß erst aus diesen mit Hilfe der Terminrechnung die Durchschnittsskadenz des Reinertrages ermittelt werden.

Über die Rechte und Pflichten des Kommissionärs findet man im Deutschen Reich im HGB. § 383—406, in Österreich im Allg. Handelsgesetzbuch Art. 360—368 die näheren Bestimmungen.

Allgemeine Grundsätze für die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften.

Zur Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften dienen vornehmlich zwei Konten: das Kommissionswaren-Konto und das Konsignationswaren Konto.

Ersteres führt der Kommissionär sowohl bei Ein- und Verkäufen und letzteres nur der Verkaufskommittent, denn der Einkaufskommittent bedarf keines separaten Kontos. Die eingekaufte Ware verrechnet er eben als Eigenware mit dem allgemeinen Waren-Konto.

Die Funktion des Kommissionswaren-Kontos ist verschieden, je nachdem es sich um Ein- oder Verkaufskommissionen handelt.

Bei Einkaufskommissionen wird das Kommissionswaren-Konto belastet:

1. für den Einkaufswert der Ware gegen Kassa-, Personen- oder Tratten-Konto,
2. für die bar ausgelegten Spesen gegen Kassa-Konto,
3. für die internen Spesen gegen Spesen-Konto und
4. für die Provision gegen Provisions-Konto.

Dagegen wird das Konto erkannt für den Fakturabetrag gegen Kassa-, Personen- oder Rimessen-Konto.

Bei Verkaufskommissionen wird das Kommissionswaren-Konto belastet:

1. für die bar ausgelegten Spesen gegen Kassa-Konto,
2. für die internen Spesen gegen Spesen-Konto,
3. für die Provision und das Delkredere gegen Provisions-Konto und
4. für den Reinertrag der Verkaufsrechnung gegen Kassa-, Personen- oder Rimessen-Konto.

Nimmt der Kommissionär die erzielten Über-, bzw. Unterpreise für sich in Anspruch, so können sie entweder zusammen mit der Provision auf Provisions-Konto verrechnet oder aber gesondert als Gewinn auf dem Kommissionswaren-Konto selbst ausgewiesen werden.

Folgendes *Beispiel* möge zum besseren Verständnis des Gesagten dienen.

Angenommen, wir hätten eine mit M 5000.— limittierte Ware um M 5200.— gegen bar verkauft und dem Kommittenten 2% Provision in Rechnung gestellt. Welches Bild bietet das Kommissionswaren-Konto je nach Art der Verrechnung des Überpreises von M 200.— dar?

1. Der Überpreis geht zugunsten des Kommittenten.

Kommissionswaren-Konto.

An Provisions-Konto	M 104.—	Per Kassa-Konto	M 5200.—
„ Personen-Konto	„ 5096.—		
	M 5200.—		M 5200.—

2. Der Überpreis geht zugunsten des Kommissionärs.

a) Verrechnung mit dem Provisions-Konto.

Kommissionswaren-Konto.

An Provisions-Konto	M 300.—	Per Kassa-Konto	M 5200.—
„ Personen-Konto	„ 4900.—		
	M 5200.—		M 5200.—

b) Verrechnung mit dem Gewinn- und Verlust-Konto.

Kommissionswaren-Konto.

An Provisions-Konto	M 100.—	Per Kassa-Konto	M 5200.—
„ Personen-Konto	„ 4900.—		
„ Gewinn- u. Verlust-Konto	„ 200.—		
	M 5200.—		M 5200.—

Die Benutzung des Konsignationswaren-Kontos geschieht in der Weise, daß es:

1. für den Selbstkostenwert der Konsignationsware gegen Waren-Konto, sowie
2. für die etwaigen Versendungskosten gegen Kassa-Konto belastet und dagegen für den Reinertrag der Verkaufsrechnung gegen Kassa-, Personen- oder Rimessen-Konto erkannt wird.

Der Saldo des Konsignationswaren-Kontos ist eben der durch die Konsignation erzielte Erfolg, nämlich Gewinn bei größerer Haben- und Verlust bei größerer Sollseite.

Eine interessante und viel umstrittene Frage ist die: Auf welchem Konto sind Barvorschüsse des Kommissionärs oder Trassierungen des Kommittenten seitens beider Parteien zu buchen?

Diesbezüglich gibt es zweierlei Usanzen.

Nach der einen, wir wollen sie die *kumulative Methode* nennen, werden die Barvorschüsse des Kommissionärs oder die Trassierungen des Kommittenten auf dem Kommissionswaren-, bzw. Konsignationswaren-Konto und nach der andern, wir wollen sie die *distributive Methode* heißen, auf dem Personen-Konto verbucht.

Die erstere findet man zumeist in der *Praxis* und die letztere hauptsächlich in der *Theorie* angewendet.

Es fragt sich nun, welche Methode hat vom gesetzlichen oder buchhalterischen Standpunkte aus mehr Berechtigung.

Vom gesetzlichen Standpunkte aus betrachtet verdient die kumulative Methode entschieden den Vorzug vor der distributiven, denn es liegt gar kein Grund vor, die Spesen bei Kommissionsware auf dem Kommissionswaren-Konto und die Tratten des Kommittenten auf dessen Personen-Konto zu buchen, da doch beide den Charakter von Vorschüssen à konto des zu erhoffenden Erlöses haben, und wegen welcher dem Kommissionär das gleiche kaufmännische Pfandrecht an dem Kommissionsgute zusteht.

Auch vom Standpunkte der Buchhaltungstechnik bietet die kumulative Methode gegenüber der distributiven einen bedeutenden Vorteil, weil sie durch die Vereinigung aller auf das Kommissionsgeschäft bezüglichen Vorfälle eine klare Übersicht über den Verlauf und den Stand des Geschäftes gestattet und die Ermittlung des schließlichen Guthabens des Kommittenten durch den Abschluß nur eines einzigen Kontos ermöglicht.

Im *Deutschen Reiche* setzt § 397 des HGB. fest, daß der Kommissionär an dem Kommissionsgute,

sofern er es im Besitze hat, oder mittels der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine darüber verfügen kann, wegen der auf dem Gute verwendeten Kosten, der Provision, der auf das Gut gegebenen Vorschüsse und Darlehen und der mit Rücksicht auf das Gut gezeichneten Wechsel oder in anderer Weise eingegangenen Verbindlichkeiten sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften ein Pfandrecht besitzt.

Der § 397 statuiert demnach zwei Arten von Forderungen:

1. solche aus einem einzelnen Kommissionsgeschäfte und

2. solche aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften, z. B. bei der Innehabung eines ständigen Kommissionslagers.

Gegen die Anwendbarkeit der kumulativen Methode für die Verrechnung der Forderungen der ersten Art steht dem zitierten Paragraphen zufolge nichts im Wege; im Gegenteil, gesetzliche Logik und buchhalterische Technik sprechen entschieden dafür.

Auch für die Verrechnung der Forderungen oder zweiten Art könnte die gleiche Methode Anwendung finden, allein aus Zweckmäßigkeitsgründen wäre bei diesen das Personen-Konto des Kommittenten geeigneter, weil der Kommissionär nur durch das letztere imstande wäre, alle Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften gerichtsordnungsmäßig nachzuweisen, wenn er etwa genötigt sein sollte, das gesetzliche Pfandrecht an einem Kommissionsgute, über welches er noch verfügen kann, geltend zu machen.

Allerdings wird es sich empfehlen, solche Forderungen nicht mit Guthaben anderer Art zu vermengen und dieses Personen-Konto, zum Unterschiede von einem vielleicht noch gleichzeitig bestehenden Kontokorrent-Konto etwa „N. N. in N., Kommissions-Konto“ zu benennen.

Unter Umständen kann sogar eine derartige Vermischung trotz der im neuen Gesetze enthaltenen Bestimmung, wonach die für einzelne Posten des Kontokorrents bestellten Sicherheiten durch die Feststellung des Saldos nicht untergehen (§ 356), das Pfandrecht der Forderung in Frage stellen, wenn man nämlich den Standpunkt Staubs teilt, daß am Schlusse der Rechnungsperiode eine Novation eintritt, d. h. daß die bisherigen Schuldverhältnisse in ein neues, dem Saldo entsprechendes, umgewandelt werden.

In seinem bekannten „Kommentar“ zum Deutschen Handelsgesetzbuche sagt Staub:

„Die Denkschrift (zum neuen deutschen HGB.) ist auf einen Irrweg geraten, wenn sie das Fortbestehen der Sicherheiten trotz Feststellung des Saldos juristisch konstruieren will; anstatt diese Konstruktion der Wissenschaft zu überlassen. Die frühere Judikatur erklärte, daß durch das Saldoanerkenntnis Sicherheiten (Pfandrechte, Bürgschaften) zugrunde gehen, weil durch die Saldofeststellung die Hauptverbindlichkeit aufgehoben werde. Die Judikatur war folgerichtig. Das Gesetz kann allerdings die logische Konsequenz durchbrechen und dies geschieht bezüglich der Sicherheiten durch die Bestimmungen des § 356. Schlagend kann aber der Denkschrift die Unmöglichkeit ihres Ergebnisses nachgewiesen werden durch die einfache Frage: Bleiben denn, wenn die Kontokorrentabrechnung keinen Überschuß für einen Teil ergibt, auch in diesem Falle die beiderseitigen Forderungen bestehen? oder sind nicht vielleicht die Parteien nach ihrer Anschauung ‚quitt‘? Wenn aber das letztere der Fall ist, dann soll es anders sein, wenn sich bei Abrechnung nicht eine Null, sondern ein Überschuß von 1 M für einen Teil ergibt? Hier liegt doch unbezweifelt eine Novation vor!“ —

Zum § 356 bemerkt Staub aber noch weiter: „Der Gläubiger kann insoweit aus der Sicherheit (Pfand, Bürgschaft) Befriedigung suchen, als sein Guthaben aus der laufenden Rechnung und die Forderung sich decken. Ist die gesicherte Forderung geringer, so kann er nur diesen Betrag fordern; ist der Kontokorrentsaldo geringer, *so kann er nur diesen fordern.*“

Zieht man die Richtigkeit der Anschauung des bedeutenden Handelsrechtskenners Staub nicht in Zweifel, so gelangt man zum Ergebnisse, daß unter Umständen die distributive Methode schlecht angebracht ist, wie das nachfolgende Beispiel dartun wird:

Beispiel:

Wilhelm Gröber, Magdeburg, Kontokorrent-Kto.

		M			M
2./2.	Faktura 6./5.	3150.50	2./3.	Rimesse 15./4.	1000.—
16./6.	dito 16./9.	1722.80	15./3.	dito 25./4.	1620.—
30./6.	Saldo	411.95	2./5.	Vorschußtratte auf Konsign.-Waren 2./8.	2000.—
			12./5.	Speditionsrechnung 12./5. (Übernahme der Konsign.-Ware)	105.—
			10./6.	Rimesse 15./7	550.—
			30./6.	5 % Zinsen	10.25
		5285.25			5285.25

Während die aus Vorschüssen auf das Kommissionsgut herrührenden Forderungen des Wilhelm Gröber M 2105.— betrugen, wofür er nach dem deutschen HGB. das Pfandrecht besitzt, ist im obigen Fall durch Vermengung der Forderungen und Guthabungen aus dem gewöhnlichen direkten Warengeschäfte mit solchen aus dem Kommissionsgeschäfte das Pfandrecht (nach Staub) auf M 411.95 beschränkt worden.

Hier wäre also die Anwendung der kumulativen Methode, bei welcher am 30./6. die Vorschuß-Tratte voll und ganz auf dem Konsignationswaren-Konto zu ersehen wäre, gewiß besser am Platze gewesen.

Zur Veranschaulichung und zum bessern Verständnis der Buchungsvorgänge nach beiden Arten möge das folgende Beispiel dienen:

Der Kommittent (Kt.) konsigniert am 15. Februar an den Kommissionär (Kr.) Kurz- und Bijouteriewaren im Selbstkostenbetrage von M 6000.— und trassiert auf ihn M 4000.— per 15. Mai.

Der Kommissionär verkauft die Ware am 29. Februar an einen Dritten (D.) für M 7000.— gegen Akzept per 31. Mai und erteilt am 1. März die Verkaufsrechnung, in welche er außer M 300.— für Spesen noch M 140.— für 2% Provision und Delkredere einstellt.

Der Reinerlös beträgt M 6560.— Va. per 31. Mai und das Restguthaben des Kommittenten M 2560.— per Durchschnittskadenz 24. Juni.

Wie gestalten sich die bezüglichen Konten in den Hauptbüchern des Kommissionärs und Kommittenten nach den beiden Methoden?

1. Buchungen des Kommissionärs.

a) *nach der kumulativen Methode.*

Kommissionswaren-Konto.

17./2.	An Tratten-Konto	M 4000 —	29./2.	Per Rimessen-Konto	M 7000 —
1./3.	„ Spesen-Konto	„ 300 —			
„	„ Provisions-Konto	„ 140 —			
„	„ Personen-Konto	„ 2560 —			
		M 7000 —			M 7000 —

Tratten-Konto.

			17./2.	Per Kommissionswaren-Konto	M 4000 —

Rimessen-Konto.

29./2.	An Kommissionswaren-Konto	M 7000 —			

Spesen-Konto.

			1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 300 —

Provisions-Konto.

			1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 140 —

Personen-Konto.

			1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 2560 —

b) *nach der distributiven Methode.*

Kommissionswaren-Konto.

1./3.	An Spesen-Konto	M 300 —	29./2.	Per Rimessen-Konto	M 7000 —
„	„ Provisions-Konto	„ 140 —			
„	„ Personen-Konto	„ 6560 —			
		M 7000 —			M 7000 —

Personen-Konto.

17./2.	An Tratten-Konto	M 4000 —	1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 6560 —
1./3.	„ Bilanz-Konto	„ 2560 —			
		M 6560 —			M 6560 —
			2./3.	Per Bilanz-Konto	M 2560 —

Tratten-Konto.

				17./2.	Per Personen-Konto	M 4000	—

Rimessen-Konto.

29./2.	An Kommissionswaren-Konto	M 7000	—				

Spesen-Konto.

				1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 300	—

Provisions-Konto.

				1./3.	Per Kommissionswaren-Konto	M 140	—

2. Buchung des Kommittenten.

a) *nach der kumulativen Methode.*

Waren-Konto.

1./1.	An Bilanz-Konto	M 6000	—	15./2.	Per Konsignationswaren-Konto	M 6000	—

Konsignationswaren-Konto.

15./2.	An Waren-Konto	M 6000	—	15./2.	Per Rimessen-Konto	M 4000	—
1./3.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	„ 560	—	1./3.	„ Personen-Konto	„ 2560	—
		M 6560	—			M 6560	—

Rimessen-Konto.

15./2.	An Konsignationswaren-Konto	M 4000	—				

Personen-Konto.

1./3.	An Konsignationswaren-Konto	M 2560					

b) *nach der distributiven Methode.*

Waren-Konto.

1./1.	An Bilanz-Konto	M 6000	—	15./2.	Per Konsignationswaren-Konto	M 6000	—

Konsignationswaren-Konto.

15./2.	An Waren-Konto	M 6000	—	1./3.	Per Personen-Konto	M 6560	—
1./3.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	„ 560	—				
		M 6560	—			M 6560	—

Rimessen-Konto.

15./2.	An Personen-Konto	M 4000	—				

Personen-Konto.

1./3.	An Konsignationswaren-Konto	M 6560	—	15./2.	Per Rimessen-Konto	M 4000	—
		M 6560	—	1./3.	„ Bilanz-Konto	„ 2560	—
2./3.	An Bilanz-Konto	M 2560	—			M 6560	—

Wir wollen nun die Proben auf die Richtigkeit der beiden Methoden machen, indem wir die Bilanzen des Kommissionärs und Kommittenten nach dem Verkaufe der Ware aufstellen.

1. Bilanz des Kommissionärs per 1. März.

Aktiva:		
Rimesse		M 7000.—
Passiva:		
Kreditor	M 2560.—	
Akzept	„ 4000.—	„ 6560.—
Gegenwärtiges Reinvermögen		M 440.—
Früheres „		„ 0
Reingewinn		M 440.—

Dieser setzt sich zusammen:

aus den Spesen per	M 300.—
und aus der Provision von	„ 140.—
Summe wie oben	M 440.—

2. Bilanz des Kommittenten per 1. März.

Aktiva:		
Rimesse		M 4000.—
Debitor		„ 2560.—
		M 6560.—
Passiva:		„ 0
Gegenwärtiges Reinvermögen		M 6560.—
Früheres „		„ 6000.—
Reingewinn wie oben		M 560.—

Vergleicht man nun die zwei Bilanzen miteinander, so sieht man, daß sie nach beiden Methoden dasselbe Resultat liefern und daher in der Wirkung als gleichwertig zu bezeichnen sind.

Wir wollen nur noch untersuchen, ob die Probe auf die Gleichwertigkeit der beiden Methoden auch dann standhält, wenn die Bilanzen vor Verkauf der Ware, z. B. am 20. Februar, errichtet würden.

1. Bilanz des Kommissionärs am 20./2.

a) *nach der kumulativen Methode.*

Aktiva:		
Kommissionswaren-Konto		M 4000.—
Passiva:		
Akzept		„ 4000.—
Reinvermögen		0

b) *nach der distributiven Methode.*

Aktiva:		
Debitor		M 4000.—
Passiva:		
Akzept		„ 4000.—
Reinvermögen		0

2. Bilanz des Kommittenten am 20./2.

a) *nach der kumulativen Methode.*

Aktiva:		
Konsignationsware		M 2000.—
Rimesse		„ 4000.—
		M 6000.—
Passiva:		„ 0
Reinvermögen		M 6000.—

b) *nach der distributiven Methode.*

Aktiva:		
Konsignationsware		M 6000.—
Rimesse		„ 4000.—
		M 10000.—
Passiva:		
Kreditor		„ 4000.—
Reinvermögen		M 6000.—

Beim Vergleichen der vorstehenden Bilanzen miteinander ersieht man auf den ersten Blick, daß die Bilanzen des Kommissionärs nach beiden Methoden nicht nur gleiche Resultate ergeben, sondern auch den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen entsprechen.

Dasselbe läßt sich jedoch von den Bilanzen des Kommittenten nicht behaupten. Sie weisen zwar nach beiden Methoden das nämliche Reinvermögen aus, ihre Zusammensetzung ist aber eine verschiedene.

Diese Verschiedenheit ist aber nur scheinbar, denn in beiden Fällen hätte der Kommittent den Anspruch auf Aussonderung des Kommissionsgutes in natura. Wäre die vom Kommittenten auf den Kommissionär gezogene Tratte bereits eingelöst, so hätte der Kommissionär dagegen einen vom Konkursverwalter auszuübenden Ersatzanspruch auf 4000 M; würde die Tratte, die der Kommittent auf den Kommissionär zog, sich aber noch im Umlaufe befinden[1]), so hätte die Konkursmasse die Verpflichtung, dem Aussonderungsanspruch des Kommittenten zu entsprechen, da aber doch ein Akzept des Kommissionärs, auf M 4000 lautend, sich im Umlaufe befände, müßte der Kommittent hierfür Sicherheit leisten. (Fortsetzung in Nr. 2.)

[1]) Der Konkurs beendet die Kommission nicht ohne weiteres; Jäger, Konkursordnung § 23, Anm. 15, Bürgerliches Gesetzbuch § 257:

„Wer berechtigt ist, Ersatz für Aufwendungen zu verlangen, die er für einen bestimmten Zweck macht, kann, wenn er für diesen Zweck eine Verbindlichkeit eingeht, Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Ist die Verbindlichkeit noch nicht fällig, so kann ihm der Ersatzpflichtige, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Zweck und Einrichtung des Maschinen-Inventariums.

Von Dipl.-Ingenieur C. M. Lewin,
Revisor für Fabrikorganisationen, Berlin.

Für die in den Bilanzen von Industrie-Unternehmungen erscheinenden Wertansätze der Anlagewerte gibt es gewöhnlich nur einen Nachweis: das Hauptbuchsaldo des betreffenden Kontos; eine detaillierte Aufstellung, aus welcher die einzelnen Positionen, die in ihrer Gesamtheit ein bestimmtes Konto bilden, zu erkennen und deren Einzelwerte zu entnehmen wären, ist nur in den seltensten Fällen vorhanden. Existiert eine solche, dann zeigt die nähere Untersuchung stets die Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit derartiger Spezifikationen. In den meisten Fällen aber wird weder der Nachweis der alten Bestände, noch der der Zugänge auf Anlagekonten im Laufe eines Geschäftsjahres für ein notwendiger, zur ordnungsmäßigen Buchführung gehörender Teil der Abschlußarbeit betrachtet und daher ganz oder zum großen Teil vernachlässigt.

Nun bestimmt aber § 39 HGB. klar und deutlich:

Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Nach dieser Gesetzesvorschrift genügt es also keineswegs, den Hauptbuchsaldo irgend eines Bestandkontos als Nachweis für die Richtigkeit und Angemessenheit eines Postens der Bilanzaktiva anzusehen; es muß vielmehr die Einzelaufnahme aller, das betreffende Konto zusammensetzender Gegenstände erfolgen und deren Einzelbewertung zeigt nach erfolgter Addition, daß die Gesamtsumme entweder dem Hauptbuchsaldo dieses Kontos entspricht oder diesen in richtigem Verhältnis übersteigt. Letzteres wird z. B. stets dann der Fall sein, wenn entgegen dem höheren Zeitwerte der Buchwert des betreffenden Kontos bis auf M 1.— abgeschrieben erscheint.

Es erfordert daher die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch die Führung von Inventarienbüchern für alle Anlagewerte, deren erstmalige Einrichtung wohl etwas umfangreichere Arbeiten erfordert, deren à jour-Haltung dann aber keinen wesentlichen Zeitaufwand und keinerlei Schwierigkeiten verursacht.

Es sei hier im Nachstehenden das Maschinen-Inventarium besprochen, welches in einfachster Form folgende Gestalt zeigt:

Maschinen-Inventarium.

Fol. 7. (Einfache Form.) Fol. 7.

Nummer der Maschine	Nähere Bezeichnung derselben	Geliefert von der Firma	Jahr der Beschaffung	Neuanschaffungswert inkl. Fracht, Zoll, Fundament u. Montage	1906				1907				Anmerkungen betr. Verkäufe
					Abschreibungen	Zugänge	Abgänge	Bilanzwerte	Abschreibungen	Zugänge	Abgänge	Bilanzwerte	
				Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	
				Transport	20758	—	—	185372	—	—	—	—	
49.	Filterpresse	Maschinenfabrik Hof	1905, 17./11. Fakt.-No. 1682	5000	500	—	—	4500	500	—	4000	—	Seit 7./8. 07 außer Dienst; verkauft mit 1500 M. Extra-Abschreibung noch 2500 M.
50.	Kollergang	Maschinenfabrik A.-G. Luther, Braunschweig	1906, 5./3. Fakt -No. 312	2000	300	2000	—	1700	170	—	—	1530	
51.	„ Reservegarnituren	„	16./3. 1906 Fakt. 438 17./10. 1906 Fakt.-No. 1485	2800 650	100	3450	—	3350	350	—	—	3000	
					21658	5.450	—	194922	Weitere Zugänge pro 1907 werden hier nachgetragen.				

Hauptbuch.

Fol. 32 — Maschinenkonto. — Fol. 32

		M			M
06	An Bilanzkonto	211130	06	Per Gewinn- und Verlustkonto	21658
	„ div. Zugänge	5450	„	Bilanzkonto	194922
		216580			216580
07	An Bilanzkonto	194922	07	Per Kassa	1500
	„ div. Zugänge	.....	„	Gewinn und Verlustkonto (Extra-Abschreibung f. Abgänge)	2500

Bilanz

Aktiva. — 31. XII. 06.

.....		M	.....
.....		„	.....
Maschinenkonto			
Bestand am 1. I. 1906	M 211130		
Zugänge pro 1906	„ 5450		
	M 216580		
10% Abschreibung	„ 21658	„	194922

Ein derartig geführtes Inventarienbuch gibt zunächst die Möglichkeit, bei der am Jahresschluß erfolgenden Inventuraufnahme das Vorhandensein jeder einzelnen Maschine als Vermögensgegenstand festzustellen; da die im Maschinen-Inventarium enthaltene Nummer auch an der Maschine selbst in Form einer kleinen Blechtafel angeschraubt oder durch Ausschreibung mit Farbe kenntlich gemacht ist, wird diese Kontrolle leicht durchzuführen sein. Ebenso sind in diesem Buche alle Zu- und Abgänge zum Ausdruck zu bringen, wie die alljährlich vorzunehmenden Abschreibungen derart einzustellen, daß nicht gleichmäßig von jeder einzelnen Position, sondern unter Berücksichtigung des jeweiligen Zustandes der Maschinen von der einen ein größerer, von der anderen ein geringerer Entwertungsbetrag abgeschrieben wird. Als oberster Grundsatz soll dabei gelten, daß die normalen Abschreibungen nur die durch Abnutzung entstehende Wertminderung berücksichtigen; es müssen daher — wenn nach sachverständigem Ermessen für einen bestimmten Betrieb z. B. 10% Abschreibung vom Restbuchwerte als genügend hoch erklärt wird — außer dieser normalen 10%igen Abschreibung noch sogenannte Extra-Abschreibungen vorgenommen werden, wenn durch irgendwelche Ereignisse im Betriebe eine unvorhergesehene Ausscheidung bzw. raschere Entwertung von Maschinen notwendig wird. Zu solchen Ereignissen zählen z. B. Vernichtung von Maschinen durch fehlerhafte Konstruktion, Überanstrengung, falsche Bedienung, Böswilligkeit und Unfug durch Bedienungsmannschaft, Materialfehler nach Ablauf der Garantiefrist des Lieferanten; ferner Außerdienststellung infolge Systemwechsel, Fabrikvergrößerung oder Einschränkung, Erfindung leistungsfähiger Maschinen, Veränderung der Betriebskraft u. a. m.

Der Verkaufserlös für aus irgend welchen Ursachen ausrangierte Maschinen wird in den seltensten Fällen deren Buchwert auch nur annähernd erreichen; die Differenz zwischen letztem Buchwert und Erlös (event. kommt ein entsprechender Abzug für Entwertung in Betracht, wenn die betr. Maschine noch im Laufe des Jahres in Dienst gestanden und zur Schaffung eines Fabrikationsgewinnes beigetragen hat) muß dann als Abgang betrachtet werden, welcher durch besondere Abschreibungen gedeckt werden soll.

Eine möglichst sorgfältige Führung des Maschinen-Inventariums wird mit dem vorstehend dargestellten Formular ein Auslangen nicht finden können; es wird dann in analoger Weise nachstehendes Schema zur Führung des Nachweises der auf Maschinenkonto im Hauptbuche ausgewiesenen Saldos benutzt:

Nr. der Maschine	Ort, wo selbe steht laut Plan	Genaue Benennung u. Beschreibung mit Angabe der Leistungsfähigkeit	Geliefert von: Firma	Ort	Jahr	Kaufpreis inkl. Fracht, Zoll, Montage	Kosten des Fundaments	Totale in Mark	Gewicht der Maschine	Feuerversicherungsbetrag
		Transport								350000.—
225	Sägewerk Raum *d*	1 Bundgatter zum Schneiden von Rundholz bis 70 cm Durchmesser	Kirchner & Co.	Leipzig	1905 27. Nov.	1800	200	2000	4800	2000.—
										352000.—

1905 Abschreibung in %	1905 Abschreibung Mark	1905 Zugang	1905 Abgänge	1905 Bilanzansatz	1906 Abschreibung in %	1906 Abschreibung Mark	1906 Zugang	1906 Abgänge	1906 Bilanzansatz	1907 Abschreibung in %	1907 Abschreibung Mark	1907 Zugänge	1907 Abgänge	1907 Bilanzansatz	Anmerkungen
	27400		3480	243120											
		2000		2000	10	200			1800						
	27400	2000	3480	245120											

Das Maschinen-Inventarium wird auch die in den seltensten Fällen richtig vor sich gehende Führung des Maschinenkontos wesentlich erleichtern, in welchem insbesondere bei Verbuchung der Zugänge viel gesündigt wird; es erscheint auf diesem Konto oft jede im Laufe des Jahres erfolgte Neubeschaffung verbucht, ganz ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen bestandvermehrenden wirklichen Zugang oder um eine Ersatzanschaffung handelt. Im ersteren Falle ist die Verbuchung als Zugang mit vollem Anschaffungswerte zu Recht erfolgt, im letzteren Falle aber zeigt ein Blick in das Maschinen-Inventarium, ob die alte Maschine, die nun außer Dienst gestellt und durch eine neue ersetzt werden soll, schon gänzlich (bzw. bis auf den Verkaufs- oder Altmaterial-Erlös) abgeschrieben ist oder nicht. Wird dann der volle Anschaffungswert der neuen Maschine als Zugang verbucht, so muß der nach Abzug des Erlöses noch offene Restbuchwert der abgegangenen Maschine durch besondere Abschreibungen gedeckt werden; dadurch, daß in vielen Fällen statt des weit höheren Buchwertes nur der Erlös als Abgang auf Maschinenkonto verbucht erscheint[1]), wird im Laufe der Jahre dieses Konto unrichtig, im allgemeinen meist viel zu hoch dargestellt.

Durch die Führung und Instandhaltung des Maschinen-Inventariums wird daher ermöglicht, alle Veränderungen auf Maschinenkonto jederzeit nachzuweisen und eine Kontrolle gestattet, ob Gegenstände, die im Laufe des Jahres angeschafft und als Zugänge verbucht, im Betriebe aber vielleicht inzwischen schon zugrunde gegangen sind, bei Jahresschluß als wieder abgegangen behandelt werden, was durch entsprechende Bemessung der Abschreibungen in dem Inventarium zum Ausdruck gelangen muß. Es wird auch leicht möglich sein zu konstatieren, ob nicht durch wiederholte Vornahme von größeren Reparaturen (die, weil werterhöhend, in den meisten Betrieben als Zugänge behandelt werden) der Wert einer Maschine über die seinerzeitigen Anschaffungskosten hinaus anwächst und eine höhere Abschreibungsquote für diese Maschine festzulegen für notwendig erscheint, um eine entsprechende Regulierung ihres Wertansatzes herbeizuführen.

Auch für alle mit der Feuerversicherung zusammenhängenden Fragen hat das Maschinen-Inventarium großen Wert; so wird z. B. die ordnungsmäßige Anmeldung der neuhinzugekommenen und der ausgeschiedenen Objekte ohne besonderen Arbeitsaufwand leicht möglich und dadurch verhindert, daß für nicht mehr vorhandene Gegenstände noch Prämien bezahlt werden. Da bekanntlich im Schadenfalle keine Kompensation der Versicherungswerte eintritt (d. h. für versicherte, aber nicht mehr vorhandene Werte können neue Zugänge, die nicht angemeldet worden sind, nicht eintreten), dem Versicherten durch Unterlassung der Anmeldung neuer Wertzugänge eventuell schweren Schaden erwachsen kann, ist die Richtigstellung der Polizen von Wichtigkeit.

Als weitere Vorteile eines ordnungsmäßig geführten Inventariums sind zu bezeichnen: die Möglichkeit, den alljährlich zwecks Berechnung der Platzkosten[1]) der einzelnen Maschinen nötigen Amortisationsbetrag der Kalkulatur sofort anzugeben; ferner im Verkaufsfalle alle für die Veräußerung nötigen Daten und die Originalfaktura rasch zur Hand zu haben u. a.

Der Einrichtung von Inventarienbüchern sollte daher in allen Betrieben, die zu den soliden und vorsichtig geleiteten Unternehmen zählen wollen, erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden, um so mehr, als diese ein gesetzliches Erfordernis darstellen.

[1]) Vielfach erscheinen derartige Einnahmen mit auf Erlös- bezw. Fabrikationskonto, sind also auf Maschinenkonto überhaupt nicht berücksichtigt.

Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs.

Von Dr. Georg Obst.

Es ist der 22. Dezember des Jahres 1765. Im Königlichen Schloß in Berlin sind um Friedrich den Großen und seine Räte Kaufleute aus Berlin, Breslau, Hirschberg, Stettin, Kolberg, Magdeburg und Halberstadt versammelt.

Des Königs Räte, die bereits sechs Tage vorher während einer Sitzung in der Börse den aus verschiedenen Provinzen der Monarchie deputierten Kaufleuten die Vorteile des geplanten großen Bank- und Handelsunternehmens in beredter Weise geschildert hatten, diskutierten jetzt noch einmal, in des Königs Beisein, das Projekt des Italieners Calzabigi, das dahin ging, mit einem Grundkapital von 25 Millionen Talern in Berlin eine Bank zu errichten, mit der eine Münze und ein weitverzweigtes System von Handelsgeschäften — Holzhandel, Schlesischer Leinwandhandel, gesamter Handel nach Rußland, Polen, dem Mittelmeer und den nordischen Ländern usw. — verknüpft sein sollte. Die Kaufleute verhielten sich ablehnend gegen das Projekt. Auch die z. T. recht günstigen Berichte, die der König durch seine auswärtigen Gesandten über die wichtigsten Kreditinstitute Europas, die Banken in Hamburg, Amsterdam, Stockholm, Wien und Petersburg eingezogen und zur Verlesung gebracht hatte, konnten die Kaufleule von ihrer Ansicht nicht abbringen. Sie erklärten, unter Hinweis auf das Schicksal zahlreicher alter italienischer Banken, der Kredit des geplanten Unternehmens müsse leiden, wenn so zahlreiche fremdartige Geschäftsbranchen mit einer Bank verknüpft würden. Vor allem aber fürchteten sie, daß die geplante Gesellschaft infolge ihrer ausgedehnten Vorrechte den Privathandel in hohem Maße beeinträchtigen werde.

Trotz aller Bemühungen Friedrichs des Großen und seiner Behörden gelang es nicht, die Aktien unterzubringen. Auf die 25 Millionen Taler, die

[1]) Ein wichtiges Kalkulationserfordernis für eine genaue Selbstkostenberechnung.

aufgebracht werden sollten, gingen Zeichnungen von nur etwa $^1/_2$ Million Taler ein. Der Plan Calzabigis mußte daher fallen gelassen werden. Der Vorschlag der Bankkommission, anstatt der einen großen Handelskompagnie mehrere kleine Gesellschaften zu gründen, deren jede einen besonderen Geschäftszweig kultivieren sollte, fand im Frühjahr 1765 des Königs Billigung.

Eine dieser Gesellschaften war die durch Edikt vom 17. Juni 1765 errichtete Königliche Giro- und Lehn-Bank. Da das Privatkapital sich nicht beteiligte, wurde sie als reines Staatsinstitut errichtet. Die Mittel der Bank waren anfangs gering. Über größere Summen verfügte sie erst seit 1768, nachdem ihr Mündel-, Gerichts- und Stiftungsgelder zur Verwaltung überwiesen worden waren. Da Preußen damals Agrarstaat war, und infolgedessen nur wenig kaufmännische Wechsel zirkulierten, konnte die Bank für die immer größer werdende Summe der ihr anvertrauten Depositen nicht die einzig für derartige Gelder zweckmäßige Anlage: Diskonten und Lombarddarlehen für kurze Zeit, finden und sie tat, entgegen den Bestimmungen des Reglements, einen Schritt, der sich bald aufs Bitterste rächen mußte. Sie verwendete einen großen Teil der bei ihr hinterlegten Gelder — 1806 waren es etwa 13 Millionen Taler — zu hypothekarischen Darlehen. Sie fehlte hiermit gegen den obersten Grundsatz der Bankpolitik, der lautet: Eine Bank darf keinen andersgearteten Kredit geben, als sie selbst genommen hat, d. h. Depositen, die jederzeit zurückgefordert werden können, dürfen nicht in Werten angelegt werden, die von der Bank erst nach vorausgegangener längerer Kündigung eingefordert werden können, vor allem also nicht in Hypotheken. 1806 kam es zur Katastrophe: von der Bank wurden die Gelder stürmisch zurückverlangt; sie selbst aber war nicht in der Lage, ihre Außenstände einzuziehen. Die notwendige Folge war, daß sie ihre Zahlungen einstellen mußte. Als 1818 Friese zum Leiter der Bank berufen war, fand er aus jener Zeit ein Defizit von 7,2 Millionen Talern vor. Ihm und seinem Nachfolger, dem Minister Rother, gelang es, das Defizit von Jahr zu Jahr zu verringern und das Institut zu hohem Ansehen zu bringen.

Da die Bevölkerung Berlins sich in der Zeit von 1810—1840 verdreifacht hatte, genügten die Königliche Giro- und Lehnbank und die beiden neben ihr noch bestehenden Bankinstitute, die Seehandlung und die Bank des Berliner Kassenvereins, den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr. Daß etwas zur Beseitigung der Geldnot geschehen müsse, darüber war man sich klar, nur das Wie? bereitete Kopfzerbrechen. Gegen die zahlreichen Bankprojekte verhielt sich die Regierung ablehnend, bis ihr, ganz unerwartet, die Nachricht kam, daß in dem benachbarten Dessau eine Notenbank in größerem Stile errichtet werden sollte. Die dessauischen Pläne — es sollte eine Bank mit einem Kapital von 100 Millionen Talern errichtet werden — gelangten nicht zur Verwirklichung, bewirkten aber, daß Preußen, die Konkurrenz anderer Banken fürchtend, daran ging, seine Staatsbank zu reorganisieren.

Die Regierung wollte die Vorteile einer großen Staatsbank genießen, ohne aber Verbindlichkeiten in pekuniärer Beziehung einzugehen. Mit Privatkapital wurde die Bank ausgestattet — 10000 Anteile zu 1000 Taler wurden ausgegeben — der Preußische Staat beteiligte sich nur mit etwa 1 Million Taler. Aus der Königlichen Giro- und Lehnbank entstand so am 1. Januar 1847 die Preußische Bank. 1856 wurde ihr Kapital auf 15, 1866 auf 20 Millionen Taler erhöht. Auch sonst waren diese beiden Jahre für das Institut von einschneidender Bedeutung: 1856 wurde der Bank das Recht der unbeschränkten Notenemission verliehen, und im Kriegs- und Krisenjahr 1866 konnte das Institut seine Feuerprobe ablegen und einen Beweis seiner Leistungsfähigkeit geben. Während in dieser Zeit die anderen deutschen Notenbanken — die ihre Hauptaufgabe darin erblickten, möglichst viel Noten auszugeben, um sich dadurch möglichst große zinsfreie Darlehen zu verschaffen — vollkommen versagten und nicht imstande waren, Kredite zu gewähren, war die Preußische Bank, dank ihrer gesunden Politik, in der Lage, allen berechtigten Ansprüchen zu genügen.

Um einer weiteren Zersplitterung des Notenbankwesens vorzubeugen, erließ der Norddeutsche Bund am 27. März 1870 das Banknotensperrgesetz, das die Entstehung künftiger Notenbanken von der Bundesgesetzgebung abhängig machte und den Einzelstaaten die Befugnis entzog, bereits bestehenden Notenbanken ihr Privileg zu erweitern. Dreimal ist das Banknotensperrgesetz verlängert worden, bis am 14. März 1875 das Bankgesetz erlassen und als Ausdruck der deutschen Einheit die Deutsche Reichsbank geschaffen worden ist.

Nach § 41 des Bankgesetzes hat sich das Reich das Recht vorbehalten, zuerst zum 1. Januar 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren, nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, das Privileg zu kündigen. Zweimal ist das Privileg erneuert worden, durch die Novellen vom 18. Dezember 1889 und vom 7. Juni 1899. Mit dem 1. Januar 1911 läuft das Privileg von neuem ab und muß spätestens bis zum Schluß des Jahres 1909 durch den Reichstag erneuert werden.

Die Hauptfrage wird, wie bereits 1889 und 1899, wieder lauten: Soll die Reichsbank verstaatlicht werden, d. h. soll das Reich die Anteile der Reichsbank erwerben?

Es ist unbillig, so sagen die Freunde der Verstaatlichung, daß die Anteilseigner der Reichsbank jahraus jahrein erhebliche Gewinne aus der Reichsbank ziehen, die doch eigentlich der Allgemeinheit zukommen müßten, da die Bank ihre hohen Erträge hauptsächlich dem Notenemmissionsrecht verdankt.

Nun, Reich und Staat fordern für das Privileg kein allzu geringes Äquivalent. Für das Jahr 1907 hatte die Reichsbank zu zahlen:

ans Reich 5,6 Millionen M Notensteuer
„ „ 34,5 „ „ Gewinnanteil
an Preußen 1,9 „ gemäß § 61 d. Bankgesetzes
in Summa 42,0 Millionen M. Dagegen erhielten die Anteilseigner 17,8 Millionen M.

Ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt uns, daß der prozentuale Anteil, den das Deutsche Reich vom Reinertrage der Reichsbank bezieht, unvergleichlich größer ist als der Gewinn, den Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien und andere Länder aus ihren Zentralbanken erzielen. Die Bank von England beteiligt den Staat überhaupt nicht am Gewinn.

Die Anteilseigner der Reichsbank haben 1898—1907 folgende Dividenden erhalten: 8,51%, 10,48%, 10,96%, 6,25%, 5,47%, 6,18%, 7,04%, 6,15%, 8,22%, 9,89%. Da die Besitzer die Anteile erheblich über Pari erworben haben, so beläuft sich die Verzinsung des in Reichsbankanteilen angelegten Kapitals nur auf etwa $^2/_3$ der angegebenen Prozentsätze, d. h. die Anteilseigner haben 1898 und in den folgenden Jahren ihr Kapital nur etwa mit 5,67%, 7%, 7,30%, 4,17% usw. verzinst erhalten. Nichtsdestoweniger würde ich einer weiteren kleinen Verkürzung des Gewinns der Anteilseigner das Wort reden, wenn dadurch das größere Übel, die Verstaatlichung, vermieden werden könnte.

Nach dem Bankgesetz von 1875 erfolgte bekanntlich die Gewinnverteilung in folgender Weise: Die Anteilseigner erhielten zunächst eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$%, von dem Mehrertrage wurde eine Quote von 20% dem Reservefonds zugeschrieben, bis dieser 30 Millionen M erreicht hatte, von dem weiter verbleibenden Reste bekamen Reich und Anteilseigner je die Hälfte. Überstieg aber die Gesamtdividende der Anteilseigner 8%, so erhielten sie von der weiter noch zu verteilenden Summe nur $^1/_4$, $^3/_4$ flossen dem Reich zu. — 1889 war die Vordividende auf $3^1/_2$% herabgesetzt worden, und die Verteilung im Verhältnis von 1:3 begann schon, wenn die Dividende der Anteilseigner 6% erreicht hatte. — 1899 erfolgte eine weitere Schmälerung der Bezüge der Anteilseigner, indem die Teilung im Verhältnis von 1:3 schon nach Erreichung der Vordividende von $3^1/_2$% erfolgen sollte. Erachtet man die Dividende der Anteilseigner noch immer zu hoch, so schlage ich vor, bis zur Verteilung einer Dividende von 7%, d. h. einer Verzinsung des Anlagekapitals von $4^2/_3$—5%, in gleicher Weise wie bisher zu verfahren, von dem weiter zu verbleibenden Betrage den Anteilseignern aber nur $^1/_8$ zukommen zu lassen, dem Reich, wie bisher $^6/_8$ zu gewähren und das restliche $^1/_8$ zur Schaffung eines Deckungsfonds für unsere stark minderwertigen Silbermünzen und eines Deckungs- oder noch besser Einlösungsfonds für die Reichskassenscheine zu verwenden.

Eine Rückzahlung des Kapitals wäre unbillig, vor allem auch deswegen, weil die Anteilseigner die letzten 30 Millionen M Anteile zum Kurse von 144% übernommen, viele Besitzer die Anteile zu einem noch höheren Kurse (Anfang März 152%) erworben haben. Bei einer Verstaatlichung würde das Reich die Anteile zum Nennwerte erwerben und die Hälfte des Reservefonds an die Anteilseigner zu zahlen haben. Die Rückzahlung würde also zum Kurse von etwa 118% erfolgen, was für die Mehrzahl der Anteilseigner einen Kapitalsverlust von 30 und mehr Prozent bedeuten würde.

Während die einen eine Verstaatlichung der Reichsbank erstreben, um den gesamten Gewinn des Instituts an die Allgemeinheit zu überführen, sehen andere in einer reinen Staatsbank wieder andere Vorteile: So klagen die Agrarier fortwährend, daß ihnen seitens der Reichsbank nicht genügend Entgegenkommen gezeigt werde, sowohl bei der Diskontierung wie bei der Lombardierung. Mit Recht hat die Reichsbankleitung immer und immer wieder geantwortet, sie müsse das Interesse der Gesamtheit im Auge behalten, und sie sei daher nicht in der Lage, einzelner Berufsklassen Wünsche, wie z. B. Diskontierung von Wechseln, die länger als drei Monate laufen, oder Lombardierung landschaftlicher Pfandbriefe zu einem billigeren Satz als dem allgemein gültigen zu berücksichtigen. Von einer Staatsbank erhofft man, daß sie derartigen Wünschen eher Entgegenkommen zeigen werde.

Darauf muß erwidert werden, daß die Ursachen der Geldteurung nicht die Folge einer guten oder schlechten Reichsbankleitung sind, sondern mit dem erfreulichen wirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands im engen Zusammenhange stehen. Nicht in Folge der Goldprämienpolitik der Bank von Frankreich ist der Diskontsatz der Franzosen dauernd niedriger als der unsrige, sondern weil das kapitalreiche Frankreich ein Rentnerland mit geringer industrieller Rührigkeit, Deutschland ein aufblühender Industriestaat ist, der für seinen jährlichen Geburtenüberschuß von fast einer Million Arbeit und Unterhalt schaffen muß. Von den 26 Diskonterhöhungen, die in den letzten 14 Jahren vorgenommen werden mußten, sind nach von Lumm nur 4 infolge des Abflusses von Gold ins Ausland erfolgt.

Eine Zentralbank kann den Geldumlauf nur insofern regeln, als sie zu großen Zuflüssen durch eine Ermäßigung des Diskontsatzes vorbeugt, während sie sich vor zu großen Goldabflüssen durch eine Erhöhung des Diskonts schützt. Ein Direktor der Banque de France verglich einmal den Diskontsatz eines Zentralnoteninstituts mit einer Boje im Meer: sie muß auf der Oberfläche des Wassers liegen. Bei bewegtem Meer steigt und fällt sie mit den Wellen. Am Grunde befestigt, würde sie von dem ersten Sturme zerschlagen werden. Nicht die Direktoren der Zentralnotenbank, sondern die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen die Höhe des Diskontsatzes.

Bei einer reinen Staatsbank besteht die Gefahr, daß Staatsgelder und Bankgelder miteinander vermengt werden, daß der Staat in kritischen oder kriegerischen Zeiten Anleihen bei der Bank aufnimmt, oder, daß die Notenpresse über Gebühr

in Bewegung gesetzt wird. Hiergegen bieten bei der gegenwärtigen Verfassung der Deutschen Reichsbank der Zentralausschuß und die Deputierten einen guten Schutz. Im § 32 des Bankgesetzes heißt es: „ . . . . Der Ankauf von Effekten für Rechnung der Bank kann nur erfolgen, nachdem die Höhe des Betrages, bis zu welcher die Fonds der Bank zu diesem Zwecke verwendet werden können, zuvor mit Zustimmung des Zentralausschusses festgesetzt sind". Ein Vetorecht wird den Vertretern der Anteilseigner durch § 35 des Bankgesetzes eingeräumt: „Geschäfte mit den Finanzverwaltungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten dürfen nur innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes und des Bankstatuts gemacht werden und müssen, wenn andere als die allgemein geltenden Bedingungen des Bankverkehrs in Anwendung kommen sollen, zuvor zur Kenntnis der Deputierten gebracht, und, wenn auch nur einer derselben darauf anträgt, dem Zentralausschuß vorgelegt werden. Sie müssen unterbleiben, wenn der letztere nicht in einer beschlußfähigen Versammlung mit Stimmenmehrheit für die Zulässigkeit sich ausspricht." Die Mitglieder des Zentralausschusses, und insbesondere die des Deputiertenkollegiums sollen ferner auf Grund der Kenntnisse, die sie in langer kaufmännischer Tätigkeit gesammelt haben, dem Direktorium mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ob in der Organisation einer reinen Staatsbank für ein derartiges Kollegium Platz sein wird, und ob sich dann weiter eine Reihe so sachverständiger Männer in den Dienst eines bureaukratisch geleiteten Unternehmens stellen werden, erscheint zum mindesten sehr zweifelhaft.

In Kriegszeiten kann ein Privatinstitut eine große finanzielle Stütze des Landes sein. Dies hat die Preußische Bank vor allem 1866 und 1870/71, die Bank von Frankreich 1870/71 bewiesen. Gegen eine Staatsbank jedoch, die, wie Rußland zeigt, meist nur eine Zweigabteilung des Finanzministeriums ist, wird im Kriegsfalle von vornherein ein gewisses Mißtrauen bestehen, weil der Staat voraussichtlich der Bank große Mittel entziehen würde, was eine starke Verschlechterung der Notendeckung zur Folge haben müßte.

Noch ein anderes, nicht unwesentliches Moment spricht gegen eine Staatsbank: Privatbesitz darf bekanntlich vom Feinde nicht beschlagnahmt werden. Als deutsche Soldaten 1870 den Kassenbestand einer Filiale der Bank von Frankreich konfisziert hatten, erhoben die Franzosen Einspruch: Die Konfiskation widerspreche dem Völkerrecht, da die Bank von Frankreich kein reines Staatsinstitut sei. Die Gelder wurden dann auch auf Anordnung der deutschen Heeresleitung sofort wieder zurückerstattet.

Für eine Verstaatlichung der Reichsbank sprechen keine wesentlichen Momente, wohl aber würde, wie wir nachzuweisen bemüht waren, ein reines Staatsinstitut mancherlei wirtschaftliche Nachteile zur Folge haben. — —

In einer Beziehung aber möchte ich wünschen, daß das Institut in Zukunft sich in höherem Maße als Staatsbank, als Reichsbank fühlt: Nach § 28 des Bankgesetzes haben die Beamten der Reichsbank zwar die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten, aber durch den Reichshaushaltsetat wird nur der Besoldungs- und Pensionsetat des Reichsbank-Direktoriums, nicht aber auch der anderen 3300 Reichsbankbeamten festgesetzt. Eine Besprechung der Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Reichsbankbeamten bei der Etatsberatung ist aus diesem Grunde leider nicht möglich. Eine Abänderung des § 28 des Bankgesetzes in dieser Beziehung und ferner Abschaffung der Kautionen, die einzelne Beamten stellen müssen, wäre dringend zu wünschen.

Von einigen Seiten wird für eine Kapitalserhöhung der Reichsbank plädiert. Man hofft, daß es der Reichsbank dann infolge der größeren Mittel möglich sein werde, den Diskontsatz dauernd etwas niedriger zu halten. Durch die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni 1899 ist eine Erhöhung des Stammkapitals von 120 auf 180 Millionen M erfolgt; der durchschnittliche Bankzinsfuß ist aber seitdem nicht niedriger, sondern höher als im Jahrzehnt zuvor gewesen. Ein Zusammenhang zwischen Höhe des Stammkapitals und Höhe des Diskontsatzes besteht nicht und kann auch nicht bestehen. Würde die Reichsbank ihr Kapital um weitere 50 oder 100 Millionen M erhöhen, so müßte diese Summe anderen Zwecken entzogen werden, denn das Geld liegt nirgends brach. Eine Vermehrung des nationalen Goldschatzes würde nur in einem Falle eintreten, wenn nämlich Ausländer die neuen Anteile erwerben und zur Bezahlung Gold ins Inland senden würden. Auch der frühere Reichsbankpräsident Dr. Koch, der das Institut auf seine jetzige Höhe gebracht hat, hat öfters erklärt, daß eine Erhöhung des Stammkapitals an und für sich keinen Einfluß auf die Höhe des Diskontsatzes ausübe.

Eine Erleichterung des Geldmarktes erhoffen viele auch von einer Erhöhung der Depositen- und Girogelder der Reichsbank. Um eine solche zu erreichen, soll die Reichsbank wieder, wie sie es bis 1879 getan hat, verzinsliche Depositen annehmen. Auch in dieser Beziehung gilt das bezüglich der projektierten Kapitalserhöhnung gesagte.

Eine Erhöhung der unverzinslichen Girogelder wäre möglich durch eine weitere Vermehrung der Nebenstellen. Diese errichtet das Reichsbankdirektorium bis jetzt nur, wenn ihm durch die betreffenden Kommune oder von anderer Seite ein jährlicher Minimalgewinn von 5000 M garantiert wird und ihr auch noch gewisse andere Erleichterungen, wie z. B. kostenfreie Überlassung des Dienstraumes und der Wohnung für den Kassenboten, zugesichert werden. Die Verpflichtung, Garantie für 5000 M und mehr auf 5 Jahre zu leisten, hat manche aufblühenden Kommunen abgehalten, die Errichtung einer Bankstelle zu beantragen. Durch weniger schroffe Bedingungen könnte die Reichs-

bank ihren Kundenkreis erheblich erweitern. Anfang 1908 hatte die Reichsbank 23965 Girokunden — fürs ganze Deutsche Reich keine große Zahl. Eine Herabsetzung des Mindestguthabens im Giroverkehr von 1000 auf 500 M würde von zahlreichen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die nun schon fast ein Jahrzehntlang auf den Postscheckverkehr vertröstet worden sind, mit großer Freude begrüßt werden.

Auch sonst kann der Reichsbank der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie in vielen Fällen zu hohe Gebühren fordert. Die Depotspesen sind erheblich höher als bei Privatinstituten. Durch niedrigere Gebühren würde die Zahl der Depots, die sich in den letzten Jahren etwas verringert hat, steigen. Vor allem aber wird mit Recht über die hohen Inkassospesen geklagt. Während fast alle Banken ihren Kunden Schecks auf jede Firma des Ortes, an dem sie eine Filiale haben, kostenfrei einlösen, erhebt die Reichsbank eine Gebühr für Einlösung ihrer eigenen Schecks, die auf einen anderen Platz lauten. Ein Berliner Kaufmann z. B., der von einem Hamburger Kunden einen Scheck auf die Reichsbank in Hamburg erhält und ein Girokonto bei der Reichsbank sowohl, wie bei der Dresdner Bank in Berlin besitzt, tut besser, den Reichsbankscheck der Dresdner Bank zu geben, die ihn kostenfrei einzieht, als der Reichsbank, die für den Einzug des Schecks auf ihre eigene Filiale eine Gebühr in Abzug bringt. Würde die Reichsbank das Inkasso der Schecks auf ihre sämtlichen Zweiganstalten in Zukunft kostenfrei besorgen, so würde das zur Hebung des Scheck- und damit zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Ersparung barer Umlaufsmittel in hohem Maße beitragen.

Viel umstritten ist die Frage, ob sich eine weitere Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents empfiehlt. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank hat sich durch Eingehen zahlreicher Notenbanken von 250 auf 293,4 Millionen M erhöht, wurde dann durch die Novelle von 1899 auf 450 Millionen M festgesetzt und ist heute, infolge Verzichtleistung dreier Noteninstitute, auf 472,8 Millionen M angewachsen. Ich bin der Ansicht, daß es am zweckmäßigsten ist, Notensteuer in Zukunft überhaupt nicht mehr zu erheben. Das Warnungssignal kann auch auf andere Weise gegeben werden, und ein Mißbrauch des Notenrechts ist bei der Reichsbank nicht zu befürchten. Als Äquivalent für die dem Reich dadurch entgehende Steuer müßte allerdings ein anderer Modus bei der Gewinnverteilung stattfinden.

Unbedingt festgehalten werden muß hingegen m. E. an den Bestimmungen hinsichtlich der Dritteldeckung. Ja, ich möchte sogar einer Erhöhung der Bardeckung auf 40 % das Wort reden. Als Bardeckung gelten gemäß § 17 des Bankgesetzes: Kursfähiges deutsches Geld, Reichskassenscheine, Gold in Barren oder ausländische Münzen, das Pfund fein zu 1392 M gerechnet. Vollwertiges Deckungsmittel ist nur Gold, geprägtes und ungeprägtes. Als das Bankgesetz 1875 erlassen worden war, war nicht vorauszusehen, daß die deutschen Silbermünzen einst mehr als um die Hälfte entwertet und die Reichsbank von den 120 Millionen M Reichskassenscheinen zeitweise 75 % und mehr als Kassenbestand haben würde. Die Reichskassenscheine sind bekanntlich ein ungedecktes Papiergeld des Reichs. Etwas, was selbst durch nichts gedeckt ist, sollte in Zukunft nicht als Deckungsmittel für etwas anderes dienen.

Weg also mit den Reichskassenscheinen! Ein Fonds zur Einlösung besteht freilich nicht, ließe sich aber, wie ich oben schon andeutete, aus dem Gewinn der Bank schaffen. Benötigt der Verkehr kleine Scheine zu 5 und zu 10 M, so könnte der Reichsbank die Ermächtigung erteilt werden, bis zu einem bestimmten Betrage, vielleicht bis zu 50 Millionen M, Noten zu 5 und 10 M zu emittieren. Wird in dieser Weise verfahren, und wird allmählich auch ein Deckungsfonds für unsere minderwertigen Silbermünzen angesammelt — hier müßten vor allem die bei der Neuprägung der Silbermünzen sich ergebenden Gewinne aufgespeichert werden — dann können wir mit einigem Stolz auf unsere Währung und unsere Banknotengesetzgebung blicken. Was diese Verbesserung der Notendeckung dem Auslande gegenüber bedeutet, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Zum Schluß noch eins: Läßt man die vier vorhandenen Privatnotenbanken auch in Zukunft neben der Reichsbank bestehen — und die Bundesregierungen werden an dieser Forderung einmütig festhalten —, dann erweitere man die Annahmepflicht der Noten dieser Banken. Es macht, vor allem auch dem Auslande gegenüber, einen schlechten Eindruck, wenn z. B. in Berlin die Noten der Sächsischen Bank an den Eisenbahn- oder Postschaltern nicht in Zahlung genommen werden, während man andererseits an den Eisenbahnkassen mit englischen, französischen oder russischen Banknoten Zahlung leisten darf.

Zur Börsengesetzreform.

Von Bankdirektor Dr. Weber-Löbau i. S., M. d. R.

Seit mehreren Wochen wird seitens der vom Reichstage erwählten Kommission der dritte Entwurf zur Börsengesetznovelle beraten, der in der vorgelegten Fassung gegenüber dem bestehenden Rechte einen entschiedenen Fortschritt bedeutet.

Wie bekannt, beseitigt der Entwurf, der bereits in der rein äußerlichen Gruppierung des Stoffes sich von seinen Vorgängern vorteilhaft unterscheidet, den ganzen Abschnitt IV des geltenden Börsengesetzes und damit vor allen Dingen die Legaldefinition des „Börsentermingeschäftes", und das ebenso berüchtigte wie verfehlte Börsenregister. Niemand, der die Rechtsprechung der letzten Jahre verfolgt hat, dürfte bezweifeln, daß dieser Schritt des Gesetzgebers notwendig gewesen ist, und daß der unerträgliche Zustand, den das

bisherige Gesetz gezeigt hatte, gebieterisch eine Abänderung verlangt.

Der Entwurf, der eingangs einige unwesentliche formale Bestimmungen enthält, zerfällt in Börsenordnungsvorschriften und materiellrechtliche Vorschriften und regelt in letzteren sowohl die Geschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten, wie die übrigen Börsentermingeschäfte. Hinsichtlich der Geschäfte in Getreide- und Mühlenfabrikaten geht er von dem durchaus gesunden Gedanken aus, daß der Terminhandel hierin wirtschaftlich unter allen Umständen notwendig und für die Landwirtschaft vorteilhaft ist, daß aber auf der anderen Seite auch dem Verlangen unserer produzierenden Kreise Rechnung getragen werden müsse, die reinen Spekulationsgeschäfte in Getreide und Mehl auszuschließen. Der Entwurf erhebt in dieser Weise lediglich zum Gesetze, was heute bereits an der Berliner Produktenbörse Usus ist.

Da bekanntlich der jetzige Zustand an der Berliner Produktenbörse, wenn er auch durchaus kein idealer ist, immerhin aber enorme direkte Nachteile für die beteiligten Kreise nicht gezeigt hat, bis auf die herrschende Rechtsunsicherheit bei allen in Frage kommenden Geschäften, ist jener Standpunkt des Entwurfes richtig, eben von dem Gesichtspunkte aus, daß ohne gesetzliche Festlegung des heutigen Zustandes die Anfechtung aller Geschäfte aus den §§ 762 und 764 BGB. immer noch möglich ist.

Wie bekannt geworden, hat die Börsenkommission sich dieser Anschauung der Regierung in ihrer Mehrheit nicht anschließen können, sie hat sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, lediglich ein Verbot der Börsentermingeschäfte in Getreide- und Mehlfabrikaten auszusprechen und damit einen Zustand geschaffen, der gegenüber dem heutigen nicht das geringste voraus hat.

Es ist zu erhoffen, daß in dieser Frage bei der weiteren Beratung der Vorlage die Kommission einen anderen Standpunkt einnehmen wird, denn dieser Beschluß müßte in seiner äußersten Konsequenz, nachdem das Reichsgericht ein auf Grund des jetzt geltenden Schlußscheines an der Berliner Produktenbörse abgeschlossenes Geschäft für nichtig erklärt hat, dazu führen, daß regierungsseitig sämtliche Produktenbörsen Deutschlands geschlossen würden.

Unsere Regierungen könnten nicht dulden, daß verbotene Geschäfte an öffentlichen Plätzen abgeschlossen werden. Die weitere Konsequenz aber würde sein, daß, nachdem durch diesen Beschluß jedes reelle Zeitgeschäft in Getreide usw., das auf effektiver Lieferung beruht, unterbunden wäre, ein Zustand geschaffen würde, der unserer Landwirtschaft zum größten Nachteile gereichen müßte; darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß man keinem Geschäft von vornherein ansehen kann, ob es legitim oder illegitim angefangen ist oder beendet werden soll und werden durch solche Bestimmungen, die aus der Identifizierung des „Börsentermingeschäftes" mit „Differenzgeschäft" entspringen und sozusagen das Kind mit dem Bade ausschütten, alle auch von landwirtschaftlicher Seite als unbedingt notwendig betrachteten Deckungskäufe und Versicherungsgeschäfte in Getreide, ohne welche unsere landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht mehr existieren können, unmöglich gemacht.

Die Regelung des Terminhandels in Wertpapieren und anderen Waren als Getreide- und Mühlenfabrikate sieht der Entwurf in einer Weise vor, die, wenn auch durchaus noch nicht einwandfrei, doch entschieden gegenüber dem bestehenden Rechte zu begrüßen ist. Aufgehoben werden soll das Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, in der Begründung richtig motiviert damit, daß das Verbot des Terminhandels in diesen Papieren nicht die Börsenspekulation in ihnen aufgehoben habe, daß im Gegenteil die Spekulation in diesen Wertpapieren niemals so stark gewesen sei, wie unter dem Börsengesetze, seit dessen Erlaß solche Geschäfte eben im Kasse-Handel getätigt seien, eine Tatsache, die zweifelsohne indirekt zur Geldteuerung in Deutschland beigetragen hätte. Beschränkt wird allerdings der Kreis der Personen, die rechtlich wirksam solche Termingeschäfte abschließen können und zwar auf Kaufleute, die im Handelsregister eingetragen sind, auf eingetragene Genossenschaften und solche Unternehmungen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, deren Eintrag in das Handelsregister nach § 36 HGB. nicht erforderlich ist. Ausgenommen werden allerdings Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb über den Umfang des Kleingewerbes nicht hinausgeht, eine Bestimmung, die einerseits den bestehenden Rechtsgrundsätzen widerspricht, andererseits nur geeignet ist, Unklarheiten für die Zukunft hervorzurufen. Wenn es nun auch richtig sein könnte, den Kreis der Personen, die Börsentermingeschäfte in Wertpapieren abschließen können, einzuschränken, so erscheint diese Form nicht ganz richtig. Es wird jedenfalls in der Kommission des Reichstags nach der einen oder anderen Richtung hin eine Abänderung vorzunehmen sein.

Die Handwerker, und das ist bezeichnend, lehnen es sogar selbst dringend ab, in dieser Weise klassifiziert zu werden. Der ständige Ausschuß des Handwerker- und Gewerbekammer-Tages in Hannover hat einstimmig eine Resolution folgenden Wortlautes gefaßt:

1. „von der Aufnahme des Begriffes ‚Handwerker' in die Novelle Abstand zu nehmen,
2. die Eintragung im Handelsregister als ausreichend für das Vorhandensein der Eigenschaft als Vollkaufmann im Sinne der Novelle anzusehen",

und es liegt u. E. keine Veranlassung vor, diesen berechtigten Wünschen der beteiligten Kreise nicht nachzukommen.

Auch der § 55 des Entwurfes, der von den gestellten Sicherheiten handelt, bedarf der Ergänzung.

Er bestimmt, daß eine Sicherheitsstellung auf amtlich notierte Wertpapiere oder auf bares Geld beschränkt werden soll, und es ist nicht einzusehen,

warum nicht auch nicht amtlich notierte Wertpapiere, Kuxe, Hypotheken usw., dem gleichgestellt werden.

Ferner darf darauf hingewiesen werden, daß der § 57 des Entwurfes zwar die Aufrechnung von Forderungen aus verschiedenen Börsentermingeschäften miteinander gestattet, nicht aber die Aufrechnung bei Verlusten aus einem Börsentermingeschäfte mit Gewinnen, die z. B. aus einem Kassegeschäft an der Börse herrühren.

Ganz besonders behandelt dann der Entwurf einen in der Praxis wichtigen Fall, daß ein Vollkaufmann ein Börsentermingeschäft mit einem Laien schließt, von dem er sich für die Erfüllung des Geschäftes eine Sicherheit hat bestellen lassen. Hier ist folgende Wirkung vorgesehen: Der Vollkaufmann haftet in vollem Umfange, während der Laie nur mit der bestellten Sicherheit verhaftet wird. Es soll aber für beide auch in diesem Falle der Spiel- und Differenzeinwand zulässig sein, wenn es sich nicht um offizielle Börsentermingeschäfte handelt, bei offiziellen dagegen kann der Einwand zwar nicht von dem Vollkaufmanne, wohl aber von dem Laien erhoben werden.

Eine der wichtigsten Fragen des Entwurfes ist dann noch die über die Wirksamkeit eines Anerkenntnisses, d. h. der Anerkennung der Schuld des einen Kontrahenten, nachdem das in Frage kommende Börsentermingeschäft gänzlich zur Abwickelung gelangt ist. Wie schon in dem Regierungsentwurfe des Jahres 1904 ausgesprochen war, erfordert es die einfache geschäftliche Moral, daß ein einmal gegebenes Anerkenntnis späterhin nicht einfach widerrufen werden kann. Es genügt in dieser Beziehung nicht der § 58 der Vorlage, der ein nicht verbotenes Börsentermingeschäft als von Anfang an verbindlich gelten lassen will, wenn der eine der Kontrahenten bei oder nach dem Eintritt der Fälligkeit sich dem anderen gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und dieser andere Kontrahent diese Leistung an jenen bewirkt hat. Hier müßte bei § 58 unter allen Umständen eine bestimmte Frist für die Anbringung von Einwänden vorgesehen werden, nach deren Ablauf die Geschäfte unter allen Umständen als voll wirksam zu gelten haben.

Der § 60 aber bedarf einer durchaus veränderten Fassung, wenn anders nicht alle die traurigen Zustände wiederkehren sollen, die unter dem jetzt herrschenden Gesetze seit Jahren an der Tagesordnung gewesen sind.

Wenn nun wie gesagt, auch nach der einen oder anderen Richtung hin noch Verbesserungen an dieser Vorlage gemacht werden können, so scheint der Entwurf doch in der Hauptsache brauchbar zu sein, und die vielfach so störend empfundenen Zustände des alten Gesetzes erscheinen wesentlich gemildert, obwohl die auch im Entwurf immer noch zugelassene Möglichkeit des Einwandes aus §§ 762 und 764 BGB. zu Bedenken Anlaß geben kann.

Es ist wirklich dringend zu wünschen, daß die Beratungen des Reichstages in möglichster Beschleunigung die Vorlage zur Verabschiedung gelangen lassen. Wenn sich alle Beteiligten auf den Standpunkt stellen, daß es sich bei den Börsen Deutschlands nicht um einen Giftbaum in unserem Wirtschaftsleben handelt, sondern um eine Einrichtung, die durchaus notwendig und bei richtiger Verwendung für Deutschland von größtem Segen sein kann, so ist kaum abzusehen, warum nicht in gemeinsamer Arbeit der Regierung mit dem Parlament etwas Brauchbares geschaffen werden kann.

Gebilligt werden muß, daß das Überwuchern ungesunder Spekulationen an unseren Effekten-, vor allem aber an unseren Produktenbörsen verhindert werde. Die Allgemeinheit hat gerade bei den notwendigen Ernährungsmitteln, wie es Mehl und Getreide sind, das allergrößte Interesse daran, daß sie nicht zu ungesunder Spekulation benutzt werden; auch die Spekulation an den Fondsbörsen, kann, wenn sie übertrieben ist, Zustände zeitigen, wie sie sich an der New-Yorker Börse im Herbst vorigen Jahres gezeigt haben, gezeigt allerdings obwohl oder gerade weil die New-Yorker Börse ein Termingeschäft in Wertpapieren nicht kennt.

Es ist leider ja nicht zu verkennen, daß gerade bei einem Gesetzentwurf, wie dem vorliegenden, politische und auch wirtschaftlich-grundsätzliche Anschauungen nicht auszuschalten sind, aber gerade dieser Umstand und die Gefahr, die in den besonderen Hervorkehrungen solcher Glaubenssätze liegen kann, muß alle Beteiligten darauf hinweisen, daß nur ruhige Beurteilung und das richtige Abwägen des Für und Wider ein gutes Gesetz werden zustandekommen lassen. Sollte auch bei der diesmaligen Beratung der 3. Börsengesetz-Novelle wiederum nichts Brauchbares geschaffen werden, so könnte der Schaden ein unabsehbarer werden, und die Funktionen der Börse, die besonders in kritischen und kriegerischen Zeiten von äußerster Wichtigkeit für unser ganzes Staatsleben sein können und sein werden, würden Gefahr laufen, zum Schaden für die Allgemeinheit ausgeschaltet und lahm gelegt zu werden und in diesem Sinne darf man den Beteiligten mit Ernst das so oft genannte Wort zurufen: *Videant consules, ne quid detrimenti fiat rei publicae!*

Die Währungsreformen in Zentral- und Südamerika.

Von Regierungsrat Dr. Sonndorfer-Wien.

In den letzten Jahren haben sich in den Währungsverhältnissen der Republiken Zentral- und Südamerikas Änderungen vollzogen, welche für den europäischen Handel, namentlich aber für den deutschen Ex- und Importeur von solcher Bedeutung sind, daß sie in den folgenden Zeilen näher besprochen werden sollen.

Die Währungen in den südamerikanischen Republiken sind seit ihrem Bestand eigentlich nie zur

Ruhe gekommen, ein Münzgesetz hat das andere gejagt und die Papiergeldwirtschaft stand größtenteils in der schönsten Blüte. Das einzig erfreuliche, was sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts heraus krystallisierte, war im Jahre 1865 der gemeinschaftliche Beschluß der Republiken Bolivia, Peru, Chile, der argentinischen Confédération, der vereinigten Staaten Columbiens, Venezuela und Ecuador den französischen Silber-Kurrant-Münzfuß einzuführen, wodurch die alte spanische Piaster- oder Peso-Währung mit ihren unzähligen Varianten und Abweichungen in den Feinheitsgraden der geprägten Münzen endgültig über Bord geworfen und das in Europa ziemlich verbreitete Francs-System auch in Südamerika zum herrschenden werden sollte. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß genau zur selben Zeit die lateinische Münz-Konvention abgeschlossen worden ist. Die Folgen dieses gemeinschaftlichen Beschlusses waren, daß im Laufe der nächsten Jahrzehnte das Francs-System entweder als eine Silberwährung oder als Doppelwährung tatsächlich eingeführt wurde. Die reine Silberwährung hatten eingeführt: *Bolivia* mit der Münzeinheit der *Boliviano* gleich dem silbernen Fünffrancsstück; *Peru* mit der Münzeinheit der *Silber-Sol* gleich dem silbernen Fünffrancsstück; *Ecuador* mit der Münzeinheit der *Sucre* gleich dem silbernen Fünffrancsstück; *Haïti* mit der Münzeinheit der *Gourde* gleich dem silbernen Fünffrancsstück; *Columbien* hatte schon seit 1847 die Silberwährung mit dem *Peso* gleich dem silbernen Fünffrancsstück als Münzeinheit, dasselbe führte jedoch 1872 die Doppelwährung genau nach den Vorschriften der lateinischen Münz-Konvention ein. Außerdem hatten die Doppelwährung eingeführt: 1. *Chile,* welches bis 1851 eine Goldwährung hatte, führte durch das Gesetz vom 9. Januar 1851 die französische Doppelwährung ein, jedoch mit der Abweichung, daß der neue Silber-Peso à 100 Centavos ganz genau dem silbernen Fünffrancsstück entsprach, der neue Gold-Peso hingegen mit dem früheren Gold-Peso fast übereinstimmte, also nach den damaligen Edelmetallpreisen nur zirka gleich $4^3/_4$ französische Goldfrancs war. 2. *Argentina.* Laut Gesetz vom 5. November 1881 ist die Goldeinheit der *Peso moneda nacional* gleich fünf Francs, der Gold-Peso gleich dem goldenen, der Silber-Peso gleich dem silbernen Fünffrancsstück. 3. *Venezuela.* Seit dem Münzgesetz vom 26. Juni 1891 ist die Geldeinheit der *Bolivar* gleich dem französischen Franc. Gold- und Silbermünzen werden genau nach den Bestimmungen der lateinischen Münz-Konvention geprägt. Auch die zentralamerikanischen Republiken *Guatemala* und *San Salvador* führten 1870, *Costa Rica* 1871 die französische Doppelwährung ein. Die Geldeinheit war der *Peso* gleich dem goldenen Fünffrancsstück. Neben den Goldmünzen wurden auch *Silber-Pesos* gleich dem silbernen Fünffrancsstück geprägt.

Nur *Mexico* behielt sein altes Silberwährungssystem mit der Geldeinheit: den *mexicanischen Dollar,* enthaltend 24,433 g Feinsilber, $902^7/_9$ fein, jenen Silber-Dollar, der nicht nur die Landesmünze bildete, sondern der auch alljährlich in fast ungezählten Mengen nach Ostasien und Afrika ging.

Die in den letzten Jahrzehnten eingetretene Entwertung des Silbers stellte in allen Silberländern die Frage zur Diskussion, wie denn eine Stabilisierung der Währungen durchgeführt werden könnte und überall lautete die Antwort: durch Einführung der Goldwährung. Die einzelnen Staaten gingen mit allem Nachdrucke daran, diese Frage zu lösen und heute ist tatsächlich bereits in den meisten amerikanischen Republiken die Goldwährung eingeführt.

Obenan steht *Mexico.* In diesem Silberlande par excellence erschien am 25. März 1905 ein neues Währungsgesetz, das mit 1. Mai 1905 in Kraft trat und dessen erster Artikel lautet: „Als gesetzliche Münzeinheit der Vereinigten Staaten von Mexico wird der *Peso* (Piaster) von 75 cg Feingold festgesetzt. Der Silber-Piaster, welcher bisher geprägt wurde (siehe oben) soll unter den im vorliegenden Gesetze vorgesehenen Bedingungen gleichwertig sein dem Goldpeso und bildet mit den Goldmünzen jeglichen Wertes ein unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel." Dieser neue Gold-Peso ist seinem Werte nach genau gleich dem halben amerikanischen Gold-Dollar. Mexico hat also die amerikanische Währung eingeführt, jedoch mit der entschiedenen Verbesserung der kleineren Münzeinheit, und hat so wie die Vereinigten Staaten von Amerika im Auslandsverkehre Goldwährung, im Inlandsverkehre vorläufig noch Doppelwährung. An der Börse von Mexico werden seit Einführung der Goldwährung folgende Devisen notiert: London, Paris, deutsche Plätze, Wien, italienische und spanische Plätze, Havanna und New-York, alle nach Sicht per mexicanischen Gold-Peso in Einheiten der Wechsel-Valuta, nur die Devise London notiert in pence.

Die neuen Goldmünzen wurden größtenteils in den Vereinigten Staaten und zum geringeren Teil in den mexikanischen Münzen geprägt. Gold zirkuliert heute schon ziemlich frei im Verkehr, während an Silbergeld tatsächlich Mangel sein soll, da die Silber-Pesos stark exportiert werden. Der mexicanische Finanzminister hat in seiner jüngst gehaltenen Budgetrede mitgeteilt, daß im letzten Fiskaljahre 1906/7 die Fonds der Wechselkurs- und Währungskommission von 11,7 Millionen Gold-Peso auf 15,8 Millionen Gold-Peso gestiegen sind und dabei erwähnt, daß diese Kommission in erheblicher Menge Gold nach der Republik gelenkt und daß sie auch einen ziemlich bedeutenden Teil der inländischen Goldproduktion festgehalten hat, wodurch es gelang, den Wechselkurs zu stabilisieren. Im Fiskaljahre 1906/7 (1. Juli 1906 bis 30. Juni 1907) betrug die inländische Goldproduktion 36,5 Millionen Pesos, der Goldexport hingegen nur 18,9 Millionen Pesos. Die Schwierigkeiten bestanden hauptsächlich in der Silber-Pesos-Ausfuhr. Im Jahre 1905/6 betrug die Silberproduk-

tion 75,6, im Jahre 1906/7 77 Millionen Pesos, während die Silberausfuhr von 125,4 Millionen im Jahre 1905/6 auf 99 Millionen Pesos im Jahre 1906/7 zurückgegangen ist und von dieser Ermäßigung entfielen 25 Millionen auf die Minderausfuhr in Silber-Pesos. Trotzdem ermahnte der Minister zu fortdauernder großer Vorsicht, da am 30. Juni 1907 die Banklage in Mexico sehr gespannt war und es auch heute noch ist.

Ein zweiter Staat, welcher die Goldwährung einführte, ist die am 3. Nov. 1903 proklamierte Republik *Panama,* die bis dahin ein Teil der Republik Columbiens war. Die zwei wichtigsten Plätze dieser Republik sind Panama am Pacifik und Colon am Atlantik. Das Geld- und Währungswesen dieser Republik wurde durch das Gesetz vom 25. Juni 1904, Nr. 84 geregelt, dessen Bestimmungen am 1. September 1904 in Gesetzeskraft getreten sind. Nach diesem Gesetze ist die Münzeinheit der *Balboa,* genau gleich dem amerikanischen Gold-Dollar. Die panamischen Silber-Piaster (Peso), das sind die alten Silber-Peso Columbiens gleich dem französischen Fünffrancsstück, wurden gleich dem halben Gold-Dollar gleich 50 amerikanische Cents gesetzt und müssen so genommen werden. Bei der Einführung dieses Währungs-Systems war jedenfalls der Einfluß der Amerikaner maßgebend, welche jetzt den Bau des Panama-Kanales durchführen werden.

In *Süd-Amerika* ist dagegen bei der Einführung der Goldwährung in den einzelnen Republiken *England* Sieger geblieben. Die Francs-Währung, welche, wie wir oben zeigten, mit Ausnahme von Brasilien, ganz Südamerika beherrschte, ist bereits größtenteils verschwunden und die englische Währung ist indirekt eingeführt.

Der erste Staat, welcher den entscheidenden Schritt wagte, war die Republik *Peru.* Die peruanische Regierung erließ bereits 1897 eine Reihe von Verordnungen, durch welche der Übergang zur Goldwährung vorbereitet werden sollte. Es wurde zunächst die weitere Prägung von Silbermünzen eingestellt, die Zahlung der Einfuhrzölle in Gold nach dem Verhältnisse 1 £ = 10 Soles oder 1 Sol = 24 Pence angeordnet, die Wiedereinfuhr der in großen Mengen nach Mittelamerika ausgeführten Silber-Soles verboten und den Banken anbefohlen, ihre Zirkularschecks, die im ganzen Lande wie Papiergeld zirkuliert hatten, einzuziehen. Durch diese Maßnahmen wurde zunächst die Stabilisierung des Londoner Wechselkurses erreicht und die Goldwährung vorbereitet. Mit dem Gesetze vom 14. Dezember 1901 wurde nun die Goldwährung tatsächlich eingeführt. Die Münzeinheit ist das peruanische Pfund (*Libra peruana de oro*) à 10 Soles à 10 Dineros à 10 Centavos, genau gleich dem englischen Sovereign. Man prägt Libras und halbe Libras; die frühere Münzeinheit, der Silber-Sol, wird mit $^1/_{10}$ Libra valviert, also gleich 2 shillings gesetzt.

Peru hat also heute genau die englische Währung, mit derselben Münzeinheit, nur mit der entschiedenen Verbesserung der dezimalen Teilung, da die peruanische Libra = 1000 Centavos, der Sol = 100 Centavos ist. Die beiden Hauptplätze Lima und Callao notieren die Devisen jetzt in folgender Weise: London für 100 £ in peruanischen Pfunden, Paris, Bremen, Hamburg, spanische und italienische Plätze für eine Libra peruana in Francs, bezw. Mark, Pesos, Liras, alle 90 Tage Sicht.

Die Goldwährung ist bereits vollständig durchgeführt und hat sich andauernd als ein großer Segen für das Land erwiesen. Seit Einführung derselben wurden bis ultimo 1906 von der Münze in Lima 910000 Libras in $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_5$ Stücken usw. aus peruanischem Golde geprägt; außerdem wurden 1906 419550 Sovereigns eingeführt, die mit der peruanischen Libra, wie oben schon erwähnt, gleichen Wert und gleiche Form haben, so daß der Goldumlauf ultimo 1906 bereits auf 3 Millionen Libras geschätzt wurde, während die Ausfuhr von Gold ganz belanglos war. Im November 1906 begann infolge des hohen Silberpreises in Europa ($^{329}/_{10}$) eine stärkere Ausfuhr der Silber-Soles, wodurch ein Mangel an Scheidemünze entstand. Die Regierung erließ aber sofort ein Ausfuhrverbot. Seither hat man angefangen, die ganzen Silber-Soles in Stücke zu 50 Centavos umzuprägen, wodurch die Ausfuhr von selbst aufhörte.

Der Republik Peru folgte die Republik Bolivia. Ein Gesetz vom 14. September 1906 verordnet, daß als neue Münzeinheit der Gold-Peso = $^1/_5$ Pfund Sterling = 48 pence festgesetzt und in 100 Centavos geteilt wird. Der gegenwärtige Umrechnungskurs von 12 Bolivianos 50 Centavos für 1 £ wird beibehalten und der Wert des bisherigen Silber-Boliviano auf 40 Centavos vom Gold-Peso festgesetzt. Der Boliviano ist daher jetzt seinem Werte nach gleich 19,2 pence. Die Goldmünzen dürfen nur in Stücken von 5 und $2^1/_2$ Pesos geprägt werden, so daß dieselben identisch sind mit dem Sovereign und halben Sovereign, bezw. mit der *Libra peruana de oro* und der halben *Libra.* Gleichzeitig ordnet das Münzgesetz an, daß die englischen Sovereigns und halben Sovereigns und die peruanischen Libras und halben Libras in Bolivia gesetzlichen Umlauf und unbegrenzten Zwangskurs im Werte von 5 und $2^1/_2$ Gold-Pesos haben. Der Gold-Peso selbst wird nicht geprägt, ist daher nur Rechnungsmünze. Als Scheidemünzen werden geprägt: aus Silber, 0,900 fein, 50, 20 und 10 Centavosstücke des Gold-Pesos, aus Nickel 4, 2 und 1 Centavosstücke. Die gegenwärtigen Silber- und Kupfermünzen werden vom Staate bis zum 31. Dezember 1908 gegen Gold und neue Scheidemünze umgewechselt. Vom 1. Januar 1907 ab werden alle Abgaben nach der neuen Einheitsmünze berechnet und alle Staatskassen ihre Rechnungen in Pesos-Gold führen.

Die Devisen-Notierung erfolgte bis ultimo 1907 noch per Boliviano, jedoch schon nach der neuen Wertbemessung. Nach der dieser Tage erschienenen Publikation der Deutschen Überseeischen Bank in Berlin über die Bewegung

der Devisen-Kurse im Jahre 1907 war in La Paz und Oruro, wo dieselbe Filialen besitzt, im Jahre 1907 für 90 Tage Sicht-Wechsel auf London der höchste Kurs $20^1/_4$ (am 14. Juni) und der niedrigste Kurs $19^1/_4$ (am 8. März); der Durchschnittskurs betrug $19^5/_8$.

Obwohl die neuen Goldwährungen in Peru und Bolivien ganz mit der englischen übereinstimmen, so haben sie doch einen entschiedenen Vorteil voraus; sie besitzen in ihrer Unterteilung den dezimalen Charakter, doch muß beachtet werden, daß die Libra peruana = 1000 Centavos gleichwertig ist mit 5 bolivianischen Gold-Pesos = 500 Centavos, daß also ein neuer bolivianischer Gold-Centavos gleich ist 2 neuen peruanischen Gold-Centavos.

Die nächste südamerikanische Republik, welche die Goldwährung einführte, ist Columbien. Dieses Land hat mit seiner Währung ganz eigentümliche Wandlungen durchgemacht. Wie bereits erwähnt, wurde 1872 die Doppelwährung genau nach den Vorschriften der lateinischen Münz-Konvention eingeführt. Doch sehr bald mußte die Metallwährung der Papierwährung weichen. Am 19. Februar 1886 erschien eine Verordnung des Präsidenten der Republik, durch welche der Papier-Peso der Nationalbank die gesetzliche Geld- und Rechnungseinheit zu bilden hat und nun entwickelte sich in diesem Staate eine Papiergeld-Wirtschaft der ärgsten Sorte. Der Papier-Peso, welcher an Stelle des Silber- bezw. Gold-Peso = 5 Francs trat, entwertete sich derart, daß heute 100 Pesos Papier ca. 4 Mark wert sind, trotz der Maßnahmen, welche die Regierung in den letzten Jahren getroffen hat. Am 26. Oktober 1903 erschien nämlich ein neues Münz-Gesetz, dessen Artikel 1 lautet: „Als Münzeinheit des Landes wird der Gold-Peso von 1,672 g Gewicht und 0,900 Feingehalt festgesetzt". Diese neue Münzeinheit ist genau gleich dem amerikanischen Gold-Dollar. Weiters wird durch dieses Gesetz angeordnet, daß eine weitere Ausgabe von Papiergeld verboten und daß das umlaufende Papiergeld mit Zwangskurs unter gewissen Bedingungen unbeschränkt angenommen werden muß; ferner wurde eine „National-Tilgungsjunta" eingesetzt, welche nach bestimmten Vorschriften täglich den Wechselkurs, d. h. das Verhältnis zwischen der neuen Goldwährung und der alten Papierwährung festzusetzen hat, der dann für alle Rechtsgeschäfte und Zahlungen maßgebend sein soll.

Das Papiergeld wurde aber trotz der Einführung der amerikanischen Goldwährung immer schlechter. So wurde z. B. am 29. Oktober 1904, also genau ein Jahr nach Einführung der neuen Währung, das Aufgeld mit 9100 festgesetzt, d. h. für einen Wechsel, lautend auf 100 amerikanische Dollars, 3 Tage nach Sicht in New-York zahlbar, mußten 100 + 9100 = 9200 Pesos Papier bezahlt werden. Eine einfache Rechnung zeigt, daß bei diesem Kurse der columbische Papier-Peso einen Wert von $4^1/_2$ Pfennigen repräsentierte.

Das Gesetz vom 26. Oktober 1903 kam jedoch nicht zur Ausführung, sondern wurde durch ein neues Gesetz vom Jahre 1905 ersetzt und dieses mußte wieder einem Gesetze vom 15. Juni 1907 weichen, in welchem die durch das Gesetz vom 26. Oktober 1903 geschaffene neue Münzeinheit über Bord geworfen und statt der amerikanischen Währung die englische mit folgender Modifikation eingeführt wird: „Die Münzeinheit und Rechnungsmünze der Republik ist in Zukunft der Peso fuerte (Gold-Peso), eingeteilt in 100 Centavos, der in allem gleichwertig sein soll mit dem fünften Teile eines Pfundes Sterling". Das ist genau dieselbe Münzeinheit wie in Bolivien. „An Münzen sollen geprägt werden: 5, $2^1/_2$ und 1 Gold-Peso-Stücke und aus Silber der Peso fuerte, der halbe Peso fuerte, die Peseta = 20 Centavos und der Real = 10 Centavos. Die Regierung kann die Metallwährung einführen, sobald sie es für angebracht hält und der Stand der öffentlichen Kassen es erlauben sollte".

Die Schwankungen im Werte des Papiergeldes sollen dadurch beseitigt werden, daß die Regierung festsetzte, es seien fix 100 Pesos Papier = 1 Peso Gold oder 1 Peso Papier = 1 Centavos Gold zu rechnen. Ferner hat die Regierung bereits früher 600 Millionen Pesos Papier in England anfertigen lassen, um es sukzessive gegen das alte, sehr schlechte Papiergeld umzutauschen und wird dieses neue Papiergeld, durch das Gesetz vom 15. Juni 1907 hierzu ermächtigt, sobald es soweit abgenützt ist, daß eine Erneuerung notwendig erscheint, durch ein neues, von besserem Papier und auf Gold lautend, ersetzen, wobei die Umwandlung im Verhältnis 1 Peso Papier = 1 Centavos Gold geschehen soll. Nach einer Mitteilung im *Diario oficial* vom 6. August 1907 ist mit der Ausgabe der Goldnoten bereits begonnen.

Gegenwärtig zirkulieren also in Columbien folgende Zahlungsmittel: Das alte Papiergeld, wovon 1 Peso = 1 Centavos Gold gerechnet wird; dann die neuen Goldnoten; die alten Silbermünzen, 0,835 Fein, von denen $2^1/_2$ Silber-Pesos = 1 Gold-Peso gerechnet werden, und die fremden Goldmünzen, welche nach einem Dekrete vom 3. September 1907 in folgender Weise tarifiert werden:

1 amerikanischer Dollar . .	= 1,02	Gold-Pesos
1 Franc, Lira oder venezuelanischer Bolivar	= 0,1982	„
1 Mark	= 0,2446	„
1 skandinavische Krone . .	= 0,28	„
1 kubanischer Peso . . .	= 0,95	„
1 argentinischer oder 1 alter columbischer Peso . . .	= 0,97	„
1 Sovereign oder das peruanische Pfund	= al pari	

Nach diesen Vorkehrungen darf also vielleicht geschlossen werden, daß durch das neueste columbische Münzgesetz die wünschenswerte Stabilität in der Währung erreicht und mit der Ausmünzung der neuen Münzen bald begonnen werden dürfte.

Republik Chile. In diesem Staate wurde im Juli 1878 die Doppelwährung aufgehoben und das

vom Staate ausgegebene Papiergeld als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt. Der Wert dieses Papiergeldes war selbstverständlich bedeutenden Schwankungen unterworfen. Man ging also 1892 daran, die Goldwährung einzuführen. Als Relation wurde der Gold-Peso = 24 pence festgesetzt und die Goldmünze, der Doblon = 10 Gold-Pesos, ganz gleichwertig dem Sovereign gemacht. Dieses Gesetz gelangte nicht zur Ausführung. Am 11. Februar 1895 erschien ein neues chilenisches Münzgesetz, welches als neue Relation 1 Gold-Peso = 18 pence festsetzte, so daß der Doblon, $^{11}/_{12}$ fein, nur 5,99103 g zu wiegen habe, mithin 1 £ = $13^1/_3$ Gold-Pesos wären. Weiter bestimmte dieses Gesetz, daß mit 31. Dezember 1897 das Papiergeld verschwunden und die Münzreform vollständig durchgeführt sein müsse. Dies ging jedoch nicht in Erfüllung; im Gegenteil, der mit Argentinien drohende Krieg brachte Anfangs August 1898 neue Papiergeld-Emissionen mit Zwangskurs. Es erschien nämlich am 31. Juli 1898 das Gesetz No. 1054, wodurch der Präsident der Republik für den Zeitraum eines Jahres ermächtigt wurde, 50 Millionen Pesos in Staatsscheinen mit Zwangskurs auszugeben; dagegen wurde aber durch dieses Gesetz gleichzeitig verfügt, daß vom 1. Juni 1899 angefangen, jährlich 10 Millionen Pesos Gold aus den Zolleinkünften zur Bildung eines Konversionsfonds zurückgestellt werden müssen, und daß der Präsident auch ermächtigt werde, für 10 Millionen Pesos Silbergeld nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Februar 1895 ausprägen zu lassen. Für die Einführung der Metallwährung wurde der 1. Januar 1902 fixiert. Dieser Termin wurde aber durch ein Gesetz vom 31. Dezember 1901 auf den 1. Januar 1905 verschoben, und auch dieser Termin ist am 31. Dezember 1904 neuerdings bis 1. Januar 1910 verschoben worden. Eines hat jedoch die Regierung ehrlich durchgeführt, nämlich die Bildung des Konversionsfonds. Derselbe betrug am 31. Dezember 1906: 74287535 Pesos Gold, wovon 8000133 Pesos Gold zu 3% verzinslich bei der Nationalbank in New-York und 66287402 Pesos Gold zu $3^1/_2$ % verzinslich bei der Deutschen Bank und der Diskontogesellschaft in Berlin hinterlegt sind. Das umlaufende Papiergeld betrug am 31. Dezember 1906 nach den Mitteilungen des chilenischen Finanzministers 120880 00 Pesos Papiere.

Der Wechselkurs auf London — Anzahl pence für einen Peso Papier, zahlbar 90 Tage nach Sicht — war am konstantesten 1903, wo der höchste Kurs $16^{15}/_{16}$ und der niedrigste $16^1/_8$ war. Von 1904 an ging der Wechselkurs konstant zurück. Am 31. Dezember 1906 war derselbe auf 14 und ging dann, immer auf- und abwärts steigend, bis auf 8 Pence (am 4. Dezember 1907) zurück, um am 31. Dezember 1907 mit $9^7/_8$ zu schließen. Am 27. Februar 1908 war der Kurs $8^{15}/_{16}$ pence.

Die Deutsche Überseeische Bank in Berlin hat unter dem Titel *„Banco Aleman Transatlantico"* Filialen in Antofagasta, Concepcion, Iquique, Osorno, Puerto Montt, Santiago de Chile, Temuco, Valdivia und Valpareiso.

Wann dieses Land, welches eines der bevorzugtesten der Erde ist, endlich seine Währung stabilisiert und die Goldwährung de facto durchgeführt haben wird, ist vorläufig nicht abzusehen.

Die Vereinigten Staaten von Brasilien haben seit 1849 gesetzlich die Goldwährung. Die Geldeinheit ist das Milreïs gleich 1000 Reïs. Die 20 Milreïs-Goldmünze enthält 16,436 g Feingold, ist daher gleich 26,94 pence gleich 2,293 Mark. Die seinerzeit geprägten Gold- und Silbermünzen sind jedoch aus dem Verkehre sehr bald verschwunden und es blieb als gesetzliches Zahlungsmittel nur das längst bestehende Papiergeld, so daß die tatsächlich in Brasilien herrschende Währung schon seit ungefähr 1870 eine Papiergeldvaluta mit Zwangskurs ist, die gegenüber der Ausmünzungs-Hauptvaluta fortwährend mehr oder weniger schwankte. Die Devisen- und Warennotierungen finden überall in der Papiervaluta statt. London notiert: Pence per Papiermilreïs, Hamburg und Paris per Mark bez. Franc in Reïs, alle 90 Tage nach Sicht.

Der Regulator für den Wert des brasilianischen Papiergeldes ist die Devise London. Am höchsten stand London 1888 und zwar $26^3/_8$, d. i. fast pari mit Gold. Im November 1889, als das Kaiserreich gestürzt und die Republik proklamiert worden ist, stand London 24 und konnte dieser Kurs trotz der lebhaftesten Anstrengung der neuen republikanischen Regierung nicht gehalten werden. Bereits ultimo 1890 notierte London $10^3/_8$. Den tiefsten Wert erreichte London im Jahre 1898 mit $5^5/_8$. Seit dieser Zeit haben sich die Verhältnisse merklich gebessert, der Londoner Kurs ging, von den fortwährenden sehr starken Schwankungen abgesehen, anfangs 1906 sogar bis $17^5/_8$, um Ende 1906 mit $15^7/_{16}$ zu schließen und sich bei dem Kurse von 15 zu stabilisieren.

Die im November 1906 ans Ruder gelangte, neue Regierung hat nämlich die bereits Ende 1905 geplante Errichtung einer *Konversionskasse* unter gleichzeitiger Fixierung des Londoner Wechselkurses mit 15 sofort durchgeführt. Diese, bereits anfangs Dezember 1906 eröffnete Konversionskasse hat die Bestimmung, staatliche und private Golddepots zu empfangen und auf Grund derselben jederzeit wieder gegen Gold einlösbare, besondere Noten auszugeben und zwar zum fixen Verhältnis 1 Milreïs = 15 pence oder was dasselbe ist 1 £ = 16 Milreïs. Dieser Konversionskasse sollte über Vorschlag der Regierung der seinerzeit zur Valorisation des Papiergeldes gebildete Garantiefond einverleibt und auch eine Wechselabteilung errichtet werden. Der Senat des Nationalkongresses änderte dies jedoch dahin ab, daß die projektierte Wechselabteilung dem Schatzamte einverleibt und demselben zur Pflege des Wechselgeschäftes von dem Garantiefonds 3 Millionen £ zu übergeben sind,

und nur der Rest der Konversionskasse überwiesen werde.

Diese Konversionskasse funktioniert, trotz der schwierigen Verhältnisse, unter welchen sie ihre Tätigkeit begann, recht gut, denn bis Ende März 1907, also in kaum 4 Monaten, hatte der Goldstand bereits die Höhe von 5 Millionen £ erreicht. Wie sich diese Schöpfung der neuen Regierung weiter entwickeln wird, kann zwar heute noch nicht vorausgesagt werden, allein das kann bereits konstatiert werden, daß dieselbe ihren Hauptzweck: die Stabilisierung des Wechselkurses, bisher erfüllt hat (heute am 27. Februar 1908 notiert London $15^{7}/_{32}$).

Obwohl die deutschen und österreichischen Exporteure fast ausschließlich nach Zentral- und Südamerika nur in Livres Sterling, Mark oder Francs verkaufen und fakturieren, so ist es für dieselben doch von großer Wichtigkeit, die Devisenkurse in den einzelnen zentral- und südamerikanischen Plätzen genau zu verfolgen. Je geordneter die dortigen Verhältnisse sind und je weniger Schwankungen die Wechselkurse machen, desto leichter werden sie mit Amerika arbeiten, weil der amerikanische Importeur viel sicherer kalkulieren und daher mit mehr Voraussicht das Geschäft abschließen kann.

Wirtschaftsarchive.

Von Dr. H. Nicklisch.

Die Handelswissenschaft hat heute berufene Pflegestätten gefunden. Die in dem letzten Jahrzehnt gegründeten Handelshochschulen betreiben den systematischen Aufbau dieser jungen Wissenschaft mit rastlosem Eifer. Der Erfolg dieser Arbeit wird desto größer sein, je weniger die handelswissenschaftlichen Disziplinen an der Hochschule nebenamtlich vertreten werden und je mehr es gelingt, der handelswissenschaftlichen Forschung in immer größerem Umfange geeignetes Material aus der Praxis zur Verfügung zu stellen. Das sind die beiden Voraussetzungen, ohne die ein Erfolg nicht denkbar ist. Die erste von den beiden ist insofern gegeben, als in der Tat eine Anzahl von Handelswissenschaftlern durch Handelshochschulen in den Stand gesetzt ist, unbeengt durch drückende berufliche Pflichten anderer Art, der Entwicklung ihrer Wissenschaft zu dienen.

Auch die zweite Voraussetzung erfüllt sich mehr und mehr. Zunächst haben die Vertreter der Handelswissenschaft selbst — jeder für sich — enge Fühlung mit der Praxis gesucht und auf diesem Wege das ihnen nötige Material erlangt. Dann haben Zeitschriften eingegriffen; insbesondere hat sich die Schmalenbachsche „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung" das Ziel gesetzt, planmäßig Bausteine für den Aufbau der neuen Wissenschaft aus dem Leben herbeizuschaffen. Auch unsere, die vorliegende Zeitschrift, wird alles tun, um in ihrem Sinne die Praxis für die Wissenschaft fruchtbar zu machen.

Ein Ereignis von ganz besonderer Bedeutung in dieser Richtung war die Gründung des Rheinisch-Westfälischen Wirtschaftsarchivs. Dieses Unternehmen ist die bedeutsamste Frucht der Erkenntnis, daß die Wirtschaftswissenschaften nur auf dem Grunde systematisch verarbeiteter Erfahrungen des praktischen Lebens aufgebaut werden können, und der Einsicht, daß es desto nötiger ist, Material aus dem Wirtschaftsleben in großem Stile zu sammeln, je weniger sich dem Einzelnen die Möglichkeit bietet, ausreichende Unterlagen für seine Arbeiten zu erhalten. Es ist eine Anstalt, die geeignet ist, auch das größte Hindernis der Materialbeschaffung durch kluge Bestimmungen ihrer Benutzungsordnung zu beseitigen: das Mißtrauen der Geschäftswelt, die Befürchtungen des Geschäftsmannes, es könne ihm durch Mißbrauch der Akten, Bücher usw., die er der Forschung zur Verfügung stellt, Schaden erwachsen. Das Cölner Archiv hat sich wörtlich die Aufgabe gestellt, „dasjenige handschriftliche und gedruckte Quellenmaterial, welches die Entstehung und Entwicklung des modernen Wirtschaftslebens während des 19. Jahrhunderts zu veranschaulichen geeignet ist, zu sammeln, zu ordnen und der Forschung zur Verfügung zu halten". Wie bedeutsam dieses Ziel für die Förderung der Handelswissenschaft ist, erhellt besonders aus den näheren Erklärungen der Satzungen über die Art des Quellenmaterials, das durch das Archiv gesammelt werden soll[1]). Es kommen dabei vornehmlich in Betracht:

1. die älteren, für den laufenden Geschäftsgang entbehrlichen Akten der Handelskammern (vorläufig diejenigen etwa bis zum Jahre 1870), ihre Jahresberichte, Denkschriften u. a.,
2. die älteren Akten der verschiedenen Gesellschaftsunternehmungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie, des Eisenbahn-, Schiffahrt-, Bank-, Versicherungswesens usw., ihre Jahresberichte, Denkschriften u. a.,
3. Geschäftsbücher und Korrespondenzen von Einzelfirmen,
4. Zeitungsausschnitte, biographisches Material über bedeutende rheinisch-westfälische Kaufleute,
5. Material aus dem Gebiete des Kleingewerbes, des Handwerks, des Kleinhandels, der Landwirtschaft, der Sozialpolitik, der Wohlfahrtseinrichtungen usw. Die unter 1—3 genannten Gruppen sollen als jederzeit zurückforderbare Deposita betrachtet und den Eigentümern auf Verlangen zurückgegeben werden.

Die wichtigsten Erwerbungen, die das Archiv im ersten Jahre seines Bestehens gemacht hat, sind nach einer Zusammenstellung des Archivars folgende:

1. Der schriftliche Nachlaß Gustav v. Mevissens,
2. Akten und Geschäftsbücher der C. Dampfschleppschiffahrtsgesellschaft (ca. 12 Kasten).
3. Nachlaß Ludolf Camphausens (ca. 6 Kasten).

[1]) Soweit die Satzungen hier benutzt sind, habe ich mich möglichst ihrem Wortlaute angeschlossen.

4. Akten aus dem A. Schaaffhausenschen Bankvereine (ca. 300 Kasten).
5. Geschäftsbücher, Hauptbücher 1803—48 der Firma A. Schaaffhausen.
6. Fr. Andreae, Mühlheim: Kassebuch 1697 f., Journal 1723 f., Hauptbuch 1723 f., Journal 1756—62, Hauptbuch 1756—62, Kopierbuch 1753—56.
7. Firma Steinkauler (erloschen): Geschäftsbücher.
8. Camphausen: Briefwechsel bis 1847.
9. Rheinisch-Nassauische Bergwerks- und Hütten-A.-G., Stolberg: 232 Aktenstücke aus dem 15. bis 19. Jahrhundert.
10. Königl. Eisenbahndirektion Cöln: ca. 250 Bände Akten aus der Zeit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.
11. Depositen des Historischen Archivs der Stadt Cöln.
12. Depositen der Stadtbibliothek Cöln.
13. Nachlaß Aug. Henser: Briefwechsel Hansemann-Ammon 1839—44.
14. Viele Zusendungen der rheinischen und westfälischen Handelskammern, des Vereins der Industriellen usw.
15. Depositen der städtischen Hafendirektion.
16. „ „ Cölnischen Maschinenbau-A.-G.
17. „ „ Preußisch-Rheinischen Dampfschiffahrtsgesellschaft.
18. Depositen der Landwirtschaftskammer in Bonn.
19. „ des Geh. Kom.-Rates Emil vom Rath, betreffend
    a) Rheinische Zuckerindustrie,
    b) Aachener Hütten-Aktienverein Rote Erde,
    c) v. R.sche Vermögensverwaltung.
20. Akten der Handelskammer Cöln.
21. „ „ „ Münster (in Aussicht).
22. Akten der Handelskammer Düsseldorf (in Aussicht).
23. Akten der Handelskammer Trier (in Aussicht).
24. Handelskammerberichte sämtlicher deutschen und vieler ausländischen Handelskammern (fast vollständige Reihe).
25. Eisenbahn-Veröffentlichungen (Statistik).
26. Eisenbahn-Verwaltungsberichte
    a) der Rheinischen Eisenbahn,
    b) „ Cöln-Mindener,
    c) „ Bergisch-Märkischen,
    d) „ Saarbrückener,
    e) „ Rhein-Nahebahn,
    f) und einer ganzen Anzahl weiterer Bahnstrecken.
27. Wichtige (interne) Veröffentlichungen der rheinisch-westfälischen Berufsgenossenschaften.
28. Berichte der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt.

Die Gründung solcher Archive ist so notwendig für die Arbeit unserer Hochschulen auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere für die Handelshochschulen, und das Rheinisch-Westfälische Wirtschaftsarchiv erscheint mir deshalb so nachahmenswert, daß ich über die Organisation und über die Vorschriften für die Benutzung der Archivalien das Wichtigste in wenigen Sätzen folgen lasse. Die Unterhaltung hat die Cölner Handelskammer übernommen. Die Stadt leistet einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltungskosten. Außerdem wird erwartet, daß diejenigen Handelskammern, die sich mit der Handelskammer zu Cöln zum Zwecke der Förderung der Aufgaben des Archivs vereinigen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse zu den Kosten beitragen. Die Organisation ist auf breitester Grundlage erfolgt. Die Verwaltung untersteht einem Vorstande, der gebildet wird aus

1. dem Vorsitzenden der Handelskammer zu Cöln als Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Vertretern der Handelskammer zu Cöln,
3. dem Direktor des Historischen Archivs der Stadt Cöln als erstem stellvertretenden Vorsitzenden,
4. dem Oberbürgermeister von Cöln oder einem von ihm zu bezeichnenden Vertreter,
5. zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung von Cöln,
6. drei Vertretern der beteiligten auswärtigen Handelskammern (Münster, Düsseldorf, Trier usw.),
7. dem Studiendirektor der Handelshochschule zu Cöln,
8. dem Syndikus der Handelskammer zu Cöln,
9. dem Leiter des Wirtschaftsarchivs als Schriftführer und
10. den vom Vorstande zu cooptierenden Personen, deren Zahl jedoch nicht über fünf hinausgehen soll.

Die laufenden Arbeiten werden von einem Arbeitsausschusse erledigt, den der Vorstand auf die Dauer von vier Jahren aus seiner Mitte wählt, und dessen Vorsitzender der Präsident der Handelskammer zu Cöln ist. Der Vorstand wird unterstützt durch einen Beirat, der aus Vertretern derjenigen rheinisch-westfälischen Handelskammern besteht, die sich durch Lieferung von Quellenmaterial oder von Repertorien des Quellenmaterials, das bei ihnen ruht, an der Förderung der Aufgaben des Wirtschaftsarchivs beteiligen. Dieser Beirat erwählt die unter 6 bezeichneten Mitglieder in den Vorstand. Dem Archiv steht ein Archivar vor, dessen Tätigkeit sich nach der Geschäftsordnung und einer Dienstanweisung regelt. Die Benutzung der Archivalien vollzieht sich nach einer Geschäfts- und Benutzungsordnung. Die Erlaubnis dazu muß durch ein schriftliches Gesuch, das dem Archivar einzureichen ist, eingeholt werden. Dieser Antrag unterliegt der Genehmigung des Arbeitsausschusses, der erforderlichen Falles das Einverständnis der Eigentümer oder Hinterleger der betreffenden Akten nachsucht. Die Benutzer des Archivs sind verpflichtet, die von ihnen angefertigten Abschriften und Auszüge vor der Veröffentlichung dem Archivar zur Genehmigung vorzulegen. Auch nach auswärts können Archivalien — aber nur mit Genehmigung des Arbeitsausschusses — entliehen werden, sofern über einzelne derselben keine entgegenstehenden Bestimmungen getroffen

worden sind. Doch erfolgt die Versendung nur an eine öffentliche Anstalt, deren Verwaltung das Versendungsgesuch regelmäßig zu vermitteln, den Empfang zu bestätigen und für die sorgfältige und sichere Aufbewahrung und die vorschriftsmäßige Zurückgabe der entliehenen Stücke aufzukommen hat. —

Cöln führt in dem Wirtschaftsarchiv eine Zentralisation des Quellenmaterials durch. Bemühungen des Professors Dr. R. Ehrenberg an der Universität Rostock gehen in andrer Richtung. Er erstrebt in Verbindung mit dem von ihm geplanten Institute für exakte Wirtschaftsforschung das Gegenteil: die Bereitstellung geeigneten Materials, ohne es in großen Zentralarchiven nach Cölner Art zu sammeln. Die wirtschaftlichen Unternehmungen sollen zur Bildung von Betriebsarchiven angeregt und dabei mit Rat und Tat unterstützt werden. Er hofft, gerade auf diesem Wege besonders wertvolles Material zu erhalten. Die Geschäftsgeheimnisse lassen sich nach seiner Ansicht auf diese Weise besser hüten als in den Wirtschaftsarchiven. Die wissenschaftlichen Ergebnisse aus den verarbeiteten Geschäftsaufzeichnungen werden von ihm vor der Veröffentlichung den Geschäftsleitern zur Durchsicht gegeben. Ehrenbergs Erfahrungen haben ihm gezeigt, daß auf diesem Wege zweierlei erreicht wird: einerseits werden irrige und schädliche Veröffentlichungen verhütet, andrerseits wird die Scheu der Geschäftswelt, privatwirtschaftliches Material herzugeben, allmählich überwunden.

Welcher von beiden Wegen ist der vorteilhaftere? Das ist nicht leicht zu sagen.

Bei der Ehrenbergschen Materialbeschaffung erscheint eine Organisation, die ihr Fortbestehen ohne Rücksicht auf persönliche Beziehungen sicherstellt, unmöglich; dagegen sind die Wirtschaftsarchive festorganisierte Unternehmungen von Dauer. Liegt diskret zu behandelndes Material vor, so lassen sich die Interessen des Geschäfts, aus dem es stammt, hier wie dort genügend wahren. Auch bei den Wirtschaftsarchiven ist in solchen Fällen die Einrichtung einer Durchsicht der wissenschaftlichen Ergebnisse des Materials seitens der Geschäftsleitung vor der Veröffentlichung leicht zu treffen. Daß man auf dem Ehrenbergschen Wege sichrer zu besonders wertvollem Material gelangen kann, ist zuzugeben; er führt schließlich ein Material herbei, wie er es braucht, während man es in den Wirtschaftsarchiven nehmen muß, wie es ist. Besonders wichtig ist aber, daß das Ehrenbergsche Verfahren den Theoretiker zwingt, unausgesetzt mit dem Leben, mit den Wirtschaftsbetrieben, in unmittelbarer Fühlung zu bleiben. Diese kann bei der Arbeit in den Wirtschaftsarchiven wohl auch mal verloren gehen.

Schon aus diesen Erörterungen wird ersichtlich, daß es auf die oben aufgeworfene Frage, welcher von beiden Wegen der bessere sei, gar keine bestimmte Entscheidung gibt. Beide Wege müssen gegangen werden.

Das Reklamebudget und die Statistik des Reklameerfolges.

Von Reklameanwalt R. Kropeit, Berlin-Schöneberg.

Das „Soll" und „Haben" des Reklamekontos bilden lediglich im buchhalterischen Sinne einerseits die zu Reklamezwecken zur Verfügung stehenden Beträge, andererseits die tatsächlich erfolgten Reklameausgaben. Dies an sich tote Konto macht der Reklametechniker lebendig, indem er ins „Soll" das nach dem Reklameplan spezifizierte Reklamebudget voll einstellt, die Kontrolle der ordnungsmäßigen Verwaltung seines Etats einer Sonderbuchführung überläßt und für das „Haben" eine Erfolgskontrolle, die Statistik über die Einnahmen aus den Reklameaufwendungen, einrichtet. Obgleich über die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Einrichtung für jeden geschäftlichen Betrieb kaum noch ein Wort zu verlieren ist, wird doch gegen diese Grundregeln einer vernünftigen Kontrolle der Reklameausgaben noch so vielseitig gesündigt, daß hier kurz auf den Zweck dieser reklametechnischen Buchführung hingewiesen sei.

Das Budget gibt die Höhe der Mittel an, die für Propagandazwecke zur Verfügung stehen. Rein rechnungsmäßig durch die sonstige Einrichtung der Buchhaltung nachzuweisen, daß und wie diese Beträge bestimmungsgemäß Verwendung fanden, ist natürlich richtig und in jedem geordneten Betriebe selbstverständlich. Damit allein kann aber dem denkenden Kaufmanne und Industriellen kaum gedient sein! Er darf sich nicht mit der Tatsache begnügen, daß sich der Umsatz um so und so viele Tausende von Mark gehoben habe und dies wahrscheinlich auf seine Reklamemanipulationen zurückzuführen sei; sondern er muß, wenn er zukünftig seine Reklameausgaben rationell anlegen und die richtigen Reklamemittel benutzen will, zu ergründen suchen, welche seiner Reklamemaßnahmen nach Ort, Zeit, Artikel, Absatzgebiet und Kundenkreis von größerem oder geringerem Erfolge, welche von Mißerfolg begleitet waren. Und alles das ist in Beziehung zu bringen zu den gewählten Reklamemitteln und prozentual zu berechnen nach den gemachten Reklameausgaben. Mit einem Worte: die Kenntnis der Einzelheiten in Wirkung und Versagen der Reklame ergibt erst die Basis für ein sichres Arbeiten auf diesem komplizierten Gebiete. Dies notwendige Erkennen des richtigen — oder unrichtigen Reklameweges lehrt die Statistik des Reklameerfolges, das „Haben" der reklametechnischen Buchführung.

Ein Budget für Reklame ist bisher als vorhanden angenommen worden. Es wird auch in allen Fällen, in denen ständige Reklameausgaben überhaupt vorgesehen sind, in dieser oder jener Form existieren und nur die Frage strittig sein: Muß das Budget für ein Geschäftsjahr von vornherein aufgestellt und festgelegt werden, oder darf es allmählich aus dem praktischen Bedürfnisse

der Jahresreklame heraus entstehen und anschwellen? Eine Doktorfrage! Denn bei den in Handel, Gewerbe und Industrie so vielfach variierenden Bedürfnissen und Zwecken ist es schwer, wenn nicht gar unmöglich, hierüber eine generelle Entscheidung zu treffen. Ganz abgesehen davon, daß die Reklame ihrer Natur nach ein Hilfsmittel für den geschäftlichen Erfolg darstellt, das, je nach Zeit und Umständen energisch oder lau, mit großen Kosten oder billig anwendbar, sich nur schwer in den starren Panzer eines festgelegten Budgets bannen läßt. In meiner „Reklame-Schule“[1]) habe ich an Hand von Beispielen die Notwendigkeit eines unbedingt ziffernmäßig für das Geschäftsjahr festgesetzten Budgets nachgewiesen (Band II, Lektion 7), da in einer „Schule“ nur das Normale als Regel anzuführen richtig erschien. Und das Normale für den Kaufmann ist es entschieden, lediglich mit festen Zahlen auf diesem Gebiete zu arbeiten. Wenn also an dieser Stelle jener Grundsatz wiederholt und die Aufstellung eines festen Budgets, das nicht überschritten werden darf, für das Geschäftsjahr als Norm hingestellt wird, so soll doch zugegeben werden, daß die Praxis gelegentlich Ausnahmen nötig macht und daß besondere Umstände, die gerade auf dem Gebiete der Reklame leicht eintreten können, solche Ausnahmen — über das Budget hinaus oder gar ohne festen Etat zu disponieren — rechtfertigen. Dieser Zwiespalt zwischen Theorie und Praxis deutet schon den Kern der ganzen Budgetfrage an: „Nach welchen Gesichtspunkten ist das Reklamebudget aufzustellen, wie hoch oder wie niedrig der für Reklamezwecke zur Verfügung zu stellende Betrag zu bemessen?“ — Firmen mit langjähriger Reklamevergangenheit lösen diese Frage verhältnismäßig leicht. Erfahrung und Erfolgsstatistik, der erzielte Umsatz des Vorjahres, die Aufgaben des neuen Jahres, die Marktlage ihrer Artikel und das Vorgehen der Konkurrenz geben ihnen so viele und sichre positive Unterlagen für ihr neues Budget, daß hier das Reklamebudget nur an Hand fester Zahlen aufgestellt wird. Anders liegt die Sache bei Betrieben, die bisher nur gelegentlich Reklameversuche anstellten und bei den Reklameneulingen. Die gelegentlichen „Versucher“ sind in der übelsten Lage. Denn in der Reklame führen planlose Vorstöße fast nie zum Erfolge und machen diese Firmen nur mißtrauisch gegen den Wert der Reklame an sich. Da man jedoch sieht, daß die Konkurrenz von der Reklame nicht läßt, betritt man, fast widerwillig, aufs neue dies unsichre Feld. Nun aber endlich auf Grund eines für das Geschäftsjahr gültigen Reklameplans, welcher feststellt, wie, wo und in welchem Umfange eine Reklame im laufenden Jahre zum Nutzen des Geschäfts erwünscht ist. Nach diesem Wunschzettel die Reklamekosten aufzustellen und zu sagen: so und soviel Hunderte oder Tausende von Mark sind zur wirksamen Ausführung des vorliegenden Reklameplans nötig, ein Weniger würde den Erfolg des Vorstoßes in Frage stellen, ein Mehr wäre Verschwendung, — das bedeutet den Wert des ordnungsgemäß festgelegten Reklamebudgets.

Neulinge und Reklamemißtrauische, ebenso alle Firmen, die den Rat erfahrener und unbefangener Reklamefachleute nicht einholen wollen oder können, werden gut tun, bei der Aufstellung ihres Reklamebudgets nach folgenden Leitsätzen zu verfahren:

a) Feststellung des Reklamebedarfs; d. h. wo, wann und für welche Artikel ist im laufenden Jahre eine Reklame wünschenswert?

b) Feststellung der Reklamegelegenheiten; d. h. welche Arten von Reklame kommen zur Propagierung der betreffenden Artikel in Frage?

c) Feststellung des Reklamematerials; d. h. welche Reklamehilfsmittel (Entwürfe, Klischees, Plakate, Broschüren, Preislisten und sonstige Drucksachen) sind zur Durchführung dieser Reklame nötig?

d) Feststellung der Reklamekosten; d. h. welche Kosten würden durch die Ausführung dieser erwünschten Reklame entstehen? (Dazu sind vorher Kostenanschläge von den in Frage kommenden Zeitungen und Druckereien usw. einzuholen.)

Die Beantwortung der letzten Frage ergibt bereits die Höhe des rohen Reklamebudgets. Ob der herausgerechnete Betrag endgültig zum Budget erhoben werden kann, hängt vor allem von zwei Faktoren ab, nämlich davon

1. ob der Reklameplan, — das wichtigste für die Wirksamkeit des ganzen Feldzuges, — schon unverrückbar feststeht, und

2. ob „Wollen“ und „Können“ bei diesem Reklameprojekt im richtigen Verhältnisse zu den disponibeln Mitteln der betreffenden Firma stehen, mit andern Worten: ob sie sich diese Reklameausgabe unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen leisten kann?

Wenn letzteres auch nur in Zweifel zu ziehen ist oder gar schon mit den eventuellen Mehreinnahmen aus den Reklameerfolgen des laufenden Jahres gerechnet wird, dann bleiben nur verständige Abstriche im Reklameplan übrig, welche eine entsprechende Herabsetzung des Budgets zur Folge haben. — Sofern das auf dem hier angegebenen Wege ermittelte Budget noch mit einem Reservefonds für unvorhergesehene Reklameausgaben ausgestattet wird, dürften alle Anforderungen erfüllt sein, die an die Budgetierung von Reklameausgaben gestellt werden können. Nachstehend ein Beispiel aus der Praxis, welches zeigt, wie ein Reklamebudget „im Detail“ aussieht.

Die Statistik des Reklameerfolges wurde vorhin als das „Haben“ des Reklamekontos im reklametechnischen Sinne — und als die Kenntnis der Einzelheiten in Wirkung und Versagen der Reklame bezeichnet. Es ist nun Aufgabe jedes gutgeleiteten Unternehmens, sich diese Kenntnis mög-

[1]) Lieferung I und II erschienen; III—X erscheinen im Juli 1908 im Selbstverlage des Verfassers.

Zur Verfügung stehen von einer Firma, die im Jahre rund ½ Million Mark in einem billigen Konsumartikel umsetzt, M 40000.—

Ausgaben:

A. Alte Bestände von Reklamematerial, die für die neue Reklame Verwendung finden:

1. Kartonplakate	M 2000.—	
2. Emailleschilder . . .	„ 3000.—	
3. Serienbilder	„ 2000.—	
4. Schaupackungen . .	„ 500.—	
5. Reklamepostkarten .	„ 500.—	M 8000.—
B. Neue Reklame:		
6. Geschenkartikel .	M 4000.—	
7. Probenverteilung .	„ 1500.—	
8. Zeitungsreklame .	„ 25000.—	
9. Reserve	„ 1500.—	M 32000.— = M 40000.—

lichst zuverlässig und detailliert zu verschaffen. Bei großen Firmen wird schon die Anlage der Verkaufs- und Vertriebsorganisation auf die Statistik zugeschnitten und dabei mit ein Hauptaugenmerk auf das Herausschälen genauer Reklameresultate gelegt. Organisation, Buchhaltung, Statistik und Reklame arbeiten Hand in Hand. Die hierzu nötigen Einrichtungen in Fabrik, Kontor, Expedition und Zentralleitung sind je nach Branche und Umfang des Unternehmens verschieden, verlangen in allen Fällen aber ein möglichst einfaches Kontrollsystem, das einen sofortigen Überblick des Status ermöglicht. Als brauchbar hat sich eine in nachstehender Art ausgebaute Reklamestatistik erwiesen. (Beispiel aus der Praxis einer großen Fabrik der Lebensmittelbranche):

Bericht der Reklame-Abteilung.

1. Für unsere Marke X betrugen:

	Reklame-Ausgaben	Umsatz	Durchschnittsausgabe an Reklame für 100 kg verkaufte Marke X
1906	74780.— M	1510150 kg	4.95 M
1907	150200.— „	2150560 „	7.05 „

2. Diese Umsätze und Reklameausgaben verteilen sich auf die einzelnen Verkaufsbezirke wie folgt:

Bezirk	Umsatz in kg	Reklame-Ausgaben M	Reklame-Ausgaben auf 100 kg M
1907 I	39000	3400.50	8.75
II	140000	9400.—	6.92
III	40000	5350.—	12.75
IV	60000	5650.—	9.55
V			
VI			
usw.			
usw.			
Umsatz 1907 wie oben	2150560	150200.—	7.05

3. Marke X weist laut Sonderaufstellung für das II. Semester einen Mehrumsatz von 625475 kg auf, das sind 41 % vom Umsatze des gleichen Zeitraumes im Vorjahre.

4. Umsatz der einzelnen Verkaufsbezirke.

	Mehrumsatz Bezirk	%	Wenigerumsatz Bezirk	%
1907	I	7½	—	—
	II	3	—	—
	—	—	III	4½
	VI	9¾	—	—
	—	—	V	17
	usw.			

Daß ein Bericht dieser Art den Erfolg der verflossenen Reklame genau nachweist und die wichtigsten Fingerzeige für die zukünftige Reklame gibt, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Kleinere und mittlere Firmen bedürfen natürlich eines so großen Apparats, wie er in obigem Beispiele vorgeführt wird, nicht. Besonders der Detaillist oder das Geschäftshaus, welche ohne Zwischenhandel und Agentenapparat direkt mit dem Publikum arbeiten und infolge ihrer Reklame Waren nur an die Verbraucher liefern, haben es in der Hand, den Erfolg jeder Reklamemanipulation genau zu kontrollieren. Hier ein Beispiel von der Statistik eines Anfängers dieser Kategorie (Versandgeschäft technischer Gebrauchsartikel):

Ausgabe					Einnahme		
					Es gingen ein:		
Kontrollzeichen	Inserate aufgegeben für	Auflage der Zeitung	Anzahl der Inserate	Preis der Inserate	Katalog-Anfragen	Bestellungen	Wert der Bestellungen
Nord 1—	Eßlingen, Schwäb. Sonntagsbl.	35000	17	21.25	19	6	32.15
Nord 2—	Mainz, Anzeiger	26000	26	39.—	41	12	61.75
Nord 3—	Hannover, Anzeiger	100000	3	7.29	10	3	39.60
Nord 4—	Remscheid, Gen.-Anzeiger	14800	37	33.30	30	10	35.35
Abtlg. 1—	Neustadt, Pfälz. Courier	11600	1	—.96	2	—	—.—
Abtlg. 2—	Metz, Anzeiger	7250	1	1.08	1	—	—.—
Abtlg. 3—	Düsseldorf, Neueste Nachr.	60000	2	3.—	5	3	14.37
Abtlg. 4—	Oldenburg, Nachrichten	17000	30	36.—	28	10	52.90
X-Straße 5	Zwickau, Neueste Nachr.	18500	27	28.89	14	5	27.30
X-Straße 6	Plauen, Vogtl. Anzeiger	34000	29	48.14	54	11	40.55
X-Straße 7	Posen, Neueste Nachr.	17000	29	43.50	44	6	14.20
Hauptpost	Stettin, Gen.-Anzeiger	50380	25	46.87	12	3	11.20
			Sa. 227	309.28	261	69	329.37
				dazu unkontrollierbar:	14	2	7.15
				Sa.:	275	71	336.52

Es lohnt sich, gerade diese kleine Statistik über den Erfolg eines ganz bescheidenen Reklamebudgets zu studieren. Denn sie gibt dem Kundigen — und bald auch Laien — auf viele wichtige Fragen zuverlässig Antwort.

Zum Beispiel:

Ist es richtig, mit nur 300 M einen Versandartikel durch Reklame zu vertreiben? — Darf man 1—3 Inserate aufgeben? — In welchem Verhältnisse stehen Auflage, Preis und Bestellungen bei jedem Blatte? — Ist der Insertionspreis relativ hoch, niedrig? — Scheint der Leserkreis kaufkräftig oder nicht? — Wie ist das Verhältnis der Kataloganfragen zu den Bestellungen? usw.

Die Statistik über den Erfolg dieser Reklame war natürlich so genau nur unter der Voraussetzung zu führen, daß bei jeder eingehenden Anfrage und Bestellung der Leserkreis der betreffenden Zeitung festgestellt werden konnte. Das ist leicht durch Kontrollzeichen, die man für jede Zeitung verschieden veröffentlicht (siehe Rubrik 1 der Statistik), zu erreichen. Eine Bestellung „Marx & Co., Magdeburg Nord 3" muß hiernach durch den Hannoverschen Anzeiger, eine solche mit „Marx & Co., Abteilung 3, Magdeburg, durch die Neuesten Nachrichten, Düsseldorf, bewirkt worden sein. Diese Kontrolleinrichtungen für direkte Reklamewirkung lassen sich natürlich auf die mannigfachste Weise in den zu veröffentlichenden Anzeigen anbringen und zur Dienerin der Statistik machen.

Das Budget der Reklame ist der notwendige Voranschlag des Kaufmanns für beabsichtigte agitatorische Maßnahmen, unter Berücksichtigung aller für den Reklameerfolg maßgebenden Faktoren auf Grund des Reklameplans aufgestellt. Die Statistik des Reklameerfolges bedeutet die Probe aufs Exempel, das Sicherheitsventil in Reklameausgaben, den Regulator für zukünftige Dispositionen. Sie beweist mit ihren klaren Resultaten schließlich den Wert der Reklame an sich und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung für den Umsatz aller Güter.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre[1]).

1. Vermessung und Registrierung der Seeschiffe.

Von Paul Wittig.

Vermessung und Registrierung, zwei an sich ganz verschiedenartige Begriffe und doch andererseits wieder im engsten Zusammenhang, Ursache und Wirkung —; ohne Vermessung keine Registrierung, dagegen erhält die Registrierung nur durch die Vermessung Zweckbedeutung.

Behufs Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird ihr Raumgehalt einer Messung unterzogen. Diese erstreckt sich, wenn von gewissen Einschränkungen abgesehen wird, auf die unter dem obersten Deck des Schiffes befindlichen Räume und auf die auf oder über dem obersten Deck fest angebrachten Aufbauten.

Auf Seeschiffen findet man zumeist zwei, drei oder bisweilen auch noch mehr Decks. — Besitzt ein Seeschiff nicht mehr als zwei Decks, so wird der darüber befindliche Raum bis zum inneren Teil des Kiels als ein Ganzes gemessen, und man berechnet den Raum, indem man die größte Länge, Breite und Tiefe als Grundlage für die Messung benutzt.

Hat das Schiff mehrere Decks, so bezeichnet man das zweite von unten als Vermessungsdeck, die darüber befindlichen Deckräume und Aufbauten werden jeder für sich gemessen und berechnet. Die technischen Grundsätze, nach denen die Vermessung erfolgt, sind bei fast allen Kulturvölkern geregelt und im großen ganzen dem englischen System Moorsom nachgebildet. Das Ergebnis der Vermessung wird in Kubikmetern ausgedrückt — es ist der „Bruttoraumgehalt"; er gibt also den tatsächlich vorhandenen Luftraum, der über oder unter Deck gegen außen abgeschlossen ist, an. Die Trag- und Ladefähigkeit des Schiffes ist jedoch dadurch nicht endgültig bestimmt, denn der auf solche Weise gemessene Luftraum umfaßt auch solche Einrichtungen, die sich zur Beladung nicht eignen. Es sind demzufolge für diese Räume Abzüge gestattet, welche je nach der Art und Bestimmung des Schiffes ziemliche Bedeutung erlangen. Nach Abzug des für die Beladung wertlosen Raumes, erhält man den „Nettoraumgehalt", der in britische Registertonnen umgerechnet wird. Jedes Kubikmeter ist gleichbedeutend mit 0.353 Registertons oder eine Registertonne beansprucht 2.83 Kubikmeter Raum.

Die Netto-Registertons geben die Tragfähigkeit, das Gewicht an, mit welchem das Schiff beladen werden kann, ohne an seiner See- und Segeltüchtigkeit etwas einzubüßen, zu gleicher Zeit ist auch die Ladefähigkeit, der kubische Inhalt der Verladungsräume, festgelegt. Die Kubikmeterzahl wird nun auf einen Deckbalken eingebrannt, eingeschnitten oder in einer Weise angebracht, daß sie den Witterungseinflüssen Widerstand leisten kann. Mit Rücksicht auf die Räume, welche für den persönlichen Gebrauch der Mannschaften, der Offiziere und des Kapitäns dienen, sind Abzüge vorgesehen. Bei Feststellung des Nettoraumes werden weiter unberücksichtigt gelassen, die Räume, die ausschließlich zur Handhabung des Steuers, des Ankerlichtens, zur Aufbewahrung der Karten und Segel und der Bootsmannsvorräte Verwendung finden. Die angeführten Abzüge haben Segel- und Dampfschiffe gemeinsam; bei Dampfern werden

[1]) Die „Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre" werden enthalten:

1. Vermessung und Registrierung von P. Wittig.
2. Klassifikation der Seeschiffe von K. Thumm.
3. Seefrachttarife von M. Schneider.
4. Havarie und Dispache von A. Mayer.
5. Bodmerei und Charter von K. Juckenburg.
6. Laden und Löschen von H. Rühl.
7. Umladen aus Binnenschiffen in Seedampfer von A. Rötzer.
8. Schiffspapiere von F. Schulze.
9. Seeversicherung von St. Rohony.
10. Organisation einer Reederei von J. Kleeberg.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehr.

Zum Artikel:

Vermessung und Registrierung der Seeschiffe.

1. *Schiffs-Meßbrief* (Abbildung 1.)
2. *Schiffszertifikat* (Abbildung 2, a. Hauptblatt, b. Eigentumsblatt, c. Veränderungen in den Eintragungsdaten, d. Pfandrechte.
3. *Auszug aus dem Zertifikate.* (Abbildung 3.)
4. *Auszug aus dem Schiffsregister.* (Abbildung 4.)

1.

Für Schiffe mit Deck. Formular A.

Deutsches Reich.

Schraubendampfer — Kanzler — R J Q B — Deutsch — Hamburg

DEUTSCHES REICH

Schiffs-Meßbrief.

Schiffsbeschreibung.

Identitäts-Maße.

1. Die Länge des Schiffes ... 97,81 m
2. Die größte Breite des Schiffes ... 12,28 m
3. Die Tiefe des Schiffsraumes ... 8,64 m
4. Die größte Länge des Maschinenraumes ... 23,18 m

Vermessungs-Ergebnisse.

Brutto-Raumgehalt. — Abzüge.

Brutto-Raumgehalt 8382,7 / 2959,11 — Netto-Raumgehalt 5229,5 / 1846,02

DEUTSCHES REICH

Hamburg, den 11. Juli 1907

4.

Dampfschiff.

№ 2743

Spalte 1. Name des Schiffes.

Kanzler

Spalte 2. Gattung.

Schraubendampfer, aus Stahl erbaut

Spalte 3. Unterscheidungs-Signal.

R J Q B.

Spalte 4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung.

Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind: Länge = 97,81 Meter; Breite = 12,28 Meter; Tiefe = 8,64 Meter; größte Länge des Maschinenraums = 23,18 Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

Neu vermessen 1. 7. 10

	Kubikmeter	Registertons
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes	8287,6	2925,51
b) der Nettoraumgehalt des Schiffes	5212,4	1839,96

zu b in Worten: [illegible] Kubikmeter, gleich [illegible] 96/100 Registertons.

Spalte 5. Zeit und Ort der Erbauung.

1892. Hamburg

Spalte 6. Heimatshafen.

Hamburg.

Spalte 7. Tag der Eintragung des Schiffes.

Eingetragen am 3. Oktober 1892.

3.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister

das Schiff Kanzler.

unter Nr. 2743 auf Grund glaubhafter Nachweisungen am 3. Oktober 1892 eingetragen ist, ~~wie folgt~~:

1. Name des Schiffes: Kanzler
2. Gattung: Schraubendampfer aus Stahl erbaut
3. Unterscheidungs-Signal: R J Q B
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach §. 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind: Länge = 97,81 Meter; Breite = 12,28 Meter; Tiefe = 8,64 Meter; größte Länge des Maschinenraums = 23,18 Meter.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Brutto-Raumgehalt des Schiffes	8382,7	2959,11
b) der Netto-Raumgehalt des Schiffes	5229,5	1846,02

zu b) in Worten: [illegible] Kubikmeter, gleich [illegible] Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung: 1892 Hamburg
6. Heimathshafen: Hamburg

Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe Kanzler nach dem Gesetz vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

Beglaubigt Hamburg den 18. Juli 1907

Die Schiffsregister-Behörde

(L. S.) gez. Kahne

a.

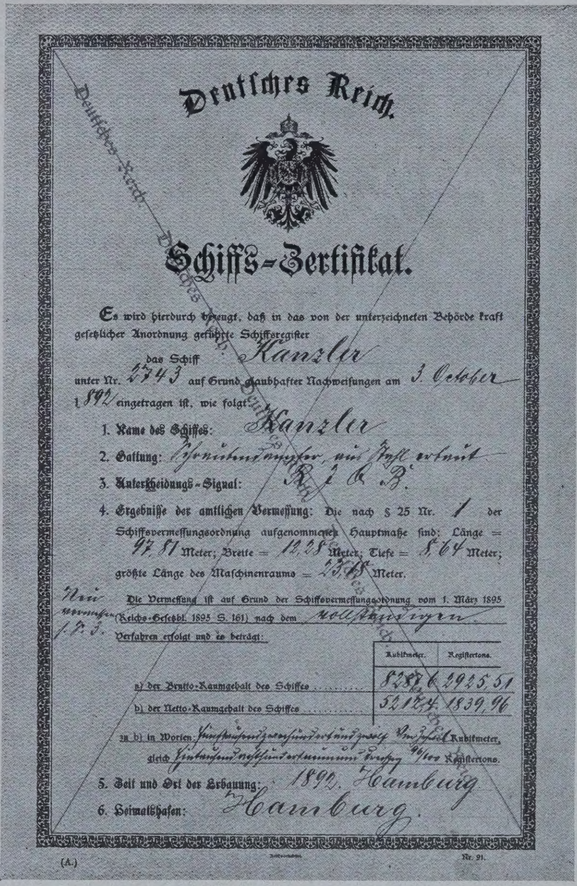

Deutsches Reich.

Schiffs-Zertifikat.

Es wird hierdurch bezeugt, daß in das von der unterzeichneten Behörde kraft gesetzlicher Anordnung geführte Schiffsregister das Schiff Kanzler unter Nr. 2743 auf Grund glaubhafter Nachweisungen am 3. October 1892 eingetragen ist, wie folgt:

1. Name des Schiffes: Kanzler
2. Gattung: Schraubendampfer, aus Stahl erbaut
3. Unterscheidungs-Signal: R J C B
4. Ergebnisse der amtlichen Vermessung: Die nach § 25 Nr. 1 der Schiffsvermessungsordnung aufgenommenen Hauptmaße sind: Länge = 97,81 Meter; Breite = 12,28 Meter; Tiefe = 8,64 Meter; größte Länge des Maschinenraums = 23,15 Meter.

Neu vermessen 1. 7. 7.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. 1895 S. 161) nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter.	Registertons.
a) der Brutto-Raumgehalt des Schiffes	8287,6	2925,51
b) der Netto-Raumgehalt des Schiffes	5212,4	1839,96

zu b) in Worten: [illegible] Kubikmeter, gleich [illegible] Registertons.

5. Zeit und Ort der Erbauung: 1892. Hamburg
6. Heimatshafen: Hamburg.

(A.) Nr. 91.

b.

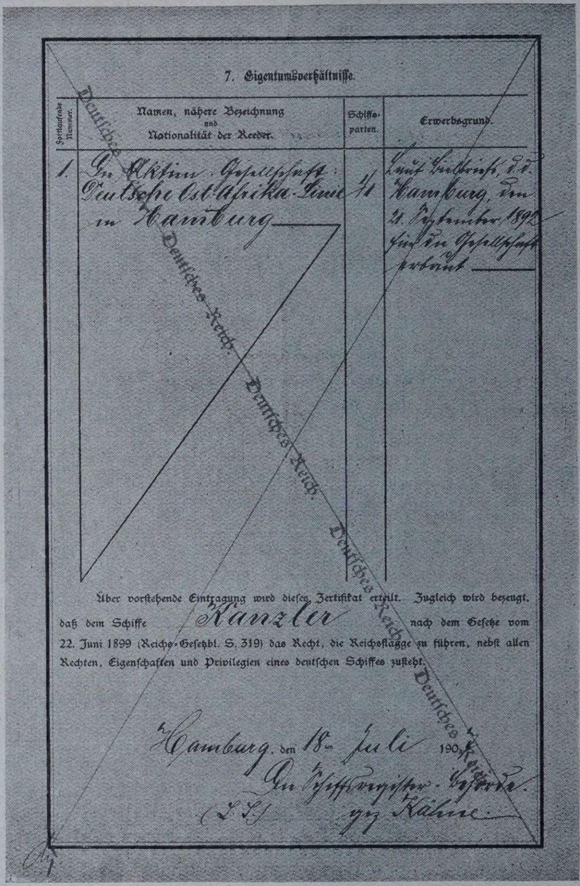

7. Eigentumsverhältnisse.

Fortlaufende Nummer.	Namen, nähere Bezeichnung und Nationalität der Reeder.	Schiffsparten.	Erwerbsgrund.
1.	Die Aktien-Gesellschaft: Deutsche Ost-Afrika-Linie in Hamburg	1/1	Laut Beilbriefs d. d. Hamburg, den 21. September 1892 für die Gesellschaft erbaut

Über vorstehende Eintragung wird dieses Zertifikat erteilt. Zugleich wird bezeugt, daß dem Schiffe Kanzler nach dem Gesetze vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 319) das Recht, die Reichsflagge zu führen, nebst allen Rechten, Eigenschaften und Privilegien eines deutschen Schiffes zusteht.

Hamburg, den 18. Juli 1907

Die Schiffsregister-Behörde.

(L. S.) gez. Kähne

c.

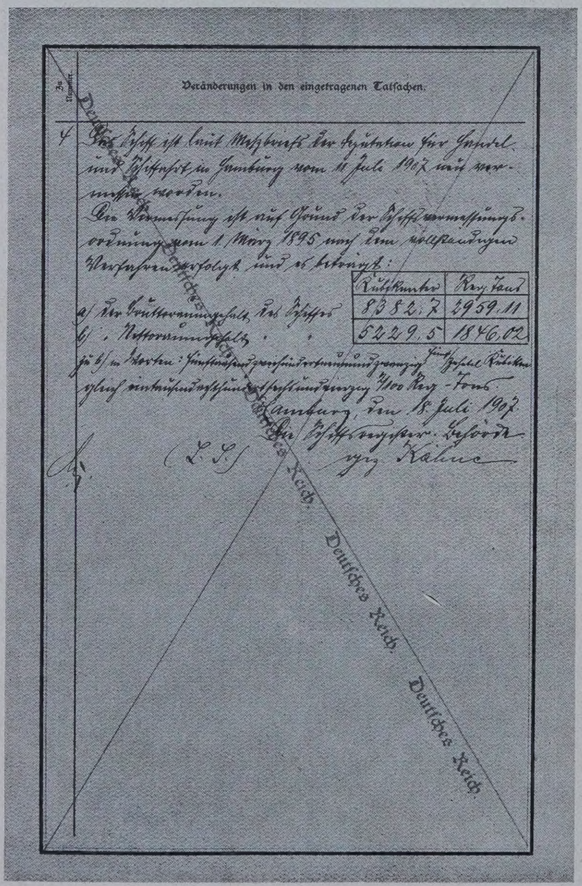

Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen.

4 Das Schiff ist laut Meßbriefs der Deputation für Handel und Schiffahrt in Hamburg vom 11. Juli 1907 neu vermessen worden.

Die Vermessung ist auf Grund der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 nach dem vollständigen Verfahren erfolgt und es beträgt:

	Kubikmeter	Reg. Tons
a) der Bruttoraumgehalt des Schiffes	8382,7	2959,11
b) " Nettoraumgehalt "	5229,5	1846,02

zu b) in Worten: [illegible] 96/100 Reg.-Tons.

Hamburg, den 18. Juli 1907.

Die Schiffsregister-Behörde

(L. S.) gez. Kähne

d.

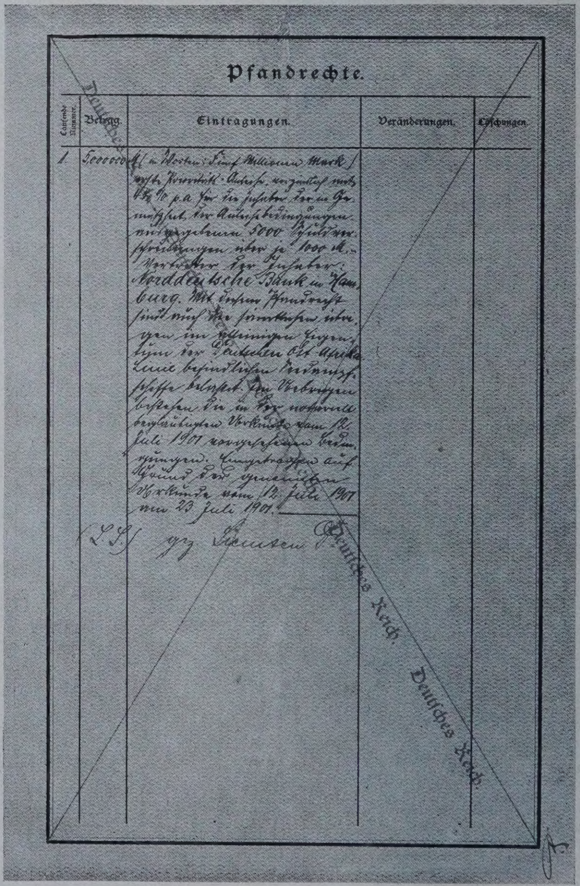

Pfandrechte.

Laufende Nummer.	Betrag.	Eintragungen.	Veränderungen.	Löschungen.
1.	5000000 M	(in Worten: Fünf Millionen Mark) [illegible] 5000 [illegible] über je 1000 M. [illegible] Norddeutsche Bank in Hamburg. [illegible] 12. Juli 1901 [illegible] 12. Juli 1907 am 23. Juli 1907.		

(L. S.) gez. [illegible]

überdies die Räume zur Unterbringung der Maschinen und Kohlenvorräte (Bunkers) bei Feststellung des Nettoraumgehalt als Abzugsposten behandelt.

Bei Raddampfern beträgt der abzugsfähige Raum, sobald er 20—30 % des Bruttoraumgehalts groß ist, 37 % des letzteren, bei Schraubendampfern, deren Raum zwischen 13—20 % vom Bruttoraumgehalt groß ist, 32 %. Wird diese Art der Vermessung als vollkommene bezeichnet, so gibt es für beladene Schiffe, die keinen genügenden Ausweis über diese Vermessung beibringen können, noch eine solche nach abgekürztem Verfahren, das Kettenfahren. Die Vermessung wird durch die von den Landesregierungen bestellten Vermessungsbehörden vorgenommen. Jeder solchen Behörde ist ein Schiffsbautechniker zugeteilt. Die Aufsicht über das Vermessungswesen und die Revision wird vom Schiffsvermessungsamte in Berlin als Zentralbehörde ausgeführt.

Bis 1895 unterschied man drei Vermessungsarten,

1. die deutsche Vermessungsmethode,
2. die englische Vermessungsmethode, und
3. die Donauregel.

Da nach der englischen Vermessungsmethode viel mehr Abzüge vom Bruttoraum gestattet sind, als solche bei der deutschen Vermessungsart zulässig waren, hatte dies zur Folge, daß an und für sich gleich, große Schiffe, wenn sie nach deutscher Methode gemessen worden waren, viel mehr Abgaben für den Kai, Lootsen- und Schleusengelder bezahlen mußten, als englische Schiffe, da ihr Nettoraum eben größer angegeben war.

Der Unterschied betrug bei Segelschiffen 5 %, bei Dampfschiffen sogar 14 %.

Um diesen Übelstand zu beseitigen, führte Deutschland am 1./3. 1895 das englische Vermessungssystem ein.

Die Schiffe, die vor 1895 vermessen worden waren, unterzogen sich zum größten Teile einer neuerlichen Vermessung nach der neuen Meßordnung.

In einzelnen Ländern ist für die amtliche Vermessung die Donauregel maßgebend.

Nach dieser werden nicht alle Räume vermessen, sondern lediglich die eigentlichen Ladungsschächte und die Räume für Maschinen und Dampfkessel, während z. B. die Räume für die Kohlenbunkers lediglich in einem Prozentverhältnis nach den Maschinen- und Kesselräumen festgestellt werden. Da die Seeschiffe für das Passieren des Suezkanals nach einem besonderen System vermessen werden müssen, wurde im Jahre 1885 vom Reichskanzler eine besondere Meßverordnung für Suezschiffe erlassen.

Über die erfolgten amtlichen Vermessungen wird ein Attest, „Meßbrief" genannt, ausgestellt (s. Abbildung).

Dieser enthält die Angabe der Schiffsgattung, den Namen des Schiffes, die Unterscheidungssignale, die Nationalität und den Namen des Heimats- resp. Registerhafens. Es folgt darauf eine kurze, gedrängte Schiffsbeschreibung; sie erstreckt sich auf Namen des Erbauers, des Erbauungsjahres und -ortes, Angabe des Baumaterials, Bauart und Anzahl der Decks; daran schließt sich die Angabe über die Beschaffenheit des obersten Decks und über die Anzahl der Querschotten, zuletzt wird der Wegerung, d. h. des Baues des inneren Bodens, der Seitenwände, der Form des Bugs und der Hecks, Anzahl der Schornsteine, Masten und Takelung Erwähnung getan. Nicht minder wichtig sind die Identitätsmaße: Länge des Schiffes, größte Breite, größte Tiefe des Schiffsraumes und Länge des Maschinenraumes. Es folgen nun die genauen Vermessungsergebnisse des Brutto- und Nettoraumgehaltes in Kubikmetern und Registertons.

Auf Grund der amtlichen Feststellung des Laderaumes (Vermessung) wird das Schiff in das Schiffsregister eingetragen.

Dieses wird in Preußen beim Amtsgericht geführt, während z. B. in Mecklenburg dies die Aufgabe einer besonderen Registerbehörde bildet.

In Hamburg untersteht die Registerprüfung der Deputation für Handel und Schiffahrt.

Das Register enthält den Namen und die Gattung des Schiffes, sowie das Unterscheidungssignal, die Ergebnisse der amtlichen Vermessung, Zeit und Ort der Erbauung, den Heimathafen, den Namen und die nähere Bezeichnung der Reeders, Mitreeders und des Korrespondentenreeders oder den Namen und Sitz der Handelsgesellschaft als Eigentümer und Angabe der Nationalität derselben. Weiter gibt das Register wichtige Angaben über den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht; es zeigt den Tag der Eintragung und die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist. Das Schiffsregister läßt seine Bedeutung als eine öffentlich-rechtliche und privat-rechtliche erkennen, es gibt bis zu einem gewissen Maße Auskunft über Eigentum des Schiffes und ermöglicht die Belastung der Schiffe auf pfandrechtsmäßiger Grundlage, die nur zufolge der Eintragung entstehen.

Über die Eintragung in das öffentliche Register wird eine Urkunde ausgestellt, das Schiffszertifikat (s. Abbildung). Es ist das wichtigste Schiffspapier, die Legitimation über die Nationalität des Schiffes. Diesem Papiere wird im Frieden und im Kriege nicht nur von der eigenen Nation, sondern auch von den fremden Völkern Glauben geschenkt. Es wird auf diese Urkunde die größte Sorgfalt verwendet, damit die Angaben des Registers genau mit der Abschrift übereinstimmen. Durch das Zertifikat gelangt das Schiff zu dem Rechte, die deutsche Flagge zu führen und alle Rechte in Anspruch zu nehmen, welche deutschen Schiffen zustehen. Die Urkunde soll daher stets an Bord geführt werden, da aber die Eigentumsverhältnisse den fremden Behörden wenig Interesse abgewinnen, so erhält der Führer des Schiffes eine amtlich beglaubigte Abschrift, einen Auszug aus dem Schiffszertifikat. Die Registerbehörde trägt den von dem Besitzer gewählten Namen ein, die

Angaben über das Unterscheidungssignal fügt sie jedoch selbst bei. Diese Einrichtung hat den Zweck, das Schiff von jedem andern Schiffe derselben Flagge unterscheiden zu können. Um sich in weiter Ferne oder bei hohem Seegang verständlich zu machen, führen die Schiffe 26 Wimpel und Flaggen mit sich, jede bedeutet entweder einen Buchstaben des Alphabets oder eine Zahl. Die Engländer waren die erste Nation, welche ein internationales Signalbuch herausgaben. 43 Jahre, von 1857 bis 1900, brauchte dieses Buch, um die getroffenen Verabredungen zur Verständigung bis zu der jetzigen Vollkommenheit zu bringen. Nach diesem Buche kann eine einzelne Flagge oder eine Gruppe von 2, 3 oder 4 Flaggen einen bestimmten Satz bedeuten. Die Flaggengruppe P.T. heißt in allen Sprachen: „Ich wünsche einen Lotsen", oder N.C.: „Ich bitte um sofortige Hilfe". Ebenso haben die Länder und Hafen bestimmte Buchstaben, z. B. Pommern I, Hamburg R, so bedeutet also RJQB Hamburg Dampfer Kanzler, oder RMNG = Hamburg Alsterburg Segler. Neben der Reichsflagge schwarz, weiß, rot in wagerechten Feldern führen eine Anzahl Schiffe noch Kontor- und Namensflaggen. Die Kontorflagge ist das Abzeichen der Reederei, der das betr. Schiff gehört. Die Reederei F. Laeißz hat z. B. ein rotes FL im weißen Felde, der Norddeutsche Lloyd führt einen blauen Anker und Schlüssel von ebensolchem Kranz umgeben im weißen Felde. Die Namensflaggen führen den Namen des Schiffes in einer Flagge. Wie das obige Beispiel zeigt, hat das Unterscheidungssignal stets zuerst den Buchstaben des Heimatshafens. Die Schiffe sollen dort registriert werden, wo die Inhaber ihren Sitz haben oder die Rhederei ihr Hauptgeschäft hat; von dort aus soll das Schiff seinen Handel treiben. Hier wird es auch als vermessenes und registriertes Schiff in die „Liste der Handelsschiffe aller seefahrenden Nationen" eingetragen und wird mit seinem Unterscheidungssignal namentlich aufgeführt. Jedes Schiff führt diese Listen, daher ist es selbstverständlich, daß die Schiffe nur einmal registriert werden dürfen. Als Heimatshafen gelten auch mitunter die benachbarten Häfen, z. B. für Hamburg die Häfen von Harburg und Altona. Am Bug und Heck sind die vom Schiffe zu führenden Namen und Heimatshafen in lateinischer Druckschrift deutlich erkennbar anzubringen. Die Höhe der kleinsten Buchstaben muß mindestens 10 cm betragen und die Breite der die Buchstaben bildenden Grundstriche mindestens $^1/_5$ der Höhe derselben. Außerdem befinden sich am Rumpfe des Schiffes die Ladelinien und die Ahming, das ist eine Skala, welche den Tiefgang eines Schiffes in Metern und Dezimetern oder in Fuß und Zoll angibt. Um nach außen hin ein Erkennungszeichen zu haben, ob das Schiff beladen ist oder nicht, führte England 1876 die *Ladelinie* ein; diese ist gekennzeichnet durch einen weißen Strich, welcher zu gleicher Zeit den Freibord, das ist der senkrechte Abstand der Lademarke vom obersten Schiffsdeck, angeben soll. Selbstredend ist der Freibord verschieden nach Form und Größe des Schiffes; er beträgt bei einigen Schiffen bis zu 7 m.

Diese Marken sind in folgender Weise angebracht:

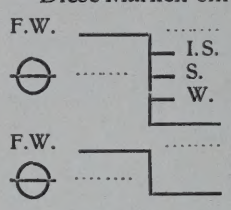

Frischwasser
Indischer Sommer
Sommer — Dampferbez.
Winter
W.N.A. Winter-Nord-Atlantik.
Frischwasser
Segelschiffbez.
W.N.A. Winter-Nord-Atlantik.

Die Marke durch die Mitte stimmt stets mit der Sommerlademarke überein, sie zeigt an, wie viel das Schiff sich hebt, wenn es aus frischem Wasser (Flußwasser) in Salzwasser übergeht und vorher bis zur Frischwassermarke beladen worden war. Aber erst im Jahre 1885 entstand nach jahrelangen Versuchen ein eigentliches *Tiefladegesetz (Freibordgesetz)*.

Dieses war jedoch zunächst noch unvollkommen, da erst in den darauffolgenden fünfzehn Jahren jene Schiffstypen entstanden sind, die den modernen Seeverkehr beherrschen.

Es war aber von der englischen Regierung angeordnet worden, daß alle Schiffe, die in britischen Häfen einlaufen, sich den Bestimmungen des englischen Tiefladegesetzes zu unterwerfen haben.

Dies war natürlich für die Entwickelung des deutschen Seehandelsverkehrs höchst hinderlich und es beantragte deshalb die freisinnige Volkspartei im Deutschen Reichstag die Schaffung eines selbständigen *deutschen Freibordgesetzes*.

Mit dem Studium der Verhältnisse wurde von seiten der Regierung die *Deutsche Seeberufsgenossenschaft* zu *Hamburg* betraut.

Diese nahm Vermessungen vor; es wurde aber der Freibord von ihr im Interesse der Schiffssicherheit allzu reichlich bemessen.

Dies veranlasste die englischen Reedereien sich an das englische Handelsamt zu wenden, damit dieses bei der deutschen Reichsregierung wirke, daß die Bestimmungen des deutschen Freibordgesetzes auf englische Schiffe keine Anwendung finden. Das Ergebnis der Unterhandlungen war, daß Ende Oktober 1907 zu Hamburg eine „internationale Freibordkommission" zusammentrat, deren Beratungen es zu verdanken ist, daß am 1. Januar 1909 ein deutsch-englisches Freibordgesetz in Kraft tritt.

Die Abgaben, welche die Schiffe zu entrichten haben, werden bei einzelnen Hafenplätzen nach den Registertons, bei andern nach dem Tiefgang der Schiffe berechnet. Das deutsche Reich hat fast mit allen Ländern eine Einigung erzielt, daß die Meßbriefe und Zertifikate anerkannt werden; aber in den einzelnen Ländern sind doch die Abzüge so verschiedener Art, daß die Inhaber der Schiffe bei der Kalkulation der Frachtsätze mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Im Interesse der Seeschiffahrt läge es, ein internationales Meßverfahren einzuführen, damit eine einheitliche Regelung der Abgaben zustande käme.

Rundschau.

Deutscher Handelstag (34. Vollversammlung). Am 20. März d. J. tagte zu *Berlin* unter Vorsitz des Vizepräsidenten des Reichstages *Kaempf* der Deutsche Handelstag. Den Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die *Frage des Börsengesetzes.* Es wurde die Resolution angenommen:

„Der Deutsche Handelstag gibt der Überzeugung Ausdruck, daß der am 22. November 1907 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betreffend die *Änderung des Börsengesetzes* unter Berücksichtigung der von dem Ausschuß des Handelstages in der Erklärung vom 6. Dezember 1907 als notwendig bezeichneten Ergänzungen und Änderungen die geeignete Grundlage *für eine die Vertragstreue und Verkehrssicherheit* im *Börsengeschäft* hebende Reform bietet.

Mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit einer solchen Reform im Allgemeininteresse *mißbilligt er aufs schärfste die von der Kommission im Reichstag gefaßten Beschlüsse;* er richtet an die gesetzgebenden Körperschaften das dringende Ersuchen, mit aller Entschiedenheit diesen Beschlüssen entgegenzutreten, durch *tunlichste Beschleunigung* der Verabschiedung des Entwurfes der deutschen Börse endlich die Möglichkeit wiederzugeben, ihre nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben zu erfüllen."

In einem Referat über den *Scheck- und Überweisungsverkehr* gab der Abgeordnete *Kaempf* seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß das vom Reichstag beschlossene *Scheckgesetz* den Wünschen und Bedürfnissen von Handel und Verkehr in jeder Beziehung entspreche.

In einer Resolution, die schließlich gefaßt wurde, fordert der Deutsche Handelstag alle Mitglieder auf, die Bestrebungen, die auf Einbürgerung des Überweisungs- und Scheckverkehrs gerichtet sind, wirksam zu unterstützen.

Hierauf ging der Handelstag zur Frage der *Detaillistenkammern* über.

Auf Grund eines Referates des Generalsekretärs Dr *Soetbeer* wird beschlossen: „Die Errichtung besonderer Körperschaften zur Vertretung des Kleinhandels entspricht nicht dem allgemeinen Wunsche der Beteiligten, wird vielmehr zum Teil ausdrücklich von ihnen abgelehnt. Der Deutsche Handelstag erklärt sich gegen die Errichtung besonderer Körperschaften der bezeichneten Art."

Sodann wendet sich der Deutsche Handelstag der Frage der *Sicherung der Bauforderungen* zu. Es wird zum Beschlusse erhoben:

„Der Deutsche Handelstag kann ein *dringendes Bedürfnis* für eine so weitgehende gesetzliche Sicherung der Bauforderungen, wie sie der vom Bundesrat beschlossene und am 11. November 1906 und von neuem am 29. April 1907 dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Bauforderungen anstrebt" *nicht anerkennen.*

Soweit Mißstände bestehen, könnte man sie im wesentlichen dadurch beseitigen, daß *gesetzliche Garantien* für eine *ordnungsmäßige Verwendung der Baugelder* geschaffen werden.

Dieser Zweck wäre zu erreichen:

1. Durch Verpflichtung des *Bauunternehmers* zur Buchführung, Bestrafung der Verletzung dieser Pflicht gemäß §§ 239 und 240 der Konkursordnung,

2. durch Verbot der Verwendung von Baugeld zu anderen Zwecken als zur Tilgung einer Bauforderung.

Der Handelstag *lehnt* aus diesen Gründen den Gesetzentwurf zur Sicherung der Bauforderungen ab."

Der Syndikus der Leipziger Handelskammer *Dr. Wendtland* spricht über die *Abgrenzung des Handwerks.*

Die von ihm empfohlene nachfolgende Resolution wird zum Beschluß erhoben:

„Die aus der Gesetzgebung über die Organisation des Handwerks im Zusammenhange mit den Handelskammergesetzen der einzelnen Bundesstaaten und dem deutschen Handelsgesetzbuch hervorgegangenen Mißstände lassen sich mit einiger Aussicht auf Erfolg nur im Wege der Reichsgesetzgebung beseitigen. Es empfiehlt sich hierbei, die Entscheidung sämtlicher aus den genannten Gesetzen hervorgehenden Streitigkeiten der Gewerbetreibenden selbst, der Handelskammern und der Handwerkskammern, soweit es sich bei ihnen unmittelbar oder mittelbar um die Frage der Handwerkereigenschaft des Betriebes handelt, derselben Stelle zu übertragen. In Betracht zu ziehen sind hierfür die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte oder, wo letztere nicht vorhanden sind, kollegiale Behörden nach § 21 der Gewerbeordnung. Für eine Beiladung der am einzelnen Streitverfahren mittelbar Beteiligten ist Sorge zu tragen. Desgleichen sind den Handelskammern und den Handwerkskammern gegen die Entscheidungen dieselben Rechtsmittel wie dem beteiligten Gewerbetreibenden selbst einzuräumen. Die in den Handelskammergesetzen der einzelnen Bundesstaaten den Handelskammern zugesprochene Befugnis, Anlagen, Anstalten und Einrichtungen, die die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen, ist auch für viele Zweige der Industrie als eine nützliche und zweckmäßige Bestimmung anzusehen. Jeder Versuch, diese Zuständigkeit der Handelskammern einzuschränken oder die ihnen unterstehenden Betriebe in dieser Richtung den Handwerksorganen dienstbar zu machen, ist entschieden zurückzuweisen."

Den letzten Punkt der Tagesordnung bildet die Frage der Errichtung von *Handelsinspektionen.*

Auf Grund des Referates von *Bohlen-Hamburg* spricht sich der Deutsche Handelstag *gegen die Errichtung von Handelsinspektionen* aus.

Postscheckämter. Ein Beschluß des Bundesrates geht dahin, den Postüberweisungs- und Scheckverkehr auf dem Verordnungswege zum 1. Januar 1909 einzuführen. In folgenden neun Städten sollen zunächst Postscheckämter eingerichtet werden: Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Karlsruhe und Leipzig. Auch Bayern und Württemberg werden folgen.

An Gebühren sollen erhoben werden:

1. 5 Pf. für je 500 M. oder einen Teil dieser Summe bei *Bareinzahlungen,*

2. $^1/_2$ $^0/_{00}$ der auszuzahlenden Beträge für jede Rückzahlung in bar; außerdem 5 Pf. feste Gebühr,

3. 3 Pf für jede Übertragung von Konto auf Konto,

4. 7 Pf. für jede weitere Buchung (als Zuschlagsgebühr), wenn die Zahl der Buchungen jährlich 600 überschreitet.

Die Kontoguthaben werden wie die Giroguthaben bei der Reichsbank *nicht* verzinst.

Der deutsch-französische Wirtschaftsverein. Für Sonntag, den 29. März, ist von dem vorbereitenden Komitee nach Frankfurt a. M. eine Einladung ergangen behufs Konstituierung des deutsch-französischen Wirtschaftsvereins, der dem kürzlich in Paris gegründeten Comité franco allemand parallel wirken will.

Es soll die Einsetzung eines gemeinsamen Ausschusses erfolgen.

Verband der Hutfabrikanten und Putzgroßhändler. In der Generalversammlung vom 16. März einigte man sich auf folgende Konditionen:

Ziel 90 Tage netto,
bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen 4 $^0/_0$ Kassenskonto,
bei „ „ 60 „ 2 $^0/_0$ „
Antizipation bei früherer Zahlung ist nicht gestattet.

Hamburger Detaillistenverband und Seidengrossisten. Die neu vereinbarten Zahlungsbedingungen sind nach dem „Confectionair" folgende:

1. 30 Tage Schluß des Liefermonats 2 $^0/_0$,
60 „ „ „ „ 1 $^0/_0$,
90 „ „ „ „ netto.

Auf Seidenstoffe, nicht jedoch auf Samte und Band, werden 2 $^0/_0$ Warenskonto gewährt, die von jeder Faktura zu kürzen sind. Nach dem 90. Tage tritt Zinsberechnung von 6 $^0/_0$ p. a ein, ebenso werden 6 $^0/_0$ Antizipationszinsen für frühere Zahlung gewährt.

2. Sämtliche Valutierungen fallen fort.

3. Die Zahlungsfrist gilt als innegehalten, wenn die Valuta am 5. Tage nach dem Verfalltage abgesandt ist. Weitere Respekttage fallen fort.

4. Alle Rechnungen vom 25. eines Monats valutieren per 1. des folgenden Monats.

5. Sogenannte undichte Gewebe fallen nicht unter diese Zahlungsbedingungen.

Juristische Personen als Aufsichtsräte. Juristische Personen können Vermögensverwalter, Revisoren, Treuhänder, Testamentsvollstrecker (Vermögensverwaltungs- und Revisionsgesellschaften), Mitglieder eines Gläubigerausschusses, Aktionäre, Gründer, Vormünder (die Gemeinde, die dann durch einen Gemeindeangestellten die Vormundschaft ausübt) sein. Über alles dies besteht kein Zweifel. Warum sollte es daher eine rechtliche Unmöglichkeit darstellen, daß Banken als solche in den Aufsichtsrat ihrer Kunden, Industrie-Aktiengesellschaften in den Aufsichtsrat der anderen Unternehmungen, die mit ihnen in Interessengemeinschaft stehen usw., gewählt werden? Jede juristische Person handelt durch ihre Organe. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für sie trägt das handelnde Organ als Individuum im vollen Umfange. Also gibt es keine einzige Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht von juristischen Personen übernommen werden könnte. Juristische Personen können sonst einen Auftrag oder einen Dienstvertrag übernehmen. Warum dann nicht auch diesen?

Und welche Vorteile bietet es! Die Kumulation von Aufsichtsratsstellen in einer Person übersteigt hier nicht deren Leistungsfähigkeit. Kann die Zahl der Aufsichtsratsstellen der Bank von den bisherigen Direktionsmitgliedern nicht mehr ordnungsmäßig versehen werden, so wird eben die Zahl dieser Mitglieder erhöht. Die Tantième fällt an die Kasse der juristischen Person, was bisher besonderen Vertrag voraussetzte. Ist ein Direktor (durch Auslandsreise usw.) verhindert, die Aufsichtsratsfunktion auszuüben, so kann jederzeit ein Vertreter einspringen. Beim Wechsel im Direktorium braucht es nicht der Formalität von Neuwahlen. Die Interessen des Instituts bleiben ununterbrochen gewahrt. Die Bank, der Fiskus und nicht ihre Beamten tragen die Regreßpflicht des Aufsichtsratsmitgliedes. Vor allem aber: das Verhältnis entspricht der Natur der Dinge. Es sitzt im Aufsichtsrat wirklich derjenige, der das Interesse an dem Unternehmen hat, der Fiskus (in der Hibernia), die Bank (in dem Aufsichtsrat der A.E.G.)

Offene Handelsgesellschaften, einfache Kommanditgesellschaften sind nicht juristische Personen, also nicht aufsichtsratsfähig.

Alles dies hat in einer in der Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht Jahrg II (1908) S. 1 ff. erschienenen Studie eingehend und ausgezeichnet dargelegt Justizrat Dr. Hermann Veit Simon in Berlin und zwar unter dem Titel „Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Kumulierung der Aufsichtsratsstellen".

Möchten doch Bank, Handel und Industrie alsbald den hier gewiesenen Weg beschreiten Er ist eminent praktich und mindert die Unkosten ganz bedeutend. Rehm.

Das Reichsgericht über den Begriff „Minderkaufmann". Aus Anlaß eines Rechtsstreites zwischen der Dortmunder Aktienbrauerei und einem Restaurateur Morgens ging das Reichsgericht auf die Frage näher ein, was man unter einem Minderkaufmann zu verstehen habe, sowie auch auf das Verhältnis der zwischen Minderkaufleuten abgeschlossenen Verträge, falls diese Minderkaufleute später Vollkaufleute geworden sind. Der zweite Zivilsenat des Reichsgerichts führte hierzu unter anderem folgendes aus: Ist der Beklagte in der Tat Minderkaufmann, so steht ihm nach den §§ 348, 351 des Handelsgesetzbuches, § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Anspruch auf Ermäßigung der unstreitig verfallenen Strafe zu, denn der Berufungsrichter führt noch besonders aus, daß die ausbedungene Strafe unverhältnismäßig hoch sei. Darüber, ob der Beklagte Minderkaufmann oder Vollkaufmann ist, entscheidet der Augenblick des Strafversprechens und nicht der Augenblick der Strafverwirkung, wie Klägerin in dieser Instanz geltend macht. Der Umsatz ganz allein schließe — so folgert der Berufungsrichter — die Annahme, daß es sich hier um ein Kleingewerbe handele, völlig aus. Wenn nun auch, so schließt der Berufungsrichter seine Erwägungen, diese Einnahmen vielleicht erst durch die Tätigkeit des Beklagten diese Höhe erreicht haben, so kann doch bei einem Gewerbebetriebe, der auf eine solche Höhe der Einnahmen gesteigert werden kann, von einem Kleingewerbe keine Rede sein. Der Berufungsrichter verkennt hier den Begriff eines Minderkaufmanns durchaus. Minderkaufleute sind nach § 4 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, das heißt Kleingewerbetreibende des § 1 des Handelsgesetzbuches. Als Kleingewerbe ist damit derjenige Gewerbebetrieb gekennzeichnet, der nach Art und Umfang eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert. Entscheidend ist also nicht der Umfang, sondern auch die ganze Art des Betriebes. Der Jahresumsatz allein kann daher nicht die Entscheidung geben, ob ein Geschäftsbetrieb als Kleingewerbe anzusehen ist. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat sich immer in diesem Sinne erklärt. Nicht auf die Möglichkeit einer Umwandlung in einen Großbetrieb kommt es an, sondern darauf, ob ein Großbetrieb zur Zeit des Strafversprechens bereits vorhanden war.

Bücherrevisoren-Kurs an der Leipziger Handelshochschule. Zu dem im Herbst des Vorjahres errichteten Ausbildungskurs für Bücherrevisoren hat sich eine größere Zahl von Bewerbern gemeldet; da aber daran festgehalten wurde, nur solche aufzunehmen, die eine Handelshochschule absolviert hatten, hierüber ein gutes Diplom besaßen, und weiter eine genügende Praxis nachweisen konnten, nahm man bloß acht Kandidaten auf. Behandelt wurden: Bilanzwesen und Gründungsrevision: Prof. Dr. A. Adler; Technik der Bücherrevision: Prof. Stern; Konkursrecht und Konkursverwaltung: Prof. Dr. Jäger. Den Kandidaten war auch Gelegenheit geboten, bei dem vereidigten Revisor Holtbuer praktische Arbeiten zu machen; es waren mehrere Straf- und Zivilgerichtsgutachten durchzuführen, an denen sich die Teilnehmer einzeln oder in Gruppen beteiligen durften. Bei der am 4. März d. J. in der Leipziger Kreishauptmannschaft vor der zu diesem Behufe bestimmten Prüfungskommission abgehaltenen öffentlichen Prüfung haben die Kandidaten den Beweis dafür erbracht, daß sie sich eine recht gute theoretische sowie auch praktische Übersicht verschafft haben und es besteht die begründete Aussicht, daß sie sich recht bald in der Praxis bei Bücherrevisionen mit Erfolg betätigen werden.

Handelshochschule Berlin. Die Zahl der immatrikulierten Studierenden an der Handelshochschule Berlin hat sich dauernd gehoben. Sie ist von 213 im W.-S. 1906/7 auf 253 im S.-S. gestiegen und betrug im W.-S. 1907/8 367. Mit dieser Ziffer hat Berlin Cöln bereits überflügelt und rangiert, der Zahl der immatrikulierten Studierenden nach, an zweiter Stelle unter den deutscheu Handelshochschulen. Besonders regen Besuchs erfreuen sich einige Abendkollegs, die außer von Studierenden der Handelshochschule und der anderen Berliner Hochschulen auch von jüngeren und älteren Kaufleuten, Beamten usw. besucht werden. In den Kollegs von Jastrow, Obst, Sombart betrug ihre Zahl über 350.

Afrikafahrt der Kölner Handelshochschule. Die Handelshochschule veranstaltet in den Tagen der Herbstferien eine größere Studienreise nach den deutschen Kolonien in Ostafrika. Die Abfahrt beginnt in Marseille, das besichtigt wird. Es wird sodann Neapel zu kurzem Besuch angelaufen. Nach dem Besuch von Port Said fährt das Schiff durch den Suezkanal, wodurch die große Verkehrsstraße nach Indien den Teilnehmern der Reise bekannt wird. An den Schluß der Fahrt durch das Rote Meer reiht sich ein Besuch der englischen Felsenfestung Aden. Die Fahrt geht sodann entlang der Somaliküste nach Mombassa, dem wichtigsten Hafen von Britisch-Ostafrika. In der deutschen Kolonie ist der Besuch von Daressalam, Bagamojo, Tanga und Lindi vorgesehen.

Im Innern des Landes sind Ausflüge mit der Mrogoro- und der Usambarabahn geplant.

Das Reichskolonialamt hat sich bereit erklärt, die Besichtigung aller in Frage kommenden wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere der Pflanzungen, nach Möglichkeit zu erleichtern und den Teilnehmern den Regierungsdampfer für die Küstenfahrt zur Verfügung zu

stellen. Den Schluß der Hinfahrt bildet ein mehrtägiger Aufenthalt auf der Insel Sansibar.

Die Fahrt dauert einschließlich der Rückreise, die im wesentlichen denselben Weg einschlägt, etwa zwei Monate. Sie findet voraussichtlich unter Führung der Professoren Eckert, Moldenhauer und Wiedenfeld statt.

München oder Nürnberg. Über 100 bayerische Studierende sind gegenwärtig an deutschen Handelshochschulen immatrikuliert. Die Bayern haben nun den berechtigten Wunsch, eine eigene Handelshochschule zu besitzen. Um ihren Sitz kämpfen München und Nürnberg. In München ist bereits ein ausführlicher Plan ausgearbeitet worden. Die Stadt will in Verbindung mit zwei großen Korporationen erhebliche jährliche Zuschüsse leisten. Ebenso haben aber auch die Nürnberger bereits große Mittel aufgebracht. Hier wird die Idee hauptsächlich durch die Handelskammer und den angesehenen kaufmännischen Verein „Mercur" gefördert. Da die Handelshochschule bereits im kommenden Wintersemester eröffnet werden soll, erwartet man täglich die Antwort des Ministeriums. Wie auch immer die Entscheidung ausfalle, möge die Stadt, die die Handelshochschule nicht erhält, der anderen nicht grollen, sondern sich darüber freuen, daß Bayern endlich eine Handelshochschule erhält.

Ausbildung von Regierungsreferendaren. Es ist, und wohl nicht mit Unrecht, häufig darüber Klage geführt worden, daß die Juristen zu geringe Kenntnisse in der Nationalökonomie besitzen und infolgedessen häufig den Anforderungen, die ihr Beruf an sie stellt, nicht genügen können. Durch Errichtung von Handelshochschulen und staatswissenschaftlicher Kurse ist einer Anzahl Juristen Gelegenheit gegeben worden, diese Lücken auszufüllen. Neuerdings ist nun auch der Landtag für eine bessere Ausbildung der künftigen Regierungs- und Landräte eingetreten. Um sie zu ermöglichen, hat er einigen Regierungen, die Referendare ausbilden, größere Mittel zur Verfügung gestellt. So halten z. B. in Stettin im Auftrage des dortigen Regierungspräsidenten Professor Dr. Oldenberg von der Universität Greifswald und Dr. Georg Obst von der Handelshochschule Berlin eine Anzahl Vorträge über „Praktische Nationalökonomie." Es ist zu erwarten, daß später an einigen Orten auch Vorträge aus dem Gebiet der Handelswissenschaft erfolgen werden.

Bücherbesprechungen.

Veröffentlichung des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren. Vorträge, gehalten auf dem III. Verbandstage des Verbandes Deutscher Bücher-Revisoren zu Leipzig am 21. und 22. Sept. 1906. Herausgegeben vom Verbande Deutscher Bücher-Revisoren, Berlin SW. 47, Großbeerenstr. 75.

Inhalt: Die Organisation der deutschen Bücher-Revisoren eine Notwendigkeit. Referat des gerichtlich und öffentlich beeidigten Bücher-Revisors Arthur Rettig-Berlin.

Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Bilanz? Referat des gerichtlichen Sachverständigen und beeidigten Bücher-Revisors Oscar Jacobi-Leipzig.

Scheck- und Überweisungsverkehr. Referat des öffentlich angestellten beeidigten Bücher-Revisors Dr. Schönwandt-Berlin.

Die Bewertung der Vermögensobjekte in der Bilanz. Referat des beeidigten Bücher-Revisors August Riebel-Dresden.

Gerichtlicher Zwangsvergleich außerhalb des Konkurses. Referat des beeidigten Bücher-Revisors Ludwig Holtbuer-Leipzig.

Max Fürst, Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Gr. 8° 118 S. Berlin 1908. Verlag der Haude & Spenerschen Buchhandlung, geb. M 4,50.

Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung und vor allem die Technik der Prämiengeschäfte behandelt Max Fürst in diesem soeben erschienenen Lehr- und Handbuch. Der vielfach unter Juristen und Nationalökonomen verbreiteten Ansicht, daß die Prämiengeschäfte eine Art von Wetten seien, da bei ihnen das die Wetten kennzeichnende Merkmal, daß der eine gewinnt, was der andere verliert, zu finden sei, tritt der Verfasser scharf entgegen. Der Ursprung der Prämiengeschäfte ist England. In Deutschland wurden sie 1816 eingeführt; zur Bedeutung gelangten sie jedoch erst in den 1860er Jahren. Fürst gibt an der Hand praktischer Beispiele eine Erläuterung der drei Hauptarten der Prämiengeschäfte: der Vor- und Rückprämiengeschäfte, der Stellagegeschäfte und der Nochgeschäfte. Hieran reihen sich Kapitel über Reports und Deports bei Prämiengeschäften, über Versicherung gegen größere Kursverluste zwischen Börsenmaklern, über Schlußnotenstempel, über Prämiengeschäfte an auswärtigen Börsenplätzen usw. Das reich gegliederte Inhaltsverzeichnis sowie der Abschnitt „Fragen und Antworten aus der Praxis" werden die Benutzung des trefflichen Werkes erleichtern und denen, die sich schnell Rat holen wollen, die gewünschte Aufklärung geben.

W. Prion, das deutsche Wechseldiskontgeschäft, mit besonderer Berücksichtigung des Berliner Geldmarktes. Gr. 8° 298 S. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, brosch. M 7.—.

Ein anderes Objekt des Bank- und Börsenhandels, der Wechsel, findet eine eingehende Darstellung durch W. Prion. Im ersten Abschnitt wird das Diskontgeschäft der Börse, im zweiten das der Zentralbank und der Großbanken und im dritten das der sonstigen Diskontstellen des Landes (Provinzialbanken, Privatbankiers, Genossenschaften, Sparkassen usw.) behandelt. Eingehende Erläuterung hat vor allem das Diskontgeschäft der Reichsbank, der Seehandlung und der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse gefunden.

Aus der ganzen Abhandlung, einer im Schmollerschen Seminar entstandenen Dissertation, geht hervor, daß der Verfasser seine Kenntnisse nicht nur aus Büchern und Statistiken geschöpft, sondern sich bei den Männern der Praxis Rat geholt, ja vielleicht selbst praktisch im kaufmännischen Betriebe gearbeitet hat. Große Sachkenntnis gepart mit außerordentlicher Gründlichkeit macht das Werk zu einem erschöpfenden Informationsbuch über eins der wichtigsten Aktivgeschäfte der Banken. Obst.

Journal „Infinitum". Der Ingenieur Dreyer in Ilmenau hat eine Vereinfachung des amerikanischen Journals erdacht.

Das Journal selbst enthält nur drei Kolonnen. Die erste (Kasse) nimmt die Bewegung des Bargeldes auf, die zweite (laufende Konten) umfaßt die sogenannten Personenkonten (Debitoren und Kreditoren im engeren Sinne) sowie den Bankverkehr, die dritte Kolonne (Sammel-Kolonne) endlich nimmt sämtliche toten Konten auf; z. B.:

Monat Januar 1908.

Fol.	Tag	Text	Betrag		Kontrolle		Kassa				Laufend. Konten				Sammel-Konto					
							Soll		Haben		Soll		Haben		№	Konten	Soll		Haben	
			M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.			M	Pf.	M	Pf.
C 15	1	Rechnung von A. Lotze, Leipzig			730	—							730	—	1	Waren	712	80		
C 27	1	W. Wendorf, Chemnitz; für unser Akzept vom 28./3. 08			947	30					947	30			2	Akzept			947	30
D 108	1	Zahlung von W. Serra, Magdeburg,	712	50																
		2 % Skonto	14	50	727	—	712	50					727	—	3	Skonto	14	50		

usw. usw.

Aus der S.-Kolonne (Sammelkonto) wird in das Buch B übertragen, das eine Art Hauptbuch der doppelten Buchführung ist; es ist registerartig eingerichtet.

Konto: Fabrikation.

Nr.	Januar				Februar				März				
	Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		
4	87	15											Fabrikation
25	312	90											
26	765	65											Waren
31	112	90											
61	1297	15											Material
79	234	35											
80	585	35											
148	885	50											Akzept
149	195	80											
157	137	60											usw.
193	217	10											
212	131	40											
213	410	65											
214	76	20											
262			27413	90									
	5353	70	27413	90									

Aus der links angegebenen No. ist man im Augenblick imstande, im Journal zu ersehen, aus welchem Grunde das Fabrikationskonto belastet wurde.

Das Dreyersche Journal halte ich insbesondere für kleinere Betriebe für recht geeignet. Stern.

G. S. Freund, Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. gr. 8°. 293 S. 1907. J. Guttentag, Berlin. 6 M.

Eine einheitliche und zusammenfassende Behandlung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Arten der öffentlichen Anleihen gibt Freund, der sich durch zahlreiche Publikationen einen guten Namen geschaffen hat, in seinem neuesten Werk. Ausgehend von dem rechtlichen Begriff gibt er einen kurzen geschichtlichen Überblick über die öffentlichen Anleihen, bespricht dann ihre verschiedenen Kategorien und die rechtliche Natur der Anleihegeschäfte. Weiter kommt er auf die Emissionstechnik und die Zulassung der Papiere zum Börsenhandel, auf die Verzinsung, Tilgung und Konversion der Anleihen zu sprechen. Das Schlußkapitel behandelt den Staatsbankerott. Das Buch ist bei aller Wissenschaftlichkeit klar und gemeinverständlich geschrieben. Wir wünschen dieser trefflichen Arbeit, die von hohem Wert für den Juristen, Nationalökonomen, Handelswissenschaftler, wie auch für den Kapitalisten ist, den Erfolg, den sie verdient. Obst.

J. Lilienthal, Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft, Berlin. Julius Springer, Berlin 1907. Preis 10 M.

Das Buch ist eine sehr wertvolle Darstellung der Organisation eines weitverzweigten Fabrikbetriebes. Der Verfasser hat alles Tatsächliche, das auf sein Thema Bezug hat, in übersichtlicher Weise lückenlos zusammengestellt und bietet so dem Handelswissenschaftler wertvolles Material zum Studium und dem Manne der Praxis reiche Anregung für die Organisation des eigenen Betriebes.

Die Firma Ludw. Loewe & Co., Aktiengesellschaft, die dem Verfasser die Genehmigung zur Veröffentlichung erteilt hat, möge bald Nachfolger finden. Nicklisch.

G. Freytags Welt-Atlas. 3. vermehrte Aufl. G. Freytag & Berndt, Wien 1908. Taschenformat. M 3.80.

Der Hauptvorzug des Welt-Atlanten ist seine erstaunliche Reichhaltigkeit. Er enthält neben 58 Haupt- und 25 Nebenkarten ein alphabetisches Verzeichnis von mehr als 17000 geographischen Namen und kurze statistische Notizen über alle Staaten der Erde. Die große Zahl der Karten ermöglichte es, große oder besonders wichtige geographische Einheiten außer in einem Übersichtsblatt in mehreren Teilkarten darzustellen. So werden Deutschland und Österreich auf je 9, Asien auf 8, Amerika und Afrika auf je 5 Blättern behandelt. Vermißt habe ich bei dem sonstigen Reichtum des Werkchens eine Karte der Bevölkerungsdichte der Erde und eine solche der wichtigsten Welthandelsgüter. Die ausnahmslos auf den neuesten Stand gebrachten Karten verbinden mit dem Reichtum und der Zuverlässigkeit des Materials fast in allen Fällen eine klare und auch ästhetischen Ansprüchen genügende Darstellung. Nur ganz selten — wie auf dem Übersichtsblatt von Deutschland — leidet die Lesbarkeit etwas unter der Fülle des Materials. Hier und da läßt die Darstellung der Bodenformen noch zu wünschen übrig. Für den Gebrauch in Kontoren und Handelsgeschäften dürfte dieser Mangel aber wenig ins Gewicht fallen. Die äußere Ausstattung des Werkchens ist eine recht gediegene.

Dr. R. Reinhard-Leipzig.

Dr. phil. Hans Kühn, Der Ausfuhrzwischenhandel im Überseeverkehr. Franz Siemenroth, Berlin 1908. Preis 3 M.

Es soll in dieser Schrift vor allem „die ganze Grundlage des Zusammenarbeitens zwischen Exporthandel und Exportindustrie" in objektiver Weise zur Darstellung gebracht werden. Das Thema wird trotz der Bezeichnung der Arbeit als nationalökonomische Untersuchung privatwirtschaftlich genommen. Die Streitfrage: Ausfuhrhandel oder Fabrikantenexport wird nur aufgeworfen. Demgemäß bleiben die Fragen: Ist die Verdrängung des Ausfuhrzwischenhandels durch den direkten Export des Fabrikanten ein wirtschaftlicher Fortschritt? In welchem Verhältnisse stehen die Kosten dieses Überganges zu den Vorteilen, die er bietet? unbeantwortet. Das Buch wird mit Nutzen gelesen werden. Nicklisch.

Das deutsche Zollabfertigungsverfahren von *Friedrich Thiele;* Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke, Band XIX. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1908. Geb. M 2.20.

Die Literatur der Zollabfertigung ist durchaus keine reichhaltige; die wenigen Arbeiten, die sich dort und da zerstreut finden, haben Zollbeamte als Verfasser.

Es ist ein Verdienst Thieles, der die Zollpraxis gut kennt, ein brauchbares Buch für die Bedürfnisse des kaufmännischen Unterrichts und für den Gebrauch des Praktikers geschaffen zu haben.

Der Leitfaden kann bestens empfohlen werden. Stern.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Borgt, R. v. d., Handel und Handelspolitik (Leipzig, C. L. Hirschfeld).

Cassel, H., Amerikanisches Geschäftsleben (Berlin, Curtius).

Neuberg, J., Das Warenzeichenrecht (Sammlung Göschen). (Leipzig, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung).

Schoeppel, F. A., Kommerzielles Handbuch von Niederländisch-Indien (Wien, R. Lechner).

Wilhelm, J., Export- und Import-Förderung (Wien, Hölder).

Literatur-Übersicht.

Januar bis März 1908.

A. BÜCHER.

Agent. *Albrecht* u. *Tentler,* Das Recht der Agenten. Berlin, Guttentag.

Aktiengesellschaften. Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 07/08. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur.

Aktienrecht. *Bauer, J.,* Aktienrechtliches Handbuch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Leipzig, „Handelsgesellschafter".

Anweisung. *Riehl, K.,* Die Anweisung. München, Schweitzer.

Ausfuhrunterstützungen. *Diepenhorst,* Die handelspolitische Bedeutung der Ausfuhrunterstützungen durch Kartelle. Leipzig, Deichert.

Ausfuhrzwischenhandel. *Kühn,* Der Ausfuhrzwischenhandel im Überseeverkehr. Berlin, Siemenroth.

Ausstellungsproblem. *Paquet,* Das Ausstellungsproblem in der Volkswirtschaft. Jena, Fischer.

Bank. *Hoffmann,* Grundlinien einer socialen Bank. München Heindl.

Bankbetrieb. *Buchwald,* Technik des Bankbetriebes. 4. Aufl. Berlin, Springer.

Baumwolle. *Burkett* u. *Poe,* Die Baumwolle, ihre Kultur ... und der internationale Handel. Leipzig, Wigand.

Brerline Jahrbuch für Handel und Industrie 1907. Herausgeg. von den Ältesten der Kaufmannschaft. Berlin, G. Reimer.

Bilanz. *Chenaux-Repond,* Die kaufmännische Bilanz und der Bücherabschluß. Stuttgart, Muth. — *Heckelmann,* Die Abschlußbilanz der Eigenhandlung ... Darmstadt u. Leipzig, Zernin.

Bilanzwerte. *Fischer,* Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Teil II. Leipzig, Dieterich.

Börse. *Spenkuch,* Zur Geschichte der Münchener Börse. Leipzig, Deichert.

Börsenhandbuch. Deutsches Börsenhandbuch (Adreßbuch) für Handel und Industrie, Import und Export. Bremen, Sahlmann & Co.

Buchführung. *Busse,* Einfache Buchführung für Handel und Gewerbe. Berlin, Hillger. — *Kheil,* Über amerikanische Buchführung. Wien, Manz. — *Lißner,* Die einfachste und beste Buchführung für Buchhändler. Berlin, Kühn. — *Sondermann,* Praktischer Lehrgang der einfachen und doppelten italienischen Buchführung für das Warengeschäft. Berlin, Hilfsverein deutscher Lehrer.

Buchhandel. *Druckenmüller, A.,* Der Buchhandel in Stuttgart seit Erfindung der Buchdruckerkunst bis zur Gegenwart. Stuttgart, Metzler. — *Goldfriedrich,* Geschichte des deutschen Buchhandels 1648—1740. Leipzig, Börsenverein deutscher Buchhändler.

Chemische Industrie. *Schultze, H.,* Die Entwicklung der chemischen Industrie in Deutschland seit 1875. Halle, Tausch & Große.

Deutschland. *Arndt,* Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig, Teubner. — *Carnegie, A.,* Deutschland und Amerika in ihren wirtschaftlichen Beziehungen. Berlin, Marquardt & Co.

Einkommensteuer. *Noehtlichs,* Führer durch das Einkommen- und Ergänzungssteuergesetz. Cöln, Selbstverlag.

Englisch. *Loewe,* Unterrichtsbriefe. Englisch. Berlin, Regenhardt. — *Mellmann,* Kann und soll das Englische an unseren Gymnasien als obligatorisches Lehrfach eingeführt werden? Berlin, Veröffentlichungen des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller. Heft 1.

Ertrag. *Liefmann, R.,* Ertrag und Einkommen auf der Grundlage einer rein subjektiven Wertlehre. Jena, Fischer.

Erzgebirge. *Weigel,* Das sächsische Sibirien. Sein Wirtschaftsleben. Ein Beitrag zur Würdigung des Erzgebirges. Berlin, Trenkel.

Export. *Schanz,* Zielpunkte der Exportpraxis. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. — *Wilhelm,* Export und Exportförderung, Wien, Hölder.

Fabrikbetrieb. *Calmes,* Der Fabrikbetrieb. 2. Aufl. Leipzig, Gloeckner.

Finanzen. *Zahn,* Finanzen der Großmächte. Berlin, Heymann.

Französisch. *Loewe,* Unterrichtsbriefe. Berlin, Regenhardt.

Geld. *Bendixen,* Wesen des Geldes. Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot. — *Martin,* Billiges Geld. Berlin, Concordia. — *Schapper,* Das 25 Pfennigstück. Breslau, Langewort.

Geldverfassung. *Biermer,* Die deutsche Geldverfassung. Gießen, Roth.

Geldvollstreckung. *Deumer,* Die Geldvollstreckung in Wertpapiere. Leipzig, Veit & Co.

Geldwesen. *Blaum,* Das Geldwesen der Schweiz. Straßburg, Trübner.

Genossenschaften. *Grabein,* Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der deutschen ländlichen Genossenschaften. Tübingen, Laupp.

Geschäftsaufsatz. *Rehm* u. *Rasche,* Der Geschäftsaufsatz und die Buchführung in der Fortbildungsschule. Meißen, Schlimpert.

Geschäftskorrespondenz. *Bastian,* Die Schwierigkeiten der Geschäftskorrespondenz. Stuttgart, Muth.

Getreidehandel. *Friedrichowicz,* Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin, Parey.

Gewerbliche Einzelvorträge. Gehalten in der Aula der Handelshochschule Berlin. Berlin, Reimer.

Gummi. Adreßbuch der deutschen Gummi-, Guttapercha- u. Asbestindustrie. 6. Ausgabe. Dresden, Union.

Handelsaufsicht. Schrift des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig. Nr. 20.

Handelsgeographie. *Deckert,* Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie. 4. Aufl. Leipzig. Poeschel.

Handelshochschule. *Jastrow,* Die Handelshochschule Berlin. Bericht für 1906/07. Berlin, G. Reimer.

Handelskorrespondenz. *Arteaga y Pereira,* Spanische Handelskorrespondenz. Heidelberg, Groos. — *Burchards* Handelskorrespondenz. 5. Aufl. Wien, Hartleben.

Handelsrecht. *Engelmann,* Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht. 2. Aufl. Berlin, Guttentag.

Hilfskassen. *Leyers,* Die Hilfskassen in Gegenwart und Zukunft. Tübingen, Mohr.

Hochkonjunktur. *Feiler,* Das Ende der Hochkonjunktur. Frankfurt, Neuer Frankfurter Verlag.

Hypothekenbanken. *Löhr,* Volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken. Leipzig, Deichert.

Industrie. Jahrbuch der österr. Industrie. Herausgeg. von *R. Hanel.* Wien, Hölder.

Kapitalbegriff. *Jacoby, W.,* Der Streit um den Kapitalbegriff. Jena, Fischer.

Kaufmannsgericht. Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin. 1. Jahrg. Herausgeg. von *M. v. Schulz* u. a. Berlin, Unger. — *Iger,* Die Rechtsprechung des Berliner Kaufmannsgerichts. Berlin, S. Simon.

Kautschuk. *Ule,* Kautschukgewinnung und Kautschukhandel. Leipzig, Engelmann.

Kohlenbergbau. *Pick,* Der Staat und der Kohlenbergbau. Wien, Manz.

Konkurs. *Silberstein,* Vor dem Konkurse. Praktische Ratschläge für Gläubiger. Straßburg, Singer.

Kuxenmarkt. Der rheinisch-westfälische Kuxenmarkt im Jahre 1907. Herausgeg von *Gebr. Stern.* Dortmund.

Lohn. *Hartleib, O.,* Praktische Lohntabellen zum Gebrauche bei Akkord- und Lohnrechnungen. Berlin, Unger.

Mexiko. *Sapper,* Wirtschaftsgeographie von Mexiko. Halle, Gebauer-Schwetschke.

Petroleumhandel. *Leis,* Reichsmonopol im Petroleumhandel. Regensburg, Verlagsanstalt

Post-Handbuch für die Geschäftswelt und den gesamten In- und Auslandsverkehr. Bearb. von *Staudenmaier.* Stuttgart, Greiner & Pfeiffer.

Postsparkasse. 25 Jahre Postsparkasse. Wien, Verlag des k. k. Postsparkassenamts.

Prämiengeschäfte. *Bronzin,* Theorie der Prämiengeschäfte. Leipzig, Deuticke. — *Fürst,* Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Berlin, Haude & Spener.

Preisberechnung. *Engelhardt,* Lehrbuch der Preisberechnung und Kalkulation von Drucksachen. Leipzig, Mäser.

Reading. *Saenger,* Commercial-Reading-Book. Berlin, Weidmann.

Rechnen. *Schiebel,* Grundriß des kaufmännischen Rechnens. 2. Aufl. Wien, Pichler Wwe. — *Dröll.* Sammlung von Aufgaben für das kaufmännische Rechnen. Leipzig, Teubner.

Registratur. *Warlitz,* Die Registratur im Großbetriebe. Stuttgart, Muth.

Reichsbank. *Heyman,* Reichsbank und Geldverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Reichsfinanzreform. *Lißner,* Die Reichsfinanzreform. Leipzig, Deichert.

Scheck. *Schönwandt,* Scheck- und Überweisungsverkehr vom Standpunkte der Geschäftswelt. Berlin, Selbstverlag.

Scheckgesetz. Entwurf eines Scheckgesetzes. Drucksache des Reichstags 1907/08, Nr. 566. — *Hoppenstedt,* Der Scheckgesetz-Entwurf von 1907. Berlin, Heymann. — *Rießer,* Bemerkungen zum vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Berlin, Guttentag.

Schuhfabrik. Die Reorganisation einer Schuhfabrik. Berlin, Kampffmeyer.

Seidenstofffabrik. *Meyer, M.,* Einrichtung und Betrieb einer Seidenstofffabrik. Zürich, Rascher & Co.

Stahlkammerfach-Vertrag. *Gumbel,* Der Stahlkammerfach-Vertrag der deutschen Banken. Berlin, Vahlen.

Statistik. *Moll, E.,* Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktien-Gesellschaften. Berlin, Heymann.

Submissionspolitik. *Dörner,* Kommunale Submissionspolitik. Stuttgart, Cotta.

Textilindustrie. Adreßbuch der gesamten Textilindustrie Deutschlands. Leipzig, Schulze & Co.

Verkehrspolitik. *Grunzel,* System der Verkehrspolitik. Leipzig, Duncker & Humblot.

Verrechnungswissenschaft. *Gomberg,* Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig, Duncker & Humblot.

Versicherung. *Kahlo,* Vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbedingungen und wichtigsten Prämiensätze der Lebensversicherungsgesellschaften. Berlin, Mittler & Sohn. — *Manes,* Einführung in die Versicherungspraxis. Tübingen, Mohr. — Jahrbuch für das Versicherungswesen. Herausgeg. von *Neumann.* Berlin, Mittler & Sohn.

Warenhäuser. Aus den Warenhäusern beider Welten. Berlin, Schottländer & Co.

Wechsel. *Müller, G.,* Die Entstehung und Entwicklung des Wechsels. Wien, Stern.

Wert. *Rosé, B.,* Die Wert- und Preistheorie mit Berücksichtigung ihrer dogmengeschichtlichen Entwicklung. Leipzig, Duncker & Humblot.

Wirtschaftskrisen. *Bouniatian,* Studien zur Theorie und Geschichte der Wirtschaftskrisen. München, Reinhardt.

Wörterbuch. *Schreiber,* Kaufmännisches Wörterbuch in deutscher, französischer, englischer, italienischer und spanischer Sprache. St. Gallen, Fehr.

Zinstabelle für tägliche Verzinsung von Spareinlagen. Halle, Nietschmann.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Advertising. *Derrick,* Methods of Advertising in England. System, Januar.

Aktiengesellschaften. *Dove,* Revision des Gründungsherganges bei Aktiengesellschaften. Bank-Archiv Nr. 7 ff.

Banking. Progress of Banking in Great Britain and Ireland. Bank. Magaz. Lond. Nr. 1 ff.

Baumwolle. *Schanz,* Die Baumwolle in den Ver. Staaten von Nordamerika. Beih. z. Tropenpfl. Nr. 1.

Bilanz. *Heinzerling,* Prüfung und Kritik einer Bilanz. Organisation Nr. 2. — *Schmalenbach* usw., Generalunkosten als Produktionskosten in der Bilanz der Aktiengesellschaften. Zeitschr. f. handelsw. Forschung Nr. 5.

Börsengesetz. *Adler,* Zur Änderung des deutschen Börsengesetzes. Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 61, Heft 3/4. — *Düringer,* Zur Börsengesetznovelle. Bank-Archiv Nr. 8.

Dollarwechsel. *Schmalenbach,* Der Kurs des Dollarwechsels. Zeitschr. f. handelsw. Forschung Nr. 4.

Einkaufsbureau. Verkehr zwischen Einkaufsbureau und technischem Betrieb. Organisation Nr. 1.

Eisenbahnen. *Levinger,* Amerikanische Eisenbahnen. Plutus Nr. 4.

Englisch. *Lindsay,* Englischer Sprachunterricht an deutschen Gymnasien. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 2.

Fabrikorganisation und Verwaltung. Technik u. Wirtsch. Nr. 1.

Firmen. *Simon,* Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften. Leipziger Zeitschr. f. Handelsrecht Nr. 1.

Geld. *Heyn,* Zur Agitation wegen Änderung unseres Geld- und Bankwesens. Tag Nr. 12, 14.

Geldmarkt, internationaler und Börse i. J. 1907. Deutsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 2. — *Schär,* Der internationale Geldmarkt 1907 Bank-Archiv Nr. 10.

Geldspannung. *Kirschberg,* Geldspannung und Kreditorganisation. Preuß. Jahrbücher, Januar.

Getreideverträge. *Jöhlinger,* Deutsch-niederländ. Getreideverträge. Schmollers Jahrb. I.

Glasindustrie. Internationale Glasindustrie. Handels-Mus. Nr. 2.

Hotelbetrieb. *Damm-Etienne,* Buchhaltung eines Hotelbetriebes. Zeitschr. f. handelsw. Forschung Nr. 5.

Jahresübersicht 1907. Bank Nr. 1.

Kalimonopol. *Justus,* Privat- oder staatliches Kalimonopol? Bank Nr. 2.

Kassageschäft. *Eschwege,* Das vergessene Kassageschäft. D. Bank Nr. 1.

Kommissionsgeschäft. *Wermert,* Über den Selbsteintritt im Kommissionsgeschäft und sein Einfluß auf die Kurszettelwahrheit. Hirths Annalen Nr. 1.

Konkurrenzklausel. *Gareis,* Sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklausel abgeändert werden? Jur.-Ztg. Nr. 1. — *Rocke,* Konkurrenzklausel und Handlungsgehilfen. Dtsch. Wirtschaftsztg. Nr. 1. — *Weber,* Konkurrenzklausel im Handelsgewerbe. Hirths Ann. Nr. 1.

Konkursstatistik. *Hesse,* Konkursstatistik. Conrads Jahrb. Januar.

Partizipationsgeschäfte. *Frucht,* Verbuchung von Partizipationsgeschäften. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 7.

Patriziervermögen. *Bothe,* Frankfurter Patriziervermögen im 16. Jahrh. Arch. f. Kulturgesch. Erg.-Heft. 2.

Preussenkasse. *Lansburgh,* (Preuß. Zentral-Genossenschafts-Kasse.) Bank Nr. 2.

Produktionskostenermittlung. *Schmalenbach,* Technik der Produktionskostenermittlung. Ztschr. f. handelsw. Forschung Nr. 6.

Reichsbank. *Lansburgh,* Die Reichsbank und ihr Präsident. D. Bank Nr. 1.

Reichshandelsstelle? *Warner,* Reichshandelsstelle? Plutus Nr. 8.

Russland. *Polly,* Gegenwärtige Finanzlage Rußlands. Preuß. Jahrbücher, Januar.

Scheck. *Breit,* Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel. Bank-Archiv Nr. 10. — *Seidel,* Der Scheck und seine Einführung im Sparkassenverkehr. Sparkasse Nr. 1.

Scheckgesetz. *Brunner,* Der Entwurf eines Scheckgesetzes und das Blankoindossament. Jur.-Ztg. Nr. 3. — *Rießer,* Zum (definitiven) Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Bank-Archiv Nr. 9. — *Loeb,* Der deutsche Scheckgesetzentwurf und die ausländische Scheckgesetzgebung. Blätter f. vergl. Rechtsw. u. Volkswirtsch. Nr. 7/8.

Scheckverkehr. *Schuster v. Bonnott,* Der Scheckverkehr der österr. Postsparkassen. Bank-Archiv Nr. 11 ff.

Seidenstoffbranche. Der Krieg in der Seidenstoffbranche. Hambg. Corresp. Nr. 30.

Sparkassenwesen. *Seidel,* Sparkassenwesen in Österreich. Hirths Annalen Nr. 1. — *Seidel,* Das Sparkassenwesen. Zeitschr. f. ges. Staatsw. Nr. 1.

Strohhüte. *Görner,* Erzeugung und Vertrieb von Strohgeflecht und Herrenstrohhüten. Zeitschr. f. handelsw. Forschung Nr. 6.

Terminhandel. *Eberstadt,* Terminhandel und Kassageschäft. Conrads Jahrb., Januar-Heft.

Überseebanken. *Rosendorff,* Die deutschen Überseebanken und ihre Geschäfte. Blätter f. vergl. Rechtsw. u. Volkswirtsch. Nr. 7/8.

Unternehmungen. *Stillich,* Wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen. Volksw. Blätter Nr. 5.

Unterricht. *Penndorf,* Beiträge zur Geschichte und Methodik des kaufmännischen Unterrichts. D. Handelschullehrer-Zeitg. Nr. 177.

Verlagsgewerbe. *Täuber,* Aktien-Gesellschaften im Verlagsgewerbe. Plutus Nr. 3.

Verwaltungskosten. *Bosenick,* Verwaltungskosten und Verwaltungserfolg bei den sechs 100 Millionen-Banken. Schmollers Jahrb. I.

Volksvermögen. *Lansburgh,* Verwaltung des Volksvermögens durch die Banken. Bank Nr. 2.

Warenpreise. *Jaenecke,* Einfluß der Währung auf Warenpreise und Konjunktur. Dtsch. Ökonom. Nr. 1310—11.

Wechselprotest. *Thorwart,* Die Reform des Wechselprotestes. Bank-Archiv Nr. 7.

Wettbewerbsgesetz. *Fuld,* Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz. Jur.-Ztg. Nr. 5. — *Lobe,* Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung eines Wettbewerbsgesetzes. Leipz. Ztschr. f. Handelsr. Nr. 3. — *Wassermann,* Novelle zum Wettbewerbsgesetz. Recht Nr. 3; Markensch. u. Wettbew. Nr. 4, 5.

Wirtschaftsjahr. Rückblick auf das Wirtschaftsjahr 1907. Frankf. Ztg. Nr. 1.

Zinkindustrie. *Friedrich,* Die oberschlesische Zinkindustrie. Plutus Nr. 5.

Zinsspannung, Geld- und Bankreform. Köln. Ztg. Nr. 35, 44, 57.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 2 LEIPZIG · MAI 1908 1. JAHRG.

Die Bilanzwahrheit und ihr Wesen.

Von Hermann Rehm.

Der oberste Grundsatz des Bilanzrechtes und zwar jeden Bilanzrechtes, auch desjenigen, das für den zu einer öffentlichen Rechnungslegung nicht verpflichteten Einzelkaufmann gilt, lautet: alle Vermögensgegenstände sind in der Bilanz nach ihrem wahren Werte, d. h. nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung der Bilanz stattfindet (HGB. § 40).

Ein doppeltes allgemeines Verbot ist hierin enthalten.

I. Zunächst ein sehr bedeutsames, das wichtigste des ganzen Bilanzrechtes: Aktiva dürfen nicht über, Passiva nicht unter ihrem Gegenwartswerte angesetzt werden. Weder höhere Vergangenheits-, noch höhere Zukunftswerte dürfen Berücksichtigung finden.

A. An sich scheint aus dem Prinzipe der Wertwahrheit auch ein allgemeines Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva gefolgert werden zu müssen. Denn wahr ist der Wert eines Aktivums auch nicht angegeben, wenn dessen wirklicher Wert den Wert, der für das Aktivum in dem Bilanzbuch angegeben wird (den Buchwert des Aktivums), übersteigt. Und ebensowenig ist der wahre Wert einer Schuld verbucht, wenn der Buchwert derselben höher bemessen wird, als ihrem Wirklichkeitswerte entspricht.

In meinen „Bilanzen der Aktiengesellschaften" (1903) zog ich jene grundsätzliche Konsequenz. Allein ich habe sie schon seit Jahren verlassen. Das Gesetz ist einschränkend auszulegen. Das wirtschaftliche Bedürfnis und die wirtschaftliche Grundlage des Handelsgesetzes fordert es. Wirtschaftlich wichtiger als der Grundsatz der Bilanzwahrheit ist der der wirtschaftlichen Festigkeit. Um so fester steht ein Unternehmen, je niedriger es seine Aktiva, je höher es seine Passiva bewertet. Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Passiva stärkt die Zahlungsfähigkeit und Kreditfähigkeit des Kaufmanns seinen Gläubigern gegenüber. Je niedriger die Aktiva angesetzt und je höher die Passiva bewertet werden, um so weniger verteilbarer Gewinn ergibt sich, um so weniger Kapital wird dem Unternehmen als Kreditbasis entzogen. Demgemäß dient Unterbewertung der aktiven, Überbewertung der passiven Vermögensbestandteile den Interessen der Gläubiger. In ihrem Interesse ist die Vorschrift der Wertwahrheit aufgestellt. Ihr Schutz fordert nur Unzulässigkeit der Überbewertung der Aktiva, der Unterbewertung der Passiva. Verbot der Unterbewertung der Aktiva und der Überbewertung der Passiva wird den Gläubigerinteressen sogar abträglich. Nicht minder den Interessen des Unternehmens selbst. Je weniger Gewinn verteilt wird, um so mehr bleibt der Unternehmung als Betriebsfond.

B. Allein trotzdem darf nicht gesagt werden: die Ansetzung der aktiven Vermögens-Gegenstände unter, der passiven über ihrem Wirklichkeitswerte ist allgemein erlaubt. Erlaubt ist es lediglich zu einem ganz bestimmten Zwecke, bloß um einen geringeren Gewinnsaldo entstehen zu lassen, allein um mehr Vermögensbestandteile von der Auffassung als Gewinn und demgemäß von der Zuschreibung an die Mitglieder auszuschließen. Gestattet ist es also nur bei Bilanzen der Reingewinns-Ermittlung, somit bei Jahres-

schlußbilanzen und ihren Vorläufern, den Betriebseröffnungs-, Jahreseingangs- und Jahreszwischen-(Monats-, Semestral-)Bilanzen.

Anders steht es mit den Reinvermögensermittlungsbilanzen. Bei ihnen handelt es sich darum, festzustellen, ob und wenn ja, in welcher Höhe Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt oder ob und wenn ja, wie viel verteilbares Reinvermögen vorhanden ist. Gemeint sind also die Konkurs- und die Liquidationsbilanzen. Hier entfällt der Zweck, Vermögenswerte für den zukünftigen Betrieb als Garantie- und Betriebsfonds zurückzubehalten. Hier sind die Aktiva und Passiva um der gerechten und gleichmäßigen Befriedigung der Gläubiger und um der gleichmäßigen Verteilung des Aktivenüberschusses willen zu ihrem wahren Werte, d. h. die Aktiven nicht unter, die Passiven nicht über ihrem Werte anzusetzen. Es existiert demgemäß doch ein Verbot auch der Unterbewertung der Aktiva, der Überbewertung der Passiva, aber nur ein partielles, kein allgemeines. Es existiert lediglich für die außerordentlichen, die Konkurs- und Liquidationsbilanzen.

II. Das zweite allgemeine Verbot, das sich aus dem Prinzip der Bilanzwahrheit ergibt, lautet: Der Bewertung zugrunde gelegt werden darf nicht der Zeitpunkt, in dem, sondern nur der Zeitpunkt, für den der Vermögensstand festgestellt werden soll. Hierdurch ist ausgeschlossen, daß die Unternehmungsorgane durch Wahl des Zeitpunktes der Bilanzaufnahme willkürlich die Bewertung beeinflussen. Z. B.: Die Feststellung der Schlußbilanz für das abgelaufene Kalenderjahr durch die Generalversammlung erfolgt erst 31. März; die Werte seit 31. Dezember haben sich wesentlich verschoben; sie sind gestiegen bezw. was die Passiva angeht gefallen; trotzdem: die Aktiva sind zum niedrigeren, die Passiva zum höheren Stande des Jahresschlusses anzusetzen; dieser ist ihr bilanzmäßiger Gegenwartsstand. Berücksichtigung der Zukunft wäre Über- bezw. Unterbewertung.

Anders natürlich, wenn der Wert der Aktiva seit 31. Dezember fiel, der der Passiva unterdessen stieg.

Dann kann zwar der Ansatz nach dem Stande des Jahresschlusses erfolgen, aber er muß es nicht. Denn Unterbewertung der Aktiva, Überbewertung der Schulden ist nicht verboten. Bei Konkurs- und Liquidationsbilanzen allerdings muß der geringere Wert bezw. für Passiven der höhere Wert des späteren Zeitpunktes zum Ansatze gelangen.

Zur Frage der Bilanzierung des Privatvermögens.

Der in Heft 1 dieser Zeitschrift erschienene Artikel des Mitherausgebers Prof. Dr. Rehm: Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über das Privatvermögen in der Kaufmannsbilanz hat in kaufmännischen Kreisen, insbesondere aber in Kreisen der Handelslehrerschaft und der Bücherrevisoren das lebhafteste Interesse erweckt; es sind von vielen Seiten bezüglich der Durchführung der besonderen Aufstellung des Privatvermögens in der Bilanz Anfragen an die Herausgeber gelangt, so daß es wohl am Platze sein dürfte, hierüber an dieser Stelle Aufschluß zu erteilen.

Der Bücherrevisor Herr Otto Tasche, Leipzig, hat uns auf unser Ansuchen ein Beispiel einer Bilanz mit spezifizierter Aufzählung des Privatvermögens ausgearbeitet, das wir hier folgen lassen:

Beispiel einer Eröffnungs-Bilanz am 2. Januar 1908.

Aktiva.

	Bestände lt. Spezifikation im Inventurbuch 1—18.	M	Pf
HB 1	*Kassa-Konto:* Barer Kassenbestand lt. Spez.	3500	—
„ 2	*Wechsel-Konto:* 8 Stück Rimessen lt. Wechsel-Kopiebuch S. 1	840	—
„ 3	*Effekten-Konto:* 12 Stück verschiedene Staats- und Stadtanleihen nominal M 11 800.—, Kurswert:	12370	—
	Anhängende Coupons v. 1./10. bis 31./12. gerechnet, am 31./3. bzw. 1./4. a. c. zahlbar	175	—
„ 4	*Depot-Konto:* M 28 000 nom. sächs. 3 % Rente als Kaution bei der Stadtkasse deponiert, inklusive anhängenden März-Coupons M 210.—, Kurs 90 %	25410	—
„ 5	*Waren-Konto:* Waren lt. Aufnahme	2400	—
„ 6	*Utensilien-Konto:* Kontor-Einrichtungsgegenstände 1260.—		
	Laden- u. Lager-Einrichtung 1340.—	2600	—
„ 7	*Dampfbetriebs-Anlage-Konto:* lt. Spezifikation	11900	—
„ 8	*Maschinen- und Werkzeug-Konto:* lt. Spezifikation	21600	—
„ 9	*Elektr. Lichtanlage-Konto:* lt. Spezifikation	4700	—
„ 10	*Fabrikations-Konto:* Fertige u. unfertige Fabrikate, sowie Rohmaterialien	8700	—
„ 11	*Modell-Konto:* Vorhandene Modelle lt. Spezifikation	2400	—
„ 12	*Zeichnungen-Konto:* Vorhandene Zeichnungen lt. Spezifikation	1600	—
„ 13	*Bank-Konto:* Guthaben bei der Bank für Handel und Industrie	3600	—
„ 14	*Hypotheken-Debitoren-Konto:* Hypotheken-Forderungen	32800	—
„ 15	*Darlehn-Debitoren-Konto:* Gewährte Darlehen	1850	—
„ 16	*Pferde- und Geschirr-Konto:* 3 Pferde und dazu gehörige Geschirre	2650	—
	Transport	139095	—

		M	Pf
	Transport	139095	—
HB 17	*Wagen-Konto:* 4 Transport- und 1 Luxuswagen	3100	—
„ 18	*Grundstücks- u. Gebäude-Konto:* Wohn- und Fabrikgebäude	162000	—
		304195	—

Passiva.

	M	Pf
Einbringen-Konto: Von der Mitgift meiner Frau *Fanny Schmidt* geb. *Richter* im Geschäft angelegt	82000	—
Hypotheken-Kreditoren-Konto: I. M 70000.— zu 4 % II. M 40000.— zu 4½ %	110000	—
Kapital-Konto: Eigenes Geschäftsvermögen	112195	—
	304195	—

Es beziffert sich hiernach mein im Geschäft angelegtes gesamtes Vermögen auf *Einhundertzwölftausendeinhundertfünfundneunzig Mark — Pf.*

Leipzig, am 2. Januar 1908.

gez. *Friedrich August Schmidt.*

Außer dem vorstehenden Geschäftsvermögen verfüge ich noch über nachstehend spezialisierten Privatbesitz:

	M	Pf
1. *Mobiliar* laut Verzeichnis	4600	—
Wäsche, Kleidungsstücke, Betten, Teppiche, Vorhänge, Gold- u. Silbersachen, Porzellan, Glas, Uhren, Piano, Fahrrad, Gemälde u. Kupferstiche, Bibliothek usw.	12800	—
2. Aktien	2600	—
	20000	—
Der Wert der erhaltenen *Hochzeitsgeschenke,* ca. M 1600.—, zur Hälfte mir gehörig	800	—
	20800	—
Ferner:		
Nutznießungsberechtigungen:		
an dem Einbringen meiner Ehefrau *Fanny Schmidt* geb. *Richter,* welches außerhalb der im Geschäft angelegten Summe noch in M 8000.— Wert des Mobiliars, gesamten Wäsche- und Kleidungsbestandes und M 16000.— in 3 % sächs. Rente besteht, also ziffernmäßig	16000	—
an dem meinen 2 unmündigen Kindern Josef und Liddy Schmidt infolge großväterlicher Zuwendung gehörigen Vermögen		
1. Hypothekguthaben an dem *Müller*schen Gute in *Neuendorf* an I. Stelle von zusammen (verzinslich zu 4 %).	12000	—
2. je *1 Sparkassenbuch* à M 1500.— b. Leipziger Sparkasse	3000	—
3. *Wertpapiere* je M 4000.— 4 % Leipziger Stadtanleihe z. Kurs à M 100.—	8000	—
Endlich zugunsten meiner Frau von mir auf mein Ableben abgeschlossene *Lebensversicherung* über M 10000 gegenwärtiger Wert	3850	—
1 *Aussteuer-Versicherung* a. m. Tochter üb. M 5000.—, zahlbar ultimo 1921, Wert jetzt	980	—
1 *Militär-Versicherung* a. m. Sohn über M 3000.—, zahlbar 1924, Wert jetzt	260	—
Zusammenfassung: Geschäftsvermögen M 112195.— Privatvermögen „ 20800.— M 132995.— u. die angeführten Nutznießungsberechtigungen.		

Vorstehende Angaben sind von mir nach Pflicht und Gewissen und bestem Wissen wahrheitsgetreu ausgefertigt.

Leipzig, den 2. Januar 1908.

gez. *Friedrich August Schmidt.*

Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in den Niederlanden.

Von H. J. Franck, Amsterdam.

Das Nederlandsch Instituut van Accountants wurde am 1. Januar 1895 gegründet.

Die Satzungen bestimmen, daß der Sitz der Korporation in Utrecht sein muß. Die geschäftsführenden Sekretäre befanden sich bisher in Amsterdam oder im Haag; der gegenwärtige Funktionär, der Advokat P. G. H. Dop, ist in Utrecht (Achter St. Pieter 17) ansässig. Nach § 2 der mit Kabinetsorder vom 9. April 1895 genehmigten Statuten ist der Zweck des Vereins:

a) Die Bedingungen festzustellen, die derjenige zu erfüllen hat, der die Vorteile des Vereins, als beglaubigter Accountant wirken zu können, genießen will.

b) Unterrichtskurse zu errichten, in welchen die Theorie der Accountancy (Verrechnungswissenschaft, Ökonomie und Gesetzgebung) gelehrt wird.

c) Diplome auszustellen.

d) Den Mitgliedern zu ermöglichen, die besten auf dem Gebiete der Fachwissenschaft erscheinenden Werke zu lesen.

e) Ein Fachblatt herauszugeben.

In Durchführung des letzterwähnten Punktes der Statuten erscheint bereits im 13. Jahrgang das Fachblatt: „De Accountant". Zurzeit redigiert von dem Berichterstatter. Redaktionssitz: Amsterdam, Sarphatipark 41. Dieses Organ hat den Zweck, vor allem die Vereinsangelegenheiten zu fördern und dann auch den Fachbildungsinteressen der Mitglieder zu dienen.

Einer der Hauptzwecke der Organisation ist die Erzielung der gesetzlichen Regelung des Bücherrevisorenberufes; der Umfang der Vereinstätigkeit

ist aber nicht allzueng begrenzt; alles was die Interessen des Standes zu fördern geeignet ist, kann Gegenstand der Vereinstätigkeit sein bzw. werden.

Der Verein hält seit seinem Inslebentreten Examina (Prüfungen) für seine Assistenten abwechselnd zu Amsterdam und zu Haag ab.

Im Laufe der Zeit hat sich bereits eine große Zahl Kandidaten einer solchen Prüfung unterzogen. Diejenigen Kandidaten, die sich der Prüfung mit Erfolg unterzogen haben, konnten nach den bisher in Kraft gewesenen Statuten die Mitgliedschaft der II. Klasse erwerben; nach fünfjähriger Tätigkeit konnten sie die Mitgliedschaft in der I. Klasse erreichen.

Seit Anfang 1908 ist der Unterschied aufgehoben.

Der Verein zählt gegenwärtig 95 Mitglieder.

(In Amsterdam 28, im Haag 20, in Rotterdam 30, in Utrecht 4, an 13 verschiedenen kleineren Plätzen Hollands je 1, in Niederländisch-Indien 3.)

Ferner korrespondierende Mitglieder:

Herr Direktor Manfred Berliner zu Hannover,
Herr Rudolf Beigel zu Straßburg i. E.,
Herr Prof. Robert Stern zu Leipzig.

An Aspirant-Mitglieder (Assistenten) sind über 200 eingetragen; als solche werden nur diejenigen angenommen, die eine glänzende Vorbildung aufweisen können.

Über das im Herbst 1907 abgehaltene Examen.

Von den 13 Kandidaten, die sich für dieses Examen an die schriftliche Abteilung für das Fach Accontancy angemeldet hatten, wurden 6 approbiert. Zugleich konnte 2 Herren, die das Examen für Buchhaltung schon früher bestanden hatten, das Diplom verliehen werden. Die Prüfung wurde im Haag abgehalten.

Die Prüfungs-Kommission bestand aus den Herren: E. J. Korthals Altes aus Amsterdam, Vorsitzender, H. Burgmans von Rotterdam, J. H. Rosenboom von Haag und D. N. Steenveld von Amsterdam.

Die Aufsichts-Kommission bestand aus den Herren: W. C. Kuipers, A. J. Plasmeijer und N. A. Plat in Rotterdam.

Nachstehend folgen die zur Bearbeitung gegebenen Aufgaben:

Nr. I, 1.

Verfügbare Zeit eine Stunde.

Die Firma A und B ist durch das Ableben des A aufgelöst worden. Die letzte Bilanz ist nicht unterzeichnet. Doch wurde das Übereinkommen getroffen, daß die Zahlen davon als Grundlage dienen sollen für die Abrechnung mit den Erben des A, vorausgesetzt, daß die Bücher über das vorige Jahr und das laufende Buchungsjahr erst untersucht werden.

Bei dieser Untersuchung erweist sich nun, daß ein Schadenersatz seitens der Assekuranz-Gesellschaft in der Höhe von 1800 fl. im vorigen Jahr durch den nunmehr verstorbenen Herrn A in Empfang genommen worden war und in die Kasse abgeliefert worden ist, und zwar ist sie irrtümlich ihm gleichzeitig aber auch ins Haben gebracht worden; im Gegensatz hierzu sind in demselben Jahr verschiedene Ausgaben in der Höhe von zusammen 2400 fl. ihm (dem A) belastet worden, von denen bis zu einem Betrag von 2000 fl. das Unkosten-Konto und zu einem Betrage von 400 fl. ein Kreditor hätte belastet werden müssen.

Ferner ist im vorigen Jahre ungebucht geblieben eine Vergütung, bezüglich derer die Genossen unter sich übereingekommen waren, daß der Herr B an den Herrn A jährlich 1000 fl. als Abfindung gewähren sollte behufs gleichmäßiger Verteilung des Gewinnes, indem nämlich der Herr A mehr Arbeit leistete.

Die Zinsen auf dem Konto des A sind demzufolge mit 30 fl. zu wenig und dagegen auf dem Konto des B mit 22 fl. zu viel kreditiert worden.

In dem laufenden Jahre ist die Rechnung des A noch belastet mit 1400 fl., die auf das Unkosten-Konto gehörten und auf seine Rechnung ist irrtümlich kreditiert worden eine Einzahlung von B in der Höhe von 1500 fl.

Wenn nun die Abrechnung des A in den Büchern einen Kredit-Saldo von 14574 fl. ausweist, wie müssen dann diese Ziffern berichtigt werden unter Berücksichtigung der angegebenen Differenzen?

Geben Sie auch die einzelnen Posten an, die zwecks Richtigstellung zu buchen sind.

Nr. I, 2.

Verfügbare Zeit zwei Stunden.

Die Firma *Dupaïs & Co.* hat die Gewohnheit, ihre Schuldner bereits bei der Ausschreibung der Tratten auf diese zu entlasten und debitiert dann das Konto: *Wechsel bei der Residenzbank*, das bei Empfang der Inkasso-Nota oder der Retour-Nota wieder entlastet wird.

Ihre Tratten sendet sie regelmäßig zum Inkasso an die Residenzbank. Da die Firma monatlich journalisiert, so zeigt das Konto Wechsel bei der Residenzbank zwar den gesamten Betrag der laufenden Wechsel an, ergibt aber keine Spezifikation.

Die Firma Dupaïs & Co. beauftragt Sie, ein Hilfsbuch anzufertigen, aus dem sich die Spezifikation leicht ersehen läßt. Aus diesem Hilfsbuch sollen sich auch die monatlichen Journalposten ergeben und zwar so, daß leicht zu ersehen ist:

a) Betrag, welcher zur Einkassierung gegeben ist;
b) der einkassierte Betrag;
c) Betrag der Retouren;
d) Betrag der Kosten für Inkasso und Retouren.

Die Frage lautet: Wie ist der Auftrag auszuführen? Entwerfen Sie ein Schema von einem solchen Buche. Wie soll es abgeschlossen und wie soll journalisiert werden?

Nr. II, 1.

Verfügbare Zeit drei Stunden.

Geben Sie eine kurze Skizze über die *Einrichtung der Verwaltung* (*Organisation*) einer neu zu errichtenden *Fabrik von Heilmitteln und pharmazeutischen Präparaten*, womit gleichzeitig ein Rohstoff-Großgeschäft verbunden ist.

Dabei wird als Zweck ins Auge gefaßt, daß die Resultate des Großhandels und des Fabrikbetriebes jeweils einzeln aus den Büchern ersichtlich sind.

Der Großhandel umfaßt eine sehr bedeutende

Anzahl Artikel (der Preiskurant enthält ungefähr 2000 Nummern), die in sehr weit auseinandergehenden Quantitäten verkauft werden; manche Sorten werden zu 50 kg und andere zu 1 g abgegeben.

Der Fabrikbetrieb soll sich in der Hauptsache befassen mit dem Zermahlen von Bast usw. und mit der Anfertigung von sogenannten komprimierten Heilmitteln: Pastillen und Tabletten.

So wird z. B. der Artikel Cascara-Rinde en gros eingekauft und in rohem Zustande wieder in kleinen Quantitäten an Apotheker weiterverkauft oder zu Puder, Extrakt oder Tabletten verarbeitet.

In Ihrer Skizze sollen behandelt werden die Lagerei-Verwaltung und die Tagebücher, die Sie für diese in einer solchen Branche anzulegen haben würden.

Nr. III, 1.

Verfügbare Zeit eine Stunde.

Eine Importgesellschaft führt ihre Bücher gemäß der englischen Methode der Buchhaltung und gebraucht dabei unter anderem die folgenden Bücher:

Debitoren-Hauptbuch	Reklame-Hauptbuch
Kreditoren- „	Allgemeines „

Der Buchhalter hat die nachstehende Vermögens-Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung aufgestellt, aber er ist nicht imstande, sie stimmend zu machen, obschon die angegebenen Daten an sich selbst richtig sind. Gefordert wird, daß der Kandidat die notwendigen Berichtigungen vornehme. Die Gesamtziffer für das erste Halbjahr 1906 ist richtig.

Passiva. *Bilanz am 31. Dezember 1906.* Aktiva.

Anteile		fl. 50000	—	Reklame-Hauptbuch		fl. 5000	—
A. Jansen, Rotterdam		„ 2500	—	Bank-Konto		„ 22000	—
B. Bakker, Vlaardingen		„ 3000	—	J. v. Zon, Maassluis		„ 13000	—
L. de Wilde, Amsterdam		„ 4200	—	H. v. d. Arend, Bosch		„ 2000	—
W. Vermeer, Haag		„ 5300	—	L. de Vos, Steenwijk		„ 2500	—
Einkommensteuer (noch zu bezahlen)		„ 500	—	A. Storm, Amsterdam		„ 1300	—
Kreditoren-Hauptbuch		„ 15000	—	J. v. d. Meer		„ 1850	—
Gewinn-Saldo:				L. Meijer, Utrecht		„ 4350	—
1. Semester	fl. 1800.—			Waren		„ 15000	—
2. Semester	„ 18500.—	„ 20300	—	Kasse		„ 3800	—
				Vorräte an Reklamekarten		„ 5000	—
				Debitoren-Hauptbuch		„ 25000	—
		fl. 100800	—			fl. 100800	—

Verlust. *Gewinn- und Verlustrechnung über das 2. Semester.* Gewinn.

Einkäufe	fl. 92000.—			Verkäufe	fl. 129600.—		
Bezahlte Gebühren	„ 6400.—			Vorrat			
	fl. 98400.—			am 30./6.	15900.—		
Noch zu zahlende Gebühren	500.—	fl. 97900	—	am 31./12.	15000.—		
Allgemeine Unkosten		„ 5300	—		900.—	fl. 130500	—
Verkaufs-Unkosten		„ 13700	—	Zinsen		„ 200	—
Reklame-Unkosten		„ 7500	—				
Gewinnsaldo		„ 6300	—				
		fl. 130700	—			fl. 130700	—

Nr. III, 2.

Verfügbare Zeit zwei Stunden.

Ein Inhaber von Pfandbriefen der X... Hypotheken-Bank behändigt Ihnen die nachfolgende Gewinn- und Verlust-Rechnung und Bilanz zur Beurteilung.

Obwohl nach seiner Rechnung der Zustand der Bank sehr günstig ist, da sie nach reichlicher Zuweisung an den Reservefond 18 % Dividende bezahlt, legt er doch Wert darauf, durch Sie eine Bestätigung für seine Meinung zu erhalten.

Aus der vorigen Bilanz, aus den Statuten und dem Geschäftsbericht 1906 hat er folgende Angaben für Sie zusammengestellt:

1. Am 1. Januar 1906 hatte die Bank außenstehen:

	fl. 4220612.10⁵	4½ % Anlehen
und	„ 2116740.61	4¼ „ „
während sie in 1906	„ 1109200.16⁵ in 4¼ u. 4½ „	„
mehr hatte abgeschlossen als abgelöst ist		
Gesamtsumme	fl. 7446552.88	

2. Die Gesamtsumme der Pfandbriefe ist gestiegen von fl. 6200000.— am 1. Januar 1906 auf fl. 7300000.— am 31. Dezember 1906.

Der Renten-Typus war und blieb 4 %, wogegen die Pfandbriefe plaziert werden zu 99½ % netto.

3. Die Zinsen, die der Reservefond abwirft, werden ihm nicht hinzugefügt.

4. Die Gewinnverteilung hat statutengemäß wie folgt stattgefunden:

Netto-Gewinn		fl. 55921.14
4 % Dividende von	fl. 200000.—	„ 8000.—
		fl. 47921.14
Reservefonds		„ 7921.14
		fl. 40000.—
(14 %) 70 % Anteil-Inhaber	fl. 28000.—	
30 % Tantième	„ 12000.—	fl. 40000.—

5. Die Bank hat den Kurs-Unterschied auf die Fonds nicht abgeschrieben, da sie ausschließlich Pfandbriefe von anderen Hypothekenbanken besitzt, welche al pari ausgelost werden.

Erwünscht ist Ihre Ansicht bezüglich der Ihnen behändigten Dokumente in Form eines Berichtes.

Die erwähnte Gewinn- und Verlustrechnung lautet:

Gewinn- und Verlustrechnung pro 1906.

Verlust.			Gewinn.		
Pfandbrief-Zinsen	fl. 212624	—	Darlehns-Zinsen	fl. 251117	50
Unkosten	„ 10840	76	Provision	„ 16212	40
Pfandbrief-Stempelungskosten	„ 2200	—	Pfandbrief-Agio	„ 5500	—
Gewinnsaldo	„ 55921	14	Effekten-Gewinn durch Auslosung und Verkauf	„ 8756	—
	fl. 281585	90		fl. 281585	90

Bilanz vom 31. Dezember 1906.

Aktiva.			Passiva.		
Aktionäre, noch nicht geleistete Einzahlung	fl. 800000	—	Anteil-Kapital	fl. 1000000	—
Hypotheken-Darlehn	„ 7246552	88	4% Pfandbriefe	„ 7300000	—
Kasse	„ 1612	40	Reserve fl. 79800.78		
Debitoren	„ 39963	92	Dotation 1906 „ 7921.14	„ 87721	92
Reservefonds-Anlage	„ 83716	40	Kreditoren	„ 8996	57
Reservefonds-Ertrag	„ 1810	64	Dividende	„ 36000	—
Wertpapiere[1])	„ 99936	72	Tantième	„ 12000	—
Pfandbriefe im Portefeuille	„ 31000	—	Noch zu bezahlende Unkosten	„ 2340	15
			Unbehobene Coupons	„ 1613	50
			Gewinnsaldo	„ 55921	14
	fl. 8504592	88		fl. 8504592	88

Nr. IV, 1.

Verfügbare Zeit drei Stunden.

Die Direktion einer Aktien-Gesellschaft, welche mit einem Kapital von fl. 400000.— arbeitet, das eingeteilt ist in Abschnitte von fl. 10000.—, schlägt ihrem Aufsichtsrat vor, neues Betriebskapital in folgender Weise zu beschaffen:

I. Neue Anteile in Abschnitten von fl. 10000.— auszugeben und zwar mit Vorzugsberechtigung für die alten Anteilbesitzer.

II. Da der Reservefonds gemäß der Bilanz vom 1. Januar 1907 fl. 100000.— beträgt, so sollte man den Kurs der Ausgabe festsetzen auf 125% und das Agio dem Reservefonds zufügen, wodurch dieser wiederum das von den Statuten vorgeschriebene Maximum von 25% des Kapitals erreichen würde.

Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sich mit diesen Vorschlägen nicht einverstanden erklären und würde folgendem Verfahren den Vorzug geben:

Die notwendigen Betriebsmittel zu verschaffen durch Ausgabe von 5%igen Obligationen al pari von fl. 500000.—, rückzahlbar in 50 Jahren. Dieser Vorschlag findet bei der Verwaltung mit Rücksicht auf die daraus entstehenden Zinsverluste keine Zustimmung.

Es wird insbesondere betont, daß dadurch ein Mißverhältnis entstehen wird zwischen dem Anteil-Kapital und dem Obligationen-Kapital und man fürchtet, daß dieses Mißverhältnis der Begebung der Obligationen sehr abträglich sein könnte.

Eines von den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates gibt Ihnen den Auftrag, in einem schriftlichen Berichte das Für und Gegen beider Vorschläge auseinanderzusetzen und wünscht dabei auch gleich Ihre Meinung zu erfahren, insbesondere was der Genossenschaft am dienlichsten wäre, den Bedarf von fernerem Betriebskapital zu decken. Er hat an der Bilanz in ihrer gegenwärtigen Form zu tadeln, daß sie kein richtiges Bild von dem Zustande gibt, und er möchte auch dafür eintreten, daß der Pensionsfond absonderlich angelegt wird. Auch hierüber ersucht er Sie um Ihren Rat.

Zu Ihrer Information werden Ihnen die beigegebenen Bilanzen über die letzten fünf Jahre zugestellt. Aus den Jahresberichten geht hervor, daß die Beträge, zu denen Gebäude und Maschinen in der letzten Bilanz zu Buch gebracht sind, den Kostenpreis einer neuen Installation darstellen, die im Laufe des Jahres 1906 fertig geworden ist.

Bei einer Abschätzung durch einen Sachverständigen, welche nunmehr stattgefunden hat, wurden die gesamten Gebäude auf einen Betriebswert von fl. 470000.— abgeschätzt und die Maschinen und Gerätschaften auf fl. 866000.—.

Außer den sehr weitgehend vorgenommenen Abschreibungen, womit in den letzten Jahren die Exploitationsrechnung belastet worden ist, ist seit dem Bestehen aus dem Nettogewinn ein Gesamtbetrag von etwa fl. 600000 für Extraabschreibungen auf Fabrikgebäude und Maschinen verwendet worden.

Die Dividende betrug im Durchschnitt 15%.

Von der Verwaltung ist den Aufsichtsräten mitgeteilt worden, daß im Jahre 1906 außer dem Zins der Obligationen-Anleihe und 5% an den Pensionsfond die Zinsvergütung an dritte Parteien wegen aufgenommener Vorschüsse ungefähr ± fl. 15000.— betrug. Was würden Sie Ihren Auftraggebern berichten?

[1]) Der effektive Wert war am 31. Dezember 1906 um fl. 6543.12 niedriger.

Bilanz per 1. Januar 1903.

Aktiva.			Passiva.		
Kasse	fl. 325	—	Kapital	fl. 400000	—
Fabrikgebäude und Grundstück	„ 1	—	Reservefonds	„ 100000	—
Maschinen und Gerätschaften	„ 1	—	Dividende pro 1902	„ 56000	—
Waren	„ 870598	—	Tantièmen	„ 15000	—
Bank-Konto	„ 119600	—	5% Obligations-Anleihe	„ 500000	—
Debitoren	„ 480000	—	Zinsen	„ 6250	—
			Kreditoren	„ 104000	—
			Pensionsfonds	„ 288500	—
			Offener Gewinnsaldo	„ 775	—
	fl. 1470525	—		fl. 1470525	—

Bilanz per 1. Januar 1904.

Kasse	fl. 275	—	Kapital	fl. 400000	—
Fabrikgebäude und Grundstück	„ 1	—	Reservefonds	„ 100000	—
Maschinen und Gerätschaften	„ 1	—	Dividende pro 1903	„ 60000	—
Waren	„ 863023	—	Tantièmen	„ 16000	—
Vergrößerungsarbeiten	„ 280000	—	5% Obligations-Anleihe	„ 490000	—
Debitoren	„ 415600	—	Zinsen	„ 6125	—
			Bank-Konto	„ 40000	—
			Kreditoren	„ 147800	—
			Pensionsfonds	„ 298000	—
			Offener Gewinnsaldo	„ 975	—
	fl. 1558900	—		fl. 1558900	—

Bilanz per 1. Januar 1905.

Kasse	fl. 1200	—	Kapital	fl. 400000	—
Fabrikgebäude und Grundstück	„ 1	—	Reservefonds	„ 100000	—
Maschinen und Gerätschaften	„ 1	—	Dividende pro 1904	„ 64000	—
Waren	„ 934448	—	Tantièmen	„ 18000	—
Vergrößerungsarbeiten	„ 257000	—	5% Obligations-Anleihe	„ 480000	—
Debitoren	„ 410700	—	Zinsen	„ 6000	—
			Bank-Konto	„ 120000	—
			Kreditoren	„ 109400	—
			Pensionsfonds	„ 304000	—
			Offener Gewinnsaldo	„ 1950	—
	fl. 1603350	—		fl. 1603350	—

Bilanz per 1. Januar 1906.

Kasse	fl. 25	—	Kapital	fl. 400000	—
Fabrikgebäude und Grundstück	„ 1	—	Reservefonds	„ 100000	—
Maschinen und Gerätschaften	„ 1	—	Dividende pro 1905	„ 52000	—
Waren	„ 817373	—	Tantièmen	„ 13500	—
Vergrößerungsarbeiten	„ 231000	—	5% Obligations-Anleihe	„ 470000	—
Debitoren	„ 509300	—	Zinsen	„ 5875	—
			Bank-Konto	„ 85000	—
			Kreditoren	„ 120000	—
			Pensionsfonds	„ 308800	—
			Offener Gewinnsaldo	„ 2525	—
	fl. 1557700	—		fl. 1557700	—

Bilanz per 1. Januar 1907.

Kasse	fl. 2000	—	Kapital	fl. 400000	—
Fabrikgebäude und Grundstück	„ 136500	—	Reservefonds	„ 100000	—
Maschinen und Gerätschaften	„ 100700	—	Dividende pro 1906	„ 68000	—
Waren	„ 948000	—	Tantièmen	„ 19500	—
Lichterschiffe	„ 14400	—	5% Obligations-Anleihe	„ 460000	—
Debitoren	„ 384900	—	Zinsen	„ 5750	—
			Bank-Konto	„ 85000	—
			Kreditoren	„ 136000	—
			Pensionsfonds	„ 310750	—
			Offener Gewinnsaldo	„ 1500	—
	fl. 1586500	—		fl. 1586500	—

Heft 3 dieser Zeitschrift wird die Auflösung (richtige Beantwortung) der Prüfungsfragen enthalten.

Die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften.

Vom k. k. Schulrat Prof. A. Frucht, Graz.

(Fortsetzung und Schluß.)

Wir gelangen nun zu unserer eigentlichen Aufgabe, zur Untersuchung des Vorganges bei der Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften.

Zu diesem Behufe wollen wir zuerst die Verbuchung von Einkaufskommissionsgeschäften ins Auge fassen, um sodann jener bei kommissionsweisen Verkäufen zu gedenken.

I. Die Verbuchung von Einkaufskommissionsgeschäften.

1. Eintragungen, die der Kommissionär vornimmt.

Die Eintragungen, die der Kommissionär vornimmt, zerfallen in zwei zeitlich auseinanderliegende Buchungen:

a) in die Eintragung beim Wareneinkauf,
b) in die Eintragung bei der Fakturaerteilung.

Beim Einkauf der Waren bucht der Kommissionär je nachdem, ob es sich um ein reines Zug- um Zuggeschäft, was ja sehr selten vorkommt, oder um ein Zielgeschäft handelt, im Kassabuche Haben: *Per Kommissionswaren-Konto* oder im Memorial (Prima Nota) *Kommissionswaren-Konto an Personen-Konto* (Konto-Korrentkonto; laufende Rechnung; Kreditoren-Konto).

Daß bei Begleichung durch das Akzept des Kommissionärs — die ja in der Praxis in der Regel erst später erfolgt, resp. auch in der Buchführung als besonderer Memorialposten behandelt wird — nachträglich das Personenkonto wieder debitiert und das Trattenkonto dafür erkannt wird, bedarf wohl keiner besonderen Besprechung.

Die skontromäßige Verrechnung werden wir zum Schlusse der Abhandlung im Zusammenhange behandeln.

Bei Erteilung der Faktura: Die Verbuchung ist natürlich verschiedenartig, je nachdem, ob der Kommissionär dem Kommittenten den Betrag der Faktura über den Einkauf offen in Rechnung stellt, oder für den Einkaufsbetrag auf ihn trassiert.

Die Memorialbuchungen lauten:

a) bezüglich der in Rechnung zu stellenden Spesen:

Kommissionswaren-Konto
an Spesen-Konto
für Spesen lt Faktura M...
an Provisions-Konto
für Provision M...

b) bezüglich des Gesamtbetrages:

Personen-Konto (Kommittenten-Kt)
an Kommissionswaren-Konto
für den Betrag der Faktura
über .... Waren M...
Valuta per...

Wird auf den Kommittenten eine Tratte gezogen:

Wechsel-(Rimessen)-Konto
an Personen-(Kommittenten)-Konto
für meine Tratte auf N. N. (Kommittent)
per Ordre zum Ausgleiche meiner Faktura
über ... Waren M...

Sollte der Kommissionär zur Zeit des Bücherabschlusses den Einkaufsauftrag nur zum Teile durchgeführt und das Geschäft daher noch nicht abgerechnet haben, so wäre der Saldo des Kommissionswaren-Kontos als Aktivum in das Inventar einzustellen, das Konto selbst aber mit Bilanz-Konto abzuschließen.

2. Eintragungen, die der Kommittent vornimmt.

Die Eintragungen, die der Kommittent vornimmt, bedürfen keiner besonderen Besprechung, da sie mit jenen bei Käufen in gewöhnlichen Warengeschäften gleichartig sind.

II. Die Verbuchung von Verkaufskommissionsgeschäften (Konsignation).

1. Eintragung, die der Kommissionär (Konsignatar) vornimmt.

Die Buchungen des Konsignatars zerfallen in drei Teile:

a) in die Verbuchung beim Eintreffen der Ware,
b) in die Verbuchung beim Verkaufe der Ware, und
c) in die Verbuchung bei Erteilung der Verkaufsrechnung.

Trifft die Ware ein, so wird ihr Bestand ohne Geldverrechnung nur in das Kommissionslagerbuch eingetragen (also bloß skontromäßig verrechnet [s. S. 49]).

Hat der Kommissionär beim Eintreffen der Ware Fracht und Übernahmespesen zu bezahlen, so werden das *Kommissionswaren-Konto* belastet und das *Spediteur-, Zoll- und Fracht-Konto*, auch unter Umständen das *Kassa-Konto* erkannt.

Über Vorschußtratten des Kommittenten auf den Kommissionär wurde schon an früherer Stelle gesprochen. *Kommissionswaren-Konto an Tratten-Konto* oder *Personen-Konto (Kt) an Tratten-Konto.*

Beim Verkaufe der Ware wird das Kommissionswaren-Konto erkannt, der Käufer belastet. Zahlt er bar, was doch in der Regel später — gewöhnlich innerhalb 14 Tagen oder 4 Wochen — geschieht, so wird das *Kassa-Konto* belastet und das *Konto des Käufers* erkannt. Gibt der Käufer ein Akzept, was bekanntlich auch immer erst einige Tage nach Empfang der Faktura geschieht, oft erst innerhalb der 14 oder 30 Skontoabzugstagen, so wird das *Wechsel-Konto* belastet, das *Konto des Käufers* erkannt.

Bei Erteilung der Verkaufsrechnung wird das *Kommissionswaren-Konto* für Spesen und Provision gegen *Spesen- und Provisions-Konto* und für den Gesamterlös gegen das *Personen-Konto* belastet.

Hier soll noch Erwähnung finden, wie vorzugehen ist, wenn beim Jahresabschlusse die Kommissionswaren gar nicht oder nur teilweise verkauft sind; es ist das Kommissionswaren-Konto mit Bilanz-Konto abzuschließen, insofern man nicht vorzieht, über den bereits verkauften Teil der Ware eine Verkaufsrechnung dem Kommittenten zu erteilen.

2. Eintragung, die der Kommittent (Konsignant) vornimmt.

Die Verbuchungen des Konsignanten zerfallen in zwei Teile:

a) in die Verbuchung beim Versenden der Waren,

b) in die Verbuchungen beim Empfang der Verkaufsrechnung.

Beim Absenden der Ware wird das *Waren-Konto* zu Lasten des *Konsignationswaren-Kontos* zum Selbstkostenpreise erkannt.

Das *Konsignationswaren-Konto* wird des Weiteren für etwaige Versendungsspesen zugunsten des *Kassa-* oder *Spediteur-Kontos* belastet.

Über die Verschiedenartigkeit im Buchungsvorgange bei vorschußweiser Entnahme auf den Kommissionär und die bezüglichen Meinungsverschiedenheiten wurde an früherer Stelle bereits eingehend gesprochen.

Bei Empfang der Verkaufsrechnung endlich wird das Personen-Konto oder Kommissionär-Konto belastet und das Konsignationswaren-Konto erkannt. Dieses weist schließlich den durch die Konsignation erzielten Erfolg aus.

In betreff des Vorganges bezüglich jener Konsignationen für die noch keine Verkaufsrechnungen eingetroffen sind, haben wir schon an früherer Stelle das Nähere gesagt. Nur sei hier noch der Vollständigkeit halber erwähnt, daß wenn Waren, die in Konsignation gesendet wurden, im Werte derartig eingebüßt haben, daß deren Zeitwert geringer ist, als der Betrag, zu dem das Konsignations-Konto ursprünglich belastet wurde, entweder an dem *Konsignationswaren-Konto* eine Abschreibung gegen *Gewinn- und Verlust-Konto*, oder bezüglich der Wertminderung eine Rückbuchung auf das *Waren-Konto* vorzunehmen wäre, so daß dieses Konto den bilanzmäßigen Verlust, der auf die noch unverkauften Waren entfällt, ausweist.

Die skontromäßige Verrechnung im Kommissionswarengeschäft geschieht in nachfolgender Weise:

I. *Seitens des Kommissionärs*

entweder in einem besonderen Kommissionslagerbuch oder im Lagerbuche, in dem die skontromäßige Verrechnung aller sonstigen Waren erfolgt.

Während sich im Kommissionslagerbuche naturgemäß nur Konten über Kommissionswaren-Verrechnungen befinden, wird im gewöhnlichen Lagerbuche das Kommissionsgeschäft durch die besondere Überschrift der betreffenden Konten gekennzeichnet. Es lautet diese:

a) *bei Einkaufskommission*

„Ware in Kommission für N.N. in X",

b) *bei Verkaufskommission*

„Ware in Kommission von Z.Z. in R".

II. *Seitens des Kommittenten.*

a) *bei Einkaufskommission.*

Die Skontrierung erfolgt in gleicher Weise wie beim Bezug von Waren im Eigenhandel.

b) *bei Verkaufskommission.*

Die Eintragung erfolgt entweder im Warenlagerbuche oder im Kommissionslagerbuche, insofern nicht ein besonderes Konsignationslagerbuch für Waren geführt wird, die zum kommissionsweisen Verkaufe gesendet werden.

Die skontromäßige Verrechnung in den genannten Büchern erfolgt in der Weise, daß man für die konsignierten Waren ein besonderes Kontoblatt einrichtet und mit der Überschrift versieht: „Ware X in Konsignation bei N.N. in Z."

Durch diese Art der skontromäßigen Verrechnung kennzeichnet der Kommissionär die Ware in seinem Hilfsbuche als eine solche, die nicht sein Eigentum bildet, der Kommittent dagegen ebenfalls im Hilfsbuche als eine, die sich zwar in seinem Eigentume befindet, die er aber dem Kommissionär zum kommissionsweisen Verkaufe überlassen hat.

Eine solche Kennzeichnung des Rechtsverhältnisses in den Handelsbüchern ist insofern für den Fall des Konkurses des Kommittenten oder des Kommissionärs von größter Bedeutung (s. a. Heft 1, Seite 13).

Vereinfachung des Scheckverkehrs und des Abrechnungswesens.

Von Dr. Georg Obst.

Das deutsche Scheckgesetz, für das der frühere Reichsbankpräsident Exzellenz Koch, Professor Dr. Georg Cohn-Zürich, der Geh. Justizrat Dr. Riesser u. u. a. Schreiber dieses jahrelang gekämpft haben, ist am 1. April d. J. in Kraft getreten. Haben wir auch lange auf eine gesetzliche Regelung des Scheckwesens warten müssen, so können wir uns doch nunmehr freuen, ein Gesetz zu besitzen, das allen berechtigten Anforderungen entspricht.

Geregelt ist vor allem das Regreßrecht. Nicht mehr auf das ursprüngliche Schuldverhältnis braucht bei einer Klage zurückgegangen zu werden, sondern der Besitz des Schecks allein schon gewährt Rechte: der Scheckinhaber ist durch Regreßnahme gegen den Aussteller und gegen die Indossanten gesichert. Wer seinen Namen auf den Scheck geschrieben hat, haftet.

Diese Haftung erstreckt sich aber nicht auf lange Zeit, denn der Scheck strebt, im Gegensatz zum Wechsel, nicht nach Umlauf, sondern nach Einlösung. Bedingung des Regreßrechtes ist, daß der Inhaber den Scheck, sofern er im Inlande ausgestellt und zahlbar ist, binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsorte zur Zahlung vorlegt. Sind die Schecks im Auslande ausgestellt und im Inlande zahlbar, so sind vom

Bundesrat verschiedene Fristen festgesetzt worden. Die Schecks müssen binnen drei Wochen zur Zahlung vorgelegt werden: wenn sie im europäischen Auslande, mit Ausnahme von Island und den Faröern, ausgestellt sind; binnen einem Monat: wenn sie in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Länder; binnen zwei bzw. drei Monaten: wenn sie sonst im Auslande ausgestellt sind. Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in drei Monaten, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar ist, andernfalls in sechs Monaten.

Wenn noch im vorigen Jahre erfahrene und sachverständige Kaufleute, wie z. B. ein hervorragendes Mitglied des Ältesten-Kollegiums in Berlin, Kommerzienrat Max Richter, sich gegen ein Scheckgesetz ausgesprochen haben, so taten sie es in der Befürchtung, daß von einem so verkehrs- und handelsfeindlichen Reichstage nichts Gutes und Brauchbares zu erwarten sei, und daß man vor allem, wenn ein Gesetz zustande kommen sollte, die Gelegenheit benützen werde, eine Checksteuer zu schaffen. Diese Befürchtungen haben sich erfreulicherweise nicht bewahrheitet. Wir haben, wie schon erwähnt, ein Gesetz erhalten, das sich aller Wahrscheinlichkeit nach gut bewähren wird, und der Scheck, der auf Sicht lautet und auf Grund eines Guthabens ausgestellt ist, bleibt nach wie vor stempelfrei.

Die Mehrzahl von uns, die wir in Wort und Schrift für ein Scheckgesetz eingetreten sind, gibt sich nicht der Hoffnung hin, daß nunmehr die Zahl der Geschäftsleute und Privaten, die ein Scheckkonto besitzen, und die Umsätze auf Scheckkonten sich in kurzer Zeit verdoppeln oder verdreifachen werden, wie so manche Optimisten glauben. Die Mehrzahl derer, die vor dem 1. April einen Scheck an Zahlungsstatt oder zahlungshalber angenommen hatten, waren sich des damit verknüpften Risikos in den seltensten Fällen bewußt. Erfreulicherweise sind größere Verluste im Scheckverkehr nicht entstanden. Wäre es der Fall gewesen, und wären Einzelheiten in die breite Öffentlichkeit gelangt, so hätte der Scheckverkehr sicher große Einbuße erlitten. Diese Befürchtungen brauchen jetzt, nach Inkrafttreten des Scheckgesetzes, nicht mehr gehegt zu werden. Insofern ist es berechtigt, zu sagen, daß der Scheckverkehr durch das Scheckgesetz gefördert wird.

Eine direkte Hebung des Verkehrs kann aber nicht durch ein Gesetz allein, mag es auch noch so gut sein und allen Forderungen der Praxis entsprechen, erfolgen, sondern nur durch die Beteiligten, durch diejenigen, die Zahlungen zu leisten und zu empfangen haben, und diejenigen, die diese Zahlungen vermitteln. Mit anderen Worten: Nur wenn Kaufleute, Gewerbtreibende, Beamte usw., wenn die Kassen des Staates und der Gemeinden einerseits und Banken und Bankiers andererseits bemüht sind, in jeder denkbaren Weise den Scheckverkehr zu fördern, kann dieser Verkehr in Deutschland im Lauf der Zeit einen ähnlichen Umfang annehmen, wie in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Private und Kaufleute können ihr Teil dazu beitragen, den Scheckverkehr bei uns einzubürgern, indem sie ein Bankkonto unterhalten und auch kleine Zahlungen nicht in barem Gelde, sondern in einem Scheck leisten. Kaufleute und Gewerbtreibende werden, wenn auch gesetzlich nicht genötigt, dieses moderne Zahlungsmittel akzeptieren, um nicht die Kundschaft zu verlieren. Sie werden vielleicht dem Bankbeamten, dem sie den Scheck zur Einlösung präsentieren, ihr Leid über das „unbequeme, schickanöse" Zahlungsmittel klagen, dann aber von diesem belehrt werden, daß sie den Weg zu den verschiedenen Bankhäusern sparen können, wenn sie ein Bankkonto unterhalten. So wird durch vernünftige Anleitung aus dem anfänglichen Scheckgegner nicht selten ein Freund und Förderer des Scheckverkehrs werden.

Staat und Gemeinde können den Scheckverkehr fördern, indem sie ihre Beamten ermächtigen, Schecks in Zahlung zu nehmen. Der dem Steuerzahler oder demjenigen, der eine Gas- oder Wasserrechnung zahlt, gewährte Kredit wird durch Zahlungsleistung in einem Scheck nur um höchstens einen Tag — nämlich bis der Eingang des Schecks seitens der bezogenen Bank gemeldet ist — hinausgeschoben.

Banken und Bankiers können zur Hebung des Scheckverkehrs in erheblichem Maße beitragen, indem sie das Inkasso der Schecks noch weiter verbilligen. Schecks, die auf den gleichen Platz oder auf einen Ort lauten, an dem die Bank oder eine ihr eng befreundete Bank eine Filiale besitzt, werden schon bisher in der Regel kostenfrei eingelöst. Eine weitere Erleichterung und Verbilligung des Scheckinkassos wird durch die vom Zentralverbande des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes geschaffene „Scheckvereinigung" erstrebt. Zweck der Vereinigung ist die Verpflichtung ihrer Mitglieder, den Betrag eines auf sie selbst gezogenen Schecks nur unter Abzug des Porto von 10 oder 5 Pfennigen für die Benachrichtigung durch Brief oder Postkarte, jedoch ohne Kürzung einer Inkassoprovision im Reichsbankgiroverkehr zu überweisen, vorausgesetzt, daß die Einsendung durch ein an dem Abkommen beteiligtes Bankhaus erfolgt, und daß nichts weiter als die glatte Überweisung durch Reichsbankgirokonto zu geschehen hat. Wird das Verlangen gestellt, wie es mitunter vorkommt, daß ein Teil des Scheckbetrages an die, ein anderer Teil an jene Adresse gesandt wird, so ist eine mäßige Provisionsberechnung wohl am Platze.

Eine weitere Vereinfachung des Inkassos und damit eine Hebung des Scheckverkehrs ließe sich ermöglichen durch Schaffung einer deutschen Zentralabrechnungsstelle in Berlin nach dem Muster des englischen *country-clearing* in London.

Der Bankier in Manchester z. B., der von einem seiner Kunden einen Scheck auf Birmingham zum Einzug und zur Gutschrift erhalten hat, sendet diesen Scheck nicht an die bezogene Bank in Birmingham, auch nicht an ein anderes Birminghamer Bankhaus, mit dem er in Verbindung steht, sondern er gibt diesen Scheck, zusammen mit den Hunderten anderer Schecks, die er täglich auf 20 oder mehr Provinzialplätze erhält, seinem Londoner Bankier. Jedes englische Bankhaus hat einen Vertreter im *country-clearing*, das täglich im gleichen Gebäude, wie das *town clearing* stattfindet. Jedes Mitglied des *country-clearing* erhält die Schecks auf die Firmen, die es vertritt. Täglich werden den Firmen durch ihre Vertreter die auf sie gezogenen Schecks eingesandt. Erhält der Einlieferer den Scheck nicht spätestens nach drei Werktagen zurück, so gilt der Scheck als bezahlt. Durch diese Art der Verrechnung ist eine große Vereinfachung und Verbilligung des englischen Scheckinkassos geschaffen. Der Provinzbankier sendet nicht, wie es ohne dieses Verrechnungssystem der Fall sein müßte, täglich Schecks mit Begleitbriefen an 20 und mehr Firmen, sondern alle Schecks sendet er in einem Briefe an seinen Londoner Bankier. Ebenso empfängt er alle auf ihn gezogenen Schecks in einer Sendung (s. hierüber auch meine Schrift „Theorie und Praxis des Scheckverkehrs").

Durch Schaffung von Scheckvereinigungen, die ein billigeres Inkasso erstreben, durch Errichtung einer zentralen Abrechnungsstelle für ganz Deutschland, durch Einführung des Postscheckverkehrs — aber mit vernünftigen, minimalen Gebühren und einer, sei es auch noch so geringen Verzinsung der Guthaben, ist eine weitere Förderung des Scheckverkehrs und damit auch eine Vereinfachung des Zahlungswesens möglich.

Je mehr man die Geldsurrogate (Scheck, Abrechnung, Banknoten, Giroverkehr) benutzt, desto weniger metallene Umlaufsmittel werden erforderlich sein. Dann braucht man aber auch nicht, wie jetzt innerhalb von 8 Jahren zum zweiten Male, die Kopfquote des Silberumlaufs zu erhöhen und damit unsere Währung verschlechtern.

Technik der Übernahme kommunaler Anlehen durch Banken.

Von Heribert Otto.

Die Gründe und Zwecke, die für die Emission von Städteanlehen bestimmend sind, liegen in den sozialen Bestrebungen der Städteverwaltungen begründet, die wir unter dem Namen Kommunal- oder Munizipial-Sozialismus zusammenfassen können. Wenn auch seine Anfänge bis in die Zeiten des Mittelalters zurückreichen, fanden sie doch ihre eigentliche Ausbildung, und soweit fremde Kapitalien in solchem Umfang, wie heutzutage, herangezogen werden, erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, und zwar infolge des rapiden Anwachsens der Städte, insbesondere der modernen Großstadt. Teils durch eigenen Zuwachs, teils durch Zuzug vom Lande hatte sich die städtische Bevölkerung so stark vermehrt, daß sowohl die Massen an und für sich, als auch die gesteigerte Bedürfnisbefriedigung — hervorgerufen durch das unmittelbare Zusammenwohnen, -leben und Ineinandergreifen aller Schichten und Klassen einer großen Bevölkerungsmasse an einem verhältnismäßig kleinen Raum — die Städteverwaltungen dahin führen mußten, dem neuen Gemeinwesen entsprechende Einrichtungen und Verbesserungen zu treffen. Die Anlagen, die auf diese Weise geschaffen wurden, kann man in zwei große Gruppen zerlegen, in solche, die

1. gemeinnützigen Zwecken dienen, wie Verwaltungsgebäude, Schulen, Krankenhäuser, Friedhöfe, Straßen und Brücken, und die in der Regel keinen Ertrag abwerfen, bei denen auch das Kostendeckungsprinzip nicht durchgeführt ist;
2. unmittelbar produktiven Charakter tragen, z. B. Gasanstalten, Elektrizitätswerke, Wasserleitungen, Schlachthäuser, Markthallen, Straßenbahnen u. a.

Die äußere Form der Stadtschuldverschreibungen ist der der Staatsobligationen vollkommen gleich, und auch hier finden wir, wie dort, die Tendenz zu immer freierer Entwicklung (z. B. Ausschließung des Kündigungsrechtes seitens des Gläubigers).

Die Ausgaben für diese Anlagen aus laufenden Mitteln zu decken, ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Denn ganz abgesehen davon, daß die ordentlichen Einnahmen aus Steuern usw. zur Deckung solcher außerordentlichen Ausgaben nicht ausreichen würden, wäre es unbillig, die Lasten für Einrichtungen, die doch mehreren Generationen zugute kommen, einer einzigen aufzubürden. Vielmehr sind sie auf eine Reihe von Jahren zu verteilen, so daß alle, die die Nutznießung haben, auch zur Bezahlung herangezogen werden. Diese Anforderungen erfüllt aber nur eine amortisable Anleihe.

Das Anlehen wird in der Regel von einem oder mehreren Finanzinstituten zu einem festen Kurse übernommen, der Gegenwert entweder sogleich an die Stadt ausbezahlt, oder, sofern eine ratenweise Abhebung erfolgt, in laufender Rechnung gutgebracht und zu einem vereinbarten Satze verzinst. Der Gewinn der Banken besteht in der Differenz von Veräußerungs- und Übernahmekurs abzüglich der Emissionsspesen und in einem eventuellen Zinsgewinn.

Zur Verminderung des Risikos und zur leichteren Beschaffung der meist sehr großen Kapitalien schließen sich mehrere Emissionsfirmen zu einem Konsortium zusammen, um die Anleihe gemeinsam zu übernehmen, entweder nach gleichen Teilen oder in einem bestimmten Verhältnis. Die Organisation des Konsortiums besteht in einem von den Konsortialmitgliedern gewählten Ausschuß, der das Syndikat leitet, und aus einem Vorsitzenden wiederum im

Ausschuß selbst, dem die Geschäftsleitung im engeren Sinne übertragen wird. Diese Vereinigung löst sich auf entweder nach Ablauf der vertraglich festgesetzten Frist oder nach Abwicklung des jeweiligen Emissionsgeschäftes.

Trotz des dringenden Bedürfnisses nach Regelung der Absatzverhältnisse für die Kommunalobligationen ist zur Abhilfe der herrschenden Mißstände so gut wie gar nichts geschehen. Nicht so sehr die großen als vielmehr die kleinen Städte haben darunter zu leiden, und nicht selten erwächst auch den Besitzern von solchen Kommunalobligationen ein Schaden. Der Hauptnachteil besteht in der geringen Marktfähigkeit derartiger Papiere. Schon bei kleineren Angeboten wird der Kurs von diesen Anlehen wesentlich gedrückt, ja manchmal sind sie für den Besitzer unverkäuflich, wenn nicht das betreffende Emissionshaus interveniert. Deshalb sind solche Anlehen beim Publikum nur wenig beliebt, so daß ihre Unterbringung für die Emissionshäuser mit Schwierigkeiten verbunden ist. Was bedeutet dies aber für eine Stadt? Da mit der Begebung einer kleinen Anleihe ein viel größeres Risiko verbunden ist, so stellt die emittierende Bank der Kommune härtere Bedingungen. Für hochverzinsliche Werte erhält sie nur einen niedrigen Kurs, der dem inneren Werte keineswegs entspricht, und außerdem werden ihr noch höhere Provisionen für die verschiedenen Leistungen als sonst üblich berechnet. Manchmal wird den Gemeinden eine Anleihe überhaupt abgeschlagen, und es bleibt ihnen dann nichts anderes übrig, als eine teuere Hypothek oder eine anders geartete Schuld aufzunehmen.

Um diesen und anderen Übelständen abzuhelfen, wurde schon wiederholt die Gründung einer Kommunalbank vorgeschlagen. Sie wäre in zwei Arten denkbar:

1. als eine Zusammenschließung der Städte, analog den preußischen Landschaften, und Ausgabe einheitlicher Pfandbriefe für die gewährten Darlehen, wobei eine Verschmelzung der Zentralkommunalbank mit einer Zentralsparkasse gedacht ist, oder

2. als selbständige Kommunalbank in Form einer Aktiengesellschaft, die den geldsuchenden Städten die nötigen Mittel zu gewähren hat, dafür Kommunalschuldverschreibungen, analog den Hypotheken-Pfandbriefen, auszugeben und die damit verbundenen Dienste, wie Einlösung fälliger Coupons, verloster Stücke usw. vorzunehmen hätte. Daneben käme noch die nutzbare Anlegung der flüssigen Mittel in Betracht.

Dadurch würde eine Erweiterung des Marktes geschaffen, da an Stelle der zahlreichen Städteanlehen ein Einheitspapier tritt, wodurch die Kursschwankungen auf ein Minimum beschränkt werden und infolge davon wieder, wie bereits erwähnt, der innere Wert gehoben und die Unterbringung erleichtert wird. Es würde sich die Auslosung der Stücke sowie die Einlösung der Zinsscheine vereinfachen lassen, was hauptsächlich dem Besitzer der Schuldverschreibungen zugute kommt, und neben dem Wegfall des Anleihedienstes seitens der Stadt würden sich gewiß noch manch andere Vorteile zu ihren gunsten ergeben.

Aber gegen die „Kommunalbank A.-G." läßt sich folgendes einwenden: Sie muß als Erwerbsgesellschaft gewinnbringende Geschäfte abzuschließen trachten, um an ihre Aktionäre — es werden hierfür wohl nur die Städte selbst in Betracht kommen — eine Dividende verteilen zu können. Wie wir bereits gesehen haben, soll es ihre Hauptaufgabe sein, den Kommunen Darlehen, und zwar zu besseren Bedingungen als die übrigen Banken zu gewähren. Folgt sie diesem Grundsatze, so wird sie den Städten als Aktionären schaden, weil aller Wahrscheinlichkeit nach aus diesem Grunde keine Dividende zur Ausschüttung gelangen wird; folgt sie als Erwerbsgesellschaft ihrem eigenen Interesse, so muß sie mangels anderer Geschäfte teuere Darlehen gewähren, womit sie wiederum den Städten als Anleihenehmer nicht förderlich ist. Aus diesen genannten Gründen wird man daher die Existenzfähigkeit einer Kommunalbank in der Form, wie sie bis jetzt vorgeschlagen ist, besonders in Zeiten einer Krisis mit Recht in Zweifel ziehen. Doch gibt es noch andere Möglichkeiten, um sie in einer geeigneten Weise zu organisieren.

Die Durchführung eines Emissionsgeschäftes wird sich am besten an einem konkreten Fall zeigen lassen. Nehmen wir an, eine größere Stadt wolle eine 4prozentige Anleihe im Betrage von 25 Millionen Mark aufnehmen. Der Magistrat fordert gewöhnlich zunächst die lokalen Finanzinstitute in einem Rundschreiben auf, ein Angebot auf die zu begebende Anleihe zu machen. Ein solches Zirkular enthält im allgemeinen folgende Punkte:

1. Die Ankündigung der Begebung einer Anleihe, deren Betrag, sodann Näheres über den Zinsfuß, Kündigungszeit, Tilgung und Nominalbetrag der Stücke usw.

2. Die Aufforderung zu einem Angebot.

3. Die Bedingungen, unter welchen die Anleihe begeben werden soll, z. B. Bestimmung der Börsenplätze für die Einführung, Verzinsung des Guthabens, falls der Erlös der Anleihe in Raten abgehoben wird, Einlaufsfrist für Offerten u. a. m.

4. Das Versprechen einer möglichst raschen Übereignung der Schuldverschreibungen seitens der Stadt und die Bitte, das Einverständnis mit den Bedingungen ausdrücklich bemerken zu wollen, bilden den Schluß des Schreibens.

Eine derartige Aufforderung ist auch der X-Bank zugegangen. Sie übernimmt einen Teil von den 25 Millionen Mark, für den Rest gewinnt sie andere Finanzinstitute als Konsorten, die ihrerseits wieder an kleine Bankiers Unterbeteiligungen abgeben. Das auf diese Weise gebildete Konsortium stellt nun ein gemeinsames Offert auf und entsendet es an den Magistrat. Das Offert nennt 1. die beteiligten Konsorten, 2. den Betrag der zu übernehmenden Anleihe und den Übernahmekurs,

3. die Art der Beteiligung der Konsorten, die gewöhnlich die Solidarhaft ausschließen, 4. einzelne Bedingungen, wie Tragung der Schlußnotensteuer durch den Magistrat, Marktfreiheit, d. h. daß innerhalb einer bedingten Frist die Stadt keine neue Anleihe begeben darf, Verzinsung des Guthabens und Kündigung von Entnahmen, 5. die ausdrückliche Annahme der übrigen Bedingungen des Magistrats, 6. die das Konsortium nach außen vertretende und geschäftsführende Bank, 7. die Dauer der Gebundenheit an das Offert. Darauf folgen dann die Unterschriften der Konsorten.

Nachdem der Abschluß zwischen der Stadt und unserem Konsortium, das bei größten Garantien die vorteilhaftesten Bedingungen gestellt hat, zustande gekommen ist, werden die Verhandlungen über die noch nicht festgelegten Punkte geführt, und zwar zwischen den Konsorten untereinander, wie zwischen dem Syndikat und dem Magistrat. Jene erstrecken sich der Hauptsache nach auf die Beteiligung beim Syndikat, auf die Höhe der einzelnen Anteile, den daraus entstandenen Erträgnissen wie Lasten, ferner auf die Organisation des Syndikats und dessen Dauer. Die Verhandlungen finden am Übernahmeort in ordnungsgemäßen Sitzungen der anwesenden Konsortialmitglieder statt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll niedergelegt, das in Abschriften den nicht Anwesenden zugestellt wird. Den wichtigsten Teil bildet aber der Syndikatsvertrag, der das Rechtsverhältnis der Konsorten untereinander festlegt.

In § 1 sind die das Anlehen übernehmenden Firmen genannt, in § 2 die Anteile am Gewinn und Verlust aus dem Übernahmegeschäft, in § 3 die Organisation des Syndikats und in § 4 die Dauer des Syndikats. Gewöhnlich werden noch in besonderen Paragraphen Punkte aufgenommen, die teils unter 2 oder 3 fallen, teils überhaupt nicht hieher gehören, so die Art der Begebung der Anleihe (Subskription, Subskriptionspreis, Angabe, bis zu welchem Betrage und zu welchem Kurse schwimmende Stücke aufgenommen werden dürfen. Dies soll aber dem Gutdünken des Ausschusses überlassen bleiben, dem ja die eigentliche Ausführung des Übernahmegeschäftes obliegt).

Die Verhandlungen zwischen Magistrat und Konsortium drehen sich größtenteils nur um geringfügige Dinge und formale Sachen, so daß es sich nur erübrigt, den Hauptpunkt, nämlich den Anlehensvertrag, herauszugreifen.

Nachdem zunächst die Beteiligten des Rechtsverhältnisses genannt sind, beginnt sodann mit § 1 der eigentliche Inhalt. Es wird Näheres über die Anleihe ausgesagt, nämlich: a) Angabe des Betrages, b) Größe der Stücke, Zinsfuß und Zinstermin, Tilgung und Kündigung, c) Genehmigung der Anleihe durch die Behörde und Staatsaufsicht; § 2 enthält die Übernahme der Anleihe durch die Konsorten und den Übernahmepreis; § 3 setzt die Bedingungen fest bezüglich der Verrechnung des Anlehens zwischen Konsortium und Stadt, d. h. also a) Datum für Berechnung der Stückzinsen, b) Verzinsung des Guthabens der Stadt, c) vorherige Kündigung bei großen Entnahmen; § 4 die Verpflichtung zur Marktfreiheit; § 5 einiges über den Einlösungsdienst, z. B. Höhe der Provision und Einlösungsstellen; § 6 verpflichtet das Konsortium zur Einführung der Anleihe an den Börsen; § 7 regelt die Tragung der Schlußscheinstempel und sonstige Spesen; § 8 nennt den Anteil eines jeden Konsorten an den Rechten und Verbindlichkeiten und endlich § 9 die Vertretung des Konsortiums gegenüber der Stadt.

Neben dem Anlehens- und Syndikatsvertrag ist als drittes Hauptmoment die Einführung der Schuldverschreibungen an den Börsen anzuführen. Zu diesem Zwecke muß an die Zulassungsstelle ein Antrag auf Zulassung der Anleihe gestellt werden unter Beifügung eines genauen Prospektes über die Anleihe, die Beschlüsse der Gemeindekollegien betr. der Ausgabe sowie die Genehmigung durch die Staatsbehörden.

Sind alle Vorbedingungen erfüllt, so beginnt an einem festgesetzten Tage der Verkauf der Schuldverschreibungen entweder freihändig oder im Wege der Subskription. Dies vollzieht sich in der Weise, daß jeder der Konsorten auf gemeinsame Rechnung die Schuldverschreibungen veräußert und den Gegenwert dem Syndikatsleiter übersendet, der die Beträge ansammelt und nach Abzug der Spesen von Zeit zu Zeit unter die Teilnehmer je nach deren Anteil zur Verteilung bringt. Handelt es sich um kleine Anlehen, oder hebt die Stadt den Gegenwert der Anleihe in bestimmten Raten ab, so bleiben nicht, wie in dem genannten Fall, die Titel bei dem führenden Bankhaus liegen, das die Stücke an die Konsorten nach Bedarf abgibt, vielmehr übernehmen die Firmen gleich zu Beginn die Obligationen gegen Leistung der auf sie treffenden Einzahlung.

Um den ganzen Geschäftsvorgang ziffernmäßig zu erfassen, d. h. also um 1. den jeweiligen Stand des Guthabens der Stadt anzuzeigen, 2. um die Höhe der jeweiligen Forderungen an die Konsorten, sowie 3. die Höhe der erfolgten Ausschüttungen nnd endlich 4. den Gewinn oder Verlust darzustellen, sind folgende periodische Konten der systematischen Buchhaltung der die Abrechnung führenden Bank anzugliedern, a) ein Kontokorrent mit der Stadt, b) ein Verzinsungskonto, c) ein Syndikatskonto.

Das Kontokorrent bringt das Schuldverhältnis zwischen der Stadt und dem Konsortium zum Ausdruck. Auf ihm wird der Gegenwert des Anlehens, sowie die anfallenden Zinsen dem Magistrat gutgeschrieben, während sämtliche Abhebungen ihm belastet werden. Das Konto wird abgeschlossen, wenn die Summe der Soll-Seite gleich ist den Summen der Haben-Seite, d. h. also, wenn das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht worden ist. Das Gegenkonto zu dem genannten bildet das Verzinsungskonto, das jedem einzelnen Konsorten besonders eröffnet wird. Ihm wird gleich zu Anfang der Anteil an der Anleihe belastet, während es für jede geleistete Einzahlung erkannt wird,

somit also die jeweilige Forderung des Konsortiums an die Beteiligten jederzeit ersichtlich ist. Sind alle Einzahlungen geleistet, so müssen sich die beiden Seiten des Kontos ausgleichen. Dem Syndikatskonto werden sämtliche Spesen aus dem Anleihegeschäft sowie die Ausschüttungen an die Konsorten belastet und der Erlös aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen gutgeschrieben. Auch dieses Konto muß sich nach Durchführung des Übernahmegeschäftes ausgleichen.

Diese drei Konten werden, wie schon erwähnt, von der den Verrechnungsdienst leitenden Bank geführt. Ob sich ein Gewinn oder Verlust ergeben hat, läßt sich aus diesen Konten nicht feststellen. Es ist auch gar nicht die Aufgabe und der Zweck, den gemeinsamen Gewinn oder Verlust zu berechnen, vielmehr ist dies Sache jedes einzelnen Konsorten. Die vorgenannten Konten dienen, um es noch einmal hervorzuheben, nur dazu, einerseits das Schuldverhältnis zwischen Stadt und Konsortium, andererseits zwischen Konsortium und Beteiligten, dann zwischen Beteiligten und Konsortium darzustellen.

Um den Gewinn oder Verlust der auf ihren Anteil entfällt, zu berechnen, führt jede Firma ein besonderes Konto, ein Konsortialkonto. Diesem wird die Beteiligungsquote belastet, dagegen die gemachten Rückzahlungen gutgeschrieben. Ist die Haben- größer als die Soll-Seite, so ergibt sich für den einzelnen Konsorten ein Gewinn, in umgekehrten Fall war für ihn die Beteiligung an der Übernahme des kommunalen Anlehens verlustbringend.

Kabel-Arbitragen[1]).

Von Robert Stern.

Es ist eine auf dem Kontinente nicht genügend bekannte und doch sehr bemerkenswerte Tatsache, daß die Effekten-Arbitrage zwischen *London* und *New York,* insbesondere in amerikanischen Eisenbahn-, Kupfer- und Stahlwerten zeitweise eine bedeutend größere ist, als die gesamte kontinentale Arbitrage.

Die Art der Durchführung dieser Arbitrage soll im nachfolgenden geschildert werden; Anregung zu diesem Artikel gab mir eine in der kaufmännischen Zeitschrift in Wien erschienene Abhandlung von Emil Gilles, London, über dieses Thema.

Zunächst sollen hier die Einrichtungen der *Londoner* und dann die der *New-Yorker Börse* soweit besprochen werden, als dies zum Verständnis der Arbitragedurchführungen nötig ist.

[1]) Hierzu benutztes Material: Artikel über die Effekten-Arbitrage von Emil Gillis (Kaufmännische Zeitschrift, Wien), Organisation der Londoner Stock Exchange von K. Grauhan, London, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung von Prof. E. Schmalenbach, Alfred Schütze, „Die Börse und die Börsengeschäfte", Leipzig 1903, ferner briefliche Mitteilungen von Knauth, Nochod & Kühne, Leipzig-New York und John Harrison, London.

London:

In Betracht kommt bezüglich der Effekten-Arbitrage nur die Stock Exchange, denn die Royal Exchange ist der Hauptsache nach nur Gold-, Silber- und Devisenbörse.

Der Geschäftsgang an der Londoner Stock Exchange unterscheidet sich vollständig von dem Verkehr an deutschen Börsen; so besucht zum Beispiel der englische Bankier die Börse überhaupt nicht; die vermittelnde Tätigkeit zwischen dem Publikum, — zu welchem in diesem Falle auch der Bankier zu rechnen ist — und den an der Börse arbeitenden Jobbers besorgt der Broker.

Der Jobber ist eben der Händler (Dealer), der Broker dagegen bloß der Vermittler (Agent) zwischen dem Jobber und dem Publikum. Daher ist es auch den Brokers untersagt, Geschäfte unter Umgehung der Jobbers abzuschließen, bzw. ihren Kunden aus eigenem Vorrate Effekten zu verkaufen; doch bleiben diese Bestimmungen sehr oft unbeachtet.

Hat ein Broker einen Kauf- oder Verkaufauftrag auszuführen, so verlangt er vom Jobber die Angabe sowohl eines Geld- als auch Briefkurses. Hat nun der Jobber die beiden Kurse angegeben, zu denen er kaufen oder verkaufen würde, dann gibt erst der Broker an, welches von den beiden Geschäften er machen will.

Der Broker nimmt aber nicht allein an der Börse selbst Aufträge entgegen, sondern sucht die Gegenpartner, Emissionshäuser, Großaktionäre, Arbitrageure auch außerhalb der Börse auf; ebenso treten aber auch die Jobber aus dem Rahmen, der ihnen an der Börse selbst zugewiesen ist, heraus. Neben den Brokers, die Mitglieder der Stock Exchange sind, beschäftigt sich noch eine große Anzahl von Personen mit der Durchführung der Transaktionen, wie solche die Brokers machen, nur außerhalb der Börse, die sogenannten Outside Brokers.

Diese kündigen auch oft in Zeitungen in marktschreierischen Zusicherungen gewinnversprechende Operationen an, Maßnahmen, die den Jobbers und Brokers streng untersagt sind.

Bezüglich der Durchführung der Börsengeschäfte in London sei bemerkt, daß Kassageschäfte nur verhältnismäßig selten vorkommen, da fast alle Geschäfte stillschweigend per nächsten Settlingday (Liquidationstag) abgeschlossen werden.

Die weiter unten dargestellte Arbitragen in Amerikawerten werden ausschließlich im Settling durchgeführt.

New York:

Auch in New York bleiben die Bankiers und Spekulanten in der Regel der Börse fern, erwerben aber trotzdem die Mitgliedschaft, um die ermäßigten Kommissionssätze zu genießen.

Eine Trennung in Jobbers und Brokers besteht nicht.

Die Börsenmitglieder dürfen Geschäfte nach Belieben machen.

Die an der New-Yorker Börse gehandelten Aktien[1]) zerfallen in Common Shares (Stammaktien) und Preferred Shares (Vorzugsaktien).

Die Vorzugsaktien entbehren zumeist der kumulativen Vorzugsdividende, d. h. der Besitzer des Dividendenscheines hat nur Prioritätsanspruch auf das Erträgnis des abgelaufenen Jahres, nicht aber Nachzahlung aus späteren Jahresüberschüssen.

In einzelnen Fällen existieren erste und zweite Vorzugsaktien, welche beide den Stammaktien vorangehen, zum Beispiel:

„Chicago Great Western"	Commons	100 $
„ „ „	4% Preferred	„B"
„ „ „	5% Preferred	„A".

Kaufs-, bzw. Verkaufsabschlüsse werden stets in Quantitäten von je 100 Stück gemacht. Die Lieferung von nicht durch 100 teilbaren Quantitäten muß besonders vereinbart werden[2]).

Bezüglich der Geschäftsabwickelung gilt folgendes:

Die Geschäfte, die an der New-Börse abgeschlossen werden, zerfallen in:

1. Cash (sofortige Lieferung am Nachmittag des Abschlußtages muß besonders bedungen werden),
2. Regular Way (übliche Form; Ablieferung am dem Abschlußtage folgenden Werktage),
3. For three days (drei Tage nach dem Abschlußtage),
4. Buyers or Sellers Option (nach Käufers oder Verkäufers Wahl; frühestens drei Tage nach dem Abschlußtage, spätestens dagegen am sechzigsten Tage mit Einbezug des Abschlußtages).

Die Ablieferungszeit für 2—4 ist bis spätestens $2^1/_4$ Uhr nachmittags.

Etwa neun Zehntel aller Geschäfte der Stock Exchange[3]) werden in Kompensation abgerechnet.

Da in das Clearing bloß 24 Stocks einbezogen sind, geht daraus deutlich hervor, daß sich eben die ganze große Spekulation sowie die Arbitrage in diesen wenigen Papieren abspielen.

Gegenstand der Effekten-Arbitrage zwischen London und New York bilden in erster Linie die Aktien der amerikanischen Eisenbahnen, in zweiter Linie Kupfer- und Stahlaktien.

Von den amerikanischen Railroadstocks werden in London täglich nachfolgende gehandelt:

a) Bahnen, die große Zentren des Kornbaues durchqueren und die auch sowohl in London, als in New York den Namen *„Kornbahnen"* führen, sind die:

Atchison, Topeka & Santa Fé Ry. (bedeutet Railway)
à 100 $ Kurs ± 75.—
Chicago, Milwaukee St. Paul Ry.
à 100 $ „ ±112.—
Chicago & Great Western Ry.
à 100 $ „ ± 5.—
Rock Island Ry.
à 100 $ „ ± 15.—
Great Northern Ry.
à 100 $ „ ±125.—

b) Bahnen, die große Baumwollengebiete durchqueren und an der Börse kurzweg als *„Baumwollbahnen"* bezeichnet werden, sind die:

Southern Pacific Ry.
à 100 $ Kurs ± 75.—
Southern Ry.
à 100 $ „ ± 14.—
Louisville & Nashville Ry.
à 100 $ „ ±101.—

c) Bahnen, die große Kohlendistrikte verbinden und an der New-Yorker Börse *„Kohlenbahnen"* heißen:

Baltimore and Ohio (samt Nebenbahnen)
à 100 $ Kurs ± 84.—
Reading Co & Phil. & Read Coal & Jron Comp.
à 50 $ Kurs ± 45.—
Pennsylvania Railroad Co.
à 50 $ „ ± 52.—
Norfolk and Western Ry Co.
à 100 $ „ ± 68.—
Erie Railroad Co
à 100 $ „ ± 17.—
Chesapeake & Ohio Ry Co.
à 100 $ „ ± 32.—
New-York Ontario & Western
à 100 $ „ ± 31.—
Union Pacific Ry Co.
à 100 $ „ ±127.—
Missouri Kansas & Texas Ry Co
à 100 $ „ ± 32.—

Schließlich die *Silberbahnen*:

Wabash à 100 $ Kurs ± 10.—
Denver & Rio Grande Railroad Co
à 100 $ „ ± 20.—
New-York Central & Hudson River Railroad Co
à 100 $ „ ±100.—

und die Aktien der Kanadischen Pacificbahn.

Zu den *führenden Papieren* der Arbitrage zählen:

Canada Pacific
Union Pacific
Southern Pacific und
Atchisons.

Von den Industriepapieren werden in der Arbitrage auch gehandelt:

Amalgamated Copper
Anaconda Copper &
Boston Copper, sowie die
United States Steel Corporation Shares.

Die meisten amerikanischen Arbitrage-Aktien — in New York „Stocks", in London „Shares" genannt — lauten auf $ 100 Nennwert. Eine Ausnahme bilden Reading und Pennsylvania (Nennwert $ 50), sowie Anacordas (copper minings; Nennwert $ 25).

Fast alle amerikanischen Aktien sind Namenspapiere (registered stocks); ihr Handel ist bedauerlicherweise durch die mit der Übertragung ver-

[1]) Von der Besprechung der „Bonds" wird hier abgesehen, weil es sich in der Arbitrage London-New York doch fast ausschließlich um Shares handelt.

[2]) Abschlüsse in Quantitäten unter 100 Shares werden an der Consolidated Stock- and Petroleum Exchange, einer nicht anerkannten Winkelbörse, gemacht.

[3]) *Der in der Broadstreet bestehende Curb Market steht mit der Stock Exchange in keinerlei Zusammenhang. Es werden dort Gas-, Straßenbahn- und Bank-Aktien, Trust- und Kommunal-Papiere Stock Certificates und Shares „when issued" gehandelt, ausschließlich aber Werte, die nicht auch an der Stock Exchange notiert werden; auch werden im Curb Market Prämiengeschäfte durchgeführt. Für die Arbitrage ist der Curb Market bedeutungslos.*

bundenen Arbeiten, Kosten und Verzögerungen sehr erschwert.

Bezüglich der Geschäftsabwickelung ist noch folgender Umstand zu beachten, der in der Arbitrage von größter Bedeutung ist.

In London ist für Geschäfte am Liquidationstage (*Contango day; Settling* siehe frühere Usancen London) eine 14tägige Prolongation möglich; in New York müssen dagegen Papiere von Tag zu Tag prolongiert werden. Deshalb enthält auch das Kursblatt eine Notiz für Call money (*tägliches Geld.*) Eine solche tägliche Prolongation macht aber den gesamten Effektenhandel von dem doch durch alle möglichen Verhältnisse beeinflußten Geldstande vollständig abhängig.

Hat also London Effekten gekauft und will es diese in New York begeben lassen, so muß für die Zeit vom Kauftage in London bis zum Übernahmetage und für die Zeit der Verschiffung von London nach New York Leihgeld bezahlt werden und zwar in der Weise, daß der New-Yorker Arbitrageur Stücke hereinnimmt (*taken in*), bis diese aus London eintreffen.

Es bleibt also bis zum Empfange der Stücke aus Europa in einer Contremineposition.

Bisweilen gelingt es allerdings den New-Yorker Arbitrageuren, ihre konträren Positionen zu kompensieren, so daß Kosten erspart werden.

An der New-Yorker Börse wird von 10 bis 3 Uhr, an der Londoner von 11 bis 4 Uhr gehandelt.

Durch den Zeitunterschied von über fünf Stunden zwischen den beiden Plätzen ist es in London nahezu 3 Uhr, wenn von New York die Anfangskurse gemeldet werden, daher ist der Arbitrageverkehr in London hauptsächlich an der Nach- resp. Straßenbörse. Umgekehrt hat New York bei Beginn des Geschäftes um 10 Uhr bereits die Schlußkurse des Londoner offiziellen Amerikaner Marktes. In London, wo, wie bereits erwähnt, die ersten Kurse aus New York um 3 Uhr anlangen, wird in „Shorters court" (jener Hof im Börsengebäude, wo sich die Anglo American Cable Company befindet) oft bis 8 Uhr abends gehandelt.

Mit der Stockarbitrage in Amerikawerten mit London befassen sich in New York hauptsächlich „foreigns firms", englische oder deutsche Häuser, da für dieses Geschäft die besten Beziehungen mit London die erste Voraussetzung bilden; die Zahl ist nicht groß, die bedeutenden Transaktionen führen etwa 12—15 erstklassige Arbitragefirmen durch.

Die Londoner Arbitrageure halten sich zumeist in nächster Nähe dieses Ortes auf, damit sich der Kabelwechsel so rasch als möglich vollziehe, da die Arbitrage nicht die geringste Verzögerung zuläßt.

In New York haben die Arbitrageure selbst einen ihnen zugewiesenen Raum (arbitrage rail), von wo aus die Kabels direkt durch pneumatische Röhrenbeförderung in die im Keller der Börse befindlichen Bureaus der Kabelgesellschaften hinabgleiten. Die Zeit, innerhalb welcher das Kabel vom sogenannten „arbitrage desk" in New York aufgegeben und in den „cable box" des Londoner Arbitrageurs übernommen wird, ist $1^1/_2$ bis 2 Minuten, doch kann auch schon innerhalb 2 bis 3 Minuten die Antwort rückbefördert sein.

Da die allgemein im Gebrauche befindlichen Telegraphenkodes für dieses Spezialgeschäft weniger geeignet sind, bedienen sich die Arbitrageure der von ihnen selbst angefertigten Privatkodes. Nur Hartfields „Wallstreet Code" und „Liebers Code" wird zu allgemeinen Phrasen einigermaßen herangezogen.

Zur Beförderung der Telegramme dienen in erster Linie

die Anglo-American Cable Company (englische Gesellschaft) und

die Commercial Cable Company (amerikanische Gesellschaft), weniger

die französische French Cable Compagnie („P. Q.").

Marconis drahtloses System über den Atlantischen Ozean kommt vorläufig für kommerzielle Zwecke nicht in Betracht. Die Kabelgesellschaften haben eigene Landdrähte, wodurch jede Transmission entfällt und woraus sich die Schnelligkeit der Beförderung von New York nach London erklärt. Jedes Wort kostet in New York 25 Cents, in London einen sh. (die Adresse wird berechnet). Die Durchschnittsziffer an Kabelspesen für jeden Kontrahenten pro Jahr beträgt bei großem Geschäft für beide Teile $ 50000[1]).

Bevor die Durchführung der Arbitrage selbst besprochen wird, wollen wir der bei dieser erwachsenden Spesen gedenken.

Arbitragespesen.

In London besteht eine festgesetzte Maklergebühr nicht; in der Regel werden für Devisen $1\,^0/_{00}$ berechnet, für Shares 6 d bis 1 s (Contract stamp). Alle Stücke müssen in England mit 2 s p. 1000 $ Nennwert gestempelt sein (English stamp).

Werte, die auf Namen lauten und nicht durch Blankogiro übertragbar sind, unterliegen bei jedem Besitzwechsel dem Übertragungsstempel (Transferstempel) von $^1/_2\,^0/_0$.

Da in London nur Zertificate à 10 Shares lieferbar sind, müssen die in New York in der Regel verwendeten 100 Stück Zertifikate zur Ablieferung nach London in kleinere Abschnitte umgetauscht werden, was ebenfalls mit Unkosten verknüpft ist (splitting up certificates).

In New York:

Die Brokerage beträgt $ 12,50 für die Schlußeinheit von 100 Shares, für Devisen $1\,^0/_{00}$, die Transfertaxe $ 2 p. 100 Shares. Contract stamp besteht in New York nicht. Dazu kommen noch Effektenversendungsspesen (Paketfracht, Versicherung und Briefporto).

Arbitragedurchführung.

Wir gehen nun zur Besprechung der Arbitragedurchführung über.

[1]) Emil Gillis, London.

In der Arbitrage London-New York pflegt man die gesamten Spesen für Effekten oder Verkauf samt Devisenregelung und Verschiffung mit

$1^1/_2$ % anzunehmen

und den Devisenkurs entsprechend zu regeln.

Notiert beispielsweise London T. T. (Kabel-Transfers) 4,8625, so rechnet man beim Einzug eines Guthabens in London für dort verkaufte Effekten mit 4,79 um, bei Begleichung einer Schuld für dort eingekaufte Effekten mit 4,935.

Rimessenkurse T. T.	Rimessenkurse für Effekten, Kauf in London	Rimessenkurse für Effekten, Verkauf in London	Rimessenkurse T. T.	Rimessenkurse für Effekten, Kauf in London	Rimessenkurse für Effekten, Verkauf in London
4,8300	4,9025	4,7575	4,8575	4,9303	4,7846
4,8325	4,9050	4,7600	4,8600	4,9329	4,7871
4,8350	4,9075	4,7625	4,8625	4,9355	4,7896
4,8375	4,9100	4,7650	4,8650	4,9380	4,7921
4,8400	4,9125	4,7675	4,8675	4,9405	4,7946
4,8425	4,9150	4,7700	4,8700	4,9430	4,7970
4,8450	4,9175	4,7725	4,8725	4,9455	4,7995
4,8475	4,9200	4,7750	4,8750	4,9481	4,8020
4,8500	4,9225	4,7775	4,8775	4,9507	4,8045
4,8525	4,9252	4,7799	4,8800	4,9532	4,8068
4,8550	4,9277	4,7822			

Sowohl in London, als auch in New York werden Aktien, einschließlich Stückzinsen, gehandelt; da der feste Satz für amerikanische Eisenbahnwerte in London 4 s p. Dollar ist, so besteht die Parität:

100 $ = 20 £, oder 1 £ = 5 Dollar.

Die vorstehende Tabelle zeigt aber den tatsächlichen Umrechnungssatz, der wesentlich niedriger ist, als 5,—.

Daraus geht hervor, daß in London die Amerikawerte stets um die Differenz zwischen dem Deckungskurse und dem festen Satz 5,— höher notieren.

Beispiel:

Atchison, Topeka & Santa Fé, Ry. Co. notieren in New York $74^3/_4$,

Umrechnungssatz für T. T. = 4,87 (4,87 $ = 1 £) und für Verkauf in London (lt. Tabelle 4,7970.

Eine Aktie lautet auf 100 $. Da sie in New-York 74,70 notiert, wäre die Ausgabe in New York $ 74,75 : 4,797 = 15,583 £ oder 311,66 shillings, 4 shillings = 1 $; daher 77,915 $.

Es wäre aber durchaus nicht nötig, diese umständliche Rechnung zu machen.

Da der Umrechnungskurs in unserem Beispiele, in dem ein Effektenverkauf in London angenommen wird, 4,797 beträgt, statt des festen Satzes 5,—, so müssen Atchison Shares in London höher notieren als in New York und zwar:

x	100 $
4,797	0,203
= 4,23 %	

$ 5,— Festsatz
„ 4,797 Kurs
$ 0,203 Differenz.

Man hat also bloß zum New-Yorker Kurs $74^3/_4$ 4,23 % zuzuschlagen:

	74,75
+ 4,23 %	3,16
	77,91.

Beispiel:

Effekten	Kurs in New York	Kurs in London
Baltimore & Ohio Ry Co.	$83^1/_4$	$86^1/_2$
Canada Pacific	150	$157^3/_4$
Chicago Milwaukee & St. Paul	119	$123^3/_4$
Erie Railroad Co.	$16^1/_2$	$16^3/_4$
Louisville & Nashville Railroad Co.	99	103

Der New-Yorker Arbitrageur hat lediglich an dem Tage, an dem der T. T.-Kurs 4,87 beträgt (bzw. der Verkaufskurs 4,797, der Einkaufskurs 4,943), um zu ermitteln, ob sich mit Erfolg in London verkaufen läßt, 4,23 % zum eigenen Kurs zuzuschlagen. Ist der Londoner Kurs dann noch höher, so läßt sich der Verkauf durchführen.

Baltimore & Ohio Ry. Co.		Parität in London
Kurs New York	83,25	
+ 4,23 %	3,52 =	86,77
Canada Pacific		
Kurs New York	150,—	
+ 4,23 %	6,33 =	156,33
Chicago Milwaukee & St. Paul		
Kurs New York	119,—	
+ 4,23 %	5,03 =	124,03
Erie Railroad Comp.		
Kurs New York	16,50	
+ 4,23 %	—,70 =	17,20
Louisville & Nashville Railroad Co.		
Kurs New York	99,—	
+ 4,23 %	4,19 =	103,19

Es rentiert daher der Verkauf von Canada Pacific-Aktien in London; für den Einkauf müßte dagegen auf Grund des Umrechnungssatzes 4,9405 der Prozentsatz berechnet werden.

New-Yorker Arbitrage-Regel.

Man findet die Londoner Parität, indem man den New-Yorker Effektenkurs durch den Deckungskurs dividiert und sodann das Gefundene mit 5 multipliziert.

Beispiel:

Atchison Topeka & Santa Fé in New York 75,—, Devisenkurs T. T. 4,8575.

New-Yorker Arbitrage:

Parität für den Einkauf in London:	75 : 4,9303 = 15,21 × 5 $ 76,05.
Parität für den Verkauf in London:	75 : 4,787 = 15,667 × 5 $ 78,34.

Londoner Arbitrage-Regel.

Man findet die New-Yorker Parität, indem man den Londoner Kurs mit 48 multipliziert und durch den Deckungskurs dividiert.

(Begründung: $5 \times 48 = 240$; $1 £ = 240$ d. Der Londoner Divisenkurs gibt die Anzahl der Pence an für 1 $ Gold; er schwankt zwischen 48 und $49^1/_2$; beim Kauf erfolgt der Zuschlag, beim Verkauf der Abschlag.)

Atchison Topeka & Santa Fé, Kurs: $78^3/_8$.

Londoner Arbitrage:

	78,375 × 48
Parität	313 5
für den Einkauf	62 7
in New York:	376 200 : 50,16 = 75,—

	Kurs 76 $
	76 × 48
Parität	304
für den Verkauf	608
in New York:	3648 : 48,65 = fast 75,—

Die Bedeutung der Zollstundung für den Geschäftsbetrieb.

Von Dr. H. Nicklisch.

Die Zollpflicht entsteht in dem Augenblicke, in dem der Gegenstand, der zu verzollen ist, die Zollgrenze überschreitet. Der Kaufmann legt den Zoll aus; zu tragen hat ihn der Verbraucher.

Die Zahlung des Zollbetrages braucht aber nicht beim Grenzzollamte zu erfolgen. Bestände der Zollfiskus in jedem Falle auf sofortiger Zahlung der Zollgefälle, so würden sich im Speditions-, Veredlungs- und Durchfuhrverkehr mancherlei Schwierigkeiten ergeben. Ferner würde der inländische Verbraucher, wenn er die Ware erwirbt, nicht nur den entsprechenden Satz des Zolltarifes zu tragen haben, sondern auch noch den Zinsverlust, den der Kaufmann an den ausgelegten Zöllen erleidet. Der Geschäftsmann würde bei seiner Kalkulation des Verkaufspreises nicht nur den Zoll, sondern auch jenen Zinsverlust berücksichtigen müssen und beides beim Verkaufe auf den Käufer abwälzen.

Um diesen Übelständen begegnen zu können, sind Einrichtungen getroffen, die bezwecken, die Leistung der Zollabgaben möglichst dem Zeitpunkte nahe zu rücken, an dem die zollpflichtigen Güter in den Verbrauch übergehen. Insbesondere dienen diesem Zwecke der Niederlageverkehr und der Zollkredit.

Hier soll der Zollkredit eingehend gewürdigt werden, besonders seine Bedeutung für den Geschäftsbetrieb.

Das Zollstundungswesen von heute beruht auf § 12 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902. Dort heißt es:

> Die Zölle können auf Antrag gegen Sicherheitsleistung für eine Frist bis zu 3 Monaten nach näherer Anordnung des Bundesrats gestundet werden. Von der Stundung ausgenommen sind die Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps und Rübsen, sowie für die daraus hergestellten Müllerei- und Mälzereierzeugnisse.

Die nähere Anordnung des Bundesrats ist ergangen in der Sitzung vom 11. Januar 1906, in der die Zollstundungs-Ordnung für das Deutsche Reich mit Geltung ab 1. März 1906 festgestellt worden ist. Diese Ordnung enthält nur Richtlinien für die Handhabung der Zollstundung. Zunächst sind darin die Bestimmungen des § 12 des Zolltarifgesetzes wiederholt, sodann ist der Mindestbetrag des Tagesanerkenntnisses festgesetzt, ferner ist Bestimmung getroffen über den Beginn der Stundungsfrist und über die Zahltage der gestundeten Abgaben, schließlich ist die Zollstundung für den Handel mit Wein geregelt. Außerdem enthält diese Anordnung des Bundesrats Bestimmungen über den Niederlageverkehr (Lagerausgleich).

Die Grundsätze, nach welchen Sicherheit zu leisten ist, und die Voraussetzungen, unter welchen gestundete Beträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezogen werden können, sind ausdrücklich den Bestimmungen der obersten Finanzbehörde der Einzelstaaten vorbehalten.

Diese haben ihrerseits auf Grundlage der Reichsstundungsordnung eigene Stundungsordnungen ergehen lassen, die insbesondere eingehende Vorschriften über die Sicherstellung der gestundeten Zollgefälle seitens der Kreditnehmer enthalten. So Sachsen am 24. Dezember 1906 und Hamburg am 17. April 1907. Alle diese Ordnungen stimmen in den Grundzügen mit den Vorschriften des preußischen Zollkredit-Regulativs vom 29. April 1828 überein, das in Preußen — allerdings durch eine große Zahl von Verfügungen des Finanzministeriums ergänzt — heute noch in Geltung ist.

Für unseren Zweck gilt es nun, alle diejenigen Bestimmungen der Zollstundungs-Ordnung herauszuheben und zusammenzustellen, aus denen sich die Vorteile und Kosten der Benutzung des Zollkredits ergeben. Indessen müssen einige allgemeine Gesichtspunkte vorausgeschickt werden.

Der Antrag auf Bewilligung der Zollstundung ist schriftlich oder zu Protokoll zu stellen und zwar bei dem Hauptzollamte, bei dem oder bei dessen Unterstellen der Zoll erhoben wird. Zugleich ist anzugeben, wie Sicherheit geleistet werden soll. Dem Gesuche ist ein Auszug aus dem Handels- bezw. Genossenschaftsregister beizugeben, der über die Rechtsverhältnisse der antragstellenden Firma und über die Befugnis zu ihrer Vertretung Aufschluß gibt.

Nach erfolgter Bewilligung der Stundung hat der Antragsteller ein Stundungsgesamtanerkenntnis auszustellen und zugleich mit den zu hinterlegenden Sicherungsmitteln beim Hauptzollamte einzureichen. Dieses Anerkenntnis unterliegt dem Urkundenstempel. Das sächsische Formular für diese Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Stundungsgesamtanerkenntnis.

Ich (wir) bekenne(n) hiermit, daß mir (uns) auf Ansuchen von dem Königl. Sächsischen Hauptzollamte .... (fortlaufend) .....monatige Stundung der von mir (uns) zu entrichtenden

(a)
(b) (Bezeichnung der Abgaben)
(c)

bis zum Höchstbetrage von ..... M ..... Pf., in Buchstaben ....., unter den mir (uns) bekannten Bedingungen der Stundungsordnung für Reichsabgaben vom 24. Dezember 1906 bewilligt worden ist.

Zur Sicherstellung des Staatsfiskus im Königreiche Sachsen verpfände(n) ich (wir) ..... (es folgen Vordrucke für die verschiedenen Arten der Sicherstellung) .....

Ich (wir) erkläre(n) mich (uns) für den Fall, daß sich der Verkauf des Unterpfands nötig machen sollte, im voraus damit einverstanden, daß die Frist des § 1234 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Pfandgläubiger nicht eingehalten wurde.

....., am .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

So oft der Kreditnehmer zollpflichtige Waren empfängt und den Zollbetrag auf den ihm bewilligten Kredit anschreiben lassen will, hat er ein Stundungsanerkenntnis nach einem ebenfalls vorgeschriebenen Formulare abzugeben, in dem er die erfolgte Stundung eines bestimmten Betrages anerkennt. Sind an einem Tage mehrere Zollbeträge zu stunden, so können diese zusammen in ein Tagesanerkenntnis aufgenommen werden. Das Stundungs-, bzw. Tagesanerkenntnis soll laut Reichsstundungsordnung vom 1. März 1906 (§ 3) mindestens M 50.— betragen.

Die während eines Monats vom Kreditnehmer abgegebenenen Anerkenntnisse können in ein Stundungshauptanerkenntnis zusammengefaßt und dann zurückgegeben werden[1]). Haupt-, Tages- und Einzelstundungsanerkenntnisse gelten als Buchungsbelege, nicht als Urkunden, und unterliegen deshalb keinem Stempel.

Aus welchen Bestimmungen ergibt sich der Nutzen des Zollkredits für den Geschäftsbetrieb?

Schon im Zolltarifgesetz (§ 12) ist bestimmt, daß die Frist, für die gestundet werden kann, 3 Monate beträgt. In den Landesstundungsordnungen ist in der Regel für die Gewährung der Stundung ein Mindestbetrag von Zollgefällen gefordert, den der Antragsteller jährlich zu zahlen hat; diese Mindestsumme beträgt M 6000.—. Für kleinere Orte ist in einzelnen Bundesstaaten M 3000.— vorgesehen. Sachsen hat in seiner neuen Stundungsordnung solche Bestimmungen nicht (dagegen in der alten); in der Zollpraxis dürfte man aber um diese Beschränkung kaum herumkommen. (Vergl. noch Pr. Z.-K.-Regulativ von 1828 § 2).

Der Zahlungstag für die gestundeten Beträge ist spätestens der 25. des Monats, in dem die Stundungsfrist abläuft und, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, der vorhergehende Werktag.

[1]) Im Hauptanerkenntnisse werden die Einzelbeträge der Stundungsanerkenntnisse gesondert verzeichnet.

Die Stundungsfrist beginnt mit dem Tage der Fälligkeit des Zollbetrages, bei den mit Begleitschein II überwiesenen Zollbeträgen[2]) mit dem Tage der Vorlegung des Scheines beim Empfangsamte.

Wie stellt sich der Zollkredit und sein Nutzen nach diesen Bestimmungen?

Der Vorteil besteht in Zinsersparnis. Wie dieser Zinsgewinn entsteht, das soll zahlenmäßig vorgeführt werden. Angenommen ist ein Zollkredit von M 30000.—. (Siehe nachstehende Tabelle.)

Zu dieser Tabelle ist folgendes zu bemerken: Die Fälligkeitstage (Spalte 1) sind so gewählt, um einen Durchschnitt des möglichen Nutzens als Ergebnis zu erhalten; eine andere Bedeutung hat die Wahl des 12. und Letzten jedes Monats bei der Zusammenstellung des Beispiels nicht. Spalte 2 enthält die gestundeten Einzelbeträge, die Zeichen a, b, c usw. werden nachher erklärt. In Spalte 3 ist gesagt, daß die im Januar gestundeten Beträge (M 8300.—) am 25. April, die Februarbeträge (M 6600.—) am 25. Mai zu zahlen sind usw. Spalte 4 zeigt die Gesamtverbindlichkeiten gegenüber der Zollkasse, die an jedem Zahltage in der Schwebe sind. Diese Summen sind insofern von Bedeutung, als dadurch festgestellt wird, daß der Kredit (hier M 30000.—) in keinem Falle überschritten worden ist. Bleibt die Summe, die wirklich in Anspruch genommen wird, fortdauernd sehr erheblich hinter der beantragten Höchstsumme zurück, so wird der Kosten wegen daran gedacht werden müssen, beide besser in Einklang zu bringen. Die Summe von M 27100—, schwebend am 25. April, setzt sich zusammen aus den Beträgen der Spalte 2, die zwischen a und a liegen; die Einzelbeträge der Summe M 25000—, schwebend am 25. Mai, liegen zwischen b und b usw. Am 25. April schweben nämlich die Posten vom 2. Januar bis 12. April; am 25. Mai diejenigen vom 12. Februar bis 12. Mai, die Januarposten sind inzwischen bezahlt worden usw. Spalte 5 enthält die Zinsberechnung. Die Tage ergeben sich aus dem Zeitunterschiede zwischen Fälligkeits- und Zahltage. Da für alle Beträge eines Monats ein gemeinsamer Zahltag besteht, ist der Zinsgewinn desto größer, je näher der Fälligkeitstag (Spalte 1) dem ersten Tage des Fälligkeitsmonats liegt und umgekehrt. Die Summe der Nummern ergibt hier zu 5% einen Zinsgewinn von M 1062.—. Auf die Gesamtkreditsumme von M 30000.— macht das 3,54%.

Der Satz würde erheblich günstiger sein, wenn die Kreditsumme in unserm Beispiele besser aus-

[2]) Ein Begleitschein II wird erteilt, wenn die Erhebung des Zolles, der durch spezielle Revision beim Grenzzollamte ermittelt ist, bei einem anderen dazu befugten Amte (im Binnenlande) erfolgen soll. Doch kommt dieses Verfahren nur in Frage, wenn der Zoll M 15.— oder mehr beträgt. Im Gegensatz dazu steht Begleitschein I. Bei ihm findet eine spezielle Revision zur Ermittlung des Zolles an der Grenze nicht statt; vielmehr dient er dazu, die Zollabfertigung nach dem Binnenlande zu verlegen oder die Wiederausfuhr der Waren zu sichern.

1.		2.		3.		4.			5.		
Tag der Fälligkeit des Zollbetrages		Gestundete Zollbeträge		Zahltag für die gestundeten Beträge und die jedesmal zu zahlende Summe.		An den einzelnen Zahltagen schwebende Gesamtverbindlichkeiten gegenüber d. Zollfiskus		Zahltage	Berechnung der Zinsen		
									Tage	Zahlen	
Januar	2.	a 3000	—	25. April					113	3390	
	12.	2000	—						103	2060	
	31.	3300	—	8300	—				85	2805	
Februar	12.	b 3600	—	25. Mai					103	3708	
	28.	3000	—	6600	—				85	2550	
März	12.	c 3200	—	25. Juni					103	3296	
	31.	4300	—	7500	—				85	3655	
April	12.	d/a 4700	—	25. Juli		27100	—	25./4.	103	4841	
	30.	3500	—	8200	—				85	2975	
Mai	12.	e/b 2700	—	25. August		25000	—	25./5.	103	2781	
	31.	2300	—	5000	—				85	1955	
Juni	12.	f/c 4000	—	25. September		24700	—	25./6.	103	4120	
	30.	2800	—	6800	—				85	2380	
Juli	12.	g/d 3800	—	25. Oktober		23800	—	25./7.	103	3914	
	31.	3330	—	7130	—				85	2831	
August	12.	h/e 2280	—	25. November		21210	—	25./8.	103	2348	
	31.	3050	—	5330	—				85	2592	
Sept.	12.	i/f 4080	—	24. Dezember		23340	—	25./9.	102	4162	
	30.	2910	—	6990	—				84	2444	
Okt.	12.	g 4700	—	25. Januar		24150	—	25./10.	103	4841	
	31.	4300	—	9000	—				85	3655	
Nov.	12.	h 3000	—	25. Februar		24320	—	25./11.	103	3090	
	30.	2700	—	5700	—				85	2295	
Dez.	12.	i 2200	—	25. März		23890	—	24./12.	103	2266	
	31.	1800	—	4000	—				85	1530	
		80550	—	80550	—					76484	à 5% = M 1062.30

genützt worden wäre. Bei voller Ausnützung des Kredits muß der Prozentsatz nahe an 5% stehen. Theoretisch kann er infolge der bekannten Festlegung der Zahltage sogar 5% übersteigen, wenn die Fälligkeitstage der einzelnen Zollbeträge überwiegend vor dem 25. des Monats liegen oder die vor diesem Tage fälligen Posten die später fälligen der Summe nach genügend übersteigen.

Besonders wichtig für die Beurteilung der Bedeutung des Zollkredits ist es, den Prozentsatz zu ermitteln, den die Zinsersparnis von dem verzollten Warenwerte ausmacht. Dieser Satz ist sehr verschieden; er hängt von dem Verhältnisse der Zollsätze zu den abgabepflichtigen Werten ab. Bei Kaffee z. B. kann für mittlere Sorten angenommen werden, daß der Zoll ungefähr $^1/_5$ des Wareneinkaufswertes ausmacht. Dieses Verhältnis bedeutet für unser Beispiel 0,7% Zinsersparnis (vom Einkaufswerte) des zugrunde liegenden Warenumsatzes; dieser Satz kann (à 5%) bei besserer Ausnützung des Kredits über 1% steigen.

Als Endbetrag der Spalten 2 und 3 erscheint die Gesamtsumme der Zollgefälle, die dem Kreditnehmer im Laufe des Jahres gestundet worden sind. — Die Zahlen, die ich gegeben habe, sollen keineswegs die Verhältnisse irgend einer Firma wiederspiegeln; das ist schon aus der Wahl der Fälligkeitstage (Spalte 1) ersichtlich. Es soll durch sie nur anschaulich gezeigt werden, was bei der Inanspruchnahme eines Zollkredits zu beachten ist, ferner wie der Zinsgewinn entsteht und wieviel dieser im Durchschnitt betragen kann.

Die Kosten des Zollkredits sollen in einer der nächsten Nummern dieser Zeitschrift besprochen werden.

Das Nutzholz-Importgeschäft.

Von Geo L. Browne, Hamburg.

Seitdem die Entwicklung Deutschlands immer mehr zum Industriestaat führt, sind wir auf den Import von Nutz- und Bauhölzern angewiesen. Von Jahr zu Jahr ist daher unsere Holzeinfuhr gestiegen und wird auch weiterhin anwachsen, so lange unsere Entwicklung nicht in andere Bahnen gelenkt wird.

Das Holzeinfuhr-Geschäft gliedert sich in zwei Richtungen, die fast immer ziemlich streng getrennt voneinander auftreten. Die eine Firma befaßt sich fast nur mit den fremdländischen geschnittenen und behauenen Hölzern, welche aus den Vereinigten Staaten oder aus dem europäischen Norden, von Rußland-Finnland und Schweden-Norwegen zuge-

führt und hauptsächlich zum Bauen gebraucht werden; es sind vorwiegend Nadelhölzer. Ein anderes Importhaus wiederum ist es, das überseeische, exotische Nutz- und Edelhölzer an den Markt bringt, die zur Möbelherstellung, zu diversen anderen industriellen Zwecken und in der Drechslerei Verwendung finden. Mit diesem Nutzholzimport will ich mich hier beschäftigen.

Die größte Bedeutung für die Nutzholzeinfuhr hat in erster Linie Hamburg und dann Bremen. Die vorzüglich ausgebauten Dampferlinien beider Städte ermöglichen es, daß dem wachsenden Konsum die notwendigen Hölzer auf dem billigsten und schnellsten Wege zugeführt werden. Während wir noch vor 25 Jahren auf ausländische Dampfer und auf Segelschiffe angewiesen waren, bringen der Norddeutsche Lloyd, die Hamburg-Amerika-Linie und andere deutsche Dampfergesellschaften uns jetzt die Holzsorten aller Länder verhältnismäßig schnell an den deutschen Bestimmungshafen. Inzwischen sind auch in Bremen und Hamburg diesem größeren Holzverkehr Rechnung tragende Holzfreihäfen und Transitplätze entstanden, wo die Hölzer nach Belieben unverzollt liegen bleiben oder weiter verladen werden können, sei es zur Verarbeitung in das Inland oder zur Wiederausfuhr nach den benachbarten Ländern. Auf diese Weise wird auch vermieden, daß die ein und derselben Importfirma gehörigen Hölzer verstreut herumliegen an verschiedenen Plätzen der Stadt oder des Hafens. Infolge dieser Einrichtung werden in Hamburg-Rothenburgsort von Zeit zu Zeit wiederkehrende Auktionen abgehalten über die unverkaufte Ware. Zu diesen Versteigerungen treffen sich die Holzverkäufer ganz Deutschlands; auch von Österreich kommen dann und wann Interessenten. In Bremen werden die unverkauft angebrachten oder konsignierten Partien nur freihändig verkauft. Das Geschäft des Holzimporteurs erstreckt sich auf obige unverkaufte Ware und auf solche, welche bei Ankunft, respektive vor Abladung bereits kontraktlich disponiert worden ist. Der Importeur hat in den Ursprungsländern entweder eine Filiale oder ein befreundetes Haus, welche für ihn den Einkauf besorgen oder ihm auf eigenes Risiko Konsignationen machen. In den seltensten Fällen wird ein Importhaus auch zugleich eigene Wälder besitzen, da deren Ausbeutung von Europa aus nach Übersee sich schwierig gestalten würde. Das Konsignations-Geschäft wird sich in der Regel in der Weise abspielen, daß vom europäischen Importeur ein gewisser Vorschuß auf die Ware gegen Aushändigung der Dokumente geleistet wird, bestehend aus Konnossement und Seeversicherungs-Zertifikat. Dieser Vorschuß beläuft sich auf zirka 75% bis 80% auf die vom Exporteur aufgemachte Proforma-Faktura, nachdem die Fracht abgesetzt worden ist. Ein derartiges Geschäft erfordert natürlich einige Materialkenntnisse, damit man auch sicher geht, daß der proforma angenommene Wert dem wirklichen Marktwert auch einigermaßen entspricht. Wie häufig kommt es vor, daß der Importeur durch plötzliches Fallen der Preise oder durch mangelhafte, unverkäufliche Ware ganz empfindlich geschädigt wird, ohne in allen Fällen von seinem überseeischen Hause für den entstandenen Verlust voll und ganz schadlos gehalten zu werden. Hat er es mit renommierten überseeischen Firmen zu tun, wird er schon zu seinem Gelde kommen, aber schwierig wird die Sache mit den fremdländischen Eingeborenen. Gelegentliche Besuche nach Übersee tragen viel dazu bei, daß man ein sicheres Urteil über die Verhältnisse an Ort und Stelle sich verschafft. Neben dem eigentlichen Importhaus vermittelt in vielen Fällen der Agent, Kommissionär und manchmal auch der Makler den Verkehr mit den überseeischen Abladern. Letztere haben das Holz an die Küste zum Anlegeplatz der Schiffe zu schaffen und an Bord zu liefern, während das europäische Haus in der Regel für die Charter geeigneter Schiffsräume zu sorgen hat, das nennt man fob., das heißt free on bord. Gelingt es dann dem europäischen Hause, die Ware noch schwimmend weiter zu verkaufen, dann geschieht dies meistens cif eines europäischen Bestimmungshafens, häufig bleibt den Käufern dann noch bis zur Ankunft in Europa die option des zu wählenden Bestimmungshafens, allerdings ist die Wahl beschränkt auf wenige größere Plätze, z. B. Hamburg, Bremen, Rotterdam, Amsterdam, Antwerpen, Hâvre, London und Liverpool. Ein cif-Verkauf besteht, wenn der Käufer sämtliche Kosten der Entlöschung und Landung im Bestimmungshafen übernimmt, während der Verkäufer für cost, freight, insurance = c. i. f. aufzukommen hat. Die Verkäufe werden vom Importeur an den Großhändler in der Regel durch einen beeidigten Makler vermittelt, der hierfür sowohl vom Verkäufer wie vom Käufer eine bestimmte Courtage zu fordern hat vom Rechnungswert der Ware bei der Entlöschung. Die den Handelsmaklern zustehende Courtage für Vermittlung eines Geschäfts ist an den verschiedenen Plätzen und für die einzelnen Holzsorten verschieden. In Hamburg zahlt der Verkäufer durchweg 1% Courtage, der Käufer nichts, wenn nicht etwas besonderes vorher vereinbart worden ist. In Bremen dagegen schwankt der Satz für den Verkäufer von $^1/_2$ bis $^3/_4$% und für den Käufer von $^1/_4$ bis $^1/_2$%. Diese Sätze sind als lokale, von der Handelskammer festgesetzte Courtagen zu betrachten. Daneben werden natürlich besondere Vereinbarungen getroffen, falls das Geschäft mit dem Auslande gemacht worden ist, oder falls besonderes Risiko oder außergewöhnliche Arbeit für den Makler entstehen. Der Makler hat dafür das Geschäft zu vermitteln, einen Schlußschein oder Kontrakt auszufertigen und auszutauschen und bei eventuellen späteren Differenzen über Minderwert zu arbitrieren. Zur Illustration dieser cif-Geschäfte dienen die nebenstehenden vier Kontraktformulare, welche in der Regel mit kleineren, auf einen bestimmten Fall zugeschnittenen Änderungen gebraucht werden. Da ist zunächst ein deutscher Kontrakt über ein Geschäft in Zedernholz, wie es für Zigarrenkistchen

gebraucht wird. Das genaue Quantum in Blockzahl mit dem überseeischen Originalmaß ist dem Importeur bekannt, der Preis ist, wie leider noch immer so oft, in Pfund Sterling per 1016 kilos cif Hamburg festgesetzt, unter Abzug von 5% p. a. Diskont oder Ziel 6 Monats-Akzept. Dies ist bei Zedernholz eine feststehende Zahlungs-Kondition, ob der Reichsbank-Diskont hoch oder niedrig ist. Garantiert ist im vorliegenden Falle „fair merchantable quality and condition", während Zedern dann und wann „telle quelle" verkauft wird, worauf wir noch zu sprechen kommen. Die Arbitrage ist die offizielle; jede Partei ernennt einen Gutachter und diese zusammen einen Obmann, falls sie sich über den Minderwert der Ladung nicht einigen können. Die hieraus entstehenden Kosten tragen entweder die Parteien gemeinschaftlich oder nur die unterliegende Partei, also in den meisten Fällen der Verkäufer. Der zweite Kontrakt sind die sogenannten London floating conditions oder terms, die sehr häufig mit jeweiligen kleinen Änderungen nicht allein im Geschäft mit dem Auslande, sondern auch in Deutschland angewandt werden. Es handelt sich um Kuba-Mahagoniholz, kurze Blöcke werden als Enden nur mit $^2/_3$ des Preises bewertet. Geleistet wird die übliche Garantie, sonst findet eine Arbitrage durch die verkaufenden Makler statt. Als drittes Formular ist eine amerikanische Schlußnota beigefügt, die in ihrer Ausführlichkeit wohl ohne weiteres verständlich ist. Schließlich sei noch ein französischer Kontrakt über westafrikanisches Mahagoniholz (Okoumé) beigefügt, der sich im großen Ganzen dem englischen und deutschen Schlußschein anpaßt.

Es gibt wohl kaum einen Artikel, über den so mannigfache, althergebrachte Gebräuche vorliegen, wie über Holz. Es gibt aber auch gerade hier so häufig Gelegenheit, Differenzen zu schlichten, daß man immer mehr davon abkommt, die Gerichte anzurufen, sondern sich an Sachverständige und Makler mit endgültiger Entscheidung hält. Diese Usancen sind in den verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes verschieden, doch sucht man immer mehr sie zu vereinheitlichen, was das Ziel der Holzhändler- usw. Vereinigungen ist. Uns sollen im Folgenden in erster Linie die in Hamburg und Bremen herrschenden Anschauungen beschäftigen. Die meisten größeren Differenzen zwischen Importeur und Händler dürften in der Anfechtung der Qualität liegen. Jeder Kontrakt sieht vor, daß der Käufer die Ware auf jeden Fall empfangen muß, wenn auch gegen eine angemessene Vergütung im Preise, festgestellt durch Abschätzung des Minderwertes. Ist nichts besonderes im Kontrakt vereinbart worden, dann erlischt die Rügefrist nach den jeweiligen Platzusancen, gewöhnlich sofort nach Verwiegung oder Vermessung im Bestimmungshafen, keinesfalls kann noch reklamiert werden, wenn der inländische Käufer das Holz hat weiter verladen lassen. Bedingung einer Vergütung ist natürlich, daß im Kontrakt eine entsprechende Garantie, zu deutsch reelle Kaufmannsware, vereinbart worden ist, selbstverständlich ist dies durchschnittlich der Partie zu verstehen und erstreckt sich nicht etwa auf einzelne Stücke. Seltener kommt es heute vor, daß jemand noch nach der Klausel „telle quelle" Holz kauft, denn in einem solchen Falle ist er dem Lieferanten fast ganz in die Hand gegeben. Das Reichsgericht hat hierüber entschieden:

„Die in der Schlußnota der Bezeichnung der Ware angefügte Klausel ‚telle quelle' schließt eine Beanstandung der Ware wegen Qualitätsmängel seitens des Käufers auch dann aus, wenn die Ware von geringster Qualität ist, sofern dieselbe nur noch ordentliche Kaufmannsware ist. Zur Begründung der Einrede der Arglist in einem solchen Falle genügt nicht der bloße Argwohn auf Seiten des Käufers, daß die Ware mit Mängeln behaftet ist."

Steht neben „telle quelle" noch „Empfang erklärt" im Lieferungsabschluß, so bedeutet dies, daß Käufer ein ganz außerordentliches Vertrauen in die Abladungen des Verkäufers setzt. „Empfang erklärt" sollte eigentlich nur bei Kauf auf Besicht in Anwendung kommen.

Nicht selten werden Differenzen dadurch hervorgerufen, daß der Verlader den Lieferungstermin nicht innehält. In einem solchen Falle kann der Importeur von seinem Käufer eine angemessene Nachlieferungsfrist verlangen. Wird auch diese nicht innegehalten, dann steht dem Käufer frei, den Kontrakt zu annullieren, sich für Verkäufers Rechnung neu einzudecken und sich von diesem die Differenz auszahlen zu lassen. Anders liegt die Sache für den Importeur, wenn er force majeure geltend machen kann. Dem cif-Käufer entsteht bei Ankunft des Holzes die Pflicht der sofortigen Abnahme, er ist bereits vor Ankunft Eigentümer der Ware, wenn ihm die Dokumente rechtzeitig kurz vor oder bei Ankunft vom Importeur gegen entsprechende Anzahlung ausgehändigt worden sind. Kommt das Schiff durch nicht rechtzeitigen Empfang in Liegetage, dann hat Käufer hierfür zu zahlen.

In der Quantität wird regelmäßig ein bestimmter Spielraum gelassen, meistens durch circa, dieses bedeutet für unsere Hafenplätze 10% mehr oder weniger nach Verkäufers Wahl. Häufig gehen Importeure noch weiter, indem sie einen noch größeren Spielraum für nötig erachten; wenn z. B. 200000 bis 300000 superficial feet abgeschlossen worden sind, kann von bis abgeladen werden, stets nach Verkäufers Ermessen.

Die meisten Abschlüsse werden natürlich gegen Kasse getätigt, sei es mit einem für einzelne Sorten feststehenden Diskont oder unter Benutzung des Reichsbank-Diskonts. Ziel wird seltener gegeben und eigentlich nur bei ganz bekannten Firmen, es schwankt je nach der Holzsorte von 3 bis 6 Monate, letzteres z. B. bei Zedernholz.

Wesentlich ist auch die Art und Weise des Empfangs nach Maß oder Gewicht, letzteres kommt regelmäßig bei den ganz schweren Sorten, wie Eben-, Mahagoni- und Pockholz usw. in Frage. Hier-

Schluss-Schein.

Hamburg, den 20. Oktober 1906.

Herrren *Nienaber & Schusterus, Hamburg,* verkauften an

Herrn *Jean Fertre, Hâvre*

Auf Lieferung, Ankunft vorbehalten:

ca. 403 Blöcke Costa Rica Zedernholz = 10684 Kubikfuß engl. ohne Verbindlichkeit, abgeladen per Segler „Nirwana" von Punta Arenas am 3. September 1906, zum Preise von £ 7,5 per 1016 kg in Hâvre ausgeliefertes Gewicht, gegen Kasse mit 5 % p. a. Skonto für 6 Monate oder Ziel 6 Monats-Akzept nach Käufers Wahl, vom mittleren Löschtage. Sämtliche Kosten der Empfangnahme in Hâvre, inklusive Wiegen, sind zu Lasten des Käufers. Der Betrag ist zahlbar entweder in Pfund Sterling per Check auf London oder in Mark unter Umrechnung der £ zum am Durchschnitts-Löschtage notierten Kurs auf London.

Das gegen den Kontrakt gelieferte Holz wird als durchschnittlich fair merchantable quality and condition garantiert, sollte es nicht so ausfallen, so ist es dennoch von dem Käufer zu empfangen gegen einen Nachlaß im Preise, welcher durch Arbitrage mit endgültiger und bindender Entscheidung für beide Parteien zu regeln ist, wie auch event. anderweitige Differenzen. Hierdurch event. entstehende Kosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Sollten die Verschiffer des Holzes durch force majeure verhindert sein, diesen Kontrakt oder einen Teil desselben zu erfüllen, so sind sie von der Erfüllung des ganzen Kontraktes oder eines Teiles desselben entbunden. Geschäft geheim.

Hermann Pelizäus, beeidigter Makler.

London floating conditions.

Bremen, 10th June 1907.

Messrs. *Nott & Denny, Bremen* sold to
Messrs. *van Platen & Co., Rotterdam:*

The parcel of Mahogany, ca. 100000′ superficial feet, prompt steamer shipment from Manzanillo de Cuba subject to arrival at Rotterdam at £ $8^{17}/_{6}$ per 1016 kg delivered weight on landing, sices only 16″/ and upwards, and log ends, pieces under 6 feet (if any) at $^{2}/_{3}$ rds price, for cost, freight and insurance to Rotterdam, subject to an allowance of two and a half per cent discount. — The lot is guaranteed of fair merchant. quality and condition and free from serious worm holes, but if not so, no wood to be rejected but an abatement in price to be made. All questions in dispute to be settled by the selling broker, whose decision shall be final, and the necessary expenses which may thereby be incurred to be paid in equal proportions by Buyers and Sellers. — The lot to be taken by the Buyers from alongside the steamer immediately on arrival, they paying all local and weighing charges. The buyers to adopt Bill of Lading and pay freight in accordance therewith (free of commission) and estimated balance of Invoice to be paid in exchange for shipping documents on arrival of steamer at port of destination. The due date of Invoice to be one month from final landing of parcel and Interest to be allowed on all prepayments at the rate of 5 % p. a. Final settlement to be made as soon as landing is complete and weight ascertained. The Sellers shall not be liable for non-delivery or delay, if arising from war, fire, floods, droughts, storms, trade disputes or disturbances, or any other causes beyond their control.

Joh. Holt, beeidigter Makler.

Amerikanische Schlussnota.

Herren *Ruskin & Co., Memphis, Tenn.*
verkauften durch Vermittlung der Herren *M. Meier & Sohn* in *Hamburg*
an Herrn *Johann Seebade, Magdeburg,* Abladung: März/April 1906, die nachstehend verzeichneten Hölzer.

Dieselben sollen von guter Durchschnittsqualität gemäß Klassifikation sein in prima Qualität, in Breiten von 6″ und aufwärts, 10″/11″ Durchschnittsbreite, in Längen von 12, 14, 16 Fuß, 15 % = 10 Fuß erlaubt, 14 Fuß Durchschnittslänge, von gutem, vollem Schnitt, alles englisch Maß.

Preise: In deutscher Währung per Kubikfuß englisch, inkl. Fracht und Assekuranz nach Hamburg, Eis gestattend, ohne Landungsspesen für den Verkäufer.

Zahlung: Käufers Wahl, entweder Kasse $1^{1}/_{4}$ % Skonto, oder durch Akzept der Tratte der Agenten 3 Monate vom Tage des Konossements bei Vorzeigung desselben, zahlbar Hamburg durch Aushändigung des girierten Konossements und der Versicherungspolice.

Die Fracht wird vom Käufer in baar ohne Abzug laut Konossement berichtigt.

Der Verkäufer hat Freiheit, die Quantitäten der einzelnen Dimensionen um 10 % zu verringern oder zu vermehren, und ist derselbe nicht verantwortlich für Nichtlieferung, Nichtverschiffung oder Verzögerung, wenn solche durch Feuer, Überschwemmungen, Dürre, Stürme, Strike, Aufruhr oder irgend welche sonstige außerhalb seiner Macht stehende besondere Ereignisse verursacht sind oder die Unmöglichkeit eintritt, infolge Ausbruch eines Krieges Räumte zu erhalten. Dagegen ist Käufer berechtigt, nach Ablauf des Lieferungstermins den Kontrakt zu annullieren, wenn bis zu dem Tage dieser Erklärung die Ware noch nicht an der Mühle abgeladen ist.

Im Falle eines Krieges mit Nordamerika und einer europäischen Macht oder zwischen zwei europäischen Staaten soll derjenige der Kontrahenten, dessen Abladeplatz, bzw. Empfangshafen in dem am Kriege beteiligten Lande liegt, berechtigt sein, den Kontrakt oder dessen noch nicht abgeladenen Teil unter prompter Notizgabe an die Herren *M. Meier & Sohn* zu annullieren.

Sollten Streitigkeiten wegen dieses Kontraktes oder der Erfüllung desselben entstehen, insbesondere auch wegen Abweichung in der Spezifikation, Durchschnittslänge, Durchschnittsbreite, verspäteter oder teilweiser Abladung usw., so darf weder Annahme der Ware, noch die stipulierte Zahlung verweigert werden, sondern es soll, nachdem solche erfolgt ist, jede Partei, falls eine Einigung unter der Hand nicht zu erzielen ist, einen Schiedsrichter wählen, und falls diese Schiedsrichter sich nicht einigen können, sollen dieselben die Angelegenheit einem Obmann zur definitiven Entscheidung übertragen. Die Entscheidung der Schiedsrichter, resp. des Obmannes ist für beide Teile absolut bindend. Die Kosten der Arbitrage trägt jede Partei zur Hälfte.

Reklamationen bezüglich Qualität müssen spätestens 4 Wochen nach Ankunft der Ware am diesseitigen Seehafen angemeldet werden und darf ohne Ermächtigung der Herren *M. Meier & Sohn* von der bemängelten Partie nichts verladen werden.

ca. 2500 Kubikfuß prima hellfarbige amerikanische Weiß-Eiche:

ca. 600 Kbfs.	1	× 6″	und aufwärts	M $72^{1}/_{2}$	ca. 600 Kbfs.	$1^{1}/_{2}$ × 6″	und aufwärts	M $82^{1}/_{2}$
„ 450 „	$1^{1}/_{4}$	× 6″	„ „	„ $82^{1}/_{2}$	„ 850 „	2	× 6″ „ „	„ $92^{1}/_{2}$

Durchschnittsbreite ca. 10 bis 11″.

Hamburg, den 2. Februar 1906.

Für Herren *Ruskin & Co.*
M. Meier & Sohn als Agenten.

Contrat No. 773.

Vendu: à Messieurs *H. Petersen & Co., Hamburg.*

pour le compte de Nos-même

Qantité:	Cinq Cents Tonnes environ.
Désignation:	Bois d'Okumé en rondins, garanti qualité loyale et marchande conforme à celle reçue déjà de cette provenance, qualité et dimensions d'origine, couleur claire.
Provenance:	Côte d'Afrique Occidentale.
Prix:	Soixante Deux Francs Cinquante Centimes la tonne de 1000 Kos. *C. A. F.* Hamburg, option Rotterdam et Brême.
Livraison:	Dans le courant du quatrième trimestre de 1907, par un ou plusieurs vapeurs, poids reconnu à Hamburg. A bonne arrivée du ou des vapeurs qui les porteront.
Conditions de paiement:	Comptant sous déduction de Un % d'escompte, contre paiement de 75% du montant de la facture provisoire, lors de la remise des documents.
Conditions particulières:	Tous les frais de réception d'usage à la charge de l'acheteur. En cas de contestations, arbitrage à Hamburg. Il ne pourra y avoir de laissé pour compte. En cas de rabais à consentir sur le prix, il serait fixé par l'arbitrage. Les frais résultant de l'arbitrage incomberaient à la partie perdante. Affaire secrète. Commission de vente de Deux % réservée á Messieurs Carl Meier & Sohn, Hamburg, qui se chargent de la réception, du réglement de compte et de toutes les formalités incombant à l'affaire.

Lu et approuvé l'écriture ci-dessus:
Hamburg, 16. Juni 1907.
ppa. *H. Petersen & Co.*
Joh. Kolbe.

Fait à Paris, le 13. Juin 1907.
Beauvais Frères.
Hamburg, 16./VI. 1907.
Carl Meier & Sohn,
beeidigte Makler.

bei geht es nach 1000 oder 1016 kg, letzteres in Anlehnung an den englischen Kontrakt. Viele fremdländische Hölzer werden jedoch nach Maß gehandelt, aber auch hier gibt es mannigfache Unterschiede, wie Kubikfuß englisch, Kubikmeter brutto und netto, laufender Meter. Wenn es sich eben möglich machen läßt, dann sollte man nach Hamburger oder Bremer Maß vom Importeur kaufen. Hierüber bestehen bestimmte Vorschriften, die von beeidigten Messern gehandhabt werden.

Es dürfte zu weit führen, auf weitere Details einzugehen, was einem späteren Aufsatz vorbehalten bleibt. Im Vorstehenden ist nur das Wesentlichste aus einem Nutzholz-Importgeschäft behandelt worden.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

2. Klassifikation der Seeschiffe[1]).

Von K. Thumm.

Um die Wichtigkeit und Zweckdienlichkeit dieser Einrichtung zu verstehen, wird es sich empfehlen, einen Blick auf ihre geschichtliche Entwickelung zu werfen.

Man braucht dabei nicht weit zurückzugreifen; denn eine eigentliche Schiffsklassifikation gibt es erst seit dem vorigen Jahrhundert. Sie hängt eng mit der Seeversicherungseinrichtung zusammen.

Mit dem Wachsen der Schiffahrt entwickelt sich natürlicherweise auch das Bedürfnis nach einem Register, das Auskunft gibt über Größe, Takelung, Qualität und Bauart der Schiffe.

Zunächst war es England, wo sich dieses Bedürfnis geltend machte; dort entstand auch zuerst im 17. Jahrhundert (etwa 1668) eine Vereinigung in dem Restaurant „Lloyds Kaffeehaus", wo Schiffer und Assekurateure verkehrten. Dort wurden Versicherungen abgeschlossen; die Beteiligten konnten über die Beschaffenheit der Schiffe Erkundigungen einziehen, kurz — im Lloydlokale fand eine Art Börse statt.

Bald wurden geschriebene Listen ausgegeben, auf denen die Schiffe verzeichnet waren nebst Angaben über ihre Bauart. Diese Listen zirkulierten regelmäßig unter den Interessenten.

Die Schiffe waren darin nach ihrer Qualität in drei Klassen eingeteilt, die mit den Buchstaben

G. M. B.

(= good, middle, bad) bezeichnet waren.

Aus diesen geschriebenen Listen bildeten sich, zuerst 1726, gedruckte Register heraus, die sich nach und nach zu ansehnlichen Tabellen vergrößerten.

Die Rheder erhoben anfänglich starken Widerspruch gegen diese Einrichtung. Trotzdem entstand 1768 daraus eine feste Vereinigung, in der auch bald zur Bezeichnung der Schiffe neue Angaben und Zeichen zur Verwendung kamen. Der große lateinische Buchstabe A, der zu näherer Unterscheidung noch mit einer Ziffer versehen war, diente als Merkmal für die einzelnen Schiffsklassen. Er bildet noch heute bei den meisten Schiffsklassifikationsinstituten den Ausgangspunkt für die Symbolisierung der Klassen.

Schon 1760 war als Konkurrenzinstitut das Register of Shipping gegründet worden, und zwar nur für Versicherer. Dagegen entstand 1799 ein „Buch der Rheder".

Nach langen Streitigkeiten kam es 1834 zur Gründung von „Lloyds Register of British and foreign shipping", kurzweg britischer Lloyd genannt. Er vertrat nicht mehr eine bestimmte Partei, sondern bildete ein unabhängiges Institut für Rheder und Versicherer. Es erfolgte die Aufstellung fester Regeln, nach denen bei der Klassifikation der Schiffe verfahren werden sollte, eines Reglements.

Bald entstanden in den anderen Schiffahrt treibenden Ländern ähnliche Institute.

Neben dem eben genannten britischen Lloyd bildet das 1828 in Antwerpen gegründete Bureau Veritas, das später seinen Sitz nach Paris verlegte, das größte dieser Institute. Seinem Einfluß war lange Zeit auch Deutschland unterworfen.

[1]) Nr. 1 enthielt „Vermessung und Registrierung der Seeschiffe".

Außerdem bestehen noch folgende Institute:

das Ufficio Veritas austro-ungarico in Triest, gegründet 1858;

der Germanische Lloyd, gegründet 1867 durch Herren aus Rostock, mit seinem Hauptsitz in Berlin;

das Registro Italiano in Genua;

die Nederlandsche Vereeniging in Amsterdam;

das Norske Veritas in Christiania;

das Veritas Hellénique in Athen und

das Record of American Shipping in New-York.

Diese Institute haben in den wichtigsten Hafenplätzen aller Länder ihre Vertrauensmänner, meist tüchtige und bewährte Techniker, Experten genannt.

Von den genannten Instituten erlangte nach langen Kämpfen der Germanische Lloyd, seit die Gesellschaft im Jahre 1890, nach dem durch die Regierung veranlaßten Beitritt der Rheder, neu organisiert worden war, mehr und mehr eine hervorragende Bedeutung.

Er hat die Form einer Aktiengesellschaft mit Aufsichtsrat und Direktorium an der Spitze, sowie einem großen Stab von technisch gut ausgebildeten Besichtigern (Experten), die der Ausübung seiner Zwecke dienen; außerdem sind seine Agenten über die ganze Erde verbreitet. Ein eigenes Klassifikationsbureau, in dem alle Fäden zusammenlaufen, bildet den Mittelpunkt des ganzen Betriebes.

Alle diese Institute sind nicht durch die Regierung geschaffen, daher in den einzelnen Staaten in der Regel auch keine staatliche Einrichtung, sondern sie sind, wie wir eben gesehen haben, durch das Bedürfnis im Laufe der Zeit entstanden und beruhen hauptsächlich auf dem Vertrauen, das ihnen entgegengebracht wird.

Wir gehen nun zur Besprechung des Zwecks der Klassifikationsinstitute über.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich dieses ohne weiteres.

Die Klassifikationsinstitute haben die Aufgabe, die Qualität der Seehandelsschiffe zu fixieren.

Diese Qualität wird durch die sogenannte Klasse ausgedrückt, welche je nach Alter, Bauart und Seetüchtigkeit eines Schiffes normiert wird. Diese Einrichtung bildet so ein Zwischeninstitut zwischen Befrachter, Assekurateur und Rheder. Das vielseitige Interesse der ersteren vor allem stellt an das Schiff gar vielfache Anforderungen.

Jedes dieser Institute hat deshalb seine eigenen, genau spezifizierten Reglements, nach denen von den sachverständigen Vertretern bei der Klassifizierung eines Schiffes verfahren werden muß[1]).

Hiernach muß zuerst ein Antrag vorliegen, und zwar an den Vorstand des Instituts, worin um Klassifizierung eines Schiffes nachgesucht wird. Diesem Antrage sind unter Angabe der Fahrt und eventuell der Klasse, welche man dem Schiffe zu sichern wünscht, und der Art und Qualität des Materials, welches zu dem Bau verwendet werden soll, noch eingehende Zeichnungen und detaillierte Pläne über die einzelnen Schiffsteile beizufügen. Ferner sind auch die Hüttenwerke namhaft zu machen, welchen die Lieferung des Materials für das Schiff übertragen werden soll, damit die Materialprüfung durch Experte rechtzeitig am Bezugsorte selbst bewirkt werden kann; es erfolgt hierauf die Stempelung des Materials und eine nochmalige Kontrolle am Orte der Bestimmung.

Ebenso ist es bei den Maschinen wie beim Körperbau, dessen Dimensionen und Aufbauten den Werften auf Grund der Pläne genau vorgeschrieben werden.

Nach der Fertigstellung erfolgt die Probefahrt des Schiffes mit nochmaliger Prüfung auf Güte und Seetüchtigkeit. Ebenso ist es bei den Holzschiffen, die sich zwar in unserer Zeit infolge der Fortschritte der Technik auf dem Aussterbeetat befinden.

Alles dieses kommt natürlich nur für solche Schiffe in Betracht, deren Neubau oder Umbau unter spezieller Aufsicht des Klassifikationsinstituts erfolgt ist.

Aber auch Schiffe, die nicht unter spezieller Aufsicht gebaut worden sind, können durch das Institut klassifiziert werden.

Schiffe von ungewöhnlicher Bauart, sowie Schiffe, welche für besondere Zwecke oder nach einem neuen, noch nicht genügend erprobten System gebaut werden, dürfen nur klassifiziert werden, nachdem ausführliche Pläne und Beschreibungen derselben dem Vorstande des Instituts zur Genehmigung eingereicht worden sind. Derartige Schiffe sind während der ersten vier Jahre nach ihrer Klassifizierung alljährlich einer Besichtigung zu unterziehen und werden im Register so lange als Versuchsschiffe (Exp. = Experimentalschiffe) bezeichnet, bis hinreichende Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit ihrer Bauart erlangt sind.

Im Fall einer Havarie hat der Eigentümer oder Schiffsführer den Distriktsbesichtiger zu einer Besichtigung aufzufordern. Der Besichtiger überwacht die Reparatur und erstattet darüber Bericht an den Vorstand.

In Streitfällen, sei es bei Neu- beziehungsweise Umbauten oder bei Reparaturen, entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem jede Partei einen Schiedsrichter ernennt. Diese erwählen ihrerseits einen Obmann, welcher, wenn keine Einigung erfolgt, durch das zuständige Gericht oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrats des Instituts ernannt wird.

Der Rheder erhält über die Untersuchung seines Schiffes ein eigenes Klassifikations-Attest, ein Zertifikat, manchmal in zwei Exemplaren ausgestellt, von denen eines er selbst behält, während das andere der Kapitän mit sich führt (siehe die Formulare: „Classen-Certificat“ und „Maschinen-Certificat“).

Diese Klassifikationsatteste werden von allen Gerichten respektiert und bilden bei schwebenden Prozessen die Grundlage. Überdies spielen sie

[1]) Im Nachstehenden sind die Einrichtungen des Germanischen Lloyd in erster Linie in Betracht gezogen.

eine wichtige Rolle bei der Vermietung (Charterung) der Schiffe und bei ihrer Versicherung, ja durch die Klassifikation erst ist dem Besitzer die Versicherung seines Schiffes, dem Befrachter diejenige seiner Ware möglich.

Wenn ein Schiff nun einmal klassifiziert ist, so untersteht es der fortwährenden Kontrolle des Klassifikationsinstituts, dessen Experten beziehungsweise Agenten von Zeit zu Zeit eine neue Untersuchung vornehmen. Dies kann überall geschehen, da ja dieselben an allen wichtigen Hafenplätzen zu finden sind.

Über alle diese Untersuchungen führt das Institut sein eigenes Register, in welches jedes klassifizierte Schiff mit allen hierauf bezüglichen Daten und der festgesetzten Klasse eingetragen wird. Diese Register werden von den Klassifikationsinstituten alljährlich publiziert. Alle größeren Interessenten sind auf das Register abonniert und erhalten so dasselbe jährlich zugestellt.

Die genannten Institute teilen die zu klassifizierenden Schiffe in zwei Gruppen: in Schiffe, die aus Holz gebaut sind und in solche aus Eisen und Stahl hergestellte. Jede dieser Gruppen wird bezüglich der Qualität gewöhnlich in drei Kategorien oder Klassen geteilt und jede dieser Klassen bei einzelnen auch noch in Unterklassen.

Zur Bezeichnung dieser Klassen bedienen sie sich bestimmter Symbole, zusammengesetzt aus Buchstaben und Ziffern, die man allgemein kennt.

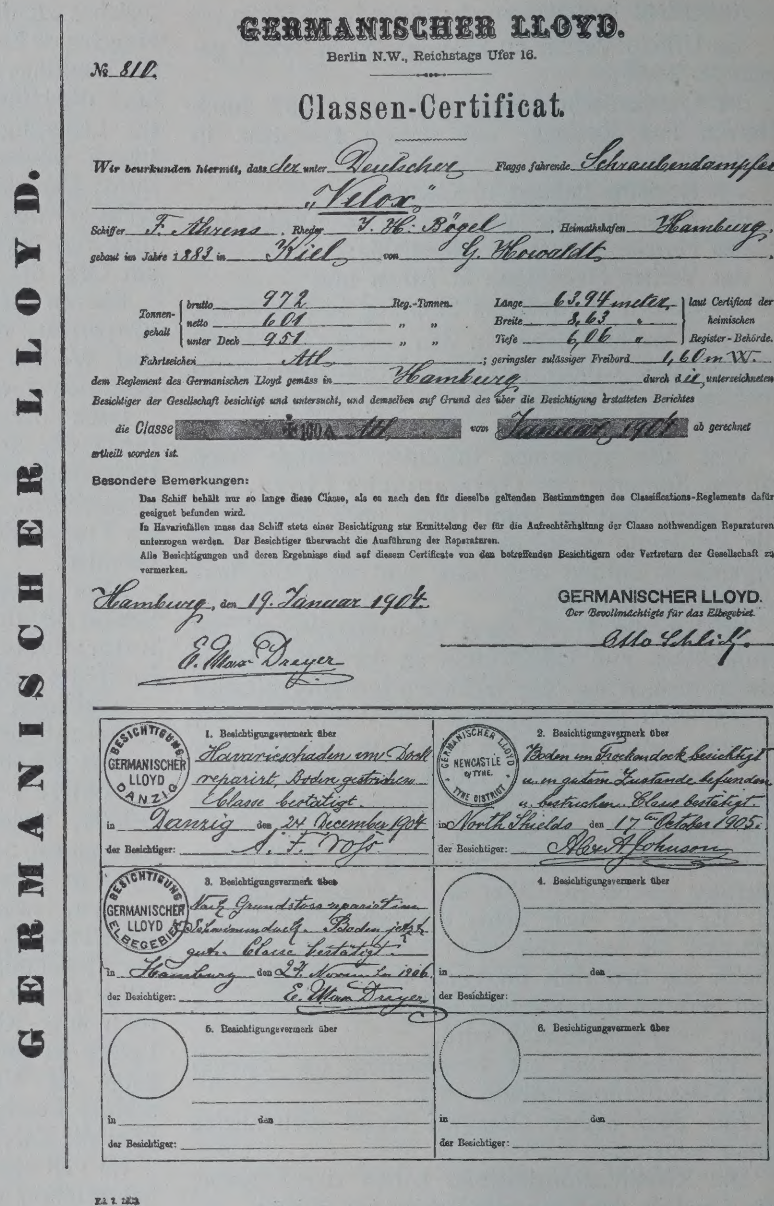
GERMANISCHER LLOYD.

GERMANISCHER LLOYD.
Berlin N.W., Reichstags Ufer 16.

№ 810.

Classen-Certificat.

Wir beurkunden hiermit, dass der unter Deutscher Flagge fahrende Schraubendampfer „Velox“

Schiffer F. Ahrens, Rheder J. H. Bögel, Heimathshafen Hamburg,
gebaut im Jahre 1883 in Kiel von G. Howaldt,

Tonnengehalt: brutto 972 Reg.-Tonnen, netto 601 „ „, unter Deck 951 „ „
Länge 63,94 meter, Breite 8,63 „, Tiefe 6,06 „ laut Certificat der heimischen Register-Behörde.
Fahrtzeichen Atl; geringster zulässiger Freibord 1,60 m W.
dem Reglement des Germanischen Lloyd gemäss in Hamburg durch die unterzeichneten Besichtiger der Gesellschaft besichtigt und untersucht, und demselben auf Grund des über die Besichtigung erstatteten Berichtes
die Classe ✠100A Atl vom Januar 1904 ab gerechnet
ertheilt worden ist.

Besondere Bemerkungen:
Das Schiff behält nur so lange diese Classe, als es nach den für dieselbe geltenden Bestimmungen des Classifications-Reglements dafür geeignet befunden wird.
In Havariefällen muss das Schiff stets einer Besichtigung zur Ermittelung der für die Aufrechterhaltung der Classe nothwendigen Reparaturen unterzogen werden. Der Besichtiger überwacht die Ausführung der Reparaturen.
Alle Besichtigungen und deren Ergebnisse sind auf diesem Certificate von den betreffenden Besichtigern oder Vertretern der Gesellschaft zu vermerken.

Hamburg, den 19. Januar 1904.
E. Max Dreyer

GERMANISCHER LLOYD.
Der Bevollmächtigte für das Elbegebiet.
Otto Schlick.

BESICHTIGUNG GERMANISCHER LLOYD DANZIG — 1. Besichtigungsvermerk über Havarieschaden im Dock reparirt, Boden gestrichen Classe bestätigt. in Danzig den 24 December 1904 der Besichtiger: A. F. Voss	GERMANISCHER LLOYD NEWCASTLE o/TYNE. TYNE DISTRICT — 2. Besichtigungsvermerk über Boden im Trockendock besichtigt u. in gutem Zustande befunden u. bestrichen. Classe bestätigt. in North Shields den 17te October 1905. der Besichtiger: Albert Johnson
BESICHTIGUNG GERMANISCHER LLOYD ELBEGEBIET — 3. Besichtigungsvermerk über Nach Grundstoss reparirt im Schwimmdock. Boden jetzt gut. Classe bestätigt. in Hamburg den 27. November 1906. der Besichtiger: E. Max Dreyer	4. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:
5. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:	6. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:

Ed. 1. 1903

Betrachten wir zunächst die Klassifizierung des Germanischen Lloyd, so finden wir auch hier fürs erste die beiden Gruppen der Holz- und der Eisenschiffe.

Bei den ersteren, den hölzernen Schiffen, werden wieder drei Klassen unterschieden, deren jede nochmals in zwei Unterklassen zerfällt. Die Bezeichnung hierfür bilden die ersten drei Buchstaben des großen lateinischen Alphabets, versehen mit einer lateinischen I oder ohne dieselbe; also:

AI; *A*; *BI*; *B*; *CI*; *C*.

Das mit *AI* bezeichnete Schiff ist für jede Ladung geeignet, während das Zeichen *A* allein darauf hinweist, daß die Sicherheit um einen Grad geringer ist; so fällt die Seetüchtigkeit der Schiffe abwärts bis zur Klasse *C*, wobei für die Holzschiffe zu beachten ist, daß bei ihrer Klassifizierung besonders auch darauf gesehen wird, aus welcher Holzart (hartem oder weichem Holz) sie gebaut sind.

Den genannten Zeichen werden dann noch bestimmte Ziffern beigefügt, die je nach der Art und Qualität des Holzes (ob Eichen- oder Tannenholz) angeben, auf welche Zeit dem Schiffe die betreffende Klasse erteilt wurde; die höchstmögliche Zeit ist hierbei 13 Jahre; nach Ablauf der bezeichneten Frist ist je nach dem Zustand des Schiffes eine Verlängerung der Klasse möglich.

Für diejenigen Schiffe, die unter der Spezialaufsicht des G. L. gebaut worden sind, tritt als besonderes Kennzeichen noch ein Stern (✱) hinzu, der vor den die Klasse bezeichnenden Buchstaben gesetzt wird.

Ein mit ✱ *AI* 13 bezeichnetes Schiff stellt also das *bestmögliche Fabrikat* auf dem *Gebiet der Holzschiffe* dar.

Doch ist damit die Klassifizierung des Schiffes noch nicht zu Ende. Man will auch noch wissen, für welche Fahrten sich dasselbe am besten eignet,

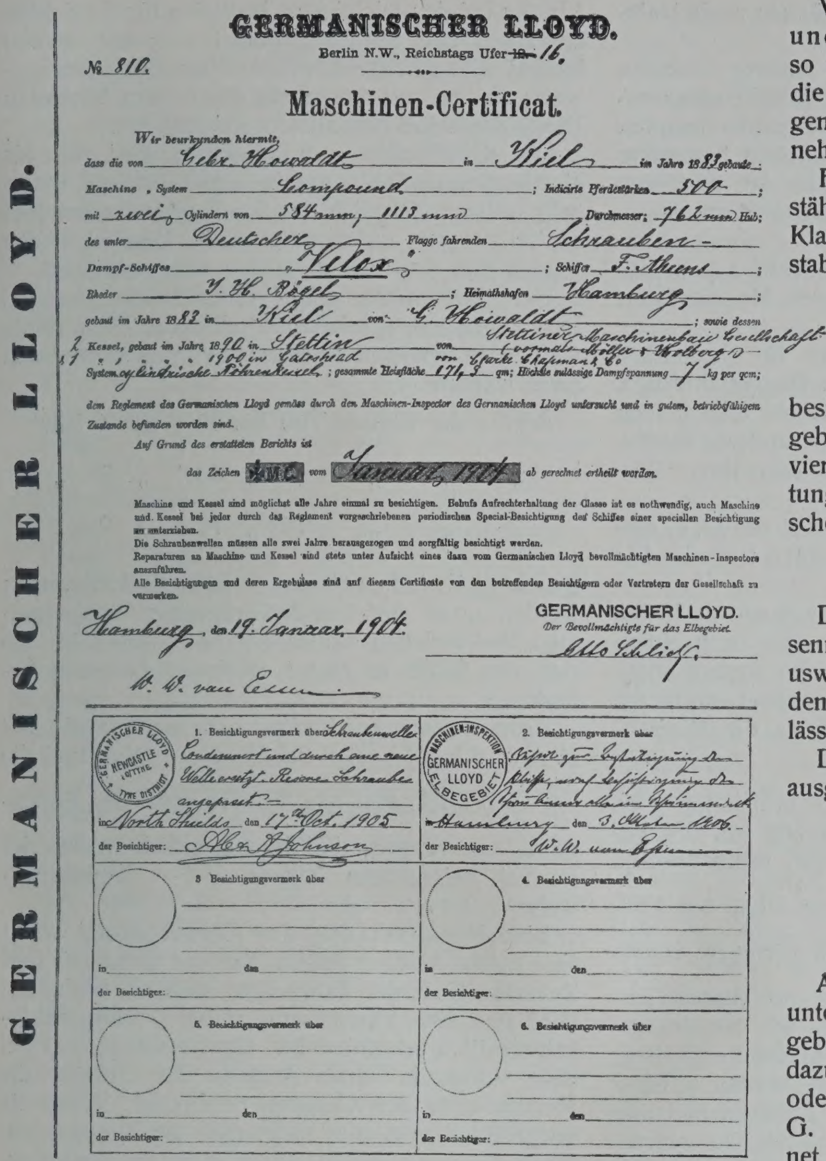

GERMANISCHER LLOYD.

GERMANISCHER LLOYD.

Berlin N.W., Reichstags Ufer ~~12~~ 16.

№ 810.

Maschinen-Certificat.

Wir beurkunden hiermit,
dass die von Gebr. Howaldt in Kiel im Jahre 1883 gebaute
Maschine, System Compound; Indicirte Pferdestärken 500;
mit zwei Cylindern von 584 mm, 1113 mm Durchmesser; 762 mm Hub;
des unter Deutscher Flagge fahrenden Schrauben-
Dampf-Schiffes „Velox"; Schiffer F. Ahrens;
Rheder J. H. Bögel; Heimathshafen Hamburg;
gebaut im Jahre 1883 in Kiel von G. Howaldt; sowie dessen
2 Kessel, gebaut im Jahre 1890 in Stettin von Stettiner Maschinenbau Gesellschaft (vormals Möller & Holberg)
1 " " " " 1900 in Gateshead von Clarke Chapman & Co
System cylindrische Röhrenkessel; gesammte Heizfläche 171,3 qm; Höchste zulässige Dampfspannung 7 kg per qcm;

dem Reglement des Germanischen Lloyd gemäss durch den Maschinen-Inspector des Germanischen Lloyd untersucht und in gutem, betriebsfähigem Zustande befunden worden sind.

Auf Grund des erstatteten Berichts ist

das Zeichen ✱M.C. vom Januar 1904 ab gerechnet ertheilt worden.

Maschine und Kessel sind möglichst alle Jahre einmal zu besichtigen. Behufs Aufrechterhaltung der Classe ist es nothwendig, auch Maschine und Kessel bei jeder durch das Reglement vorgeschriebenen periodischen Special-Besichtigung des Schiffes einer speciellen Besichtigung zu unterziehen.
Die Schraubenwellen müssen alle zwei Jahre herausgezogen und sorgfältig besichtigt werden.
Reparaturen an Maschine und Kessel sind stets unter Aufsicht eines dazu vom Germanischen Lloyd bevollmächtigten Maschinen-Inspectors auszuführen.
Alle Besichtigungen und deren Ergebnisse sind auf diesem Certificate von den betreffenden Besichtigern oder Vertretern der Gesellschaft zu vermerken.

Hamburg, den 19. Januar 1904.

GERMANISCHER LLOYD.
Der Bevollmächtigte für das Elbegebiet.
Otto Schlick.

W. W. van Essen.

GERMANISCHER LLOYD NEWCASTLE O/TYNE TYNE DISTRICT 1. Besichtigungsvermerk über Schraubenwelle condemnirt und durch eine neue Welle ersetzt. Reserve Schraube angepasst. in North Shields den 17th Oct. 1905 der Besichtiger: Alex. A. Johnson	MASCHINEN-INSPEKTION GERMANISCHER LLOYD ELBEGEBIET 2. Besichtigungsvermerk über [illegible] in Hamburg den 3. Oktober 1906. der Besichtiger: W. W. van Essen
3 Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:	4. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:
5. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:	6. Besichtigungsvermerk über in den der Besichtiger:

Was die Klassifikation eiserner und stählerner Schiffe anbelangt, so ist dem Reglement des G. L. für die Besichtigung und Klassifizierung genannter Schiffe folgendes zu entnehmen:

Für die Klassifikation eiserner und stählerner Schiffe hat der G. L. als Klassenzeichen ebenfalls den Buchstaben A wie bei den hölzernen Schiffen, jedoch hier mit Einschaltung von Ziffern, welche die Dauer der für dieselben festgestellten speziellen Wiederbesichtigungsperioden in Jahren angeben; die äußerste Periode ist die vierjährige, so daß nach dieser Richtung hin also vier Klassen zu unterscheiden wären, und zwar:

$$\underset{1}{A};\quad \underset{2}{A};\quad \underset{3}{A};\quad \underset{4}{A}.$$

Den Klassenzeichen werden Klassennummern (100, 95, 90, 85, 80 usw.) vorangestellt. Diese bezeichnen den Grad der Stärke und Zuverlässigkeit des Schiffes.

Die Klasse wird demnach wie folgt ausgedrückt:

$$100\underset{4}{A};\quad 95\underset{4}{A};\quad 90\underset{4}{A};$$
$$85\underset{3}{A};\quad 80\underset{3}{A};$$
$$75\underset{2}{A};\quad 70\underset{2}{A}.$$

Auch hier tritt bei Schiffen, die unter spezieller Aufsicht des G. L. gebaut sind, der Stern als Zeichen dazu, so daß also das beste eiserne oder stählerne Fahrzeug durch den G. L. folgendermaßen gekennzeichnet ist:

$$✱100\underset{4}{A}.$$

d. h. welches der geeignetste Ort seiner Tätigkeit sein soll. Dies wird wiederum durch Buchstaben ausgedrückt, und zwar bezeichnet hierbei

L = long, daß das Schiff für jede *beliebige Fahrt* benützt werden kann;

A = Atlantic, daß es sich am besten zur *Fahrt* über den *Atlantischen Ozean* eignet;

K = *große*

k = *kleine Küstenschiffahrt,* daß nur längere beziehungsweise kürzere Fahrten der Küste entlang mit ihnen ausgeführt werden können.

Dabei ist zu beachten, daß die mit K oder k bezeichneten Fahrzeuge nicht etwa deshalb zur Küstenschiffahrt verwendet werden, weil sie von geringerer Qualität seien; auch diese können in der ersten Klasse zu finden sein; sie sind meist von Anfang an zu diesem Zweck bestimmt und werden beim Bau in ihrer ganzen Beschaffenheit demselben bestmöglich angepaßt.

Außer der genannten Klassifizierung der Schiffe nach der Stärke und der Dauer der Wiederbesichtigungsperioden erfolgt noch die Klassifizierung nach den Fahrten unter Berücksichtigung der Größe, Bauart, Stärke, sowie der Ausrüstung; so bezeichnet z. B.:

W = *Sund- und Wattfahrt,*

d. h. es sind Schiffe, die sich für die Fahrt auf Gewässern eignen, bei denen entweder hoher Seegang ausgeschlossen ist, oder welche Gelegenheit bieten, dagegen Schutz zu suchen;

I = *Innen- oder Binnenfahrt,*

zeigt an, daß die betreffenden Schiffe sich nur für die Fahrt auf Flüssen und Kanälen eignen, wo Seegang ausgeschlossen ist; dabei gibt es Schiffe, welche überall gleichmäßig beladen werden müssen, damit sich die Last über die ganze Fläche verteilt; sie sind durch einen wagrechten Strich hinter dem I gekennzeichnet, also I—.

Diese Fahrtzeichen W und I können auch Holzschiffen erteilt werden.

Es gibt noch eine Menge anderer Zeichen, welche die Art und Qualität der Schiffe näher anzeigen; so sind z. B. die großen Personendampfer, bei denen in Bezug auf die Schotten besondere Maßnahmen getroffen sind, daran zu erkennen, daß der vor der Klasse befindliche Stern eingerahmt ist: ⊠.

Ein beigefügtes [E] zeigt ein Schiff an, dessen Bug mit besonderen *Verstärkungen* für die *Fahrt durchs Eis* versehen ist.

Auch solche Schiffe, welche für besondere Zwecke gebaut sind, wie z. B. Baggerfahrzeuge, Schuten, Pontons usw., erhalten im allgemeinen dieselbe Klassenbezeichnung wie andere Schiffe, aber unter *Hinzufügung des Zwecks* ihrer Verwendung.

Dem oben angeführten Reglement des G. L. entnehmen wir noch einige besondere Regeln für die Klassifikation:

Danach erhalten Schiffe, welche genau nach den Bauvorschriften der Gesellschaft oder nach einem andern als gleichwertig anerkannten System sorgfältig und aus gutem Material erbaut sind, die Klassennumer 100, beziehungsweise die Bezeichnung $100\frac{A}{4}$.

Schiffe, bei welchen die Dicke beziehungsweise der Gesamtquerschnitt der Beplattung um 5% geringer ist, erhalten die Klasse $90\frac{A}{4}$, wenn dieselbe um 10% geringer ist, die Klasse $80\frac{A}{3}$, bei 15% Unterschied die Klasse $70\frac{A}{2}$. Für geringere Unterschiede in der Stärke werden die dazwischenliegenden Klassennummern 95, 85 beziehungsweise 75 erteilt. Im übrigen wird bei Feststellung der Klasse nicht allein auf die mehr oder weniger zweckmäßige Anordnung und Zusammensetzung der einzelnen Teile des Schiffes Rücksicht genommen, sondern auch der Beschaffenheit des zum Bau verwendeten Materials und der mehr oder minder guten Ausführung der Arbeit gebührende Rechnung getragen.

Um einen Uberblick über die verschiedenen Bezeichnungsweisen zu gewinnen, dürfte eine vergleichende Zusammenstellung der gleichwertigen Klassen bei den wichtigsten Instituten für die Schiffe aus Eisen und Stahl angebracht sein; wir werden hierbei eine gewisse Ähnlichkeit der Bezeichnungsweise finden, mit Ausnahme des Bureau Veritas in Paris, das seine besonderen Zeichen hat.

Lloyds Register in London	*Bureau Veritas in Paris*	*Oest.-ung. Veritas in Triest*	*Germ. Lloyd in Berlin*
$100A_1$	I. 3/3. 1. 1.	$\frac{A}{I}$; 4—	$100\frac{A}{4}$
$95A_1$			$95\frac{A}{4}$
$90A_1$	II. 3/3. 1. 1.	$\frac{A}{II}$; 4—	$90\frac{A}{4}$
$85A_1$			$85\frac{A}{3}$
$80A_1$	III. 3/3. 1. 1.	$\frac{A}{III}$; 3—	$80\frac{A}{3}$
$75A_1$			$75\frac{A}{2}$

Die Klassifikation eines Schiffes wird nur für eine bestimmte Zahl von Jahren gewährleistet, innerhalb welcher Zeit sich das Schiff periodischen Besichtigungen unterwerfen muß. Dies ist in den Reglements der Institute genau vorgeschrieben.

Der *Germanische Lloyd* unterscheidet zweierlei Besichtigungen, spezielle und einfache. Die ersteren werden in gewissen Zeiträumen vorgenommen und zwar werden

Schiffe der Klassen 100 bis $90\frac{A}{4}$ alle 4 Jahre
„ „ „ 85 „ $80\frac{A}{3}$ „ 3 „
„ „ „ 75 „ $70\frac{A}{2}$ „ 2 „

besichtigt. Zwischen diesen speziellen Besichtigungen werden noch einfache Besichtigungen vorgenommen, bei welchen namentlich festzustellen ist, ob sich das Schiff in einem fahrbaren Zustande befindet.

Beim *österr.-ung. Veritas* z. B. werden die mit $\frac{A}{I}$ und $\frac{A}{II}$ bezeichneten Schiffe alle 4 Jahre und die mit $\frac{A}{III}$ bezeichneten alle 3 Jahre spezieller Besichtigung unterzogen; dies ist erkenntlich an den der Formel beigesetzten Ziffern —4— beziehungsweise —3—.

Eine Herabsetzung der Klasse erfolgt, wenn sich solche Mängel zeigen, daß die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Fahrzeuges dadurch beeinflußt wird und eine Veränderung seiner Leistungsfähigkeit deutlich erkennbar ist. Der Besichtiger hat bei dem Vorstande unter Angabe der Gründe die Herabsetzung der Klasse zu beantragen. Wenn die vorgeschriebenen Besichtigungen beziehungsweise Reparaturen an einem Schiff nicht rechtzeitig erfolgen, so erhält seine Klasse im Register ein Fragezeichen (—?—), d. h. die Klasse des betreffenden Schiffes ist wegen mangelnder Besichtigung in Frage gestellt. Ist einem Schiffe die Klasse entzogen oder nach Ablauf nicht wieder erneuert worden, so verfällt die Klasse, und anstatt des betreffenden Zeichens wird im Register eine Null (—0—) eingesetzt.

Aus allem geht hervor, welche Bedeutung das Register hat, und wie vielgestaltig die darin enthaltenen Angaben sind. Eine Zusammenstellung derselben zeigt, daß noch eine Menge anderer Informationen über ein Schiff möglich ist, so daß man auf Grund des Registers ein Fahrzeug bis in seine Einzelheiten kennen lernen kann, ohne es je gesehen zu haben.

In dem Register des G. L. finden sich 25 Spalten, die uns einen Einblick gewähren in die Beschaffenheit eines Schiffes.

In der 1. Spalte finden wir die fortlaufende Nummer des klassifizierten Fahrzeugs zugleich mit

dem *Unterscheidungssignal,* das gewöhnlich aus vier Buchstaben besteht (z. B. QFVN oder JWHQ) und dazu dient, sich auf hoher See andern Schiffen erkenntlich zu machen[1]).

Die 2. Spalte enthält den Namen des Schiffes und des Kapitäns, sowie von letzterem das Datum seines Patents und seines Eintritts bei der Rhederei; auch der Rheder und der Heimatsort des Schiffes sind hier verzeichnet.

Die Klasse des Schiffes steht in der 3. Spalte; außerdem ist hier der Anfang der Klasse, sowie Ort und Datum der letzten Besichtigung zu ersehen.

Eine 4. Spalte enthält Angaben über Fahrtzeichen, etwaige Eisverstärkung [E] und Freibord[1]).

Flagge, Gattung und Takelung des Fahrzeugs füllen die 5. Spalte aus, während die 6. uns Aufschluß gibt über den Tonnengehalt (Brutto, Netto und unter Deck), sowie über Anker und Ketten.

Darauf folgen Angaben über Baujahr, Bauart, Bauwerft, Baumaterial, Verholzung, Beschlag, etwaige Reparaturen usw. des Schiffes.

In Spalte 8—10 sind die Größenverhältnisse aufgezeichnet: Länge, Breite und Tiefe, Seitenhöhe und Tiefgang, Anzahl und Größe der einzelnen Decks sind nach Metern und nach englischen Fuß genau angegeben.

Es folgen, verschiedene Spalten ausfüllend, eingehende Angaben über die Maschinen und ihre Cylinder; auch der Dampfdruck ist in kg per qcm berechnet.

Die Spalten 18—23 bringen genaue Angaben über die Hauptkessel, denen zum Schluß noch, die zwei letzten Spalten einnehmend, Notizen über etwaige Hilfskessel sich anschließen.

Die *Klassifikationsregister* liegen auf der Börse aus und bilden ein Nachschlagebuch für jedermann, der sich über ein Schiff zu informieren wünscht. Sie sind unentbehrlich geworden für die Schiffahrtsgesellschaften, welche die Schiffe anfertigen lassen oder kaufen, unentbehrlich für solche, die ein Schiff auf kürzere oder längere Zeit zu chartern wünschen, unentbehrlich für den Kaufmann, der seine Ware darauf verfrachtet; sie sind maßgebend für die Auswandererbehörde, die jährlich eine große Zahl von Menschen den schwimmenden Häusern anvertraut, ebenso wie für die Versicherungsgesellschaften, bei denen sowohl die Schiffe selbst als auch die Waren, die zur Verladung kommen, versichert werden können.

[1]) Siehe den Artikel: Vermessung und Registrierung der Seeschiffe von Paul Wittig in Heft 1 dieser Zeitschrift.

Privatwirtschaftliche Forschung.

Dr. Oskar Stillich-Berlin hat im Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande einen auch für die Handelswissenschaft bedeutsamen Vortrag gehalten, der in den Volkswirtschaftlichen Blättern, dem Organ jenes Verbandes (VII 5) abgedruckt ist. Seine Ausführungen sind so bemerkenswert, daß die wichtigsten Abschnitte hier wörtlich wiedergegeben werden sollen:

Neuerdings zeigen sich Ansätze zu einem Aufschwunge der Privatwirtschaftslehre. In seinem Züricher Seminar ließ Ende der 1890er Jahre Professor Ruhland Untersuchungen über Konkurse anstellen. An der Technischen Hochschule in Charlottenburg pflegt Professor Warschauer durch Besprechung von Dispositionen das Gebiet der Geschichte und der Schicksale wichtiger Aktienunternehmungen, und in Rostock hat Professor Ehrenberg das Thünen-Archiv ins Leben gerufen.

Welches sind die spezifischen Aufgaben der privatökonomischen Analyse? In erster Linie natürlich hier wie auch sonst in der Wissenschaft die Sammlung von Material über die Tatsachen und Erscheinungen, sowie ihre ursächliche Verknüpfung in den einzelnen Betrieben. Hier bieten schon die bisher wenig verwerteten Geschäftsberichte und Bilanzen der Aktiengesellschaften ein nicht zu unterschätzendes Hilfsmittel. Sie ermöglichen teilweise eine Messung wirtschaftlicher Tatsachen, d. h. zahlenmäßige Unterlagen zur Beurteilung ökonomischer Phänomene.

Zu den wichtigsten Aufgaben der privatwirtschaftlichen Untersuchung gehört das Rentabilitätsproblem. Für den einzelnen Unternehmer steht die Frage nach dem Reingewinn durchaus im Vordergrunde seines ganzen Kalküls. Nach diesem Zielpunkt richten sich alle seine Maßnahmen und trotzdem ist mir keine Untersuchung der nationalökonomischen Literatur bekannt, die hier Material zusammengetragen hätte (vielleicht mit Ausnahme von Waggons Buch über die Rentabilität der Aktiengesellschaften). Es würde sich hier um zweierlei handeln: einmal um die Rentabilität ganzer Industriezweige und zweitens um die der einzelnen Unternehmungen. Die Untersuchung über die letztere müßte der erstern vorausgehen. Dabei ist auch hier das Wichtigste die Erforschung der Ursachen. Wie kommt es, daß manche Unternehmungen ausgezeichnet, andere, die ganz dieselbe Ware herstellen, gar nicht rentieren. In meinen „Forschungen“[1]) habe ich diese Frage an zwei Beispielen aus der Eisen- und Stahlindustrie zu erörtern versucht. Ich habe die Faktoren erörtert, die die Ilseder Hütte zu dem rentabelsten deutschen Eisenwerk gemacht haben (anfangs rentierte sie gar nicht) und andrerseits die Momente aufgezeigt, was bisher noch von niemand versucht worden ist, die die Dortmunder Union zu einem dauernd unrentablen Unternehmen abstempelten.

Ein Moment, das auf die Rentabilität Einfluß hat, ist die Konjunktur. Die Diskussion darüber in der volkswirtschaftlichen Literatur fußt viel zu wenig auf der exakten Feststellung der Erfahrung in den einzelnen Betrieben. Unter den Erschütterungen des wirtschaftlichen Lebens, die wir Krisen

[1]) Jäh & Schunke, Leipzig 1906.

nennen, leiden die verschiedenen Unternehmungen in ganz verschiedenem Maße, manche gar nicht. Um über die schlechten Geschäftszeiten hinweg zu kommen, werden verschiedene Mittel angewandt, von denen die Wissenschaft bisher viel zu wenig Notiz genommen hat. Man geht in der Regel von der Ansicht aus, daß die Krise Verminderung der Produktion, Arbeiterentlassung usw. zur Folge habe. Sieht man sich aber die einzelnen Betriebe an, so erkennt man, daß hier sehr verschieden operiert wird. So suchte z. B. die Gelsenkirchner Bergwerks-Aktiengesellschaft, die heute die größte Zechenhüttengemeinschaft darstellt, die sinkenden Preise von 1873—78 u. a. durch eine kolossale Steigerung der Produktion und die dadurch bedingte Verminderung der Generalunkosten auszuwetzen. Ich habe in meinem zweiten Bande gezeigt, welche Folgen dies für das Werk und die übrigen Zechen hatte.

Ein weiterer Punkt, der für die Privatwirtschaftslehre von Bedeutung ist, ist die Darstellung des Einflusses der Technik auf den Betrieb in ökonomischer und sozialer Beziehung. Der Übergang vom Schwach- und Starkstrom hat die ganze Elektroindustrie revolutioniert. Ich habe unter anderen die Frage untersucht, wie sich die Einführung der Schrämmaschinen im Kohlenbergbau vollzog. Der Widerstand der Arbeiter, die Vorteile für den Abbau, die verschiedenen Erfahrungen auf verschiedenen Zechen, das Schicksal der durch die Maschine frei gewordenen Arbeiter läßt sich nur in einzelnen Unternehmungen studieren und feststellen. Die großen Änderungen, die in der Eisenindustrie vor sich gingen, in dem einen Betriebe früher, in dem anderen später, der Ersatz des kleinen handwerksmäßigen teuren Puddelbetriebes durch den kapitalistischen Groß- und Schnellbetrieb, wie er durch die Erfindungen von Bessemer und Thomas möglich wurde, bieten gerade in der Eisen- und Stahlindustrie Schulbeispiele für die Wirkung der Technik auf die Ausgestaltung des ganzen Betriebes.

Der Einfluß der Kartelle auf die einzelnen Unternehmungen ist ein weiterer Punkt, der für die privatökonomische Untersuchung in Betracht kommt. Wie wirken bestimmte Kartellorganisationen auf das einzelne Unternehmen? Es ist bekannt, daß die Syndikate, die die ganze Produktion der kartellierten Werke verkaufen, diesen die Absatzfunktion genommen haben. Als das Kalisyndikat gegründet wurde, verschwanden auf den einzelnen Werken die Verkaufskontore. Hier entsteht die Frage: Wie wirkt das auf die technische Weiterentwickelung des Betriebs? Wird diese dadurch gehemmt, daß der Wettbewerb unter den betreffenden Werken auf dem Markte wegfällt? Aber auch noch andere Gesichtspunkte kommen in Betracht. In dem zweiten Bande meiner nationalökonomischen Forschungen auf dem Gebiete der großindustriellen Unternehmung habe ich gezeigt, daß das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat durch seine Fördereinschränkung innerhalb der einzelnen Unternehmung Produktionsverschiebungen zur Folge hat, daß diese Fördereinschränkung auf fusionierte Betriebe (Gelsenkirchen) ganz anders wirkt, als auf nicht fusionierte (Kölner Bergwerksverein). Die Einschränkungen werden auf diejenigen Zechen verlegt, die am teuersten produzieren, wo die Differenz zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis am geringsten ist. Der Spezialbetrieb weist keine solche Gegensätze auf. In den Einzelbetrieben ist der Einfluß einer solchen Kontingentierung der Produktion, die in Zukunft immer mehr in der Industrie zur Herrschaft gelangen wird, am besten zu verfolgen.

Ferner hat die privatwirtschaftliche Forschung die Ursachen und Wirkungen der Fusionen und Kombinationen in der Industrie darzulegen. Unter Fusion versteht man die Verschmelzung gleichartiger, unter Kombination die Verkettung verschiedenartiger Betriebe. In der Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure ist von dem Redakteur und Ingenieur Fröhlich die Auffassung vertreten worden, daß es sich bei den Fusionen z. B. einer Kohlenzeche mit einer anderen um weiter nichts handele, als um die Willensmeinung und Anschauung der leitenden Männer der betreffenden Werke. Gerade meine Untersuchungen der Hibernia und der Gelsenkirchener Gesellschaft zeigen aber, daß es wirtschaftliche, in den Schädigungen des Konkurrenzkampfes auf dem Kohlenmarkt liegende Motive waren, die den Fusionsprozeß einleiteten, und daß eine Reihe wirtschaftlicher Vorteile zu weiteren Verschmelzungen führten. Der einzelne Unternehmer, er mag wollen oder nicht, ist dann nicht der Treiber, sondern der Getriebene. Die Persönlichkeiten sind in letzter Linie auch nur Werkzeuge der Tendenzen, die sich in der kapitalistischen Wirtschaft durchsetzen. Überall aber, wo die Dinge anders verlaufen, sind besondere Ursachen vorhanden, die aufgezeigt werden müssen.

Der Nutzen der Kombination läßt sich leicht in den einzelnen Unternehmungen feststellen. Aber es kommt auch vor, daß die Kombination nichts nutzt, nämlich dann, wenn die Produktionsstadien nicht zueinander passen. Aus der Geschichte der Dortmunder Union läßt sich die Lehre ziehen, daß die Kombination im Konkurrenzkampfe wenig hilft, wenn die verschiedenen Betriebe örtlich zu sehr verstreut liegen (dasselbe gilt von Phönix, der jetzt mit dem Hörder Bergwerksverein fusioniert ist), so daß die Ersparnisse der Eigenproduktion wett gemacht oder übertroffen werden von der entsprechenden Differenz der Frachtkosten. Der Vorteil der Kombination ist ferner davon abhängig, daß die selbsterzeugten Rohstoffe und Halbfabrikate in Qualität und Zusammensetzung sich zur Weiterverarbeitung im Eigenbetrieb verwenden lassen, daß die Kohle genügend packfähig, die Minette entsprechend erz-, die Erze genügend phosphorhaltig sind, daß also die verschiedenen Produktionsstadien gut ineinander greifen können.

Die Schilderung einzelner industrieller Unternehmungen hat aber auch Rücksicht zu nehmen

auf die bestehenden Konkurrenzverhältnisse. Sie hat zu untersuchen, wie die Großen der Kleinen Herr werden oder diese unter bestimmten Bedingungen am Leben bleiben. In der Eisenindustrie besteht der Gegensatz der spezialisierten und der gemischten Werke. Man denke an ein sogenanntes reines Walzwerk, z. B. ein Drahtwerk und an ein Unternehmen wie die Gutehoffnungshütte in Oberhausen. Beide haben verschiedene Interessen. Diese sind zu untersuchen. In der deutschen Salinenindustrie tobt derselbe Kampf. Ein Teil der Salinen arbeitet mit gesättigter Sohle, ein anderer mit ungesättigter. Die Einrichtungen beider sind ganz verschieden. Ich habe das bei der Beschreibung der Saline Königsborn zu zeigen versucht. Hier war das Mittel, um den ungeheueren Kampf der weit billiger produzierenden Steinsalzsalinen auszuhalten, die Angliederung von Kohlenzechen, um die bei der Salzsiedung notwendigen Kohlenmengen billig in das Ensemble der Selbstkosten einstellen zu können, der Betrieb einer Badeanstalt und nicht zuletzt die Bildung von Salzkonventionen, die heute die schwachen Betriebe über Wasser halten. So gewährt auch die Betrachtung der Konkurrenzverhältnisse wichtige Fingerzeige für die Praxis.

Ein weiterer Punkt ist das Verhältnis der einzelnen großen Unternehmungen zu den Banken. Je größer das Unternehmen ist, desto mehr ist es gezwungen, mit einer oder mehreren Banken in Verbindung zu treten. Es ist zu untersuchen, in welcher Weise die Banken ihren Einfluß in den Dienst der geschäftlichen Weiterentwickelung des Unternehmens stellen, inwieweit sie den Konzentrationsprozeß begünstigen (man denke an den Phönix und den Stahlwerksverband), ob sie in die Geschäftspolitik des Unternehmens (Vermittelung von Aufträgen) eingreifen. Jeidels hat darüber bereits interessante Untersuchungen angestellt. Siehe auch mein Lehr- und Lesebuch über „Geld- und Bankwesen“ (III. Aufl., 1908 bei Curtius-Berlin).

Schließlich hat die privatwirtschaftliche Forschung auch die Lage der Arbeiter in den einzelnen Betrieben zu untersuchen. An der Hand einer spezialisierten Lohnstatistik, wie sie in den statistischen Abteilungen großer Unternehmungen aufgestellt zu werden pflegt, läßt sich tiefer in das Gefüge der Arbeitermassen eindringen als mit summarischen Durchschnittszahlen. Leider werden in den großen Betrieben die Lohnlisten meistens geheim gehalten, obgleich Ausnahmen vorkommen (z. B. bei den Schuckertwerken in Nürnberg). Man will durch die Veröffentlichung der Sozialdemokratie kein Material an die Hand geben. In manchen Betrieben erhalten die Arbeiter Prämien für Verbesserungen an Maschinen, an denen sie arbeiten (z. B. bei Loewe). Die Ausgestaltung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, wie ich sie z. B. für die Ilseder Hütte kritisch geschildert habe, ist ebenfalls ein interessantes Kapitel der privaten Wirtschaftslehre.

Schließlich ist bei solchen Untersuchungen auch der Dirigenten der Produktion, der Unternehmer zu gedenken. Der Einfluß der großen Männer auf industrielle Betriebe ist noch viel zu wenig untersucht. Zwar besitzen wir über Harkort, Krupp, Siemens und andere Biographien, aber ihre Zahl ist noch gering. In den „Annalen des deutschen Reiches“ habe ich vor kurzem den Lebensgang des größten deutschen Braunkohlenunternehmers geschildert: Riebeks. Er begann als armer Bergmann und starb als dreißigfacher Millionär. Die Ursachen der Anhäufung dieses Reichtums zu ergründen, ist ohne Zweifel eine Aufgabe, die ihren eigenen Reiz hat. Auf demselben Wege hat bereits im Jahre 1902 der Professor Ehrenberg in seinem Buche über große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung, einen wertvollen Beitrag zur Genesis des Reichtums der Fugger, Rothschilds und Krupps geliefert. Die industriellen Dynastien, ihre Genealogie, ihre Psyche, ihr Einfluß auf das einzelne Werk wie auf die ganze Industrie, die mit ihrer Tätigkeit verknüpfte Erwerbung privaten Reichtums zu schildern, bleibt noch Aufgabe der Zukunft.

Rundschau.

Auskunftswesen.

Auskunftei in Kiew. Im Januar laufenden Jahres wurde in Kiew nach einem Bericht des k. k. Konsulats eine Filiale des russischen Auskunftsbureaus eröffnet.

Außer in Kiew hat die Gesellschaft noch Zweiganstalten in Petersburg, Moskau, Warschau und Lodz.

Ausstellungswesen.

Ausstellung von Bureau-Bedarfsartikeln. Die zweite allgemeine Ausstellung für Bureau-Bedarf wird in der Zeit vom 24. Oktober bis 3. November 1908 in Berlin stattfinden.

Der vor kurzem von den Ausstellern gewählte Arbeitsausschuß dieser Ausstellung hielt am 28. März 1907 eine Sitzung ab.

Es haben bereits 70 Firmen Flächen für die Ausstellung gemietet. Unter diesen Firmen befinden sich hervorragende Fabriken für den Bureau-Bedarf. Einzelne haben bis zu 100 qm Fläche belegt.

Ausstellung von Elektrizitäts-Einrichtungen. Die Eröffnung der deutschen Abteilung der Internationalen Ausstellung der angewandten Elektrizität in Marseille 1908 wird am 1. Juni stattfinden.

Dem Vernehmen nach soll anläßlich der Ausstellung im September d. J. in Marseille ein Elektrotechniker-Kongreß stattfinden.

Ausstellung von Automobilen. Auf Initiative des Moskauer Klubs wird im Mai des laufenden Jahres in Moskau eine große internationale Ausstellung sämtlicher Systeme von Automobilen veranstaltet.

Weltausstellung zu Brüssel 1910. Auf der Ausstellungskonferenz, die von der „Ständigen Ausstellungskommission für die deutsche Industrie“ zum 11. Januar nach Düsseldorf berufen worden war, ergab sich eine Abneigung der deutschen

Industrie, die im nächsten Jahrfünft bevorstehenden Weltausstellungen zu beschicken.

Jetzt hat der Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg maßgebenden Vertretern der interessierten Kreise mitgeteilt, daß es erwünscht sei, eine den freundnachbarlichen Beziehungen zu Belgien entsprechende Vertretung auf der Weltausstellung Brüssel zu erstreben.

Er hat nach zustimmenden Erklärungen mehrerer Vertreter der Industrie schließlich die Ständige Ausstellungskommission beauftragt, das Komitee für die Weltausstellung Brüssel 1910 zu bilden. Dieses Komitee nun ist gebildet worden; an der Spitze steht Geh. Kommerzienrat Ravené-Berlin.

Bankwesen.

Eine wichtige Änderung rücksichtlich der Valutierung im Bank-Kontokorrent. (Übereinkommen der Österr. Banken und Bankfirmen vom 15. April 1908).

Die vereinigten Österr. Banken und Bankfirmen haben beschlossen, vom 15. April d. J. ab sämtliche Gutschriften, mögen sie aus welchem Titel immer resultieren (aus Barerlägen, Wechseln, Effekten usw.), erst an dem auf den Erlagstag, Fälligkeitstag, bzw. den Tag der Abrechnung oder Ablieferung folgenden Werktag zu valutieren.

Zu diesem Beschlusse, der jetzt schon auch für Deutschland, wegen der Valutierung im Nostro (im Verkehr mit Österreich), bedeutungsvoll ist und der vielleicht auch den deutschen Banken Anlaß geben wird, schon allein zwecks Erzielung einer Gleichartigkeit dieselbe Einführung zu treffen, schreibt mir ein hervorragender österreichischer Kontokorrent-Fachmann:

„Die Valuta (Fälligkeit) wird also vom 15. April ab nicht mehr, wie bisher, nur bei Barerlägen um einen Tag später gesetzt, sondern bei allen Habenposten des Kommittenten und von da ab nicht nur um einen Tag, sondern sie wird per nächsten Werktag eingestellt, wodurch oft zwei, bei Ostern, Pfingsten und Weihnachten oft selbst drei Zinstage für den Kommittenten verloren gehen.

Bei Wechseln, die per Verfall gutgeschrieben werden, wird daher von nun ab bei den meisten Banken, da es ja doch der Kontrolle wegen von Wichtigkeit ist, den Fälligkeitstag des Wechsels — der nun nicht mehr identisch sein wird mit der für die Kontokorrent-Zinsenberechnung maßgebenden Fälligkeit — im Kontokorrente selbst ersichtlich zu machen, in einem Buche ausgedrückt werden.

Beispiel: Werden der Bank folgende Wechsel zur Gutschrift per Skadenz gesandt:

K 5000.—, fällig am 10. April
„ 6000.—, „ „ 11. „
„ 8000.—, „ „ Sonnabend vor Ostern, 18. April,

so werden diese Wechsel im Kontokorrent von nun an wie folgt skadenziert erscheinen:

	Verfall:
K 5000.—	10./11. April
„ 6000.—	11./13. „
„ 8000.—	18./21. „

Die Nenner dieser Brüche repräsentieren den Fälligkeitstag für die Kontokorrent-Zinsenrechnung.

Bei Gutschrift von Wechseln zur Mittelvaluta (siehe meinen Artikel in Nr. 1 dieser Zeitschrift) wird entgegen dem bisherigen Modus der Valutierungstag für die Kontokorrent-Zinsenabmachung analog dem in früheren Beispielen dargestellten bis zum nächsten Werktage erstreckt.

Beispiel:

Vom Epochetag Ultimo März findet man als Mittelzahl 8,25 Tage, so wäre der Mittelverfalltag sämtlicher Wechsel 8. April und Bruchteile dieser 9. April, und da von jetzt ab um einen Werktag später valutiert wird, den 10. April.

Finden wir aber von obiger Epoche ausgehend z. B. 17,38 = 18 Tage, so wäre dies heuer der Sonnabend vor Ostern (der 18. April) und da von nun ab erst per nächsten Werktag valutiert wird, so würde der Fälligkeitstag lauten: 21. April (Dienstag nach Ostern).

Im Kontokorrent wird also eine Klammer die einzelnen Wechselposten mit ihrer wirklichen Fälligkeit zusammenfassen und in der Mitte der Kolonne in der Datumspalte stehen 18./21. April.

Ob die Durchführung des Beschlusses der österr. Banken und Bankfirmen überall in der angegebenen Weise erfolgen wird, kann heute noch nicht gesagt werden[1]).

Ich wollte nicht unterlassen, rechtzeitig die Leser mit dieser Reform bekannt zu machen und behalte mir vor, durch Anfragen festzustellen, in welcher Form dieser Beschluß in den Juli-Kontokorrenten der verschiedenen Institute zur Durchführung gelangen wird. Stern.

Abrechnungsstellen für Schecks. § 12 des vom 1. April cr. an geltenden Scheckgesetzes bestimmt, daß die Einlieferung des Schecks in eine Abrechnungsstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte gilt, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht.

Der Bundesrat bestimmt die Abrechnungsstellen, die als solche im Sinne dieses Gesetzes zu gelten haben.

In der Sitzung vom 19. März cr. hat der Bundesrat zur Scheckabrechnungsstelle für Berlin die Abrechnungsstelle der Reichsbank bestimmt. Da zu dieser nur 18 Banken gehören, haben die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer Eingabe an den Bundesrat hervorgehoben, daß es eine Abrechnungsstelle auch für die übrigen Berliner Bankiers gibt: den Berliner Kassenverein, der gleichfalls als Scheckabrechnungsstelle bezeichnet werden müsse.

Postkartenscheck. In der deutschen Rundschau wurde seinerzeit vom Konsistorialpräsident a. D. H. Kranichfeld der Gedanke angeregt, im Interesse einer größeren Popularisierung des Scheckverkehrs einen Postkartenscheck einzuführen.

Von den Bayerischen Filialen der Deutschen Bank ist nun der Versuch gemacht worden, diese Idee zu realisieren.

Der von ihr in Verkehr gebrachte Postkartenscheck hat die Form einer Postkarte und wird wie eine solche offen verschickt; er darf über keinen höheren Betrag als M 1000.— lauten, ist nur Verrechnungsscheck und muß direkt an die Bankverbindung des Adressaten gegeben werden.

Der Postkartenscheck ist bestimmt zum Ausgleich kleinerer Zahlungen zwischen Firmen und Personen, die ein Bankkonto besitzen und soll einer weiteren Ausdehnung des Scheckverkehrs durch Ersparung von Porto und Arbeit förderlich sein. (Siehe nebenstehendes Beispiel.)

Fabrikwesen.

Neue Rohstoffe für die Papierfabrikation. Die großen Verleger in England und Amerika tragen immer größere Sorge, woher das Material für den größer werdenden Bedarf von Zeitungspapier kommen soll. So hat eine amerikanische Firma, wie die neue Deutsche Papierzeitung berichtet, Veranlassung genommen, an die Regierung der Vereinigten Staaten das Ersuchen zu richten, daß durch den

---

[1]) Ich habe seither durch Umfrage festgestellt, daß einzelne Wiener Banken weder im Kontokorrentbuche (Saldo-Konto) noch im Kontokorrentauszuge den wirklichen Wechselverfalltag, sondern ausschließlich den um einen Werktag hinausgeschobenen Fälligkeitstag zur Darstellung bringen werden. So werden diese, wenn sie z. B. am 25. April eine Rimesse per 12. Mai zur Gutschrift und Verfall erhalten, im Kontokorrentauszuge nur angeben:

„April 25. für Rimesse, $\frac{\text{Verfall}}{\text{Mai 13.}}$ M 1000.—“

Diese Darstellungsweise halte ich weniger angebracht, als die oben angegebene, weil doch dem Kommittenten Gelegenheit geboten werden soll, mit Zuhilfenahme eines Kalenders eine Kontrolle der Valutierung vorzunehmen, mag dies nun in der Weise geschehen, daß der Wechselverfalltag oder Verkaufstag der Effekten, Devisen, Sorten im Kontokorrenttexte angegeben ist, oder in Bruchform in der Skadenzrubrik.

Form des Postkartenschecks.

Vorderseite:

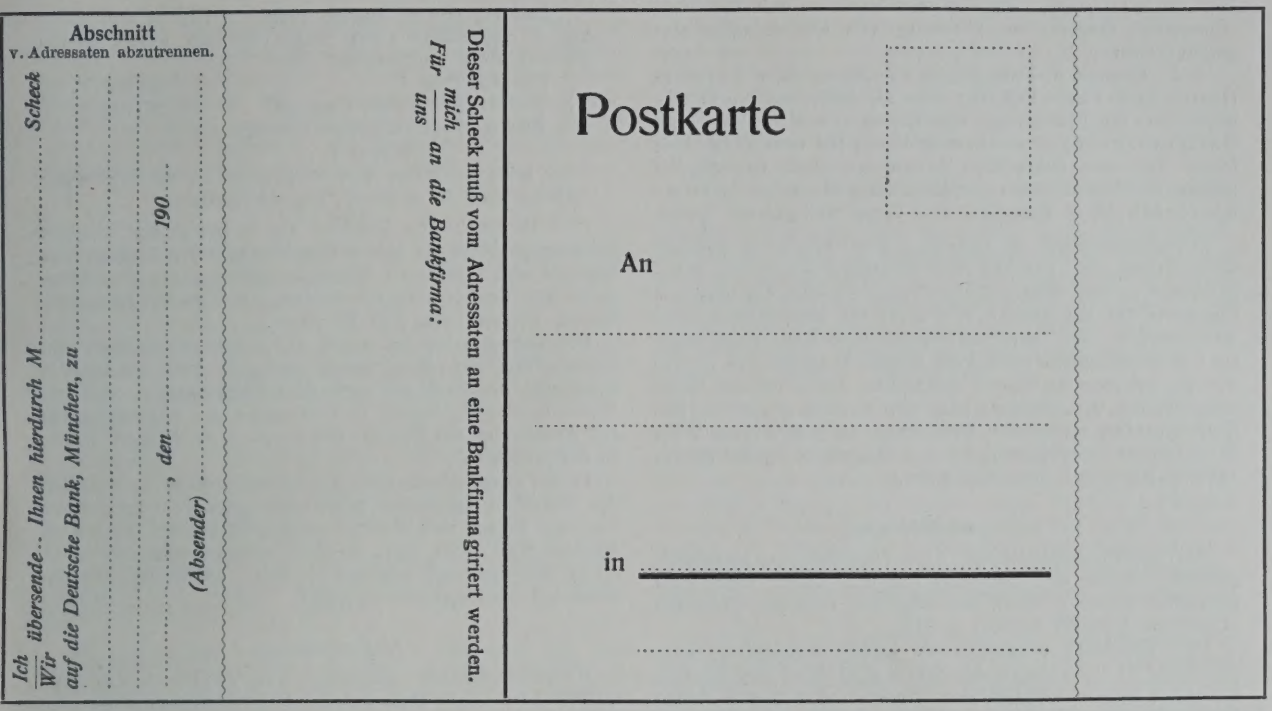

Rückseite:

nordamerikanischen Konsul in Algier ein genauer Bericht über die Verwendung von Papiergras eingefordert werde.

Aus dem Berichte geht nun folgendes hervor: Nordafrika und besonders Algier liefert wachsende Mengen von Alfa-Gras und Aloe, die beide in der Papierfabrikation verwendet werden.

Alfa-Gras kostet durchschnittlich 6 Frs. pro 100 kg frei Dock in Orvan, während Aloe viel höher bezahlt wird.

Alfa wird in Frankreich zu grobem, grauen Einschlagpapier verarbeitet.

Man erntet Alfa in Afrika wie Heu, und man behauptet daher in Fachkreisen, daß diese Faser berufen ist, den zukünftigen Druckpapierbedarf Frankreichs zu decken.

Der Alfa-Export Algiers nach England wächst ununterbrochen. In Oran gibt es Alfa-Händler, die 80000 bis 100000 Tonnen jährlich zum Versand bringen.

Wie verlautet, gedenkt die französische Regierung an den Stapelplätzen in Algier und Tunis Alfa-Papierfabriken zu errichten und dabei auch mit Bambus als Rohmaterial Versuche zu machen.

Neue Fabriken in Bulgarien. Für die Erwerbung von Fabrikkonzessionen in Bulgarien zeigt sich in letzterer Zeit lebhafteres Interesse. Es sind beim Handels- und Ackerbauministerium Gesuche um Erteilung von Konzessionen eingelangt von:

A. P. Sidaroff in Ledgene zur Errichtung einer Terpentinöl- und Theerfabrik; von M. Andreitschina in Gabrovo für die Erzeugung von Waren aus Knochen und Büffelhörnern; von Mitew in Varna für eine Ziegelei; ferner soll eine bulgarische Aktiengesellschaft um die Erteilung einer Konzession zur Errichtung einer Petroleum-Kistenfabrik in Rustschuk und Varna nachgesucht haben.

Petroleumindustrie in Mexiko. Der Firma S. Pearson Sons gelang es, von der mexikanischen Regierung Konzessionen in den Staaten Vera Cruz, Tobasco, Chiapes und Campecte für ein Terrain von mehr als einer Million Acres zu erwerben. Die zur Exploitation errichtete, unmittelbar am Coatzacoalcosflusse etwa 20 Meilen oberhalb von Puerte Mexiko belegene Raffinerie ermöglicht sowohl einen leichteren Bezug des Rohmaterials, sowie eine geeignete Beförderung des raffinierten Produktes, da Schiffe von 6 bis 7000 Tonnen Ladefähigkeit bequem längsseits der Raffinerieanlagen laden und löschen können.

Gerichtsentscheidungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Lieferungsverzug des Verkäufers gegenüber einem vermögenslosen Käufer. Kläger hatte vom Beklagten Waren gekauft, die einige Zeit nach dem Vertragsabschlusse geliefert werden sollten.

Der Verkäufer weigerte sich jedoch den Auftrag auszuführen, da ihm wegen der Zahlungsfähigkeit des Käufers Bedenken kamen, und letzterer strengte daher gegen seinen Vertragsgegner die Klage auf Lieferung an. Im Verlaufe des Rechtsstreites wurde der Kläger wegen der Forderung einer anderen Firma fruchtlos gepfändet, und nun machte der beklagte Verkäufer geltend, er sei doch nicht verpflichtet, einem vermögenslosen Mann ohne Sicherheit Waren für ca. M 4000.— anzuvertrauen.

Überdies sei bei der Geschäftsverbindung der Parteien Voraussetzung gewesen, daß der Kläger die Waren zur Erfüllung von seinerseits bereits abgeschlossenen Verkäufen verwende.

Jetzt aber — im Laufe des Prozesses — habe sich die Konjunktur geändert; Käufer für die Ware habe der Kläger nicht mehr, und zudem sei sie jetzt 25 % weniger wert, als zur Zeit des Vertragsabschlusses, so daß der Kläger also, wenn er die Ware wirklich losschlagen würde, einen erheblichen Verlust erleiden müßte.

Das Reichsgericht hat jedoch dem Kläger Recht gegeben.

Der Beklagte kann sich unmöglich auf Zustände und Verhältnisse berufen, die im Laufe des Rechtsstreites eingetreten sind.

Insbesondere ist die Tatsache, daß die Ware jetzt erheblich weniger wert ist als zur Zeit der Klageerhebung, nicht dazu angetan, die Einwände des Beklagten zu rechtfertigen, denn aus einem Verzuge des Beklagten können diesem unmöglich Rechte irgend welcher Art erwachsen, allenfalls hätte der Kläger einen Anspruch auf Schadenersatz gegen den Beklagten. Nach wie vor besteht die Pflicht des Beklagten in erster Reihe darin, die vertragsmäßige Ware in vereinbarter Beschaffenheit zu liefern. Auch die Behauptung des Beklagten, der Kläger könne jetzt, bei der veränderten Konjunktur, keine Käufer für die Ware mehr finden, und Voraussetzung für die Geschäftsverbindung der Parteien sei gewesen, daß der Kläger die Ware zur Erfüllung von seinerseits bereits abgeschlossenen Käufen verwende, sind nicht stichhaltig. Der Verkäufer hat eben die Folgen seiner Handlung zu vertreten, zumal er nicht beweisen kann, daß der Käufer, wenn er die Ware richtig erhalten hätte, sie nicht auch abgesetzt und so die Mittel erhalten hätte, dem Beklagten die Ware zu bezahlen.

Erfordernisse für die Bezeichnung des Remittenten bei einem gezogenen Wechsel, insbesondere bei einem Wechsel, der von zwei Personen ausgestellt ist. Grundsätze für die Auslegung der Wechselurkunde. (Reichsgerichtsentscheidungen XVI, S. 7.)

Der Beklagte hatte einen Wechsel folgenden Wortlautes akzeptiert:

Bad N., den 6. August 1906. Für M 6000.—
Am 3. September 1906 zahlen Sie mir gegen diesen Wechsel Mark sechstausend
Fräulein Erna P. Arthur P.
in Bad N. i. H., Villa Kurhaus. Walter L.
Die Rückseite des Wechsels lautete:
Walter L.
für mich in Höhe von M 4810,30 an die Ordre des Herrn Emil R. in N.-B., Stahndorferstr.

Emil R. hatte den Wechsel am 5. September mangels Zahlung protestieren lassen und klagte unter Vorlage von Wechsel und Protest im Wechselprozesse gegen die Akzeptantin auf Verurteilung zur Zahlung von M 4810,30 nebst Zinsen, Protestkosten und Provision.

Die Beklagte machte neben anderen Einwendungen Unbestimmtheit des Remittenten geltend. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrage. Auf die Berufung der Beklagten aber erkannte das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

In der Begründung hebt das Kammergericht hervor, daß der Remittent genügend bezeichnet gewesen wäre, wenn nur eine Person den Wechsel ausgestellt hätte. Der Klagewechsel aber trägt zwei Ausstellerunterschriften; damit ist durch den Ausdruck „zahlen Sie mir" die Person des Remittenten ins Ungewisse gerückt.

Hochschulwesen.

Handelshochschule Leipzig. Der Verband der Inhaber deutscher Handelshochschuldiplome hielt im Gebäude der Leipziger Hochschule am 19. und 20. April cr. seine diesjährige Generalversammlung ab. Der erste Beratungstag begann mit der „Stellungnahme des Verbandes zu den süddeutschen Hochschulgründungen." Nach lebhafter Debatte wurde eine Resolution angenommen, die besagt, daß es nötig sei, vorerst von weiteren Gründungen abzusehen, um den Handelshochschulgedanken nicht durch eine zu weitgehende Dezentralisation zu schwächen und zu verkümmern. Der Verband tritt mit dieser Resolution auf den Boden des Braunschweiger Verbandes für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen, der sich in dieser Frage bereits in gleicher Richtung schlüssig gemacht hat. Über den zweiten Punkt der Tagesordnung: „Die Spezialausbildung an den Handelshochschulen" wurden mehrere Referate gehalten: die Ausgestaltung der Vorlesungen über die Industrie; die Ausbildung volkswirtschaftlicher Fachbeamten; handelstechnische Vorlesungen für Bücherrevisoren usw. Die Handelshochschulen haben bereits begonnen, diese äußerst wichtige Aufgabe zu lösen. In Leipzig ist ein Bücherrevisorenkurs eingerichtet und im letzten Wintersemester zum ersten Male durchgeführt worden, und in Berlin werden vom 1. Mai d. J. ab Kurse für Kolonialbeamte abgehalten. Die Referate haben neue Gedanken in dieser Richtung nicht gebracht, nicht einmal alles, was für diese Frage bereits geltend gemacht worden ist, zusammengefaßt. Immerhin dürfte das lebhafte Empfinden, das der Mangel geeigneter Fachausbildung den Diplominhabern verursacht, dieser Entwicklung förderlich sein.

Der zweite Beratungstag brachte einen interessanten Vortrag von Professor E. Schmalenbach über die Notwendigkeit einer Reform des Buchhaltungsrechts. Er sprach 1. über den zweifachen Charakter des Buchführungsrechts (Vorschriften, die ursprünglich dem Zivilprozeß dienten und Bilanzvorschriften), 2. über die Mängel der Buchführungsvorschriften in der Konkursordnung (§§ 239 und 240), 3. über die Mängel der Buchführungsvorschriften im Handelsgesetzbuch, die ursprünglich dem Zivilprozeß dienten (§§ $38/_2$ und 44, 43) und 4. über Mängel der Bilanzvorschriften (H.-G.-B. §§ $38/_1$ und 39—42). Zugleich brachte der Redner Abänderungsvorschläge ein, die er eingehend begründete. Eine Debatte fand nicht statt.

Handelshochschule Mannheim. Die von der Stadt Mannheim in Gemeinschaft mit der dortigen Handelskammer und der Universität Heidelberg gegründete Handelshochschule,

die im vorigen Herbst aus den seit vier Semestern bestehenden Handelshochschulkursen hervorgegangen ist, hat nunmehr durch eine eigens erlassene landesherrliche Verordnung die staatliche Bestätigung erhalten. Hierdurch wurde der Handelshochschule das Recht verliehen, Prüfungsdiplome für die Studierenden auszustellen, sowie Handelslehrer auszubilden. Die Aufsicht über die neue Anstalt hat der Großherzog von Baden dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts übertragen. Die Vorlesungen des Sommersemesters beginnen Montag, den 27. April d. J.

Kartelle.

Ruhrkohlenumschlagsverkehr. Das Kohlenkontor, die Tochtergesellschaft des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, übernahm am 1. April 1908 sämtliche Kohlenverladungen, also auch die der kleineren Firmen in den Rheinhäfen Duisburg und Ruhrort. Bisher leitete das Kohlenkontor nur die größeren Verschiffungen, so daß die jetzigen Maßnahmen eine Monopolisierung des Ruhrkohlenumschlagverkehrs bedeutet.

Verband für Drahtverfeinerung. Kürzlich fand, wie die Deutsche Wirtschaftszeitung berichtet, eine Sitzung des Walzdrahtverbandes wegen Gründung eines Verbandes für Drahtverfeinerung statt.

Lederhändler-Zentralverband. In Hamburg wird sich demnächst ein Unterverband des Zentralverbandes der Lederhändler Deutschlands konstituieren.

Phosphatunternehmungen in Afrika. Zwischen den bedeutendsten Phosphatunternehmungen von Algier und Tunis sind Verhandlungen über eine gemeinsame Preisfeststellung eingeleitet.

Trustgesetzgebung in Brasilien. Auch in Brasilien versucht man es, gegen gewisse Ausschreitungen des Trustwesens gewisse Formalien zu schaffen. Wie bereits ins Budgetgesetz für 1907 wurde auch ins Budgetgesetz für 1908 eine Klausel eingefügt, wonach der Bundespräsident ermächtigt ist, die Einfuhrzölle zu vermindern und sogar Zollbefreiungen zu gewähren, um ein den inneren Verbrauch bedrückendes Monopol eines Trusts oder Syndikats zu brechen.

Kongresse.

Freihandels-Kongreß in London. Im August d. J. wird in London ein internationaler Kongreß für Freihandel stattfinden. Vorläufig gedenkt man folgende Gegenstände auf die Tagesordnung zu stellen:

1. Der Freihandel und seine Bedeutung in internationalen Beziehungen. 2. Die Wirkungen der Schutzzollpolitik auf die industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung. Zu 2 wird vorgeschlagen, daß ein Aufsatz hierüber von einem gewählten Vertreter jedes am Kongreß beteiligten Landes bereitet werden soll und daß der Verfasser mit Bezug darauf die wirklichen industriellen Verhältnisse seines Landes beschreibe, indem er besonders berücksichtigt: a) das Quantum der im Lande angelegten Kapitalien und der Arbeiterbeschäftigung, sowie den regelmäßigen und stetigen Zustand der Arbeit; b) den Verlust des Staates durch unwirtschaftliches Anlegen von Kapitalien und unrichtige Beschäftigung; c) die Arbeitslöhne, Preise der Lebensmittel, sowie das Konsumvermögen des Volkes; d) die politische Moral, gekennzeichnet durch die Feststellung und Wirkung der Zölle und durch die Einführung der Interessenbegünstigung im Staate selbst. Es wird weiter vorgeschlagen, daß jeder Aufsatz einen kurzen Bericht erstatte über die heutige Lage und Aussichten der Freihandelsbewegung im Lande des Verfassers. 3. Die wirklichen Vorteile von Handelsverträgen. 4. Die Gründung eines internationalen permanenten Ausschusses zur Förderung des Freihandels.

Post- und Telegraphenwesen.

Drucksachen. Die Definierung des Begriffes „Drucksache“ im postalischen Sinne wird von Jahr zu Jahr den Fortschritten der Technik entsprechend festgestellt. Die Vorschriften über Drucksachen sind vom Reichspostamt jetzt in neuer, zum Teil abgeänderter Fassung für die Postämter zusammengestellt worden.

Gegen die Drucksachentaxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände, die nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Briefe dürfen den Drucksachen nicht beigefügt werden.

Die Drucksachentaxe wird auch auf solche Vervielfältigungen der mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke angewandt, die durch die bezeichneten mechanischen Verfahren gewonnen sind, auf die mit dem Cyclostyle-Kopierapparat, dem Edison-Mimeographen und dem Multiplikator erzielten Vervielfältigungen, sowie auf die durch Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Stempels oder Typenhalters hergestellten Drucksachen.

Eine Erweiterung des Postanweisungs-Giroverkehrs in Bayern wird am 1. Mai d. J. in Kraft treten. Von diesem Tage an wird an sämtlichen Orten mit kgl. Bankanstalten die Begleichung ein- und auszuzahlender Postanweisungsbeträge im Wege der Giroübertragung zugelassen werden. An diesem Verkehre können nicht nur die Girokunden der kgl. Bank und der Reichsbank, sondern auch die mit der kgl. Bank im Giroverkehre stehenden Privatbanken und unter gewissen Voraussetzungen auch noch andere Personen und Firmen teilnehmen.

Postaufträge nach dem Auslande. Zu Postaufträgen nach dem Auslande wurden bisher — trotzdem seit 1. Oktober v. J. ein neues — aus zwei Teilen bestehendes — Postauftragsformular eingeführt wurde, noch immer die alten Formulare benutzt.

Die weitere Benutzung dieser Formulare ist nun als unstatthaft erklärt worden.

Schaden durch verstümmelte oder zu spät eingetroffene Telegramme. Die Dänische Telegraphenverwaltung beabsichtigt, wie die Postwelt mitteilt, in Verbindung mit einer Privatversicherungsgesellschaft eine Versicherung von Telegrammen gegen durch Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme für den Absender bzw. für den Empfänger etwa entstehenden Schaden ins Leben zu rufen.

Der Entwurf der neuen Fernsprechgebühren-Ordnung, der vom größten Teile der Presse und von den Handelsvertretungen, letzthin auch vom deutschen Handelstage, abgelehnt worden ist, findet eine besonders anschauliche Besprechung in einem Referat, das von Fabrikdirektor Friedrichs-Potsdam im Gesamtvorstande des Bundes der Industriellen gehalten wurde („Deutsche Industrie“ X. 5). Er hat eine Umfrage bei Berliner Firmen mit regem Telephonverkehr veranstaltet und damit folgendes Ergebnis erzielt:

Es zahlen	jetzt	nach d. Entw.
eine A.-G. der optischen Industrie	M 720	2320
„ Bronzegießerei, A.-G.	„ 540	1800
„ Firma der Nahrungsmittelindustrie	„ 360	1112
„ „ „ Lampenindustrie	„ 180	292
„ Eisenbahnbaugesellschaft	„ 360	752
„ A.-G. der Metallwarenbranche	„ 1080	4200
„ „ „ Beleuchtungsbranche	„ 720	2320
„ Speditionsfirma	„ 540	2280
„ Firma d. Linoleum- u. Wachstuchbr.	„ 540	1200
„ „ der elektrischen Industrie	„ 540	1620
jährlich zusammen	M 5580	17896

Statistik.

Reichsstatistik über Aktiengesellschaften. Bisher hat es an einer Reichsstatistik des deutschen Aktienwesens gefehlt. Jetzt ist durch das Kaiserliche Statistische Amt diesem Mangel abgeholfen. In den Vierteljahrsheften erscheint zum ersten Male eine Statistik über alle in Deutschland arbeitenden Aktiengesellschaften.

Leider fehlen noch Nachweise über die in Konkurs und Liquidation befindlichen Gesellschaften.

Bücherbesprechungen.

R. van der Borght, Handel und Handelspolitik. Gr. 8°. 548 S. 2. Aufl. C. L. Hirschfeld, Leipzig 1907. Brosch. M 17.50.

Das Werk, dessen erste Auflage im Jahre 1900 erschienen ist, enthält außer zahlreichen Änderungen und Ergänzungen im einzelnen vor allem eine wesentlich erweiterte und umgestaltete Behandlung der äußeren Handelspolitik. Im ersten Teil „Der Handel" erläutert der Verfasser den Begriff des Handels und nimmt eine gute Gliederung nach verschiedenen Prinzipien vor. Ausführlich wird dann die volkswirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung des Handels gewürdigt. Daran reihen sich Kapitel über Kapital, Kredit und Konkurrenz im Handel, über den Betrieb des Waren- und des Börsenhandels. Den zweiten Teil „Handelspolitik" gliedert van der Borght in „Handelspolitik im allgemeinen", „Innere Handelspolitik" und „Äußere Handelspolitik".

Die Darstellung ist überall äußerst gemeinverständlich, so daß auch derjenige, der sich bisher noch wenig mit der Materie befaßt hat, überall den Ausführungen folgen kann. Das ganze Werk zeigt, daß der Verfasser mit praktischen Verhältnissen im allgemeinen sehr gut Bescheid weiß. Daß ihm hierbei mitunter kleine Irrtümer untergelaufen sind oder die Darstellung eine falsche Auffassung zuläßt, beeinträchtigt den hohen Wert des trefflichen Werkes nicht. Auf S. 251 heißt es z. B.: „. . . . . die Börse hat vielfach an Papieren kein Interesse, bei denen nennenswerte Preisschwankungen ausgeschlossen sind." Auf S. 269 sagt van der Borght: „Weiter kommt es vor, daß die Erfüllung der Zeitgeschäfte überhaupt unterbleibt und statt der Erfüllung die Zahlung der bloßen Kurs- oder Preisunterschiede gewählt wird. Dadurch entstehen die ‚Differenzgeschäfte'." Der Praktiker kennt solche Differenzgeschäfte nicht. Viel Unheil ist durch Gebrauch des Wortes ‚Differenzgeschäfte' angerichtet worden.

Die jedem Hauptkapitel vorangestellten Literaturangaben, bei denen allerdings hier und da eine Sichtung und Vervollständigung wünschenswert erscheint, erhöhen den Wert dieses Standard-Werkes, das dem Nationalökonomen, wie dem Handelswissenschaftler sehr gute Dienste leisten wird. Wir kennen kein Werk, das in so vorzüglicher Form ausführlich über diese Materie unterrichtet. Obst.

Joh. Myron Dolinski, Algebra und politische Arithmetik. Gr. 8°. 340 S. und 37 S. Tabellen. Wien und Leipzig, Verlag Carl Fromme. Geb. K 5.—.

In der ersten Abteilung dieses Buches, das für den Unterrichtsgebrauch an höheren österr. Handelslehranstalten zugelassen ist, behandelt der Verfasser in übersichtlicher Weise den gesamten Lehrstoff in Algebra und teilt ihn in die Rechnungsarten der vier Stufen einschließlich der Reihen; in der zweiten Abteilung erst wird die eigentliche Finanz-Algebra behandelt. Mit der Zinseszinsenrechnung beginnend, geht der Verfasser zur Behandlung der Tilgungspläne bei dekursiver und bei antizipativer Verzinsung über, behandelt sodann, was insbesondere für österreichische Verhältnisse von Wichtigkeit ist, die Tilgungspläne von Lotterieanlehen, die Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung und gelangt sodann zu den Lebensversicherungsrechnungen; er behandelt zunächst die Prämienberechnung für einfache Leben, stellt das Berechnen von Prämienreserven eingehend dar, die Prämienberechnungen für verbundene Leben und die Feststellung der Reserven für verbundene Leben. Zum Schlusse macht der Verfasser allerdings nur sehr kurze Andeutungen über die Versicherungs-Bilanz. Dem Lehrbuch sind Zinseszinstabellen und die in der neuesten Zeit in Anwendung stehenden Sterblichkeitstafeln separat beigegeben.

Hervorzuheben ist auch, daß im Gegensatze zu der bisher willkürlichen die vom dritten internationalen Kongreß für Versicherungswissenschaft (Paris 1900) angenommene gemeinschaftliche Bezeichnung (notation universelle) zur Bildung der Formeln gewählt worden ist. Die Erläuterungen sind klar und leicht verständlich. Der Stoff gut gewählt und übersichtlich geordnet. Das Buch kann empfohlen werden. Stern.

Literatur-Übersicht.

April 1908.

A. BÜCHER.

Bankwesen — *Stillich,* Geld- und Bankwesen. 2. Aufl. Berlin, Curtius.

Baumwollindustrie — *Dilthey,* Die niederrheinische Baumwollindustrie. I. Jena, Fischer.

Bilanz — *Kempin,* So liest man Bilanzen! Elberfeld, Bacmeister.

Börse — *Schütze,* Die Börse und die Börsengeschäfte. 11. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur.

Branntweinmonopol — *Lewin,* Das Branntweinmonopol in Rußland. Tübingen, Laupp.

Buchforderungen — *Biemann,* Wie treibt man Buchforderungen ein? Reichenberg, J. Müller.

Buchhaltung — *Chenaux-Repond,* Einführung in die Bankbuchhaltung. Stuttgart, Muth. — *Marthaler,* Lehrbuch der einfachen und doppelten Buchhaltung. Zürich, Schultheß & Co.

Fabrikbetrieb — *Johanning,* Die Organisation der Fabrikbetriebe. 3. Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn.

Finanzen — *Büchel,* Die Finanzen Japans. Essen, Baedeker.

Geldmarkt — Jahrbuch des europäischen Geldmarktes pro 1908. Bearb. v. *Rosenthal.* Hamburg, Selbstverlag.

Geschäftsanteile — *Weinhagen,* Erwerb von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. Hildesheim, Gerstenberg.

Geschäftsleben — *Cassel,* Amerikanisches Geschäftsleben. Berlin, Curtius.

Handelskorrespondenz — *Schigut,* Lehrbuch der Handelskorrespondenz. 2. Aufl. Wien, Hölder.

Konkurs — *Friedlaender,* Schutz und Verfolgung der Rechte des Gläubigers im Konkurse seines Schuldners. Dresden, Lindenberg.

Kostenberechnung — *West,* Kostenbuchführung als Grundlage für genaue Kostenberechnung und Fabriküberwachung. Berlin, Heymann.

Nutzholzverkehr — *Wimmer,* Mannheims Stellung im Nutzholzverkehre 1800—1905. Karlsruhe, Braun.

Postscheck — Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Drucksachen des Reichstags 1907/08. Nr. 747.

Postsparkassenscheck — *Lewinsky,* Der Postsparkassenscheck. Wien, Braumüller.

Reichsbanknoten — *Ruppel,* Kleine Reichsbanknoten. Leipzig, Hirschfeld.

Reichsfinanzwesen — *Eheberg,* Das Reichsfinanzwesen, seine Entwicklung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung. Bonn, Bonner Verlags-Anstalt.

Reichssteuern — *Laband,* Direkte Reichssteuern. Berlin, Liebmann.

Scheck — Bericht über die Scheck-Konferenz der Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Scheckgesetz — *Apt,* Scheckgesetz vom 11. März 1908. Berlin, Guttentag. — *Breit,* Scheckgesetz. Leipzig, Roßberg. — *Buff,* Scheckgesetz. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. — *Gareis,* Scheckgesetz. Gießen, Roth. — *Heim,* Scheckgesetz. Leipzig, Poeschel. — *Henschel,* Scheckgesetz. Berlin, Vahlen. — *Merzbacher,* Scheckgesetz. München, Beck.

Scheckverkehr — *Helbing,* Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht. Stuttgart, Muth.

Versicherungsvertrag — *Best,* Gesetz über den Versicherungsvertrag. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. — *Josef,* Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin, Vahlen. — *Schneider,* Das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München, Beck. — *Zehnter,* Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. München, Schweitzer.

Zinsenberechnung — *Saust,* Tabellen zur schnellsten Zinsenberechnung. Dresden, Kühtmann.

Zölle — *Trescher,* Vorzugszölle. Berlin, Siemenroth.

Zollabfertigung — *Thiele,* Das deutsche Zollabfertigungsverfahren. Leipzig, Poeschel.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Bank von Frankreich — *Rosendorff*, Goldvorrat, Notenumlauf und Diskontverkehr bei der Bank von Frankreich. Dtsche. Wirtschaftsztg. Nr. 3.

Banken — Berliner Banken im Jahre 1907. Frankf. Ztg. Nr. 75.

Banknote — *Wolf*, Eine internationale Banknote. Zeitschr. f. Socialw. Nr. 1.

Bilanz — *Adler*, Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Bilanz? Bank-Arch. Nr. 13 ff.

Börsengesetz — *Merzbacher*, Die Reform des Börsengesetzes. Das Recht Nr. 5.

Buchführung — *Beck*, Die Entwicklung der Buchführung auf mathematischer Grundlage. Technik u. Wirtsch. Nr. 3.

Diskontpolitik — *Penndorf*, Die Diskontpolitik der deutschen Reichsbank. Deutsche Fortbildungsschule Nr. 3.

Eisenmarkt — Der englische Eisen- und Kohlenmarkt im Konjunktur-Rückgang. Frankf. Ztg. Nr. 78.

Etat — *Schär*, Wie liest man einen Etat? Berl. Tagebl. Nr. 38, 46.

Geldmarkt — *Hegemann*, Vorgänge am Geldmarkt und die Diskontpolitik der Reichsbank. Südd. Monatsh. Nr. 3.

Golddienst — *Frhr. v. Niebauer*, Der Golddienst der Oesterr.-Ungar. Bank. Bank-Arch. Nr. 13.

Goldprämie — *Lansburgh*, Die Goldprämie der Bank von Frankreich. Bank Nr. 3.

Gold-Reserves — Bankers' Magaz. London. April.

Grossbank — *Goldschmidt*, Der Werdegang der Großbank. Bank Nr. 3.

Handelskammern — Volkswirtsch. Bl. Nr. 6.

Kapitalzins — *Conrad*, Kapitalzins. Conrads Jahrbücher, März-H.

Kartelle — *Vossen*, Rechtsformen englischer Kartelle. Kartell-Rundsch. Nr. 2.

Konsumvereine — *Pfütze-Grottewitz*, Konsumvereine und Detailhandel in Sachsen. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 2.

Konzentration — *Brodnitz*, Betriebskonzentration und Kleinbetrieb in der englischen Industrie. Conrads Jahrbücher, Februar-H.

Kreditproblem — *Fiedler*, Das soziale Kreditproblem. Österr. Zeitschr. f. kaufm. Unterrichtswes. Nr. 3.

Kurszettel — *Lansburgh*, Die Wahrhaftigkeit des Kurszettels. Bank Nr. 3.

Postscheck — Die Kosten des Postschecks. Frankf. Ztg. Nr. 74, 83.

Postsparkasse — *Barta*, Die Entwicklung und Zukunft der österr. Postsparkasse. Österr. Handelsschullehr.-Ztg. Febr. — *Seidel*, Postsparkassen. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Nr. 2.

Rohstoffe — *Schilder*, Die Rohstoffe in der Weltwirtschaft. Zeitschr. f. Sozialw. Nr. 2.

Scheck — *Breit*, Inhaberscheck und Regreßrechte. Leipziger Zeitschr. f. Handelsrecht Nr. 4. — *Schär*, Der zertifizierte Scheck. Dtsche. Wirtschaftsztg. Nr. 4.

Scheckgesetzentwurf — *Koch*, Der Scheckgesetzentwurf von 1908. Dtsche. Wirtschaftsztg. Nr. 4 ff.

Staatsschuld — Niederländische Staatsschuld. Bank-Arch. Nr. 12.

Statistik — *Zimmermann*, Die deutsche Handelsstatistik. Conrads Jahrb., März-Heft. — *Lexis*, Die Statistik der Aktiengesellschaften. Bank-Arch. Nr. 13.

Tabakbesteuerung — *v. Mayr*, Vergangenheit und Zukunft der deutschen Tabakbesteuerung. Zeitschr. f. Sozialw. Nr. 1.

Tabakhandel — *Hopff*, Der Rohtabakhandel in Amsterdam und Rotterdam. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 7.

Vorzugsaktie — *Schmalenbach*, Die Vorzugsaktie. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 7.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

Ein Buch mit sieben Siegeln

ist selbst unseren Gebildeten das weite Gebiet der Volkswirtschaft. Für jeden von einschneidender Bedeutung, fast jedem so recht noch nicht bekannt, Einzelbehandlungen ohne Ende und keine lichtvolle Gesamtdarstellung! Wo findet der Laie Aufklärung? wo Anregung? Gewiß nicht in großen Wälzern sprödester Trockenheit. Darum wird ein im unterzeichneten Verlag soeben erschienenes ungemein gedankenreiches und doch angenehm klares Werk gewiß Anklang finden, das

Laienbrevier der Nationalökonomie

Von A. Pohlmann

Preis elegant kart. nur M 2.—, in Ganzleinenband M 2.40.

Selbst Kaufmann, selbst Politiker, schreibt der Verfasser, ein gewandter Schriftsteller, nicht aus grauer Theorie heraus. Er steht mit offenen Augen im Leben unserer Tage und hat zudem eine verblüffende Gabe, den anscheinend so widerspenstigen Stoff in schlichter, anschaulicher Sprache zu meistern und den gespannt folgenden Leser voraussetzungslos in die Welt seiner selbständigen Gedanken zu führen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

R. Voigtländers Verlag in Leipzig

BEWÄHRTE LEHRBÜCHER

für kaufmännische Schulen.

In AUGUST NEUMANNS VERLAG, FR. LUCAS, LEIPZIG sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Peters, Prof. Dr. J. B. und Oberl. Dr. Gottschalk, Kurzer Lehrgang der französischen Sprache für kaufmänn. Schulen und ähnliche Anstalten mit beschränkter Kursusdauer. 2. verbesserte Aufl. (3.—6. Tausend). Gebunden in Leinen M 2.80

Peters, Prof. Dr. J. B., Einführung in den französischen kaufmännischen Briefwechsel. Zum Gebrauch an kaufmänn. Schulen und zum Selbstunterricht. 5. verbess. Aufl. (10.—14. Taus.) Gebunden in Leinen M 2.—

Peters, Prof. Dr. J. B. und Oberl. Dr. Gottschalk, Kurzer Lehrgang der englischen Sprache für kaufmännische Schulen und ähnliche Anstalten mit beschränkter Kursusdauer. 1907. Gebunden in Leinen M 2.80

Steffen, Prof. Dr. M., Einführung in den englischen kaufmännischen Briefwechsel. Zum Gebrauch an kaufmännischen Schulen und zum Selbstunterricht. 3. verb. Aufl. (4.—7. Taus.) Gebunden in Leinen M 2.40

Gottschalk, Oberlehrer Dr. Ad., Kurzer Lehrgang der italienischen Geschäfts- und Verkehrssprache. Zum Gebrauch an Handelshochschulen, kaufmännischen Schulen und zum Selbstunterricht. Gebunden in Leinen M 2.20

— **Einführung in den italienischen kaufmännischen Briefwechsel.** Zum Gebrauch an Handelshochschulen, kaufmännischen Schulen und zum Selbstunterricht. Gebunden in Leinen M 2.20

Vorstehend verzeichnete Lehrbücher haben überall in den betr. Kreisen Anerkennung und günstige Aufnahme gefunden. Die verschiedenen Bände sind bereits an 140 Schulen eingeführt.

Empfehlenswerte Werke aus dem Verlag von

J. B. METZLER in STUTTGART:

Winke für junge Kaufleute.

4. Auflage. 271 Seiten. In hübschem Leinenband M 1.80.

Ein kompendiöses Handbüchlein des gesamten Geschäftsbetriebes, aus der Praxis entstanden, für die Praxis bestimmt.

H. Offinger, Deutsch-engl.-französisch - italienisches technologisches Taschenwörterbuch in 4 Leinenbänden.

Voraus geht bei Band:

I. Deutsch. 3. Aufl. . . . . M 2.80
II. Englisch. 3. Aufl. . . . . M 4.20
III. Französisch. 3. Aufl. . . M 4.40
IV. Italienisch. 2. Aufl. . . . M 3.20

Die handlichen Bändchen sollten in keinem technischen, industriellen und kaufmännischen Bureau, das Verkehr mit dem Ausland pflegt, fehlen.

A. Königsberger, Dr. jur., Die berufliche Auskunftserteilung. M 2.—

Die instruktive Abhandlung wurde sowohl von der gewerblichen, wie von der wissenschaftlichen Fachpresse aufs beste empfohlen.

Empfehlenswerte Bücher v. Dr. GEORG OBST

GELD-, BANK- UND BÖRSENWESEN

Ein Handbuch für Bankbeamte, Kaufleute, Juristen und Kapitalisten, sowie für den akademischen Gebrauch. Vierte Auflage. Gr. 8°. XII und 316 Seiten. Gebunden M 4.—.

WECHSEL- UND SCHECKKUNDE

Eine kurzgefaßte Erläuterung der Wechselordnung, des Wechselstempelgesetzes, des Diskonts, der Schecks Anweisungen usw. an der Hand von 27 Beispielen, Zweite Auflage. Gr. 8°. X und 142 Seiten. Geb. M 2.—.

GRUNDZÜGE DER NATIONALÖKONOMIE

Eine Einführung für Bankbeamte, Kaufleute, Juristen, Beamte und Gewerbtreibende. Gr. 8°. XII und 304 Seiten. Gebunden M 4.80.

Verlag CARL ERNST POESCHEL · Leipzig

VERLAG VON JOHANN AMBROSIUS BARTH IN LEIPZIG

ERDMANN-KÖNIGS GRUNDRISS DER ALLGEMEINEN WARENKUNDE

unter Berücksichtigung der Mikroskopie u. Technologie

Für Handelsschulen und gewerbliche Lehranstalten sowie zur Weiterbildung für Kaufleute und Techniker in praktischen Betrieben

Vierzehnte, vollständig neu bearbeitete Auflage von

PROF. EDUARD HANAUSEK

k. k. Schulrat, Vorstand des Laboratoriums für Warenkunde an der Wiener Handels-Akademie

XIV, 939 S. mit 416 Abbild. 1906. M 13.50, M 15.—.

KOLONIALWAREN-ZEITUNG: Der „Erdmann-König" ist in den langen Jahren seines Erscheinens (seit 1833) für den Kaufmannsstand das geworden, was Meyer und Brockhaus, unsere bedeutendsten Konversations-Lexika, für die Allgem inheit sind Wir empfehlen das sowohl durch seinen reichen Inhalt wie durch die Art und Weise seiner Darstellung hervorragende Werk als zuverlässigen Führer durch das Gebiet der Warenkunde, der andere Lehr- und Hilfsbücher entbehrlich macht.

PHARMAZEUTISCHE ZEITUNG: Das Studium der vorliegenden Warenkunde wird für junge und ältere Apotheker in gleicher Weise anregend und belehrend und sogar direkt auch in geschäftlicher Beziehung nutzbringend wirken.

Prof. C. G. Odermann's

PRAKT. ANLEITUNG ZUR EINFACHEN UND DOPPELTEN BUCHHALTUNG

mit einem Anhang über amerik. Buchführung

Für Handelsschulen und angehende Geschäftsleute

8. Auflage, neu bearbeitet von

PROF. DR. A. ADLER

stellvertr. Direktor der öffentlichen Handelslehranstalt in Leipzig

1904

VIII, 240 Seiten. Preis geb. M 5.—.

Ein knappgehaltenes, doch gründliches Lehrbuch, das mit Aufmerksamkeit durchgearbeitet werden muß, dann aber auch zum sicheren Verständnis der Buchhaltung führt und dazu befähigt, dieselbe den Eigentümlichkeiten jedes Geschäftsbetriebes entsprechend einzurichten In dem theoretischen Teil wird der Zweck der einzelnen Geschäftsbücher und deren Einrichtung auseinandergesetzt und im praktischen Teil durch Darstellung eines zusammenhängenden Geschäftsganges sowohl nach dem einfachen, als doppelten System die Anwendung gezeigt. Die Neubearbeitung wird den modernen Anforderungen in jeder Weise gerecht und bringt auch einen Abriß der amerikanischen Buchführung.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 3 — LEIPZIG · JUNI 1908 — 1. JAHRG.

Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in den Niederlanden.

Von H. J. Franck, Amsterdam.

(Fortsetzung.)

Ausarbeitung der in Heft 2 dieser Zeitschrift zum Abdruck gelangten Aufgaben, welche jenen Kandidaten, die sich um die Mitgliedschaft des *Nederlandsch Instituut van Accountants* beworben hatten, im Herbst-Examen 1907 gestellt worden waren.

Lösung der Frage I, 1.

Kapital A an *Kapital B*
für die Hälfte von fl. 1800.— fl. 900.—
Kreditoren zu debitieren für fl. 400.—
Kapital B die Hälfte von fl. 2000.— „ 1000.—
an *Kapital A*, Storno
die Hälfte von fl. 2000.— fl. 400.—
Kapital B an *Kapital A* „ 1000.—
Kapital B an *Kapital A*
für die Hälfte von fl. 30.— „ 15.—
Kapital B an *Kapital A*
für die Hälfte von dem *B* zuviel kreditierten fl. 22.— „ 11.—
Unkosten an *Kapital A*
für Übertragung aller .... „ 1400.—
Kapital A an *Kapital B*
für Übertragung aller .... „ 1500.—

Kapital A

	fl. 900.—	Saldo	fl. 14574.—
	„ 1500.—	„	„ 1400.—
Neuer Saldo	„ 16000.—	„	„ 1000.—
		„	„ 15.—
		„	„ 11.—
		„	„ 1400.—
	fl. 18400.—		fl. 18400.—

Lösung der Frage I, 2.

Nummer	Datum	Bezogener	Wohnort	Verfalltag	Fol.	Betrag	Datum Bezahl. od. Retouren	Datum	Bezogener	Verfalltag	Retouren	Eingänge	Einzug- resp. Retourspesen
501	2./11.	A. de Wit	's-Gravenhage	15./11.	107	fl. 120.50	B 30./11.	30./11.	—	—	—	fl. 4148.10	fl. 9.30
502	2./11.	B. Zwart	Haarlem	15./11.	111	„ 1012.43	B 30./11.	30./11.	G. Bock	20./11.	fl. 803.09	—	„ 0.25
503	2./11.	C. Groen	Amsterdam	15./11.	103	„ 105.50	B 30./11.	30./11.	H. Schaap	20./11.	„ 607.18	—	„ 0.20
504	2./11.	D. Blauw	Leiden	15./11.	118	„ 930.20	B 30./11.						
505	2./11.	E. Donker	Delft	15./11.	7	„ 870.35	B 30./11.						
506	2./11.	F. deLeeuw	den Bosch	15./11.	121	„ 1109.12	B 30./11.						
507	2./11.	G. Bock	Alkmaar	20./11.	130	„ 803.09	R 30./11.						
508	2./11.	H. Schaap	Groningen	20./11.	90	„ 607.18	R 30./11.						
509	2./11.	I. Vos	Leeuwarden	15./12.	80	„ 500.—							
510	2./11.	J. d'Hond	Assen	15./12.	77	„ 406.69							
511	8./11.	K. Kater	Scheveningen	15./12.	66	„ 300.—							
512	8./11.	L. Konijn	Meppel	15./12.	53	„ 250.—							
513	8./11.	M. de Haas	Deventer	15./12.	112	„ 1189.63							
514	8./11.	N. Muis	Vlissingen	20./12.	115	„ 86.50							
515	8./11.	O. de Wolf	Dordrecht	20./12.	106	„ 120.70							
516	8./11.	P. Jansen	Doorn	20./12.	99	„ 180.35							
						fl. 8592.24					fl. 1410.27	fl. 4148.10	fl. 9.75

Wechsel bei der Residenzbank	fl. 8592.24	fl. 8592.24
An Debitoren		
Residenzbank	fl. 4148.10	
Debitoren	„ 1410.27	
Unkosten	„ 9.75	
	fl. 5568.12	
An Wechseln bei der Residenzbank		„ 5558.37
An Residenzbank		„ 9.75

Lösung der Frage II, 1.

Zum Behufe der gewünschten Scheidung der Betriebsergebnisse ist es notwendig, das Lager in zwei Hauptabteilungen zu teilen und zwar für unbearbeitete Waren und für Fabrikate. Sodann kann eine besondere Abteilung eingerichtet werden für das Verpackungsmaterial, worunter man der Einfachheit halber auch die gewöhnlich besonders in die Rechnung gestellten Emballagen, wie Korkflaschen, Ballen und Kisten aufnehmen kann.

Insbesondere ist auch die Einrichtung eines geeignet angelegen Kartensystems (einer Kartothek) für alles was von dem Magazin an die Fabrik abgeliefert wird (oder umgekehrt) empfehlenswert.

Der Lagerverwalter hat die nachfolgenden Bücher zu führen:

a) ein Register für empfangene Waren;
b) ein Register für abgelieferte Waren;
c) ein Bestellbuch.

In dem letzterwähnten Buche macht er Aufzeichnungen, sobald von einem Artikel der Vorrat auf ein Minimum herabgesunken ist. Jeden Abend werden die Daten aus dem Bestellbuch im Kontor nachgeprüft und sodann wegen der zu machenden Bestellungen notiert. In den Lagerbüchern muß das gleiche System durchgeführt werden wie im Magazin selbst. Die Lagerbücher werden in Skontroform abgefaßt. Falls die Artikel sich dazu eignen, können verschiedene Sorten auf eine und dieselbe Seite, in Kolonnen zu teilen, eingestellt werden. Die Selbstkostenpreise der unbearbeiteten Waren und das Verpackungsmaterial sind im Lagerbuche zu verzeichnen. Es ist empfehlenswert, die Register über von seiten des Lagerhalters empfangene und abgelieferte Waren wöchentlich mit den Lagerbüchern vergleichen zu lassen.

Alle Aufträge an Lieferanten der Fabrik müssen in einem Bestellbuch notiert und die von Kunden empfangenen Aufträge in ein Auftragskopierbuch eingetragen werden. Diese letztgenannten Aufträge werden in Originalen an den Lagerhalter weitergegeben, der sie nach erfolgter Ausführung an das Kontor zurückgelangen läßt, indem er einen Talon (s. Modell A) daran befestigt. Werden solche Talons mit Benutzung von Kohlenpapier kopiert, so können die Pausnotizen, die auf den zurückbleibenden Blättern zu ersehen sind, zugleich als Ablieferungsbuch dienen. Wie aus dem Formular hervorgeht, muß durch den Lagerhalter angegeben werden, ob das zum Versand gebrachte zur Gruppe Fabrikate (F) gehörte, oder zur Gruppe Verpackungsmaterial (V), oder endlich zur Gruppe Unverarbeitete Waren (U). Diese Daten werden, wenn die Leisten durch den Fakturisten behandelt worden sind, durch den Magazinbuchhalter kontrolliert, der dann zugleich nach jedem Artikel den Kostenpreis notiert.

Auch auf die Bons für Ablieferung vom Lager an die Fabrik bezeichnet er beim Überschreiben in seinem Lagerbuch die Kostenpreise.

Das Tagebuch wird in folgende Bücher zerlegt:

a) Einkaufsbuch;
b) Abteilungsbuch;
c) Verkaufsbuch;
d) Retourenbuch;
e) Kassenbuch;
f) Buch für diverse Posten, oder Memorial.

a) Das Einkaufsbuch enthält folgende Kolumnen:

1. Unverarbeitete Waren;
2. Verpackungsmaterial;
3. Unkosten;
4. Diverses.

Die empfangenen Rechnungen werden durch den Lagermeister mit seiner Kladde über empfangene Waren verglichen und bei Richtigbefund paraphiert, wovon er in der Kladde unten wieder Notiz nimmt.

Für alle Einkäufe werden die Konten vom Rohmaterial sowie vom Verpackungsmaterial debitiert. Nur wenn ausnahmsweise Waren gekauft werden, die in der Fabrik in der Regel selbst fabriziert werden, ist es wünschenswert, gleich das Konto verarbeitete Waren zu debitieren und die Waren auch auf dem Lager als eigene Fabrikate zu behandeln.

Die verbuchten Rechnungen werden in der Reihenfolge der Nummern in Mappen aufbewahrt.

b) Das Abteilungsbuch enthält Kolumnen, die im Modell B Darstellung finden.

Es wird zusammengestellt aus den von der Lagerbuchhaltung kontrollierten Bons für Ablieferungen an die Fabrik. Debet-Seite: Fabrikation, Verpackung. Credit-Seite: unverarbeitete Waren, Verpackungsmaterial; und wenn es sich handelt um Ablieferungen von unverarbeiteten Waren an dritte Parteien von den Ablieferungstalons Modell A, Debet-Seite: Warenhandel gegen Kostenpreis. Credit-Seite: unverarbeitete Waren, Verpackungsmaterial.

c) Der geeignetste Raster für ein Verkaufsbuch ist aus Modell C zu ersehen. Die Rechnungen werden in einem besonderen Kopierbuch kopiert, das regelmäßig mit dem Auftragskopierbuch verglichen werden muß; dann erst werden die Posten in dieses letztere Buch abgeschrieben.

Verkäufe von unverarbeiteten Waren werden auf die Habenseite des Verkaufs-Kontos gebracht, Verkäufe von Fabrikaten kommen auf die Habenseite von verarbeiteten Waren, und besonders in Rechnung gestellte Verpackung kommt auf die Habenseite des Konto Verpackungsmaterial. Um Irrtümer zu verhindern, die bei dieser Buchung möglich wären, ist es notwendig, auf den Rechnungen ebenso wie auf dem Ablieferungstalon (Modell A) den Vermerk anzubringen, ob das Ab-

gelieferte aus einem Fabrikate oder aus unverarbeiteter Ware besteht.

d) Das Retourenbuch dient zur Buchung der von den Kunden zurückempfangenen Waren, Emballagen usw.; zu diesem Behufe muß es Kolumnen umfassen für:

Unverarbeitete Waren
Verarbeitete Waren
Verpackungs-Material } Debet.
Debitoren . . . . . Kredit.

Von Retoursendungen gibt der Lagerhalter einen von ihm unterzeichneten Bon ab, der auf die gewöhnliche Art von dem Gegenbuchhalter behandelt wird. Dem betreffenden Kunden wird eine Haben-Rechnung zugesandt, die im Retourenkopierbuche zum Abdrucke gelangt.

e) Die Rastierung des Kassabuches gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlaß.

Als Ergänzungsbücher zum Kassabuch haben zu dienen:

1. Das Lohnbuch; zur Spezialisierung der Lohnverrechnung in folgender Weise: Fabrikation, Verpackung und allgemeine Betriebsunkosten für Ausgaben, die nicht einer speziellen Abteilung zu Lasten gebracht werden können.

2. Unkostenbuch zur Spezialisierung von Unkosten der Fabrikation und des Betriebes.

Verkaufsunkosten; Provision für Reisende und Reklame können am Ende des Buchungsjahres im Verhältnis zum Umsatz verteilt werden auf die Konten Warenhandel und auf verarbeitete Waren.

In das allgemeine Journal werden monatlich die Gesamtbeträge aus den Hilfsbüchern übertragen (journalisiert).

In dem Hauptbuch eröffnet man nur ein allgemeines Konto Kreditoren. Der Kontokorrentbuchhalter muß sein Kontokorrentbuch nicht zusammenstellen aus den Hilfsbüchern, sondern aus den Original-Schriftstücken: Rechnungen, Kopien usw.

Modell A. Talon (Leiste), bei Ablieferung bestellter Ware vom Lagerhalter einzureichen. № ....

Versand an .... den .....

Per ..... Franko / Unfrankiert

Kolli	Marke und Nummer	Inhalt	Gewicht	Unbearb. W. Verp.-Material od. Fabrik	Verkaufspreis	Magazinbuch Fol.	Kostenpreis	Bemerkungen
					Diese Kolonnen werden ausschließlich auf dem Kontor ausgefüllt. Letztere nur, insofern es sich um unbearbeitete Waren handelt.			

Modell B. Abteilungsbuch. Monat ..... 19 .....

Datum	Nummer		Waren	Gewicht	Kostenpreis	Betrag	Zu debitieren			Zu kreditieren	
	Bons	Abl. Talon					Fabrikation	Verpackung	Warenhandel	Unbearb. Waren	Verp.-Material

Modell C. Verkaufsbuch. Monat ..... 19 .....

Datum	Fol. Kopierbuch	Debitoren		Fol. C. C. B.	Zu debitieren		Zu kreditieren				
		Namen	Wohnort		Personen	Kontant	Warenhandel	Bearb. Waren	Verp.-Material	Fracht	Diverses

Die vorstehende Skizze kann nicht etwa als vollständige Anleitung zur Einrichtung einer Fabrikorganisation angesehen werden, sondern sie gibt nur in den Hauptpunkten an, auf welche Weise das Ziel erreicht werden kann: Arbeitszuweisung im Betriebe, Verteilung im Handel und in der Fabrikation, natürlich unter Berücksichtigung der den Kandidaten zum Behufe der Bearbeitung des Themas zur Verfügung gestellten Zeit.

Lösung der Frage III, 1.

Bilanz.

Passiva.			Aktiva.		
Aktien-Kapital	fl. 50000	—	Reklame-Hauptbuch	fl. 5000	—
Kreditoren-Hauptbuch	„ 15000	—	Bank-Konto	„ 22000	—
Einkommensteuer zu bezahlen	„ 500	—	Debitoren-Hauptbuch	„ 25000	—
Gewinnsaldo I. Semester fl. 1800.—			Waren	„ 15000	—
„ II. „ „ 3500.—	„ 5300	—	Kasse	„ 3800	—
	fl. 70800	—		fl. 70800	—

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einkäufe fl. 92000.—			Verkäufe	fl. 129600	—
Bezahlte Einkommensteuer „ 6400.—			Verminderter Vorrat		
Noch zu bezahlen „ 500.—	fl. 98900	—	am 30. Juni fl. 15900.—		
Allgemeine Unkosten	„ 5300	—	„ 31. Dezember „ 15000.—	„ 900	—
Verkaufs-Unkosten	„ 13700	—		fl. 128700	—
Reklame-Unkosten	„ 7500	—	Zinsen	„ 200	—
Gewinn-Saldo	„ 3500	—			
	fl. 128900	—		fl. 128900	—

Lösung der Frage III, 2.

Unter Rücksendung der mir mit Ihrem Schreiben vom .... a. c. zugestellten *Gewinn-* und *Verlust-Rechnung* und *Bilanz* der *Hypothekenbank X* zu *Y* bin ich genötigt, Ihnen mitzuteilen, daß ich Ihre günstige Anschauung über diese Bank nicht teilen kann.

Wenn ich die mir gesandten Belege prüfe und das Ergebnis in Verbindung bringe mit den mir von Ihnen selbst mitgeteilten Daten, so komme ich zu dem Schluß, daß dieselben die tatsächliche Lage der Bank unmöglich richtig wiedergeben können, wie Sie aus dem folgenden ersehen.

Gewinn- und Verlustrechnung.

1. Gemäß dem Berichte stellt sich der Betrag der Darlehen am 1. Januar 1906:

fl. 4220612.10½ zu 4½%, welche also eine Rente ergeben, abgesehen von der Tilgung von		fl. 189927.54
„ 2116740.61 zu 4¼% do. do.		„ 89961.49
		fl. 279889.03

Den Tilgungen gegenüber steht die Tatsache, daß für einen erheblich größeren Betrag desselben Rententypus abgeschlossen ist, derart, daß der Reinertrag höher sein muß, als der oben erwähnte Betrag. Dem entgegenstehend sind nur fl. 251117.50 auf der Kreditseite der Gewinn-Rechnung gebucht. Die Differenz erfordert dringend eine Aufklärung.

2. Der Posten Zinsen der Pfandbriefe auf der Debetseite in Höhe von fl. 212624.— kann ebensowenig richtig sein. Allein für die am 1. Januar 1906 außenstehenden Pfandbriefe (ohne denen Rechnung zu tragen, welche im Laufe des Jahres 1906 plaziert worden sind) müssen allein schon 4% von fl. 6200000.— = fl. 248000.— vergütet werden.

3. Ein Posten Agio auf Pfandbriefe bei einer Plazierung netto zu 99½% ist ganz undenkbar. Auf die fl. 1000000.—, welche gemäß dem Berichte im Jahre 1906 untergebracht sind, sollte derselbe Betrag abgeschrieben werden.

Gemäß der Bilanz ist aber davon noch für einen Betrag von fl. 31000.— im Portefeuille.

4. Aus dem Bericht geht hervor, daß die Rente der Anlagen des Reservefonds diesem Fonds nicht zugefügt worden ist. Vergebens habe ich aber nach diesem Posten auf der Kreditseite der Gewinn- und Verlustrechnung gesucht, wo er eigentlich zu stehen hätte.

Bezüglich der Bilanz:

5. Obwohl die Gewinnverteilung bereits unter die Passiven der Bilanz aufgenommen ist, kommt darunter nochmals der ganze unverteilte Saldo vor.

6. Der Reservefonds betrug vor der Dotierung aus dem Gewinn 1906 fl. 79800.78, doch steht die Anlage derselben bereits mit fl. 83716.40 zu Buch.

7. Bei 4%igen Pfandbriefen kann der Saldo für nicht eingelöste Coupons schwerlich als letzte Ziffer die Zahl fl. 3.50 haben.

8. Wenn unter dem Saldo Debitoren kein Guthaben beim Bankier begriffen ist (was übrigens stark zu mißbilligen sein würde), dann läßt der große Saldo der ausstehenden Forderungen ohne weitere Beleuchtung die Vermutung entstehen, daß ein großer Betrag Zinsen rückständig ist.

9. Außerdem würden dann die Mittel zur Ausbezahlung der deklarierten Dividende nur durch Verkauf der Effekten erhalten werden können. Diese Stücke sind also in Verbindung mit dem ganzen Ziele der Bank in keinem Falle zur permanenten Anlage bestimmt, und darum ist es nicht zu rechtfertigen, daß sie für einen höheren Betrag als den Kurswert unter die Aktiven aufgenommen worden sind.

Die Begründung dieser Handlungsweise in dem Bericht ist zunächst einmal unrichtig und der bei Auslosung und Verkauf gemachte Gewinn hätte an erster Stelle zur Abschreibung auf die Buchwerte verwendet werden müssen der übrigbleibenden

Stücke, statt daß sie zur Vermehrung der Dividende und Tantiemen dienen sollen.

Die ausschließliche Anlegung von Geldern in Pfandbriefen von anderen Banken hätte übrigens keineswegs erfolgen sollen.

10. Unter den Besitzstücken kommt nicht vor der Posten: Interessen, wegen laufender Rente auf außenstehende Hypotheken. Es würde möglich sein können, daß dieser Betrag inbegriffen ist in dem Debitoren-Saldo, aber dann hätte dies dabei mitgeteilt werden müssen.

Ebensowenig geht hervor, ob unter den Kreditoren die vorausbezahlte, aber noch nicht verdiente Rente aufgenommen ist. Außerdem hätte für laufende Rente der Pfandbriefe ein Betrag reserviert werden müssen.

11. Zum Schluß sei die Bemerkung gestattet, daß die Aufschriften oberhalb der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz unrichtig sind und also eine ungenügende Sachkenntnis der Verwaltung verraten.

Da es an ausführlicheren Daten mangelt, muß ich mich mit den vorstehenden Bemerkungen begnügen. Sie werden wohl inzwischen vollständig in der Lage gewesen sein, zu erkennen, daß die mir vorgelegten Dokumente in betrügerischer Absicht zusammengestellt worden sind. Deshalb kann ich Ihnen nur den Rat geben: sehen Sie zu, Ihre Pfandbriefe so rasch wie möglich loszuwerden, um einer etwa eintretenden Katastrophe zu entgehen.

Hochachtend .....
(Unterschrift)

Lösung der Frage IV, 1.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom ....., worin Sie mich um meine Meinung fragen bezüglich der notwendig werdenden Vorschläge zur Kapitalvermehrung der Gesellschaft *X* zu *Y*:

1. durch Ausgabe von fl. 400000.— Anteilen zu 125%,
2. durch Ausgabe von fl. 500000.— 5%igen Obligationen al pari,

welche Vorschläge beide in Ihrem Briefe näher beschrieben sind, habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

1. Obwohl gemäß der Bilanz die Reserve nur fl. 100000.— beträgt, ist durch die erhebliche Abschreibung auf Gebäude und Maschinen in Wirklichkeit eine viel größere Reserve gebildet; aber dieser Betrag geht aus der Bilanz nicht hervor. Der innerliche Wert der Anteilscheine ist deshalb erheblich größer als 125%, so daß die Ausgabe von neuen Anteilscheinen zu diesem Kurse sehr zum Nachteil sein würde für diejenigen der alten Anteilinhaber, welche von ihrem Vorzugsrecht keinen Gebrauch machen wollen oder können. Ein Verkauf ihres Anspruches würde in keinem Falle zu einem Preise erfolgen können, der sie vor Schaden bewahrt; der große Nominalbetrag der Anteile würde von Einfluß darauf sein.

Den Ausgabekurs der neuen Stücke in Übereinstimmung zu bringen mit dem innerlichen Wert, würde wohl den Preis derart erhöhen, daß die Plazierung sehr behindert werden müßte und damit ist dem Anteilinhaber, der seinen Anspruch verkauft und bei gleichem Gewinn seine Dividende sich auf die Hälfte verringern sieht, ebensowenig genützt.

Gegen die Annahme dieses Vorschlages bestehen also sehr große Bedenken; dem gegenüber kann als Vorteil nur in Betracht gezogen werden, daß damit für die Genossenschaft keine Erhöhung der festen Lasten verbunden ist.

2. Die Erhöhung der festen Lasten um fl. 25000.—, welche als Hindernis gegen den zweiten Vorschlag angewendet worden ist, kommt mir für einen so umfangreichen Betrieb, wie derjenige der Genossenschaft gemäß ihrer Bilanz ist, nicht als so schlimm vor.

Außerdem muß man in Rechnung ziehen, daß jetzt bereits eine Zinsvergütung von annähernd fl. 15000.— zu Lasten der Exploitation stattzufinden hat, so daß die Emission nur eine direkte Erhöhung von annähernd fl. 10000.— zur Folge haben würde, und dabei würde dieses Resultat erzielt werden, ohne die gegenwärtigen Anteilinhaber so zu benachteiligen, wie eine Verdoppelung des Anteilekapitals. Auch würde durch die jährlichen Tilgungen diese Zinsenlast ständig heruntergehen.

Gegen den zweiten Einwand bezüglich der Ausgabe von Obligationen kann sehr leicht Vorkehrung getroffen werden. Gemäß einer im Jahresbericht gemachten Bemerkung ist im Laufe der Jahre von dem zur Verteilung verfügbaren Gewinn ein Betrag von fl. 600000.— für Extraabschreibungen zurückgehalten worden. Wenn man nun beschließt, diese fl. 600000.— an die Anteilinhaber in der Form von Anteilen auszubezahlen, dann erreicht das Anteilkapital einen Gesamtbetrag von fl. 1000000.—, wodurch wiederum ein besseres Verhältnis zu den Obligationen zustande gebracht wird.

Dazu ist es nur nötig, die Gebäude und Maschinen wieder für ihre Betriebswerte in die Bilanz aufzunehmen. Die Taxation der Sachverständigen als Grundlage annehmend, würde dieselbe zu veranschlagen sein wie folgt:

Gebäude	fl. 470000.—	
Maschinen und Gerätschaften	„ 866000.—	fl. 1336000.—

Gegenüber einem Buchwert von:

Gebäude	fl. 136500.—	
Maschinen und Gerätschaften	„ 100700.—	„ 237200.—
ergab dies eine Vermehrung von		fl. 1098800.—

Hiervon wären zu bestimmen:

Zur Ausreichung neuer Anteile	fl. 600000.—	
Zur Erhöhung der Reserve, wodurch diese wiederum auf 25% des Kapitals gebracht werden würde	„ 150000.—	
und der Rest von	„ 348800.—	„ 1098800.—

würde zu buchen sein in dem Konto Reserve für außergewöhnliche Abschreibungen.

Dadurch würde dann zugleich erreicht werden, daß die Bilanz in der Folge ein viel richtigeres Bild des Zustandes der Gesellschaft geben würde,

als es jetzt der Fall ist, weil nämlich die Anteilinhaber ihren nominellen Anteilbesitz mehr mit dem wirklichen Werte in Übereinstimmung gebracht sehen würden. Nach meiner Meinung verdiente also dieser zweite Vorschlag, wenn er in der obenstehenden Form verändert wird, bei weitem den Vorzug vor einer Ausgabe von neuen Anteilen unter den Bedingungen, wie der Vorschlag der Direktion enthält.

Ihre Meinung, daß der *Pensionsfonds des Personals* eigentlich ganz besonders angelegt werden müßte, ist ganz richtig.

Zu dem Zwecke, daß dieser Betrag nicht plötzlich dem Betrieb entnommen wird, würde der Vorschlag Beachtung verdienen, auch hierfür 5%ige Obligationen zu schaffen. Jetzt werden bereits 5% Zinsen an diesen Fonds vergütet. Aus diesem Grunde bringt das für die Genossenschaft keine außergewöhnlichen Zinslasten mit sich. Durch Verlosung und bei günstigem Kurs durch Verkauf an der Börse würden diese Obligationen langsamerhand von außerhalb des Betriebes stehenden aufgenommen werden können.

Dem Vorgeführten gestatte ich mir noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen:

1. Die Ziffer der im Jahre 1906 bezahlten Zinsen, kapitalisiert zu 5%, weist darauf hin, daß im abgelaufenen Jahr das Kapital-Manko annähernd fl. 300000.— betragen hat. Aus welchen Gründen beziffert die Direktion den Betrag der Kapitalerhöhung gerade auf fl. 500000.—? Würde vorläufig mit der teilweise erfolgenden Beschaffung des obigen Betrages nicht genug geschehen?

2. Gemäß den mir gegebenen Daten stellen die Posten fl. 136500.— für Gebäude und fl. 100700.— für Maschinen und Gerätschaften in der Bilanz vom 1. Januar 1907 den Kostenpreis einer neuen Installation dar, die im Laufe des Jahres 1906 fertig geworden ist. Da das Konto Betriebsvergrößerung, worunter diese Installation in den vorigen Buchungsjahren offenbar verbucht worden ist, Saldi ausgewiesen hat von resp.

fl. 280000 per 1. Januar 1904
„ 257000 „ 1. „ 1905
„ 231000 „ 1. „ 1906,

so nehme ich an, daß auf den Anschaffungspreis bereits abgeschrieben worden ist und daß statt *Kostenpreis* gelesen werden muß *Buchwert.*

Die mir gesandten Unterlagen sende ich Ihnen hiermit zurück. Hochachtend

. . . . . .
(Unterschrift)

Die richtige Behandlung und Führung des Werkzeugkontos.

Von Dipl.-Ingenieur C. M. Lewin,
Revisor für Fabrikorganisationen, Berlin.

In den meisten Fabrikbetrieben werden alljährlich recht erhebliche Beträge zur Beschaffung von Werkzeugen aufgewendet, die teils zum Ersatz für zerbrochene, verloren gegangene und durch natürliche Abnutzung wertlos gewordene (eventuell zum Ersatz für verkaufte) Werkzeuge dienen, teils aber auch dadurch notwendig werden, daß durch Anwachsen der Arbeiterzahl die vorhandenen Werkzeuge nicht mehr ausreichen, weshalb noch neue beschafft werden müssen. Diese Neubeschaffung hat also eine Erhöhung der Bestände an Werkzeugen aller Art zur Folge, die zu der Zunahme der Arbeiterzahl in entsprechendem Verhältnis stehen muß; ein weiterer Grund zur Neubeschaffung liegt auch darin, daß mit der Einführung neuer Fabrikationsmethoden, sowie mit Aufnahme neuer Produktionszweige neue Werkzeuge notwendig werden. Ferner bringt es die rasche Entwickelung der Technik mit sich, daß verbesserte und arbeitsparende Werkzeuge erfunden werden, wodurch Neubeschaffungen erforderlich sind, wenn man den Betrieb auf der Höhe halten und konkurrenzfähig bleiben will. Ein Sparen wäre hier gewiß nicht am Platze; Altmeister Goethe schon hat den Grundsatz ausgesprochen:

„Ein Mann, der recht zu wirken denkt,
Muß auf das beste Werkzeug halten."

Wie wird nun in den Fabrikbetrieben der Aufwand für Werkzeuge festgestellt, und ermittelt, was Ersatzanschaffung und was wirklicher Zugang ist?

Gewöhnlich wird ein besonderes Werkzeugkonto geführt, das für alle Anschaffungen im Laufe des Jahres mit dem Selbstkostenpreis inkl. Fracht, Transport und ev. Zollauslagen belastet wird. Am Ende eines Geschäftsjahres zeigt sich dann beim Buchabschluß ein ganz gewaltiger Sollbestand des Werkzeugkontos, während der wirkliche Zeitwert erheblich geringeren Wert repräsentiert. Man glaubt nun durch Abschreibungen den Wert des Werkzeugkontos mit dessen wahren Wert in Einklang zu bringen, wenn man 10, 15, im besten Falle 20% vom jeweiligen Buchwerte absetzt; ob aber diese Abschreibung genügt, um den gesetzlichen Vorschriften[1]) bezüglich der Bewertung von Vermögensgegenständen zu entsprechen, bleibt dahingestellt.

Da das Gesetz eine genaue Vorschrift über die zahlenmäßige Höhe der Abschreibungen nicht erlassen hat und auch nicht gut erlassen konnte, wollen wir im Nachstehenden untersuchen, ob die vorgenommenen Abschreibungen „als ein der Abnutzung gleichkommender Betrag" anzusehen sind oder nicht.

Nehmen wir an, daß das Werkzeugkonto folgende Gestalt zeigt (siehe Seite 83):

Wir sehen aus dieser Aufstellung, daß im Laufe des Jahres ein Aufwand von M 20000.— für Werkzeuge notwendig geworden ist, der zum Teil

[1]) HGB. § 261, 3: Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht, oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird.

Soll. *Werkzeugkonto.* Haben.

1907 Januar bis 31. Dezbr. 1907	1.	An Bilanzkonto	30000	—	1907 Dezember	31.	Per Gewinn- und Verlustkontos	10000	—
		Eine große Zahl von Eintragungen, die hier der Einfachheit wegen als summarische Post erscheinen			„	31.	Per Bilanzkontos	40000	—
		An Diverse	20000	—					
			50000	—				50000	—
1908 Januar	1.	An Bilanzkonto	40000	—					

Ersatz, zum Teil auch Neubeschaffungen betrifft; eine 20%ige Abschreibung vom jeweiligen Buchwert, zuzüglich der im Laufe des Jahres gemachten Anschaffungen, hier von M 50000.— berechnet = M. 10000.— wird von der Leitung der Gesellschaft als genügend hoch bemessen betrachtet.

Eine derartige Führung des Werkzeugkontos führt gewöhnlich zu folgenschweren Ereignissen, da man sich bei dieser Art der Behandlung des Werkzeugkontos — absichtlich oder unabsichtlich — über die Höhe des Vermögens der Firma belügt.

Wird nämlich, was alljährlich geschehen sollte, leider aber in vielen Fabrikgeschäften versäumt wird, die Inventur im Sinne der diesbezüglichen Gesetzesvorschrift[1]) aufgenommen, so muß auch eine Werkzeuginventur vorgenommen werden, woraus der Wert jedes einzelnen Werkzeuges zu entnehmen ist. Ein Betriebsbeamter geht mit jedem Meister der betreffenden Werkstätte an die Aufnahme der vorhandenen Werkzeuge, die unter Berücksichtigung des Neuanschaffungswertes nach ihrem gegenwärtigen Werte taxiert werden; eine Zusammenstellung aller Werkzeuge ergibt nach Addition der Einzelnwerte den schätzungsweise ermittelten, annähernden Wert der vorhandenen Werkzeugbestände.

Dieser Wert wird — richtige Bewertung[2]) der vorhandenen Bestände zum Zeitwerte vorausgesetzt — stets wesentlich geringer sein, als der nach Vornahme von Abschreibungen aus dem Werkzeugkonto ersichtliche Betrag; in unserem Falle wäre z. B. statt M 40000.— Buchwert ein durch Inventuraufnahme nachgewiesener Wert von M 29000.— als Ergebnis der vorstehend geschilderten Werkzeuginventur zu verzeichnen.

Wollte man nun den Stand des Vermögens der Firma in der Bilanz richtig darstellen, wäre wie folgt vorzugehen:

Die Abschreibung hat nicht in prozentualer Höhe zu geschehen, sondern ist einzig und allein vom Resultate der Inventuraufnahme abhängig. War daher

der Sollbestand des Werkzeugkontos M. 50000.—
„ Istbestand lt. Inventuraufnahme dagegen nur „ 29000.—
so ist in Wirklichkeit eine Abschreibung von M. 21000.—

notwendig, wenn man die Vermögenslage richtig darstellen und keine Bilanzverschönerung vornehmen will.

Eine mit 20% vom jeweiligen Restbuchwert berechnete Abschreibung, die im allgemeinen schon als recht reichlich bemessen gilt, ist dies aber selbst dann nicht, wenn nur wirkliche, bestandvermehrende Neubeschaffungen als Zugänge auf Werkzeugkonto verbucht, alle Ersatzanschaffungen über Unkostenkonto Verbuchung finden. Es sind dann nicht, wie man auf den ersten Blick liest und auch vielfach glaubt, in 5 Jahren alle Werkzeuge ganz abgeschrieben, sondern es fallen je M 100.— nach folgender Tabelle bei 20%iger Abschreibung:

Anschaffungswert			M 100.—
20% Abschreibung			„ 20.—
	nach 1 Jahre auf		M 80.—
20% „			„ 16.—
	„ 2 Jahren „		M 64.—
20% „			„ 12.80
	„ 3 „ „		M 51.20
20% „			„ 10.24
	„ 4 „ „		M 40.96
20% „			„ 8.19
	„ 5 „ „		M 32.77

Da nun Werkzeuge im allgemeinen nach 5 Jahren nicht viel mehr darstellen als Altmaterialwert, die durchschnittliche Lebensdauer eher geringer ist, weil die kleineren Spezialwerkzeuge sehr rascher Abnutzung unterliegen, die größeren und schwereren und langlebigeren Objekte des Werkzeugkontos (Ambosse, Richtplatten, Dorne, Hämmer usw.) dem Geldwerte nach nur den geringeren Teil des im Werkzeugkonto investierten Kapitals darstellen, wäre eine Abschreibung von 25—33%

[1]) HGB. § 30 lautet: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.
Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf 12 Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

[2]) Dies wird ohne besondere Schwierigkeiten zu erreichen sein, wenn man eine Liste der im Betrieb verwendeten Werkzeuge anfertigt, in welche das kaufmännische Bureau aus den Fakturen die Einkaufspreise einsetzt. Ein Blick in diese Liste gibt den aufnehmenden Beamten daher sofort den Neuwert an, so daß sie für Schätzung des Zeitwertes einen vorzüglichen Anhaltspunkt haben und das Ergebnis der Aufnahme Anspruch auf Richtigkeit hat.

vom Restbuchwerte wohl als richtig bemessen zu bezeichnen.

Würde man hingegen nach obigem Satze — 20% vom jeweiligen Restbuchwerte — die Abschreibungen auf Werkzeugkonto bemessen, dann wäre erst nach 11—18 Jahren der Altmaterialwert erreicht, ein Lebensalter, das diesen Objekten wohl in keinem Falle zugesprochen werden kann.

Es gibt natürlich auch viele Betriebe, in welchen die Zugänge auf Werkzeugkonto anders behandelt werden, als im Vorstehenden geschildert ist. Es werden hier nur jene Gegenstände als Zugang verbucht, die in Wirklichkeit eine Vermehrung des bisherigen Inventars darstellen; alle Neubeschaffungen aber, die für zerbrochene, nicht mehr reparierbare und verschleißte Werkzeuge zu deren Ersatz nötig werden, gelangen stets als ein Teil der unvermeidlichen Spesen des Betriebes über Unkosten zur Verbuchung.

Wie verhält sich bei einer derartigen Behandlung des Werkzeugkontos Buchwert und schätzungsweise bei Inventuraufnahme ermittelter Zeitwert?

Die richtige Bewertung der vorhandenen Werkzeugbestände vorausgesetzt, können zwei Fälle eintreten:

1. Der Buchwert ist größer als der Zeitwert lt. Inventur.
2. Das Verhältnis ist umgekehrt.

Im ersten Falle ist das ein Beweis dafür, daß die Abschreibungsquote eben zu gering bemessen erscheint, und zeigt eventuell auch noch an, daß bei der Beurteilung der Frage, was von den Neubeschaffungen nur Ersatz darstellt, Fehler unterlaufen sein müssen. Die Abschreibung muß in diesem Falle daher auch noch Abgänge decken; sie müßte — um eine annähernde Übereinstimmung zwischen Ist- und Sollbestand des Werkzeugkontos zu ermöglichen — im Vergleich zu normalen Verhältnissen sehr hoch bemessen werden.

Im zweiten Falle zeigt sich die solide Behandlung dieses Kontos infolge entsprechender Bemessung der Abschreibung einerseits und richtiger Buchung der Zu- und Abgänge andererseits.

Angenommen, daß die Fabrik aus irgendwelchen Gründen veräußert werden soll, wird sich dies im Fall 2 ohne besonderen Verlust abwickeln lassen, während im Falle 1 große Enttäuschungen die Folge eines Systems sein müssen, bei welchem durch viel zu niedrig bemessene Abschreibungen der Wert eines Aktivpostens der Bilanz fälschlich zu hoch dargestellt wurde. Die dadurch geringer dargestellten Generalunkosten hatten wohl jahrelang größere Gewinnausweise zur Folge; dafür trat aber eine ungerechtfertigte Erhöhung des Werkzeugkontos ein, was sich früher oder später schon im Fabrikbetriebe irgendwie bemerkbar macht.

Die vielfach in soliden Fabriken angetroffene gänzliche Abschreibung des Werkzeugkontos und dessen Bewertung mit M 1.— in der Bilanz ist ein gutes Mittel, um über spätere Jahre schlechten Geschäftsganges leicht hinwegzukommen, sowie jederzeit die neuesten und besten Werkzeuge beschaffen zu können, ohne für die noch vorhandenen alten Bestände große Extraabschreibungen vornehmen zu müssen. Wenn auch diese Schaffung von stillen Reserven mit der verlangten Bilanzwahrheit und Klarheit nicht gut in Einklang zu bringen ist, so ist doch gegen die gänzliche Abschreibung bis auf M 1.—, also noch unter den Wert des Altmaterials, schon deshalb nichts einzuwenden, weil diese vorsichtige Politik der Geschäftsleitung viel mehr Anerkennung verdienen muß, als die leider nur allzuhäufig anzutreffende Überwertung des Werkzeugkontos und die Bemessung der Höhe der Abschreibungen nach dem jeweiligen Geschäftsergebnis.

Die Verschlechterung unserer Währung.

Von Dr. Georg Obst.

Durch die Münznovelle vom 1. Juni 1900 ist der Höchstbetrag der Reichssilbermünzen von 10 auf 15 M für den Kopf der Bevölkerung erhöht worden. Kaum 8 Jahre später sollen, sagt man, auch die vermehrten Reichssilbermünzen den Bedarf des Verkehrs nicht zu decken vermögen, und eine Erhöhung der Quote auf 20 M pro Kopf der Bevölkerung, d. h. also auf den doppelten Betrag, den wir vor 8 Jahren hatten, ist vom Reichstag beschlossen worden.

Besteht nun tatsächlich in Deutschland ein Mangel an Silbermünzen? Die Regierung behauptet es und beruft sich auf die Klagen, die in Rheinland und Westfalen, in den großen Berg- und Hüttenrevieren, immer und immer wieder laut werden. Alfred Lansburgh verweist demgegenüber im 4. Heft der „Bank“ auf eine Stelle des Jahresberichts des bergbaulichen Vereins für 1906, in der es wörtlich heißt: „Die größten Bergwerksgesellschaften und der Allgemeine Knappschaftsverein, die monatlich zwei bis drei Millionen Mark auszahlen, sind übereinstimmend der Ansicht, daß durchschnittlich nur zwei Drittel dieses Bedarfs an Kronenstücken gedeckt werden können, während sie sich für den Rest mit Silbergeld behelfen müssen“.

Nur der Not gehorchend, das geht hieraus ganz unzweideutig hervor, nur weil nicht genügend Kronenstücke vorhanden sind, wird ein großer Teil der Silbermünzen zu Zahlungen verwendet. Was für die großen Industrie- und Bergwerksbezirke gilt, das gilt auch für andere Orte. Aus meiner Bankpraxis weiß ich es, wie hier in Berlin an den Sonnabenden und am Ultimo die Bankkassierer ihre Not hatten — und wohl auch noch heute haben — die Wünsche der Kundschaft betr. Zahlung in Kronen zu erfüllen. Da blieb und bleibt eben nichts anderes übrig, als in Silbermünzen zu zahlen. Die Petitionen zahlreicher Handelskammern, erheblich größere Summen in Kronen auszuprägen, sind erfolglos geblieben. Man verwies darauf, daß einmal die Prägungskosten von 100 10-Markstücken erheblich größer als die von 50 20-Markstücken

seien, und daß vor allem die kleineren Münzen sich schneller im Verkehr abnutzen und häufigere Neuprägungen erforderlich machen. Ob man durch die zu geringe, den Bedürfnissen des Verkehrs nicht entsprechende Ausprägung von Kronen nicht aber auch eine größere Ausdehnung des Silbergeldumlaufes bezweckt, will ich dahingestellt lassen.

Fest steht jedenfalls, daß bei einem größeren Umlauf von goldenen 10-Markstücken die Nachfrage nach Silbermünzen geringer sein würde.

Die vom Verkehr nicht benötigten Münzen ruhen bei den Banken, vor allem bei der Bank der Banken, der Reichsbank. Dort befanden sich im Jahre 1907 durchschnittlich 190,4 Millionen (1906: 157 Millionen) Mark in Scheidemünzen und 19,1 Millionen Mark (1906: 59,3 Millionen Mark) in Talern. Selbst am 31. Dezember 1907, also zur Zeit des größten Bedarfs, hatte die Reichsbank 181,1 Millionen Mark Silbervermögen neben 25,5 Millionen Mark in Talern. Der zeitweise Mangel an Reichssilbermünzen in einigen Distrikten hätte sich hiernach wohl durch zweckmäßige Dispositionen der Reichsbank beseitigen lassen. Einmal im Monat bekanntlich melden sämtliche Bankanstalten ihren vermutlichen Bedarf an den einzelnen Münzsorten nach Berlin ans Reichsbankdirektorium und geben gleichzeitig dabei an, an welchen Münzsorten sie Ueberfluß haben. Den Wünschen und Angaben entsprechend, erfolgt dann unter den einzelnen Bankanstalten ein Austausch von Noten und von verschiedenen Münzsorten. Vorsteher von Anstalten, in deren Bezirken das Bedürfnis sich nicht auf längere Zeit hinaus feststellen läßt, hätten meines Erachtens angewiesen werden können, zwei- oder dreimal im Monat ihre Wünsche betr. Überlassung gewisser Münzsorten zu äußern.

Der Reichstag hat am 7. Mai d. J. die Münznovelle verabschiedet: die Kopfquote kann bis auf 20 M erhöht werden. Woher nehmen wir nun das für die Herstellung der neuen Münzen erforderliche Silber? Deutschland produziert jährlich etwa 400000 kg Feinsilber. Da die deutsche Industrie dieses Quantum etwa benötigt, so werden wir, wie der Abgeordnete Kaempf im Reichstage ausführte, unter Umständen den ganzen zur Ausprägung von Münzen erforderlichen Silberbetrag vom Auslande beziehen müssen. Deutschland wird wieder in die Reihe der Länder treten, die Silber importieren. Für dieses Silber müssen wir Gold ans Ausland senden, das wir sonst im Lande behalten würden.

Auf dem den Sachverständigen bei der Bankenquête vorgelegten Fragebogen heißt es u. a.: „Welche Mittel bieten sich für die Reichsbank, um den Goldbezug aus dem Ausland zu fördern und dem Goldabfluß ins Ausland entgegenzuwirken? ..... Welches sind die Gründe für einen Goldabfluß ins Ausland, und auf welchem Wege läßt sich einem solchen erfolgreich entgegenwirken?“ Leider hat man mit der Änderung der Münznovelle nicht gewartet bis zur Vernehmung der Sachverständigen. Metallgeld und Banknote müssen zusammen behandelt werden. Laut § 17 des Bankgesetzes ist die Reichsbank verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu M 1392.— gerechnet, in ihren Kassen bereit zu halten. Ich stehe ganz auf dem Standpunkte von Otto Heyn-Nürnberg, der in Nr. 14 des „Bank-Archiv“ schreibt: „Bei unserer Goldwährung, und um deren Ansehen zu bewahren, darf unser so stark unterwertiges Silbergeld höchstens in dem Maße als Notendeckung verwendet werden, als es im Notfalle vom Verkehr absorbiert werden kann.“ Als das Bankgesetz im Jahre 1875 erlassen war, konnte man nicht annehmen, daß das Silber derartig im Preise fallen und die Münzen nur knapp 40 % des Wertes haben würden, der ihnen durch den Prägestempel verliehen ist. Man konnte weiter nicht annehmen, daß die Reichsbank 60 % und mehr des gänzlich ungedeckten Papiergeldes, der Reichskassenscheine, in ihrem Besitz haben werde, die nun als Notendeckung fungieren, für die sie den dreifachen Betrag von Banknoten ausgeben darf.

Münzwesen und Notendeckung gehören also zusammen, und wir wollen hoffen, daß das Ergebnis der Bankenquête die Regierung veranlassen wird, von dem Recht der Neuprägung der Silbermünzen nicht in vollem Umfange Gebrauch zu machen. Haben wir doch jetzt, infolge der Neustückelung der Reichskassenscheine, 30 Millionen Mark in Kassenscheinen zu 5 und 90 Millionen Mark in Kassenscheinen zu 10 Mark. Eine weitere Ersparung der metallenen Umlaufsmittel ist von der Ausdehnung des Scheck- und Giroverkehrs, insbesondere auch von der Einführung des geplanten Postüberweisungs- und Scheckverkehrs, zu erhoffen.

In der dritten Beratung des Gesetzentwurfes ist, gegen den Widerspruch der verbündeten Regierungen, von der konservativ-klerikalen Mehrheit des Reichstages die Neuprägung von Dreimarkstücken beschlossen worden. Das Feuer, mit dem gewisse Abgeordnete für das Dreimarkstück eingetreten sind, veranlaßte den Abgeordneten Dr. Dove zu der Äußerung: „..... Sie tun ja, als wenn es sich bei dem Dreimarkstück um ein Grundrecht des deutschen Volkes handelt.... Die Entrüstung beweist, daß es sich nicht lediglich um eine praktische Frage des Verkehrs handelt, sondern daß dahinter die alten bimetallistischen Pläne stecken.“

Leider können auch wir den Eindruck nicht los werden, daß man auf dem besten Wege ist, das Silber zu remonetisieren, und dies, nachdem am 1. Oktober des vorigen Jahres der ganzen Welt freudig verkündigt worden ist, daß jetzt, nach Abschaffung der Taler als gesetzliches Zahlungsmittel, Deutschland zur reinen Goldwährung übergegangen ist.

Wie sagte doch noch am 7. April dieses Jahres

der preußische Finanzminister im Herrenhause, als der Antrag des Grafen Mirbach, die Zahlkraft des Silbergeldes auf 100 M zu erhöhen, zur Debatte stand? „Ich kann nur dringend bitten, in diesen Dingen ein großes Maß von Vorsicht walten zu lassen. Unser Kredit wird jetzt schon im Auslande infolge der ungünstigen finanziellen Lage des Reichs zum Teil durchaus nicht so beurteilt, wie wir es wünschen müssen, und das Ausland verfolgt mit großem Eifer jedes Symptom, das irgendwie als eine wirtschaftliche Schwäche Deutschlands gedeutet werden kann . . ."

Macht der Bundesrat von der ihm erteilten Ermächtigung, den Silberumlauf um 5 M auf den Kopf zu erhöhen, vollen Gebrauch, so ist der Kredit Deutschlands in hohem Maße gefährdet. Darum: *Videant consules, ne quid detrimenti res publica capiat!*

Rentable Unternehmungen ohne Gewinn und deren Besteuerung.

Von Fabrikdirektor Franz Krüger in Eilsleben.

In unserem deutschen Vaterlande gibt es eine starke, ausgedehnte Industrie, die einen großen Einfluß auf den Volkswohlstand ausübt, die Zuckerindustrie. Beiläufig bemerkt, hat Deutschland alle anderen Länder in dieser Industrie überflügelt; die deutsche Zuckerindustrie ist die größte der Welt und eine große Anzahl von Zuckerfabriken findet sich über ganz Deutschland verstreut, namentlich in Preußen, Braunschweig, Anhalt, Mecklenburg, Hessen, weniger im Königreiche Sachsen, Württemberg, Bayern, Baden usw. Es befinden sich unter ihnen Riesenunternehmen, denen eigene Eisenbahnen und Dampfschiffe zur Heranschaffung ihrer Rohmaterialien zur Verfügung stehen. Das Rohmaterial, woraus der Zucker hergestellt wird, ist die Zuckerrübe, Beta cicla, ein landwirtschaftliches Produkt intensivster Bodenbearbeitung, deren Zuckergehalt durch streng wissenschaftliche Zuchtwahl von 10% auf 20% und darüber gesteigert worden ist.

Diese Zuckerfabriken oder wenigstens ein großer Teil derselben sind es, auf welche obige paradox klingende Überschrift paßt. Sie sind rentabel, wenn die Konjunktur dazu angetan ist, haben aber keinen Gewinn, wenigstens nicht für sich, denn der Gewinn fließt der Landwirtschaft zu. Es ist dies in der Natur der Zuckerfabrik-Unternehmungen begründet.

Die deutsche Zuckerindustrie ist nämlich, so groß sie auch ist und soviel Intelligenz in ihr auch tätig ist, dennoch nur ein landwirtschaftliches Nebengewerbe, und ihr Zweck ist die Verwertung eines landwirtschaftlichen Produkts, der Zuckerrübe.

Deshalb befinden sich auch die Zuckerfabriken fast ausnahmslos im Besitze der Landwirte, und es ist nur natürlich, daß diesen der ganze Erlös der Rübenverwertung zufließt. Die Gesellschaftsform, in welcher die Zuckerfabriken rechtlich existieren, war bis zum Jahre 1892 fast ausschließlich die der Aktiengesellschaften. Die Landwirte, welche die Rüben bauten, waren die Aktionäre, und in dem Gesellschaftsstatut hatten sie die Verpflichtung übernommen, ein gewisses Mindestquantum Rüben an die Fabrik alljährlich zu liefern und ein etwa gebautes größeres Quantum ebenfalls an die eigene Fabrik abzuliefern. Da aber bei Aktiengesellschaften neben der Einzahlung von Aktienkapital andere Leistungen gesetzlich nicht vorgesehen sind, so war die Verpflichtung des Aktionärs zur Rübenlieferung im Gesellschaftsvertrage schlecht festzulegen. Als nun durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 eine neue Gesellschaftsform, die G. m. b. H. ins Leben gerufen wurde, nahmen die Zuckerfabriken fast alle diese neue, für sie besser passende Gesellschaftsform an, in welcher den Gesellschaftern außer der Kapitaleinzahlung auch noch andere Verpflichtungen, z. B. die zum Rübenbau, auferlegt werden konnten.

Inzwischen war auch ein Umschwung in der Bewertung der Zuckerrüben eingetreten. Während vorher die Zuckerfabrik-Aktiengesellschaften ihren Aktionären einen gewissen Minimalpreis für die Rüben garantierten und etwaige Überschüsse in Form von Dividenden auf die Aktien gleichmäßig verteilten, beanspruchten später die Landwirte, daß ihnen die Rüben mit dem Preise bezahlt werden sollten, der ihrem vollen wirtschaftlichen Werte entspreche, so daß der Gesellschaft ein Gewinn nicht verbleiben, also auch eine Dividende nicht verteilt werden konnte.

Der wirtschaftliche Wert der Rüben vergrößert sich etwa proportional dem Zuckergehalte derselben, und so wollte der Gesellschafter seine Rüben nach dem Zuckergehalte bezahlt haben. Und dies Verlangen war gerechtfertigt. So lange der Landwirt-Gesellschafter für zuckerreiche und zuckerarme Rüben den gleichen festen Minimalpreis und vielleicht noch eine gleiche Dividende, die natürlich auch nur als Rübenpreis anzusehen war, erhielt, fehlte dem Landwirt der Anreiz zur Produktion besten Rübenmaterials. Dieser Anreiz, der nur segensreich wirken konnte, war gegeben, sobald die Rüben nach ihrem vollen wirtschaftlichen Werte, d. h. nach ihrem Zuckergehalte bezahlt wurden, so daß der Gesellschaft kein Gewinn mehr verblieb.

Eine Schwierigkeit entstand, nämlich den Zuckergehalt der Rüben festzustellen. Alle Rüben der Gesellschafter werden in einem großen Betriebe gemeinschaftlich verarbeitet. Die schließliche Zuckerausbeute war also die gemeinschaftliche und durchschnittliche Zuckerausbeute aller Rüben, die aber einen Rückschluß auf den Zuckergehalt der Rüben der einzelnen Gesellschafter ohne weiteres nicht zuließ. Es mußte also der Zuckergehalt der einzelnen Rübenlieferungen bestimmt werden auf einem anderen Wege. Es geschah dies auf dem allerdings nicht sehr einfachen, aber allein zuverlässigen Wege der Polarisation und zwar in eigens zu diesem Zwecke eingerichteten Laboratorien.

So ist die Handhabung der Gewinnberechnung in einer ganzen Reihe von Zuckerfabriken. In dem Bestreben, die speziellen Interessen der Landwirtschaft noch mehr zu berücksichtigen, ist man vielerorts noch weiter gegangen. Die Zuckerfabrik-Gesellschaften haben mehr und mehr die Rolle übernommen, daß sie, rein im Interesse der einzelnen Gesellschafter, die von ihnen gelieferten Rüben nur „verarbeiten", das will sagen, daß die Gesellschafter der Gesellschaft nicht mehr ihre Rüben verkaufen, sondern nur das Entzuckerungsrecht. Sie liefern ihre Rüben zur Entzuckerung an die Gesellschaft; alles was nicht Zucker ist, verbleibt ihr Eigentum, und sie erhalten die Rückstände, ein wertvolles Futter, in rohem oder getrocknetem konservierten Zustande ohne weiteres zurück.

Die Gesellschaft kauft also nur den Zucker in den Rüben und bezahlt ihn je nach dem Zuckergehalte der Rüben aus dem Erlöse beim Verkaufe.

So war es also möglich, die Rüben nach ihrem wirklichen, wirtschaftlichen Werte zu bezahlen. Es ist aber klar, daß dieser Wert, resp. Kaufpreis nicht im voraus festgesetzt werden konnte, denn zur Kaufpreisbildung war außer dem Zuckergehalt der Rüben und dem Marktpreise des Zuckers noch ein Faktor in Ansatz zu bringen: die Unkosten für die Verarbeitung der Rüben. Sollte der ganze Erlös aus der Rübenverarbeitung als Kaufpreis restlos in die Hand des Landwirt-Gesellschafters übergehen, so konnte der Preis erst festgesetzt werden zu der Zeit, in welcher alle Faktoren der Preisbildung für die Rüben bekannt waren. Es konnte also die Gesellschaft den einzelnen Landwirten, ihren Gesellschaftern, einen festen Preis von vornherein nicht bewilligen, sondern es wurde im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß den Gesellschaftern derjenige Preis für ihre Rüben gezahlt werden solle, der nach Maßgabe des Zuckergehalts ihrer Rüben und nach Maßgabe des Geschäftsabschlusses sich herausstelle.

Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Gesellschaft bei einem solchen Gesellschaftsvertrage einen Gewinn nicht haben kann. Arbeitet sie rentabel, so tritt das in der Weise in die Erscheinung, daß der Gesellschafter mit seinem Rübenbau Überschüsse erzielt hat, daß er für seine Rüben mehr erhalten hat, als sie ihn kosten. Der Gewinn zeigt sich so im Betriebe des Gesellschafters.

An und für sich, glaube ich, würden die hier dargelegten Verhältnisse einer einzelnen Industrie kaum besonderes Interesse erwecken, wenn nicht noch etwas hinzukäme: die Besteuerung dieser gewinnlosen Gesellschaften.

Bis zum Jahre 1906 war hiervon nicht die Rede, denn die Gesellschaften m. b. H. waren in Preußen frei von Einkommensteuer. Die einzelnen Gesellschafter der G. m. b. H. versteuerten ihren Gewinn, d. h. den Betrag, um welchen die Verwertung ihrer Rüben höher war, als die Produktionskosten.

Aber seit dem Jahre 1906 ist das Einkommen der G. m. b. H. steuerpflichtig und zwar nach einem höheren Tarife als die Einkommen der Aktiengesellschaften und physischen Personen.

Damit Doppelbesteuerung nicht eintrete, sind nun die Gesellschafter einer G. m. b. H. berechtigt, den Teil ihres Einkommens, welcher aus der Beteiligung an der G. m. b. H. herstammt, gesondert anzugeben, so daß event. dieser Teil ihres Einkommens, der ja schon einmal bei der Gesellschaft selbst besteuert ist, von einer nochmaligen Besteuerung befreit bleibt. Aber dies Freibleiben von einer doppelten Einkommensteuer ist an gewisse, nicht immer vorhandene Bedingungen geknüpft, und da außerdem der Steuertarif bei der G. m. b. H. ein höherer ist als bei physischen Personen und ferner bei der staffelförmigen Tarifierung der Steuersatz bei einem einzigen hohen Betrage ein höherer ist, als bei einer gleich hohen Summe von Einzelbeträgen, so macht es einen großen Unterschied in der Wirkung aus, ob die Gesellschaft selbst oder die einzelnen Gesellschafter zur Einkommensteuer herangezogen werden. In der Tat sind in mehreren mir bekannt gewordenen Fällen die Gesellschaften selbst mit ihrem „Gewinn" besteuert.

Der Steuerfiskus nimmt hierbei folgenden Standpunkt ein:

Er nimmt z. B. an: Die Zuckerfabrik X hat ihren Gesellschaftern in runden Zahlen den Zentner Rüben mit M 1.30 bezahlt. Der Wert der zurückgegebenen Rückstände sei per Zentner Rüben 10 Pfg., macht Sa. M 1.40 per Zentner Rüben. Der Produktionspreis der Rüben beträgt nach Schätzung M 1.10. Demnach ist der Gewinn per Zentner Rüben 30 Pfg. Die Gesellschaft hat im Jahre verarbeitet 1500000 Zentner Rüben, folglich war der Gewinn M 450000.—. Diesen Gewinn hat die Zuckerfabrik X zunächst selbst gemacht, sonst hätte sie ihn ihren Gesellschaftern nicht auszahlen können; mithin ist die Zuckerfabrik X in dieser Höhe steuerpflichtig.

Die Zuckerfabriken werden sich schwerlich diese Besteuerung ohne weiteres gefallen lassen. Ihr Standpunkt dürfte sein: Nicht wir, sondern die Gesellschafter haben den Gewinn, der in dem ihnen gezahlten Kaufpreise der Rüben liegt; sie mögen auch die Steuern bezahlen.

Wenn der Steuerfiskus auf seinem bisherigen Standpunkte beharrte, so würde man vor einem Novum stehen.

Bisher hatte jeder Zensit das Recht, sich gegen eine zu hohe Besteuerung durch Einlegung eines Rechtsmittels zu schützen. Die G. m. b. H. würde in dem vorliegenden Falle kein Rechtsmittel einlegen können. Das Recht dazu ist ihr wohl unbenommen; aber sie hat nicht die Möglichkeit, davon Gebrauch zu machen.

Nehmen wir den vorliegenden Fall wieder auf: Der Steuerfiskus behauptet, daß die Rüben für M 1.10 per Zentner laut Schätzung hergestellt werden können, so daß also bei einem gezahlten Rübenpreise von M 1.30 + 10 Pfg. für Rückstände = M 1.40 ein Gewinn von 30 Pfg. entstanden sei. Wir wollen

nun den Fall annehmen, der ziemlich oft vorkommt, daß die Produktionskosten von 1 Zentner Rüben in Wirklichkeit nicht M 1.10, sondern M 1.20 und noch höher sind. Dem Gesellschafter-Landwirt ist es bei dieser Sachlage, wenn er der Veranlagte ist, sehr leicht, nachzuweisen, daß die Annahme der Steuerbehörde irrig ist, und dadurch in der Steuer um einige Stufen herunterzukommen. Niemals gelingt dies der veranlagten Gesellschaft, denn sie produziert keine Rüben und kennt die Produktionskosten nicht, sie kann also auf keine Weise den Nachweis führen, daß die Produktionskosten höhere sind, und kann von dem ihr zustehenden Rechtsmittel keinen Gebrauch machen. Der einzige, der die Produktionskosten kennt und ein Rechtsmittel einlegen könnte, ist eben der Landwirt Gesellschafter; aber der ist ja nicht besteuert.

Man darf auf die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit wohl gespannt sein.

Moderne Reklame und ihre Bedeutung für die Handelshochschule.

Von Dr. Johannes Steindamm,
Direktor des Vereins Merkur, Nürnberg.

Keine deutsche Handelshochschule hat bis jetzt in ihrem Lehrplan eine Vorlesung über moderne Reklame oder modernes Propagandawesen aufzuweisen. Hin und wieder hat man von privater Seite, z. B. in Berlin von der Vereinigung der Reklamefachleute, dem Verein der Plakatfreunde usw., Vorträge über diesen Gegenstand veranstaltet, hochschulmäßig ist er aber noch nie behandelt worden. In Nürnberg will man im nächsten Winter neben anderen Vorlesungen auch solche über Reklame abhalten lassen. Wahrscheinlich wird auch die neu zu errichtende bayerische Handelshochschule, wenigstens wenn sie nach Nürnberg kommt, als erste unter den deutschen Handelshochschulen die Reklame offiziell in ihren Unterrichtsbereich aufnehmen.

Es ist auch kein Grund zu finden, warum sie ausgeschlossen werden soll, im Gegenteil.

Während vor 50—60 Jahren der Kaufmann im allgemeinen nur gute Waren zu führen brauchte und auch im übrigen sich lediglich reeller Geschäftsgebarung zu befleißigen hatte, ist es im Laufe der Jahre anders geworden. Früher genügten die angeführten Eigenschaften, den Ruf eines Kaufmanns zu begründen und ihm eine, wenn auch mitunter nur bescheidene, so doch gesicherte Existenz zu verschaffen. Er konnte im Winkel, im Gäßchen wohnen, er brauchte keine großen Schaufenster, keine Beleuchtungseffekte, wenig oder gar keine Zeitungsinserate, direkte Offerten, Plakate oder sonst dergleichen, er war in seinem Kundenkreis als der reelle Kaufmann bekannt, und das genügte.

Anders heute! Immer neue Waren werden produziert, immer mehr Produzenten und Händler tun sich auf, jeder will sein Geschäft machen. Es ist heute nicht mehr wie früher, daß man nur kaufte, was man momentan brauchte; bei der Regsamkeit unseres Handels und unserer Industrie sollen neue Bedürfnisse für die neuen Erzeugnisse geweckt werden.

Was bleibt da übrig, als nach dem Grundsatz jenes Amerikaners zu verfahren: „Woher sollen die Leute wissen, daß ich etwas Gutes zu verkaufen habe, wenn ich es ihnen nicht anzeige?“ Und diese Versuche, sich durch Anzeigen, durch Reklamen beim Publikum bekannt zu machen, haben in den letzten Jahrzehnten einen überaus großen Umfang angenommen. Große Unternehmen haben dazu übergehen müssen, eigene Reklamebureau einzurichten, und auch die mittleren und kleineren Firmen bedürfen der Reklame, dem Umfang und der Art ihres Geschäfts angemessen, ebenfalls.

Die Reklame ist heute ein integrierender Bestandteil der Handelstechnik, ein Faktor im modernen Geschäftsleben geworden, über den zu sprechen eigentlich unnötig erscheint, ein Faktor, mit dem zu rechnen sich der Kulturmensch bereits abgefunden hat: Sombarts Ausführungen jüngst im „Morgen“ sind nicht die sachlichen Darlegungen des Volkswirts, sondern die höchst persönlichen Ergüsse des verärgerten Ästheten, die ihm ja auch in seiner eigenen Zeitschrift von Männern der kaufmännischen und künstlerischen Praxis widerlegt worden sind.

Nun wird man einwenden können, daß Reklame durchaus individuell betrieben werden müsse, daß jeder Kaufmann die Reklame sich seinem Geschäft entsprechend einrichten müsse und daß man gerade deswegen keine allgemeinen wissenschaftlichen Vorlesungen über Reklame halten könne.

Das ist falsch. Gerade der Umstand, daß die Reklame individuell behandelt werden will und muß, daß man keine allgemeinen Regeln aufstellen kann, daß im Gegenteil das Kopieren der Reklame des einen dem anderen oftmals Schaden bringen kann, ist der Beweis dafür, daß die Handelshochschule sich mit dieser Frage zu befassen hat, um eben das richtige Verständnis für die Reklame zu wecken.

Wie notwendig eine Reklameschule ist, geht u. a. aus einem Briefe hervor, den mir der Inhaber einer Firma schrieb, die bereits viele Millionen für Reklame ausgegeben hat: „Es sind immer erst Fühler auszustrecken und je nach dem Erfolg weiter vorzugehen, gerade wie ein Bauwerk nach und nach entsteht und nur durch dieses Nach und Nachentstehen fest gefügt sein kann“. Also — beobachten, urteilen lernen!

Politik muß auch individuell, den jeweiligen Verhältnissen angemessen, betrieben werden, und doch ist es für jeden Nationalökonomen, für jeden Staatswissenschaftler ein unabweisbares Erfordernis, daß er sich mit der Politik befaßt, daß er Vorlesungen über Politik hört. Reklame ist aber nichts anderes als Geschäftspolitik. Darum sollte sie auch auf den Handelshochschulen gelesen

werden. Reklame ist eine Kunst, die für den Kaufmann ebenso wichtig ist wie die Kalkulation. Auch kalkulieren kann nicht jeder, und wer es nicht kann, der darf kein Kaufmann werden, ebensowenig wie der, der nicht Reklame machen kann. Ein gewisses Können, ein Verständnis für die Reklame ist natürlich vorauszusetzen, aber dieses Verständnis, dieses Können muß und wird durch Anleitungen Sachverständiger geschärft werden.

Wer Reklame treiben will, muß Psycholog sein, er muß das Land, in dem er Reklame machen will, den Geist und das Wesen von dessen Bewohnern kennen, er muß insbesondere den Charakter seines Kundenkreises kennen und dementsprechend seine Reklame einrichten. Er muß ferner die Reklame seinen Mitteln anzupassen verstehen. Es ist kein großes Kunststück, mit einem Millionenvermögen unter Heranziehung tüchtiger Kräfte eine wirksame Propaganda zu machen; es ist aber wohl eines, mit einem genau kalkulierten Reklameetat zu arbeiten; da müssen die Arten der Reklame erwogen werden, ob man Plakatreklame, ob man Inseratreklame, ob man schriftliche, direkte Reklame treiben, ob man Schaufenster- oder Lichtreklame hineinziehen will, da muß man die Wirkungen der einzelnen Reklamen beobachten und verfolgen, man muß Kontrollsysteme aufstellen, um die unwirksame Reklame auszuscheiden und dergleichen mehr, kurz, man muß zur Durchführung einer wirklich erfolgreichen Propaganda eine ganze Reihe von Faktoren beachten.

Genau wie der Maler ein angeborenes Talent besitzen und auf der Grundlage dieses Talentes seine Ausbildung genießen muß, so muß der Kaufmann seine natürliche Reklamebegabung stärken und schärfen an Vorbildern, ohne diese zu kopieren. Gerade weil die Reklame nicht sinnlos betrieben werden darf, sondern immer unter Berücksichtigung der mannigfachsten Umstände, weil sie stets mit Berechnungen und Erwägungen aller Art verbunden sein muß, gerade darum ist es wichtig, daß sie in den Vorlesungsplan unserer Handelshochschulen aufgenommen wird und daß im Anschluß an die Vorlesungen Übungen abgehalten werden.

Es wäre eine der vornehmsten Pflichten unserer Hochschulen, sich Reklamefachleute, seien es Reklameschriftsteller, seien es praktische Kaufleute, zu gewinnen und ihnen Lehraufträge zu erteilen. Es ist lebhaft zu bedauern, daß Leute wie Sombart, der doch an der Handelshochschule unserer größten deutschen Handelsstadt wirkt, eine krasse Unterschätzung der Reklame propagieren, wenn auch nur deshalb, weil sie einmal angeärgert waren.

Dagegen muß auf das Schärfste Front gemacht werden. Wir können uns den Forderungen der Neuzeit nicht verschließen, wir müssen unseren jungen Kaufleuten die Bedeutung einer angemessenen Reklame vor Augen führen. Gewiß mag es Geschäfte geben, die durch jahrhundertelanges Bestehen und unübertreffliche Fabrikate einen derartigen Ruf genießen, daß sie keiner weiteren Reklame bedürfen. Dann ist eben ihr Ruf die Reklame.

Im allgemeinen braucht der Kaufmann, sei es auf welchem Gebiet es sei, in irgend einer Art für sich eine Reklame. Wie mannigfaltig diese gestaltet sein kann, hat uns ja die „Augur“ in Berlin gezeigt. Sie hat bewiesen, daß Geschäfte aller Art in irgend einer Form sich bei der Kundschaft einführen und diese sich erhalten müssen. Sie hat auch bewiesen, daß es hier zu lehren und zu lernen gibt und daß die vernünftige Propaganda heute in einem Geschäft ebenso wertvoll ist wie der vernünftige Einkauf.

Hoffentlich hat sie den Anstoß dazu gegeben, daß man auf den Handelshochschulen nicht mehr so abweisend der Reklame gegenübersteht, sondern ihr den gebührenden Platz unter den anderen Disziplinen anweist.

Über Cif- und Costfracht-Geschäfte.

Von E. Wolfram, Hamburg.

Die Entwicklung des kapitalistischen Wirtschaftswesens hat im überseeischen Handel dazu geführt, daß der Lokohandel — der Verkauf der Produkte vom Lager des Importeurs — mehr und mehr durch Handelsformen verdrängt wurde, die sowohl dem Importeur wie dem überseeischen Ablader, dem Exporteur, eine Verringerung des Risikos versprachen. Man begann in vielen Artikeln darauf hinzuarbeiten, möglichst einen Verkauf der frisch angelangten Ware „vom Quai“ zu erzielen, um die Einlagerung zu ersparen; bei Waren, die in der Qualität nicht großen Schwankungen unterworfen sind, konnte man dann dazu übergehen, sie schon „schwimmend“, also vor ihrer Ankunft zu verkaufen, wobei man natürlich gewisse Eigenschaften der Ware, sozusagen eine Normalqualität, zu garantieren hatte. Mit der Zeit wurde das „Lieferungsgeschäft“ daraus, d. h. man ging so weit, derartige Waren auch schon dann zu verkaufen, ehe sie von drüben abgeladen, ja womöglich noch nicht einmal geerntet waren. Bei einem solchen Verkauf „auf Lieferung“ müssen neben den Qualitätsgarantien auch solche für eine rechtzeitige Ankunft der Ware innerhalb eines vereinbarten Termins, oder, was meistens der Fall ist, für eine rechtzeitige Abladung vom Produktionsorte innerhalb der festgesetzten Frist geleistet werden.

Der Vorteil solcher Lieferungsgeschäfte liegt auf der Hand: der überseeische Exporteur kauft eine Ware, z. B. Wachs, nur dann von den Bauern und Bienenzüchtern auf, wenn er von Europa „Ordres auf Lieferung“ erhält oder erhalten kann, die ihm einen Nutzen versprechen. In früheren Jahren kaufte der Exporteur ohne weiteres nach Belieben Wachs usw. auf und schickte ab und zu auf gut Glück einen Posten zum Verkauf, vielleicht in Konsignation, etwa nach einem europäischen Hafen; dabei lief er natürlich die Gefahr,

sehr oft einen Verlust bringenden Markt anstatt günstiger Verkaufspreise anzutreffen, und überdies sein in die Ware gestecktes Kapital oft erst nach monate- und jahrelanger Lagerung wiederzuerhalten. Daran wurde wenig geändert etwa dadurch, daß sich der Exporteur von dem Importeur vor oder bei Abladung der Ware Vorschuß darauf geben ließ; der Importeur schränkte immerhin die von ihm zu gewährenden Kreditfazilitäten ein, solange er nicht seinerseits die auf die Ware gezahlten Vorschüsse wieder heraus hatte.

In einigen Artikeln liegt es noch so; bei den weitaus meisten aber befaßt sich der Exporteur überhaupt nicht anders mit dem Geschäft, als wenn er einen sicheren Käufer oder feste Ordres und Kontrakte zu gewinnlassenden Preisen in Händen hat. Auf diese Weise ist nahezu jedes Risiko ausgeschlossen und überdies kann der Ablader sein Kapital rascher und öfter umschlagen lassen, als es bei den erwähnten älteren Verkaufsmethoden möglich war; von der Umschlagsfähigkeit des Kapitals aber hängt bekanntlich die Energie ab, mit der es zu arbeiten vermag.

Nun stellten sich aber dem Exporteur bei den Abschlüssen von Lieferungsgeschäften gewisse Schwierigkeiten entgegen: nämlich die Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Verkaufsusancen, Spesensätze, Zahlungsbedingungen usw. in den verschiedenen Absatzmärkten. Wenn z. B. der cubanische Exporteur Mahagoniholz oder Honig zu verkaufen hat, so bieten sich ihm Abnehmer in New York, Havre, Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam, Bremen, Hamburg, London, Liverpool usw.; der Exporteur in China kann Cassia und Sesamsaat nach einer ganzen Reihe europäischer Häfen verkaufen — jeder Hafen aber hat andere Usancen, Lokalabgaben, Spesensätze für Entlöschen und Wägen, andere Zahlungsweisen, andere Vorschriften, und der Exporteur mußte sich mit einer Unzahl von Proformakalkulationen herumschlagen, die ihm von seinen Vertretern an den Absatzplätzen eingesandt waren und an Hand derer er sich berechnen mußte, welchen Nettoertrag ihm ein Geschäft nach dem oder jenem Platze lieferte, und ob sich das Gebot von Marseille unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Spesen besser stellte als das von Smyrna oder London. Dadurch aber ergaben sich höchst komplizierte Kalkulationen und zeitraubende Rechnereien, Paritätsberechnungen usw. und schließlich Irrtümer und Versehen.

Diese Übelstände beseitigen der Cif-Vertrag und der Costfracht-Vertrag, beides Formen, die bei den meisten überseeischen Handelsartikeln und ebenso bei vielen Exportfabrikaten Eingang gefunden, besonders aber im letzten Jahrzehnt immer mehr um sich gegriffen haben. Das Wort Cif ist die abgekürzte Formel für Cost, Insurance and Freight; im Französischen sagt man Caf für coût, assurance et frêt. Das Wort Cfr ist die Abkürzung von Cost and freight.

Der Einfachheit halber reden wir im Nachfolgenden zunächst vom Cif-Vertrage und kommen später kurz auf den geringen Unterschied zwischen Cif und Cfr (Costfracht) zurück.

Was bedeutet ein Cif-Vertrag? Wenn ein Exporteur eine Ware zu einem bestimmten Preise Cif verkauft, so heißt das: der Exporteur schließt in den Verkaufspreis ein die Kosten der Verladung bis an Bord, sowie die Seeassekuranz und die Seefracht bis zu dem Bestimmungshafen, wohin der Käufer die Ware geliefert haben will. — Um alles andere kümmert sich der Ablader nicht; er will eben mit all den Lokalabgaben und Lokalspesen, den Verkaufsusancen, der Ablieferung usw. im Bestimmungshafen gar nichts zu tun haben, das alles bleibt vielmehr Kalkulationssache des Käufers, der die oft wechselnden Sätze und Usancen an seinem Platze besser kennt und zu überschauen vermag als der Ablader.

Zum richtigen Verständnis der Bedeutung eines Cif-Vertrages, besonders für juristische Fälle und Verwicklungen, ist es nötig, sich das soeben Gesagte klar zu machen und sich die Prinzipien zu vergegenwärtigen, aus denen heraus der Cif- und Cfr-Vertrag entstanden ist. Man behalte also im Auge: der Cif- und Cfr-Vertrag soll den Verkäufer befreien von der Berücksichtigung und Berechnung aller der Spesen, die an fremden Plätzen durch die Ankunft der Ware daselbst entstehen und die der Käufer besser in sein Gebot hineinkalkulieren kann als der Verkäufer in seine Forderung. Gegen diese Grundbegriffe wird vielfach gesündigt und manche unnütz aufgeworfene Streitfrage, mancher Prozeß wäre nicht entstanden, wenn nicht soviel Mißverständnisse über die Elemente des Cif- und Cfr-Begriffes herrschten.

Vor allem ist Cif oder Cfr nicht etwa zu verwechseln mit Franko. Wenn ich eine Ware franko Hamburg zu liefern habe, so ist der Erfüllungsort des Geschäftes Hamburg, und ich laufe das Risiko für alle Gefahren, die der Ware auf dem Wege bis Hamburg zustoßen können, mit anderen Worten: ich bin bis Hamburg für die Ware verantwortlich. Wenn ich dagegen eine Ware Cif oder Cfr Hamburg verkaufe, so ist der Erfüllungsort nicht Hamburg, sondern der Platz, an dem ich wohne und von dem aus ich die Ware ablade; der Käufer bekommt das Konnossement und ist als Konnossementinhaber Besitzer der Ware, läuft also das Risiko für alles, was der Ware bis zum Eintreffen in Hamburg begegnen kann, während ich, der Verkäufer, nichts mehr mit der Ware zu tun habe.

Dies wird aus den nachfolgenden Ausführungen noch deutlicher werden. Wir wollen uns einmal an Hand einiger Kalkulationen den Geschäftsgang bei einem Cif-Verkaufe klar machen.

Ein Haus in Habana erhält eine Ordre auf 10 000 Kilo Bienenwachs zur Verschiffung per Dampfer innerhalb dreier Monate nach Hamburg. Man einigt sich durch Depeschenwechsel auf einen Preis von M 270.— per 100 Kilo Verschiffungsgewicht Cif Hamburg, netto Kasse gegen Dokumente, 1% Gewichtsfranchise.

Das Habanahaus hat sich vor Abschluß des Geschäftes natürlich vergewissert, daß es das Wachs entsprechend billig und rechtzeitig beschaffen kann. Es kalkuliert folgendermaßen:

Verkaufspreis Cif Hamburg per 100 Kilo		M 270.—
Abzügl. Kosten der Verladung bis an Bord	M 1.50	
Assekuranz bis Hamburg $^1/_2$ %	„ 1.35	
Fracht bis Hamburg	„ 3.65	
Depeschenkosten, kleinere Spesen	„ —.50	„ 7.—
Nettopreis für Habana per 100 Kilo		M 263.—

Der Ablader kann also seinerseits äußerst M 263.— per 100 Kilo Verschiffungsgewicht, oder richtiger gesagt, den entsprechenden Gegenwert in Dollars cuban. Gold per Ibs, nach Habana geliefert, anlegen; natülich kauft er billiger, damit ihm ein Nutzen verbleibt.

Nun hat der Ablader mangels eingehenderer Abmachungen die Freiheit, die 10000 Kilo in einem oder in mehreren Posten innerhalb der drei Monate auf den Weg zu bringen. Nehmen wir an, das Wachs würde in einer Partie verladen; dann würde die Faktura, die das Habanahaus dem Käufer in Hamburg erteilt, wie folgt aussehen:

10000 Kilo Bienenwachs à M 270.—
per 100 Kilo Abladegewicht
(1 % Gewichtsfranchise.) Cif Hamburg M 27000.—
Netto Kasse gegen Dokumente.

Diese Faktura muß nun, um vom Empfänger anerkannt zu werden, von dem Konnossement, auf dem die Fracht natürlich als vorausbezahlt bescheinigt ist, und von einem Assekuranzzertifikat begleitet sein; aus diesen Dokumenten geht hervor, daß die Cif-Bedingungen erfüllt sind, d. h. daß die Ware an die richtige Bestimmung verschifft, die Verladungskosten, die Fracht und die Assekuranz bis Hamburg bezahlt sind.

Um nun zu seinem Gelde zu gelangen, trassiert der Ablader, etwa per 3 Tage Sicht, auf den Käufer, in der Regel durch Vermittlung eines Bankhauses, und zwar in folgender Form:

Dem Käufer schreibt er: „Ich behändige Ihnen einliegend Faktura und erlaube mir Ihnen mitzuteilen, daß ich deren Betrag M 27000.— per 3 T/S auf Sie gezogen habe; die Tratte wird Ihnen von dem Bankhaus ..... in Hamburg präsentiert werden. Konnossement und Assekuranzzertifikat sandte ich an das genannte Bankhaus, das Ihnen diese Dokumente gegen Ihr Akzept aushändigen wird."

Der Bank schreibt er: „Ich verschiffte an Herrn ..... in Hamburg 10000 Kilo Wachs, worüber einliegend Konnossement und Assekuranzzertifikat. Ferner behändige ich Ihnen eine Tratte per 3 T/S im Betrage von M 27000.— auf den genannten Herrn, und bitte Sie, letzterem die Verschiffungsdokumente gegen sein Akzept zur Verfügung zu stellen."

Der Käufer löst also die Verschiffungsdokumente ein, indem er die Tratte honoriert und nach drei Tagen bezahlt. Nun ist er im Besitz des Konnossements und Assekuranzzertifikats, mit anderen Worten, er ist Inhaber der Ware und übernimmt alle Rechte und Pflichten, die mit der schwimmenden Ware verknüpft sind. Für den Ablader ist das Geschäft erfüllt und er kann nur noch für Richtigkeit des Gewichtes und der Qualität haftbar gemacht werden. Diese Tatsache wird von vielen Käufern nicht richtig gewürdigt, namentlich nicht von inländischen Industriellen, die vielleicht zum ersten Male von überseeischen Exporteuren (mit oder ohne Vermittlung eines Importeurs) auf Cif-Basis kaufen; sie treten mit Ansprüchen und Forderungen an den Exporteur oder dessen Vertreter heran, die deutlich erkennen lassen, daß ihnen die alten Gewohnheiten, die von Franko- und Quaiverkäufen herrühren, zugrunde liegen.

Der Käufer ist also als Konnossementinhaber verpflichtet, den Konnossementstempel, wie er z. B. in Deutschland erhoben wird, zu tragen und bei Ankunft der Ware die Entlöschungsspesen, die Deklarationsgebühr, die Wiegekosten und Lokalabgaben, wie z. B. die Weserkorrektionsabgabe in Bremen zu zahlen. Er wird die Ware nachwiegen, und wenn sie nicht mehr als 1 % im Gewicht gegenüber der habaneser Faktura verloren hat, muß er sich mit dem Gewicht zufrieden geben; in der Regel geschieht die Verwiegung in Gegenwart eines vom Exporteur mit der Gewichtskontrolle beauftragten Spediteurs. Die Kosten für die Gewichtskontrolle hat natürlich der Exporteur zu tragen und sie unter „kleinen Spesen", wie vorhin geschehen, zu kalkulieren; die Kosten für die Verwiegung selber — um das noch einmal zu betonen — trägt dagegen der Käufer.

Falls der Gewichtsverlust 1 % überschreitet — nehmen wir an, er betrüge 1,38 % — kann der Käufer die überschießenden 0,38 % reklamieren und entsprechende Vergütung vom Exporteur verlangen.

Weiter wird der Empfänger die Qualität der Ware prüfen, und falls sie seiner Ansicht nach nicht der dem Geschäfte zugrunde gelegten Probe, oder dem standardtype, oder den üblichen Bedingungen entspricht, wie sie für den jeweiligen Artikel unter der Bezeichnung „fair merchantable quality and condition" zusammengefaßt zu werden pflegen, so meldet er Arbitrage[1]) an, indem er den Verkäufer von dem geringeren Ausfall der Ware (dem Qualitätsabfall, wie man sagt) in Kenntnis setzt. Er wird natürlich die nötigen Vorsichtsmaßregeln beobachten, d. h. er wird die Ware in Gegenwart eines Spediteurs oder beeidigten Maklers öffnen; der Spediteur wird unparteiische Muster ziehen und versiegeln; diese Muster werden den beeidigten Maklern des betreffenden Artikels vorgelegt (oder, wie z. B. Wachs, einem beeidigten Chemiker), und die Makler werden dann entscheiden, ob ein Qualitätsabfall vorliegt oder nicht, und wie hoch im ersteren Falle die Vergütung seitens des Exporteurs zu sein hat.

Auf Einzelheiten in Fragen der Arbitrage einzugehen, würde ein Gebiet für sich sein und uns hier von unserem Thema ablenken.

[1]) Schiedsrichterliche Entscheidung.

Aus dem Vorstehenden wird nun klar geworden sein, wie der Käufer seinerseits zu kalkulieren hat, wenn er eine Ware auf Cif-Basis kauft, nämlich so:

Habana fordert für 100 Kilo Abladegewicht Wachs Cif Hamburg	M 270.—
Gewichtsverlust bis zu 1% zu meinen Lasten; der Verlust beträgt in der Regel ca. ½%, immerhin rechne ich 1% des Cif-Preises	„ 2.70
Zinsverlust vom Tage der Bezahlung der Tratte bis zur Ankunft der Ware in Hamburg: sagen wir ½ Monat à 5% p. a.	„ —.60
Konnossementsstempel Entlöschen, Quaigebühren, Deklarationsabgaben, Verwiegung inkl. Tarieren, Sortieren usw., sowie Kosten der Depeschen nach Habana, Porti usw.	„ 3.—
Einstand der Ware am Quai Hamburg pro 100 Kilo Ankunftsgewicht	M 276.30

Ist nun etwa die Ware seebeschädigt, oder ist etwas an ihr während des Transportes vorgefallen (z. B. Beschmutzung durch andere Waren im Dampfer), so ist das alles Sache des Käufers und er kann gegen den Ablader keinerlei Ansprüche mehr erheben, wenn er ein korrektes Assekuranzzertifikat und ein „reines" Konnossement erhalten hat (reines Konnossement, d. h. ohne einen Vermerk oder Vorbehalt des Kapitäns über mangelhafte äußere Beschaffenheit der Ware). Der Käufer hat vielmehr in den erwähnten Fällen selbst die Reklamationen gegen die Assekuradeure oder gegen den Dampfer einzuleiten resp. den Schaden selbst zu tragen, falls der Dampfer ein Stauungsattest beibringt, das ihn von einem Anspruche des Käufers wegen Beschmutzung der Partie durch andere Waren befreit.

Dies wäre, in großen Zügen, die einfachste Form eines Cif-Geschäftes gewesen. Das Cfr-Geschäft unterscheidet sich davon nur insoweit, als hierbei der Käufer auch noch die Assekuranz übernimmt, der Verkäufer (Exporteur, Ablader) also außer den Kosten der Verladung bis an Bord nur die Fracht bis zum Bestimmungshafen in seinen Verkaufspreis einschließt. Es ist für den Käufer vielfach vorteilhafter, die Assekuranz selber an seinem Platze zu decken, da er die Sache dann besser in der Hand hat. Es gibt bedeutende Artikel, die durchweg nur auf Costfracht-Basis gehandelt werden, wie z. B. Kakao. Im übrigen ist es ja reine Kalkulationssache, ob Käufer oder Verkäufer die Assekuranz trägt.

Zu bemerken ist noch, daß die Fracht vielfach nicht vom Ablader vorausbezahlt wird, sondern daß der Empfänger sie am Bestimmungshafen begleicht. In diesem Falle muß natürlich der Frachtbetrag in der Faktura des Exporteurs gekürzt werden. Aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, ist dieses Verfahren manchmal vorteilhafter als die Vorausbezahlung der Fracht.

Etwas anders gestalten sich die Berechnungen, wenn der Exporteur nicht direkt mit den Käufern im Auslande arbeitet, sondern sich der Vermittlung eines Importeurs bedient, was ja meistens der Fall und für den Exporteur entschieden ratsamer ist. Wenn nun der Ablader mit dem Importeur vereinbart hat, daß letzterer quasi als Käufer auftritt und auf der einfachen Costfracht-Basis, wie wir sie soeben dargestellt haben, mit ihm verkehrt, so wird der Importeur Ordres und Gebote von den Käufern, event. durch Vermittlung von Maklern, entgegennehmen und seine Kommission, sowie die Maklercourtage usw. von den Preisen der Käufer abzuziehen haben, um schließlich dem Ablader reine netto Costfracht-Preise hinüberzulegen. Cif-Basis zwischen Ablader und Importeur kommt seltener in Betracht, da es in der Regel vorteilhafter ist, wenn die Versicherung durch den Importeur (falls nicht der Käufer sie deckt) besorgt wird. Der Importeur hat gewöhnlich eine sog. offene Polize, durch die von vornherein alle Abladungen, die von einem bestimmten Hafen oder Lande an ihn oder seine Käufer abgehen, versichert sind, auch wenn noch keine Abladungsanzeige vorliegt.

Die Vermittlung des Importeurs hat den Vorteil, daß viele Käufer herangezogen werden können, die keine Lust haben, auf reiner Cif- oder Costfracht-Basis zu kaufen, oder nach Verschiffungsgewicht, oder bar ohne Abzug gegen Konnossement zu bezahlen oder überhaupt mit einem fern wohnenden, unbekannten Ablader zu arbeiten.

Nehmen wir jetzt ein Beispiel, und zwar ein verhältnismäßig einfaches:

Der Importeur erhält eine Ordre durch Vermittlung eines inländischen Agenten auf 100 Tons Hartholz zu M 5.— per 50 Kilo ausgeliefertes Gewicht Cif Rotterdam, Barzahlung abzüglich 1½% Skonto bei Ankunft der Ware. Der Käufer hat seine Kalkulation ähnlich, wie vorhin bei dem Wachsgeschäft gezeigt, gemacht, um zu wissen, wieviel ihn die Ware nach Ankunft und Empfang ab Quai Rotterdam kosten wird. Der Importeur hat nun seinerseits wie folgt zu kalkulieren:

Gebot des Käufers Cif Rotterdam per 50 Kilo (Entlöschungs-, Wiege- und Empfangsspesen zu Käufers Lasten)		M 5.—
abzüglich:	Skonto 1½%	
	Der Ablader trassiert auf mich gegen Konnossement; ich erhalte mein Geld vom Käufer erst bei Ankunft der Ware; folglich Zinsverlust ca. ¼%	
	Agentenprovision 1%	
	Seeassekuranz ½%	
	Gewichtskontrolle, Depeschen, kl. Spesen usw. ¼%	
	Meine Kommission 1½%	
	Total 5% =	„ —.25
Preis netto Costfracht Rotterdam		M 4.75

Der Importeur übermittelt also dem Ablader einen Cfr-Preis von M 4.75 per 50 Kilo ausgeliefertes Gewicht. Der Ablader schließlich zieht die Kosten der Verladung und die Fracht bis Rotterdam von dem ihm übermittelten Preise ab, um zu wissen, wieviel er für die Ware im Einkauf anlegen darf.

Da es sich hier um eine Ware handelt, die nach ausgeliefertem Gewicht verkauft wird, so berechnet

der Ablader dem Importeur zunächst auf Basis des Verschiffungsgewichtes, und ein gleiches, wenn nichts anderes vereinbart ist, tut der Importeur seinem Käufer gegenüber; nach vollzogener Ablieferung der Ware aber hat bei etwaigem Mindergewicht der Importeur dem Käufer und wiederum der Ablader dem Importeur die entsprechende Vergütung zu machen.

Falls, um noch einmal beim Beispiel des Hartholzgeschäftes zu bleiben, der Ablader dem Importeur eine Gegenofferte zu M 5.— cfr. kabelt, weil er die Ordre zu M 4.75 nicht ausführen kann, so muß der Importeur die vorhin kalkulierte Differenz von 5% (in hundert) daraufschlagen, also M 5.— : 95 = M 5.26½ Cif Rotterdam, und diesen letzteren Preis fordert er seinerseits vom Käufer „zweiter Hand".

Die Ware verteuert sich natürlich durch das Zwischenglied, das der Importeur bildet; trotzdem ist dieses Zwischenglied aus allgemein bekannten wirtschaftlichen Gründen vielfach unentbehrlich, und die Tendenz des Kapitalismus, Zwischenglieder auszuschalten, scheitert hier vorläufig an zu großen Schwierigkeiten.

Im Wesen des Cif- und Cfr-Geschäftes liegt es, nur mit Barzahlung oder garantierten Bankkrediten zu arbeiten, denn das Geschäft darf nicht noch durch Delcredere belastet und verteuert werden.

Auf weitere Einzelheiten und Kalkulationsfälle soll hier der Übersichtlichkeit halber nicht mehr eingegangen, darüber vielmehr in einem anderen Artikel berichtet werden.

Beispiel eines Mais-Importes aus La Plata.

Auf Grund eines Rye-term (Cif)-Vertrages, ausgearbeitet von Robert Stern.

Die Technik des Übersee-Importes ist in der Fachliteratur noch recht stiefmütterlich behandelt[1]). Dies ist übrigens ganz erklärlich, wenn man in Erwägung zieht, daß an der Durchführung solcher Geschäfte oft viele Instanzen (Übersee-Exporteur, Zwischenhändler, Vertreter, Spediteur, Bankier usw.) sich beteiligen und es deshalb auch Schwierigkeiten bietet, das Material im Zusammenhange von der Praxis zu erhalten.

Durch die Gefälligkeit einer hiesigen Getreidefirma, die mir über einen von ihr bewerkstelligten Mais-Import aus Argentinien das bezügliche Originalmaterial zur Verfügung stellte, und einer Speditionsfirma, die ergänzend hierzu die notwendigen Speditionsbelege dargestellt hat, bin ich in der Lage, ein auf Grund eines Rye-term-Kontraktes durchgeführtes Import-Beispiel einschließlich der Speditionsdurchführung den Lesern im Zusammenhange vorzuführen.

Beispiel:

Am 2. April 1907 offerierte der Leipziger Subagent der Hamburger Getreide-Agentur- und Kommissionsfirma H. Wagner & Co. dem Leipziger Getreidehändler Siegfried Kron 300 Tonnen Laplata-Mais lt. Muster: gelbe, gesackte Ware per Juli/August à M 102.— per Tonne Cif Hamburg, Brutto für Netto inkl. Sack, ausgeliefertes Gewicht, Netto Kasse, gegen Delivery-Order.

Beispiel 1: Schlußbrief.

H. Wagner & Co.
Hamburg.
Telegr.-Adr.: Wagburg.
Telephon-Amt I, 7965.

Hamburg 8, 3. April 1907.
Brandstwiete 29.

Herrn *Siegfried Kron, Leipzig.*

Für Rechnung der *Herren*
Ernesto A. Bunge & J. Born,
Buenos Aires
durch Vermittlung *der Herren Bunge & Co.,*
Antwerpen
verkauften wir *Ihnen:*
ca. *300 Tonnen Laplata-Mais, rye term gesackt, gelb.*
Verschiffung von *Laplata/Uruguay*
im *Juli/August 1907*
à M *102.*— von 1000 kg Cif Hamburg Brutto für Netto, inkl. Sack, Netto — Kasse gegen Abladedokumente $\frac{\text{(und)}}{\text{oder}}$ Delivery-Order,
$\frac{\text{ausgeliefertes Gewicht}}{\text{(Gewicht innerhalb 1\%)}}$, worüber wir Ihnen anbei Kontrakt überreichen; wir bitten Sie, denselben, mit Ihrer werten Unterschrift versehen, uns prompt zurücksenden zu wollen.

Den Gegenschein lassen wir Ihnen nach Erhalt sofort zugehen.

Hochachtend
H. Wagner & Co.
Wahlmann.

[1]) In der „Technik des Welthandels" vom Regierungsrat Prof. Dr. Sonndorfer, Wien, findet man hierüber wertvolles Material; zum Teile auch in „Export und Import" von W. Teetzmann und in „Der Übersee-Handel" von Prof. H. Biedermann; besonders sei hier auch der sehr gediegenen Arbeit vom Prof. der K. K. Exportakademie zu Wien, Dr. Josef Hellauer: „Das Kontraktwesen im englisch-überseeischen Importhandel" gedacht, das wohl am eingehendsten die Verhältnisse des Übersee-Importes beleuchtet. Artikel in Fachzeitschriften, die zumeist nur besondere Zweige des Importes beleuchten: „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung" von Prof. E. Schmalenbach, Köln, Jahrg. II, Heft 3: „Über die Technik des Hamburger Rohkakao-Handels" von G. Heuckeroth, Hamburg; in der Deutschen Handelsschullehrerzeitung vom 29. Mai 1908 M. Unbehagen: „Geschäftsgänge aus einem Hamburger Importhause"; in Heft 2 unserer Zeitschrift: „Das Nutzholz-Importgeschäft" von Geo L. Browne. „Über Cif- und Costfracht-Geschäfte" von E. Wolfram in diesem Hefte S. 89. — Artikel über den Import von verschiedenen Welthandelsartikeln sowie Artikel über die verschiedenen Arten der Übersee-Importe werden folgen.

Kron erklärte sich zur Abnahme der Ware bereit; der Subagent Wahlmann telephonierte sodann nach Hamburg und erhielt die Ermächtigung zum Abschluß des Geschäftes[1]).

Hierauf übergab er — nachdem ein zustimmender Bescheid eintraf — dem Käufer den Schlußbrief de dato 3. April 1907; dessen Vordruck enthält den Abschluß des Terminkaufes zwischen dem Leipziger Käufer und dem Hamburger Vermittler; er ist aber nicht von dem Hamburger Vermittler, sondern von dem Leipziger Subagenten (Otto Wahlmann) unterschrieben.

Das dagegen von Kron mit Unterschrift versehene Duplikat wurde gleich nach Vollziehung von seiten des Subagenten in Leipzig an den Vertreter in Hamburg (H. Wagner & Co.) gesandt.

Wie aus dem vorstehenden Schlußbrief hervorgeht, hatte die Hamburger Firma den Verkauf nicht für sich selbst durchgeführt, sondern für Rechnung der Überseefirma:

Ernesto A. Bunge & J. Born, Buenos Aires,

die in Antwerpen eine Zweigniederlassung besitzt.

Die europäische Firma lautet aber Bunge & Co.[2]) (Bunge & Cie.).

Beispiel 2: Provisorische Faktura.

N. 361

Buenos Aires, le 16 Août 1907.
Rue Reconquista 66.

Facture à ce qui suit acheté d'ordre et pour compte de *Monsieur Siegfried Kron, Leipsic,* et expédié à ses risques et périls par le vapeur *„Abbotsford"* allant à *Hamburg.*

	Application au contrat No *165,* suivant télégramme daté d'Anvers, le *3 Avril 1907.*				
	4500 sacs Mais jaune				
	300 000 Kil. à 102.— les 1000 Kil.			M 30600	—
	Moins fret 10/6 1016 Kil.	£ 155 à 20	3/5 45	3170	—
				M 27430	—

ppion **Ernesto A. Bunge & J. Born.**
A. Ring.

[1]) Unter Umständen wird der Hamburger Vertreter sich vorher in Antwerpen erkundigen müssen, ob der Mais noch verfügbar ist.

[2]) Über diese Firma, die im Handel mit argentinischem Weizen und Mais dominierende Bedeutung hat, schreibt Regierungsrat Dr. Sonndorfer, Wien, in seiner Technik des Welthandels, Bd. 2, Seite 11: „Um dem argentinischen Weizen es möglich zu machen, mit den nordamerikanischen Provenienzen zu konkurrieren, hat man in dem Verschiffungshafen große Silos errichtet, verbunden mit ausgedehnten Verladungs- und Sortierungsvorrichtungen. Außerdem hat das ursprünglich deutsche Haus in Antwerpen, Bunge & Co., eine Gesellschaft unter dem Namen ‚Société de Mino Féries et d'Elévateures à Grain' in Buenos Aires" errichtet.

Inzwischen hatte nun die Hamburger Maklerfirma H. Wagner & Co. der Antwerpener Firma Bunge & Co. von dem Verkaufe Mitteilung gemacht und diese avisierte — wahrscheinlich gleichzeitig mit anderen Verkaufsaufgaben — per Kabel das Stammhaus in Buenos Aires.

Am 16. August 1907 erfolgte die Verladung in Buenos Aires auf dem nach Hamburg abgehenden Dampfer „Abbotsford".

Die Überseefirma stellte nun drei Exemplare der Faktura aus, sandte zwei an ihr Haus in Antwerpen und eine direkt an H. Wagner & Co., Hamburg (ebenso hätte sie auch drei Exemplare an ihr Europahaus senden können).

Zu dieser Faktura sei noch bemerkt, daß häufig oben neben der Nummer auch der Name des Käufers angegeben wird, während bisweilen die Überseefirma die Faktura allgemein — also ohne Nennung des Käufers — ausstellt

Die Antwerpener Firma sendet nun am 10. Sept. 1907, sobald sie also von ihrem überseeischen Hause die Fakturen erhalten hat, ein Exemplar derselben dem Käufer mit folgendem Begleitschreiben.

Beispiel 3: Fakturenbrief.

Bunge & Co., Anvers.
Adresse télégraphique: Bunge-Anvers.
Département La Plata.

Antwerpen, 10. Sept. 1907.

In Andienung Ihres Kontraktes
vom 3. April a. c.
beehren wir uns, Ihnen einliegend Faktura zu behändigen über:

(Kilo *300000*) *4500* Sack *Gelbmais* per Ss. *„Abbotsford"*,
in Höhe von
M *27430.—*, Valuta *netto Kasse.*

Die Dokumente, bestehend aus:
1 Delivery-Ordre[1]) und
1 Versicherungs-*Zertifikat*
lassen wir mit gleicher Post *der Leipziger Filiale der Deutschen Bank*
mit der Weisung zugehen, Ihnen diese gegen Zahlung von:
M *27430.—* (zahlbar in Leipzig)
auszufolgen.

Hochachtungsvoll
ppa. **Bunge & Co.**
Mandello.

[1]) Im vorliegenden Fall war vereinbart worden, daß der

Am 12. September 1907 hat die Leipziger Filiale der Deutschen Bank die Delivery-Order und das Versicherungszertifikat dem Siegfried Kron, Leipzig, vorgewiesen und erhielt gegen Ausfolgung dieser Dokumente bar M 27426.28 ausbezahlt.

Bevor Kron aber den Betrag an die Bank bezahlte, stellte er noch folgende Untersuchungen an:

1. Stimmen Gewicht, Fracht, Datum von Faktura und Konnossement (bzw. Delivery-Order)?
2. Ist das Konnossement (oder die Delivery-Order) — wenn nicht direkt auf den Käufer (Kron) lautend — ordnungsgemäß giriert?
3. Ist die Polize (bzw. das Versicherungszertifikat) ordnungsmäßig ausgestellt und deckt es den Betrag der Faktur zuzüglich von mindestens 2%?

Der Käufer beauftragt nun die Speditionsfirma A. Hartrodt, Hamburg, der sie die Delivery-Order und das Versicherungszertifikat übersendet, bei Ankunft des Dampfers sich beim Schiffsmakler, im Reedereibureau, oder an Bord des Dampfers zu melden, die Waren in Empfang zu nehmen und von einem vereidigten Wäger verwiegen zu lassen.

Die Verwiegung ergibt in unserem Beispiele anstatt der berechneten und nun auch bezahlten kg 300000 — nur kg 297650; davon sind kg 21754 durch Erhitzung — weil sie vielleicht nicht ganz trocken exportiert wurden, oder weil sie im Schiffsraume nicht geeignet untergebracht worden waren, minderwertig geworden.

Da der Abschluß (siehe Schlußbrief, Beispiel I) auf Grundlage der Rye term Rules erfolgt, so ist Londoner Arbitration[1]) für die Austragung der Angelegenheit maßgebend.

In unserem Beispiel ist aber angenommen worden, daß sich Käufer (Kron) sowie der Verkäufer (Bunge — bzw. der Vermittler Wagner) gütlich auf eine Bonifikation von M. $7\frac{1}{2}$ für die Tonne geeinigt haben.

Hier sei noch bemerkt, daß, wenn das Schiff auf der Reise Unfall erlitten hätte und die Ware dadurch havariert worden wäre, die provisorische Faktur als endgültige Faktur (Final-Abrechnung) angesehen werden müßte; der Abfall im Werte, bzw. Gewicht oder bei Strandung, bzw. Sinken des Schiffes würde von der Versicherungsgesellschaft der Gesamtwert der Ladung zu vergüten gewesen sein.

Käufer (Siegfried Kron, Leipzig) an Stelle von Konnossement und Polize einen Teilschein (Delivery-Order) und ein Versicherungszertifikat von seiten der Bank ausgefolgt erhält.

Dies geschieht in allen jenen Fällen, in denen über eine Warenverladung in großen Quantitäten nur ein Konnossement und eine Polize aus gestellt worden war. In den Teilscheinen verpflichtet sich der Verkäufer als Inhaber des Originalkonnossements (stets über 1000 Tons Mais), dem Käufer bei Ankunft des Dampfers die in den Teilscheinen angegebene Warenquantität — im vorliegenden Fall 300 Tons — gegen Bezahlung der Teilfracht zur Verfügung zu stellen und ihm im Falle des Schadens auf Grund des Versicherungszertifikats an den aliquoten Teilversicherungssummen partizipieren zu lassen.

Besonders sei hervorgehoben, daß das Konnossement dasselbe Datum tragen muß, wie die Überseefaktur (im vorliegenden Beispiel 16. August 1907); durch die Datierung wird der Beweis für rechtzeitig erfolgte Verschiffung geliefert.

Wäre z. B. das Konnossement vom 31. August 1907 datiert gewesen, so hätte im vorliegenden Fall Kron noch immer den Abschluß gelten lassen müssen, da die Bedingung lautete:

„Juli/August-Verschiffung".

Wäre dagegen die Verladung in Buenos Aires lt. Konnossement erst am 1. September 1907 erfolgt und würde das Konnossement dieses Datum tragen, so könnte Kron die Übernahme, bzw. die Zahlung verweigern und sich durch den nachträglichen Ankauf von im August verladener Ware eindecken („Repurchase").

Der Käufer wäre in diesem Fall — wie auch das Schiedsgericht festsetzen würde — verpflichtet, die Differenz im Preise zu ersetzen. Diese Reugeldforderung heißt technisch „schießen" = „shat". In der Regel schreitet der Käufer aber zum repurchase, da die Überseeverträge doch zumeist durch Deckung eines reellen Bedarfes und nicht der bloßen Differenzspekulation wegen abgeschlossen werden.

Aber nicht immer ist die Verladungszeit für den Beweis maßgebend, daß die zeitlichen Abmachungen des Vertrages eingehalten worden sind.

Bei den sogenannten „Promptab"-Verträgen bestehen festbestimmte Termine, bis zu welchen die Ablieferung erfolgen muß.

Hat nämlich der Verkäufer die Ware mit der ausdrücklichen Zusicherung verkauft, daß diese im überseeischen Ausfuhrhafen zur Verladung schon bereit liege (Promptab-Vertrag), so kann auf bestimmte Fahrzeit gerechnet werden.

Nach Hamburger Platzussanz müssen Verladungen ab Nordsee, Ostsee oder einem sonstigen Hafen des Atlantischen Ozeans in 10 Tagen, ab Mittelländischem Meer oder der östlichen nordamerikanischen Küste in 21 Tagen, ab allen anderen Häfen des Atlantischen Ozeans in 30 Tagen erfolgen; entferntere Promptabgeschäfte kommen zurzeit in Hamburg nicht vor. (Fridrichowicz: „Technik des internationalen Getreidehandels".)

Bei größeren Warenquantitäten wird die Verladung unter Angabe des Dampfernamens durch Kabeltelegramm gemeldet und dem Käufer vom Vermittler oder Kommissionär angezeigt.

Bei Importen aus den Vereinigten Staaten Nordamerikas ist der Verkäufer zur drahtlichen Verladungsanzeige (Kabel-Andienung) verpflichtet.

---

[1]) Unter Arbitration versteht man die Festlegung der Vergütung, die bei Qualitätsmängeln durch ein im vorhinein bestimmtes Schiedsgericht auf Basis von Klassenstandards zuerkannt wird.

Sonndorfer bringt in seiner Technik des Welthandels folgendes Beispiel einer La Plata-Mais-Arbitration nach den Rye term Rules:

Wir, Unterzeichnete, in dem Streite zwischen den Herren N. und N. und den Herren X. und Y. als Schiedsrichter nominiert, bezüglich eines Parcels von 100 Tons Mais, verschifft per S. „Caligula" unter Kontrakten verschiedenen Datums hatten, nachdem ein gütlicher Vergleich nicht möglich war, als dritten Schiedsrichter Herrn L. L. ernannt und urteilen über den obenerwähnten Kontrakt wie folgt:

Die Verkäufer haben ihren Käufern innerhalb 7 Tagen folgende Nachlässe auf Grund der Rye terms zu vergüten:

2/6	(2 shillings und 6 pence)	auf	13699 kg
3/6	(3 „ „ 6 „)	„	516 „
8	(8 „)	„	820 „

für je 480 £ englisch und der Rest des Parcels ist von dem Käufer ohne jede Vergütung zu übernehmen.

Die Honorare und Spesen dieser Arbitrage sind:

Honorar für die Assoziation	£ 1,—,—
„ „ 3 Arbiter	„ 6, 6,—
Spesen	„ —,—, 2
	£ 7, 6, 2

zu zahlen £ 3,18,1 durch den Käufer
„ „ „ 3,18,1 „ „ Verkäufer.

A. A., C. D., L. L.,
Schiedsrichter.

Proben zum Zwecke der Durchführung der Arbitration werden an Bord des Dampfers gemeinsam von dem Vertreter des Käufers sowie des Verkäufers gezogen und zwecks Feststellung und Wahrung der Identität versiegelt.

Die Kosten der Qualitätsfeststellung (Arbitration) trägt der Verkäufer, bei Cif-Käufen der Käufer; ebenso trägt dieser die Kosten des Verwiegens am Bestimmungshafen und des Überladens aus dem Dampfer in den Flußkahn, bzw. die Kosten des an Landbringens.

Die Finalabrechnung wird in der Praxis des Überseeimportes zumeist vom Käufer dem Verkäufer erteilt.

Sie ist als eine Art Gegenrechnung anzusehen. Ergibt die Finalabrechnung einen kleineren Betrag als die provisorische Rechnung, so ist der Verkäufer verpflichtet, für diese Differenz sofort aufzukommen, da er ja die provisorische Rechnung bezahlt erhielt; seltener ereignet es sich, daß die Finalabrechnung einen Mehrbetrag ergibt. Auch gehört es mehr zu den Ausnahmen, wenn der Verkäufer nicht nur die provisorische, sondern auch die Finalrechnung ausstellt.

In unserem Beispiele ließ der Hamburger Spediteur A. Hartrodt die angekommenen Waren verwiegen. Das Ergebnis der Feststellung war — wie schon erwähnt wurde —, daß die Ladung nur 297650 kg (anstatt 300000 kg) wog und daß überdies 21754 kg in Qualität einen Abfall ergaben (also Gewichts- sowie Qualitätsdifferenz).

Dieses Manko wurde in Gegenwart von H. Wagner & Co. festgestellt, die das durch sie vertretene Haus in Antwerpen verständigten.

Am 2. Oktober 1907 erteilen nun Bunge & Co. der Firma Siegfried Kron folgende Finalabrechnung[1]). (Siehe Beispiel 4.)

Als der Leipziger Käufer Siegfried Kron der Speditionsfirma A. Hartrodt, Hamburg, die Delivery-Order und das Versicherungszertifikat übersendet hatte und sie dabei beauftragt hatte, die Empfangnahme der Ware zu veranlassen, diese verwiegen zu lassen und die Arbitration vorzunehmen, wurde gleichzeitig auch dieser Firma mitgeteilt, daß sie nach Geschehenem die Verladung der Ware in einem Elbkahne nach Wallwitzhafen bei Dessau vornehmen soll, daß aber noch besonders durch Telegramm oder Fernsprecher der Termin angegeben werden wird, wann die Verladung zu erfolgen habe.

Da die Buchungsdifferenz (Differenz zwischen der provisorischen und definitiven Faktur) durch gütliches Übereinkommen festgelegt ist, teilt Kron durch den Fernsprecher der Hamburger Speditionsfirma mit, daß die Verladung nunmehr erfolgen könne und daß er den Lieferschein erwartet.

A. Hartrodt hat am 21./10. 1907 die Verladung besorgt und sendet den Ladeschein an Siegfried Kron, Leipzig. (Siehe Beispiel 5.)

[1]) Wie schon erwähnt, könnte auch, wenn dies der Branche entsprechen würde oder besonders abgemacht wäre, Kron die Finalrechnung erteilen.

Beispiel 4: Finalabrechnung (definitive Faktura).

Bunge & Co.
Anvers.
Département La Plata.

Anvers, le 2 Oct. 1907.

Monsieur Siegfried Kron, Leipzig.

Monsieur,

Nous avons l'avantage de vous adresser ci-dessous

Facture finale à *4500 S. Mais* ex S/s *„Abbotsford"* soldant en *votre* faveur par *M 215.—* montant, dont nous vous faisons créditer par virement à la *Filiale der Deutschen Bank in Leipzig*

Veuillez agréer, *Monsieur*, nos salutations empressées.

Bunge & Co.

No. 16813
Fakt. 361.

Délivré:	kg 297650 à M 102.—	M 30360.30
Fret 10./6. per 1016 kg	à M 20.45	„ 3145.30
		M 27215.—
fakture prov.		„ 27430.—
en sa. faveur		M 215.—

S. E. & O.

Die Abrechnung könnte auch lauten:

berechnet	300000 kg	
geliefert	297650 „	
Manko	2350 kg à M. 102.—	M 239.70
Frachtdifferenz provisorisch vergütet	M 3170.—	
bezahlt auf 197650 kg am 10./6. per 1016 „	„ 3145.30	„ 24.70
	wie oben	M 215.—

Außerdem hat Siegfried Kron noch Anspruch auf Ersatz von M 163.15 wegen Qualitätsabfall (21754 kg per Tonne $7^1/_2$ M).

Siegfried Kron, Leipzig, beauftragt nun am 27./10. 1907 den Speditions-Verein zu Wallwitzhafen bei Dessau mit der Empfangnahme der Ware und sendet ihm zu diesem Behufe den Ladeschein. (Siehe Beispiel 6.)

Am 29./10. 1907 bestätigt der Speditions-Verein zu Wallwitzhafen den Empfang des Auftrages samt Ladeschein und sichert dem Kommittenten die auftragsgemäße Behandlung der Ladung nach deren Eintreffen zu. (Siehe Beispiel 7.)

Beispiel 5: Ladeschein.

Ladungs-No. *604* Post *1*
Schiff No. *5*
Schiffer *Müller*

Ladeschein

der

Vereinigte Elbeschiffahrts-Gesellschaften Aktiengesellschaft.

Stempel der Geschäftsstelle der Gesellschaft a. Ablieferungsort:

Das Gut ist versichert durch: .....

Versicherungssumme: ..... einschl. 10% erwarteten Gewinn, Fracht und Zoll. Nachnahme in Buchstaben: .....

Wir bekennen, auf Grund unserer zur Zeit der Unterzeichnung dieses Ladescheines gültigen Verfrachtungs-Bedingungen, welche auch für Absender und Empfänger verbindlich sind, von Herr *A. Hartrodt, Hamburg* zur Beförderung nach *Wallwitzhafen* übernommen zu haben:

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung od. Maß	Inhalt	Brutto-Gewicht kg	Besondere Bemerkungen üb. Land der Herkunft des Gutes, steueramtl. Begleitpapiere, Meldeadressen bei Order-Sendg., Weiterbeförderung usw.
	4500	*Sack*	*guten gesunden*		*La Plata Staaten*
			trockenen Mais	*297650*	
					mit Begl.-Sch. 1

und verpflichten uns, dieses Gut gegen Zahlung der nebenstehenden Nachnahme und Fracht, sowie der nach den Verfrachtungs-Bedingungen zu berechnenden Nebengebühren und Verläge auszuliefern an .....

Speditions-Verein, Wallwitzhafen

Zur Anerkennung des richtigen Empfanges der Ware wurde dieser Ladeschein von uns unterfertigt.

Hamburg, am *23. Oktober* 1907

Unterschrift der Geschäfts-Stelle der Gesellschaft:

(Unterschrift)

Anerkannt durch Unterschr. d. Absenders

Den richtig. Empfang des Gutes bescheinigt

der Schiffer: .....

Stempel der Geschäftsstelle der Gesellschaft am Abgangsort:

Bloß zu Studienzwecken

Rechnung.

Frankatur-Vermerk: .....

	für 100 kg	ℳ	₰
Nachnahme:			
Fracht bis *Wallwitzhafen*	*25*	*744*	*20*
„ „			
Einladekosten			
Ausladekosten			
Abnahmegebühr in Hamburg			
Ablieferungsgebühr „ „			
Überladegebühr „ „			
Schlepplohn „ „			
Eiskosten			
Schleusengeld			
Außergewöhnliche Kosten bei der Abnahme und Ablieferung			
Ufergeld, Krangeld			
Wiegegeld, Schuppengebühr			
Statistische Gebühr			
Zollbegleitkosten			
Zoll-Freischreibung			
Zollabfertigung in Hamburg / Schandau	1/5	*6*	*00*
Zollverlag			
Provision für Nachnahme / Zollverlag			
Porti, Ladescheine			
Versicherungsgebühr			
		750	*20*

Berechnung von Beiträgen zu den Kosten der großen Haverei bleibt vorbehalten.

Am 30. Oktober trifft die Ware in Wallwitzhafen ein. Der Speditions-Verein macht dem Auftraggeber (Siegfried Kron, Leipzig) davon telegraphische Anzeige. (Siehe Beispiel 8 und 9.)

Beispiel 8: Telegraphische Anzeige.

Telegraphie des Deutschen Reichs.

..... *Friedkron, Leipzig.* .....

..... *Eingetroffen Mais Schiffer Müller.* .....

..... *Speditverein.* .....

.....

Der Speditions-Verein zu Wallwitzhafen besorgt nun am 31. Oktober 1907 die Verladung der Ware in gewöhnlicher Fracht unfrankiert, an Wilh. Scherzer, Bitterfeld; die Verladungsspesen nimmt der Speditions-Verein dem Gute nach. (Siehe Beispiel 10 und 11.)

Da kg 70000 Mais zur Verfügung der Firma Paul Manz & Sohn, Magdeburg, gestellt worden sind, muß zunächst diese Firma um diese „Verfügung" ersucht werden. (Siehe Beispiel 12 und 13).

Am 2. Nov. 1907 verfügten Paul Manz & Sohn, Magdeburg, über kg 30000.—, die in Originalsäcken in gewöhnlicher Fracht, unfrankiert an die

Beispiel 6: Speditionsauftrag.

Leipzig, den 27. Okt. 1907.

Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft
Wallwitzhafen bei Dessau.

In der Einlage empfangen Sie *Ladeschein* über per *V. E. G. Kahn Nr. 5 Strm. Müller* auf dort schwimmende *4500 Sack = 297650 kg Mais.*

Hiervon wollen Sie nach Eintreffen *waggonfrei dort* in Originalsäcken

30000 kg an Herrn Wilh. Scherzer, Bitterfeld,
70000 „ nach Verfügung der Herren Paul Manz & Sohn, Magdeburg, zur Verladung bringen.

Restliche 197650 kg gehen für meine Rechnung auf verzolltes Lager.

Ich bitte, mich von der Ankunft des Kahnes *telegraphisch* zu benachrichtigen und zeichne

1 Ladeschein
Einschreiben:

Hochachtend
Siegfried Kron.

Beispiel 7: Orderbestätigung.

Import. **Speditions-Verein**
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.
Haupt-Kontor: *Wallwitzhafen.*
Zweigniederlassungen:
Kleinwittenberg / Wittenberg und *Torgau.*
Brief-Adresse: *Speditions-Verein.*

Wallwitzhafen b. Dessau, 29. Okt. 1907.

Herrn *Siegfried Kron,*
Leipzig.

Ihrem g. *gestrigen Schreiben* entnahmen wir Ladeschein über [hier eingetroffene] / auf hier schwimmende

4500 Sack = 297650 kg Mais

für deren freundl. Überweisung wir Ihnen bestens danken.

Wir werden die Ware auf Grund der nebenstehenden Bedingungen nach Vorschrift

behandeln und empfehlen uns inzwischen

Hochachtungsvoll
Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- u. Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Beispiel 9: Telegrammbestätigung.

J.-N. 7619. **Speditions-Verein**
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.
Haupt-Kontor: *Wallwitzhafen.*
Zweigniederlassungen:
Kleinwittenberg / Wittenberg und *Torgau.*
Brief-Adresse: *Speditions-Verein.*

Wallwitzhafen b. Dessau, 30. Okt. 1907.

Herrn *Siegfried Kron,*
Leipzig.

Wir meldeten Ihnen heute *telegraphisch* die Ankunft des
Kahnes No. *5* Strm. *Müller,*
welcher für Sie

4500 Sack Mais = 297650 kg

in Ladung hat.

Wir empfehlen uns Ihnen

Hochachtungsvoll
Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- u. Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Beispiel 12: Ersuchen um Verfügung.

Wallwitzhafen bei Dessau, den *6. Okt. 1907.*

Herren *Paul Manz & Sohn,*
Magdeburg.

Von der Firma *Siegfried Kron* erhielten wir die Nachricht, daß Sie von derselben aus eintreffendem / [eingetroffenem] Kahn bei uns *70000 kg Mais in Originalsäcken* abzunehmen haben; wir erbitten uns prompte schriftliche Aufgabe der Verladeadresse.

Hochachtungsvoll
Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Beispiel 13: Verfügung über das Frachtgut.

Magdeburg, den *6. Okt. 1907.*

Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft
Magdeburg.

Die Firma *Siegfried Kron* überweist uns aus einer bei Ihnen eintreffenden Partie:

70000 kg Mais in Originalsäcken

die Sie gefl. an die Kunstmühlenwerke in Zeitz Station Zeitz Kgl. Preuß. Staatsbahn verladen wollen.

Hochachtend
Paul Manz & Sohn.

Beispiel 10: Frachtbrief.

Nach Station ..... — zur Umbehandlung auf Station .....
Über .....
Zur Zoll- und Steuerabfertigung auf Station .....

Stempel
Des Wagens

Nr.	Eigentums-Merkmal	Ladegewicht kg	Ladefläche qm
14621	Mainz	15000	10 To.
7130	Posen	10000	8 To.
17185	Hannover	10000	10 To.
Frachtkarte { Nr. / Pos.			

Frachtbrief

An ..... *Herrn Wilhelm Scherzer* .....
.....
in .....
(Strasse und Hausnummer): .....
Station ..... *Bitterfeld* .....
der ..... Eisenbahn
Etwa beantragter Transportweg } .....

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht kg	Abgerundet. zur Berechnung zu ziehend. Gewicht kg
14621 Mainz	1	Ladung	150 Sack Mais	10000	
7130 Posen	1	„	150 „ „	10000	
17185 Hannover	1	„	150 „ „	10000	
			450 Sack	30000	

Zu Waggon 14621 Mainz: Waggon mit 10 Tonnen Ladegewicht bestellt.

Vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen s. namentlich Verkehrsordnung § 52 (5), 53 (3), 55 (2, 3), 57, 58, 59, 77 Ziff. 1, 2, 3, 6 und Anl. B

Nachnahme: Interesse an der Lieferung / Barvorschuss / nach Eingang / Einzelnachweis obiger Nachnahme } in Buchst. *Mark Sechs*

	M	Pf.		
Quaigebühr	6	00	6	00
Überweisungsgebühr				

Frankaturvermerk d. Absenders: .....

Wird Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt? .....

Wallwitzhafen, den ... *31. Oktober* 1907 ...

Unterschrift des Absenders:
Speditions-Verein.
Mittelelbische Hafen u. Lagerhaus-Aktien-Ges.

Duplikat-(Aufnahme-) Stempel

Beispiel 14: Frachtbrief.

Nach Station ..... — zur Umbehandlung auf Station .....
Über .....
Zur Zoll- und Steuerabfertigung auf Station .....

Stempel
Des Wagens

Nr.	Eigentums-Merkmal	Ladegewicht kg	Ladefläche qm
9996	Hannover	15000	10 To.
10518	Breslau	10000	8 To.
11082	Berlin	15000	9 To.
Frachtkarte { Nr. / Pos.			

Frachtbrief

An ..... *Kunstmühlenwerke in Zeitz* .....
.....
in .....
(Strasse und Hausnummer): .....
Station ..... *Zeitz* .....
der .... *Königl. Preuss. Staats-* .... Eisenbahn
Etwa beantragter Transportweg } .....

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Brutto-Gewicht kg	Abgerundet. zur Berechnung zu ziehend. Gewicht kg
9996 Hannover	1	Ladung	225 Sack Mais	15000	
10518 Breslau	1	„	150 „ „	10000	
11082 Berlin	1	„	150 „ „	10000	
			525 Sack	35000	

Zu Waggon 11082 Berlin: Waggon mit 10 Tonnen Ladegewicht bestellt.

Vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen s. namentlich Verkehrsordnung § 52 (5), 53 (3), 55 (2, 3), 57, 58, 59, 77 Ziff. 1, 2, 3, 6 und Anl. B

Nachnahme: Interesse an der Lieferung / Barvorschuss / nach Eingang / Einzelnachweis obiger Nachnahme } in Buchst. *Mark Sieben*

	M	Pf.		
Quaigebühr	7	00	7	00
Überweisungsgebühr				

Frankaturvermerk d. Absenders: .....

Wird Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt? .....

Wallwitzhafen, den .. *2. November* 1907 ...

Unterschrift des Absenders:
Speditions-Verein.
Mittelelbische Hafen u. Lagerhaus-Aktien-Ges.

Duplikat-(Aufnahme-) Stempel

Beispiel 15: Versand-Aufgaben.

SPEDITIONS-VEREIN

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Wallwitzhafen bei Dessau.

Versand-Aufgabe

für ..... *die Kunstmühlenwerke in Zeitz, Zeitz* .....

Wagen No.	Marke	No.	Anzahl	Kolli	Inhalt	Gewicht kg	Empfänger, Ort und Station	Bemerkungen
Von Überweisung der Herren Paul Manz & Sohn, Magdeburg								
9996 Hann.	·/.	·/.	*225*	*Sack*	*Mais*	*15000*	*an Ihre werte Adresse nach dort Station Zeitz Kgl. Preuß. Staatsbahn.*	
10518 Breslau	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
11082 Berlin	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		

für Herren ..... *Paul Manz & Sohn, Magdeburg* .....

Wagen No.	Marke	No.	Anzahl	Kolli	Inhalt	Gewicht kg	Empfänger, Ort und Station	Bemerkungen
Von Überweisung des Herrn Siegfried Kron, Leipzig								
9996 Hann.	·/.	·/.	*225*	*Sack*	*Mais*	*15000*	*Kunstmühlenwerk in Zeitz, Station Zeitz Kgl. Preuß. Staatsbahn.*	*in Original-Säcken*
10518 Breslau	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
11082 Berlin	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		

für Herrn ..... *Siegfried Kron, Leipzig* .....

Wagen No.	Marke	No.	Anzahl	Kolli	Inhalt	Gewicht kg	Empfänger, Ort und Station	Bemerkungen
Ex. V. E. G. Kahn 5 Strm. Müller								
14621 Mainz	·/.	·/.	*150*	*Sack*	*Mais*	*10000*	*Wilhelm Scherzer, Bitterfeld*	*in Original-Säcken*
7130 Posen	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
17185 Hann.	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
9996 Hann.	·/.	·/.	*225*	„	„	*15000*	*nach Verfügung der Herren Paul Manz & Sohn, Magdeburg, behandelt.*	
10518 Breslau	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
11082 Berlin	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		

Beispiel 11: Versand-Aufgabe.

SPEDITIONS-VEREIN

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft

Wallwitzhafen bei Dessau.

Versand-Aufgabe

für Herrn ..... *Wilhelm Scherzer, Bitterfeld*.....

Wagen No.	Marke	No.	Anzahl	Kolli	Inhalt	Gewicht kg	Empfänger, Ort und Station	Bemerkungen
Von Überweisung des Herrn Siegfried Kron, Leipzig								
14621	·/.	·/.	*150*	*Sack*	*Mais*	*10000*	*an Ihre werte Adresse nach dort*	*in Original-Säcken*
Mainz								
7130	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
Posen								
17185	·/.	·/.	*150*	„	„	*10000*		
Hannover								
N 29/14								

Wallwitzhafen bei Dessau, den 31. Oktober 1907.

Speditions-Verein

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Kunstmühlenwerke in Zeitz gesandt werden sollen; über die weiteren kg 40000 wird die Firma in den nächsten Tagen verfügen; diese sind einstweilen für Rechnung von Paul Manz & Sohn, Magdeburg, in Wallwitzhafen einzulagern.

Der Speditions-Verein Wallwitzhafen fertigt nun zunächst den Frachtbrief für die Sendung nach Zeitz aus. (Siehe Beispiel 14.)

Sodann die verschiedenen Versandaufgaben:

1. Versandaufgabe für die Kunstmühlenwerke in Zeitz.
2. Versandaufgabe für die Firma Paul Manz & Sohn, Magdeburg, und endlich
3. Versandaufgabe für die gesamten Verladungen an Siegfried Kron, Leipzig. (Siehe Beispiel 15).

Da nun dem Auftrage der Leipziger Firma entsprochen ist, erteilt der Speditions-Verein Wallwitzhafen dieser die Speditionsrechnung. (Siehe Beispiel 16.)

Gleichzeitig übersendet der Speditions-Verein zu Wallwitzhafen der Firma Siegfried Kron, Leipzig, eine Einlagerungs-Aufgabe über die auf Lager genommenen 3000 Sack = 197650 kg. (Siehe Beispiel 17.)

Beispiel 16: Speditions-Rechnung.

SPEDITIONS-VEREIN

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

J.-No. *7619*

Wallwitzhafen bei Dessau, den *4. November 1907.*

Herrn ..... *Siegfried Kron, Leipzig*.....

Wir beehren uns Ihnen hiermit höflichst anzuzeigen, daß wir *Ihrem geschätzten Auftrage zufolge* die auf nachfolgender Rechnung verzeichneten Güter in beibemerkter Weise behandelt haben.

Den Betrag der Ersteren von

Mark *10103.20*

bitten uns gefl. gutzuschreiben.

Um Ihre ferneren schätzbaren Zuweisungen bittend, empfehlen wir uns Ihnen

mit Hochachtung ergebenst

Speditions-Verein

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

S. B. Fol. *29/14*
Kontroll-Vermerk *M.*

Wallwitzhafen bei Dessau, den *4. November 1907.*

Herrn *Siegfried Kron, Leipzig* Debet

an **SPEDITIONS-VEREIN**
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktien-Gesellschaft.

Empfangen von *Ihnen ab Hamburg mit Begl. Schein I*
per *V. E. G. Kahn 5 Strm. Müller*
und *verzollt laut unseren Aufgaben behandelt.*

4500 Sack Mais 297650 kg **Ungewogen übernommen.**

An					
Fracht bis hier	*297650 kg*	*25 Pf. %o kg*	*M*	*744*	*20*
Zollabfertigung i/Hamburg		*1/5 „ „ „*	*„*	*6*	—
Zollabfertigung hier			*„*	*7*	—
Zoll a/297650 kg		*3 M „ „*	*„*	*8929*	*50*
Zollprovision		*1 %oo*	*„*	*8*	*95*
Übernahme b/Waggon	*a/100000 kg*	*9 Pf. „ „*	*„*	*90*	—
Übernahme b/Lager	*a/197650 „*	*11 „ „ „*	*„*	*217*	*50*
Lagergeld für den Monat der Einlagerung	*a/197650 kg*	*4 „ „ „*	*„*	*79*	*10*
Reparaturen, Porti und Depeschenkosten			*„*	*20*	*95*
				10103	*20*

S. E. & O.

Beispiel 17: Einlagerungs-Aufgabe.

SPEDITIONS-VEREIN

Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.
Wallwitzhafen bei Dessau.

Einlagerungs-Aufgabe

für Herrn *Siegfried Kron, Leipzig*

Marke	No.	Anzahl	Kolli	Inhalt	Einlagerungs-Gewicht kg		Bemerkungen
Wir empfingen von *Ihnen ab Hamburg mit Begl.-Sch. I*							
per	*V.*	*E.*	*G.*	Schleppkahn No. 5		Steuermann *Müller*	
/.	*/.*	*3000*	*Sack*	*Mais* **Ungewogen übernommen.**	*19765 0*	welche wir gegen alle darauf ruhenden Kosten auf Grund der unten angeführten Bedingungen $\frac{\text{verzollt}}{\text{[transito]}}$ unter Versicherung von M auf Lager genommen haben.	*in Original-Säcken*

Behufs Deckung der
Lager-Assekuranz
bitten wir um Aufgabe des Versicherungs-Wertes.
Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- u. Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

Wallwitzhafen bei Dessau, den 4. November 1907.

Speditions-Verein
Mittelelbische Hafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft.

[Bloß der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß der Speditions-Verein schließlich auch die Fracht mit der Vereinigten Elbschiffahrts-Gesellschaft, A.-G. zu verrechnen hat, zu welchem Behufe dieser mit der Abschrift des Ladescheins die Abrechnung übersendet wird.

Der bezügliche Begleitbrief lautet:

Wir übersenden Ihnen anbei Fracht-Abrechnung über aus Kahn No. 5 Steuermann Müller, entlöschte Güter, für deren Betrag von *M 744.20*
wir Ihr wertes Konto erkannt haben.
1 Stück Lieferschein zu Position 1 fügen wir bei.

Der Lieferschein enthält die Bestätigung über aus Kahn No. 5 entlöschte 297650 kg Mais.]

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

3. Seefrachttarife.

Von Martin Schneider-Leipzig.

Der Maßstab für die Festsetzung der Frachtsätze von Gütern, die nach Übersee verladen werden, ist grundverschieden von dem bei Bahnverladung angewendeten.

Werden Waren börsenmäßig durch Makler verfrachtet, so richten sich die Sätze nach Angebot und Nachfrage der Frachten, sowie auch nach dem benötigten, bzw. verfügbaren Schiffsraume; die *börsenmäßige Frachtfestsetzung* gilt aber in erster Linie nur für Massengüter[1]).

Deutschlands Export besteht jedoch bekanntlich im wesentlichen aus Industrieartikeln; die Frachtsätze für diese werden der Hauptsache nach nicht börsenmäßig bestimmt, sondern es sind für diese *feste Tarifansätze* vorhanden; durch diesen Festansatz aber kann der Fabrikant mit einem gleichmäßigen Kostenzuschlag rechnen, der in der Regel nicht viel höher ist, als der durch die sogenannten freien Frachten entstehende, andererseits aber den großen Vorzug hat, eine gleichmäßige Kalkulation zu ermöglichen. Allgemein läßt sich die Regel aufstellen, daß der börsenmäßige Warenhandel auf die Charter und billige marktgängige Fracht angewiesen ist, daß aber alle anderen Waren nach Tarifsätzen verfrachtet werden.

Für die Einführung fester und billiger Seefrachttarife war besonders das Interesse der Kaufleute nach festen Übernahmesätzen maßgebend, dann aber auch die Besonderheit des Seehandelsgeschäftes, die darin besteht, daß alle Preisschwankungen tunlichst aus dem Wege geräumt werden, ein Streben, das insbesondere durch den Übergang zur unpersönlichen Gesellschaftsform — zur Aktiengesellschaft im Reedereibetriebe — gefördert worden ist.

Diese Erscheinungen, die mehr volkswirtschaftlichen Charakter haben, näher zu beleuchten, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Der Seefrachttarif wird am geeignetsten gekennzeichnet als eine für längere Zeit gültige Preisfestsetzung der Stückfrachten nach Wert-, bzw. Gewichtsklassen. Solche Tarife, die auch in der Regel Angaben über Fahrtrichtungen und -zeit der Dampferlinien, über die Güterklassifikationen, sowie über die Übernahmebedingungen enthalten, werden von den Reedereien regelmäßig den Spediteuren und Exporteuren zu ihrer Information über die Frachtsätze und Bedingungen zugesendet.

Es existieren zurzeit in Deutschland wohl vierzig solcher Seefrachttarife, darunter auch der einer Konkurrenzunternehmung der Hamburg-Amerika-Linie nach New York, die erst im Juli 1907 eingerichtet worden ist, und der sehr interessante Kampfraten enthält.

In diese große Anzahl Tarife Übersicht zu bringen, sei folgende Systematik vorangestellt, die dem Alter der Tarife folgt:

1. Typ der nordatlantischen Tarife,
2. „ „ westindisch-südamerikanisch-australischen Tarife,
3. „ „ Durchfrachttarife,
4. „ „ Durchtarife.

Eine Literatur über Seefrachttarife existiert zurzeit noch nicht; es ist somit das Studium dieser hochwichtigen Frage lediglich auf eine Vergleichung der Tarife selbst angewiesen. Mit Hilfe dieser gelangte auch der Verfasser vorliegender Arbeit zu den hier dargelegten Resultaten.

Erster Tariftypus.

Ein Beispiel für den ersten Tariftypus bildet der Tarif der Hamburg-Amerika-Linie (*Hamburg-New York*). Dieser Tarif umfaßt alle in

---

[1]) Um dem Leser Gelegenheit zu geben, die Art der Veröffentlichungen über den Stand des Frachtenmarktes kennen zu lernen, sollen im Nachfolgenden einige Berichte folgen, die wir der Deutschen nautischen Zeitschrift „Hansa" entnehmen:

La Plata Markt:

Die Haltung des Marktes hat sich noch weiter gebessert. Der hauptsächliche Bedarf besteht in mittelgroßen Sorten. Für große Sorten ist kein Markt vorhanden. Für Ende Mai wird 15 sh bis 18 sh 6 d und für spätere Positionen werden 15 sh bezahlt (per Raumtonne).

Indischer Markt:

Java schloß für Juni/Juli zu 21 sh 9 d und 22 sh, Burwah zu 14 sh.

Auch von Australien aus sind die Frachtraten gefallen.

Es wurden bezahlt 6 sh 17½ d von Neu Süd Wales nach Singapore.

Nicolajeff. Es wurden erzielt:

Nicolajeff-Hamburg	5/9
Nicolajeff-Weser	6/3
Nicolajeff-Rotterdam-Hamburg	5/10

Odessa:

Odessa-Rotterdam	5/— bzw. 5/6
Odessa-Hamburg	5/9
Odessa-London-Hull	5/6—6

Cherson:

Cherson-Rotterdam	5/9
Cherson-Hamburg	6/—

Sulina:

Sulina-Rotterdam-Antwerpen	5/9 bzw. 6/—.

Kohlen:

Cardiff-Algier 7—7¼ Frs. Genua-Savona 5 sh 10½ d. Cardiff-Port Said 6 sh; Cardiff-Singapore oder Java 9 sh 6 d. Glasgow-Alexandria 6 sh 7½ d. Newcastle-Genua 6 sh 6 d.

Time charter (Aprilbericht) drei Dampfer, je einer für 12 Monate transatlantische Reise 2/10½.

Schweres Getreide zwei Dampfer, Philadelphia-Mittelmeer Basis 2/6; für Options April Montreal-Mittelmeer 2/7½.

Kistenöl zwei Dampfer, je einer zu 2494 Tonnen. New York-Hongkong 18½ Cts.

Stückgut zwei Dampfer, New York-Australien 28/—.

Pitchpine sechs Dampfer, Golfhafen-Rotterdam 77/6; Rotterdam und Antwerpen 78/9; Golf/Ayr und Grongemouth 80/—; Mobile-Oran-Genua 88/9; Golf-Delagoabay 105/—.

Baumwolle vier Dampfer, je einer zu 1822 Tonnen, Savanah-Liverpool und Bristol 21/— Mai/Juni; zu 2078 Tonnen; Savanah-Barzelona und Genua 30/— Mai/Juni; zwei zu je 2048 und 2044 Tonnen Savanah U. K. C (United Kingdom and Continent) 25/—.

Segelschiffe:

Kohlen von Liverpool nach Iquique 15 sh 3 d, Hamburg nach San Diego 17 sh, Wales nach Iquique 16 sh per Mai, 15 sh per August; Stückgut von Rotterdam nach San Franzisko 11 sh 6 d und Cokes 17 sh 6 d.

Heimfrachten: Pazifische Küste Salpeter 11 sh 6 d, Guano 18/9 per Mai/Juni, Weizen von Concepcion 13 sh 6 d.

einem bestimmten Ausmaß angelieferten, von Hamburg ausgehenden Frachtsendungen. Zur Berechnungsgrundlage ist dabei das Kubikmeter gewählt. Es wird zwar auch nach Maß (in Schiffers Wahl) verfrachtet; die Tarife sind aber ausnahmslos auf der Kubikmetergrundlage abgefaßt.

Nur einige ausländische Tarife, so z. B. der der „Holland-Amerika-Linie", basieren auf dem Gewicht.

Es ist leicht einzusehen, daß eine so überaus frequente Linie wie diese Hauptverkehrsroute im nordatlantischen Verkehr zunächst auf eine bestimmte Raumausfüllung ihrer Schiffe rechnen muß, um eine einheitliche Rechnungsgrundlage für die Rentabilität ihrer Schiffe inmitten schärfster Konkurrenz zu schaffen.

Die Tarife sind nun so abgefaßt, daß für die einzelnen Klassen — meist sind es sechs — ein Gut als Grundlage der Berechnung benutzt wird; seine Maße mit Gewicht und spezifischem Wert verglichen, dazu mit der Häufigkeit seiner Verfrachtung (d. h. dem Werte für die Wirtschaft des exportierenden Staates), ferner möglichst genau dem Verhältnis: Gewicht zu Raumtonne $= 1 : 3^1/_2$ entsprechend, dienen als Grundlage eines allerdings nur aus der jahrzehntelangen Erfahrung des ganzen Frachtenmarktes gewonnenen, rechnerisch vielleicht überhaupt nicht zu ermittelnden Normalfrachtsatzes einer Tarifklasse.

In den ersten beiden Klassen des genannten Normaltarifs, den billigsten, sind je zwei Sätze in Dollar per Kubikmeter angegeben. Die Festsetzung in Dollarwährung macht sich notwendig, weil die amerikanische Zollbehörde, die die Frachten des Dampfers in Evidenz hält, den Dollarwert der Einfuhr registriert.

Die höheren Frachtsätze verstehen sich für die schnelleren Paketfahrtdampfer, die niedrigeren für die langsameren Slomandampfer.

Findet die Beförderung der in die Klassen I—V eingereihten Waren per Schnelldampfer statt, so wird die Fracht nach Klasse V ($ 7.50 per Kubikmeter) berechnet, während die Normalfrachtsätze für Klasse I wie vorstehend angegeben $ 2.50 (2.25), für Klasse II $ 3.— (2.75), für Klasse III $ 3.50 (3.25), für Klasse IV $ 5.— lauten[1]).

Sämtliche Klassen können auch für eigentliche Schnelldampfer Verwendung finden, Klasse I—V wird dann ganz gleichmäßig mit $ 7.50 tarifiert, da ja das Interesse an schnellster und präzisester Lieferung eine solche Erhöhung der Fracht verträgt, anderseits aber die sperrigen Güter der I. Klasse des Normaltarifs: Hohlglas, ordinäre böhmische Glaswaren, Korbwaren usw. durch die Höhertarifierung von der Verfrachtung auf den „Ozeanrennern" ferngehalten werden.

Bei Durchsicht des Tarifes findet man ferner ein langsames Steigen des Wertes der in den Klassen tarifierten Güter, so zwar, daß auf die kostspieligeren Objekte naturgemäß die teurere Fracht entfällt; wäre nicht die ebenfalls aus der Anordnung leicht ersichtliche Rücksichtnahme auf Maß, Gewicht und Exportwert der Güter, so könnte fast von Werttarifen gesprochen werden.

Für alle nicht im Tarif genannten Güter gilt die Annahme, daß sie nur in Maßen, die außerhalb der tarifmäßigen Verfrachtung fallen oder in einem spezifischen Werte über dem der VI. Klasse verfrachtet werden, so daß durch Anfrage der Verfrachter und Offerte der Gesellschaft der Preis bestimmt wird. Schwer- und Sperrgut wird nach Abrede verfrachtet. Ferner ist in den Tarifen auch noch die Fracht für Pakete angeführt, 20 Pf. für das Kubikdezimeter, M 200.— für das Kubikmeter, mit einem Minimalsatz von M 2.— per Paket.

Dieser Satz bezieht sich auf das Abkommen mit der deutschen Reichspost, deren Paketbeförderung die Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd von Deutschland nach Amerika übernommen haben. Die von Privaten ohne Vermittlung der Post aufgelieferten Pakete tarifieren zu denselben Sätzen.

Für Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Elfenbein, Juwelierwaren, Edelmetalle, Wertpapiere usw. ist ein besonderer Werttarif ausgegeben, der Wert ist durch Konsulatsfaktura schon in Hamburg nachzuweisen.

So rigorose Bestimmungen mußte die Gesellschaft treffen, da sie sonst bei der Überholung des Dampfers in New York Schwierigkeiten wegen nicht vorschriftsmäßig fakturierter Waren hätte.

Wenn auf Tarifsätze Massenverladungen stattfinden, so werden wohl ebenfalls tarifmäßige Preise berechnet, aber von der Rechnung 10, bzw. 5 % als Kommission abgezogen, dies geschieht namentlich mit Zucker von Magdeburg, der die Elbe ab-

[1]) Klasse I { Paketfahrtdampfer $ 2.50 per Kubikmeter; Slomandampfer $ 2.25 „ „
(Hohlglas, ord. böhm. Glaswaren, Korbwaren.)

Klasse II { Paketfahrtdampfer $ 3.— per Kubikmeter; Slomandampfer $ 2.75 „ „
(Akkordeons, Albums, Blechgeschirre, Blechdosen [leere], künstliche Blumen und Putzfedern, Hanftaschen, Harmonikas, ord. Holzwaren, geb. Wiener Möbel, Spielwaren, Steingut, Strohwaren, Tonpfeifen und Tonwaren.)

Klasse III { Paketfahrtdampfer $ 3.50 per Kubikmeter; Slomandampfer $ 3.25 „ „
(Ansichtspostkarten, Bier, Blechwaren, Branntwein, getrocknete Blumen und Pflanzen, Bürsten, Eisenwaren, Garne, feine Holzwaren, Jutewaren, Kartonnagen, Kolonialwaren, Knöpfe, Musikinstrumente, Öldruckbilder, Papiertapeten, Schwarzwälder Uhren, Berliner Wolle, Zinkgußwaren.)

Klasse IV $ 5.— per Kubikmeter.
(Ätherische Öle, Bandwaren, Baumwollwaren, Bernstein, Besatzartikel, Bücher, Drogen, Galanteriewaren, Gardinen, feine Glaswaren, Gummiwaren, Handschuhe, Klaviere, Berliner Konfektionsgut, Kristallwaren, Kurzwaren, Leder und Lederwaren, Leinenwaren, Meerschaum, Drahte, Metallwaren, Mobilien, Orgeln, Parfümerien, Scheren, Schokolade und Schokoladewaren, Teppiche, Tuche, Wollwaren, Zigarren und Zigaretten und Zuckerwaren.)

Klasse V $ 7,50 per Kubikmeter.
(Apothekerwaren, Champagner, chemische Salze, Instrumente, Pelzwaren und Felle, Sammetwaren, Seidenwaren, Spitzen, seidene Strumpfwaren, Waffen, Zeitschriften.)

Klasse VI $ 10.— per Kubikmeter.
(Gemälde und Kunstsachen, Kaufmannsgut, Manufakturwaren, Mode- und Putzwaren.)

wärts kommt und nach Übersee mit diesen Rabattsätzen verfrachtet wird.

Für die Zahlung der Fracht ist festgesetzt, daß diese in Hamburg, ohne Rabattgewährung, erfolgt.

Da die Frachtsätze feststehen, ist auch der besondere Frachtenkontrakt nicht nötig; an seine Stelle tritt das Konnossement, das die Bedingungen der Verfrachtung und die Fracht selbst enthält. Für die strenge Festsetzung einer prompten Zahlungsregelung sprechen viele Umstände.

Vor allem ist dafür maßgebend, daß der Frachtenverkehr so überaus groß ist. An wenigen, engen Stellen drängt er sich zusammen; über wenige Kilometer Quaimauer laufen jährlich Hunderte Millionen Mark und Hunderttausende von Frachten, so daß es das ganze Geschäft unmöglich machen würde, wollte man Stundung oder Monatsregelung sich einbürgern lassen.

Es würden dann natürlich auch in den Auslandshäfen an die Schiffahrtsgesellschaften dieselben Ansprüche gestellt werden, so daß die Gesellschaften bald im besten Sinne auf der ganzen Erde Außenstände hätten.

Dann aber liegt das Hamburger und Bremer Geschäft ja doch in den Händen von wenigen Spediteuren, die, besonders in Hamburg, für die Zahlungsregulierung den Vorteil des großen Hamburger Verrechnungsverkehrs haben.

Es entspricht also der Zweckdienlichkeit und baut sich auf einem richtigen kaufmännischen Kalkül auf, alle Frachten (über M 1000.—) sofort bei Auflieferung bar zu bezahlen.

Die Spediteure haben ja übrigens auch für Bahn-, Leichter-, Quai- und Lagerhauskosten in der Regel Barzahlungen zu leisten, so daß sie ihrerseits wieder von den Exporteuren Baranschaffung oder Gutschrift auf ihrem Hamburger Konto verlangen können.

So enthalten auch die „allgemeinen Bedingungen des Vereins der Hamburger Spediteure" den Satz: „Auslagen, Schiffsfrachten, Bahnfrachten, Zollgefälle u. a. hat der Auftraggeber sofort nach Aufgabe zu ersetzen und nicht erst bei Beendigung des Transportes." Geschieht dies nicht, so ist der Spediteur berechtigt, Verzugszinsen und eine angemessene Verlagsprovision zu beanspruchen.

Zahlbar ist die Fracht in Mark, zum festen Umrechnungssatze auf New York.

Zusammenfassend ergibt sich, daß die steigende Präzisierung im Welthandel, die Zugänglichmachung und reichlichere Benutzung des Kabelverkehrs, das wachsende Streben nach schnellerem Umlauf des Handelskapitals reguläre Überseekonditionen (Tarife mit Übernahmsbestimmungen) schuf.

Die Tarife sind bezüglich der nach denselben Richtungen ausgehenden Dampfer für Bremen und Hamburg gleich; sie sind im allgemeinen auf Kubikraum berechnet, besitzen 6 Klassen, steigend nach dem Handels- und Ausfuhrwert der Waren vom billigsten Gute aufwärts[1]).

[1]) Die früher angegebenen Tarifsätze (VI. Klasse) sind übereinstimmend von der Hamburg-Amerika-Linie (ab Hamburg), sowie vom Norddeutschen Lloyd (ab Bremen) festgesetzt.

Ihre Grenze nach unten ist nach dem Werte einzelner Konnossemente festgesetzt, nach oben in der Schwere und dem Wert der Güter. Sie betreffen nur Stückgüter (Massengut nur nach Abrede); zahlbar im Ausstoßhafen bar per Kasse, ohne jeden Abzug oder Rabatt.

Zweiter Tariftypus.

Von dem geschilderten Normaltarif nach Nordamerika, der, gleichgültig ob nach New York, Baltimore, Savannah, Galveston, Philadelphia o. ä. verfrachtet wird, gleiche Sätze aufweist, weichen die Tarife nach Südamerika, Australien und Ostasien, die den Typus II bilden, merklich ab.

Am meisten unterscheiden letztere sich durch die in fast allen Positionen auftretenden Zuschläge und besonderen Kosten, sowie durch die ausschließliche Rechnungsgrundlage: „Gewicht".

Natürlich sind auch die Frachtsätze an und für sich höher, da es sich hier um bedeutend weitere Entfernungen handelt.

Im einzelnen findet sich zunächst am häufigsten ein Zuschlag zur Fracht, die sog. Primage, vom französischen prime = Prämie.

Diese Primage ist nach Ansicht von Hamburger Reedern ein integrierender Teil der Seefracht.

Sie besteht fast überall für Nebenerfüllungen und Leistungen seitens der Schiffahrt, allerdings im Auslande, wo die festen Tarife noch nicht so bekannt sind, häufiger, als bei uns.

Die Primage gehört, wie von Reedern behauptet wird, zur Seefracht, wie der Mast zum Schiff, sie muß aber nach einer Ober-Handelsgerichts-Entscheidung im Konnossement ausdrücklich bedungen sein; sie ist aus der durch die moderne Aktiengesellschaft fast beseitigten alten Partenreederei in die Neuzeit übergegangen, und soll zunächst dem Schiff, d. h. der Mannschaft gebühren, wie auch der deutsche Ausdruck hierfür: „Kapplaken", besagt, ein Weihnachtsgeld für Matrosen zur Anschaffung einer Mütze.

Die moderne Welt steht im Begriff, solche Geschenke in allen Geschäften entweder zu beseitigen oder als bestimmtes Einkommen festzulegen; dementsprechend haben sich auch die Reedereien die Primage für sich reserviert; sie ist aus einem rein persönlichen Trinkgeld zu einem Frachtaufschlag in Prozenten geworden.

So ist sie z. B. beim „Kosmos", der die Primage nur bei Gewichtsverladungen nach Südamerika berechnet, wohl als ein besonderer Lohn für das Ab- und Zuwiegen der Güter zu betrachten.

Im übrigen tritt sie in fast allen Tarifen des 2. Typus auf.

Die reinen Seetarife des Nordamerika-Verkehrs, die nur auf Maßgut stehen, die Typen des modernsten Tarifs, kennen keinerlei Zuschläge, auch die Primage nicht. Je weiter die Tarife von der Normalform abweichen, desto häufiger werden die Zuschläge, gleichsam ein Ferment bildend, das die straffe Tarifierung zersetzt, sie der schwanken-

den Frachtberechnung der freien Schiffahrt näher bringt.

Sie häufen sich, sobald der Verkehr der Linienfahrt in weniger kultivierte Länder dringt. So kennt der Tarif der Hamburg-Amerika-Linie nach Westindien 10% Primage, dazu für Leichterkosten, Leuchtfeuer und Tonnenabgabe, Munizipal- und Werftgeld Zuschläge von M 2.— bis M 4.50 per 1000 kg oder 8% von der Bruttofracht, außerdem wird zur Deckung der Konsulatsgebühren, für das Zertifizieren der Manifeste M 2.— oder M 5.— per Konnossement eingezogen.

Hier, wie im Ostasien-Verkehr sind es verkehrsfeindliche Maßnahmen der Hafenbehörden, teils aus finanziellen Verhältnissen der betreffenden Staaten verhängt, teils wegen der Konkurrenz deutscher Dampfer mit den heimischen, die diese Verteuerung herbeiführen. Trotzdem kommt gerade hier die Bedeutung der festen Tarife klar zur Anschauung, wenn man bedenkt, daß auch für diese rechnerisch so unsicheren Relationen der exportierende Kaufmann schon an seinem Geschäftssitze Übersicht über die gesamten Spesen hat.

Die sonstige Anlage dieser Tarife entspricht der des früher geschilderten Normaltarifs; nur in der Zahl der Klassen, der Art der Güter finden sich Besonderheiten; auch ist die Zulassung von Massenverfrachtungen zu Tarifsätzen mit Kommissionsbewilligung hier häufiger und sehr günstig für den Verfrachter gemacht.

Besonders interessant ist sodann die Gewährung von Rabattsätzen bei Weiterverfrachtung mit vertragsmäßig angeschlossenen anderen Verkehrseinrichtungen, so z. B. mit den mittelamerikanischen Bahnen; doch treten hier die Tarife aus der Form reiner Geschäftsgrundlagen heraus und berühren das Gebiet der Schiffahrts- und Exportpolitik, weshalb die bezüglichen Verhältnisse für unsere Darstellung ausscheiden.

Vom Normaltyp des nordatlantischen Tarifs zeigten sich also Abweichungen: Tarife mit Zuschlägen oder Rabatten, solche für Massengüter und auf Gewicht gestellt.

Alle diese Tarife laufen aber nur bis zu einem ganz bestimmten Hafen.

Greifen sie darüber hinaus, so sind nicht etwa neue Frachtsätze tarifarisch vorgesehen, sondern nur Zuschläge, die bereits in Deutschland bestimmt werden.

So versorgt beispielsweise der Norddeutsche Lloyd ganz Australien und die Inselwelt von dem Mittelpunkt Melbourne aus durch angeschlossene Dampferlinien mit einem Grundtarif bis Melbourne.

Dritter Tariftypus.

Interessant sind ferner die Tarife, die eigentlich keine reinen Seetarife mehr sind, sondern in Übersee durch Vermittlung der Eisenbahn ins Binnenland hineingreifen: die sog. Durchfrachttarife des Typus III.

Hier werden zu den im Tarif geforderten Seefrachtsätzen die Kosten für die Eisenbahnfahrt einfach zugesetzt, dagegen aber auch Vergünstigungen in Form von Refaktien und Rabattsätzen gewährt.

Das Zusammenarbeiten der großen deutschen Seegesellschaften mit den vom Amerikaner Morgan kontrollierten Eisenbahngesellschaften hat vor allem zur Aufstellung dieser Durchfrachttarife geführt. Meist werden 5% vergütet, um eben diesen Eisenbahnen Güter zuzuführen; ein solcher Nachlaß ist beispielsweise tarifarisch festgelegt für Durchfrachten von Hamburg nach Binnenstationen in Venezuela.

Um neue Verkehrsrichtungen lebenskräftig zu machen, vergütet, um ein weiteres Beispiel zu bringen, der Norddeutsche Lloyd 10% Kommission nach australischen Häfen bei Durchfrachten über Fremantle, Adelaide usw.

Eine scharfe sachliche Grenze ist zwischen den Tarifen des Typus II und III nicht zu ziehen, sie ist mehr in den tarifpolitischen Verhältnissen zu suchen.

Als einen weiteren Zuschlag zu den Tarifen III finden wir einen Mehrbetrag für die sog. Option, d. i. das Wahlrecht, an irgend einem von den im Konnossement genannten Häfen die Ladung abnehmen zu können.

Wenn früher gesagt wurde, daß Massengüter meist nicht unter die Tarife fallen, so gilt dies mit der Einschränkung, daß die Gesellschaften nach Häfen, wo erst neue Dampfer angelegt werden, Spezialtarife für Massengüter veröffentlichen, um den Export anzuregen.

Hierbei ist ja meist die Konkurrenz anderer Linien nicht zu fürchten, so daß ein Frachtenmarkt, d. h. Angebot und Nachfrage von Schiffsraum, sich noch nicht entwickelt hat; dies gilt z. B. für den Hayti- und Jamaika-Verkehr der Hamburg-Amerika-Linie und für den jüngsten Verkehr dieser Gesellschaft vom persischen Golf nach Amerika.

Diesen Spezialtarifen für Massengüter liegt als Einheit die englische Tonne (1016 kg) und die deutsche Tonne (1000 kg) zu grunde.

Sie haben den Zweck, als Aufmunterungsmittel zu dienen und können wohl nur mit Verlust durch längere Zeit gehalten werden. Den Tarifen alter und sicherer Linien sind sie natürlich nicht an die Seite zu stellen.

Vierter Tariftypus.

Sind wir nun in unserer Betrachtung bei Tarifformen angelangt, die füglich nicht mehr als Tarife in strenger Linie angesehen werden könnten, so zeigen gerade die des Typus IV wieder strenge und moderne Formen; ja sie sind wohl diejenigen, die trotz mancher Mißerfolge die größte Zukunftsbedeutung haben.

Diese zur Gruppe der Durchtarife gehörenden Ansätze sind unseres Wissens zuerst mit Unterstützung der deutschen Regierung nach Ostafrika eingerichtet worden. 1890 schuf die Levante-Linie in Hamburg einen derartigen Durchtarif; ihr ge-

bührt der Ruhm, diese modernste Form eines kombinierten Land-Seeverkehrs in größerem Ausmaß durchgeführt und sie unter mannigfachen Schwierigkeiten bis heute durchgehalten zu haben.

Als Beispiel für diese Durchtarife oder kombinierten Eisenbahn-Seetarife diene der Tarif über Hamburg seewärts nach Hafenplätzen der Levante, vom 1. Januar 1905 [1]). Außer den im Tarif genannten Bedingungen gelten die Übernahmsbedingungen der besonderen Levantekonnossemente.

Von jeder deutschen Haupteisenbahnstation aus kann nach einer großen Anzahl Levantehäfen jedes Frachtgut aufgegeben werden, mit einigen in der Eigenart des Verkehrs begründeten Ausnahmen. Es besteht also heute z. B. von Gera bis Trapezunt ein einheitlicher Gütertransportweg, gewiß ein moderner und vorwärts weisender Gedanke, der auf Grund von Vereinbarungen zwischen der Reederei und dem Verband deutscher Eisenbahngesellschaften verwirklicht wurde. Die Frachtberechnung des Tarifs erfolgt hier nach Kilo, angefangene 10 Kilo abgerundet, ein Zugeständnis des Seefrachtgeschäfts an den Landtransport, das sich auch bei den Durchfrachttarifen mit überseeischen Bahnsätzen vorfindet.

Von Hamburg nach den Haupthäfen, wie Alexandria, Braîla, Odessa usw. bestehen Mindestfrachten, Klasse I—VI M 9.—, VII—XII M 10.— für jede Frachtbriefsendung.

In diesen Frachtsätzen sind inbegriffen: 1. Eisenbahnfracht bis Hamburg, 2. Gebühr für die Entladung in Hamburg, 3. Vermittlungsgebühr in Hamburg: Ausfertigung der Konnossemente, freie Lagerung der Güter bis zur nächsten Dampferfahrt, Überführung an Bord, 4. Seefracht bis zum Bestimmungshafen.

In den genannten Sätzen sind Versicherungskosten usw. nicht enthalten, ferner werden Stempelgebühren, Löschgelder, Zölle besonders berechnet, können aber sämtlich in Deutschland bei der Güterabfertigungsstelle erfahren werden.

Nach dem Umfang der Sendung sind die Güter eingeteilt in Stückgüter bis 5000 Kilo, Wagenladungen bis 10000 Kilo und über 10000 Kilo. Dies mußte, wie schon erwähnt, geschehen im Gegensatz zur Berechnung der erstgenannten Tarife, um eine gleichmäßige Berechnung mit dem Tonnenkilometerfrachtsatz der Eisenbahn zu ermöglichen.

Massengüter werden ebenfalls im Rahmen des Tarifs befördert, was unseres Erachtens wohl zu den Diffikultäten der Durchtarife geführt haben dürfte, da für Massengut die Frachtsätze eben nicht genügend elastisch sind, um einem plötzlichen Frachtrückgange nach zu geben, die Linie aber in diesem Falle allein auf die kostspielige und umständliche Beförderung von Stückgütern angewiesen ist.

Als Massengut gilt, was mit einem Frachtbrief für einen Wagen als Wagenladung aufgegeben werden kann, immer aber kommt die jeweilig billigere Eisenbahnfracht in Anwendung.

Gütermengen über 30000 Kilo müssen 8 Tage vorher angemeldet werden, eine Maßnahme, die sich aus der Eigenart des Löschverkehrs und der Lagerung in den Hafenschuppen erklärt.

Alles was zur Berechnung der Frachten dient, also sonst im Konnossement steht, wird hier im Abladebahnhof im Frachtbrief vermerkt. Konnossemente fertigt die Levante-Linie selbst aus, sie gehen an den Empfänger, wenn eine bestimmte Adresse angegeben ist, an den Absender, wenn an Ordre verladen wird. Im ganzen Verkehr gilt die Levante-Linie nicht als Spediteur, sondern ist im gleichen Range mit den Eisenbahnverwaltungen selbständige Verwaltung.

Was die Zahlung der Frachten betrifft, so weicht dieser Tarif wesentlich von den schon erörterten ab.

Es ist durchaus ins Belieben gestellt, wo gezahlt wird, nur bei an Ordre und für Nichtanlaufhäfen sind Nachnahmen unstatthaft.

Bei Durchtarifen ist unter frei zu verstehen „Frachtzuschläge, Prämien für Wert- und Lieferungsdeklarationen + alle Nebenkosten (auf der Absendestation) + Nachnahmeprovision + Polizenstempel + Gebühren für Deklarationen und Portoauslagen.

Zollkosten und Reparaturen fallen nicht unter den Begriff frei.

Es ist also dem deutschen Fabrikanten oder Exporteur möglich, sagen wir in seinem Kontor zu Leipzig, die genaue Fracht bis beispielsweise Smyrna zu berechnen.

Die Frachten sind zahlbar in Mark, in der Levante in Gold ohne Diskont und zwar in der am Orte gebräuchlichen Währung.

In der Levante im voraus bezahlte Frachten werden zum Durchschnitts-Sichtkurs London, nicht unter M 20.40 für ein Pfund Sterling berechnet; Fracht und Nebenspesen können gegen Inkassoprovision von 2 % nachgenommen werden, ebenso die Faktura in Mark. Diese Nachnahme darf den Wert der Ware nicht übersteigen; als Provision dafür ist 2 % und 1½ % des Wertes zu zahlen; an Ordre wird keine Nachnahme genehmigt.

Durch sog. Umkartierung werden Güter auch von Nichtabgangsstationen und nach Nichtanlaufhäfen befördert [1]).

Auf gleichen Grundsätzen beruhen die Tarife nach Deutsch-Ostafrika, der deutsch-russische Getreidetarif, endlich die sächsischen Exporttarife über Fiume-Triest seewärts.

Der wichtigste Umstand, der diese Tarife weit über die anderen erhebt, ist wohl ihre Geltung für Hin- und Rückfahrt, eine Gestaltung, die sie den technisch vollkommenen Eisenbahntarifen fast gleichwertig macht. Jedoch sind es im Verkehr begründete Besonderheiten, die dies hier ermöglichen, und die dem Verkehrsgebiet der anderen Tarife fehlen.

[1]) Zweisprachig abgefaßt, zu haben bei den Eisenbahngüterabfertigungsstellen.

[1]) Über den direkten Tarif der Levantelinie ist noch mitzuteilen, daß im Oktober 1907 der Vertrag zwischen dem Norddeutschen Lloyd und der Levantelinie zum 1. Januar 1908 gelöst worden ist. Wohl infolge dieser Isolierung plant die Linie ihre Tarifpositionen heraufzusetzen. Wir entnehmen dem letzten Dresdner Handelskammerbericht, daß die interessierte Kaufmannschaft und Industrie sich entschieden gegen eine solche Verteuerung des Levantehandels ausgesprochen hat. Von anderer Seite wird geklagt, daß der am Hamburger Verkehr so stark beteiligten Elbschiffahrt die Erleichterungen des genannten Tarifs bis heute nicht gewährt werden.

Ein Versuch der Systematik des Seefrachttarifwesens soll den Schluß der Abhandlung bilden.

Nach der früheren Darstellung ergibt sich nachfolgende Gliederung:

Typ I: *Nordatlantische Tarife,*

ohne Zuschläge usw. gleichmäßig in Berechnung und Höhe, die Stückguttarife der Eisenbahnen auf See übertragend; sehr exklusiv, aufgestellt in fremder Währung, jedoch zahlbar in Mark in Deutschland.

Typ II: *Westindisch-südamerikanisch-australische Tarife,*

verschieden in den Berechnungsgrundlagen, je nach Umfang, Alter und Eigenart des Verkehrs wachsende oder sich mindernde Zuschläge, Primage- und Rabattsätze, wenig exklusiv, zahlbar an verschiedenen Orten und in verschiedenen Währungen.

Typ III: *Durchfrachttarife,*

Zuhilfenahme überseeischer Eisenbahnen oder fremder Dampfer, Begünstigungsrabattsätze, aber nicht schon feste Eisenbahnfrachtsätze, Kommissionsvergütungen, in ihrer Ausführung noch reine Seetarife.

Typ IV: *Durchtarife*

mit *geschlossenem System*, mit inländischen und ausländischen Eisenbahnsätzen; noch wenig ertragsreich; dem Verkehr in jeder Weise angepaßt, den Eisenbahntarifen entsprechend.

Die im Vorstehenden ihrem Wesen nach besprochenen und klassifizierten Tarife befinden sich, soweit es den indirekten Export betrifft, in den Händen von Spediteuren, soweit es aber den direkten Verkehr mit Übersee betrifft, in den Händen der Exporteure.

Die Verfrachter bedienen sich ihrer mit Vorliebe, sind sie ja doch durch sie in der Lage, sicher und genau zu kalkulieren und den überseeischen Käufern feste Offerten machen zu können; so besteht denn auch die gegründete Hoffnung, daß beim unentwegten Fortschreiten in dem Anwachsen der deutschen Handelsmarine auch das Tarifwesen sich zu immer größerer Vielgestaltigkeit und Bedeutung entwickeln werde.

Internationales öffentliches Verkehrsbureau in Berlin.

Vor kurzem ist von einer größeren Zahl von Verkehrsunternehmungen, unter denen die deutschen Bahnen, die schweizerischen, holländischen Bahnen usw. sich befinden, ein „Internationales öffentliches Verkehrsbureau“ in Berlin gegründet worden, als dessen Zweck angegeben ist: „Dem Publikum auf mündlichem oder schriftlichem Wege auf alle Fragen, die das Reisen und den Verkehr betreffen, unentgeltlich Auskunft zu erteilen“. Das Bureau wird große Geschäftsräume Unter den Linden 14 erhalten, es wird eine Bibliothek und Registratur über alle auf das Reisen bezügliche Fragen einrichten, und unter fachmännischer Oberleitung einen Stab von Angestellten beschäftigen, die z. T. Beamte der an dem Unternehmen beteiligten Länder, bzw. Verkehrsunternehmungen sind. Die Kosten der ganzen Einrichtung und des Betriebes des Verkehrsbureaus werden ausschließlich von den beteiligten Verkehrsgesellschaften getragen, während die Auskünfte völlig unentgeltlich erteilt werden. Es kann also künftig jedermann, der eine Reise, vor allem eine Vergnügungs- und Erholungsreise, machen will, über alles, was ihn vor Antritt derselben interessiert, über Reiseziel, Reiseroute, Reisezeit, über Wohnungs-, Unterkunfts- und Gesundheitsverhältnisse, über Kosten, Ausrüstung usw. auf mündliche oder schriftliche Anfrage mündliche oder schriftliche Auskunft unentgeltlich erhalten.

Dieses Verkehrsbureau ist in mehrfacher Hinsicht eine außerordentlich bedeutsame Neuerung. Für die Förderung und Erleichterung des Reiseverkehrs ist das neue Unternehmen natürlich von allergrößter Wichtigkeit, indem man sich künftig hier über alle Reisefragen völlig unparteiische und korrekteste Auskunft holen kann. Den Auskünften, die man bisher bei Verkehrsvereinen, offiziellen Auskunftsbureaus oder von Privaten gegründeten Reisebureaus erhielt, haftet naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit oder Unvollkommenheit an, da ihre Auskünfte sich entweder nur auf einen kleinen Bezirk beschränken oder in erster Linie ihre eigenen Interessen und erst in zweiter die des reisenden Publikums berücksichtigen. Auch vom wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkt aus ist diese Gründung ein wichtiges Ereignis. Die Verkehrsunternehmungen, vor allem die Staatseisenbahnen, verhielten sich bisher gegenüber dem Publikum wesentlich zuwartend, d. h. sie ließen das Publikum, wenn es Reiselust verspürte, an sich herantreten, während jetzt die Verkehrsgesellschaften sich an das Publikum wenden, und zwar nicht einfach, wie es bisher auch schon da und dort geschah, mit Prospekten und Empfehlungen, sondern indem sie dem reiselustigen Publikum eine außerordentlich wertvolle Institution anbieten. Das neue Bureau ist natürlich im letzten Ziel ein Propagandamittel für die daran beteiligten Verkehrsunternehmungen, aber ein Propagandamittel in der verfeinertsten Form, welches nicht einfaches Mittel zum Zweck ist, sondern in welchem das Publikum schon selber einen sehr wichtigen Selbstzweck sehen darf. Ein weiteres beachtenswertes Moment dieser neuen Gründung liegt in dem Zusammengehen wichtiger Verkehrsunternehmungen verschiedener Staaten. Es waren ja bisher schon die meisten europäischen Eisenbahnverwaltungen in dem „Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen“ zum Zweck der Festsetzung der Fahrpläne usw. vereinigt; dieses neue Bureau geht aber um einen wesentlichen Schritt weiter, indem hier eine große Anzahl derselben zu einem gemeinsamen Unternehmen sich zusammengeschlossen hat. Das neue „Internationale öffentliche Verkehrsbureau“ in Berlin ist ein Beweis für die mächtige Zunahme des internationalen Reiseverkehrs und gleichzeitig eine wichtige Förderung desselben.

Rundschau.

Ausstellungen.

Gerste und Hopfen. In der Zeit vom 15.—31. Oktober 1908 findet im Institut für Gärungsprodukte zu Berlin eine Internationale Gersten- und Hopfenausstellung statt.

Kautschuk. In der Zeit vom 21.—26. September 1908 findet zu London eine Internationale Kautschukausstellung statt.

Portland-Zementartikel. Eine ständige Ausstellung von Portland-Zementartikeln findet im September 1908 zu New York im Brunswick-Building statt.

Es soll den Baugewerbetreibenden Gelegenheit geboten werden, die Anwendungsarten von Portlandzement kennen zu lernen.

Bank- und Börsenwesen.

Bankenquêtekommission. Seit Anfang Mai tagt die Bankenquêtekommission, der 23 Mitglieder angehören, und zwar die Abgeordneten: Freiherr v. Gamp-Massaunen, Vize-Präsident Kaempf, Graf v. Kanitz, Mommsen, Müller (Fulda), Raab, Singer, Freiherr v. Wangenheim und Dr. Weber; ferner die Herren: v. Cetto-Reichertshausen, Fischel (Mendelssohn & Co.), Fischer (Reutlingen), Gontard (Leipzig), Dr. Heiligenstadt, Professor Lexis, Peter (Karlsruhe), Geheimrat Rießer, Bankdirektor Roland-Lücke, Schinckel (Hamburg), Dr. Schmidt (Essen), Dr. Ströll (München), Ober-Bergrat Wachler und Geheimrat Ad. Wagner. Als Sachverständige werden etwa 180 Herren gehört, die zum weitaus größten Teile von den Vertreterschaften der deutschen Erwerbsstände bezeichnet worden sind. Der den Sachverständigen vorgelegte Bogen enthält folgende Fragen:

I. Empfiehlt sich eine Erhöhung des Grundkapitals der Reichsbank? Ev. in welchem Umfange? Wie wirkt eine Erhöhung des Grundkapitals auf den Geldmarkt und den Bankstatus? Läßt sich annehmen, daß sie die Gestaltung des Diskontosatzes dauernd beeinflußt? Würde die Verstärkung des Reservefonds der Erhöhung des Grundkapitals vorzuziehen sein?

II. Empfiehlt es sich, das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank zu erhöhen? Ev. in welchem Umfange? Welche Vorteile stellt eine solche Erhöhung in Aussicht? Läßt sich annehmen, daß sie die Gestaltung des Diskontsatzes beeinflußt?

III. Welche Mittel bieten sich für die Reichsbank, um den Goldbezug aus dem Auslande zu fördern und dem Goldabfluß ins Ausland entgegenzuwirken? A. Wie läßt sich der Goldbezug aus dem Auslande wirksam fördern? Durch zweckentsprechende Handhabung der Diskontpolitik? Durch Ausgestaltung des Devisengeschäfts? Durch Bewilligung zinsfreier Vorschüsse oder sonstiger Erleichterungen für die Goldeinfuhr? B. Welches sind die Gründe für einen Goldabfluß ins Ausland, und auf welchem Wege läßt sich einem solchen erfolgreich entgegenwirken? Wie wirkt insbesondere in dieser Hinsicht die Diskontpolitik? Worin besteht die sogenannte Prämienpolitik, unter welchen Voraussetzungen ist sie anwendbar, und wie wirkt sie?

IV. Empfiehlt es sich, auf eine Verstärkung des Barvorrats der Reichsbank aus dem Inlandsverkehre hinzuwirken? A. Durch Ausstattung der Reichsbanknoten mit der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel? Liegt eine solche Maßnahme im allgemeinen Verkehrsinteresse? B. Durch vermehrte Ausgabe der Reichsbanknoten zu 50 und 20? C. Durch Einschränkung des Bedarfs an Umlaufsmitteln im Wege der Erweiterung und Vertiefung des Giro-, Scheck- und Abrechnungsverkehrs? Welche Maßnahmen sind zu diesem Zwecke zu ergreifen? (Reichs-Clearing?) Erscheint im Zusammenhang hiermit: 1. eine Erhöhung der unverzinslichen Mindestguthaben im Giroverkehr der Reichsbank, 2. die Annahme verzinslicher Depositen seitens der Reichsbank, 3. der Ankauf von Schecks durch die Reichsbank zweckmäßig und ratsam?

V. Empfiehlt es sich, auf eine Verminderung der Inanspruchnahme der Reichsbank Bedacht zu nehmen: A. Durch Einschränkung der Kreditansprüche des Verkehrs, insbesondere zu den Quartalsterminen? Durch welche Maßnahmen ließe sich auf eine Verteilung des Quartalbedarfs unter Verlegung der herkömmlich an den Quartalsersten fälligen Zahlungen (Hypothekenzahlungen, Gehälter, Mieten) hinwirken? Empfiehlt sich eine Verteuerung der Lombardentnahme bei der Reichsbank zu den Quartalsschlüssen durch Erhöhung der zinspflichtigen Tage? B. Durch Einschränkung der Kreditansprüche des Reichs? Ist zu diesem Zwecke: 1. eine Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse anzustreben? 2. die Begebung der Reichsschatzanweisungen anderweit zu regeln? und wie?

VI. Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten (und aus welchen Gründen?), für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen, und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten? Würde sich insbesondere eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, welche denjenigen Kreditinstituten (Banken, Genossenschaften und Sparkassen), die sich mit der Annahme von Depositen und Spargeldern befassen, die Verpflichtung auferlegt: 1. Hinsichtlich der Deckung dieser Gelder sich entsprechenden, nicht nur die Sicherheit, sondern auch die Liquidität gewährleistenden Normativbestimmungen zu unterwerfen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Bestimmungen zu fassen? 2. Innerhalb bestimmter Zeiträume ausführliche Bilanzen nach vorgeschriebenen Mustern aufzustellen und zu veröffentlichen? Bejahendenfalls: Wie wären diese Zeiträume zu bemessen: (Jährlich, halbjährlich, vierteljährlich, monatlich?) Wie wären die Muster für die Bilanzaufstellung zweckmäßig zu formulieren?

Terminhandel in Industriepapieren. Die Börsengesetznovelle hat folgende Änderung im Börsenhandel gezeitigt: Diejenigen Industriepapiere, die seither im „freien Verkehre" gehandelt wurden und für die eine Notiz für Abschlüsse von M 15000 und ein Mehrfaches veröffentlicht wurde, sind in Berlin laut Bekanntmachung des Börsenvorstandes zum Börsenterminhandel zugelassen.

Es handelt sich um die Aktien
der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft,
des Bochumer Gußstahlvereins,
der Dortmunder Union Lit. C.,
„ Gelsenkirchener Bergwerks A.-G.,
„ Harpener Bergbau A.-G.,
„ Hohenlohewerke,
„ Laurahütte,
„ Phönix-Bergbau A.-G.,
„ Rheinischen Stahlwerke,
„ Rombacher Hütte,
„ Deutsch-Luxemburgischen Bergwerksgesellschaft.

Die gesetzlich erforderliche Genehmigung des Vorstandes der Gesellschaft ist in allen Fällen erfolgt.

Die bisher ebenfalls im „freien Verkehr" mit M 15000-Schluß gehandelten Aktien der Raab-Oedenburger Eb., der Consolidation und der Anglo-Continental-Guano können nicht zugelassen werden, da ihr Kapital nicht die gesetzlich vorgeschriebene Höhe von 20 Millionen Mark erreicht. Sie werden in der bisherigen Weise weiter gehandelt und notiert.

Gerichtsentscheidungen und Rechtsfragen.

Provisionsanspruch eines Generalagenten. Der Fabrikunternehmer A hat dem Herrn B im Bezirke X das Alleinvertriebsrecht seiner Fabrikate übertragen. B bezieht auf Grundlage vertragsmäßiger Bestimmungen nicht bloß für jene Geschäfte, die er selbst abschließt, sondern auch für alle jene, die im ganzen Bezirke X zwischen A und den A'schen Kunden zustande kommen, Provision.

Läßt sich aus der Art dieses Vertragsverhältnisses ohne weiteres ableiten, daß der Fabrikant A verpflichtet sei, allen Abnehmern, die nicht im Bezirke X wohnen zur Geschäftsbedingung zu machen, daß sie Waren nicht im Bezirke X verkaufen dürfen?

Die Frage ist meiner Ansicht nach zu verneinen.

A kann doch einen Einfluß auf Abnehmer, die entfernt vom Vertragsgebiete wohnen, in der Richtung unmöglich

nehmen, daß er sie veranlaßt, nach einem Gebiete, in dem sie vielleicht zufällig auf irgend welchen Ursachen beruhende gute Geschäftsverbindungen besitzen, Waren überhaupt nicht zu verkaufen.

Die Kunden würden sich doch gewiß eine derartige Beschränkung nicht auferlegen lassen.

Eine solche würde übrigens auch ins Uferlose führen: es müßte ja, sollte die Sache irgend wirksam sein, der Abnehmer verpflichtet werden, auch weiter seinen Abnehmern wieder dies zur Pflicht zu machen.

Dies kann unmöglich im Sinne des Vertrages liegen.

Eine Klausel, wie die erwähnte, würde daher wohl auch als gegen die guten Sitten verstoßend und daher an und für sich als unwirksam zu betrachten sein.

Leipzig, 25./V. 1908.

Rechtsanwalt Georg Schlesinger.

Die Verjährung des Anspruchs auf Lagergeld. Amtsrichter Dr. Senckpiehl schreibt hierüber im Recht 12, 329: „In welcher Frist verjähren die Ansprüche des Lagerhalters auf Zahlung der Lagerkosten? Da das HGB. hierüber keine Bestimmungen enthält, kommen die allgemeinen Vorschriften des BGB. zur Anwendung. Welche dieser Bestimmungen aber auf den Lagerhalter paßt, darüber kann man im Zweifel sein. Lehmann-Ring sagen in Nr. 2 zu § 423 HGB.: „Von den in Frage kommenden §§ 196, Abs. 1, Nr. 1 und 196, Abs. 1, Nr. 7 BGB. paßt streng genommen dem Wortlaut nach weder der eine noch der andere; denn weder handelt es sich um die „Ausführung von Arbeiten und Besorgung fremder Geschäfte", noch um die „Leistung von Diensten". Indessen kann es unmöglich angehen, den Anspruch des Lagerhalters der gewöhnlichen dreißigjährigen Verjährung zu unterwerfen. Vielmehr wird man ihn analog dem Spediteur zu behandeln und deshalb § 196, Abs. 1, Nr. 1, Abs. 2 anzuwenden haben."

Hiernach würden die Ansprüche des Lagerhalters in zwei oder vier Jahren verjähren, je nachdem ob der Einlagerer den Lagervertrag in seinem Gewerbebetriebe abschloß oder nicht. In derselben Weise entschied sich Staub (6. u. 7. Aufl.), Anm. 2 zu § 423 HGB. Dagegen wird von Düringer-Hachenburg, III, 521, Makower, Anm. 1 zu § 423 HGB. und Staub (8. Aufl.), Anm. 2 zu § 423 HGB. die Ansicht vertreten, daß auf die Ansprüche des Lagerhalters die regelmäßige dreißigjährige Verjährungsfrist des § 195 BGB. Anwendung finde.

Richtiger scheint es mir, auf die Lagergeldforderungen den § 197 BGB. anzuwenden. Unter diese Vorschrift fallen die Rückstände von Zinsen, Miet- und Pachtzinsen und die Ansprüche auf Rückstände von allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Von dem Begriffe der Lagerkosten sind allerdings die Auslagen des Lagerhalters an Vorfracht, Zöllen und anderen Aufwendungen auszuscheiden. Sie sind keine wiederkehrenden Leistungen; sie sind nach § 420 HGB. sofort fällig und fallen als Ansprüche von Kaufleuten für Besorgung fremder Geschäfte unter § 196, Abs. 1, Nr. 1 und Abs. 2 BGB.

Dagegen sind die eigentlichen Lagergelder, nämlich die Beträge, welche die Vergütung für das Einlagern und Aufbewahren darstellen, zweifellos wiederkehrende Leistungen. Sie werden handelsüblich nach Monaten berechnet und gemäß § 420 HGB. alle drei Monate, vom Tage der Einlieferung gerechnet, fällig. Aus dieser Bestimmung folgt, daß das Lagergeld eine Leistung ist, die ebenso wie Zinsen, Miet- und Pachtzinsen usw. in regelmäßig wiederkehrenden Fristen zu entrichten ist. Daß das Lagergeld im § 197 BGB. nicht wörtlich aufgeführt ist, ist ohne Belang. Wie der Wortlaut dieser Vorschrift ergibt („und alle anderen wiederkehrenden Leistungen") enthält die Aufzählung nur Beispiele.

Die Verjährung der Lagergeldforderung ist daher m. E. nach § 197 BGB. zu beurteilen.

Handels- und Wechselrecht.

Wechselstempelsteuernovelle. Dem Reichstage ist eine Wechselstempelsteuernovelle zugegangen, die beabsichtigt, die geltenden Strafbestimmungen gerechter zu gestalten. Bisher bedroht das Stempelgesetz bei Zuwiderhandlungen unterschiedslos mit einer Strafe des fünfzigfachen Betrages der Abgabe. Außerdem trifft nach bisherigem Recht die Strafe, die von einer nichtphysischen Person verwirkt ist, z. B. bei einer A.-G. alle Vorstandsmitglieder. Diese Härten sollen beseitigt werden.

Handelsgebräuche.

Gutachten der Handelskammer Berlin. Die Provision für einen vermittelten Abschluß ist von dem Agenten erworben, sobald der Abschluß durchgeführt ist, auch wenn der Abruf durch die Vermittlung eines anderen Agenten erfolgt ist.

Handelsüblich gelten die aus der widerspruchslos angenommenen Kommissionskopie ersichtlichen Bedingungen als vereinbart, auch wenn sie von den Parteien nicht ausdrücklich besprochen sind.

Schweizer Konditionen für den Verkauf von Garnen und Zwirnen. Der Schweizerische Spinner-, Zwirner- und Webereiverein hat schon seit längerer Zeit die Einführung einheitlicher Konditionen für den Verkauf von Garnen und Zwirnen vorbereitet.

Seit Anfang Mai dieses Jahres bestehen nun folgende Schweizer Konditionen:

1. Verkauf der Kistengarne. 30 Tage dato der Faktura, 4% Skonto oder 3 Monate Ziel vom Datum der Faktura, 3% Skonto, Zahlungen franko in bar oder in Bankwechsel.

Bei Wechseln auf Nebenplätze unter Abzug von Stempel- und Inkassospesen.

Antizipierte Zahlungen 5% Zinsvergütung.

2. Verkauf der Bündelgarne. Dieselben Konditionen, wie für Kistengarne.

3. Kontrakt auf Kistengarne. Der Bezug soll möglichst gleichmäßig verteilt innerhalb 6 Monaten stattfinden, sofern nichts anderes bei Kontraktabschluß vereinbart worden ist. Der Käufer ist verpflichtet, wenn anderes nicht bedungen worden war, das Sortiment mindestens 4 Wochen vor Beginn des Liefermonates zu Händen des Lieferanten zu erteilen, widrigenfalls letztere für keinerlei Verzögerung in der Lieferung haftet.

Lieferung der Garne: franko Empfangsstation.

Hochschulwesen.

Hamburger Kolonialinstitut. Das Hamburger Kolonialinstitut wird, wie nun festgestellt ist, am 1. Oktober d. J. ins Leben treten.

Die Zahl der vom Reichskolonialamte auf je ein Jahr zu entsendenden Studierenden soll mindestens 20 betragen.

Zu ihnen wird voraussichtlich eine Anzahl Kaufleute und andere Personen, die in die Kolonien zu gehen beabsichtigen, hinzukommen.

Die gutachtlich gehörten Handelsbehörden haben sich nämlich in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär des Reichskolonialamtes dahin ausgesprochen, daß in der Möglichkeit einer gemeinsamen Unterweisung der in die Kolonien gehenden Kaufleute und Beamten ein besonderer Vorzug des Kolonialinstituts in Hamburg liege.

Um der neuen Anstalt die dauernde Fühlung mit der Kaufmannschaft zu sichern, wird die Handelskammer drei Mitglieder zu einem Kaufmännischen Beirat des Kolonialinstituts abordnen. —

Import — Export.

Gold-Import. Der niedrige Devisenkurs auf London ermöglicht den Gold-Import. Mehrere Berliner Bankiers haben in Australien Goldeinkäufe in der Höhe von ca. 15 Millionen Mark gemacht, die der Reichsbank zufließen werden.

Zusammenschluß von Exportvereinigungen. Die Exportvereinigungen von Berlin, Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M. und einigen anderen deutschen Städten haben sich zusammengeschlossen.

Postwesen.

Internationale Antwortscheine. Es ist bekannt, daß man bei Briefen nach dem Auslande das Rückporto in Form eines internationalen Antwortscheines beifügen kann.

Diese Scheine werden bei der Post des Absenders erstanden und von dem Empfänger in Marken seines Landes umgetauscht, die er dann für die Rückantwort benützt (Abbildung folgt).

Diese Möglichkeit besteht seit dem 1. Oktober 1907. Die Kosten dieser Einrichtung werden dadurch gedeckt, daß der Schein, der den Empfänger berechtigt, das Porto der Rückantwort bei seiner Post in Landesmarken zu entrichten, nicht für 20 Pfg. (das Porto des einfachen Briefes im Auslandsverkehr), sondern für 25 Pfg. von der deutschen Post hergegeben wird. Die Schweiz erhebt, wie unsere Abbildung zeigt, nicht 25 Cts., sondern 28 Cts. Die Differenz in Deutschland von 5 Pfg., in der Schweiz von 3 Cts. dient zur Deckung der Kosten. Antwortscheine gibt es nur für einfache Briefe.

Am Austausch von internationalen Antwortscheinen beteiligte Länder: Ägypten, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China (und zwar die deutschen, britischen, französischen und japanischen Postanstalten), Costa Rica, Cuba, Dänemark, Frankreich mit Monaco, Griechenland, Großbritannien und Irland, Haiti, Honduras, Italien mit San Marino, Japan, Korea, Kreta, Luxemburg, Mandschurei (japanische Postanstalten), Marokko (und zwar deutsche und französische Postanstalten), Mexiko, Niederlande, Norwegen, Österreich mit Liechtenstein, Persien (und zwar die britischen Postanstalten), Rumänien, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Tripolis (und zwar italienische Postanstalten), Türkei (und zwar die Postanstalten der auswärtigen Mächte, nicht der türkischen), Ungarn, Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die mit aufgezählten Kolonialstaaten sind mit ihren meisten Kolonien beteiligt, Deutschland z. B. mit allen. Nicht beteiligt sind u. a. Rußland und Portugal.

Statistik.

Statistik über die im Jahre 1907 seitens der Unternehmer mit den Arbeiterorganisationen abgeschlossenen Tarifverträge. Zum Zwecke einer solchen Statistik hat das Kaiserliche Statistische Amt nach der „D. Industrie" an die verschiedenen Arbeitgeberverbände eine Anzahl Formulare versandt, auf denen die zurzeit bestehenden Tarifverträge nach Zahl, Dauer und Berufsgruppen anzugeben sind. Auch die Zahl der beteiligten Betriebe, sowie der unter Tarifvertrag arbeitenden Personen soll ermittelt werden. Weiter soll festgestellt werden, wieviel Tarifverträge bei Lohnbewegungen ohne Arbeitseinstellung und wieviel infolge von Streiks und Aussperrungen abgeschlossen worden sind.

Verkehr.

Russische Aktiengesellschaft zur Entwicklung und Vergrößerung der Zahl der Transportmittel und zu deren Exploitation in Rußland. Die Gründer der Gesellschaft sind der österreichische Reichsrat Simon Landau, Direktor der österreichischen Aktiengesellschaft für den Bau und die Entwicklung der Transportmittel und Dr. Alfred Strauß, Direktor der deutschen Waggonleihaktiengesellschaft.

Reform der Konnossementsklauseln. Nach der Deutschen Wirtschaftszeitung hat der Verband deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen an die amtlichen Handelsvertretungen und den deutschen Handelstag eine Eingabe gerichtet, in der eine zeitgemäße Reform der Bedingungen, nach welchen deutsche und ausländische Reedereien den Transport von Gütern übernehmen, erstrebt wird. Die Eingabe führt aus, daß die üblichen Konnossementsklauseln einseitig im Interesse der Reedereien festgesetzt seien, welche sich von jeder Verantwortlichkeit beim Transport zu befreien suchten, dagegen die Ladungsinteressenten beinahe rechtlos machten.

Verschiedenes.

Petroleum in Argentinien. Bei der Suche nach Wasser hat man in Comodoro Rivadavia, einem Hafenorte des Territoriums Chubut, Vorkommen von Petroleum in einer Tiefe von 540 m festgestellt. Die argentinische Regierung hat in dem fraglichen Gebiete jederlei Mutung und Schürfung verboten, um der Spekulation vorzubeugen. Es bleibt abzuwarten, ob die entdeckten Quellen wirklich ergiebiger sind, wie die früher an verschiedenen Orten erbohrten, die unbedeutend waren.

Unlauterer Wettbewerb durch Inserate. Die Düsseldorfer Handelskammer teilt mit, daß eine Firma ihres Bezirkes sie auf folgendes Inserat in einer dortigen Inseratenzeitung aufmerksam machte: „Honorar wird gezahlt für die Benachrichtigung, wo Kessel, Überhitzer, Ekonomiser und Wanderroste im In- und Auslande angeschafft werden sollen. Off. unter XY 312 an Rudolf Mosse Berlin." Die Firma fragte gleichzeitig an, ob man gegen die Firma, die diese Annonce veranlaßt habe, wegen unlauteren Wettbewerbs vorgehen könne. § 10 des Gesetzes, der hierfür in Frage kommen würde, lautet: Wer zum Zwecke des Wettbewerbs es unternimmt, einen anderen (z. B. Beamte) zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9, Abs. 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 M oder mit Gefängnis bis zu 9 Monaten bestraft."

Die Handelskammer ist der Ansicht, daß auf Grund dieses Paragraphen ein Vorgehen gegen die annoncierende Firma ohne Erfolg sein werde. Sie werde sich dahin ausreden können, daß sie Angestellte nicht im Auge gehabt habe, und bei der ganz allgemein gehaltenen Aufforderung der Annonce würde diese Verteidigung nach dem Grundsatze „in dubio pro reo" anerkannt werden.

Zollangelegenheiten.

Amtliche Auskunft über deutsche Zollsätze. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Zoll- und Steuerstellen mit Mustern von Fragebogen für Tarifanfragen versehen und angewiesen worden sind, den Fragestellern auf Wunsch bei ihrer Ausfüllung behilflich zu sein.

Internationales Zollwortlexikon. Die Handelskammer Düsseldorf beantragte beim Reichsamt des Innern die Herausgabe eines internationalen Zollwortlexikons.

Reichsabgabenstundungsordnung für Preußen. Auf Grund der Anordnung des Bundesrats vom 11. Januar 1906 ist außer in Sachsen und Hamburg nun auch in Preußen eine neue Stundungsordnung verfügt worden. Bisher galt das Zollkreditregulativ von 1828, allerdings durch eine Reihe von Verfügungen des zuständigen Ministeriums ergänzt (siehe Artikel in Heft 2).

Zollbehandlung von Reklamedrucksachen. Die Zollfreiheit von Reklamedrucksachen nimmt immer größeren Umfang an. Auch in Australien sind von jetzt ab Kataloge, Preislisten, Handelszirkulare und dergleichen nur dann zollpflichtig, wenn sie von Fabrikanten ausgehen, die in Australien eine Geschäftsniederlassung besitzen, oder wenn sie Waren solcher Fabrikanten betreffen. Zeitschriften und Zeitungen sind zollfrei ohne Rücksicht auf die Zahl und den Umfang der in ihnen enthaltenen Anpreisungen.

Zusammenstellung der zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Auslandes im Reichsamt des Innern. Die bezeichnete Behörde stellt diese Bestimmungen länderweise zusammen, „um den Beteiligten das amtliche Material besser zugängig zu machen und den Handelskammern und

wirtschaftlichen Verbänden die Auskunftserteilung zu erleichtern". In den Zusammenstellungen werden Berücksichtigung finden Vorschriften über Zollförmlichkeiten bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren, Schiffsmanifeste, Löschen der Waren, Zollanmeldung usw., Zollbehandlung des Schiffsproviants, Zollniederlagen, Zollverfahren bei Beschädigung von Waren, Fakturen und deren Beglaubigung, Konsulargebühren usw.

Die Hefte erscheinen bei E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 68/71. Zunächst werden jetzt diejenigen für Spanien (Heft 1) und Belgien (Heft 2) zum Preise von M 2.—, bzw. M 1.25 ausgegeben.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Anfrage Nr. 1. In meinem Betriebe erhalten sowohl alle Kunden, die schon einmal bestellten, wie auch diejenigen, welche noch keine Aufträge erteilt haben, von denen aber Anfragen vorliegen oder deren Adressen ich auf irgend eine Weise als für meine Artikel in Betracht kommend in Erfahrung gebracht habe, jedes Jahr drei- bis viermal die jeweiligen Saison-Kataloge zugesandt. Alle diese Adressen werden nach dem Karten-System geordnet (Hinz-Kartei) [Kartothek der Firma Hinz] und nach diesen Karten werden jedesmal die Kuverts der Reihe nach herausgeschrieben. Bei der großen Anzahl der Adressen ist dies eine ziemlich zeitraubende und kostspielige Arbeit. Ich suche nun nach einer Methode, nach der es möglich ist, die Kuverts in kurzer Zeit und auf möglichst billige Weise zu adressieren. Könnten mir vielleicht Fachmänner solche Methoden angeben? Jedenfalls hat man doch in größeren Versandgeschäften Erfahrungen hierin. In welcher Weise lassen sich die Adressen am besten vervielfältigen? Direkt auf die Kuverts oder auf gummierte Bogen, die so perforiert sind, daß jede Adresse auf einen abtrennbaren Zettel kommt, der auf das Kuvert aufgeklebt wird? Wie könnten systematisch dabei folgende Fälle Berücksichtigung finden: 1. wenn bei bereits vervielfältigten Adressen Änderungen in der Firma, Wohnort usw. eintreten; 2. wenn solche Adressen ganz wegfallen sollen (durch Tod oder durch Löschung der Firma usw., oder weil faul)? Auf welche Weise ist das Material durch die neu hinzukommenden Adressen stets auf dem Laufenden zu erhalten?

Für gefällige Antworten im Voraus besten Dank.

Fr. Pf.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt in einem der nächsten Hefte dieser Zeitschrift.

Bücherbesprechungen.

Rudolf Schiller, k. k. Schulrat, Prof., *Lehrbuch der Buchhaltung für höhere Handelslehranstalten.* 6. Aufl. I. und II. Teil. Wien 1908, Verlag A. Pichlers Wtwe & Sohn. I. Teil 187 Seiten K 2.60; II. Teil 246 Seiten K 3.50 (Approbiert mit Ministerialerlaß vom 10./II. 08, Z. 5083).

Der erste Teil dieses Werkes behandelt die einfache Buchführung in leichtfaßlicher und pädagogisch gut aufgebauter Weise. Als Bereicherung ist gegenüber den früheren Auflagen der Anhang: „Die erweiterte einfache Buchführung" anzusehen.

Im zweiten Teile begegnen wir dem sehr beachtenswerten Streben, an Stelle der Personifikationstheorie, deren Unzulänglichkeit im Buchhaltungsunterricht in der pädagogischen Fachpresse ununterbrochen dargetan wird, die Zweireihentheorie anzuwenden; dabei hat der Verfasser sich aber auf das Wesentlichste bezüglich der Einteilung der Konten in Konten des Bestandes und des reinen Vermögens beschränkt und erfreulicherweise davon abgesehen, die Plus-Minus-Theorie den Schülern vorzuführen, die doch bekanntlich zu Gleichungen führt, die sich weder pädagogisch noch mathematisch vertreten lassen. Schulrat Schillers Erläuterungen sind klar und leicht faßlich und zeigen den tüchtigen Pädagogen und erfahrenen Gerichtssachverständigen.

Das Werk ist für den Schul- sowie auch für den Selbstunterricht zu empfehlen.

Arthur Rettig, Methodik der einfachen Buchführung. Gr. 8°. 37 S. Berlin O. 27. Selbstverlag.

Der vorliegende Leitfaden stammt aus der Feder des gerichtlichen Bücherrevisors Rettig, der sich um die Gründung des Deutschen Bücherrevisoren-Verbandes, dessen Präsidium er zurzeit inne hat, große Verdienste erworben hat. Rettig beginnt mit der Darstellung von Gläubiger- und Schuldnerverhältnissen; sodann behandelt er die Kassenbuchungen; hierauf folgt die Erläuterung der im Handelsverkehr vorkommenden Abzüge und schließlich die Erklärung von Inventur und Bilanz.

Bezüglich dieser sei bemerkt, daß es wohl vom methodischen Standpunkte aus besser wäre, die Geschäftseinlagen nicht ohne weiteres den Passiven zuzufügen; dadurch würde auch die vom Verfasser aufgestellte, etwas sonderbar klingende Behauptung: „Ergeben die Aktiva einen größeren Wert als die Passiva, dann ist die Differenz zwischen beiden Werten verdient oder gewonnen; ergeben dagegen die Passiva einen größeren Wert als die Aktiva, dann ist die Differenz zwischen beiden Werten verloren worden", wegfallen und die dann sich anschließenden Regeln, die alle zur Grundlage haben, daß das Kapital eine Forderung des Geschäftsinhabers an das Unternehmen bildet. In einer Methodik der Buchführung sollten die neuesten Feststellungen der Buchführungstheorie nicht fehlen.

Zum Schlusse bringt der Verfasser die Übersicht über die Buchführungsgesetze.

Der Leitfaden, der an mehreren Stellen guten Übungsstoff aus der Praxis enthält, läßt sofort in seinem Verfasser den erfahrenen Praktiker erkennen. Stern.

Neuere Literatur über Geld-, Bank- und Börsenwesen.

1. *Bruno Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes.* Gr. 8°. 398 S. 4. Aufl. Julius Springer, Berlin 1908. Geb. M 6.—.
2. *Krupkes Konversations-Lexikon der Börse und des Handels.* 8°. 4 Bände. 5. Aufl. Franz Krupke & Co., Berlin 1904/08. Geb. M 12.—.
3. *Georg Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen.* Gr. 8°. 326 S. 4. Aufl. 13—17. Tausend. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1907. Geb. M 4.—.
4. *Salings, Börsen-Papiere.* 1. Teil in neuer Bearbeitung von *Alfred Schütze.* Gr. 8°. 648 S. 11. Aufl. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur A.-G., Berlin 1908. Geb. M 9.—.
5. *J. Fr. Schär, Technik des Bankgeschäftes.* Gr. 8°. 230 S. 3. Aufl. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, Berlin 1908. Geb. M 5.—.
6. *Oskar Stillich, Geld- und Bankwesen.* Gr. 8°. 266 S. 2. Aufl. Karl Curtius, Berlin 1908. Geb. M 4.50.

In neuerer Zeit besteht bei weiten Kreisen der Bevölkerung das Streben, Kenntnisse über den Träger aller materiellen Interessen, das Geld, und über die Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs, die Banken zu erlangen und sich mit der Technik der Börsengeschäfte vertraut zu machen. Diesen Forderungen wird Rechnung getragen durch Vorlesungen, die über diese Gebiete an unseren Hochschulen neuerdings weit mehr als früher gehalten werden, durch Hochschulkurse, die große Vereinigungen veranstalten und durch zahlreiche, von Theoretikern und Praktikern verfaßte Schriften. Von diesen seien insbesondere die Arbeiten von Buchwald, Saling-Schütze, Schär, Stillich, Krupke genannt, zu denen ich der Vollständigkeit halber meine eigene Arbeit über diese Materie hinzufüge. Von diesen 6 Werken sind sämtlich — ein Zeichen, daß sie einem Bedürfnis entsprechen — im Lauf des letzten Jahres Neuauflagen erschienen. Da der Titel nicht immer auf den Inhalt und die Behandlungsweise schließen läßt, wollen wir die Werke einzeln betrachten.

„Technik des Bankbetriebes" nennt sich das Buchwaldsche, „Technik des Bankgeschäftes" das Schärsche Buch. Buchwald hat die Organisation der Banken in trefflicher

Weise dargestellt. Der Betrieb der einzelnen Bureaus, der Haupt-, Coupons- und Sortenkasse, des Wechsel-, Börsen- und Effektenbureaus, der Korrespondenzabteilung und der Buchhalterei wird uns anschaulich vor Augen geführt. Wenn auch naturgemäß die Einrichtungen bei den einzelnen Bankinstituten und Bankiers verschieden sind, so kehren doch gewisse Prinzipien überall wieder. Da Buchwald lange Jahre in der Praxis gestanden hat, so war er in der Lage, das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden und die überall wiederkehrenden Prinzipien festzuhalten. — Einen ganz anderen Inhalt hat, wie schon die Überschriften der Hauptkapitel zeigen, das Werk von Professor Schär: Einführung in das Wesen der doppelten Buchhaltung, die Buchführung im Bankgeschäft, das Kontokorrent mit Zinsen, Wechselrechnung, Wechselarbitrage und Effektenrechnung. Die Darstellung ist überall äußerst eingehend — in den Abschnitten Buchführung und kaufmännische Arithmetik ausführlicher als bei Buchwald — und leicht verständlich. Den Bedürfnissen der Anfänger, wie denen der Studierenden der Handelshochschule, wird in weitestem Maße Rechnung getragen.

Speziell die Einrichtungen der Börse und die Technik der Börsengeschäfte schildern Saling und Krupke. Der Saling bringt in der Neubearbeitung von Alfred Schütze wieder einige Verbesserungen und Erweiterungen, so z. B. enthält er einen Abschnitt über die Petersburger Börse. Die Grundeinteilung ist die gleiche geblieben: 1. die Wertpapiere, 2. der Handel in Wertpapieren und 3. Börsengesetz und Börseneinrichtungen. Hauptgewicht ist wieder auf Schilderung der wichtigsten in- und ausländischen Börseneinrichtungen gelegt worden. Das Werk ist daher ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Bankiers und Börsenbesucher. Ein gutes Sachregister erleichtert die Benutzung. Ebenfalls den Bedürfnissen der Börse dienend, aber ganz anders angelegt, ist Krupkes Konversations-Lexikon der Börse und des Handels. Nach und nach ist es aus kleinen Anfängen heraus entstanden. Der 1. Band, nach Schlagworten geordnet, informiert über Geld-, Bank-, Börsen- und Handelswesen. Band 2 enthält die Wertpapiere der Berliner, Band 3 die der anderen deutschen Börsen, außerdem Minen, amerikanische Werte usw. Sehr willkommen wird manchem auch das Bankier-Lexikon sein. Band 4 vervollständigt das Werk bis auf die Gegenwart. Dem Bienenfleiß des Herausgebers gebührt hohe Anerkennung.

Nur Geld- und Bankwesen behandelt Stillich in seinem „Lehr- und Lesebuch". Der Leser wird in populärer Weise mit dem Wesen und den Arten des Geldes vertraut gemacht, er lernt den Unterschied zwischen Reichskassenscheinen und Banknoten, zwischen Wechsel, Schecks und Anweisungen, zwischen Gold-, Silber- und Doppelwährung usw. kennen. Im 2. Teil werden die Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken erläutert, und es wird der Entwicklungsgang unserer Großbanken besprochen. Das Werk erfüllt seine sich selbst gestellte Aufgabe, „der ersten Orientierung über Geld- und Bankwesen" zu dienen.

Mein Buch, „Geld-, Bank- und Börsenwesen", von dem jetzt die 4. Auflage (13.—17. Tausend) vorliegt, behandelt in allgemein verständlicher Form sowohl die banktechnische wie die wirtschaftliche Seite der Materie, unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze.

Ein die Benutzung erleichterndes Sachregister haben Buchwald, Krupke, Obst und Saling. Literaturangaben sind bei Buchwald, Obst und zum Teil auch bei Krupke und Stillich zu finden.

Alfred Silbernagel, Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Gr. 8°. 513 S. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1907. Brosch. M 7.—.

Der Verfasser, Zivilgerichtspräsident in Basel, gibt in der Einleitung einen guten Überblick über die historische Entwicklung des Aktienrechts in Frankreich, England, der Schweiz, Österreich-Ungarn, Italien und Belgien und nennt die hauptsächlich in Betracht kommende Literatur des Aktienrechts dieser Länder. Im 1. Teil wird u. a. über die rechtliche Natur der Aktiengesellschaft und ihre Rechts- und Handlungsfähigkeit gesprochen und auf das Wesen der Aktie näher eingegangen. Der 2. Teil behandelt die Gründungen und alles, was damit mehr oder wenig eng zusammenhängt, so z. B. die Statutfeststellung, die Aktienzeichnung, die Anmeldung ins Handelsregister, die Haftung der Gründer und Verwaltungsorgane usw.

Das Buch bietet weit mehr, als sein Titel vermuten läßt. Sein Hauptwert liegt in der äußerst übersichtlichen Zusammenstellung des deutschen, schweizerischen, französischen und englischen Aktienrechts. Bei jedem einzelnen Kapitel sind Vergleiche angestellt. Das treffliche Buch, das auch für den Nichtjuristen verständlich ist, kann als Lehr- und Nachschlagewerk sehr empfohlen werden.

Mully von Oppenried, Post- und Staatssparkassen. Kl. 8°. 58 S. Alfred Hölder, Wien 1908.

Inhalt der lesenswerten Schrift: 1. Die österreichische Postsparkasse; 2. Auswärtige Post- und Staatssparkassen; 3. Geschäftsergebnisse der Post- und Staatssparkassen; 4. Internationale Sparkassen-Statistik.

Literatur zum Scheckgesetz vom 11. März 1908.

1. *Max Apt,* Syndikus der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin, *Scheckgesetz.* Taschenformat. 228 S. J. Guttentag, Berlin 1908. Geb. M 1.50.
2. *Arthur Heim,* Rechtsanwalt am Kgl. Oberlandesgericht Dresden, *Scheckgesetz.* Kl. 8°. 57 S. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1908. Geb. M 1.20.
3. *Albert Henschel,* Gerichtsassessor, *Scheckgesetz.* Taschenformat. 145 S. Franz Vahlen, Berlin 1908. Geb. M 1.20.
4. *S. Merzbacher,* Justizrat und Rechtsanwalt in Nürnberg, *Scheckgesetz.* Taschenformat. 106 S. C. H. Beck, München 1908. Geb. M 1.20.

Eine lange Geduldsprobe hatten wir, die wir in Wort und Schrift für ein deutsches Scheckgesetz gekämpft hatten, zu bestehen. Am 11. März 1908 ist das Scheckgesetz erlassen, am 19. März sind noch zwei Bekanntmachungen des Reichskanzlers betr. Vorlegungsfristen für Auslandschecks und betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehr erfolgt, und am 1. April ist das Gesetz in Kraft getreten. In den ersten Apriltagen bereits sind die ersten Kommentare oder, wie sie sich meist bezeichnen, „Textausgaben mit Einleitung, Anmerkung und Sachregister" im Buchhandel erschienen. — Das Scheckgesetz ist gut, und auch die Ausdrucksweise ist so, daß der Laie im allgemeinen sich auch ohne Kommentar zurechtfinden wird. Doch der Satz: 10 Juristen, 10 Ansichten, gilt in verschiedenen Punkten auch beim Scheckgesetz. So besteht z. B. gleich im § 1 eine Meinungsverschiedenheit. Arthur Heim sagt: „Die Benennung der Urkunde muß in der germanisierten Wortform Scheck erfolgen. Die Bezeichnung als Cheque entspricht der strikten Forderung des Gesetzes nicht; auch die im deutschen Wechselstempelsteuergesetz § 24 gebrauchte Ausdrucksweise Check würde eine Urkunde nicht als gültigen Scheck im Sinne des Gesetzes charakterisieren." Andere Autoren, und ich schließe mich ihrer Ansicht an, vertreten hingegen die Ansicht, daß die Verwendung von Formularen mit der früher allgemein üblichen Schreibweise Check zulässig ist.

Die vier genannten Kommentare sind alle gleich brauchbar und wohl geeignet, dem Kaufmann, wie dem Privaten in Zweifelsfällen Rat zu erteilen. Das sämtlichen vier Kommentaren beigegebene Sachregister wird die Benutzung wesentlich erleichtern. Der Abschnitt über „Wirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs", der in allen Kommentaren zu finden ist, wird hoffentlich noch manchen, der dem Scheckverkehr bis jetzt fernsteht, veranlassen, sich ein Scheckkonto errichten zu lassen.

Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz.

Unter diesem Titel habe auch ich kürzlich ein Büchlein herausgebracht[1]), das in den beiden ersten Abschnitten die Technik des Depositen-, Scheck- und Abrechnungswesen schildert und den Nutzen, den der Scheckverkehr dem einzelnen wie der Allgemeinheit gewährt, an einigen Beispielen veranschaulicht. Der dritte Abschnitt enthält den Text des Scheckgesetzes und Erläuterungen.

Obst.

[1]) Verlag Carl Ernst Poeschel, Leipzig. 77 S. Geb. M 1.20.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Arndt, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M 1.25.

Heymann, H., Reichsbank und Geldverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.20.

Jacobi, C., Leitfaden der Handelskunde. Göttingen, Vandenhoeck & Rupprecht. Geb. M. 2.20.

Kaufmann, E., Handelsrechtliche Rechtsprechung 1907. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M 6.80.

Königsberger, A., Die berufliche Auskunftserteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. Stuttgart, J. B. Metzler. Geh. M 2.—.

Lünemann, E., Repetitorium der Handelswissenschaften. Wien, Alfred Hölder.

Mayer, H., Begriff und Recht des Domizilwechsels. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. Geh. M. 1.20.

Trescher, E., Vorzugszölle. Berlin, Franz Siemenroth.

II. Verwaltungsbericht des Kgl. Preuß. Landesgewerbeamts 1907. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Geh. M 8.—.

Winterstein, F., Die Verkehrssprachen der Erde. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg. Geh. M 1.—.

Literatur-Übersicht.

Mai 1908.

A. BÜCHER.

Aktien — *Hirschland,* Die Einziehung von Aktien. München, Schweitzer.

Aktiengesellschaften — *Dermietzel,* Statistische Untersuchungen über die Kapitalrente der größeren deutschen A.-G. v. 1876—1902. Göttingen.

Bankwesen — *Claus,* Das russische Bankwesen. Leipzig, Duncker & Humblot.

Börsengesetz — *Apt,* Börsengesetz in der neuen Fassung vom 8. VI. 08. Berlin, Heymann.

Brasilien — *Dettmann,* Brasiliens Aufschwung in deutscher Beleuchtung. Berlin, Paetel.

Braunkohlen — *Zickert,* Die wirtschaftliche Bedeutung der böhmischen Braunkohlen. Teplitz-Schönau, Becker.

Buchführung — *Clausnitzer,* Die ersten Grundlagen zur Buchführung. T. 1. Elbing, Meißner. — *Dankers,* Leitfaden für den Unterricht in der Buchführung. Leipzig, Poeschel. — *Schmidberger,* Lehrbuch der einfachen, doppelten und amerikanischen Buchführung. 3. Aufl. Frankfurt a. M., Sauerländer.

Deutschland — *Fischer,* Die Industrie Deutschlands und seiner Kolonien. 2. Aufl. Leipzig, Akadem. Verlagsanstalt.

Elektrizitätsmonopol — *Plenske,* Das Elektrizitätsrecht und das Reichselektromonopol. Berlin, Pulvermacher.

Geschäftskostenordnung. Berlin, Trowitzsch & Sohn.

Handelskorrespondenz — *Foerster* u. *Maucher,* Der Kaufmännische Korrespondent. Deutsch-englisch. 5. Aufl. Berlin, Neufeld & Henius. — *Vogel,* Taschenbuch der Handelskorrespondenz in französischer und deutscher Sprache. 21. Aufl. T. 1. Leipzig, Gloeckner. *Wolfrum,* Der kaufmännische Briefverkehr u. Geschäftsbetrieb der Gegenwart. Leipzig, Dürr.

Holzexport — *Lagus,* Über den Holzexport und die Wälder Finlands. Heidelberg, Hörning.

Importmuseen — *Barolin,* Importmuseen. Wien, Akadem. Verlag.

Kali — *Krische,* Verwertung des Kalis in Industrie und Volkswirtschaft. Halle, Knapp.

Kalkulation — *Lucrum,* Kalkulationstabellen. Wien, Lucrum-Verlag.

Kontokorrent — *Schmidberger,* Das Kontokorrent, seine Technik und seine rechtliche Behandlung. Frankfurt a. M., Sauerländer.

Löhnungsmethoden — *Günther,* Die Entlöhnungsmethoden in der bayerischen Eisen- und Maschinenindustrie. Berlin, Simion.

Scheckgesetz — *Kuhlenbeck,* Kommentar zum Scheckgesetz. Breslau, Langewort.

Sparkassen — *Mully v. Oppenried,* Post- und Staatssparkassen. Wien, Hölder.

Unterrichtspraxis — *Mehner,* Die Unterrichtspraxis in der Fortbildungsschule. Leipzig, Hahn.

Versicherung — Praxis des Privatversicherungsrechts. Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Berlin, Mittler & Sohn. — Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Berlin, Mittler & Sohn.

Versicherungsvertrag — *Hager* u. *Behrend,* Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin, Guttentag.

Warrant — *Fischer,* Die wirtschaftliche Entwickelung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin, Heymann.

Wechsel — *Noedl,* Wechsel und Scheck und ihre gebührenrechtliche Behandlung. Wien, Manz.

Wettbewerb — Vorschläge zur Reform des Gesetzes betr. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. T. 1. Berlin, Heymann.

Zahlungsbilanz — *Fellner,* Die Zahlungsbilanz Ungarns. Wien und Leipzig, Deuticke.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Banken — *Levinger,* Die amerikanischen Banken während der Krisis. Bank Nr. 4.

Bankenquete — *Franz,* Zur Bankenquete. Deutsche Oekonomist. Nr. 1323.

Bilanz — *Stern,* Das Privatvermögen in der Bilanz des Einzelkaufmanns. Dtsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 15.

Börsengesetz — *Neukamp,* Die Novelle zum Börsengesetz. Bank-Archiv Nr. 14.

Buchführungsrecht — *Schmalenbach,* Über Mängel des Buchführungsrechts. Zeitschr. f. handelsw. Forschung Nr. 8.

Edelmetalle — *Biedermann,* Die Statistik der Edelmetalle. Ztschr. f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen. Nr. 1.

Goldprämien — *Hartung,* Goldprämienpolitik und Diskonthöhe. Bank-Arch. Nr. 15. — *Heyn,* Goldprämienpolitik und Silbergeldvermehrung als Mittel zur Verhütung von Krisen. Bank-Arch. Nr. 14.

Handelshochschule — *Calmes,* Das Handelshochschulwesen in Frankreich. Deutsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 9.

Hypothekenbanken — *Lansburgh,* Die deutschen Hypothekenbanken und ihre Pfandbriefe. Bank Nr. 4.

Konzentration — *Brodnitz,* Betriebskonzentration u. Kleinbetrieb in der englischen Industrie. Conrads Jahrb. Febr. — *Croner,* Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe und Industrie. Deutsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 8.

Kreditfähigkeit — *Greulich,* Zur Frage der Kreditfähigkeit der G. m. b. H. Bank-Arch. Nr. 15.

Kurszettel — *Mendel,* Bedeutung des Kurszettels. Technik u. Wirtsch. Nr. 4.

Postscheck — Einführung des Postüberweisungs- u. Scheckverkehrs. Köln. Ztg. 8. III. — *Richter,* Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Bank-Arch. Nr. 15.

Reichsbank — *Goldschmidt,* Die Devisenpolitik der Reichsbank. Bank Nr. 4.

Rückdiskontierung — *Hahn,* Die Rückdiskontierung von nachfälligen Kontokorrentposten. Deutsche Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 18.

Scheck — *Breit,* Zahlstelle und Scheckinkasso. Bank-Arch. Nr. 15.

Tabak — *Oppel,* Tabakbau und Tabakhandel in neuester Zeit. Oesterr. Ztschr. f. kaufm. Unterrichtswes. Nr. 5.

Treuhand — *Warschauer,* Die Treuhandgesellschaften und die Aufsichtsratsfrage. Conrads Jahrbücher, April.

Wettbewerb — *Hayn,* Der vorläufige Gesetz-Entwurf betr. unlauteren Wettbewerb. Deutsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 9.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 4 LEIPZIG · JULI 1908 1. JAHRG.

Der Kredit bei der Reichsbank.

Von Dr. R. Koch, Reichsbank-Präsident a. D., in Charlottenburg.

Unter den zahlreichen Fragen, welche angesichts der bevorstehenden Verlängerung des Notenprivilegs der Reichsbank die öffentliche Meinung bewegen, taucht kaum noch die früher hier und da geforderte gänzliche Verstaatlichung der Reichsbank auf. Daß ein besonderer Bankkredit — getrennt von dem des Reichs und der Bundesstaaten — zumal in Krisen nützlich und notwendig ist, wird nur noch von wenigen bestritten. Die Banknote als Erzeugnis dieses Passiv-Kredits in ihrer unentbehrlichen Elastizität wäre der Entartung ausgesetzt und leicht zu einem gewöhnlichen Papiergeld umgewandelt, wenn ihre Ausgabe nach anderen Bedürfnissen möglich wäre als denen des Verkehrs. Die Berichterstatter der französischen gesetzgebenden Körperschaften, des Abgeordnetenhauses wie des Senats, hatten dies bei der letzten Erneuerung des Privilegs der Banque de France sehr präzis ausgedrückt, jener mit den Worten:

„La Banque d'État c'est la faculté donnée au pouvoir politique d'émettre de la monnaie fiduciaire dépourvue de gage, de céder à la tentation de créer des billets non plus gagés par des ressources précises et à brève échéance, mais sur les ressources générales de l'État, en un mot de faire du papier-monnaie qui à la moindre crise aura le sort des assignats de la Révolution."

Und der Bericht der Senatskommission:

„Tout d'abord le danger pour toute banque de ce genre est d'être à la disposition de l'État et de lui donner, comme l'expérience le prouve, la perpétuelle tentation de régler toutes ses difficultés financières en faisant appel au concours de la Banque au risque d'ébranler le crédit de celle-ci et par suite de nuir à celui du commerce et de l'industrie."

Aber fast ebenso dringend wäre noch eine andere Gefahr. Die Notenbank gibt bekanntlich ebensosehr Kredit als sie ihn empfängt. Sie diskontiert kurze Wechsel, und sie gewährt gegen Verpfändung gewisser Sicherheiten Darlehen (BG. § 13); jene dienen neben kursfähigem deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Münzen und Reichskassenscheinen als Notendeckung (BG. § 17). Die Möglichkeit, daß dieser Kredit nicht nach rein geschäftlichen Grundsätzen, sondern nach mehr oder weniger politischen Gesichtspunkten bemessen werden könnte, liegt bei der reinen Staatsbank besonders nahe.

„La Banque de l'État" — sagt der Berichterstatter der französischen Deputiertenkammer — „c'est la politique mêlée aux affaires", und weitere Folgen befürchtet die Senatskommission, wenn sie meint:

„Ensuite le péril qu'il-y-aurait à mêler la solution des questions financières aux débats politiques et d'en arriver peutêtre à discuter sur la fixation du taux de l'escompte comme en matière d'impôts, c'est-à dire de livrer aux passions la détermination de ce qu'il-y-a de plus délicat à apprécier, de plus complexe, souvent de plus insaisissable."

Daß diese Gefahr selbst bei der jetzigen gemischten deutschen Bankverfassung trotz der rühmenden Worte besteht, welche ihr auch seitens französischer Bimetallistenführer, wie Méline, gewidmet wurden, haben die Debatten unseres Reichstages gezeigt. Man hat dort sogar in Jahren, die monatelang einen niedrigen Diskont gestatteten (wie 1905

ebendeshalb im Jahresdurchschnitt nur 3,82 Prozent), sich über zu hohen Diskont beklagt, obschon dieser doch wesentlich von Angebot und Nachfrage auf dem Geldmarkt abhängt; man hat sich beschwert, daß vermögenslosen Handwerkern und anderen kleinen Gewerbetreibenden kein oder nur geringer Kredit eingeräumt werden konnte, daß Erwerbsklassen, welche zu einer Festlegung ihrer, obschon genügende Sicherheit bietenden Mittel genötigt sind, die Vorteile des Verkehrs mit der Reichsbank nur in minderem Maß zuteil würden[1]). Dem Fachmanne ist ohne weiteres klar, daß solche Beschwerden unberechtigt sind. Die Reichsbank ist niemals anders als nach rein geschäftlichen Grundsätzen verfahren. Sie gibt Wechselkredit in der Regel nur für Warenwechsel, deren Wert in verkauften Waren oder deren Erlös vorhanden sein muß, oder für bankmäßige Kreditwechsel (von Bankiers, die aus der Kreditgewährung gegen Provision ein Geschäft machen) — nicht für Finanzwechsel. M. a. W. die Diskontierung der Wechsel muß ein bei deren Verfall wirklich beendetes Geschäft darstellen, wie noch i. J. 1906 den Zweiganstalten ausdrücklich eingeschärft ist. Bei Landwirten gestattet die Bank allerdings von alters her in gewissen Zeiten erhebliche Erleichterungen, u. a. mit Rücksicht auf den langsamen Umschlag des laufenden Kapitals eine einmalige Prolongation[2]). Im übrigen aber ist von jeher die Verlängerung des eingeräumten Wechselkredits — wohl gar auf Grund vorgängiger Zusage — untersagt. Die jüngeren Vorstände der zahlreichen Nebenstellen mögen in übermäßigem Geschäftseifer oder unter Verkennung der Sachlage zuweilen dagegen gefehlt haben. Um den Tantièmebezug zu vermehren, ist dies ihrerseits sicherlich nicht geschehen, denn eine Tantième, nämlich einen geringen Anteil am Gewinn, beziehen nur die Vorstände der (etwa 80) sogenannten selbständigen Filialen, nicht die von Nebenstellen. Jene Einrichtung — die Gutschrift (nicht die Zahlung) von Gewinnanteilen, welche während der ganzen Amtsdauer des Beamten für alle von der Filiale eingegangenen Verbindlichkeiten, mit Ausschluß des Rechtsweges haften — hat sich seit langer Zeit als Sicherungsmittel und zugleich als Antrieb zur Erwerbstätigkeit bewährt, ohne diese allzusehr zu steigern. Sie aufzuheben, ist keine genügende Veranlassung und wäre geradezu bedenklich. Es sind von alters her Kontrollen eingeführt, um Prolongationen in dem angeführten Sinne tunlichst zu verhindern. Aus den monatlich einzureichenden Nachweisungen der gewährten Personalkredite ist freilich die Prolongation als solche nicht immer zu erkennen. Schon durch Veränderungen in den Beträgen und Personen könnte in dieser Beziehung leicht eine Täuschung stattfinden. Oft nimmt auch eine Wechseldiskontierung den Anschein einer bloßen Prolongation an, ohne daß solche wirklich eingetreten ist, wenn vielmehr ein legitimer, kurzfristiger Geschäftskredit vorliegt. So wenn der Warenverkäufer für Rechnung des Käufers auf dessen Bankier fortgesetzt in runden Summen zieht. Gerade bei Bankieraccepten ist ein solcher Gebrauch sehr häufig. Es kann sich auch um allmähliche Abhebung von durch Warenverkäufe entstandenen Guthaben handeln. Dem Mißbrauch dieser Vorfälle des Geschäftslebens wird durch die Revisionen von Mitgliedern der Zentralverwaltung bei deren ziemlich häufigen Dienstreisen entgegengewirkt. Da solche Mißbräuche hierbei dennoch bemerkt worden sind, müssen bei allen größeren Wechseln die Kreditverbundenen und, wenn nötig, der Entstehungsgrund des Wechsels näher bezeichnet und erläutert werden.

Weiter zu gehen ist nicht möglich. Würde mit der Beseitigung der unzulässigen Kreditwechsel zu schnell vorgegangen, so würde vielleicht nur eine Verschiebung in der Richtung einer Vermehrung des Engagements der großen Privatbanken bewirkt werden.

Es muß im übrigen durchaus daran festgehalten werden, daß der Kredit bei der Reichsbank nicht über drei Monate hinaus gewährt wird. Denn nur diese kurzfristigen Wechsel sind zur Deckung der Noten gesetzlich geeignet und verbürgen deren stete Einlösbarkeit sowie die Rückzahlung der Giroguthaben.

Die Reichsbank hat schon im Jahre 1878 den Betrag des zum direkten Diskontverkehr erforderlichen Vermögens zur Erleichterung dieses Verkehrs erheblich herabgesetzt. Tatsächlich blieb freilich der Verkehr mit den kleingewerblichen Kreisen ein eng begrenzter, da ein weiteres Entgegenkommen mit Rücksicht auf die der Reichsbank täglich obliegende sofortige Einlösung von vielen Millionen Banknoten und Girogeldern nicht möglich ist und es den kleineren Gewerbetreibenden fast ganz an Diskontmaterial fehlt. Schon der hier häufige Mangel einer geeigneten zweiten Unterschrift (BG. § 13 Nr. 2, § 17) macht den Ankauf der aus dem Kleinverkehr stammenden Wechsel unmöglich. Diese Kreise müssen sich daher an andere Faktoren wenden.

Als solche kommen besonders die Genossenschaften in Betracht. Bei letzteren konnte von jeher mit Rücksicht auf die Solidarhaft der Genossen ein erheblich größerer Anteil des Genossenschaftsvermögens als Kreditgrundlage in Betracht gezogen werden. Als aber das Gesetz vom 1. Mai 1889 daneben die Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zuließ, wurde mit Rücksicht auf die bei diesen gemachten günstigen Erfahrungen seit 1896 die gewährte Erleichterung auf alle größeren Genossenschaften ausgedehnt.

[1]) Nur für die reine Staatsbank befürchteten dies die Motive des franz. Regierungsentwurfs mit den Worten: „Ce n'est pas seulement parcequ'une administration d'Etat n'aurait pas la souplesse nécessaire pour apprécier les solvabilités commerciales et pour adapter les conditions du crédit à la situation du marché, c'est surtout, parcequ'elle se verrait assaillir de demandes et de propositions de toutes sortes, tendant à la faire sortir des règles de prudence que doit observer une Banque d'émission."

[2]) Verfügungen aus dem Jahre 1856. — Jub.-Denkschrift S. 79.

So erhält indirekt auch der kleine Gewerbetreibende Kredit bei der Reichsbank. Weitere Erleichterungen des Diskontverkehrs beruhen auf der fortschreitenden Erweiterung des Filialennetzes, insonderheit der Zahl der Nebenstellen[1]) und der Ausdehnung der Inkassobezirke der einzelnen Reichsbankanstalten. Auf diese Weise gelangt die Reichsbank fort und fort in Besitz eines großen Wechselmaterials, in dem sich die Schwankungen des Wirtschaftslebens deutlich ausdrücken. Fast ohne Unterlaß haben sich die angekauften Wechsel vermehrt. Im Jahre 1906 noch etwa

4360	Millionen M	Platzwechsel und
5853	„	„ Versandwechsel
zusammen 10213	Millionen M,	

betrugen im Jahre 1907:

die angekauften Platzwechsel	4997	Millionen M
„ „ Versandwechsel	6885	„ „
die Inlandswechsel überhaupt	11882	Millionen M

So vereinigt die Reichsbank einen sehr erheblichen Anteil sämtlicher in Deutschland ausgestellten und in Umlauf gesetzten Wechsel in ihrem Portefeuille. Schon bei Zusammenstellung ihrer Erfahrungen in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens konnte darauf hingewiesen werden, daß im Durchschnitt dieser Zeit der Anteil der Anlage der Reichsbank in inländischen Wechseln an ihrer gesamten Kapitalsanlage zwischen 79,5 Prozent (i. J. 1881) und 88,3 Prozent (i. J. 1876) schwankte[2]). Dementsprechend hat die Reichsbank fast $^2/_5$ aller deutschen Wechsel, i. J. 1899 39 Prozent, angekauft. Geringer ist der Anteil ihrer durchschnittlichen Wechselanlage — wegen der kürzeren Lauffrist — am durchschnittlichen Gesamtwechselumlauf (11,3 Prozent, bezw. 15,8 Prozent)[3]). Aber im Ganzen zieht die Reichsbank in Zeiten gesteigerter wirtschaftlicher Entwickelung einen höheren Prozentsatz des Wechselverkehrs an sich, als in Zeiten des Stillstandes oder des Niedergangs. Daß seit ihrer Errichtung ihr Anteil am deutschen Wechselumlauf sich eher vergrößert als verringert hat, erklärt sich aus dem wachsenden Bedarf an Kredit und an Zahlungsmitteln bei gesteigerter Wirtschaftstätigkeit des Landes. Sie konnte diesem Bedarf genügen mit Hilfe der Giroguthaben, welche ihr reichlich, wenn auch nicht in dem durch die Erweiterung der Vorteile des Giroverkehrs gebotenen Maße zuflossen.

Das Wechselgeschäft ist also bei weitem das Haupt-Aktivgeschäft der Zentralnotenbank. Auf ihm, besonders auf der grossen Flüssigkeit der Wechselanlage, beruht im wesentlichen die wirtschaftliche Stärke der Reichsbank. Diese wird dadurch befähigt, selbst schlimmen Krisen wirksam zu begegnen. Sie kann ohne Bedenken den Umlauf ihrer Noten ausdehnen, weil sie weiß, daß ihr der eintretende Rückstrom die zur Einlösung nötigen Mittel wieder zuführen wird[1]).

Der Lombardverkehr — das andere Kreditgeschäft — steht in dieser Beziehung erheblich zurück. An sich ist dieser Geschäftszweig nicht unbedeutend. Die Beleihung von Waren ist freilich gegenüber den Lombard-Darlehnen auf Effekten allmählich immer geringfügiger geworden (am Schlusse des Jahres 1907 waren nur M 5486400 gegen Verpfändung von Waren entliehen, während M 358802350 Darlehne auf Wertpapiere erteilt waren). Im Westen Deutschlands ist diese Beleihungsform überhaupt nicht gebräuchlich, ja fast anrüchig, während in den überwiegend Landwirtschaft treibenden und verhältnismäßig schwach bevölkerten östlichen und nordöstlichen Provinzen Preußens noch immer ein gewisses Bedürfnis nach Warenbeleihung besteht[2]). Aber die Lombard-Darlehne im Ganzen sind trotz der sogleich zu erörternden Beschränkungen fast unablässig gestiegen. Es wurden an Lombard-Darlehnen erteilt:

		im Jahres-Durchschnitt
i. J. 1904:	M 1957411820	74180000
„ 1905:	„ 2093427625	72033000
„ 1906:	„ 2773191475	83631000
„ 1907:	„ 3293301200	98140000

Schon die Unverwendbarkeit zur Notendeckung (Bankges. § 17) ergibt die Notwendigkeit, das Lombardgeschäft nicht zu hoch anschwellen zu lassen. Jene hat ihren guten Grund. „Die Lombardanlage kann" — sagt die Jub.-Denkschrift der Reichsbank S. 105 mit Recht — „hinsichtlich der Möglichkeit ihrer raschen und sicheren Realisierung mit einem Portefeuille sorgfältig nach bankpolitischen Gesichtspunkten ausgewählter Wechsel in keiner Weise verglichen werden." Denn das Lombard-Darlehn ist stets weit weniger durchsichtig als der Wechsel. Merkmale der Art des gesuchten Kredits fehlen in der Regel bei ihm. Es handelt sich vielfach um Beschaffung mangelnden Betriebskapitals, was bei dem Angebot von Wechseln leichter zu erkennen ist. Mag hiernach auch bei peinlicher Auswahl der Unterpfänder die Sicherheit an sich nicht zu bezweifeln sein, so ist doch die Schnelligkeit, ja die Möglichkeit der Realisierung überhaupt von der Aufnahmefähigkeit des Marktes abhängig. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in schweren Krisen selbst die anscheinend solidesten Papiere gar nicht oder doch nur mit großen Verlusten unterzubringen sind.

[1]) 1907 waren im ganzen 478 Zweiganstalten vorhanden. Davon sind in diesem Jahre 4 Nebenstellen in Reichsbankstellen umgewandelt, 9 Nebenstellen neu errichtet. Im Jahre 1906 wurden 26 Nebenstellen neu errichtet.

[2]) Jub.-Denkschrift. S. 88.

[3]) Jub.-Denkschrift ebenda.

[1]) Der Ankauf von Wechseln auf das Ausland — mit dem Ziele, den Goldvorrat zu verstärken und Diskonterhöhungen wegen Abflusses nach dem Auslande vorzubeugen — ist zwar in den letzten Jahren gesteigert worden, muß aber natürlich hinter dem Ankauf von Inlandswechseln weit zurückbleiben (durchschnittlich 1907: M 44461000, 1906: M 43244000; am 7. Mai 1908 71 Millionen Mark). Dazu kommen noch die Guthaben bei ausländischen Korrespondenten.

[2]) Manche Erleichterungen im Lombardverkehr kommen hauptsächlich der Landwirtschaft zu Gute. So beleiht die Bank seit 1887 unter Steuerverschluß in Privatlagern befindlichen Spiritus ohne Spezifikation, Taxe, Übernahme und Revision, seit 1895 auch solchen Zucker, seit 1896 das auf den Gütern lagernde Getreide (ungeachtet der gerade hier obwaltenden juristischen Schwierigkeiten).

Die Höchstgrenze der Lombardanlage, worüber der Zentralausschuß gutachtlich zu hören ist (BG. § 32 d), hat sich längst aus technischen Gründen als ganz unwirksam erwiesen.

Das beste Mittel, die Lombardanlage in den nötigen Schranken zu halten, bleibt der Zinsfuß. Statt anderer Restriktionen, die die Darlehnsnehmer schwer treffen können, hat die Reichsbank nämlich seit langer Zeit den Lombardzinssatz gleichmäßig höher als den Diskontsatz gehalten, und zwar hat der Unterschied neuerdings bekanntlich allgemein 1 Prozent betragen[1]). Das zeitweise Anschwellen der Lombardanlage, zumal an den Quartalsletzten — hervorgerufen durch die Leichtigkeit, sich auf einige Tage Geld von der Reichsbank zu verschaffen[2]) — würde sonst noch viel mehr hervorgetreten sein. Eben deshalb war auch der im Jahre 1884, einer Zeit großer Geldflüssigkeit, eingeführte Vorzugszinssatz für die ausschließliche Beleihung von Reichs- und Staats-Schuldverschreibungen von nur $^1/_2$ Prozent über dem Wechsel-Diskont, nachdem er seine Schuldigkeit, diese Papiere zu einer Art Standard-Papier der wohlhabenden Klassen zu erheben, getan hatte, auf die Dauer nicht haltbar; er wurde mit dem 1. Juli 1897 wieder aufgehoben. Es hatte sich ergeben, daß die Lombardanlage unverhältnismäßig wuchs, weit mehr als die Wechselanlage[3]). Die Liquidität der Reichsbank, ihre Widerstandsfähigkeit war damit wesentlich gemindert. Als nun sämtliche Lombardeffekten im Zinsfuß einander gleichgestellt wurden, kehrte sich die Sache unverzüglich um. Die Durchschnittsanlage in Lombard fiel beträchtlich, und zwar fast ganz die Anlage in den bisherigen Vorzugspapieren, die Wechselanlage stieg[4]). Dabei war der Einfluß auf die Kursbewegung sehr zweifelhaft. Zunächst trat unmittelbar nach der Aufhebung des Vorzugszinssatzes sogar eine leichte Steigerung der Kurse ein. Nachher zeigte sich (aus anderen Gründen) ein Kursfall für alle Anlagewerte. Der alte Unterschied der Vorzugswerte gegen andere Anlage-Papiere, z. B. Pfandbriefe (wegen des größeren Marktes jener), blieb unverändert. Das Lombardprivileg erwies sich nicht als stark genug, um den Preis der bevorzugten Papiere zu erhöhen. Als ein Umstand, der gegen die Wiedereinführung des Vorzuges spricht, welche von manchen Seiten verlangt wird[1]) muß schließlich noch gelten, daß seine Beseitigung die Anträge verstummen ließ, welche, solange er bestand, fortwährend auf die Ausdehnung desselben gerichtet wurden. Entsprechen läßt sich denselben nicht, weil das Lombard der Reichsbank sonst noch viel mehr anschwellen würde, als während der Jahre von 1884 bis 1896 und die bankpolitischen Nachteile einer zu großen Lombardanlage noch schärfer hervortreten müßten. So würde sich der alte Krieg nicht bloß zwischen der Reichsbankverwaltung und den Anhängern des Vorzugszinssatzes, sondern auch zwischen ihr und den verschiedenen Bewerbern um dessen Ausdehnung, also Landschaften, Hypothekenbanken, Provinzen, Gemeinden, Kreisen u. dgl., mehr noch zwischen diesen untereinander erneuern[2]). Es ist zwar nicht der Grund, aber doch ein bemerkenswerter Vorteil der Beseitigung des Vorzuges, daß diese Kämpfe aufgehört haben.

Soviel vom Lombard-Kredit, der übrigens auf bestimmte, besonders sichere Pfandobjekte gesetzlich fixiert ist.

Eine Art Kreditgewährung (an die Schuldner der betreffenden Papiere) enthält auch der Ankauf inländischer lombardfähiger Schuldverschreibungen. Da derselbe immerhin gewissermaßen eine Festlegung von Betriebsmitteln einschließt, so ist er nur unter Vorsichtsmaßregeln gestattet (BG. § 13, Nr. 4; § 32 Abs. 2 Litt. d).

Andere Kreditformen, namentlich die Erteilung von Blanko-Kredit, sind der Reichsbank versagt. Auch für fremde Rechnung darf ohne vorherige Deckung nichts kreditiert werden (BG. § 13 Nr. 5, 6; § 40 Nr. 11; Reichsbank-Statut § 10).

[1]) Die Reichsbank-Verwaltung ist hierbei auch ungeachtet der Reichstags-Resolution von 1899, welche ein Herabgehen um $^1/_2$ Prozent empfahl (Komm.-Ber. S. 31 ff., 56 ff., Sten. Ber. S. 1992), nach reiflicher Erwägung stehen geblieben.

[2]) Vgl. die Wochenübersichten, z. B. S. 67 des Jahresberichts von 1907:

am 7. Sept. 69,8 Mill., am 30. Sept. 204,1 Mill.,
am 7. Dez. 78,5 Mill., am 21. Dez. 364,3 Mill.

[3]) In den Jahren 1883 bis 1896 durchschnittlich 131,28 Prozent, von 11 auf 14 Prozent der Gesamtanlage der Reichsbank.

[4]) Im Jahresdurchschnitt betrug

	die Lombardanlage	die Wechselanlage
1896	ca. 106 Millionen	646 Millionen
1905	„ 72 „	908 „
1906	„ 83 „	989 „
1907	„ 98 „	1060 „

Das Bilanzdifferenz-Konto.

Aus der Praxis.

Von Handelsschuldirektor Manfred Berliner, Hannover.

I. Der Sachverhalt.

Die zur Vorbereitung des Abschlusses ausgezogene Probe-Bilanz stimmte nicht.

Wohl stimmten Debet und Kredit des Hauptbuches überein, aber es fehlte an der Übereinstimmung des Reskontros mit dem Kontokorrent-Konto[3]).

Monats-Bilanzen waren nicht gemacht worden.

Der Buchhalter, der die Bücher während des größten Teiles des Jahres geführt, war entlassen worden, weil er sich Unregelmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen, die er durch falsche Buchungen zu verdecken bemüht gewesen war.

[1]) Der Reichstag hat sogar ohne Debatte eine entsprechende Resolution bei anderer Gelegenheit gefaßt.

[2]) Im Jahre 1906 ist die Ausdehnung auf landschaftliche Pfandbriefe bereits seitens eines Abgeordneten (zugleich landschaftlichen Beamten) verlangt worden.

[3]) Reskontro = Kontokorrentbuch oder Debitoren- und Kreditorenbuch, in Österreich Salda-Konti genannt.

Außerdem hatte er aber auch leichtfertig und unordentlich gearbeitet.

Dem neuen Buchhalter war es nur teilweise gelungen, die Fehler aufzudecken.

Bei der Größe der Umsätze des bedeutenden Geschäftsbetriebes war darüber schon viel Zeit verbraucht, und die Chefs drängten, endlich den Abschluß zu haben; war doch schon mehr als ein halbes Jahr seit dem Abschlußtage verstrichen.

Die Differenz über Gewinn- und Verlust-Konto abzubuchen, konnte man sich wegen der Erheblichkeit des Betrages nicht entschließen. Auch noch ein anderer Grund sprach dagegen: Der nächste Abschluß sollte als Grundlage für die Auseinandersetzung mit einem ausscheidenden Gesellschafter dienen, an dessen Stelle ein anderer eintrat, und man scheute sich vor der Möglichkeit, den Einen oder den Anderen zu benachteiligen, solange man noch hoffen konnte, die Differenz aufzuklären; dies mußte doch schließlich zu erreichen sein, wenn man nur weiter suchte. — Was war also zu tun?

II. Die Aushilfe-Buchung.

Der in Rat genommene Verfasser schlug vor, die Differenz vorläufig als unaufgeklärten Posten auf ein besonderes Aushilfe-Konto, das Bilanzdifferenz-Konto zu bringen, damit den Abschluß äußerlich richtig zu stellen und dann weiter nach den Fehlern zu suchen. Dieses Verfahren bot den Vorteil, daß man zunächst einmal die Abschlußarbeiten für das abgelaufene Jahr machen konnte und das Hauptbuch nicht weiter offen zu halten brauchte.

Fand man alle Fehler, so mußte das Bilanzdifferenz-Konto durch die dann vorzunehmenden Buchungen zum Ausgleich gebracht werden können; wenn ein kleiner Rest unaufgeklärt blieb, konnte man sich später über dessen Behandlung schlüssig werden.

Der Rat wurde befolgt; man buchte:

Kontokorrent-Konto
an Bilanzdifferenz-Konto
für unaufgeklärte Differenz M . . . .

Hierzu eine Bemerkung:

Wer mit der Praxis vertraut ist, weiß, daß eine größere Bilanzdifferenz in der Regel aus mehreren sich zum Teil aufhebenden Fehlern besteht; demgemäß muß man sich die vorstehende Buchung zerlegt denken in die Buchungen:

a) Kontokorrent-Konto
an Bilanzdifferenz-Konto M $n + x$;

b) Bilanzdifferenz-Konto
an Kontokorrent-Konto M x.

In der Bilanz erschien das Bilanzdifferenz-Konto unter den Passiven, bedeutete also entweder Geschäftsschulden gegenüber vorläufig unbekannten Gläubigern (absolute Passiva) oder Mehrgewinn des letzten Jahres, noch zu verteilendes Reinvermögen (relative Passiva)[1]).

[1]) Vgl. des Verfassers „Schwierige Fälle", zweite Auflage, §§ 82/83, und „50 Leitsätze zur Buchhaltungs-Theorie", S. 32 ff.

Es galt jetzt, dies aufzuklären.

Mit neuem Mut wurden die Bücher verglichen und durchgerechnet. Dabei fanden sich Fehler der verschiedensten Art; sie steckten teils im Reskontro, teils im Kontokorrent-Konto, so daß man vor der unerwartet schwierigen Frage stand, wie denn nun die gefundenen Fehler zu verbuchen seien. Die Beantwortung dieser Frage bildet den Kern der nachfolgenden Ausführungen.

III. Die Fehler im Kontokorrent-Konto (Debitoren- und Kreditoren-Konto).

Sobald der Fehler im Kontokorrent-Konto lag, mußte ein gleicher Fehler auf einem anderen Hauptbuch-Konto, z. B. dem Waren-Konto, gemacht sein.

Nehmen wir an, die Monatssumme der Verkäufe sei bei der Addition um M 1000.— zu niedrig angenommen, so war in diesem Monat das Kontokorrent-Konto um M 1000.— zu wenig belastet, das Waren-Konto um M 1000.— zu wenig erkannt. Wäre der Fehler nicht gemacht, so wäre die Differenz um M 1000.— kleiner gewesen, der Gewinn um M 1000.— größer, folglich ist das Gewinn- und Verlust-Konto a/R (alte Rechnung, zum Unterschied von dem Gewinn- und Verlust-Konto des laufenden Jahres) für M 1000.— zu kreditieren zu Lasten des Bilanzdifferenz-Kontos; nicht etwa zu Lasten des Kontokorrent-Kontos, denn dieses ist schon durch die Aushilfe-Buchung (Kontokorrent-Konto an Bilanzdifferenz-Konto) belastet worden, und der Fehler ist damit auf das Bilanzdifferenz-Konto übergegangen.

Wie die Buchung im umgekehrten Falle (zu große Endsumme) oder bei Additionsfehlern im Einkaufsbuche lauten muß, ergibt sich für die Leser dieser Zeitschrift von selbst; wir verweisen übrigens auf die weiter unten gegebene „Instruktion".

Die Verbesserung der Fehler auf dem Kontokorrent- und einem Gegen-Konto verursachte verhältnismäßig wenig oder geringe Schwierigkeiten; dagegen war das bei denjenigen Fehlern der Fall, die sich im Reskontro fanden.

IV. Die Fehler im Kontokorrent-Buche (Reskontro).

Die Leichtfertigkeit, mit der der entlassene Buchhalter die Eintragungen vorgenommen, zeigte sich bald im Debet, bald im Kredit eines Kontos; hier war die eingetragene Summe zu groß, dort war sie zu klein; endlich hatte er Konten an sich richtig geführt, aber die dazu gehörige Grundbuchung unterlassen. Es gab also achterlei verschiedene Fehler zu behandeln, die — da Debetfehler und Kreditfehler nur Umkehrungen bilden — als vier typische Fälle zu betrachten waren, die sich dann noch auf zwei Fälle reduzieren ließen, wenn man „zu viel gebucht" oder „zu wenig gebucht" ebenfalls als Umkehrungen ansieht. — Untersuchen wir nun die einzelnen Fälle.

Das Konto A hatte folgendes Aussehen:

An Kasse	M 490.—	Per Waren	M 500.—
„ Ausgleich	„ 10.—		
	M 500.—		M 500.—

Bei der Prüfung stellte sich heraus, daß der Posten „Ausgleich M 10.—“ wohl in Ordnung war, sich aber in keinem Grundbuche fand; das Skonto-Konto, bzw. das Gewinn- und Verlust-Konto waren nicht dafür kreditiert worden.

Dieser Fehler war aber für das Konto A bereits durch die Aushilfe-Buchung

Kontokorrent-Konto
an Bilanzdifferenz-Konto

verbessert. Es blieb nur mehr übrig, letzteres Konto zu entlasten und dafür das Gewinn- und Verlust-Konto a/R zu erkennen. Das Reskontro blieb, wie es war.

Das Konto B hatte das gleiche Aussehen:

An Kasse	M 490.—	Per Waren	M 500.—
„ Ausgleich	„ 10.—		
	M 500.—		M 500.—

Es fand sich aber, daß nicht nur die Grundbuchung des Ausgleich-Postens fehlte, sondern daß dieser Posten überhaupt nicht hätte gebucht werden dürfen; vielmehr hätten die M 10.— als Kredit-Saldo vorgetragen werden müssen.

Gerade so wie beim Konto A war der Fehler durch die Aushilfe-Buchung ausgeglichen worden; nur daß der Saldo-Vortrag nicht auf dem Konto B, sondern auf dem Bilanzdifferenz-Konto stand. Weil indessen der auf dem Konto B fehlende Saldo nachzubuchen war, so mußte jetzt die Aushilfe-Buchung zurückgebucht werden:

Bilanzdifferenz-Konto
an B, Kontokorrent-Konto.

Die Erklärung wird nicht jedem unserer Leser ohne weiteres einleuchten.

Könnte man nicht einfach das Wort „Ausgleich“ durch „Saldo“ ersetzen und die M 10.— im Kredit vortragen? Da keine Grundbuchungen vorlagen, wäre doch dann das Konto in Ordnung? Das Konto wohl, nicht aber das Hauptbuch! — Tatsächlich ist durch die Aushilfe-Buchung ein neuer Fehler in das Hauptbuch hineingebracht worden. Das geschah auf Grund des Umstandes, daß man den Saldo-Auszug, von dem man nicht wußte, ob er richtig oder falsch war, vorläufig als richtig betrachtete, diesen Auszug zur Grundlage der Bilanz machte und ihn damit als richtige Aufstellung statuierte.

Der, wie sich jetzt herausstellte, tatsächlich falsche Saldo-Auszug war zu einem formell richtigen geworden. Der tatsächlich richtige Auszug (nach Eintragung des Saldo) würde nunmehr formell falsch sein.

Die einfache Korrektur im Reskontro würde nur in dem Falle zulässig gewesen sein, wenn man die Aushilfe-Buchung nicht vorgenommen gehabt hätte.

Wenn zwar diese beiden Fälle als Grundtypen gelten können, wollen wir zur besseren Verdeutlichung noch zwei andere Fälle hinzufügen:

Das Konto C:

An Waren	M 500.—	Per Kasse	M 450.—
		„ Saldo	„ 50.—
	M 500.—		M 500.—
An Saldo	M 50.—		

Die Zahlung hatte in Wirklichkeit M 500.— betragen, stand auch so im Kassabuch; nur hatte sich der Buchhalter beim Übertragen in das Reskontro verschrieben. Der Saldo-Auszug hatte also im Debet M 50.— zuviel enthalten, und diese M 50.— bildeten einen Teilbetrag der *n* Mark, die durch die Aushilfe-Buchung dem Kontokorrent-Konto belastet worden waren, um die Übereinstimmung zwischen diesem Konto und dem Reskontro herzustellen.

Als Gegenposten hatte einstweilen das Bilanzdifferenz-Konto gedient.

Jetzt stellte sich heraus, daß die M 50.— gar nicht in den Saldo-Auszug hineingehört hatten, daß mithin die Aushilfe-Buchung nicht erforderlich gewesen wäre, und folglich ist sie durch die Gegenbuchung

Bilanzdifferenz-Konto
an C, Kontokorrent-Konto

wieder aufzuheben. Dadurch wird zugleich der Saldo des Kontos C beseitigt.

Das Konto C erforderte die gleiche Buchung wie das Konto B, trotz der anscheinend ganz andersartigen Sachlage.

Das Gleichartige der beiden Fälle besteht darin, daß beide Male das unrichtig geführte Reskontro den Anstoß zu Fehlern im Saldo-Auszug gegeben; durch den Fehler auf Konto B waren die Kredit-Saldi zu gering geworden, durch den Fehler auf Konto C waren die Debet-Saldi zu hoch geworden. Der tatsächlich unrichtige Saldo auf dem Konto C war infolge der Aushilfe-Buchung zu einem formell richtigen geworden, gerade so wie beim Konto B, und konnte nur durch eine förmliche Buchung beseitigt werden.

Das Konto D.

An Waren	M 500.—	Per Rücksendung	M 450.—
		„ Saldo	„ 50.—
	M 500.—		M 500.—
An Saldo	M 50.—		

Das Konto zeigte den wahren Stand der Geschäfte mit D; indessen war im Grundbuche die Rücksendung mit M 500.— eingetragen, das Konto-

korrent-Konto danach für M 50.— zuviel kreditiert, das Waren-Konto für M 50.— zuviel debitiert.

Der Fehler auf dem Kontokorrent-Konto war durch die Aushilfe-Buchung ausgeglichen; die im Debet des Waren-Kontos zuviel stehenden, also im Kredit-Saldo des Waren-Kontos fehlenden M 50.— waren aber dabei auf das Bilanzdifferenz-Konto gebracht worden. Nunmehr muß letzteres zugunsten des Gewinn- und Verlust-Kontos a|R belastet werden; Buchung:

Bilanzdifferenz-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto a|R M 50.—.

Im Reskontro brauchte nichts eingetragen zu werden.

V. Ergebnis.

Nachdem der Verfasser sämtliche vorgekommenen oder möglichen Fehler durchgeprüft, stellte er zur Anleitung für den Buchhalter eine systematisch geordnete „Instruktion" auf, die hierunter (im wörtlichen Abdruck nach dem Original) folgt. Es war schließlich gelungen, den größten Teil der Fehlsumme aufzuklären und das Bilanzdifferenz-Konto fast vollständig zur Auflösung zu bringen.

Den kleinen Rest verbuchte man über Gewinn- und Verlust-Konto in der Erwägung: Schwerlich wird noch irgend ein Konto des Reskontros sich als fehlerhaft herausstellen; mit größter Wahrscheinlichkeit kann also die Differenz auch bei völliger Aufklärung nur das Gewinn- und Verlust-Konto berühren.

Die Instruktion für den Buchhalter lautete wie folgt:

Instruktion

betreffend Verbuchung der Fehler in der Bilanz pro 30. Juni 19...

I. Fehler im Kontokorrent-Buche (Reskontro) (Saldo-Auszug).

a) Wenn ein Debet-Saldo fehlt, der auch fehlend bleiben soll, so ist zu buchen:

Gewinn- und Verlust-Konto a|R
an Bilanzdifferenz-Konto.

b) Wenn ein Debet-Saldo fehlt, der nachgetragen werden muß, so ist zu buchen:

Konto N. N. (Kontokorrent-Konto)
an Bilanzdifferenz-Konto.

c) Wenn ein Kredit-Saldo fehlt, der auch fehlend bleiben soll, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto a|R.

d) Wenn ein Kredit-Saldo fehlt, der nachgetragen werden muß, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Konto N. N. (Kontokorrent-Konto).

e) Wenn ein Debet-Saldo zu viel vorgetragen ist, der beseitigt werden muß, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Konto N. N. (Kontokorrent-Konto).

f) Wenn ein Debet-Saldo zuviel vorgetragen ist, der auch stehen bleiben soll, so ist zu buchen:

Gewinn- und Verlust-Konto a|R
an Bilanzdifferenz-Konto.

g) Wenn ein Kredit-Saldo zuviel vorgetragen ist, der beseitigt werden muß, so ist zu buchen:

Konto N. N. (Kontokorrent-Konto)
an Bilanzdifferenz-Konto.

h) Wenn ein Kredit-Saldo zuviel vorgetragen ist, der auch stehen bleiben soll, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto a|R.

II. Additionsfehler im Einkaufsbuch (Eingangsbuch).

a) Wenn die Monatssumme zu hoch angenommen war, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto a|R.

b) Wenn die Monatssumme zu klein angenommen war, so ist zu buchen:

Gewinn- und Verlust-Konto a|R
an Bilanzdifferenz-Konto.

III. Additionsfehler im Verkaufsbuch (Ausgangsbuch).

a) Wenn die Monatssumme zu hoch angenommen war, so ist zu buchen:

Gewinn- und Verlust-Konto a|R
an Bilanzdifferenz-Konto.

b) Wenn die Monatssumme zu klein angenommen war, so ist zu buchen:

Bilanzdifferenz-Konto
an Gewinn- und Verlust-Konto a|R.

Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in Österreich.

Von Professor Richard Singer.
Dozent an der k. k. Export-Akademie, beeideter Buch- und Rechnungs-Sachverständiger in Wien.

Amtliche oder vereidigte „Bücherrevisoren" in dem Sinne, wie sie in Deutschland existieren, kennt man in Österreich nicht.

Durch lange Zeit hindurch behalf man sich im Bedarfsfalle damit, daß für den einzelnen Fall in der Regel über Vorschlag von Parteien, seitens der Gerichtshöfe I. Instanz Personen als „Sachverständige aus dem Buchfache" ad hoc beeidigt wurden.

Die ununterbrochene Ausdehnung der kommerziellen Verkehrsgebiete brachte aber jene Gerichtshöfe I. Instanz, welche sich vorwiegend mit den Handelssachen zu befassen hatten, dazu, sich um „ständig beeidete" Sachverständige aus dem Buchfache umzusehen und so wurden denn auch derartige Posten geschaffen.

Die Stellen werden in den Amtsblättern ausgeschrieben, die einlangenden, mit den nötigen Befähigungsnachweisen versehenen Gesuche den betreffenden Handelskammern zur Begutachtung abgetreten und diese erstatten dann einen Ternovorschlag, welcher die Grundlage für die Wahl der Gerichtshöfe liefert.

Den Handelsgerichten in Wien und Prag und dem Handels- als Seegericht in Triest folgten dann die Landesgerichte in den Provinzhauptstädten für Zwecke des ihnen mitübertragenen Wirkungskreises in Handelssachen.

Es kam später hier und da dazu, daß Gerichtshöfe gut empfohlene Fachmänner auch ohne Anhörung der Handelskammern ständig beeideten.

Das Landesgericht für Strafsachen in Wien hat seine eigenen „beeideten Buchsachverständigen" und schließlich kommen jetzt auch schon die Kreisgerichte der großen Städte und Kreise dazu, derartige Fachmänner zu ernennen und zu beeidigen.

Diese Fachmänner können ihr Amt in zweifacher Weise ausüben.

Sie revidieren Bücher und Bilanzen im Auftrage des Gerichtes in Konkurs- oder Nachlaßschaftsangelegenheiten (Inventurs-Kommissäre) oder sie werden in privaten Fällen für Bücher- und Bilanzrevisionen, Neuanlage von Buchführungen usw. beschäftigt.

Diese Art von Tätigkeit erfordert jedenfalls große Erfahrung und große Genauigkeit.

In zweiter Hinsicht können aber in Österreich die Buchsachverständigen auch in Prozeßfällen oder zur Erstattung umfassender Gutachten herangezogen werden; diese Tätigkeit erfordert dann nicht nur Erfahrung und Genauigkeit, sondern auch fachmännisches Wissen, umfassende Allgemeinbildung und eine entsprechende Gesetzeskenntnis. Die Buchsachverständigen sind also nicht bloß „Bücherrevisoren" im wörtlichsten und engsten Sinne, die sich beruflich ausschließlich mit der Prüfung der buchtechnischen Richtigkeit befassen, sondern Fachmänner, die vermöge ihrer Vorkenntnisse, Erfahrungen und auf Grund ihrer höheren Sachverständigenposition befähigt erscheinen, auch sachlich und wissenschaftlich zu wirken. Das Institut der fach- und sachkundigen Justizräte, welche im Auslande dort und da derartige Arbeiten zu besorgen in der Lage sind, kennt man in Österreich nicht.

Die Anzahl der beeideten Buchsachverständigen ist in Österreich eine verhältnismäßig geringe, wohl der Hauptsache nach, weil das Institut der von Kammern und öffentlichen Stellen direkt vereideten Sachverständigen fehlt. So verfügt die Millionenstadt Wien nur über 14 gerichtlich beeidete Buchsachverständige in Handelssachen.

Man sollte nun meinen, daß diese Fachmänner bei ihrer geringen Anzahl so viel zu tun haben, daß sie die Arbeit kaum bewältigen können.

Das ist nun in Österreich wieder aus verschiedenen Gründen nicht der Fall.

Die Handelskreise in Österreich haben wohl schon sehr viel von den ausgezeichneten Instituten der englischen und amerikanischen Accountants und Auditors und ähnlichen Institutionen in fremden Staaten gehört, sie stehen aber im allgemeinen der Einführung einer solchen Institution kühl gegenüber.

Bei unseren Verhältnissen wollen sich viele in ihre Bücher und ihre Gebarung nicht hineinsehen lassen und wo die Einholung eines fachmännischen Rates oder die Mitwirkung eines Fachmannes nicht zu umgehen ist, wird mit Vorliebe der erste beste herangezogen; denn die Hauptsache ist, daß die Sachverständigenarbeit billig erfolgt.

Und so wachsen denn auch die Winkelfachleute wie die Pilze in die Höhe und töten immer wieder die zarten Ansätze der Erkenntnis von der Wichtigkeit gutgeführter Bücher und von der Nützlichkeit ständiger Revisionen und Kontrollen.

Das Treiben dieser Nichtfachleute und das Bestreben, das englische System nach und nach auch in Österreich einzubürgern, endlich aber auch die ehrliche Absicht, einen guten Nachwuchs für die Revisoren- und Buchsachverständigenpraxis heranzubilden, hat vor wenigen Jahren die in Wien (Handelsgericht und Landesgericht in Strafsachen) beeideten Buchsachverständigen veranlaßt, sich mit Genehmigung der Behörden als „Gremium der Buchsachverständigen in Wien" zu konstituieren.

Nach dem Statut können nur die bei den Gerichtshöfen des Wiener Oberlandesgerichtssprengels (Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg umfassend) ständig beeideten Buchsachverständigen (ausnahmsweise auch die beim Landesgerichte in Strafsachen in Wien für das kombinierte Bank-, Buch- und Börsenfach beeideten Fachmänner) als ordentliche Mitglieder diesem Gremium angehören. Aus deren Mitte wird auch der jeweilige Vorstand gewählt.

Durch geheime Ballotage können aber auch anerkannte Fachleute (eventuell auf Grund einer abzulegenden strengen Prüfung) als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind durch zwei Delegierte im Vorstand vertreten und genießen — insbesondere was die seitens des Gremiums zu vergebenden Arbeiten betrifft — fast die gleichen Rechte, wie die ordentlichen Mitglieder.

Allerdings werden den außerordentlichen Mitgliedern nicht sofort nach deren Eintritt selbständige Arbeiten übertragen. Sie werden vorerst von den eigentlichen Buchsachverständigen je nachdem eine längere oder kürzere Zeit hindurch als Hilfskräfte verwendet, bis sie die nötigen Handgriffe kennen und Erfahrungen gesammelt haben.

Diese Abrichtung wird auch durch zeitweilige Diskussionsabende im Rahmen des Gremiums sehr gefördert.

Im allgemeinen bezweckt die Vereinigung der Buchsachverständigen in Wien:

1. Wahrung und Förderung der berechtigten Standesinteressen und des Standesansehens;
2. Beratungen und Beschlüsse über Fragen, welche fachliche oder Standesinteressen betreffen;

3. Abgabe von behördlich oder amtlich geforderten Gutachten über die fachliche Eignung von Bewerbern um die Stellung eines Buchsachverständigen;
4. Abgabe sonstiger Gremialgutachten an Behörden, Ämter, Korporationen und Private;
5. Zuweisung von Buchsachverständigen im Bedarfsfalle und über spezielle Aufforderung an Behörden, Ämter, Korporationen und Private als Revisoren von Handelsbüchern und Rechnungselaboraten jeder Art und jeder Form, oder als Liquidatoren oder Administratoren von geschäftlichen und privaten Unternehmungen oder endlich als Experten oder Schiedsrichter auf allen einschlägigen Gebieten;
6. Veranstaltung von Vorträgen, Verbandstagen, Enquêten und Kongressen, sowie die Beteiligung an solchen;
7. Bildung von Verbänden und Beteiligung an solchen;
8. Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses an Buchsachverständigen;
9. Bildung und Verwaltung etwaiger Gremialfonds;
10. Unterstützung von verarmten Gremialmitgliedern, sowie deren Familien;
11. Herausgabe eines Fachorganes oder anderer Publikationen;
12. Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Das Gremium wacht außerordentlich strenge darüber, daß die Standesehre unter seinen Mitgliedern stets hochgehalten wird. Wer den berechtigten Interessen oder dem Standesansehen, darunter auch die Wahrung strengster Verschwiegenheit in punkto der übernommenen Arbeiten zählt, nur im geringsten widerstreitet, erhält vorerst eine ernstliche Verwarnung, wird aber im Wiederholungsfalle sofort ausgeschlossen. Diesfalls besteht im Rahmen des Gremiums ein Ehrengericht, welchem derzeit einer der höchsten richterlichen Funktionäre als Obmann vorsteht.

Was die Durchführung des statutarisch festgesetzten Programmes anbelangt, so wird die Öffentlichkeit fortdauernd durch Zirkulare, Inserate und Vorträge auf die Zwecke und Ziele, die das Gremium verfolgt, aufmerksam gemacht.

Es dürfte vielleicht interessieren, zu erfahren, in welchem Rahmen sich die Prüfung behufs Aufnahme als außerordentliches Mitglied in das Gremium bewegt.

Diese Gremialprüfung erstreckt sich auf:

a) Buchführung nach den in der Praxis vorkommenden Methoden und unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentümlichkeiten der verschiedenen Geschäftsbranchen.
b) Bilanzwesen in jenem Umfange, der durch die vorhandenen Studienwerke umschrieben erscheint.
c) Kenntnis des die Verrechnungen betreffenden Vorganges bei Konkursen und Verlassenschaften im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen.
d) Grundsätze der detektiven und präventiven Kontrolle.
e) Handelstechnik in jenem Ausmaße, welches zur Beurteilung von nicht juridischen Zweifel- und Streitfällen vor dem Handelsgerichte praktisch befähigt.

Die bisherige gute Qualität der außerordentlichen Mitglieder wird jedesfalls in absehbarer Zeit zur Abänderung der bezüglichen grundlegenden Aufnahmsbestimmungen führen. Man wird gewiß dazu gelangen, die Aufnahme in die Klasse der ordentlichen Mitglieder nicht ausschließlich davon abhängig zu machen, daß der Betreffende „beeidet" ist; man wird sich mehr dem Statut der ausländischen Institute nähern, wonach die eine gewisse Zeit zur Zufriedenheit zugebrachte Angehörigkeit als außerordentliches Mitglied — mit oder ohne Ergänzungsprüfung — das Recht liefern soll, in die Klasse der ordentlichen Mitglieder aufzusteigen.

Bis auf einen einzigen Fall konnte bisher bei der geradezu ausgezeichneten Qualifikation der sich meldenden außerordentlichen Mitglieder von einer Aufnahmsprüfung Umgang genommen werden.

Die Propaganda für die Verbreitung des „englischen Systems" bei uns, gleichzeitig aber auch die Heranbildung tüchtiger Kräfte, beschäftigt das Gremium in intensivster Weise.

In dieser Beziehung wurde es seitens der Direktion der k. k. Export-Akademie in Wien außerordentlich unterstützt. An dieser Hochschule wurde vor 2 Jahren — der erste und bisher einzige Fall in Österreich — ein Kurs über „Theorie und Praxis der Revision von Büchern und Bilanzen" eingerichtet, den Schreiber dieses abhält und der stets eine steigende Frequenz aufweißt.

Entsprechend der strengen Klausur verfügt das Gremium jetzt über 18 ordentliche und 21 außerordentliche Mitglieder und zum Lobe der letzteren sei es gesagt, daß sich diese bisher vorzüglich bewährt und betätigt haben.

Das österreichische Gesetz vom 10. Juni 1903 hat bei uns die temporären Revisionen der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften durch eigene behördliche Revisoren oder Revisionsverbände vorgeschrieben. Nachdem unmittelbar darauf 12 ordentliche Mitglieder des genannten Gremiums auch als Genossenschaftsrevisoren bestellt wurden, ist das letztere um die behördliche Bewilligung zur Begründung eines derartigen „Revisionsverbandes" eingeschritten, welcher in dem Momente ins Leben treten wird, als demselben die vom Gesetze vorgeschriebene Anzahl Genossenschaften angehören werden.

Die Staats- und sonstigen Behörden haben sich in Österreich bisher recht wenig um „Revisionen" gekümmert. Das erwähnte Gesetz liefert nun den Beweis, daß man doch anfängt, derartigen fachgemäßen Revisionen ein gewisses Augenmerk zu

schenken. Allerdings wird mit dieser Art von Revisionen bei den Genossenschaften nicht besonders viel erreicht werden. Sie finden nur jedes zweite Jahr statt und sind außerdem angesagt. Auch das sub 6. März 1906 erschienene Gesetz über die Gesellschaften m. b. H. enthält einige Bestimmungen über behördliche „Revisionen". Diese aber nur zum Schutze von Minderheiten der Gesellschafter.

Erst einem neuen Aktiengesetze soll es vorbehalten sein, behördliche Revisionen in gewissem Sinne als obligat zu erklären.

Die schöne, aber leider oft in unrichtiger Weise angewendete Bezeichnung „Treuhand" hat in Österreich ein mannigfaches Echo gefunden. Um dem Zuge der Zeit zu folgen, hat sich das Gremium der Buchsachverständigen in Wien im Vorjahre bestimmt gefunden, in Wien die „Österreichische Treuhand-Revisions- und Vermögensverwaltungs-Gesellschaft m. b. H." ins Leben zu rufen. Bei dieser besteht in Rücksicht auf den innigen Kontakt zwischen ihr und dem Gremium der Vorteil, daß ihr bei Inanspruchnahme entweder beeidete oder zumindest „bewährte" Kräfte zur Verfügung stehen.

Das Gremium und die mit ihm liierte Treuhand-Gesellschaft gehen mit Fleiß und Emsigkeit ihren Weg; aller Anfang ist schwer, bei uns in dieser Beziehung gewiß schwerer als z. B. in Deutschland, wo der Boden für die einschlägige Propaganda bedeutend besser und fortschrittlicher vorbereitet erscheint, als bei uns.

Fast zu gleicher Zeit mit der vorbezeichneten Treuhand-Gesellschaft des Gremiums der Buchsachverständigen in Wien, wurde in Prag als Aktien-Gesellschaft die „Österreichische Treuhand-Gesellschaft"[1]) begründet, deren Verwaltung eine Anzahl hervorragender Persönlichkeiten in Prag und Wien angehören. Nachdem die eigentlichen Treuhand-Funktionen in Österreich noch sehr dünn gesäet sind, befaßt sich jetzt die Österreichische Treuhand-Gesellschaft vorwiegend mit privaten Bücher- und Bilanz-Revisionen, Bücher-Organisationen u. dgl. m. nach deutschem Muster. Sie ist äußerst rührig und wirkt — gleichwie die erstgenannte Treuhand-Gesellschaft — in propagandistischer Beziehung sehr verdienstvoll. Endlich wurde vor kurzer Zeit in Prag, und zwar von nationaler Seite, auch noch die Treuhand-Unternehmung „Securitas" begründet.

Wir sehen also, daß in Österreich bisher im großen und ganzen auf dem Gebiete des Revisionswesens noch nicht viel geleistet wurde. Immerhin wurde aber damit ein guter Anfang gemacht, der eine bessere Zukunft verheißt.

Nach dem Wiener Muster sollen, wie wir hören, binnen kurzem Gremien der Buchsachverständigen in den Provinzhauptstädten (Prag, Lemberg, Triest) begründet werden.

[1]) Während der Drucklegung der vorstehenden Zeilen hat in Prag eine außerordentliche Generalversammlung der Österreichischen Treuhand-Gesellschaft stattgefunden, in welcher u. a. der Beschluß gefaßt wurde, den Firmawortlaut in „Deutsch-Österreichische Treuhand-Gesellschaft" umzuändern.

Das Kartell[1]) *als Rentabilitätsfaktor.*

Von Dr. J. Goebel.

Die Kartelliteratur, welche bereits ins Ungemessene angewachsen ist, hat mit ziemlicher Übereinstimmung erwiesen, daß der Entstehung der ersten Kartelle ein ungezügelter Konkurrenzkampf vorangegangen ist und somit Kleinwächter diese Zusammenschlüsse mit Recht als „Kinder der Not" bezeichnen durfte.

Aus der Tendenz der also entstandenen Kartellierungen geht demnach hervor, daß man sich von ihnen einen privatwirtschaftlichen Nutzen versprach. Ist dieser Nutzen nun derart, daß die durch den verzweifelten Konkurrenzkampf in ihren Grundfesten erschütterte Industrie wieder ein solides Fundament gewinnt, daß die mit Hilfe des Kartelles erlangten Preise ein Äquivalent für die Leistung der Fabrik liefern, dann ist das Kartell vom privatwie vom volkswirtschaftlichen Standpunkte berechtigt. Bekanntlich wird nun aber in heutiger Zeit vielen kartellierten Industrien — ob mit Recht oder Unrecht sei dahingestellt — der schwere Vorwurf gemacht, daß sie ihre Macht zu egoistischer Bereicherung mißbrauchten. Ich erinnere hier an die heftigen Angriffe wider das Kohlensyndikat, in denen man diesem nachsagt, daß es durch seine ungerechtfertigten, exorbitant hohen Preise die gesamte deutsche Industrie zu gefährden drohe; es sei ferner hingewiesen auf die Klagen gegen den Stahlwerksverband usw.

Eine Eigentümlichkeit bei diesen oft mit großer Leidenschaft geführten Kämpfen ist es, daß auf der einen Seite ein „schlagender" Beweis für den Mißbrauch der Kartellmacht zu rein privatwirtschaftlicher Bereicherung der beteiligten Unternehmungen geführt wird und daß von der angegriffenen Seite hinwider meist durch ein ungeheures Zahlenmaterial ebenso „schlagend" die vollständige Unhaltbarkeit derartiger Anklagen dargetan wird. Wir haben keine Berechtigung, anzunehmen, daß etwas anderes als ehrliche Überzeugung die Beweisführung auf beiden Seiten diktiert habe; und dennoch diese sich oft diametral gegenüberstehenden Resultate! Der Grund für eine derartige Erscheinung liegt darin, daß man die Beweisführung meistens auf unbewiesenen Prämissen aufbaut und die Behauptungen auf statistische Massenerscheinungen gründet, die sich eben verschieden deuten lassen.

Wollen wir uns Klarheit über die Bedeutung eines Kartells als Rentabilitätsfaktor für eine Industrie verschaffen, so müssen wir uns vor allem davor hüten, das Material bloß in den Verfügungen und Preisfestsetzungen der Kartelleitung zu suchen. Die Preise waren von jeher Schwankungen unterworfen, so daß in den meisten Fällen, wo es sich um einen Preisaufschlag handelt, ein Teil dem Kartelle zur Last geschrieben werden muß, während der Rest von der herrschenden Konjunktur

[1]) Eine genaue Abgrenzung des Begriffes „Kartell" ist vorläufig absichtlich vermieden.

bestimmt worden ist. Ferner braucht eine Preiserhöhung noch längst nicht für alle beteiligten Fabriken einen privatwirtschaftlichen — nur von diesem Standpunkte ist die Rede — Nutzen darzustellen. Ich kenne aus eigener Erfahrung einige Beispiele, wo Beteiligte eines Kartells infolge Preiserhöhung eine Reihe alter Kundschaft verloren.

Die Maßnahmen der Kartelle dürfen nur Richtlinien für unsere Untersuchungen bilden, das Material ruht in den einzelnen kartellierten Unternehmungen selbst; hier muß der Versuch gemacht werden, den Faktor „Kartell" von allen anderen mitwirkenden Rentabilitätsfaktoren zu trennen und in seiner Bedeutung für das Gedeihen des Unternehmens „exakt" zu erfassen.

Da wir fortan mit dem Begriffe „Rentabilitätsfaktor" rechnen, so sei, um das Wesen und Wirken solcher Faktoren zu veranschaulichen, folgende Stelle aus meiner Abhandlung über „Rentabilitätsfaktoren von Zuckerfabriken"[1]) wiedergegeben:

„Der Zweck einer Unternehmung oder Erwerbswirtschaft besteht in der Erzielung möglichst hoher Reinerträge. Die Reinerträge bilden den Erwerb. Sie entstehen durch den Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Die Fähigkeit der Unternehmungen, Erträge abzuwerfen, nennt man „Rentabilität". Sie wird bestimmt durch eine große Anzahl verschiedener Tatsachen, die man deshalb „Rentabilitäts-Faktoren" nennen kann. Will man die Ursachen feststellen, welche die Verschiedenheit in den Jahreserträgen einer Unternehmung oder in mehreren Unternehmungen während eines Jahres hervorgebracht haben, so müssen wir auf die Rentabilitätsfaktoren zurückgreifen, welche diese Verschiedenheiten erzeugen. In der Höhe des Reinertrages kommt ja nur die Gesamtwirkung aller Rentabilitätsfaktoren zum Ausdruck, während wir aus ihr über die Bedeutung der einzelnen Faktoren noch keinen Aufschluß erhalten und noch nicht einmal die Art der Faktoren erkennen können. Zur Feststellung der Rentabilitäts-Faktoren müssen wir vielmehr die Unternehmungs-Einnahmen und -Ausgaben in verschiedene Teile zerlegen.

Die Unternehmungs-Einnahmen werden in der Hauptsache gebildet durch den Erlös für die Produkte und außerdem für die Nebenprodukte und schließlich aus durchlaufenden Einnahmen ....

Die Unternehmungs-Ausgaben zerfallen in Unternehmungs-Kosten und in -Ausgaben, die ebenfalls aus durchlaufenden Posten bestehen ....

Die Unternehmungs-Kosten gliedern sich in Anlage- und Betriebs-Kosten. Letztere wieder in Rohmaterial-, Verarbeitungs- und Vertriebs-Kosten ...."

Auf die Gestaltung jedes einzelnen Kontos wirkt nun ein ganzes Bündel von Faktoren ein. Hier sei als Beispiel das auf Seite 264 ebengenannter Abhandlung dargelegte Kohlen-Konto angeführt.

„Auf die Höhe dieses Kontos sind folgende Faktoren von Einfluß:

1. Die Höhe des Einkaufspreises loco Kohlenmarkt. Diese ist abhängig:
   a) von dem Marktwerte der Kohle,
   b) von der Konjunktur-Ausnutzung.
2. Die Verkehrslage der Fabrik, welche in den Transportkosten zum Ausdruck kommt. Die Transportkosten werden bestimmt:
   a) durch die Länge des Transportes,
   b) durch die Art des Transportes (Eisenbahn — Kanal — Achse) und die Frachtsätze,
   c) durch die Lohnsätze für Auf- und Abladen der Kohle,
   d) durch die Größe der transportierten Menge.
3. Der Kohlenverbrauch. Dieser wird bestimmt:
   a) von dem Gebrauchswerte der Kohle, der einerseits von der ursprünglichen Eigenschaft bedingt sein kann, und andererseits von später hinzugekommenen Eigenschaften, wie Verwitterung u. dgl.
   b) von der Schulung des Heizerpersonals,
   c) von der maschinellen Einrichtung (Wärme-Ökonomie),
   d) . . . ."

Hiermit ist die Zahl der bei Kohle in betracht kommenden Rentabilitätsfaktoren noch keineswegs erschöpft. Es liegt auf der Hand, daß es nicht leicht ist, in dieses Geflecht von Kausal-Verknüpfungen einzudringen. Bleiben wir gleich bei diesem Beispiele „Kohlenkonto", so wäre es leicht möglich, daß auch der Faktor „Kartell" auf dessen Höhe einen Einfluß habe, indem das Kartell mit einigen Zechen einen ähnlichen Vorzugsvertrag abgeschlossen hätte, wie es solche mit Haftpflichtversicherungen häufig tätigt.

Kann das Kartell je nach Zweck und Bestimmung auf die verschiedensten Konten einwirken, so kommt sein Einfluß doch gewöhnlich beim Verkauf des Produktes zum Ausdruck. Hier darf bei einer etwaigen Preiserhöhung, wie oben bereits gesagt, nicht ohne weiteres alles auf Konto des Kartells gebucht werden; es sind außer der Konjunktur auch die Kosten für die Geschäftsführung, für die Reisen und Versäumnisse usw., die stets einen integrierenden Bestandteil einer Kartellierung bilden, zu beachten. Bei einem Vergleiche der Kartellära mit den Ergebnissen früherer Jahre, wo ein bestimmtes Unternehmen noch nicht kartelliert war, ist vor allem der Wert des Geldes zu berücksichtigen. Es sind noch eine ganze Reihe weiterer Momente, die in Betracht kommen und die in einer späteren Abhandlung, wo ich die Erfassung des Kartells als „Rentabilitätsfaktor" an einem konkreten Beispiele zu demonstrieren versuchen will, näher erläutert werden sollen.

[1]) Thünen-Archiv, II. Jahrg. Heft 2, S. 260.

Die Entwicklung des Hamburger Zucker-Terminmarktes[1]).

Von Ernst Kaufmann, Hamburg.

Das Hamburger Zuckergeschäft in seiner jetzigen Organisation besteht seit etwa 20 Jahren. Es nahm

[1]) Diese Darstellung des Zucker-Termingeschäftes, die die Reihe unserer Artikel über einzelne Handelszweige fortsetzt, wird durch eine andere nach der Seite des effektiven Geschäfts und des Exports eingehend ergänzt werden. Ferner werden demnächst veröffentlicht Darstellungen des Baumwollhandels unter besonderer Berücksichtigung Bremens, des Tabak-, Kaffee-, Reis-, Wachs-, Wollhandels u. a.

Auch der Abschluß und die Abwicklung von Überseegeschäften werden im Anschluß insbesondere an den Artikel von E. Wolfram-Hamburg weiter behandelt werden. Das Kalkulationswesen im Überseehandel (Importgeschäfte), die Kabelgesellschaften, Ausnützungsmöglichkeiten von Kabelkodes u. a. Artikel werden auf diesem Gebiete folgen.

am 1. Januar 1888 seinen Anfang. Bereits ein Jahr zuvor war hier die Waren-Liquidationskasse im Interesse des Kaffeegeschäftes nach dem Vorbilde von Hâvre gegründet worden, und die hiermit gemachten günstigen Erfahrungen gaben einer Reihe von Firmen, darunter ersten Firmen des Bankfachs und des allgemeinen Kommissionsgeschäfts, Veranlassung, auch das Zuckergeschäft mit in die Interessensphäre der Liquidations-Kasse zu ziehen. Seit dem Jahre 1885 bestand in Magdeburg ein Termingeschäft für Zucker, jedoch ohne Liquidationskasse, indem dort lediglich zwischen den einzelnen Teilnehmern direkt gehandelt wurde. Es fehlte mithin an derjenigen sicheren Basis des Geschäfts, wie sie allein die Liquidationskasse in ihrer Organisation zu geben vermag. Die weitere Entwickelung hat denn auch gelehrt, daß sich ein Zeitgeschäft nur dann sicher betreiben läßt, wenn ihm das System der Liquidationskassen zur Seite steht, das die Abwicklung der einzelnen Transaktionen verbürgt.

Es bedurfte aber erst einer ernstlichen Mahnung im Jahre 1889, auch in Magdeburg zum System der „Kasse" überzugehen. In diesem Jahre hatten sich infolge von Überspekulationen ganz besonders kritische Verhältnisse im Zuckerhandel entwickelt, und während Hamburg hiervon infolge der strammen Organisation durch die „Kasse" so gut wie verschont blieb, traten in Magdeburg geradezu verheerende Wirkungen ein, die in kurzer Zeit Firmen ersten Ranges von bedeutender Kapitalkraft verderblich wurden.

Das Geschäft entwickelte sich hier in Hamburg, dank der Unterstützung, die ihm dadurch zuteil wurde, daß sich mehr und mehr das mobile Kapital in seinen Dienst stellte, in recht erfreulicher Weise. Besonders von Prag und London aus wurde ihm hervorragende Unterstützung zuteil, die nicht zum geringsten Teile darauf zurückzuführen war, daß gerade Firmen von anerkannter Kapitalkraft das Geschäft aufgenommen hatten, mithin den auswärtigen Kommittenten die weitestgehende Garantie für die Erfüllung der Kontrakte gewährt erschien. Auch die deutschen Raffinerien und Fabriken fingen bald an, sich der Vorteile der hiesigen Börse zu versichern, da sie ihre jeweilig wünschenswerten Operationen in kurzer Zeit hier zur Ausführung zu bringen vermochten. Der hiesige Markt fing bald an, ein gewisser Clearing-Markt für die einzelnen Interessentengruppen zu werden. Bereits im ersten Jahre konnte die „Kasse" ein Quantum von 4363000 Sack verbuchen. Im Jahre 1889 hatte sich der Umsatz der „Kasse" mit 9117000 Sack bereits mehr als verdoppelt. Aus der weiter unten folgenden Tabelle ergibt sich, daß mit 13929500 Sack im Jahre 1896 zunächst die Höchstziffer erreicht wurde und daß mit dem Jahre 1897 sich deutlich die Wirkungen des damals in Kraft getretenen neuen Börsengesetzes wahrnehmen lassen.

Das Geschäft erstreckt sich bisher ausschließlich auf Rohzucker, frei an Bord Hamburg; doch sind im Laufe der Zeit Bestimmungen getroffen worden, daß auch solche Zucker zur kontraktmäßigen Ablieferung zugelassen sind, welche frei an Bord Bremen, Danzig (Neufahrwasser) und Stettin gestellt werden.

Im Laufe der Jahre hat sich hier in Hamburg in Anlehnung an das eigentliche Termingeschäft aber auch ein bedeutendes Geschäft in effektiver Ware herausgebildet und dies — wie man sagen darf — sehr zur Überraschung der Gegner des Zeitgeschäftes, welche dem hiesigen Handel einen rein spekulativen Charakter beizulegen bemüht waren. Die Anzahl jener Firmen, welche fast ausschließlich das effektive Geschäft pflegen, hat von Jahr zu Jahr zugenommen, und heute sind wohl bereits die meisten Rohzuckerfabriken direkt oder indirekt in Hamburg vertreten.

Die Versuche, das Termingeschäft auch auf weiße Zucker, namentlich auf Granulated, auszudehnen, haben bisher keinen Erfolg gehabt, da hier vielfach die einzelnen Marken, deren Beliebtheit und Bewertung eine große Rolle spielen, auch sonstige Sonderwünsche sich mit der allgemeinen Art des Zeitgeschäftes nicht wohl vereinigen lassen.

Was die Einrichtung der „Kasse" anbetrifft, so ist deren wesentlichste Grundlage die, daß sie bei jedem Terminabschlusse als Selbstkontrahentin zwischen dem Käufer und Verkäufer erscheint. Da die Vermittelung der Geschäfte durch solche Makler erfolgt, welche zu diesem Zwecke bei ihr zugelassen sind, so ist es in den meisten Fällen den eigentlichen Interessenten unbekannt, wer ihr jeweiliger Gegenkontrahent ist; sie kennen nur die „Kasse", und es ist daher eine sehr oft wünschenswerte Diskretion verbürgt; ferner ist es von materieller Wichtigkeit, daß es der „Kasse" eine leichte Sache ist, sich durch ihre Bestimmungen diejenigen Handhaben zu schaffen, welche die Erfüllung der Geschäfte zu sichern imstande sind. Es geschieht dies letztere durch „Einschuß" und „Nachschuß". Zu diesem Zwecke muß jeder Kontrahent für jedes abgeschlossene, sich auf mindestens 500 Sack erstreckende Geschäft einen Einschuß von gewöhnlich M 500.— für den Kontrakt leisten, resp. bei ihr deponieren. Tritt eine Verschiebung in der Preisgestaltung ein, so muß wiederum jeder Kontrahent, entsprechend dem Tagesmarktwerte, eine Nachzahlung („Nachschuß") leisten, derart, daß die „Kasse" jederzeit mit dem Depot von M 500.— per Kontrakt gedeckt bleibt, um damit gegen etwa ganz plötzlich eintretende Preisschwankungen gesichert zu sein.

Den Unterschied zwischen Kontraktpreis und Tagespreis bezeichnet man im geschäftlichen Verkehr als „Marge". Die Verwaltungen der „Kasse" haben nun gewöhnlich das Recht, solche „Margen", die sich zu gunsten eines Kontrahenten ergeben, ihm auf andere Geschäfte bei ihr anzurechnen; doch besteht diesbezüglich eine Verpflichtung der „Kasse" nicht. Die „Kasse" hat vielmehr das Recht, das gesamte Engagement nach ihren Grundbestimmungen

zu regeln und sich dafür die entsprechenden Deckungen geben zu lassen. Das Risiko plötzlicher Schwankungen ist allerdings oft derart groß, daß die „Kasse" im Interesse ihrer Geschäftsführung und der ihr gegen die Gegenkontrahenten obliegenden Verpflichtungen nicht umhin kann, sich auf das äußerste zu sichern, namentlich wird dieses in Zeiten größerer spekulativer Bewegungen der Fall sein müssen, wo erfahrungsmäßig Tagesschwankungen von erheblichem Umfange nicht auszuschließen sind. Sonst ist es der Kasse auch möglich, in oben bereits angedeuteter Weise Facilitäten zu gewähren, die ihr — in Form von Compensationen zwischen Hausse- und Baisse-Engagements — ohne Gefährdung ihrer Interessen möglich erscheinen. Auch steht es der „Kasse" nach eigenem Ermessen frei, Geschäfte ganz zurückzuweisen oder dafür höheren als den zurzeit gerade üblichen Einschuß zu verlangen. Ebenso steht es in der Befugnis der „Kasse", die Höhe der von einem und demselben Kontrahenten zu buchenden Geschäfte zu bestimmen, gegebenen Falles zu begrenzen, oder nach ihrem Ermessen mit einem höheren Einschusse zu belegen.

Einschüsse und Nachschüsse können in barem Gelde geleistet werden oder durch Deponierung von solchen Wertpapieren erfolgen, welche börsenmäßig notiert sind und deren Dispositionswert von der „Kasse" festgesetzt wird. Einschüsse müssen im Momente der Verbuchung der Geschäfte bereits zur Verfügung der „Kasse" stehen. Nachschüsse müssen bis mittags 1 Uhr desjenigen Tages geleistet werden, an welchem sie gefordert werden. Es empfiehlt sich daher, ein größeres Depot bei der „Kasse" zu halten, als gerade für die laufenden Geschäfte nötig ist, um bei plötzlichen Schwankungen und notwendig werdenden Nachschüssen nicht in Verzug zu geraten, da solcher, wie weiter auszuführen ist, zu einer zwangsweisen Auflösung des Engagements führen kann. Die „Kasse" ist nämlich berechtigt, sich ohne vorherige Anzeige sogleich bei vorliegendem Verzuge gegen den säumigen Kontrahenten glatt zu stellen; das heißt, sein Engagement zu lösen und sich aus dem Erlöse für alle ihr zukommenden Beträge zu befriedigen. Es sind scharfe Bestimmungen, die aber unumgänglich erforderlich erscheinen, will sich die „Kasse" nicht selbst schädigen und damit in weiterer Konsequenz eventuell auch die Interessen ihrer sonstigen Kontrahenten gefährden.

Bei der Fülle der Engagements, die bei der „Kasse" zusammentreffen, ist es unbedingt notwendig, daß sie die größte Freiheit in ihren Dispositionen habe, um, wie gesagt, zugleich auch ihren übrigen Interessenten gerecht zu werden. Bei etwaiger Zahlungseinstellung eines Kontrahenten handelt die „Kasse" ganz, wie hier eben ausgeführt; sie stellt das gesamte Engagement glatt und befriedigt sich durch die Sicherheiten, die sie in Händen hat.

Die Preisfeststellungen erfolgen in Hamburg täglich viermal. Zum ersten Male früh um $9^3/_4$ Uhr, dann um 12 Uhr, ferner um $2^1/_4$ Uhr an der Hauptbörse, und schließlich abends $5^1/_2$ Uhr. Mit Ausnahme der Feststellung an der Hauptbörse erfolgen die Feststellungen im Lokal der Zuckerbörse (Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen zu Hamburg). Die Feststellung ist insofern eine öffentliche, als sie laut vernehmbar in Gegenwart sämtlicher daran teilhabenden Interessenten resp. Mitgliedern der Zuckerbörse erfolgt. Es wird jeder Monat besonders notiert, ebenso einzelne sonstige zusammenhängende Termine, wie z. B. Januar/März oder Oktober/Dezember. Bei Zucker ist es üblich, immer Posten von mindestens 500 Sack unter einem einzelnen Kontrakte resp. Abschlusse zu verstehen. Wird nun in dieser öffentlichen Versammlung behufs der Preisfestsetzung von einem Teilnehmer gesagt: „Mai 23.40 Brief", so heißt das, daß er 500 Sack zu M 23.40 geben — verkaufen — wolle. Ruft dann ein anderer Interessent: „23.35 Geld", so heißt das, daß er 500 Sack Mai zu M 23.35 kaufen wolle. Hierauf ein anderer oder der erste Teilnehmer wieder „an Sie"; das heißt: ich nehme Ihr Gebot von 23.35 für die 500 Sack Mai an und sage sie Ihnen hiermit zu. Das Ansagen von „Brief" und „Geld" wird nun solange fortgesetzt, bis sich alle Interessenten über die zu notierenden „Brief"- und „Geld"-Kurse geeinigt haben und zum Schlusse z. B. notiert wird „Mai 23.35 Brief, 23.30 Geld".

In derselben Weise wird mit den übrigen Terminen verfahren. Natürlich kann auch ein bei weitem größeres Quantum als 500 Sack zur öffentlichen Ausbietung gebracht werden. Man kann sagen „5000 Sack Brief zu 23.40", und ein anderer Teilnehmer kann, wenn er das Geschäft akzeptieren will, sagen; „von Ihnen"; das heißt: ich nehme Ihnen die 5000 Sack zu 23.40 ab.

Bei der Notierung wechseln sich zwei vom Vereine und den Börsenorganen dazu bestimmte Makler ab. Diese festgestellten Kurse heißen dann „offizielle Kurse".

Zugleich mit dieser Kursfeststellung wird dann auch die Markttendenz festgesetzt; da heißt es je nachdem: „fest", „ruhig", „flau", „stetig" oder dergleichen. Diese Kurse nebst Tendenz werden in die Welt depeschiert, und es heißt dann draußen, daß Hamburg „fest" oder „flau" gekommen sei, mit so und so viel für Mai oder den und den Monat.

Entsprechend ihrem Namen liquidiert die „Kasse" die fälligen Kontrakte aus; das heißt, sie rechnet sie ab, sobald durch die Gegenoperation die Liquidität erreicht ist. Habe ich durch die „Kasse" z. B. 500 August zu 19.50 gekauft, und ich verkaufe diese 500 August wieder zu 23.—, so reiche ich bei ihr die von ihr über jedes Geschäft ausgefertigten Liquidationsscheine ein (Abbildung 1 und 2): einen Schein über 500 Sack Einkauf zu M 19.50; einen Schein über 500 Sack Verkauf zu M 23.—. Von dieser Differenz von M 3.50 per Sack zu meinen Gunsten verrechnet die „Kasse" die Courtage für den Makler, kürzt

die mich als einzelnen Interessenten betreffenden Stempelbeiträge, ferner die Zinsen bis zum 1. August 1909, da sie erst verpflichtet sein würde, das Geschäft, da es per „August" abgeschlossen ist, im August 1909 abzuwickeln. Tut sie dies aber auf meinen Wunsch jetzt schon, so kürzt sie die Zinsen bis dahin von meinem Guthaben und stellt den schließlichen Erlös resp. Gewinnsaldo zu meiner Verfügung. Die Transaktion dieser 500 Sack ist für mich erledigt, und, sofern ich nicht andere Geschäfte mit der „Kasse" laufen habe, woraufhin eine Verrechnung stattzufinden hätte, gewährt sie mir mein

Abbildung 1.
Farbe des Scheines: grau.
Originalgröße: 14,5 × 22,5 cm.

August 190/.

Liquidationsschein No. 1234

für Herrn A. B. & C. als Käufer.

Die unterzeichnete Gesellschaft haftet nach Maßgabe ihres Regulativs für

500 Sack Rüben-Rohzucker,
Campagne 1907/1908

Zucker.

Lieferungstermin: August 190/

Preis: per 100 Kilo Netto ℳ 19.50

HAMBURG, den 1ten Februar 190/.

Waaren-Liquidations-Casse.

Abbildung 2.
Farbe des Scheines: weiß.
Originalgröße: 14,5 × 22,5 cm.

August 190/.

Liquidationsschein No. 12345

für Herrn A. B. & C. als Verkäufer.

Die unterzeichnete Gesellschaft haftet nach Maßgabe ihres Regulativs für

500 Sack Rüben-Rohzucker,
Campagne 1907/1908

Zucker.

Lieferungstermin: August 190/

Preis: per 100 Kilo Netto ℳ 23.—

HAMBURG, den 29ten Mai 190/.

Waaren-Liquidations-Casse.

Abbildung 3.
Farbe des Formulars: hell-ziegelrot.
Originalgröße: 21,8 × 29 cm.

WAAREN - LIQUIDATIONS - CASSE.

Abtheilung Zucker.

Hamburg, d. 1 Juni 190/.

Hier.

Aus den heute zur Abrechnung eingereichten 2 Liquidationsscheinen über Ein- und Verkauf von 500 Sack Zucker per August 190/ sind Ihnen laut nachstehender Abrechnung

belastet			creditirt	
		an Differenzen 350 à ℳ 1750.—		
		abzüglich 1% Decort	ℳ 1735	42
ℳ 17	35	Zinsen auf ℳ 1735.42 von heute bis August 190/		
„ 16	56	60 Tage à 6 %		
„ 5	—	Courtage | laut nachstehender Aufstellung.		
ℳ 41	91	Stempel	ℳ 1735	42
„			„ 41	91
ℳ		Saldo zu Ihren Gunsten	ℳ 1693	51

welcher Betrag Ihnen Val. pr. 2. Juni in Rechnung gestellt ist.
Etwaige Reclamationen sind bis morgen Mittag 12 Uhr zu erheben.

Hochachtend

Waaren-Liquidations-Casse.

Kauf-Liquidations-Schein.				Verkauf-Liquidations-Schein.			
Nummer	Preis ℳ ₰	Courtage	Stempel	Nummer	Preis ℳ ₰	Courtage	Stempel
1234	19 50	12 19	2 50	12345	23 —	14 32	2 50
Summa	19 50	12 19	2 50	Summa	23 —	14 32	2 50
zu Verkauf-Scheine		14 32	2 50	ab Kauf-Scheine	19 50		
zusammen		26 51	5 —	Differenz	3 50		

Form. No. 61. 1000. 4. 08.

Depot und alles etwa sonst Geleistete zurück. Diese Abrechnung, nur im umgekehrten Sinne, erfolgt durch die „Kasse" auch gegenüber dem Kontrahenten, der bei ihr in Verlust gekommen ist. (Abrechnung der Geschäfte auf Abbildung 1 und 2 in Abbildung 3.)

Man kann natürlich auch, und es geschieht dies in vielen Fällen, den gekauften Zucker beziehen oder den verkauften Zucker zur Ablieferung bringen. Man bezeichnet das in der Geschäftssprache mit „andienen". Ich kann andienen oder auch Andienung verlangen. Für diese Fälle treten wieder Bestimmungen in Kraft, die gemeinsam mit der „Kasse" und dem Verein der am Zuckerhandel beteiligten Firmen festgesetzt sind und die darin kulminieren, daß der Zucker entweder durch den Käufer zu Lager oder zur Verschiffung disponiert wird. Die Bezahlung erfolgt in beiden Fällen per Kassa gegen diejenigen Dokumente, welche dem Regulativ für effektive Geschäfte entsprechen. Jedenfalls ist irgendwelche Kreditgabe vollkommen ausgeschlossen. Es besteht also nach dieser Richtung hin weder für Käufer noch Verkäufer irgend welches Risiko in der geschäftlichen Abwickelung. Der Käufer zahlt gegen Dokumente und der Verkäufer liefert die angediente Partie nur gegen Kassa unter Beibringung der erforderlichen Dokumente aus. Diese Dokumente müssen den Nachweis der erfolgten Verschiffung oder der erfolgten Einlagerung erbringen und von Versicherungspapieren begleitet sein.

Die Entwicklung des Hamburger Zeitgeschäftes hat es mit sich gebracht, daß ein sehr großer Teil des — namentlich auf Lieferung für eine neue Betriebszeit[1]) verkauften — Zuckers seinen Weg durch den Terminmarkt nimmt.

Es finden sich für die zum Verkaufe auf Lieferung gestellten Quantitäten nicht immer sogleich

[1]) Man nennt diese Betriebszeiten „Kampagne", und spricht also von der neuen im Herbst beginnenden Ernte jetzt von „neuer Kampagne", während der Zucker aus der letzten Betriebszeit 1907/08 als solcher alter Kampagne bezeichnet wird.

diejenigen Raffinerien, die die Ware zur späteren Verarbeitung kaufen und im voraus aufnehmen können; hier setzt der Zeitmarkt ein, der durch das in ihm vertretene mobile Kapital in der Lage ist, solche Posten zu absorbieren, die erst in viel späterer Zeit erzeugt und für den Handel sichtbar werden. Es ist auf diese Weise möglich, die größten Quantitäten zu verkaufen, und es ist oft genug, selbst für den im Markte befindlichen Zuschauer, erstaunlich zu sehen, wie die großen Posten füglich Unterkunft finden. Angesichts dieser Tatsache kann man sich dem Eindrucke nicht entziehen, daß in der Errichtung und der sachgemäßen Entwicklung der Zeitmärkte ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor in Erscheinung getreten und nicht nur ein spekulatives Moment in Frage gekommen ist, wie man bei Beurteilung der Zeitmärkte häufig anzunehmen geneigt ist. Selbstverständlich gehört zur Betätigung der Zeitmärkte ein gewisses Maß von spekulativer Initiative; wenn aber das mobile Kapital diese Rolle in denjenigen Grenzen übernimmt, die durch die Organisation der „Kassen" festgelegt sind, so sollte man auch in weiteren Kreisen mehr und mehr zu einer gerechteren Auffassung der Bedeutung der Zeitmärkte gelangen. Mögen diese Auseinandersetzungen über das Hamburger Zuckergeschäft dazu beitragen.

Buchungen in Rohzucker
bei der Hamburger Liquidationskasse:

1888:	4363000	Sack	1898:	9765000	Sack
1889:	9117000	„	1899:	10065000	„
1890:	7148000	„	1900:	9148000	„
1891:	8197000	„	1901:	7299500	„
1892:	7503000	„	1902:	11803500	„
1893:	10291500	„	1903:	8527500	„
1894:	8510000	„	1904:	18428500	„
1895:	10641500	„	1905:	18684500	„
1896:	13929500	„	1906:	13090500	„
1897:	9398500	„	1907:	11072500	„

Die Fesselung der Reklame.

Von Professor Dr. Heilfron, Berlin.

In einem viel besprochenen und auch in diesen Blättern (S. 88) schon gewürdigten Artikel ist Werner Sombart in leidenschaftlicher Weise gegen die Reklame als Ganzes wie in ihren Teilen und in allen ihren Formen zu Felde gezogen. Da Sombart selbst erklärt hat, vom Standpunkt einer allgemeinen Kulturbetrachtung und Kulturwertung zu urteilen und da der sachliche Wert seiner Ausführungen durch starke Übertreibungen erheblich vermindert ist, so könnte die Kaufmannschaft an seinen erregten Angriffen lächelnd vorübergehen — wenn nicht gleichzeitig von anderer, einflußreicherer Seite ein Kampf gegen die Reklame begonnen worden wäre.

Die Königlich Sächsische Regierung hat einen Gesetzentwurf gegen die Verunstaltung von Stadt und Land eingebracht und die Erste Kammer hat den Entwurf in der Sitzung vom 12. Mai 1908 mit unerheblichen redaktionellen Änderungen angenommen.

Der Gesetzentwurf verfolgt die gleichen Ziele wie die beiden preußischen Gesetze vom 2. Juni 1902 und vom 15. Juli 1907: die Erhaltung der Schönheit der deutschen Landschaften und der Eigenart der deutschen Städte. Soweit zu den Zwecken dieses „Heimatschutzes" eine Beschränkung der Reklame erforderlich ist, wird kein verständiger Kaufmann Einwendungen erheben. Es wäre durchaus unangemessen, wenn die schönen Felspartien der Sächsischen Schweiz durch Anzeigeschilder verunziert werden dürften, und das Bestreben, derartige Geschmacklosigkeiten durch gesetzliche Maßnahmen zu verhindern, ist daher nur mit Freuden zu begrüßen. In dem gedachten Gesetzentwurfe sind jedoch so unklare und dehnbare Vorschriften enthalten, deren Ausführung noch dazu untergeordneten Polizeiorganen übertragen ist, daß die Befürchtung einer Bindung des freien Spiels der Kräfte nahe liegt. Wird der Gesetzentwurf wirklich Gesetz, so steht die sächsische Kaufmannschaft, und da das Gesetz wieder für andere Staaten vorbildlich sein kann, die deutsche Kaufmannschaft überhaupt, vor der Gefahr, von der Polizei sich vorschreiben lassen zu müssen, wie sie ihre Waren vertreiben darf! Daher muß die Kaufmannschaft rechtzeitig gegen die ihrer Bewegungsfreiheit drohende Gefahr Front machen. Vom Standpunkte dieses Gesetzentwurfes haben die Sombartschen Ausführungen allerdings eine besondere Bedeutung: seine Verteidiger werden darauf hinweisen, daß die gesetzliche Beschränkung der Reklame durchaus angebracht sei, da ein anerkannter Volkswirt die Reklame als schädlich und verdammenswert bezeichne!

In durchaus maßvoller Weise haben die beiden oben angeführten preußischen Gesetze die Zwecke des Heimatschutzes erreicht, ohne allzutief in das Erwerbsleben einzugreifen. Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1902 sind die Landespolizeibehörden (die Regierungspräsidenten) befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnungen zu verbieten. Nach § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 kann ferner für die geschlossenen Ortschaften durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von gröblich verunstaltenden Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. In weiser Beschränkung hat Preußen also außerhalb der Ortschaften nur die landschaftlich hervorragenden Gegenden unter den Schutz gegen Reklame gestellt und die letztere innerhalb und außerhalb der Ortschaften nur insoweit beschränkt, als es sich um bestimmte Arten von Reklamezeichen handelt.

Was soll nun in Sachsen Gesetz werden? § 1 des Entwurfes bestimmt in der im Einverständnis mit der Regierung von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung:

„Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind, Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu verunstalten."

Diese Gesetzesbestimmung — das Muster eines Kautschukparagraphen — gibt den mittleren Polizeibehörden eine Macht, deren Umfang erst klar wird, wenn man die Begründung des Entwurfes, den Kommissions- und den Sitzungsbericht liest. Die Begründung sagt verständiger Weise zunächst: „Es kann und soll selbstverständlich nicht die Aufgabe dieses Gesetzentwurfes sein, der Reklame an sich, die ja nur eine natürliche und berechtigte Folgeerscheinung des Wettbewerbes im Handel und Gewerbe ist, Fesseln anzulegen; lediglich dort, wo sie durch die Wahl ihrer Mittel höhere Interessen und zwar solche der Allgemeinheit verletzt, soll durch den Entwurf die Möglichkeit geschaffen werden, ihr Schranken zu ziehen und dadurch jene entgegenstehenden Interessen zu schützen." Wenn das wirklich der Zweck des Gesetzentwurfes ist, dann mußte diese Beschränkung im Gesetze zum Ausdrucke kommen. Davon ist aber keine Rede. Die einfache (nicht einmal gröbliche, wie in Preußen) Verunstaltung auch nur eines einzelnen Hauses durch ein Reklamezeichen gibt der Polizei das Recht zum Einschreiten und dabei soll — wie bei den Verhandlungen von mehreren Seiten betont worden ist — nicht etwa das Empfinden des „normalen", sondern das des feinsinnigen, ästhetisch veranlagten und gebildeten Mannes entscheiden, also wohl das des Bausachverständigen, der der gegebene Berater des Amtshauptmanns oder Stadtrats ist. Ist der Herr Baurat also ein klassisch fühlender Herr, so wird er jedes sezessionistisch ausgestaltete Firmenschild als Verunstaltung empfinden und verbieten können, auch wenn es schon jahrelang besteht und von dem vielleicht zu den „Modernen" hinneigenden Amtsvorgänger gebilligt worden war!

Die Königlich Sächsische Regierung hält aber offenbar selbst die Reklame für keine schützenswerte Geschäftsbetätigung. Denn die Begründung fährt fort: „Immerhin mag hier nicht unbemerkt bleiben, daß sich die ausgedehnte und aufdringliche Reklame wegen der enormen Kosten, die sie verursacht, naturgemäß fast durchweg in den Dienst großer oder zumeist raschen Gewinn anstrebender Firmen stellt, und dadurch solide Geschäfte mit kleinem und ruhigem Betrieb entweder überflügelt oder gezwungen werden, sich selbst der Großreklame zu bedienen". Wenn in einem amtlichen Schriftstück derartige rückständige Ansichten zum Ausdruck gelangen — Ausführungen, die freilich mit der auch im Börsengesetz und der Warenhausbesteuerung zutage tretenden Feindseligkeit gegenüber dem Großkaufmann durchaus im Einklange stehen —, so werden die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Polizeiorgane sich nicht scheuen, der gegebenen Direktive zu folgen! Was für die Zukunft zu erwarten steht, ergeben die Ausführungen des Kommissionsberichtes. In ihm ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Beleuchtungseffekte, insbesondere auch Scheinwerfer, der Anstrich des Hauses, die Aufstellung eines tönernen Zwerges usw. verunstaltend wirken können. Nur Reklamezeichen, die nur vorübergetragen oder -gefahren werden, sollen nicht unter das Gesetz fallen. Wodurch gerade diese Ausnahme gerechtfertigt sein soll, ist unverständlich. Das dauernde Herumwandeln von Reklamemännern kann mindestens ebenso verunstaltend wirken, wie die Anbringung entsprechender Plakate! Wie unklar die Fassung des § 1 ist, ergibt die Erörterung in der Plenarsitzung der Ersten Kammer, ob auch Denkmäler dem Gesetze unterfallen. Der Staatsminister Graf Hohenthal verneinte dies, während der Berichterstatter und Geheimrat Wach die Frage als selbstverständlich bejahten. So wird vielleicht einmal ein Heine- oder Virchowdenkmal als das Landschaftsbild verunstaltend in Sachsen verboten werden!

Eines besonderen Hinweises bedarf noch der Umstand, daß außerhalb der Ortschaften jedes das Landschaftsbild verunstaltende Reklamezeichen verboten werden kann, auch wenn es sich nicht um landschaftlich hervorragende Gegenden — wie nach dem preußischen Gesetz — handelt. Der Amtshauptmann wird also jede Reklametafel an der Eisenbahn unterdrücken können. Die Eisenbahnreklame ist aber für manche Ankündigungen, z. B. neu begründete Kolonien, einfach unentbehrlich.

Man wird mir einwenden, daß ich die Sache zu schwarz male, daß doch nur die von allen verständigen Kaufleuten selbst gemißbilligten Auswüchse der Reklame getroffen werden sollen, daß die höheren Instanzen Mißgriffe der unteren Polizeiorgane beseitigen werden, daß auch — wie bereits angekündigt — in Ausführungsverordnungen leitende Grundsätze festgelegt werden können. Alles dies nützt dem Kaufmann nichts. Der Kaufmann will mit der Polizei nichts zu tun haben und sein Geschäft betreiben, wie es ihm richtig dünkt. Er will daher klare Gesetzesvorschriften sehen und nicht dehnbare Bestimmungen. Der Kaufmann ist durch die staatlichen Organe gerade in den letzten Jahrzehnten alles andere als verwöhnt worden. Er mißtraut ebensowohl ihrer Einsicht in seine geschäftlichen Bedürfnisse, wie ihrem Wohlwollen. Deshalb ist die Kaufmannswelt berechtigt, zu verlangen, daß nicht Gesetze erlassen werden, durch welche sie in eine Abhängigkeit von dem guten Willen von Verwaltungsorganen gerät!

Dauer-Kontokorrentbücher.

(L. B.-S. = Bücher [Geschäftsbücher nach dem „Lose Blätter-System"]).

Von Robert Stern.

„Postulate der gesunden Vernunft pflegen, wenn sie der Tradition widersprechen, sich anfangs zag-

Abteilung I.

(Die Abbildungen 1—4 zeigen das geschlossene Buch.)

1.

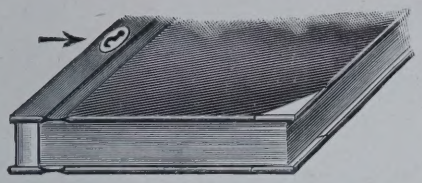

2.

3.

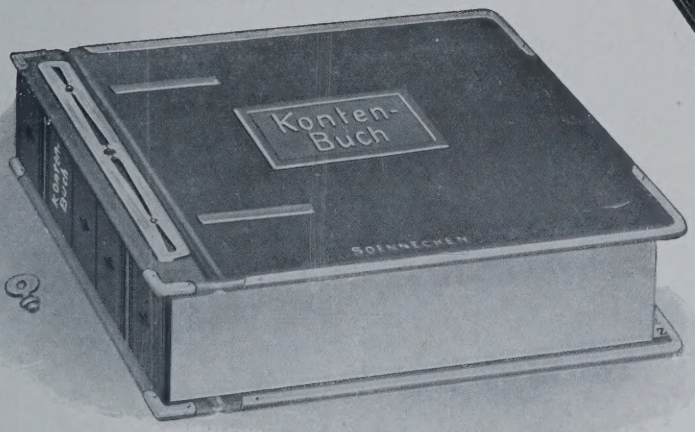

4.

Abteilung II.

(Die Abbildungen 5—14 zeigen das aufgeschlagene Buch, die auswechselbaren Blätter, ferner wie in das Buch Blätter eingelegt und aus diesem solche herausgenommen werden.)

5.

6.

7.

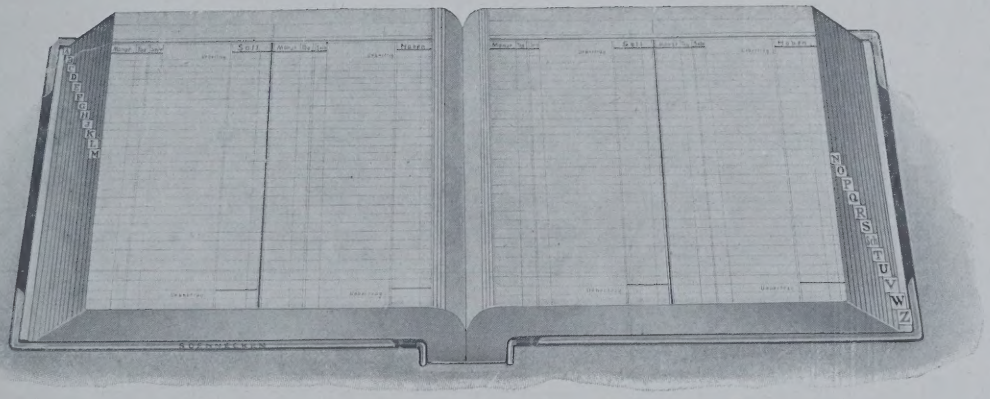

8.

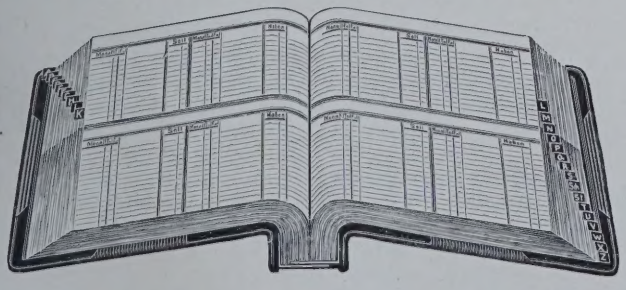

9.

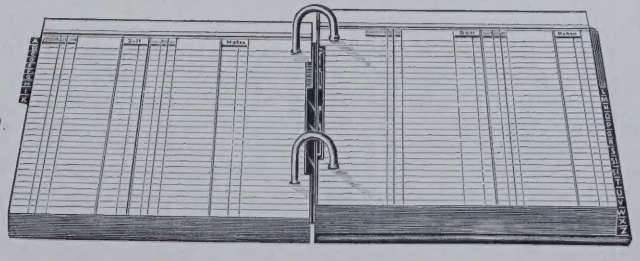

10.

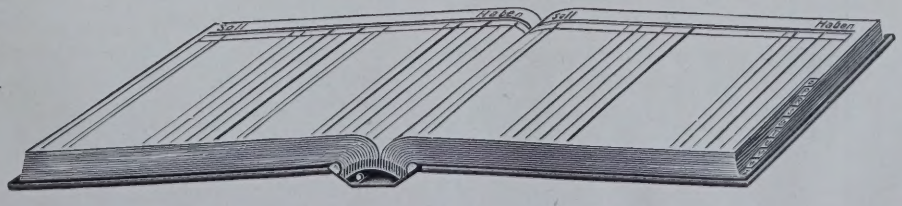

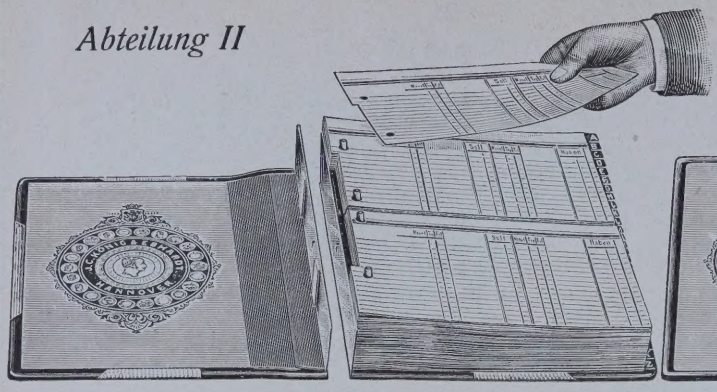

11.

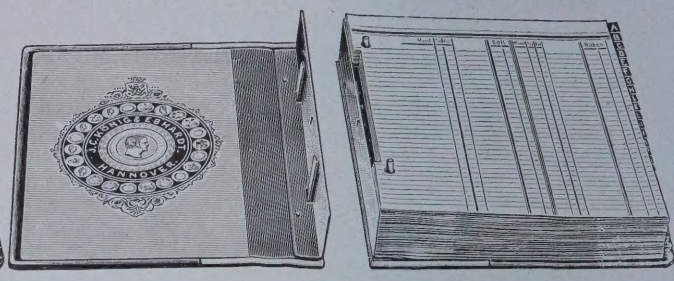

12.

Güte
Bezugs-B.
Zahlungs-B.
Besond

Adolf Bergmann
Maschinenhandlung

München
Friedrichstraße 36

Konto Nr
Blatt Nr

Monat	Tag	Seite		Soll	Monat	Tag	Seite	Post-Auftr.	Quitt.	Bar	Wechs.	Rücks.	Abzug	Haben
1906			Uebertrag:	1265 30	1906								Uebertrag:	1265 30
August	10	41	Waren	150 —	Septbr	2	105			"				147 —
"	30	95	"	296 —	"	2	105						24	3 —

13.

Konto Nr 95
Blatt Nr 1

Stets rechtzeitig bestellen

Eiserner Bestand: 75 Nr 1362 Artikel: Schreibtische

Datum	+ Eingang	— Ausgang	Bestand	Nummer der Anlieferung	Nummer der Auslieferung	Datum	+ Eingang	— Ausgang	Bestand	Nummer der Anlieferung	Nummer der Auslieferung
15/6	90			364							
18/6		5	85		640						
19/6		15	70		725						
20/6		10	60		843						
25/6	30		90	436							

14.

haft, dann aber mit elementarer Gewalt Durchbruch zu verschaffen". —

Die vorstehende Behauptung des Professors der Rechte an der Bonner Universität Dr. C. Crome[1]), die dieser in einem Gutachten über die Frage der Dauer-Kontokorrentbücher ausgesprochen, trifft rücksichtlich der meisten Neueinrichtungen auf dem Gebiete der Handels- und Kontortechnik vollinhaltlich zu.

Mit größter Zähigkeit wird an dem festgehalten, was bisher Gebrauch war; ja bei jeder Neuerung fürchtet man zunächst mit den gesetzlichen Vorschriften in Kollision zu kommen.

Es ist daher nach dem Gesagten wohl eine natürliche Erscheinung, wenn, um den bestimmten Fall ins Auge zu fassen, die in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bereits heimisch gewordene Buchung in Dauerkonten-Büchern („Loose Leaf-Bookkeping"), trotzdem sie unzweifelhaft große Vorteile aufweist, sich auf dem Kontinente in der Handelspraxis nicht so leicht einbürgert, wie in dem Buchführungswesen einzelner Verwaltungszweige, so z. B. in der Alters- und Invalidenrenten-Buchführung, in der polizeilichen Buchführung, in der Buchführung von Krankenkassen, aber auch in der Buchführung der Sparkassen, bei denen sie sich in einzelnen Kontinentstaaten bereits Eingang verschafft hat[2]).

Es sei vorausgeschickt, daß sich die nachfolgende Abhandlung zur Aufgabe gestellt hat, in erster Linie die Vorteile einer Änderung der bestehenden Kontokorrenteinrichtung zu beleuchten und die Leser mit den Einrichtungen der Dauerkonten-Bücher bekannt zu machen; wie schon eingangs erwähnt wurde, sind die Ansichten über deren Zulässigkeit, als integrierender Teil der Buchführung dienen zu können, geteilt; es gibt Unternehmer, die sich für eine solche Einrichtung absolut nicht erwärmen können, während andere wieder in diesem System die Zukunftseinrichtung für die gesamte Hilfs- und Nebenbuchführung[3]) und in dessen Vereinigung mit den Karteien das Ideal für Vormerk- und Kontrolleinrichtungen erblicken.

[1]) „Geordnete und ordentliche Buchführung"; Sonderabdruck aus dem „Archiv für die zivilistische Praxis", Bd. 99, Heft 1.

[2]) Es sei hier bemerkt, daß in den angeführten besonderen Buchführungs-Einrichtungen häufig mehr die Aufschreibung bestimmter Daten auf Kontoblättern vorherrscht und die eigentliche rechnungsmäßige Buchführung nur die zusammengefaßten Daten enthält, so daß diese Kartotheken (Karteien) wohl einen integrierenden Teil der Rechnungslegung bilden, die Buchführung selbst aber in gebundenen Büchern erfolgt.

Die Karten sind dann häufig in eigens dafür eingerichteten Schränken aufbewahrt; bisweilen ist die Einrichtung eine solche, daß die einzelnen Karten durchlocht sind und eine Leitstange die aneinander gereihten Karten durchzieht; eine bloße Umdrehung der Leitstange hat zur Wirkung, daß die einzelnen Karten nicht mehr entfernt werden können.

Von einer weiteren Besprechung der Einrichtung solcher Kartotheken sehen wir in dieser Abhandlung ab.

[3]) In zahlreichen Betrieben besitzt man bereits an Stelle der festgebundenen Lager-, Verfall-, Wechsel-, Zoll-, Kalkulations-, Fakturen- oder Preisbücher solche mit aufschließbarem Buchrücken, oder Kartotheken.

Um der Frage näher zu treten, ob denn irgend eine Notwendigkeit besteht, dem Kontokorrentbuche eine andere Gestalt zu geben, wird es vor allem am Platze sein, gewisse Schwächen, welche die jetzige Einrichtung aufweist, zu beleuchten[1]).

Mängel, die sich bei Benutzung des gebundenen Kontokorrentbuches zeigen.

1. Die Konten des Kontokorrentbuches sind nicht systematisch geordnet.

Es folgt z. B. dem Konto des Lange das Konto des Bauer und dann wieder ein solches für den Richter; es muß daher ein Register benutzt werden, um das Folium zu finden, auf dem das betreffende Konto errichtet ist.

2. Das Register selbst ist aber wieder eine unvollkommene Einrichtung; es bestehen entweder bloß Abteilungen für A, B, C, D, die durch Marginalien (Auffindungsbuchstaben) bezeichnet sind, worin die einzelnen Konten, die unter diesem Buchstaben einzuordnen sind, notiert und mit dem Foliumhinweis versehen sind, wie z. B. Müller C 16, Manz & Co. 19, Müller B 26, Mayer 29, Mauersberg & Co. 35, Müller A u. B 39, oder es sind bei größerer Anzahl der Konten — wenn z. B. das Kontokorrentbuch 5—600 Folien besitzt und überdies Sammel-(diverse) Konten errichtet sind — im Register spezielle Abteilungen errichtet, z. B.: M a—c, M d—e, M f—h usw., dann kommt es nicht allzu selten vor, daß der für diese Buchstaben vorgesehene Raum nicht reicht und dann ist erst recht durch eine solche Teilung die Übersichtslosigkeit herbeigeführt.

Aus diesem Grunde pflegen auch häufig Firmen Register mit aufschließbarem Rücken sich anzuschaffen, bei denen nach Belieben Blätter eingeschaltet werden können, oder sie richten statt des Registers eine kleine Registerkartei ein, d. h. sie haben in einer Lade des Kontortisches Kartenblätter an einer Leitstange, die streng alphabetisch alle Konten umfassen und auf denen lediglich Name, Ort und Folium bezüglich des Kunden im Kontokorrent-Buch angegeben ist.

3. Ist der Raum, der einem Konto im Buche zugewiesen ist, benutzt, so ist man genötigt, einen Transport (Übertrag) auf ein anderes Folium vorzunehmen und dies natürlich auch im Register anzumerken; durch dieses Transportieren tritt aber die weitere Systemlosigkeit ein, daß zwischen Konten von Verbindungen, die erst jüngst entstanden sind, andere stehen, die aus früherer Zeit herühren.

4. Wird ein Schuldner dubios, so pflegt man dort, wo Doppelbuchführung eingerichtet ist, in der Grundbuchführung eine Übertragung vor-

[1]) Über dieses Thema siehe auch die Abhandlung „Kontokorrentbücher mit auswechselbaren Blättern" von Prof. E. Schmalenbach in Heft 5 des 1. Jahrgangs der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, Köln a. Rh., Verlag Paul Neubner, 1907.

zunehmen, z. B. Dubiosen-Konto an Debitoren-Konto.

Im Kontokorrent-Buche wird in solchen Fällen oft mit roter Tinte am Kontokopfe angemerkt „dubios". Infolgedessen muß man, wenn der Debitorenauszug aus dem Kontokorrent-Buche gemacht wird, dieses Konto unberücksichtigt lassen. Wie leicht wird dies aber übersehen, und nun stimmt das Debitorenkonto nicht; erst nach langem und umständlichem Suchen findet man, daß man einen Posten, der in der Hauptbuchkontierung auf Dubiosen-Konto steht, bei Zusammenstellung der einzelnen Debitoren, die zusammengenommen mit dem Saldo des Bilanzkontos stimmen müßten, mitgezählt hat (siehe auch den Artikel des Herrn *Handelsschuldirektors Manfred Berliner „Bilanzdifferenz-Konto"* in diesem Heft).

5. Die größten Schwierigkeiten zeigen sich aber, wenn im Kontokurrentbuche keine leeren Folien mehr vorhanden sind und man daher genötigt ist, ein zweites (neues) Kontokorrentbuch anzulegen. Würde man die Salden sämtlicher Konten in das neue Buch übertragen, würde dies eine ganz außerordentliche Mühe machen und man müßte demungeachtet, wenn z. B. ein Debitor irgend einen Schuldposten begleichen würde, das alte Buch aufschlagen, um den Einzelposten zu suchen und ihn vielleicht auch, wie dies in der Praxis erfolgt, anzuhaken (*V*). Muß man aber, was ja in der Regel geschieht, beide Kontokorrentbücher, das alte und das neue, nebeneinander benutzen, so ist das Aufsuchen eines Kontos recht umständlich. Diese Schwierigkeit ist noch größer, wenn in dem Unternehmen für kleinere Kunden ein „Konto per Diversi" geführt wird, wenn dieses zum Teil im alten, zum anderen Teile im neuen Kontokorrentbuche sich findet und vielleicht sogar auch, wie dies in einzelnen Branchen vorkommt, einzelne solcher unbedeutenden Kunden teils kleine Kontozahlungen leisten, teils kleine Rimessen und Bargeld geben und die Rechnung skontieren (mit Skontoabzug bezahlen).

All die genannten Übelstände fallen bei Benutzung von Dauerkontenbüchern weg.

Die Kontoblätter können streng alphabetisch geordnet werden. Das Registerblatt kündigt an, daß nun die A-Konten folgen, das zweite Registerblatt, daß die B-Konten folgen usw. Die unter A eingeordneten Konten liegen dann wieder mit Rücksicht auf die dem A folgenden Buchstaben alphabetisch: A a, A b, A c, A d usw. Wäre also z. B. dem Adensam ein Konto errichtet, so wird das neue Blatt in der Abteilung A z. B. nach Adelberg und vor Adorfer & Co. eingeordnet. Wird ein Geschäftsfreund zahlungsunfähig und man entschließt sich, das Konto auf Debitoren-Konto zu übertragen, so wird das Blatt aus dem Lose Blätter-Kontokorrent entfernt und in ein besonderes Buch Lose Blätter-Debitoren-Kontokorrent eingespannt.

Die Formen, in denen die Dauer-Kontenbücher angefertigt werden, sind verschieden.

Die Kontobücher-Fabrikation beschäftigt sich jetzt intensiv mit der Herstellung solcher Bücher und es ist eine naturgemäße Erscheinung, daß infolgedessen vielerlei Formen und Arten entstehen.

In der Beilage bringen wir die Abbildungen einzelner solcher Arten (System König & Ebhardt, Hannover, System F. Soennecken, System Fortschritt, Freiburg i. Br. und A. Schmidhenner, Barmen).

Abteilung I zeigt das geschlossene Buch in den verschiedenartigen Systemen, das sich in seiner äußeren Form von dem mit Hilfe von Kleister und Pappe gebundenen Buch nicht unterscheidet (Abbildung 1—4).

Abteilung II zeigt das aufgeschlagene Buch, insbesondere ist dort zu ersehen, wie aus dem Buche Blätter herausgenommen, bezw. wie die Blätter eingeschaltet werden (Abbildung 5—12).

Ferner zeigt diese Abteilung die Liniatur eines Blattes, das ins Kontokorrentbuch eingeschaltet werden soll (Abbildung 13), und die Liniatur eines losen Lagerbuchblattes (Abbildung 14).

Abbildung 15.

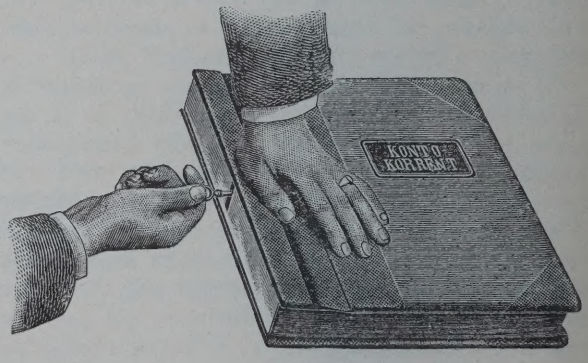

Abbildung 15 zeigt, wie die Buchdeckel und Blätter durch Zusammenlegung und durch das Schließen zu einem Geschäftsbuche werden.

Es kann natürlich nicht Gegenstand unserer Arbeit sein, zu untersuchen, welches von den verschiedenen in der Praxis bereits eingeführten Systemen sich besonders eignet, nur die Tatsache sei konstatiert, daß die Benutzung der Dauer-Kontenbücher sich ununterbrochen steigert und hervorragende Unternehmungen öffentliche Erklärungen abgegeben haben, daß sie zur Benutzung der gebundenen Bücher nie mehr zurückkehren wollten.

Es soll nun der Frage näher getreten werden, ob denn die Benutzung der Lose Blätter-Kontokorrents nicht den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Buchführungspflicht des Kaufmanns zuwiderläuft.

Lassen wir zu diesem Behufe zunächst jene Juristen sprechen, die sich speziell mit dieser Frage beschäftigt haben.

Prof. Crome sagt hierüber:

„Tagebuch, Kassabuch und Fakturenbuch in der gebundenen Form, an der nichts geändert werden soll, verlangen

wir aus logischen Gründen; nicht deshalb, weil das Gesetz diese Bücher erwähnt: denn das tut es grundsätzlich nicht. Kein einziges Buch mit einem bestimmten speziellen Inhalt wird vom Gesetze verlangt.

Das Gesetz beschränkt sich vielmehr auf die Vorschrift (§ 38 Abs. 1 HGB.), daß der Kaufmann in „Büchern" seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat. Auch die Motive führen aus, daß „nach den Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute zu beurteilen ist, wie die Bücher geführt werden müssen, und daß diese Anforderungen je nach dem Gegenstande, der Art und insbesondere nach dem Umfange des Geschäfts verschieden sein können".

Das Gesetz erkennt also selbst an, daß die kaufmännische Gewohnheit die Kraft hat, auch in dieser Beziehung Recht zu schaffen, wie die Gewohnheit als Rechtsquelle heutzutage richtig überall wieder zugelassen ist.

Es ist also eine übertriebene Ängstlichkeit, Erfindungen, die sich als praktisch bewährt haben und in anderen Ländern in Gebrauch sind, bloß um deswillen zurückweisen zu wollen, weil sie dem Buchstaben eines Gesetzes widersprechen, das, weil es vor längerer Zeit erging, nicht auf sie Bezug nehmen konnte. Es kommt lediglich darauf an, ob das in Frage stehende neue Verfahren dem Endzweck des Gesetzes widerspricht, der im vorwürfigen Falle dahingeht, daß die Bücher so zu führen sind, daß aus den Aufzeichnungen nicht ein falsches Bild von der Geschäftsführung und der Gesamtvermögenslage des Kaufmanns hervorgeht.

Diese Gefahr nun ist bei Benutzung der Dauer-Kontenbücher nicht zu befürchten.

Das Kontokorrentbuch ist nur ein Extrakt aus den oben erwähnten anderen Büchern, an deren Führung nicht das mindeste geändert werden soll. Es ist nichts mehr und nichts weniger als eine verkürzte und übersichtlich geordnete Abschrift jener Bücher. Einen Originalcharakter wie diese hat es nicht[1]). Daher wäre seine Führung an sich gar nicht notwendig, um dem Kaufmann oder einem Dritten eine Übersicht vom Gesamtstande der eingeleiteten Geschäftsbeziehungen und dem Vermögen des Kaufmanns zu gewähren. Wer sich die nötige Mühe macht, kann alles das aus den anderen Büchern und der Handelskorrespondenz herauslesen. Wenn daher auch die Führung des Hauptbuches (Kontokorrents) großen Vorteil gewährt und es deshalb allgemein üblich ist, in einem Hauptbuche den wesentlichen Inhalt aller anderen Geschäftsbücher nach Konten geordnet zur übersichtlichen Darstellung zu bringen, so kann man doch nicht sagen, daß die Führung des Hauptbuches in dem Sinne notwendig sei, daß anderenfalls eine Übersicht über den Geschäfts- und Vermögenszustand des Kaufmanns nicht zu gewinnen ist. Und darauf allein stellt das Gesetz doch seine zwingende Vorschrift (§ 38 HGB.) ab. Dieses Resultat ist es, was es verlangt. Wie es erreicht wird, stellt es den Gepflogenheiten des Handelsstandes (nach den Motiven ausdrücklich) anheim. In Verbindung damit steht, daß die Vorschrift des § 43 Abs. 2 über das Gebundensein der Bücher in der Neufassung des Gesetzes nur als Sollvorschrift gefaßt wurde. Das heißt: nicht das Gebundensein an sich oder das Nichtgebundensein führt für sich allein Strafen und Rechtsnachteile herbei, sondern lediglich der Umstand, daß die büchermäßigen Aufzeichnungen in ihrer Gesamtheit keinen sicheren Überblick über den Vermögenszustand gewähren.

Wie man aber nicht um jeder einzelnen Rasur willen stets eine ordnungswidrige Buchführung annehmen kann, so auch nicht, wenn ein einzelnes Buch fehlt, oder wenn es nicht gebunden ist, sofern noch genügend andere Garantien für die Zuverlässigkeit der Aufzeichnungen vorhanden sind.

Das Kontokorrentbuch nun ist, wie gesagt, nur eine zur besseren Übersicht gefertigte Abschrift aus den anderen Büchern, und Abschriften können fehlerhaft sein. Es hängt also überhaupt nicht vom Gebundensein des Hauptbuches ab, weshalb es die oben erwähnte erleichternde Übersicht über die Vermögenslage des Kaufmanns gewährt, sondern von der Treue der Abschrift. Und diese Treue ist geradeso vom guten Willen des Kaufmanns und seiner Solidität abhängig, wie das Nichtherausnehmen von Blättern, die noch nicht erledigt sind, aus dem Dauer-Kontenbuche. Will man die Richtigkeit der vorgekommenen Geschäftsabschlüsse, die ja die Vermögenslage ergeben, aus den Büchern prüfen, so kommt das Hauptbuch vernunftgemäß überhaupt nicht in Betracht: man muß vielmehr auf die Originalaktenstücke, also Tagebuch, Kassabuch und Fakturenbuch, sowie auf die geordnet aufbewahrte Handelskorrespondenz zurückgehen. Sind diese in ihrer Gesamtheit in ordnungsmäßigem Zustande, so ist die Vorschrift des Gesetzes, daß der Kaufmann Bücher zu führen hat, in denen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ordnungsmäßig ersichtlich gemacht ist, erfüllt.

Ist somit eine strafrechtliche Behelligung der Benutzer der Dauer-Kontenbücher in keiner Hinsicht zu befürchten, so tritt auch im Zivilprozeß eine Benachteiligung des Benutzers im Beweise nicht ein.

Die Handelsbücher genießen nach den Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung überhaupt nicht mehr die ihnen früher beigelegte gesetzliche Beweiskraft. Vielmehr stehen sie unter dem Grundsatz der sogen. freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 286 ZPO.), nicht mehr und nicht weniger wie andere nichtunterschriebene Urkunden, Vermerke in Hausbüchern und dergl., für die auch nicht das Erfordernis der Gebundenheit besteht. Gewiß ist, daß ordnungsmäßig geführte Handelsbücher, wenn sie die Aussage eines soliden Kaufmanns unterstützen, hohe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit dieser Aussage im Prozeß bewirken. Aber auch hierbei kommt es auf den Gesamtzustand der Aufzeichnungen und nicht auf ein einzelnes Buch an. Macht der Kaufmann überhaupt keinen hinreichend soliden Eindruck, so wird das Gericht auch seinen Handelsbüchern keinen Glauben schenken, ob sie nun gebunden oder ungebunden sind; am allerwenigsten aber kann man bloßen Abschriften trauen, die eben im Hauptbuche vereinigt sind. Entscheidend kann in Zweifelsfällen nur der Beweis sein, der mittels der oben erwähnten Originalaktenstücke (Journal, Kassabuch, Fakturenbuch und hauptsächlich der Handelskorrespondenz) geführt wird. Das Kontokorrentbuch, das nur eine statistische Zusammenstellung[1]) enthält, kann dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen."

Justizrat Dr. Hermann Staub urteilt weiter über die gesetzliche Zulässigkeit der Dauer-Kontenbücher wie folgt:

„Der § 240 Nr. 3 der Konkursordnung bestraft nur denjenigen Kaufmann, der entweder Handelsbücher zu führen unterläßt, deren Führung ihm gesetzlich obliegt, und den, der sie so unordentlich führt, daß sie keine Übersicht über den Vermögenszustand gewähren. Die erstere Alternative wird von der Rechtsprechung mit Recht dahin aufgefaßt, daß sie sich bloß auf den Fall bezieht, daß der Kaufmann überhaupt keine Handelsbücher führt. (Vgl. besonders Reichsgerichtsentsch. Bd. 11, S. 142 u. 161.) Die zweite Alternative liegt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur dann vor, wenn die Bücher in ihrer Gesamtheit so beschaffen sind, daß sie keine Übersicht über den Vermögenszustand gewähren. Es ist also allein entscheidend, ob sie eine Übersicht über den

[1]) Diese Ansicht wird widersprochen. In No. 5 dieser Zeitschrift wird eine Abhandlung aus der Feder des vereid. *Bücherrevisors Friedrich Wilhelm, Chemnitz,* erscheinen, in der der Standpunkt vertreten ist, das Kontokorrentbuch der Doppelbuchführung dürfe nie und nimmer aus dem Einkaufs-Verkaufsbuch, bezw. aus dem Memorial — also nicht aus den Grundbüchern — eingetragen werden, weil sonst jedwede Kontrolle zur Unmöglichkeit wird. Die Eintragung ins Kontokorrentbuch muß separat erfolgen, nur dann wird, wenn die Debitoren- und Kreditorenauszüge mit dem Debitoren- und Kreditorenkonto des Hauptbuches übereinstimmen, der bestimmte Beweis geliefert sein, daß die Eintragungen ordnungsmäßig erfolgt sind; im anderen Falle laufen Fehler wie Zahlenverdrehung oder Auslassungen parallel durch die Bücher und das Übereinstimmen der Auszüge mit den Konten kann zu keinem beruhigenden Schlusse führen.

[1]) Die Richtigkeit dieser Behauptung ist anzuzweifeln; siehe frühere Anmerkung.

Vermögenszustand gewähren. Es kommt nicht darauf an, ob die im HGB. gegebenen einzelnen Vorschriften über die Art, wie die Bücher beschaffen sein sollen, befolgt sind.

Wendet man diese Grundsätze auf die vorliegende Frage, ob die Dauer-Kontenbücher gesetzlich zulässig sind, an, so ergibt sich daraus, daß das Gesetz nicht unter Strafe gestellt hat: die Verletzung derjenigen Einzelvorschriften, welche es aufgestellt hat als Erfordernis einer die Zuverlässigkeit gewährleistenden Buchführung, sondern nur einen solchen Tatbestand, aus welchem sich ergibt, daß die geführten Bücher eine Übersicht über den Vermögenszustand nicht gewähren. Liegt dieser Tatbestand nicht vor, so kann der Kaufmann nicht deshalb bestraft werden, weil die eine oder andere der Einzelvorschriften des HGB. über die Form der Buchführung verletzt sind. Insofern sind diese Vorschriften sogenannte leges imperfectae, unvollkommene Gesetze, an deren Nichtbefolgung eine Rechtsfolge nicht geknüpft ist.

Ein sehr erhebliches Argument für die Richtigkeit des hier dargelegten Standpunktes ist der Umstand, daß der § 43 Abs. 2 HGB. nur anordnet: „Die Bücher sollen gebunden sein". Nach dem Sprachgebrauch der neueren Gesetze wird das Wort „sollen" immer dort gebraucht, wo es sich um eine bloß instruktionelle Vorschrift im Gegensatz zu obligatorischen, unter allen Umständen zu befolgenden Vorschriften handelt. Das Argument ist um so gewichtiger, als die betreffende Vorschrift im alten HGB. lautete: „Die Bücher müssen gebunden sein". Die Änderung ist also beabsichtigt, um klarer als früher zum Ausdruck zu bringen, daß der Gesetzgeber nur eine instruktionelle Vorschrift geben wollte, nicht eine Vorschrift, deren Verletzung ohne weiteres Strafbarkeit zur Folge hat."

Aber auch von kaufmännischen Korporationen liegen Gutachten in diesem Sinne vor, so hat z. B. die Handelskammer zu Hildesheim sich über die Frage in nachfolgender Weise geäußert:

Hildesheim, den 7. Februar 1907.

Das Handelsgesetzbuch läßt die Einrichtung der kaufmännischen Buchführung den Kaufleuten grundsätzlich frei. Die in § 43 HGB. Satz 2 gegebene Vorschrift, daß die Bücher „gebunden sein sollen", ist eine sog. instruktionelle, was nach der Technik der Gesetzessprache ganz unzweifelhaft ist. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat deshalb an sich gar keine nachteiligen Folgen. In zivilrechtlicher Beziehung kommt lediglich die Beweiskraft der Handelsbücher (§§ 45—47 HGB.) in Betracht. Vollen Beweis liefern nach heutigem Prozeßrecht die Handelsbücher überhaupt nicht mehr. Vielmehr wird der Richter nach dem Grundsatze der freien richterlichen Überzeugung im einzelnen Falle prüfen, welcher Wert den Handelsbüchern beizumessen ist. Daß in dieser Beziehung lose gehefteten Kontokorrenten eine geringere Beweiskraft beizumessen ist, als festgebundenen, ist, wenn im übrigen die Buchführung einen ordnungsmäßigen Eindruck hervorruft, nicht zu befürchten.

In strafrechtlicher Beziehung ist zu betonen, daß nach § 240[3] der Konkursordnung die Bestrafung eines Kaufmannes wegen mangelhafter Buchführung nur dann erfolgen kann, wenn er seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so kann eine Bestrafung wegen Verletzung der Buchführungspflicht dann eintreten, wenn entweder überhaupt keine Bücher geführt sind, oder die Buchführung so schlecht beschaffen ist, daß sie keine Übersicht über den Vermögensstand gewährt. Es hat also auch strafrechtlich die Benutzung der Dauer-Kontenbücher keine Bedenken, zumal das Hauptbuch, in welches nach bisheriger kaufmännischer Gepflogenheit die einzelnen Konten eingetragen wurden, nicht zu den Grundbüchern gehört, sondern nur eine Zusammenstellung aus diesen darstellt.

Die Handelskammer
gez. O. Schoch.

Auch die Handelskammer in Cassel hat sich in ihrer Sitzung vom 25. Dezember 1907 in einer für die L. Bl.-Bücher günstigen Weise geäußert:

Eine Firma des Bezirks ersuchte die Kammer um Aufschluß darüber, ob die von verschiedenen Seiten neuerdings angebotenen zerlegbaren Geschäftsbücher mit losen Blättern gesetzlich gestattet wären.

Der Referent hierzu legte die Rechtsgrundlage, und zwar sowohl in zivilrechtlicher, wie in strafrechtlicher Beziehung, eingehend dar und kam zu dem Schluß: Die Handelskammer wird das von ihr gewünschte Gutachten unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Verhältnisse dahin abgeben können, daß diejenigen Kaufleute, die für ihren Betrieb das in Frage stehende Kontenbuch (mit losen Blättern) für zweckmäßig halten, nicht zu befürchten brauchen, damit in unzulässiger Weise gegen die Ordnungsvorschrift des § 43 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs zu verstoßen, oder gegebenenfalls einer Bestrafung zu unterliegen, vorausgesetzt, daß im übrigen die Pflicht zu ordnungsmäßiger, kaufmännischer Buchführung nicht verletzt wird.

Die Kammer sprach sich auch in diesem Sinne aus.

Allerdings begegnet man auch Ansichten, in denen ernste Bedenken geäußert sind, z. B. von der Handelskammer zu Düsseldorf vom Januar 1905; ferner in der Zeitschrift „Deutsche Industrie" vom 6. März 1905 und in der Zeitschrift „Der Fugger" vom 21. März und vom 22. April 1905.

In dem Fachblatte „Organisation" von Hans Th. Hoffmann, Berlin, ist das pro und contra der Lose Blätter Kontokorrente in letzterer Zeit wiederholt in umfassender Weise behandelt worden.

Die Vorzüge des Dauer-Kontenbuches gegenüber der festen Bindart sollen in nachfolgendem zusammengefaßt werden.

1. Bessere Übersichtlichkeit, da alles Zusammengehörige zusammengelegt wird.
2. Gebrauchsdauer wichtiger Konten unbegrenzt.
3. Da die nicht mehr in Benutzung stehenden Kontenblätter herausgenommen und separat geordnet werden, ebenfalls größere Übersichtlichkeit.
4. Fortfall des besonderen Kontokorrent-Registers.
5. Keine Übertragung der Konten in neue Bücher.
5. In besonderen Fällen geeignete Arbeitsteilung, da die Kontenblätter nach einem gewissen System unter verschiedene mit der Buchführung Beschäftigte verteilt werden können, so daß gleichzeitig mehrere mit den Eintragungen für dasselbe Buch beschäftigt sind[1]).
7. Der Inhalt des Buches kann zufolge der Rückendehnbarkeit beliebig verstärkt werden[2]).
8. Nur der Schlüsselinhaber kann das Buch öffnen und Blätter herausnehmen, bezw. einlegen.
9. Verbilligung, da die Einbanddecke dauernd benutzt werden kann und nur die Blätter ergänzt zu werden brauchen[3]).

[1]) Gerade dies wird aber in einzelnen Fällen als bedenklich und gegen die Lose Blätter-Einrichtung sprechend bezeichnet.

[2]) Gegen das beliebige Einschalten der Blätter wird eingewendet, daß dadurch der Fälschung Tür und Tor geöffnet sei; man könne ein Kontoblatt herausnehmen und ein anderes, das eine Darstellung in anderem Sinne enthält, einschieben. Um dies zu verhindern, hat es eine Geschäftsbücherfirma — Schutzmarke „Atlas" — versucht, für die losen Blätter einen Identitätsbeweis dadurch zu schaffen, daß ihre Zugehörigkeit zu Stammblättern aus einem gebundenen und foliierten Buche, aus dem sie entnommen worden sind, nachzuweisen ist. —

[3]) Die Gegner führen aus, daß die Einhaltung der Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs bezüglich der Aufbewahrung der Bücher sich dadurch schwer erreichen läßt.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

4. Havarie und Dispache.

Von Artur Mayer.

Zum Schutze gegen den wirtschaftlichen Nachteil, der durch die Gefahren, denen Schiff und Ladung auf hoher See ausgesetzt sind, entstehen kann, benützt man an und für sich die Einrichtung der Seeversicherung.

Durch die Gegenseitigkeit der Interessen hat sich aber im internationalen Seehandel auch noch eine besondere Form der Schadens-Verteilung herausgebildet, mit der sich diese Abhandlung beschäftigt, — die Dispache.

Dispache ist die Verteilung des Schadens bei großer Havarie.

Mit dem Ausdruck *Havarie* — im allgemeinen — bezeichnet man in allen Seegesetzen den Seeschaden, der entweder unabwendbar entstanden ist, oder einen solchen, den der Schiffer selbst herbeigeführt hat, um einen größeren Schaden abzuwenden, um also Schiff und Gut aus Gefahren zu erretten; aber auch gewisse Ausgaben, die durch die Schiffahrt selbst entstehen, werden zur Havarie gezählt.

Dadurch unterscheidet man im allgemeinen drei Hauptformen:

1. die kleine oder gewöhnliche,
2. die einfache oder besondere,
3. die große oder gemeinschaftliche Havarie.

Mit *kleiner* oder *gewöhnlicher Havarie* bezeichnet man die regelmäßigen Kosten der Schiffahrt; so z. B. Lootsengeld, Hafengeld, Schlepperlohn, Leuchtfeuergeld, Quarantänegelder u. dgl. Diese Kosten fallen, falls zwischen Schiffer und Befrachter nicht anders vereinbart worden ist, dem Verfrachter zur Last.

Ursprünglich wurden die Kosten der kleinen Havarie von Schiff und Ladung gemeinsam getragen. Später entstand die sogenannte Primage, ein Zuschlag zur Fracht, und es nahm der Schiffer, der die Primage neben der Fracht erhielt, die Kosten auf sich. — In neuester Zeit ist aber bei mehreren Gesellschaften der Tarif in der Weise festgelegt, daß eine besondere Zurechnung einer Primage (siehe *Schneider*: Seefrachttarife) nicht mehr erfolgt.

Die *einfache* oder *besondere Havarie* umfaßt jene außergewöhnlichen Schäden und Kosten, die lediglich durch einen Unfall verursacht werden und die nach dem Handelsgesetzbuch von Eigentümern des Schiffes und der Ladung von jedem für sich allein zu tragen sind, folglich von jenem, den der Schaden trifft.

Es handelt sich hier nicht etwa um Schäden, die entstanden sind im Interesse von Schiff und Ladung, sondern um Partikularschäden und es ist daher natürlich, daß diese der Interessent selbst trägt. So gehören alle an dem Schiffe oder der Ladung durch inneren Verderb entstandenen Schäden zur besonderen Havarie. Wenn jedoch aus einem inneren Verderb eine Gefahr für Schiff und Ladung entsteht und zu deren Beseitigung Unkosten im gemeinschaftlichen Interesse notwendig werden, so liegt in diesem Falle eben große Havarie vor.

Ein *Beispiel* soll den Unterschied beleuchten:

Wenn zur Errettung eines brennenden Schiffes ein Teil der Ladung unter Wasser gesetzt wird, so liegt große Havarie vor; den Schaden müssen der Eigentümer des Schiffes, die Eigentümer der Ladung und die Interessenten an der Frachteinnahme bezahlen. Wenn aber ein Schiff leck wird und Wasser eindringt, so ist eben dieser Schaden lediglich von der Versicherungs-Gesellschaft zu begleichen; vorausgesetzt, daß Schiff und Gut überhaupt versichert waren.

Ist das Schiff auf einem Riff festgefahren und hat der Kapitän, um es zu befreien, „prangen" lassen, d. h. mehr Segel ansetzen lassen, als das Schiff in der Regel führt, oder seiner Beschaffenheit nach führen kann, so ist, wenn die Segel reißen, wenn Raaen oder Stangen brechen, der Schaden nicht auf Schiff, Fracht und Ladung zu verteilen; es ist also trotz der vorliegenden Errettungsabsicht nicht große, sondern besondere Havarie und kann — wie es auch das Handelsgesetzbuch ausdrücklich besagt — nicht in der Dispache verteilt werden.

Der am häufigsten vorkommende Fall von besonderer Havarie ist das zufällige Zusammenstoßen von Schiffen, dessen Schaden natürlich dem Reeder des verletzten Schiffes allein, bzw. der Versicherung zur Last fällt. —

Nun soll die *große Havarie* ihre Besprechung finden.

Wir wollen die Bedingungen für das Vorhandensein der großen Havarie in folgender Weise zusammenfassen:

1. Die Gefahr muß für Schiff und Ladung gemeinsam sein.
2. Die Schäden und Kosten zwecks Errettung von Schiff und Ladung müssen von dem Schiffer mit Überlegung, vorsätzlich und freiwillig zugefügt worden sein.
3. Die Rettungsmaßregeln des Schiffers müssen derartige gewesen sein, daß das Schiff oder die Ladung gänzlich oder teilweise tatsächlich aus Seegefahr gerettet worden sind.

Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, sämtliche Fälle der großen Havarie genau gesetzlich festzustellen. Deshalb enthält auch der § 708 DHG. keine erschöpfende Aufzählung der Fälle, sondern behandelt nur die erfahrungsmäßig am häufigsten vorkommenden.

Einige Beispiele der großen Havarie mögen hier angeführt sein:

Bei Gefahr des Kenterns oder um das Schiff im Strandungsfalle zu erleichtern, ist der Schiffer oft genötigt, Waren, Schiffsteile oder Schiffsgerätschaften über Bord zu werfen; solche Maßnahmen faßt man unter dem Namen „Seewurf" zusammen. Ersetzt werden in großer Havarie sowohl die geworfenen Güter selbst, als auch die durch die Rettungsmaßregeln verursachten Schäden an Schiff und

Ladung. — Damit Beitrag für Seewurf geleistet werde, müssen aber die Güter unter Deck gestaut gewesen sein; waren die Güter auf Deck verladen, so können diese keinen Beitrag fordern, müssen jedoch ihren verhältnismäßigen Anteil bringen, falls sie erhalten bleiben. Es wäre nämlich bei der großen Gefahr der Wegschwemmung, der die Deckladung ausgesetzt ist, sehr schwer festzustellen, welcher Teil der Deckladung freiwillig geworfen und welcher von den Wellen weggespült worden ist; daraus lassen sich nun auch die für Deckladungen herrschenden geringen Frachtsätze ableiten. — Bei der Auswahl der über Bord zu werfenden Güter ist der Schiffer an keine Vorschrift gebunden; er darf sogar Kostbarkeiten auswerfen. Natürlich soll er mit den schweren, weniger wertvollen Gegenständen den Anfang machen.

Zur großen Havarie zählt ferner die sogenannte Ableichterung. Zwecks Erleichterung des Schiffes wird hier die Ladung ganz oder teilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen, mit dem Bestreben, das auf dem Grunde sitzende Schiff flott zu machen, oder es in den Stand zu setzen, über einen seichten Grund zu gelangen. Zur großen Havarie gehören natürlich sowohl die Kosten, also zuvörderst der Leichterlohn, als auch der Schaden, welcher infolge der Leichterung dem Schiffer oder der Ladung zugefügt wird.

Einen wichtigen Fall der großen Havarie bildet die freiwillige Strandung, d. i. wenn ein Schiff zwecks Abwendung einer gemeinsamen Gefahr absichtlich auf den Strand gesetzt wird, nicht aber eine auf raffinierte Weise absichtlich herbeigeführte Strandung, welche etwa erfolgt ist, um alte entwertete Schiffe aus der Welt zu schaffen und die Reeder auf Kosten der Versicherer zu bereichern.

Es ist nun der Frage näher zu treten, auf welche Weise der entstandene Schaden verteilt (dispachiert) wird; zu diesem Behufe fassen wir zusammen:

Auf der Seereise bilden Schiff, Ladung und Frachtgelder eine *Schiffsgemeinschaft,* deren Interessen den gleichen, folglich gemeinsamen Gefahren ausgesetzt sind. Wenn nun der Schiffsführer das Interesse eines einzelnen zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr opfert, so ist es natürlich, daß der Schaden von sämtlichen Beteiligten gemeinsam zu tragen ist. Nicht jene Schäden, die durch das Verschulden des Schiffers oder Befrachters entstanden sind, sondern einzig und allein jene, die absichtlich im Interesse von Ladung und Schiff herbeigeführt werden, können verteilt werden und zählen zur großen Havarie.

Die *Grundsätze der Verteilung* sind:

1. Die Opfer an Schiff oder Ladung, welche zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr gebracht werden, müssen von sämtlichen Beteiligten gemeinsam getragen werden.
2. Die Größe der Beitragssumme eines jeden Einzelnen richtet sich nach der Größe des Vorteiles, welcher dem Einzelnen durch den Rettungsakt des Schiffers erwächst.

Der *Schaden* kann entstanden sein:

a) an dem Schiffskörper (casco),
b) an der Ladung (cargo).

Verteilt wird der Schaden auf den Wert des Schiffes, der Ladung und der Frachteinnahme.

Die Verteilung wird nach den Gesetzen jenes Landes geregelt, wo sich Schiff und Ladung trennen; von allen Seefahrtsbeteiligten wurde jedoch die Verschiedenheit der Gesetze einzelner Länder sehr schwer empfunden. Die Gesetzgebungen der einzelnen Länder gehen nämlich in der Auffassung, ob ein bestimmter Fall als große Havarie zu gelten hat, oft weit auseinander. In der Voraussetzung, daß die große Havarie ein außergewöhnliches Opfer an Schiff oder Ladung zur Abwehr einer gemeinsamen Gefahr bedeutet, stimmen wohl sämtliche überein. In der Beurteilung jedoch, ob ein solches Opfer als außergewöhnliches zu betrachten sei, sind die Meinungen verschieden, so gilt z. B. „Prangen" in Deutschland als besondere, in Spanien als große Havarie. — Im allgemeinen ist auch in vielen Fällen eine genaue Grenzlinie zwischen großer und besonderer Havarie schwer zu ziehen und da die Art der Gefahr, welche die große Havarie nach sich zieht, für jeden Fall nicht genau gesetzlich festzulegen ist, sondern dem verständigen Ermessen des Schiffers überlassen werden muß, so hat dies häufige Streitfälle, besonders in Versicherungsangelegenheiten, zur Folge.

Die Versuche der „Association for the reform and codification of the law of nations", das Recht der großen Havarie international einheitlich zu regeln, führten zu den Konferenzen in York 1864, Antwerpen 1877 und Liverpol 1890, die von Seeversicherern, Schiffsreedern, Dispacheuren und Rechtsgelehrten der ganzen Welt besucht waren. Hier wurden 18 Regeln aufgestellt, durch welche die Hauptverschiedenheiten der Gesetzgebungen einzelner Länder beseitigt wurden und die im internationalen Schiffsverkehr unter dem Namen

„York-Antwerp rules 1890"

bekannt sind. Trotzdem der Versuch, diesen Regeln gesetzliche Geltung zu verschaffen, mißlungen ist, so haben sie doch eine große internationale Bedeutung gewonnen.

Die gewaltige Entwicklung des Seeverkehrs hat zur Erkenntnis geführt, daß ein geregelter internationaler Güteraustausch ohne allgemein verbindliche Regeln undenkbar ist. Und so bilden denn die York-Antwerp rules eine lebhaft zu begrüßende gleichartige und allgemein anerkannte Norm für den Verkehr aller Seehandelsnationen.

Ohne diese Regeln hier im einzelnen anzuführen, sei doch das Wesen der auf ihnen basierenden Verteilungsgesetze besprochen.

Der an dem Schiffe entstandene Schaden wird durch Sachverständige ermittelt und geschätzt. Ausbesserungen am Schiffe werden mit dem Werte am Ausbesserungsorte vergütet. In allen Fällen jedoch wird das ganz natürliche Prinzip verfolgt, daß nie mehr vergütet werden darf, als tatsächlich verloren wurde. Es darf selbstverständlich ein Vergütungs-

berechtigter keinen Vorteil aus der Vergütung haben. Es wäre somit ungerecht, wenn der Reeder den Wert von neuen Ketten ersetzt bekäme, wenn alte gerissen sind. Aus diesem Grunde ist der Abzug von einem Dritteil „Neu für Alt" eingeführt worden, so daß der Reeder nur für zwei Dritteile des Anschaffungswertes Ersatz erhält, selbst aber wieder an der Schadensvergütung nach Maßgabe der Dispache partizipiert.

Die Rechnung lautet in einem solchen Falle:

Anschaffung neuer Ankerketten	M 600.—
davon Abzug ein Dritteil Neu für Alt	„ 200.—
	M 400.—
übrig gebliebenes altes Material im Werte von	„ 100.—
daher Vergütung	M 300.—

Was den Wert, der geopferten Ladung, bzw. geschädigten Gegenstände, die ersetzt werden sollen, betrifft, so ergibt sich nun die Frage, ob dies der Wert zur Zeit der Einladung, zur Zeit der großen Havarie oder wieder jener Wert sein soll, den der Gegenstand am Bestimmungsort oder besser gesagt, am Orte, wo die Reise endigt, besitzt. Genau genommen müßte dies der Wert zur Zeit der großen Havarie sein. Eine solche Vergütung wäre jedoch für den Kaufmann ungerecht, denn für ihn ist natürlich jener Wert maßgebend, den die Ware am Bestimmungsorte hat; deshalb wird auch die Vergütung durch den Marktpreis bestimmt, den die aufgeopferten Güter am Tage der Ankunft des Schiffes im Bestimmungsorte haben. Von dem Marktpreise wird abgezogen, was an Fracht, Zoll und Kosten in Folge des Verlustes der Güter gespart worden ist. — Falls für eine Ware kein Marktpreis bestehen sollte, so ist eine durch Sachverständige zu ermittelnde Taxe maßgebend.

Wenn die Güter nur beschädigt worden sind, so geht dem Reeder keine Fracht verloren, deshalb findet eine Frachtvergütung nur im Falle des totalen Verlustes der Güter statt, da in diesem Falle sonst die Frachteinnahme entfallen würde.

Keinen Anspruch auf Vergütung haben:

1. Deckladungen, die, wie vorhin besprochen, eben deshalb eine sehr geringe Fracht bezahlen,
2. Güter, über die kein Konnossement besteht und von denen weder im Manifest, noch im Ladebuch Erwähnung gemacht wird,
3. Wertpapiere, Geld, Kostbarkeiten usw., deren Wert nicht ausdrücklich bezeichnet ist, folglich dem Schiffer unbekannt ist.

Es ist nun die Frage zu beantworten, *in welcher Weise die Distribution erfolgt:*

Das *Schiff* trägt bei:

1. mit dem Werte, welchen es in dem beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei dem Beginne der Löschung hat,
2. mit dem Betrage des in großer Havarie vergüteten Schadens.

Von der *Ladung* haben beizutragen:

1. die unversehrten Güter mit dem Marktpreise am Bestimmungsorte, abzüglich Zoll, Fracht und Kosten,
2. die beschädigten Güter mit dem Unterschiede zwischen dem Verkaufswerte am Bestimmungsorte und dem Marktpreise der Güter im unbeschädigten Zustande.

Endlich tragen die *Frachtgelder* bei:

1. mit zwei Dritteilen der Bruttofracht, welche verdient ist,
2. mit zwei Dritteilen des Betrages des in großer Havarie vergüteten Schadens.

Bruttofracht ist der volle Betrag der zwischen Verfrachter und Befrachter bedungenen Fracht, einschließlich aller Nebengebühren; hingegen ist die Nettofracht der reine Frachtverdienst.

Wenn nun im Falle der großen Havarie der volle Betrag der Bruttofracht berechnet werden würde, so wären dadurch dem Reeder ungerechterweise eine Reihe von Kosten erspart; bei Berechnung der Nettofracht hingegen wäre der Reeder wieder im Nachteile. Da nun in jedem einzelnen Falle die Berechnung des Beitrages der Frachtgelder schwierig wäre, so ist der Beitrag der Fracht mit zwei Dritteilen der Bruttofracht bestimmt.

Zur großen Havarie tragen dagegen nicht bei:

1. die Kriegs- und Mundvorräte des Schiffes,
2. die Heuer und die Habe der Schiffsbesatzung,
3. das Reisegut der Reisenden. —

Nun auch noch einiges über das *Verfahren bei Havarie-grosse!*

Hat der Schiffer mit seinem Schiffe große Havarie erlitten, jedoch den Ort erreicht, wo er die Ladung auszufolgen hat, so darf er die Ladung dem Ladungsempfänger nur dann ausfolgen, wenn dieser den sogenannten „general average bond" unterzeichnet, indem er dadurch die Verpflichtung eingeht, seinen Beitrag zur großen Havarie leisten zu wollen.

Die Aufmachung der Dispache erfordert nämlich ziemlich lange Zeit und es ist selbstverständlich unmöglich, den Ladungsempfänger an dem Empfange der Waren so lange zu hindern, bis der Schadensprozentsatz festgestellt ist. In den meisten Fällen wird außer dem „general average bond" noch von allen Beteiligten die Hinterlegung eines vorläufig schätzungsweise angenommenen Betrages, des sogenannten Einschusses, verlangt, worauf dann die Freigabe der beitragspflichtigen Gegenstände erfolgt. Wenn die Dispache fertiggestellt ist und die verlangten Einschüsse zu hoch waren, so ist der Dispacheur verpflichtet, den Überschuß zurückzuerstatten, andernfalls wieder muß der Ladungsempfänger noch entsprechende Nachschüsse leisten.

Der Schiffer hat nach dem Unfalle sobald als möglich bei der dazu verordneten Behörde die Verklarung, eine durch ihn und die Mannschaft eidlich bekräftigte Darlegung über die Entstehung und den Hergang des Unfalles, abzugeben.

Zu den Untersuchungen von Unfällen sind in den deutschen Küsten Seeämter eingerichtet. Diese Feststellung des Schadens findet in der Regel dort statt, wo sich Schiff und Ladung voneinander trennen. Es kommt aber auch häufig vor, daß Reeder, Ladungsempfänger und Versicherer den Ort bestimmen oder

im Konnossement ausdrücklich den Ort festsetzen, an dem die Aufmachung der Dispache zu erfolgen hat.

Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufnahme der Dispache zu veranlassen. Dagegen ist jeder Interessent berechtigt, die Aufnahme zu verlangen.

Zum Zwecke der Dispache-Aufnahme befinden sich an Seeplätzen amtlich bestellte Personen, „Dispacheure" (Seeschadensberechner), deren Wirkungskreis sich oft auf mehrere Häfen erstreckt. So fungiert z. B. der Dispacheur in Altona für die ganze Provinz Schleswig-Holstein.

Der Schiffer ist verpflichtet, dem Dispacheur sämtliche Havariepapiere und Rechnungen zu übergeben. Die Ladungsempfänger wieder müssen die Fakturen eventl. auch die Versicherungspolizen dem Dispacheur zur Verfügung stellen.

Das bedeutendste Havariepapier ist im Reichsgebiete die Verklarung, im Auslande der Seeprotest.

Beide sind amtliche Feststellungen über den Umfang des Havarieschadens und unterscheiden sich nur in der Benennung. In diesen Dokumenten gibt der Kapitän mit seiner Mannschaft auf Grund des Schiffsjournals den Verlauf und die Begebnisse der Reise eidlich zu Protokoll. In den Aussagen wird bewiesen, daß der Schaden, den Schiff oder Ladung auf der Reise erlitten haben, nicht in der mangelhaften Ausrüstung oder Seetüchtigkeit des Schiffes gelegen hat; weiter wird angeführt, dass der Schaden nicht durch die Nachlässigkeit des Kapitäns oder der Mannschaft herbeigeführt wurde, da sämtliche Versuche gemacht wurden, um den Schaden zu verhindern, oder wenigstens zu verringern. — Diese Dokumente dienen dem Schiffe als ein von der Behörde beglaubigtes Beweismittel über den Hergang des Unfalles.

Weitere wichtige Havarie-Papiere sind das Besichtigungsprotokoll und das Taxationsprotokoll.

Die Besichtigung und Taxierung des Schadens wird durch eigens ernannte Experten durchgeführt, deren Gutachten dann in den genannten Urkunden enthalten ist.

Wenn nach erfolgter Havarie sämtliche für nötig befundenen Reparaturen ausgeführt worden sind, dann wird durch die Besichtigungskommission im sogenannten Revisionsprotokoll festgestellt, daß das Schiff bei Fortsetzung der Reise seetüchtig war.

Falls der Schiffer durch Umstände genötigt ist, den Verkauf von Inventar und Ladung oder eventl. des Schiffes selbst vorzunehmen, so hat er dabei ganz bestimmte Regeln zu beobachten. Der Verkauf soll überhaupt nur im äußersten Notfalle vorgenommen werden und hat stets öffentlich nach vorausgegangener Bekanntmachung zu erfolgen. Das Auktionsprotokoll enthält die behördliche Bestätigung, daß der Verkauf begründet war, und daß von seiten des Kapitäns alles aufgeboten worden ist, um die höchsten Preise zu erzielen.

Im Kondemnationsprotokoll wird ein Schiff entweder als reparaturunwürdig oder reparaturunfähig erklärt.

Reparaturunwürdig ist ein Schiff, wenn die Reparatur nicht mehr lohnt; reparaturunfähig dagegen, wenn sich im Hafen keine Anlagen zur Reparatur befinden.

Weiter muß der Schiffer noch die Chartepartie, Konnossemente und das Generalmanifest, welches die Frachtraten enthält, übergeben.

Die Ermittelung des Schadensumfanges und der Beitragspflicht eines jeden Beteiligten ist eine sehr schwierige Arbeit. Außerdem ist auch dem Reeder die Möglichkeit geboten, einen in besonderer Havarie entstandenen Schaden zu seinen Gunsten in großer Havarie zu berechnen. Deshalb ist auch die Tätigkeit des Dispacheurs sehr verantwortungsvoll und sind die Dispacheure zur gewissenhaften Amtsführung eidlich verpflichtet.

Die Gebühren für das Dispachieren sind nicht etwa reichsgesetzlich festgesetzt. An den meisten Plätzen bestehen allerdings Gebührenordnungen, die aber in der Regel von den Dispacheuren selbst aufgestellt worden sind.

Bis in die neueste Zeit bestand nur eine einzige amtliche Gebührenordnung und zwar in Hamburg.

Dort sind die Gebühren folgendermaßen festgesetzt:

2% der beitragspflichtigen Werte bei einem Gesamtbeitragswerte bis zu M 300000.—,
1% der beitragspflichtigen Werte bei einem Gesamtbeitragswerte über M 300000.—.

Diese Kosten werden in die Gesamtsumme der großen Havarie mit einbezogen. Die Festsetzung der Dispache ist keineswegs zwingender Art und jeder Interessent kann die aufgemachte Dispache vor dem ordentlichen Richter anfechten. Dies kommt aber fast nie vor, da ja eine Nachrechnung sehr schwierig ist und die ohnehin großen Kosten der Dispache dadurch noch vergrößert werden würden.

Die Dispache muß nur im Falle einer großen Havarie aufgemacht werden; bei besonderer Havarie ist die Aufmachung der Dispache nicht vorgeschrieben, sondern die Vornahme dieser bleibt dem Ermessen der Interessenten anheimgestellt.

Gewöhnlich verlangen jedoch diese nicht die Aufmachung, um große Kosten zu vermeiden.

Die Dispache stellt sich im allgemeinen aus vier Teilen zusammen:

1. die Verklarung, welche die Darlegung des Unfalles enthält, ohne welche die Aufmachung der Dispache unmöglich ist,
2. die Feststellung des zu vergütenden Schadens,
3. die Feststellung der beitragspflichtigen Werte,
4. die Berechnung des Prozentsatzes der großen Havarie und die Höhe des Betrages, der auf einen jeden Beteiligten fällt.

Nun lasse ich eine Dispache mit Verklarung im Auszuge folgen, die ich der Gefälligkeit des amtlichen Dispacheurs zu Hamburg verdanke.

Dispache

nach York-Antwerpener Regeln

über die Havarie des griechischen Dampfschiffes **„Andros"**, Schiffer G. Embiricos, auf der Reise von Nicolajeff nach Hamburg.

Die unterm 17. März 1905 hierselbst belegte Verklarung lautet im wesentlichen wie folgt:

Am 16. Februar 1905 verließen wir (die Besatzung dieses Schiffes) mit einer Ladung verschiedener Partien losen Getreides, für Hamburg bestimmt, um 8 Uhr a. m. unter Lotsenassistenz den Hafen von Nicolajeff.

Der Dampfer hatte einen Tiefgang von 20 Fuß vorn und 22 Fuß hinten. Um 9 Uhr 30 a. m. trafen wir mehrere große Eisblöcke, welche mit großer Gewalt an beiden Seiten gegen das Schiff stießen. Um 4 Uhr 30 p. m. trafen wir in Otchakow ein und ankerten in einer Tiefe von $5^1/_2$ Faden Wasser. Um 5 Uhr p. m. erhielten wir unsere Papiere, landeten den Lotsen und setzten um 5 Uhr 15 p. m. bei nebligem Wetter unsere Reise nach Hamburg fort. Um 6 Uhr 10 p. m. ließen wir die Maschine mit halber Kraft arbeiten, indem wir nach vorne guten Ausguck hielten. Um 6 Uhr 20 p. m. ließen wir unsere Maschine von halber Kraft auf Stillstand setzen. Um 6 Uhr 33 p. m. sahen wir die schwarze Tonne auf Steuerbord und gleichzeitig berührte unser Schiff den Grund. Sofort ließen wir die Maschine mit forcierter Kraft rückwärts arbeiten, legten das Ruder hart Backbord und, um das Schiff in der Vorwärtsbewegung aufzuhalten, ließen wir beide Anker fallen; trotzdem stieß das Schiff mit großer Gewalt auf Grund und war um 6 Uhr 35 p. m. gestrandet. Wir ließen die Maschine mit forcierter Kraft weiter rückwärts arbeiten, um das Schiff und die Ladung zu retten.

Gleichzeitig drehten wir das Steuerruder abwechselnd nach links und nach rechts, jedoch arbeitete die Steuermaschine sehr schwer.

Um 7 Uhr 50 p. m., nachdem wir die Maschine ununterbrochen mit forcierter Kraft rückwärts arbeiten gelassen hatten und das Steuerruder abwechselnd nach rechts und links gedreht hatten, begann sich das Schiff zu bewegen. Wir lichteten sofort die Anker, was mit großer Schwierigkeit geschah. Die Maschine arbeitete fortwährend mit voller Kraft rückwärts und um 8 Uhr p. m. war das Schiff wieder flott.

Hierauf teilte uns der Steuermann mit, daß die Winde einen beträchtlichen Schaden erlitten hat, und daß dieselbe teilweise gebrochen ist, ebenso die Schäfte verbogen sind.

Um 8 Uhr 40 p. m. ließen wir die Maschine wieder mit voller Kraft vorwärts arbeiten. Um 9 Uhr 30 p. m. teilte uns der Maschinist mit, wir müßten die Maschine stoppen, um die notwendigsten Reparaturen an Wasserpumpe und Maschine vornehmen zu können. Um 9 Uhr 40 p. m., ließen wir die Maschine stoppen, und um 10 Uhr 50 p. m., nachdem die notwendigsten Reparaturen beschafft waren, setzten wir unsere Reise fort.

Am 18. Februar um 1 Uhr p. m. passierten wir den Bosporus, am 19. Februar um 2 Uhr a. m. die Dardanellen und trafen am 20. Februar um 1 Uhr a. m. in Syra ein, um Bunkerkohlen überzunehmen. Wir nahmen 305 Tons Bunkerkohlen über und setzten um 5 Uhr p. m. unsere Reise nach Hamburg fort.

Am 23. Februar um 10 Uhr a. m. passierten wir Cap Passaro, der Maschinist teilte uns mit, wir müßten die Maschine stoppen, um dieselbe, wie auch die Pumpen, in Ordnung zu bringen und den Kondenser zu reinigen. Um 12 Uhr mittags setzten wir wieder unsere Reise fort.

Am 24. Februar um 10 Uhr 15 a. m. passierten wir Cap Bon.

Am 25. Februar um 10 Uhr 45 a. m. berichtete uns der Rudersmann, daß die Dampfsteuermaschine nicht ordnungsmäßig arbeite.

Um 10 Uhr 55 a. m. ließen wir stoppen und überholte der Maschinist die Steuermaschine. Um 12 Uhr mittags setzten wir unsere Reise fort. Um 2 Uhr 45 p. m. passierten wir Cap Boucaroni. Am 29. Februar um 6 Uhr p. m. passierten wir Gibraltar. Am 4. März um 6 Uhr a. m. querab von Burling mußten wir wieder die Maschine stoppen, um dieselbe, sowie die Wasserpumpen, in Ordnung zu bringen. Um 9 Uhr 15 a. m. setzten wir unsere Reise fort. Am 5. März um 10 Uhr a. m. passierten wir bei sehr stürmischem Wind Cap Villano. Um 6 Uhr p. m. wurde der Sturm orkanartig, die See stürzte mit Gewalt auf das Verdeck ein; das Schiff rollte und stampfte sehr stark. Wir ließen die Bilgen peilen und fanden 5 Zoll Wasser, welches wir sofort mit den Schiffspumpen auspumpen ließen. Aus den Pumpen kam Wasser mit Ladung vermengt. Um 10 Uhr p. m. wehte es fortgesetzt orkanartig und wir mußten das Schiff mit dem Kopf gegen die See wenden, um größeren Schäden vorzubeugen. Wir befürchten, daß sich die Separationen zwischen den verschiedenen Partien verschoben haben und sich dadurch Ladung vermengt hat.

Am 6. Mai um 1 Uhr a. m. ließen Sturm und See nach und um 5 Uhr a. m. klärte das Wetter vollständig auf.

Am 7. März um 10 Uhr a. m. passierten wir Quessant, am 8. März um 10 Uhr p. m. Dover und am 10. März um 3 Uhr 45 a. m. Borkum.

Wir nahmen einen Elblotsen, unter dessen Führung wir am selben Tage um 8 Uhr p. m. in Hamburg eintrafen. —

Der Kapitän und der I. Maschinist erklärten, daß durch das forcierte Arbeiten der Maschine diese Schaden erlitten hat.

Wir mußten die Maschine mit außerordentlicher Anstrengung arbeiten lassen, um das Schiff vom Grund abzubringen, trozdem man schon vorher befürchtete, daß die Maschine Schaden nehmen würde. — Durch das Hin- und Herarbeiten mit dem Ruder, als das Schiff an Grund war, hat die Dampfsteuermaschine ebenfalls Schaden erlitten. —

Berechnung der Havarie.

Total		Schiff und Reederei	Große Havarie
	Laut Generalrechnung des Herrn Rob. M. Sloman jr.		
	Hier.		
M 2.50	Stempel der Havarie-Akte, lt. Beleg		M 2.50
„ 244.80	Übersetzung und Dolmetschergebühren wegen Verklarung, lt. Beleg		„ 244.80
„ 42.80	Gerichtskosten der Verklarung und Abschrift derselben, lt. Beleg		„ 42.80
„ 23035.—	Ferner ist in großer Havarie zu verrechnen auf Grundlage der Taxen der hiesigen Sachverständigen (siehe eingangs aufgeführte Atteste):		
	Die bei den Flottbringungsarbeiten, insbesondere bei der außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Maschine, um das Schiff vom Grunde flott zu bringen, an der Maschine eingetretenen Schäden, wie folgt:		
	(Das Schiff ist 1896 gebaut.)		
	Erneuerungen am Dampfankerspill — M 820.—		
	Reparaturen am Dampfankerspill und der Dampfsteuermaschine ohne Verwendung von neuem Material — „ 660.—		
	Sonstige Reparaturen und Untersuchungsarbeiten ohne Verwendung von Neumaterial — „ 790.—		
	Anteil der Untersuchung des Steuerruders an den Dock- und Verholkosten — „ 500.—		
	M 2770.—		
	Ab: Wert des alten Materials — „ 30.—		
	M 2740.—		
	Erneuerungen an der Maschine — M 4305.—		
	Reparatur-, Untersuchungs- und Reinigungsarbeiten ohne Verwendung neuen Materials — „ 6580.—		
	Anteil der Maschinenreparatur an den Dock- und Verholkosten — „ 1000.—		
	M 11885.—		
	Ab: Wert des alten Materials — „ 230.—		
	M 11655.— — „ 11655.—		
	Erneuerungen (Schraube und Schraubenwelle) — M 6360.—		
	Reparatur und Instandsetzungen sowie Nebenarbeiten ohne Verwendung neuen Materials — „ 1010.—		
	Dockkosten — „ 1550.—		
	M 8920.—		
	Ab: Wert des alten Materials — „ 280.—		
	M 8640.— — „ 8640.—		
	M 23035.—		
	Abzug „neu für alt“ $^1/_3$ von M 11485.— = „ 3828.33	M 3828.33	
	M 19206.67		„ 19206.67
„ 115.—	Ersatzwert der bei den Abbringungsarbeiten extra verbrauchten Materialien (Kohlen, Öl, Vaseline usw.) laut Taxe		„ 115.—
„ 938.20	An Henry J. Richards, lt. Rechnung, Reisespesen nach und von Hamburg, Hotelkosten, Überwachung der Reparaturen usw.	„ 938.20	
„ 405.60	An M. Berendt und H. E. Johns, lt. Rechnung: Besichtigungs- und Taxationsgebühren wegen Havarie, große Schäden und Werttaxe des Schiffes		„ 405.60
„ 86.—	Besichtigungsgebühren in Cardiff wegen großer Havarieschäden, lt. Rechnung		„ 86.—
„ 160.—	Kosten der Vervielfältigung der Dispache, lt. Rechnung		„ 160.—
„ 30.—	Dampfbarkassen-Miete, lt. Beleg	„ 10.—	„ 20.—
„ 15.—	Kleine Kosten anläßlich der Havarie		„ 15.—
„ 600.—	An Rob. M. Sloman jr. für seine Bemühungen		„ 600.—
M 25674.90		M 4776.53	M 20898.37
	Für die Wert-Einholung der Ladung		„ 9.30
	Für die Aufmachung der Dispache		„ 1044.92
	Den Armen, um die Rechnung auszugleichen		„ 5.85
			M 21958.44

Einteilung.

Vorstehende M 21958.44 verteilt über das Kapital von M 837150.— ergibt 2,623%, die zu bezahlen sind von:

der Ladung	wegen	M 440630.—	mit	M 11557.72
dem Schiffe	„	„ 371210.—	„	„ 9736.84
dem Fracht-Vorschuß	„	„ 4755.—	„	„ 124.72
der Fracht im Risiko	„	„ 20555.—	„	„ 539 16
		M 837150.—		M 21958.44

Verteilung für die Ladung.

Konnossement Nr.	Ablader	Eingenommenes Quantum Puds	Ware	Empfänger	Ausgeliefertes Quantum kg	Beitrag zur großen Havarie: vom Werte der Ladung M	à 2,623% = M	vom Werte des Frachtvorschusses M	à 2,623% = M	Zusammen M
1	Gutmann Raschkowsky	12300	Gerste	Hansa-Reismühle m. b. H.	201408	18165.—	476.47	415.—	10.89	487.36
2	J. Berlatzky	6050	„	F. H. Warncke Gebrüder, Altona	98770	8910.—	233.71	205.—	5.38	239.09
3	The International Commerc. Bank of St. Petersburg	12060	„	J. H. Friedländer & Co.	194016	17495.—	458.89	620.—	16.26	475.15
4	„	18090	„	Ehlers & Loewenthal	292745	26400.—	692.47	830.—	21.77	714.24
5/8	J. Berlatzky	19050	Weizen	Andree & Wilkerling	311165	44245.—	1160.55	620.—	16.26	1176.81
9/11	Trachtenherz&Co.	18225	Gerste	Emil Aron	293193	26290.—	689.59	—	—	689.59
12/13	A. Abramoff	12460	„	F. H. Warncke Gebrüder, Altona	202348	18250.—	478.70	620.—	16.26	494.96
14/15	„	9345	„	Heinrich Heisterbergk	150337	13895.—	364.47	310.—	8.13	372.60
16	Gutmann Raschkowsky	6250	„	Ernst Richter	100547	9250.—	242.63	—	—	242.63
17	„	200	„	Ehlers & Loewenthal	3218	290.—	7.60	—	—	7.60
18	J. Berlatzky	6050	„	G. C. Morin & Co.	98520	9080.—	238.17	—	—	238.17
19	J. Abramoff	6230	„	Ernst Richter	100225	9500.—	249.18	—	—	249.18
20/21	Trachtenherz&Co.	12400	„	Ehlers & Loewenthal	201251	18150.—	476.07	—	—	476.07
22	„	6200	„	Ernst Richter	99743	9350.—	245.25	—	—	245.25
23	„	6075	„	Lorenz & Schmidt	97785	8870.—	232.66	—	—	232.66
24/26	„	15200	„	Ehlers & Loewenthal	244530	22055.—	578.50	—	—	578.50
27/28	The Russian Bank	12350	„	Lorenz & Schmidt	198715	18020.—	472.66	—	—	472.66
29	A. Abramoff	9125	„	Ehlers & Loewenthal	147845	13335.—	349.78	—	—	349.78
30	Trachtenherz&Co.	6200	„	Lorenz & Schmidt	99743	9045.—	237.25	—	—	237.25
31	„	6200	„	J. H. Friedländer & Co.	99743	9595.—	251.68	—	—	251.68
32	The International Commerc. Bank of St. Petersburg	6000	„	Ehlers & Loewenthal	96525	8995.—	235.94	—	—	235.94
33	„	6000	„	G. C. Morin & Co.	95847	8650.—	226.89	—	—	226.89
34	„	6000	„	Ernst Richter	96525	9150.—	240.—	—	—	240.—
35	E. S. Cuppa	6050	Bohnen	F. H. Warncke Gebrüder, Altona	96175	11270.—	295.61	205.—	5.38	300.99
36	„	6050	„	W. Wehrmann	97330	11380.—	298.50	205.—	5.38	303.88
37	The Russian Bank	6100	Gerste	Ernst Richter	98134	9400.—	246.56	—	—	246.56
38	The International Commerc. Bank of St. Petersburg	12250	„	Blothner & Grafe	198370	18685.—	490.11	—	—	490.11
39	The Russian Bank	6300	„	Ernst Richter	103590	9600.—	251.81	—	—	251.81
40	E. S. Cuppa	6000	Bohnen	H. Bögel	96525	10995.—	288.40	310.—	8.13	296.53
41	F. Frischen	7525	Gerste	Emil Aron	122495	10990.—	288.27	415.—	10.88	299.15
42/44	Trachtenberg&Co.	15250	„	Ehlers & Loewenthal	243260	21325.—	559.35	—	—	559.35
						440630.—	11557.72	4755.—	124.72	11682.44

Dieselben erklärten weiter:

Um das Schiff vom Grunde abzubringen, verbrauchten wir:

3 Tons Kohlen, 12 Gallonen Maschinenöl, 5 Pfund Vaseline, 5 Pfund Twist.

Für die Schäden an der Maschine beziehen wir uns auf das Protokoll der Besichtiger.

Auf Befragen erklärte der Kapitän:

Die Strandung des Schiffes erfolgte mutmaßlich durch Stromversetzung. Auch ist das Fahrwasser dort nur sehr schmal. — Lotsen gibt es dort nicht. —

Ein Attest d. d. Hamburg, 14. April 1905 lautet wie folgt:

Von löblicher Handelskammer auf Veranlassung des Herrn Rob. M. Sloman jr. hierselbst zu Sachverständigen ernannt, um die Schäden festzustellen und zu taxieren, welche der griechische Schraubendampfer „Andros" durch Maßregeln erlitten hat, welche ergriffen wurden, um das gestrandete Schiff vom Grunde abzubringen, besichtigten die unterzeichneten beeidigten Schiffstaxatoren den genannten Dampfer am 16. März a. cr., derzeit im hiesigen Hafen auf flottem Wasser vertäut liegend, und stellten folgendes fest.

Der Dampfer „Andros" war laut der hierselbst über die Ereignisse der letzten Reise von Nicolajeff nach Hamburg belegten Verklarung außerhalb Otchakov an Grund geraten und konnte erst nach außergewöhnlich angestrengtem Arbeiten der eigenen Maschine, schwerer Beanspruchung des Ankerspills und starker Inanspruchnahme der gesamten Steuervorrichtung vom Grunde wieder abgebracht werden.

Da das Schiff im hiesigen Hafen nicht gedockt worden ist, so waren die Unterzeichneten nicht in der Lage, etwaige Schäden an den unter Wasser befindlichen Maschinenteilen, nämlich Schraube, Schraubenwelle, Sternbüchse und Seeventilen, ebenso nicht an dem Steuerruder festzustellen, und mußten sich darauf beschränken, die in solchen Fällen üblichen und notwendigen Untersuchungsarbeiten, sowie die Kosten der hier nachgewiesenen Schäden zu taxieren.

(Nun folgt die Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung durch die Sachverständigen und die detailierte Bezifferung der Schadenshöhe.)

Schadensverteilung.

Die in großer Havarie zu berücksichtigenden Schäden an der Maschine usw. belaufen sich sonach auf:

M 23035.—.

Der Wert des Dampfschiffes „Andros" im beschädigten Zustande am Ende der Reise hierselbst wurde taxiert auf:

M 352000.—.

Wegen dieser Ereignisse wird eine Dispache über die große Haverei, gemäß York-Antwerpener Regeln, wie folgt aufgemacht:

Berechnung des Kapitals.

Die Ladung, wie endstehend		M 440630.—
Das Dampfschiff „Andros" wurde im beschädigten Zustande taxiert auf	M 352000.—	
Dazu: Vergütung in großer Havarie	„ 19206.67	
	M 371206.67	
Kontribuiert demnach mit rund		„ 371210.—
Die Fracht, und zwar:		
Frachtvorschuß		„ 4755.—
Fracht im Risiko, nach Abzug von Heuer und sonstigen Kosten		„ 20555.—
		M 837150.—

Berechnung der Havarie. (Siehe S. 140.)
Einteilung. (Siehe S. 141.)
Verteilung der Ladung. (Siehe S. 141.)

Zur Urkunde ist dieses von mir, dem amtlichen Dispacheur der Stadt Hamburg, eigenhändig unterschrieben und mit dem Amtssiegel versehen worden.

Hamburg, den 31. Mai 1905. Joh. Ehr. Dorrincke.

Verlustbeteiligung und Gewinnbeteiligung.

Von Leopold Katscher.

Unter allen Einwendungen, die gegen die Beteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn erhoben werden, ist der häufigste, aber auch der unlogischeste, daß die Gewinnbeteiligung gerechterweise die Verlustbeteiligung zur Voraussetzung haben müßte, was ja ausgeschlossen sei. Zwei neuere Fachschriftsteller beschäftigen sich eingehend mit der Widerlegung dieses falschen Arguments: Wilhelm Stiel in „Die Gewinnbeteiligung der Arbeit" (Dresden 1905) und N. P. Gilman in „A word to employers" (Boston 1892). Ihre Ausführungen seien hier kurz ausgezogen.

Der Arbeiter schafft durch gesteigerte Tüchtigkeit, Sparsamkeit usw. einen Mehrgewinn, aus dem sein Gewinnanteil geschöpft wird. Erhält er nun z. B. nach vierjährigem Empfang eines Anteils nichts, weil die Firma keinen Gewinn erzielt, so erleidet er ja schon einen Verlust, indem er die Entschädigung dafür verliert, daß er im fünften Jahre ebenso gut und eifrig gearbeitet hat, wie in den vier ersten. Hierauf muß sein Risiko beschränkt bleiben. Dieses kann sich nur auf den veränderlichen Teil seines Einkommens, den mög-

lichen Gewinnanteil, beziehen, nicht auf den festen Lohn. Eine Verlustbeteiligung tritt für ihn übrigens auch dann ein, wenn infolge verschlechterten Geschäftsganges eine Lohnherabsetzung Platz greift. Denn, um was er weniger Lohn empfängt als sein Kollege in den anderen, gleichartigen, besserstehenden Häusern, bedeutet für ihn einen direkten Verlust, den er tragen muß, wenn er nicht sofort in einem anderen Betriebe Beschäftigung findet. Ferner ist zu bedenken, daß, namentlich bei Aktienfabriken, einer voraussichtlichen Verringerung oder Entfallung der Dividende durch rechtzeitige Lohnherabsetzung vorgebeugt werden kann. Wo dies geschieht, tragen die Arbeiter den Ausfall, während das Kapital nichts verliert.

Die gewinnbeteiligten Arbeiter von Aktienbetrieben sind auch dadurch verlustbeteiligt, daß aus dem Bruttogewinn zunächst der Reservefonds gespeist wird. Die in diesen fließenden Beträge enthalten auch Teile des Gewinnanteils der Arbeiter. Treten nun Verluste ein, so verliert der Arbeiter seine betreffenden Anteile am Reservefonds, genau so wie der Aktionär die seinigen.

Eine wirkliche, eigentliche Beteiligung am Geschäftsverlust kann lediglich Geld einlegenden und die Geschäftsleitung beeinflussenden Personen[1]) zugemutet werden; Löhne — und dasselbe gilt von Gehältern — sind keine Kapitaleinlagen, sondern feste Arbeitsentschädigungen. Selbst den Gläubigern der Produktivgenossenschaften, bei denen die Löhne juristisch lediglich Vorschüsse auf das Erträgnis sind, fällt es gegebenenfalls nicht ein, Rückzahlung der Löhne zu fordern. Also nicht einmal hier, wo die Arbeiter doch mit den Unternehmern identisch sind, findet eine Verlustbeteiligung der Lohnempfänger als solcher statt — um wie viel verfehlter ist es, die gewöhnlichen Arbeiter zur Mitdeckung von Verlusten aus ihren Löhnen verhalten zu wollen! Die Gewinnbeteiligung als solche ist ja keine kommerzielle Teilhaberschaft; nur unter einer solchen würden die Angestellten das Recht haben, die Bücher beliebig zu prüfen und sich in die Geschäftsleitung zu mischen. Sie ist ausschließlich eine industrielle Teilhaberschaft, unter deren Walten das Personal bloß durch seine arbeitsmäßige (physische und geistige) Tätigkeit für das Gedeihen der Firma zu sorgen hat. Dieses Gedeihen hängt jedoch nicht lediglich von der Tätigkeit der Angestellten ab, sondern mindestens eben so sehr, zumeist noch weit mehr, von der Tüchtigkeit der Geschäftsleitung. Trotz allen Eifers und aller Sparsamkeit des Personals können Verluste eintreten — wie darf man es für diese büßen lassen?

Mit anderen Worten: Das Risiko des Arbeiters ist einzig und allein ein Arbeitsrisiko; das Geschäftsrisiko kann er nicht teilen. Schon weil er auf die Leitung keinen Einfluß nimmt. Da seine Rechte begrenzt sind, muß auch seine Verantwortung begrenzt bleiben. Übrigens regeln die Unternehmer das Anteilsystem gänzlich nach ihrem eigenen Belieben; schon deshalb könnte von einem leoninischen Vertrage zugunsten der Arbeiter keine Rede sein. Vielmehr wäre deren Verlustbeteiligung eine durchaus ungerechte Begünstigung des Unternehmers.

Mit vollem Recht findet Stiel es merkwürdig, daß man gerade bei der Gewinnbeteiligung der Arbeiter einen so hohen Wert auf die Verlustbeteiligung legt, während es niemandem einfalle, diese für die Tantiemen der gewinnbeteiligten höheren Beamten oder Direktoren von Aktiengesellschaften zu fordern. Hier wäre die Forderung weit logischer, da erstens kein Ausgleich durch Lohnherabsetzungen stattfindet (Gehälter werden nämlich bekanntlich kaum je herabgesetzt) und zweitens der Verlust dort, wo er nicht durch ungünstige Konjunkturen entsteht, in der Regel gerade durch die tantiemeberechtigten Personen verschuldet wird.

Rundschau.

Auskunftswesen.

Neuerung im Auskunftswesen. Die Auskunftei Prudentia A.-G. in Zürich teilt mit, daß sie von nun ab die Haftbarkeit für die in den Auskünften enthaltenen wesentlichen Angaben übernimmt. Diese Haftbarkeit bleibt allerdings zunächst auf Auskünfte beschränkt, die den Platz Zürich betreffen. Die Prudentia hat ein Kapital von frs. 100000.

Ausstellungswesen.

Haag. Im Haag soll in den nächsten Monaten eine „Internationale Ausstellung für Handel, Industrie, Wissenschaft usw." stattfinden.

Bankwesen.

Travelers checks. Neben den Kreditbriefen erfreuen sich Travelers checks oder Reiseschecks wachsender Popularität bei dem reisenden Publikum (siehe Abbildung). Besonders Engländer und Amerikaner bedienen sich dieses Geldsurrogats.

Die Reiseschecks lauten auf feste Beträge:

$ 20 = £ 4. 1. 8 = Frs. 102.50 = M 83.30 = Kr. 73.39 = fl. 49.07 = öK. 98 = Ro. 38.46.

Auch über $ 10, 50, 100 und 200 und die entsprechenden Beträge in anderen Währungen werden solche Schecks ausgegeben. Diese Papiere können nicht nur bei Banken, sondern auch bei allen renommierten Hotels und Geschäftshäusern bequem ohne Abzug und ohne Kursverlust (feste Umrechnung auf dem Scheck selbst) begeben werden. In den Ländern, für die kein bestimmter Kurs angegeben ist, erfolgt die Einlösung zum Tageskurse. Die Legitimation des Inhabers besteht darin, daß er zweimal seinen Namen auf dem Papier zu zeichnen hat; einmal beim Ankaufe der Schecks, dann vor den Augen desjenigen, der sie einlöst. Die Order ist durch den Inhaber nicht auszufüllen, sondern in blanko zu lassen; sie wird vom Auszahler auf dessen Namen ausgefüllt. Ein Avis erfolgt nicht. Die Umlaufsfähigkeit erstreckt sich in der Regel auf ein Jahr.

Die Banken verkaufen Travelers checks gewöhnlich mit ½ % Provision.

Firmen, die solche Schecks ausgeben, sind die American Express Co. und das deutsch-amerikanische Bankhaus Knauth, Nachod & Kühne, Leipzig-Newyork; auch

[1]) So z. B. Privatunternehmer, Aktienbesitzer, Mitglieder von Produktivgenossenschaften usw. Desgleichen dürfen diejenigen Angestellten, welche Kapital ins Geschäft einlegen (das hat jedoch mit der Gewinnbeteiligung der Arbeit nichts zu schaffen!) zur Verlustbeteiligung herangezogen werden.

unsere großen Schiffahrtsgesellschaften, die Hapag und der Lloyd, haben in Verbindung mit Berliner Großbanken begonnen, Reiseschecks auszugeben.

Diejenigen der Hamburg-Amerika-Linie werden ausgestellt von deren Reisebureau und gezogen auf die Direktion der Diskontogesellscbaft, Berlin; sie lauten über

Größe des Originals: 229 × 92 mm. Schwarzdruck auf grünem Untergrund.

obige Dollarbeträge und die zugehörigen Umrechnungen; daneben aber werden auch solche, die über 50 und 100 M und die entsprechenden Beträge in anderen Währungen lauten, ausgegeben.

Der Norddeutsche Lloyd verkauft Reiseschecks, die von ihm selbst ausgestellt und bei einer Reihe von Banken zahlbar sind. Die Beträge sind die gleichen wie bei der Hapag. N.

Gerichtsentscheidungen.

Entscheidung über den Lieferungsvertrag nach australischem Recht. Die oberen Gerichte des australischen Bundes waren sich bisher in der Frage nicht einig, inwieweit beim *Cif-Lieferungsvertrag* (Cif = Cost, insurance, freight, d. h. Kostpreis der Ware einschließlich Fracht und Versicherung) der Absender für die Qualität der Ware bei der Ankunft im Bestimmungshafen einzustehen habe. Das Obergericht des Staates Neu-Südwales vertrat die Auffassung, daß der Verkäufer verpflichtet sei, die Waren in der bedungenen Qualität im Bestimmungshafen abzuliefern. Erlitten die Waren auf oder infolge der Seereise eine Einbuße an ihrer Güte, so brauche der Käufer sie nicht abzunehmen. Das australische Recht wird von dem Grundsatz beherrscht, daß die Gefahr einer Verschlechterung der Waren stets der Besitzer zu tragen habe. Den Besitz der Waren erwerbe der Verkäufer nicht schon durch ihre Verfrachtuug, sondern erst durch eine tatsächliche Inbesitznahme bei ihrer Ankunft im Bestimmungshafen. Diese Grundsätze galten insbesondere ganz allgemein im Produktenhandel.

Der oberste Gerichthof des australischen Bundes (The High Court of Australia) hat nun in Übereinstimmung mit der von der Sydneyer Handelskammer vertretenen Ansicht einen abweichenden Standpunkt eingenommen und die genannte Entscheidung aufgehoben.

Er führt aus, die Waren gingen bereits in dem Augenblick, wo der Verkäufer sie an Bord des Schiffes liefere, in den Besitz des Käufers über. Wenn der Verkäufer die Waren für den Käufer versichere und verschiffe, so tue er dies lediglich, um sich seinem Kunden gegenüber entgegenkommend zu zeigen. Dadurch aber übernehme er noch keine andere Verpflichtung als die, die Waren — natürlich in der bedungenen Qualität — frei an Bord zu liefern; Fracht und Versicherung verauslage er nur im Interesse des Käufers.

Seine Pflichten habe er erfüllt, wenn er Waren der bedungenen Güte an Bord geliefert habe; er könne daher auch niemals dafür verantwortlich gemacht werden, daß die Waren sich auf der Seereise verschlechterten. Eine Ausnahme will das Gericht nur für solche Fälle gelten lassen, wo der Käufer beweisen kann, daß er sich nach der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftspraxis darauf verlassen durfte, daß sein Lieferant nur solche Ware verschiffen würde, die eine Seereise, ohne sich zu verändern, überstehen konn-

ten. — Diese für die deutschen Exporteure günstige Entscheidung des obersten australischen Gerichtshofes ist natürlich von weitest tragender Bedeutung, da die Rechtsprechung der anderen australischen Gerichte hieran gebunden ist.

Handelsrecht. Zu §§ 40, Abs. 2, 261 HGB. Bei der bilanzmäßigen Bewertung einer Kohlenbergbauberechtigung ist der Wert der im Felde vorhandenen Kohlen zugrunde zu legen. Urteil des Preuß. OVG. vom 3. November 1906 (Ztschr. für Aktiengesellschaften 1908, S. 149).

Nach den Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen der Akt.-Ges. im § 261 HGB. gilt als oberster Grundsatz für den Bilanzansatz auch bei diesen Gesellschaften § 40, Abs. 2. Als Wert gilt der gemeine Wert, d. h. der objektive Verkaufswert unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäfts. Statt des wirklichen Wertes ist nach § 261 HGB. der Anschaffungs- oder Herstellungspreis des zu bewertenden Gegenstandes ausnahmsweise nur in zwei Fällen für die bilanzmäßige Bewertung maßgebend. 1. Soll nach Nr. 1 und 2 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis bei allen Vermögensgegenständen ohne Ausnahme die obere Grenze der Bewertung bilden, d. h. er soll an Stelle des wirklichen Wertes in die Bilanz eingestellt werden, wenn ihn der wirkliche Wert in dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkt übersteigt. 2. Ist den Akt.-Ges. nach Nr. 3 freigestellt, die Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren wirklichen Wert mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich nur des Betrages der Abnutzung, also ohne Berücksichtigung jeder sonstigen Wertverminderung in die Bilanz einzustellen. Bei der Bewertung einer Bergbauberechtigung kann von einem Herstellungspreise überhaupt nicht die Rede sein. Denn das Bergwerkseigentum entsteht durch Verleihung seitens der zuständigen Behörde. Die zum Zwecke der Erlangung derselben durch die ursprünglichen Erwerber aufgewendeten Kosten können also nicht als Herstellungskosten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift angesehen werden. Es könnte demnach nur der Anschaffungspreis, d. i. der Erwerbspreis, als obere Grenze für den Ansatz des wirklichen Wertes nach § 261 Nr. 2 in Betracht kommen. Unter dem Anschaffungspreise kann aber nur der tatsächliche Erwerbspreis verstanden werden, so daß eine Feststellung dieses Preises durch Schätzung ausgeschlossen ist. Eine Beweislast liegt in dieser Richtung dem Steuerpflichtigen nicht ob. Bei der Bewertung der Bergbauberechtigung handelt es sich

zwar nicht um die Bewertung von Sachen — der lagernden Kohlen —, sondern um die Bewertung eines Rechtes, nämlich des Rechtes zur Gewinnung und Aneignung der in dem verliehenen Felde befindlichen Kohlen. Unrichtig ist aber die Annahme, daß für die Bewertung von Rechten ohne Widerspruch die Norm gelte, daß sie nur dann und soweit in die Bilanz zu bringen seien, als der Steuerpflichtige dafür Aufwendungen gemacht habe, sei es, daß er sie von einem Dritten erworben habe, oder zu ihrer Erlangung Aufwendungen notwendig gewesen seien. Dem steht § 40 Abs. 2 HGB. entgegen, wonach sämtliche Vermögensgegenstände ohne jede Ausnahme, also auch Rechte, nach ihrem wirklichen Werte in dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkt in Ansatz zu bringen sind. Der Wert des Rechtes auf Gewinnung und Aneignung der in dem Bergwerksfelde befindlichen Kohlen deckt sich aber mit dem Werte dieser Kohlenmenge.

Handelskammern.

Englische Handelskammer. Nach einem Berichte des k. k. österr. Generalkonsulates in Barcelona soll in Madrid eine englische Handelskammer in Bildung begriffen sein.

„Camaras Nacionales de Comercio". Der mexikanische Finanzminister hat kürzlich dem Kongreß einen Gesetzentwurf vorgelegt, der die Errichtung von Handelskammern in den bedeutendsten Städten der Republik vorsieht. Die Kammern sollen die Wohlfahrt des Landes heben, eine Vermittlerrolle zwischen der Regierung und den Geschäftsleuten übernehmen, in Streitfällen als Schiedsgerichte dienen und die Liquidation fallit gewordener Unternehmungen bewirken. Die Wirtschaftspolitik der Regierung, die darauf hinausgeht, Handel und Industrie des Landes zu heben, soll durch die Handelskammern unterstützt werden. Die Kammern sollen den Namen „Camaras Nacionales de Comercio" erhalten.

Hochschulwesen.

Handelshochschule Berlin. Am 2. Juni kündigte der König von Schweden seinen Besuch an und besichtigte in einstündigem Rundgang gemeinsam mit seiner Begleitung und den Dozenten die Räume. Nach den Äußerungen des Königs ist anzunehmen, daß in allernächster Zeit in Stockholm eine Handelshochschule nach deutschem Muster errichtet werden wird.

Handelsfächer an der Universität Bern. Vor etwa 10 Jahren wurde ein bernisches Prüfungsreglement für Handelslehrer erlassen. Die zur Prüfung kommenden Fächer mußten an einer Hochschule vertreten sein. Es wurde deshalb die Stelle eines Lektors für Buchhaltung und Rechnen eingerichtet, die Professor Cadisch angeboten und übertragen wurde. Nachdem dieser aus Gesundheitsrücksichten demissioniert hat, ist Handelskammersekretär Dr. O. Hedinger aus Aarau (H. H. L.) ein Lehrauftrag für die beiden Fächer erteilt worden. Dabei hat man vernünftigerweise den Titel „Lektor" aufgegeben. Vorerst werden 2 Wochenstunden Buchhaltung mit praktischen Übungen abgehalten. Es handelt sich um regelrechte handelswissenschaftliche Vorlesungen und nicht etwa bloß um Übungen für Juristen.

Import — Export.

Die brasilianische Kaffeevalorisation. Die Regierung von São Paulo hat mit den Firmen E. Johnston & Co., Ltd., in Santos und Joseph Travers & Sons, Ltd., in London einen Vertrag über Einleitung einer Kaffee-Propaganda in England abgeschlossen. Die beiden Firmen verpflichten sich, bis zum 1. Oktober d. J. in London eine Gesellschaft zu gründen zu dem Zwecke, den Verbrauch von São Paulo-Kaffee durch Annoncen, Ausstellungen, Verträge usw. zu fördern.

Deutsch-niederländische Getreidekontrakte. In dem kürzlich erschienenen Schmollerschen Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft behandelt Otto Jöhlinger die im internationalen Getreidehandel üblichen Einkaufskontrakte, ein Thema, das durch die Beratungen des Deutschen Handelstages in der letzten Zeit mehrfach die Öffentlichkeit beschäftigte. Der Verfasser weist zunächst auf jene Zeit, in der weder der deutsche noch der internationale Getreidehandel ein einheitliches Kontraktsystem hatte. Den sich aus dem Fehlen von gleichmäßigen Einkaufsvertragsbestimmungen ergebenden Mißständen ist zuerst der Verein Londoner Getreidehändler, die London Corn Trade Association entgegengetreten. Es gelang ihr, durch ein sorgfältig ausgearbeitetes System, das durch jahrelange Praxis verbessert wurde, eine große Zahl von früheren Mißständen zu beseitigen. Die Folge davon war, daß sich die englischen Getreidekontrakte auch in Deutschland immer mehr einbürgerten. Versuche, sich von der Abhängigkeit von den englischen Kontrakten, die in vielen Punkten für deutsche Verhältnisse nicht geeignet waren, frei zu machen, sind lange erfolglos geblieben. Erst im Jahre 1901 nahm der Deutsche Handelstag auf Veranlassung der Handelskammer von Brandenburg die Regelung des deutschen Kontraktwesens in die Hand. Nach langen und schwierigen Verhandlungen wurde am 1. April 1904 der erste allgemeine deutsche Getreidekontrakt in Kraft gesetzt, der sich auf Bezüge von Südrußland, den Donauländern usw. bezieht. Da gleichzeitig mit dem deutschen Getreidehandel sich die holländischen Interessenten dem Vorgehen des Handelstages anschlossen und den Kontrakt gemeinsam durchführten, wurden die Kontrakte mit dem Namen „Deutsch-niederländische Verträge" bezeichnet. Das wesentlichste an den neuen Kontrakten ist die Regelung der Vorschriften über die Qualität, das Schiedsgerichtswesen, die Fakturierung, Verladung, Entlöschung und Regulierung. Im Jahre 1905 wurden durch Vermittelung des Deutschen Handelstages zwei weitere Kontrakte eingeführt, die sich auf den Bezug von nordrussischem Getreide beziehen. Weitere Verhandlungen auf Einführung deutscher Verträge mit Argentinien und Nordamerika schweben noch.

Eröffnung eines neuen japanischen Hafens. Für Ein- und Ausfuhr ohne Beschränkung ist der Hafen Miike, gleichbedeutend mit dem Hafen Omuta, durch Kaiserl. Verordnung geöffnet worden.

Kongresse.

Der *Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz* tagte vom 15. bis 20. Juni d. J. in Leipzig. Die Verhandlungen galten der Gerichtsbarkeit in Patentsachen und dem Warenzeichenrecht.

Der internationale Kongreß der Geschäftsreisenden, welcher im Juni in Paris tagte, hat die Gründung einer Fédération internationale de voyageurs de commune beschlossen.

Münzen, Maß- und Gewichtswesen.

Maß- und Gewichtsordnung. Der Reichsanzeiger (Nr. 137) veröffentlicht die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Post- und Telegraphenwesen.

Drahtlose Telegraphie. Die drahtlose Telegraphie wird am 1. Juli in den öffentlichen Telegraphenverkehr aufgenommen. Eine entsprechende Änderung der Telegraphenordnung auf Grund des internationalen Berliner Vertrages vom 3. Nov. 1906 ist vom Staatssekretär Krätke bereits erlassen. Sie enthält die Bedingungen, unter denen Funkentelegramme aufgegeben werden dürfen.

Kabelkodes. Mit Bezug auf die im kaufmännischen Leben üblichen Zusammenziehungen von Worten im telegraphischen Verkehr beschloß der Ausschuß des Deutschen Handelstages, das Reichspostamt zu ersuchen, die Oberpostdirektionen zu einer liberalen Auslegung der betreffenden Bestimmungen der Telegraphenordnung zu veranlassen.

Gefährdung der Kabelkodes mit künstlichen Wortbildungen. Der in Lissabon tagende Internationale Telegraphenkonkreß hat Anträge gebracht, die sich gegen den § 8 der Londoner Konvention richten, der Bestimmungen über die Verwendung von Kodeswörtern trifft. Danach sollen nur solche Wörter zugelassen werden, die nicht mehr als zehn Schriftzeichen enthalten und in einer der 8 anerkannten Sprachen auszusprechen sind. Damit ist die Möglichkeit künstlicher Wortbildungen in großem Umfange gegeben.

Die Kabelgesellschaften wollen nun den früheren Zustand wieder hergestellt haben, wonach nur die Benutzung von Diktionärwörtern zulässig war, und begründen dies damit,

daß ihnen durch den § 8 Wörter zugeschoben würden, die tatsächlich nicht auszusprechen seien, wodurch eine große Verzögerung bei der Behandlung solcher Wörter herbeigeführt werde.

Die Geschäftswelt protestiert dagegen, da dadurch die Benutzung vieler Kodes unmöglich würde.

Pennyporto. Der englische Generalpostmeister hat im Unterhause die Erklärung abgegeben, daß die Vereinigten Staaten von Amerika der Einführung des Pennyportos im Verkehr mit Großbritannien zum 1. Oktober 1908 zugestimmt haben. Demgegenüber können wir nur unserem lebhaften Bedauern darüber Ausdruck geben, daß die fortgesetzten Bestrebungen auf Abschluß solcher Sonderabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten bisher ohne Erfolg geblieben sind, während seitens der englischen Postverwaltung bereits eine Reihe solcher Abkommen geschlossen worden ist, die einen großen Verkehrsaufschwung zur Folge gehabt haben. Auch im Reichstage ist die Frage bereits vor zwei Jahren zur Sprache gebracht worden, ohne daß die Reichspostverwaltung sich zu den Anregungen geäußert hat. Auch jetzt wieder ist es das Ausland, das sich durch Verbilligung des Briefportos im Verkehr mit den wichtigen Kulturstaaten enorme wirtschaftliche Vorteile sichert, während Deutschlands Handel und Industrie sich bisher ganz vergeblich in dieser Richtung bemüht haben.

Postscheckverkehr Schweiz-England. Zwischen der Schweizerischen Postverwaltung und dem Schweizerischen Bankverein in London (Swiss Bankverein) ist ein Vertrag abgeschlossen worden, der zum Zwecke hat, den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und London vermittels Postscheck, bezw. Postgiro einzuführen. Dieser Überweisungsverkehr soll am 1. Juni beginnen.

Verkehr mit den Palauinseln. Laut Mitteilung des Staatssekretärs des Reichspostamts sind vom 1. Juni ab im Verkehr mit den Palauinseln Postanweisungen bis zu M 800.— zulässig. Die Gebühren sind die gleichen wie im inneren deutschen Verkehr.

Wechselprotest. — *Das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908* ist in Nr. 136 des Reichsanzeigers nunmehr veröffentlicht. Hier soll nur das Wichtigste daraus mitgeteilt werden. Wir behalten uns vor, ausführlich darauf zurückzukommen.

Nach den neuen Bestimmungen kann der Wechselprotest jetzt auch durch die Post erhoben werden. Bezüglich der Form des Protestes bestimmt das Gesetz folgendes:

Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel selbst oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen unmittelbar an einen Rand der Rückseite gesetzt werden.

Wird der Protest auf ein Blatt gesetzt, das mit dem Wechsel verbunden wird, so soll die Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel versehen werden. Ist dies geschehen, so braucht der Unterschrift des Protestbeamten ein Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu werden.

Wird der Protest unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie erhoben, so genügt die Beurkundung auf einem der Exemplare oder auf dem Originalwechsel. Auf den anderen Exemplaren oder auf der Kopie ist zu vermerken, daß sich der Protest mangels Zahlung auf dem ersten Exemplar oder auf dem Originalwechsel befindet. Bezieht sich der Protest auf eine andere wechselrechtliche Leistung als die Zahlung, so ist er auf eine Abschrift des Wechsels oder der Kopie oder auf ein mit der Abschrift zu verbindendes Blatt zu setzen.

Die Protestfrist ist, wenn sich Notadressen auf dem Wechsel befinden, auf drei Werktage verlängert worden.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler anordnen, daß die Postverwaltung für bestimmte Fälle, insbesondere mit Rücksicht auf die Art des Protestes oder die Höhe der Wechselsumme, die Protesterhebung nicht übernimmt.

Die näheren Bestimmungen für die Benutzung der Postanstalten zur Aufnahme von Wechselprotesten erläßt der Reichskanzler, für den inneren Verkehr der Königreiche Bayern und Württemberg die zuständigen Behörden dieser Staaten.

Die Postverwaltung haftet dem Auftraggeber für die ordnungsgemäße Ausführung des Protestauftrages nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Sie haftet nicht über den Betrag des wechselmäßigen Regreßanspruchs hinaus. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in 3 Jahren.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1908 in Kraft. Für die vorher ausgestellten Wechsel bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Zollwesen.

Die wichtigsten Zoll- und handelsgerichtlichen Bestimmungen des Auslandes. Den vom Reichsamt des Innern bereits herausgegebenen Heftchen Spanien und Belgien werden im Laufe dieses Jahres die Zusammenstellungen für die Niederlande, Österreich-Ungarn, die Schweiz und Frankreich folgen. (Vgl. Hinweis in Heft 3.)

Dänischer Zolltarif. Der neue dänische Zolltarif ist vom Parlament angenommen worden. Der neue Tarif tritt erst mit dem 1. Januar 1909 in Kraft, ausgenommen die Zollerhöhungen für Tabak und Spirituosen, die sofort in Geltung treten.

Bücherbesprechungen.

Hugo Heyman, Reichsbank und Geldverkehr. Gr. 8°. 58 S. Puttkammer & Mühlbrecht, Berlin 1908. Brosch. M 1.20.

Der Verfasser, ein Berliner Bankier, schildert die Tätigkeit und die Aufgaben der Deutschen Reichsbank und zieht zum Vergleich englische und französische Verhältnisse heran. Er tritt für eine Erhöhung des Notenkontingents, des Grundkapitals und des Goldbestandes ein, hält eine Vermehrung der Giroanschlüsse und einen anderen Modus bei Begebung von Schatzanweisungen erstrebenswert und wünscht, daß der Eventualität eines Herabsinkens der Metalldeckung unter $^1/_3$ des Notenumlaufs Rechnung getragen werde. Hinsichtlich der letzten Forderung und der Forderung, das Grundkapital der Bank zu erhöhen, bin ich anderer Ansicht als der Verfasser (siehe meinen Aufsatz „Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs" im 1. Heft dieser Zeitschrift). Ob „der Verkehr die kleinen Banknoten gern nimmt", möchte ich auch dahingestellt sein lassen. Alles in allem aber: Heyman hat es verstanden, auf verhältnismäßig geringem Raum die wichtigsten Fragen, die bei Erneuerung des Reichsbankprivilegs in betracht kommen, in leichtverständlicher Weise zu erörtern. Ein nationalökonomisch geschulter Praktiker hat sich mit dieser belehrenden und aufklärenden Schrift ein großes Verdienst erworben.

Spangenthals Auskunftsbuch über Wertpapiere. 8°. 726 S. S. Spangenthal, Charlottenburg 1908. Geb. M 5.—.

Das jetzt in 7. Auflage vorliegende Werk von Spangenthal enthält kurzgefaßte Informationen über jedes an der Berliner Börse gehandelte Wertpapier und gibt auch über eine Anzahl Londoner Börsenwerte Aufschluß. Den Hauptraum nehmen naturgemäß die Aktiengesellschaften ein, die der Verfasser in 5 Teile gruppiert hat: deutsche Eisenbahnen, fremde Eisenbahnen, Banken, Versicherungsgesellschaften und industrielle Unternehmungen. Bei jedem einzelnen Papier ist u. a. Kurs und Dividende der letzten Jahre, Höhe des Reservefonds und der Obligationenschuld, Zweck der Gesellschaft usw. angegeben. Wir können das handliche Nachschlagebuch zur Anschaffung empfehlen.

Arthur Feiler, Redakteur der Frankfurter Zeitung, *Das Ende der Hochkonjunktur.* 8°. 39 S. Neuer Frankfurter Verlag. Frankfurt a. M. 1908. Brosch. M 0.60.

Verschiedene, in der Frankfurter Zeitung als „Rückblicke auf das Wirtschaftsjahr 1907" erschienene Aufsätze sind hier zusammengefaßt. Sie versuchen eine Antwort zu geben auf die Fragen, welche Faktoren haben den Rückgang der Hoch-

konjunktur herbeigeführt, wie weit ist dieser Rückgang bisher gediehen, und welche bestimmende Momente für die weitere Entwicklung sind schon jetzt erkennbar? Die Darstellungsweise ist äußerst lebendig.

Robert Glücksmann, Direktor der Akademie der Handelswissenschaften in Bern, *Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs nach schweizerischem und deutschem Recht.* Gr. 8°. 171 S. Stämpfli & Co., Bern 1908. Geb. M 3.50.

Der 1. Abschnitt behandelt das Recht des Wechsels und wechselähnlicher Papiere. Die diesbezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Obligationsrechtes und der Allgemeinen deutschen Wechselordnung werden an der Hand von Beispielen knapp und doch gemeinverständlich erläutert. Der 2. Abschnitt, betitelt „Der Wechsel im kaufmännischen Verkehr", belehrt über Diskontgeschäft, Wechselinkasso, Devisen und Wechselstempel. Das Buch wird naturgemäß für schweizer Kaufleute und Handelsschüler mehr Interesse als für deutsche bieten.

Hermann Mayer, Begriff und Recht des Domizilwechsels. Gr. 8°. 73 S. Helwingsche Verlagsbuchhandlung, Hannover 1908. Brosch. M 1.20.

Der Verfasser geht in seinen Erörterungen von dem Begriff des Domizilwechsels aus, also von den besonderen Erfordernissen, die von der Wechselordnung für den Domizilwechsel aufgestellt sind, behandelt dann den Domiziliaten und zum Schluß die Wirkungen der Domizilierung.

Börsengesetz, erläutert von Professor Dr. Max Apt unter Mitwirkung der Syndici Dr. H. Trumpler und Dr. J. Weißbart. Taschenformat. 324 S. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1908. Geb. M 4.50,

Der in weiten Kreisen bekannte und geschätzte Aptsche Kommentar zum Börsengesetz erscheint diesmal in vollkommen umgeänderter und erheblich erweiterter Form. Die Einleitung bringt die Geschichte des Börsengesetzes und orientiert über die neue Rechtslage. Dann folgen Abschnitte über: Allgemeine Bestimmungen, Feststellung des Börsenpreises, Zulassung, Börsenterminhandel und Strafbestimmungen. Der Anhang enthält allgemeine Ausführungsvorschriften und besondere Bestimmungen für Berlin. Der Apt-Trumpler-Weißbartsche Kommentar kann als guter Führer durch die nicht immer klar gehaltenen Bestimmungen des neuen Börsengesetzes sehr empfohlen werden.

Im Anschluß hieran sei auf den, ebenfalls in Carl Heymanns Verlag erschienenen „Entwurf eines Gesetzes betr. Änderung des Börsengesetzes" (M 0.80) verwiesen, der zahlreiche Begründungen enthält.

Richard Rosendorff, Die deutschen Überseebanken und ihre Geschäfte. 8°. 44 S. R. von Deckers Verlag, Berlin 1908.

Dr. Rosendorff, der in Bank- und Handelskreisen durch seine Schrift über „Die Goldprämienpolitik und ihre deutschen Lobredner" vorteilhaft bekannt geworden ist, hat kürzlich in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre einen Vortrag über die deutschen Überseebanken gehalten, der jetzt im Druck vorliegt. Die Zahl der deutschen Bankunternehmungen in überseeischen Ländern hat sich bekanntlich gerade in der letzten Zeit sehr gemehrt. Während Ende 1903 nur 6 Unternehmungen mit 12 Filialen bestanden, verfügt Deutschland heute über 15 derartige Institute mit fast 100 Niederlassungen. Knapp und klar schildert Rosendorff die Entwicklung der Überseebanken und skizziert die Technik ihrer Geschäfte. Obst.

Prof. Eduard Grohmann, Einblick in das Problem der Pensionsversicherung. 8°. 36 S. Leipzig und Wien 1908. Franz Deuticke.

Es ist unzweifelhaft etwas Gemeinnütziges, wenn Körperschaften für ihre Mitglieder und deren Angehörige Kassen errichten, aus denen jene Ausgaben bestritten werden sollen, die durch die Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgung entstehen.

Prof. Grohmann hat nun in einer sehr interessanten Studie es versucht, festzustellen, in welcher Form Leistung und Gegenleistung am besten erfolgen können, und ob die waltende Übung nicht etwa verbesserungsfähig sei.

Er behandelt: Die Barwerte von Renten, die Berechnung der Barwerte, Prämien, Durchschnittsprämien, Karrenzjahre; er bespricht das Gesetz vom 16. Dezember 1906 über die Pensionsversicherung, Witwenrenten und Erziehungsbeiträge; er gibt in dieser Arbeit zahlreiche, höchst wertvolle Winke, die wohl fachmännisch mathematisch begründet, aber auch dem Laien leicht verständlich sind.

Export-Akademie des k. k. Österr. Handelsmuseums. IX. Jahrbuch. Gr. 8°. 240 S. Wien 1908. Verlag der Export-Akademie. Kr. 3.—.

Die in den Jahrbüchern der Wiener Export-Akademie veröffentlichten Facharbeiten zählen unstreitig zu den wertvollsten Bereicherungen unserer Fachliteratur; insbesondere bringt man den darin veröffentlichten Studien über die Organisation und Förderung des Außenhandels großes Interesse entgegen.

In dem soeben erschienenen 1. Bande behandelt der k. k. österr. Konsul von Hongkong die Handels- und Geschäftsverhältnisse in China, Prof. Hans Strigl die sprachgeschichtliche Entwicklung kaufmännischer Ausdrücke und der Vize-Direktor des k. k. Österr. Handelsmuseums, Regierungsrat Prof. A. Schmid „Die Bücher- und Bilanzrevisoren, sowie das Institut der Bücherrevisoren — Chartered Accountants und Treuhandgesellschaften". Über die hohe Bedeutung des Bücherrevisorenberufes im Wirtschaftsleben der Gegenwart wird ja in neuerer Zeit häufig geschrieben, es ist aber besonders erfreulich, eine Arbeit zur Hand zu bekommen, die nach allen Richtungen hin eingehend das Material behandelt; man ersieht aus dieser Arbeit, wie intensiv sich Regierungsrat Schmid mit diesem Stoffe befaßt hat, denn die Angaben der in den einzelnen Staaten bestehenden Einrichtungen und seiner Literatur sind außerordentlich reichhaltig.

Gewiß wird er es aber auch im Interesse der Sache begrüßen, daß unsere Zeitschrift es sich zur Aufgabe gestellt hat, durch hervorragende Fachmänner in den einzelnen Staaten die Einrichtungen des Bücherrevisionswesens schildern zu lassen. Namentlich soll dadurch, daß die in einzelnen Staaten eingeführten Prüfungen besprochen und tunlichst auch die Prüfungsthemata vorgeführt werden, die Möglichkeit zur Vergleichung der Einrichtungen gegeben werden.

Den Fachartikel von Prof. Schmid, der in seinem allgemeinen Teil die Stellung und Aufgaben der Sachverständigen, Accountants und Treuhänder beleuchtet und in seinem besonderen Teil die Organisation in 28 Ländergebieten schildert und schließlich ein umfassendes Literaturverzeichnis bringt, halte ich für sehr wertvoll. Stern.

Kaufmann, Handelsrechtliche Rechtsprechung für 1907. Achter Band. Hannover, Helwingsche Verlagsb. 1908. 709 S. M 6.80.

Zum achten Male erscheint das zuverlässige Buch. Es gibt mehr, als der Titel sagt. Auch die neuen literarischen Erscheinungen und bekannt gewordenen Handelsbräuche zu jedem Paragraphen sind vermerkt. Rehm.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Calmes, A., Der Fabrikbetrieb. Leipzig 1908, Gloeckner.

Dettmann, E., Brasiliens Aufschwung in deutscher Beleuchtung. Berlin 1908, Herm. Paetel. Geh. M. 11.—.

Dlabac und *Zolger*, Das kommerzielle Bildungswesen V. Wien 1908, Hölder.

Duimchen, Th., Monarchen und Mammonarchen. Weissische Verlagsbuchh. Berlin 1908. Geh. M. 4.50; geb. M. 5.50.

Sabel, G. A., Die kaufmännische Bilanz. München 1908, Lindauer.

Schmidberger, Das Kontokorrent. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1908, Sauerländer. Kart. M. 1.80.

Wolfrum, Der kaufmännische Briefverkehr und Geschäftsbetrieb der Gegenwart. 2. Aufl. Leipzig 1908, Dürrsche Buchhandlung. Geb. M 4.50.

Ein *Bericht* der bekannten Naumannschen Handelslehranstalt in Duisburg in vorzüglicher Ausstattung.

Literatur-Übersicht.

Juni 1908.

A. BÜCHER.

Arithmetik — *Feller* und *Odermann*, Das Ganze der kaufmännischen Arithmetik. 19. Aufl. Leipzig, O. A. Schulz.

Bilanz — *Heinzerling*, Prüfung und Kritik einer Bilanz. Berlin, H. Th. Hoffmann. — *Sabel*, Die kaufmännische Bilanz. München, Lindauer.

Börsengesetz — *Gareis*, Börsengesetz für das Deutsche Reich. Gießen, Roth. — *Kahn*, Börsengesetz. München, Beck.

Braunkohle — *Schneidler*, Wettbewerb der deutschen Braunkohlenindustrie gegen die Einführung der böhmischen Braunkohle. Jena, Fischer.

Deutschland — *West*, Deutschlands Industrie. Berlin, Heymann.

Diskont — *Reuschle*, Ursachen der Schwankungen des Geldzinses im allgemeinen und des Diskonts im besonderen. Berlin, Simion.

Frankfurt — Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. 1707—1908. Frankfurt, Baer & Co.

Freihandel — *Karo*, Natürliche Grenzen des Freihandels! Zürich, Rascher & Co.

Geldkrisis — *Schumacher*, Die Ursachen der Geldkrisis. Dresden, v. Zahn & Jaensch.

Geschäftsanteile — *Weinhagen*, Erwerb von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. Hildesheim, Gerstenberg.

Getreide — *Wieger*'s Blitz-Register. Firmen- und Fachschriften-Verzeichnis für das internationale Geschäft in Getreide. Düsseldorf, Selbstverlag.

Giro — *Lünsmann*, Der Giro- und Scheckverkehr. Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt.

Grofsbank — *Hegemann*, Entwickelung des französischen Großbankbetriebes. Münster, Theissing.

Handelsbetrieb — *Ebeling*, Handelsbetriebslehre. 2. Aufl. Leipzig, Teubner.

Handelskorrespondenz — *Behm*, Grundriß der kaufmännischen Korrespondenz. Berlin, Spamer. — *Loewe*, Lexikon der Handelskorrespondenz Deutsch — Englisch — Französisch. Berlin, Regenhardt. — Dasselbe Deutsch — Italienisch — Spanisch.

Handelswissenschaft — *Lünemann*, Repetitorium der Handelswissenschaften. Wien, Hölder.

Konsumvereine — *Steiger*, Konsumvereine und Privatgeschäfte. Basel, Helbing & Lichtenhahn.

Kreditreform — *König*, Warenschuld und Geldentstehung. Wien, Manz.

Presse — *Bode*, Anfänge wirtschaftlicher Berichterstattung in der Presse. Pforzheim, Gebr. Bode. — *Luck*, Die deutsche Fachpresse, volkswirtschaftl. Studie. Tübingen, Kloeres.

Reichssteuern — *Gerloff*, Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern. Berlin, Simion.

Scheck — *Krieger* und *Bredereck*, Scheckgesetz vom 11. III. 08. Berlin, Gahl. — *Münch*, Scheck-, Überweisungs- und Postscheckverkehr. Nürnberg, Selbstverlag. — *Obst*, Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz. Leipzig, Poeschel.

Tapeten — *Zynda*, Die Einkaufsgenossenschaft Deutscher Tapetenhändler. Darmstadt, Koch.

Telephongebühren — Zur Frage der Reform der Telephongebühren. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Versicherung — *Krause*, Die Überversicherung im Privatversicherungsrecht. Glauchau, Peschke.

Wechsel — *Brühl*, Der Nachsichtwechsel. Halle, Kaemmerer & Co. — *Mayer*, Begriff und Recht des Domizilwechsels. Hannover, Helwing. — *Rhamm*, Der Wechselprotest. Braunschweig, Goeritz.

Wirtschaftsgeographie — *Gruber*, Wirtschaftsgeographie mit eingehender Berücksichtigung Deutschlands. 2. Aufl. Leipzig, Teubner.

Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslands. Berlin, Mittler & Sohn.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Bank — *Christians*, Zur Bank-Enquete. Ökonomist Nr. 1329.

Börse — *Bernstein*, Das Börsenprivatrecht nach der Novelle von 1908. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 62. — *Weber*, Die Novelle zum Börsengesetz. Dtsche Jur.-Ztg. Nr. 11.

Depositen von *Lansburgh*. Die Bank. Nr. 5.

Diskontierung — *Eickemeyer*, Über Diskontierungsbedingungen. Ztschr. f. handelsw. Forschung. Nr. 9.

Einbringungssteuer — *Lansburgh*, Die Einbringungssteuer. Die Bank. Nr. 6.

Eisengiefserei — *Martell*, Die Kalkulation in der Eisengießerei. Gießerei-Ztg. Nr. 7.

Eisenindustrie — *Glier*, Zur gegenwärtigen Lage der amerikanischen Eisenindustrie. Conrads Jahrbücher. Mai-Heft.

Freihandel — *Hobson*, Englands Abfall vom Freihandel. Dokum. d. Fortschr. Nr. 7.

Getreidehandel — *Rudloff*, Studien über den Pariser Getreidehandel. Conrads Jahrbücher. Juni-Heft.

Handelsbeziehungen — *Ballod*, Deutsch-russische Handelsbeziehungen. Neuland. Nr. 1.

Handelsschullehrer von *Haese*. Plutus. Nr. 21.

Hypothek — *Biermann*, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bank-Kredite. Bank-Arch. Nr. 17.

Importhaus — *Unbehagen*, Geschäftsgänge aus einem Hamburger Importhause. Dtsche Handelsschull.-Ztg. Nr. 22 ff.

Kaliindustrie — *Justus*, Zersetzung in der Kaliindustrie. Die Bank. Nr. 5.

Kartelle — *Hansen*, Beitrag zur sogenannten Kartelldiktatur. Kartell-Rdsch. Nr. 3, 4. — *Heiman*, Antikartelle. Arch. f. Sozialw. Heft 3. — *Levy*, Kartell- und Trustliteratur 1907. Bank-Arch. Nr. 16 ff.

Konsumvereine — *Pfütze-Grottewitz*, Konsumvereine in Italien. Conrads Jahrb. Mai-Heft.

Kredit — *Lansburgh*, Der berechtigte Kredit. Die Bank. Nr. 6.

Kreditbrief von *Schmalenbach*. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 9.

Krise — *Salland*, Die Krise in den Ver. Staaten. Dokum. d. Fortschr. Nr. 7.

Münzgesetz — *Heyn*, Die Münzgesetznovelle. Bank-Arch. Nr. 16.

Papierwarenfabrik — *Tinnes*, Kaufmännische Organisation und Buchführung einer Papierwarenfabrik. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 9.

Petroleum — *Mendel*, Die deutschen Banken und das Petroleumgeschäft. Die Bank. Nr. 5 ff. — *Pietrusky*, Die Petroleumindustrie der Ver. Staaten von Amerika 1907. Petroleum. Nr. 14.

Postsparkasse — *Conrad*, Das Postsparkassenamt in Wien. Conrads Jahrb. Mai-Heft.

Reichsbank — *Loewenherz*, Maßnahmen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank. Bank-Arch. Nr. 17. — — *Weil*, Der Barschatz. Die Bank. Nr. 6.

Reichssteuern — *Bernhard*, Laband und die Reichssteuern. Berl. Tagebl. 1. III. 08. — *Sydow*, Direkte oder indirekte Steuern? Dtsche Wirtsch.-Ztg Nr. 11.

Reklame — *Zeitlin*, Götze Reklame. Plutus. Nr. 22.

Scheck — *Fürst*, Der Scheck im Konkurse des Ausstellers. Lpzgr. Ztschr. f. Handelsrecht. Nr. 6. — *Herzfeld*, Widerruflichkeit des Schecks. Lpzgr. Ztschr. f. Handelsrecht. Nr. 6.

Stahlindustrie — *Levy*, Produktions- und Preisverhältnisse in der amerikanischen Stahlindustrie. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 10.

Taler von *Lansburgh*. Die Bank. Nr. 5.

Zwischenlager — *Hempel*, Die Zwischenlager. Werkstattstechnik, April.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 5 LEIPZIG · AUGUST 1908 1. JAHRG.

Die Einteilung der Geschäftsbücher.

Zur Beurteilung der Frage: „Ist das Kontokorrentbuch ein Hilfsbuch?[1])"

Von Friedrich Wilhelm.

Die Bücher eines kaufmännischen Unternehmens lassen sich nach ihren Zwecken in zwei große Klassen teilen[2]).

Die eine Klasse bilden die

Rechnungsbücher des Geschäftes.

Sie teilen sich wieder in zwei große Klassen und zwar

A. in die Grundbücher und ihre Neben- und Hilfsbücher,

in welche die Geschäftsvorfälle zunächst der Zeit nach hintereinander eingetragen werden, und

B. in die Hauptbücher und diesen gleichgeordnete Bücher,

in welchen die in den Büchern unter A vorgemerkten Geschäftsvorfälle zu besonderen Rechnungen (Konten) für die einzelnen Kunden und Lieferanten des Geschäfts und für dessen Inhaber zusammengestellt werden. Diese Bücher bilden die Grundlage der Bilanz.

Die andere Klasse bilden lediglich

Hilfsbücher für den Betrieb,

sie sind so notwendig wie nützlich zur Erleichterung der Übersicht, wie zur Erhaltung der Ordnung und zur Kontrolle. Mit der Rechnungsführung haben sie nichts zu tun oder stehen doch nur in losem Zusammenhang mit ihr. Es genüge zu nennen Bücher über Absatzgebiete, Adreßbücher, Auskunftsbücher, Bestellbücher, Bezugsquellenbücher, Depotbuch, Engagementsbuch, Kalkulationsbuch, Kommissionsbuch, Konditionsbuch, Lagerbuch, Limitbuch, Musterbuch, Nachnahmebuch, Obligobuch, Ordrebuch, Ordredispositionsbuch, Preisbuch, Recepissebuch, Register, Schlußbuch, Sospesobuch, Speditionsbuch, Tourenbuch, Verfallbuch (Kunden), Verfallbuch (Lieferanten), Versandbuch, Wechselkopierbuch, Wechselskontro, Verfallbuch (für Wechsel).

In den Grundbüchern gelangen also die Geschäftsvorfälle chronologisch zur Verbuchung; nach ihrer sachlichen Gleichartigkeit werden sie

[1]) Gelegentlich der Behandlung der Frage, ob das „Lose Blätter-Kontokorrent" unbedenklich an Stelle des fest gebundenen Buches benutzt werden könne, und ob weder vom zivil- noch vom strafrechtlichen Standpunkte aus Bedenken dagegen geltend gemacht werden können, bemerken einzelne Juristen, die sich zugunsten der Dauer-Kontenbücher einsetzen, wie Prof. Crome-Bonn oder weil. Justizrat Staub-Berlin, daß dies unbedenklich geschehen könne, weil das Kontokorrentbuch kein unabhängig geführtes Buch sei, es werde aus der laufenden Buchführung in dieses Buch übertragen, das Kontokorrentbuch könne zu jeder Zeit aus der Buchführung wieder zusammengestellt werden (so wie das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung); die genannten ersehen in dem Kontokorrentbuch lediglich eine Statistik über den Schuldner- und Gläubigerstand und sprechen dem Buche jedwede Selbständigkeit ab.

[2]) Manfred Berliner-Hannover teilt in seiner Theorie der Buchhaltung die Bücher in der kaufmännischen Buchhaltung in solche, die die Aufgabe haben, die Geschäftsgänge mit Rücksicht auf die Zeitfolge darzustellen (Kassabuch, Einkaufsbuch, Verkaufsbuch, Memorial, event. auch Kommissionsbuch, Fabrikationsbuch), ferner in solche, welche die Aufgabe haben, Übersicht über die Veränderungen des Geschäftsvermögens in seinen einzelnen Teilen der Menge nach zu geben (Warenlagerbuch, Wechselkopierbuch, Trattenbuch, Reskontro [Kontokorrentbuch], Effektenbuch, Couponbuch usw.) und in solche, welche die Aufgabe haben, Übersicht über die Veränderungen des Geschäftsvermögens in seinen einzelnen Teilen dem Werte nach zu geben (Hauptbuch, Geheimbuch, Probebilanz usw.).

auf die verschiedenen Grundbücher verteilt. Um diese nicht mit zuviel Einzelheiten zu überladen, um weiter auch über Vorräte, Preise und sonstige Verhältnisse des Unternehmens einen geeigneten Überblick zu erhalten, werden Neben- oder Hilfsbücher geführt, deren Inhalt von Zeit zu Zeit summarisch auf die Grundbücher übertragen oder mit diesen in Vergleich gezogen wird. Die Art und die Einrichtung der sämtlichen Bücher richtet sich nach der Eigenart des Geschäftes.

Beschränken wir unsere Betrachtung auf den *Warenhandel* und das *Fabrikationsgeschäft;* in diesen gebraucht man sowohl Grund- als auch Hilfsbücher und zwar:

a) für die sich beim Einkauf der Gegenstände des Handels oder der Fabrikation ergebenden Buchungen, sowie:

b) für den Verkauf und alles damit Zusammenhängende, endlich

c) für die Regulierung der damit verknüpften Ausgaben und der daraus entstandenen Verbindlichkeiten und für alles damit Zusammenhängende.

Bei a) handelt es sich um die Buchung der eingehenden Rechnungen.

Grundsatz muß sein, keine Rechnung zu buchen, ehe die berechneten Waren oder Gegenstände eingegangen und auf Zahl und Maß, Gewicht, Beschaffenheit untersucht sind; Preise und Konditionen müssen geprüft und die Rechnung nachgerechnet sein.

Da nun aber die Rechnung bei Warenübernahme und Kontrolle zur Hand sein muß und dadurch kürzere oder längere Zeit der Verwahrung des Kontors entzogen wird, empfiehlt es sich, bei nur einigermaßen lebhaftem Verkehr eine Registrande anzulegen, in der bei jeder zur Prüfung an den Betrieb hinausgegebenen Faktura bemerkt wird, wann und wem sie gegeben ist. Man überwacht so die rechtzeitige Rückgabe an das Kontor und ein etwaiger Verlust, der arge Verlegenheiten hervorrufen könnte, bleibt nicht unbemerkt.

So begegnet man in der Praxis Rechnungen, denen bei ihrem Eingang ein Zettel mit nachstehendem Vordruck angeklebt ist, um auf jeden zu beachtenden Punkt aufmerksam zu machen:

Eingegangen den
Register-Nr.
an
Revisionsvermerk (Differenzen sind schriftlich aufzugeben)
zurück ans Kontor den
Preise und Kond. vgl.
nachgerechnet
Verfallbuch
Ktkt. Fol.
Einkaufsbuch
Lagerbuch.

Es soll nun untersucht werden, wie die revidierten Rechnungen verbucht, die Aussteller erkannt und die sonstigen Verhältnisse berücksichtigt werden.

In früherer Zeit ließ man die Lehrlinge zu ihrer Übung die eingegangenen Fakturen in ein Eingangs- oder Einkaufsfakturenbuch genau abschreiben; von diesem aus geschahen die Überträge.

Heute, wo man Zeit und Kräfte besser auszunützen weiß, kürzt man die Einträge in das Eingangsfakturenbuch so viel wie möglich; man numeriert die in Heftern aufzubewahrenden Rechnungen und begnügt sich, in der Grundbuchung ihre Nummer, das Fakturendatum, die zu erkennende Firma, den Betrag und die Zahlungsbedingungen anzugeben.

Das Eingangsfakturenbuch kann nun sowohl als Grundlage für die Gutschrift im Kontokorrent wie zur Belastung des Waren- (Fabrikations-, oder jedes anderen) Kontos dienen.

In Geschäften aber, wo man darauf halten muß, daß das Kontokorrent stets auf den Tag nachgetragen ist, wird man jedenfalls direkt von den Rechnungen auf das Kontokorrent übertragen lassen. Diese direkte Übertragung hat aber auch noch eine andere große Bedeutung. Wie leicht kommt es vor, daß bei einer Eintragung ein Irrtum unterläuft. Es wird z. B. eingetragen M 1624.50 anstatt M 1264.50.

Würde die Rechnung lediglich in das Verkaufsbuch eingetragen und aus diesem ins Kontokorrent eingetragen werden, so wäre der Fehler dort wie da gemacht.

Das Debitorenkonto würde schließlich stimmen und wenn man nicht etwa bei Bezahlung der Faktura darauf kam, wäre der Fehler überhaupt nicht aufzufinden. Da nun außerdem in vielen Häusern aus dem Kontokorrent auch Monatsauszüge gemacht werden, so würde der Kunde, wenn er nicht durch Vergleichen mit seiner Buchhaltung den Fehler findet, die Monatsrechnung bezahlen, das Konto würde entlastet werden, und die Buchhaltung käme auf den Fehler niemals.

Nur dadurch, daß das Kontokorrent ebenfalls aus den Originalbelegen, und zwar selbständig eingetragen wird, ist eine Kontrolle geschaffen.

In Banken wird das Kontokorrent in mit der Tagesbuchhaltung in gar keinem Zusammenhange stehenden Abteilungen aus den Briefen und Rechnungen eingetragen.

Alle Eintragungen werden auf Kontrollbogen notiert und dann mit den ebenfalls selbständig geführten Journalen verglichen.

Würde es z. B. in einem Briefe heißen: „Wir übersenden Ihnen heute einen Scheck M 3000.— — für den wir Sie belasten —“ und würde vergessen werden den Scheck abzusenden, so würde der Kontokorrentführer aus dem Briefe die Belastung auf dem Konto vorgenommen haben, da aber der Scheck nicht abgesandt wurde, würde das Personenkonto im Memorial nicht belastet worden sein und daher der Posten auf diesem Kontrollbogen fehlen; man kann also sogleich nach Ablesen der Kontrollbogen wissen, ob die Kontokorrentkonten stimmen.

In einzelnen Banken ist daher strikte Buchhaltungsregel: *Das Kontokorrent darf niemals aus der Grundbuchung eingetragen werden.*

Das Grundbuch für den Verkauf, das Ausgangsfakturenbuch, betreffend beachte man folgendes:

Die ausgehenden Rechnungen werden entweder im Ausgangsfakturenbuch gebildet, aus dem dann die Fakturen für die Kundschaft herausgeschrieben werden, oder man läßt die Rechnungen nach den Kommissionsbüchern oder -zetteln auf den für sie bestimmten Formularen aufmachen und im Fakturenkopierbuch kopieren, aus dem dann das Ausgangsfakturenbuch gebildet wird, das man wegen des Monatspostens „Verschiedene an Warenkonto usw." nicht entbehren kann. Die Belastung im Kontokorrent geschieht im letzteren Falle entweder direkt von den Rechnungen (sehr selten, da es sich mit der Eile, sie herauszubringen, schlecht vereinigen läßt) oder direkt aus dem Fakturenkopierbuch oder aus dem aus diesem hergestellten Ausgangsfakturenbuch. In jedem Falle ist ein sorgfältiges Vergleichen nötig, damit Belastung im Kontokorrent und Entlastung des Waren- usw. Kontos im Gleichgewicht stehen.

Zu den Eingangs- und Ausgangsfakturenbüchern tritt noch in vielen Fällen ein Eingangs- und Ausgangsretourenbuch. Auch von den ihren Eintragungen zugrunde liegenden Schriftstücken kann man, die schon erwähnte Vorsicht beachtend, direkt auf Kontokorrent übertragen.

Zu dem Ausgangsfakturenbuch gehört das Provisionsbuch für die Vertreter der Firma, das meist viertel- oder halbjährlich abgeschlossen wird. Man kann die gutzuschreibenden Beträge unter den erwähnten Voraussetzungen direkt auf das Kontokorrent übertragen, muß aber auch einen Posten im Journal bilden, um den einzelnen Gutschriften gegenüber das Warenkonto in Einem Posten zu belasten.

Als drittes Grundbuch haben wir das Kassen- und Wechselbuch [1]) zu bezeichnen. Seiner Natur nach ist es ein Stück Hauptbuch, das Eigenkonto des Geschäftsinhabers für den Kassa- und Wechselverkehr, da aber jeder Eingang und jeder Ausgang auf Kontokorrent oder Hauptbuch einen Gegenposten durch direkten Übertrag von diesem Buch erhält, so hat es auch dadurch etwas von einem Grundbuch an sich. Natürlich kann man auch alle in das Kassa- und Wechselbuch einzutragenden, auf das Kontokorrent hinüberzubuchenden Posten von ihren Grundlagen direkt auf dieses übertragen.

Die bei Regulierung der eigenen und der fremden Verbindlichkeiten im Kassa- und Wechselbuch nicht unterzubringenden Posten, wie Giroüberweisungen, Zinsenbelastungen und -gutschriften, direkte Verluste und Ausgleiche, werden im Journal gebucht. Soweit sie auf das Kontokorrent zu übertragen sind, können sie auch direkt von den Unterlagen dahin gebracht werden.

Man sieht, die große Mehrheit aller Buchungen im Kontokorrent wird am geeignetsten direkt von den durch die Korrespondenz im weitesten Sinne gelieferten Grundlagen aus vorgenommen.

[1]) Siehe wegen dieser Zusammenfassung: Friedrich Wilhelm, Inventar und Bilanz, S. 30. Chemnitz, O. Mays Buchhandlung (E. Roeder). Preis M 2.25 und Porto.

Lagerkontrolle und Einrichtung von Lagerbüchern.

Von Ernst Egerer, Stuttgart.

In der Buchhaltungstheorie findet man meist die Einrichtung des Lagerbuches in der Weise durchgeführt, daß dem einzelnen Artikel ein besonderes Folium eingeräumt wird, auf dem links die Wareneingänge, rechts die Warenausgänge gebucht werden und bei dem neben der Verrechnung der Menge mitunter auch die Verrechnung des Wertes erfolgt, so daß, ähnlich wie beim Waren-Konto der doppelten Buchhaltung, beim Abschluß sich ohne weiteres der in dem betreffenden Artikel erzielte Rohgewinn ermitteln läßt.

Dies ist gewiß recht vorteilhaft, in der Praxis läßt sich aber die Wertverrechnung im Lagerbuche nur durchführen, wo es sich um den Vertrieb nur weniger Artikel im großen handelt, so daß deren Ab- und Zugänge leicht kontrolliert und registriert werden können. Vollständig versagt aber diese Buchführungsart dort, wo das Warenlager aus sehr vielen, Hunderten und Tausenden von kleinen Artikeln besteht, die unregelmäßig in kleinen Mengen Absatz finden und deren Bewegung deshalb buchhalterisch genau gar nicht verfolgt werden kann.

Für solche Geschäfte können daher nur Lagerbücher mit Mengenverrechnung in Betracht kommen, und in diesen wieder läßt sich nur der Warenzugang genau verfolgen, während der Warenabgang, der Umsatz, nur durch den Vergleich der Gesamtmenge der erhaltenen Waren mit dem bei periodischen Aufnahmen sich ergebenden Vorrat sich ermitteln läßt. Man findet aus dem Lagerbuch, wieviel von einer bestimmten Ware hereingekommen, durch die Aufnahme, wieviel noch vorhanden ist, und der Unterschied bildet die verkaufte, umgesetzte Menge.

Nun möchte jemand geneigt sein, bei oberflächlicher Betrachtung dieser Art der Führung des Lagerbuchs, welche auf demselben Prinzip beruht, wie wenn jemand eine bestimmte Summe in die Kasse legt, nach einiger Zeit den Bestand feststellt und sich nun damit beruhigt, daß eben der Unterschied „ausgegeben" sei, wegen des offenbaren Mangels des Fehlens jeder Buchung über die einzelnen Abgänge, überhaupt den Wert abzustreiten; allein mit Unrecht, denn einmal ist zu beachten, daß in einem Verkaufsgeschäft mit großem Warenlager eine derartige, bis ins einzelne gehende Kontrolle über jeden Artikel überhaupt nicht möglich ist, zum anderen aber möge nachfolgende Darstellung den hohen Wert dieser Art der Rechnungsführung für die Bestimmung des Umsatzes klarlegen. Zugleich soll das behandelte Beispiel zeigen, wie

die Verwendung verschiedenartiger Farben und Tinten, die ja auch sonst vielfach in der Buchhaltung sich als nützlich erweist, gerade hier ein treffliches Hilfsmittel wird, auf den ersten Blick eine völlige Übersicht über die Warenbewegung zu gewähren und viel sonst dafür nötige Schreibarbeit zu ersparen.

Eine Galanterie- und Spielwarengroßhandlung — das nachfolgende Beispiel entstammt unmittelbar der Praxis — führt ihre Lagerbücher in der oben genannten Weise mit reiner Mengenverrechnung, da ihr bei der Mannigfaltigkeit ihrer Artikel eine fortlaufende Kontrolle über die Ein- und Ausgänge jedes einzelnen Artikels unmöglich wäre. Zugleich ist sie darauf angewiesen, da die Neuanlage eines derartigen Lagerbuches immer viel Zeit und Arbeit erfordert, mit dem ihr dafür zur Verfügung stehenden Raum möglichst sparsam umzugehen, weshalb sie die platzraubenden Abschlüsse und Neuvorträge des Warenbestandes am Schluß des Geschäftsjahres durch die Anwendung verschiedener Farben bei den Einträgen zu ersparen sucht.

Sie benutzt für die Bücher ein großes, aber doch immer noch handliches Format und teilt die Seiten durch zweckmäßige Liniatur in genügend viele Längs- und Querfelder. Die verschiedenen Artikel werden nun nach bestimmten Gruppen zusammengefaßt (Holz-, Blechspielwaren usw.), und jeder einzelne Artikel oder, wo es sich dabei noch um verschiedene Größen handelt, jede Größe eines solchen, erhält ein besonderes Längsfeld (siehe Beispiel). Bei der Anlage des Buches wird darauf Rücksicht genommen, daß neu hinzutretende Artikel noch bei ihrer Gruppe Aufnahme finden können, indem bei den einzelnen Gruppen entsprechende Zwischenräume freigelassen werden.

Ist auf diese Weise das ganze augenblickliche Warensortiment in dem Lagerbuche angelegt, so erfolgt die erste Aufnahme (oder praktisch richtiger, das Buch wird mit dem Zeitpunkt einer Aufnahme in Gebrauch genommen).

Nun wird festgesetzt: Die Ergebnisse der periodischen oder zu beliebigen Zeitpunkten gemachten Lageraufnahmen werden mit roter Tinte in das Lagerbuch eingesetzt.

Der erste Eintrag bestimmt also bei jedem Artikel die bei der Aufnahme vorgefundene Menge.

Da nun aus den oben genannten Gründen nur die Warenzugänge gebucht werden können, werden sich die folgenden Eintragungen nur auf diese beziehen. Dem Lagerverwalter fällt also die Aufgabe zu, an Hand der darüber eingehenden Fakturen bei jedem Artikel die hinzugekommenen Mengen zu vermerken, und diese letzteren Buchungen werden zum Unterschied von der früheren, den Lagerbestand betreffenden, mit schwarzer Tinte gemacht.

In dieser Weise wird verfahren bis zum Zeitpunkt, an welchem eine neue Lageraufnahme vorgenommen wird (viertel-, halb-, ganzjährlich). Diese letztere wird analog der ersten wieder mit roter Tinte eingetragen.

Und nun kommt der wesentliche Punkt: Addiert man jetzt den ursprünglichen Vorrat und die inzwischen erfolgten Zugänge und zieht von der Summe den jetzigen Vorrat ab, so ergibt die Differenz für jeden Artikel die inzwischen verkaufte

Probeseite aus einem nach der vorstehend geschilderten Methode geführten Lagerbuch.

Spielwaren: *Schachspiele.*

Datum		[1])	Schachfiguren				Schachbretter								
			Nr. 3815 Buchsbaum geschnitzt in lackiertem Holzkasten		Nr. 3820 ff. Bein gedreht in poliertem Holzkasten		Nr. 1420 ganz einfach gemalt und lackiert			Nr. 1421 fein poliert mit eingelegten Feldern			Nr. 1422 zum Zusammenrollen		
			Gr. I	Gr. II	Gr. I	Gr. II	28×28 cm	30×30 cm	32×32 cm	28×28 cm	30×30 cm	32×32 cm	30×30 cm	32×32 cm	
1906 Januar	*1.*	*Vorrat*	*22*	*14*	*12*	*6 Garn.*	*30*	*21*	*11*	—	*5*	*10*	*14*	*8*	Stück
„ März	24.	neu hinzu	12	12	12	12 „				12	12	6		6	„
„ Juli	7.	„ „	20	10				10	10						„
„ Sept.	19.	„ „			12	6 „				12	6	12	6		„
„ Nov.	10.	„ „	24	24	24	12 „	24	24	12	24	24	12	12	12	„
„ Dez.	18.	„ „	12			12 „				12		6			„
„ „	*31.*	*Vorrat*	*11*	*7*	*5*	*12* „	*18*	*20*	*9*	—	—	*4*	—	*2*	„
1907 Januar	**1.**	**Umsatz 1906**	**79**	**53**	**55**	**36** „	**36**	**35**	**24**	**60**	**47**	**42**	**32**	**24**	„
„ „	14.	neu hinzu	12	12	24				6	12	12	6	12	6	„
„ Mai	4.	„ „	24			6 „	6			12	12	6	12	6	„
„ Sept.	29.	„ „		12	12	6 „				12	12	12			„
„ Okt.	31.	„ „	36	24	24	24 „	12	24	12	36	24	24	24	12	„
„ *Dez.*	*31.*	*Vorrat*	*10*	*4*	*12*	*7* „	*4*	*10*	*6*	*2*	—	*3*	*5*	*3*	„
1908 Januar	**1.**	**Umsatz 1907**	**73**	**51**	**53**	**41** „	**32**	**34**	**21**	**70**	**60**	**49**	**43**	**23**	„
„ Febr.	2.	neu hinzu	12	12	6	6 „	12			24	12	12	12	6	„
usw.															

Anmerkung: Die schräg gedruckten Daten sind rot, die fett gedruckten sind blau, und die gewöhnlich gedruckten sind schwarz geschrieben.

[1]) Diese Spalte fällt in der Praxis weg, da man ja aus der verschiedenfarbigen Tinte, rot, schwarz oder blau, sofort weiß, ob es sich um die Eintragung des Vorrates, neuer Zugänge oder des Jahresumsatzes handelt.

Menge, den Umsatz, und diese Zahl wird unmittelbar unter den jetzigen Vorrat mit blauer Tinte eingesetzt.

Damit ist also in der denkbar einfachsten und übersichtlichsten Weise der Umsatz für jeden einzelnen Artikel festgestellt, dessen Kenntnis in jedem derartigen Geschäftsbetrieb nicht minder wichtig ist wie die der besten Bezugsquellen usw., denn nur durch sie ist die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Mengen einer jeden Ware möglich und die Gewähr für die zweckmäßige Unterhaltung eines richtigen Lagerbestandes geboten.

Der Gebrauch eines derartigen Lagerbuches vereinfacht und erleichtert aber die so wichtige Arbeit der Lagerbestellungen außerordentlich, denn die Umsatzkolonne gibt an, wieviel im Laufe der Periode (Jahr, Halbjahr usw.) gebraucht wird, die darüber befindliche Vorratkolonne, wieviel augenblicklich vorhanden ist, und daraus läßt sich die etwa zu bestellende Menge ohne weiteres ablesen. Aber auch, wenn es sich um Bestellungen handelt zu einem Zeitpunkt, dem nicht unmittelbar eine Lageraufnahme vorausgegangen ist, leistet das Lagerbuch mit seiner Umsatzkolonne den gleichen Dienst, nur muß eben in diesem Fall der noch vorhandene Warenvorrat vorher besonders festgestellt oder abgeschätzt werden.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist auch, daß, da ein derart eingerichtetes Lagerbuch in der Regel mehrere Jahre lang brauchbar ist, aus den blauen Umsatzkolonnen ohne weiteres die Ab- oder Zunahme des Umsatzes in den verschiedenen Jahren für jeden einzelnen Artikel sich ablesen läßt, und damit ist die beste Direktive dafür geschaffen, ob ein Artikel mehr forciert, ein anderer etwa aufgegeben werden soll usw.

Schon oben wurde als ein Hauptvorteil dieser Rechnungsführung neben dem allgemeinen Moment, überhaupt den Umsatz zu kennen, die Erleichterung erwähnt, die damit für die Arbeit der Warenbestellung geschaffen ist, eine Tätigkeit, die in einem großen Warengeschäft mit vielen Artikeln, etwa einem Warenhause, unausgesetzt einen oder mehrere Beamte in Anspruch nimmt.

In ganz besonderer Weise kommt aber der Wert dieser Methode zum Ausdruck, wenn es sich um einen Wechsel in der Person des Bestellungsbeamten handelt. Wie sollte der neu an diesen Platz Gestellte sofort einen Überblick darüber haben, welche Mengen von jedem einzelnen Artikel gebraucht werden, wenn ihm nicht die blauen Umsatzziffern des Lagerbuches dafür einen sicheren Anhalt geben würden, nach denen er mit fast mathematischer Genauigkeit die benötigten Quantitäten zu bestimmen imstande ist?

Zum besseren Verständnis des im vorstehenden gebrachten Beispiels eines in der oben ausgeführten Weise eingerichteten Lagerbuches mögen noch kurz einige Erläuterungen gegeben werden.

Betrachten wir die erste Kolonne, welche über den Umsatz in Schachfiguren Nr. 3815 Buchsbaum geschnitzt Größe I Aufschluß geben soll:

Am 1. Januar 1906 war vorhanden ein Bestand von 22 Garnituren (rot eingetragen). Im Laufe des Jahres 1906 kamen neu hinzu 12 + 20 + 24 + 12 Garnituren (schwarz eingetragen), so daß insgesamt in diesem Jahr 90 Garnituren auf Lager gekommen waren. Am 31. Dezember 1906 ergab sich ein Vorrat von noch 11 Garnituren, also sind im Laufe des Jahres 1906 umgesetzt worden 90 — 11 = 79 Garnituren (blau eingetragen). In derselben Weise erfolgte die Buchung auch im folgenden Jahre 1907: Vorrat am Anfang 11 Garnituren (rot), im Laufe des Jahres hinzu 12 + 24 + 36 Garnituren (schwarz), also insgesamt hereingekommen 83 Garnituren, am Schlusse des Jahres noch Vorrat 10 Garnituren (rot), damit Umsatz im Jahre 1907 83 — 10 = 73 Garnituren (blau). Ein Vergleich der beiden blauen Umsatzkolonnen ergibt nun ohne weiteres einen Rückgang des Umsatzes in diesem Artikel um 6 Garnituren, und genau so läßt sich dies auch für die anderen Artikel ablesen, z. B. Längskolonne 8: Schachbretter Nr. 1421 fein 28 × 28 cm: Vorrat Anfang 1906 0, im Laufe des Jahres 1906 eingegangen 60 Stück, Vorrat Ende 1906 0, also Umsatz 1906 60 Stück; 1907 eingetroffen 72 Stück, Vorrat Ende 1907 2 Stück, also Umsatz 1907 70 Stück. Der Umsatz ist also gegenüber dem Jahr 1906 um 10 Stück gestiegen.

Zum Schluß möchte ich noch dem etwa auftauchenden Bedenken begegnen, daß eben die Verwendung verschiedenfarbiger Tinten Anlaß zu Verwechslungen geben könnte. Dies ist vollständig ausgeschlossen, da ja die jeweiligen Einträge durchweg nur mit derselben Tinte gemacht werden und zeitlich mit denen anderer Tinten auseinanderliegen. Auch soll nicht unerwähnt bleiben, daß das System noch mannigfache Kombinationen und Erweiterungen zuläßt.

Postscheckverkehr in der Schweiz.

Von Syndikus Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die Vorbilder des deutschen Postscheckverkehrs, der am 1. Januar 1909 eingeführt werden soll, sind bekanntlich der österreichische, der schon seit 24 Jahren besteht, und der schweizer, der Anfang 1906 ins Leben getreten ist. Deutschland hat aus den Erfahrungen beider Länder Nutzen zu ziehen gesucht, und wenn es auch wegen der übergroßen Rücksichtnahme auf unsere landwirtschaftlichen Kreditinstitute und die Sparkassen nicht alles Gute hat übernehmen können, so hat es doch beiden vieles zu verdanken. Unter diesen Umständen ist es von Interesse, die Fortentwicklung des Postscheckverkehrs in beiden Ländern zu verfolgen und die dortigen Erfahrungen auch weiterhin für uns zu verwerten. Heute beschränken wir unsere Betrachtungen auf die Schweiz.

Der schweizer Postscheckverkehr unterscheidet sich von dem künftigen deutschen, abgesehen von einer viel weitergehenden Dezentralisation in der Verwaltung (die zur Errichtung von 11 Postscheck-

ämtern, darunter von 2 mit nicht mehr als 5 Mill. fr. Jahresumsatz geführt hat) einmal insofern, als die Guthaben der Kontoinhaber einschließlich der 100 fr. betragenden Stammeinlage verzinst werden, während in Deutschland von jeder Verzinsung abgesehen ist, und weiter dadurch, daß zum Ausgleich der aus der Verzinsung erwachsenden größeren Kosten teilweise höhere Gebühren berechnet werden oder doch bis vor kurzem berechnet worden sind. Portofreiheit für den Verkehr der Postscheckkunden mit den Postscheckämtern ist in der Schweiz grundsätzlich ebensowenig zugestanden worden, wie bei uns; jedoch werden dort Einzahlungsscheine portofrei befördert, während bei uns auch diese portopflichtig sein sollen, und seit einiger Zeit wird auch bei der Übertragung der eingehenden Postanweisungs- und Nachnahmebeträge auf die Konti der Scheckteilnehmer das sonst übliche Bestellgeld nicht mehr erhoben.

Die Zinsen, welche die Schweiz auf alle Postscheckguthaben einschließlich der Stammeinlage vergütet, betragen 1,8% per Jahr. Die Gebühren waren bis Ende 1907 wie folgt bemessen:

1. bei Bareinzahlungen für je 100 fr. oder einen Teil dieser Summe 5 cs., während in Deutschland für je 500 M oder einen Teil davon 5 Pf. berechnet werden;

2. bei Barrückzahlungen: früher für je 100 fr. oder einen Teil dieser Summe bis 5000 fr. 5 cs., darüber die Hälfte, jetzt für je 400 fr. 5 cs. neben einer festen Gebühr von 5 cs. im Falle der Rückzahlung durch eine Poststelle (nicht durch ein Postscheckbureau), während in Deutschland neben einer festen Gebühr von 5 Pf. 1/10 per Mille (auf 1000 M 10 Pf.) gefordert wird;

3. bei Übertragungen: für jede Übertragung 10 cs., früher für je 1000 fr., später ohne Rücksicht auf den Betrag, gegen 3 Pf. bei uns.

Hiernach sind die Gebühren in der Schweiz wesentlich höher, als bei uns in Aussicht genommen. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die Schweiz nicht, wie Deutschland, von denjenigen Kontoinhabern, für welche jährlich mehr als 600 Buchungen vorgenommen werden, eine „Strafgebühr" von 7 Pf. für jede weitere Buchung erhebt.

Bei dieser Regelung hat der Postscheckverkehr in der Schweiz sich derart entwickelt, daß die Zahl der Teilnehmer (zu Beginn 1479) am Schlusse des ersten Jahres (1906) 3190, am Schlusse des zweiten Jahres (1907) 4066 betrug, der Umsatz im ersten Jahre 451, im zweiten 746 Millionen fr. erreichte und das Guthaben der Kontoinhaber sich Ende 1906 auf 6,5, Ende 1907 auf 8,6 Millionen fr. stellte. Das finanzielle Ergebnis für die Verwaltung war günstig: der rechnungsmäßige Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben belief sich im Jahre 1906 auf 75571 fr., im Jahre 1907 auf 169730 fr., wobei der Portoausfall im Postanweisungsverkehr (1907 39016 fr.) unter die Ausgaben gerechnet ist.

Den Erwartungen hat dieses Ergebnis keineswegs entsprochen. Und doch waren sie durchaus nicht hoch gespannt, denn der ganze Apparat des Postscheckverkehrs wurde von Anfang an als viel zu kompliziert angesehen, um einen schnellen Erfolg zu sichern, und man verhehlte sich nicht, daß die hohen Gebühren ein wesentliches Hindernis für die Beteiligung am Postscheckverkehr bilden würden. Auch die teilweise Ermäßigung der Gebühren, zu der sich die Postverwaltung auf allgemeine Beschwerde schon bald genötigt sah, und eine Reihe von Vereinfachungen waren nicht imstande, ein besseres Ergebnis herbeizuführen. Die Postverwaltung hat sich denn auch inzwischen davon überzeugt, daß sie aus fiskalischen Rücksichten zu engherzig vorgegangen war, und hat infolgedessen seit dem 1. März 1908 eine abermalige Gebührenermäßigung eintreten lassen, indem sie die Überweisungen von einem Konto auf das andere von jeglicher Abgabe befreite.

An der Spitze derjenigen, die mit besonderer Energie für eine den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende Ausgestaltung des Postscheckverkehrs eingetreten sind, steht die Handelskammer in Zürich, in deren Bezirk sich sowohl die meisten Scheckteilnehmer, nämlich 1023 von im ganzen 4066 am Schlusse des Jahres 1907, befinden, als auch der größte Umsatz, nämlich 215 Mill. fr. im Jahre 1907 von im ganzen 746 Mill. fr., erzielt worden ist. Dem kraftvollen Eintreten dieser Kammer ist es auch vor allem zu danken, daß in der kurzen Zeit des Bestehens des Postscheckverkehrs schon jetzt diejenigen Reformen vorgenommen sind, über die oben berichtet worden ist.

Die Handelskammer in Zürich hat von jeher die große Belastung mit Gebühren für das Haupthindernis einer gedeihlichen Entwicklung des Postscheckverkehrs angesehen. Sie hält die Gebührenerhebung für ein so großes Hemmnis, daß sie, um deren Aufhebung zu erlangen, sich sogar damit einverstanden erklärte, daß die Verzinsung der Rechnungssaldi fallen gelassen werde, wobei freilich die Einschränkung gemacht wurde, daß (zu Propagandazwecken) die Verzinsung der Stammeinlage von 100 fr. nicht nur erhalten bleiben, sondern sogar auf 4% erhöht werden solle. Jetzt tritt die Kammer dafür ein, daß neben den Postscheckrechnungen mit den jetzigen Gebühren auf der einen, und der Verzinsung auf der anderen Seite fakultativ gebührenfreie unverzinsliche Rechnungen eingeführt werden sollten, was übrigens im Jahre 1907 auch schon von der Spar- und Leihkasse in Bern vorgeschlagen war. Sie ist der Ansicht, daß bei deren Einführung allerdings die Warengeschäfte wahrscheinlich den jetzigen Modus vorziehen würden, meint aber, daß die Geldinstitute und mit ihnen andere Geschäfte, denen die Immobilisierung eines größeren Geldbetrages keine Schwierigkeiten mache, ein gebührenfreies, aber zinsloses Konto lieber wählen würden.

Neben dieser Reform tritt sie für eine Ermässigung der Einzahlungsgebühr ein, um die Einzahlungen so wenig wie möglich zu hindern, und schlägt vor, diese Gebühr auf 2 cs. für Beträge bis zu 100 fr., und auf 5 cs. für größere

Summen herabzusetzen, vorausgesetzt, daß die Rücksicht auf die Rentabilität des ganzen Betriebes eine so weitgehende Ermäßigung zulasse. Die Rückzahlungsgebühr könne so hoch bleiben, wie sie jetzt sei, damit den Barabhebungen, welche weder im Interesse der Post noch der Allgemeinheit liegen, nicht weiter Vorschub geleistet werde.

Endlich wird noch vorgeschlagen, daß sämtliche Überweisungen — die, wie erwähnt, jetzt schon gebührenfrei sind — auch von der Portopflicht befreit werden möchten, besonders auch deshalb, weil hiermit die nicht wünschenswerte Verschiedenheit der Belastung der einzelnen Scheckteilnehmer beseitigt werden würde, welche sich aus dem Unterschiede zwischen Orts- und Fernporto bei dem jetzigen Verfahren ergibt.

„Nach diesen Aussetzungen und Wünschen", schreibt die Kammer am Schlusse ihrer Kritik, „ist billigerweise anzuerkennen, daß das schweizerische Postscheckinstitut heute, in seinem dritten Betriebsjahre, durchaus nicht mehr jene wenig versprechende Einrichtung wie vor zwei Jahren ist, sondern nunmehr ein wirklich praktisches Organ in unserem Verkehrsleben darstellt. Nachdem die Postverwaltung in anerkennenswerter Weise das Mittel geschaffen, ist zu hoffen, daß der Eifer, der sich in den verflossenen beiden Jahren in den vielen Kritiken und Verbesserungsvorschlägen vielleicht der Postverwaltung oft etwas zu lebhaft gezeigt, sich nun in gleichem Maße in der Propaganda, in der Belehrung des Publikums, im Werben von Teilnehmern am Postscheckverkehr dokumentiere. Propaganda darf heute bei jedermann mit gutem Gewissen gemacht werden; wer auch nur irgendwelchen Geldverkehr hat, ob er Kaufmann sei oder nicht, wird die einmal eröffnete Scheckrechnung bei der Post nicht mehr missen wollen."

Es ist sehr erfreulich, daß das Schlußurteil über den Postscheckverkehr jetzt auch in der Schweiz ebenso günstig lautet, wie in Österreich-Ungarn. Das ist gewiß ein gutes Vorzeichen für Deutschland. Bis wir zu ähnlich befriedigenden Zuständen gelangen, werden wir aber wahrscheinlich ebenfalls eine größere Reformarbeit vorzunehmen und gegen den allzu fiskalischen Standpunkt der Regierung ebenso stark anzukämpfen haben. Auch bei uns wird sich zeigen, daß die Gebühren für den Postscheckverkehr von der Regierung viel zu hoch bemessen sind. Wir denken hier zunächst an die Gebühr für Bareinzahlungen, die, wie auch der Deutsche Handelstag vorgeschlagen hat, auf 3 Pf. ermäßigt werden sollte, vor allem aber an die Strafgebühr von 7 Pf. für jede Buchung über 600 pro Jahr auf einem Konto, deren Aufhebung alle Kritiker übereinstimmend fordern. Außerdem sollte der Verkehr der Postscheckkunden mit dem Amte von jeder Portopflicht befreit werden, wie das in Österreich schon lange zutrifft und wie es in der Schweiz beantragt wird. Wahrscheinlich wird sich auch zeigen, daß der Mangel der Verzinsung der Postscheckguthaben (der in der Schweiz und in Österreich nicht zu beklagen ist) der Ausbreitung und der Erreichung des Hauptzwecks des Postscheckverkehrs in hohem Maße hinderlich ist, namentlich in einer Zeit, in welcher dieser Verkehr erst eingeführt wird und Kunden für denselben gewonnen werden sollen. Endlich dürfte in der Organisation unseres Postscheckverkehrs noch eine wesentliche Änderung vorzunehmen sein. Die in Aussicht genommene Errichtung von 13 Postscheckämtern ohne ein Zentralamt wird den Verkehr ganz außerordentlich erschweren und verlangsamen, während gleichzeitig der Verwaltung eine übermäßig große und unnötige Arbeit, wenigstens bei der Erledigung des Fernverkehrs, aufgebürdet wird.

Auf eine wesentliche Änderung der von der Regierung vorgeschlagenen und vom Reichstage genehmigten Vorschriften vor dem Inkrafttreten ist kaum zu hoffen. Wünschen wir, daß wenigstens nachher, sobald die Mängel hervorgetreten sind, sofort die bessernde Hand angelegt und ein Verfahren geschaffen wird, das den Bedürfnissen des Verkehrs entgegenkommt und durch die Anpassung an diese Bedürfnisse auch die Erlangung des größtmöglichen Nutzens sichert.

Notenbanken in den deutschen Schutzgebieten.

Von Dr. Georg Obst.

Die Zahl der deutschen Überseebanken, deren Hauptaufgabe es ist, der deutschen Goldwährung die ihr gebührende Bedeutung auch in fremden Ländern zu verschaffen, hat sich in den letzten Jahren sehr vermehrt. Während im Jahre 1903 erst 6 solche Unternehmungen mit 12 Filialen bestanden haben, ist die Zahl der Überseebanken heute auf 15, die Zahl der Filialen auf fast 100 gestiegen. Zwei Institute haben das Recht der Notenausgabe erhalten, und zwar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Oktober 1904.

In dieser heißt es: „Die Befugnis zur Ausgabe von Banknoten in den Schutzgebieten kann nur durch eine vom Reichskanzler zu erteilende Konzession erworben werden; in der Konzession sind Bestimmungen zu treffen über die Stückelung, die Einlösung und Einziehung der Banknoten, über die Deckung des Notenumlaufs, über den Geschäftskreis und die Publikationsverpflichtung der mit der Befugnis der Notenausgabe auszustattenden Bank, über die Beteiligung des Schutzgebietsfiskus am Reingewinn der Bank, über die Rechte der Aufsichtsbehörde, sowie über alle anderen Punkte, deren Regelung im Interesse der Sicherung des Notenumlaufs und des Geldverkehrs erforderlich erscheint."

Praktische Anwendung hat diese Verordnung zum erstenmal im Januar 1905 durch Verleihung des Notenrechts an die „Deutsch-Ostafrikanische Bank" gefunden.

Zweck dieser, als Kolonialgesellschaft auf Grund des § 11 des Schutzgebietsgesetzes mit dem Sitz in Berlin errichteten Bank ist, „den Geldumlauf und die Zahlungsausgleichungen in Deutsch-Ostafrika, sowie den Geldverkehr dieses Schutzgebietes mit Deutschland und dem Auslande zu regeln und zu erleichtern, ferner Bankgeschäfte einschließlich der Notenausgabe nach Maßgabe der ihr erteilten Konzession zu betreiben." Die Hauptkasse befindet sich in Daressalam, Zweiganstalten und Agenturen an den bedeutenden Küstenplätzen des ostafrikanischen Schutzgebietes. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Mark (= $1^1/_2$ Millionen Rupien), eingeteilt in 4000 Anteile von je 500 Mark. Sollte die Hauptversammlung einmal den Beschluß fassen, das Grundkapital über den Betrag von 10 Millionen Mark zu erhöhen, so muß die Genehmigung des Reichskanzlers eingeholt werden.

Die Bank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs auf Rupien lautende Noten bis zum dreifachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals auszugeben. Die Noten dürfen nur auf Beträge von 5, 10, 20, 50, 100 Rupien oder ein Vielfaches von 100 Rupien lauten und müssen im Schutzgebiet ausgestellt werden. Am 31. Dezember 1907 waren im Umlauf:

Rp.	164725	in 5	Rupiennoten
„	209750	„ 10	„
„	249700	„ 50	„
„	165000	„100	„
Rp.	789175		

Die Bestimmungen über Notendeckung sind den im Bankgesetz vom 14. März 1875 für die deutschen Notenbanken gegebenen Vorschriften nachgebildet: Für den Betrag der im Umlauf befindlichen Noten muß die Bank mindestens ein Drittel in deutsch-ostafrikanischen Landessilbermünzen, in indischen Rupien, in Reichsgoldmünzen, in fremden Goldmünzen, in Reichskassenscheinen oder in Reichsbanknoten in ihren Kassen im ostafrikanischen Schutzgebiet als Deckung bereit halten. Der Rest — hierin ist ihr ein freierer Spielraum als den deutschen Notenbanken gelassen — muß gedeckt sein entweder durch Wechsel und wechselähnliche Papiere, die eine Verfallzeit von höchstens 6 Monaten haben, oder durch Guthaben bei der Reichsbank, der Seehandlung oder anderen, vom Reichskanzler zugelassenen Banken.

5% Notensteuer ist an den Fiskus des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes zu zahlen, wenn der Notenumlauf den doppelten Betrag des Barvorrates überschreitet, mit der Einschränkung, daß Steuer nur von dem Betrage berechnet wird, der die Summe von 500000 Rupien übersteigt. Die Feststellung der Steuer erfolgt, im Gegensatz zum deutschen Bankgesetz, nur einmal monatlich. Betrachten wir die Berechnung an einem Beispiel:

Am 20. eines Monats — der Notenumlauf von diesem Tage ist für die vorgeschriebenen Nachweisungen zugrunde zu legen — betrug, nehmen wir an, der Kassenbestand 505000 Rp.

Noten liefen um	1034000	Rp.
steuerfrei waren	1010000	„
mithin steuerpflichtig	24000	Rp.

Es war also Notensteuer $^5/_{12}$% 100 Rp. zu zahlen.

Die Bestimmungen über Aufhebung, bzw. Erwerb der Bank seitens des deutsch-ostafrikanischen Landesfiskus, über dessen Beteiligung am Reingewinn, über Einlösungspflicht der Noten usw. sind den entsprechenden Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes nachgebildet.

Wesentlich anders hingegen sind die Bestimmungen, auf Grund derer die Deutsch-Asiatische Bank Noten in Asien ausgibt. Das Institut ist 1889 unter Beteiligung der ersten deutschen Banken und Bankfirmen begründet worden zu dem Zweck, „Bankgeschäfte zu betreiben und den Handelsverkehr zwischen Deutschland und Asien zu fördern". Ausgeschlossen sind: 1. Warenhandel für eigene Rechnung und 2. Giro- und Depositengeschäfte innerhalb des Deutschen Reichs. Die Hauptleitung liegt in Shanghai und in Berlin. Filialen bestehen heute in Hamburg, Tsingtau, Calcutta, Tientsin, Hankow, Peking, Hongkong, Singapore, Yokohama, Tsinanfu und Kobe. Das Kapital beträgt $7^1/_2$ Millionen Shanghai Taels (à 2.50 = 18,75 Millionen Mark). Der vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte auf die Dauer von 4 Jahren gewählte Präsident muß vom Kaiser bestätigt werden.

Am 8. Juni 1906 wurde der Deutsch-Asiatischen Bank die Konzession zur Ausgabe von Banknoten im Schutzgebiet Kiautschou und in China auf die Dauer von 15 Jahren erteilt.

Eine Maximalsumme der auszugebenden Banknoten ist nicht festgesetzt. Eine Deckung in Metall, Banknoten, Wechseln usw., wie sie das deutsche Bankgesetz und das Statut der Deutsch-Ostafrikanischen Bank verlangt, ist nicht vorgeschrieben. Als Sicherheit für die ausgegebenen Noten dienen Bürgschaften, Wertpapiere oder Hypotheken. Die Bürgschaftsleistung erfolgt durch Übergabe von Sichtwechseln auf die Deutsche Bank, die Diskontogesellschaft, die Berliner Handelsgesellschaft, die Bank für Handel und Industrie, auf Mendelssohn & Co. oder S. Bleichröder. Die Wechsel müssen auf mindestens 100000 M lauten, von der Deutsch-Asiatischen Bank ausgestellt und von dem betreffenden Bürgen akzeptiert sein.

Ein steuerfreier Notenbetrag existiert nicht, sondern es ist auf den Jahresdurchschnitt des täglichen Notenumlaufs eine Steuer von 1% ans Reich zu entrichten.

Die Noten sind in zwei verschiedenen Währungen ausgestellt: Ein Teil lautet auf Tsingtau Taels, in Abschnitten zu 1, 5, 10 und 20 Taels, ein anderer auf mexikanische Dollars, in Abschnitten zu 1, 5, 10, 25 und 50 Dollars.

Mit der Ausgabe der Banknoten ist in Tsingtau im Juni, an den anderen Plätzen Chinas im November 1907 begonnen worden. Ihre Aufnahme seitens der chinesischen Kaufmannschaft und des Publikums gestaltete sich, dem kürzlich erschienenen Geschäftsbericht der Deutsch-Asiatischen Bank zu-

folge, derart günstig, daß am 31. Dezember 1907 bereits 448000 Taels in Dollar- und Taelnoten im Umlauf waren.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten an allen ihren Kassen bei Vorzeigung einzulösen, und zwar an den Ausgabeplätzen jederzeit zum Nennwert, bei den übrigen Niederlassungen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten, zum jeweiligen Wechselkurse. Auf Tsingtau-Währung lautende Noten sind bei allen Niederlassungen der Bank innerhalb des Schutzgebietes und der chinesischen Provinz Schantung zum Nennwerte einzulösen. Die Bank ist ferner verpflichtet, ihre Noten jederzeit bei den Ausgabeplätzen zum Nennwerte, bei den übrigen Niederlassungen zum jeweiligen Wechselkurse in Zahlung zu nehmen.

Die Befugnis zur Notenausgabe geht verloren:

a) durch Ablauf der Zeitdauer, für die sie erteilt ist,
b) durch Verzicht und
c) im Falle des Konkurses durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank. —

Die Banknotenausgabe im deutschen Kiautschougebiet und in China ist, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ganz eigenartig geregelt. Klingen die diesbezüglichen Bestimmungen in Deutsch-Ostafrika stark an das deutsche Bankgesetz von 1875 an, so sind hinsichtlich der Deckung dem Noteninstitut in Asien Erleichterungen gewährt, wie sie keine andere deutsche Notenbank besitzt: keine Maximalhöhe der auszugebenden Noten ist vorgeschrieben, keine Bardeckung der Noten wird gefordert. Damit die Bank niemals in Verlegenheit geraten kann, besteht die milde Vorschrift, daß die Noten an den Ausgabeplätzen zwar jederzeit, an den übrigen Niederlassungen aber nur dann eingelöst zu werden brauchen, wenn deren Barbestände und „Geldbedürfnisse" es gestatten, d. h. also: haben die Filialen bares Geld in der Kasse, benötigen sie dieses aber für andere Zwecke, so sind sie zur Einlösung der Noten nicht verpflichtet.

Ein gewisses Risiko geht die Emissionsbank insofern ein, als sie bei einer etwaigen Änderung der Währung in China oder in dem deutschen Schutzgebiete Nachteile erleiden kann.

Es ist damit ein System geschaffen, das in keins der 4 bestehenden Notensysteme hineinpaßt: Deutschland schreibt bankmäßige Notendeckung vor, England fordert volle Deckung für alle über eine bestimmte Summe hinaus ausgegebenen Noten, in Frankreich besteht nur eine Maximalgrenze der zu emittierenden Noten, und in Nordamerika sind die Noten durch schwer realisierbare Aktiva gedeckt. Mit diesem System hat das deutsch-asiatische System die größte Ähnlichkeit. Da sich aber der Notenumlauf aller Wahrscheinlichkeit nach in sehr mäßigen Grenzen halten wird, und von den drei in den Konzessionsbestimmungen angegebenen Sicherheitsleistungen — Stellung von Bürgen, Hinterlegung von Wertpapieren oder von Hypotheken — nur die erste angewendet worden ist, und da diese Bürgen allererste deutsche Bankfirmen sind, so brauchen hinsichtlich der Sicherheit der Noten keinerlei Bedenken gehegt zu werden.

Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen. I.

Von Prof. Dr. A. Oppel, Bremen.

Bekanntlich gehört die Baumwolle zu den wichtigsten Gegenständen der Weltwirtschaft. Ihre Verwendung ist uralt, in der neueren und neuesten Zeit aber in ungewöhnlicher Steigerung begriffen, namentlich weil sie sich ausgezeichnet zu maschineller Verarbeitung eignet und in der vielseitigsten Weise benutzen läßt. Dabei setzt sie alle Hauptteile der Wirtschaft in Bewegung: die Rohproduktion, die Industrie, das Verkehrswesen und den Handel. Der letzte ist aber insofern in höherem Grade als die anderen Wirtschaftszweige beteiligt, als er nicht nur die Aufgabe hat, die massenhaften und ungemein verschiedenartigen Fabrikate aus Baumwolle über die ganze bewohnte Erde zu verbreiten, sondern auch die Vermittlung zwischen der Rohproduktion und der Verarbeitung, also zwischen den Pflanzern und den Fabrikanten (Spinnern und sonstigen Benutzern) zu besorgen, eine Tätigkeit, die wegen der vielfach sehr großen räumlichen Entfernung der Anbaugebiete von den meisten Verarbeitungsplätzen bisher eine unumgängliche Notwendigkeit gewesen ist und es wegen der Schwierigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse voraussichtlich auch in Zukunft bleiben wird.

Von den Ländern, welche Rohbaumwolle in größerem Umfange mit Maschinen bearbeiten, sind es nur zwei, die ihren Bedarf an Spinnstoff durch eigenen Anbau zu decken vermögen: die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Vorderindien. Alle übrigen Industrieländer sind auf überseeische Zufuhr meist aus großen Entfernungen angewiesen, mit Ausnahme von Rußland, das etwa den dritten Teil seines jährlichen Spinnbedarfes aus seinen Besitzungen und Vasallenstaaten in Mittelasien bezieht und dafür neuerdings ausschließlich den Landweg benutzen kann. Der jährliche Gesamtbedarf an Rohbaumwolle läßt sich für die ganze Erde auf rund 17 Millionen Ballen im Produktionswerte von etwa 3500 Millionen Mark veranschlagen. Die größere Hälfte davon: durchschnittlich 9 Millionen Ballen, ohne die mittelasiatische Produktion, erfordert der Erdteil Europa, und abgesehen von der winzigen Erzeugung der Balkanhalbinsel, muß diese riesige Menge jährlich durch Vermittlung des überseeischen Handels den Verbrauchern zugeführt werden. Das entspricht, unter Zuschlag des Handelsgewinns und der Versendungskosten, einer mittleren Jahressumme von mindestens 2250 Millionen Mark, die von der Konsumption dem Handel tatsächlich ausbezahlt wird. Von den Geldsummen, welche

die Spekulation jährlich in Bewegung setzt, läßt sich eine zahlenmäßige Angabe nicht machen. Daß sie aber gelegentlich ins Riesenhafte steigt, kann man aus der Tatsache schließen, daß in New York bisweilen die Spekulationen in Baumwolle die wirklichen Verkäufe um das Vierzigfache übertreffen.

Von den genannten 9 Millionen Ballen des europäischen Bedarfes lieferten nach einem amerikanischen Konsularberichte in dem Baumwolljahre 1906/7 (1. September bis 31. August) die Vereinigten Staaten 73 %, Indien 13 % und Ägypten 7 %; der Rest verteilte sich auf zahlreiche kleinere Anbaugebiete, wie Brasilien, Kleinasien, Peru, China, Persien usw. Der Hauptabnehmer ist Großbritannien mit rund 3500000 Ballen. Unter den Ländern des kontinentalen Europas steht das Deutsche Reich (rund 1750000 Ballen) in erster Linie; darauf folgen Frankreich (923423), Italien (731337), Österreich (705007 Ballen) usw.

Für die nähere Betrachtung des Handels mit Rohbaumwolle bieten sich zwei Möglichkeiten dar. Einmal kann man den Weg verfolgen, auf dem die Rohbaumwolle von der Erzeugungsstelle zum Verarbeitungsplatze gelangt, sodann kann man die Frage aufwerfen und beantworten: Auf welche Weise und mit welchen Kosten erlangt der Verbraucher, in erster Linie der Spinner, seinen Rohstoff? So nahe es nun vom europäischen Standpunkte aus liegt, den zweiten Weg einzuschlagen, so empfiehlt es sich doch, den ersteren zu gehen, weil sich dabei alle die zahlreichen Nebenumstände und Schwierigkeiten, welche den Handel mit Rohbaumwolle beeinflussen und ihn in bestimmte Formen drängen, verhältnismäßig am leichtesten und natürlichsten darlegen und die einzelnen Vorgänge miteinander verknüpfen lassen.

Es ist aber nicht nötig, die einschlägigen Verhältnisse in allen Anbauländern zu schildern, sondern wir können uns mit den drei wichtigsten: den Vereinigten Staaten, Vorderindien und Ägypten begnügen. Unter diesen erfordert die Union die eingehendste Besprechung, weil sie die größte Ausfuhr hat und den stärksten Einfluß auf die Gestaltung des Handels ausübt.

In den *Vereinigten Staaten* macht sich die Einwirkung auf den Handel mit Rohbaumwolle schon bei der Pflanzung geltend, denn sowohl die einzelnen Pflanzer, als auch die aus ihnen gebildeten Vereine suchen den Preis ihres Erzeugnisses auf verschiedene Weise zu heben oder hochzuhalten, wenn auch ihre Bemühungen aus verschiedenen Gründen bisher keinen sonderlichen Erfolg gehabt haben. Es sei hier erwähnt, daß die Maximalanbaufläche mit 12800000 ha in die Jahre 1906/8, die Maximalernte mit 13.5 Millionen Ballen in das Jahr 1906/7 (1907/8 lieferte 11.3 Millionen Ballen) fällt. Der Durchschnittspreis eines englischen Pfundes Baumwolle von mittlerer Beschaffenheit (middling) betrug für die letzten sechs Jahre 10.3 Cents = 43 Pfennige. Beachtenswert für den Handel sind dann die Vorgänge bei der Entkörnung und Packung. Vor dem Bürgerkriege in den 1860er Jahren hatte jede Pflanzung von mindestens 50 Acres = 20 ha ihre eigene Entkernerei und Packerei (Gin). Nach dem Kriege entstanden die Lohngins, deren es jetzt etwa 30000 gibt. Neuerdings sind aber auch, namentlich in Texas, selbständige Ginunternehmungen entstanden, welche die Samenbaumwolle aufkaufen und bearbeiten, um die daraus gewonnenen Erzeugnisse weiter zu verkaufen. Dadurch ist also zwischen Produktion und Handel ein neuer und zugleich ungünstiger Faktor eingeschaltet worden. In den Gins (Ginneries) wird die Rohbaumwolle mäßig stark gepreßt, so daß 8 bis 14 Pfund auf einen Kubikfuß kommen, dann in recht flüchtiger Weise in Jute („Burlapp") oder groben Baumwollstoff („Osnaburgs") gepackt und der so entstehende Ballen meist in rechteckiger Form mit sechs eisernen Bandreifen verschnürt. Diese Packung wiegt 21 bis 22 Pfund und kostet etwa M 2.—. Ein durchschnittlicher Ballen, bei 500 Pfund Gewicht und 12 Pfund Pressung, ist etwa 140 cm lang, 65 cm hoch und 96 cm breit. Aber die Dimensionen wie auch das Gewicht wechseln sehr.

Da die erste Pressung, der sog. „Pflanzerballen", für den Fernversand zu Schiff zu lose ist und zu viel Raum, demnach zu viel Frachtspesen verlangt, so wird in den größeren Handelsplätzen des Innern und an manchen Küstenorten mit sehr starken Maschinen, den „Compresses", eine zweite Pressung und Packung vorgenommen. Dabei vermindert man die Höhe (Dicke) der Ballen auf die Hälfte oder noch weniger, fügt aber zugleich zwei neue eiserne Bänder hinzu und näht Stücke alten Sacktuches auf, um die übliche Tara von 6 % künstlich aufrecht zu erhalten. Durch die Compress erhält der Ballen eine mittlere Dichte von $23\frac{1}{2}$ Pfund auf den Kubikfuß (Maximum: 30 Pfund, in Vorderindien dagegen bis 42, vereinzelt bis 56, in Ägypten bis 37 Pfund). Der durchschnittliche amerikanische Ballen von 500 Pfund erfordert nach der zweiten Pressung einen Kubikraum von 21 Kubikfuß, dagegen der ostindische 400 Pfund-Ballen nur 10 und der ägyptische 750 Pfund-Ballen 24 Kubikfuß. Neuerdings sind sog. Gin-Compresses entstanden, in denen gleich die schiffsmäßige Packung hergestellt wird, wie es in Ägypten und Indien allgemeiner Brauch ist.

Die Compresses sind meist als Trusts angelegt und stehen in nahen Beziehungen zu den Eisenbahngesellschaften, die ihnen große Vorteile gewähren. Diese Trusts sind die stärksten Gegner aller Verbesserungen in der Packung, deren Mangelhaftigkeit dem Handel so viel Scherereien bereitet. Auch Packgewebe und Bandeisen („bagging and ties") sind vertrustet und dadurch mancherlei Mißbräuchen in Qualität und Preis ausgesetzt. Wenn man die allgemein anerkannten und beklagten großen Mängel der amerikanischen Packung beseitigte, so würde sich der Handel mit Rohbaumwolle viel glatter vollziehen als es jetzt der Fall ist.

Vor dem Bürgerkriege vollzog sich der Verkauf der Baumwollballen wesentlich anders als

nachher. Vor dem Kriege verkauften sie nämlich die Pflanzer in der Regel an ein Kommissionshaus in der nächsten größeren Ortschaft, das ihnen dafür in Gegenrechnung allerhand Waren lieferte, also es war streng genommen ein Tauschgeschäft. Nach dem Kriege, wo die meisten Pflanzer sehr verschuldet waren, verfielen sie vielfach ganz der Macht der Kommissionäre („factors"), die auf Jahre hinaus Vorschüsse auf die Ernten gewährten, dafür aber hypothekarische Verschreibungen verlangten und sich die höchsten zulässigen Zinsen berechneten. Die übliche Vorschußrate betrug 10 Dollars = 42 Mark auf den Ballen. Die Faktors arbeiteten und arbeiten noch heute teils als Eigenkäufer, teils als Kommissionäre für Exportfirmen, für die sie die Ballen gegen eine vom Pflanzer zu tragende Provision von $2^1/_2$ % einkaufen. Heute, wo sich die finanziellen Verhältnisse der Südstaaten wesentlich gebessert haben, schaffen die Pflanzer in der Regel ihre Ballen, in Zahl von 2 bis 12 Stück, auf Wagen nach dem nächsten Marktplatze und verkaufen sie gegen bar auf offener Straße an den Meistbietenden nach vorausgegangener Prüfung seitens der Kauflustigen („Cotton buyer"). Diese sind entweder Selbstkäufer oder Vertreter von größeren Häusern, die teils in einigen größeren Binnenplätzen, teils in den an der Ausfuhr beteiligten Hafenstädten ihre Sitze haben. In den Lagerräumen solcher Firmen wird die Baumwolle klassifiziert und bemustert.

Diese größeren Firmen haben den Verkauf nach Europa in den Händen. In den darüber abgeschlossenen Ausfuhrkontrakten befinden sich Abmachungen über Menge, Qualität, Stapel (-Faserlänge), richtiges Brutto- und Nettogewicht, sowie gute äußere und innere Beschaffenheit der Ware. Das übliche Kontraktquantum ist 100 Ballen. Die Lieferung erfolgt in der Regel entweder frei an Bord eines im Hafen befindlichen Schiffes (free on bord = fob) oder frachtfrei und versichert (cost insurance freight = cif) bis zu einem europäischen Hafen unter 6 % Tara. Aber auf das Schiff gelangen die Ballen häufig in mehr oder weniger beschädigtem Zustande; die Lagerung auf offenen Märkten und unbedeckten Bahnhofsplätzen, Regen, Diebstahl, schlechte Behandlung usw. haben ihnen arg zugesetzt. Es kommt auch vor, daß eine Partie von 100 Ballen nicht auf einem einzigen Schiffe verladen, sondern auf mehrere verteilt wird, oder daß die Verladung zu verschiedenen Zeiten erfolgt. Aus solchen Vorkommnissen erwachsen dem Einfuhrhandel manche Unannehmlichkeiten. In dem Baumwolljahr 1906/7 wurden aus den Vereinigten Staaten rund 8500000 Ballen ausgeführt; davon gingen in Tausenden aus

Galveston	3448	Mobile	163
New Orleans	2072	Boston	157
Savannah	924	Pensacola	155
New York	480	Puget Sound	146
Wilmington	317	San Francisco	83
Baltimore	165	den übrigen Häfen	390.

Da die Durchschnittsfracht eines amerikanischen Ballens von 510 Pfund bis Liverpool (4600 Seemeilen) 1.53 Doll. = 6.43 Mark beträgt, so erhöht sich der Pfundpreis um 1.24 Pfennige. Zum Vergleich sei bemerkt, daß die Durchschnittsfracht eines ostindischen 400 Pfund-Ballens von Bombay nach Liverpool (6260 Seemeilen) 4 Doll. = 16.80 Mark oder 4.04 Pfennige pro Pfund kostet. Ein ägyptischer 750 Pfund-Ballen hat von Alexandria nach Liverpool eine Frachtrate von 3.50 Mark, das Pfund also kaum $^1/_2$ Pfennig. Ein Togoballen von Togo bis Bremen kostet 12 Mark, das Pfund also 2.04 Pfennige. Da im Fiskaljahre 1905/6 aus den Vereinigten Staaten reichlich 9 Millionen Ballen ausgeführt wurden, so machten die Frachtkosten mindestens 100 Millionen Mark aus.

Die eben genannten Frachtspesen sind Durchschnittsbeträge. In Wirklichkeit ist aber die Frachtrate sehr wechselnd, wie die folgenden aus der Praxis entnommenen Beispiele darlegen.

Beispiele für Seefrachten.

100 Ballen nordamerikanische Baumwolle von Savannah Ga nach Bremen.

16./9. 1901. Groß 47704 lbs à 24 d per 100 lbs £ 47,14,— à 20.40 M 973.10.

30./11. 1901. Groß 48124 lbs à 10 d per 100 lbs £ 20,1,— à 20.40 M 419.20.

Ostindische Baumwolle von Bombay nach Hamburg.

220 Ballen

8./3. 1901. Cwt 780,3,22 = 87466 lbs = 58,66 tons measurement à £ —,16,9 per ton of 40 c. feet = £ 49,10,3 à 20.40 M 1010.05.

330 Ballen

3./4. 1908. Cwt 1205,—,19 = 134979 lbs = 90,6672 tons measurement à £ —,11,6 per ton of 40 c. feet = £ 52,2,8 à 20.40 M 1063.50.

Wie die obige kleine Tabelle der amerikanischen Ausfuhrhäfen zeigt, steht gegenwärtig Galveston an ihrer Spitze, nachdem es New Orleans, das lange diese Stelle inne hatte, an den zweiten Platz gedrängt hat. Aber für den Außenhandel mit Baumwolle, also für das kaufmännische Geschäft, behauptet New Orleans neben New York seine leitende Rolle. Zwischen diesen beiden Haupthandelsplätzen besteht der wichtige Unterschied, daß in New Orleans nur die vorhandene Ware, sog. effektive Baumwolle, gehandelt wird, während in New York vorzugsweise Spekulation und Termingeschäfte betrieben werden. Letztere sind anderwärts durch die sog. „antifuture laws" verboten; es sind somit nur „spot quotations" gestattet.

Die Termingeschäfte in Baumwolle werden „options" oder gewöhnlicher „futures" genannt. Options heißen die darauf bezüglichen Kontrakte, weil die danach verkaufte Baumwolle nach der Wahl des Verkäufers zu jeder Zeit während des Monates, für den sie verkauft worden sind, geliefert werden kann, „futures" nennt man sie, weil sie regelmäßig eine Lieferung in der Zukunft behandeln. Nach den Bestimmungen der New-Yorker Baumwollbörse, die seit Anfang der 1870er Jahre besteht, muß der Verkäufer den Käufer drei Tage vor der Absendung der Ware (ab Lager) davon benachrichtigen, nach denen der New-Orleanser

Baumwollbörse, die ungefähr ebenso alt ist wie die New-Yorker, muß die Nachricht fünf Tage vorher gegeben werden. Die Kontrakte basieren auf Middling; für höhere Klassen wird höherer, für niedrigere Klassen bis Good Ordinary wird niedrigerer Preis gezahlt. Streitigkeiten werden von Sachverständigen entschieden.

Die Kontrakte als solche können wieder gehandelt werden und erleiden dabei größere Preisschwankungen als die Baumwolle selbst. Nach und nach artete dieses Geschäft in wilde Spekulation aus, bei der es gar nicht mehr auf die Ware, sondern nur auf die Preisdifferenz ankommt. Dadurch entstehen die rasch sich ändernden Preisschwankungen, welche das solide Geschäft in hohem Grade beunruhigen und schädigen. Auf der Baumwollbörse in New York werden die Notierungen für die Baumwollpreise festgesetzt und zwar in Cents und Hundertteilen davon („Points") per engl. Pfund. Die New-Yorker Notierungen werden nicht nur an allen Baumwollmärkten der Erde eifrig verfolgt, sondern haben auch Einfluß auf die Preise von Garnen und Geweben.

Bei dem Ausfuhrhandel in effektiver Baumwolle verkaufen die amerikanischen Grossisten meistens an europäische Kaufmannsfirmen. Es kommt aber auch vor, daß die letztere Instanz übersprungen und unmittelbar an den Spinner geliefert wird. Die amerikanischen Häuser machen dann ihre Anstellungen durch ihre Agenten. Da durch die Commercial Telegraph Company die täglichen Terminnotierungen von New York und Liverpool ohne Verzug nach allen Industrieplätzen gemeldet werden, so geben die amerikanischen Häuser ihren Agenten eine detaillierte Offerte auf Basis eines bestimmten Terminpreises. Der Agent, der verpflichtet ist, die Verkaufspreise nach den jeweiligen Schwankungen zu regulieren, macht dann der Kundschaft morgens seine Offerten, die bis Nachmittag 5 Uhr desselben Tages Geltung behalten. Aufträge aus Deutschland oder Österreich werden dann bis Bremen oder Hamburg frachtfrei ausgeführt. Dabei gilt 6 % Tara, Faktur nach engl. Gewicht, Rembours in 90 oder 60 Tage Sichttratten. Gelegentlich werden auch Callgeschäfte gemacht, vgl. darüber bei Liverpool.

Das *Britische Ostindien* führte bei einer Anbaufläche (1906/7) von 9041600 ha und bei einer Ernte von 5038000 Ballen (zu 400 Pfund engl.) 2467000 Ballen aus. Die Packung ist vortrefflich. Der Hauptabnehmer ist Japan; in zweiter Linie folgt Deutschland, weiterhin Belgien, Italien, Österreich-Ungarn usw. Die Ausfuhrhäfen sind Bombay, Karatschi, Calcutta und Madras. Die Ausfuhr erfolgt in der Hauptsache durch den Großhandel, aber es kommt auch direkter Bezug vor. Die Ware wird dabei frei von Fracht und Versicherung nach einem europäischen Hafen: Triest, Venedig, Neapel, Genua, Marseille, le Hâvre, Liverpool, Antwerpen oder Hamburg geliefert. Nach Ankunft der Ballen im Einfuhrhafen oder in der Fabrik werden Proben gezogen in Anwesenheit eines Vertreters des Verkäufers. Diese Vertreter werden täglich auf telegraphischem Wege über die Preise unterrichtet und berichten ihrerseits sofort über jeden Verkauf telegraphisch.

Ägypten, das auf einer Anbaufläche von rund 600000 ha im Jahre 1906/7 seine bisher größte Ernte erzielte: 6936121 Kantar = 1387220 Ballen zu 500 Pfund im Werte von 483 Millionen Mark, hat einen einzigen Handelsplatz und Ausfuhrhafen für Baumwolle, nämlich Alexandria. Die Notierungen erfolgen hier per Kantar = 100 Rottoli = 44.5 kg netto in Talari = 20 Piaster. Nachdem vor einigen Jahren in Alexandria die Termingeschäfte mit besonderer Lebhaftigkeit gemacht worden waren, hat sich die Alexandria Produce Association dagegen gewehrt und das Geschäft wieder in ruhigere Bahnen zurückgeführt. Auf Einzelheiten können wir uns hier aber nicht einlassen.

An der *Einfuhr von Rohbaumwolle* in *Europa* sind zwar alle europäischen Staaten mit Baumwoll-Industrie beteiligt, aber nicht alle haben eine direkte Einfuhr; sie beziehen also ihren Rohstoff nicht durch Eigenhandel unmittelbar aus den Anbauländern, sondern auf Umwegen oder durch fremde Vermittlung. Als selbständige Einfuhrländer kommen in erster Linie Großbritannien, Deutschland und Frankreich in Betracht; in zweiter Linie folgen Italien, Spanien und Österreich, in dritter Belgien und Rußland. Die beteiligten Häfen sind Liverpool und Manchester, Bremen und Hamburg, le Hâvre und Marseille, Genua (und Venedig), Barcelona, Triest und Antwerpen.

Die gegenseitige Stellung derjenigen europäischen Häfen, die jährlich mehr als 100000 Ballen einführen, gestaltete sich nach dem fünfjährigen Durchschnitt (1902/3 bis 1906/7) und nach dem Ergebnis von 1906/7 wie folgt. Dabei ist amerikanische, indische und ägyptische Baumwolle berücksichtigt.

	Fünfjähriger Durchschnitt	1906/7
	Ballen	
Liverpool	2994558	3482895
Bremen	1812335	2052502
Hâvre	824469	913863
Manchester	608992	641935
Genua (und Livorno)	537404	625340
Hamburg	327607	406866
Barcelona	297680	314647
Triest (und Fiume)	293365	356559
Antwerpen	268870	316397
Venedig	121312	153471
Dünkirchen	107768	135165

Außer den vorgenannten 11 Häfen sind es in Europa noch 48, in denen eine direkte Einfuhr von Baumwolle stattfindet, darunter mehrere mit minimalen Beträgen.

Liverpool, Bremen und le Hâvre sind die einzigen Plätze, in denen der Handel mit Rohbaumwolle eine selbständige Gestaltung von größerer Trag-

weite gewonnen hat. Der Ausdruck „selbständig" will besagen, daß abgesehen von gewissen gemeinsamen Handelsbräuchen und Einrichtungen jeder Platz seine ausgeprägten Sondereigenschaften besitzt, die anderswo fehlen oder schwach ausgebildet erscheinen. Das Verdienst, die Technik des Großhandels mit Rohbaumwolle begründet und zu bestimmten Formen ausgeprägt zu haben, gebührt der Liverpooler Kaufmannschaft. Ihre „Usancen" sind von den übrigen selbständigen Einfuhrplätzen entweder unverändert angewendet oder doch zum Ausgangspunkte und zur Grundlage ihrer weiteren Entwicklung genommen worden. Deshalb ist es recht und billig, Liverpool an die Spitze der nachfolgenden Darlegungen zu stellen, auch wenn es unsere Absicht und Aufgabe ist, die Gestaltung der Dinge in Bremen in ausführlicher Weise zu schildern.

Liverpool ist der älteste Einfuhrhafen von Rohbaumwolle und seit langer Zeit der erste, wenn auch seine Vormachtstellung in neuester Zeit eingeschränkt worden ist. Die Einfuhr begann sich in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts allmählich zu verstärken, so daß im Jahre 1800 92580 Ballen dort ankamen. Zu dieser Zeit hatte es auch den Sieg über London davongetragen, das bis 1795 an erster Stelle gestanden hatte. Von nun an stieg die Einfuhr entsprechend den Bedürfnissen der vornehmlich in Lancashire vereinigten Baumwollindustrie und erreichte in manchen Jahren die Summe von fast 4 Millionen Ballen. Wenn es von jeher den Spinnstoff auch vorzugsweise aus den Vereinigten Staaten bezog, so nahm es doch allmählich alle Sorten von Baumwolle auf. Seine Herkunftsbezeichnungen sind die denkbar vollständigsten, wenn auch jetzt teilweise veraltet. In der Masse der Einfuhr begann Liverpool einen sichtlichen Verlust durch den Manchesterkanal zu erleiden, auf dem die Baumwolle unmittelbar in die Hauptfabrikstadt geführt wird. Aber in Manchester erfolgt der Handel durchaus nach Liverpooler Bräuchen.

Liverpool handelt und notiert alle Sorten Baumwolle. Die von der „Liverpool Cotton Association" aufgestellten Klassen gelten an allen anderen europäischen Baumwollmärkten, mit Ausnahme von le Hâvre und Marseille. Man unterscheidet sieben Hauptklassen, in deren Mitte Middling steht. Die ersten fünf Klassen werden wieder in Viertel unterschieden. Näheres darüber unter „Bremen". Die Klassentypen („Standards") werden jedes Jahr von den Liverpooler Maklern im Einverständnis mit auswärtigen Händlern unter Aufwendung großer Vorsicht ausgewählt, neu zusammengestellt und von den anderen Börsenplätzen bezogen. Der Preis der Baumwolle wird per Pfund in Pence und 64teln davon angegeben; nur für Termingeschäfte benutzt man neuerdings, nach amerikanischem Vorgange, die Teilung nach 100teln („Points").

An der Börse in Liverpool können Geschäfte in fünf Hauptformen abgeschlossen werden. Diese sind 1. Lokoverkauf, 2. Termingeschäft, 3. Callgeschäft, 4. Verkauf auf Ankunft (to arrive), 5. Verkauf auf cost-freight (cf) und cost-insurance-freight (cif). Über die beiden letzten Formen werden bei Bremen die näheren Erklärungen folgen.

Die überwiegende Form ist der Lokoverkauf. Die dabei stattfindenden Vorgänge sind einfacher Art. Wenn die Ballen in Liverpool angekommen sind, erscheinen die Spinner oder ihre Vertreter, um sich die Baumwolle anzusehen; auf Grund solcher persönlicher Prüfungen kaufen sie dann. Termingeschäfte („Futures") werden in nordamerikanischer und ägyptischer Baumwolle gemacht. Kein Geschäft unter 100 Ballen und unter einer bestimmten Klasse. Bei den „Futures" verkaufen die Terminhändler am Terminmarkte soviel Ballen, als sie am Lager oder schwimmend haben und können daher, ohne ein Konjunkturrisiko zu tragen, den jeweiligen Preisschwankungen folgen. Sobald sie nun Baumwolle wirklich verkaufen, kaufen sie die Terminbaumwolle zurück. Der Nutzen der Händler besteht darin, daß je nach der Qualität beim Verkauf ein höherer Aufschlag über die Terminnotierung bezahlt wird als für dieselbe Qualität beim Einkauf bewilligt werden mußte. Bei den Callgeschäften — Geschäfte auf Abruf —, die sich neuerdings großer Beliebtheit bei den Spinnern erfreuen, verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer die vereinbarte Qualität zu bestimmter Zeit mit einem vereinbarten Aufschlag über den offiziellen Terminpreis zu liefern. Der Käufer ist berechtigt, jederzeit den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem der Terminpreis fixiert werden soll. Der Käufer kann sich somit eine bestimmte Qualität Baumwolle sichern, aber für die Festsetzung des Preises den Zeitpunkt abpassen, der ihm als der günstigste erscheint.

Le Hâvre war lange Zeit hindurch der zweite Baumwollplatz Europas und der erste des Kontinents, bis es durch das aufstrebende Bremen besiegt worden ist. Der Höchstbetrag seiner Zufuhren, die vorzugsweise aus den Vereinigten Staaten kommen, fand mit 944498 Ballen im Jahre 1903 statt, 1904 brachte nur 661975, 1906 wieder 855031 Ballen. Man unterscheidet, wie in Liverpool, sieben Klassen: inférieur, très bas, bas, très ordinaire (= strict middling), ordinaire (fully good middling), bon ordinaire und bonne marchandise, aber diese stimmen mit den Liverpooler Vollklassen nicht ganz überein. Man macht entweder Termingeschäfte oder Geschäfte in effektiver Baumwolle. Das Termingeschäft dient vorzugsweise der Spekulation; dabei werden die Differenzen, welche durch die Auf- und Abwärtsbewegung der Preise entstehen, zu gewissen Zeiten ausgezahlt. Das Geschäft in effektiver Baumwolle, das namentlich für die Spinner in Betracht kommt, vollzieht sich zwischen Verkäufer und Käufer meist in der Weise, daß nach bestimmten Mustern, bisweilen auch nach Klasse oder Beschreibung gekauft wird. Die Ware selbst kann sich entweder am Platze (Loko-Baumwolle) oder auf dem Wege oder noch im Produktionslande befinden.

Bei Lokopartien bildet man in der Regel aus den besten, den mittelguten und den schlechteren Ballen eine Serie und stellt aus jeder derselben ein Muster her. Danach kauft man das ganze Los. Bei den noch im Produktionslande (Amerika) gezogenen Mustern kann die Ware auf Ankunft oder spätere Lieferung verkauft werden. Für die Besorgung des Einkaufs zahlt der Käufer dem Händler eine Kommissionsgebühr von 1%; außerdem vergütet er die Versandspesen. Gedruckte Bedingungen sind nicht vorhanden. Bei etwaigen Streitigkeiten tritt ein Schiedsgericht in Tätigkeit. Beziehen sich die Streitigkeiten auf Qualitätsfragen, so ernennt jede Partei einen Makler. Wenn sich auch die Makler nicht einigen können, so wählen sie einen Obmann, dessen Entscheidung sie sich dann fügen.

Ist die Baumwolle noch auf dem Felde, oder anders ausgedrückt, ist der Spinner gewillt, seinen Bedarf auf entferntere Zeit zu decken, so bieten sich ihm in Hâvre zwei Möglichkeiten: 1. Er bedient sich zunächst des Terminmarktes und tauscht später beim Herannahen des Bedarfes seinen Terminkontrakt in effektive Ware um, indem er den ersteren verkauft und die letztere neu kauft. Dieser Weg empfiehlt sich dann, wenn man sich gegen Konjunkturschwankungen zu schützen wünscht. Aber das gelingt nie vollständig, da die Preisschwankungen im effektiven und im Termingeschäft durchaus nicht immer parallel gehen, sondern mitunter ansehnliche Unterschiede aufweisen. 2. Der Spinner kauft von vornherein eine bestimmte effektive Ware auf Abruf („Call") zu einem Preise, der zu einem ihm günstig erscheinenden Zeitpunkte auf seinen Wunsch festgelegt wird. Bei Käufen auf Abruf kann sich der Spinner zwar auf eine spätere Zeit die ihm erwünschte und benötigte Qualität sichern, aber er wird die Unsicherheit der endgültigen Preisstimmung dabei als einen Nachteil empfinden.

Der buchhändlerische Warenverkehr durch Vermittlung des Kommissionärs.

Von F. Schmidt, Wahrenbrück.

Die Organisation des deutschen Buchhandels hat eine lange geschichtliche Entwickelung hinter sich. Im Mittelalter versorgten sich die Buchhändler ein- oder mehrmals im Jahre auf den Messen, von denen die bedeutendsten in Frankfurt a. M. stattfanden. Mit dem Rückgange der Bedeutung des Lateinischen als der universalen Gelehrtensprache zog sich im 18. Jahrhundert der buchhändlerische Verkehr immer mehr nach Leipzig, dessen Messen denn auch bald die wichtigsten wurden. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Bücherumsatz auf den Messen ein großer, wenn nicht der größte Teil des Bücherabsatzes überhaupt, aber mit der Verbesserung der Verkehrsmittel vollzog sich eine durchgreifende Wandlung.

Kamen zuerst die Buchhändler, welche gleichzeitig Verleger waren, auf den Messen zusammen, um ihre Werke bogenweise gegen andere umzutauschen, so wich dieser Brauch schließlich dem Barverkauf. Schon früher aber empfand man es als lästig, die Waren, welche an den Meßort gebracht wurden, ohne dort einen Abnehmer zu finden, wieder mit nach Hause zu nehmen. Man beauftragte deshalb am Meßorte ansässige Buchhändler mit ihrer Aufbewahrung. Von diesem Zeitpunkte datiert das Vorhandensein der „Kommissionäre". Bald benutzten die Buchhändler ihrerseits diesen Umstand, um sich von den am Zentralorte lagernden Büchern bei Bedarf Exemplare durch Post oder durch Frachtwagen nachsenden zu lassen. Mit der fortschreitenden Verbesserung der Verkehrsmittel kam man immer mehr dahin, alle Waren von Lagern der Verleger, welche am Zentralorte von den Kommissionären verwaltet wurden, zu beziehen, so daß jetzt die Messen nur noch von einem sehr kleinen Teile der Buchhändler aufgesucht werden, weil sie, und auch das in abnehmendem Maße, fast nur noch der Abrechnung und dem Zahlungsverkehr dienen.

Als Begleiterscheinung der politischen Zerrissenheit Deutschlands in vergangenen Jahrhunderten war natürlich die Bücherproduktion eine dezentralisierte. Zwar begünstigen die Veränderungen der letzten 40 Jahre den kapitalistischen Großbetrieb, doch ohne bisher eine wirkliche Änderung herbeizuführen. Wir haben heute im deutschen Sprachgebiete, das neben Deutschland besonders die Schweiz und Teile Österreichs umfaßt, rund 3000 reine Verleger und sicher ebensoviel Verleger im Nebengewerbe; also ungefähr 6000 Produzenten.

Die Zahl der reinen Sortimenter, der Detaillisten des Buchhandels, beträgt ungefähr 7000, neben denen aber recht viele Buchhändler im Nebengewerbe zu berücksichtigen sind. Dem ist dann noch hinzuzufügen, daß die Zahl der im Jahre 1906 neu erschienenen Werke auf 28000 angegeben ist.

Es wird einleuchten, daß es zu einer rationellen Vermittlung zwischen den Faktoren des Buchhandels der Einrichtung von Zentralstellen bedarf, und als solche dienen die Meßplätze mit Leipzig an der Spitze, wo die Kommissionäre gewerbsmäßig die Vermittlung besorgen. Es würde einen außerordentlichen Aufwand an Zeit und Arbeitskraft erfordern, wenn jeder Detaillist unmittelbar mit dem Verleger verkehren wollte, wobei noch erschwerend in Betracht käme, daß bei der Vielheit der Neuerscheinungen in der Hauptsache sehr kleine Paketchen befördert werden müßten, auf deren Inhalt die Spesen ganz unverhältnismäßig hohe sein würden. Gegenüber solchen Schwierigkeiten gibt es verschiedene Auswege. Es könnte die Produktion eine zentralisierte sein, Grossogeschäfte könnten wie in anderen Branchen die Vermittlung übernehmen. Schließlich kann der Kommissionär diese Dienste leisten.

In Deutschland ist es hauptsächlich der letztere,

dessen Existenz sich aus der Vergangenheit des deutschen Buchhandels erklärt. Dabei ist von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß der Kommissionär des Buchhandels mit dem des Handelsgesetzbuches fast nichts gemein hat; vielmehr ist er Spediteur, Lagerhalter und Bankier.

Der Zusammenfassung des gegenwärtigen deutschen Buchhandels dienen die buchhändlerischen Vereine mit dem „Börsenverein deutscher Buchhändler" an der Spitze. War ihr Ziel bis in die achtziger Jahre nur die Interessenvertretung, so hat sich seitdem die Organisation zum Kartell ausgewachsen, indem sie die Einhaltung der Ladenpreise dekretierte, also ein Kartell schuf, dem alle Detaillisten angehören. Aus den zurzeit geltenden Bestimmungen ist hier hauptsächlich von Wichtigkeit, daß nur solche Detaillisten offizielle Mitglieder des Buchhandels sind, welche in Leipzig einen Vertreter haben und in das offizielle Adreßbuch eingetragen sind. Über 10000 buchhändlerische Firmen werden in Leipzig von ungefähr 160 Kommissionären vertreten. Die fehlenden sind entweder Leipziger Firmen, welche davon natürlich entbunden sind, oder auswärtige Verleger.

Von großer Wichtigkeit ist das „Adreßbuch des deutschen Buchhandels", welches das offizielle Verzeichnis aller Angehörigen des deutschen Buchhandels bildet. Bei jeder der in ihm verzeichneten Firmen geben Abkürzungen genaue Auskunft über alle Einzelheiten, und es gehört deshalb zum täglichen Werkzeuge jedes Buchhändlers.

Der Zweck dieser Arbeit soll nun sein, die Organisation der Tätigkeit des Kommissionärs bei der Vermittlung des buchhändlerischen Warenverkehrs in der Zentrale Leipzig darzustellen. Der Provinzsortimenter ist in täglicher Verbindung mit dem Büchermarkt durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel", wohl das umfangreichste aller existierenden Fachblätter. Täglich erhält der Sortimenter eine Nummer und er muß dann, an Hand der darin enthaltenen Ankündigungen von Neuerscheinungen sich darüber entscheiden, was er von diesen zu beziehen wünscht. Es ist seine Aufgabe, über die Möglichkeiten des Absatzes genügend unterrichtet zu sein; er muß die Bedürfnisse seines Kundenkreises genau kennen, um sich nicht mit unnützen Hin- und Rücksendungsspesen zu belasten. Andererseits wird der Sortimenter, wahrscheinlich viel mehr als die Einführung von Neuigkeiten, den regulären Absatz anerkannter und eingeführter Werke pflegen. Er wird eine Anzahl Stapelartikel haben, die er in größeren Massen beziehen kann, wobei er den Vorteil genießt, besondere Partiepreise zugebilligt zu erhalten. Erreichen solche Bestellungen einen genügenden Umfang, z. B. bei Schulbüchern, Geschenkliteratur u. a., so wird der Sortimenter auch unmittelbar vom Verleger beziehen, wenn er dadurch eine Spesenminderung erzielen kann, was in der Tat oft der Fall ist.

Hier ist auch der Bezugsweisen des deutschen Buchhandels zu gedenken. Man unterscheidet deren drei: den Bezug à condition, den in fester Rechnung und den gegen bar. Der Konditionsbezug bedeutet, daß der Verleger seine Bücher, besonders Neuerscheinungen, dem Sortimenter unter der Bedingung liefert, daß es dem letzteren freisteht, diese entweder bis zu der auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Ostermesse zu bezahlen, oder sie zurückzusenden unter Tragung der Versendungskosten von und nach Leipzig. Nicht selten bewilligt aber der Verleger auf Verlangen des Sortimenters eine um ein oder mehrere Jahre verlängerte Frist. Man nennt dies Disponieren und die derartig ausstehenden Bücher Disponenden.

Der Bezug in fester Rechnung bedeutet, daß alle derartig im Laufe eines Jahres bezogenen Bücher zur darauffolgenden Ostermesse bezahlt werden müssen. Es wird also ein Kredit gegeben, dessen Dauer zwischen 16 und 4 Monaten schwankt. Der Bezug gegen bar ist ein stetig zunehmender. Einerseits liefern manche Verleger bei gut eingeführten Werken nur gegen sofortige Bezahlung, andererseits suchen die kapitalkräftigeren Sortimenter die Differenz zwischen dem Rabatt in Jahresrechnung und dem für Barbezug (oft 8%) zu gewinnen. Das Aufkommen von Grossogeschäften, der sogenannten Barsortimente, welche aber heute meist auf Monats- oder Quartalsrechnung mit Barrabatt verkaufen, begünstigt diese Entwicklung.

Die Bestellungen des Sortimenters erfolgen meist für jedes Werk einzeln auf losen Zetteln in folgender Form:

Formular 1.

Von der Firma .....

erbitte ich mir durch Herrn **Karl Weber, Leipzig — Paul Keller, Stuttgart**

Heidelberg, den ..... 190..... **Fritz Barth,**
Buchhandlung.

Post — Eilgut — Frachtgut

bedingt | fest | bar, wenn mit erhöhtem Rabatt.

Solche Bestellzettel werden nach Bedarf, meistens täglich in *einem* Kouvert an den Vertreter des Sortimenters in Leipzig gesandt. Dadurch schon wird eine Ersparnis erzielt, denn bei direkter Bestellung an den Verleger müßte fast für jeden Bestellzettel besonderes Porto bezahlt werden. Der Leipziger Sortimenterkommissionär entnimmt dem eingehenden Kouvert eventuelle persönliche Mitteilungen und gibt dann die Bestellzettel in die vom „Verein Leipziger Buchhändler" errichtete Bestellanstalt. Diese Bestellanstalt, deren Grundidee zuerst von findigen Markthelfern erfaßt wurde, indem sie, anstatt von einem Kommissionär zum andern zu laufen, sich in einer im Zentrum gelegenen Kneipe trafen und dort ihre Bestellzettel

austauschten, übernimmt nun das Sortieren der Bestellzettel in das jedem Kommissionär eingeräumte Fach. Diese Arbeit erfordert insofern ein gutes Gedächtnis, als jeder Sortierer genau wissen muß, von welchem Kommissionär jeder der Verleger vertreten wird, denn das steht nicht auf dem Bestellzettel.

Die Bestellanstalt befördert auch recht ansehnliche Mengen von Geschäftsdrucksachen, besonders die Prospekte über Neuerscheinungen, welche die Verleger herausgeben. Diese werden entweder jedem Kommissionär in genügender Anzahl zugeteilt, so daß auf jeden seiner Kommittenten ein Exemplar entfällt, oder sie sind mit aufgeklebter, gedruckter Adresse versehen, und der Kommissionär hat dann seinerseits die Aufgabe, die erhaltenen Drucksachen seinen Kommittenten zuzuteilen und für die Übersendung an die Sortimenter in den Bücherballen zu sorgen. Zu diesem Zwecke muß er seinerseits eine Sortieranstalt einrichten.

Die Kommissionäre der Verleger und die in Leipzig ansässigen Verleger holen aus ihren Fächern in der Bestellanstalt mehrmals täglich die darein sortierten Bestellzettel ab und sind somit in der Lage, schon wenige Stunden nach Eingang der Zettel in Leipzig die Effektuierung zu beginnen. Sie machen aber einen Unterschied zwischen den Sendungen à condition und in Rechnung und denen gegen bar. Mit den Konditionssendungen und den Lieferungen in fester Rechnung verfährt man sehr summarisch. Die Bestellzettel sind die einzigen Belege für den Verleger, der bei der Ablieferung seiner Pakete an den Sortimenterkommissionär keinerlei Quittung erhält. Die Markthelfer fahren auf großen Handwagen die in Körbe sortierten Pakete den einzelnen Sortimenterkommissionären zu und schütten bei diesen einfach ihre Körbe aus. Bei den großen Kommissionshäusern sammeln sich auf diese Weise Berge von Büchern, die in keiner Weise kontrolliert sind. Es läßt sich später nicht mehr feststellen, wo ein Paket abhanden gekommen ist; aber die Beibehaltung dieser Art des Versandes läßt darauf schließen, daß im allgemeinen die Verluste geringer sind, als die Kosten der dagegen einzuführenden Kontrolle, die der schnellen Erledigung so vieler kleiner Aufträge sehr hinderlich sein und auch ein sehr verstärktes Personal erfordern würde.

Eine Ausnahmestellung nehmen die sogenannten empfohlenen Bestellungen ein. Unter den täglich einlaufenden Zetteln liegen die deutlich gekennzeichneten „empfohlenen" obenauf und der Kommissionär notiert sich ihren Inhalt, ehe er sie der Bestellanstalt zur Weiterbeförderung übergibt, wenn nicht schon der Sortimenter ein besonderes Verzeichnis der empfohlenen Bestellungen beigelegt hat. Die Zettel gelangen dann noch am Vormittag auf dem gewohnten Wege in die Hände

Formular 2.

Gebundene Bücher! Gut zu verpacken!

Post — Eilgut — Frachtgut

Nachnahme: ..... M ..... Pf. erhalten **Leipzig,** den .....

Firma .....

empfängt von

Adolf Beyer, Verlagsbuchhandlung, **Leipzig,**

nach Verlangen vom .....

bedingt	fest	bar	*Meine Sendungen erfolgen auf Grund der buchhändlerischen Verkehrsordnung, deren Verbindlichkeit für den Geschäftsverkehr mit mir durch Annahme dieser Faktur anerkannt wird. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Leipzig.*	ord.	netto	bar	Betrag M	Pf.
			Partie 11/10.					
			Andersen, Märchen. 8. Aufl. Geb.	3.—	2.25	2.10		
			Heine, Buch der Lieder. 4. Aufl. Geb. m. Goldschnitt	4.—	3.—	2.80		
			Schiller, Gedichte. Liebhabereinband. 6. Aufl.	6.—	4.50	4.50		
			usw.					

des ausliefernden Verlegerkommissionärs und dieser effektuiert sie vor allen anderen, so daß die am Nachmittage des gleichen Tages zur Abholung der Sendung vorsprechenden Boten des Sortimenterkommissionärs die Sendung noch rechtzeitig für die Expedition am selben Abend abliefern können.

Die gegen bar erfolgenden Sendungen werden gleichfalls sorgfältiger behandelt. Als Beleg dem Sortimenterkommissionär gegenüber dient der Bestellzettel des Sortimenters, der, wenn der Verleger von auswärts liefert, auf das Paket geklebt wird, während man ihn im anderen Falle nur auf Verlangen vorzeigt. Der Kommissionär des Sortimenters löst die ihm zugehenden legitimierten Barpakete für Rechnung seines Kunden ein, entweder aus Guthaben, die dieser bei ihm hat, oder indem er dem Sortimenter auf solche Weise Kredit einräumt. Das letztere ist in recht vielen Fällen Brauch und die Notwendigkeit, sich vor Schaden zu schützen, zwingt den Kommissionär zu einer genauen Überwachung der einzelnen Konten.

Nun ist zu berücksichtigen, daß nicht alle auswärtigen Verleger bei Leipziger Kommissionären ein Lager ihrer Erzeugnisse halten. Teils umfaßt dasselbe nur einen Teil der von ihnen verlegten Werke, teils liefern sie überhaupt nur von ihrem Wohnsitze aus. Das verzögert dann die Erledigung der an sie gerichteten Bestellungen, denn ihr Leipziger Vertreter muß ihnen erst die eingehenden Bestellzettel übermitteln. Sie packen die von vielen Sortimentern bestellten Artikel in Ballen und expedieren diese an ihren Leipziger Kommissionär. Von diesem werden dann die einzelnen Bestellungen den verschiedenen Sortimenterkommissionären zugestellt, die ihre Weiterbeförderung übernehmen.

Die Tätigkeit des Verlegerkommissionärs gleicht in der Hauptsache der einer Filiale des Verlegers, allerdings mit dem Unterschiede, daß er eine Vergütung empfängt, die auch seinen Geschäftsnutzen einschließt. Der die Geschäfte des Verlegers besorgende Angestellte, der Auslieferer, bedarf als Werkzeug eines vollständigen alphabetisch geordneten Verlagskatalogs, welcher alle Ordinär-, Netto- und Barpreise, sowie die Bezugsbedingungen und viele sonstige Angaben enthalten muß. Er muß ein genaues Verzeichnis haben aller der Firmen, an welche er in Rechnung ausliefern darf. Schließlich ist er noch mit gedruckten Fakturen auszustatten, die ungefähr die vorstehende Form haben. (Siehe Formular 2.)

Wie daraus zu ersehen ist, wird durch den Vordruck aller bei dem betreffenden Verleger erschienenen Werke, die natürlich auch auf mehrere Rechnungen verteilt sein können, die Fakturierung sehr erleichtert, denn es genügt neben der Firma des Bestellers; des Datums und der Versendungsart die Zahl der Exemplare und den Preis einzusetzen. Der Auslieferer hat natürlich auch Sorge zu tragen, daß die Lagerbestände rechtzeitig ergänzt werden.

Die Vergütungen, welche der Kommissionär für seine Dienste empfängt, sind verschiedener Art. Zuerst zahlt der Verleger für die Auslieferung, entweder nach der Höhe der ausgelieferten Beträge, oder nach der Anzahl, Größe und Beschaffenheit der Pakete, eine vereinbarte Summe. Für Lagermiete bezahlt er nach der Anzahl der gebrauchten Fächer und der in Reserve liegenden Ballen. Er zahlt ferner gesondert für Aufnahme der Inventur und für das Auspacken der Remittenden, d. h. der zurückkommenden Konditionswaren, sowie für sonstige außergewöhnliche Arbeiten. In abnehmendem Maße kommen auch noch eine Entschädigung an die Markthelfer, Meß- und Weihnachtsgeschenke an die Angestellten und eine besondere Vergütung für die Transporte in Leipzig zur Verrechnung.

In unserem Falle hat die Kommissionsfirma ein recht ausführliches Formular ausgearbeitet, welches dazu dient, die Unterlagen für die Berechnungen zu sammeln. Es hat die folgende Form: (Siehe Formular 3).

Nun ist der interessanteste Teil der Organisation, die Entwirrung der in großen Stapeln unkontrolliert beim Sortimenterkommissionär sich anhäufenden Bücherpakete, zu behandeln. Besonders an dem Hauptexpeditionstage, am Donnerstage, an dem fast alle Journale versandt werden, herrscht in den Expeditionsräumen eine fieberhafte Tätigkeit. Der Umfang der Versendungen ist natürlich abhängig von der Zahl der seitens des Kommissionärs vertretenen Sortimenter und von deren Bedeutung. Übrigens ist der Ausdruck Sortimenterkommissionär nicht so aufzufassen, als ob Kommissionäre sich auf einen dieser Zweige spezialisierten. Vielmehr betreiben sie immer die Vertretung von Sortimentern und Verlegern vereint. In manchen Fällen ersparen sie dadurch sogar den Transport der Bücher von einem Kommissionshaus zum anderen.

Angenommen, der Kommissionär vertrete insgesamt 350 Verleger und 1000 Sortimenter, so sind beide Abteilungen ganz gesondert voneinander, bis auf die im Hauptkontor vorgenommenen Verbuchungen. Die Tätigkeit der Verlegerabteilung wurde schon besprochen. Die Expedition der für die Sortimenter bestimmten Waren ist natürlich, um die Anforderungen an die Angestellten nicht zu hohe werden zu lassen, spezialisiert. In unserem Falle existieren ungefähr 8 Expeditionszimmer, auf welche also rund je 125 Sortimenter entfallen. Es ist nun die Aufgabe der Markthelfer, die großen Haufen von einzelnen Paketchen in die betreffenden Zimmer zu sortieren. Man bedient sich dazu der gleichen Anzahl Körbe, in deren jeden die für ein Zimmer bestimmten Bücher geworfen werden.

Es ist also notwendig, daß jeder der sortierenden Markthelfer genau weiß, in welchem der Zimmer die Sendungen jedes der Sortimenter expediert werden. Das ist eine recht qualifizierte Arbeit, und sie wird als solche bezahlt. Im vorliegenden Falle hat man ein wenig nach geographischen Gesichtspunkten geschieden; man hat ein österreichisches und ein amerikanisches Zimmer. Aber diese Scheidung ist nicht konsequent durchgeführt. Besonders

bei den deutschen Firmen hat man davon ganz abgesehen, es allein dem Gedächtnis der Angestellten überlassend, sich zurechtzufinden. Dadurch wird natürlich eine recht große Abhängigkeit des Betriebes von dem guten Willen der Angestellten geschaffen. Ein Streik würde den Betrieb stilllegen, weil ungeschulte Arbeitskräfte nicht verwendbar sind.

Dem wäre abzuhelfen, wenn die Verteilung der Sortimenter auf die Zimmer in alphabetischer Reihenfolge stattfände; es mögen dadurch zwar zuerst einige Schwierigkeiten in bezug auf die vom Sortimenter vorgeschriebene Expedition entstehen. Man könnte aber die ausländischen Firmen, wie zurzeit üblich, auch dann noch — der Zollbehandlung wegen — gesondert halten, und schon eine strenge Durchführung der geographischen Einteilung würde weitgehende Vorteile in sich bergen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß eine plötzliche Umwälzung nicht ohne störende Begleiterscheinungen sein würde, aber man könnte eine Reform recht wohl in die flaue Geschäftszeit verlegen.

Sind nunmehr die vielen Bücherpakete, denen die aufgeschnürte Rechnung gleichzeitig als Adresse dient, in die Körbe der einzelnen Zimmer sortiert, so werden sie von den Markthelfern nach diesen geschafft. Jedes der Zimmer hat wieder einige mit seinen Einzelheiten vertraute Markthelfer und Expedienten. Für gewöhnlich genügen zwei Markthelfer und ein Expedient. Immer aber müssen Vertreter vorhanden sein, die beim Fehlen eines derselben einspringen können.

Die Wände der recht hohen Zimmer sind ringsum besetzt mit Regalen, welche Fächer in verschiedener Größe aufweisen. Jeder der Sortimenter, dessen Bestellungen in diesem Zimmer gesammelt werden, hat ein solches Fach, das sich in der Größe dem Umfang seiner Bezüge anpaßt. Die dieses Zimmer bearbeitenden Markthelfer werfen nun die Pakete mit absoluter Sicherheit in die Fächer der Adressaten. In kurzer Zeit ist so ein Korb geleert, und ein neuer tritt an seine Stelle, bis alle für das Zimmer und seine Sortimenter eingegangenen Waren sortiert sind.

Der Expedient seinerseits hat die Aufgabe, eine Aufzeichnung der *eingehenden* Sendungen vorzunehmen, ohne jedoch den Inhalt der Pakete zu prüfen. Er hat zu seiner Verfügung ein genaues Verzeichnis aller im Zimmer bedienten Sortimenter, in dem besonders detailliert angegeben ist, welche Versendungsart in Betracht kommt. Diese Versandvorschriften enthalten Angaben darüber, an welchen Wochentagen die Ballen zu expedieren sind, auf welchem Wege (Kreuzband, Postpaket, Eilzug, Güterzug), in welcher Verpackung, durch welchen Spediteur und durch welche Eisenbahn sie zu befördern sind. Ferner muß genau angegeben sein, welche Versendungsweise für die verschiedenen Warenarten (Zeitschriften, Neuigkeiten, Fortsetzungen und Nachbezüge) in Betracht kommen; ebenso ist anzugeben, was nach dem Auslande zu verzollen ist, und ob die Sendungen und

Formular 3. (1. Seite.)

Unterlagen für vier Jahre
der
Spesen-Berechnung
vom 1./I. 1907 *bis* 31/XII 1910
für die Firma:
W. Buchmann, Berlin.

Vormerkung für den Auslieferer:

Versendungen von Novitäten und Fortsetzung sind sofort nach erfolgter Erledigung im Kontrollbuch und Spesen-Journal zu verbuchen und ist dabei anzugeben:

1. *die Anzahl der Pakete,*
2. *die Anzahl der versandten Exemplare,*
3. *der Netto-Preis der Bücher,*
4. *waren die Bücher gebunden oder broschiert,*
5. *wurden die Pakete in Pappe oder Papier verpackt.*

Über jede Versendung ist ein Avis anzufertigen, derselbe ist summarisch im Auslieferungsbuche zu notieren.

Außergewöhnliche Arbeiten sind sofort nach deren Erledigung im Spesen-Journal zu verbuchen, ebenso Belastungen zu Punkt 4 und 6 des umstehenden Frageboges.

Auslieferer seit: 1 Oktober 1906 : A. Schmidt
„ „
„ „
„ „
„ „

ihre Lieferfrist versichert werden sollen. Schließlich auch, ob bei wichtigen Neuigkeiten Extrasendungen zu machen sind.

Natürlich sind solche Aufzeichnungen nur zum Nachschlagen da. Um rechtzeitig mit seiner Expedition fertig zu werden, ist es notwendig, daß der Expedient im Kopfe hat, was der Sortimenter durch Eilgut, was durch Frachtgut, was durch die Post zu haben wünscht, und wann er die für den Buchhandel eingerichteten direkten Bücherwagen, welche zu Frachtgutsätzen mit Eilgutschnelligkeit expediert werden, benutzen kann. Besonders schwierig wird seine Arbeit bei dem Verkehr mit Übersee, weil er dann noch viel mehr bedacht sein muß, die richtigen und billigsten Verbindungen zu benutzen, sowie auch den Zollvorschriften gerecht zu werden. Die Ausbildung dieser Expedienten erfordert mit Notwendigkeit eine längere Zeit; meist machen sie ihre Lehre im Hause selbst durch, oder sie beginnen auch als Schreiber, um nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten befördert zu werden.

Die Verbuchung der eingehenden Bücherpakete erfolgt in ziemlich summarischer Weise auf Vordrucken, wie sie Formular 4 zeigt.

Man bedient sich dieses Formulars in zweierlei

Formular 3. (2. und 3. Seite.)

Eintragungs-Kalender. Wann die Rubriken auszufüllen sind.	1. Ziffern für die Berechnung der Auslieferungsgebühren. N.B. Die Berechnung der Auslieferungsgebühren geschieht entweder nach der Anzahl der Pakete oder nach dem Betrag der Liste. Wo eine von beiden Rubriken nicht durchstrichen ist, sind beide zum Zweck des Vergleichens auszufüllen. In die Rubrik „Ohne Berechnung" sind die Pakete summarisch einzutragen, deren Beträge nicht in der Zahlenrubrik ausgeworfen sind, ausgenommen Versendungen, welche schon im Spesenjournal figurieren.	Auslieferung	1907				190				190				190			
		Monat	Anzahl der Pakete	Mk.	Pf.	Ohne Berechnung	Anzahl der Pakete	Mk.	Pf.	Ohne Berechnung	Anzahl der Pakete	Mk.	Pf.	Ohne Berechnung	Anzahl der Pakete	Mk.	Pf.	Ohne Berechnung
An jedem Monatsschluss!		Januar	455	1601	26													
		Februar	370	1358	35													
		März	523	2613	94													
		April	845	2991	43													
		Mai	356	1452	38													
		Summa:	2549	10017	36													
		Juni	305	1052	14													
		Juli	219	695	67													
		August	284	916	85													
		September	218	713	81													
		Oktober	455	1389	25													
		November	491	1703	41													
		Dezember	480	1154	98													
		Summa:	2452	7630	11													
Ende Mai / Ende Dezember	2. Wieviele Remittendenpakete sind hier geöffnet worden?	Vom 1./I. bis 31./V.	426 Pakete				Pakete				Pakete				Pakete			
		Vom 1./VI. bis 31./XII.	217 Pakete				Pakete				Pakete				Pakete			
15. März / 15. September	3. Wieviele Fächer umfasst das Handlager?	Am 15. März	170 Fächer à 1 m				Fächer à 1 m				Fächer à 1 m				Fächer à 1 m			
		Am 15. September	170 Fächer à 1 m				Fächer à 1 m				Fächer à 1 m				Fächer à 1 m			
Sofort!	4. Wurden neue Ballen geschnürt?	Ansahl																
		Datum																
15. März / 15. September	5. Wieviele Ballen befinden sich für die Firma auf der Niederlage?	Am 15. März	28 Ballen				Ballen				Ballen				Ballen			
		Am 15. September	23 Ballen				Ballen				Ballen				Ballen			
Sofort!	6. Inventur wurde gemacht:	Wieviel Zeit (Stunden)	15															
		Datum	1/7															

Frage 4 und 6 ist oben zu beantworten, dann ist der Posten sofort im Spesen-Journal zu verbuchen!

Formular 4.

Löbl. Herrn .....

Heute sandte ich Ihnen **pr. Güterzug** № ..... **pr. Eilzug** № ..... **pr. Post** № ..... einen Ballen ..... Paket ..... Bücher in Leinen — Pappe —, über dessen Inhalt Sie nachstehend Avis empfangen.

Leipzig, den ..... 190....

Hochachtungsvoll **M. Schröder.**

					M	Pf.
Abel & M.	Buchner	Fredebeul & K.	Hobbing & B.	Transport:		
Abt	Bull, St.	Freier Verlag	Höckner			
Ackermann, A. T.	Bültmann & G.	Frensdorff, B.	Hoffarth, Dr.			
Aderholz	Burdach	Freund & W.	Hoffmann	.....	.....	.....
Adler	Burlington-Mag.	Freyhoff, O.	Hoffmann & Campe			
Ag. d. R. Hauses	Butzon & B.	Freyschmidt	Hofmann, Th.	.....	.....	.....

Weise. Einmal benutzt man es lose als Avis der einzelnen Ballen, indem der Expedient auf diesem Verzeichnis, welches über 1000 der wichtigsten deutschen Verleger enthält, bei Beförderung eines Paketes von einem derselben vor seinem Namen einen Strich macht. Für nicht verzeichnete Firmen ist zwischen den einzelnen Buchstaben genügend Raum gelassen. Das lose Blatt wird dann durch die Post dem Sortimenter zugestellt, nachdem noch die Versendungs- und Verpackungsart, sowie das

Datum eingesetzt wurden. Weiter dient das gleiche Formular, in Büchern zusammengebunden, als Versandbuch des Kommissionärs, in dem die gleichen Eintragungen wie auf den losen Blättern gemacht werden.

Von der jetzt beschriebenen Versendungsweise der Rechnungspakete und Konditionssendungen weicht die der Barpakete, d. h. solcher Sendungen, welche mit einer Nachnahme belastet, vom Kommissionär des Sortimenters eingelöst werden müssen, wesentlich ab. Derartige Pakete werden durch zuverlässige Boten dem betreffenden Kommissionär zugeführt, und dieser löst sie ein, wenn nicht Verhinderungsgründe, z. B. überspannter Kredit, Fehlen des Bestellzettels u. a. vorliegen. Eine besondere Abteilung, die Barabteilung, übernimmt die Verbuchung der ausgezahlten Beträge, welche dann monatlich addiert in die Kontokorrent-Konten übertragen werden.

Seitens einer Anzahl bedeutender Kommissionäre ist seit einiger Zeit ein Clearing-Verkehr für die Barpakete eingeführt worden; d. h. sie bezahlen untereinander nicht mehr jedes einzelne Barpaket, sondern es wird über alle wöchentlich gemeinsam abgerechnet, und nur die Salden werden ausbezahlt. Man vermeidet dadurch einen recht bedeutenden Geldumsatz und den Umstand, daß niedere Angestellte Tag für Tag mit großen Summen unterwegs sind.

Die eingelösten Barpakete werden nach ihrer Verbuchung genau so behandelt wie alle anderen. Man sortiert sie in die Expeditionszimmer, wo sie ihren Weg in die großen Ballen finden. Besondere Formalitäten werden dann notwendig, wenn der Sortimenterkommissionär die Einlösung verweigert. Es ist in solchem Falle Sache des Verlegerkommissionärs, an seinen Kommittenten, den Verleger, zu berichten und auch dem Sortimenter mitzuteilen, daß sein Kommissionär die Einlösung verweigere. Erfolgt dann die Einlösung nicht innerhalb eines Vierteljahrs, so wird die Bestellung als nicht erteilt angesehen.

Als Folge der Verbreitung des Konditionssystems ist auch die Zahl der Werke, welche vom Sortimenter dem Verleger zurückgeschickt werden, eine ziemlich große. Als Regel gilt, daß solche Sendungen bis zum Sonnabend nach dem Kantatesonntag in Händen des Verlegers sein müssen, wenn sie gutgeschrieben werden sollen. Der Sortimenter hat deshalb für die rechtzeitige Rücksendung an seinen Kommissionär Sorge zu tragen, unter Beifügung eines genauen Avises. Der Kommissionär leistet dann die entgegengesetzte Arbeit wie beim Versand, er verteilt die einzelnen Sendungen an die Kommissionäre der Verleger und diese verleiben sie wieder dem Lager des Verlegers ein oder senden sie nach dessen Wohnsitz.

Nachdem die Bücherpakete auf Formular 4 verbucht sind und die Trennung derselben nach den verschiedenen Versendungsarten stattgefunden hat, beginnt die Verpackung in größere Ballen, in Postpakete usw. Dann ist es notwendig, die Sendungen zu verwiegen und zu signieren, und als Grundlage für die Spesenberechnung eine nochmalige Verbuchung vorzunehmen auf nachfolgendem Formular 5.

Jedes der Expeditionszimmer hat solche vorgedruckten Bogen, welche für jeden der von ihm bedienten Kunden ein oder bei häufigen Bezügen auch zwei Quadrate aufweisen. In diese werden dann die aus dem Formular selbst ersichtlichen Einzelheiten des Versands eingetragen. Das Zeichen in der letzten Rubrik „ô“ ist das buchhändlerische Nicht- oder Nullzeichen; es bedeutet in diesem Falle „unberechnet“. Als Bahnzeichen dienen die am Kopfe jedes Quadrates vorgedruckten Buch-

Formular 5.

Bahn vom ..... bis .....

Buchmann, Rud., in Antwerpen (Adresse).									**Dietrich & Co.,** C., in München C. A.									
Datum	No.	E oder O	Gewicht						Datum	No.	E oder O	Gewicht						
			Pappe	Leinen	Kiste Korb Eig.	Kiste von uns	No.	ô ber.				Pappe	Leinen	Kiste Korb Eig.	Kiste von uns	No.	ô ber.	

Datum	No.	E oder O	Gewicht					
			Pappe	Leinen	Kiste Korb Eig.	Kiste von uns	No.	ô ber.

staben. Die freien Quadrate hinter den mit Namen versehenen dienen als Reserve, wenn die vorgedruckten sich vorzeitig füllen, oder wenn dem Expeditionszimmer neue Firmen zugewiesen werden.

Nach den Angaben des Formulars 5 hat dann der Expedient ein anderes auszufüllen, welches zusammenfassend als Grundlage der Spesenberechnung dient und folgende Form hat (Formular 6).

Auf Grund der in Formular 6 verzeichneten Summen erfolgt dann die Berechnung der Kommissionsgebühren, welche in die allgemeine Buchführung übergehen. Die Kommissionsspesen gegenüber dem Sortimenter setzen sich aus mehreren Posten zusammen. Zuerst zahlt der Sortimenter eine Kommissionsgebühr, die nach dem Umfang des Gesamtabsatzes variiert, meist aber zwischen M 30.— und M 90.— beträgt. Weiter hat er zu zahlen eine Verpackungsgebühr, welche verschieden ist je nach der Art der Verpackung (Ballen, Kisten, Körbe, Postpakete, Kreuzband), die aber den Kommissionär für viele andere Geschäftsspesen entschädigen muß. Sie schwankt zwischen 4 und 10 Pf. pro Kilo (4 Pf. bei eigenen Körben, 5 Pf. bei Leinwand, 6 Pf. bei Pappe und 10 Pf. bei Postpaketen). Ferner berechnet der Kommissionär eine Provision von $^1/_2$ bis 1 % auf die von ihm eingelösten Barpakete und Barfakturen, und für Kassaführung bei den Ostermeß- und sonstigen Börsenzahlungen erhält er 1 % der Beträge.

Für Kredite, welche der Kommissionär dem Sortimenter erteilt, berechnet er natürlich Zinsen, die gewöhnlich 1 % über Reichsbankdiskont stehen. Die Zinsbeträge werden im Buchhandel allgemein sehr summarisch erlangt, denn man basiert ihre Berechnung auf den Stand des Kontos an gewissen Stichtagen.

Die eigentliche Buchführung der Kommissionäre, deren Einzelheiten nicht zum Thema gehören, wäre eine außerordentlich einfache, wenn sie nicht die Kredite und Zinsen sowie der Barpaketverkehr etwas komplizierten. Sie wäre ohne diese beschränkt auf die Spesenrechnungen, da alle anderen Verbuchungen in Nebenbüchern stattfinden, die nur die Grundlage für die wirklichen Unkostenrechnungen ergeben. Allerdings soll hier nicht unerwähnt bleiben, daß in manchen Fällen der Kommissionär auch Handel auf eigene Rechnung treibt, indem er in Fällen, wo seine Kommittenten bei einem Verleger kein offenes Konto haben, aber doch auf Jahresrechnung oder à condition beziehen möchten, die Werke selbst bezieht und sie dann seinen Kunden mit einem Aufschlag (gewöhnlich 5 %) liefert.

Beschließend ist über die Organisation der Tätigkeit des Kommissionärs hervorzuheben, daß sie in recht glücklicher Weise dem Bedürfnis des Buchhandels nach Zusammenfassung vieler kleiner Sendungen gerecht wird. Wenn man die Gesamtorganisation des Buchhandels als gegebene Tatsache annimmt, muß man anerkennen, daß die Leistungen der Kommissionäre recht bedeutende sind. Ihre Lager und Expeditionsräume bilden Sammelbecken,

Formular 6.

190	Woche	Dezember		Januar	
		Gewicht	Betrag	Gewicht	Betrag
Post	1				
	2				
	3				
	4				
	5				
Anstalt „Express“	1				
	2				
Ballen in Pappe	1				
	2				
Ballen in Leinen	1				
	2				
Kisten, Körbe, eigene	1				
	2				
Kisten von uns	1				
	2				

Bemerkungen.

	M	Pf.
Juni-Dez.		
Jan.-Mai		
Dez.-Juni		

in denen die kleinen Bäche des Warenverkehrs, die sonst dem fernen Sortimenter nur schwer und unter großen Kosten näher kommen würden, angesammelt werden, um dann mit größerer Schnelligkeit und verminderten Kosten ihr Ziel zu erreichen. Der Umstand, daß die Buchführung, die beim Sortimenter oft recht wenig vollkommen ist, auch im Kommissionsbetriebe sehr summarisch abgetan wird, findet seine Erklärung in der großen Zersplitterung des buchhändlerischen Warenverkehrs, in der großen Anzahl der zu verbuchenden Pakete.

Es erfordert unverhältnismäßig viel Aufwand an Arbeitskraft, um Millionenumsätze, die sich aus einzelnen Posten von sehr geringem Durchschnittswerte zusammensetzen, genau zu kontrollieren und zu verbuchen. Der Buchhandel wählt den Weg, welcher, alle Umstände in Betracht gezogen, der billigste ist. Mehrfache Versuche, die Kommissionäre durch eine genossenschaftliche Bestellanstalt zu ersetzen, sind gescheitert an dem Umstande, daß erstere infolge ihrer Bankiertätigkeit einen zu großen Teil der Sortimenter von sich abhängig gemacht haben, die bei einem genossenschaftlichen Institute nicht den benötigten Kredit finden würden.

Die Existenz des deutschen Kommissionärs ist innig verbunden mit der heutigen Form der gesamten Buchhandelsorganisation; er steht und fällt mit dieser, deren Daseinsbedingungen zu untersuchen hier nicht der Raum ist.

Großbetrieb und Schule.

Von Dr. Penndorf, Leipzig.

Großbetrieb und Schule stehen in einem engeren Zusammenhange als vielfach angenommen wird. Legt der Unternehmer im allgemeinen bei Einstellung des Personals großes Gewicht auf beigebrachte Schulzeugnisse, so sind sogar einzelne dazu übergegangen, innerhalb ihres Betriebes selbständige Schulen einzurichten. Wenn in folgendem das Verhältnis zwischen Betrieb und Schule untersucht werden soll, so haben pädagogische Gesichtspunkte zurückzutreten; vielmehr muß, dem Charakter dieser Zeitschrift entsprechend, die Frage in den Vordergrund gestellt werden, inwiefern durch diese Schulen der Betrieb beeinflußt wird.

Für uns kommen dabei zwei Schulgattungen in Betracht, nämlich *Elementar-* und *Fortbildungsschulen*. Die ersteren, zumeist kurzweg als *Fabrikschulen*[1]) bezeichnet, sind historisch die ältesten und lassen sich besonders für das Königreich Sachsen nachweisen.

Hier bestanden sie bereits Ende des 18. Jahrhunderts besonders in den Kattundruckereien, so 1792 in Frankenberg. Als dann infolge der Kontinentalsperre in Sachsen die Spinnereien eine rapide Entwickelung nahmen, wurden auch in diesem Fabrikzweige derartige Schulen gegründet, denn die Schulen der Fabrikstädte reichten für die vermehrte Bevölkerung nicht aus. Andrerseits war aber auch eine Verschiebung der Bevölkerung dadurch eingetreten, daß viele Fabriken in den langgezogenen Flußtälern des Erzgebirges gegründet wurden, so daß die Entfernung zur nächsten Schule oft Stunden betrug.

In den Kattundruckereien wurden die Kinder vor allem zum Aufstreichen der Farbe verwendet; sie wurden vom Drucker angenommen, beaufsichtigt, entlohnt und entlassen. Zum Fabrikanten selbst standen sie in keinem rechtlichen Verhältnis. Dem Drucker waren diese Kinder unentbehrlich, ohne sie konnte er nicht arbeiten. Aus Gründen, die in der Natur der Sache lagen, war die Beschäftigung nur bei Tageslicht möglich, ebenso vertrug sie keinen Schichtwechsel. Daher betrug nach einer Angabe der Chemnitzer Kattundruckereibesitzer vom Jahre 1848 die Arbeitszeit der Kinder im Sommer 10—11, im Winter 7—9 Stunden. Da sich der Schulunterricht nach der Arbeitszeit in der Fabrik richten mußte, so blieben für ihn nur die frühen Morgen- oder die Abendstunden übrig. Daß diese nach den vorangegangenen körperlichen Anstrengungen nicht fruchtbringend sein konnten, bedarf wohl keiner Erörterung. In einem Schreiben an das Kultusministerium führte der Frankenberger Oberpfarrer im Jahre 1832 aus, daß die Kinder die gesamte Schulzeit hindurch wöchentlich in 9—10 Abendstunden Unterricht erhalten, von dessen regelmäßigem Besuche sie aber auch noch durch die Fabrikarbeiter abgehalten werden. Eine Abänderung dieser Zustände wurde aber durch eine Krisis erschwert, bis schließlich die Industrie selbst Abhilfe schuf. Durch Einführung der Druckmaschinen wurde nämlich der Handdruck verdrängt und damit die Kinderarbeit und die Fabrikschule beseitigt.

In den Spinnereien wurden die Kinder zumeist mit „Andrehen" beschäftigt. Sie wurden ebenfalls nicht vom Fabrikanten, sondern vom Spinner, der allerdings oft der eigene Vater war, angenommen, beaufsichtigt und entlohnt. Am 1. Oktober 1846 wurden in Sachsen 2882 Kinder in Spinnereien beschäftigt, davon allein 1973 in Baumwollspinnereien. Fabrikschulen für Spinnereikinder gab es in den Städten, wie auch auf dem platten Lande. Da die Arbeitszeit der Kinder 12—13 Stunden täglich betrug, so blieben für den Unterricht nur wenige Abendstunden übrig. Als die Regierung jedoch auf eine Vermehrung der Unterrichtsstunden drang, ließ sich dem leicht nachkommen, ohne den Interessen der Fabrikanten sehr nahe zu treten.

In anderen Branchen fanden sich nur vereinzelt Fabrikschulen, so in der Tuchappretur in Großenhain, der Damastfabrik Großschönau und im Maschinenbau zu Chemnitz.

Nicht mit der Kinderarbeit hingen die *Werkschulen* zusammen. Solche bergknappschaftliche Schulanstalten gab es im Jahre 1838 173 mit 4247 Kindern. Sie waren keine Schulen für im Berg- und Hüttenbau beschäftigte Kinder, sondern

[1]) Vom verwaltungsrechtlichen Standpunkte aus werden die Fabrikschulen behandelt in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. N. F. 23, S. 53 ff.

für Kinder der in diesen Werken beschäftigten Arbeiter und waren notwendig geworden durch die isolierte Lage dieser Werke.

Die Beseitigung der Fabrikschulen wurde angestrebt durch die Schul- und die Gewerbegesetzgebung. Das sächsische Schulgesetz vom Jahre 1835 beseitigte zwar den Abendunterricht nicht, gestaltete aber indirekt die wirtschaftliche Grundlage dieser Fabrikschulen um. Bisher war nämlich das Schulgeld von dem Fabrikarbeiter bezahlt worden, der das Kind beschäftigte. So hatte z. B. im Jahre 1827 in Chemnitz ein Spinner wöchentlich an den Fabriklehrer 1 Groschen (à 12 Pfg.) oder auch nur 9 Pfg. zu zahlen; in manchen Fällen erhob die Fabrik das Schulgeld von jeder im Gang befindlichen Spinnmaschine, gleichviel ob der betreffende Spinner ein schulpflichtiges Kind beschäftigte oder nicht. Außerdem war noch an den Ortslehrer 1 Groschen, bzw. 9 Pfg. zu zahlen. Zahlte auch der Fabrikbesitzer, der den Lehrer anstellte und entließ, an diesen einen Zuschuß aus eigner Tasche, so hing doch das Schicksal der Schule allzu eng mit dem des Betriebes zusammen. Die Schule war nicht nur abhängig von der Konjunktur des betr. Geschäftszweiges, sondern auch von den persönlichen Schicksalen und Stimmungen des Fabrikanten. Unter Beibehaltung des bisherigen Grundsatzes, daß die Fabrikanten und nicht die Gemeinden für den Sonderunterricht der von ihnen beschäftigten Kinder einzustehen haben, gelang doch eine gewisse Selbständigmachung der Schulen. Als nämlich das obenerwähnte Gesetz für die Ortsschulen eine Schulkasse schuf, in die die Schulgelder flossen und aus der der Lehrer besoldet wurde, übertrug man diese Forderung auch auf Fabrikschulen. Nun floß auch hier das Schulgeld in eine besondere Kasse, der das fixierte Gehalt des Fabriklehrers entnommen wurde und für deren Defizit der Fabrikant kraft rechtlicher Verbindlichkeit einzustehen hatte, wie für die Beschaffung des Schullokales und des Inventars, sowie für Heizung, Beleuchtung und Reinigung.

Die in Ausführung des Schulgesetzes von 1835 erlassenen Reglements beseitigten bald auch einen Krebsschaden der Fabrikschulen, nämlich den allzu großen Wechsel der Kinder. Dieser ergab sich aus der Abhängigkeit des Kindes von dem es beschäftigenden Arbeiter. Verließ z. B. der Spinner die Fabrik, so wurde das Kind arbeitslos und damit aus der Fabrikschule entlassen und der Ortsschule überwiesen, wodurch beide Schulen gestört wurden. Deshalb wurde die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Kinder den Arbeitern ausdrücklich entzogen und nur dem Fabrikleiter zugewiesen.

Am tiefsten und zugleich am segensreichsten griff die Schulverwaltung aber dadurch ein, daß sie für den Eintritt in die Fabrikschule ein bestimmtes Mindestalter vorschrieb, gewöhnlich das 9. oder 10. Lebensjahr. Vielfach wurde der Eintritt in die Fabrikschule von der Beibringung eines Zeugnisses, das nachwies, daß das Kind im Lesen, Schreiben und Rechnen schon einige Fertigkeit erlangt habe, abhängig gemacht. Aus diesem Grunde sorgten die Eltern mehr als sonst für eine gute elementare Ausbildung der Kinder, um sie so bald als möglich der Fabrikschule zuführen zu dürfen, und wir können hier die Tatsache feststellen, daß die Fabrikarbeit der Förderung des Unterrichts diente.

Das Interesse der Industrie, das darin bestand, daß die Fabrikschule die weitgehendste Verwendung der Kinderarbeit ermöglichte, mußte aber immer mehr zurückgehen, als durch Spezialreglements die Schulstunden vermehrt und in die Tagesstunden gelegt und an Schulräume und Lehrer größere Anforderungen gestellt wurden. Als so die hohen Kosten nicht mehr den Vorteilen entsprachen, sahen viele Fabrikanten entweder ganz oder teilweise von der Beschäftigung der Kinder ab.

Unterstützt wurde der Untergang der Fabrikschulen noch durch die Gewerbegesetzgebung. Das sächsische Gewerbegesetz vom 15. Oktober 1861 verbot die Beschäftigung von Kindern unter 10 und vom 1. Januar 1865 ab unter 12 Jahren. Die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 setzte die zulässige Stundenzahl für 12—14jährige Kinder auf 6 herab, bis schließlich die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder überhaupt verbot.

Die zweite Schulgattung, die wir mitunter dem Großbetrieb eingegliedert finden, sind die Fortbildungsschulen für die aus der Volksschule entlassene Jugend, die in einem späteren Artikel dargestellt werden sollen.

Die Auflösung der Aachener Handelshochschule.

Herr Professor Dr. Kähler, der Studiendirektor der Handelshochschule Aachen, schreibt uns auf eine Anfrage:

Da die Aachener Handelshochschule im Jahre 1898 nur auf die Dauer von zehn Jahren versuchsweise errichtet war, so lag bei dem Ablauf dieser Frist die Frage nahe, ob nach einer Einrichtung von der Eigenart der Aachener Handelshochschule ein so dringliches Bedürfnis bestehe, daß sie trotz der geringen Frequenz auch mit vermehrten Opfern aufrecht erhalten werden müsse, oder ob die geschaffenen Einrichtungen und die weiter aufzubringenden Mittel nicht einer lohnenderen Aufgabe gewidmet werden könnten. Man prüfte die Frage reiflich und kam zu dem nicht leichten Entschluß, die Handelshochschule eingehen zu lassen, ihre Einrichtungen aber der wirtschaftlichen Ausbildung der Ingenieure zu widmen. Auch hier sind die Mittel freilich nur wieder auf den Zeitraum von zehn Jahren bereit gestellt von denselben Stiftern, die bisher die Handelshochschule unterhielten.

Die Umgestaltung der Handelshochschule wird so vollzogen, daß einerseits der größere Teil der bisherigen Lehrkräfte, soweit sie nicht bereits der Technischen Hochschule angehören, in den Ver-

band der Technischen Hochschule aufgenommen wird, andererseits eine Anzahl neuer Kräfte gewonnen werden. Der Unterrichtsbetrieb erfährt dadurch eine grundlegende Änderung, daß nun statt der volle vier Semester studierenden Kaufleute die ihrem Fachstudium obliegenden Ingenieurstudierenden als Hörer in Betracht kommen. Deshalb muß damit gerechnet werden, daß, während das kaufmännisch-technische im Unterricht mehr zurücktritt, die rechtliche und wirtschaftliche Unterweisung mehr auf das industrielle Leben zugeschnitten wird und dabei im Ausmaß der Vorlesungsstunden auf die fachliche Belastung der Ingenieure Rücksicht genommen werden muß. So werden alle Vorlesungen in Teilabschnitten von je zwei Wochenstunden zerlegt werden, so daß der Studierende im einzelnen Semester nicht zu sehr mit Stunden belastet wird; es stehen dem Unterricht ja jetzt acht Semester zu Gebote.

In Verbindung mit der Neugestaltung soll eine besondere Studieneinrichtung für Feuerversicherungsingenieure geschaffen werden. Es handelt sich dabei um ein sechssemestriges, mit einer Prüfung abschließendes Studium, das für die technische Arbeit im Dienste der Feuerversicherung vorbereiten soll. Sowohl bei der Abschätzung der Objekte, wie bei der Regulierung der Schäden, wie bei dem ganzen inneren Dienst der Feuerversicherung spielt die technische Kenntnis eine große Rolle. Das Studium soll eine allgemeine Ausbildung in mechanisch- und chemisch-technischer Richtung, sowie im Bauwesen bieten, eine allgemeine wirtschaftliche Einführung in das Versicherungswesen geben und in einer besonderen Einführung in den Geschäftsbetrieb der Feuerversicherung gipfeln.

Die nötig werdenden Personalveränderungen werden in den nächsten Wochen erfolgen. Es ist neu errichtet eine etatsmäßige Professur für Privat- und Volkswirtschaftslehre; von den bisherigen haupt- und nebenamtlichen Dozenten der Handelshochschule treten fünf über; dazu werden als Lektoren für Sprachunterricht noch zwei Ausländer neuberufen werden. Für den Unterricht der Feuerversicherungsingenieure sind zwei neue nebenamtliche Lehrkräfte erforderlich. Damit ergibt sich für die Technische Hochschule ein Zuwachs von zehn Dozenten und Lektoren. Dadurch wird an der Technischen Hochschule in Aachen die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Studiums (im weiteren Sinn einer Vorbereitung für die geschäftliche Tätigkeit in der Industrie) geboten, wie es in dieser systematischen Ausgestaltung und Mannigfaltigkeit an keiner anderen technischen Hochschule vorhanden ist.

Die Schreibmaschine im Dienste der Buchführung.

Von Robert Stern.

Man braucht nur den Einlauf von Korrespondenzen in großangelegten Unternehmungen durchzusehen, um sich die volle Überzeugung zu verschaffen, wie sehr es der Schreibmaschine insbesondere in den zuletzt abgelaufenen zwei Dezennien gelungen ist, sich einzubürgern, ja der Prozentsatz der mit der Hand geschriebenen Briefe nimmt fortwährend ab, und das ist eine Erscheinung, die man nicht etwa als eine territoriale, sondern als eine internationale bezeichnen kann; es gibt keinen Kulturstaat, der dieser machtvollen Bewegung auf dem Gebiete der Kontortechnik gleichgültig gegenübersteht.

An der Spitze finden wir, wie bei solchen Neuerungen immer, die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dort benutzt man die Schreibmaschine nicht allein zur Darstellung von Briefen, Auftragslisten, Auftragsbestätigungen, Pack- und Lagerzetteln, auch die Blätter der Kartotheken (Kontokorrente, Kundenregister usw.) werden mit der Schreibmaschine dargestellt, und da dort, wie ich in dem Artikel: „Dauer-Kontokorrentbücher“[1]) vorgeführt habe, zahlreiche Hilfsbuchungen, namentlich aber viele zeitfolgenmäßige Eintragungen auf losen Blättern durchgeführt werden, so ist es auch als eine natürliche Folge von der raschen Einbürgerung der Schreibmaschine anzusehen, daß diese, bei den fortwährenden Bestrebungen der Schreibmaschinenfabrikation, ihre Erzeugnisse zu verbessern und vielseitiger zu gestalten, auch sukzessive in den Dienst der Buchführung gestellt wurde.

Zuerst waren es die einfacheren Billing-Schreibmaschinen, auf denen Buchhaltungsbeilagen dargestellt wurden.

Die ersten Versuche waren natürlich noch ganz primitiver Art.

Man versah die Maschine[2]) mit einer Einrichtung, deren Zweck dahin ging, das Beschreiben von rubrizierten Formularen zu erleichtern.

Man suchte dies durch die Einführung eines sogenannten „Tabulators“ zu erreichen.

Für jeden Ziffernstellenwert war je eine Taste bestimmt (Einer, Zehner, Hunderter usw.), so daß der Schlitten — ohne daß der Schreiber erst die richtige Stelle zu ermitteln hatte — die Ziffer an diese Stelle brachte.

Man versah die Maschine überdies mit mehrfarbigen Bändern, so daß man z. B. in einem Kontokorrente ohne weiteres schwarze und rote Zahlen drucken konnte. So gelangte man nach und nach zu einem Maschinentypus, der sich für Buchführungsarbeiten eignete.

Eine solche wesentlich verbesserte Form einer für Buchhaltungszwecke eingerichteten Schreibmaschine — die Fishersche Buchschreibmaschine —, fand in Buchführungsabteilungen großer Unternehmungen in Nordamerika Eingang, und da diese Maschine sich gut bewährte, wurde das System weiter ausgestaltet.

[1]) Heft 4 dieser Zeitschrift, Seite 130 ff.

[2]) Nach Direktor Lantos-Berlin; siehe später über seinen Vortrag in der Polytechnischen Gesellschaft zu Berlin.

Jetzt führt sie nach der jetzigen, aus zwei Großunternehmungen durch Fusion entstandenen Fabrikfirma „The Elliot Fisher Company" New York den Namen *„Elliot Fisher Fakturen- und Buchschreibmaschine"*. Dieser Maschine ist es in den letzten Jahren gelungen, sich auch auf dem europäischen Kontinente den Boden zu erobern.

Neben dieser finden wir zahlreiche Billingmaschinen; für die Buchführung kommt aber in erster Linie der Typus in Betracht, der den Namen Fakturier- und Buchungsmaschine von „The Smith Premier Typewriter Co." führt.

Die beiden Maschinen unterscheiden sich im wesentlichen durch folgendes:

Die *Elliot Fisher*-Maschine schreibt in gebundenen Büchern, mögen sie groß oder klein, dick oder dünn sein; die *Smith Premier*-Maschine schreibt auf losen Blättern, die nachträglich zu einem Buche vereinigt werden.

Wie aus meinem Artikel „Lose Blätter-Kontokorrent" hervorgeht, können die Eintragungen in Einkaufs- und Verkaufsbücher, Lagereingangs- und Kontrollbücher, Kontokorrentbücher wohl ohne irgend ein Bedenken auf losen Blättern gemacht werden, so daß für alle derartigen Eintragungen

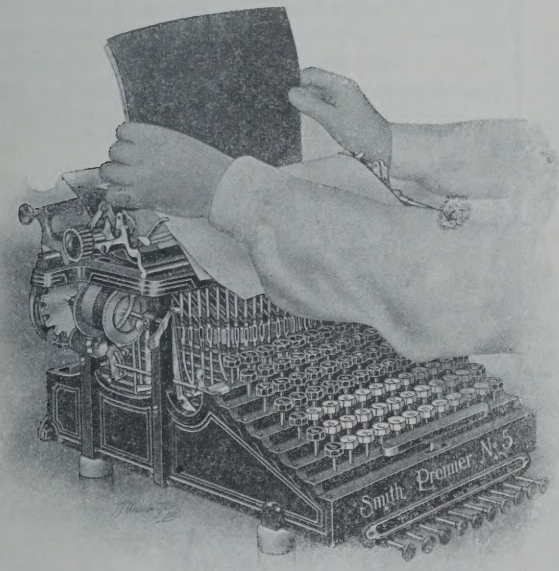

Die Smith Premier-Maschine.

sich die Smith Premier-Maschine eignet; bei Benutzung der Elliot Fisher-Maschine dagegen spannt man das Buch in einen auf den Tisch justierten Rahmen. Die Maschine ist so konstruiert, daß sie mit jedem Anschlagen um Buchstabenbreite weiter rückt.

Hier will ich der Vollständigkeit halber noch erwähnen, daß 1898 die Brüder Gustav und Adolf Schwarz in Wien einen Apparat — eine Billing-(Schreib-)Maschine, die auch für Buchführungsarbeiten sich eignen sollte, — erfunden und

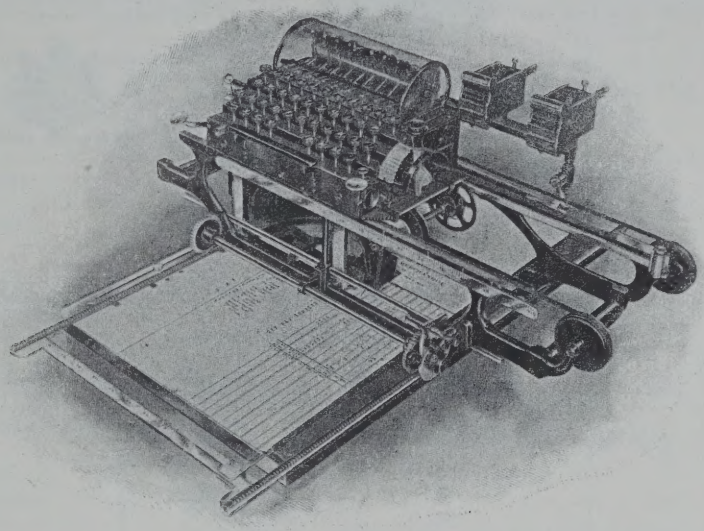

Die Elliot Fisher-Maschine.

in den Verkehr gebracht haben, der ähnliche Zwecke verfolgte.

Er sollte nur zur Kassenverrechnung dienen. Der Apparat registrierte Einnahmen und Ausgaben und es erschienen sowohl die einzelnen Addenden im Kassenbuche, als am Ende der Seite die Summen.

Dieser Apparat wurde von Prof. Josef Bergmann-Wien 1898/99 in den Fachblättern eingehend besprochen, ich habe damals die Mitteilungen darüber mit Interesse verfolgt, später aber nichts mehr über die Wirksamkeit dieser Maschine gehört.

Nun will ich die Fragen, die sich naturgemäß aufdrängen, zu beantworten suchen: Worin besteht der eigentliche Vorteil der Benutzung einer solchen Buchführungs-Schreibmaschine?

1. Schreiben auf Rechnungen:

a) auf losen Rechnungsformularen und gleichzeitig ins gebundene Verkaufsbuch (*Elliot Fisher*);

b) auf lose Rechnungsformulare und lose Blätter, später zum Buch gebunden oder einregistriert (*Smith Premier,* auch sonstige *Billing*-Maschinen und *Elliot Fisher*);

c) in gebundene Verkaufsbücher, in welchen gleichzeitig die Rechnungsformulare perforiert geheftet sind (*Elliot Fisher*);

d) auf lose Rechnungsformulare und zugleich in Formulare für die verschiedenen Abteilungen (Lager, Werkstätten, Versand, Kontrollstellen, Buchhaltung usw.) (*Smith Premier,* verschiedene *Billing*-Modelle und *Elliot Fisher*);

e) Rechnungen und zugleich Monatsaufstellungen

TELEGRAMS "MANIFOLD, BIRMINGHAM"

Washington Works, Cumberland St. Birmingham

& No. 44 Cannon St. London, E.C.

TELEPHONE No. 414.

BOUGHT of WILLIAM MITCHELL,

MEDALS AWARDED

LONDON 1851 & 1862

Original Metallic

Pen & Pen Holder Manufacturer.

GOLD MEDAL

PARIS 1900.

MAKERS TO HIS MAJESTY'S GOVERNMENT

OFFICES AND THE BANK OF ENGLAND

& BY ROYAL WARRANT TO HIS MAJESTY THE KING.

Messrs. Simpson Knowles & Co.,
Manchester.

Date 23/1/06.

Our Order No. 500 Your Order No. 453 Per L & N W Rly.

400	Gross Pens 120 E.f.	1/-	20	.	.		
200	" " " F.	1/-	10	.	.		
200	" " 150 E.f.	2/-	20	.	.		
100	" " " F.	2/-	10	.	.		
100	" " 27 E.f.	1/-	5	.	.		
200	" " 227 "	1/-	10	.	.		
100	" " " F.	1/-	5	.	.		
50	" " 420 E.f.	1/6	3	15	.		
100	" " 36 "	1/6	7	10	.		
						£ 91	5 .

WAREHOUSE ORDER.

Looked out by
Checked by
Packed by
Despatched

Messrs. Simpson Knowles & Co.,
Manchester.

Date *23/1/06.*

Our Order No. *500* Their Order No. *453* Per *L & N W Rly.*

400	*Gross Pens 120 E. f.*
200	" " " *F.*
200	" " *150 E. f.*
100	" " " *F.*
100	" " *27 E. f.*
200	" " *227* "
100	" " " *F.*
50	" " *420 E. f.*
100	" " *36* "

PACKER'S ORDER.

Looked out by
Checked by
Packed by
Despatched

Messrs. Simpson Knowles & Co.,
Manchester.

Date *23/1/06.*

Our Order No. *500* Their Order No. *453* Per *L & N W Rly.*

400	*Gross Pens 120 E. f.*
200	" " " *F.*
200	" " *150 E. f.*
100	" " " *F.*
100	" " *27 E. f.*
200	" " *227* "
100	" " " *F.*
50	" " *420 E. f.*
100	" " *36* "

Messrs. Simpson Knowles & Co.,
Manchester.

Date *23/1/06.*

Our Order No. *500* Their Order No. *453* Per *L & N W Rly.*

400	*Gross Pens 120 E. f.*	*1/-*	*20*	.	.		
200	" " " *F.*	*1/-*	*10*	.	.		
200	" " *150 E. f.*	*2/-*	*20*	.	.		
100	" " " *F.*	*2/-*	*10*	.	.		
100	" " *27 E. f.*	*1/-*	*5*	.	.		
200	" " *227* "	*1/-*	*10*	.	.		
100	" " " *F.*	*1/-*	*5*	.	.		
50	" " *420 E. f.*	*1/6*	*3*	*15*	.		
100	" " *36* "	*1/6*	*7*	*10*	.		
						£ 91	*5* .

Auftrag № *50* Datum des Auftrags: *4. 1. 06.* Erhalten am: *5. 1. 06.* Ausgeführt am: *22. 1. 06.* Verkauft durch: *Müller* Provision an: *Müller* Ausgeführt von: *Weber*	Besteller: *Otto Schmidt* Wohnort: *Würzburg* Straße: *Bahnhofstrasse 3.*	Zahlungsbedingungen: *per Kasse 2.* Bemerkungen: *Wünscht Angabe der Lieferzeit.*	Kontrolliert von: am: Berechnet von: am: Bemerkungen für die Buchhaltung: *Wünscht mit Rechnungserteilung Kontoauszug.*

Frankatur-Vermerk: *unfr.*	Verpackungskosten: *3.—*	Versand per: *Bahn*	
Verpackung: *1 Zarge*	Bahnstation: *Würzburg*	Zeichen № *H. Z. 100*	
Gepackt von: *Forcht*	Netto-Gew. *30* Ko.	Brutto-Gew. *50* Ko.	
In Arbeit gegeben am: *5. 1.*	an: *Balser*	abgeliefert am: *21. 1.*	

Auftrag № *50*	Lieferzeit: *schnellstens*	Ausrechnung			Selbstkosten:		
	Ausführung Eiche matt	Verpack.:	*3*	—			
1	*Untersatz No. 11*		*14*	—			
2	*Abteile No. 11a*	*22.—*	*44*	—			
1	*Aufsatz No. 11*		*14*	—			
	polierte Messingbänder & Perlmutterknöpfe		*6*	—			
			81	—			

B

5. 1.	*Balser*	*21. 1.*

Auftrag: № *50*	Lieferzeit: *schnellstens*
	Ausführung Eiche matt
1	*Untersatz No. 11*
2	*Abteile No. 11a*
1	*Aufsatz No. 11.*
	polierte Messingbänder & Perlmutterknöpfe

A

für Warenhäuser, Versandhäuser, sowie überhaupt für jedes Geschäft, das monatlich abrechnet (*Smith Premier* und *Elliot Fisher*).

2. Darstellung von Kontokorrenten und gleichzeitige Eintragung ins Kontokorrentbuch.

Das Kontokorrentbuch kann gebunden sein und es kann sich um Eintragung auf der Soll- oder auf der Habenseite handeln (*Elliot Fisher*) oder auf dem losen Kontokorrentblatt mit gleichzeitiger Ergänzung des Kontokorrentkontos (*Smith Premier*).

Hier sei noch erwähnt, daß mit beiden Maschinen auf *Card-Index-Konten* (Kartenregister) geschrieben werden kann; in den Vereinigten Staaten werden Kartotheken fast nur mit Schreibmaschine geschrieben.

Es kann nicht Sache unserer Arbeit sein, über die Benutzung solcher Buchhaltungsschreibmaschinen noch nähere Angaben zu machen.

Für Interessenten sei bemerkt, daß der Fabrikdirektor B. Lantos-Berlin jüngst in der „Polytechnischen Gesellschaft" einen Vortrag über die Buchhaltungsmaschinen hielt und dabei über die Benutzung sehr genaue Angaben machte; der Wortlaut seines Vortrages ist in der „Welt der Technik" Nr. 3 vom Jahrg. 1908 im Abdruck erschienen.

Hier soll nur noch an Beispielen vorgeführt werden, in welcher Weise die Maschine überhaupt in den Dienst der Buchführung gestellt werden kann.

Beispiel I.

Die Firma William Mitchell, Feder- und Federhalterfabrik in Birmingham, fakturiert am 23./1. 1906 der Firma Simpson Knowles & Co., Manchester, verschiedene Partien Federn. Kommissions-Nr. 500; Ordre-Nr. 453 per Eisenbahn. (Siehe Seite 174.)

Es werden gleichzeitig (also nur einmal) geschrieben:

1. Rechnung, 2. Auftrag für das Lager, 3. Auftrag für die Verpackungsabteilung und 4. erfolgt auch gleich die Eintragung in das Verkaufsbuch.

Es liegen zwischen den vier Blättern drei Kohlenpapierblätter, so daß ein einmaliges Schreiben genügt.

Hier sei noch bemerkt, daß die Maschine die Addition selbst ausführt.

Wird £ 20.— und dann £ 10.— in die erste Betragsspalte eingesetzt, so ist bereits die Addition £ 30.— von der Maschine fertiggestellt und man ersieht 30.— in dem Register I der Maschine (siehe Elliot Fisher links oben erstes viereckiges Kästchen); kommen dann noch die Beträge 20.—, 10.—, 5.—, 10.—, 3.15 und 7.10 dazu, so befindet sich im ersten Kästchen sichtbar die Schlußzahl 91.5. — Der Schreiber setzt diese Ziffern in Spalte II ein; ist die Seite vollgeschrieben, so ersieht man im Kästchen II die Summe der Spalte II und kann sofort den Übertrag vornehmen.

Beispiel II.

Die Münchener Möbelfabrik Hartmann & Co. fakturiert 22. 1. 1906 dem Kunden Otto Schmidt, Würzburg, Möbelstücke. (Siehe oben.)

Gleichzeitig werden geschrieben: *Bestellung* für das *Bestellungsbuch* samt *Kalkulation, Zuweisung der Order an die Fabrik, Überweisung an die Registratur, Zuweisung an die Werkmeisterabteilung,*

ALL REMITTANCES TO BE MADE TO NEW YORK OFFICE

STATEMENT.

NEW YORK, *June 30 1907*

Messrs Shanley & Grant
Chambersburg Va

FOLIO

In Account with MANNING, MAXWELL & MOORE,

INCORPORATED

RAILWAY AND MACHINISTS' TOOLS AND SUPPLIES.

TERMS *60 Days* 85-87-89 LIBERTY STREET.

DATE		DEBIT	CREDIT	BALANCE	
June 1	*Bal per Statement*			*100 00*	*100 00*
3	*To Mdse*	*40 00*			*140 00*
6	*„*	*4 15*			*144 15*
9	*„*	*10 00*			*154 15*
10	***By Cash***		***100 00***		***54 15***
14	*To Mdse*	*175 00*			*229 15*
20	*„*	*9 00*			*238 15*
25	*„*	*11 00*			*249 15*
28	*„*	*4 50*			*253 65*
		253 65	***100 00***	*100 00*	
	Bal	*100 00*			
		353 65			
	Cash	***100 00***			
		253 65			

Anmerkung: Die fett gesetzten Daten sind rot geschrieben.

(Blatt des Kontokorrent-Buches.)

June 30 1907

Messrs Shanley & Grant
Chambersburg Va

FOLIO

In Account with MANNING, MAXWELL & MOORE,

INCORPORATED

60 Days

DATE		DEBIT	CREDIT	BALANCE	TOTAL TO DATE
1	*Bal per Statement*			*100 00*	*100 00*
3	*To Mdse*	*40 00*			*140 00*
6	*„*	*4 15*			*144 15*
9	*„*	*10 00*			*154 15*
10	*By Cash*		*100 00*		*54 15*
14	*To Mdse*	*175 00*			*229 15*
20	*„*	*9 00*			*238 15*
25	*„*	*11 00*			*249 15*
28	*„*	*4 50*			
		253 65	*100 00*	*100 00*	
	Bal	*100 00*			
		353 65			
	Cash	*100 00*			
		253 65			

Bestätigung der Order seitens der Werkmeisterabteilung, Arbeiterzettel.

Es erscheint also derselbe Text siebenmal (durch zwischenliegendes Kohlenpapier) vervielfältigt.

Von der Bestellung siehe S. 175 eine Kopie.

Es sei bemerkt, daß in der Zuweisung des Auftrages an die technische Abteilung und an die Werkmeisterabteilungen die Spalte: Kontrolliert von; Berechnet von; Bemerkungen für die Buchführung und Selbstkosten, also die letzte Spalte rechts fehlt, daß in der Bestätigung seitens der Werkmeisterabteilungen die Kopfspalte: Besteller: Otto Schmidt fehlt und daß endlich im Arbeitszettel bloß die für den Arbeiter wichtigen Daten enthalten sind.

Es sind also gleichzeitig alle den verschiedensten Zwecken dienenden Belege geschrieben worden, nur sind dadurch, daß das Papier der letztgenannten Belege kleiner ist, jene Partien, die für einzelne Abteilungen ohne Interesse sind, weggeblieben; ja es können sogar die Postpaketadresse (gelbe Adresse) und die Aufklebeadresse (weiße Adresse) gleich mitgeschrieben werden. Überdies ist auch gleich die Buchung, die lediglich den Namen und Wohnort des Kunden und die Rechnungsdaten enthält, gemacht worden.

Zum Schlusse sei auch noch dargestellt, wie auch Maschinen zur Darstellung des *Monatsauszuges* (*Statements*) benutzt werden können.

Beispiel III.

Manning, Maxwell & Moore, New York, erteilen der Firma Shanley & Grant, Chambersburg, Statement über die Juni-Positionen. (Siehe Seite 176).

Das zuerst dargestellte Formular (Statement) ist für den Kunden bestimmt, das nachfolgende ist die Lose Blätter-Eintragung und wird in das Accountbook eingelegt und sodann das Book mit dem Schlüssel gesperrt (das Folium ist noch nachträglich einzusetzen).

Daß sich eine so eminent praktische Einrichtung, durch die zweckloses Vielschreiben erspart wird, auch im deutschen Verkehre einbürgern wird, bezweifle ich keine Minute.

In dem oberen für den Kunden bestimmten Statement ist die Spalte „Total to DATE" reproduziert; da sie aber ohne Interesse ist, kann dieser perforierte Streifen vor Absendung des Belegs an den Kunden entfernt werden.

Der große Vorteil liegt darin, daß alles gleichzeitig geschrieben wird, daß also Irrtümer im Überschreiben (Kopieren) wegfallen und daß dadurch das Statement an Autentizität gewinnt.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

5. Die Technik der Seeversicherung.

Von Stefan von Rohony.

Den ersten Spuren der Seeassekuranz — der ältesten Art der Versicherung — begegnen wir 1182 in der Lombardei, und der ersten Seeversicherungspolize in den Florentiner Statuten vom Jahre 1523.

Aus kleinen Anfängen heraus entwickelte sich die hochbedeutende und unentbehrliche Institution zu ihrer heutigen umfassenden und ausgebreiteten Gestaltung.

Es ist eine natürliche Erscheinung, daß der internationale Seehandel erst dann zur Machtentfaltung gelangen konnte, als es möglich geworden war, den wirtschaftlichen Schaden, dem das Objekt auf hoher See ausgesetzt ist, zum Gegenstand der Versicherung zu machen.

Anfangs wurde das Risiko der Seeversicherung von einzelnen Unternehmern selbständig übernommen; in England und teilweise auch noch im Deutschen Reiche (in Hamburg und Bremen) findet man diese Form der Versicherung jetzt noch. Nach und nach befaßten sich mit der Versicherung Gesellschaften; im 15. Jahrhundert waren diese aber fast nur Gegenseitigkeits-Unternehmungen. Solche bestehen heute in Deutschland, soweit es sich um die Seeassekuranz handelt, nur in verhältnismäßig geringer Zahl und haben auch bezüglich des Umfanges ihrer Tätigkeit nur in zweiter Linie Bedeutung.

Erst im Laufe der Zeit gewann die Seeversicherung ihren heutigen Charakter und es bildete sich die Erwerbsversicherung — die Aktiengesellschaft — heraus, die in der Neuzeit die dominierende Stellung einnimmt.

Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt übersteht, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Demzufolge sind auch in der Gegenwart Objekte der Versicherung:

1. die Güter (Schiffsladung);
2. das Schiff (Kasko);
3. die Fracht;
4. die Überfahrtsgelder (Passagegelder);
5. die Bodmereigelder;
6. die Havariegelder;
7. verschiedene Forderungen (zu deren Deckung Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen); hierzu kann auch noch gezählt werden der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (immaginärer Gewinn); schließlich auch die zu verdienende Provision;
8. die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

Jeder von den genannten Versicherungszweigen hat in der Neuzeit Bedeutung erlangt; sie sollen im nachfolgenden Besprechung finden.

Das Allgemeine über die Seeversicherung führe ich zum Schluß in einem Gesamtbilde vor.

1. Güterversicherung.

Den größten Umsatz am Seeversicherungsmarkt bildet die Güterversicherung, das ist die Ver-

sicherung von Waren und Gütern, die den Gefahren der Seeschiffahrt ausgesetzt sind.

Durch die Güterversicherung übernimmt der Versicherer das Risiko, das während des Transportes der Güter besteht.

Bei der Güterversicherung kommen in der Regel Verträge in Betracht, die sich auf die Seereise im engeren Wortsinne, das ist auf die Fahrt auf offener See oder auf Küstengewässer erstrecken; sie ist sohin eine Versicherung auf die Gefahren, denen die Güter auf dem Transportwege von Hafen zu Hafen ausgesetzt sind.

Nach und nach wurde der Versicherungsschutz erweitert und auch auf die Gefahren, denen das Gut bei Umladungen auf Eisenbahnen oder Binnenschiffen ausgesetzt ist, ausgedehnt, bis daraus eine Kombination entstand, die in der Versicherungstechnik unter dem Namen „Versicherung auf durchstehendes Risiko" bekannt ist.

Bei dieser Versicherungsart wird dem Versicherten rücksichtlich aller etwaigen Schäden, die während des Transportes vom Versendungsplatze bis zum Übernahmeplatze eintreten könnten, Schutz zugesichert.

Wenn also beispielsweise eine Leipziger Fabrik einen derartigen Versicherungsvertrag für eine Sendung von Leipzig bis Chicago abschließt, so ist das ganze durchstehende Risiko versichert, also das Risiko des Eisenbahntransportes bis Hamburg, der Umladung in Hamburg, der Seereise, der Umladung in New York, der Fahrt auf der Pacific-Bahn bis Chicago.

2. *Die Kaskoversicherung.*

Unter Kaskoversicherung versteht man die Versicherung des Schiffskörpers.

Laut § 796 des HGB. können auch die Ausrüstungskosten, Heuer- und Versicherungskosten gleichzeitig mit dem Schiffe versichert werden, sofern sie nicht schon durch die Versicherung der Bruttofracht in die Assekuranz einbezogen sind; dies gilt dann auch als Kaskoversicherung.

Die Kaskoversicherungen sind mit dem verhältnismäßig größten Risiko verbunden, und daher auch teuerer als alle anderen.

Größere Seeschiffahrtsgesellschaften nehmen daher auch ihre Dampfer und Schiffe bis zu einem gewissen Wertbetrage in Selbstversicherung.

Die Hamburg-Amerika-Paketfahrt-Aktiengesellschaft z. B. versichert ihre Dampfer und Schiffe bis zu 4 Millionen Mark selbst und nur über diese Summe hinaus wendet sie sich an andere Versicherer.

3. *Die Frachtversicherung.*

Im Versicherungsrecht wird der Ausdruck „Fracht" in einem viel weiteren als in dem landläufigen Sinne gebraucht. Man versteht unter Frachtversicherung die Assekuranz jenes Betrages, den der Verfrachter dem Reeder für die Transportierung seiner Güter auf einer bestimmten Reise zu zahlen hat, sowie auch die jenes Betrages, für den der Verfrachter dem Reeder gegenüber für die Vermietung (Charterung) seines Schiffes verbindlich wird.

Bezüglich der Höhe der Frachtversicherung bestimmt das Handelsgesetzbuch als Maximalsumme den Bruttobetrag der Fracht. Die Fracht kann für einen Teil der Reise und auch für die ganze Reise versichert werden. Wird bei Abschluß der Versicherung nicht bestimmt, ob die ganze Fracht, oder nur ein Teil der Fracht versichert ist, so gilt sie als für die ganze Fracht abgeschlossen. Bei der Bruttofrachtversicherung sind auch der Proviant, die Ausrüstungskosten usw. mit eingeschlossen, während bei der Nettofrachtversicherung nur die zu bezahlende Summe des Verfrachters den Gegenstand der Versicherung bildet. Wenn die Fracht für die Hin- und Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert ist, so gilt die Hälfte der Summe für die Hin- und die andere Hälfte für die Zurückreise.

Die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen vom Jahre 1867 (Hamburg) enthalten insofern vom HGB. abweichende Bestimmungen, als sie für die Hinreise — falls die Fracht im ganzen fixiert war — $^1/_3$ derselben, und für die Rückreise $^2/_3$ der Fracht als Versicherungssumme festsetzen.

4. *Die Überfahrtsgelderversicherung.*

Der Frachtversicherung steht diejenige der Passagegelder (Überfahrtsgelder) im allgemeinen gleich.

5. *Die Bodmereiversicherung.*

Eine andere, ganz eigenartige Versicherung stellt die Bodmereiversicherung dar. Der Darlehengeber versichert sein auf das verbodmete Schiff, sowie auf die Fracht und Ladung usw. gegebenes Darlehen gegen Seegefahr.

Bodmereiversicherungen kommen heute in der Praxis seltener vor, da durch den ausgedehnten internationalen Bankverkehr das Bodmereigeschäft eine immer geringere Bedeutung hat.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß die Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert sind.

Ist der Umfang des Bodmerei-Darlehensgeschäfts nicht genau präzisiert, so kommt es natürlich leicht zu Streitigkeiten.

Ein Beispiel soll dies dartun: Ein Schiff, das in einem Nothafen Geld benötigte, nahm ein Bodmereidarlehen auf. In der Bodmereiurkunde jedoch war es unterlassen worden, anzugeben, was vom Schiff verbodmet worden war. Die Kontrahenten unter sich verbodmeten nur den Schiffskörper und die Fracht. Ladung nicht. Der Bodmereigeber versicherte nun bei einem Versicherungsinstitute das Darlehensobjekt, das die Versicherungsanstalt auf Grund des § 26 der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen vom Jahre 1867 annahm. Das Schiff erlitt nun Havarie. Der Schiffskörper ging zugrunde und die Frachteinnahmen waren ebenfalls verloren. Die Ladung jedoch wurde gerettet.

Der Versicherer wollte nun den Wert der geretteten Ladung vom auszuzahlenden Versicherungsbetrag abziehen, weil er nach § 26 der allgemeinen Seeversicherungsbedingungen vom Jahre 1867 angenommen hatte, daß doch die Ladung mit verbodmet war. Der Fall soll im Prozeßwege in der Weise ausgetragen worden sein, daß gerichtlich festgesetzt wurde, ein Abzug für den Wert der geretteten Ladung sei unzulässig.

6. Die Havariegelderversicherung.

Der Bodmereiversicherung ähnlich ist die Havariegelderversicherung. Die Havariegelder selber weichen ja nur insoweit von der Bodmerei ab, als sie keine schriftliche Beurkundung benötigen, und daß die Zinsen geringer sind. Was die Deckung anbelangt, gilt dasselbe wie bei der Bodmerei.

7. Die Versicherung auf verschiedene Forderungen.

Versicherung kann auch genommen werden auf Forderungen, die durch Schiff und Ladung gedeckt sind, sowie auch auf den zu erwartenden Gewinn und auf zu verdienende Provision. Wenn Objekte, auf welche derartige Forderungen zu Recht bestehen, infolge Seeunfalles zugrunde gehen, bezahlt der Versicherer — vorausgesetzt, daß die Deckung der Forderung versichert war — die Versicherungssumme.

8. Die Rückversicherung.

Der Versicherer, der eine von den bis jetzt (in Nr. 1—7) erwähnten Versicherungen abgeschlossen hat, kann die in Versicherung genommenen Summen aber auch rückversichern.

Die Police.

Die Grundlage der Versicherung ist die Police (der Versicherungsvertrag), welche der Versicherer dem Versicherten als Beweis des Abschlusses der Versicherung ausfolgt.

Das Versicherungsgeschäft ist ein Handelsgeschäft, als solches ist es an sich formlos und bedarf keiner schriftlichen Beurkundung, jedoch ist Versicherer auf Wunsch des Versicherten verpflichtet, eine schriftliche Urkunde auszuhändigen. In der Praxis wird jedes Versicherungsgeschäft mittels Police abgeschlossen; es wartet der Versicherer nicht etwa mit der Ausfertigung der Police, bis derjenige, der Versicherung zu nehmen sucht, die Ausfolgung der Police wünscht, sondern hält deren Übergabe für eine natürliche Folge des Versicherungsabschlusses.

Die Police ist mithin die schriftliche Form des Versicherungsvertrages, in welchem in erster Linie der Name des Versicherers, der versicherte Gegenstand, Name des Versicherten, die Prämie, die Gefahr, gegen welche versichert wird und die Versicherungssumme angegeben sind.

Die Police enthält bisweilen auch noch die Adresse ihres am Bestimmungsorte befindlichen Havariekommissars.

Man teilt die Seeversicherungspolicen ihrer Form und ihrem Zwecke nach ein in:

1. Reiseversicherungs-Policen (Einzel-Policen),
2. Zeitversicherungs-Policen,
3. Pauschalversicherungs-Policen,
4. laufende Policen,
5. taxierte Policen und
6. offene Policen.

Nach der früher besprochenen Art der Versicherung ist auch noch zu unterscheiden zwischen 1. der reinen Seeversicherungspolice (auch einfach Police genannt) und 2. der kombinierten Police (Police über ein von dem Versicherer übernommenes kombiniertes Risiko [Land-, Fluß- und Seetransportwesen]).

1. Die Reiseversicherungs-Police.

Die Reiseversicherungs-Police ist die Beweisurkunde eines abgeschlossenen Versicherungsvertrages, bei welchem die Dauer des Risikos sich nur auf eine genau angegebene Reise bezieht. Versicherter muß bei dieser Art Versicherung dem Versicherer deutlich mitteilen, von wo und wohin das zu versichernde Schiff fährt, welche Reise in der Police auch zum Ausdruck gebracht werden muß.

2. Die Zeitversicherungs-Police.

Die Zeitversicherungs-Police kommt bei jenen Versicherungen in Anwendung, welche für einen gewissen Zeitabschnitt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisen geschlossen werden.

3. Die Pauschalversicherung mit Abschreibepolice.

Eine solche Versicherung bezweckt durch einen einmaligen Vertrag auf bestimmte Zeitdauer gegen Vorauszahlung einer Prämie, die im voraus bestimmten Transporte bis zu einer Minimalversicherungssumme unter Versicherungsschutz zu stellen.

Man unterscheidet: die Tages-Pauschalversicherung (Tagespolice) und die Monats- oder Jahres-Pauschalversicherung.

a) Die Versicherung mittels Tagespolice.

Bei dem Abschluß dieser Versicherungen wird eine Generalversicherungssumme festgestellt und daraufhin die Gesamtprämie bestimmt.

Der Vorgang bei der Versicherung mittels Tagespolice ist der folgende: Alle an einem Tage für den Versicherten seitens der Versicherten übernommenen Risken werden als Einheit betrachtet, gleichsam als hätte der Versicherte alle diese in verschiedenen Schiffen und auf verschiedenen Reisewegen, jedoch an einem Tage versandten Güter mit einer Police versichert.

Im Falle eines Verlustes muß der Versicherte, um Schadenersatz zu erhalten, in der Lage sein, die Identität seiner verloren gegangenen Ware und für ihren Wert Nachweise zu bringen.

Zur Kontrolle muß der Versicherte auch den Wert der an demselben Tage dem Risiko der Versicherung ausgesetzten und auch sämtliche andere unterwegs befindlichen Waren und Interessen angeben. Würde der Wert der an einem und demselben Tage sich unterwegs befindenden Waren die Generalversicherungssumme übersteigen, so würde nur verhältnismäßiger Ersatz geleistet werden.

Beispiel.

Die Durchschnittsdauer der Reise sei zehn Tage; der Durchschnittswert der an einem Tage zu ver-

sendenden und zu empfangenden Waren M 1000.—. Wenn nun die Versicherungsschutz suchende Firma an einem Tage für M 1000.— Güter versendet, resp. empfängt, so hat sie am zweiten Tage — da die erst angegebenen Güter sich ja noch auf der Reise befinden — für M 2000.— unterwegs, am dritten Tage für M 3000.— — mithin am zehnten Tage für M 10000.

Da am elften Tage die erste Sendung — wie wohl angenommen werden darf — den Bestimmungsort erreicht hat, und das Risiko in der Höhe von M 1000.— geschwunden ist, dagegen neuerdings für M 1000.— Waren versendet wurden, so beträgt die Tagessumme des Risikos fix M 10000.— (10 × M 1000.—).

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, jede einzelne Sendung der Versicherungsgesellschaft anzumelden; er muß aber die Sendungen in seine Handelsbücher eintragen.

b) Die Versicherung mittels Monats- oder Jahres-Abschreibepolice.

Die Monats- oder Jahres-Pauschalversicherung beruht beiläufig auf demselben System, wie die Tages-Pauschalversicherung. Hier werden sämtliche in einem Monat oder in einem Jahre unterwegs befindliche Transporte und Interessen, welche versichert werden, als Einheit angesehen, sowie bei der ersteren sämtliche Interessen, welche unter Versicherung gebracht wurden, an einem Tage, wodurch bei dieser letzteren Art natürlich die tägliche Eintragung in die Geschäftsbücher des Versicherten wegbleibt. Die Versicherung besteht jedoch nur so lange, bis der Wert sämtlicher versicherten Interessen die Gesamtversicherungssumme nicht übersteigt, in welchem Falle für die Aufrechterhaltung der Versicherung eine Nachzeichnung nötig wird.

Beispiel.

Aufgabe Nr. 5. Abzuschreibender Betrag auf Pauschal-(Abschreibe-)Police Nr. 646 (mit monatlicher Abschreibung).

Von der am 1. Juni 1908 noch laufenden Summe von		M 36815.20
sind für den Monat Juni 1908 abzuschreiben für versandte Güter	M 9816.50	
bezogene „	„ 12840.30	„ 22656.80
so daß am 1. Juli 1908 noch laufend sind		M 14158.40

Hamburg, 3./7. 1908. Der Versicherte: Erich Köhler.

Die Pauschalversicherung mit Abschreibepolice eignet sich wegen ihrer Umständlichkeit im Seeassekuranzverkehr nicht besonders und kommt daher nur selten zur Anwendung.

4. Die Versicherung mit laufender Police (Abonnements-Police).

Im Gegensatz zur vorerwähnten Versicherungsform steht die Versicherung mit laufender Police, die auch Versicherung mittels Generalpolice heißt. Sie bildet eine besonders beliebte Form der Seeassekuranz; es wird bei dieser Form der Police keine Versicherungssumme normiert; auch wird die Prämie nicht im voraus gezahlt.

Die Police enthält nur die Bestimmungen jener Gefahr, welche der Versicherer mit dem Abschluß dieser Versicherung übernimmt.

Der Versicherte ist aber verpflichtet, jede einzelne Sendung, die er versichert haben will, dem Versicherer vor deren Abgang, Warenbezüge sofort nach Erhalt der Verladungsanzeige, Faktura, oder sonstiger Nachrichten über die erfolgte oder bevorstehende Absendung der Objekte vom Versendungshafen — gewöhnlich täglich —, anzumelden.

Manche Gesellschaften machen bei ihren ständigen Kunden eine Ausnahme, indem sie diese nur zu einer wöchentlichen Anmeldung verpflichten.

Die Art der Anmeldung ist folgende: die meisten Versicherer übergeben beim Abschluß der Versicherung dem Versicherten ein Journal, worin er die bezüglichen Eintragungen vorzunehmen hat; dieses Journal wird täglich vom Versicherer bescheinigt.

Bei Verträgen mit wöchentlicher Abrechnung erhält der Versicherte zwei Journale, damit, während das eine beim Versicherer bescheinigt und in seine Bücher eingetragen wird, der Versicherte seine Eintragungen ungestört weiter vollziehen kann.

In einem anderen Orte wohnende Kunden erhalten beim Abschlusse der Versicherung mit dem Versicherungsheft Anmeldeformulare, deren Rubriken mit denen des Versicherungsjournals übereinstimmen.

Die Formulare dienen zur Anfertigung der Abschriften von den erfolgten Journal-Eintragungen. Mittels Formularen dürfen auch bisweilen Versicherte, die in derselben Stadt wohnen, die Risken anmelden.

Die Prämie wird nachträglich auf Grund der Eintragungen in das Versicherungsjournal nach dem vereinbarten Satz oder auf Grund der Eintragungen in die Anmeldungsformulare berechnet und monatlich, vierteljährlich oder jährlich eingezogen.

Der Versicherer ist verpflichtet, für alle in den Bedingungen festgesetzten zu vergütenden Schäden auch dann aufzukommen, wenn diese eintreten, ehe ihm oder dem Versicherten bekannt ist, daß die Ware sich unterwegs befindet, oder mit welchem Schiff diese befördert wird.

Es sei hier auch noch des eigenartigen Systems gedacht, das der Amerikaner zum Nachweise des Versicherungsabschlusses anwendet — die sogenannte „Applikation". Es werden in aller Kürze die Vereinbarungen angegeben und diese vom Versicherer bescheinigt.

Trotzdem dieses Dokument durchaus die Police nicht ersetzt, gilt es in den Vereinigten Staaten als Beweisurkunde für die abgeschlossene Versicherung; die Applikation hat mit der deutschen Schlußnote und der englischen provisorischen Versicherungsbestätigung „Slip" Ähnlichkeit.

Schließlich sei auch noch der Wettpolice („Police d'honneur") gedacht, die lediglich Gegenstand des Spieles ist.

Solche Policen werden gewöhnlich nur seitens des zu Versichernden zu erlangen gesucht, wenn er den Untergang oder den Eintritt eines Schadens für wahrscheinlich genug hält, um mit Vorteil darauf spekulieren zu können.

Bei derartigen Policen muß die versicherte Summe im Falle eines Ereignisses selbst dann bezahlt werden, wenn der Versicherte gar keinen Schaden gehabt hätte, überhaupt für ihn kein versicherbares Interesse vorhanden war.

Das HGB. erkennt diese Versicherungen nicht als Versicherungsgeschäfte an, da nur das in Geld schätzbare Interesse, das jemand an Schiff oder Ladung hat, welches die Gefahren der Seeschiffahrt besteht, Gegenstand der Seeversicherung überhaupt sein kann. (Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

Ausstellungswesen.

Elektrische Ausstellung in Manchester. Vom 3. bis 31. Oktober d. J. findet in Manchester eine elektrische Ausstellung statt. Die Industrie Manchesters (Spinnereien und Webereien) hat sehr großen Bedarf an elektrischen Einrichtungen, so daß sich eine Beschickung auch für die deutsche elektrische Industrie lohnen dürfte. Auf die Ausstellung bezügliche Drucksachen liegen im Reichsamt des Innern, Berlin, aus.

Bank- und Börsenwesen.

Abrechnungsstellen. Als Abrechnungsstellen im Sinne des Scheckgesetzes sind laut Bundesratbeschluß die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Mannheim und die Abrechnungsstelle bei der Bank des Berliner Kassenvereins erklärt worden.

An der Abrechnungsstelle des Kassenvereins, die anders als die Abrechnungsstellen der Reichsbank organisiert ist, nehmen etwa 90 Banken und Bankiers teil, und zwar auch solche Firmen, die Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle sind.

Bankenstatistik. Eine Bankenstatistik nach den vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 veröffentlichten Bilanzen enthält das 7. Heft der von Alfred Lansburgh herausgegebenen „Bank“ in einer Ausführlichkeit, wie sie bisher noch nicht gebracht ist, nach einem neuen Schema. Der Personalkredit in Deutschland wird nach Lansburgh von etwa 6000 Privatbankiers, 16000 Kreditgenossenschaften, 200 als G. m. b. H. organisierten Instituten und etwa 450 Aktienbanken befriedigt.

Börsentermingeschäfte. Der Bundesrat hat auf Grund des § 63 des Börsengesetzes Börsentermingeschäfte in den Anteilen von fünf weiteren Gesellschaften für zulässig erklärt. Es sind dies:

Siemens & Halske, A.-G.,
Deutsche Überseeische Elektrizitäts-Ges.,
Elektr.-Ges. vormals Schuckert & Co.,
Elektr.-Ges. vormals W. Lahmeyer & Co,
Felten & Guilleaume, A.-G.

Errichtung einer Hamburger Metallbörse. Die vor längerer Zeit gewählte Kommission zur Errichtung einer Metallbörse in Hamburg hat nunmehr die Entwürfe für die Kontrakte festgestellt, die einer für Juli einzuberufenden Versammlung von Interessenten zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Beabsichtigt wird die Einführung des Termingeschäfts. Die Eröffnung der Metallbörse ist kaum vor Oktober zu erwarten, da vorher die Genehmigung des Bundesrats erforderlich ist.

Postkarten-Schecks. Nachdem der von der Bayerischen Filiale der Deutschen Bank in München gemachte Versuch der Einführung eines Postkarten-Schecks als gelungen zu betrachten ist, hat die genannte Bank im Interesse der allgemeinen Ausdehnung des Scheckverkehrs die ihr durch Reichs-Gebrauchs-Muster geschützte Idee der Ausgestaltung des Verrechnungsschecks als Postkarte zur allgemeinen Benutzung freigegeben und sich für sich und die zum Scheckverband der Deutschen Bank gehörigen Banken und Bankiers lediglich die von ihr ausgearbeiteten, durch D. R. G. M. geschützten Formulare zur alleinigen Benutzung vorbehalten. Damit steht der allgemeinen Einführung des Postkarten-Schecks ein Hindernis nicht mehr im Wege.

Börsenusancen.

Die Behandlung der in fremder Währung auf Leipzig ausgestellten Wechsel. Die Leipziger Handelskammer veröffentlicht die Grundsätze für die Behandlung der in fremder Währung auf Leipzig ausgestellten Wechsel: „Um die Ungleichmäßigkeit und Unsicherheit, die sich nach Mitteilungen aus den Kreisen unserer Bezirkseingesessenen hinsichtlich der Behandlung der in fremder Währung auf Leipzig ausgestellten Wechsel am hiesigen Platze verschiedentlich gezeigt hat, zu beseitigen und dem Mangel einer einheitlichen, festen Norm abzuhelfen, haben wir im Einvernehmen mit den hiesigen Banken und Bankiers für die Behandlung solcher Wechsel folgende Grundsätze aufgestellt:

Wechsel in fremder Währung auf Leipzig werden, wenn die Zahlung nicht effektiv in der Münzsorte oder Währung geleistet wird, auf die sie lauten, wie folgt verrechnet:

a) bei Ausstellung mit dem Zusatze *„effektiv“* oder einem ähnlichen Zusatze zu dem letzten an der Leipziger oder Berliner Börse notierten Kurs für die einschlagende *Münzsorte*, z. B. 20 Francs-Stücke, Souvereigns usw., oder, wo statt eines solchen, z. B. für Kronen-, Rubel-, Dollarwährung, ein *Banknotenkurs* in Betracht kommt, zu diesem, oder, wo ein solcher Münz- oder Notenkurs fehlt, zum Kurse für *kurze Sicht* unter Hinzurechnung der Zinsen auf die im Kurszettel notierte Zahl Tage zu dem gleichfalls notierten Bankdiskont des betreffenden ausländischen Staates.

   Bei Vorhandensein eines Leipziger oder eines Berliner Kurses wird jeweils der von ihnen zuletzt notierte, bei letztmaliger Notierung beider am selben Tage der Leipziger Kurs zugrunde gelegt.

b) bei Ausstellung ohne besonderen Zusatz oder mit dem Zusatze „Zum Sichtkurs“, „payable à vue“ oder dergl. zu dem am letzten Werktage vor der Fälligkeit des Wechsels an der *Leipziger Börse für kurze Sicht* notierten Kurse unter Hinzurechnung der Zinsen auf die im Kurszettel notierte Zahl Tage zu dem gleichfalls notierten Bankdiskont des betreffenden ausländischen Staates, oder, wenn ein solcher Kurs fehlt, zu dem am letzten Werktage vor der Fälligkeit des Wechsels an der Leipziger Börse notierten *Banknotenkurs* (z. B. für russische Währung) oder, wenn auch dieser Kurs fehlt (z. B. für amerikanische Währung), zu dem am letzten Werktage vor der Fälligkeit des Wechsels an der *Berliner Börse für kurze Sicht* notierten Kurse unter Hinzurechnung der Zinsen auf die im Kurszettel notierte Zahl Tage zu dem gleichfalls notierten Bankdiskont des betreffenden ausländischen Staates oder, wenn auch dieser Kurs fehlt, zu dem letzten an der *Berliner Börse* notierten *Banknotenkurs* (z. B. dänische, schwedische oder norwegische Währung).

Wir ersuchen die beteiligten Kreise des Handels und der Industrie, sowie besonders die des Bank- und Bankiergewerbes in ihrem eigensten Interesse künftig ausnahmslos bei allen Wechseln in fremder Währung auf Leipzig betreffenden Geschäften diese Normen zugrunde zu legen.“

Geldwesen.

Einziehung von 50-Pfennig-Stücken. Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Juni 1908 gelten 50-Pfennig-Stücke der älteren Geprägeform mit der Wertangabe „50 Pfennig“ vom 1. Oktober 1908 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Bei den Reichs- und Landes-

kassen werden sie bis zum 30. September 1910 in Zahlung genommen und umgetauscht.

Münzkalamität in Kiautschou. Den Hamburger Nachrichten wird darüber aus Tsingtau folgendes berichtet: Die Münzkalamität, die von altersher in China herrscht, hat auch unser Schutzgebiet nicht verschont. Der nach dem augenblicklichen Kurse M 1.80 geltende mexikanische Silberdollar und dessen zum großen Teile minderwertige Scheidemünze (20, 10, 5 Centstücke) und die im Verein mit den von chinesischen Münzstätten geprägten neuerdings auch minderwertig gewordenen kupfernen Ein- und Zehn-Käschstücke bilden wie in ganz China auch im Kiautschougebiet die Zahlungsmittel im Kleingeldverkehre. An solchem Geld besteht Überfluß. Bei einer Anzahl von Detailfirmen des Schutzgebietes haben sich Beträge von Dollarscheidemünze bis zu 3000 Dollar und mehr angesammelt, die im Geschäftsverkehr als vollwertig eingenommen worden sind, die aber nach dem jetzigen Wertverhältnis nur mit einem Verlust von 15—20 % umgewechselt werden können. Im Schanklokal des Seemannshauses in Tsingtau war ein Betrag von 1700 Dollar in Dollarscheidemünze eingenommen worden; diese Summe konnte nur mit einem Verlust von 250 Dollar mit Hilfe der Zweigniederlassung der Deutsch-Asiatischen Bank in ganze Dollar umgewechselt werden.

Auf Wunsch der Kaufmannschaft hat sich die Regierung entschlossen, deutsche Fünf- und Zehncentstücke prägen zu lassen und deren vollen Kurs durch die Kaiserliche Gouvernementskasse garantieren zu lassen.

Südwestafrika. Wie der „Usambara-Post" von europäischen Reisenden, die jenseits des Pangani in Usegua und in der Richtung auf Kondoa—Irangi und Kilimatinde marschiert sind, mitgeteilt wird, ist der Heller schon von Korogwe ab eine fast ungangbare Münze. Kein Eingeborener und Inder mag das Geldstück nehmen; überall verlangt man Pesa und rechnet ebenso nur damit, wie man es bekanntlich unter der farbigen Bevölkerung an der Küste ebenfalls noch tut. Es sollte dieser auf die Dauer unhaltbare Zustand unsere Regierung doch veranlassen, mit unserer unglücklichen ostafrikanischen Währung ganz aufzuräumen und die Markwährung einzuführen.

Gerichtsentscheidungen.

Bewertung von Forderungen und Gegenständen in der Bilanz. Zu §§ 40, 261 HGB. 1. Entspricht der reelle Wert einer Forderung ihrem Nominalbetrag, so ist sie mit diesem Betrage in die Bilanz einzusetzen und braucht in ihr, wie in der Generalversammlung in der Regel nicht hervorgehoben zu werden, daß die Tilgung der Forderung nicht in bar, sondern durch Aufrechnung stattfindet. RG. I. 11. März 1908. 270/07. (Dresden 20. 3. 07.)

2. Bei Aufstellung einer Gewinnverteilungsbilanz dürfen Einzelkaufleute und offene Handelsgesellschaften unbedenklich die zur Weiterveräußerung bestimmten Gegenstände nicht nach dem für den Fall eines Verkaufs möglicherweise zu erzielenden höchsten Werte, sondern nur nach dem völlig zweifellosen Werte ansetzen, während sie die Gebrauchsgegenstände (das Anlagevermögen) nach dem Gebrauchswert ansetzen müssen. RG. I, 16. März 08. 244/07. KG., 27. 2. 07.

Doppelbesteuerung. Zwei reichsgerichtliche Urteile vom 27. III. und 10. IV. 1908.

1. Wenn der Zweck einer Erwerbsgesellschaft zwar ausschließlich auf Erzielung eines Einkommens durch den Betrieb einer Fabrik gerichtet ist, aber maßgebende Organe der Gesellschaft — Aufsichtsrat und Generalversammlung — ihre Tätigkeit regelmäßig an einem Ort in einem anderen Bundesstaat entfalten, als in dem die Fabrik gelegen ist und die Geschäftsleitung nach außen erfolgt, so sind beide Bundesstaaten zur Erhebung einer Steuer aus dem Einkommen der Gesellschaft berechtigt.

Mit den Worten „wo das Gewerbe betrieben wird" hat das Gesetz den Rahmen seiner Bestimmung sehr weit gespannt. Es ist daher schlechterdings nicht einzusehen, weshalb die für die Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen Geschäftsvorgänge, wie sie in der Tätigkeit des Aufsichtsrates und der Generalversammlung liegen, überhaupt oder soweit sie lediglich dem inneren Geschäftsgange angehören, aus dem Rahmen des Gewerbebetriebes der Gesellschaft herausfallen sollen. Es ist dies um so weniger erkennbar, als nicht einleuchtet, zu welcher besonderen Art der Geschäftstätigkeit diese Handlungen, Maßnahmen und Beschlüsse denn sonst zu zählen wären.

2. Erstreckt sich ein einheitlicher Gewerbebetrieb — Eisenbahnunternehmen — auf mehrere Staatsgebiete, so ist jeder Staat zur Steuererhebung für den Bruchteil des Gesamteinkommens des Unternehmens berechtigt, der auf den in diesem Staat betriebenen Teil des Gewerbebetriebes zurückzuführen ist. Dieser Bruchteil ist unter Ausschluß jeder nach bestimmten einseitigen Merkmalen aufgesetzten Formel unter Berücksichtigung aller erheblichen Umstände des Falles zu schätzen.

Die Durchführung dieses Grundsatzes setzt streng genommen voraus, daß sich das aus dem Betriebe der einzelnen, durch die Landesgrenzen geschiedenen Teilstrecken wirklich erzielte Einkommen gesondert und selbständig ermitteln läßt, denn nur insoweit unterliegt der Betrieb dem räumlich begrenzten Besteuerungsrechte der einzelnen beteiligten Staaten. Erhebliche Schwierigkeiten können sich aber ergeben bei einem einheitlichen Betriebe, dessen Reinertrag nur für den gesamten Betrieb einheitlich berechnet werden kann. Hier ist die Besteuerung streng nach Maßgabe der Gebietszugehörigkeit unausführbar. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig und ist stets für zulässig erachtet worden, daß jeder Staat einen angemessenen Bruchteil des Gesamteinkommens für sich als Steuerobjekt in Anspruch nimmt. Das Reichsgesetz hat es unterlassen, einen Verteilungsmaßstab aufzustellen, und es läßt sich auch schwerlich eine für alle Fälle passende Regel auffinden. Es ist deshalb der Teil des Gesamteinkommens, der auf die einzelnen in den verschiedenen Staaten betriebenen Teile des Gewerbebetriebes zurückzuführen ist, nach den Umständen des Falles, wo nötig, unter Zuziehung von Sachverständigen, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Doppelsteuergesetzes abzuschätzen.

Gutachten.

Gutachten der Handelskammer. Die Leipziger Handelskammer hat über die Art und den Umfang der Maklertätigkeit nachfolgendes Gutachten erstattet:

Die Tätigkeit darf sich nicht darauf beschränken, das Unternehmen, für das ein Teilhaber gesucht wird oder dessen Verkauf vermittelt werden soll, in Zeitungen anzupreisen und Beschreibungen des Geschäfts an bekannte oder sich meldende Interessenten zu verteilen und sodann etwaige Reflektanten an den Auftraggeber zu verweisen. Es muß vielmehr handelsüblich vom Makler in solchen Fällen neben diesen Bemühungen, wobei übrigens die Inserierung in wirklich ernst zu nehmenden Zeitungen vorausgesetzt wird, eine persönliche Tätigkeit entwickelt werden, aus der hervorgeht, daß er sich die Ausführung des Auftrages angelegen sein läßt; er muß mit den Reflektanten in Unterhandlung treten, um sich von der Leistungsfähigkeit und den Wünschen derselben zu überzeugen und durch die nötigen Aufschlüsse das Geschäft dem Abschluß näher zu bringen; gegebenenfalls muß er das Verhandlungsobjekt auch den Reflektanten zeigen, falls nicht etwa Geheimhaltung von der Auftraggeberin vorgeschrieben ist. Dabei ist aber vorausgesetzt, daß die Verhandlungen auch mit wirklichen, ernsten und solventen Interessenten und nicht nur, wie es leider häufig geschieht, mit sog. Strohmännern geführt werden. Es muß das besonders dann gelten, wenn der Makler sich für die erfolglosen Bemühungen eine verhältnismäßig hohe Summe hat versprechen lassen, zumal es überhaupt nicht mit den im regelmäßigen Maklergewerbe üblichen Anschauungen vereinbar ist, daß für erfolglose Bemühungen von vornherein eine bestimmte Summe ausbedungen wird, eine solche Abmachung vielmehr nicht selten als eine Ausnutzung der Unerfahrenheit oder der Notlage des Auftraggebers sich darstellt und zu dem Zwecke getroffen wird, sich ohne viel Mühe einen unverdienten Verdienst zu verschaffen. Wie weit die geforderte Entschädigung berechtigt ist, dürfte sich nach den tatsächlichen Auslagen und Bemühungen richten.

Handelsgebräuche.

Kognakhandel. In einer am Großherzogl. Amtsgericht Osthofen anhängigen Strafsache hat die Handelskammer zu Mainz auf Ersuchen des Amtsgerichts und auf Grund des Berichtes eines sachverständigen Mitgliedes folgendes Gutachten abgegeben:

Im Kognakhandel ist es üblich, wo keine besonderen Abmachungen getroffen sind, bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen einen Skonto von 2% zu gewähren.

Sind in der Faktur keine Zahlungsbedingungen angegeben und solche bei Abschluß des Geschäfts auch nicht vereinbart, so ist der Empfänger berechtigt, die Ware nach allgemeinem Handelsgebrauch zu bezahlen.

Hochschulwesen.

Handelshochschule Cöln. Am 2. August treten von Cöln aus 30 Studierende der dortigen Handelshochschule unter Führung ihres Studiendirektors Dr. Eckert eine Reise nach Ostafrika an.

Der Zweck der Fahrt ist, den Studierenden als Ergänzung der Kenntnisse, die sie aus den Vorlesungen über koloniale Erdkunde, Politik, Wirtschaft und Recht gewonnen haben, eine unmittelbare Anschauung von dem Wert und der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonien zu geben. Dem Studiendirektor und Führer Prof. Eckert haben sich die Professoren Geffken, Wiedenfeld und Moldenhauer angeschlossen.

Der Reiseplan liegt vorläufig, wie folgt, fest: Die Einschiffung geschieht am 6. August auf dem als Frachtdampfer mit ausgeräumter zweiter Klasse (die für Waren benutzt wird) fahrenden Dampfer „Markgraf" von der Deutschen Ostafrika-Linie, die der Reisegesellschaft eine erhebliche Preisermäßigung bewilligt hat. Am 11. August trifft der Dampfer in Port Said, am 12. in Suez, am 17. in Aden und am 24. in Kilindini-Mombasa in Britisch-Ostafrika, am 25. in Tanga und am 27. in Daressalam ein. Vorgesehen ist in den deutschen Gewässern, während der „Markgraf" Fracht für die Heimreise einnimmt, eine Küstenfahrt auf dem Regierungsdampfer zur Besichtigung der Hauptplätze an der Küste und der Kulturen, eine Bahnfahrt von Daressalam nach Mrogoro, eine weitere von Tanga nach Mombo mit Abstechern nach Usambara, wo etwa 7 Tage verbracht werden sollen, sowie eine dritte Bahnfahrt auf der Ugandabahn bis Port Florence am Victoria Nyanza und eine Dampferfahrt auf letzterem zum Besuch der wichtigsten deutschen und englischen Plätze. Die Heimreise erfolgt am 22. September von Sansibar. Das Reichskolonialamt hat den Reiseplan in wesentlicher Weise gefördert.

Königsberger Handelshochschulkurse. Das soeben zur Ausgabe gelangte Vorlesungsverzeichnis für das Winter-Semester 1908/09 beweist, daß das Kuratorium der Handelshochschulkurse bestrebt ist, die Kurse immer weiter auszubauen und zu vervollkommnen. Gegenüber 33 Wochenstundeu im ersten Semester weist das neue Verzeichnis 41 verschiedene Vorlesungen mit insgesamt 64 Wochenstunden auf. Besonders reichhaltig sind die Vorlesungen wieder in den Handelswissenschaften und der Volkswirtschaftslehre. — Wie die Vorlesungen werden auch die sonstigen Einrichtungen der Handelshochschulkurse ständig ausgebaut. Den Studierenden steht eine bereits recht stattliche Bibliothek, das Bilanzarchiv und eine reichhaltige Mustersammlung zur Verfügung. Exkursionen in Königsberg und der näheren und weiteren Umgegend geben den Studienden Gelegenheit, sich mit den industriellen und gewerblichen Verhältnissen des Ostens vertraut zu machen. — Anmeldungen für das Wintersemester werden vom 15. Okfober ab täglich zwischen 11 und 1 Uhr im Altstädischen Rathaus entgegengenommen. Die Vorlesungen beginnen am 27. Oktober. Das Vorlesungsverzeichnis ist durch die Buchhandlungen und das Sekretariat zu beziehen.

Studienfahrt der Handelshochschule Leipzig. Wie in den Vorjahren unternimmt auch dieses Jahr Prof. Rob. Stern mit 35 Studierenden eine Fachexkursion. Zweck dieser ist, die Technik des Importgeschäftes zu studieren.

Es werden Hamburg, Bremen, Amsterdam und Rotterdam besucht, um dort Vorträge von Praktikern zu hören und Erläuterungen zu erhalten und zwar in Hamburg: Bunge & Co. (Getreide), Anglo Continentale vorm. Ohlendorffsche Werke (Guano), Carl Nitschke (Vanille), C. E. Röper (Indigo und arabischer Gummi); in Bremen: Roselius & Co. (Kaffee, eigene Plantagen in Columbia), Mc. Faddon Brothers & Co. (Baumwolle) Arbitration an der Baumwollbörse, Gildemeister & Schlunk (Zigarren und Cocosgarn); Amsterdam: W. Schöffer & Co. (Kaffee, eigene Plantagen in Java, Kopra und Bankazinn), Gustav Briegleb (Malabargewürze); Rotterdam: Koch & Co. (Tabak), Gebr. Schnitzer (Kaffeeterminhandel), F. A. Schlosser (Rubber), Jr. Kehlenbrink in Firma Leo C. Lindenboom & Co. (Thee), Steenkohlenvereniging (Kohlen und Anthrazit). Die Stadt Amsterdam stellt einen Dampfer zur Verfügung, damit die Studierenden die Hafeneinrichtungen kennen lernen können.

Import — Export.

Ursprungsangaben für Ostindien. Die indische Regierung hat die Bestimmung des Warenzeichengesetzes, wonach eine Angabe des Ursprungslandes verlangt wurde, abgeändert. In Zukunft sollen Angaben wie „made abroad", „not made in the United Kingdom or British India", „foreign Made", „foreign Produce" und andere ähnliche Bezeichnungen genügen. Für Waren, bei denen auf Grund der Namensbezeichnung angenommen werden könnte, daß sie in einem anderen Lande als in dem tatsächlichen Ursprungslande hergestellt sind, soll künftig auch die Bezeichnung „not made in X" genügen, wobei X das Land bedeutet, das nach der auf der Ware angebrachten Aufschrift fälschlich für das Ursprungsland gehalten werden könnte.

Brüsseler Zuckerkonvention. Die neuen Bestimmungen der Brüsseler Konvention treten am 1. September d. J. in Kraft. Noch sechs Wochen, und der russische Zucker kann ungehindert nach England geführt werden. Seine bisherige Differenzierung hört auf. Daß bereits die ersten Tage des Septembers, mit dem die neue Kampagne offiziell beginnt, dazu benutzt werden, russische Ware in die englischen Stapelplätze zu bringen, ist unter den obwaltenden Umständen natürlich. Ein großer Teil der halben Million Tons russischer Ware, die (an keinen genaueren Zeitpunkt gebunden) innerhalb der ersten beiden Jahre nach Großbritannien gelegt werden kann, ist schon seit langem in englischen Besitz übergegangen.

Aufhebung des mexikanischen Ausfuhrzolles auf Henequen. Ein mexikanisches Gesetz vom 23. April l. J. hebt die bis dahin bei der Ausfuhr von Henequen, diesem wichtigen Rohmaterial für Seilerwaren, eingeforderte Abgabe auf.

Abschaffung des Häutemonopols in Kolumbien. Das Monopol der Regierung Kolumbiens für den Handel mit Häuten besteht seit 1. Mai d. J. nicht mehr und wurde durch eine Abgabe für Schlachttiere ersetzt.

Kartelle, Syndikate und Konventionen.

Einheitskondition im Webstoffhandel. Im Webstoffhandel haben sich etwa 30 Lieferantenverbände gebildet, die sämtlich besondere, unter sich verschiedene Verkaufsbedingungen vereinbart haben, so daß der Abnehmer in diesem Handelszweige mit etwa 30 verschiedenen Konditionen zu rechnen hat.

Dies erschwert den Betrieb im Geschäfte des Abnehmers so, daß mittlere und große Geschäfte dazu übergegangen sind, besondere Regulierungs- und Kalkulationsbureaus einzurichten.

Der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche will dem Übel abhelfen durch Einführung einer Einheitskondition; anscheinend mit Erfolg, da bereits eine Reihe von Lieferantenverbänden diese Kondition anerkennen.

Die Einheitskondition lautet:

30 Tage 2% Kassaskonto
60 „ 1% „
90 „ netto.

Daneben ist ein Warenskonto (Rabatt) von 2% zu vergüten. Ferner sind für die Regulierung fünf Respekttage zu gewähren. Die Rechnungen vom 24. eines jeden Monats valutieren vom folgenden Monat.

Die Konvention der deutschen Porzellanfabriken. In der letzten Sitzung der deutschen Porzellankonvention sind die Forderungen der Händlerschaft bezüglich Bruchschäden abgelehnt, dagegen das Verlangen auf Kennzeichnung des Bruches und Anbringung eines gemeinschaftlichen Konventionszeichens auf der Ware bewilligt worden. Hierdurch dürfte, wie die Fabrikanten erwarten, das weitere gemeinsame und ersprießliche Zusammenarbeiten der Händler und Fabrikanten der deutschen Porzellanbranche gewährleistet sein.

Internationales Zinksyndikat. Aus Berlin wird uns geschrieben: Wie bereits telegraphisch gemeldet, sind die Verhandlungen zur Bildung einer internationalen Zinkkonvention (unter Ausschluß der amerikanischen Produzenten) heute hier wieder aufgenommen worden. Es hat den Anschein, als wenn die Beratungen diesmal zu dem gewünschten Resultat führen werden.

Vereinigung der Fabrikanten und Exporteure, Remscheid. In Solingen tagte vor einigen Tagen eine Versammlung des Vereins der Fabrikanten und Exporteure von Werkzeugen, Eisen-, Stahl- und Metallwaren in Rheinland und Westfalen, Sitz in Remscheid, speziell der Hauptgruppe, die am Exportgeschäft nach Rußland beteiligt ist. Der Verein hat u. a. die Bestrebung, die im russischen Geschäftsverkehr herrschenden Mißstände zu beseitigen.

Kongresse.

Internationaler Kongreß kaufmännischer und industrieller Vereine. Der Internationale Kongreß der Handelskammern und der kaufmännischen industriellen Vereinen, der im Jahre 1905 in Lüttich und im Jahre 1906 in Mailand seine erste bzw. zweite Tagung abhielt, wird in der Zeit vom 5. bis 10. September 1908 in Prag seine dritte Tagung abhalten.

Als Verhandlungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

1. Wechsel und andere Handelspapiere (Effets négociables). Mittel zur Sicherung ihres Umlaufes.
2. Zollförmlichkeiten und Mittel sie zu vereinfachen,
3. Handelsauskünfte.

Kongreß in Trier. Der Verband kath. kaufm. Vereine in Deutschland, der etwa 21 000 Mitglieder zählt, hält seinen 31. Kongreß vom 7.—9. August in Trier ab. In der am 7. August abends in der „Trevires" stattfindenden Festversammlung wird Dr. Georg Obst-Berlin ein Referat über „Scheck- und Giroverkehr" halten.

Münz-, Maß- und Gewichtswesen.

Das metrische Maß- und Gewichtssystem auf den Philippinen. Eine vom 3. August 1906 datierte Verordnung der Philipinen-Regierung macht nach einem britischen Konsularberichte die Verwendung metrischer Maße und Gewichte im dortigen Verkehrsleben vom 1. Januar 1909 an zur gesetzlichen Pflicht.

Post- und Telegraphenwesen.

Die neuen Postauftragsformulare für den Verkehr mit dem Auslande. Seit dem 1. Oktober vorigen Jahres sind im Verkehr mit dem Auslande neue Postauftragsformulare eingeführt, die aus zwei zusammenhängenden Teilen bestehen. Von den Absendern wird vielfach noch das alte Formular benutzt. Die Bestimmungsanstalten sind aber berechtigt, solche Postaufträge unerledigt nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, das neue zweiteilige Formular zu benutzen.

Änderung im Postanweisungsverkehre mit Brasilien. Seit dem 1. Juli d. J. sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in Franken-, sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt nach wie vor zum Tageskurse.

Drahtlose Telegraphie (nach amtlichem Material). Am 3. November 1906 wurde bekanntlich in Berlin der erste internationale Funkentelegraphenvertrag zwischen Deutschland, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentinien, Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Mexiko, Monaco, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Türkei und Uruguay abgeschlossen.

Dieser Vertrag ist mit dem 1. Juli 1908 in Kraft getreten.

Einige Punkte aus den Ausführungsbestimmungen sollen im nachfolgenden vorgeführt werden:

Die Wahl der funkentelegraphischen Apparate und Einrichtungen bei den Küsten- und Bordstationen ist frei. Die Einrichtung dieser Stationen soll möglichst den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechen.

Durch Vermittlung des internationalen Bureaus wird ein Verzeichnis der Funkentelegraphenstationen aufgestellt. Das Verzeichnis enthält für jede Station folgende Angaben:

a) für die Küstenstationen Namen, Nationalität und geographische Lage; für die Bordstationen Namen, Nationalität, Unterscheidungszeichen des internationalen Signalbuches und Heimatshafen des Schiffes;
b) Rufzeichen (die Rufzeichen müssen aus Gruppen von drei Buchstaben bestehen und voneinander verschieden sein);
c) normale Reichweite;
d) funkentelegraphisches System;
e) Art der Empfangsapparate (Schreib-, Hörapparate oder andere);
f) Wellenlängen (die Normalwelle ist zu unterstreichen);
g) Art des Verkehrs, dem die Station dient:
allgemeiner öffentlicher Verkehr;
beschränkter öffentlicher Verkehr (Verkehr mit den Schiffen . . . ., mit den Schiffahrtslinien . . . ., mit den nach dem System . . . ausgerüsteten Schiffen usw.);
öffentlicher Verkehr auf weite Entfernung;
Privatverkehr;
besonderer Verkehr (ausschließlich amtlicher Verkehr) usw.;
h) Dienststunden;
i) Höhe der Küstengebühr oder der Bordgebühr.

1. Die Funkentelegramme erhalten im Kopf den Dienstvermerk „Radio".

2. Bei der Übermittlung der Funkentelegramme von Bordstationen nach Küstenstationen wird von der Angabe des Tages und der Stunde der Auflieferung im Kopfe abgesehen.

Bei der Weiterbeförderung auf dem Telegraphennetz gibt die Küstenstation als Aufgabeanstalt ihren Namen, dahinter den des Schiffes und als Aufgabezeit die Zeit des Empfanges an.

Die Küstengebühr darf 60 Centimen für das Wort, die Bordgebühr 40 Centimen für das Wort nicht übersteigen.

Für die Küstengebühr oder die Bordgebühr kann ein Mindestbetrag festgesetzt werden, der die Küsten- oder Bordgebühren für ein Telegramm von 10 Wörtern nicht übersteigen darf.

Die Gesamtgebühr der Funkentelegramme wird vom Absender erhoben.

Die Bordstationen sollen zu diesem Zwecke die erforderlichen Tarife besitzen. Sie können jedoch über die Taxierung von Funkentelegrammen, für die sie nicht alle erforderlichen Angaben besitzen, bei den Küstenstationen Auskunft einholen.

Für die Übermittlung werden die Zeichen des internationalen Morsealphabets angewendet.

Vor Beginn des Telegrammaustausches teilt die Küstenstation der Bordstation mit, ob die Übermittlung der Telegramme einzeln, abwechselnd oder in Reihen erfolgen soll; sie beginnt sodann die Übermittlung oder gibt das Zeichen -.- (Aufforderung zum Geben).

Die Übermittlung wird durch das Zeichen -.-.- eingeleitet und durch das Zeichen .-.-. mit nachfolgendem Rufzeichen der gebenden Station beendet.

Enthält das zu übermittelnde Funkentelegramm mehr als 40 Wörter, so unterbricht die gebende Station nach jeder Gruppe von etwa 20 Wörtern die Übermittlung durch ein Fragezeichen ..--.. und setzt sie erst fort, nachdem ihr die Empfangsstation das letzte gut erhaltene Wort unter Hinzufügung eines Fragezeichens wiederholt hat.

Bei der Beförderung in Reihen wird nach jedem Telegramm Quittung erteilt.

Unerläßlich sind in diesem Verkehre:
a) Telegramme mit vorausbezahlter Antwort,
b) telegraphische Postanweisungen,
c) Telegramme mit Vergleichung,
d) Telegramme mit Empfangsanzeige,
e) nachzusendende Telegramme,
f) gebührenpflichtige Diensttelegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes handelt,
g) dringende Telegramme, außer soweit es sich um die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes nach Maßgabe der Ausführungsübereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage handelt,
h) durch besonderen Boten oder durch die Post zu bestellende Telegramme.

Verkehrswesen.

Neue Frachtbriefe. Nach einer Information der Königl. Eisenbahndirektion Halle an das Leipziger Tageblatt wird voraussichtlich zum 1. April 1909 eine neue Verkehrsordnung in Kraft treten, durch die wahrscheinlich auch die Abänderung des jetzigen Frachtbriefmusters erfolgen wird. Jedoch dürfte für die Aufarbeitung vorhandener Vorräte eine längere Frist — mindestens bis zum 1. Januar 1910 — gewährt werden.

Neuer Umschlagsplatz an der Weser. Für thüringische, böhmische und Nürnberger Waren ist nunmehr Minden der Umschlagsplatz.

Die Erbauung der Umschlagsstelle hat der Weser Waren zugeführt, die früher über Rhein und Holland ins Ausland gingen.

Fast wöchentlich erfolgen mit anderen Waren in Sammelladungen Verfrachtungen aus den obengenannten Gebieten.

Bücherbesprechungen.

Jahrbuch der Berliner Börse 1908/09. Ein Nachschlagebuch für Bankiers und Kapitalisten. Lexikonformat. 1807 S. Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. A.-G. Berlin-Leipzig 1908. Geb. M 12.50.

Zum 30. Male ist dieses von F. Neumann begründete, von Jahr zu Jahr erweiterte und, soweit es überhaupt noch möglich ist, verbesserte Werk erschienen. In 1246 Artikeln behandelt es in gedrängter Form, doch so, daß alles Wesentliche enthalten ist, die Werte von 210 Banken, 51 Versicherungen, 104 Eisenbahnen, 37 Straßenbahnen, 12 Dampfschiffahrtsgesellschaften, 110 Terrain- und Baugesellschaften, 148 Berg- und Hüttenwerken und 574 Industriegesellschaften. Auf 258 Seiten finden wir weiter instruktive Notizen über in- und ausländische Staats- und Stadtanleihen und Pfandbriefe. Das Buch gibt allen denen, die Auskunft über Wertpapiere haben wollen, zuverlässige Anhaltspunkte und kann daher zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Th. Hemptenmacher, Börsengesetz nebst Ausführungsbestimmungen. 8°. 293 S. F. Guttentag. Berlin 1908. Geb. M 2.—.

Den von dem Unterstaatssekretär Wermuth und dem Regierungsrat Brendel herausgegebenen Kommentar zum Börsengesetz hat jetzt, nach Erlaß der Novelle vom 8. Mai 1908, der Staatskommissar bei der Berliner Börse Geheimrat Hemptenmacher vollständig neu bearbeitet. Insbesondere sind die nicht bloß für den Laien, sondern auch für den Fachmann schwer verständlichen gesetzlichen Bestimmungen über den Terminhandel durch den äußerst sachkundigen Verfasser, dem die Verbesserungen in der Gesetzgebung nicht zum kleinen Teil zu verdanken sind, trefflich erläutert worden.

Rudolf Claus, Das russische Bankwesen. 8°. 162 S. Duncker & Humblot. Leipzig 1908. Brosch. M 4.—.

Über das russische Bankwesen wissen wir im allgemeinen wenig. Material ist schwer zu beschaffen, die Unkenntnis der russischen Sprache ein erhebliches Hinderungsmittel. So entspricht die Arbeit des Verfassers, die im Schmollerschen Seminar entstanden ist und ein Gegenstück zu der Jaffé-schen Arbeit über „englisches Bankwesen" werden sollte, einem Bedürfnis. Wenn wir auch in vielen Kapiteln eine etwas ausführlichere Darstellung gern gesehen hätten, so können wir die fleißige Arbeit doch allen denen empfehlen, die sich über die Russische Staatsbank und das Bankwesen in Rußland im allgemeinen informieren wollen.

Literatur zum Scheckgesetz vom 11. März 1908.

1. *Karl Gareis,* o. Professor der Rechte an der Universität München, Scheckgesetz. 8°. 15 S. Emil Roth, Gießen 1908. Brosch. M 0.40.
2. *Ph. Helbing,* Direktor der Württembergischen Landesbank in Stuttgart, Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht. 8°. 48 S. Muthsche Verlagshandlung, Stuttgart 1908. Brosch. M 1.—.
3. *Ludwig Kuhlenbeck,* o. Professor der deutschen Rechte an der Universität Lausanne, Das deutsche Scheckgesetz. Alfred Langewort, Breslau-Leipzig 1908.
   a) Textausgabe mit Erläuterungen, 8°. 95 S. Geb. M 1.50.
   b) Kommentar, Gr. 8°. 139 S. Geb. M 9.—.

Zu den in Heft 3 der Zeitschriften genannten fünf Schriften über das Scheckgesetz sind noch die in ihrer Anlage ganz verschiedenen Arbeiten von Gareis, Helbing und Kuhlenbeck hinzugetreten.

Gareis bringt nach einer kurzen Einleitung den Gesetzestext, dem er einige kurze, aber ganz treffend gefaßte Anmerkungen beifügt.

Helbing, der Mann der Praxis, gibt nicht nur eine den Bedürfnissen der Praxis im allgemeinen genügende Erläuterung des Scheckgesetzes, sondern auch eine gute Darstellung der Technik des Scheck- und Abrechnungsverkehrs.

Kuhlenbeck, der bereits im Jahre 1890 eine gute Monographie des Schecks gebracht hat, tritt gleich mit 2 Arbeiten hervor. Die sog. Textausgabe, die der schnellen Orientierung dienen soll, bringt nach einer kurzen Einleitung den Gesetzestext, dem nur wenige Verweisungen und Gesetzestext-Ergänzungen hinzugefügt sind und zum Schluß einen Abdruck der Bestimmungen über den Giroverkehr mit der Reichsbank und über das Abrechnungswesen. Weit mehr bietet dagegen der Kommentar. Auf 32 Seiten werden zunächst die privat- und volkswirtschaftlichen Vorteile des Scheckwesens und die zivilrechtlichen Grundlagen des Schecks erörtert. Dann folgt das Scheckgesetz mit eingehenden Erläuterungen eines jeden Paragraphen, die den Verfasser als einen guten Kenner der Materie erkennen lassen. Der Anhang bringt, wie die Textausgabe, einen Abdruck der Bestimmungen des Giroverkehrs, des Abrechnungswesens und des geplanten Postscheckverkehrs. Die Formulare auf S. 122 und 124 müssen bei einer Neuauflage revidiert werden.

Alle vier Arbeiten enthalten ein gutes, die Benutzung erleichterndes alphabetisches Sachregister.

Hugo Rosenthal, Jahrbuch des europäischen Geldmarktes für 1908. Übersichtliche Darstellung der europäischen Geldverhältnisse im Jahre 1907 mit graphischen Vergleichs-Tabellen. Gr. 8°. 71 S. Selbstverlag. Hamburg 1908. Brosch. M 2.40.

Das Werk, das eine Menge fleißig und sorgsam zusammengestelltes statisches Material enthält, steht mit den vorher genannten Arbeiten insofern im engen Zusammenhange, als der Verfasser nachweist, daß die mißlichen Geldverhältnisse in Deutschland zum großen Teil auf den Zahlungsgewohnheiten beruhen und infolgedessen eine Popularisierung des deutschen Scheck- und Abrechnungswesens zu erstreben sei. Es werden verglichen — und besonders die Tabellen sind äußerst instruktiv — die Deutsche Reichsbank, die Bank von England, die Bank von Frankreich und die Österreich-Ungarische Bank. Obst.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechts. Stuttgart 1908, Enke. Geh. M 6.60.

Gomberg, Grundlegung der Verrechnungswissenschaft. Leipzig, 1907, Duncker & Humblot. Geh. M 5.60.

Schmidberger, Das Kontokorrent. Frankfurt a. M. 1908, Sauerländer. Kart. M 1.30.

Wenzely, Das Geld-, Bank- und Wechselwesen der außereuropäischen Länder. I. Teil: Nord- und Südamerika. Leipzig 1908, Hirth & Sohn. Geb. M —.80.

Apt, Börsengesetz. Berlin 1908, Heymanns Verlag. Geb. M 4.— (nicht M 4.50, wie in Heft 4 angegeben).

Literatur-Übersicht.

Juli 1908.

A. BÜCHER.

Bankwesen — *Schweitzer,* Leitfaden des Bank- und Börsenwesens. 3. Aufl. Leipzig, Weber. — *Steller,* Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. Köln, Neubner.

Bilanz — *Hiemann,* Bilanzen, ihre Entstehung und ihr Zusammenhang mit der Materialienverwaltung, dem Lohnwesen und Selbstkostenberechnung. Leipzig, Poeschel.

Börse — *Hesse,* Die Waren- und Effektenbörse. Zum Gebrauch in Fortbildgsschul. Langensalza, Beyer & Söhne.

Börsengesetz von *Hemptenmacher.* Berlin, Guttentag.

Buchführung — *Wintergerst,* Ein Wort über Buchführung und Bücherrevision. Hagen i. W., Selbstverlag.

Buchhandel — *Paschke* und *Rath,* Lehrbuch des deutschen Buchhandels. Leipzig, Börsenver. dtsch. Buchhdlr.

Bücherrevision — *Schmid,* Die Bücher- und Bilanzrevision sowie das Institut der Bücherrevisoren. Wien, k. k. Handelsmuseum.

Code — *Schmid v. Schwarzenhorn,* Der Hundertsilbenschlüssel. Universal-Depeschenschlüssel. Berlin, Schildberger.

Elektrizität — *Hoppe,* Die Elektrizitätswerkbetriebe im Lichte der Statistik. Leipzig, Barth.

Erdöl — *Heck,* Die deutsche Erdölindustrie. Aachener Verlags- u. Druckerei-Ges.

Fortbildungsschule — *Buchmann,* Die gewerbliche Fortbildungsschule als Erziehungsanstalt. Hannover, C. Meyer.

Geld — *Scheffler,* Das Geldwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im 19. Jahrh. Straßburg, Trübner. — *Wenzely,* Das Geld-, Bank- und Wechselwesen der außereuropäischen Länder. Teil 1. Leipzig, Hirt & Sohn.

Goldwährung — *Keller,* Das Ende der Goldwährung? Prag, Calve.

Handelskorrespondenz — *Francillon,* Le Correspondant français. Hannover, Hahn. — *Spude* et *Crétin,* Correspondance commerciale. Leipzig, Teubner.

Handelsvolontär — *Rustige,* Die rechtliche Stellung des Handelsvolontärs. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt.

Holz — *Engel,* Holzzölle und Holzproduktionsverhältnisse. Wien, Manz.

Kartelle — *Liefmann,* Kartelle und Trusts. 4. Aufl. Stuttgart, Moritz.

Kohlen — *Hans,* Rationelle Bewertung der Kohlen. Leipzig, Degener.

Lloyd — Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd. Berlin, Hobbing & Co.

Rechnen — *Golling,* Lehr- und Übungsbuch des kaufmännischen Rechnens. Berlin, Weidmann.

Scheck — *Conrad,* Handbuch des deutschen Scheckrechts. Stuttgart, Enke.

Submission — *Paeplow,* Das Submissionswesen. Berlin, Buchhdlg. Vorwärts.

Unterricht — *Gelcich* und *Zolger,* Das kommerzielle Bildungswesen in Italien, Frankreich, Griechenland, Peru, Uruguay, Paraguay, Costa Rica. Wien, Hölder.

Versicherung — *Gerhard, Hagen* u. a., Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin, Mittler & Sohn.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Annoncen — *Jeppe,* Die Besteuerung der Annoncen. Ztschr. f. Zollw. u. Reichsst. Nr. 3 u. 4.

Außenhandelsstelle — Errichtung einer deutschen Außenhandelsstelle. Verhdlgn. d. Zentralvbds. dtschr. Industr. Nr. 110.

Bagdadbahn von *Lansburgh.* Bank. Nr. 7.

Bank von England — *Koch,* Die Goldpreispolitik der Bank von England. Bank-Archiv. Nr. 18.

Bankkatastrophen — *Scharling,* Die Bankkatastrophen in Kopenhagen u. d. Krisenverhältn. 1907. Bank-Arch. Nr. 19.

Bankwesen, das deutsche von *Lansburgh.* Bank. Nr. 7.

Barschatz — *Herber-Rohow,* Das Schicksal des Barschatzes. Ztschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw. Nr. 2/3.

Börse — *Haudek,* Vom Börsenwesen Japans. Österr. Ztschr. f. kfm. Unterrichtsw. Nr. 7.

Buchführung — *Schmalenbach,* Verbuchung von Teilschuldverschreibungen. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 10.

Bürgschaft — *Hallbauer,* Die Bürgschaft und verwandte Rechtsgebilde im Bankverkehr. Bank-Archiv. Nr. 20 ff.

Chemie — *Stange,* Die Chemie als Spenderin volkswirtschaftlicher Werte. Annalen d. D. Reichs. Nr. 5 ff.

Differenzeinwand — *Nußbaum,* Der Differenzeinwand gegen Arbitragegeschäfte der Produktenbörse. Dtsche Jur.-Ztg. Nr. 14.

Eisenindustrie — Schutzzoll und Kartell in der deutschen Eisenindustrie. Frankf. Ztg. Nr. 188 ff.

Emission — Die deutschen Emissionen im 1. Halbj. 1908. Ökonomist. Nr. 1332. — *Hesse,* Die Emission von Stadtanleihen. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 10.

Geld — *Jaffé,* Ursachen der letzten Geldteuerung und die Bankenquête. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 13 ff.

Gold — *Bendixen,* Goldeinfuhr und Goldabfluß. Bank-Archiv. Nr. 20.

Handelspolitik — *Schüller,* Die Handelspolitik Großbritanniens. Ztschr. f. Volksw., Sozialp. u. Verw. Nr. 2/3.

Hypothekenpfandbriefe — *Hänisch,* Die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe und ihre Kontrolle. Bank. Nr. 7.

Indent — *Müller,* Das Indentgeschäft in Bombay. Österr. Ztschr. f. kfm. Unterrichtsw. Nr. 7.

Kohle — Die Politik der Kohle i. J. 1907. Dtsche Ind.-Ztg. Nr. 21 ff.

Konzentration — Die Bankenkonzentration seit 1904. Plutus. Nr. 28.

Kredit — Reform unserer Kreditorganisation. Grenzboten. Nr. 18. — *Zollki,* Gewährte und versagte Kredite. Bank. Nr. 7.

Notenbanken — *Heinemann,* Das Kontingentierungsprinzip der Notenbanken. Conrads Jahrb. Juli.

Papierindustrie — *Stromeyer,* Die wachsende Bedeutung der Transportkosten in der Papierind. Conrads Jahrb. Juli.

Reichseinkommensteuer — *Greulich,* Reichseinkommensteuer der G. m. b. H. und der sonstigen Erwerbsgesellschaften. Kapital u. Erfindg. Nr. 4.

Reichsfinanzreform, Zur. Köln. Ztg. Nr. 698 ff. — von *Hoffmann.* Annalen des D. R. Nr. 5.

Terminhandel — *Jacusiel,* Der Börsenterminhandel in Wertpapieren unter dem neuen Börsengesetz. Leipzg. Ztschr. f. Handelsr. Nr. 8.

Trust — *Melchior,* Über Trusts und Antitrust-Gesetzgebung in den Ver. Staaten. Bank-Archiv. Nr. 19.

Währung — *Rosendorff,* Währungsfrage und Währungsstreit. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 13 ff.

Warrant — *Weiß,* Die Warrant-Frage in Deutschland. Ztschr. f. Agrarpol. Nr. 5.

Zahlungsbilanz — *Lansburgh,* Deutschlands Zahlungsbilanz in Ziffern. Bank. Nr. 7. — *Schär,* Wechselkurs und Zahlungsbilanz. Ökonomist. Nr. 1333. — Ders., Zahlungsbilanz im Lichte der Wechselkurse. Berl. Tagebl. Nr. 289.

Diesem Heft liegt ein Prospekt über Jagerts *„Dauer-Kontobuch"* bei.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; PROF. ROB. STERN, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 6 LEIPZIG · SEPTEMBER 1908 1. JAHRG.

Organisation und Technik des Leipziger Meſs-Musterlagerverkehrs.

Von Dr. P. L. Heubner.

I. Seine Entstehung. — II. Seine öffentlich-rechtliche Organisation. — III. Seine geschäftliche Organisation und Technik. — IV. Seine geschäftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung. — V. Seine Bedeutung für Handelswissenschaft und Handelspraxis.

I. Die Entstehung des Meß-Musterlagerverkehrs.

Die Messen Leipzigs, die bis in das 14. Jahrhundert nur von lokaler Bedeutung gewesen waren, gelangten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts infolge des Vordringens der unternehmenden Händler Nürnbergs nach Polen hin und der bald darauf durch die hussitische Bewegung herbeigeführten Verlegung der Niederlage der Nürnberger von Prag nach Leipzig, sowie weiter unter dem Schutze der berühmten Kaiserlichen Privilegien von 1466, 1497 und 1507 und des fortab behaupteten Stapelrechtes zu immer größerer Ausdehnung. Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts erscheinen sie als ernste Rivalen der damals wichtigsten, der von Frankfurt a. M., und seit etwa 1710, nachdem sie auch diese überflügelt hatten, als die ersten Messen Deutschlands. Zu den Waren, die auf den Leipziger Messen ausgetauscht wurden, gehörten damals und bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts Landesprodukte, Kolonial- und Materialwaren, Wein, Drogen und Farbstoffe, Mineralien, Metalle, Felle, Spinnstoffe, Gespinste, Gewebe, Modewaren, Galanterie- und Kurzwaren mannigfacher Gattungen, und zwar versammelten sich die Verkäufer und Käufer aus dem Reiche und fremden Ländern nicht allein zum Austausch der zugeführten Meßgüter, sondern zugleich zur Abwicklung der damit zusammenhängenden Geld- und Kreditgeschäfte.

Eine Änderung hierin trat im 19. Jahrhundert, für einen Teil des überkommenen Meßhandels sehr bald, für einen anderen mehrere Jahrzehnte später, mit dem allgemeinen wirtschaftlichen Fortschritt, der Errichtung des Zollvereins und der Ausbildung des modernen Transport- und Kreditwesens ein. Unter dem Einfluß der völlig veränderten wirtschaftlichen und Verkehrsverhältnisse gingen zuerst die Kolonial- und Materialwaren und übrigen Rohprodukte, für die sich allmählich ein spezialisierter, ständiger Großhandel entwickelt hatte, dem Meßhandel als solchem verloren, Rauchwaren, Häute, Leder und Borsten ausgenommen. Bei diesen erheischte die natürliche individuelle Verschiedenheit jedes einzelnen Stückes oder Postens nach wie vor Besichtigung der Ware an Ort und Stelle, so daß der Meßhandel mit ihnen vermöge der neuen Transportmittel noch erheblich wuchs und bis heute erhalten geblieben ist. Ebenso nahm die Meßzufuhr an Geweben und anderen Manufakturwaren durch den Eisenbahnverkehr zunächst einen Aufschwung; bald machte aber hier, bei den durch Proben genügend vertretbaren Textilerzeugnissen, der Meßhandel dem von der Messe sich lösenden Vertrieb durch Reisende und Agenten, Mustersendungen und Kataloge Platz. Bei einer dritten Gruppe von Waren hingegen, den keramischen, Metall-, Leder-, Holz- und Papierwaren, Spielwaren, Beleuchtungsgegenständen und anderen Instrumenten, Kurz- und Galanteriewaren, vermochte sich eine ähnliche Verschiebung zuungunsten der Messe, wie sie sich bei den Textilerzeugnissen vollzog, wegen der Zerbrechlichkeit, Schwere und Sperrigkeit der Gegenstände, ihrer Mannigfaltigkeit und

dem Erfordernis ihrer Vorführung an ganzen Stücken nicht durchzusetzen. Wohl aber führten auch für sie die neuen Produktions-, Absatz- und Verkehrsverhältnisse eine Änderung im Gefolge, nämlich die Umwandlung der alten Handelsmessen mit Zufuhr der Waren in Musterlager-Messen, auf denen nur noch Musterkollektionen ausgestellt und nach ihnen die meist erst anzufertigenden Waren bestellt wurden, während diese selbst erst nach der Messe von der Fabrik oder vom Lager aus zum Versand kamen.

Dieser Meß-Musterlagerverkehr, dessen Anfänge sich bis in die 50er Jahre des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen lassen, gelangte Ende der 80er Jahre in den bezeichneten Zweigen des Meßhandels zur ausschließlichen Herrschaft und in den beiden letzten Jahrzehnten zu einer großartigen Entfaltung, nachdem Anfang der 90er Jahre zu seiner Förderung besondere Einrichtungen getroffen, vor allem auch neue, den veränderten und gesteigerten Bedürfnissen entsprechende Ausstellungsräume geschaffen und eine auf ihn zugeschnittene neue Meßordnung eingeführt worden waren.

II. Die öffentlich-rechtliche Organisation des Meß-Musterlagerverkehrs.

Die geltende, vom Rate der Stadt am 2. Juni 1894 veröffentlichte Meßordnung (I. a. 2559/778) unterscheidet sich für den Meß-Musterlagerverkehr von der früheren durch die wegen der veränderten Kaufbedingungen erforderlich gewordene Früherlegung der Termine. Es findet danach für bestimmte, ausdrücklich aufgeführte Warengattungen, nämlich die folgenden: „Porzellan-, Majolika-, Steingut-, Terrakotta- und Ton-, Kristall-, Glas-, Bronze-, Eisen- und Zinkgußwaren, Aluminium-, Alfenide-, Nickel- und sonstige Metallwaren aller Art, Beleuchtungsartikel, Lederwaren, Photographiealbums, Holzwaren, Korbwaren, Papierartikel, Bijouterieartikel, Japan- und Chinawaren, künstliche Blumen, Puppen und Spielwaren aller Gattungen, Eisenwaren, Haus- und Küchengeräte, Drahtwaren, Musikinstrumente, optische Waren, Seifen und Parfümerien, Stöcke, Peitschen, Luxusartikel, Kurz- und Galanteriewaren aller Art", unabhängig vom Osterfest und der Ostermesse „vom ersten Montage im März bis zum Sonnabend der darauf folgenden Woche alljährlich eine sog. Vormesse, d. h. eine Ausstellung von Musterkollektionen und Musterlagern in größerem Umfange" statt, „durch welche den Interessenten die Anschaffung ihres Bedarfs durch Ankauf nach Probe oder Muster ermöglicht werden soll". Die nur noch dem Handel mit Rauchwaren, Leder und Textilerzeugnissen und dem neuerdings aus dem Stadtinnern verlegten Meßkleinhandel dienende Ostermesse wird dagegen jeweils vom ersten bis einschließlich des vierten Sonntags nach Ostern abgehalten. Im Unterschied hierzu hat sich eine solche zeitliche Abzweigung der Musterlagermesse vom übrigen Meßverkehr bei der Michaelismesse durch eine Früherlegung der ganzen Messe, der hier gegensätzliche Interessen nicht im Wege standen, vermeiden lassen. Die den überkommenen Namen „Michaelismesse" weiterführende Herbstmesse beginnt seitdem für Meßmusterlagerverkehr, sonstigen Meßgroßhandel und Meßkleinhandel gleichmäßig am letzten Sonntag im August und dauert 22 Tage. Besonders geregelt sind innerhalb dieser Termine die Ledermesse und Ledermeßbörse. Die Neujahrsmesse endlich, die wie die Ostermesse nur den Rauchwaren, Leder-, Textilwaren- und Meßkleinhandel begreift, hat nur eine unwesentliche Veränderung ihres hergebrachten Termins erfahren; sie findet vom 3. bis zum 16. Januar statt.

Die gesetzliche Grundlage für diese Ordnung der Meßtermine und die öffentlich-rechtliche Organisation des Meß-Musterlagerverkehrs überhaupt bildet der Titel IV der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Wichtig ist hier vor allem der erste Absatz des § 64, nach dem der Besuch der Messen und der Kauf und Verkauf auf ihnen „einem jeden mit gleichen Befugnissen" freisteht: der moderne rechtliche Ausdruck der alten Marktfreiheit, die heute wie vor Jahrhunderten das Wesen einer Messe als Stätte ungehinderten internationalen Verkehrs ausmacht. Die ausländischen Verkäufer vom Meßbesuch auszuschließen, wie es auf der neuen Pariser Messe im Gegensatz zu den geschichtlichen Traditionen der Franzosen geschieht und bei der geplanten Wiener Messe in Aussicht genommen scheint, wäre also in Deutschland an sich ohne Änderung der Gewerbeordnung nicht möglich. Es könnte jedoch als Gegenmaßregel gegen Paris und eventuell Wien, „als Erwiderung der im Auslande gegen Reichsangehörige angeordneten Beschränkungen", auf Grund des § 64 Abs. 3 RGO. durch Bundesratsverordnung ohne weiteres geschehen, falls dies den Deutschen in den Sinn kommen sollte, eine Möglichkeit, deren sich die Veranstalter der Pariser Messe und die Urheber des Wiener Meßprojektes wohl kaum bewußt gewesen sind. Als ein Ausfluß der Marktfreiheit sind ferner die §§ 67, 68 und 71 RGO. anzusehen. Nach ihnen sind zu den Messen, von Spezialmessen abgesehen, Fabrikate aller Art zuzulassen; ferner dürfen danach dem Meßverkehr außer etwaigen, für Einheimische und Fremde gleich hoch zu bemessenden Vergütungen für Überlassung von Raum, Ständen und Gerätschaften, keinerlei Abgaben auferlegt werden, und schließlich sind danach alle ehemaligen Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen aufgehoben.

Inwiefern die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Spezialmessen auf die Oster-Vormesse Anwendung finden, kann hier unerörtert bleiben; Streitigkeiten über die Zulassung neuer Warengattungen sind noch nicht entstanden und auch kaum zu erwarten, da die Aufführung der zugelassenen Warengattungen bisher genügt hat und in auftretenden Zweifelsfällen, bei der Elastizität von Begriffen wie „Luxusartikel", „Kurzwaren", „Galanteriewaren aller Art", eine ziemlich weitgehende

Auslegung vertragen und zuständigerseits auch erfahren dürfte. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist dagegen die Frage, ob die auf den Verkauf nach Mustern beschränkte Oster-Vormesse überhaupt als „Messe" im Sinne des öffentlichen Rechts anzusehen ist. Die beiden weiter für sie geltenden Beschränkungen, daß „Meßkonten für diese Vormesse nicht eröffnet" werden und „ebensowenig die Aufstellung von Buden und Ständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet" wird, sind für die Erfüllung des Begriffs der Messe unwesentlich und tatsächlich bedeutungslos, da zur Zollabfertigung und zollfreien Wiederausfuhr der ausländischen Kollektionen, auch zur Michaelismesse, statt der Einrichtung von Meßkonten das aus ihr hervorgegangene, auch außer Meßzeiten und allerwärts geltende Muster-Vormerkverfahren benutzt wird und mit der Budenmesse die Musterlagermesse nichts gemein hat. Als begrifflich erheblich wird hingegen von manchen Seiten das Vorhandensein der Ware in natura erachtet, bei welcher Auffassung dann die §§ 64 bis 71 RGO. und ebenso der in § 30 ZPO. vorgesehene besondere Gerichtsstand der Messe mit den ihm entspringenden Vergünstigungen (kürzere Ladungs- und Einlassungsfristen, Behandlung der Meßsachen als Feriensachen) auf die Oster-Vormesse und womöglich auch auf den im Rahmen der Michaelismesse erfolgenden Meß-Musterlagerverkehr gar nicht Anwendung finden würden. Eine solche die Natur der Musterlagermessen als Messen verneinende Auslegung ist jedoch auch juristisch aus mehrfachen Gründen und nach den Motiven der Zivilprozeßordnung selbst unhaltbar. Das Nähere darüber, auf das einzugehen hier zu weit führen würde, habe ich in zwei Aufsätzen in der „Deutschen Juristen-Zeitung" (1907, Nr. 21, S. 1200) und der „Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen" (1907, Nr. 7, S. 158 ff.) dargelegt.

Außer der Ordnung der Meßtermine, den Bestimmungen der Gewerbeordnung und dem § 30 ZPO. berühren den Meß-Musterlagerverkehr von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen noch die in Leipzig zugunsten der Messen getroffenen Ausnahmebestimmungen in betreff der Sonntagsruhe, der im Interesse der Meßfremden eingeführte Zwang zum Anschlagen polizeilich abgestempelter Preise in den Hotelzimmern, die behufs Veröffentlichung zweckdienlicher Meßfremden-Listen erlassenen polizeilichen Vorschriften über die Ausfüllung der Meßfremden-Zettel, besondere, zur Förderung und Sicherung des Meßverkehrs getroffene Verfügungen bau- und feuerpolizeilicher, sowie straßenpolizeilicher Natur und ähnliche Vorschriften mehr. Dazu gesellen sich die ihre Grundlage bildenden, die Kompetenzen und Funktionen der beteiligten Amtsstellen in bezug auf die Messen regelnden Bestimmungen, darunter auch diejenigen über die Stellung und Tätigkeit des seit 1892 bei der Handelskammer eingesetzten, im Einvernehmen mit dem Rate der Stadt fungierenden, finanziell von dieser fundierten Meß-Ausschusses. Auf einzelne dieser verwaltungsrechtlichen und organisatorischen Bestimmungen, deren Gegenstände hier nur allgemein angedeutet werden können, wird noch in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein.

III. Die geschäftliche Organisation und Technik des Meß-Musterlagerverkehrs.

a) Die geschäftliche Tätigkeit des Meßausstellers.

1. Die Herstellung der Kollektion für die Messe. Das wichtigste Glied in der Beteiligung des Ausstellers an der Messe stellt zweifellos die Anfertigung und Zusammenstellung der Meßkollektion dar. Je nach dem Geschäftszweige, der Art und dem Umfange des Betriebes, der Art der Kundschaft und der Absatzbeziehungen sowie auch nach der jeweiligen Geschäftslage und dem Stande des allgemeinen wirtschaftlichen und Kulturlebens wird sie sich in verschiedener Weise und die auf sie gerichtete Tätigkeit des Ausstellers unter verschiedenen Gesichtspunkten vollziehen. Bei manchen Zweigen der Keramik, der Metallwaren-, der Holzwaren- und anderer Industrien bleibt ein Teil der Kollektion mit dauernd gangbaren Artikeln als Stamm erhalten, so daß es sich zur Messe jedesmal nur um eine Teilerneuerung, Neuausrüstung und Bereicherung der Auswahl handelt, während in anderen Zweigen mit rasch wechselnden Bedarfs- und Geschmacksrichtungen häufig eine vollständige oder so gut wie vollständige Neuerzeugung der Kollektion erfolgt. Die Art des Produktionszweiges wird weiter bestimmen, ob und inwiefern der beherrschende Gesichtspunkt für die Anfertigung oder Ergänzung der Meßmuster mehr ästhetisch-kunstgewerblicher oder rein technisch-ökonomischer Natur zu sein hat, mehr auf künstlerisches Schaffen, auf die Schönheit, die Form und Ausstattung oder auf Neuheit und Eigenart der Verwendungsform, Nützlichkeit und Haltbarkeit der Gegenstände Bedacht zu nehmen ist. Einen wesentlichen Unterschied für die Fertigstellung der Meßkollektion begründet dabei die Art des Geschäftsbetriebes des Ausstellers; ganz anders als beim Fabrikanten werden sich die damit zusammenhängenden Arbeiten beim Verleger hausindustrieller Erzeugnisse und wieder anders bei dem Grossisten oder dem Exporteur abspielen, die ihre Kollektionen aus denjenigen der Fabrikanten und Verleger zusammenstellen. Ebenso üben der Umfang des industriellen oder kommerziellen Betriebes des Ausstellers, die Benutzung der Kollektion allein für die Messe oder ihre spätere Verwendung am Produktionsorte, für die Reise oder bei Agenten, die Geschäftsverbindung des Ausstellers mit Grossisten, Detaillisten, Warenhäusern, Kommissions- und Exportfirmen oder überseeischen Importeuren und der durch die Produktions- und Absatzverhältnisse bestimmte ganze Zuschnitt des Betriebes entscheidenden Einfluß. Noch erhöht wird die diesen Umständen entspringende Mannigfaltigkeit der bei der Her-

stellung ihrer Meßkollektionen von den einzelnen Ausstellern zu beobachtenden Gesichtspunkte durch die Verschiebungen, die in all dem die jeweilige Geschäftslage, der Wechsel der Geschmacksrichtung und die Fortschritte der Technik hervorrufen. Auch die Ereignisse der Politik, Kriege, Forschungsreisen, Erfindungen, Bauten und andere Geschehnisse erheischen in den Kollektionen mancher Zweige, z. B. der Spielwaren-, der Papierwaren- und Lehrmittel-, der optischen und feinmechanischen, der Andenkenartikel- und Galanteriewaren-Industrien sofortige Berücksichtigung, denn gerade mit solchen Meßneuheiten und Schlagern sucht gern der eine Konkurrent dem anderen zuvorzukommen. Auch mit allen anderen Artikeln und in allen anderen Geschäftszweigen strebt aber jeder mit allen Mitteln nach dem Siege im großen Wettbewerb der Ausstellerschaft um die Gunst der Käufer, sei es nun durch die Vollkommenheit und Vornehmheit oder durch die Mannigfaltigkeit und Eigenart der Erzeugnisse, durch die besondere Preiswürdigkeit, die Neuheit oder Reichhaltigkeit der Auswahl.

2. Die Ausstellung der Kollektion auf der Messe. Nächst der Beschaffenheit der Meßkollektion ist ihre Aufstellung in einem geeigneten Meßlokal für den geschäftlichen Erfolg von hoher Bedeutung. Der Aussteller hat daher auf die Wahl und Ermietung eines solchen, die vielfach auf eine Reihe von Messen hinaus erfolgt, rechtzeitig bedacht zu sein. Die große Mehrzahl aller Aussteller befindet sich zurzeit in großen Ausstellungsgebäuden, die eigens für den Meß-Musterlagerverkehr erbaut und eingerichtet worden sind und zum Teil ihm ausschließlich dienen, so daß sie außer Meßzeiten unbenutzt bleiben und die Kollektionen von der einen Messe zur anderen stehn gelassen werden können. Das erste dieser Meß-Ausstellungsgebäude ist das Städtische Kaufhaus, das den anderen zum Vorbild gedient hat und nach der letzten Statistik 372 Ausstellerfirmen beherbergte. Außer ihm gibt es noch 8 andere, private Ausstellungsgebäude mit mehr als je 100 Ausstellern (darunter 2 mit über 300 und 1 mit 284 Ausstellern), 7 mit je 41 bis 100, 9 mit je 21 bis 40 Firmen. Weiter befanden sich in 10 Gebäuden je 11 bis 20, in 23 je 5 bis 10 Meßaussteller und nur ein kleiner Rest, etwa $^1/_6$ der Ausstellerschaft, in Gebäuden mit je 4, 3, 2 oder 1 Ausstellerfirma. Alle diese Gebäude liegen dicht beieinander innerhalb des Meßviertels, einige Gebäude mit nur wenigen Ausstellern an der Peripherie des Meßviertels und außerhalb der inneren Stadt ausgenommen. Die Ausstellung der Kollektionen erfolgt in ihnen teils in geschlossenen, reihenweise nebeneinander liegenden Musterzimmern mit besonderen Eingängen für jedes, teils an offenen, in Korridoren oder Sälen aufgestellten Ständen, teils endlich — dies sind die Gebäude mit je nur einigen Ausstellern — in Parterreläden und Etagenräumen der zwischen den eigentlichen Meß-Ausstellungsgebäuden oder im Umkreise des Meßviertels gelegenen Häuser. Bei der Wahl seines Lokales hat der Aussteller nun zu beachten, daß innerhalb der räumlichen Konzentration des Meß-Musterlagerverkehrs auf wenige Straßen und Gebäude noch eine weitere Konzentration nach Geschäftszweigen Platz greift, dergestalt, daß bestimmte Geschäftszweige oder verwandte Gruppen solcher vorwiegend in bestimmten Teilen des Meßviertels anzutreffen sind. So stellen zahlreiche Firmen des Papier- und Schreibwarenfaches gemeinsam in einem Gebäude, auf der sogen. Papiermesse des Mitteldeutschen Papierindustrie-Vereins aus; in ähnlicher Weise bilden Firmen der Spielwaren-, Kurzwaren- und Haus- und Küchengerätbranche Kollektivausstellungen, desgleichen solche der keramischen und der Glaswaren-, der Metall- und der Lederwaren-Industrie, wobei jedoch in der Regel nicht Konkurrenten desselben, sondern Angehörige verwandter, durch Gemeinsamkeit des Absatzkreises verknüpfter Geschäftszweige nebeneinander stehen, zumal wo statt der geschlossenen Kojen das System offener Stände herrscht. Vielfach wird in der Weise verfahren, daß zwischen Vermieter und Mietern auch über die Art der übrigen Mieter bezw. Geschäftszweige, die Aufnahme finden oder nicht finden sollen, Vereinbarungen getroffen, oder ganze Gebäude oder Gebäudeteile von Gruppen von Ausstellern ermietet und untervermietet werden. Einen Musterlagerraum oder einen Stand sich zu sichern, der nach seiner Lage, seinen Raum- und Lichtverhältnissen, seinen Zugängen und Nachbarständen für den Geschäftszweig und Kundenzuspruch recht geeignet und vorteilhaft ist, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Ausstellers, deren Lösung er oft einen besonderen, der Messe vorhergehenden Aufenthalt in Leipzig widmet, wenn er sich nicht schon auf der letzten Messe ein Lokal für die nächste verschafft oder von Anfang an ein passendes gefunden und behalten hat. Als Anhalt für seine Schritte dienen ihm dabei ein vom Meß-Ausschuß der Handelskammer herausgegebenes „Verzeichnis freistehender Meßlokale", in dem solche unter Angabe der Lage und Beschaffenheit, des Preises und Vermieters nachgewiesen werden, sowie die illustrierten Prospekte und Pläne der Vermieter und deren Anzeigen in der Fach- und Tagespresse. Hat er ein Lokal gemietet und naht die Messe heran, so begibt er sich dann persönlich, oft in Begleitung eines ganzen Stabes von Mitinhabern oder Prokuristen, Angestellten und Packern, nach Leipzig, um die Aufstellung der inzwischen mit der Eisenbahn beförderten, mitunter ein Dutzend und mehr große Kisten umfassenden Kollektion im Meßmusterlager vorzunehmen und die Meßeinkäufer zu erwarten.

3. Die Anbahnung des Meßgeschäfts. Ein drittes, kaum minder wichtiges Glied in der Kette der Vorbereitungen zur Messe ist für den Aussteller die Bekanntmachung seiner Meßbeteiligung und Meßadresse seiner Kundschaft wie der übrigen Meßeinkäuferschaft gegenüber. Wer ein dauerndes geeignetes Lokal besitzt, pflegt es als

Zusatz zu seiner Firma und Adresse das ganze Jahr über auf Brief- und Rechnungsköpfen, in Prospekten, Katalogen, Annoncen und sonstigen Drucksachen und Reklamen mit anzuführen, um auf die Meß-Ausstellung und ihren Ort ständig aufmerksam zu machen. Vor allem dienen aber der Bekanntmachung der Meßbeteiligung und Meßadressen der Aussteller zwei Mittel, deren Benutzung von amtlicher Seite, nämlich vom Meß-Ausschuß der Handelskammer im Einvernehmen mit dem Rate der Stadt und unter Aufopferung beträchtlicher städtischer Geldmittel, an die Hand gegeben wird. Das eine ist die innerhalb eines reichlich bemessenen Gratisraumes völlig unentgeltlich erfolgende Aufführung in dem vom Meß-Ausschuß auf Grund vorheriger Umfrage bei allen Ausstellerfirmen zu jeder Messe herausgegebenen „Offiziellen Leipziger Meßadreßbuch", das jedem Meßeinkäufer entweder schon vor seinem Meßbesuch unentgeltlich und portofrei zugeschickt oder, wenn er auf die an ihn ergangene Befragung hin die Zusendung nicht gewünscht hat oder sein Kommen nicht bekannt gewesen ist, auf der Messe unentgeltlich verabfolgt wird. Das Buch enthält a) eine Übersicht der Aussteller in alphabetischer Reihenfolge aller Firmen unter Hinzufügung von Herkunftsort, Hauptgeschäftszweig und Spezialartikeln, Gründungsjahr, Arbeiterzahl, Vertretungen, Filialen, Auszeichnungen, Telegramm-Adresse, Fernsprech-Nummer und dgl., sowie des Leipziger Meßlokals mit Angabe des Stockwerks und der Kojen- oder Standnummer, ferner b) eine über 700 Gruppen umfassende Übersicht der Aussteller mit ihren Meßadressen nach Geschäftszweigen und Hauptwarengattungen, endlich c) und d) eine Übersicht der Aussteller nach Meßlokalen in der Reihenfolge der Straßen und Gebäude und nach ihren, sich auf mehr als 800 belaufenden Herkunftsorten in deren alphabetischer Folge, während zur Aufnahme in diesen vier Abteilungen nicht zugelassener Fabrikmarken, Illustrationen und Reklamen ein Inseratenanhang vorgesehen ist. Der Name, die Meßadresse und die sonstigen Angaben eines jeden Ausstellers, der das maßgebende Formular ausfertigt und einreicht, werden auf diese Weise Tausenden in- und ausländischer Meßinteressenten, an die das Buch zur Verbreitung gelangt, vor Augen geführt, wie dieses weiter auch in Hotels, Restaurants und Zigarrengeschäften während der Messe zu beliebiger Einsicht derjenigen, die es im Augenblick nicht bei sich führen, ausgelegt wird.

Das zweite in seiner Benutzung amtlicherseits geförderte Mittel zur Bekanntmachung der Meß-Ausstellung ist die Aussendung besonderer Meßeinladungen an die Einkäuferschaft seitens des Ausstellers. Sie wird vom Meß-Ausschuß im Einvernehmen mit dem Rate, wiederum unter Aufwendung beträchtlicher städtischer Mittel, durch jährliche Herausgabe eines „Verzeichnisses der auf den Leipziger Messen verkehrenden Einkäufer" gefördert, das ebenfalls auf Grund regelmäßiger Aussendung von Fragebogen bearbeitet und jedem Aussteller unentgeltlich und portofrei übersandt wird, um ihm bei der Verbreitung seiner Meßeinladungen eine Unterlage zu geben. Es gilt jeweils für eine Michaelis- und eine Oster-Vormesse und führt die Einkäufer ihren eigenen Angaben gemäß mit den Artikeln, die sie kaufen und der oder den Messen, die sie besuchen, sowie mit übersichtlicher Hinzufügung der Länder, für die die ausländischen Meßbesucher, die Exporteure und Exportagenten kommen, in alphabetischer Reihenfolge auf. Aus dem darin zusammengestellten, mehr als 11000 Firmen enthaltenden Adressenmaterial vermag der einzelne Aussteller die für seine Meßeinladungen in Betracht kommenden, ihm häufig noch unbekannten Firmen leicht zu entnehmen, so daß sich Meßadreßbuch und Einkäuferverzeichnis für ihn als Hilfsmittel der Ankündigung seiner Meßausstellung ergänzen.

Seine Betätigung zur Anbahnung des Meßgeschäfts ist damit aber nicht erschöpft, begreift vielmehr vor wie während der Messe noch verschiedentliche Veranstaltungen der Reklame: die Veröffentlichung von Inseraten, Notizen und Neuheiten-Besprechungen in der Presse, insbesondere in den in erhöhter Auflage erscheinenden Meßnummern der Fachzeitungen und den ausschließlich der Messe dienenden Meßzeitschriften, ferner die Anbringung von Nasenschildern, Plakaten, Flaggen und dgl. an den Außenseiten und Eingängen der Meßgebäude und die Umherführung von Schildern und Modellen in den Straßen des Meßviertels durch Plakatträger: Reklamen, die das ganze Straßenbild durch ihre buntbewegte Fülle verändern und dem geschäftigen Verkehr der Meßstadt gewissermaßen ein Gepräge karnevalmäßigen Treibens verleihen. Außer durch solche Mittel wird die Heranziehung der Käufer endlich noch durch schriftliche und persönliche Einladungen und Besuche nach ihrer Ankunft in der Meßstadt selbst, in ihren Absteigequartieren, sowie beim Zusammentreffen in Restaurants und Vergnügungsetablissements oder auf der Straße angestrebt.

b) Die geschäftliche Tätigkeit des Meßeinkäufers und die Abwicklung des Meßgeschäfts.

Auf der anderen Seite hat der Meßeinkäufer unterdessen ebenfalls seine Vorbereitungen für den Meßbesuch getroffen. Während der Aussteller seine Kollektion geschaffen, die Gestehungskosten und Verkaufspreise, je nach den Konditionen mit oder ohne Einrechnung von Fracht- und Zollbeträgen, Verpackungskosten und Zinsen, kalkuliert und an Verhandlungen und Vereinbarungen seiner Kartell- oder Konventionsverbände teilgenommen hat, ist der Einkäufer seinerseits damit beschäftigt gewesen, sich an der Hand seiner Bestände und Bücher einen genauen Überblick seines Bedarfs zu verschaffen, auch hinsichtlich seiner Ein- und Verkaufspreise, der näheren Disposition seiner Eindeckung, der von ihm zu tragenden Transport- und Zollasten und sonstiger Verhältnisse Überschläge

oder Berechnungen anzustellen, wie weiter auch er mit seinen Interessen- und Einkaufsvereinigungen in manchen dieser Punkte Fühlung zu nehmen gehabt hat. Während der Aussteller sich ferner in erster Linie die Erlangung des Meßlokals, zugleich aber auch die einer Meßwohnung hat angelegen sein lassen, wird sich um eine solche auch der Meßeinkäufer meist schon im voraus umgetan haben, wobei ihm der zu diesem Behufe vom Meß-Ausschuß unterstützte Wohnungsnachweis des „Verkehrs-Vereins" zu Leipzig gute Dienste zu leisten vermag. Während endlich vom Aussteller durch Benutzung des Meßadreßbuchs und Einkäuferverzeichnisses, der Fach- und Tagespresse und sonstiger Mittel der Reklame die Heranziehung der Kundschaft und Anbahnung des Geschäfts angestrebt worden ist, hat sich der Einkäufer daheim oder auf seiner Reise zur Messe dem Studium des Meßadreßbuchs, der Meßeinladungen, Prospekte, Inserate und Fachzeitungen gewidmet, Notizen und Auszüge angefertigt und für seine Tätigkeit und Zeiteinteilung auf der Messe ein Programm aufgestellt.

Auf dieser selbst begibt er sich nun auf die Umschau, bei alten und neuen Ausstellerfirmen, ihm bekannten oder erst zu wählenden Lieferanten, innerhalb seines eigentlichen wie mit diesem verwandter oder verknüpfter Geschäftszweige, um sich über Stand und Richtung der Produktion, Leistungsfähigkeit und Preise der Fabrikanten zu orientieren und seine Bestellungen in richtiger und vorteilhafter Verteilung aufzugeben. In vielen Fällen, so bei der Eingehung neuer Geschäftsverbindungen oder der Aufnahme noch nicht geführter Artikel, wird es sich dabei zunächst um Probeaufträge handeln, denen größere Nachbestellungen erst noch zu folgen haben; in anderen, z. B. häufig bei Grossisten und Exporteinkäufern, um die Auswahl und Bestellung von Musterkollektionen für die Reise oder die überseeischen Importeure, nach denen die Aufträge selbst dann ebenfalls erst später überschrieben werden; in anderen Fällen schließlich um eine bloße allgemeine Vororientierung, der der Abschluß der Geschäfte im einzelnen im Wege eines Besuchs der auf der Messe gewählten Lieferanten an ihren Produktionsorten folgt, oder aber umgekehrt um den endgültigen Abschluß schon vorher an den Produktionsorten eingeleiteter Geschäfte auf der Messe als Vereinigungspunkt der Kollektionen und Produzentenschaft, wie der in- und ausländischen Einkäufer aller Geschäftszweige. Oft erscheinen dabei mehrere Personen, die verschiedene Glieder der Absatz- und Einkaufsorganisation darstellen, gemeinschaftlich, der überseeische Importeur in Begleitung seines Hamburger oder Londoner Geschäftsfreundes, der Kommittent mit seinem Kommissionär, der Käufer aus dem Orient oder Südamerika mit Nürnbergern, Holländern oder Parisern, je nach der Vielgestaltigkeit der Maschen und Fäden, die sich zwischen der Produktion und dem Bedarf an Waren der im Meß-Musterlagerverkehr ausgestellten Gattungen kreuzen und verzweigen, mehr oder weniger aber alle in der Leipziger Musterlagermesse als einem gemeinsamen Berührungspunkte und Verkehrszentrum zusammenlaufen. (Schluß folgt.)

Die deutschen Handelshochschulen.

Von Dr. Georg Obst.

Mit Ablauf des Sommersemesters 1908 hat sich die Zahl der deutschen Handelshochschulen von 6 auf 5 vermindert: die Aachener Handelshochschule ist nach zehnjährigem Bestehen aufgelöst worden; ihre Einrichtungen sollen hinfort (s. den Aufsatz „Die Auflösung der Aachener Handelshochschule" in Heft 5 dieser Zeitschrift) der wirtschaftlichen Ausbildung der Ingenieure gewidmet sein. Auf dieser Auflösung aber, wie es geschehen ist, Schlüsse über die Existenzfähigkeit der anderen deutschen Handelshochschulen zu ziehen, ist unangebracht. Sie alle haben sich seit ihrer Gründung über Erwarten gut entwickelt, nur Aachen hat immer und immer wieder Enttäuschungen erlebt.

In der Rheinprovinz und im Königreich Sachsen erfolgten die ersten Anregungen zur Schaffung von höheren Bildungsanstalten für den Kaufmann. Wie Juristen und Mediziner, Theologen und Philosophen, Techniker, Landwirte, Forstbeamte, Bergleute usw. ihre Hochschulen haben, so wollte sie auch der Kaufmann in Zukunft besitzen. Nachdem der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen", und auf seine Veranlassung vor allem Professor Richard Ehrenberg, eingehende Studien angestellt hatte, entstanden 1898 zwei akademische Bildungsstätten für den Kaufmann, beide in Anlehnung an bereits bestehende Hochschulen: am 25. April 1898 wurde in Anlehnung an die Universität die Handelshochschule Leipzig und am 1. Oktober 1898 in Angliederung an die Technische Hochschule die Aachener Hochschule eröffnet unter dem Namen „zweijähriger Kursus für Handelswissenschaften, angelehnt an die Kgl. Technische Hochschule zu Aachen".

War schon der von nicht besonderer Hochschätzung der Einrichtung zeugende Name wenig geschickt gewählt, und entbehrte das Unternehmen der Förderung der zuständigen Behörden, so sind ihr auch, wie van der Borght 1899 auf dem 3. Kongreß des Deutschen Verbandes für das kaufmännische Unterrichtswesen hervorhob, im Anfang manche Schwierigkeiten durch die Stellungnahme des preußischen Kultus- und Handelsministeriums entstanden. Weiter waren die Aufnahmebedingungen in Aachen insofern ungünstiger als in Leipzig, als zunächst, wie für die Studierenden der Technischen Hochschule, das Primanerzeugnis, später sogar Maturität gefordert wurde. Von großem Einfluß auf den Besuch einer Hochschule ist weiter ihre Lage, und in dieser Beziehung war Leipzig gegenüber der den Fremden wenig Anziehungskraft bietenden Stadt Aachen erheblich im Vorteil.

Aachen hat es auch nicht verstanden — wie van der Borght in dem oben erwähnten Referat angibt, fehlte es an Mitteln hierzu — weitere Kreise für die neue Einrichtung zu interessieren. Dazu kam, daß auch die Verwaltung in der ersten Zeit sehr bureaukratisch war. Ein Beispiel hierfür: Vor sechs oder sieben Jahren ließ ich mir die Programme der bestehenden Handelshochschulen senden. Alle gingen ein, bis auf das von Aachen. Die Verwaltung schrieb, daß sie meinem Gesuch erst nach Einsendung von M 0.80 nachkommen werde. Das Programm der Handelshochschule bildete einen winzigen Bestandteil des Programms der Technischen Hochschule.

Diese Momente zusammen haben bewirkt, daß die Zahl der Studierenden in keinem Semester mehr als 17, die der Hospitanten nie mehr als 14 betragen hat. Alle Bemühungen des Studiendirektors Professor Dr. Kähler, der Verfasser der trefflichen Schrift „Wie studiert man auf der Handelshochschule?" ist, blieben ohne Erfolg. Die Handelshochschule Aachen ist eigentlich stets nur eine Handelsfakultät der Technischen Hochschule Aachen gewesen. Als solche hat sie sicherlich großen Nutzen gestiftet. Wie man neuerdings immer mehr und mehr Wert darauf legt, daß die Studierenden der technischen Hochschulen nationalökonomische Kollegs hören, so wird man sich, dem Drängen der Studierenden nachgebend, wohl bald auch zur Errichtung handelswissenschaftlicher Lehrstühle an den technischen Hochschulen entschließen müssen.

Zur finanziellen Durchführung der Aachener Einrichtung hatten sich die Aachener Handelskammer, der Aachener „Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit" und die „Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft" auf 10 Jahre vereinigt. Falls die von diesen Firmen gezeichneten Beträge und die Einnahmen aus Kollegiengeldern und Gebühren zur Deckung der Unkosten nicht ausreichen sollten, hatte sich ein Aachener Industrieller erboten, für den Rest aufzukommen.

Ein Semester früher bereits als Aachen konnte Leipzig seine Handelshochschule eröffnen. Am 25. April 1898 trat die erste Handelshochschule Deutschlands ins Leben. Bei der Neuheit des Unternehmens bestanden naturgemäß zahlreiche Schwierigkeiten. Sie wurden dadurch überwunden, daß es gelang, die Universität und die unter dem Patronat der Handelskammer stehende Öffentliche Handelslehranstalt, die über gute kaufmännische Lehrkräfte verfügte, für den Plan zu interessieren.

Das Verhältnis der Handelshochschule Leipzig zur Universität ist in der Weise geregelt, daß die immatrikulierten Studierenden der Handelshochschule als „Hörer" an den Vorlesungen und Seminarien der Universität Leipzig teilnehmen können. In den rein kaufmännischen Fächern (Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Betriebslehre usw.) dozieren im eigenen Gebäude der Handelshochschule Lehrer der Öffentlichen Handelslehranstalt. Dozenten im Hauptamt besitzt also die Handelshochschule Leipzig nicht. Sie bedarf infolgedessen verhältnismäßig geringe Mittel, die in der Hauptsache vom Staat und von der Stadt aufgebracht werden.

Der Zuspruch, den die Handelshochschule gefunden hat, war über Erwarten groß. Man hatte in den beiden ersten Jahren auf etwa 50 Studierende gerechnet. Tatsächlich waren im 4. Semester bereits 243 Studierende immatrikuliert. Die Zahl stieg allmählich. Das Wintersemester 1906/07 wies die Rekordzahl 618 auf; davon waren 227 Inländer und 391 Ausländer. Dieser starke Zustrom ausländischer Studierender, der der Handelshochschule zuweilen zum Vorwurf gemacht wird, findet sich, worauf auch der letzte Jahresbericht der Handelshochschule hinweist, in ungefähr gleicher Stärke bei sämtlichen fachlichen Hochschulen des Königreichs Sachsen.

Als erste selbständige Anstalt wurde am 1. Mai 1901, mit reichen Mitteln ausgestattet, die Handelshochschule Cöln eröffnet. Sie ist durch die Stadt Cöln unter Zuhilfenahme der 1879 von dem Geh. Kommerzienrat Gustav von Mevissen der Stadt vermachten Stiftung, mit Genehmigung des Handels- und Kultusministeriums errichtet. Sie besitzt — ihre Einkünfte gestatten ihr dies — den größten Lehrkörper unter den deutschen Handelshochschulen. Neben den Dozenten im Hauptamt, die im allgemeinen aus der Universitätskarriere hervorgehen und in erster Linie der neuen Anstalt den Hochschulcharakter zu verleihen haben, neben mehreren Lehrern der Universität Bonn, sind zahlreiche hervorragende Praktiker zur Lehrtätigkeit herangezogen.

Einen Doppelcharakter trägt die am 21. Oktober 1901 in Frankfurt a. M. ins Leben getretene Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften. Sie ist hervorgegangen aus der Vereinigung zweier ursprünglich getrennter Bestrebungen auf Schaffung einer Handelshochschule und einer Akademie für Sozial- und Verwaltungswissenschaften. Wenn in dem Namen „Akademie" betont werden soll, daß ihre Aufgabe nicht nur in der Lehrtätigkeit, sondern auch in der gelehrten Arbeit, der freien Forschung zu bestehen habe, so unterscheidet sie sich dadurch keineswegs von den anderen Hochschulen, denn auch deren Ziel ist: Lehre und Forschung. Die Anregung zur Errichtung der Akademie ging von dem „Institut für Gemeinwohl", einer Stiftung von W. Merton, aus. Gemeinsam mit diesem haben die Stadt Frankfurt, die Handelskammer und die Polytechnische Gesellschaft in Frankfurt die finanzielle Durchführung der Akademie übernommen.

Während die Mittel zur Gründung und Unterhaltung der genannten vier Hochschulen aus verschiedenen Fonds, Stiftungen usw. bestritten werden, ist die am 27. Oktober 1906 eröffnete Handelshochschule Berlin allein aus den Mitteln einer einzigen, auf Freiwilligkeit beruhenden Vereinigung, der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin, errichtet. Die erste Anregung hierzu war durch

den „Verein junger Kaufleute“ erfolgt, in dem der Syndikus der Korporation, Professor Dr. Apt, im März 1900 einen Vortrag über Handelshochschulwesen gehalten hatte. Nachdem dann noch mehrfach Anträge durch Korporationsmitglieder erfolgt waren, beschlossen die Ältesten der Kaufmannschaft am 14. Mai 1903, eine selbständige Handelshochschule als Einrichtung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin ins Leben zu rufen und die Kosten des Baues und der Verwaltung ohne finanzielle Unterstützung von irgend einer anderen Seite aus eigenen Mitteln zu übernehmen.

Der über Erwarten gute Besuch der Berliner Handelshochschule ließ bei mehreren Handelskammern und Stadtvertretungen den Wunsch aufkommen, ebenfalls eine Handelshochschule zu besitzen. Die preußische Regierung aber erklärte, sie wolle vorläufig keine weitere Genehmigung zur Errichtung einer Handelshochschule erteilen. Königsberg, das eine Handelshochschule geplant hatte, begnügte sich daher mit „Hochschulkursen“. Sie sind Ende April 1907 unter finanzieller Beihilfe des Staates, der Königsberger Kaufmannschaft und der Stadtgemeinde Königsberg eingerichtet worden. Sie haben den Zweck, „Angehörigen des Handelsstandes Gelegenheit zu einer vertieften allgemeinen und kaufmännisch-technischen Ausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage zu geben“.

Derartige Hochschulkurse bestanden schon lange vorher in Deutschland. Die älteste größere Organisation dieser Art sind die „Fachkurse des Vereins der Bankbeamten in Berlin“, die nach einem am 24. Oktober 1899 von mir gehaltenen Vortrage errichtet worden waren und sich eines von Jahr zu Jahr steigenden Besuches erfreuen. Im Wintersemester 1907/08 wurden 39 Vorlesungen, Übungen und Unterrichtskurse abgehalten, die zusammen von 1971 Hörern besucht worden waren.

Aus solchen Hochschulkursen ist in Mannheim im Frühjahr 1908 eine Handelshochschule entstanden. Dozenten sind Professoren der Universität Heidelberg, Praktiker, und nur für die rein kaufmännischen Fächer Lehrer der Mannheimer Handelsschule. Der Unterricht wird in der Hauptsache in den Abendstunden erteilt. Das Programm ist, den Mitteln entsprechend, bis jetzt noch klein. Die Entwicklung der Handelshochschule Mannheim war dadurch etwas beeinträchtigt, daß die Staatsgenehmigung der Organisationsbestimmung infolge des Hinscheidens des Landesherrn erst unmittelbar vor Beginn des Sommersemesters erfolgt ist.

Die nächste deutsche Handelshochschule wird vermutlich in Bayern entstehen. Nachdem etwa 100 bayerische Studierende an deutschen Handelshochschulen immatrikuliert sind, haben die Bayern den berechtigten Wunsch, eine eigene Handelshochschule zu besitzen. Um ihren Sitz kämpfen München — für das Schulrat Dr. Kerschensteiner bereits ein detailliertes Programm ausgearbeitet hat — und Nürnberg. Jede der beiden Städte ist bereit, mit Unterstützung der Handelskammer und anderer Vereine, finanzielle Opfer zu bringen, nachdem der bayerische Kultusminister erklärt hat, daß von einem Staatszuschusse nicht die Rede sein könne. Vielleicht gehen die Wünsche beider Städte in Erfüllung: Nürnberg erhält eine selbständige Handelshochschule, und in München wird an der Technischen Hochschule oder an der Universität ein handelswissenschaftlicher Lehrstuhl errichtet.

Zweck und Ziele der einzelnen Handelshochschulen sind sehr verschieden. Im Mittelpunkt der Handelshochschulen sollten aber überall nicht die Volkswirtschaftslehre oder die Rechtswissenschaft, sondern die Handelswissenschaften stehen, die hochschulmäßig ausgebaut werden müssen. Die Dozenten sollen in der kaufmännischen Praxis gestanden haben und nationalökonomisch und juristisch geschult sein.

Die Gliederung der Handelswissenschaften erfolgt bei den einzelnen Hochschulen nach verschiedenen Prinzipien. Berlin hat die alte Dreiteilung: 1. Handelsbetriebslehre, 2. Buchhaltung, 3. kaufmännische Arithmetik. Bei Cöln findet sich folgende Teilung: 1. Kaufmännische Betriebslehre mit Einschluß der Buchführung, 2. Verkehrstechnik (der Handelstechnik), 3. Seminare und Übungen. Das kaufmännische Rechnen ist aus dem Lehrplan der Handelshochschule Cöln nicht etwa beseitigt, sondern es wird, vereint mit dem ökonomischen Inhalt, in zahlreichen Kollegs der Verkehrstechnik (Wechsel- und Scheckverkehr, Technik des Effektenverkehrs) und in den Übungen (Einführung in das kaufmännische Rechnen) behandelt. Diese Cölner Einteilung hat vieles für sich, doch kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. In Leipzig sind mehrere Vorlesungen und Übungen der deutschen Korrespondenz und den Kontorarbeiten, in Frankfurt a. M. der englischen und französischen Handelskorrespondenz gewidmet.

Es werden in den Handelswissenschaften dozieren:

Im Winter-Semester 1908/09

	Dozenten	in Stunden
in Berlin	9[1])	36
„ Cöln	5[2])	35
„ Frankfurt a. M.	5[3])	33
„ Leipzig	7[4])	45
„ Mannheim	?[5])	34

Sehr wichtig ist die Form, in der die Anstalt ihr Ziel zu verwirklichen sucht. Daß eine selbständige Anstalt viele Vorzüge vor einer an die Universität oder Technischen Hochschule angegliederten Anstalt besitzt, ist klar. Die juristischen und nationalökonomischen Vorlesungen müssen

[1]) Darunter 5 nebenamtliche Dozenten à 1 Stunde.

[2]) Darunter 1 nebenamtlicher Dozent mit 2, und 1 mit 1 Stunde.

[3]) Darunter 2 Dozenten für englische, französische und spanische Handelskorrespondenz mit zusammen 11 Stunden.

[4]) Sämtliche Dozenten sind nebenamtlich angestellt.

[5]) Für 15 Stunden waren Mitte August die Dozenten noch nicht bestimmt. Von ihrer Wahl wird zum nicht geringen Teil die weitere Entwicklung der Anstalt abhängig sein.

I. Vergleichende Tabelle über Einnahmen und Ausgaben der Handelshochschulen für das Rechnungsjahr 1907/08, bzw. 1908.

	Einnahmen					Ausgaben			
	Gebühren u. Vorlesungshonorare	aus Stiftungen	aus öffentlichen Fonds	div. Einnahmen	Summa	Gehälter	Regie	Andere Unkosten	Summa
Aachen	2372	22028	—	400	24800	21175	2590	1035	24800
Berlin	126978	140776 Zuschuß der Korporation der Kaufmannschaft	—	851	268605	150901	32518	30816 Grundbesitz-Unkosten 36250 Verzinsung der Hypotheken 18120 Bau-Konto	268605
Cöln	124272	64826	72100 von der Stadtkasse	3250	264448	214937	22000 Unterrichtsmittel 13375 Heizung usw. 14136 Andere Unkosten		264448
Frankfurt a. M.	44622	173700	75000 Stadt 10000 Handelskammer 5000 Polytechn. Ges.	6050	314372	169226	50559	26000 inkl. Bibliothek	245785
Leipzig	Genaue Ziffern lassen sich nicht geben, da die Kollegiengelder für die Universitätsvorlesungen direkt an die betr. Dozenten abgeführt werden		15000 Staat 10000 Stadt	—	—	Die Dozenten der technischen Fächer sind fast alle zugleich Lehrer der Öffentlichen Handelslehranstalt und beziehen ihren eigentlichen Gehalt, bzw. ihre Pension von der Handelskammer als Patron der Öffentlichen Handelslehranstalt. Für ihre Übungen an der Handelshochschule beziehen sie ein Fixum pro Stunde und einen Anteil am Kollegiengeld, falls die Zahl der Hörer mehr als 50 beträgt.			
Mannheim	13178	4500	13942 Stadt 2500 Handelskammer	—	34120	20489	683	12948, davon 5742 für Bibliothek	34120
Königsberg	9265	5000 Kaufmannschaft	15000	344	29609	14480	6552	8577	29609

II. Vergleichende Tabelle über die Frequenz der deutschen Handelshochschulen.

	Wintersemester 1907/08				Sommersemester 1908			
	Immatrikul. Studierende		Hospitanten	Hörer	Immatrikul. Studierende		Hospitanten	Hörer
		darunter Ausländer				darunter Ausländer		
Aachen	14	1	7	—	7	—	2	—
Berlin	369	71	250	1048	339	54	198	416
Cöln	363	65	37	1189	389	63	36	577
Frankfurt a. M.	253	39	462	472	277	38	243	161
Leipzig	571	368	—	30	530	317	—	75
Mannheim	13	—	535	676	20	1	265	232
Königsberg	7	—	—	248	8	—	—	166

III. Zahl der Dozenten (Wintersemester 1908).

	Im Hauptamt	Im Nebenamt und Assistenten	Privatdozenten	Lektoren	Summa
Berlin	9	36	—	13	58
Cöln	13	57	2	13	85
Frankfurt a. M.	14	16	6	6	42
Leipzig	—	31	—	7	38
Mannheim	2	24	—	2	28
Königsberg	1	24	—	—	25

für den Kaufmann anders als wie für den künftigen Berufsjuristen oder Nationalökonomen gehalten werden. Die Lehrer der Handelswissenschaften sollen ferner, wenn es die Mittel der Anstalt gestatten, in der Regel im Hauptamt angestellt sein, damit ihnen Zeit für den Ausbau ihrer neuen Wissenschaft bleibt.

Die Aufnahmebedingungen sind jetzt an allen deutschen Handelshochschulen die gleichen: Entweder Einjährigenzeugnis und beendete Lehrzeit oder Maturitätszeugnis einer neunjährigen deutschen Lehranstalt. Wer diese Bedingungen erfüllt, aber aus irgend einem Grunde nicht immatrikuliert zu werden wünscht, kann als Hospitant zu allen Vorlesungen und Übungen zugelassen werden. An einigen Vorlesungen können auch andere Personen als Hörer teilnehmen.

Was die Verwaltung und Leitung der Anstalt anbelangt, so ist es nur recht und billig, daß diejenigen, die die Hochschule ins Leben gerufen

haben und sie finanziell unterstützen, einen gewissen Einfluß auf sie ausüben.

In Berlin steht die Verwaltung der Handelshochschule den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zu. Als gutachtliches Organ dient ihnen der „Große Rat", der aus 21 Vertretern der Staatsregierung, der Universität, Technischen Hochschule, des Ältestenkollegiums, der Handelskammer usw. besteht. In Cöln übt die Verwaltung ein „Kuratorium" aus, das aus dem Oberbürgermeister, einem Vertreter der Kgl. Staatsregierung, dem Studiendirektor und 12 anderen Mitgliedern zusammengesetzt ist. In Frankfurt ist der „Große Rat", der aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuß bildet, und in Leipzig ein „Hochschulsenat", der aus 11 Personen besteht.

Die Leitung erfolgt in Cöln, in Mannheim und in Leipzig durch einen auf Lebenszeit gewählten Studiendirektor, in Berlin und Frankfurt durch einen auf drei, bzw. zwei Jahre von den hauptamtlichen Dozenten gewählten Rektor.

Über die Einnahmen und Ausgaben im letzten Rechnungsjahr, über die Frequenz und über die Zahl der Dozenten an den deutschen Handelshochschulen geben die Tabellen auf Seite 195 Aufschluß.

Große Summen sind von Korporationen, Städten und Privaten (Mevissen, Merton u. a.) zum Bau[1]) und zur Erhaltung der Handelshochschulen zur Verfügung gestellt worden. Stehen diese Summen im Einklang mit dem Nutzen, den die Handelshochschulen gestiftet haben und stiften? Ein genaues Abwägen ist natürlich hier nicht möglich. Auch sind die Handelshochschulen noch zu jung, um jetzt schon ein abschließendes Urteil über sie fällen zu können. Wie gegen jedes neue Unternehmen, bestehen auch gegen sie noch manche Vorurteile. Kaufleute, die es durch Fleiß, Intelligenz und Glück zu etwas gebracht haben, erklären, wir sind ohne Hochschulbildung vorwärts gekommen, wozu brauchen unsere Söhne und Lehrlinge den gelehrten Krimskram? So sprachen vor Jahrzehnten auch die Ingenieure und die Techniker und die Landwirte, und doch wird heute wohl niemand, der die Verhältnisse kennt, behaupten wollen, daß die technischen Hochschulen oder die landwirtschaftlichen Hochschulen überflüssig seien.

Zwei Arten von Prüfungen kennen die Handelshochschulen: die Diplomprüfung für Kaufleute und die Handelslehrerprüfung. Rechte auf Anstellung gewährt keine dieser Prüfungen. Der diplomierte Kaufmann wird bessere Stellungen in der Regel nur dann erhalten, wenn er das, was er gelernt hat, gut praktisch verwertet. Die praktische Lehrzeit will und kann die Handelshochschule dem Studierenden nicht ersparen. Zweckmäßig wird es sein — darüber sind sich wohl alle Dozenten einig — sie vor die Studienzeit zu legen, da dann die Vorlesungen mit größerem Nutzen gehört werden können.

Ein Teil der Handelshochschul-Absolventen, und zwar solche, die sich durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der Handelshochschule ausweisen konnten, ist dem Kaufmannsstande untreu geworden und hat sich anderen Berufen zugewendet: Sie bekleiden heute Posten als Syndici von Handelskammern und anderen kaufmännischen und gewerblichen Interessenvertretungen, sind Handelsredakteure und auch Handelsschullehrer geworden. —

Die deutschen Handelshochschulen verfolgen praktische und ideale Zwecke. Mögen sie Männer heranbilden, die von dem wahren Königtum des Kaufmanns durchdrungen, dem Kaufmannsstande und dem öffentlichen Leben zur Ehre gereichen!

[1]) Herstellungskosten einschließlich Bodenwert betragen bei der Berliner Handelshochschule ca. $3^1/_2$, bei der Cölner Handelshochschule ca. 4 Millionen Mark. Bei der Berliner Handelshochschule figurieren bei den Ausgaben für 1907/08 (siehe Tabelle I) 30816 M Grundbesitz-Unkosten, 36250 M Verzinsung der Hypotheken und als außeretatsmäßige Ausgabe 18120 M Bau-Konto. Dadurch erklärt es sich, daß die Ausgaben der Berliner Handelshochschule, trotzdem die Summe der Gehälter niedriger ist, etwas höher als in Cöln sind.

Die Organisation im Buchsachverständigenberuf in Deutschland.

Vom gerichtlich und öffentlich beeidigten Bücherrevisor Arthur Rettig, Berlin, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren.

In Deutschland gibt es beeidigte und nicht beeidigte Bücherrevisoren. Die Beeidigung erfolgt durch die Gerichte oder durch die Handelskammern oder durch Kommunal-Korporationen und ist eine generelle. Die durch die Gerichte beeidigten Bücherrevisoren sind nur für die Zwecke der Gerichte im allgemeinen beeidigt. Ihre Beeidigung bezweckt, daß bei ihrer Vernehmung im Einzelfalle nach dem Ermessen des Gerichts statt der Eidesleistung die Berufung auf den allgemeinen Eid genüge. Sie dürfen sich gerichtliche oder gerichtlich bestellte oder beeidigte Sachverständige nennen, müssen aber dieser Bezeichnung den Bezirk, für den die Beeidigung erfolgt ist, hinzufügen.

Nach der letzten Novelle der Gewerbeordnung, welche am 1. Oktober 1900 in Kraft trat, wurde im § 36 den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen das Recht verliehen, auch Bücherrevisoren öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Von diesem Rechte machten viele Handelskammern und einige Kommunalbehörden Gebrauch, so daß neben den gerichtlich beeidigten Bücherrevisoren seit dem Jahre 1901, in dem die ersten Beeidigungen stattfanden, auch öffentlich bestellte Bücherrevisoren bestehen. Diese führen den Titel: Öffentlich angestellte beeidigte Bücherrevisoren.

In vielen Fällen sind die von den Gerichten beeidigten Bücherrevisoren zugleich von den Handelskammern oder Kommunalbehörden beeidigt worden.

Nach einer Verfügung des Herrn Justizministers genügt auch bei öffentlich angestellten beeidigten Bücherrevisoren bei ihrer Vernehmung vor Gericht die Berufung auf den im allgemeinen geleisteten Sachverständigeneid.

Außer den gerichtlich und öffentlich beeidigten Bücherrevisoren besteht eine große Anzahl von nicht beeidigten Bücherrevisoren.

In Berlin sind z. B. im Gewerbenachweis des Adreßbuches unter der Rubrik „Bücherrevisoren" 274 aufgeführt, von denen nur 77 beeidigt sind.

Bei der herrschenden Gewerbefreiheit ist es gestattet, sich den Titel „Bücherrevisor" beizulegen und das Gewerbe eines Bücherrevisors auszuüben. In Berlin hat sich daher von Jahr zu Jahr die Anzahl der Bücherrevisoren in erschreckender Weise vermehrt. Das Schlimmste aber hierbei ist, daß neben recht achtbaren und tüchtigen Revisoren sich auch solche befinden, welchen die nötige Sachkunde mangelt und die in moralischer Beziehung recht viel zu wünschen übrig lassen.

Der Verband Deutscher Bücherrevisoren, von dem später noch die Rede sein wird, hat daher in seiner letzten Generalversammlung im November 1907 einer Kommission die Aufgabe gestellt, Mittel und Wege zu finden, um die unrechtmäßige Benutzung des Titels „Bücherrevisor" zu verhindern.

Der Übelstand, daß unberufene Elemente in den Stand der Bücherrevisoren eindrangen und ihn schädigten, bestand stets.

Er war hauptsächlich der Grund, der zur Gründung des Verbandes Berliner Bücherrevisoren am 17. November 1896 führte.

Der Verband stellte von Anfang an hohe Ansprüche an die Aufnahme seiner Mitglieder. Sie mußten neben tadellosem Rufe fachliche Tüchtigkeit nachweisen, mußten mindestens 30 Jahre alt sein und mußten endlich eine selbständige, mindestens dreijährige Tätigkeit als Bücherrevisor nachweisen können.

Auf diese Weise wollte man einen Sammelpunkt für tüchtige fachkundige und moralisch intakte Bücherrevisoren schaffen.

Der Verband war anfangs ein Lokalverband für Berlin. Man sah aber sehr bald ein, daß die Grenzen für seine Wirksamkeit weiter gezogen werden mußten und beschloß daher am 20. Januar 1898, auch im Reiche wohnende Mitglieder aufzunehmen, indem man gleichzeitig den Namen des Verbandes in „Verband Deutscher Bücherrevisoren" umänderte.

Große Fortschritte konnte der Verband aber nicht machen, hauptsächlich deswegen nicht, weil damals die einzigen von den Gerichten beeidigten Bücherrevisoren sich abseits vom Verbande hielten und weil es dem Verbande bei seinen damals beschränkten Mitteln schwer fiel, sich in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Ein Umschwung in den Verbandsverhältnissen trat ein, als im Jahre 1901 die ersten Beeidigungen durch Handelskammern vorgenommen wurden.

Die meisten Verbandsmitglieder wurden damals in Pflicht genommen. Aus einem Verbande, der nur nicht beeidigte Mitglieder hatte, wurde mit einem Schlage ein Verband, der in seiner Mehrheit beeidigte Bücherrevisoren zu seinen Mitgliedern zählte, wodurch das Ansehen des Verbandes stieg.

In diese Zeit fällt auch der Eintritt von gerichtlich beeidigten Bücherrevisoren. Die Mitgliederzahl schnellte empor, wodurch dem Verbande größere Mittel zugeführt wurden, die ihn wiederum in die Lage versetzten, für sich größere Propaganda zu machen.

Wenn in der Folge hauptsächlich von den Bestrebungen des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren die Rede sein wird, so geschieht es deswegen, weil in Deutschland der Verband die einzige größere Vereinigung von Fachkollegen ist.

Mitglied des Verbandes kann jeder ehrenhafte, nicht unter 30 Jahre alte, in seinem Berufe unabhängige deutsche Bücherrevisor werden, welcher als solcher mindestens 3 Jahre in Deutschland selbständig tätig ist und seine Befähigung nachgewiesen hat.

Die Vorbedingungen zur Ausübung der Bücherrevisorenpraxis sind: große Erfahrungen, eine umfassende Sachkunde des gesamten kaufmännischen Rechnungswesens in Theorie und Praxis, sowie Kenntnis der nötigen Gesetze.

In Verbandskreisen ist man der Ansicht, daß ein Alter von mindestens 30 Jahren und eine mindestens dreijährige selbständige Praxis als Bücherrevisor gewisse Garantien für die Befähigung zum Bücherrevisor bieten.

Für ganz besonders wichtig hält man die Bedingung der dreijährigen Praxis. Zum tüchtigen Bücherrevisor eignet sich nicht ohne weiteres der Buchhalter, welcher viele Jahre hindurch in ersten Betrieben nur reguläre Buchführung besorgt hat, sondern es gehört hierzu auch ein richtiger Blick für irreguläre Buchführung, den man nur durch große Übung erlangt.

Solche Arbeiten lernt man in der Regel aber erst in der Praxis kennen. Auch der Bücherrevisor muß erst Lehrjahre durchmachen.

Der Verband hat sich folgende zurzeit erreichbaren Ziele gesteckt:

1. Wahrung der Standesinteressen der Bücherrevisoren.
2. Vermittlung von Aufträgen an die Mitglieder.
3. Abhaltung von Verbandstagen zur Aussprache und Beschlußfassung über Fach- und Standesfragen.
4. Belehrung durch Aussprachen über gestellte Fachthemata in den Bezirkssitzungen und auf den Verbandstagen.
5. Unterhaltung eines Verbandsorganes, welches die Mitglieder über die Vorkommnisse im Verbande auf dem Laufenden erhält.
6. Aufklärung der Interessentenkreise durch Wort und Schrift über die Berufsarbeit des selbständigen Bücherrevisors, die dazu nötige Unabhängigkeit und längjährige Praxis und die dadurch der Geschäftswelt gebotenen Vorteile.

Eine wichtige Frage für den Verband ist die Ausbildung des Nachwuchses.

An die Errichtung einer eigenen Schule kann der Verband in absehbarer Zeit nicht denken, und muß es daher freudig begrüßt werden, daß die Handelshochschule zu Leipzig auf Anregung des Herrn Professor Stern Kurse zur Ausbildung von Bücherrevisoren eingerichtet hat. Diese Kurse können natürlich nur ein notwendiges gediegenes theoretisches Wissen vermitteln; längjährige praktische Erfahrungen, die zur Ausübung der Bücherrevisorenpraxis unumgänglich notwendig sind, können aber nur in kaufmännischen Betrieben gesammelt werden.

Daß es eine Notwendigkeit ist, zeitweise auf Verbandstagen eine Aussprache über Fach- und Standesfragen herbeizuführen, beweist das rege Interesse, welches man weit über die Grenzen Deutschlands hinaus dem vom Verbande auf seinem II. Verbandstage in Leipzig am 21. September 1906 erörterten Thema:

„Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmannes in die Bilanz?“

entgegengebracht hat.

Der Verband hat bis jetzt drei Verbandstage unter großer Beteiligung der Vertreter von Staats-, Kommunal- und kaufmännischen Behörden, der Kaufmannschaft, Juristen, sowie seiner Mitglieder abgehalten,

am 22. und 23. September 1905 in Berlin
„ 21. „ 22. „ 1906 „ Leipzig
„ 21. „ 22. „ 1907 „ Breslau.

Am 19. und 20. September d. Js. wird der IV. Verbandstag in Dresden stattfinden.

Auf den Verbandstagen wurden u. a. folgende Resolutionen gefaßt:

1. „Nach der heute bestehenden Gesetzgebung ist die Führung von Lagerbüchern eine Notwendigkeit, weil nur so die Lage des Vermögens zu jeder Zeit buchmäßig festgestellt werden kann; es wird indes zugegeben, daß die Führung von Lagerbüchern in vielen Betrieben schwierig, mitunter unmöglich ist. In solchen Fällen ist die Einführung der doppelten Buchführung unerläßlich, weil mit ihrer Hilfe auf dem Warenkonto, bzw. dem Fabrikationskonto wenigstens ungefähr die Berechnung über den Wert des jeweiligen Warenlagers möglich ist.“

2. „Nach der gegenwärtig herrschenden juristischen Auffassung gehört das Privatvermögen in die Bilanz des Einzelkaufmannes, obwohl diese Ansicht in direktem Gegensatz zur kaufmännischen Praxis steht und zu den sonderbarsten Konsequenzen führt.“

3. „Es ist dringend erforderlich, bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Gewerkschaften durch von der Generalversammlung auf mindestens ein Jahr zu wählende unabhängige, selbständige, beeidigte Bücherrevisoren die Prüfung der Jahresrechnung gesetzlich einzuführen, der mindestens vierteljährliche Revisionen der Buchführung und des Geschäftsbetriebes vorangegangen sein müssen. Alle Berichte des Revisors sind der Handelskammer, der letzte Bericht mindestens 14 Tage vor Einberufung der Generalversammlung, zur öffentlichen Einsicht einzureichen.

Der Revisor soll in der Generalversammlung anwesend sein und muß auf seinen Wunsch oder auf das Verlangen eines Stimmberechtigten gehört werden.“

4. In Erwägung, daß die Tätigkeit der deutschen Bücherrevisoren vielfach völlig verkannt wird und daß es daher Pflicht der Kollegen ist, die Öffentlichkeit über das Arbeitsgebiet der deutschen Bücherrevisoren aufzuklären; in fernerer Erwägung, daß Bücherrevisionen, von Gesellschaften übernommen und durchgeführt, wegen der mangelnden persönlichen Verantwortung der revidierenden Angestellten nicht immer den beabsichtigten Erfolg haben können, und daß es daher die Pflicht der Bücherrevisoren ist, gegen solche Revisionen anzukämpfen; in Erwägung weiter, daß die Mitglieder des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren die Pflicht haben, Ansichten zu äußern, die ihr persönliches Interesse betreffen, erachtet der in Breslau am 21. und 22. September 1907 abgehaltene III. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren eine Organisation als eine Notwendigkeit und fordert daher alle Kollegen auf, dem schon bestehenden Verbande Deutscher Bücherrevisoren, E. V., beizutreten.

5. Nach der bestehenden kaufmännischen Ansicht gehört das Privatvermögen, wie Gegenstände, die zum hauswirtschaftlichen Gebrauch gehören, Möbel, Schmucksachen usw., nicht in die Bilanz des Einzelkaufmannes. Der am 21. und 22. September 1907 in Breslau abgehaltene Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren ist derselben Ansicht.

6. Der III. in Breslau abgehaltene Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren beschließt, alle Bestrebungen der Handelskammern und Großbanken auf Ausdehnung des Überweisungsverkehrs zu unterstützen und der Geschäftswelt zu empfehlen in der Erwartung, daß die Banken dafür die einfachsten Formen einführen und bei allen Änderungen auf dem Konto dem Inhaber durch übersichtlichen Kontoauszug Mitteilung machen.

7. Im Anschluß an den auf dem III. Verbandstage in Breslau gehaltenen Vortrag über das Thema:

„Die Bewertung der Vermögensobjekte in der Bilanz“

erachtet der Verband Deutscher Bücherrevisoren es im Interesse aller beteiligten Kreise für unerläßlich, daß die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet werden, die Revision des gesamten Rechnungswesens durch unabhängige, vereidigte Bücherrevisoren vor-

nehmen zu lassen und dem bestellten Revisor nicht nur die rechnungsmäßige Prüfung der Bücher, sondern gleichzeitig die materielle Prüfung der Inventuraufmachung zu übertragen, weil nur so Bilanzfälschungen und Verschleierungen aufgedeckt, erschwert, bzw. verhütet werden können.

Der Verband wird geleitet von einem aus sechs Berliner Mitgliedern bestehendem Vorstande und einem ebenso starken Beirate, dessen Mitglieder ihre Wohnsitze nicht in Berlin haben dürfen. Es bestehen gegenwärtig Bezirksorganisationen in Berlin, Breslau, Dresden und Leipzig. Im kommenden Wintersemester ist die Veranstaltung von Propaganda-Versammlungen in verschiedenen Städten zwecks Bildung neuer Bezirke bereits beschlossen worden.

Die Bezirke, deren Wirkungskreis genau abgegrenzt ist, sind nach § 16 der Verbandssatzungen wie folgt organisiert:

„Zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs mit den im Reiche wohnenden Mitgliedern sollen an Orten, wo mindestens 5 Mitglieder vorhanden sind, Bezirke des Verbandes gebildet werden. Sie heißen z. B. „Verband Deutscher Bücherrevisoren, Bezirk Leipzig".

An der Spitze dieser Bezirke steht ein Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender, welche die Mitglieder des betreffenden Bezirks in ihrer Generalversammlung mittels verdeckter Stimmzettel wählen. Es bleibt den Bezirken überlassen, den Vorstand zu erweitern.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter haben mindestens vierteljährlich dem Verbandsvorsitzenden einen Bericht über die Tätigkeit des betreffenden Bezirkes einzureichen.

Die Bezirke werden nach den von ihnen selbst aufgestellten Satzungen geleitet, letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Verbandsvorstandes, die nicht versagt werden darf, wenn diese Satzungen denen des Verbandes nicht zuwiderlaufen.

Anläßlich der Generalversammlung des Verbandes soll der Verbandsvorstand in gemischter Sitzung mit dem Beirat und den Vorständen der Bezirke oder Delegierten derselben über Verbandsangelegenheiten beraten.

Den Bezirken werden zur Förderung der Verbandsinteressen die Hälfte aller Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge der im Bezirke vorhandenen Verbandsmitglieder vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem ihre Konstituierung erfolgte, überwiesen, worüber die Bezirksvorsitzenden halbjährlich dem Verbandsvorstande zum Zwecke der Generalberichterstattung Rechnung zu legen haben.

Die Abgrenzung der Bezirke geschieht in gemeinsamer Sitzung des Verbandsvorstandes und des Beirats nach Anhörung der betreffenden Bezirke."

Die Tätigkeit des deutschen Bücherrevisors wird häufig völlig verkannt. Vielfach wird angenommen, daß ihm nur die Aufgabe gestellt wird, auf Grund der ihm vorgelegten Bücher und den darauf bezüglichen Dokumenten den Tatbestand mit Bezug auf das Rechnungswesen nach formaler Richtung festzustellen.

Schreiber dieses hat in seinem auf dem III. Verbandstage in Breslau gehaltenen Vortrage einige Aufträge, die deutschen Bücherrevisoren erteilt zu werden pflegen, aufgezählt. Diese seien hier wiederholt:

Büchereinrichtungen, verbunden mit Organisation des Betriebes auch bei Fusionen, Anfertigung von Abschlüssen, Revisionen des gesamten Rechnungswesens, Separationen, Liquidationen, Anbahnung bzw. Durchführung von außergerichtlichen Vergleichen, fortlaufende Überwachung der Buchführung, Erstattung von Gutachten verschiedenster Art, Rentabilitätsberechnungen, Prüfung der Gründungsvorgänge von Aktiengesellschaften, Erbschaftsauseinandersetzungen, Feststellung der Entschädigungsansprüche bei Brandschäden, Reorganisation von Betrieben.

Sind die Strafbestimmungen der Konkursordnung verletzt?

Lagen Differenzgeschäfte vor?

Lag in einem Zeitpunkte bei einer Aktiengesellschaft oder bei einer Gesellschaft m. b. H. Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vor?

Lag Kreditbetrug vor, d. h. mußte der Beschuldigte zur Zeit der Inanspruchnahme von Kredit wissen, daß er nicht bezahlen können würde?

Ist ein Betrieb als selbständiger oder als Teil eines in einem anderen Orte liegenden Betriebes anzusehen? (Wegen Heranziehung zur Forensalsteuer.)

Haben Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft in ihren Aufstellungen über den Vermögensstand der Gesellschaft den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unklar dargestellt oder verschleiert?

Diese Themata beweisen wohl zur Genüge, daß der deutsche Bücherrevisor nicht nur Arbeiten formaler Art zu erledigen hat.

Wer das Wesen der Buchführung kennt, der weiß, daß z. B. zur Einrichtung von Büchern oder zu einer erfolgreichen Revision der gesamte Geschäftsbetrieb in buchtechnischer und rechtlicher Beziehung gewürdigt werden muß.

Wenn Arbeiten formaler Art geliefert werden, dann war die dem Bücherrevisor gestellte Aufgabe begrenzt, was geschieht, weil der deutsche Kaufmann die hohen Kosten einer gründlichen Revision meistens aus Unkenntnis ihrer Vorteile scheut.

Der Verband Deutscher Bücherrevisoren bekämpft die Arbeiten formaler Art und glaubt dieses Ziel durch aufklärende öffentliche Vorträge auf den Verbandstagen zu erreichen.

Im Gegensatz zum Bücherrevisor hat man den Treuhänder genannt, der dem Unternehmer nach formaler Prüfung des Rechnungswesens und auf Grund seines Studiums der tatsächlichen Verhältnisse seine geistige Mithilfe leihe.

Das Wort „Treuhänder" ist modern geworden; das beweisen die vielen in den letzten Jahren

gegründeten Treuhandgesellschaften, welche sich auch mit Bücherrevisionen beschäftigen.

Der Verband bekämpft diese Gesellschaften in bezug auf ihre Bücherrevisionstätigkeit wegen der mangelnden persönlichen Verantwortung der revidierenden Angestellten und weil die internsten Geschäftsgeheimnisse zur Kenntnis vieler Personen der Gesellschaften (revidierende Beamte, Oberrevisoren, Direktion) gelangen. Zur Revision von Büchern gehört aber, wie früher ausgeführt, neben reicher Sachkunde eine langjährige Erfahrung, welche die revidierenden Beamten nicht immer besitzen können. In jahrelanger Arbeit werden sie allerdings auch die nötigen Kenntnisse sammeln, dann aber liegt die Gefahr vor, daß sie den Gesellschaften, bei denen sie angestellt sind, den Rücken kehren und sich als selbständige Bücherrevisoren niederlassen, weil sie aus der selbständigen Praxis ein höheres Einkommen erhoffen.

Die Gesellschaften werden ihre ausgebildeten Beamten verlieren und diese werden die Zahl der Bücherrevisoren vermehren, damit auch der Bücherrevisorenstand sein Proletariat hat.

Schlimmer noch ist es, wenn, wie es vorgekommen ist, ein Beamter aus einer Gesellschaft scheidet und dann als Reisender bei einer von ihm revidierten Firma um Aufträge bittet, nachdem er vorher Gelegenheit hatte, die Bezugsquellen der Firma bei der Revision zu studieren.

Das Wechseln der Beamten und das vielen von ihnen damit verbundene Bekanntwerden der geschäftlichen Verhältnisse einer Firma, welche vielleicht fortlaufend ihre Bücher durch eine Treuhandgesellschaft revidieren läßt, ist ein Hauptgrund, welcher gegen die Revisionstätigkeit der Treuhandgesellschaften ins Feld geführt werden muß.

Der Verband Deutscher Bücherrevisoren vertritt die Ansicht, daß Bücherrevisionen erfolgreicher und diskreter von Bücherrevisoren unter ihrer persönlichen Verantwortung ausgeführt werden. Besonders der beeidigte Bücherrevisor ist durch den geleisteten Eid verpflichtet, die bestehenden Vorschriften getreulich zu beobachten und die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Der persönlich verantwortliche Bücherrevisor wird auch intensiver arbeiten, da er seinen Ruf erhalten und stärken muß.

Vollständig überflüssig erscheint es, bei Vornahme von Revisionen eine Garantiesumme zu bieten, wie dies die Treuhandgesellschaften in Gestalt ihrer Gesellschaftskapitalien tun.

Regreßpflichtig kann überhaupt nur derjenige gemacht werden, der die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Letzteres muß bei einem Bücherrevisor von Ruf aber als ausgeschlossen gelten.

Ohne Garantien zu verlangen, bestellen z. B. hiesige Gerichte beeidigte Bücherrevisoren zu Liquidatoren, indem sie ihnen mitunter recht erhebliche Werte anvertrauen.

Wer verlangt von einem Rechtsanwalt Sicherheit? Die Zugehörigkeit zum Stande bietet sie.

Auf dieser Stufe des Ansehens müssen auch die Bücherrevisoren stehen.

Dafür zu sorgen, daß dies immer so sei, ist eine der vornehmsten Aufgaben des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren.

Überseeische Kreditbestätigungen.

Von Exportkaufmann Hermann H., Berlin.

Im Überseeverkehr vollziehen sich die Zahlungen für Warenlieferungen gar häufig in ganz ähnlicher Weise wie beim Inlandverkehr, wenn der Verkäufer dem Überseeabnehmer einen offenen Kredit gewährt, die Zahlungen dagegen per Schecks, Wechsel oder Anweisungen erhält.

In denjenigen Fällen, in denen eine Zahlung gegen Vorweisung der Verschiffungsdokumente am überseeischen Platze vereinbart ist, gelangen diese Dokumente gewöhnlich durch Vermittlung einer Bank zur Präsentation, und je nach Abmachung wird gegen Aushändigung der Dokumente Zahlung oder Akzept der angehefteten Tratte geleistet.

Die europäischen Banken diskontieren, resp. bevorschussen solche Tratten soliden Exportfirmen, so daß diese nicht auf den Eingang der Beträge zu warten brauchen, vielmehr bei Versand der Ware über die entsprechenden Beträge verfügen können. Auf diese Art kann der Exporteur mit verhältnismäßig geringen Mitteln große Geschäfte machen.

Die Gefahr, die in dieser Art der Disposition liegt, ist naheliegend. Ein Exporteur, der auf dieser Basis große Geschäfte nach einem bestimmten Lande macht, besonders aber, wenn diese Geschäfte in großem Umfange mit wenigen Firmen erfolgen, setzt sich der Möglichkeit aus, daß im Falle des Schwachwerdens einer solchen Firma oder gar im Falle einer Krisis in dem betreffenden Lande und des Versagens mehrerer Firmen er einen großen Teil der so diskontierten Wechsel auf sich zurückkommen sieht, ohne die Mittel zu haben, sie wieder einzulösen.

Hand in Hand damit geht dann die Verpflichtung des Exporteurs, Ware, die er für seine überseeischen Kommittenten in Auftrag gegeben hat und die unter solchen Umständen nicht an seine Auftraggeber zur Ablieferung gebracht werden können, abnehmen zu müssen, und so wird ein in dieser Art über seine eigenen Mittel hinaus arbeitender Exporteur leicht der Gefahr ausgesetzt sein, seine Verpflichtungen bei irgendwie schwierigen Zeiten nicht erfüllen zu können.

Der vorsichtige Exporteur wird nun alles aufbieten, andere Möglichkeiten der Abmachungen mit seinen Überseefreunden zu suchen. Dafür liegt die Möglichkeit in der Vereinbarung: Zahlbar bei Vorzeigung der Dokumente bei einer europäischen Bank, also durch Eröffnung eines Kredits in Europa.

Aber auch diese Abmachung läßt dem Exporteur noch großes Risiko, wenn er nicht sorgfältig darauf bedacht ist, diese Krediteröffnung so zu ge-

stalten, daß sie wirklich und unter allen Umständen das erfüllt, was sie erfüllen soll, nämlich: erstens, ihn mit Sicherheit in den Besitz seines Geldes für gelieferte Ware zu bringen und zwar in solcher Form, daß das Geld auch unbestritten in seinem Besitze bleibt, und ferner: die Zahlung so fest abzumachen, daß, nachdem die Ware zur Lieferung gelangt, Zahlung auch bestimmt geleistet wird.

Es zeigt nun die Praxis dauernd, daß die von Übersee eröffneten Kredite diesen Forderungen häufig nicht entsprechen. Die überseeischen Banken, von deren Krediteröffnung für überseeische Abnehmer man annehmen sollte, daß sie den europäischen Versendern sichere Zahlung brächten, halten ihre Kreditbriefe sehr häufig so, daß sie zu diesem Zwecke durchaus nicht genügen.

Als Beispiel diene folgendes derartige Krediteröffnungsschreiben:

Dear Sirs!

We beg to inform you, that we have received advice from our Office that a Letter of Guarantee has been signed by the firm of . . . . . in which they undertake to accept your bills at not exceeding three months sight to the extent of £ 1000.— (say One thousand pounds) per month provided they are accompanied by complete shipping documents for merchandise, viz: Bills of Lading, Invoice, and Policy of Insurance, hypothecated against payment. The Bills of Lading should be made out "to order" blank endorsed and marked by the Shipping Company "freight paid", and in the body of your bills the following clause should be inserted: „Drawn under Letter of Guarantee from the form of . . . ." dated . . . ., 1st. Feby 1908 No. 16/7.

Please note that this is not to be considered as a Bank Credit, and it should be clearly understood that you are responsible, as the Drawer, for the due payment of the bills. The Guarantee remains in force until 1st. Feby 1909 and Bills drawn thereunder will be negotiated in our convenience.

The Bills should be drawn in accordance with either of the enclosed specimen forms: No. 1 being for use when exchange is fixed here, and No. 2 when a sterling advance is made by us and exchange left to be fixed by the Drawees. We enclose form of letter of hypothecation in duplicate, the original of which please sign and return to us, retaining the copy for reference.

I am, Dear Sirs
"Yours faithfully
(Signature)."

Was besagt nun dieses Schreiben? Eigentlich nichts, als daß die Bank von einer anderen Bank autorisiert wird, die Wechsel der Firma X auf die Firma Y zu diskontieren, resp. aufzunehmen; doch all das Risiko, das der Exporteur durch solche Zahlung gegen Dokumente in Europa vermeiden möchte, bleibt ihm im vollen Maße: er hat den ihm durch den europäischen Bankier ausgezahlten Betrag zurückzuerstatten, falls der Wechsel drüben nicht eingelöst wird, denn der Exporteur ist der Aussteller des Wechsels, und dieser kommt auf ihn zurück, wenn er drüben nicht honoriert wird. Wenn nun auch die Ware, gegen die der Wechsel gezogen ward, durch Nichtannahme des Wechsels nicht zur Auslieferung gelangt, so ist dies doch in vielen Fällen nur ein schwacher Trost, da die Nichtannahme der Ware in Fällen, bei denen es sich z. B. um Modeartikel oder sonst schwer verkäufliche Artikel handelt, oder wenn Gegenstände in betracht kommen, die dem Verderben ausgesetzt sind usw., fast einem Totalverlust gleichkommt, in jedem Falle aber dem Exporteur Verluste und große Mühen dadurch verursacht werden.

Ähnliches gilt bei einer Krediteröffnung mit folgendem Schreiben:

Dear Sirs!

By letter from our Office, just to hand, we are authorised to negotiate, at te ruling exchange of the day your draft or drafts drawn at thirty days' sight on the firm of . . . . of to the extent of £ 400 (Four hundred pounds) provided they are marked on the face as "drawn under P/O Letter of Credit No. 1251" and supported by shipping documents as specified below.

When the shipment is complete, if you will inform me of the full amount you wish to receive, I will add the ruling exchange & c., and let you know for what amount you are to draw Bills to realise the sum required.

The Credit is dated 21st. May 1908 and available until 21st. February 1909.

"Yours faithfully
(Signature)."

Tatsächlich nun ist es mit großer Mühe verknüpft, die Krediteröffnung, besonders durch englische Banken, in einer Form zu erlangen, die derart ist, daß das Gewollte, „die Risikolosigkeit der Transaktion", erreicht wird, denn zu dem Zwecke muß die Bestätigung dahin lauten, daß gegen den Kredit "without recourse" (ohne daß der Wechsel auf den Aussteller zurückfallen kann) gezogen werden kann, und daß der Kredit "irrevocable" („unwiderruflich") bis zum Verfalltage des Kredits sei.

Der sogenannte „bestätigte Kredit" ("confirmed credit"), wird durchaus nicht stets von den englischen Banken so ausgelegt, daß er diese beiden Punkte deckt, und besonders die Unwiderruflichkeit steht im Zweifel. Diese ist jedoch von großer Bedeutung aus dem Grunde, weil auf die Krediteröffnung hin häufig die in Frage stehenden Waren in Auftrag, bzw. in Arbeit gegeben werden, und es daher nicht gleichgültig sein kann, ob die Abnahme, resp. Zahlung auch wirklich erfolgt und nicht der Kredit vor Absendung der Ware widerrufen wird.

Selbstredend wird das Erstrebte auch dadurch erreicht, daß eine europäische Firma sich verpflichtet, gegen Auslieferung der Dokumente die Ware bar

zu bezahlen, so daß das, was als "without recourse" bezeichnet wurde, hierbei fortfällt; immerhin jedoch erscheint es wichtig, auch hierbei die Unwiderruflichkeit klarzustellen, wenn sich dies nicht unbedingt aus der Bestätigung ergibt.

Die Zentralisierung der Post in einem grofsen Zeitungsverlag.

Von Dr. Johannes Steindamm, Nürnberg.

Die größten Schwierigkeiten, die sich den leitenden Persönlichkeiten eines Unternehmens bei der Durchführung einer zweckentsprechenden Organisation entgegenstellen, bereitet die Zentralisierung des Postwesens. Bei kleineren und mittleren Betrieben mag es durchführbar sein, Einrichtungen derart zu treffen, daß die gesamte Post, die eingehende wie die ausgehende, überblickt werden kann, indem entweder die leitende Stelle die gesamte Post liest oder durch einen oder mehrere Vertrauensleute Kenntnis darüber erhält. Schier unüberwindbar schwierig wird das aber, wenn es sich um Betriebe handelt, in denen zwei, drei und noch mehr Tausend Schriftstücke täglich einlaufen. Und doch ist es so nötig, daß eine Stelle die gesamte ein- und ausgehende Post überblickt und dadurch das Ganze leitet. Nur wer die Post beherrscht, beherrscht auch den Betrieb.

Mit dieser Frage hatte sich vor einigen Jahren auch eine große Verlagsanstalt zu befassen, und im folgenden soll dargestellt werden, wie man dort versucht hat, die Schwierigkeiten zu beheben und welche Fehler man dabei begangen hat.

Man behandelte zunächst nur die eingehende Post und kam nach verschiedenen Änderungen schließlich zu folgendem Ergebnis:

Die Leitung der sogenannten Briefzentrale liegt in den Händen von zwei Herren der Verwaltung. Der eigentliche Dienst wird von zwei Bureaubeamten und zwei Boten versehen. Der Kürze halber seien die Herren der Leitung mit A und B, die Bureaubeamten mit C und D und die Boten mit E und F bezeichnet.

Die Dienstzeit ist wie folgt geregelt: Von 8—1 Uhr sind A und B für die Leitung verantwortlich, von 1—4 Uhr A und von 4—8 Uhr B. Die Bureaubeamten C und D versehen den Dienst so, daß in der einen Woche C von 7—4 Uhr, D von 8—1 und von $^1/_2$4—$^1/_2$9 Uhr arbeitet, während in der anderen Woche D von 8—1 Uhr und $^1/_2$4—$^1/_2$9 Uhr, C dagegen von 7—4 Uhr anwesend sind. Ebenso wechseln sich die Boten E und F ab. Der eine macht von 7—11 und 1—7 Uhr Dienst, der andere von 7—1 und von 3—$^1/_2$9 Uhr. Sonntags wird der Dienst von einem Bureaubeamten und einem Boten in der Zeit von 8—10 Uhr morgens versehen. Befinden sich bei der Post am Sonntag wichtige Nachrichten, so ist sofort einer der beiden Leiter der Zentrale zu benachrichtigen. Die Dienstzeit der Beamten beträgt also täglich $9^1/_2$ Stunden, die der Boten etwa $10^1/_2$.

Zu sieben der neun Tagesposten, um 9, $10^3/_4$, $12^1/_2$, $1^3/_4$, $3^1/_4$, $4^3/_4$, $7^1/_2$ Uhr wird nur ein Bote, zu der ersten um $7^1/_4$ und achten um $6^1/_2$ Uhr werden zwei Boten nach dem Postamt gesandt, um dort die Briefschaften usw. in Empfang zu nehmen und sie nach der Briefzentrale zu bringen. Die Entsendung von zwei Boten ist erforderlich, weil die erste Post sehr stark ist und in der achten eilige Annoncensachen vorhanden sind, die noch am nächsten Tag erscheinen müssen und durch Nachrechnen und Bezahlen etwaiger mit Überporto belasteter Briefe keine Verzögerung erleiden dürfen. Durch den amtlichen Briefträger werden nur Einschreib- und Geldbriefe direkt nach der Kasse, ebenso die Privatbriefe direkt nach der Briefzentrale gebracht. Die Briefe werden von den zwei Bureaubeamten unter Zuhilfenahme eines oder beider Boten roh sortiert, d. h. nach ihren Aufschriften in 22 längs der Wand befindliche Kästen gelegt, von denen jeder für eine Abteilung des Hauses bestimmt ist. Dann werden sie geöffnet, genau nach ihrem Inhalt sortiert und die wichtigeren Schriftstücke, bei weitem aber nicht alle, durch einen doppelt numerierenden Stempel mit einer Nummer versehen, die gleichzeitig auf einen Postbegleitzettel eingetragen wird. Ehe die Briefe in die Abteilungen gehen, werden sie von einem der beiden Leiter durchgelesen, damit diese über die Vorgänge in den einzelnen Abteilungen unterrichtet sind und etwaige Reklamationen, soweit sie nicht schon von den Bureaubeamten ausfindig gemacht worden sind, festzustellen vermögen.

Aus der ersten Post können wegen ihres großen Umfanges nur Stichproben genommen werden. Auch kommen hier, weil die Beamten der Zentrale aus dem angeführten Grunde die Post nicht allein bewältigen können, die Sekretäre der einzelnen Abteilungen morgens um $^1/_2$8 Uhr nach der Zentrale und sortieren ihre Briefschaften selbst.

Die Briefschaften werden mit dem Postbegleitzettel in Begleitmappen den einzelnen Abteilungen durch die Boten der Briefzentrale zugestellt. Die Spalten 4 und 5 der Begleitzettel werden sofort nach Erhalt von den einzelnen Abteilungen ausgefüllt und der Zettel mit der Begleitmappe zu der nachfolgenden Post an die Briefzentrale zurückgegeben.

Abteilung: Verlag.

1	2	3	4	5	6
Datum	Post Nr.	Lfd. Nr.	Absender	Betrifft	Erledigt am
6. XII. 03	3	66627	Willi Cohn, W.	Vorschläge für neue Sportzeitung	
„	„	66628	Max Meusel, Würzburg	Filialleitung dort	

Außer den Arbeiten der eigentlichen Briefzentrale haben die Bureaubeamten noch folgende Obliegen-

heiten: Annahme und Eintragung sämtlicher eingehender Pakete, mit Ausnahme der Wert- und Einschreibpakete, Eintragung der Rezensionsexemplare, Verkauf von Marken an sämtliche Abteilungen des Hauses, Portokasse für die Hauptexpedition und den Verlag, Entnehmen und Eintragen von Beträgen, die in Marken eingehen, Expedition der Postanweisungen von der Hauptkasse und Buchhaltungszentrale.

Die Praxis ergab sehr bald, daß eine derartige Durchführung des Gedankens der Briefzentrale auf die Dauer unhaltbar sei.

Abgesehen davon, daß die Zentrale sehr ungünstig lag, die Räume nicht ausreichten, daß ferner keine direkte Telephonverbindung nach den einzelnen Abteilungen vorhanden war, hafteten ihr verschiedene andere Mängel an. Die Leitung lag in den Händen von Persönlichkeiten, die noch nicht allzulange im Betriebe waren, und das war ein erheblicher Fehler. Nur derjenige kann eine Änderung der Organisation des Betriebes vornehmen, bzw. Neueinrichtungen innerhalb des Betriebes schaffen, der diesen Betrieb auch ganz genau in allen seinen Einzelheiten und seinen Eigentümlichkeiten kennt. Sodann mußte mit mehr Beamten gearbeitet werden. Eine derartig umfangreiche Post kann nicht von zwei Bureaubeamten bewältigt werden; es müssen mindestens drei vorhanden sein. Außerdem muß für die Möglichkeit einer ausreichenden Verteilung im Falle der Erkrankung des einen oder des anderen Beamten gesorgt sein.

Das Abholen der Briefe vom Postamt war nur bei der ersten und achten Post zweckmäßig. Bei den anderen Posten war es sehr häufig der Fall, daß der Briefträger mit Privatbriefen eher kam, als der Bote mit den Geschäftsbriefen. Bei der ersten Post langt der Bote der Zentrale allerdings früher an, weil die Stärke der Morgenpost auf dem Amte selbst sehr viel Zeit zur Sichtung in Anspruch nimmt und zur achten Post aus dem schon angeführten Grunde. Es dürfte sich praktischer erweisen, daß die Briefe wieder durch den amtlichen Postboten ins Haus gebracht werden, sofern es einzurichten geht, daß der Briefträger seinen Bestellgang bei dem Betriebe beginnt.

Ein zweiter Übelstand war der, daß die Briefzentrale eben keine Briefzentrale war. Nicht alle Postsendungen gingen, wie schon erwähnt, durch sie, sondern Postanweisungen, Einschreibebriefe, Pakete, Rohrpostsendungen, redaktionelle Korrespondenzen gelangten direkt an die Hauptkasse, bzw. an die Redaktion. Ebenso wurden viele Manuskripte, Rechnungen, Bestellungen direkt bei den einzelnen Abteilungen abgegeben.

Bei den Inseraten und den von außen kenntlichen Redaktionskorrespondenzen läßt sich das allerdings im Interesse der schnelleren Erledigung nicht vermeiden. In allen anderen Fällen hätte aber mit dem Brauch gebrochen werden müssen. Alle Postsachen müßten durch die Briefzentrale gehen und von dort aus verteilt werden. Kein einziges Schriftstück dürfte direkt zu der betreffenden Abteilung gelangen, da alles in der Briefzentrale gelesen und von dort aus seinem Bestimmungsorte überwiesen werden sollte.

Ein weiterer Mangel, der der Briefzentrale anhaftete, bestand in der Unmöglichkeit, die ausgehende Post zu kontrollieren. Dies erwies sich zwar zunächst als zwecklos, da beide Leiter der Briefzentrale noch nicht lange genug im Geschäft tätig waren, um aus dem Lesen der Kopien über den Gang des Geschäfts ausreichend unterrichtet zu sein. Zudem reichten viele Abteilungen des Hauses diese Kopien nicht regelmäßig ein, die ganze Sache funktionierte überhaupt nicht so, wie sie funktionieren sollte, da der wünschenswerte Druck der Zentralleitung auf die Einzelleitungen fehlte.

Verfehlt endlich erwies sich das Numeriersystem. Bei einem Betriebe, der sogar in stiller Zeit bis 3000 Poststücke täglich hat, von denen allerdings viele nur Waschzettel, Bestätigungen und ein Teil wertlose Anfragen sind, ist ein Numerieren und Eintragen aller Eingänge auf Begleitzettel nicht von Vorteil, denn der Arbeitsaufwand und vor allem der große Zeitverlust, der damit verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu dem etwa zu erzielenden Nutzen. Eine Kontrolle über die Briefe wird zudem durch das Numerieren keinesfalls herbeigeführt. Auch ein An-der-Leine-haben der Eingänge war durch das Numerieren nicht möglich und hätte auch nur durch ein kompliziertes und über alle Maßen teueres Registratursystem erreicht werden können. Der damit gewonnene Vorteil bietet aber immer noch kein Äquivalent für den verursachten Zeit-, Arbeits- und Geldaufwand. Sehr bald überzeugte man sich auch davon, daß sehr viele von den Korrespondenzen nicht für eine Eintragung geeignet seien, und so entschloß man sich, gewisse Eingänge, wie Redaktionskorrespondenzen, Abonnementssachen, Manuskripte usw. unnumeriert auszugeben. Dadurch war das System durchlöchert, die Beamten der Briefzentrale wußten nicht, was numeriert werden sollte und was nicht, und allmählich sank das ganze Numerieren zu einer unnötigen Arbeit herab, denn über die eingegangenen Briefe hatte man nicht den geringsten Nachweis. Wenn nach dem Verbleib eines Briefes, von dem man sich nur des Absenders und der ungefähren Zeit entsann, nachgeforscht werden sollte, so mußten sämtliche Bogen der betreffenden Abteilung aus der angegebenen Zeit durchgesucht werden, und schließlich war man doch noch nicht sicher, ob man den Brief überhaupt herausfand.

Auch die Rubrik „Erledigt" erwies sich als überflüssig. Nicht jeder Brief konnte sofort erledigt werden, und eine Kontrolle darüber, ob und wann die Erledigung tatsächlich stattgefunden hat, war von der Zentrale aus nicht möglich, da vieles mündlich, Manuskripte durch Rücksendung mit gedruckten Schreiben erledigt werden, so daß Kopien zu einer etwaigen Nachkontrolle überhaupt nicht vorhanden sind.

Ein Übelstand war auch, daß die Briefzentrale

die Portokassen zweier Abteilungen des Hauses hatte, Verlag und Hauptexpedition. Abgesehen davon, daß der einheitliche Zug fehlte — einzelne Abteilungen hatten ihre Portokasse, andere ohne ersichtlichen Grund nicht —, konnten die Beamten der Briefzentrale ihre Zeit besser für die eigentlichen Arbeiten der Zentrale verwenden.

Das Resultat, das die Briefzentrale zeitigte, war also im allgemeinen unbefriedigend. Das Numerieren und Eintragen war zwecklos und kostete unnötig Zeit, Geld, Material und Arbeit. Einen Vorteil bot einzig das Öffnen und Lesen der Briefe, weil dadurch Undichtigkeiten des Betriebes ermittelt wurden. Infolgedessen wurde mit der Briefzentrale die Reklamationszentrale verbunden. Die Reklamationsbriefe wurden zurückbehalten, mit einem Laufzettel versehen und zur Kontrolle in ein Reklamationsjournal eingetragen. Erst dann wurden sie den betreffenden Abteilungen übergeben, die ihre Berichte auf die Innenseite der Laufzettel zu machen hatten. Die Laufzettel durften erst dann zurückgegeben werden, wenn die Beschwerden erledigt waren. Hierüber machte die Reklamationszentrale in den dazu bestimmten Rubriken die entsprechenden Vermerke. Diese Einrichtung war für die Zentralisierung des Betriebes durchaus nötig. Sie ermöglichte es der Leitung, sich ständig in Kenntnis zu halten, wo der Betrieb nicht ordnungsmäßig funktionierte und gab so die erste Möglichkeit zur Abhilfe.

Sollten aber beide Einrichtungen, Briefzentrale und Reklamationszentrale, einigermaßen befriedigen und zweckentsprechend funktionieren, so hätten folgende Grundsätze beachtet werden müssen:

Die Leiter der beiden Abteilungen sind möglichst dieselben Personen. Sie müssen den Betrieb genau kennen, müssen entweder selbst dem Direktorium angehören oder ihm täglich mehrmals Bericht erstatten und von ihm Weisungen zur weiteren Durchführung entgegennehmen. Die Chefs der einzelnen Abteilungen haben diesen autoritativen Weisungen unbedingt Folge zu geben.

Der Briefzentrale müssen ausnahmslos alle Briefe zur Öffnung, Kenntnisnahme und Verteilung zugewiesen werden. Geldsendungen, Telegramme, Rohrpostsendungen, Manuskripte, alles muß bei der Briefzentrale einlaufen, damit der einheitliche Überblick gewahrt bleibt. Dazu gehören natürlich mehr Bureaubeamte und mehr Boten als bisher vorgesehen waren. Eine Vertrauensperson unter den Bureaubeamten muß mit der Führung der Kasse (Entgegennahme der Gelder und Wertsachen) betraut werden. Das Numerieren und Eintragen der Briefe in die Begleitzettel kommen in Fortfall; es genügt, wenn die Briefe geöffnet, sortiert und ihren Abteilungen zugewiesen werden. Die Reklamationen werden durch das Lesen ohnehin ausfindig gemacht, und den einzelnen Abteilungen ist durch das Bewußtsein, daß jeder eingehende Brief in der Briefzentrale gelesen wird, immerhin eine gewisse Kontrolle auferlegt, so daß die Registratur zweckmäßig dezentralisiert werden kann. Den einzelnen Abteilungen werden ihre Briefe in verschlossenen Ledermappen zugesandt. Wenn dann alle Abteilungen die Kopien ihrer ausgehenden Briefe am folgenden Morgen den Leitern der Briefzentrale zur Durchsicht vorlegen, so sind diese auch über die ausgehende Post auf dem Laufenden erhalten, und an einer zentralen Stelle ist man über alle Vorfälle im Hause, soweit sie auf schriftlichem Wege ein- oder ausgehen, immer und ständig unterrichtet. Das aber scheint bei einem noch so großen Betriebe und bei allem Vertrauen, das man den einzelnen Abteilungsleitern entgegenbringt, durchaus notwendig.

Der Handel mit Rohbaumwolle, besonders in Bremen. II.

Von Prof. Dr. A. Oppel, Bremen.

Der *Bremer Baumwollhandel* läßt sich bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen. Damals fanden direkte Zufuhren aus Amerika und Ostindien statt. Das Jahr 1859, das erste, über das eine offizielle Statistik vorliegt, weist eine Einfuhr von 153935 Packen auf, davon 108683 nordamerikanische und 43929 ostindische. Aber während des amerikanischen Bürgerkrieges in den 1860er Jahren hörten die Zufuhren aus den Vereinigten Staaten fast vollständig auf, und diejenigen aus Indien verminderten sich. Das Jahr 1864 brachte nur 33393 Ballen an Markt, davon 2628 amerikanische und 28577 indische. Ende der 1860er Jahre wurden die direkten Beziehungen zu Amerika wieder angeknüpft und allmählich verstärkt. Auch aus anderen Gebieten wuchsen die Zufuhren. Bei dem Handel bediente man sich der Liverpooler Usancen oder auch der von London. Es gab ein Probenzimmer der am Baumwollhandel beteiligten Makler, auf dem die Klassierungen und Abschätzungen vorgenommen wurden.

Als dann mit der weiteren Ausgestaltung der telegraphischen Verbindungen und des Dampferverkehrs die bestehenden Mängel immer fühlbarer wurden, trat gegen Ende 1871 eine Anzahl Importeure, Händler und Makler zusammen, um über einen Entwurf der Bremer Baumwollusancen zu beraten. Dieser wurde am 15. Juli 1872 von sämtlichen Bremischen Baumwollhändlern angenommen und etwas später unter dem Titel: „Bestimmungen für den Bremer Baumwollhandel“ erweitert und in Kraft gesetzt. Zu ihrer Durchführung wurde ein besonderes Komitee eingesetzt. Dieses kaufte das Probenzimmer der Makler und stellte zwei beeidigte Klassierer an, welche die Klassierung und die Abschätzung (Arbitrage) vollkommen unabhängig von den Parteien, also unparteiisch, vorzunehmen hatten. Das war im Baumwollhandel etwas ganz Neues! Zugleich wurde ein Berufungsschiedsgericht aus drei Sachverständigen eingesetzt, das in Tätigkeit zu

treten hatte, wenn sich die Parteien mit dem Urteil der Klassierer nicht zufrieden gaben.

Obwohl die neuen Einrichtungen viel Anklang fanden, wollte sich der Bremer Baumwollhandel nicht recht heben, ja er neigte eine Zeitlang sogar zum Rückgange. Die Einfuhr fiel von 1871 bis 1875 von 316000 auf 206000 Ballen, während sich diejenige von Hâvre im gleichen Zeitraume von 480000 auf 677000 Ballen gehoben hatte. Die Ursache dieser Erscheinung lag teils in den ungünstigen Zahlungsverhältnissen, teils in der im allgemeinen noch mangelhaften Organisation des Bremer Baumwollhandels begründet. Damals war die reichliche Hälfte der Bremer Einfuhr nur Spedition; etwa ein Viertel wurde durch Händler zweiter Hand direkt bezogen und das letzte Viertel durch Importeure auf eigene Kosten eingeführt (in Hâvre damals vier Fünftel!). Durch die Beratungen des Jahres 1877 wurden nicht nur die Zahlungsverhältnisse etwas verbessert, sondern es wurde vor allem eine feste Organisation durch die Begründung der Bremer Baumwollbörse geschaffen, der alle am Baumwollhandel beteiligten Importeure, Händler, Agenten, Makler, Spediteure und Bankiers beitreten konnten. Der Vorstand des neuen Instituts strebte nun mit aller Kraft danach, dem Handel mit Baumwolle eine größere Ausdehnung zu geben und namentlich engere Fühlung zu den deutschen Spinnern zu nehmen, die bis dahin ihren Rohstoff vorzugsweise über Hâvre und Liverpool oder aus Amerika und Ostindien direkt bezogen hatten. Als diese Beziehungen seit Anfang der 1880er Jahre immer inniger zu werden anfingen, dachte man daran, ihnen eine feste Form zu geben; man stellte dabei den Gedanken auf, einen großen nationalen Baumwollmarkt zu schaffen und für dieses hohe Ziel den Bremer weiter auszubauen. Die Vereinigung der Deutschen Spinner mit der Bremer Baumwollbörse wurde formell am 18. und 19. Juli 1886 in Augsburg vollzogen, und dadurch wurde diese von einer lokalen Vereinigung zu einer gesamtdeutschen Schöpfung erhoben. Einige Jahre darauf beschloß man ein neues Gebäude gleichen Namens zu errichten, zu dessen Eröffnung im Jahre 1902 von dem Verfasser dieser Zeilen ein ausführliches Werk über die Baumwolle herausgegeben wurde. Seitdem ist der Bremer Baumwollhandel mit seinen Einrichtungen in allen Beziehungen weiter gewachsen, besonders auch dadurch, daß die Baumwollinteressenten Österreichs und der Schweiz der Bremer Baumwollbörse beigetreten sind.

In den letzten zwanzig Jahren, von 1888 bis 1907 (Kalenderjahre!), ist die Einfuhr von Baumwolle in Bremen fast um das Fünffache gestiegen. Sie betrug 1888 446405, 1892 803405, 1897 1402048, 1903 1974871 und 1907 2141754 Ballen. Von diesen Jahresmengen pflegt weitaus der größte Teil, in vielen Jahren reichlich 99%, ein einziges Mal 96%, amerikanischen Ursprungs zu sein. Der Anteil der ostindischen Zufuhren beträgt im Mittel $1^1/_2$%, andere Zufuhren sind ganz geringfügig. Von den eingeführten Ballen des Jahres 1907 waren 2074486 amerikanische, 58289 ostindische und 8979 andere (aus China, den deutschen Kolonien, Ägypten, Peru usw.). Von der Gesamtzufuhr ist im Durchschnitt ein reichliches Drittel Spedition, der Rest Eigenhandel. Die Ausfuhr aus Bremen richtet sich zur größeren Hälfte nach dem Deutschen Reiche; im Mittel der Jahre 1903 bis 1906 waren es 55% (1906 59%); die Hauptabnehmer sind Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Elsaß und Baden. Abgesehen von kleinen Quantitäten, die gelegentlich nach außereuropäischen Ländern befördert werden, geht der Rest der Ausfuhr nach dem übrigen Europa; die wichtigeren Empfänger sind Österreich, Rußland, die Schweiz, die Niederlande und Belgien; aber auch die nordischen Länder werden von Bremen aus mit versorgt.

Die *Bremer Baumwollbörse* ist nach ihrer äußeren Repräsentation, sowie nach dem Umfang der nach ihren Bestimmungen vollzogenen Geschäfte die erste wirtschaftliche Institution Bremens, zugleich eine der größten Deutschlands und der ganzen Welt. Nach ihrer „Satzung" bezweckt sie die Wahrung und Förderung der Interessen aller am deutschen Baumwollhandel und an der deutschen Baumwollindustrie Beteiligten, insbesondere des Bremer Baumwollmarktes. Ihre Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Kommissionen und das Baumwoll-Probenzimmer. Ordentliches Mitglied kann sein: a) jede in das Bremische Handelsregister eingetragene Firma, welche als Importeur, Händler, Agent, Spediteur, Frachtführer oder Bankier am Bremer Baumwollhandel beteiligt ist; b) jedes deutsche Unternehmen der Baumwoll-Industrie, sowie jede außerhalb Bremens in Deutschland ansässige Firma, welche als Händler oder Agent am Bremer Baumwollhandel beteiligt ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Bremer Baumwollbörse erstrebten Ziele nach Kräften zu fördern. Sie haben sich sowohl der „Satzung" als auch den „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse", sowie allen auf Grund der letzteren ergehenden Entscheidungen zu unterwerfen, andernfalls kann die Ausschließung erfolgen.

Der Vorstand besteht aus 20 Mitgliedern und zwar 12 Bremischen und 8 auswärtigen. Von den letzteren wählt je ein Mitglied der Verein Süddeutscher Baumwoll-Industrieller, das Elsässische Industrielle Syndikat, der Verein Sächsischer Spinnereibesitzer, der Verband Rheinisch-Westfälischer Baumwollspinner, der Verband der Crimmitschauer und Werdauer Vigognespinner; das sechste Mitglied wird von den fünf Delegierten dieser Verbände, das siebente von dem Verein der Baumwollspinner Österreichs und das achte von dem Schweizerischen Spinner-, Zwirner- und Weber-Verein gewählt. Der Vorstand bildet aus seiner Mitte je eine Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern, für Standards, für Statistik, für Änderung der „Bestimmungen" und für Feststellung des Marktwertes. Ferner stellt er die Geschäfts-

ordnung für das Baumwoll-Probenzimmer auf und überwacht dessen Geschäftsführung. Weiterhin ernennt er einen geschäftsführenden Direktor und in Gemeinschaft mit diesem die Klassierer, deren jetzt sieben vorhanden sind, das übrige Geschäftspersonal, sowie Bremische Küper zu Experten der Bremer Baumwollbörse. (Küper, eigentlich Böttcher, weil sie früher wie auch teilweise noch jetzt die Fässer und Kisten zu öffnen und wieder zu schließen haben, sind gewissermaßen die fachmäßig ausgebildeten Unterbeamten des Warenhandels. Sie haben u. a. die Proben zu ziehen und vermöge ihrer vieljährigen Tätigkeit besitzen sie genaue Warenkenntnis des Geschäftszweiges, in dem sie arbeiten. Jede größere Großhandlung hält einen Küpermeister, sowie eine Anzahl Gesellen und Lehrlinge.)

Das Baumwoll-Probenzimmer, als geschäftsführendes und ausübendes Organ der Baumwollbörse, besorgt das ordnungsmäßige Zurechtmachen (dressing) der Muster, sowie das Klassieren und Abschätzen derselben. Außer dem Hauptzimmer, in dem die Klassierer arbeiten, sind eine Depeschenabteilung, sowie entsprechende Räume für den Empfang, das Zurechtmachen und die Aufbewahrung der Muster vorhanden und zwar in dem bereits erwähnten großartigen Monumentalgebäude der Bremer Baumwollbörse, dessen Errichtung und Einrichtung die Summe von $4^1/_4$ Mill. M erforderte. Soweit dessen Räume nicht den Zwecken der Baumwollbörse dienen, sind sie meist an Baumwollfirmen, teilweise auch an andere Geschäfte vermietet.

Die Tätigkeit der Depeschenabteilung ist sehr wichtig und besteht hauptsächlich in der Übersetzung und der schleunigsten Bekanntmachung der einlaufenden Marktdepeschen, welche den jeweiligen Stand der Preisbewegung in den großen Märkten Liverpool, New York und New Orleans betreffen. Außerdem veröffentlicht die Abteilung tägliche und wöchentliche Marktberichte und bearbeitet statistische Aufstellungen über Einfuhr, Versand, Vorräte und Preisverhältnisse für die Zwecke der Bremer Baumwollbörse.

Diese erhält im Laufe jedes Tages von Liverpool 9, von New York 3 und von New Orleans 2 Marktdepeschen, welche sofort nach Empfang durch Fernsprecher, sowie durch Aushängen in den Fahrstühlen und im Lesezimmer der Bremer Baumwollbörse, sowie am Eingang zum großen Saale der allgemeinen Börse in Bremen zur Kenntnis der Beteiligten gebracht werden. Außerdem erscheinen die eintreffenden Marktdepeschen im Laufe des Nachmittags in drei verschiedenen Ausgaben im Druck, deren letzte die Depeschen des ganzen Tages zusammenfaßt. Druck und Expedition der drei Ausgaben erfolgt durch Boesmanns telegraphisches Bureau (allgemeine Börse). Außer diesen am Tage einkommenden Depeschen trifft noch eine weitere Meldung mit den New-Yorker Schlußpreisen etwa $9^1/_2$ Uhr abends ein. Spät in der Nacht folgen die ausführlichen Kabelmeldungen der sämtlichen Schlußpreise der Märkte von New York und New Orleans, sowie der Lokopreise an den verschiedenen wichtigeren Plätzen des Südens der Vereinigten Staaten, ferner ganz ausführliche Wetter-, Temperatur- und Regenfallberichte. Diese Depeschen werden noch in der Nacht durch einen besonderen Nachtdienstbeamten dechiffriert, zu einem großen „Tagesbericht der Bremer Baumwollbörse" zusammengestellt und gedruckt, um bereits mit den ersten Frühzügen allen auswärtigen Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse zuzugehen, während die Bremer Mitglieder ihn schon morgens 7 Uhr erhalten.

Der Wochenbericht der Depeschenabteilung erscheint jeden Sonnabend und bringt die offiziellen Preisnotierungen und Qualitätsdifferenzen des Bremer Marktes sowohl für amerikanische, als auch für ostindische Baumwolle, sodann statistische Aufmachungen über Einfuhr, Versand und Vorräte und weiterhin eine ziemlich genaue und zuverlässige Liste der für Bremen ladenden oder bereits schwimmenden Schiffe im Verkehre mit den Vereinigten Staaten. Während die offiziellen Bremer Preisnotierungen und Differenzen die Grundlage für die Arbitrationsarbeit des Probenzimmers bilden, spielen die Klarierungsdaten der Schiffe u. a. eine gewisse Rolle bei Vertragsstreitigkeiten. Schließlich enthält der Wochenbericht die wöchentlichen Statistiken aller wichtigeren Baumwollmärkte des Auslandes, ferner die sichtbaren Gesamtvorräte, sowie alle offiziellen Ernteberichte und Ernteschätzungen. Die Auflage des Wochenberichtes beträgt zurzeit 3850 Exemplare.

Welcher Art sind nun die Vorgänge, die sich auf Grund der gedruckt vorliegenden Bedingungen der Bremer Baumwollbörse vollziehen? Mit der Beantwortung dieser Frage wollen wir uns zunächst befassen.

Die zu Schiff ankommenden Baumwollballen werden ausgeladen und entweder in den Schuppen und Lagerräumen des Freihafens, welche von der Lagerhausgesellschaft geleitet werden oder in privaten Speichern („Packhäusern"), die sich meist in der Nähe des Freihafens befinden, untergebracht. Gleich darauf erscheinen der Verkäufer und der Käufer oder deren Vertreter und lassen durch ihre Küper aus den Ballen Proben ziehen. Diese werden in Packpapier eingeschlagen und die so entstehenden Rollen versiegelt und plombiert. Auch werden darauf mittels Etiquetten die Namen des Verkäufers und des Käufers, des oder der Dampfer, worauf die Ballen angekommen sind, die Anzahl der Ballen sowie das Märk (die Signatur) des Käufers verzeichnet. Von jeder Partie amerikanischer Baumwolle im Betrage von 100 Ballen werden zwanzig Proben gezogen, von ostindischer und chinesischer Baumwolle bei Partien unter 30 Ballen mindestens aus jedem fünften Ballen eine, bei 30—70 aus jedem siebenten, mindestens aber sechs, bei mehr als 70 aus jedem zehnten, mindestens aber 10 Proben.

Will nun ein Käufer eine Partie Baumwolle, die nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse gehandelt ist, durch das Baumwollprobenzimmer untersuchen lassen, so hat er dies innerhalb vier Wochen nach Landung der Partie unter Benach

richtigung des Verkäufers und unter Einreichung der oben erwähnten Proben, der sog. „Arbitrageproben", zu tun, wobei bestimmte Formulare auszufüllen sind. Dabei ist anzugeben, wer der Eigentümer der Proben ist, ob die Proben nur klassiert oder nach den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse auch abgeschätzt werden sollen.

Die einlaufenden Anträge werden mit den dazu gehörenden Schriftstücken von dem Schriftführer der Bremer Baumwollbörse entgegengenommen, gebucht und mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Arbitrageproben werden von anderen Angestellten der Bremer Baumwollbörse gegen Empfangsschein angenommen und auf ihre Unversehrtheit (Siegel und Plombe!) geprüft. Dann werden die Etiquetten überklebt, um völlige Unparteilichkeit bei der Klassierung und Arbitrage zu gewährleisten, und die Buchnummern angebracht. Endlich werden die Rollen geöffnet und daraus gleichmäßige Arbeitsproben hergestellt (dressing).

Die Arbeitsproben gelangen nun in den Arbitrageraum, wo jede Partie von zwei beeidigten Klassierern aufs genaueste untersucht und begutachtet wird. Jede Partie wird mit ihren laufenden Nummern, den Namen der Dampfer und Herkunftshafen, der Ballenzahl und den Angaben etwaiger Qualitätsgarantie bezeichnet, aber der Unparteilichkeit halber werden keinerlei Angaben über die Namen der beteiligten Firmen oder über das Märk (die Signatur) der Partie gemacht.

Die Klassierung erfolgt an der Hand sog. Arbeitsstandards, die von Zeit zu Zeit mit den von dem Direktor aufbewahrten Original-Standards — vgl. die Bemerkung bei Liverpool — verglichen und danach verbessert werden. Die Untersuchung bezieht sich auf Länge und Güte der Faser, auf Farbe, Feuchtigkeit, Glanz usw. Für alle Arten Baumwolle gibt es sieben Hauptklassen, die aber verschiedene Namen tragen, je nachdem das Wachstum amerikanisch, ostindisch oder ägyptisch ist. Für seltene oder neue Sorten werden besondere Standards aufgestellt. Bei amerikanischer Baumwolle werden stets Viertelklassen unterschieden. Gleichzeitig ist dabei, wenn nicht ausdrücklich Durchschnittsklasse (average) ausbedungen ist, stets gleichmäßige Klasse (even running) verstanden; doch sind Abweichungen bis zu einer halben Klasse nach oben und unten zulässig. Bei Stapelgarantie über 28 mm kann minderer Stapel nicht durch bessere Klasse ausgeglichen werden.

Für nordamerikanische, ostindische, ägyptische und südamerikanische Baumwolle werden nach Liverpooler Vorbilde je sieben Klassen unterschieden, aber verschieden benannt. Die nordamerikanischen Klassen heißen von unten nach oben: ordinary, good ordinary, low middling, middling, good middling, middling fair und fair. Zwischen diese Hauptklassen werden je drei Viertelklassen eingeschoben und durch Zusetzung der Ausdrücke strict, fully und barely bezeichnet. Von Low middling an also heißen die Viertel nach oben: strict low middling, fully low middling und barely middling, von Middling an: strict middling, fully middling und barely good middling. Die Klassen der ostindischen Baumwolle heißen von unten nach oben: fair, fully fair, good fair, fully good fair, good, fully good und fine; für ägyptische Baumwolle: ordinary, middling, middling fair, fair, good fair, good fine und extra fine. Unterscheidung in halbe und Viertelklassen kommen bei ostindischer und ägyptischer Baumwolle viel seltener vor, als bei nordamerikanischer.

Ist die Farbe der letzteren weiß, so heißt sie good color. Abweichungen davon sind „tinged" = gelblich-weiß oder gelblich, „high coloured" = stark gelblich bis rötlich, und „stained" = fleckig, rostgelbe Flecken enthaltend. Bei der allgemeinen Beschaffenheit der Faser spricht man von good staple = gut, kräftig, von very good staple = besonders gut, strong staple = recht kräftig und silky staple = seidig. Als Mittellänge der Faser gelten bei ostindischem Gewächs 10—20, bei amerikanischer Upland 20—30, bei ägyptischer Baumwolle 30—40 und bei Sea Island 35—40 mm.

Wenn die Klassierer ihr Urteil formuliert haben, tragen sie es in die Arbitrage-Aufgabe ein, entfernen dann die Überklebung der Etiketten und fügen den Inhalt derselben ihrem Urteile hinzu. Dies geht dann zum Hauptbureau, wo die Ausfertigung an die beteiligten Parteien möglichst rasch bewirkt wird. Diese Nachricht wird mit der Unterschrift der tätig gewesenen Klassierer versehen. Den beteiligten Parteien ist gestattet, die Arbitrageproben unter gewissen Bedingungen zu besichtigen. Bei der Abschätzung des Wertes der arbitrierten Baumwolle wird der Preisunterschied für Klassen- oder Qualitätsabweichungen nach dem Bremer Marktwerte, oder wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, nach dem Liverpooler oder Londoner Markte berechnet.

Ist eine Partei durch das Urteil der Klassierer nicht zufriedengestellt, so kann sie bei dem Direktor der Bremer Baumwollbörse Berufung ein legen. Dieser teilt den Vorgang der ständigen Kommission für Ernennung von Schiedsrichtern mit, die ihrerseits aus den an der strittigen Partie nicht beteiligten Mitgliedern der Bremer Baumwollbörse drei Sachverständige als Berufungsschiedsrichter ernennt. Diese verfahren bei ihrer Untersuchung unter Leitung des Direktors und unter Zuziehung eines der tätig gewesenen Klassierer genau so wie die Klassierer; das Urteil des Schiedsgerichts wird den Parteien mitgeteilt. Diesen ist gegebenenfalls eine nochmalige Berufung gestattet.

Die Gebühren für Klassierung und Arbitrage werden nach einem bestimmten Tarife berechnet. Sie sind vom Käufer zu tragen, wenn die Ware vertragsgemäß ausgefallen ist oder wenn der etwaige Preisunterschied (Abfall) den Betrag der Gebühren nicht übersteigt; von dem Verkäufer dagegen, wenn der Abfall größer ist als die Gebühren. Hat eine Partei unrichtige Angaben gemacht, so daß eine nochmalige Klassierung und Arbitrage erfolgen muß, so hat diese die Kosten

zu tragen. Bei Berufungen erster Instanz fallen die Gebühren der berufenden Partei, bei einer Änderung der Berufung jeder Partei zur Hälfte zur Last. Die Berufungsgebühren werden zu drei Vierteln den Berufungsrichtern, zu einem Viertel der Kasse der Bremer Baumwollbörse zugewiesen.

Mit Rücksicht darauf, daß die aus den Produktionsgebieten, namentlich aus Nordamerika zugeführten Ballen vielfach nicht normal sind: falsch gepackt, unrichtig gepreßt, beschädigt, zu feucht, zu schwer oder zu leicht, oder daß ihre Herkunft nicht richtig angegeben ist, sind von der Bremer Baumwollbörse eine Anzahl Bestimmungen aufgestellt worden, von denen die wichtigeren im folgenden erwähnt werden mögen.

Wenn der Käufer bemerkt, daß die ihm gelieferten Ballen falsch oder betrügerisch gepackt sind, so hat er dem Verkäufer unverzüglich, bei Verlust seiner Ansprüche, Mitteilung davon zu machen. Der Verkäufer kann solche Ballen entweder zurücknehmen oder Vergütung anbieten, deren Höhe durch das Baumwollprobenzimmer festgestellt wird. Dem Verkäufer ist es im allgemeinen nicht gestattet, die Ballen umzupacken, um dadurch deren Gewicht zu erhöhen oder zu vermindern. Aufpacken ist nur dann zulässig, wenn ramponierte Ballen dadurch wieder hergestellt oder auf das Mindestgewicht von 135 kg gebracht werden sollen.

Wenn die Ballen übermäßig feucht oder beschädigt sind, so verhandeln darüber erst die Küper der beiden Parteien. Können sich diese nicht einigen und wendet sich eine derselben an die Bremer Baumwollbörse, so wird von dieser ein beeidigter Experte mit der Abschätzung des Schadens beauftragt. Sind die Beschädigungen ansehnlich, aber noch unter 50% des Wertes der Partie, so können die Ballen, unter Zustimmung des Verkäufers, gemäß den Versicherungsbedingungen verauktioniert werden, was in der Regel durch einen Makler geschieht. Doch kann der Verkäufer die Schäden auch beseitigen lassen oder Vergütung anbieten. Übersteigt die Beschädigung 50%, so kann entweder der Käufer die Empfangnahme oder der Verkäufer die Ablieferung der Ballen verweigern. Sie müssen dann von der betreffenden Versicherungsgesellschaft ersetzt werden.

Bei allen Sorten Baumwolle ist das wirkliche Gewicht, das „Stickengewicht", festzustellen und zu ermitteln. Die wirkliche (reine) Tara ist zu vergüten. Diese bestimmt man in der Weise, daß man von mindestens 5 Ballen die Emballage ermittelt und den Durchschnitt davon auf die ganze Partie überträgt. Von den Probeballen haben Käufer und Verkäufer je die Hälfte auszuwählen. Bei den nordamerikanischen Ballen wird zunächst das Gewicht der eisernen Bänder abgezogen und von dem Restgewicht 4% als Tara angesehen. Die Kosten der Tarierung trägt der Käufer, der Verkäufer nur dann, wenn sich eine Übertara herausstellt.

Der Verkäufer haftet für die richtige Angabe der Herkunft (Provenienz) der Baumwolle, desgleichen für reguläre Farbe (good color). Kommen, ohne besondere gegenseitige Abmachungen, unnormale Farben, wie tinged (gelblich-weiß), high coloured (stark gelblich bis rötlich) oder stained (rostgelbe Flecken enthaltend) vor, so kann der Käufer Vergütung verlangen.

Wenn die Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer weder durch gütliche Abmachungen noch durch das Urteil der Schiedsgerichte beigelegt werden können, so bleibt noch der Weg, den Kaufvertrag zu regulieren (to close) oder zurückzufakturieren. Wenn eine Partei regulieren will, so hat sie dies der anderen schriftlich oder telegraphisch (an einem anderen Platze) mitzuteilen. Die Baumwolle wird dann zum Marktwerte des Benachrichtigungstages mit einem Pfennig Abzug (Strafe) per $^1/_2$ kg verrechnet. Können sich die Parteien auch über den Marktwert nicht einigen, so stehen mehrere Berufungsinstanzen zur Verfügung: zuerst zwei Sachverständige, dann ein von diesen gewählter Obmann, endlich auf Berufung an den Vorstand der Bremer Baumwollbörse ein dreiköpfiges Schiedsgericht. Wenn bei dem Regulieren das tatsächliche Gewicht der fraglichen Partie nicht feststeht, so ist es wie folgt anzunehmen:

22593 kg netto = 53000 engl. Pfund brutto per 100 Ballen Baumwolle Texas, Indian Territory, Oklahoma und Arkansas.

21751 kg netto = 51020 engl. Pfund brutto per 100 Ballen Baumwolle aus anderen Golfstaaten oder Golf-Baumwolle schlechthin.

21000 kg netto = 49261 engl. Pfund brutto per 100 Ballen atlantische Baumwolle, oder schlechthin Amerikanische oder Upland oder aus irgend einem Hafen (any port).

178 kg netto = 392 engl. Pfund brutto per Ballen Surate, Westerns und Bengal.

227 kg netto = 500 engl. Pfund brutto per Ballen Tinnivelly.

Die obigen Bestimmungen sind getroffen, damit weder der Käufer aus einem Rückgang der Preise noch der Verkäufer aus einer Preissteigerung Nutzen ziehen kann. Andererseits leidet keine Partei Schaden, weil der Verkäufer die ihm zurückgegebene Ware zu dem Marktwert am Regulierungstage anderweitig verkaufen kann, der Käufer sich hingegen auch zu diesem Preise für die ausfallende Lieferung Ersatz kaufen kann. Durch diese letztere doppelte Transaktion entstehen der regulierenden Partei allerdings durch Verschulden der anderen Partei neue Einkaufskosten; um die regulierende Partei für diese schadlos zu halten, hat eben die schuldige Partei dieser einen Strafpfennig per $^1/_2$ kg zu zahlen, nur bei Regulierungen infolge von Zahlungseinstellungen fällt dieser Strafpfennig fort.

Der Verkauf von Baumwolle kann nach den „Bestimmungen der Bremer Baumwollbörse" in fünf verschiedenen Formen kontrahiert und ausgeführt werden. Diese sind Verkäufe 1. von Lokobaumwolle; 2. mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung); 3. auf Ankunft (to arrive); 4. mit der Klausel „franco Waggon"; 5. nach Kostfracht-Bedingungen.

Beim Verkauf von in Bremen lagernder Baumwolle (Loko), eine Form, die in Bremen viel seltener vorkommt als in Liverpool und le Hâvre, ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware sofort zum Empfang anzuweisen („anzudienen") und zu liefern. Ist er mit der Andienung oder Lieferung im Verzuge, so kann der Käufer den Kaufvertrag in der Weise regulieren, daß eine Strafvergütung von einem Pfennig per $^1/_2$ kg gegen den Kaufpreis verrechnet wird. Der Käufer ist verpflichtet, die angediente Baumwolle innerhalb zehn Tagen zu empfangen und abzunehmen. Er ist berechtigt, vor der Empfangnahme mustergültige Nachzugsproben, bei amerikanischer Baumwolle jede mindestens $^1/_4$ kg schwer, gegen Vergütung nach dem Kaufpreise und gegen Erstattung der Kosten zu verlangen. Bis zur Abnahme hat der Verkäufer für Lagerung und Feuerversicherung zum vollen Marktwerte auf seine Kosten, jedoch für Gefahr des Käufers zu sorgen. Ist der Käufer mit der Abnahme im Verzuge, so trägt er sämtliche dadurch entstehende Kosten; ist er mit der Empfangnahme im Rückstande, so kann sie der Verkäufer auf Kosten des Käufers empfangen oder sogar verkaufen lassen.

Ist bei nordamerikanischer Baumwolle eine bestimmte Klasse als Basis ausgemacht, so gelten die folgenden Bestimmungen: 1. ist eine besondere Provenienz nicht vereinbart, so kann auch besser gestapelte Ware unter Berechnung des Mehrwertes gegen gewöhnliche Upland geliefert werden; 2. wenn der Verkauf ohne besondere Garantie abgeschlossen ist, so kann Baumwolle irgend einer Klasse unter Berechnung der Klassendifferenz geliefert werden; 3. wenn aber der Verkauf mit der Garantie abgeschlossen ist, daß unter einer bestimmten Klasse nichts geliefert werden darf, so muß der Käufer zwar auch die etwa minderwertigen Ballen empfangen, aber der Verkäufer zahlt außer der Vergütung nach dem Marktwerte für den Minderwert noch einen Strafpfennig per $^1/_2$ kg. Beträgt der Abfall eine volle Klasse oder mehr, so kann der Käufer die abfallenden Ballen mit entsprechender Vergütung empfangen oder den Empfang verweigern und den Kaufvertrag regulieren.

Bei nordamerikanischer Baumwolle nach Durchschnittsklasse (average) ohne besondere Garantie hat der Käufer die abfallenden Ballen gegen Vergütung nach dem augenblicklichen Marktwerte zu empfangen. Beträgt der Abfall auf die ganze Partie eine ganze Klasse oder mehr, so kann er außer der Vergütung noch zwei Strafpfennige per $^1/_2$ kg fordern. Bei Garantieverkäufen kann die Empfangnahme der betreffenden minderwertigen Quantität verweigert werden. Wenn bei Verkäufen nach Muster oder Klasse Abfall vorkommt, so muß der Käufer empfangen gegen einen Strafpfennig per $^1/_2$ kg auf halbe und zwei Strafpfennigen auf ganze Klasse. In letzterem Falle kann auch Verweigerung eintreten.

Die Zahlung des Kaufpreises hat bei Empfangnahme der gekauften Partie mit 5% pro anno Diskont für drei Monate, vom Tage des Verkaufes an gerechnet, zu erfolgen. Die Anzeige, ob Zahlung verlangt oder angeboten wird, muß an dem, dem Zahlungstage vorausgehenden Geschäftstage vor 5 Uhr Nachmittag, an Sonnabenden vor 12 Uhr Mittag gemacht werden.

Verkäufe mit einer bestimmten Lieferzeit (auf Lieferung) ist gegenwärtig die üblichste Form, in der die dem Umkreis der Bremer Baumwollbörse angehörenden Spinner ihren Rohstoff kaufen. Dabei legt der Spinner das Aussuchen der von ihm benötigten Qualität in die Hände des Händlers, der sie nun zu beschaffen hat. In den darauf bezüglichen Kaufkontrakten wird festgestellt, welche Qualität (z. B. fully middling oder good middling), welche Provenienz (Texas, Golf, American, Upland usw.), welche Stapellänge und welche sonstigen Eigenschaften gefordert werden. Seitens des Verkäufers ist die Ware binnen der im Kaufvertrage festgesetzten Zeit zu liefern, und zwar muß sie spätestens am letzten Geschäftstage der vereinbarten Zeit angedient und zur Ablieferung bereit gehalten werden, sei es in vollem Umfange oder wenigstens in Posten von 10000 kg. Wird die Lieferzeit nicht innegehalten, so kann der Käufer dem Verkäufer mitteilen, daß er zu regulieren wünscht. Unterläßt er diese Anzeige und liefert der Verkäufer nicht binnen 14 Tagen nach dem Verfalltermin, so gilt der Vertrag als aufgehoben. Bei Eintreten von Streik, Sperre, Quarantäne oder Krieg hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers eine Nachfrist von 14 Tagen zu gewähren. Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle hinsichtlich des Nettobetrages dasselbe sein wie es im Falle der Regulierung festgesetzt ist (vgl. S. 208). Abweichung bis $2^1/_2$ kg ist erlaubt. Größere Abweichungen werden nach dem Marktwerte des letzten Tages vor der Andienung verrechnet. Die Zahlungsverhältnisse sind dieselben wie bei Käufen von Lokobaumwolle. Hinsichtlich der ausbedungenen Qualität werden dem Käufer dieselben Sicherheiten gewährt wie bei Lokobaumwolle. Demnach kann die ihm anzurechnende Strafvergütung drei Pfennige für das halbe Kilo betragen; das gibt bei einer Partie Texas-Baumwolle von 100 Ballen einen Verlust von rund M 678. Der Händler wird also alle Mühe aufwenden, um kontraktmäßig zu liefern.

Der Bremer Baumwollhandel ist zu reichlich neun Zehnteln Lieferungsgeschäft, zu kaum einem Zehntel bezieht er sich auf Lokoware. Sicherlich hat das Bremer System bestimmte Vorteile vor dem in Liverpool und Le Hâvre üblichen Verfahren. Da nämlich die Spinner sich darum bemühen, regelmäßig und ununterbrochen beschäftigt zu sein, so müssen sie auch für eine entsprechende Zufuhr des jeweilig nötigen Rohstoffes sorgen. Große Mengen davon auf einmal zu kaufen liegt nicht in ihrem Interesse, da sie dann für Lagerung sorgen müßten; vielmehr kommt es darauf an, in bestimmten Zeiträumen genügende Zufuhren der gewünschten Qualität zu erhalten. Diese können aber nach

Bremer System durch entsprechende Bestellungen nach Marktpreis ohne besondere Kosten gesichert und danach die Fabrikationspreise eingerichtet werden. Auch die Terminkontrakte sind für künftigen Bezug nicht so günstig wie die Lieferungskontrakte nach Bremer System, einmal weil bei den Termingeschäften („Futures") durch die Doppeltransaktion Kosten entstehen (vgl. die Bemerkungen bei Liverpool und Le Hâvre), sodann weil der Spinner den endgültigen Einstand[1]) seiner Ware auf keinen Fall so klar und sicher übersehen kann, als wenn der Kaufpreis mit einer einzigen Ziffer im Kontrakte genannt ist. Wenn dagegen die Lieferung genau auf das Datum abgemacht ist, an dem die Baumwolle gebraucht wird, so gibt es weder Verlust an Zinsen noch Kosten für die Lagerung. Demnach braucht, wenn der Rohstoff in kleineren Raten mit genau festgesetzten Lieferungsdaten bezogen wird, das Betriebskapital einer Spinnerei nicht so groß zu sein, als wenn von Zeit zu Zeit größere Posten Lokoware eingekauft werden.

Ferner, da nach Bremer System der Kaufpreis stets franko Eisenbahnwaggon vereinbart wird, so zahlt der Spinner dem Händler (Lieferanten) keinerlei Kommissionsgebühr, noch vergütet er ihm irgend welche Kosten. Dabei ist der Frankoeisenbahnwaggonpreis nur wenig von dem jeweiligen Marktpreise verschieden, mitunter stimmt er sogar mit diesem überein. Dieser Umstand ist die Folge des Wettbewerbs, an dem nicht nur die Bremischen Händler beteiligt sind, sondern in hervorragendem Maße auch amerikanische und englische Firmen. Bekanntlich verträgt der Baumwollhandel in seiner gegenwärtigen Gestaltung keine regelmäßigen Profite, sei es als Kommission oder als Preisaufschlag (Marge); er muß vielmehr danach streben, seine Vorteile beim Einkaufe zu machen.

Als Verkäufe auf Ankunft (to arrive) gelten solche, bei denen die Zeit oder die Art der Abladung, bzw. die geschehene Abladung oder die stattfindende Entlöschung vereinbart worden ist und die Ablieferung nach Ankunft der Ware stattfindet. Wenn in den betreffenden Kontrakten ausgemacht ist, daß die Verladung oder die Abfahrtserklärung („Klarierung")[2]) oder die Abfahrt („Segelung") der Schiffe zu einer bestimmten Zeit erfolgen soll, so hat der Verkäufer dem Käufer die Namen des oder der Schiffe, die Märke und mitunter auch die Einzelheiten der Schiffspapiere (Kannossemente) mitzuteilen. Diese Benachrichtigung muß binnen mehrerer Wochen nach der vereinbarten Zeit geschehen, und zwar binnen sechs Wochen bei Bezügen aus Ostindien, binnen vier Wochen bei solchen aus Nord- und Südamerika und binnen drei Wochen bei solchen aus dem Mittelländischen Meere oder von Europa.

Geht die Abmachung auf „in Verladung begriffene oder verladene Baumwolle", so sind die Schiffsnamen und die Märke binnen der eben genannten Zeiten nach dem Tage des Kaufvertrages anzumelden. Ist die Ware als schwimmend verkauft, so muß das Schiff den Verladungshafen verlassen haben. Ist prompte oder sofortige Verladung, Klarierung oder Segelung vereinbart, so müssen diese Vorgänge innerhalb 14 Tagen nach dem Tage des Kaufvertrages geschehen. Wenn sich herausstellt, daß das Schiff am Tage des Kaufvertrages noch nicht im Verladungshafen war, so kann der Käufer regulieren. Wenn die kontrahierte Ware durch höhere Gewalt verloren geht, so ist der Vertrag erloschen; bei teilweisem Verluste bleibt er für den geretteten Rest bestehen.

Der Käufer hat die Baumwolle sofort nach Andienung an Hafen oder Bahnhof zu empfangen und abzunehmen. Bestehen irgend welche Hindernisse dafür, so läßt der Verkäufer die Ware an einen ihm mitgeteilten Lagerplatz auf Kosten des Käufers bringen.

Bei Verkäufen nach Muster oder Klassen treten die üblichen Verrechnungen und Strafen ein, wenn die abgemachte Qualität nicht geliefert wird. Ein Gleiches geschieht bei Verkäufen nach Durchschnittsklasse, sei es ohne besondere Garantie oder mit besonderer Garantie. Besondere Bestimmungen bestehen für den Fall, daß eine kontrahierte Partie Baumwolle auf verschiedenen direkten Schiffen verladen wird oder wenn indirekte Verladungen stattfinden.

Die Zahlungsverhältnisse entsprechen denen bei Loko- und Lieferungsgeschäften.

Wenn Verkäufe mit der Klausel „Franko Waggon" abgeschlossen werden, so hat der Verkäufer die Baumwolle in versandfähigem Zustande zu liefern und die Kosten des Transportes und der Verladung bis in den Eisenbahnwagen zu tragen, nachdem der Käufer die angediente Ware empfangen und die Anweisung zur Verladung oder Ablieferung gegeben hat. Die Feuerversicherung geht auf Kosten des Verkäufers, aber auf Gefahr des Käufers. Nach erfolgter Verladung hat der letztere für Feuerversicherung zu sorgen. Ist der Käufer mit der Anweisung zur Verladung oder mit der Abnahme im Verzuge, so hat er die Kosten der Feuerversicherung und der Lagermiete sowie alle sonstigen Kosten auf sich zu nehmen.

Verkäufe nach Kostfracht-Bedingungen sind solche, bei denen im Preise der Wert der

[1]) Einstand der Ware nennt man den Preis, welcher entsteht, wenn man dem Kaufpreis sämtliche Kosten, die durch den Bezug der Ware entstehen, hinzurechnet, in welchem ein Verdienst (Kommission) für den Wiederverkauf aber noch nicht enthalten ist. Z. B. wenn man Baumwolle in Amerika à 5 d (umgerechnet zum Kurse von £ 100.— — gleich M 20.40 — in Pfennig — $46^7/_8$ Pf.) einkauft und nach Bremen bezieht, so hat man ungefähr $1^1/_4$ Pf. für Bankprovision, Zinsen, Weserkorrektionsabgaben, Verkauf und Ablieferungskosten in Bremen hinzuzurechnen, um den Preis auszurechnen, zu welchem die Ware zum Verkauf in Bremen (ohne eigenen Nutzen, den man noch hinzurechnen muß) „einsteht", also ungefähr $48^1/_4$ Pf. per $^1/_2$ kg.

[2]) Sobald ein Schiff vollständig beladen ist, hat der Kapitän diese Tatsache, sowie seine Absicht, abfahren zu wollen, dem Zollhause (custom house) oder der Behörde, welche das Gesetz vorschreibt, zu melden, was ihm dann bescheinigt wird. Dies geschieht, um den Tag der Segelbereitschaft genau feststellen zu können.

Ware auch der Betrag der Fracht enthalten ist — cost-freight (cf). Diese englischen Ausdrücke sind mit dem Worte „Kostfracht" schlecht übersetzt, aber eine bessere Übertragung fehlt einstweilen noch. Da es sich bei Kostfrachtkäufen wohl meist um überseeische Geschäfte handelt, so gelten über Verladung, Klarierung und Segelung dieselben Bestimmungen wie bei den Käufen auf Ankunft. Außerdem bestehen aber noch zahlreiche andere Festsetzungen, von denen die wichtigeren im folgenden mitgeteilt werden.

Der Käufer hat in folgenden Fällen die Wahl, entweder die angetragene Vertragserfüllung zu genehmigen oder den Kaufvertrag zu regulieren: 1. wenn der Verkäufer die vereinbarte Zeit der Verladung, der Klarierung und der Segelung nicht einhält; 2. wenn die Zeichnung der Hafenkonnossemente nicht von dem Kapitän des Schiffes, auf dem die Verladung erfolgen soll, oder von einem bevollmächtigten Agenten erfolgt ist; 3. wenn die Hafenkonnossemente zu einer Zeit gezeichnet sind, wo das Schiff noch nicht im Hafen war.

Das Gewicht der Lieferung soll bei nordamerikanischer Baumwolle durchschnittlich brutto betragen:

24035 kg = 53000 engl. Pfund bei 100 Ballen Texas, Indian Territory, Oklahoma und Texas;
23138 kg = 51020 engl. Pfund bei 100 Ballen andere Golf-Baumwolle;
22340 kg = 49261 engl. Pfund bei 100 Ballen atlantische Baumwolle, Upland oder any port.

Abweichungen bis 5% sind erlaubt. Die Feststellung des Brutto-Landungsgewichtes muß im Landungshafen erfolgen. Bei nordamerikanischer Baumwolle sind folgende Feststellungen zu machen:

a) das tatsächliche Gewicht (Stickengewicht) bei der Landung vor der Musterziehung;
b) das Gewicht der abgesprungenen Reifen und der im Schiffe verstreut herumliegenden Flocken („Streubaumwolle") wird dem Stickengewicht hinzugerechnet;
c) bei Verkäufen mit 6% Abzug darf das Gewicht der eisernen Reifen 408 kg auf 100 Ballen und das Gewicht der Umhüllung („Rapper") $3^9/_{16}$% auf die ganze Partie nicht übersteigen. Diese $3^9/_{16}$% sind von dem Fakturagewicht nach Abzug der Franchise[1]) und des im Ankunftshafen festgestellten Gewichtes der Reifen zu ermitteln. Etwaiges Mehrgewicht der Tara wird bei der Gewichtsberechnung von dem Brutto-Landungsgewicht abgezogen.

In Fällen von Beschädigung oder zu großer Feuchtigkeit wird in üblicher Weise (vgl. S. 208) verfahren. Das Brutto-Landungsgewicht darf bei amerikanischer Baumwolle höchstens 1%, bei ostindischer höchstens $^1/_2$% weniger als das Brutto-Fakturagewicht betragen. Größeres Untergewicht ist zu vergüten. Bei den Verrechnungen gelten 100 engl. Pfund = 45.35 kg. Bei kontraktwidrigen Qualitätsabweichungen treten die üblichen Verrechnungen und Strafvergütungen ein.

[1]) Bei Baumwollverkäufen cif und 6% hat der amerikanische Verkäufer nach dem Kontrakt der Bremer Baumwollbörse dem Käufer das Untergewicht, welches sich bei Landung der Baumwolle im Ankunftshafen ergibt, zu vergüten, jedoch bedingt er sich im Kontrakt eine Franchise von 1% aus, d. h. der Verkäufer hat das Untergewicht zu vergüten, welches sich ergibt, wenn man das im Landungshafen konstatierte Gewicht von dem in Amerika konstatierten und in der Faktura berechneten Gewicht nach Abzug von 1% Franchise abzieht.

Postprotest.

Von P. Langer.

Die Postverwaltung kann nach den Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai d. J., beauftragt werden, Wechsel zur Zahlung vorzulegen und, wenn die Zahlung unterbleibt, Protest mangels Zahlung zu erheben. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind:

a) Wechsel über mehr als M 800.—,
b) Wechsel in fremder Sprache,
c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat,
d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept,
e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Für diese Aufträge sind besondere von der Postverwaltung hergestellte Formulare zu benutzen, die von den Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück verkauft werden. Der quittierte Wechsel ist dem Postauftrag beizufügen; die Beifügung mehrerer Wechsel oder anderer Anlagen ist nicht zulässig. Die Ausfüllung der Formulare zu Postprotestaufträgen kann der Auftraggeber ganz oder teilweise durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. bewirken lassen. Wechsel, die einzelne im Wechselverkehr gebräuchliche Fremdwörter, z. B. „Prima", „Order" usw. enthalten, sind vom Postprotest nicht ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat in dem Auftragsformular anzugeben:

die Wechselsumme in Reichswährung unter Wiederholung der Marksumme in Buchstaben;

den Tag, an dem nach dem Inhalte des Wechsels die Zahlung erfolgen soll, bei Wechseln, die auf Sicht lauten, den Tag, an dem der Wechsel vorzulegen ist;

den Namen und Wohnort der Person, die Zahlung leisten soll;

den Namen und Wohnort des Auftraggebers.

Stimmen die Angaben im Postauftrag über die Wechselsumme und den Zahlungstag mit den Angaben des Wechsels nicht überein, so sind die Angaben im Wechsel maßgebend.

Wenn auf dem Wechsel eine Teilzahlung vermerkt worden ist, so ist in das Auftragsformular nur der noch nicht bezahlte Teil der Wechselsumme einzutragen. Ist ein auf Sicht lautender Wechsel bereits vor Erteilung des Postauftrags zur Zahlung vorgezeigt worden, so ist dies vom Auftraggeber auf der Rückseite des Auftragsformulars durch den Vermerk: „der Wechsel ist vorgezeigt worden am (Tag der Vorzeigung)" anzugeben. Dies ist nötig zur Berechnung der Protestfrist. Zu weiteren Angaben, insbesondere auch zu schriftlichen Mitteilungen, darf das Auftragsformular, das in den Händen der Post verbleibt, nicht benutzt werden. Der Auftraggeber hat den Postauftrag unter verschlossenem Umschlage stets an die Postanstalt zu senden, zu deren Bezirke der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, auch wenn die Person, die Zahlung leisten soll, nicht in dem im Wechsel angegebenen Zahlungsorte wohnt, z. B. nach Ausstellung des Wechsels verzogen ist. Der Brief ist mit der Adresse: „Postauftrag nach (Name der Postanstalt)" zu versehen und nicht früher als sieben Tage vor dem Zahlungstage des Wechsels einzuliefern. Über den Brief wird ein Einlieferungsschein erteilt. Mehrere Postaufträge dürfen zu einer Sendung nicht vereinigt werden. Ist im Wechsel ein besonderer Zahlungsort bezeichnet (Domizilwechsel), so muß der Postauftrag an die Postanstalt dieses Ortes adressiert werden. Ist der Postauftrag entgegen dieser Vorschrift an eine Postanstalt gerichtet, zu deren Bezirke der Zahlungsort des Wechsels nicht gehört, so hat diese den Postauftrag einschließlich des vom Auftraggeber verwandten Briefumschlags unter neuem Umschlage in allen Fällen unverzüglich an die Postanstalt des Zahlungsortes weiterzusenden. Da diese Übersendung als „Postsache" erfolgt, erwächst dem Auftraggeber neues Porto dadurch nicht. Wohnt die Person, die Zahlung leisten soll, nicht am Zahlungsorte des Wechsels, ist sie z. B. nach einem anderen Orte verzogen, so findet eine Nachsendung des Postauftrags im allgemeinen nicht statt. Es kann jedoch der Versuch gemacht werden, den Postauftrag dem Zahlungspflichtigen durch die Postanstalt seines Wohnorts zur Zahlung vorzeigen zu lassen, wenn der Wohnort Nachbarort des Zahlungsortes im Sinne der Postordnung ist und bei vergeblicher Vorzeigung auf die Rückkunft des Postauftrags bis zum Ablauf des ersten Werktags nach dem Zahlungstage des Wechsels mit Sicherheit gerechnet werden kann, so daß die Protesterhebung noch rechtzeitig zu bewirken ist. Die Postanstalt am Wohnorte des Zahlungspflichtigen soll in solchen Fällen den Postauftrag am Zahlungstage des Wechsels oder, sofern dieser Tag bereits verstrichen ist, mit möglichster Beschleunigung, u. U. durch besonderen Boten, vorzeigen lassen. Wird die Wechselsumme bezahlt, so ist der Postanstalt des Zahlungsortes des Wechsels von der Absendung des Geldes an den Auftraggeber Mitteilung zu machen; anderenfalls ist der Postauftrag an diese Postanstalt sofort nach der Vorzeigung oder dem Versuche der Vorzeigung zur Protesterhebung zurückzusenden.

Die Einziehung der Wechselsumme erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und gegen Aushändigung des Wechsels. Wird die Wechselsumme gezahlt, so wird der Postauftrag wie ein solcher zur Geldeinziehung behandelt. Ist die Zahlung der Wechselsumme nicht zu erlangen, oder bleibt der Versuch, den Postauftrag vorzuzeigen, erfolglos, so wird der Postauftrag bei der Postanstalt bis zum Schlusse der Schalterdienststunden des ersten Werktages nach dem Zahlungstage des Wechsels zur Einlösung bereit gehalten. Erfolgt die Einlösung auch bis zu diesem Zeitpunkte nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftrag am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Bleibt die zweite Vorzeigung oder der Versuch zu dieser erfolglos, so wird gegen die im Postauftrage bezeichnete Person Protest nach den Vorschriften der Wechselordnung erhoben. Die Aufnahme des Protestes geschieht bereits nach der ersten Vorzeigung, wenn bei dieser Vorzeigung die Zahlung ausdrücklich verweigert wird. Als Zahlungsverweigerung gilt nur die Erklärung der Person, die Zahlung leisten soll, oder ihres Bevollmächtigten. Ebenso wird der Protest schon nach der ersten Vorzeigung oder nach dem ersten Versuche der Vorzeigung erhoben, wenn die Protestfrist mit dem Tage der Vorzeigung abläuft oder wenn die Person, die Zahlung leisten soll, am Zahlungsorte des Wechsels weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung hat, oder wenn die Postanstalt die Erhebung des Protestes nach der ersten Vorzeigung aus einem anderen Grunde für erforderlich erachtet.

Der protestierte Wechsel wird mit der Protesturkunde unter „Einschreiben" an den Auftraggeber unter Einziehung der Gebühren (siehe unten) und der etwa entstandenen Stempelkosten zurückgesandt. Zahlt eine vom Aussteller des Wechsels nicht bezeichnete Person innerhalb der Protestfrist als Ehrenzahler die Wechselsumme sowie die Protestkosten an den Postprotestbeamten, so ist der Wechsel mit der Protesturkunde an den Ehrenzahler auszuhändigen. Die gezahlte Wechselsumme wird dem Auftraggeber durch Postanweisung übermittelt. Im Falle einer Ehrenzahlung wird auf dem Abschnitte der Postanweisung vermerkt, von wem und für wen sie geleistet worden ist. Die Postagenturen übersenden die protestierten Wechsel mit den Protesturkunden ihren Abrechnungs-Postanstalten, denen die Prüfung der Protesturkunden und die weitere Behandlung obliegt.

Solange der Postauftrag noch nicht eingelöst, oder solange noch nicht Protest erhoben worden ist, kann der Auftraggeber unter Vorlegung eines Doppels des ausgefüllten Postauftragsformulars und unter den sonstigen Bedingungen der Postordnung den Postauftrag zurückziehen.

Die Postverwaltung haftet für die ordnungsmäßige Ausführung eines diesen Vorschriften entsprechenden Protestauftrags gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908. Diese Haftung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Postauftrag bei der Postanstalt eingeht, die den Protest zu erheben hat, und endet, sobald der protestierte Wechsel nebst Protesturkunde zur Beförderung an den Auftraggeber gemäß den Vorschriften eingeliefert worden ist. Bis zum Eingange des Postauftrags bei der Postanstalt, die den Protest zu erheben hat, haftet die Postverwaltung wie für einen eingeschriebenen Brief. Im gleichen Umfange haftet sie für den Brief mit dem protestierten Wechsel nebst Protesturkunde, sobald dieser Brief von der Postanstalt zur Beförderung an den Auftraggeber eingeliefert worden ist. Wird die Wechselsumme bezahlt, so haftet die Postverwaltung für den eingezogenen Betrag wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Werden dem vorher bezeichneten Formular zu Postprotestaufträgen Wechsel, die von der Protesterhebung durch die Post ausgeschlossen sind, oder mehrere Anlagen beigefügt, so werden diese Aufträge, ohne daß postseitig eine Vorzeigung stattfindet, an einen Gerichtsvollzieher, Notar usw. weitergegeben. Das gleiche kann mit Postprotestaufträgen geschehen, die erst am letzten Tage der Protestfrist bei der Postanstalt eingehen. Doch wird die Post nach den ergangenen Ausführungsbestimmungen auch solche Aufträge möglichst ausführen; unter Umständen soll zu diesem Zwecke die Vorzeigung und die Protesterhebung durch einen besonderen Boten erfolgen, ohne daß Eilbotenlohn in solchen Fällen erhoben werden wird.

Postaufträge, die erst nach Ablauf der Protestfrist eingehen, werden lediglich zur Zahlung vorgezeigt. Erfolgt die Einlösung nicht, so wird der Wechsel mit dem Postauftragsformular dem Auftraggeber zurückgesandt. Auf dem Auftragsformular wird vermerkt, daß die Protesterhebung unterblieben sei, weil der Auftrag bei der Bestimmungs-Postanstalt erst nach Ablauf der Protestfrist eingegangen ist.

An Gebühren werden erhoben:

1. für den Postauftragsbrief 30 Pf.
2. bei Zahlung der Wechselsumme die Postanweisungsgebühr;
3. sofern die Zahlung nicht erfolgt:
   a) für die Erhebung des Postprotestes bei Wechseln bis einschl. 500 M 1 M
      bei Wechseln über 500 „ 1 „ 50 „
   b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde 30 „
      im Orts- und Nachbarortsverkehr 25 „

Zur Zahlung der Gebühren und Stempelkosten ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Weitersendung des Postauftrags an einen Notar usw. erfolgt portofrei.

Diese Vorschriften finden auf Schecks, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung. Sie gelten ab 1. Oktober 1908.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

5. Die Technik der Seeversicherung.

Von Stefan von Rohony.

(Fortsetzung.)

Versicherungssumme ist jener Betrag, zu welchem Versicherungsnehmer sein Interesse versichert.

Der Versicherungswert hingegen ist der volle Wert des zu versichernden Interesses.

Die Festsetzung des Versicherungswertes kann auch durch Vereinbarung der Parteien erfolgen (Taxe).

Wird die Versicherungssumme auf Grund einer Vereinbarung festgestellt, und stellt es sich nach Abschluß des Vertrages heraus, daß diese zu hoch ist, so hat Versicherer das Recht, die nachträgliche Herabsetzung zu verlangen, wenn er beweisen kann, daß diese wirklich zu hoch angesetzt war. Gewöhnlich beruht die Taxe auf einseitiger Angabe des Versicherungsnehmers, welche Angabe Versicherer als festgestellte Taxe annimmt und als solche bezeichnet, in die Police einstellt.

Wird bei Abschluß der Versicherung keine Taxe festgestellt, so beruht die Versicherungssumme auf dem vom Versicherungsnehmer angegebenen Betrage. Dem Versicherungsnehmer ist jedoch durch das Gesetzbuch die Hand ziemlich gebunden bezüglich eigenmächtiger Feststellung des Versicherungswertes der zu versichernden Interessen.

Muß der Versicherte alle Risiken versichern, nennen wir dies eine obligatorische Versicherung mittels Generalpolice, wenn er jedoch jedesmal eine Auswahl treffen darf, so ist es eine fakultative Versicherung mittels Generalpolice. Diese Art Versicherung für den Versicherer ist aber immer obligatorisch.

Wie ich vorher schon erwähnte, unterscheidet man bezüglich der Einteilung der Policen im allgemeinen weiter die taxierte und die offene Police.

Taxiert ist die Police, wenn die zwischen den Parteien vereinbarte Versicherungssumme, die Taxe, ausdrücklich als solche in diese eingetragen ist. Hier wird im Falle eines vollkommenen Verlustes die ganze Summe ausbezahlt und kann durch eine nachträgliche Schätzung die Auszahlung nicht beeinflußt werden.

Hingegen ist eine offene Police jene, in welcher nur eine Maximalsumme angegeben ist, als Grenze bis zu welcher Versicherer zu haften hat, welche jedoch nicht eine vereinbarte Taxe ist. Im Falle eines Schadens oder totalen Verlustes wird durch Schadenermittlung die zu zahlende Summe nachträglich festgestellt, kann jedoch nicht höher wer-

den, als die in der Police angegebene Haftsumme ist, auch wenn der Versicherungswert des verlorenen Objektes ein höherer war.

Wenn die nachträgliche Schätzung eine kleinere Summe ergibt, als die in der Police angegebene Haftsumme, wird auch nur diese kleinere Summe ausbezahlt.

Versicherung mittels offener Police kommt in der Praxis selten vor.

Wenn die Taxe z. B. mangels Kenntnis des Wertes des zu versichernden Objektes der Parteien eine gewisse Zeitlang nicht festgestellt werden kann, so wird hier nach eigenem Ermessen des Versicherungsnehmers vorläufig eine Haftsumme in die Police eingetragen und die Police als vorläufig taxiert bezeichnet.

Nach Bekanntnahme des Versicherungswertes des versicherten Objektes wird die richtige Versicherungssumme in die Police als solche eingestellt, und wenn diese größer als die in der Police angegebene vorläufige Versicherungssumme ist, hat Versicherter eine Prämiennachzahlung zu leisten, im Gegenfalle erhält er jedoch den Überschuß an gezahlter Prämie rückvergütet. Dies ist die vorläufig taxierte Police, welche bis zur Feststellung der richtigen Taxe als offene Police gilt.

Bevor zur Erklärung des Versicherungswertes der einzelnen versicherbaren Interessen geschritten wird, soll an dieser Stelle noch kurz der sogenannten Doppelversicherung und der Partialversicherung gedacht werden.

Unter Doppelversicherung verstehen wir jene Versicherungen, welche auf ein bereits zum Vollwerte versichertes Interesse abgeschlossen werden. Die neuen Vorschriften vom 5. Juni 1908 ändern diese Bestimmung ab, und zwar ist festgesetzt: Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, daß dem Versicherten jeder Versicherer für den Betrag haftet, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt, der Versicherte aber im ganzen nicht mehr als den Betrag des Schadens verlangen kann, es sei denn, daß der Versicherte dolos vorgegangen ist, in welchem Falle der in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig ist, die Prämien aber verfallen, vorausgesetzt bezüglich des letzten Umstandes, daß Versicherer bei der Schließung des Vertrags von dieser Nichtigkeit keine Kenntnis hatte. In der Praxis kommen Doppelversicherungen entweder aus Irrtum oder absichtlich vor.

Hier soll ein Beispiel einer Doppelversicherung Besprechung finden. Ein Frachtschiff einer deutschen Reederei wurde von dieser auf ein Jahr auf vollen Wert versichert.

In der Police wurde jedoch folgende Klausel aufgenommen: „Wenn Versicherter diese Versicherung vier Wochen vor deren Ablauf nicht mittels Einschreibebrief dem Versicherer kündigt, so gilt die Versicherung als auch für das künftige Jahr geschlossen". Der Versicherte hat die Kündigung unterlassen; hat aber sein Schiff für das nächste Jahr bei einer anderen Versicherungsgesellschaft auch zum vollen Preise versichert, die ihm bessere Bedingungen und eine verhältnismäßig billigere Prämie festgestellt hat.

Das Schiff erlitt in diesem Jahre Havarie.

Der zweite Versicherer, welcher nachträglich die vorerwähnte Klausel des ersten Vertrages natürlich erfahren hat, hat sich in dem gegen ihn angestrengten Rechtsverfahren auf den § 788 des HGB. berufen und ist auf Grund dessen vom Gericht wegen Bestehens einer Doppelversicherung von der Entschädigung des Schadens freigesprochen worden. Dieses Urteil könnte jetzt infolge der erwähnten Bestimmung vom 5. Juni 1908 nicht mehr gefällt werden.

Es kommt auch sehr oft vor, daß die erste Versicherung nicht den vollen Wert des Objektes versichert und dann auf dieses Objekt, welches also schon zu einem Teile versichert ist, eine zweite Versicherung auf vollen Wert oder auf einen höheren Wert, als der durch die erste Versicherung ungedeckt gebliebene Teil des Objektes ist, genommen wird.

Weiter hat bei einer Doppelversicherung die spätere Versicherung volle rechtliche Geltung, wenn die erste Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, auf welchen letzterwähnten technischen Ausdruck ich später bei dem Abschluß der Versicherung zu sprechen komme, abgeschlossen wurde, die spätere aber vom Versicherten selber genommen war, sofern in diesem Falle Versicherter bei Eingehung der zweiten Versicherung von der ersten noch keine Kenntnis gehabt hat oder bei dieser Gelegenheit anzeigt, daß er die erste Versicherung zurückweist.

In allen anderen Fällen der Doppelversicherung tritt der erst besprochene § 788 des HGB. in Wirkung.

Wird eine Versicherung auf eine kleinere Versicherungssumme, als der Versicherungswert des versicherten Objektes ist, genommen, so nennen wir dies eine Partialversicherung. Bei der Partialversicherung übernimmt Versicherer nur einen Teil des Risikos und haftet auch im Falle eines totalen Verlustes nur mit der teilweisen Ersetzung des Schadens, und zwar bis zur Höhe der Versicherungssumme, welche für ihn als maximales Risiko gilt. In jedem anderen Schadensfalle, in welchem das Schiff, Ladung oder versicherte Interesse Havarie erleidet, jedoch nicht ganz verloren geht, leistet Versicherer nur einen im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswerte stehenden Schadenersatz, obgleich der Schaden einen höheren Wert, als die Versicherungssumme ist, repräsentiert.

Der Versicherungswert der Güter.

Wir gelangen nun zur Betrachtung des Versicherungswertes der Güter.

Der Versicherungswert der Güter ist, wenn die Kontrahenten nicht ein besonderes vereinbart haben, jener Wert, den die Güter zur Abladungszeit am Abladeplatze besitzen; hinzugerechnet werden aber

dabei alle Auslagen der Beförderung an Bord und auch noch die Versicherungskosten selbst. Unter Versicherungskosten versteht man alle Kosten, die beim Zustandekommen der Versicherung aufgelaufen sind, also die Prämie, die Provision, die Courtage, die Maklergebühr, Policenstempel, falls dieser nötig ist, usw. Eine vorhergegangene Schätzung des Wertes der in Versicherung zu nehmenden Güter ist äußerst selten.

In der Versicherungspraxis von Hamburg und Bremen begegnet man nachfolgendem Gebrauche:

Bei Policen sowohl über Import-, als auch über Exportgüter begegnet man in Hamburg in der Regel der Klausel: „taxiert . . . inkl. Fracht und imaginären Gewinn, gleichviel wie hoch", eine Anfechtung der Höhe der Versicherungssumme ist zufolgedessen beinahe unmöglich, da nach den Bedingungen des Vereins Hamburger Assekuradeure der Wert einer taxierten Police nur herabgesetzt werden kann, wenn der Versicherer beweist, daß die Taxe wesentlich übersetzt sei; durch den Zusatz „imaginärer Gewinn gleichviel wie hoch" ist dieser Beweis aber selbstverständlich sehr schwer, bei vielen Artikeln überhaupt nicht zu liefern.

In Bremen gilt als normale Bedingung bei Importen:

„Als Versicherungswert soll der Fakturabetrag unter Hinzufügung von Kosten, Prämie und . . .% imaginären Gewinn und der eventuell vorausbezahlten Fracht gelten, und es soll den Versicherten jedenfalls bis zum Empfang der Faktura, wenn bis dahin keine präjudizierten Nachrichten vorliegen, freistehen, diesen Wert zu erhöhen oder herabzusetzen."

Diese Bedingung bildet einen Gegensatz zur Hamburger Usance, da nach dieser eine Reduktion des festgesetzten imaginären Gewinnes nicht möglich ist.

Die Anzeigepflicht.

Die größte Bedeutung im Versicherungsvertrage gebührt der Anzeigepflicht.

Unter Anzeigepflicht versteht man die Pflicht des Versicherungsnehmers, beim Abschlusse des Versicherungsvertrages dem Versicherer für die Beurteilung der von ihm zu übernehmenden Haftung alle ihm bekannten Daten und Umstände, die diese Gefahr herbeiführen könnten, wahrheitsgetreu mitzuteilen. Sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung, als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer bei Abschluß des Vertrages zur Anzeige aller wichtigen Daten verpflichtet.

Die Anzeigepflicht ist um so wichtiger, als die ganze Geschäftskalkulation des Versicherers sich nach den vom Versicherungsnehmer angezeigten Umständen richtet.

Die allgemeinen Seeversicherungsbedingungen vom Jahre 1867 setzen den Umfang der Anzeigepflicht genau fest (§§ 29—34 die allgemeine und §§ 35—58 die spezielle, den einzelnen Arten der Seeversicherung angemessene Anzeigepflicht; auch HGB. §§ 806—811).

Die erste Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bildet ohne Rücksicht auf das Objekt der Versicherung die Angabe:

1. des Gegenstandes der Versicherung,
2. des Namens des Schiffes,
3. des Namens des Schiffers,
4. des Abgangs- oder Abladungsortes,
5. des Bestimmungsortes.

Eine wissentlich falsche Deklaration oder absichtliches Verschweigen dieser Daten macht die Versicherung für den Versicherer unverbindlich, die Prämie ist dagegen zu bezahlen.

Die Prämie.

Die Prämie ist jener Betrag, den der Versicherte dem Versicherer für die Übernahme des Risikos zu bezahlen hat. Die Prämie wird in Prozenten der Versicherungssumme berechnet und ist, falls nichts anderes vereinbart wird, bei der Aushändigung der Police zu erlegen (§ 812 des HGB., § 35 der neuen Vorschriften vom 5. Juni 1908). Die Versicherer gestatten aber sehr oft ihren Kunden eine viertel- oder halbjährliche Prämienzahlung. In Hamburg z. B. ist es ortsüblich, die Prämie für Seeversicherungen halbjährlich und zwar Ende Juni und Ende Dezember zu bezahlen.

Bei der Tarifierung des Risikos kommen zahlreiche Momente in Betracht, vornehmlich das zu versichernde Objekt, das Schiff, mit welchem es transportiert wird, der Reiseweg, die Verpackung, die Jahreszeit, sogar der Kapitän des Schiffes und die Person des Versicherten.

Das Objekt der Versicherung spielt natürlich bei der Prämienberechnung die wichtigste Rolle.

Man kann sagen, daß die Güterversicherung durchschnittlich die niedrigste, die Kaskoversicherung die höchste Prämienzahlung bedingt.

Die Kaskoversicherung ist beiläufig dreimal so teuer als die Güterversicherung.

Die Frachtversicherung — falls es sich um nachträglich zu bezahlende Fracht handelt — ist gleichfalls erheblich teurer als die Güterversicherung. Innerhalb der einzelnen Ressorts hängt es auch noch von der Qualität des zu versichernden Objektes ab.

Bei Kaskoversicherung z. B. ist wichtig, ob es sich um einen Dampfer oder Segler handelt, ob das Schiff ganz aus Eisen, teilweise aus Eisen, oder aus Holz ist.

Bei der Güterversicherung spielt die Gattung der zu versichernden Ware eine bedeutende Rolle: Für Kolonialwaren, Kurz- und Manufakturwaren, Webwaren wird eine viel billigere Prämie berechnet als z. B. für Erz, Eisen, Glas, Guano, Erde, Heu, Holz, Kalk, Knochen, Kohle, Marmor, Ziegel usw.; hoch sind die Prämien für Petroleum, Minenprodukte, Kautschuk, Gummi elasticum und für aus Amerika importierte Baumwolle.

Für die Versicherung von Petroleum ist im allgemeinen die Prämie viermal so hoch als für eine Versicherung der

ersterwähnten Waren, also z. B. für Manufakturwaren. Die Prämie für die Versicherung der amerikanischen Baumwolle ist das 6—7fache der Prämie einer Versicherung unter denselben Umständen für Manufakturwaren.

Auch die Verpackungsart kommt dabei in Betracht, es macht einen Unterschied, ob die Ware in Kisten, Fässern, Ballen, fest verpackt oder lose geladen wird, in welchem letzteren Falle die Prämie steigt.

Von bedeutender Wichtigkeit ist auch bei der Berechnung der Prämie die Qualität, d. h. die Schiffsklasse des transportierenden Schiffes. Die Tarife der meisten Versicherungsgesellschaften setzen die Verladung in erstklassigen Schiffen voraus.

Sind die Schiffe von den Klassifikationsanstalten nicht als erstklassige bezeichnet — siehe den Artikel: Thum, „Schiffsklassifikation" in Heft 2 dieser Zeitschrift —, so werden, wenn die Versicherung überhaupt angenommen wird, separate Prämien berechnet, die natürlich dementsprechend höher sein müssen.

Auch der Reiseweg kommt bei der Prämienberechnung in Betracht, und zwar, ob dieser ein sicherer oder minder sicherer ist, ebenso die Reisedauer, welche um so mehr die Versicherung verteuert, je länger sie ist.

Die Haftung des Versicherers.

Die Haftung für das übernommene Risiko beginnt für den Versicherer bei der Kaskoversicherung mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Ladung des Schiffes beginnt.

Falls das Schiff keine Ladung oder nur Ballast an Bord nimmt, beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkte der Abfahrt.

Die Gefahr für den Versicherer endet dagegen mit der Beendigung der Löschung im Bestimmungshafen, resp. mit der Ankunft im Bestimmungshafen.

Bei der Güterversicherung, Versicherung des imaginären Gewinnes und der zu verdienenden Provision beginnt die Haftung des Versicherers mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden. Die Verantwortung des Versicherers endet, sobald die Güter an das Land gebracht sind.

Für die Versicherung von Fracht beginnt und endet die Gefahr in Bezug auf Unfälle, denen die Fracht durch das Schiff ausgesetzt ist, mit dem Zeitpunkte, mit welchem die Gefahr für das Schiff beginnen und enden würde. Wo die Fracht durch den Unfall der Güter einem Schaden ausgesetzt ist, beginnt und endet die Haftung des Versicherers, wenn diese für die Versicherung der betreffenden Güter beginnen und enden würde.

Wird eine Versicherung für die Hin- und Zurückreise geschlossen, so dauert die Haftung des Versicherers weiter fort, auch während des Aufenthaltes im Bestimmungshafen („durchstehendes Risiko").

Der Versicherer hat nach den Bestimmungen des HGB. auch noch zu haften für die Beiträge zur großen Havarie (über Havarie s. Mayer, Havarie und Dispache in Heft 4 dieser Zeitschrift).

Besondere Havarie hat der Versicherer bis zu 3%, exkl. Ermittelungskosten, nicht zu vergüten. Steigt der Schaden über diese 3%, so ist der ganze Schaden, einschl. auch dieser 3%, zu bezahlen.

Der bisher besprochene Umfang der Haftung stellt jene Gefahr dar, die Versicherer zu tragen haben würde, falls er sich nicht davon freizeichnet. Dies geschieht durch sogenannte Franchisen (Beschränkungsklauseln).

Freizeichnen von der Haftung (Franchisen und Klauseln).

Beschränkungsklauseln sind folgende:

1. „Frei von den ersten x%." Im Schadensfalle wird für jeden Teil des Schadens vom Versicherer Ersatz geleistet, der gewisse Befreiungsprozente übersteigt.

Bis zur Höhe der x% trägt die Folgen des Unfalles der Versicherte selbst.

Ein Beispiel soll dies klar machen.

Rohkaffee in Säcken wird, wie aus der nachfolgenden Franchisetabelle hervorgeht, frei von den ersten 10% versichert.

Wird der Kaffee auf der Seereise beschädigt (havariert) und es beträgt der Schaden 10% oder weniger, so hat der Versicherte selbst den Schaden zu tragen, da sich der Versicherer bis 10% freigezeichnet hat. Tritt höherer Schaden ein als 10%, so hat der Versicherer den Mehrbetrag zu bezahlen; tritt Totalverlust ein, so hat er 90% zu vergüten.

2. „Frei von x% Beschädigung." Bei dieser Klausel bezahlt der Versicherer, wenn die erlittene Havarie die bedungenen x% übersteigt, den ganzen Schaden ohne Abzug der x%.

Die x% erlangen nur Bedeutung, wenn der Schaden die Höhe von x% nicht erreicht; in diesem Falle hat der Versicherte selber den Schaden zu tragen. Wendet man dies auf das früher gebrachte Beispiel von havariertem Rohkaffee an, so hat der Versicherer nichts zu bezahlen, wenn die Kaffeeladung einen Schaden, der 10% oder weniger des Versicherungswertes (oder der Taxe) beträgt, erlitten hat.

Ist die Havarie höher als 10% des Versicherungswertes, bzw. der Taxe, dann hat Versicherer laut dieser Klausel den ganzen Schaden inkl. der 10% Franchise zu ersetzen, vorausgesetzt natürlich, daß der Versicherungswert der Ladung mit der Versicherungssumme übereinstimmt, widrigenfalls der Versicherer nur einen verhältnismäßigen Ersatz leistet.

Jene Güter, für welche der Versicherer Franchiseprozente bedingt, sind regelmäßig bei jedem Versicherer schon im voraus festgestellt, sowie auch die Höhe der Prozente, welche sie als Franchiseprozente berechnen. Diese Franchiseprozente sind in der Regel in einer Tabelle auf der Rückseite der Policen ersichtlich gemacht.

Als Beispiel folgen hier die Franchisetabellen

des Vereins Hamburger Assekuradeure und der Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim im Auszuge:

Franchisetabelle
des Vereins Hamburger Assekuradeure.

Frei von 3% Beschädigung:

Aloe.
Ambosse.
Anker, eiserne.
Arsenik.
Asphalt.
Baumwolle in gepreßt. Ballen.
Baumwollwaren und Manufakturwaren.
Bernstein.
Borax in Fässern.
Camphor, roher.
Cassia lignea in Kisten.
Chinarinde in Kisten.
Cochenille.
Elefantenzähne.
Farbehölzer in Stücken.
Farbeholzextrakt.
Galipot.
Garn: Leinen-, Baumwollen- und Wollengarn, ausgen. türkisch-rot Garn.
Goldwaren, echte.
Gummi Kopal.
Harz in Fässern.
Holz, ausgenommen Dielen, Bohlen und Furniere.
Hörner.
Hornspitzen.
Indigo.
Indigoextrakt.
Kaffee in Fässern.
Kanel vom Produktionsort.
Kardamom in Kisten.
Lackdye.
Leinen und Leinenwaren (ausgenommen Sackleinen) in Kisten und Ballots.
Macisblüte in Fässern oder Kisten.
Manufakturwaren (ausgen. Tuch und Tuchwaren) in Kisten und Ballots.
Metalle in Blöcken oder Barren, ausgenommen Eisen und Stahl.
Moschus.
Muskatnüsse.
Nickel.
Opium.
Pech.
Quecksilber in metallenen Gefäßen.
Rhabarber.
Safran.
Schellack.
Schildpatt.
Schwefel, roher.
Seide.
Silberwaren, echte und Silberdraht.
Spermazeti.
Stearin.
Strumpfwaren in Kisten und Ballots.
Talg.
Tauwerk, geteert.
Vanille.
Wachs (Bienen-).
Walrat.
Walroßzähne.
Wolle, europäische, ausgenommen isländische und Kratzwolle.
Wollenwaren und Manufakturwaren.
Zink in Platten.
Zinnober.

Frei von 10% Beschädigung:

Baumwolle in ungepreßten Ballen.
Kaffee in Säcken.
Kardamom in Säcken.
Leinen und Leinenwaren (ausgenommen Sackleinen) in Ballen.
Manufakturwaren (ausgenommen Tuch und Tuchwaren, in Ballen.
Nelken in Gonjes.
Pfeffer in Ballen.
Piment.
Reis vom Produktionslande in Fässern.
Stahl in Fässern und Kisten, außer nach transatlantischen Plätzen.
Strumpfwaren in Ballen.

Franchisetabelle
der Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Güter:	Frei von %:
Alaun in Fässern	5
Alkali in Fässern	10
Arsenik	3
Asphalt	3
Badeschwämme	10
Balsam	3
Bandwaren	3
Bast, verarbeitet	10
Baumwolle und Baumwollwaren	3
Bijouteriewaren in verlöteten Blechkisten	3
Blei in Blöcken	3
Bleistifte	10
Bleiweiß	3
Borax in Fässern	3
Braunstein in Fässern	10
Bürstenbinderwaren in Fässern oder Kisten	10
Butter	3
Cassia lignea in Kisten	3
„ „ „ Matten	5
Chinarinde in Kisten, Seronen oder Fässern	3
Cochenille in Ballen	3
„ „ Fässern oder Seronen	10
Draht von edlen Metallen	10
Drogen, nicht besonders genannte	3
Elfenbein, rohes	3
Farbholz in Blöcken oder Stücken	10
„ gemahlen oder geraspelt	10
Farbwaren, nicht besonders genannte	10
Felle, trockene mit Haaren, grüngesalzene und gegerbte	10
Fette, tierische	10
Filz in Kisten	10
Flachs in Ballen	10
„ in Fässern	5
Garn, aus Baumwolle, Leinen oder Wolle (ausgenommen türkisch-rot Garn)	3

usw.

3. „Die totale Franchise." In dieser Klausel bedingt sich der Versicherer, daß er durch Beschädigung entstandenen Schaden nicht ersetzt.

Alle auf andere Ursachen zurückzuführenden Schäden werden bezahlt. Diese Klausel kommt in Deutschland selten vor.

Weitere Beschränkungsklauseln sind:

4. „Frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle." Bei dieser Klausel haftet der Versicherer für jeden Schaden, welcher sich durch Seeunfall ereignet hat.

Für Schäden, welche auf eine andere Art dem Gute, resp. dem versicherten Objekt zugestoßen sind, übernimmt der Versicherer keinerlei Verantwortung, es sei denn, daß vermutet werden kann, daß die Beschädigung oder der Verlust die Folge eines eingetretenen Seeunfalles sein könnte.

Als Strandung betrachtet das HGB. folgende Seeunfälle: Das Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, durch den das Schiff oder das Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Der praktische Zweck der Klausel: „Frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle" ist, daß der Versicherer sich von allen durch den Seetransport entstehenden Gefahren freizeichnen und nur für den Verlust beim Stranden des Schiffes Ersatz bieten will.

5. Laut § 850 des HGB. kann die Klausel „Für behaltene Ankunft" in der Police festgestellt sein, kraft welcher die Gefahr für den Versicherer erlischt, wenn das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen Ort Anker legt oder befestigt wird.

Außer den erwähnten Klauseln stellen die Versicherer noch verschiedene beliebige, ihnen gerade passende Klauseln auf. Sehr gebräuchlich sind z. B. die „Diebstahlklausel", „Aufruhrklausel" für

Verladungen nach Rußland, Serbien, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland und Montenegro und in neuester Zeit auch die sogenannte „Konnossementklausel".

Diese lautet so:

„Ich bin nicht haftbar für Verlust oder Schaden, entstehend aus irgend einer Handlung, Vernachlässigung oder einem Fehler des Kapitäns, der Matrosen, der Ingenieure oder anderer Mitglieder der Mannschaft, indem es feststeht, daß der Kapitän, die Offiziere und die Mannschaft des Schiffes während der Beförderung der Güter als Angestellte des Eigentümers der Güter zu betrachten sind."

Serieneinteilung.

Damit bei hohen Versicherungssummen der Franchisenbetrag nicht derart anschwelle, daß gerechtfertigte Ersatzansprüche der Versicherten dagegen zurückbleiben müßten, werden die versicherten Waren in einzelne Partien, sogenannte „Serien", eingeteilt und auf diese Partien im Schadensfalle die Franchise berechnet, indem jede Partie als besonderes Kapital behandelt wird, gewissermaßen als ob über jede eine besondere Police ausgestellt worden sei.

Lose und geschüttete Waren können natürlich nur eine Serie bilden; wir unterscheiden aber, bezüglich der verpackten Waren, eine Serienbildung nach Stückgütern, Serienbildung nach Ladungsnummern und schließlich Serienbildung nach Wert.

Bei der Serienbildung von Stückgütern hat jeder Versicherer seine festgestellte Serientabelle, in welcher enthalten ist, wieviel Kisten, Fässer oder Ballen von einer Gattung von Waren er als eine Serie betrachtet. Die Reihenfolge in die Einteilung der Serien bestimmt die von Haus aus auf der Ware ersichtliche Originalnummer.

Die Serienbildung nach Ladungsnummern tritt ein, wenn auf den Gütern die Originalnummern unkenntlich geworden sind.

In diesem Falle werden die Güter einfach nach der Reihenfolge ihrer Entlöschung in Serien eingeteilt. Bei dieser Art Serienbildung kommen natürlich alle im Schiffsraum miteinander gelagerten und zusammen beschädigten Kolli in eine Serie und der Franchisebetrag würde mit Leichtigkeit überschritten werden. Dies zu vermeiden, wird bei dieser Art der Serienbildung die vierfache Anzahl Kolli für eine Serie genommen.

Sehr wenig im Gebrauch ist die Serienbildung nach dem Werte der Kolli. Hier gelten mehrere gleichwertige Waren als ein Kolli. Gibt es keine gleichwertigen Waren, so werden diese nach den Fakturen in Serien, z. B. von M 1000.—, eingeteilt und der Franchisebetrag berechnet.

Als Beispiel der Stückgüter-Serientabelle, die bei jeder Versicherungsgesellschaft vorhanden ist, bringe ich nachstehend die Serientabelle der Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Tabelle für die Serieneinteilung der Mannheimer Versicherungsgesellschaft.

Baumwolle	10 Ballen.
Garn aller Art	1 Kollo.
Gewebe aller Art	1 Kollo.
Häute	1000 Stück frei von 5%,
	500 „ „ „ 10%.
Holz, die Ladung auf und unter Deck, je eine Serie.	
Kakao	100 Säcke.
Kaffee	100 Ballen, 15 Fässer oder 20 Kisten.
Korinthen	10 Both oder 100 Fässer.
Krapp	2 Fässer.
Krapp-Wurzeln	100 Ballen.
Leinsaat	100 Tonnen.
Lichte	100 Kisten.
Mandeln	20 Ballen.
Mehl	100 Fässer;
wenn in Säcken, die ganze Partie eine Serie.	
Öle	2 Fässer.
Petroleum	100 Fässer.
Pferdehaare	5 Ballen.
Pottasche, amerikanische 15, russische 15 Fässer.	
Rosinen	100 Kisten oder 10 Fässer.
Reis von Ostindien	2000 Ballen,
von Java	1000 Ballen,
von Nordamerika	15 Fässer.
Seide, rohe	1 Ballen.
Sumac	100 Ballen.
Tabak	20 Ballen oder 10 Fässer.
Talg	10 Fässer.
Zucker von Brasilien	10 Kisten,
in Säcken die ganze Partie eine Serie.	
von Havanna	50 Kisten,
von Java	50 Cranjangs.

Schadenvergütung.

Der Schaden, den der Versicherer bei einer übernommenen Seeversicherung zu bezahlen hat, kann sein:

1. Große Havarie,
2. Totalverlust,
3. Partialschaden (besondere Havarie).

ad 1. Bei der großen Havarie wird der Schaden vom Dispacheur festgestellt und der auf den Versicherten in der Dispache zufallende Teil des Schadens ausgewiesen, welchen dann der Versicherer zu ersetzen hat.

ad 2. Als Totalverlust wird bezeichnet, wenn das Schiff oder die Güter zugrunde gegangen sind und eine Wiedererlangung derselben unmöglich ist. Vorhandene Wraks oder einzelne zurückgebliebene Teile oder Inventarstücke heben den Totalverlust nicht auf.

Der Totalverlust bei der Fracht ist deren vollkommener Verlust; bei imaginärem Gewinn und bei der zu verdienenden Provision ist Totalverlust eingetreten, wenn die Güter, auf welche dieses Interesse versichert war, im Bestimmungshafen nicht anlangten.

Im Falle Totalverlustes hat Versicherer die volle Versicherungssumme zu zahlen. Durch die Zahlung der Versicherungssumme gehen alle Rechte und Ansprüche des Versicherten bezüglich des verlorenen versicherten Objektes auf den Versicherer über.

Wird also etwas nach erfolgter Zahlung gerettet, kann das der Versicherer für sich verwerten.

Wird jedoch etwas noch vor der Zahlung ge-

rettet, so kommt dies in Abzug von der Versicherungssumme, der gerettete Teil aber gehört in diesem Falle dem Versicherten.

Die Höhe des Schadens wird durch Schadensermittlung festgestellt.

Die Bezahlung des Schadens erfolgt auf Grund der Schadensberechnung. Als Beilage zu dieser muß Versicherter jene Urkunden mit einreichen, welche beweisen:

1. sein Interesse,
2. daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist,
3. den Unfall, auf den der Anspruch gestützt wird,
4. den Schaden und dessen Umfang.

Ist die Versicherung für fremde Rechnung genommen worden, hat Versicherter zu beweisen, daß diese auf Grund seines Auftrages geschlossen wurde. Ist es eine Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag, so ist der Versicherte verpflichtet auszuweisen, daß die Versicherung in seinem Interesse zustande gekommen ist.

Im allgemeinen begnügen sich die Versicherer bezüglich der Beibringung des früher erwähnten Nachweises mit folgenden Urkunden:

Zum Nachweise des Interesses:

a) Bei der Kaskoversicherung die Eigentumsurkunde.

b) Bei Güterversicherung die Faktura und Konnossemente.

c) Bei Frachtversicherung die Charterpapiere oder die Konnossemente.

Zum Nachweise, daß das versicherte Objekt der Seegefahr ausgesetzt war:

Hier genügt die Vorlage des Seefrachtbriefes.

Zum Nachweise des Seeunfalles:

a) Als Beweis eines Unfalles genügt der Seeprotest.

b) Ist der Schaden durch eine Kondemnation entstanden, so gilt als Beweis dessen die Erkenntnis des Brisengerichtes.

c) Im Falle der Schaden auf Verschollenheit zurückzuführen ist, muß mittels einer glaubwürdigen Urkunde bewiesen werden der Abgangstag des Schiffes und die ausgebliebene Auskunft innerhalb der Verschollenheitsfrist.

Zum Nachweise des Umfanges des Schadens:

Versicherer hat den Schaden und dessen Umfang mittels der gesetzlichen oder usancemäßigen Besichtigungs-, Versteigerungs- oder Abschätzungsurkunden des betreffenden Ortes und den Kostenanschlag der Sachverständigen, bei Reparaturen auch noch die quittierten Fakturen beizulegen.

Bei besonderer Havarie müssen im Kostenanschlage der Sachverständigen die durch Alter, Wurmfraß oder Fäulnis erfolgten Schäden separat ausgewiesen sein und die Sachverständigen müssen von einer gesetzlichen Behörde ernannt sein, und zwar entweder vom Ortsgericht oder vom deutschen Konsul, event. von einer anderen Behörde.

Der Versicherer hat die Versicherungssumme dem Versicherten auszubezahlen, sobald dieser die Police beibringt.

Ist die Police indossiert, so werden die Versicherungsgelder an den letzten Indossatar ausgezahlt.

Ristorno.

Die Versicherung kann auch für einen Teil derselben aufgelöst werden, dabei findet jedoch nur eine verhältnismäßige Rückvergütung der eingezahlten Prämie statt.

Die eingezahlte Prämie kann niemals in ihrem vollen Werte zurückgefordert werden, da immer eine gewisse Vergütung für Unkosten und Mühe dem Versicherer gebührt.

Die Höhe des Rückkaufwertes der Police ist, falls nichts anderes vereinbart wurde oder am betreffenden Platze nicht eine regelmäßige Usance besteht, $^1/_2\,\%$ der Versicherungssumme.

Bezieht sich das Ristorno nur auf einen Teil der Versicherung, so wird dementsprechend $^1/_2\,\%$ des betreffenden Teiles der Versicherungssumme rückvergütet.

In der Praxis jedoch kann eine so hohe Rückvergütung der Prämie nicht erfolgen, da doch in Betracht gezogen werden muß, daß abgesehen schon von den Bemühungen, welche Versicherer bei Abschluß der Versicherung zu tragen hat (Agentenprovision usw.), er ja im Falle eines Ristorno die gezahlte Prämie, die er doch für die Rückversicherung des Risikos gezahlt hat, auch rückkaufen muß, an welcher er ebenfalls einen Verlust erleidet. Daher bedingen die Versicherer schon beim Vertragsabschluß gewöhnlich ein Ristorno von $^1/_4\,\%$ der Versicherungssumme, jedoch kommen manchmal noch niedrigere Rückkäufe der Prämie vor. Die zumeist in der Praxis vorkommende $^1/_4\,\%$ Ristornovergütung kann wahrscheinlich als Grund angesehen werden, weshalb die ASVB. 1867 in ihrem § 78 auch diesen Prozentsatz als Rückkaufswert der eingezahlten Prämien bestimmt haben.

Ein Ristorno kann nur vorgenommen werden, solange die Gefahr, gegen welche die Versicherung lautet, für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen hat. Der Rückkauf der Prämie muß innerhalb der Ristornofrist gefordert werden. Dieselbe beträgt für Reisen innerhalb Europas 1 Jahr und für Reisen außerhalb Europas 2 Jahre.

Schlußbemerkung.

Zum Schluß sei mir noch vergönnt, eine allgemeine Bemerkung über die Seeversicherung bezüglich ihrer Geschäftsergebnisse zu machen.

Mit dem mächtigen Anwachsen des Seetransportes, der bereits 70 % des gesamten Güterverkehrs der Erde ausmacht, kann die Entwicklung des Seeversicherungswesens durchaus nicht Schritt halten, weil die Bedingungen für die Entwicklung einer gewinnbringenden Tätigkeit zufolge der allzu niedrigen Prämiensätze leider mangeln.

Hoffentlich wird durch ein zielbewußtes Zusammenwirken der Assekuradeure dieser hochwichtige Zweig unseres Verkehrslebens die wirtschaftliche Grundlage wiedererlangen.

Rundschau.

Buchführungs-Rechtsfragen.

Vorlegung von Handelsbüchern im Prozeß. Die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei kann das Gericht auch in Prozessen anordnen, die nicht Handelssachen betreffen, z. B. in Stempelstreitigkeiten mit dem Fiskus. Ob die prozessuale Folge, die das Gericht aus der Verweigerung der Vorlegung zuungunsten der weigernden Partei zieht, auf § 427 ZPO. oder auf § 286 ZPO. gegründet wird, ist ohne praktische Bedeutung. Urteil des RG. VII. Ziv.-Sen. vom 29. Mai 1908; aus Bankarchiv VII. Jahrg. S. 318. — Aus den Entscheidungsgründen: § 45 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt, daß im Laufe eines Rechtsstreits das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen kann. Entsprechend dieser Vorschrift hatte der Berufungsrichter auf Antrag des Beklagten die Vorlegung der Handelsbücher des Klägers zum Erweise der Behauptung des Beklagten angeordnet, daß diese Bücher die (stempelrechtlich erhebliche) Verwirklichung der vom Kläger zugesicherten Kredite ergäben. Nachdem der Kläger die Vorlegung verweigert hatte, hat der Berufungsrichter auf Grund dieses Umstandes in Verbindung mit anderen von ihm festgestellten Tatsachen die Verwirklichung der Kredite als erwiesen angenommen. Einer Verletzung des § 45 hat er sich dabei nicht schuldig gemacht. Der in der Literatur mehrfach vertretenen und von der Revision geteilten Ansicht, daß der § 45 (früher Art. 37 des Allgemeinen Handelsgesetzbuchs) nur für Handelssachen gelte — woraus die Unanwendbarkeit der Vorschrift für den vorliegenden Fall folgen würde —, ist nicht beizutreten. Gegen sie spricht schon die ganz allgemeine Fassung des § 45, welche die Anordnung der Vorlegung der Handelsbücher nicht auf Prozesse über Handelssachen einschränkt, sondern im Laufe „eines" Rechtsstreits zuläßt. Deutlich aber ergibt sich aus dem § 47 des Handelsgesetzbuchs, daß die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Anordnung der Vorlegung der Handelsbücher nicht bloß für Handelssachen gegeben sind. Denn nach dieser Vorschrift kann das Gericht die Vorlegung der Bücher auch „bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen", also in Sachen anordnen, die keine Handelssachen sind oder doch zu sein brauchen. Daß es sich bei diesen Auseinandersetzungen um das Vermögen eines Kaufmanns handeln müsse, ist aus dem § 47 nicht zu entnehmen. Dieser erklärt die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme „von ihrem ganzen Inhalt" für zulässig, während nach der Vorschrift des § 46 bei der gemäß § 45 angeordneten Vorlegung vom Inhalte der Handelsbücher nur soweit, als er den Streitpunkt betrifft, Einsicht zu nehmen, der übrige Inhalt der Bücher aber dem Gericht nur insoweit offen zu legen ist, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Muß also nach § 47 eine erweiterte Pflicht zur Vorlegung auch für Nichthandelssachen angenommen werden, so liegt, da auch der Wortlaut des § 45 dazu nicht zwingt, kein Anlaß vor, die für Rechtsstreitigkeiten durch die letztere Vorschrift begründete engere Vorlegungspflicht auf Handelssachen zu beschränken. Eine solche Beschränkung folgt auch nicht aus dem Art. 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, wonach in Handelssachen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung kommen, als nicht im Handelsgesetzbuch oder im Einführungsgesetz dazu ein anderes bestimmt ist, während im übrigen die Vorschriften der Reichsgesetze durch das Handelsgesetzbuch nicht berührt werden. Diese Vorschrift schließt nicht aus, daß Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs im einzelnen Falle allgemeine Geltung haben, soweit sie sich nicht ausdrücklich oder nach ihrem Wesen auf Handelssachen beschränken.

Daß die Verweigerung der nach § 45 vom Gericht angeordneten Vorlegung nach der Absicht des Gesetzgebers nicht ohne jede nachteilige Folge für den Weigernden hat sein sollen, bedarf keiner Ausführung. Ob diese Folge sich nach § 427 der Zivilprozeßordnung bestimmt — worüber in der Literatur Streit herrscht —, oder ob die Tatsache der Weigerung nach Lage des einzelnen Falles vom Prozeßrichter gemäß § 286 daselbst nach freiem Ermessen für die Entscheidung der Frage zu würdigen ist, inwieweit die nach der Behauptung des Prozeßgegners aus den Handelsbüchern ersichtlichen Umstände für dargetan zu erachten sind, kann im vorliegenden Fall unerörtert bleiben. Denn nach § 427, den der Berufungsrichter in erster Reihe für anwendbar erklärt, durfte er ohne weiteres die Behauptungen des Beklagten über den Inhalt der Handelsbücher als bewiesen annehmen. Zu demselben Ergebnis gelangt er aber auch auf Grund tatsächlicher, vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfender Erwägungen bei der hilfsweisen Anwendung des § 286.

Eisenbahnwesen.

Amurbahn. Ein vom 22. Juni d. J. datierter Bericht aus Hongkong bemerkt über die Amurbahn: Die von der russischen Duma bewilligte Amurbahn, für deren Bau 200 Millionen Rubel veranschlagt wurden, wird den Erbauern große Schwierigkeiten verursachen, da sie zum größten Teil durch unbewohntes, dichtes Waldland führt; der Amur und seine Nebenflüsse müssen durch kostspielige Brücken überschritten werden.

Zweck dieser Bahn ist die Herstellung einer Verbindung zwischen Moskau und Wladiwostock, da die ostchinesische Bahn nach einigen Jahren an China übergeben werden muß.

Eisenbahn im nordwestlichen Bulgarien. Mitte Juli 1908 hat beim Kreisgericht in Sofia die konstituierende Versammlung der Aktiengesellschaft für den Bau der Eisenbahn Mesdra—Vratza—Widdin stattgefunden, wobei die erfolgte Anzahlung eines Kapitals von 2225000 Francs festgestellt wurde. Hierdurch wird erst der wichtige bulgarische Donauhafen Widdin an das bulgarische Eisenbahnnetz angeschlossen werden.

Neue Eisenbahnverbindung Sofia—Burgas. Die Errichtung einer Eisenbahnlinie, welche Sofia über Novo-Seltzi—Pirdop—Karlowo—Kazanlik und Sliven mit Burgas verbinden soll, ist projektiert. Es handelt sich hierbei um eine nördliche Parallelbahn zu der bereits bestehenden Verbindung von Sofia mit Burgas über Philippopel und Jamboli.

Hochschulwesen.

Studienfahrt der Leipziger Handelshochschule. Wie wir bereits im letzten Heft mitgeteilt haben, unternahm Prof. Robert Stern Ende Juli mit 30 Studierenden eine Fachexkursion nach Hamburg, Bremen, Amsterdam und Rotterdam, deren Hauptzweck in dem Studium von Importeinrichtungen bestand.

An der Exkursion beteiligte sich auch der Studien-Direktor der Handelshochschule Hofrat Raydt.

In *Hamburg* hatte die Transport-Aktiengesellschaft einen kleinen Dampfer bereit gestellt, um eine Rundfahrt zu unternehmen. Nach Beendigung hielt Direktor Haack einen Vortrag über die Einrichtungen des Hafens mit besonderer Berücksichtigung des Importverkehrs. Hierauf wurden die Etablissements der Anglo-Continentalen Guano-Werke besichtigt. Herr Direktor Trübenbach hatte die Führung; der technische Leiter hielt einen Vortrag über Guano- und Salpeter-Import. Hierauf wurden den Studierenden Lichtbilder vorgeführt, aus denen sie den Abbau der Guanolager und den Transport der Waren sehen konnten. Bei der Firma Bunge & Co., die aus Argentinien Getreide und Mais importiert (siehe den Artikel „Mais-Import" in Heft 3 dieser Zeitschrift), hielt der Leiter des Hamburger Hauses, Herr Bergel, einen Vortrag über Getreide-Import.

Herr Carl Nitschke sprach über Vanille-Import und führte die Studierenden in die Lagerräume, um ihnen die verschiedenen Provenienzen, Verpackung, Erkennungszeichen für Echtheit und Geeignetheit der Ware zu zeigen. Ebenso hielt bei C. E. Röper, einer bedeutenden Importfirma für Indigo und Schellack, die in Calcutta ein Zweighaus unterhält, Herr Gerders einen Vortrag über die Besonderheiten in diesem Importe und zeigte die verschiedenen Sorten, besprach Verpackungsweise, Merkmale, Typen und Vertragsabschlüsse.

In *Bremen* wurde zuerst die Baumwollbörse besucht, wo Herr Direktor Max Schultze einen Vortrag über die Organisation dieser Börse hielt und dann die Studierenden ins

Klassierungszimmer führte, wo sie die Arbitration kennen lernen konnten. Hierauf hörten sie im Importhause Mc. Faddon Brothers & Co. einen Vortrag über den Import von Baumwolle mit besonderer Rücksichtnahme auf den Import aus New Orleans.

Sehr interessant war der Vortrag des Herrn Schlunk, Gesellschafter der Firma Gildemeister & Schlunk, über den Import von Tee und Cocosgarnen. Herr Schlunk, der früher Direktor einer Unternehmung in den Tropenländern war und auch jetzt regelmäßig nach Ostasien reist, um direkte Verbindungen anzuknüpfen, hatte für die Handelshochschule mehrere zusammenhängende Importbeispiele ganz ausgearbeitet und erläuterte diese in anschaulicher Weise.

Bei der alten renommierten Kaffee-Importfirma Roselius & Co., die in London eine Filiale und in Columbia große Kaffeeplantagen besitzt, wurden den Studierenden nicht nur Überblicke über den Kaffee-Import gegeben, Herr Roselius, der selbst die Führung übernommen hatte, zeigte auch die Verkehrseinrichtungen des Unternehmens und es war gewiß nicht uninteressant, aus seinem Munde die Behauptung zu hören, daß er bei seinem außerordentlich großen Kundenverkehr ohne Lose Blätter-Kontokorrente unmöglich Ordnung haben könnte; es sind auch in allen Abteilungen zur Schaffung einer raschen Übersicht Kartotheken (Karteien) eingerichtet. Von der Erlangung sofortiger Übersicht in allen Fragen der Buchführung und Mengenkontrolle konnten sich die Studierenden überzeugen. Herr Roselius hat durch zweckmäßige Zusammenstellung von Buchungsergebnissen es erreicht, daß er den Bruttogewinn seines Unternehmens monatlich finden kann, was bei dem Umstande, als mit mehreren Filialen abzurechnen ist, an sich gewiß nicht so einfach ist.

In *Amsterdam* hielt Herr Schindhelm, Prokuraführer der bekannten Firma W. Schöffer & Co., einen Vortrag über Plantagen-Kaffee-Import, sowie über Bankazinn- und Kopra- (Kokosnuß-)Import. Herr Schindhelm schilderte sehr eingehend alle Momente, die beim Import in Betracht kommen und überließ ein reiches Material dem Leiter der Exkursion zur Benutzung zu Unterrichtszwecken.

Die Stadt Amsterdam hatte einen Dampfer zur Verfügung gestellt, um die Hafeneinrichtungen zu besichtigen, und Herr Hofrat Raydt und Herr Stern wurden im Rathause vom obersten Chef des Unterrichtswesens, Herrn De Vries, namens der Stadt Amsterdam offiziell begrüßt.

Es war den Studierenden auch durch die Vereeniging Hou en Trouw erwirkt worden, daß sie die größte Diamantschleiferei sehen konnten, in der gerade jetzt der Riesendiamant geschliffen wird, den König Eduard von der Kap-Kolonie zum Geschenk erhielt.

Mit den zukünftigen Lehramtskandidaten besuchte Herr Prof. Stern auch die Niederländische Bank, in welcher der Sekretär die wichtigsten Zweige des Bankverkehrs an der Hand von Belegen erläuterte.

Im bekannten Bankhause Lippmann, Rosenthal & Co. wurde die Amsterdamer Arbitrage den Lehramtskandidaten vom Börsenvertreter eingehend erläutert; er hatte mehrere Beispiele der Sorten, Effekten und Devisen-Arbitrage ausgearbeitet und stellte das Material der Exkursion zur Verfügung.

In *Rotterdam* hielt der Sekretär der Holland.-Aamerikan. Petroleum-Company einen Vortrag über Petroleum-Import, nachdem vorher der Hafen besichtigt worden war.

Vorträge wurden weiter gehalten: über Rohtabak-Import bei Koch & Co., über Kaffee-Termingeschäfte bei Gebr. Schnitzer, über Tee-Import von Jr. Kehlenbrink, Gesellschafter der Firma J. C. Lindenboom & Co., über Rubber-Import von F. A. Schlosser, Gesellschafter der Firma Parqui, Hagen & Co.

Den Schluß der sehr interessanten und zweckdienlichen Exkursion bildete ein Vortrag über Kohlen- und Anthracit-Import, den Herr van Beuningen, Sekretär der „Steenkohlen-Handelsvereeniging" hielt.

Es war den Exkursionsteilnehmern nach dem Vortrage auch möglich, die sehr interessanten Entladungseinrichtungen der Gesellschaft am Hafen zu sehen, darunter auch die größte Bagger- und Kohlentransportmaschine der Welt.

Akademie zu Frankfurt a. M. Herr Dr. Cahn, Sekretär des Sozialen Museums zu Frankfurt a. M., ist als Privatdozent für die Gebiete des Verwaltungs- und Staatsrechts, einschließlich der Politik, an der Akademie zugelassen worden.

Import — Export.

Fakturenangaben bei der Ausfuhr nach Holland. In den Niederlanden bestehen Wertzölle, weshalb auf richtige Wertangaben der nach Holland gesandten Güter in den Fakturen streng geachtet werden muß.

Falsche Erklärungen über den Wert der eingeführten Waren werden in Holland mit bedeutenden Geldstrafen, ja sogar mit Gefängnis bis zu einem Jahre geahndet.

Kartelle, Syndikate und Konventionen.

Kartellbewegung in Deutschland. Die Zeit des industriellen Rückganges drängt in Deutschland wieder die Einsicht von dem Nutzen einer kartellartigen Organisation auf. So wenig man auch in der Öffentlichkeit davon hört, so ruhen doch die Bestrebungen nach engerem Zusammenschluß der Werke in der Eisenindustrie nicht. Im Bergbau spielen die Verhandlungen zur Erneuerung des Kalisyndikats eine wichtige Rolle. Und über den nationalen Rahmen hinaus greifen die Versuche, eine Vereinigung der führenden kontinentalen Zinkhütten zusammenzubringen. Neben diesen großzügigen Bewegungen fehlt es aber auch sonst nicht an lebhaften Kartellbestrebungen.

Kartellbestrebungen in der deutschen Lederindustrie. Die deutsche Geschäftsstelle zur Vorbereitung von Lederkartellen tritt wieder mit einem neuen Projekt vor die Öffentlichkeit, nachdem die früheren Versuche, die deutsche Lederindustrie kartellartig zu organisieren, resultatlos verlaufen sind. Zunächst handelt es sich diesmal um eine Vereinbarung, welche die Unterledergerber in Form eines Gegenseitigkeitsvertrages treffen sollen. Die wenigen Paragraphen des Vertrages ergeben, daß es sich vorerst um die Bildung eines Lieferungskartells handelt. Den Mitgliedern wird verboten, bei Lederlieferungsverträgen eine Baisseklausel zu vereinbaren oder bei rückgängiger Konjunktur für schon abgeschlossene Lieferungsverträge Preisnachlässe zu gewähren. Kredit darf nur drei Monate lang gewährt werden. Bei sofortiger Bezahlung dürfen höchstens zwei, bei Zahlung innerhalb des ersten Monats nach Abschluß höchstens 1, bei Zahlung innerhalb des zweiten Monats höchstens $^1/_2$ und bei Zahlung innerhalb der ersten Hälfte des dritten Monats höchstens $^1/_4$ % Skonto gewährt werden. Gegenüber den früheren Plänen der Geschäftsstelle zur Vorbereitung von Lederkartellen ist das neue Projekt ein großer, aber durchaus begreiflicher Rückzug.

Die Verhältnisse in den verschiedenen Zweigen der deutschen Lederindustrie sind für eine vorgeschrittene Form des Kartells noch nicht reif; es wird daher versucht, den Zusammenschluß in der losesten Art und Weise einzuleiten.

Britischer Verband von Firmen für Brückenbau und Konstruktionswesen. Mitte Juni laufenden Jahres hat sich in Glasgow eine große Vereinigung von Stahlfirmen gebildet, die sich hauptsächlich mit der Produktion von Stahl und Eisen zu Brückenbau und Konstruktionszwecken befassen wird. Diese Vereinigung hat den Zweck, die Verhältnisse dieser Branche der englischen Eisen- und Stahlindustrie zu sanieren.

Glasindustrie. In der Spiegelglasindustrie hat sich die Lage des Marktes derart verschlechtert, daß bereits im Juni laufenden Jahres eine fernere 60prozentige Einschränkung vom internationalen Verbande angeordnet worden ist. Die Art, in der die Einschränkung vorzunehmen ist, bleibt den Werken überlassen; die Mehrzahl der deutschen Spiegelglasfabriken will in Hamburg die Einschränkung derart durchführen, daß nur an 15 Tagen im Monate gearbeitet werden soll. Inzwischen ist die Erneuerung des internationalen Spiegelglassyndikates vollzogen worden. Das Inkrafttreten des Vertrages wurde jedoch von dem Zustande-

kommen einer Verständigung mit den Werken Pilkington abhängig gemacht.

Internationales Spiegelglas-Syndikat. Zwischen dem Internationalen Spiegelglas-Syndikat und dem bisher noch außenstehenden Werke von Pilkington, Brother Lineter in St. Helens (Lancashire) soll ein Übereinkommen erzielt worden sein, so daß nunmehr das Spiegelglas-Syndikat zur Führung der Bezeichnung Internationales Syndikat vollberechtigt ist.

Das *Syndikat der deutschen Tafelglashütten* hob die jüngste Preisermäßigung wieder auf, da die Glashütte Hirsch & Bedrich in Radeberg ihren Beitritt erklärt hat. Die sächsischen und rheinischen Hütten sind nunmehr sämtlich im Syndikat.

Glasgroßhändler-Verband. Die Glasgroßhändler Deutschlands begründeten einen Verband deutscher Glasgroßhändler mit dem Sitze in Hannover zwecks Bestimmung fester Verkaufsbedingungen und Preise.

Gummitrust. In Rußland ist die Gründung eines Gummitrusts erfolgt. Die Firmen C. Weyerbusch & Co., Moskau und Leopold Neuscheller, St. Petersburg sind an die Russian-American Indian Rubber Comp. in St. Petersburg verkauft worden.

Textilbranche. Zwischen der Einkaufsvereinigung westdeutscher Manufakturisten in Rheydt und der Einkaufsgenossenschaft für Kurz-, Weiß- und Wollwaren in Erfurt wurde, nach einem Berichte des k. u. k. Generalkonsulates in Hamburg, im Juni laufenden Jahres eine Interessengemeinschaft abgeschlossen. Die Mitglieder beziehen gegenseitig den Bedarf voneinander; beteiligt sind 250 Geschäfte. Die Lage der deutschen Seidenindustrie ist sehr unerfreulich, und es wird in den maßgebenden Kreisen eine dem tatsächlichen Bedarf sich anpassende Minderung in der Herstellung von Seidenstoffen erwogen. Der Verband deutscher Juteindustrieller hat im Juni laufenden Jahres die Preise für Hessians um 1.3, Tarpaulings, Fine twilled, Sackings um 2.1, Baggings um 1.5 Pf. pro qm herabgesetzt. Die Preise für alle Garnsorten wurden um 3 M pro 100 kg ermäßigt. Zwischen den belgischen, österreichischen und deutschen Flachsspinnereien ist im Juni laufenden Jahres ein Abkommen über eine gemeinschaftliche Betriebseinschränkung erzielt worden.

Zement-Syndikat. Das Rheinisch-Westfälische Zement-Syndikat hat beschlossen, gegen die außenstehenden Werke, die am 1. Januar 1909 dem Syndikat nicht beitreten, mit Kampfpreisen vorzugehen.

Die Hüttenzechenfrage. Unter der Überschrift: „Die Lösung der Hüttenzechenfrage" brachte das Leipziger Tageblatt eine Zusammenstellung von Tatsachen, die hier im Auszuge wiedergegeben werden sollen. Der Artikel knüpft an das Urteil des Reichsgerichts im Prozesse der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hüttengesellschaft gegen das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat an, nach dem jede reine Kohlenzeche durch Verschmelzung mit einer Hüttenzeche ebenfalls den Charakter einer Hüttenzeche erhält.

Diese Entscheidung rief damals eine große Aufregung unter den reinen Zechen hervor. Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft erließ sofort an sämtliche Syndikatsmitglieder ein Rundschreiben, in dem es u. a. hieß: „Wenn der Syndikatsvertrag vom 15. September 1903 den Inhalt hat, wie er ihn nach der jetzt vorliegenden Entscheidung des Reichsgerichts haben soll, so haben wir uns über diesen Inhalt im Irrtum befunden und einen Vertrag dieses Inhalts nicht eingehen wollen. Wir fechten deshalb den Syndikatsvertrag wegen dieses Irrtums an. Einstweilen werden wir den Syndikatsvertrag weiter erfüllen; indes unter Protest und unter Ablehnung jedes Präjudizes eines darin sonst etwa liegenden Anerkenntnisses der Rechtsgültigkeit des von uns hierdurch angefochtenen Vertrags."

Dieses Vorgehen des Harpener Unternehmens war verständlich. Denn nach dem Urteile des Reichsgerichts durften die Hüttenzechen in vollem Umfange (auch mit Hilfe inzwischen angegliederter reiner Zechen) den eigenen Verbrauch ihrer Hütten an Kohlen und Koks frei von den Umlagen des Syndikats und ohne Anrechnung auf ihre Beteiligung beim Syndikat ihren eigenen Gruben entnehmen.

Damit war eine Verringerung des Syndikatsabsatzes gegeben, da die Hüttenzechen als Abnehmer des Syndikats nicht in Frage kamen. Ferner hatten infolgedessen bei niedergehender Konjunktur die auf die Selbstkosten ungünstig einwirkenden Förderungseinschränkungen die reinen Zechen allein zu tragen, da die Hüttenzechen das, was sie für das Syndikat nicht mehr zu liefern hatten, für ihre eigenen Hütten mehr fördern konnten. In Zeiten der Hochkonjunktur sorgten die Hüttenzechen naturgemäß erst für ihren eigenen Bedarf an Kohlen und konnten deshalb ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber dem Syndikat nur ungenügend nachkommen.

Aber der Standpunkt der Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft war unhaltbar. Der von ihr behauptete Irrtum lag nicht vor. Bereits am 9. November 1902 hatte ein Antrag zur Beschlußfassung vorgelegen, in dem es hieß: „Bei Abschluß dieses Vertrages steht es den Zechen, die selbst eigene, nicht unmittelbar zum Zechenbetrieb gehörige Werke betreiben, oder Werken, die aus eigenen Zechen ihren eigenen Brennstoffbedarf decken, frei, den durchschnittlichen Selbstverbrauch während der letzten drei Jahre auf diesen Werken ebenfalls als Selbstverbrauch in Anspruch zu nehmen; in diesem Fall vermindert sich die bisherige Beteiligungsziffer an diesem Selbstverbrauch gerade so, als ob derselbe für den eigenen Zechenbetrieb verbraucht worden wäre." Dieser Antrag wurde seinerzeit abgelehnt, und zwar teilweise gerade von solchen Persönlichkeiten, die nunmehr den Syndikatsvertrag wegen Irrtums anfechten wollten. Auf diesem Wege war die Frage der Lösung also kaum näher zu bringen.

Da kam die Hochkonjunktur. Die Hüttenzechen kamen ihren Lieferungsverpflichtungen aus den oben angegebenen Gründen nur mangelhaft nach. Es gab solche, die nur etwa 40 bis 50% ihrer Beteiligungsziffer an das Syndikat abführten. Die Folge war, daß ein Rechtsgutachten eingeholt wurde, das sich dahin aussprach, alle Hüttenzechen seien verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Beteiligungsziffern vorweg den Anforderungen des Syndikats zu entsprechen, und könnten im Falle des Zurückbleibens hinter diesen Anforderungen für die nicht gelieferten Mengen in Strafe genommen werden. Dieses Gutachten stieß bei den Hüttenzechen auf Widerstand, und man einigte sich später dahin, daß die Hüttenzechen für diejenigen Mengen, um die sie hinter den Beteiligungsziffern zurückblieben, die Umlage an das Syndikat entrichten sollten. Die betreffenden Mengen wurden also behandelt, als wären sie durch die Hüttenzechen von dem Syndikat zurückgekauft worden.

Dieses Übereinkommen zeitigte aber einen anderen Übelstand: es bildete sich die Meinung bei den Hüttenzechen heraus, daß sie mit ihren Lieferungen an das Syndikat nach Belieben im Rückstande bleiben dürften, wenn sie nur für die nicht gelieferten Mengen die Umlage an das Syndikat abführten. Dadurch hätte aber das Syndikat auf die Dauer jede Übersicht über die ihm zur Verfügung stehenden Mengen verloren und wäre in seiner Geschäftstätigkeit sehr eingeschränkt worden.

Es wurde daher im März 1907 in einer Zechenbesitzerversammlung beschlossen, daß die Hüttenzechen diejenigen Mengen ihres Selbstverbrauches, die sie aus ihrer Syndikatsbeteiligung decken wollten, durch feste Jahresabschlüsse vom Syndikat zurückzukaufen und somit für diese Mengen auch die Umlage zu zahlen hätten.

Man war sich aber in den Syndikatskreisen klar, daß auch dies nur eine vorläufige Lösung der Frage sein könne und behielt die Kontingentierung des Selbstverbrauches der Hüttenzechen als endgültige Lösung im Auge.

Das Syndikat forderte als Unterlage für die Kontingentierung von den Hüttenzechen statistisches Material über ihren Selbstverbrauch ein. Nach Verhandlungen, die länger als ein Jahr gedauert haben, hat man vereinbart, daß das Kontingent entweder auf das Vierfache der im I. Quartal 1907 oder auf das Einfache der im ganzen Jahre 1907 von den Hüttenzechen umlagefrei verbrauchten Mengen zu bemessen sei.

Die Zustimmung der Zechenbesitzerversammlung steht zurzeit noch aus.

Post- und Telegraphenwesen.

Einführung von 5-Kilo-Paketen nach den Vereinigten Staaten. Nach der Verfügung des Reichspostamts vom 21. Juni 1903 war bisher das Meistgewicht der Postpakete nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika auf 2 Kilo festgesetzt, während alle Pakete über 2 Kilo nur durch Vermittlung von Spediteuren in Hamburg und Bremen befördert wurden. Im Laufe der Jahre hat sich nun mehr und mehr das Bedürfnis für die Einführung eines Pakets bis zu 5 Kilo herausgestellt, zumal man vor 1903 die Vorzüge der Parcel-Post bis 5 Kilo bereits schätzen gelernt hatte. Die Aufhebung des 5-Kilo-Pakets im Verkehr mit den Vereinigten Staaten war auch nicht sowohl auf die Reichspost, sondern vielmehr auf die Kündigung des am 26. August 1899 geschlossenen Postabkommens durch die Vereinigten Staaten zurückzuführen. Der Grund für dieses Vorgehen war darin zu suchen, daß in den Vereinigten Staaten eine eigentliche Paketpost in deutschem Sinne nicht besteht, die amerikanische Regierung wegen des Fehlens jeglicher Einrichtung für die Bewältigung eines auch nur einigermaßen umfangreichen Paketverkehrs mit keinem einzigen Lande, außer dem Deutschen Reiche, einen Austausch von 5-Kilo-Paketen eingerichtet hatte, überdies aber der Paketverkehr von Deutschland nach den Vereinigten Staaten ein viel größerer war, als umgekehrt und daher das amerikanische Publikum ein weit geringeres Interesse an diesem Verkehr hatte als die deutsche Geschäftswelt. Die Reichspostverwaltung hatte zwar versucht, den 5-Kilo-Paketverkehr wenigstens für Postpakete nach New York und dessen nächsten Vororten aufrechtzuerhalten, aber auch dies wurde von der amerikanischen Postverwaltung abgelehnt. Die Folge dieser Maßnahme war nicht nur eine wesentliche Verteuerung aller Pakete über 2 Kilo wegen der Verzollungs- und sonstigen Nebenspesen, die die Spediteure für die Erledigung der Zollförmlichkeiten den Empfängern von Postfrachtstücken in Rechnung stellten, sondern auch, daß vielfach wieder auf den zeitraubenden Versand als Frachtgut zurückgegriffen werden mußte. Bei dem überaus starken Versand aus dem Deutschen Reich nach den Vereinigten Staaten machten sich diese Nachteile außerordentlich bemerkbar, und es regte sich begreiflicherweise immer wieder der Wunsch nach Rückkehr zu dem früheren Tarif, dessen Aufhebung im Jahre 1903 auch vom amerikanischen Publikum lebhaft bedauert worden war. Es ist daher im Interesse unserer Geschäftswelt sehr zu begrüßen, daß es nunmehr den Bemühungen der Reichspostverwaltung gelungen ist — nicht zum mindesten wohl auch mit Rücksicht darauf, daß die Vereinigten Staaten auch anderen Ländern gegenüber gleiche Zugeständnisse gemacht haben —, die Wiederzulassung von Postpaketen bis zum Gewichte von 5 Kilo nach und von den Vereinigten Staaten von Amerika zu erreichen. Während das Porto für Pakete bis 2 Kilo aufrechterhalten wird (M 1.40), wird das Porto für Pakete über 2 bis 3 Kilo M 2.10, über 3 bis 4 Kilo M 2.80 und über 4 bis 5 Kilo M 3.50 betragen. Diese Sätze sind niedriger als der Tarif, der bisher für die durch Spediteure beförderten Sendungen galt, soweit andere amerikanische Orte als New York, Brooklyn, Hoboken und Jersey City in Betracht kamen, nämlich bis 1 Kilo M 2.30, bis 3 Kilo M 3.—, über 3 bis 5 Kilo M 3.70, überdies aber wird die Maßnahme, die am 1. August d. J. in Kraft getreten ist, auch die oben erwähnten Vorteile der Parcel-Post wiederbringen, nicht zuletzt eine schnellere Abfertigung ermöglichen, somit aber den am Exportverkehr mit den Vereinigten Staaten interessierten Kreisen eine wesentliche Förderung und Erleichterung bringen.

Internationale Telegraphenkonferenz. Den Hauptgegenstand der Beratungen bildeten die Vorschriften über die verabredete (Code-)Sprache, die im überseeischen Verkehr fast ausschließlich Anwendung findet.

Bekanntlich hat die Londoner Telegraphenkonferenz im Jahre 1903 für die Codesprache auch künstliche Wörter zugelassen; im Interesse der raschen Telegrammbeförderung wurde lediglich vorgeschrieben, daß die Wörter aus Silben bestehen sollen, die sich nach dem Gebrauche der acht Hauptsprachen: deutsch, englisch, spanisch, französisch, holländisch, italienisch, portugiesisch oder lateinisch aussprechen lassen. Leider ist diese Erleichterung vielfach mißbraucht worden, so daß der Telegraphenbetrieb mit schwer telegraphierbaren Wörtern belastet und die glatte Abwicklung des allgemeinen Verkehrs beeinträchtigt wird. Da es sich hierbei jedoch um Auswüchse handelt, und es keineswegs in der Absicht lag, die vorhandenen, mit großen Kosten hergestellten ordnungsmäßigen Codes außer Gebrauch zu setzen, so hat man die bestehenden Vorschriften im wesentlichen aufrecht erhalten. Aus Betriebsrücksichten sind sie nur dahin ergänzt worden, daß die Aussprechbarkeit nach dem gewöhnlichen Gebrauche der acht Sprachen, d. h. nicht nach dem Vorkommen einzelner abnormer Wörter, beurteilt werden soll und daß in den künstlichen Wörtern die Buchstaben ä, á, å, é, ñ, ö, ü nicht vorkommen dürfen.

Zu der gegenwärtigen Vorschrift, daß die Wörter der verabredeten Sprache höchstens zehn Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten dürfen, ist noch hinzugefügt worden, daß die Doppelvokale ae, aa, ao, oe und ue als je zwei Buchstaben gezählt werden und daß das Gleiche für ch in den künstlichen Wörtern gilt. Diese Ergänzungen werden, soweit sich übersehen läßt, die vorhandenen Codes kaum berühren und sollen nur einer weiteren Komplizierung der künstlichen Wörter vorbeugen. Für die wirklichen Wörter, die bei der Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache benutzt werden, bleibt alles beim alten. Wortbildungen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache zusammengestellt sind, werden in der Codesprache nach wie vor nicht zugelassen. Eine wichtige Neuerung ist ferner, daß die Code-Wörterbücher einer aus den Telegraphenverwaltungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens bestehenden Kommission zur Prüfung unterbreitet werden können; dadurch soll den Telegrammabsendern die Gewißheit verschafft werden, daß die in den Code-Wörterbüchern enthaltenen Wörter den Vorschriften entsprechen und überall angenommen werden. Eine Verpflichtung zur Einreichung der Codes besteht nicht; wer einen nicht geprüften Code verwendet, begibt sich nur der angegebenen Sicherheit. Es wird später bekannt gegeben werden, in welcher Weise und von wann ab die Einreichung der Codes stattfinden kann.

Sämtliche Beschlüsse werden, vorausgesetzt, daß die noch erforderliche Genehmigung durch die Regierungen erfolgt, am 1. Juli 1909 in Kraft treten.

Schiffahrtswesen.

Argentinische Küstenschiffahrt. In Argentinien bemüht man sich gegenwärtig, nach einem britischen amtlichen Berichte, um die Entwicklung der einheimischen Handelsflotte, namentlich im Hinblick auf den Bedarf der Kriegsmarine an seetüchtigen Mannschaften. Zu diesem Zwecke ist ein Gesetzentwurf in Vorbereitung, wonach die argentinische Küsten- und Flußschiffahrt der einheimischen Flagge vorbehalten werden soll. Die deutsche „Hamburg—Südamerika-Linie" betreibt bereits ihren Dienst von Buenos Aires südwärts bis nach dem chilenischen Hafen Punta Arenas auf Schiffen argentinischer Flagge.

Baltic and Whitesea Conference. Das Programm der am 3., 4. und 5. September stattfindenden Versammlungen umfaßt: Jährlicher Bericht, Streikregeln, Baltic Conference-Charter und Arbitrageklausel, uniforme Time Charter, uniforme Konnossemente von Schweden, die Balticus Sleeper Charter, Arbeitsversicherung, Stauen in Schweden und Finnland, Grubenholzladungen, Revision der Statuten, die Wahl

des Präsidenten, Vizepräsidenten und des Vorstandes, die Bestimmung über die nächste Sitzung.

Die Vorschläge der deutschen Mitglieder umfassen:

1. Die Diskussion und die Abstimmung über die Wiederherstellung der Minimalraten, und falls notwendig, die Änderung der Statuten in genanntem Sinne.

2. Die Diskussion und Abstimmung über gegen die spekulativen Makler zu treffenden Schritte, über die eventuelle Erteilung der Mitgliedschaft an Schiffsmakler und dementsprechende Änderung der Statuten.

Betreffs der neuen Balticon Charter wurde übrigens kürzlich aus hiesigen Kreisen darauf hingewiesen, daß diese nicht in Übereinstimmung mit den seitens der deutschen Reederei getroffenen gegenseitigen Übereinkommen zum Schutz gegen leichtfertige Streiks sei, und die Charter daher eine Neuredaktion erfordere.

Betreffs der Minimalraten geht das Verlangen der Deutschen dahin, daß Schiffe, die die niedrigst vorgeschriebenen Raten nicht erlangen können, aufgelegt werden sollen, wenn sie keine Verwendung in anderer Fahrt finden können.

Schiffe, die diesen Vorschriften zuwider handeln, sollen eine Strafe von 1 s 6 d per Standard auf die volle Ladung an die Kopenhagener Conference zahlen. Alle privaten Rabatte und Bonifikationen sollen verboten werden, und jeder zuwiderhandelnde Reeder soll den doppelten Betrag der obigen Geldstrafe an die Kasse abführen.

Schiffsmakler sollen „Broker Members" werden können, falls sie 5 Lstrl. per Jahr zahlen und sich den Bedingungen der Conference unterwerfen, keine Ladungen anders als zu Conference-Raten zu schließen oder im entgegengesetzten Falle die gleiche Strafe wie die Reeder, mindestens aber 50 Lstrl. zahlen.

Ferner sollen diese Makler gehalten sein, alle Zuwiderhandlungen der Konferenz unter genauer Angabe der Details anzuzeigen. Ferner verzichten die Makler darauf, spekulativ vorzugehen.

Alle Charterungen ohne Angabe des Dampfernamens oder der schließenden Reederei-Firma werden als spekulative Charterungen angesehen. Die Reederei-Mitglieder verpflichten sich den Maklern gegenüber, sie bei allen Transaktionen zu bevorzugen, und ebenso sollen die Makler bei allen Charterungen den Konferenzmitgliedern gegenüber anderen Reedern den Vorzug bei aushängenden Abschlüssen geben.

Italienischer Schiffsverkehr. Die Vertreter der großen italienischen Schiffahrtsgesellschaften haben einstimmig beschlossen, besondere Schiffahrtslinien zwischen den italienischen und nordeuropäischen Häfen einzurichten, um auf diese Weise der Konkurrenz der ausländischen Schiffahrtsunternehmungen in Italien zu begegnen.

Schiffahrts-Konferenz New York—Mittelmeer. Aus Paris wird gemeldet: In der Absicht, dem Konkurrenzkampf ein Ziel zu setzen, den sich die Schiffahrtsgesellschaften beim nordamerikanischen Transport von New York nach den Häfen des Mittelmeeres machen, fand hier eine Konferenz statt. Es traten 49 Delegierte zusammen, die die vornehmsten deutschen, englischen, italienischen und französischen Gesellschaften, sowie eine spanische Gesellschaft vertraten. Dr. Wiegand (Norddeutscher Lloyd) führte den Vorsitz. Ein entscheidender Beschluß wurde noch nicht gefaßt, jedoch soll eine neue Sitzung abgehalten werden.

Schiffahrt auf dem oberen Yangtse. Der Versuch, zwischen Itschang und Tschungking Dampfschiffahrt zu betreiben, soll nochmals von dem zu diesem Zweck gegründeten Syndikat Franco Anglais du Yangtse, dem einige der bedeutendsten Kapitalisten in Paris und London angehören, in die Wege geleitet werden.

Das Syndikat stützt seine Ansprüche auf die für den Beginn seiner Arbeiten erforderliche Konzession auf die fünfte Klausel des Mackay-Vertrages, in der festgesetzt ist, „daß es Dampfschiffseigentümern, so lange bis Verbesserungen ausgeführt werden können, gestattet sein soll, zwischen Itschang und Tschunking auf eigene Kosten mit Genehmigung der Kaiserlichen Zollbehörde Einrichtungen zu treffen, um Schiffe durch die Stromschnellen zu holen". Die chinesische Regierung ist von dem Syndikat davon in Kenntnis gesetzt worden, daß es die Absicht hat, eine Dampfschiffsverbindung zwischen Tschungking und Itschang ins Leben zu rufen. Zu diesem Zweck sollen besondere Stationen errichtet werden, die für diesen Zweck erbaute Hilfsboote mit Kabeln durch die Stromschnellen holen. Mit Unterstützung dieser Boote hofft man einen starken Schleppdampfer besonderer Bauart mit mehreren Leichtern im Tau gefahrlos über sämtliche Stromschnellen zwischen Itschang und Tshungking befördern zu können. Es soll ein wöchentlicher Dienst auf jeder Seite eingerichtet werden, wobei man von der Voraussetzung ausgeht, daß die Reise stromaufwärts zehn und stromabwärts fünf Tage in Anspruch nehmen wird.

Aus der Praxis.

Mehrfache Anfragen (vgl. Heft 3) beziehen sich auf die Vervielfältigung von Adressen behufs regelmäßiger Versendung von Saison-Katalogen usw.

Diesem Zwecke dient die

Adressierdruckmaschine „Succeß".

Sie besteht aus zwei Teilen: der Druck- und der Stanzmaschine.

Die Druckmaschine besteht aus einem Rahmen mit Vorrichtungen für Pedal- oder elektrischen Betrieb, einer Farbrolle zum Zuführen und gleichmäßigen Verteilen der Farbe, einem Magazin für Adressenschablonen, das mit einer automatischen Zuführung der Schablonen nach der Druckstelle ausgestattet ist, und einer Vorrichtung zum Einlegen der zu bedruckenden Bogen, Briefumschläge, Postkarten usw.

Druckmaschine.

Sie druckt in der Stunde 2000 bis 2500 Adressen. Die erwähnten Schablonen enthalten die ausgestanzten Adressen, die vervielfältigt werden sollen. Sie bestehen aus festem, steifem Papier mit Metalleinrahmung.

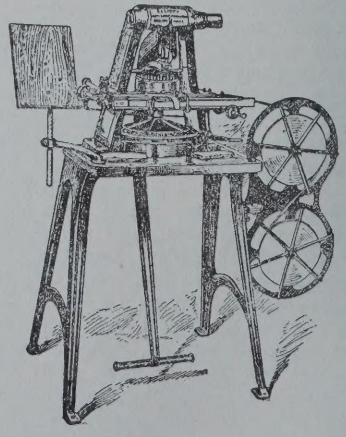

Stanzmaschine.

Hergestellt werden sie mit Hilfe der Stanzmaschine. Auch diese wird sowohl für Fuß- wie für elektrischen Betrieb hergerichtet. In einer Stunde können mit ihrer Hilfe 60 bis 100 Adressen ausgestanzt werden.

Außer den Maschinen gehören zu

einer vollständigen „Succeß“ noch folgende Einrichtungsgegenstände:

ein Schränkchen mit Schiebladen, um die Schablonen unterzubringen, die zurzeit nicht gebraucht werden;

ein Kopierapparat zur Anfertigung von Listen, die das gesamte Adressenmaterial, das druckbereit ist, zusammenfassen;

eine automatische Zuführung für den Druck von Lohnlisten, Registern, Kunden- und Abonnentenlisten, Inventaren, Börsen- und Preisnotierungen usw.;

ein Duplikator; d. i. eine Vorrichtung, die es ermöglicht, dieselbe Adresse mehrmals zu drucken. —

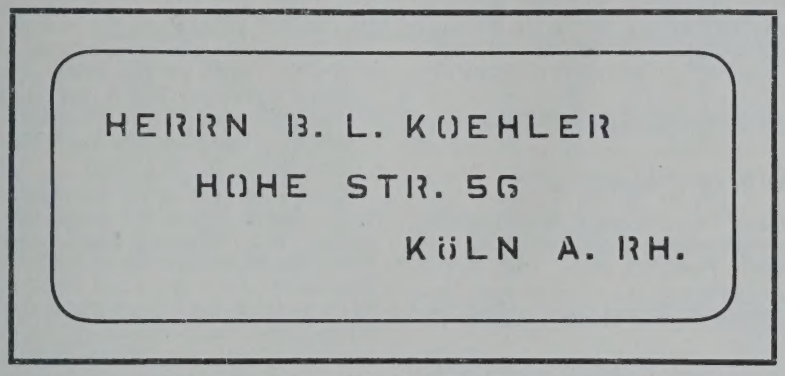

Schablone.

Dieselbe Firma stellt auch eine

Rotations-Adressiermaschine

her, die in einem Tage bis 40000 Adressen auf Papierrolle druckt und mit automatischer Schneidevorrichtung ausgestattet ist.

Der Vertrieb der „Succeß“ liegt in den Händen der Firma Gebr. Klene, Hilversum-Amsterdam.

Eine andere Maschine zu gleichen Zwecken ist der

Addressograph.

Er wird in zwei Ausführungen verkauft. Die Ausführung nach dem Kettensystem ist so, daß die einzelnen Adressen in der Form von Kettengliedern aneinandergereiht werden und eine Kette ohne Ende bilden, welche auf einer drehbaren Trommel angehängt wird. Die Maschine färbt die Typen der Adresse, druckt diese und besorgt die Einstellung der nächsten Adresse. Alles dies wird durch eine einzige Fußbewegung bewirkt. Ferner kann die Maschine so eingestellt werden, daß jede Adresse zweimal gedruckt oder beliebige Male wiederholt wird. Hierbei bleiben die Hände vollkommen frei, um die zu beschreibenden Umschläge, Kuverts usw. einzulegen und wegzunehmen. Die Geschwindigkeit dieser Maschine kann konservativ auf 2000 Adressen für die Stunde angesetzt werden. Der Adressograph kann zum Adressieren von Zeitungs-Umschlägen, Kuverts, Postkarten, Vignetten, ferner zum Schreiben auf Rechnungen, Quittungen usw. verwendet werden. Die Adressen werden mit Gummitypen, die auf jahrelange Haltbarkeit geprüft sind und die Schreibmaschinenschrift genau nachahmen, gesetzt und von der Addressograph-Gesellschaft geliefert. Auch Metalladressen können von der Gesellschaft angefertigt werden; sie sind wohl etwas billiger, haben aber den Nachteil, daß sie nicht abgeändert werden können.

Die andere Ausführung des Addressographen benutzt das Kartensystem, bei dem die Adressen wie Karten einer Kartothek aneinandergereiht sind. Auch diese Maschine kann sowohl mit Metall- wie Gummiadressen ausgerüstet werden. Jede Maschine ist so eingerichtet, daß die Adressen zwei oder mehrere Male wiederholt werden können und daß das Datum jeder Adresse beigefügt werden kann (das gilt auch für das Kettensystem).

Für Deutschland erfolgt der Vertrieb durch die Direktion der Addressograph Ltd, Berlin, Chausseestraße 88.

Vorteile der beiden beschriebenen Adressiermaschinen:

1. Sie beanspruchen nur geringen Raum.

2. Man erhält durch sie übersichtlich geordnetes Adressenmaterial.

Bei der „Succeß“ durch die in Form einer Kartei nach Absatzgebieten usw. geordneten Schablonen; beim Addressographen dadurch, daß durch den Apparat die druckfertigen Adressen auf Karten gedruckt und in gleicher Weise geordnet werden können.

Auch kann das Adressenmaterial in Form einer Liste in gleicher Anordnung auf Bogen gedruckt werden.

Die Anordnung des Adressenmaterials in der Maschine vor dem Drucke erfolgt nach den gleichen Gesichtspunkten. Eine Umordnung ist also nicht nötig.

3. Die Adressen können unmittelbar auf die Umschläge, Karten, Kreuzbänder usw. gedruckt werden. Damit vermeidet man die aufgeklebten Adressenstreifchen.

4. Die Vervielfältigung der Adressen erfolgt viel schneller als durch die bisher üblichen Verfahren. Damit ist eine Ersparnis an Zeit und Kraft verbunden.

5. Die Adressen sind alle lesbar. „Succeß“ wendet eine sehr gut lesbare gebrochene gothische Schrift an; die Typen des Addressographen liefern Schreibmaschinenschrift.

6. Die Adressen sind richtig; falsche Adressen durch Versehen, wie beim Schreiben usw., sind so gut wie ausgeschlossen.

7. Es braucht kein Vorrat an Adressen hingelegt zu werden, da der Bedarf an Adressen mit Hilfe der Maschine jederzeit befriedigt werden kann.

Bei einem Vorrat an bereits vervielfältigten Adressen sind Änderungen in der Firma, der Wohnung usw. des Adressaten außerordentlich unbequem. Bei den Adressiermaschinen werden im Falle solcher Änderungen vor dem Drucke die Schablonen („Succeß“) oder die Gummitypen (Addressograph) entsprechend geändert, so daß es Adressen, die durch solche Veränderungen unbrauchbar geworden sind, nicht gibt.

Scheiden Firmen aus dem Adressenmaterial aus — infolge von Auflösung, Zahlungseinstellung usw. —, so werden einfach die betreffenden Schablonen bzw. Gummitypen entfernt.

Neues Addressenmaterial ist dem alten auf umgekehrten Wege leicht einzuverleiben.

8. Beide Maschinen lassen mehrmaliges Wiederholen einer Adresse zu.

9. Es können mit beiden nicht nur Adressen vervielfältigt, sondern auch Karten für Karteien, Lose Blätter bei Anwendung des Lose Blättersystems beschrieben, Kunden- und Lohnlisten angefertigt werden. Auch kurze Mitteilungen (1 bis 6 Zeilen), wie Avise usw., können durch die Maschine („Succeß“) leicht und schnell vervielfältigt werden.

Nicklisch.

Anfrage Nr. 2. Eine Firma hat auf eine Vorrichtung, mit der jährlich eine größere Anzahl von Maschinen auszurüsten sind, ein Patent. Gegen eine für das Stück berechnete Lizenzgebühr wird das Benutzungsrecht auch an andere Werke abgegeben. Im Geschäftsjahr 1907/08 sind bei der üblichen großen Vergebung der Firma selbst und auch den befreundeten Werken eine bestimmte Anzahl derartiger Maschinen in Auftrag gegeben worden, deren Lieferung sich über das folgende Geschäftsjahr verteilt. Die Berechnung der Lizenzgebühren ist im abgelaufenen Geschäftsjahr erfolgt, also beispielsweise an eine Firma, der 20 Maschinen zugefallen sind, 20 × M 20.— (Lizenzgebühr für das Stück) gleich M 400.—; dieser Betrag ist in die laufende Rechnung eingestellt und wird nach Erledigung des Auftrages beglichen. — Ist der Gewinn für die das Patent besitzende

Firma in das abgelaufene Geschäftsjahr hereinzunehmen, so daß die Buchungen richtig lauten:

Kontokorrent-Konto an Patent-Konto M 400.—
Patent-Konto an Gewinn- und Verlust-Konto M 400.—?

Ist es richtig, wenn die Firma selbst dem Patent-Konto die Lizenzgebühren für die ihr zugefallenen Maschinen im abgelaufenen Geschäftsjahr gutschreibt und das damit erworbene Benutzungsrecht in der Bilanz als Bestand aufführt? Oder welche Art der Verbuchung erscheint zweckmäßiger? M. F. W. G. in C.

Bücherbesprechungen.

Walter Conrad, Handbuch des deutschen Scheckrechtes unter Berücksichtigung der ausländischen Scheckgesetzgebung. 8°. 340 S. Stuttgart 1908. Ferdinand Enke. Geh. M 6.60.

Siegfried Buff, Das deutsche Scheckgesetz vom 11. März 1908. 8°. 168 S. Stuttgart und Leipzig 1908. Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M 3.—.

Zu den in Heft 3 und 5 dieser Zeitschrift erwähnten Abhandlungen über das neue Scheckgesetz sind neuerdings noch zwei beachtenswerte Arbeiten hinzugekommen. Dr. Conrad bringt eine systematische Darstellung des jetzt geltenden Scheckrechtes und zieht, „um dem am internationalen Scheckverkehr beteiligten Publikum die Möglichkeit bequemer Orientierung zu geben", auch das ausländische Scheckrecht heran. Die klare Darstellungsweise verrät überall den erfahrenen Praktiker. Dr. Buff berücksichtigt in seiner Schrift hauptsächlich das deutsche Scheckrecht. Bei den knappen, klaren Erläuterungen sind in der Hauptsache die Motive zum Gesetz benutzt worden.

J. Wenzely, Das Geld-, Bank- und Wechselwesen von Nord- und Südamerika. 8°. 53 S. Leipzig 1908. Ferdinand Hirt & Sohn. Brosch. M 0.80.

Oberlehrer Wenzely, der durch sein weitverbreitetes Werk über „Deutsche Handelskorrespondenz" vorteilhaft bekannt ist, hat sich die dankenswerte Aufgabe gestellt, das Geldwesen der außereuropäischen Länder zu behandeln. In der vorliegenden Schrift werden in alphabetischer Anordnung die Geld-, Währungs- und Bankverhältnisse der größeren nord- und südamerikanischen Staaten behandelt. Das Buch wird als Nachschlagewerk Kaufleuten gute Dienste leisten.

Georg Schweitzer, Leitfaden des Bank- und Börsenwesens. 3. Aufl. kl. 8°. 276 S. Leipzig 1908. J. J. Weber. Geb. M. 4.—.

Im 1. „volkswirtschaftlichen Teil" werden auf 191 S. die Börsenorganisation, die Börsengeschäfte, der internationale Geldverkehr, die Reichsbank, die Privatnotenbanken usw. behandelt. Der 2. Teil „Gesetzgebung" bringt auf 85 S. einen Abdruck des neuen Börsengesetzes, des Bank-, Depot-, Scheckgesetzes usw.

Dr. Friedrich Fellner, Die Zahlungsbilanz Ungarns. Gr. 8°. 166 S. Franz Deuticke, Wien 1908. Brosch. M 6.—.

Im ersten Teil seiner Schrift, der er den Untertitel „Ein Beitrag zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz im Allgemeinen" beifügt, behandelt der Verfasser die Theorie der internationalen Zahlungsbilanz. Von der Erläuterung der allgemein bekannten Begriffe „Handelsbilanz" und „Zahlungsbilanz" ausgehend, zeigt er, welche Schwierigkeiten die Feststellung der internationalen Zahlungsbilanz bietet. Im zweiten Teil gibt er eine Darstellung der internationalen Zahlungsbilanz Ungarns.

Friedrich Glaser, Wirtschaftspolitische Annalen. 8°. 500 S. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger. Stuttgart-Berlin 1908. Geb. M 8.—.

Eine eigenartige Arbeit ist das jetzt im 2. Jahrgang vorliegende, vom Verlag geschmackvoll ausgestattete Werk. Wir finden eine Aufzeichnung der wichtigsten Geschehnisse auf dem Gebiete der wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Gesetzgebung in den einzelnen Kulturstaaten, chronologisch geordnet innerhalb der einzelnen Länder. Ein systematisches Inhaltsverzeichnis und ein Namen- und Sachregister erleichtern wesentlich das Nachschlagen. Das Buch ist geeignet, dem Nationalökonomen gute Dienste zu leisten. Obst.

Dr. Friedrich Dlabac und Dr. Ivan Zolger, Das kommerzielle Bildungswesen der europäischen und außereuropäischen Staaten. Band V: Das kommerzielle Bildungswesen in Italien von Eugen Gelcich und Ivan Zolger; Das kommerzielle Bildungswesen in Frankreich, Griechenland, Peru, Uruguay, Paraguay und Costa Rica von Eugen Gelcich. Wien 1908. Alfred Hölder.

Band I bis IV dieses bedeutsamen Werkes sind von der Tages- und Fachpresse außerordentlich günstig aufgenommen worden. Der vorliegende Band V behandelt in ausführlicher Weise das italienische, französische und griechische Handelsschulwesen. Über den Stand des kommerziellen Unterrichts in Peru, Uruguay, Paraguay und Costa Rica bringt er das Wesentliche. Im Anschluß an die Erörterungen über das griechische Handelsschulwesen finden sich auch Mitteilungen über die kaufmännische Fortbildungsschule, die seit 1896 der deutschen Volksschule in Saloniki angegliedert ist.

Die Darstellung ist rein quellenmäßig; die Kritik tritt vollkommen zurück. Das Handelsschulwesen wird in seinem Zusammenhange mit dem gesamten Bildungswesen der behandelten Länder gezeigt.

Die Darstellung geht auch in diesem Bande soweit ins Einzelne, daß die Lehrziele, die genauen Stoff- und Unterrichtspläne, die Verwaltung, die finanziellen Grundlagen usw. der einzelnen Anstalten angegeben werden. Bei der Besprechung der französischen Schulen finden sich auch genaue Angaben über die Gehälter der an den Anstalten beschäftigten Lehrer.

Besonders interessiert auch im vorliegenden Bande der Bericht über den Stand der Handelshochschulfrage in den genannten Ländern.

Dr. Albert Calmes, Der Fabrikbetrieb, die Organisation, die Buchhaltung und die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 2. Aufl. Leipzig 1908. G. A. Gloeckner. Geh. M 3.60, geb. M 4.—.

Die 2. Auflage dieses Buches ist wesentlich vermehrt. Der Abschnitt über die Fabrikorganisation, der in der 1. Auflage lediglich als Anhang gegeben war, ist vollständig umgearbeitet und als Teil I an die Spitze des Werkchens gesetzt worden.

Ziel des Verfassers ist es, den inneren Zusammenhang zwischen Organisation, Buchhaltung und Rechnungswesen und damit die Notwendigkeit zum Ausdruck zu bringen, Organisation und Buchhaltung an die gegebene Kalkulationsform (Gesamt- oder Spezialkalkulation) anzupassen. Die Durchführung dieses Gedankens ist streng wissenschaftlich. Die Darstellungsweise des Verfassers ermöglicht es auch weniger Eingeweihten, seinen Gedanken leicht zu folgen.

Ich kann des Buch jedem empfehlen, der am Betriebe und an der Kontrolle industrieller Unternehmungen beteiligt ist. Besonders empfehlen möchte ich es den Studierenden unserer Handelshochschulen, die es im 2., 3. oder 4. Semester mit größtem Nutzen durcharbeiten werden. Nicklisch.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Crüger, H., Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. (Genossenschaftl. Handbibliothek, IX. Band.) Berlin 1908, Guttenberg. Geh. M 8.—, geb. M 9.—.

Günter, E., Entlöhnungsmethoden in der deutschen Eisen- und Maschinenindustrie. Heft 7: Bayrische Eisen- und Maschinenindustrie. Berlin 1908, Simion Nachfl. Geh. M 7.—.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL
DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER: DR. H. REHM, PROF. AN DER UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; DR. GEORG OBST, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 7 LEIPZIG · OKTOBER 1908 1. JAHRG.

Die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe.

Von Dr. Johannes Steindamm, Nürnberg.

Oft und mit Recht ist die Lehrlingsfrage im Handelsgewerbe der Gegenstand eingehender Verhandlungen von Prinzipals-, Gehilfen- und Bildungsvereinen gewesen. Man hat erkannt, daß trotz aller Bemühungen und aller bestehenden Vorschriften das Lehrlingswesen sich doch nicht in den Bahnen befindet, die man wenigstens in Deutschland für wünschenswert und notwendig erachtet. Mißstände mannigfacher Art sowohl in bezug auf die praktische als auch in bezug auf die theoretische Ausbildung sind in nicht geringer Zahl bekannt geworden und haben eine große Reihe von Enqueten u. a. auch von Reichswegen hervorgerufen; Zeitungsartikel und Broschüren haben sich vielfach mit der unbestritten wichtigen Frage befaßt.

Nicht mit Unrecht hat man auch einmal in Erwägung gezogen, ob denn überhaupt eine Lehrzeit notwendig sei. Man hat auf den hochentwickelten Handel und die bedeutende Industrie Amerikas hingewiesen, wo man das Institut der Lehrlinge nicht kennt, und wollte daraus den Schluß ziehen, daß auch in Deutschland das Lehrlingswesen überflüssig sei.

Daß eine derartige Forderung, das Lehrlingswesen überhaupt zu beseitigen, verfehlt ist, dürfte leicht zu beweisen sein. Einmal können an sich amerikanische und deutsche Verhältnisse nicht miteinander verglichen werden. Wenngleich man mit Fug und Recht sagen kann, daß derjenige, der tüchtig ist und Streben besitzt, auch trotz einer schlechten oder gar nicht vorhandenen Lehre vorwärts kommt, so muß man doch berücksichtigen, daß der amerikanische Volkscharakter mit dem deutschen nicht zu vergleichen ist. Der Amerikaner ist zäher, rücksichtsloser als der Deutsche, er treibt mehr Ellenbogenpolitik; wo er seinen Vorteil sieht, da weiß er ihn wahrzunehmen. Dem Deutschen ist, leider oder Gott sei Dank, diese Eigenschaft nicht gegeben. Er kann im allgemeinen nicht auf diese Weise vorwärts kommen, er bedarf der Anleitung, aber dann ist er fleißig und tüchtig und weiß die Anleitung zu verwerten: der „deutsche Schulmeister" ist ihm eben unentbehrlich. Zudem stimmt es auch nicht, daß das amerikanische System segensreich sei. Es gibt eine Reihe großer, bedeutender Handels- und Industriehäuser, die Zahl der Chefs aber zu der der Angestellten ist immens klein. Das Elend unter den amerikanischen Handlungsgehilfen, sofern man von solchen sprechen kann, ist ein derartiges, daß man deutsche Verhältnisse gar nicht in Betracht ziehen kann.

Professor Jastrow, der im Jahre 1904 eine Studienreise nach Amerika unternahm, erzählt im Jahrbuch für Handel und Industrie vom Jahre 1904, Band I, S. 420 ff., daß er einst einen Amerikaner fragte, wie denn die jungen Kaufleute den Handel erlernten. Darauf wurde ihm folgende Antwort: „Sie verstehen nicht, wie die jungen Kaufleute ohne direkte Anleitung die Kaufmannschaft erlernen können? Die Sache ist sehr einfach. Sie lernen in der Tat nichts; es ist ein Jammer, mit anzusehen, wie Tausende in diesen Beruf einströmen und darin untergehen, und wie es oft vom bloßen Zufall abhängt, ob ein junger Mann in den ersten Jahren sich Kenntnisse erwirbt, die er für sein Fortkommen braucht oder nicht."

Das dürfte wohl den Vergleich mit Amerika als abgetan gelten lassen.

Übrigens hat man auch in Deutschland Versuche

gemacht, die kaufmännische Lehre zu umgehen und sich billige Arbeitskräfte, Handelshilfsarbeiter, Kontoristen, Stenographen usw. zu schaffen. Wohin das führt, darüber können die kaufmännischen Stellenvermittlungen klagen. Eine Menge billiger Kräfte, einseitig und auch da nicht einmal genügend ausgebildet, keine Spur von Kaufmann oder Handlungsgehilfe, sondern ein unbedeutendes Rädchen in dem Betriebe des Ganzen, drücken diese Elemente die Gehaltsverhältnisse und die soziale Position des richtig ausgebildeten Handlungsgehilfen auf ein jämmerliches Niveau nieder.

Es soll nicht gesagt werden, daß man unter den heutigen Verhältnissen die patriarchalische Lehre der 30er, 40er, 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts herbeiwünschen müsse; dass dergleichen nicht mehr möglich ist, braucht hier nicht näher begründet zu werden. Was aber gefordert werden soll und muß, das ist die Beibehaltung der Lehre und die Verbesserung der Lehre, um wirkliche Kaufleute heranzuziehen. Trotz der Beibehaltung der kaufmännischen Lehre sind aber immerhin noch genügend unfähige und untüchtige Personen in diesem Berufe vorhanden. Auch hier muß die Frage erwogen werden, ob man nicht Mittel und Wege findet, nur geeignete Elemente dem Kaufmannsstande zuzuführen.

Es ist von seiten einiger Handlungsgehilfen-Verbände vorgeschlagen worden, in die kaufmännische Lehre nur solche jungen Leute zuzulassen, die die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums mit Erfolg absolviert haben, ferner in die Fortbildungsschulen nur solche Leute aufzunehmen, die eine Aufnahmeprüfung bestehen, und zum dritten, am Schluß der Lehre eine obligatorische Lehrlingsprüfung einzuführen, die sich auf praktische und theoretische Fächer zu erstrecken hat.

Zunächst die Abhängigkeit der Zulassung zum Beruf und zur Fortbildungsschule von einer gewissen Mindestbildung. Unbedingt hat diese Forderung an sich große Berechtigung, und niemand wird diese Berechtigung besser beurteilen können, als die Leiter großer kaufmännischer Stellenvermittlungen oder Fortbildungsschulen. Wenn man sieht, welche Elemente sich dem Kaufmannsstande zuwenden, mit welchen ungenügenden Vorkenntnissen sie in die Fortbildungsschule kommen und somit jeden einigermaßen geregelten Unterricht unmöglich machen, dann wird man in der Tat die Forderung nach einer gewissen Mindestbildung für theoretisch berechtigt halten. Nicht jeder junge Mann, der einfach zu einem anderen Berufe keine Lust hat oder denkt, daß er im Kaufmannsstande eher zu einer finanziellen und sozialen Existenz gelangt, ist für diesen Beruf geeignet. Aber wo wird es hinführen, wenn für die kaufmännische Lehre etwa durch Reichsgesetz eine Mindestbildung tatsächlich vorgeschrieben wird? Die Bestimmung wird sofort umgangen werden, und zwar sehr zum Nachteil des ganzen Berufes. Eine ganze Reihe von Prinzipalen (wie dies aus Prinzipalskreisen selbst anerkannt wird) wird dazu übergehen, die Zahl der sogenannten Handelshilfsarbeiter, also der billigen Arbeitskräfte, die keine eigentliche Lehrzeit durchzumachen haben, zu vermehren. Wenn diese jungen Leute dann 3 bis 4 Jahre in ihrer Stellung tätig waren, werden sie sich auch als Handlungsgehilfen anbieten und die Gehälter und den ganzen Stand drücken helfen.

Praktischer erscheint es mir, wenn man von Reichswegen (ich kann die Gründe, die in der Kommission für Arbeiterstatistik gegen ein Reichsgesetz betr. Fortbildungsschulen ausgesprochen wurden, nicht als stichhaltig anerkennen) für alle im Handel tätigen Personen den Fortbildungsschulzwang einführt, nicht nur für kaufmännische Lehrlinge, sondern auch für kaufmännische Hilfsarbeiter, Laufburschen usw., um jeder Umgehung vorzubeugen. Für diejenigen, deren Vorkenntnisse nicht ausreichen, um sogleich in die Fortbildungsschule aufgenommen zu werden, muß je nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten ein ein- oder zweijähriger Vorkursus eingerichtet werden. Der Fortbildungsschulzwang erstreckt sich für Volksschüler auf 3 Jahre, für Schüler mit dem Einjährigenzeugnis auf 2, vielleicht $1^1/_2$ Jahre. Der Vorkursus zählt hierbei nicht mit. Eine Abhängigmachung des Fortbildungsschulzwanges vom Lebensalter halte ich für unberechtigt. Lediglich die Vorbildung, nicht das Alter soll entscheiden. Eine bestimmte Mindestanzahl von Stunden in der Woche ist vorgeschrieben, ebenso der Lehrplan. Nur in den Fällen, in denen ein Schüler wirklich in einem Pflichtfach bereits Gutes leistet, kann er vom Unterricht in dem betr. Fach befreit werden, sofern er ein anderes mit mindestens derselben Stundenzahl dafür belegt.

Einer Abschlußprüfung spreche ich praktischen Wert nicht zu. Erstens, welche Berechtigungen soll sie verleihen? Soll derjenige, der die Abschlußprüfung nicht besteht, nicht Handlungsgehilfe werden können? Diese Reglementierung des freien kaufmännischen Berufs kann wohl ernsthaft niemand wünschen. Der Betreffende wird dann als Handelshilfsarbeiter seine Tätigkeit anbieten und ohne Prüfung die Konkurrenz nach wie vor vermehren helfen. Zweitens dürfte der Erfolg einer momentanen Prüfung doch nicht ausschlaggebend sein. Von allen Seiten wird das Examenunwesen, wie es in Deutschland in besonders herrlicher Blüte steht, befehdet. Nun will man hier auf einmal die Prüfung wieder einführen. Der Hinweis auf die Prüfungen im Handwerk ist verfehlt. Beim Handwerk handelt es sich überwiegend um die Beweise für eine gewisse manuelle Fertigkeit. Das Gesellenstück des Handwerkslehrlings kann im allgemeinen lange Zeit vorbereitet werden und wird im allgemeinen nicht unter Klausur verfertigt. Bei der Handlungsgehilfenprüfung handelt es sich im allgemeinen beim schriftlichen Teil um Klausurarbeiten und beim mündlichen Teil um die Beantwortung von Fragen, die innerhalb weniger Stunden an den Prüfenden gestellt werden. Das

Ergebnis ist vielfach vom Zufall abhängig, von der mehr oder weniger großen Erregtheit und Befangenheit des Kandidaten und anderen Dingen. Eine straffe praktische Lehre und eine gute Fortbildungsschule, die auch über Schulstrafen verfügen darf, dürfte nach meiner Ansicht ihren Zweck auch ohne Prüfung erreichen.

Man hat zwar in der Schweiz und in Württemberg seit den 90er, bzw. seit den 80er Jahren freiwillige Lehrlingsprüfungen, und man behauptet, daß solche Lehrlinge lieber in Gehilfenstellung genommen werden, als Lehrlinge ohne Prüfung. Nun ja, in ihrem eigenen Lande; aber im gesamten Deutschen Reiche, in Österreich usw., wer kennt da diese Lehrlingsprüfung? Im übrigen, solange die Sache fakultativ ist, hat sie keinen großen Wert. Im Jahre 1901/02 waren in Württemberg über 1000 kaufmännische Fortbildungsschüler, von denen nur 40 an der Lehrlingsprüfung teilnahmen. Anders, wenn es sich um bestimmte Branchen handelt, bei denen ganz eingehende Waren- und Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. im Drogen- und im Eisenwarenhandel, da mögen Fachprüfungen und auch Fachschulen, die außerhalb der allgemeinen Fortbildungsschule stehen, von Notwendigkeit und von Bedeutung sein.

Daß die theoretische Ausbildung in den Fortbildungsschulen notwendig ist, darüber wird heute niemand mehr streiten wollen. Die Verhältnisse im Handel und in der Industrie haben sich im Laufe der Zeiten so erheblich gewandelt, daß es nicht mehr möglich ist, ohne eine theoretische Ergänzung der praktischen Lehre auszukommen. Sowohl infolge der Anforderungen seines eigenen Geschäfts, als auch der Anforderungen, die an den jungen Kaufmann gestellt werden, hat der Lehrherr oder sein Vertreter heute sogar nicht mehr die Zeit, sich mit der Theorie der Ausbildung seines Lehrlings zu befassen. Nur die praktische Seite liegt ihm noch ob.

Auch nach dieser praktischen Seite hin weist unsere Lehre bedeutsame Mängel auf, trotz der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen. Einmal reichen diese Bestimmungen, wie noch zu erläutern sein wird, nicht aus, zum anderen werden gewisse Anforderungen, die durch starre Paragraphen nicht festzulegen, aber doch von außerordentlicher Wichtigkeit sind, nicht beachtet.

Es ist eigenartig, daß die Regelung des Lehrlingswesens besonders nach der praktischen Seite hin im Handel eine von der im Handwerk so verschieden geartete Regelung erfahren hat. Im Handelsgewerbe kann jedermann, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, Handlungslehrlinge ausbilden. Im Handwerk kann nach § 126a GO. die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt gröblicher Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung oder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Desgleichen dürfen nach § 129 Abs. 1 GO. nur solche Personen Lehrlinge anleiten, welche das 24. Lebensjahr vollendet und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll, entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit oder, solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben oder 5 Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sind. Es ist nicht einzusehen, warum nicht entsprechende Vorschriften auch für das Handelsgewerbe eingeführt werden sollen. Es scheint vielmehr eine Selbstüberhebung zu sein und von einer durch keine Sachkenntnis getrübten Auffassung zu zeugen, wenn man behauptet, daß derartige Bestimmungen für den Kaufmannsstand nicht nötig seien.

Von Prinzipalen selbst eingeleitete Erhebungen haben ergeben und die fortwährenden Klagen bestätigen es, daß der Kaufmannsberuf, namentlich der des Kleinhändlers, immer mehr als Rettungsanker von Personen betrachtet wird, die in einem anderen Berufe gescheitert sind. Solche Leute, die nichts gelernt haben, wollen nachher Lehrlinge ausbilden, und keine gesetzlichen Bestimmungen hindern sie daran. Man hat eingewendet, daß ja die Eltern oder die Lehrlinge selbst ihre Stellen aussuchen. Wenn wir in einem Idealstaate lebten, wäre dieser Einwand recht; wir müssen aber mit den tatsächlichen Verhältnissen rechnen, und da beweist die Praxis, wie Umfragen gezeigt haben, daß in der Tat die Eltern, oftmals aus irgend welchen Gründen, eine ungeeignete Lehre für den angehenden Kaufmann wählen, sei es, weil sie ihre Söhne nicht aus dem Ort fortgeben wollen, sei es, daß sie mit dem betreffenden Lehrherrn befreundet sind, oder sei es aus irgend einer anderen Veranlassung. Wenn dem ein Riegel vorgeschoben würde, so könnte das wirklich nicht schaden, und die Berechtigung zu einer solchen Forderung liegt um so mehr vor, als im Handwerk bereits entsprechende Bestimmungen vorhanden sind.

Sehr häufig sind ferner Klagen darüber, daß der Prinzipal im Lehrling nur eine billige Arbeitskraft sieht, daß er über die Maßen viel Lehrlinge beschäftigt, um eine entsprechende Zahl Gehilfen zu ersparen. Freilich hat auch hier die Gesetzgebung bereits vorzubeugen versucht, indem sie einen theoretisch gewiß idealen Paragraphen schuf, der keine starre Bestimmung enthält, sondern nach Möglichkeit den Bedürfnissen des praktischen Lebens gerecht werden soll. § 128 GO., der auch auf das Handelsgewerbe Anwendung findet, bestimmt nämlich, daß dem Lehrherrn, sofern er eine im Mißverhältnis zu dem Umfange oder der Art

seines Gewerbes stehende Zahl von Lehrlingen hält, die die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheinen läßt, die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden kann.

Diese Bestimmung steht leider nur auf dem Papier. Mißverhältnisse der Zahl der Lehrlinge zu der der Handlungsgehilfen, Aufnahme von Lehrlingen in ungeeigneten Betrieben finden nach den stattgehabten Erhebungen in erheblichem Umfange statt. Trotz einiger Beschwerden hat die Bestimmung niemals Erfolg gehabt. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat sich schließlich veranlaßt gesehen, Ermittlungen anzuordnen, wie oft die unteren Verwaltungsbehörden in dieser Hinsicht eingeschritten seien. Das Ergebnis ist niemals veröffentlicht worden.

Auch Bayern, Meiningen und Sachsen haben im Jahre 1906 derartige Erhebungen veranstaltet. Meiningen und Sachsen haben sogar auf die Anwendung des § 128 GO. hingewiesen; aber dabei ist es geblieben. Es erscheint deshalb erwägenswert, ob die von einigen Handlungsgehilfenverbänden geforderten Lehrlingsskalen, daß auf eine bestimmte Anzahl Gehilfen nur eine bestimmte Anzahl Lehrlinge kommen darf, von praktischer Bedeutung sind oder nicht. Die Mißstände sind jedenfalls, wie auch aus Prinzipalskreisen betont wird, außerordentlich große.

Nicht allein die Zahl der Lehrlinge ist es im übrigen, die die praktische Ausbildung der Lehrlinge erschwert. Es wird zugegeben werden müssen, daß mancher Chef, der eine große Anzahl Lehrlinge hat, diese besser ausbildet, als ein anderer mit einer kleinen Zahl, weil er eben ein besseres Lehrtalent oder einen geeigneteren Betrieb hat. Gerade in letzterer Hinsicht wird heute viel gesündigt. Es werden Lehrlinge in Betriebe gesteckt, die absolut zu ihrer Ausbildung ungeeignet sind: z. B. Kartellkontore, Agentenbureaus oder große Betriebe, in denen der Lehrling sehr häufig an der einen oder anderen Station längere Zeit bleibt oder aber, selbst wenn er regelmäßig Station für Station durchmacht, zwar die einzelnen Teile des großen Geschäftsmechanismus kennen lernt, aber nicht weiß, wie sie ineinander eingreifen; das lernt er in einem kleineren und mittleren Betriebe besser und sicherer.

Auch über die Methode und das System der praktischen Ausbildung sind viele Klagen laut geworden. Zwar schreibt das Gesetz im § 76 HGB. vor: „Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge zu geschehen." — Eine Bestimmung, die vortrefflich wäre, wenn sie befolgt würde. Sie kann aber allgemein nicht befolgt werden. Viele Prinzipale sind zwar gute Kaufleute, aber schlechte Pädagogen, und niemand ist da, der sie in der Ausbildung ihrer Lehrlinge auf die Fehler aufmerksam macht, die oftmals nicht aus bösem Willen, sondern einfach aus Unkenntnis geschehen. Man weist so viel auf die mangelnde Aufklärung hin: wer soll sie geben? Die Handelskammern? Das wäre ein Ausweg, wenn eine Ergänzung der betr. Vorschriften eingeführt würde; besser aber wäre es, eine derartige Obliegenheit später den so viel umstrittenen Handelsinspektoren, die selbstverständlich über eine ausreichende Sachkenntnis verfügen müßten, zuzuweisen.

Die ganze Frage der Ausbildung unseres kaufmännischen Nachwuchses bietet also so viele Schwierigkeiten, von denen hier nur einige gestreift werden konnten, daß es begreiflich erscheint, wenn hervorragende Männer ihre ganze Arbeitskraft darauf verwenden, zweckentsprechende Verhältnisse zu schaffen, und wenn Verbände, wie der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen, der vom 30. September bis 4. Oktober seine diesjährige Tagung in Danzig abhält, ihren ausschließlichen Zweck in dieser Aufgabe sehen.

Zur Bücherrevisorenfrage.

Von Ernst Römer, Berlin.

„Alles fließt" — auch die Bücherrevisorenfrage. Zwar hat die einschlägige Literatur bei uns in Deutschland seit Jahren quantitativ nur eine mäßige Bereicherung erfahren — denn seit dem Erscheinen meines Buches über die Bücherrevisorenpraxis in Deutschland und England sind meines Wissens im Vorjahr nur noch Beigels „Theorie und Praxis der Buchführungs- und Bilanzrevision" und im laufenden Jahr Prof. Schmids trefflich orientierende Studie mit dem Titel: „Die Bücher- und Bilanzrevision sowie das Institut der Bücherrevisoren, Chartered Accountants und Treuhandgesellschaften", herausgekommen[1]) —; allein Leben und Entwicklung sind trotzdem da und zwar in reichem Maße. Vor allem sind es, außer dem Verband Deutscher Bücherrevisoren, die deutschen Handelskammern, die mit scharfem Blicke die Dinge verfolgen und ihnen energisch vorwärts helfen, wie sie es ja auch schon in der Vergangenheit gewesen sind, die durch Schaffung des Institutes der öffentlich angestellten und beeidigten Bücherrevisoren eine geschützte Rennbahn für die Entwicklung eingerichtet haben. Und so sind denn auch auf der vor einigen Monaten stattgehabten Sonneberger Tagung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern wiederum einige Punkte von weittragender Bedeutung für die Bücherrevisorenfrage zur Sprache gekommen — Punkte, die nicht nur

[1]) Die kürzlich im Selbstverlag erschienene Schrift: „Ein Wort über Buchführung und Bücherrevision", die einen Herrn A. Wintergerst in Hagen i. W. zum Verfasser hat, ist m. E. lediglich als „Reklame-Drucksache" ohne jeden wissenschaftlichen Wert zu bezeichnen. Mir wurde die Schrift von befreundeter Seite zusammen mit dem klaren Nachweis übersandt, daß Wintergerst eine ganze Anzahl Stellen fast wörtlich aus meinem Buche in seine auch dem Umfange nach ganz unbedeutende Schrift ohne jegliche Quellenangabe hinübergenommen und so der literarischen Freibeuterei in ziemlichem Umfange sich schuldig gemacht hat.

die deutschen Bücherrevisoren, sondern auch die deutschen Handels- und Erwerbskreise in hohem Maße interessieren dürften. Die betreffenden Fragen lauten wie folgt:

I. Empfiehlt sich die Einführung einer regelrechten Prüfung für Bücherrevisoren vor ihrer Vereidigung?

II. Bedarf das deutsche Erwerbsleben außer den in den meisten industriellen und kommerziellen Hauptplätzen bereits vorhandenen öffentlich angestellten und beeidigten Bücherrevisoren für bedeutsamere Aufgaben noch einer zweiten Kategorie von handelskammerseitig anzustellenden Bücherrevisoren für die minder bedeutsamen Aufgaben, wie sie der Kleinhandel, bzw. der kleine Platz mit nur geringer kommerzieller Bedeutung vorherrschend zu stellen pflegt?

Die Halberstädter Handelskammer hat als Mitglied der betreffenden Kommission des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern ihren Syndikus mit der Ausarbeitung eines orientierenden Exposés beauftragt, und dieser hat mich über die angeführten Fragen um meine Meinung befragt. Ich habe mich daraufhin unter Fühlungnahme mit einigen Kollegen vom Verbande Deutscher Bücherrevisoren etwa wie folgt geäußert:

Zu Frage I: „Empfiehlt sich die Einführung einer regelrechten Prüfung für Bücherrevisoren vor ihrer Vereidigung?"

Ich bin unter allen Umständen für Einführung einer regelrechten Prüfung für Bücherrevisoren. Denn das, was vielfach gegen eine solche geltend gemacht wird: daß nämlich die Tätigkeit als Bücherrevisor weniger ein bestimmtes Maß von Kenntnissen, als vielmehr ein gewisses Können, eine gewisse Fähigkeit, die nicht jedem gegeben ist und von vielen nicht erlernt werden kann, zur Voraussetzung habe, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen, und zwar schon aus dem Grunde nicht, weil ja der Mann, den wir in Deutschland „Bücherrevisor" nennen, durchaus nicht nur auf dem Gebiete der reinen Bücherrevision, sondern in ziemlich erheblichem Maße auch noch anderweit, z. B. als Konkursverwalter, Liquidator, Buchführungsinstallateur, Vermögensverwalter usw. sich zu betätigen pflegt.

Aber selbst für die reine Revisionstätigkeit erscheint jene Meinung nicht als zutreffend, und zwar m. E. vor allem aus folgenden Gründen:

Bis vor noch nicht allzulanger Zeit war es in Deutschland Sitte, den Bücherrevisor erst dann zu holen, oder zu Rate zu ziehen, wenn entweder vorerst bloß der Verdacht irgend einer Unordnung vorhanden oder irgend eine Unordnung bereits festgestellt war und durch den vereidigten Bücherrevisor nun ermittelt werden sollte, ob Unordnungen wirklich vorhanden, und wenn so, welcher Art und welchen Umfangs solche seien.

Diese Art der Bücherrevision nennt der Amerikaner die detektive Revision, und es ist keine Frage, daß zur erfolgreichen Ausführung einer derartigen Revision ein nicht geringes Maß von Scharfsinn, Erfahrung und Routine, ja vielleicht sogar das, was man den besonderen Revisions-Spürsinn nennen kann, gehört; denn in den weitaus meisten derartigen Fällen pflegt der Revisor in völlig unbekanntes Land zu treten und sich sehr verworrenen und dunklen Verhältnissen gegenüber zu sehen.

Allein ganz abgesehen davon, daß selbst bei dieser schwierigsten aller Revisionsarten die Entwicklung und Anwendung einer gewissen Technik möglich ist (und in einzelnen Ländern, wie z. B. Amerika, in den Grundzügen auch geradezu wissenschaftlich gelehrt wird), darf doch auch nicht übersehen werden, daß außer der detektiven Revision heute auch in Deutschland schon recht viele andere Revisionsarten in Frage kommen, wie z. B. die namentlich bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften vielfach eingeführten sogenannten ständigen (laufenden) Revisionen, die Gründungsrevisionen, die Sanierungsrevisionen, die Revisionen zur Feststellung der Rentabilität irgend eines Unternehmens u. a. mehr. Selbstverständlich pflegen auch derartige Revisionen meist nicht eben eine allzu leichte und einfache Sache zu sein — besonders wenn es sich um große und weitverzweigte Betriebe handelt —, allein „eine gewisse Fähigkeit, die nicht jedem gegeben ist und von vielen nicht erlernt werden kann", dürfte zu derartigen Revisionen wenigstens nicht in erster Linie gehören; vielmehr erfordern sie m. E. vor allem eine genaue Kenntnis des Buchhaltungs- und Wirtschaftslebens in all seinen verschiedenen Formen und Verzweigungen, sowie ein recht ansehnliches Maß von Rechts- und Gesetzeskenntnis, d. h. Eigenschaften, die unter allen Umständen von entsprechend begabten Männern recht wohl erworben werden können und somit nicht auf einer besonderen Anlage oder Beschaffenheit des Intellekts beruhen, wie etwa die künstlerische Veranlagung.

Also: eine gewisse natürliche Begabung speziell für die detektive Revision ist zwar sehr nützlich, wertvoll und wünschenswert. Allein ein unbedingtes Erfordernis ist sie für die weitaus meisten Revisoren entschieden nicht; sie müssen vor allem über genügende Beherrschung der Revisionstechnik, sowie der verschiedenen Formen der Buchführung und Geschäftsorganisation verfügen. Das aber sind unbedingt Dinge, die regelrecht gelehrt und gelernt werden können, wenn auch selbstverständlich die Schule hierzu nur die Grundlage und einen gewissen freien Rundblick zu gewähren vermag.

Dazu aber kommt noch ein weiteres: Es erscheint die Erwerbung und der regelrechte Nachweis rein theoretischer Kenntnisse im Buchhaltungs-, Wirtschafts- und Rechtswesen auch noch deshalb als notwendig, weil, wie schon angedeutet, der moderne Bücherrevisor durchaus nicht nur Revisor im eigentlichen Wortsinn, sondern in mindestens ebenso großem Umfange auch Treuhän-

der, Organisator und Berater der Kaufmannschaft in den verschiedenen Angelegenheiten des kaufmännischen Lebens ist, weil er also vielfach eine Tätigkeit ausübt, die mit dem reinen Revisionswesen entweder in gar keinem oder doch nur in sehr losem Zusammenhange steht. Es kann für denjenigen, der mitten im praktischen Geschäftsleben steht und dessen Entwicklung mit Interesse und Aufmerksamkeit verfolgt, gar keinem Zweifel unterliegen, daß der moderne Bücherrevisor gerade als Vertrauensperson, als Sachwalter der Kaufmannschaft von Tag zu Tag eine immer steigende Bedeutung gewinnt, und daß er zu derartigen Funktionen neben guter Allgemeinbildung in dringender Weise auch eine überlegene, rein theoretische Kenntnisse nicht minder umfassende Fachbildung braucht; nur wer diese besitzt, wird als Bücherrevisor wirklich das Vertrauen seiner Auftraggeber gewinnen und ihnen, sich selber und seinem Stande nützen. Daß aber nur in dieser Weise ausgerüstete Männer als Bücherrevisoren öffentlich angestellt und beeidet werden, sollte den Handelskammern von jetzt an durchweg als ernste Verpflichtung gelten, weil nur auf diese Weise Mißgriffe, wie sie einzelnen Handelskammern bei der Anstellung von Bücherrevisoren wohl untergelaufen sind, vermieden werden können. Dabei wird übrigens auch auf die Tatsache hingewiesen werden dürfen, daß jene Auffassung durchaus nicht etwa Anspruch auf Neuheit oder Originalität erheben kann, sondern daß sie im Gegenteil in den verschiedensten anderen Kulturländern bereits als richtig erkannt und praktisch durchgeführt worden ist, so daß also bei uns ein „Sprung ins Dunkle" ganz und gar nicht getan zu werden braucht. Wenn sich aber die deutschen Handelskammern wirklich entschließen, ein Examen für die zu vereidigenden Bücherrevisoren einzuführen, so bin ich fest überzeugt, daß dadurch das Institut der handelskammerseitig öffentlich angestellten und beeidigten Bücherrevisoren eine sehr wesentliche Hebung und Förderung erfahren wird[1]).

Zu Frage II: „Bedarf das deutsche Erwerbsleben außer den in den meisten industriellen und kommerziellen Hauptplätzen bereits vorhandenen öffentlich angestellten und beeidigten Bücherrevisoren für bedeutsamere Aufgaben noch einer zweiten Kategorie von handelskammerseitig anzustellenden Bücherrevisoren für die minder bedeutsamen Aufgaben, wie sie der Kleinhandel, bzw. der kleine Platz mit nur geringer kommerzieller Bedeutung vorherrschend zu stellen pflegt?"

Für mich hat diese Frage im ersten Augenblick etwas mehr oder minder Befremdendes gehabt; doch möchte ich sie jetzt, nach entsprechendem Nachdenken über sie, für durchaus natürlich und berechtigt halten. Zum besseren Verständnis der Frage sei zunächst angeführt, was mir der Syndikus der Halberstädter Handelskammer darüber schrieb: „Während in großen Städten und in Industriezentren von den Bücherrevisoren oft, ja regelmäßig, Leistungen verlangt werden, welche die Beherrschung nicht nur eines großen Teiles der bestehenden Gesetzgebung und der kompliziertesten wirtschaftlichen Verhältnisse des In- und Auslandes, ferner eine weitgehende Beherrschung der verschiedenen Buchhaltungs- und Organisationsformen des kaufmännischen Lebens voraussetzt, hat ein Bücherrevisor in kleineren oder kommerziell wenig entwickelten Orten meist nur Fragen zu erledigen, zu deren Beantwortung ein solch hohes Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht erforderlich ist. Es ist nun die Frage entstanden, ob es sich empfiehlt, für diese letzteren Orte Personen als Bücherrevisoren anzustellen, welche jene Fähigkeiten und Kenntnisse wie ihre großstädtischen Kollegen nicht besitzen, wohl aber in der Lage sind, als Bücherrevisor und Vertrauensperson des Kleinhandels oder der einfachen Buchführung zu dienen."

Prinzipiell — das habe ich schon angedeutet — dürfte die Schaffung einer derartigen zweiten Klasse von öffentlich angestellten Bücherrevisoren wohl nichts Bedenkliches haben, und nur der Wunsch erscheint als berechtigt, daß sich die Anstellung solcher Revisoren nicht auch auf die großen Städte erstrecken möge, weil sonst zu befürchten stünde, daß das Publikum die Revisoren der minderen Ordnung auch zu schwierigeren Arbeiten heranziehen würde, was aber das Institut der öffentlich angestellten Bücherrevisoren kaum sehr fördern könnte.

Wird aber eine zweite Klasse von öffentlich angestellten Bücherrevisoren geschaffen, so ergeben sich naturgemäß sofort die drei weiteren Fragen: „Wie sollen die Angehörigen der II. Klasse von

[1]) Bei einzelnen deutschen Handelskammern ist übrigens, wie ich in dem bereits erwähnten Exposé des Halberstädter Handelskammersyndikus mitgeteilt finde, eine Art von Bücherrevisorenprüfung bereits eingeführt; das Exposé äußert sich hierüber wörtlich wie folgt: „Eine thüringische Handelskammer hat, um die Qualifikation eines Bewerbers beurteilen zu können, ihn in Leipzig (Handelshochschule) einem regelrechten Examen unterwerfen lassen. — Die Halberstädter Handelskammer hat zwar kein Examen, wohl aber mehrfach ein Kolloquium veranstaltet, eine Einrichtung, die sich gut bewährt hat; sie ergab wiederholt unschwer die Ungeeignetheit selbst solcher Bewerber, die sich auf die besten Zeugnisse und Empfehlungen stützen konnten."

Prof. Schmidt in Wien tritt in der eingangs erwähnten, sehr lesenswerten Schrift ebenfalls sehr energisch für die Einführung einer angemessenen theoretischen Vorbildung für Bücherrevisoren und ihren Nachweis durch regelrechte Examina ein, was um so mehr Beachtung verdienen dürfte, als Prof. Schmidt nicht bloß Theoretiker, sondern auch Praktiker des Revisionswesens ist.

Was mich persönlich betrifft, so habe ich im Verbande Deutscher Bücherrevisoren bereits im Jahre 1902 die Einrichtung von Unterrichtskursen, „in denen dem jungen Nachwuchs dasjenige Maß allgemeiner Bildung und theoretischer Fachkenntnisse vermittelt werden soll, das nach dem heutigen Stande der Dinge als dringend notwendig erscheint", dringend — wenn auch allerdings ohne Erfolg — in Anregung gebracht.

denjenigen der I. Klasse organisch unterschieden werden?" „Welche amtlichen Bezeichnungen sind gegebenenfalls beiden Klassen zu verleihen?" Und endlich: „Wie soll es bei der II. Klasse mit der Vereidigung gehalten werden?"

Ich hatte dem Syndikus der Halberstädter Handelskammer gegenüber die Meinung ausgesprochen, daß man nach dem Vorgange in anderen Ländern wohl die Bezeichnung „Bücherrevisoren I. und II. Ordnung" wählen könne, doch ist mir darauf erwidert worden, daß in der Bezeichnung „II. Ordnung" leicht etwas Degradierendes gefunden werden könne und daß es deshalb wohl besser sein werde, man ließe den Angehörigen der I. Klasse den bisherigen Titel: „öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor" und bezeichnete die Angehörigen der II. Klasse als „Bücherprüfer", „Rechnungshelfer", „Rechnungsprüfer" oder dergl.

Einem förmlichen „Examen" wären nach der Meinung des Halberstätter Handelskammersyndikus nur die Angehörigen der I. Klasse zu unterwerfen, während bei den Angehörigen der II. Klasse ein „Kolloquium" genügen würde. Dabei soll den Angehörigen der II. Klasse das spätere Aufrücken in die I. Klasse durch Bestehen des für diese Klasse vorzusehenden Examens grundsätzlich ermöglicht werden, wenn auch freilich an das Aufrücken praktisch nur da gedacht werden könnte, wo ein Bedürfnis nach Angestellten der I. Klasse sich ergeben hat.

Die Unterscheidung der beiden Gruppen will der Halberstädter Handeskammersyndikus in der Weise festgelegt haben, daß nur die „Bücherrevisoren" (d. h. also die Angehörigen der I. Klasse) öffentlich anzustellen und zu beeidigen, die „Bücher- oder Rechnungsprüfer" dagegen (also die Angehörigen der II. Klasse) nur anzustellen, nicht auch gleichzeitig zu beeidigen, sondern nur mittels Handschlags in einer Zeremonie zu verpflichten wären. Der Titel „beeidigter Bücherrevisor" wäre dann geschützt, was ein erster Schritt zu einem jetzt nicht erreichbaren, weil nur durch Gesetzesänderung möglichen Titelschutze sein würde[1]).

Ich glaube nicht daran zweifeln zu sollen, daß die bereits angestellten und vereideten Bücherrevisoren in der geplanten Schaffung einer zweiten Kategorie angestellter Buchsachverständiger eine durchaus fortschrittliche Maßnahme erblicken werden; nur dürften sie wohl gleich mir den Wunsch und die Hoffung hegen, daß die Anstellung von Sachverständigen II. Ordnung auch wirklich nur in kleinen, kommerziell wenig bedeutungsvollen Plätzen erfolgte, und daß gleichzeitig mit der II. Buchsachverständigen-Klasse auch die Prüfung für beide Klassen eingeführt werde. Daß zu den Prüfungen nicht nur Theoretiker, sondern auch Praktiker des Revisionswesens herangezogen werden und ebenso, daß die bereits vorhandenen, von Handelskammern oder sonstigen Behörden öffentlich angestellten und beeidigten Bücherrevisoren — soweit sie sich bewährt haben — in die zu schaffende neue Ordnung der Dinge ohne Examen herübergenommen werden, glaube ich für selbstverständlich halten zu sollen.

[1]) Das gesetzliche Recht, Bücherrevisoren entweder nur „öffentlich anzustellen", ohne sie auch gleichzeitig zu beeidigen, scheint den Handelskammern nicht bestritten werden zu können; sie stützen sich dabei auf die Tatsache, daß auch die Handwerkskammern, denen das Recht der Vereidigung nicht zusteht, gleichwohl seit einiger Zeit mit voller Billigung der Regierung Sachverständige „öffentlich anstellen" und durch Handschlag verpflichten.

Theorie der Buchhaltung.

Einleitung.

Unser Organ hat sich das Ziel gesteckt, Theorie und Praxis der Handelswissenschaft in Parallele zu behandeln.

Wir betrachten es daher als unsere Aufgabe, neben Stoffen aus der Praxis auch alle Fragen der kaufmännischen Theorie wissenschaftlich aufzubauen und zu beleuchten, — so auch die Frage der Buchhaltungstheorie.

Es ist dies aber ein äußerst schwieriges Beginnen, da die Ansichten sehr auseinandergehen und es gerade auf diesem Gebiete schon wiederholt zu argen Meinungsdifferenzen gekommen ist.

Wir schicken dies voraus, um von vornherein den Standpunkt zu kennzeichnen, daß wir in einer Serie von Artikeln die Ansichten verschiedener Fachmänner über Buchhaltungstheorie zu publizieren beabsichtigen, eine Polemik gegen diese Ansichten aber nicht zulassen werden.

Dagegen begrüßen wir es, wenn von verschiedenen maßgebenden Seiten in selbständigen Artikeln die Theorie der Buchführung nach subjektiver Ansicht des betreffenden Autors beleuchtet wird.

Der Leser wird dann gewiß, ohne daß es zu einer Polemik zu kommen braucht, in der Lage sein, über die Theorie der Buchführung sich eine richtige Vorstellung zu machen.

Wir beginnen heute gleich mit einem Artikel, den uns der Wiener Handelsschul-Professor Ed. Grohmann eingesandt hat.

Die Theorie im Buchhaltungs-Unterrichte.

Von Prof. Ed. Grohmann.

I. Das personelle Konto.

Das Wichtigste und mutmaßlich auch der Ausgangspunkt für alle Buchhaltung ist die Verrechnung mit den Geschäftsfreunden, das personelle Konto. Unser indirekter Besitz, welcher aus diesen Verrechnungen hervorgeht, kann nur durch Aufschreibungen in einem Buche festgehalten werden, während sich unser direkter Besitz an Geld, Ware usw. aus dem Augenscheine ergibt.

II. Die Kontierung.

Wird die doppelte Buchhaltung angewendet, so hat der Buchhalter im Hauptbuche für jedes Aktivum und für jedes Passivum ein Konto zu errichten,

das Personenkonto für die Geschäftsfreunde,
„ Kassakonto für das Bargeld,
„ Warenkonto für die Waren,
„ Rimessenkonto für die fremden Wechselschulden,
„ Trattenkonto für die fremden Wechselforderungen usw.

Diese Konti bilden die Reihe der Vermögenskonti.

Als Kontrolle und zum Einblicke in den Aufbau des Erfolges ist aber noch eine zweite Reihe von Konti nötig, welche das Anrecht verbuchen, das der Eigentümer auf das in die Unternehmung gegebene Vermögen, sowie auf dessen Wertveränderung besitzt. *Diese Konti bilden die Reihe der Anrechtskonti.* Dahin gehören:

das Kapitalkonto für das Anrecht auf das Inventurvermögen,
„ Spesenkonto für die Änderung des Anrechtes durch Spesen,
„ Zinsenkonto für die Änderung des Anrechtes durch Zinsen,
„ Provisionskonto für die Änderung des Anrechtes durch Provision usw.,
„ Gewinn- und Verlustkonto oder allgemeine Erfolgskonto für die Zusammenfassung dieser und sonstiger Änderungen des Anrechtes.

Zur Eröffnung und zum Abschlusse der Konti ist außerdem noch das *Bilanzkonto* erforderlich. Es ist weder ein Vermögenskonto noch ein Anrechtskonto, sondern ein neutrales Konto, worin sich Vermögen und Anrecht bilanzierend gegenüberstehen und wodurch das Inventar kontoförmig dargestellt wird.

III. Die Geschäftsvorgänge.

Man kann zwei Gruppen von Geschäftsvorgängen unterscheiden, nämlich Tauschvorgänge und Erfolgsvorgänge.

Ein Tauschvorgang ist es, wenn wir beispielsweise Waren gegen bar einkaufen. Dadurch nimmt das Vermögen gleichzeitig zu und ab. Wir haben jetzt mehr Ware aber weniger Geld, im ganzen soviel wie zuvor. Da sich also, wenigstens augenscheinlich, nur die Form, nicht aber der Wert des Vermögens geändert hat, so ist das Anrecht ungeändert geblieben.

Ein Erfolgsvorgang ist es, wenn wir durch denselben einen Gewinn oder einen Verlust erzielen. Bei einem Gewinn nimmt der Wert des Vermögens und folglich auch das Anrecht zu. Ebenso nehmen bei einem Verluste Vermögen wie Anrecht ab.

Bei einem Tausche müssen somit zwei Vermögenskonti und bei einem Erfolge ein Vermögenskonto und ein Anrechtskonto in Betracht kommen.

IV. Die personelle Buchungsregel.

Man kann sich jedes Konto als eine Person vorstellen, welche den durch das Konto vertretenen Zweig des Vermögens oder des Anrechtes vertritt. Bei einem Geschäftsvorgange werden sodann zwei solcher Personen beteiligt sein, wovon die eine nimmt und die andere gibt. Wenn wir im erwähnten Beispiele Ware gegen bar einkaufen, so hat Warenkonto eine Einnahme an Ware und Kassakonto eine Ausgabe an Geld. Warenkonto nimmt und Kassakonto gibt denselben Wertbetrag. *Die personelle oder personalistische Buchungsregel lautet nun:*

a) Wer nimmt, ist zu belasten (Sollbuchung).
b) Wer gibt, ist zu erkennen (Habenbuchung).

Das nehmende Konto pflegt man als Debitor und das gebende Konto als Kreditor zu bezeichnen. Die Regel ist ein goldener Schlüssel, der zwar in den meisten Fällen, aber doch nicht immer doppelt sperrt.

V. Die materielle Buchungsregel.

Man kann sich auch jedes Konto als eine Sachenverrechnung vorstellen. In der Tat gehören die Schulden der Geschäftsfreunde zu den Aktiva, die Forderungen derselben zu den Passiva, und auch das Anrecht des Eigentümers ist vom Buchhalter als ein Passivum anzusehen. Aktiva und Passiva sind aber Sachen.

Bei einem Tausch nimmt das Vermögen gleichzeitig zu und ab. Wenn wir im erwähnten Beispiele Waren gegen bar einkaufen, so nimmt das Vermögen an Waren zu und an Bargeld ab. *Die materielle oder materialistische Buchungsregel lautet nun:* Die Zunahme des Vermögens wird im Soll und die Abnahme desselben im Haben gebucht.

Das Vermögen nimmt zu, wenn ein Aktivum zunimmt oder ein Passivum abnimmt. Das Vermögen nimmt ab, wenn ein Aktivum abnimmt oder ein Passivum zunimmt.

Da nun das Anrecht wie ein Passivum zu buchen ist, so gilt die materielle Buchungsregel auch für das Anrecht. Um sie jedoch jeder von beiden Kontoreihen besonders anzupassen, wollen wir sie folgendermaßen zergliedern:

a) Ein Tausch ist auf dem zunehmenden Vermögenskonto im Soll und auf dem abnehmenden im Haben zu buchen.

b) Ein Gewinn ist auf einem Vermögenskonto im Soll und auf einem Anrechtskonto im Haben zu buchen.

c) Ein Verlust ist auf einem Vermögenskonto im Haben und auf einem Anrechtskonto im Soll zu buchen.

Die Regel entsteht von selbst, wenn man bezüglich eines Vermögenskontos an das Kassakonto und bezüglich eines Anrechtskontos an das Kapitalkonto denkt.

VI. Die Buchung auf dem Bilanzkonto.

Auf dem Bilanzkonto ist im Soll zu buchen, wenn der Posten auf dem zu eröffnenden oder

abzuschließenden Konto ins Haben gehört und umgekehrt. Infolgedessen stehen auf dem Bilanzkonto bei Eröffnung der Konti die Aktiva im Haben und die Passiva im Soll. Bei Abschluß der Konti ist es umgekehrt.

VII. Die Hauptbuchung.

Nun wollen wir auf Grund eines kleinen Inventars und einiger Geschäftsfälle die Buchungen im Hauptbuche zeigen.

Inventar: ..... 1. Bargeld K 5000.—
2. Waren im Magazin „ 8000.—
3. Fremde Buchschulden „ 2000.—
4. Vermögen K 15000.—

Für die Buchung dieses Inventars sind Bilanzkonto, Kassakonto, Warenkonto, Personenkonto und Kapitalkonto erforderlich. Das Eintragen geschieht in der Weise, daß man in der Textspalte des aufgeschlagenen Kontos das andere Konto nennt und diesem im Soll das Wörtchen *an*, im Haben das Wörtchen *per* (auch vor oder bei) vorsetzt. Die Ziffern in den Datumspalten kennzeichnen hier die Zusammengehörigkeit der Posten.

Soll. *Eröffnungs-Bilanzkonto.* Haben.

4.	An Kapitalkonto	K 15000.—	1.	Per Kassakonto	K 5000.—
			2.	„ Warenkonto	„ 8000.—
			3.	„ Personenkonto	„ 2000.—
		K 15000.—			K 15000.—

Soll. *Kassakonto.* Haben.

1.	An Bilanzkonto	K 5000.—			

Soll. *Warenkonto.* Haben.

2.	An Bilanzkonto	K 8000.—			

Soll. *Personenkonto.* Haben.

3.	An Bilanzkonto	K 2000.—			

Soll. *Kapitalkonto.* Haben.

			4.	Per Bilanzkonto	K 15000.—

Kassakonto, Warenkonto, Personenkonto enthalten zusammen den Bestand des Vermögens, Kapitalkonto den Bestand des Anrechtes. Das Bilanzkonto enthält die Gegenbuchungen und schließt sich mittels derselben von selbst ab. Die übrigen Konti sind nunmehr eröffnet.

Jeder Geschäftsvorgang ist ebenfalls auf einem Konto im Soll und auf einem anderen Konto im Haben zu buchen, was die vorherige Beantwortung folgender Fragen bedingt:

a) Liegt ein Tausch oder ein Erfolg vor?

b) Bei einem Tausch: Welche zwei Vermögenskonti kommen in Betracht? Welches Konto gibt und welches nimmt? Sollte letzteres nicht vollkommen klar sein, dann weiter: Welches Konto hat die Zunahme und welches die Abnahme des Vermögens zu buchen?

c) Bei einem Erfolg: Welches Vermögenskonto und welches Anrechtskonto kommen in Betracht? Ist ein Gewinn oder ein Verlust zu buchen?

Geschäftsvorgänge.

5. Verkauf von Waren gegen bar um K 1000.—. Tausch! Kassakonto nimmt und Warenkonto gibt. Sollbuchung auf Kassakonto und Habenbuchung auf Warenkonto.

6. Verkauf von Waren auf Borg um K 1500.—. Tausch! Personenkonto nimmt und Warenkonto gibt. Sollbuchung auf Personenkonto und Habenbuchung auf Warenkonto.

7. Ein Geschäftsfreund trassiert den Betrag von K. 500.—. Tausch! Das Vermögen nimmt zu, weil der Geschäftsfreund den Betrag schuldig wird und das Vermögen nimmt ab, weil unsere Passiva um den Betrag der Tratte zunehmen. Sollbuchung auf Personenkonto und Habenbuchung auf Trattenkonto.

8. Bezahlung von K 200.— für Geschäftsspesen. Erfolg und zwar Verlust. Die Abnahme des Vermögens gehört ins Haben des Kassakontos und die Abnahme des Anrechtes ins Soll des Spesenkontos.

Nach stattgefundener Buchung dieser Geschäftsvorgänge sehen die Konti folgendermaßen aus.

Soll. *Kassakonto.* Haben.

	An Bilanzkonto	K 5000.—	8.	Per Spesenkonto	K 200.—
5.	„ Warenkonto	„ 1000.—			

Soll. *Warenkonto.* Haben.

	An Bilanzkonto	K 8000.—	5.	Per Kassakonto	K 1000.—
			6.	„ Personenkonto	„ 1500.—

Soll. *Personenkonto.* Haben.

	An Bilanzkonto	K 2000.—			
6.	„ Warenkonto	„ 1500.—			
7.	„ Trattenkonto	„ 500.—			

Soll.	*Trattenkonto.*		Haben.
		7. Per Personenkonto	K 500.—

Soll.	*Spesenkonto.*		Haben.
8. An Kassakonto	K 200.—		

Soll.	*Kapitalkonto.*		Haben.
		Per Bilanzkonto	K 15000.—

Nach Buchung des Inventars zeigten die drei Vermögenskonti zusammen eine Sollsumme von K 15000.— und das Kapitalkonto dieselbe Habensumme. Nunmehr beträgt die Summe aller Sollsummen K 18200.— und die Summe aller Habensummen ebensoviel. Diese Erscheinung, daß

Sollsummensumme=Habensummensumme,

ist eine charakteristische Eigenschaft der doppelten Buchhaltung und muß in jedem Zeitpunkte vorhanden sein, weil jeder Posten zweimal, einmal im Soll und einmal im Haben, also gewissermaßen doppelt gebucht wird.

VIII. Richtigstellungen vor dem Abschlusse.

Diejenigen Vermögenskonti, welche im Soll Einkaufspreise und im Haben Verkaufspreise verrechnen, zeigen nach Abstoßen der Vorräte eine Differenz der beiden Seitensummen. Derartige Differenzen rühren von stattgehabten Erfolgen her, wovon jeder einerseits auf einem Vermögenskonto und andererseits auf einem Anrechtskonto zu buchen war, was jedoch aus praktischen Gründen nicht offenkundig geschehen konnte.

Wenn beispielsweise auf unserem Warenkonto nach Abstoßen der Warenvorräte die Habensumme um K 600.— größer ist als die Sollsumme, so wurden durch die Warenverkäufe K 600.— gewonnen, wodurch einerseits das Vermögen und andererseits das Anrecht um K 600.— zugenommen hat. Die Zunahme des Vermögens wurde teils auf Kassakonto und teils auf Personenkonto gebucht, weil die Sollsummen dieser Konti größer sind als sie wären, falls wir nichts gewonnen hätten. Die Zunahme des Anrechtes aber steckt im Haben des Warenkontos, während sie ins Haben eines Anrechtskontos gehört, was eben richtig zu stellen ist.

Als Anrechtskonto wird hierzu das allgemeine Erfolgskonto (Gewinn- und Verlustkonto) benutzt, auf welches auch die übrigen Anrechtsänderungen übertragen werden, welche vorläufig auf den besonderen Anrechtskonti offenkundig oder auf den richtig zu stellenden Vermögenskonti verschwiegen gebucht waren. Soll und Haben für diese bloß übertragenden oder zugleich richtigstellenden Posten ergeben sich hierbei von selbst. Was beispielsweise auf dem alten Konto im Haben steht, wird daselbst durch eine gleichwertige Sollbuchung gelöscht und kommt auf dem neuen Konto wieder ins Haben.

Zu erwähnen ist auch die transitorische Richtigstellung solcher Anrechtskonti, auf welchen bereits gebuchte Erfolge zur Inventur auszuschalten, oder noch nicht gebuchte Erfolge einzuschalten sind, bevor die Saldi auf das allgemeine Erfolgskonto (Gewinn- und Verlustkonto) übergehen. Die einen sind auszuschalten, weil sie erst das neue Jahr betreffen, und die anderen sind einzuschalten, weil sie bereits ins alte Jahr gehören.

Derartige Einschaltungen wie Ausschaltungen verändern natürlich den Stand des gebuchten Anrechtes und sind so zu machen, daß auch der Stand des gebuchten Vermögens im gleichen Sinne geändert wird. Da aber bezüglich derselben kein als Gegenkonto geeignetes Vermögenskonto vorhanden ist, so nimmt man dieselben sogleich mittels des Bilanzkonto vor.

Ein mittels des Bilanzkontos beispielsweise im Soll des Zinsenkontos (für Rimessendiskont) gebuchter Betrag bewirkt zunächst die Abnahme des Anrechtes; da er aber nun in der Bilanz unter die Passiva aufgenommen wird, zugleich auch die Abnahme des Vermögens. Beides geschieht jedoch nur transitorisch. Denn die auf dem Zinsenkonto vollzogene Sollbuchung wird nach der Inventur durch eine gleichwertige Habenbuchung aufgehoben, während die vorhandenen Vermögenskonti überhaupt keine Änderung erfuhren.

Nach Aufnahme der offenkundigen, verschwiegenen und transitorischen Anrechtsänderungen zeigt das allgemeine Erfolgskonto einen Saldo, welcher mangels anderer Festsetzung auf das Kapitalkonto übertragen wird, worauf dieses denjenigen Bestand des Anrechtes ausweist, welcher ihm zur Inventur zukommt. Daß der Bestand des Vermögens ziffermäßig ebensogroß sei, wird mittels des Bilanzkontos zur Anschauung gebracht.

IX. Der Abschluß.

Vorläufig sind noch alle jene Konti offen, deren Saldi in die neue Rechnung zu kommen haben. Durch den Übertrag dieser Saldi auf das Bilanzkonto schließt sich dieses selbst ab und sind auch alle Konti abgeschlossen. Im Nachstehenden beziehen sich die Posten 9 bis 11 auf die Richtigstellungen und die Posten 12 bis 16 auf den Abschluß.

Soll.	*Kassakonto.*			Haben.
An Bilanzkonto	K 5000.—		Per Spesenkonto	K 200.—
„ Warenkonto	„ 1000.—	12.	„ Bilanzkonto	„ 5800.—
	K 6000.—			K 6000.—

Soll. *Warenkonto.* **Haben.**

	An Bilanzkonto	K 8000.—		Per Kassakonto	K 1000.—
9.	„ Gewinn- u. Verlustkonto	„ 600.—	13.	„ Personenkonto	„ 1500.—
				„ Bilanzkonto	„ 6100.—
		K 8600.—			K 6800.—

Soll. *Personenkonto.* **Haben.**

	An Bilanzkonto	K 2000.—	14.	Per Bilanzkonto	K 4000.—
	„ Warenkonto	„ 1500.—			
	„ Trattenkonto	„ 500.—			
		K 4000.—			K 4000.—

Soll. *Trattenkonto.* **Haben.**

15.	An Bilanzkonto	K 500.—		Per Personenkonto	K 500.—

Soll. *Spesenkonto.* **Haben.**

	An Kassakonto	K 200.—		Per Gewinn- u. Verlustkonto	K 200.—

Soll. *Gewinn- u. Verlustkonto (Erfolgskonto).* **Haben.**

10.	An Spesenkonto	K 200.—	9.	Per Warenkonto	K 600.—
11.	„ Kapitalkonto	„ 400.—			
		K 600.—			K 600.—

Soll. *Kapitalkonto.* **Haben.**

16.	An Bilanzkonto	K 15400.—		Per Bilanzkonto	K 15000.—
			11.	„ Gewinn- u. Verlustkonto	„ 400.—
		K 15400.—			K 15400.—

Soll. *Abschluß-Bilanzkonto.* **Haben.**

12.	An Kassakonto	K 5800.—	15.	Per Trattenkonto	K 500.—
13.	„ Warenkonto	„ 6100.—	16.	„ Kapitalkonto	„ 15400.—
14.	„ Personenkonto	„ 4000.—			
		K 15900.—			K 15900.—

Das Bilanzkonto enthält die Saldi der einzelnen Konti. Da nun bei doppelter Buchhaltung

Sollsummensumme = Habensummensumme

ist und da eine Gleichung bestehen bleibt, wenn man beiderseits gleichviel wegläßt, so muß auch

Summe der Sollsaldi = Summe der Habensaldi

sein und das Bilanzkonto sich deshalb von selbst schließen. Das Bilanzkonto zeigt auch, daß die Gleichung

Vermögen = Anrecht

im Zeitpunkte der Inventur besteht, und da dieser Zeitpunkt willkürlich ist, in jedem Zeitpunkte bestehen muß.

X. Einfache und doppelte Buchhaltung.

Der Unterschied zwischen einfacher und doppelter Buchhaltung besteht dem *Wesen* nach darin, daß die einfache Buchhaltung nur Vermögenskonti, die doppelte Buchhaltung jedoch sowohl Vermögenskonti als auch Anrechtskonti führt. Die Anzahl der geführten Konti hängt vom Bedürfnisse ab und kann da wie dort eine beschränkte oder auch eine sehr bedeutende sein.

XI. Vorbuchung, Nebenbuchung, Hilfsbuchung.

Den kontoförmigen Aufschreibungen im Hauptbuche gehen die chronologischen Aufschreibungen im Tagebuche (Prima Nota) und im Kassabuche voraus. Die Eintragung im Hauptbuche geschieht jedoch meistens erst auf Grund des Monatsbuches (Journal), in welchem die chronologischen Aufschreibungen nach Konten geordnet und zusammengezogen werden. Auch bezüglich der Buchung des Inventars dient das Journal als eigentliches Vorbuch für das Hauptbuch.

Um die Konti des Hauptbuches zu entlasten und zu kontrollieren, werden Nebenbücher geführt. Das wichtigste davon ist das Personenbuch (Salda Konti), welches die Zergliederung des Personenkontos enthält. Die übrigen Nebenbücher werden meistens als Skontri bezeichnet. Sie enthalten die Zergliederung der anderen Vermögenskonti und betreffen Waren, Effekten, Valuten, Rimessen, Devisen, Tratten usw.

Die ordentliche Geschäftsführung bedarf außerdem noch verschiedener Hilfsbücher, wohin die Fakturenbücher, Bestellungsbücher, Verfallbücher usw. gehören.

XII. Bemerkungen.

Das Trattenkonto vertritt unsere Wechselgläubiger gerade so, wie das Personenkonto unsere Buchgläubiger vertritt. Während aber das Personenkonto verschiedene Werte geben wie nehmen kann, wodurch es Gläubiger oder Schuldner wird, kann das Trattenkonto die darauf verrechneten Wechsel weder geben noch nehmen. Dagegen kann wieder das Rimessenkonto die darauf verrechneten Wechsel sowohl geben als nehmen. Der Schlüssel, welcher das Personenkonto und das Rimessenkonto sperrt — die Vorstellung von Geben und Nehmen — sperrt das Trattenkonto nicht.

Weil derjenige, welcher eine Verpflichtung übernimmt oder ein Zahlungsversprechen gibt, dadurch

Schuldner wird, so kann aus gleichen Gründen das Trattenkonto nicht Gläubiger werden. Und doch ist es zu erkennen, wenn ein Geschäftsfreund mit unserer Zustimmung auf uns trassiert. Das hierdurch entstehende fremde Eigentum kann es aber weder geben noch nehmen.

Ähnliches ist der Fall, wenn es sich um die Buchung einer Anrechtsänderung handelt. Werden beispielsweise Spesen bezahlt, so gibt das Kassakonto Geld her, aber das Spesenkonto nimmt es nicht. Gleichwohl ist das Spesenkonto dafür zu belasten. Diese Belastung hat infolge späterer Übertragung die Belastung des Kapitalkontos zur Folge, wodurch die Forderung des Eigentümers gerade so abnimmt, als ob er Geld aus dem Geschäfte entnommen hätte. Bei einem Gewinne nimmt wieder die Forderung des Eigentümers gerade so zu, als ob er eine weitere Geschäftseinlage gemacht hätte. Wir sehen also, daß bei Verlusten ein Anrechtskonto zu belasten, bei Gewinnen zu erkennen sei, nicht aber, daß das Anrechtskonto genommen oder gegeben habe.

Man kann deshalb nicht sagen, daß Trattenkonto und Spesenkonto geben und nehmen, sondern nur, daß sich dieselbe Wirkung einstelle, als ob sie geben und nehmen würden, weshalb wir sie beziehungsweise als Gläubiger oder Schuldner ansehen können.

Derartige Erwägungen führten zur Materialisation der Konti, welche an die Stelle des nur unter Personen denkbaren Gebens und Nehmens die Abnahme und Zunahme des Vermögens setzt. Tatsächlich findet eine Abnahme des Vermögens statt, wenn ein Geschäftsfreund auf uns trassiert, weil dadurch unsere Passiva größer werden. Gleichzeitig findet eine Zunahme des Vermögens statt, weil derselbe Geschäftsfreund für den Betrag der Tratte Schuldner wird, was unsere Aktiva vermehrt. Tatsächlich findet eine Abnahme des Vermögens statt, wenn wir Spesen bezahlen, weil sich unser Kassavorrat vermindert. Gleichzeitig findet eine Zunahme des Vermögens statt, weil das Anrecht des Eigentümers, also ein Passivum abnimmt.

Die Personifikation der Konti leidet an dem inneren Gebrechen, daß die goldene Regel vom Geben und Nehmen nicht immer natürlich ist. Dafür leidet wieder die Materialisation der Konti an dem äußeren Gebrechen, daß die Vorstellungen von Schuld und Forderung und somit die Bezeichnungen Soll und Haben unmittelbar unverständlich werden.

Das Kassakonto ist offenbar ein materielles Konto. Als solches kann es weder Schuldner noch Gläubiger sein. Für dasselbe und auch für andere materielle Konti wären Einnahme und Ausgabe verständlicher, als Soll und Haben. Aber Einnahme und Ausgabe sind nicht die alleinigen Ursachen, welche Schuld und Forderung der Geschäftsfreunde begründen und daher für die personellen Konti nicht verwendbar. Dagegen passen Soll und Haben ganz gut auch für das Kassakonto, sobald man dasselbe personifiziert. Weiter erinnern Einnahme und Ausgabe ohnehin an Nehmen und Geben, so daß die Personifikation den materiellen Konti eigentlich näher liegt, als den personellen Konti die Materialisation.

Personifikation und Materialisation sind ferner nicht maßgebend für die Unterscheidung zwischen der älteren Kreislauftheorie und der neueren Zweireihentheorie. Denn man dachte noch gar nicht an die Materialisation und unterschied doch schon zwischen Buchungen, welche den Erfolg betreffen, und solchen, welche den Bestand betreffen (Kurzbauer). Man hielt ferner an der Personifikation fest und entwickelte dabei doch sehr klar und verständlich die Zweireihentheorie, indem man zwischen Besitzkonten und Kapitalkonten unterschied (Augspurg). Und man stellte die Materialisation der Konti in den Vordergrund und entwickelte ebenfalls die Zweireihentheorie, indem man die Konti in solche unterschied, welche die Vermögensbestandteile verbuchen, und in solche, welche das Reinvermögen verbuchen (Hügli).

Die Kreislauftheorie, welche sich auf die Personifikation der Konti stützt, läßt das Kapital vom Eigentümer ausgehen, in verschiedenen Verwandlungen kreisen und zuletzt zum Eigentümer zurückkehren. Eine Auffassung, welche von jeher Lehrer und Schüler entzückte.

Die Zweireihentheorie, welche die Auffassung vertritt, daß in der doppelten Buchhaltung zwei Reihen von Konti geführt werden, kann sich dagegen auf die Personifikation der Konti stützen, oder auf deren Materialisation, oder auf beides.

Sobald bei einem Geschäftsvorgange reale Sachen den Besitzer wechseln, bilden Geben und Nehmen wohl den einfachsten Schlüssel für eine richtige Buchung. Es ist sehr natürlich, wenn man bei Geld, Waren, Rimessen usw. von Geben und Nehmen spricht, und damit der Personifikation das Vorrecht einräumt. In jenen Fällen jedoch, wo die Vorstellung von Geben und Nehmen nicht an sich klar ist, dort ist die vorübergehende Materialisation der Konti vorzuziehen. Der Materialisation zu Liebe aber Form und Bedeutung der Konti umstürzen zu wollen, entspricht nicht den Bedürfnissen. Denn die Führung der personellen Konti hat sich dem Verkehre mit den Geschäftsfreunden anzupassen und wird dadurch maßgebend für die Führung der übrigen Konti. Auf welche Weise man erkennt, wie zu buchen sei, kommt erst in zweiter Linie in Betracht. Hierfür wird in manchen Fällen die Personifikation und in anderen Fällen die Materialisation den besseren Wegweiser abgeben.

Wenn man aber, um die grundlegenden Begriffe von Schuld und Forderung entbehren zu können, von eingehenden und ausgehenden Forderungsrechten spricht — oder wenn man glaubt, die Buchhaltung auf eine mathematische

Grundlage gestellt zu haben, indem man statt Soll und Haben bei den Vermögenskonti Plus und Minus, bei den Anrechtskonti Minus und Plus schreibt und diesen bedauerlichen Irrtum als leuchtende Wahrheit verkündet — dann hat man die Theorie geschädigt, aber nicht gefördert.

Die beiden Buchseiten entsprechen wohl den beiden Seiten einer Gleichung. Aber eine Gleichung wie $(a - b = c - d)$ muß erst auf die Form $(a + d = b + c)$ gebracht werden, um buchungsfähig zu sein, weil die Kontoführung keine negativen Zahlen kennt.

Alle Tauschvorgänge führen, mathematisch aufgefaßt, zunächst zur Gleichung $(+v - v = o)$ und sodann durch Umformung zur buchungsfähigen Gleichung $(+v = +v)$. Die erste Gleichung sagt, daß das Vermögen gleichzeitig zu und abgenommen, aber seinen Wert nicht verändert habe. Die zweite Gleichung sagt, daß die Veränderungen der Form auf den beiden Buchseiten additiv einzutragen seien.

Die Gewinnvorgänge werden auf Grund der Gleichung $(+v = +a)$ gebucht, während die den Verlustvorgängen entsprechende Gleichung $(-v = -a)$ der vorherigen Umformung zu $(+a = +v)$ bedarf, um buchungsfähig zu sein.

Es ist daher die Behauptung, daß auf einem Vermögenskonto die Sollseite Pluswerte und die Habenseite Minuswerte buche, vom mathematischen Standpunkte aus nicht zu rechtfertigen[1]). Wenn wir beispielsweise Waren gegen bar einkaufen, so nimmt das Vermögen, ohne seinen Wert zu ändern, an Waren zu und an Bargeld ab. Es ist $(+w - k = o)$, aber nicht $(+w = -k)$ und es wird $(+w = +k)$ gebucht.

Für eben so verfehlt halte ich die Behauptung, daß auf dem Kapitalkonto im Gegensatze zu einem Vermögenskonto die Sollseite Minus und die Habenseite Plus bedeute. Denn hätte einmal das Vermögen um v abgenommen, was eine Habenbuchung bedingt, und ein andermal das Reinvermögen um r zugenommen, was abermals eine Habenbuchung verlangt, so müßte

$$-v + r = +v + r$$

sein, weil die gleichseitigen Beträge aller Konti addierbar sind.

Im Soll wird stets die Schuld des Kontoinhabers gebucht, wenn man personifiziert und stets die Zunahme des Vermögens, wenn man materialisiert.

Im Haben wird stets die Forderung des Kontoinhabers gebucht, wenn man personifiziert, und stets die Abnahme des Vermögens, wenn man materialisiert.

Wenn man freilich in der Buchung des Anrechtes nicht die Buchung eines Passivums, sondern die Buchung des Reinvermögens, also die Buchung eines Aktivums erblickt, so muß man zu falschen Resultaten gelangen, welche mit ihrem Durcheinander von Plus und Minus die ganze Zweireihentheorie unverständlich machen.

XIII. Erläuterungen.

Ein Erfolg ist einerseits auf einem Vermögenskonto und anderseits auf einem Anrechtskonto zu buchen. Verfolgt man die Buchung der Erfolge von Anfang bis zu Ende, so zeigt sich, daß dieselbe bezüglich des Vermögens entweder beim Kassakonto oder beim Personenkonto ihr Ende erreicht. Was wir beispielsweise gewinnen, ist ja in geänderter oder ungeänderter Form aus dem fremden Besitze in den eigenen übergegangen.

Wir gewinnen nämlich durch den Warenverkauf aber bei einem Geschäftsfreunde, wenn wir die Waren, die uns im Einkaufspreise oder Erzeugungspreise K 400.— kosten, um K 450.— verkaufen. Wir gewinnen da K 50.—, die der Käufer unbewußt verliert. Vermögen und Anrecht nehmen um K 50.— zu. Die Zunahme des Vermögens äußert sich im Soll des Personenkontos und die Zunahme des Anrechtes schließlich im Haben des Kapitalkontos.

Wenn wir die Ware um K 400.— gekauft haben und sie später wegen gestiegener Marktpreise nur um K 450.— kaufen könnten, so haben wir die Differenz von K 50.— erst dann wirklich gewonnen, wenn wir um K 450.— verkauft haben. Stellen wir die Ware zur Inventur mit K 450.— ein, so fingieren wir einen Verkauf an einen unbekannten Kunden und erhöhen nur unseren Gewinn im laufenden Jahre auf Kosten des nächsten Jahres.

Wenn sich der Kassierer beim Auszahlen irrt, K 700.— zahlt und nur K 600.— bucht, so ist offenbar ein Verlust entstanden. Infolge dieser Buchung ist nun der Sollsaldo des Kassakontos um K 100.— größer, als er sein sollte. Der Verlust ist also stillschweigend im Soll gebucht, wie es einer Anrechtsabnahme, aber keiner Vermögensabnahme entspricht, was mittels der Buchung

Erfolgskonto an Kassakonto K 100.—

richtig zu stellen ist. — Der Kassierer hat gewissermaßen die K 700.—, die uns selber K 700.— kosten, um K 600.— verkauft. Denn der Geschäftsfreund wird nur mit K 600.— belastet. Wir haben die K 100.— wohl durch die Kassaabgabe, aber bei dem Geschäftsfreunde verloren.

Das Kassakonto hat hier ausnahmsweise eine Nebenrolle gespielt, welche das Warenkonto immer spielt. Wenn wir Waren, die uns K 700.— kosten, um K 600.— verkaufen, so entsteht ein Verlust von K 100.—. Infolge der Buchung des Verkaufes ist nun der Sollsaldo des Warenkonto um K 100.— größer, als er wäre, wenn wir nichts verloren hätten. Der Verlust ist also vorläufig im Soll gebucht, wie es einer Anrechtsabnahme, aber keiner Vermögensabnahme entspricht, was zur Inventur die richtig zu stellende Buchung

[1]) Man vergleiche S. 13 der Österr. Handelsschulzeitung vom April 1907.

Erfolgskonto an Warenkonto K 100.—
verlangt. Wir haben durch den Warenverkauf aber bei dem Geschäftsfreunde verloren, weil derselbe nur für K 600.— belastet wurde.

Wird das Warenlager durch Feuer zerstört, so haben wir durch den Warenbrand nur dann nicht verloren, wenn wir versichert waren und deshalb den Verlust auf andere überwälzen konnten. Das Warenkonto zeigt einen größeren Sollsaldo, als es zeigen würde, wenn die Ware nicht verbrannt wäre, was auf die Buchung einer Anrechtsabnahme hinweist, welcher die Vernichtung des Vermögens gegenübersteht.

Wenn wir Miete oder andere Geschäftsspesen bezahlen, so ist dies ein realisierter Verlust, welcher in der Abnahme von Kassastand und Anrecht seinen Ausdruck findet.

Weder Kassakonto noch Warenkonto haben infolge der vorerwähnten Buchung der Anrechtsabnahme um K 100.— ihren Charakter als Vermögenskonti verloren. Ebensowenig als etwa das Zinsenkonto seinen Charakter als Anrechtskonto einbüßt, weil es zur Inventur teils mittels Bilanzkonto und teils mittels Erfolgskonto ausgeglichen wird. Entscheidend für den Charakter eines Konto ist eben der Umstand, ob es im allgemeinen die Vermögensänderungen oder die Anrechtsänderungen zu buchen hat. Neben den beiden Kontocharakteren auch noch gemischte Konti anzunehmen, ist wohl sehr naheliegend, entspricht jedoch nicht dem Wesen der doppelten Buchhaltung, das in der Führung von zwei Kontoreihen besteht. Nur das Bilanzkonto gehört keiner von beiden Reihen an und muß außerhalb derselben stehen, weil es die Aufgabe hat, die Erfüllung der Gleichung (Vermögen = Anrecht) zur sichtbaren Darstellung zu bringen, zwischen den beiden Reihen ein sichtbares Bindeglied zu bilden, aber nicht die Aufgabe, in die laufenden Buchungen einzugreifen.

Das Konto eines Geschäftsfreundes bleibt deshalb ein Vermögenskonto, auch wenn derselbe insolvent wird, obgleich es nun ganz oder teilweise durch Erfolgskonto abzuschließen ist.

Wird die dubios gewordene Schuld eines Geschäftsfreundes unter Erkennung seines Kontos dem Dubiosenkonto belastet, so bucht letzteres den später wirklich eintretenden Verlust im Haben, wie es einem Vermögenskonto entspricht. — Wird das Dubiosenkonto in der Weise geführt, daß man es für die mutmaßlichen Verluste erkennt, um vorläufig das Personenkonto intakt zu lassen und doch die Inventur richtig aufzustellen, so hat es diese mutmaßlichen Verluste im Haben gebucht, wie es einem Vermögenskonto zukommt.

Das Privatkonto eines Geschäftsfreundes ist kein Vermögenskonto, sondern ein Anrechtskonto. Es spielt ja die Stelle des Haushaltungskonto in der Buchhaltung einer Einzelfirma. Wäre es ein Vermögenskonto, so wäre es nicht durch sein Kapitalkonto, sondern durch Bilanzkonto auszugleichen, wodurch sich ein größeres Geschäftsvermögen ergäbe, als wirklich vorhanden ist.

Die Kalkulationszinsen, womit wir Warenkonto belasten und Zinsenkonto erkennen, um die Kassapreise auf Zeitpreise zu stellen, sind offenbar kein Gewinn. Wir vermindern dadurch nur den Gewinn, welchen das Warenkonto ausweist und vermehren dagegen den Gewinn, welchen das Zinsenkonto ausweist. Es wird also tatsächlich kein Gewinn gebucht, sondern nur ein Anrecht übertragen.

Dagegen buchen wir den Gewinn, welcher im Verkaufspreise enthalten ist, wenn wir mit letzterem das Personenkonto belasten und das Warenkonto erkennen. Die wirkliche Zunahme des Vermögens ist jetzt im Soll des Personenkontos und die Zunahme des Anrechtes im Haben des Warenkontos, beides verschwiegen gebucht. Die Zunahme des Anrechtes wird zur Inventur ermittelt und sodann auf das Erfolgskonto übertragen, um das Warenkonto richtig zu stellen. Die Zunahme des Vermögens bleibt verschwiegen gebucht. Es ergeben sich hierbei folgende Buchungen:

Personenkonto an Warenkonto	K 500.—
Warenkonto an Erfolgskonto	„ 100.—.

Schließlich ist Personenkonto mit K 500.— belastet, Warenkonto mit K 400.— und Erfolgskonto mit K 100.— erkannt.

Wenn wir dieselbe Ware gegen Akzept verkaufen, so ergeben sich zeitlich hintereinander die folgenden Buchungen:

Rimessenkonto an Warenkonto	K 500.—
Kassakonto an Rimessenkonto	„ 500.—
Warenkonto an Erfolgskonto	„ 100.—.

Schließlich ist Rimessenkonto ausgeglichen, Kassakonto mit K 500.— belastet, Warenkonto mit K 400.— und Erfolgskonto mit K 100.— erkannt.

Wenn wir dieselbe Ware gegen bar verkaufen, so ergeben sich die Buchungen:

Kassakonto an Warenkonto	K 500.—
Warenkonto an Erfolgskonto	„ 100.—.

Schließlich ist Kassakonto mit K 500.— belastet, Warenkonto mit K 400.— und Erfolgskonto mit K 100.— erkannt.

Die wirkliche Zunahme des Vermögens vergrößert also schließlich den Sollsaldo des Personenkontos oder den Sollsaldo des Kassakontos, die Zunahme des Anrechtes zuerst den Habensaldo des Erfolgskontos und zuletzt den Habensaldo des Kapitalkontos.

Wenn wir von einem Geschäftsfreunde um K 3030.— eine Devise kaufen und denselben abzüglich K 5.— für Courtage und Provision mit K 3025.— erkennen, so ergibt sich folgende Skizze zur Prima-Nota-Buchung:

K 3030.—	Devisenkonto	.....
.....	Personenkonto	K 3025.—
.....	Provisionskonto	„ 5.—.

Die K 5.— sind ein Gewinn, welcher auf einem Vermögenskonto im Soll und auf einem Anrechtskonto im Haben zu buchen ist. Das wirklich betroffene Vermögenskonto ist aber nicht das Devisenkonto, sondern das Personenkonto, was leicht einzusehen ist, sobald man die Skizze in folgender Weise aufstellt:

K 3030.—	Devisenkonto	.....
„ 5.—	Personenkonto	K 3030.—
.....	Provisionskonto	„ 5.—.

Die gegebenen Erläuterungen zeigen, daß die Zweireihentheorie das innere Walten der doppelten Buchhaltung auch dort aufzuklären vermag, wo dasselbe nach der Kreislauftheorie geheimnisvoll verschleiert bleibt. Während die Kreislauftheorie, nach Äußerlichkeiten urteilend, zu dem Schlusse gelangt, daß Kassakonto und Personenkonto der Buchung des Erfolges ferne stehen, ergibt die Zweireihentheorie, daß dies nicht der Fall sei, wie es auch natürlich ist.

Reservefonds für Selbstversicherung.

Von Industrie-Revisor Lewin, Berlin.

Bei Fabriken und gewerblichen Anlagen aller Art ist die Feuerversicherung schon deshalb von ganz besonderer Bedeutung, weil in den bestehenden allgemeinen Versicherungsbedingungen aller Versicherungsunternehmungen bestimmt wird:

„Die Schadenvergütung soll für den Versicherten nie die Quelle eines Gewinnes bilden; der alleinige Zweck der Versicherung ist: Ersatz des Schadens an dem versicherten Gegenstande nach dessen wahrem Werte zur Zeit und am Orte des Brandes oder der Explosion. Bei Ermittlung der Schadensumme ist daher auf den durch Alter, Gebrauch, Systemveränderung, Betriebsstillstand oder andere Ursachen herbeigeführten Minderwert der versicherten Gegenstände Rücksicht zu nehmen. Aufgabe der Lokalerhebung ist es, diesen wirklichen Wert des beschädigten Objektes, sowie die durch den Brand oder durch die Explosion verursachte Beschädigung desselben gerecht und so genau, als es nur möglich ist, festzustellen."

Da nun selbst bei koulantester Liquidation fast in jedem Brandschadenfalle außer den infolge des Brandes entstandenen, unmittelbar damit verbundenen und bestenfalls voll vergüteten Wertschäden für das Unternehmen auch andere Verluste (wie z. B. infolge Stillstandes des ganzen Betriebes oder von Teilen desselben und der damit im Zusammenhange stehenden mittelbaren Einwirkungen, die zahlenmäßig nicht ohne weiteres erkenn-, bzw. nachweisbar sind) entstehen, muß ein verständig geleitetes Unternehmen für die Deckung derselben Vorsorge treffen. Der Reservefonds, der für alle aus der Bilanz sich ergebenden Verluste aufzukommen hat, wird im Falle eines Brandschadens die hierbei entstandenen und durch die Versicherungsgesellschaft nicht vergüteten Wertverluste decken müssen; dieser wird — da er in der Mehrzahl der Fälle den gesetzlichen Bestimmungen (§ 262, Abs. 1 HGB.) entsprechend nur maximal zehn Prozent des Aktienkapitals beträgt — für kleinere Verluste im allgemeinen leicht aufkommen können.

Ganz anders aber wird die Sachlage, wenn in Brandschadenfällen außer den vorstehend genannten kleineren noch namhafte Verluste infolge von Selbstversicherung zu verzeichnen sind. Es soll hier nicht von dem, meist bei Schiffahrtsunternehmungen herrschenden Gebrauche, in sich selbst zu versichern und die so ersparten Prämiengelder dem zur Tragung des Schaden-Risikos bestimmten Reserve-Assekuranzfonds gutzuschreiben, die Rede sein, sondern von der in der Feuerversicherung dem Versicherungsnehmer fallweise vorgeschriebenen Selbstversicherung.

In vielen Fällen sind nämlich die Feuerversicherungs-Gesellschaften nicht gewillt, den vollen Wert eines zur Versicherung kommenden Unternehmens zu übernehmen; sie verlangen fast durchweg in Fällen erhöhter Feuergefährlichkeit mancher Industriezweige von dem Besitzer eine z. B. 10, 20, 50 %ige Selbstversicherung. Tritt während der Dauer der Versicherungsfrist ein Brandschaden ein, so hat der Versicherte 10, 20, 50 % des entstandenen Schadens selbst zu tragen. Da er aber in solchen Fällen je nach Höhe der gewährten Deckung nur 90, 80, bzw. 50 % seiner Vermögenswerte zu versichern und daher nur für diese niedrigeren Werte Prämien zu zahlen braucht, erspart er gegenüber dem voll versicherten Besitzer eines anderen Unternehmens jährlich einen anteiligen Prozentsatz an Prämien.

Durch die Vorschrift der Selbstversicherung, die z. B. bei Fabrikbetrieben der Holzbearbeitungsbranche, Baumwollspinnereien, Kautschukwerken, Mühlen u. a. Objekten mit höherer Feuergefährlichkeit vorkommt, wird je nach der gewerblichen Bestimmung und nach der Bauart der Anlage, der Heizungs- und Beleuchtungs-Einrichtungen, sowie der Instandhaltung der ganzen Anlage, Lage und Nachbarschaft u. a. die Feuergefährlichkeit bestimmenden Momenten ein bestimmter Prozentsatz der vorhandenen Werte von der Versicherung ausgeschlossen. In den Policen wird der ganze Wert des versicherten Objektes angegeben und darin bemerkt, daß von der Versicherungssumme von z. B.

	M 1000000.—
ab 25 % Selbstversicherung	„ 250000.—
	M 750000.—

von einer oder mehreren mit Namen angeführten Gesellschaften zu den vereinbarten Prämiensätzen von 2 ‰, 3 ‰, 5 ‰ usw. übernommen werden. Der Versicherte hat nur für M 750000.— Prämie zu zahlen, hat aber im Falle eines Brandschadens stets $^1/_4$ der von Sachverständigen erhobenen Schadensumme selbst zu tragen. In solchen Fällen können nun für den Versicherungsnehmer namhafte

Verluste entstehen, da außer dem vierten Teil des selbst zu tragenden Schadens noch weitere, einleitend erwähnte Verluste hinzukommen werden, so daß — falls nicht reichliche Reserven oder sonstige Fonds zu deren Deckung vorhanden sind — eine ernstliche Gefährdung der Finanzlage eines Unternehmens eintreten kann. Da nun in den seltensten Fällen (voraussichtlich wohl in keinem Unternehmen) zur Deckung derartiger Verluste errichtete und erkennbare Spezialreservefonds bestehen, verdient die Frage der Errichtung von Reservefonds für Selbstversicherung nähere Besprechung.

In einzelnen Bundesstaaten schreibt das Landesgesetz die Zwangsversicherung für gewisse Vermögensgegenstände ausdrücklich vor; diese erstreckt sich teils auf Mobilien, teils auch auf Immobilien, und es ist in den betreffenden Gesetzesbestimmungen auch eine Selbstversicherung vorgesehen. So schreibt z. B. das bayerische Gesetz vom 3. April 1875 in Artikel 6 vor:

„Einrichtungen für Gewerbs- und Fabrikbetriebe, insbesondere Maschinen und Werkeinrichtungen, welche mit dem Gebäude derart in bleibende Verbindung gebracht sind, daß sie im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Beschädigung entfernt werden können, dürfen mit den Gebäuden, zu welchen sie gehören, bis zum Betrage von 90 % des Schätzungswertes versichert werden, der Rest von 10 % darf anderweit nicht versichert werden."

Da nur die Gebäudeversicherung obligatorisch ist, kann ein Versicherungsnehmer, der die im bayerischen Gesetz mit 10 % bemessene Selbstversicherung nicht tragen will, die Gebäude allein bei der Landesanstalt versichern, deren Inhalt aber anderen Versicherungsgesellschaften in Deckung geben. Er wird dann im allgemeinen um 10 % mehr an Prämien zu entrichten haben, dafür aber im Brandschadenfalle den Zeitwert der vernichteten und durch Versicherung gedeckten Gegenstände voll ersetzt bekommen. Eine große Zahl von Versicherungsnehmern versichert aber Gebäude und Inhalt bei der Landesanstalt.

Veit Simon äußert sich in seinem Werke „Die Bilanzen der A.-G." § 65,3 über das Reserve-Assekuranzkonto wie folgt:

„Selbstversicherung ist gleichbedeutend mit Nichtversicherung";

an späterer Stelle:

„Um die übermäßige Schmälerung eines Jahresgewinnes zu vermeiden, legt die Gesellschaft einen Reservefonds[1]) an, den sie in Höhe der ersparten Prämien oder eines Teiles der Ersparnis dotiert. Dazu ist die Gesellschaft nicht rechtlich gezwungen, aber durch verständige wirtschaftliche Erwägung veranlaßt."

Allerdings hat Veit Simon in erster Linie Reederei-Aktiengesellschaften im Auge und zitiert auch u. a. die Statuten der Hapag (Hamburg-Amerikanische Paketfahrtgesellschaft), deren § 23 lautet:

„Sämtliche Schiffe sind . . . . zu versichern und zwar entweder durch Versicherung bei . . . . Assekuradeuren oder durch Selbstversicherung. Die so ersparten Prämiengelder werden am Schlusse eines jeden Jahres einem Reserve-Assekuranzfonds gutgeschrieben, dessen Bestand mindestens zur Hälfte . . . . in sicheren Hypotheken, Wechseln und Wertpapieren anzulegen ist."

Das was Veit Simon für Reederei-Aktiengesellschaften als höchst wünschenswert hinstellt, gilt logischer Weise auch für alle anderen Unternehmungen.

In analoger Weise werden eine Reihe von Unternehmungen, die vielfach infolge des außerordentlich hohen Grades der Feuergefährlichkeit von jeder Versicherungsmöglichkeit ausgeschlossen sind, z. B. Pulver- und Sprengstoff-, Munitions-, Äther-, Phosphor-, Knallsilber-, Knallgold-, Solarölfabriken u. a., in sich selbst versichern und die ersparten Gelder einem Reservefonds für Selbstversicherung gutbringen müssen, wenn sie es nicht für zweckmäßiger und mit weniger Risiko verbunden halten, durch Vereinigung gleichartiger Betriebe einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsverband ins Leben zu rufen, falls die in Frage kommenden Feuerversicherungsanstalten ihre Aufnahme ablehnen.

Eine andere Frage ist es, ob mit der Rückstellung der ersparten Prämie ein Auslangen zu finden sein wird, wenn ein Brandschaden in einem Unternehmen vorkommt, das in sich selbst versichert hat.

Bei kleineren Schadenfällen wird dies wohl der Fall sein, nicht aber bei größeren oder gar bei Totalschäden. Wenn auch der Reserve-Assekuranzfonds zinsbringend angelegt wird und dadurch stärker anwächst als die meist unverzinslich mitarbeitenden sonstigen Reservefonds, wird die Höhe desselben im allgemeinen nicht zur Deckung von größeren Schäden ausreichen. Es wird vielmehr in guten Geschäftsjahren notwendig sein, einen Teil des erzielten Reingewinnes diesem Spezial-Reservefonds zuzuführen, um nicht Gewinne späterer Jahre zur Bestreitung event. entstehender größerer Verluste aus Brandschäden verwenden zu müssen. —

In solchen Fällen müßte streng genommen ein Reservefonds bis zur Höhe der jeweilig vorhandenen Anlagewerte und Vorräte gebildet werden, um im möglicherweise eintretenden Totalschadenfalle die volle Deckung des entstehenden Verlustes übernehmen zu können; denn der faktisch erlittene Schaden verringert sich nicht wesentlich durch den geringen Erlös aus den zurückgebliebenen, meist nur Altmaterial darstellenden Überresten.

Im Falle der mit 10, 20, 50 % bemessenen Selbstversicherung industrieller Anlagen und Betriebe müßte der Reservefonds für Selbstversicherung außer mit den ersparten Prämien noch durch Extra-

[1]) Gemeint ist ein Reserve-Assekuranzfonds.

dotierungen aus dem Geschäftsgewinn gestärkt werden, um diesen bald auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Auch muß dieser Reservefonds stets in guten, rasch flüssig zu machenden Werten (Wertpapiere, Sparkassenbücher usw.) vorhanden sein, um Hilfe bringen zu können.

Da bei den als gefährlich bezeichneten Risken, wie Baumwollspinnereien, Holzindustrien usw., bei größerem Umfange stets Hunderttausende von Mark durch Selbstversicherung gedeckt sind, die jährliche Prämie ca. 20 ‰ betragen dürfte, wird bei einem kleineren Werke mit z. B. M 500000.— Aktienkapital und Gesamtversicherungswerten von M 400000.—, wovon 25 % durch Selbstversicherung gedeckt sind, die jährliche Prämienersparnis bei Annahme obigen Satzes von 20 ‰ für die in Selbstversicherung zu nehmenden M 100000.— nur M 2000.— betragen; bei einer stetig mit 4 % angenommenen Verzinsung dieses Betrages ist immer noch ein Zeitraum von ca. 27 Jahren erforderlich, um einen Reservefonds für Selbstversicherung von M 100000.— zu erreichen, der bei Totalschaden volle Deckung gewähren könnte.

Tritt daher vor diesem Intervall ein Totalschaden ein, so wird, selbst bei Bestehen eines solchen Reservefonds, auch noch der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds zur Deckung des so entstehenden Verlustes herangezogen werden müssen, wenn es nicht etwa möglich ist, den Schaden aus den Gewinnergebnissen des laufenden Jahres zu tragen; dieser letzte Umstand ist beim Eintritt eines Totalschadens so gut wie ausgeschlossen. Selbst wenn nun — was gleichfalls in den ersten Jahren des Bestehens einer Gesellschaft selten der Fall sein wird — der gesetzlich vorgeschriebene Reservefonds schon seine volle Höhe erreicht haben sollte, wird noch ein ganz nennenswerter Verlust dieses Jahr treffen und sich im Falle eines Neubaues auch noch im nächsten Jahre infolge der anderweitig entstandenen Schäden ein Gewinn schwer erzielen lassen. So wird selbst bei Schaffung einer Schadendeckungsreserve für die kommenden Jahre eine Unterbilanz entstehen, falls nicht durch Zuzahlung oder Sanierung der entstandene außerordentliche Verlust gedeckt wird; dieser wird um so größer, je länger mit der Errichtung des Schadenreservefonds gewartet wird.

Zieht man noch in Erwägung, wie in vielen Fällen die Abschreibungen ohnehin auf Anlagewerte so knapp bemessen werden, daß sie der tatsächlich erfolgten Abnutzung kaum entsprechen, wodurch stets zwischen dem wahren Zeitwert und den Buchwerten größere oder kleinere Differenzen entstehen, daß für die meist noch mit größeren Beträgen zu Buch stehenden Posten der Aktiva: Zeichnungen und Modelle, sich Entschädigung und Buchwert kaum annähernd decken werden, daß vielfach Zugänge noch nicht nachversichert, Abgänge am Inventar hingegen in den Policen noch enthalten sind, eine Kompensation dieser Werte aber bei spezifizierten Policen nicht eintritt, daß ferner infolge der vielen ergänzenden Versicherungsbedingungen für Fabriken und Anlagen leicht Komplikationen in der glatten Abwicklung der Schadensliquidation eintreten, die die Bezahlung der Schadensumme wie den Neuaufbau verzögern, so muß aus all diesen Faktoren für die vorsichtig und wirtschaftlich denkende, reelle Grundsätze verfolgende Leitung eines Unternehmens die Notwendigkeit sich ergeben, einen Reservefonds für Selbstversicherung zu schaffen.

Diesem Reservefonds fließen zunächst alle jene Beträge zu, welche durch das Vorschreiben einer Selbstversicherung in bestimmter Höhe alljährlich weniger verausgabt werden, als wenn die Versicherungsgesellschaft die versicherten Objekte in vollem Umfang in Deckung genommen hätte. Ist von 1 Million Versicherungswerten ein Betrag von M 750000 durch die Versicherung gedeckt und wird für diese ein z. B. einheitlich mit 5 ‰ angenommener Prämienbetrag erhoben, so hätte das Unternehmen jährlich die für die in Selbstversicherung befindlichen M 250000.— à 5 ‰ ersparte anteilige Prämie von M 1250.— dem Reservefonds für Selbstversicherung zuzuweisen. Die in diesem Fonds angesammelten Beträge — welche zweckmäßig in Wertpapieren angelegt werden sollten und die auch in dieser Form als werbendes Kapital im Unternehmen weiterarbeiten können (z. B. für Kautions- und Hinterlegungszwecke) — sind zu einem angemessenen Zinsfuße zu verzinsen und die Zinsen alljährlich diesem Fonds gutzubringen. Ebenso würde sich empfehlen, in guten Jahren den Reservefonds für Selbstversicherung aus dem Reingewinn entsprechend zu dotieren, solange er nicht jenen Betrag erreicht hat, für welchen er im Fall des Eintretens eines Totalschadens aufzukommen eigentlich bestimmt ist.

Dieser Reservefonds stellt im Gegensatz zu sonstigen etwa vorhandenen stillen Reserven eine sichtbare Reserve dar, was auch dem eigentlichen Zwecke desselben entspricht; er wird in Brandschadensfällen eine Einrichtung darstellen, die segensreich wirkt und an deren Schaffung alle in Selbstversicherung befindlichen Unternehmen möglichst umgehend schreiten sollten.

Organisation und Technik des Leipziger Meſs-Musterlagerverkehrs.

Von Dr. P. L. Heubner.

(Schluß.)

IV. Die geschäftliche und volkswirtschaftliche Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs.

1. Seine geschäftliche Bedeutung für die Einkäuferschaft.

Den vorausgegangenen Abschnitten über die Entstehung, die öffentlich-rechtliche Organisation und die geschäftliche Organisation und Technik des Meß-Musterlagerverkehrs mag sich eine Betrachtung seiner geschäftlichen und volkswirtschaftlichen

Bedeutung, zunächst seiner geschäftlichen Bedeutung für die unmittelbar Beteiligten anschließen. Zu ihnen gehören die Einkäufer, die Aussteller, ferner die Einwohnerschaft Leipzigs, die Stadtgemeinde und die öffentlichen Verkehrsanstalten.

Die geschäftliche Bedeutung der Musterlagermesse für die Einkäuferschaft beruht in der zeitlichen und räumlichen Konzentration, dem Umfang, der Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit des Angebots, sowie in der persönlichen Berührung mit den Ausstellenden. Der Käufer, beispielsweise der Inhaber eines Porzellan- und Glasgeschäftes, findet die Fabrikantenschaft seines Geschäftszweiges, die Produzenten von Luxus- wie von Gebrauchsgegenständen, mit ihren Musterkollektionen auf der Messe und hier wieder auf engem Raume innerhalb großer, dicht beieinander gelegener Ausstellungsgebäude versammelt: die Keramiker und Glasindustriellen Thüringens, Böhmens, Sachsens, Schlesiens, des südlichen und nordwestlichen Deutschlands neben solchen Frankreichs, Italiens, Belgiens, Hollands, Skandinaviens und Amerikas, so daß er über die Leistungsfähigkeit der einzelnen Firmen wie des deutschen und außerdeutschen Gewerbefleißes einen raschen, bequemen Überblick gewinnt und das für ihn Geeignete aufs vorteilhafteste auswählen und bestellen kann. Bietet eine solche gleichzeitige, vergleichende Auswahl und Disposition an sich schon großen Vorteil, so erhöht sich der Nutzen solch zeitlicher Konzentration des Angebots für den Käufer noch dadurch, daß jeder Aussteller seine Kollektion bis zum letzten Augenblicke mit Neuheiten ausrüstet, um im gemeinsamen Zeitpunkte des allseitigen Wettbewerbes durch die Mannigfaltigkeit seiner Auswahl hervorzuragen. Auch hiervon abgesehen, zeichnen sich aber die Meßkollektionen der Aussteller, von denen ein einzelner für sich allein oft mehrere geräumige Musterlagerzimmer innehat, durch ihre Reichhaltigkeit und Vollständigkeit vor den mit Rücksicht auf ihre Vervielfältigung und fortwährende Beförderung in der Regel beschränkten Agenten- und Reisekollektionen aus, die dem Kunden außer Meßzeiten vorgeführt werden und ihn zur Besichtigung der weit reicheren Kollektion des Fabrikanten selbst auf der Messe meist erst mit veranlassen sollen.

Außer der zeitlichen und räumlichen Vereinigung des deutschen und ausländischen Angebotes eines bestimmten Industriezweiges gewährt die Messe der überwiegenden Mehrheit der Einkäufer, nämlich allen denjenigen, deren Bedarf Erzeugnisse verschiedener Produktionszweige umfaßt, den weiteren Vorteil, daß eine große Reihe der mannigfaltigsten Fabrikations- und Handelszweige am Ausstellerverkehr teilnimmt. Der Galanterie- und Kurzwarenhändler, der Papier- und Schreibwarenhändler, der Warenhauseinkäufer, der Grossist und Exporteur braucht Waren verschiedener Erzeugung, oft solche Dutzender verschiedener Produktionszweige und Industriebezirke zugleich; sie alle findet er aber in den Meß-Musterlägern vertreten, die metallenen, wie die Holz-, die Leder- und die Pappgalanteriewaren, die erzgebirgischen, wie die Thüringer, die Nürnberger und Pariser Spielzeugfabrikanten und -verleger. Welchen Umfang und welche Gestaltung der Meß-Musterlagerverkehr der zahlreichen beteiligten Zweige nach der Zahl, Art und Herkunft der Aussteller aufweist, läßt sich im einzelnen hier nicht darstellen. Die Gesamtzahl der Aussteller betrug nach den Erhebungen für die Ostervormesse 1908 3501 und verteilte sich auf die größeren und kleineren Ausstellungsgebäude in dem in Abschnitt III bereits angeführten Verhältnis. Die Zahl der Herkunftsorte dürfte 800 übersteigen; nach einer über sie im Jahre 1906 aufgemachten Statistik stammten die damaligen 3275 Aussteller aus 775 verschiedenen Orten, nämlich 960 Firmen aus 140 Orten in Sachsen, 427 aus 152 in Thüringen, 855 aus 139 in Norddeutschland, 312 aus 98 in Westfalen, Rheinland und Hessen, 248 aus 58 in Bayern, 167 aus 70 im westlichen Süddeutschland und 306 aus 118 im Auslande, also eine Dezentralisation der beteiligten industriellen Standorte, die den Vorteil der durch die Messe vermittelten räumlichen Konzentration ihres Angebotes deutlich in die Augen springen läßt. Zu der Gesamtheit der Ausstellerschaft stellen folgende fünf Gruppen von Geschäftszweigen annähernd ähnliche Kontingente, also jede etwa 600 bis 800 Firmen: 1. Keramik, 2. Metallwarenfabrikation, 3. Erzeugung von Waren aus Holz und Schnitzstoffen, Bein, Zelluloid u. dgl., 4. Lederwaren, Papierwaren- und polygraphische Industrie, 5. Verfertigung von Beleuchtungsartikeln, Musikinstrumenten, optischen, mathematischen, chirurgischen und anderen Apparaten, chemisch-kosmetischen Erzeugnissen und sonstigen Waren. Die nähere Verteilung auf die einzelnen Produktionszweige, Herkunftsgebiete und Herkunftsorte nach Lage, Größenklassen und Beteiligungsumfang ist von mir an anderer Stelle zum Gegenstand einer eingehenden statistischen Untersuchung und Abhandlung gemacht worden, auf die hier verwiesen werden kann[1]). Auskunft über den heutigen Umfang der Ausstellerbeteiligung für die hauptsächlichsten der etwa 700 verschiedenen Geschäftszweige und Hauptwarengattungen gibt ferner eine Reihe statistischer Einzelaufsätze, die ich zur Aufklärung weiterer Kreise, unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Entwicklung und Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs für jene Produktions- und Bedarfszweige, in Fachzeitschriften veröffentlicht habe[2]).

[1]) Zeitschrift für die ges. Staatswissensch. Erg.-Heft XI. Tübingen 1904. 116 S. Gr. 8° mit 2 Übersichtskarten.

[2]) „Porzellan- u. Glashandlg.", Berlin, 1907 Nr. 9, 32, 1908 Nr. 9, 20; „Mitteilungen f. d. Eisenwaren-, Haus- u. Küchengeräthandel", Düsseldorf, 1907 Nr. 8, 1908 Nr. 9, 24; „Die Gürtler-, Bijouterie- u. Metallwarenindustrie", Leipzig, 1907 Nr. 5; „Bruhns Meßanzeiger, Abt. f. d. Spielwaren, Kurz- u. Galanteriewaren", Berlin, 1908. OV. Nr. IV, V, Mich. Nr. I; „Zeitschrift f. Instrumentenbau" (Musikinstr.), Leipzig, 1907 Nr. 15; „Zeitschrift f. Bürsten-, Pinsel- u. Kammfabrikation", Leipzig, 1907 Nr. 11; „Fachzeitschrift f. künstliche Blumen f. Mode u. Dekoration", Dresden, 1907 Nr. 8; „Butonia" (Knopfindustrie), Naunhof b. Leipzig, 1907

Bei aller Verschiedenheit der Gestaltung der Verhältnisse für die einzelnen Zweige ist die Bedeutung der Leipziger Messe für den Einkauf überall wesentlich mit darauf zurückzuführen, daß hier Abnehmer und Produzent einander persönlich entgegentreten. Eine solche persönliche Berührung mit dem Lieferanten selbst, die Möglichkeit, von ihm Auskünfte und Anerbieten zu erlangen, zu denen Reisende oder Agenten nicht in der Lage sind, die Gelegenheit, mit ihm über Veränderungen der Ware in Beziehung auf Form, Ausstattung oder Material, über die Anfertigung bestimmter, speziellen Bedürfnissen und Preislagen entsprechender Typen zu verhandeln, sowie die sonstigen Vorteile, die eine unmittelbare Aussprache und Geschäftsabwicklung zwischen Käufer und Produzenten gewähren, spielen bei Kunst- und Luxusgegenständen nicht weniger als bei Tafelgeschirr oder Küchengeräten, bei Galanterie- und Spielwaren nicht weniger als bei Beleuchtungskörpern oder Erzeugnissen der Feinmechanik eine entscheidende Rolle. Aber nicht nur für den jeweiligen Bedarf und Geschäftsabschluß, sondern auch für die Beurteilung der allgemeinen Geschäftslage, technischer Fortschritte und sich vollziehender Geschmacks- und Verbrauchsverschiebungen ist dem Käufer eine regelmäßige Fühlung mit den Fabrikanten und Verlegern, wie sie die jährlich zweimal stattfindende Messe mit sich bringt, von hohem Wert. Endlich gibt die allseitige Anwesenheit zur Messe den Käufern auf der einen, den Ausstellern auf der anderen Seite vielfach Anlaß und Gelegenheit, ihre Interessenverbände und Vereinigungen in Leipzig tagen zu lassen, um gemeinsam mit den Fachgenossen über aktuelle Organisationsfragen, Ein- oder Verkaufskonventionen u. dgl. zu beraten und an Ort und Stelle auch von Verband zu Verband zu verhandeln.

Die Vorteile des Meßbesuchs sind indes mit alledem nicht erschöpft. Einen besonderen Nutzen ziehen aus ihm, neben dem geschilderten allgemeinen, bestimmte Kategorien von Einkäufern. Zunächst die neuen, die zum ersten Male auf der Messe erscheinen oder ihr Geschäft überhaupt erst eröffnet haben. Die Musterläger enthüllen ihnen mit einem Schlage alles Wissenswerte und setzen sie in die Lage, sofort die richtigen Bezugsquellen ausfindig zu machen und ihrem Unternehmen von vornherein eine Gestaltung und Grundlage zu geben, wie sie sonst vielleicht erst als Frucht langjähriger Erfahrungen entstanden sein würde. Sodann die kleineren, denen die Messe eine Erweiterung ihres Gesichtskreises und eine Einkaufsgelegenheit vermittelt, die sie anderenfalls entbehren müßten. Mancher leistungsfähige Fabrikant, der kleinere Provinzorte und Händler durch seine Reisenden nicht aufsuchen läßt, führt die ihm zur Messe gegebenen kleinen Aufträge gern mit aus, und jene kleineren Käufer gewinnen auf diese Weise die Möglichkeit, gleich den Leitern großer Geschäfte aus dem Wettbewerb der Fabrikantenschaft Vorteil zu ziehen. Die vor ihre Augen tretende Auswahl bestimmt sie zudem häufig, sich den einen oder anderen für sie gut verkäuflichen Artikel erst zuzulegen und überhaupt dem Einkauf mehr Zeit und Interesse zu widmen, als daheim, wo die Durchsicht von Mustern und die Erteilung von Bestellungen wegen anwesender Kundschaft, Platzmangel oder anderen erschwerenden Umständen oft nur nebenher erfolgt. Eine dritte Kategorie Einkäufer, die in noch höherem Maße als die übrige Einkäuferschaft durch den Meß-Musterlagerverkehr begünstigt erscheint, sind diejenigen aus Leipzig wie aus dem näheren Umkreise der Meßstadt, da die Kosten der Reise und Unterkunft für sie ganz oder teilweise wegfallen. Während von den Geschäftsinhabern ostpreußischer oder südwestdeutscher Orte in der Regel nur solche größerer und mittlerer Betriebe als Meßbesucher in Frage kommen werden, übt die Leipziger Messe im ganzen mittleren Deutschland ihre Anziehungskraft bis auf die Inhaber kleinster Betriebe aus den kleinsten Orten aus. Sie alle treten auf der Messe als Käufer auf und halten sich dadurch im Einkauf und Wettbewerb den größeren Betrieben und Versandgeschäften gegenüber leichter auf der Höhe. Eine besondere geschäftliche Bedeutung eignet dem Meß-Musterlagerverkehr schließlich für solche Käufer, die zugleich ausstellen. So kaufen Aussteller von Metallwaren auf der Messe ihrerseits Montierungsartikel von Glas, Porzellan und Majolika, Porzellanmalereien weißes Porzellan, Spielwarenfabrikanten Bestandteile für ihre Fabrikation, wie weiter zur Ausstattung oder Aufmachung der eigenen Erzeugnisse oder zum gleichzeitigen Vertrieb mit ihnen von Ausstellern künstlicher Blumen beispielsweise Vasen und Korbwaren, von Holzwarenfabrikanten Porzellan-Küchengarnituren, von Verlegern von Farbenkasten Kolorierbücher und Bilderbogen in den Musterlägern anderer Aussteller bestellt werden. Für alle solche Einkäufe entspringen dem Meßverkehr ebenfalls die dargelegten Vorteile, neben denjenigen der Ausstellerbeteiligung der Käufer, die die geschäftliche Bedeutung der Messe hier verdoppelt.

2. Die geschäftliche Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs für die Ausstellerschaft.

Das über die Bedeutung der Messe für die Einkäufer Gesagte findet auch auf ihre Bedeutung für

Nr. 4; „Gummi- u. Asbestzeitung", Wien, 1907 Nr. 5, 1908 Nr. 4; „Technische Rundschau f. med.-chir. Artikel", Wien, 1907 Nr. 5, 1908 Nr. 4; „Exportausgabe d. Leipziger Uhrmacher- u. Deutschen Goldschmiedezeitung", Leipzig, 1907 Nr. 2; „Wochenschrift f. d. Papier- u. Schreibwarenhandel", Berlin, 1907 Nr. 9, 1908 Nr. 9, 10, 15, 16; „Confectionair" (f. Modewaren, Reise- u. Toiletteartikel), Berlin, 1908 Nr. 22; „Zeitschrift f. Waren- u. Kaufhäuser", Berlin, 1908 Nr. 10. Eine Sammlung dieser Zeitschriftennummern und Aufsätze, die vereinigt ein eingehendes, anderweit nicht vorhandenes statistisches Gesamtbild der heutigen Musterlagermesse und ihrer Zweige geben, befindet sich in der Bibliothek der Handelskammer Leipzig.

die Aussteller entsprechende Anwendung. Vereinigt die Messe für die Einkäuferschaft das Angebot, so stellt sie für die Ausstellerschaft eine analoge Konzentration der Nachfrage dar, der Nachfrage Tausender von Käufern aller Arten, Geschäftszweige und Herkunftsgebiete, die sich zur Besichtigung der ausgestellten Musterläger und Unterbringung ihrer Aufträge in der Meßstadt einfinden. Sie alle durch Reisende und Agenten aufsuchen zu lassen oder auch nur durch Mittel der Reklame zu erreichen und in wirksamer Weise auf die eigenen Erzeugnisse aufmerksam zu machen, wäre wohl keinem der ausstellenden Fabrikanten, auch der größten unter ihnen mit zahlreichen Vertretern und ausgedehnter Absatz- und Reklameorganisation, möglich; auf der Messe aber tritt ihnen allen bei ihrer Umschau die Ausstellung jedes einzelnen unmittelbar vor die Augen, so daß sich hier, neben der Pflege und Erweiterung alter Verbindungen, die Anknüpfung neuer Beziehungen zwischen der Aussteller- und Einkäuferschaft sozusagen selbsttätig vollzieht. Die alte wie die neue Kundschaft entstammt dabei Orten aller Größenklassen und Länder; so verteilten sich bei der erwähnten, 1904 veröffentlichten ausführlichen Statistik die im Jahre 1903 ermittelten 7579 Einkäufer auf nicht weniger als 1544 verschiedene Orte, davon 1206 im Inlande und 338 im Auslande. Von den deutschen Absatzgebieten waren vertreten: das Königreich Sachsen mit 1324 Firmen und 184 Orten, Norddeutschland mit 1431 und 258, die Provinz Sachsen, Anhalt und Braunschweig mit 761 und 190, Thüringen mit 469 und 110, Westfalen, Rheinland, Hessen mit 862 und 215, das westliche Süddeutschland mit 354 und 89, Bayern mit 436 und 81, Schlesien mit 341 und 79, zusammen 5978 Einkäuferfirmen und 1206 Orte, während von der ausländischen Käuferschaft — 1601 Firmen aus 338 Orten — 578 Firmen und 135 Orte auf Österreich-Ungarn, 304 und 55 auf Ost- und Nordeuropa, 587 und 115 auf West- und Südeuropa, 132 und 33 auf das außereuropäische Ausland entfielen. Aus diesen Zahlen geht schon hervor, daß neben den großen Handels- und Verbrauchszentren des In- und Auslandes auch zahlreiche kleine Orte ihren Bedarf durch Entsendung von Käufern unmittelbar bei den auf der Messe ausstellenden Fabrikanten und Verlegern decken, daß ein großer Teil davon nur mit einer oder einigen wenigen Firmen in den Gesamtziffern vertreten sein kann und die periodische Konzentration eines derartig dezentralisierten Bedarfs im Musterlagerverkehr der Leipziger Messe deren Ausstellerschaft von unersetzbarem Vorteil sein muß. Orte mit mehr als 100000 Einwohnern befanden sich unter den 1544 Herkunftsorten im In- und Auslande 122 (Zahl der Einkäufer aus ihnen: 3321), solche mit 20 bis 100000 Einwohnern 244 (1772), mit 5 bis 20000 Einwohnern 505 (1485), mit weniger als 5000 Einwohnern 673 (1001), und zwar fielen dabei ein großer Teil auch der kleineren Orte auf das Ausland, so auf die Größenklasse bis zu 5000 Einwohnern 85, auf diejenige von 5 bis 20000 Einwohnern 90, auf die von 20 bis 100000 Einwohnern 74 und nur 89 mit 1079 Firmen oder noch nicht dem dritten Teil der ausländischen Käuferschaft auf die Größenklasse über 100000 Einwohner. Je 1 Einkäufer entsandten von den 1544 deutschen und ausländischen Orten 765, je 2: 256, je 3 bis 5: 264, je 6 bis 10: 134, je über 10: 125.

Wie sich diese geographischen Gliederungsverhältnisse seitdem fortgebildet oder verschoben haben, ist durch neuere Statistiken nicht festgestellt; jedenfalls ist die Gesamtzahl der zur Messe erscheinenden Einkäufer, der inländischen sowohl wie der ausländischen, die jährlich getrennt ermittelt wird, fortgesetzt erheblich gestiegen und mit ihr vermutlich auch die Zahl der Orte und Bezirke, die zum Einkäuferbesuch beitragen. Nach den soeben abgeschlossenen Erhebungen für die Michaelismesse 1908 und die Ostervormesse 1909 meldeten sich als Einkäufer zu deren Besuch 11054 Firmen, davon die Mehrzahl zu beiden Messen, jede Firma ist aber nur einmal gezählt. Auf das Deutsche Reich fielen, ohne nähere Unterscheidung, 8383, auf das Ausland, für das eine Aufmachung nach Ländern erfolgt, 2671 in folgender Verteilung: Österreich-Ungarn 1052, Nord- und Osteuropa 504, West- und Südeuropa 979, außereuropäisches Ausland 136, demnach durchweg, mit Ausnahme der letzten Ziffer, fast eine Verdoppelung gegen das Jahr 1903. Läßt hiernach die unmittelbare Beteiligung des überseeischen Auslandes eine ähnliche Zunahme, wie sie das europäische Ausland für das letzte Jahrfünft aufweist, vermissen, so ist daraus auf eine Stabilität des überseeischen Meßexportgeschäftes an sich jedoch keineswegs zu schließen: vielmehr gelangt dessen Bedeutung für die Ausstellerschaft in den Zahlen der aus den fremden Erdteilen selbst zur Messe erscheinenden Käufer nur unvollkommen zum Ausdruck, da der Einkauf für jene überseeischen Gebiete in den meisten Fällen durch deutsche und andere europäische Exporteure bewirkt wird. In den dieses Jahr erstmalig unter diesem Gesichtspunkt verwerteten Erhebungsformularen bezeichneten sich als Einkäufer für Österreich-Ungarn 959 Firmen, als solche für Nord- und Osteuropa 494, für West- und Südeuropa (einschließlich der Kolonien Englands, Frankreichs, Hollands) 944, als solche fürs außereuropäische Ausland 363, als solche für den „Export“ nach verschiedenen Gebieten oder ohne nähere Aufführung der Exportländer 564, so daß 3324 Einkäufer für ausländische Märkte 7730 solchen für den deutschen Markt gegenüberstehen, darunter vielleicht 8 bis 900 für den überseeischen Export, denn auch die große Mehrzahl der an letzter Stelle aufgeführten 564 Exporteinkäufer dürfte diesem vorwiegend dienen. Gerade die Ausfuhr nach fremden Ländern und Weltteilen ist aber für die meisten am Meß-Musterlagerverkehr beteiligten Industriezweige von entscheidender Bedeutung, wie ein Blick auf die einschlagenden Positionen der

Außenhandelsstatistik verrät, und das beste Mittel, sich einen Anteil an ihr zu sichern, gewährt den zu diesen Zweigen gehörigen Fabrikanten und Verlegern zweifellos die regelmäßige Ausstellung ihrer Kollektion auf der Messe, den großen sowohl wie namentlich auch den mittleren und kleinen, die in ihr vielfach das ausschließliche Instrument ihrer Absatzgewinnung besitzen.

3. Die geschäftliche und fiskalische Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs für Bürgerschaft, Stadt und Staat.

Ein erhebliches geschäftliches Interesse haben am Meß-Musterlagerverkehr außer den heimischen und fremden Ausstellern und Einkäufern bestimmte Kreise der Leipziger Einwohnerschaft und Geschäftswelt. In erster Linie gilt dies von den Vermietern der Ausstellungslokale, den Inhabern und Erbauern von Ausstellungsgebäuden und den hinter ihnen stehenden Kapitalisten und Finanzinstituten, desgleichen von den mit der Ausführung von Meßbauten befaßten Unternehmern und Gewerken, sowie allgemein von den Eigentümern und Beleihern der im Meßviertel gelegenen, durch die Tatsache oder Möglichkeit ihrer Benutzung zu Ausstellungszwecken in ihrem Mietertrage und Werte gesteigerten Grundstücke. Beteiligt sind ferner die das Anrollen der Musterkisten von und nach der Bahn und den Ausstellungsräumen, ihre Rücksendung nach der Messe sowie gegebenenfalls ihre Zollabfertigung besorgenden Leipziger Spediteure, die Leipziger Banken und Bankiers, soweit sie für den Meßfremdenverkehr mit Akkreditiven, Umwechseln ausländischer Banknoten und Sorten u. dgl. Geschäften in Anspruch genommen werden, endlich die an der Veröffentlichung von Meßinseraten, dem Druck und der Verbreitung von Meßplakaten und Meßprospekten interessierten Tages- und Fachzeitungen, Druckereien und Reklameinstitute Leipzigs. Den der Zahl nach größten Teil der aus der Messe Erwerb ziehenden Gewerbebetriebe und Bevölkerungskreise bilden indes diejenigen, die den Meßfremden Unterkunft und Verpflegung gewähren, die Hotels, Pensionen und Vermieter von Meß-Privatwohnungen, die Restaurants und Cafés, auch die Zigarrengeschäfte, zu denen sich weiter noch die für die Erholung und Unterhaltung der Meßgäste sorgenden Theater, Variétés und Vergnügungsetablissements gesellen.

Der Meß-Musterlagerverkehr besitzt jedoch nicht allein für diese privaten Einwohner- und Erwerbskreise, sondern auch für die Stadt und den Staat eine geschäftliche, fiskalische Seite. Für die Stadt insofern, als sie Eigentümerin und Vermieterin des mehrere hundert Aussteller aufnehmenden Städtischen Kaufhauses ist, zu dem gegenwärtig noch ein zweites städtisches Ausstellungsgebäude ähnlichen Umfanges, der den Block zwischen Grimmaischer Straße, Reichsstraße, Salzgäßchen und Naschmarkt füllende „Handelshof“ erbaut wird. Mit beiden Unternehmen, dem Kaufhaus wie dem Handelshof, werden aber keine fiskalischen Zwecke verfolgt, vielmehr wird nur eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals für beide erzielt, auf darüber hinausgehende Erträge hingegen im Interesse niedriger Mieten für die Ausstellenden verzichtet. Ebensowenig wie aus ihrer geschäftlichen Stellung als Vermieterin zieht die Stadt in irgend welcher sonstigen Hinsicht aus dem Meß-Musterlagerverkehr fiskalisch Vorteil, im Gegenteil macht sie für ihn durch Erlaß amtlicher Meß-Bekanntmachungen in der in- und ausländischen Fach- und Tagespresse, durch Bestreitung der Druck- und Verbreitungskosten der Meß-Adreßbücher und der übrigen Ausgaben des Meß-Ausschusses der Handelskammer jährlich Aufwendungen von vielen Tausenden. Einen erheblichen fiskalischen Nutzen bringt dagegen der Verkehr der Musterlagermessen dem Staat, dem sächsischen sowohl wie den anderen Bundesstaaten und dem Reich aus der gesteigerten Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsanstalten durch den jährlich zweimal auftretenden vieltausendköpfigen, alle wichtigeren Linien und Stationen des deutschen Eisenbahnnetzes berührenden Zu- und Abstrom der Meßbesucher, durch die ihn begleitende Beförderung Tausender von Musterkisten als Eil-, Fracht- und Expreßgut, sowie zahlloser durch die Messe veranlaßter Briefe und Drucksachen, Pakete und Telegramme.

4. Die volkswirtschaftliche und kulturelle Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs.

Aus der unter 1. bis 3. ins Auge gefaßten hohen privatwirtschaftlichen Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs für die Einkäufer- und Ausstellerschaft, die übrigen an ihm beteiligten Erwerbsstände und die öffentlichen Verkehrsanstalten spricht zugleich seine Bedeutung für die Volkswirtschaft. Indem er mehreren Tausenden von Industriellen und Verlegern der verschiedensten Geschäftszweige und Bezirke und einer weit höheren Zahl Käufern aller Länder so günstige Absatz- und Einkaufsgelegenheiten gewährt, stellt er für jene Produktions-, Handels- und Bedarfsgebiete im ganzen eine Einrichtung dar, deren Nutzen großen Erwerbsständen des In- und Auslandes und mittelbar der Allgemeinheit, den Verbrauchern, zu gute kommt. Die Steigerung der Produktion und die Ausdehnung des Absatzes, die damit Hand in Hand gehenden Fortschritte und Vervollkommnungen in ökonomisch-technischer wie ästhetisch-kunstgewerblicher Hinsicht, die Vermehrung und Verbesserung der dem Publikum heute im Kleinhandel gebotenen Auswahl stehen vielfach mit einer Teilnahme der einschlagenden Fabrikations- und Handelskreise an der Messe in Zusammenhang. Zu beobachten ist dabei eine befruchtende Wechselwirkung nicht nur zwischen Produktion und Bedarf desselben, sondern auch zwischen Ausstellern und Einkäufern verschiedener Geschäftszweige. Durch Vorführung guter Leistungen auf dem einen Gebiete wird beispielsweise die Nachfrage nach solchen auf be-

nachbarten Gebieten geweckt und gesteigert, der Geschmack der Besteller und Verbraucher auch dort gehoben und der Absatz veredelter Produkte auf neue, breitere Schichten des Handels und der Bevölkerung ausgedehnt. Andererseits wirken wieder die auf der Messe hervortretende Aufnahmefähigkeit des Marktes für bestimmte Sachen, die Art des Begehrs der großen und kleinen, der europäischen und überseeischen Käufer, der Geschmack und Kulturstand der von ihnen vertretenen Bevölkerungsschichten und Länder auf die Produktion des nächstbeteiligten wie verwandter Gewerbszweige ein[1]). Wie die Musterlagermesse eine Ausdehnung der kunstgewerblichen Produktion auf neue Abnehmer- und Produzentenkreise, auf neue Gegenstände und Zweige der Gütererzeugung herbeiführt und fördert, zieht sie aber auch außerhalb des Kunstgewerbes immer neue Gebiete der Industrie in ihr Bereich, so daß sich zu den zahlreichen auf ihr ausgestellten Warengattungen fortwährend noch andere gesellen und mit ihrem Umfang und ihrer Vielgestaltigkeit ihre volkswirtschaftliche Bedeutung anhaltend wächst[2]).

V. Die Bedeutung des Meß-Musterlagerverkehrs für die Handelswissenschaft.

Bei dem Umfang, der Eigenart und der Bedeutung des Leipziger Meß-Musterlagerverkehrs könnte es, wenn man die Kürze der seit seiner Entfaltung verstrichenen Zeit außer Acht lassen wollte, überraschen, daß man ihm in den Handelswissenschaften im weiteren wie im engeren Sinne bisher verhältnismäßig wenig Interesse und Beachtung geschenkt hat. Jedenfalls gebührt ihm heute als Gegenstand und Quelle handelswissenschaftlicher Untersuchung und Forschung nähere Berücksichtigung, bildet er doch eine Erscheinung, die der mit handelswissenschaftlichen Disziplinen beschäftigte Theoretiker ebensowenig übergehen darf wie der in der Praxis auf die Messe angewiesene Fabrikant oder Kaufmann. So sollte die heutige Gestaltung und Bedeutung der Leipziger Messen z. B. in der als Grundlage der Handelswissenschaft geltenden Volkswirtschaftslehre in Vorlesungen, Handbüchern und Nachschlagewerken, etwa bei der Behandlung der besonderen Einrichtungen des Handels, der Ausstellungen, Märkte und Börsen, der Formen und Organe der Absatzgewinnung, der Exportmusterlager und sonstigen Export-Förderungsmittel mit berührt werden, was bis jetzt nur vereinzelt und zum Teil unter Außerachtlassung aller neueren Quellen und Auskunftsmittel geschehen ist. Ebenso ließen sich im allgemeinen und besonderen Handelsrecht bei der Besprechung der für die Messe einschlagenden Bestimmungen des Marktverkehrsrechtes, des Agentenrechtes, des Mietrechtes und anderer Materien die Zweifel und Streitfragen, zu denen die Natur des Meß-Musterlagerverkehrs juristisch Anlaß geben kann, zweckmäßigerweise mit andeuten oder erörtern. Namentlich würde aber eine Betrachtung der Leipziger Messen der Gegenwart und der durch sie vermittelten Beziehungen der verschiedenen Industriebezirke und Absatzgebiete in der Wirtschafts- und Verkehrsgeographie am Platze erscheinen, wie ähnliches auch von der mit der Geographie einerseits, der Nationalökonomie andererseits zusammenhängenden Warenkunde und Technologie gilt. Eine Kenntnis der mannigfachsten Warengattungen, ihrer Produktionszentren und Vertriebsformen würde durch eine Exkursion auf die Leipziger Messe, ja schon durch näheren Einblick der über sie vorhandenen Literatur vermittelt werden; ebenso wären aus einem solchen Studium für die Handelsbetriebslehre, die Technik des Exportgeschäftes, das Buchführungs- und Kalkulationswesen, die Korrespondenz- und Formularkunde sicher mancherlei neue Kenntnisse und Anregungen zu schöpfen. Bieten sich den Studierenden und Lehrern der Handelswissenschaft in Berlin vor allem die Börse, in Köln die Binnenschiffahrt, in Hamburg, dem Sitze des neuen Kolonialinstituts, der Überseeverkehr als Objekt lebendiger Anschauung und Beobachtung dar, so hat der Sitz der ersten deutschen Handelshochschule, die Meßstadt Leipzig, dafür in ihrem modernen, die ganze Welt umspannenden Meß-Musterlagerverkehr jedenfalls eine Einrichtung aufzuweisen, die ebenfalls zu tieferem Studium einlädt und von einem solchen dem weiteren Ausbau der Handelswissenschaft und Handelstechnik nützliche Ergebnisse und Beiträge erhoffen läßt.

[1]) Nähere Ausführungen hierüber enthält mein Aufsatz: „Messe und Kunstgewerbe" in den „Dokumenten des Mod. Kunstgewerbes". Ser. A. Leipzig, 1908 Heft 9.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: „Alte und neue Waren und Geschäftszweige auf der Leipziger Messe" in der Kunstzeitschrift „Die Leipziger Messe". Leipzig, 1908 Heft 2.

Neuerungen im Wechselrecht.

Von Dr. Georg Obst.

Der Wechselprotest ist ein Auswuchs und eiternder Krebsschaden, ein alberner Überrest mittelalterlicher Rechtszustände, ein greulicher Zopf aus der Longobardenzeit, ein verknöchertes, altersschwaches, groteskes Institut, eine taube Nuß, ein ungelöstes Rätsel, eine Quelle von Prozessen, eine Fundgrube verwickelter Kontroversen, ein Wespennest chikanöser Streitigkeiten, ein Augiasstall fauler Einwände — diese kleine Blütenlese, die Professor Georg Cohn in seiner Schrift: „Der Kampf um den Wechselprotest" gibt, charakterisiert das Ansehen, das der Wechselprotest in der Form, in der er seit 1848 bis heute bei uns im Gebrauch war, genossen hat.

Der Wechselprotest war die Ursache, daß eine große Anzahl an sich begründeter Forderungen infolge eines Formfehlers bei der Protestaufnahme verloren gegangen ist. Der Protest, so hieß es bisher im Art. 88 der WO., muß eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen

enthalten. Jedes Versehen hatte die Nichtigkeit der Protesturkunde zur Folge. Hatte z. B. der Notar oder Gerichtsbeamte, der den Protest aufgenommen hatte, vergessen, Unterschrift oder Amtssiegel beizufügen, so war der Protest ungültig. Der Protestbeamte mußte dann die Wechselsumme seinem Auftraggeber zahlen, der sich stets dadurch ungerechtfertigt bereicherte, während er bei korrekter Ausfertigung der Urkunde von seinen in Zahlungsschwierigkeiten geratenen Vormännern nichts erhalten hätte.

Zwecklos und umständlich war auch die Vorschrift des Art. 90 der WO., die es den Protestbeamten zur Vorschrift machte, „die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist". Selbst wenn eine Mehrzahl von Wechseln desselben Inhaltes protestiert wurde, so mußten von jedem Wechsel zwei vollständige Abschriften erfolgen.

Ein Protestverfahren, für das eine umständliche Form der Beurkundung bis jetzt vorgeschrieben gewesen ist, wie sie sonst nur bei Eheverträgen, Grundstücksverkäufen, Testamenten usw. besteht, mußte natürlich auch mit großen Kosten verknüpft sein. So führten die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin in einer Eingabe an den Reichskanzler beispielsweise an, daß bei einem auf Kevelaer (Rheinland) gezogenen, durch einen Notar in Geldern protestierten Wechsel über M 42.87 die Protestkosten nicht weniger als M 21.99 betragen hätten. Diese hohen Kosten, so heißt es in der Eingabe weiter, werden um so mehr als eine ungerechtfertigte Härte empfunden, als sie entweder von dem Aussteller des Wechsels noch obendrein zu dem Verluste seiner Forderung getragen werden müssen, oder, falls sie vom Schuldner bezahlt werden, in der Regel Personen treffen, die sich ohnehin in wirtschaftlicher Bedrängnis befinden.

Eine erhebliche Vereinfachung der Formalitäten erfolgt vom 1. Oktober d. J. ab durch das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908.

Nicht mehr wird jetzt im Protest zu lesen sein, welche Aufforderung der Protestbeamte an den Bezogenen gerichtet und welche Antwort er darauf bekommen hat. Es genügt der Vermerk, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen.

Von weittragender Bedeutung ist vor allem aber die Neuerung, daß der Protest mangels Zahlung — etwa 99 % aller Proteste sind Proteste mangels Zahlung — in Zukunft auf den Wechsel selbst oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt (Allonge), nicht mehr auf eine besondere Urkunde gesetzt werden soll. Im Gegensatz zu früher dürfen jetzt auch, bis zur Aushändigung des Protestes an den Auftraggeber, Mängel in der Protesturkunde nachträglich ergänzt oder berichtigt werden.

Ist das Geschäftslokal oder die Wohnung des Zahlungsverpflichteten nicht ausfindig zu machen, so mußte, nach dem bisher geltenden Recht, der Protestbeamte persönlich zur Ermittlung des Geschäftslokales, bzw. der Wohnung des Protestaten sich an die Ortspolizeibehörde wenden. Diese Nachfrage war auch dann erforderlich, wenn der Notar oder Gerichtsbeamte die Antwort, die er dort erhielt, im Voraus kannte. So war, wenn der Protestbeamte das Domizil des Protestaten nicht ermitteln konnte, in zahlreichen Protesturkunden zu lesen: Darauf begab ich mich nach dem hiesigen Einwohnermeldeamt und erhielt dort auf meine Nachfrage nach dem Domizil der Firma .... die Auskunft, „Firmen werden nicht nachgewiesen". Noch merkwürdiger mutet folgender Passus an, den ich unzählige Male gelesen habe, wenn Wechsel den Domizilvermerk Dresd**ener** Bank, anstatt Dresd**ner** Bank trugen und mangels Deckung nicht honoriert worden waren: .... Ich begab mich nach dem Einwohnermeldeamt und erhielt auf meine Nachfrage, ob in Berlin neben der Dresdner Bank noch eine Dresdener Bank existiere, die Antwort, „Firmen werden nicht nachgewiesen".

Am 1. Oktober ist auch dieser Zopf erfreulicherweise abgeschnitten worden. Dem verständigen Ermessen des Protestbeamten ist es hinfort überlassen, wie er das Geschäftslokal, bzw. die Wohnung ermittelt. Verfährt er leichtfertig dabei, so hat er event. Schadensersatz zu leisten. Nachfrage bei der Polizeibehörde kann er durch einen Beauftragten erheben lassen.

Eine ebenso wichtige Neuerung, wie die Vereinfachung der Protesturkunde, ist die Einführung des Postprotestes: Neben dem Notar und dem Gerichtsbeamten ist jetzt auch der Postbeamte zur Aufnahme eines vollgültigen Protestes mangels Zahlung berechtigt. Ausgeschlossen von der Protesterhebung durch die Post sind jedoch:

a) Wechsel über mehr als M 800.—;
b) Wechsel in einer fremden Sprache;
c) Wechsel, die auf eine ausländische Münzsorte lauten, sofern der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat;
d) Wechsel mit Notadresse oder Ehrenakzept;
e) Wechsel, die unter Vorlegung mehrerer Exemplare desselben Wechsels oder unter Vorlegung des Originals und einer Kopie zu protestieren sind.

Weiteres über den Postprotest kann ich mir sparen, da Ausführliches hierüber der Aufsatz in Heft 6, S. 211 ff. dieser Zeitschrift enthält.

Neben diesen beiden grundlegenden Änderungen bringt das Gesetz vom 30. Mai 1908 noch manche

andere wichtige Neuerungen, die eine erhebliche Vereinfachung des Verkehrs bedeuten.

Bisher fand eine verschiedene Behandlung der Domizilwechsel statt. Während die WO. (Art. 24) bekanntlich unter einem Domizilwechsel nur einen Wechsel versteht, in dem ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort angegeben ist, bezeichnet der Verkehr als Domizilwechsel auch die Zahlstellenwechsel, d. h. Wechsel, die zwar am Wohnort des Bezogenen, aber bei einer anderen Person zahlbar sind (z. B. Bezogener Carl Schmidt, Berlin, zahlbar bei der Nationalbank für Deutschland, Berlin). Bei den reinen Domizilwechseln war Protest gegen den Domiziliaten, bei den Zahlstellenwechseln gegen den Bezogenen zu erheben. Dies führte, besonders in Berlin mit seinen zahlreichen, geographisch eng aneinander grenzenden Vororten, die postalisch zum Teil zu Berlin W. gehören, zu argen Mißhelligkeiten. Freudig ist es daher zu begrüßen, daß Domizil- und Zahlstellenwechsel jetzt gleichmäßig behandelt werden und der Protest stets gegen den Domiziliaten zu richten ist.

Im Zusammenhange damit sind die Bestimmungen bei Wechseln ohne genaue Ortsangabe gemildert worden. Nicht selten ist es vorgekommen, daß der Zahlungspflichtige nicht an dem im Wechsel genannten Orte, sondern in einer benachbarten Gemeinde wohnte, z. B. das Haus geographisch nicht zu Berlin W. gehörte — wie es postalisch der Fall war — sondern zu Schöneberg. Nach dem geltenden Rechte mußte bisher Windprotest erhoben werden. Artikel 91a kommt der von der Kaufmannschaft und auch von Juristen erhobenen Forderung nach und bestimmt: „Eine in dem Geschäftslokal oder in der Wohnung eines Beteiligten vorgenommene Handlung ist auch dann gültig, wenn an Stelle des Ortes, in welchem das Geschäftslokal oder die Wohnung liegt, ein benachbarter Ort in dem Wechsel angegeben ist". Welche Orte als benachbarte anzusehen sind, wird demnächst durch den Bundesrat bestimmt werden.

Weiter ist die Vorschrift, daß bei nicht rechtzeitiger Protesterhebung beim Domiziliaten der Akzeptant von seiner wechselmäßigen Haftung befreit wird, aufgehoben worden. In Zukunft bleibt also der Akzeptant unter allen Umständen nach Wechselrecht verpflichtet. Nur durch Verjährung, d. h. wenn seit Verfall des Wechsels drei Jahre verstrichen sind, wird er davon befreit.

Muß der Protestbeamte eine ihm vom Protestaten angebotene Zahlung annehmen? Diese in der Praxis bisher verneinend beantwortete Frage regelt jetzt Art. 89a der WO., der klipp und klar bestimmt: „Die Wechselzahlung kann an den Protestbeamten erfolgen".

Praktisch von geringer Bedeutung ist die Abänderung, die Art. 39 der WO. erfahren hat. Wer eine Teilzahlung auf einen Wechsel geleistet hatte, konnte bisher verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt wurde. Die Worte „auf einer Abschrift des Wechsels" sind in der neuen Fassung weggefallen. Man hat damit aber nur eine den Verkehr erschwerende Bestimmung aufgehoben, von der in der Praxis wohl fast nie Gebrauch gemacht worden war.

Trägt ein Wechsel eine oder mehrere Notadressen, so war es allgemein üblich, den Wechsel spätestens am Tage nach dem Zahlungstage abends zum Protest zu geben, da man doch immer damit rechnen mußte, daß eine Notadresse, die Zahlung versprochen hatte, sie nachträglich ablehnte, wodurch ein Kontraprotest erforderlich wurde. Mehrfachen Wünschen entsprechend, ist Art. 62 der WO. dahin abgeändert worden, daß Wechsel, auf denen sich Notadressen oder ein Ehrenakzept befinden, erst einen Tag später als andere Wechsel, d. h. erst am dritten Werktage nach dem Zahlungstage protestiert zu werden brauchen.

Einheitlich für ganz Deutschland sind jetzt auch die Proteststunden — 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends — festgesetzt worden (Art. 92). Auch außerhalb dieser Zeit kann die Protesterhebung erfolgen, sofern die Person, gegen die Protest erhoben wird, sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt.

Fassen wir noch einmal zusammen: Die wichtigsten Neuerungen des mit dem 1. Oktober in Kraft getretenen Gesetzes vom 30. Mai 1908 sind die Einführung des Postprotestes und die Vereinfachung der Protesturkunde. Im Zusammenhange damit hat man mit zahlreichen, den Verkehr unnötig erschwerenden und Keinem nutzenden Bestimmungen aufgeräumt und manche den Bedürfnissen der Praxis Rechnung tragende Neuerungen geschaffen.

Dadurch, daß der Gesetzentwurf vorher bekannt gemacht und zur öffentlichen Diskussion gestellt worden war, hatte man den interessierten Kreisen Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben. Der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes, Handelskammern und Handelsvertretungen, so insbesondere auch die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, haben von diesem Recht zum Nutzen der Allgemeinheit erfreulicherweise Gebrauch gemacht.

So haben wir jetzt eine Wechselordnung, die in den wesentlichen Punkten allen berechtigten Wünschen Rechnung trägt. Bewährt sich der Postprotest — und dies ist nach den Erfahrungen, die andere Länder damit gemacht haben — anzunehmen, dann ist zu erwarten, daß die beschränkenden Bestimmungen, die vorderhand noch bestehen, nach und nach aufgehoben werden.

Kohlenteuerung und Fertigindustrie.

Von Dr. Rudolf Schneider, Dresden.

Wer gegenwärtig deutsche Handelskammerberichte zur Hand nimmt, wird in ständiger Wiederholung allenthalben Klagen über Rohstoffteuerung, insbesondere über hohe Kohlenpreise

finden. Seit Jahren leidet fast die gesamte verarbeitende Industrie darunter, daß nicht nur natürliche Einflüsse (Knappheit der Ernten bei Spinnstoffen und dgl.) die Gestehungskosten ihrer Erzeugnisse erhöhen, sondern daß auch bei zahlreichen Rohstoffen, wie Kohle, Eisen, Stahl, Walzwerkserzeugnissen, die Macht großer, festgeschlossener Syndikate hohe Preise diktiert, während die verarbeitende Industrie ihrerseits nur ausnahmsweise in der Lage ist, durch Preisabmachungen entsprechende Erhöhungen ihrer Verkaufspreise durchzusetzen. Inmitten des glänzendsten Geschäftsganges macht sich in der verarbeitenden Industrie meist Preisdruck durch wachsenden Wettbewerb geltend; bei nachlassender Marktlage stürzen die Fabrikatpreise gar ohne Rücksicht auf hohen Stand der Rohstoffkosten.

Es kann nicht wunder nehmen, daß bei der Verteuerung zahlreicher Rohstoffe doch am meisten über Kohlenteuerung geklagt wurde. Ist Kohle doch der wohl am allgemeinsten benötigte Rohstoff, und teuere Kohlenpreise machen sich im Preise auch fast aller Halbfabrikate geltend. Es ist daher für die verarbeitende Industrie, für diesen hervorragend wichtigen Zweig der deutschen Volkswirtschaft, keine geringe Gefahr in der monopolartigen Beherrschung des deutschen Kohlenmarktes durch die bekannten Syndikate und in deren Preispolitik zu sehen, die gegenwärtig Kohlenförderung ungefähr zu dem lohnendsten Geschäfte in Deutschland macht.

Auf dem Gebiete der Kohlenförderung ist die Beherrschung des Marktes durch Syndikate gegenwärtig mit am vollkommensten entwickelt. Außer den verhältnismäßig geringen Kohlenmengen, die in staatlichen Gruben und in den von großen Industriewerken für den eigenen Bedarf betriebenen Zechen gefördert werden, unterliegt gegenwärtig wohl die gesamte in Deutschland geförderte Kohle der Kontrolle von Syndikaten, bei Steinkohle seit längerer, bei Braunkohle erst seit neuerer Zeit. Kohlenförderung und Kohlenverkauf sind monopolisiert, mag es auch immerhin eine Anzahl von monopolistischen Gebilden sein, die die einzelnen räumlich getrennten Märkte beherrscht, was bei den hohen Frachtkosten der Kohle gut möglich ist.

Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, das reichlich die Hälfte der in Deutschland geförderten und verbrauchten Steinkohle in Händen hat, beeinflußt mit seiner Preispolitik den deutschen Kohlenmarkt maßgebend. Dieses Sydikat war daher auch vor allem Gegenstand der Angriffe, die aus der Kohlen verbrauchenden Industrie, ja aus der gesamten Bevölkerung heraus gegen die Kohlensyndikate gerichtet wurden und lange Zeit die Öffentlichkeit beschäftigten, auch in deutschen Parlamenten wiederholt durch Interpellationen zur Sprache gekommen sind. Es ist sehr bedeutsam, daß bei den aufsehenerregenden Verhandlungen des Deutschen Reichstages über die Kohlenpreise (Interpellationen Albrecht und Ahrendt) vom 26. November 1907 an der Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikates in der gleichen Weise von allen Seiten der deutschen Volksvertretung Kritik geübt worden ist. Hier stimmte überein Molkenbuhr als Vertreter der sozialistischen Industriearbeiter mit Graf Kanitz, dem Sprecher der agrarischen Rechten, mit Kaempf, dem Präsidenten des Deutschen Handelstages und Dr. Stresemann, dem Vertreter der bedeutenden sächsischen Industrie.

Am bündigsten wurde die Preispolitik des Rheinisch-Westfälischen Kohlensydikates durch den Vizepräsidenten des Deutschen Reichstages, Kaempf, mit den Worten gekennzeichnet: Die Macht jenes Syndikates sei so groß, „daß von einer Regulierung der Preise durch Angebot und Nachfrage nicht mehr die Rede sein kann". Mit vollem Erfolge hat jenes Syndikat der Beherrschung des Marktes zugestrebt. Erst in den letzten Jahren hat sich dieser Prozeß vollendet. Noch 1900 verfügten die Syndikatszechen von der gewaltigen Förderung des Ruhrbeckens über knapp 87%, 1905 dagegen bereits über 98%.

Von dieser überlegenen Stellung aus richtete sich die Preispolitik des Syndikates darauf, den Markt ausschließlich und nicht allzu reichlich zu versorgen. Für die Jahre rasch und glänzend ansteigender Konjunktur und infolgedessen außerordentlich wachsenden Kohlenbedarfs seit 1905 ergab sich für die Preispolitik des Syndikates gleich im Anfange des genannten Jahres eine sehr willkommene Operationsbasis durch den großen Bergarbeiterstreik im Ruhrgebiete Anfang 1905. Während der dreiwöchigen Dauer dieses Streikes, der einen Förderungsausfall von etwa 4 Millionen Tonnen bedeutete, nahm der Markt willig die bis dahin vorhandenen gehäuften Lagervorräte des Syndikates auf, und von da ab begleitete Kohlenknappheit den aufsteigenden Geschäftsgang. Gewiß verbieten schon technische Schwierigkeiten eine willkürliche rasche Erhöhung der Kohlenförderung. Aber offensichtlich ist die Syndikatspolitik auch gar nicht in dieser Richtung tätig gewesen. So sind Anträge auf Freigabe der vollen Beteiligungsquoten durch Mehrheitsbeschlüsse der Zechenbesitzer-Versammlungen vom 19. Dezember 1905 und vom 8. Juni 1906 abgelehnt worden. Die betreffende Mehrheit wurde gebildet durch Zechen mit sehr großer Beteiligung, die technisch noch nicht zur vollen Förderung ihres Anteiles in der Lage waren, und durch die vielberufenen großen Hüttenzechen, die an der billigen und ausreichenden Versorgung des Marktes mit Kohlen kein Interesse hatten. Begründet wurde der Beschluß mit dem Hinweise darauf, daß weitere Ausdehnung der Förderung den Arbeitermangel noch verschärfen würde.

Die riesigen Eisenwerke Rheinland-Westfalens, ihrerseits für jedes Erzeugnis syndiziert und untereinander sowie mit dem Kohlensyndikat eng verbunden, sind immer mehr zugleich auch Besitzer von Kohlenzechen geworden (Hüttenzechen), sind daher in der Lage, ihren gewaltigen Kohlenbedarf vor-

weg von der Förderung in Anspruch zu nehmen. Dadurch wurde für die eigentliche verarbeitende Industrie die Versorgung gerade mit den für die Industrie in Betracht kommenden Kohlensorten ebenso beschränkt, wie durch die erwähnte nachhaltige Politik der Förderungseinschränkungen. Weitere große Kohlenmengen wurden dem deutschen Markte durch die bedeutende Kohlenausfuhr entzogen, die in den letzten Jahren etwa je 18 bis 20 Millionen Tonnen oder ziemlich ein Sechstel der gesamten deutschen Förderung betrug. Ist doch trotz aller Klagen über Kohlenknappheit die Ausfuhr von Steinkohle von 19551000 Tonnen im Jahre 1906 noch gewachsen auf 20018000 Tonnen im Jahre 1907. Auch im laufenden Jahre steigt diese Ausfuhr beständig.

Andererseits war das Syndikat bemüht, fremden, namentlich englischen Wettbewerb vom Markte auszuschließen, indem es sich den Kohlenhandel zum großen Teile botmäßig machte. In weiten Teilen West- und Norddeutschlands hat der früher selbständige Kohlengroßhandel seinen Einfluß auf die Gestaltung der Marktverhältnisse nahezu vollständig verloren, ist zum dienenden Gliede des Kohlensyndikats oder des Kohlenkontors geworden. Die Bestimmungen, mit denen das Syndikat die Bewegungsfreiheit des Zwischenhändlers unterbindet, gleichen nach einem Urteile der Handelskammer München „den Vorschriften der gewerblichen Zünfte vor mehreren hundert Jahren". Das bekannte Kohlenkontor (Rheinische Kohlenhandelsund Reederei-G. m. b. H. Mühlheim a. d. Ruhr) verpflichtet seine Abnehmer kontraktlich zum Alleinbezuge, selbst wenn es nicht in der Lage ist, die Abnehmer zu versorgen. Die Lieferungsverträge des Syndikates wurden bekanntlich von der Handelskammer Stuttgart als „gegen die guten Sitten verstoßend" gekennzeichnet. Gleich dem Kohlenkontore hat das Syndikat noch an einer Anzahl anderer großer Plätze, in deutschen Hafenstädten, auch im Auslande Kohlenverkaufsbureaus zur Beherrschung des Marktes gegründet. Es ist auch bekannt, daß die Kohlenschiffahrt des Rheins fast vollständig in den Händen des Syndikats oder maßgebender Syndikatszechen liegt.

In den Jahren ansteigender Konjunktur setzte das Syndikat seine Preise von Jahr zu Jahr, wenn auch nicht übermäßig, herauf. Bemerkt sei, daß sich der Absatz der größten Kohlenmenge in den Lieferungsverträgen zwischen Syndikat und Großabnehmern unter Ausschluß der Öffentlichkeit vollzieht, daß über die dabei bezahlten Preise wie auch über die Preise bei Auslandsverkäufen des Syndikates irgendwelche Börsennotierungen oder laufende Anschreibungen nicht bestehen. Das Syndikat, das die Herrschaft von „Angebot und Nachfrage beseitigen" konnte, hat auch die laufenden Notierungen der Essener Kohlenbörse zu einer belanglosen „Phantasiearbeit" gemacht (Urteil des Abgeord. Gothein, Reichstagsverh. v. 26. 11. 07). Jedoch sei eine Preisangabe hier vermerkt. Westfälische Schmiedekohle kostete frei Berlin

April	1905	M 22.—	für	1000 kg
„	1906	„ 23.—	„	„	„
„	1907	„ 24.—	„	„	„

Jedenfalls war diese Steigerung der Kohlenpreise ausreichend, um einerseits die riesenhaften Reinerträge und Dividenden der syndizierten Zechen zu ermöglichen und andererseits einen wohl allgemeinen Entrüstungssturm in Industrie und Gewerbe, im Schiffahrtswesen wie in der Landwirtschaft und in der kohlenverbrauchenden Bevölkerung hervorzurufen.

Als Beleg dafür könnten entsprechende, oft außerordentlich scharf gehaltene Stellen aus zahlreichen deutschen Handelskammerberichten, Kundgebungen industrieller Verbände, des Handelsvertrags-Vereins, der Preußischen Landwirtschaftskammern usf. hier angeführt werden. Wer etwa die letzten Jahrgänge von „Handel und Gewerbe" daraufhin durchsieht, findet davon die Fülle.

Als bei den schon erwähnten Reichstagsverhandlungen von allen Seiten die nachhaltigsten Anklagen gegen die verteuernde Preispolitik des Kohlensyndikates erhoben wurden, beantwortete der preußische Handelsminister Delbrück die Interpellationen (26. 11. 07) mit folgendem bemerkenswerten Satze:

> „Ich will unterlassen, auf die Frage einzugehen, in welchem Umfange das Kohlensyndikat bei der jetzigen Festsetzung der Preise tatsächlich die verständigen Grenzen überschritten hat. Die Probe auf das Exempel, ob das Syndikat von wirtschaftlich richtigen Gesichtspunkten seine Preise festsetzt, wird erst gemacht werden können, wenn wir wissen, wie das Syndikat seine Preispolitik für den Fall einer weichenden Konjunktur einrichtet."

Wohlan denn, diese Probe auf das Exempel kann man jetzt machen. Seit vielen Monaten ist der Geschäftsgang zurückgegangen: aber das Syndikat hat seine Preispolitik nicht geändert. Kohle ist in Deutschland nicht im geringsten billiger geworden. Die hohen Preise des Syndikates von 1907 bestehen nach wie vor. Für einzelne Sorten sind sogar noch Erhöhungen eingetreten. Anstatt sich bei der veränderten Marktlage zu Preisermäßigungen billigerweise zu entschließen, hat das Syndikat beständig schärfere Einschränkungen der Förderung verfügt, die beteiligten Zechen haben Feierschichten eingelegt, die Ausfuhr wird stärker betrieben, und was das Syndikat nicht absetzen kann, wird auf Lager geschüttet. Die Preise aber bleiben hoch.

Wenn nun in Zeiten außerordentlich lebhaften Geschäftsganges von der verarbeitenden Industrie hohe Rohstoffpreise zur Not ertragen, zum Teile durch erhöhte Fabrikatpreise wieder ausgeglichen werden können, so macht sich in Zeiten sinkender Konjunktur wie gegenwärtig eine Teuerung der Kohle, des wichtigsten Rohstoffes, des „Brotes der

Industrie", überaus nachteilig bemerkbar. Nicht nur soweit die Industrie Dampfkraft verwendet, steht sie unter dem nachteiligen Einflusse der Kohlenteuerung. Besonders betroffen sind natürlich diejenigen Industriezweige, die Wärme für ihren Betrieb in großen Mengen erzeugen müssen, wie die gesamte keramische Industrie, die chemische Industrie, die mit Öfen arbeiten muß, wie Papierfabriken, Färbereien usw. Auch wo der unmittelbare Kohlenverbrauch keinen bedeutenden Teil der Produktionskosten ausmacht, wie etwa bei Maschinenfabriken, trägt doch die Industrie den hohen Kohlenpreis, den der Hersteller ihrer Halbfabrikate hat bezahlen müssen. Wieviel Kohlenverbrauch steckt bereits in Roheisen, ist in Halbzeug aller Art enthalten. Je weiter das einzelne Industrieerzeugnis seinen Weg bis zum schließlichen Verbraucher zurücklegt, desto mehr sättigt es sich gleichsam mit Kohlenverbrauch, desto mehr akkumuliert sich teuerer Kohlenpreis im Preise der Ware.

Nicht gering zu schätzen ist schließlich auch die mittelbare Wirkung anhaltender Kohlenteuerung auf die verarbeitende Industrie. Fast alle Baustoffe — Träger, Zement, Glas, Ziegel — werden derart wesentlich verteuert, ebenso Transportleistungen, besonders die der Binnenschiffahrt. Auch auf Lebenshaltung und Kaufkraft der Bevölkerung, der breiten Kreise der Abnehmer, wirkt die anhaltende Teuerung jenes wichtigen Bedarfsgegenstandes nachteilig. Die große Tragweite der Kohlenpreis-Frage in dieser Hinsicht wurde vom Handelsminister Delbrück in der mehrfach erwähnten Reichstagsverhandlung mit den Worten gekennzeichnet: „Jeder Komfort, der uns im Laufe der Jahre mehr zufließt, jede Verbesserung der Lebenshaltung bedingt auch einen Mehrkonsum an Kohlen, denn unser modernes Leben baut seine Bedürfnisse auf auf Kohle und Eisen". Der Fabrikant der verarbeitenden Industrie spürt den hohen Preisstand der Kohle nicht nur unmittelbar beim Bezug von Heizstoff für sein Kesselhaus, sondern ebenso beim teueren Einkauf der mannigfachsten Rohstoffe, in Frachten, die er zahlt, in den höheren Unkosten beim Bauen, in den steigenden Lohnforderungen seiner Arbeiter und in dem Nachlassen der Kaufkraft des Marktes.

Sehr bedenklich ist die Erschwerung des Wettbewerbes auf den ausländischen Märkten infolge übertrieben hoher Kohlenpreise. Dabei braucht noch nicht einmal an den Wettbewerb mit solchen ausländischen (besonders belgischen und französischen) Industriebetrieben gedacht zu werden, die den eigentümlichen Vorteil genießen, deutsche Steinkohle zu Auslandspreisen billiger als ihre deutschen Konkurrenten zu erhalten. Es sei etwa an das Beispiel der keramischen Industrie erinnert, in deren Produktionskosten der Kohlenpreis eine hervorragende Rolle spielt und die gerade gegenwärtig ihre bedeutende Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten auch infolge der Kohlenteuerung bedroht sieht. Die Handelskammer Erfurt bezweifelt in ihrem letzten Jahresberichte, ob die genannte Industrie in den nächsten Jahren den amerikanischen Markt trotz der hohen Kohlenpreise (und Kohlenfrachten) noch behaupten kann. — Im engen Zusammenhange damit steht, daß der soeben erschienene Bericht des Vereins Hamburger Reeder über die Beeinträchtigung der deutschen Seeschiffahrt durch hohe Kohlenpreise klagt. Erklärte doch in der letzten Generalversammlung der Hamburg-Amerika-Linie deren Generaldirektor Ballin, daß sich die Gesellschaft den englischen Kohlen zuwenden müsse, weil das Kohlensyndikat sich in seiner Preisstellung nicht den veränderten Marktverhältnissen angepaßt habe.

Die lebhaften, allgemeinen Klagen über die Preispolitik der Kohlensyndikate hatten letzten Winter bekanntlich eine kleine Veränderung der staatlichen Eisenbahnpolitik gegenüber den Kohlenverfrachtern zur Folge. Seit dem 1. Januar gilt der billige Rohstofftarif auf deutschen Eisenbahnen auch für die Beförderung ausländischer Kohle, wenigstens für Steinkohle. Ausländische Braunkohle wird dagegen immer noch teuerer als inländische befördert. Dies ist besonders für die Versorgung Mitteldeutschlands, Schlesiens, Bayerns mit böhmischer Braunkohle nachteilig. — Ferner haben die vielen Klagen über Kohlenausfuhr dazu geführt, daß ab 1. Oktober 1908 ein Teil der billigen Ausfuhrtarife für Kohle (nach Ostfrankreich, Italien, der Schweiz, Österreich und Rußland) außer Kraft treten. Leider bleiben gerade die wichtigsten Ausfuhrtarife — nach Belgien und den Niederlanden — bestehen. Und nach wie vor wird deutsche Kohle nach den Seehäfen zur Ausfuhr zu etwa $^2/_3$ des Frachtsatzes befördert, wie englische Kohle landeinwärts.

Immerhin haben bereits jene ersten Maßregeln gezeigt, welchen Einfluß der Staat auf die Versorgung des deutschen Kohlenmarktes mit dem gewaltigen Machtmittel seiner Eisenbahn-Tarifpolitik nehmen kann. Besonders im Interesse der deutschen verarbeitenden Industrie, ihrer Leistungsfähigkeit im in- und ausländischen Wettbewerbe, ist es zu wünschen, daß die Tarifpolitik der deutschen Staatsbahnen künftig mehr als bisher die Zufuhr von Kohle fördere und die Ausfuhr dieses wichtigen Rohstoffes weniger begünstige!

Nur zum Teil kann ja die verarbeitende Industrie den bezeichneten Schwierigkeiten durch Selbsthilfe begegnen. Es ist erfreulich, wenn es industriellen Verbänden, wie dem rührigen „Verbande Sächsischer Industrieller" gelingt, durch den Einfluß der Organisation etwa die Lieferungsbedingungen bestimmter Kohlenwerke für die Abnehmer günstiger zu gestalten. Im allgemeinen aber ist es für die verarbeitende Industrie aus bekannten Gründen schwer, der organisierten Macht der Rohstoffsyndikate auch ihrerseits Syndikate und Kartelle entgegenzusetzen. Gegenüber der Preispolitik gerade der Kohlensyndikate ist vielmehr praktisch wohl nur auf die Machtmittel des Staates und auf den Druck der öffentlichen Meinung zu rechnen. Der Staat als Herr der Eisenbahnen befindet sich selbst dem mächtigsten Kohlensyndikat gegenüber in über-

legener Stellung. Er kann Ausschreitungen, wie sie jetzt in den berüchtigten Lieferungsverträgen vorliegen, durch eine Kartellgesetzgebung verhindern, und ihm bleibt als ultima ratio immer noch der Weg zur Verstaatlichung der Kohlengruben — wie er von Preußen in der Hibernia-Angelegenheit bereits zu beschreiten — versucht wurde.

Um aber in allen den Kämpfen, die für die Zukunft um diese Fragen kommen müssen, besser als bisher zu bestehen, bedarf die deutsche verarbeitende Industrie leistungsfähiger Organisationen, die durch eine tatkräftige Politik Einfluß auf öffentliche Meinung und Regierung gewinnen!

Einiges über Privatcodes im Telegrammverkehr.

Von E. Wolfram, Hamburg.

Die bekanntesten im Buchhandel erhältlichen Telegrammschlüssel sind unter anderen der ABC-Code, Liebers Code, A 1 Code, Watkins Code, Scotts Code. Diese sind nach dem einfachsten Prinzip ausgearbeitet: kaufmännische Ausdrücke und gebräuchliche Wendungen, sog. Phrasen, sowie Preise, Quantitäten usw. sind in übersichtlichen Gruppen aufgereiht und vor jeder Phrase, jedem Preise steht ein Telegrammwort, das sog. Codewort. Diese Codewörter sind alphabetisch geordnet und dürfen nach der amtlichen Vorschrift nicht über 10 Buchstaben lang sein. — Ich setze die Bekanntschaft mit einem dieser Codes voraus und gebe hier nur ein Telegrammbeispiel:

paladeado = *if you can get any good parcels*
beklinken = *buy on last terms or lower if possible*

Der Absender telegraphiert nur die Wörter paladeado und beklinken, und der Empfänger schlägt im Code nach, um ihre Bedeutung zu ersehen.

Der Gebrauch dieser Telegrammschlüssel ist somit sehr einfach und verständlich, ermöglicht auch eine außerordentliche Kostenersparnis gegenüber Telegrammen in offener Sprache, indem ganze Sätze durch ein einziges Wort wiedergegeben werden. Doch sind diese Schlüssel namentlich im überseeischen Handelsverkehre nicht ausreichend, und viele Geschäftshäuser sehen sich veranlaßt, „Privatcodes" zu verfassen, und zwar möglichst so, daß diese neben einem der genannten öffentlichen Codes gebraucht werden können, da letztere immerhin durch ihren enormen Reichtum an Phrasen und ihre Berücksichtigung zahlloser im Handel möglichen Vorfälle unentbehrlich sind.

Die Aufmachung von Privatcodes ist schon dadurch notwendig, daß die öffentlichen Codes sich wenig oder gar nicht auf bestimmte Waren und Artikel beziehen. Mit jeder Ware sind aber zahlreiche Spezialitäten verknüpft, seien es Qualitätsnuancen, Sortimente, Klassen, Usancen, Maße, Gewichte usw. Es gibt große Importhäuser, die neben den öffentlichen Codes selbstverfaßte Privatcodes benutzen, welche weit umfangreicher als beispielsweise der ABC-Code 5th ed. sind, obgleich sie sich nur auf die speziellen Bedürfnisse der Firma beziehen.

Wie werden nun solche Privatschlüssel hergestellt?

Das einfachste Verfahren ist, die meist am Schlusse der öffentlichen Codes für Privatzwecke vorgesehenen Seiten dazu zu benutzen. Diese Codes haben nämlich einen Anhang, der nur Codewörter enthält; hinter diesen Codewörtern stehen keine gedruckten Phrasen, sondern man kann beliebig welche hineinschreiben und gibt somit dem Code gewissermaßen eine Ergänzung im Sinne seiner speziellen Bedürfnisse.

Dieses Verfahren wäre für viele Häuser auch ausreichend; aber es hat doch noch einen Nachteil: es ist noch zu teuer, sobald es sich um überseeischen Verkehr handelt, in dem das Wort mehrere Mark kostet! Der enorme Telegrammverkehr, den große Handelshäuser haben, gebietet ihnen, die Depeschenkosten möglichst zu verringern; — so sind sie gezwungen, Methoden anzuwenden, durch die mit einem Codewort noch mehr als nur eine Phrase ausgedrückt wird. Der Erfindergeist ist darin sehr weit gegangen, und es wird interessieren, einiges über diese Methoden zu hören.

Der ABC-Code und ebenso einige andere der käuflichen Codes enthalten neben jedem Telegrammwort außer den Phrasen und Preisen usw. auch fortlaufende Zahlen; so steht z. B. vor dem vorhin gebrauchten Codewort paladeado die Zahl 29527 und vor beklinken die Zahl 06963; jedes Codewort ist also mit einer solchen Zahl versehen. Diese Zahlen nennt man Codezahlen. Mit ihrer Hilfe läßt sich ein separater Telegrammschlüssel, ein Privatcode, bauen. In diesem Privatcode werden also nicht Codewörter, sondern Codezahlen vor jede Phrase, jeden Preis usw. geschrieben; natürlich werden sie nicht als solche, nicht als Zahlen telegraphiert, sondern, sobald man das Telegramm aufsetzt, werden die Codezahlen des Privatcode durch die betreffenden Codewörter des gedruckten Code, sagen wir des ABC-Code, ersetzt. Hier ist die Frage zu beantworten: Wie mache ich es, wenn ich gern den ABC-Code als solchen, nämlich mit den darin befindlichen Phrasen, und außerdem den Privatcode daneben benutzen will? Ein und dasselbe Telegrammwort kann dann ja zweierlei bedeuten, je nachdem ich es aus dem gedruckten oder aus dem Privatcode übersetze. Woran erkenne ich, für welchen Code das Wort gelten soll?

In dieser Beziehung hat man sich auf folgende Weise geholfen: man hängt dem Telegrammwort ein x an. Hat das Wort schon zehn Buchstaben, oder schließt es mit zwei Konsonanten, so verwandelt man den letzten Buchstaben, resp. die beiden letzten Konsonanten in ein x; ist dagegen der letzte Buchstabe eines Wortes, einerlei ob es aus zehn oder weniger Buchstaben besteht, bereits ein x, so

setzt man statt dessen ein y. Sobald die ebenerwähnten Änderungen an den Codewörtern vorgenommen werden, bedeuten sie, daß diese Wörter mittels ihrer Codezahl aus dem Privatcode zu übersetzen sind. Wird das Wort unverändert, so wie es im gedruckten Code steht, telegraphiert, so ist es unmittelbar aus dem letzteren und nicht aus dem Privatcode zu übersetzen.

Diese Methode hat sich ganz gut bewährt; die Codewörter dienen dann mit den vorgedruckten Codezahlen gleichzeitig als Zahlenschlüssel für den Privatcode. Vielleicht würde hier nun jemand die Frage erheben: Wozu alle diese Umstände? Warum telegraphiert man nicht einfach die Codezahlen als Zahlen? Dieser Gedanke liegt nahe, ist aber in der Praxis gefährlich; denn Zahlen sind leicht Verstümmelungen ausgesetzt, über die keine sichere Kontrolle möglich ist. Überdies rechnet das Telegraphenamt nur fünf Ziffern als eine Zahl, während schon der ABC-Code, der über 103000 Codezahlen vor seinen Codewörtern hat, zum Teil sechszifferige Zahlen enthält. Andererseits ist es aus praktischen Gründen nicht angängig, die mit x abgeänderten oder andere Codewörter in den Privatcode zu schreiben und die Codezahlen wegzulassen; denn das würde ungeheuere Arbeit und Zeit, sowie große Mengen von Papier kosten, die Übersichtlichkeit und leichte Handlichkeit aufheben und schließlich die vielfache und weitgehende Ausnutzung des vorhandenen Materials verringern.

Wir werden jetzt den Gebrauch von Codezahlen erläutern und verschiedene Beispiele geben, wie man übersichtliche Zusammenstellungen und Kombinationsmöglichkeiten schaffen kann.

Herstellung eines Privatcode durch Zerlegung der Codeszahlen nach dem Stellenwerte.

Wir wollen uns zunächst an den ABC-Code 5th edition anlehnen. Natürlich wird der Privatcode ganz nach den Bedürfnissen des Inhabers zurechtgestutzt. Nehmen wir nun einmal an, der betreffende Kaufmann sei ein Importeur von Hart- und Farbhölzern. Alsdann wird er gut tun, den Privatcode in Tabellen folgender Art zu zerlegen:

Tabelle 1.

Haupttabelle

0	. . . . .
100	Granadilloholz regulär
200	Granadilloholz dick 9 cm/aufw.
300	Granadilloholz dick 11 cm/aufw.
400	Gelbholz
500	Sabicuholz
usw. bis	
800	

Nebentabelle

1	5 tons Gewicht
2	10 „ „
3	15 „ „
4	20 „ „
5	25 „ „
bis	
99	500 „ „

Tabelle 2.

Haupttabelle

900	Wir bieten für . . .
950	Wir verkauften . . .
1000	Verkaufen Sie . . . nicht unter . . .
1050	Wir limitieren für . . .
1100	Wir notieren für . . . den Preis von . . .
1150	Nachbarn bieten . . . zu . . . an.
usw.	

Nebentabelle

1	M 5.—
2	M 5.10
3	M 5.20
4	M 5.30
5	M 5.40
usw. bis	
49	

Tabelle 3 wird dann vielleicht Marktphrasen in Verbindung mit den verschiedenen Holzarten enthalten, Tabelle 4 Qualitätsbeschreibungen usw., bis die 103000 Zahlen des ABC-Code zu Ende sind. Wie wendet man nun diese Tabellen an?

Wie man sieht, sind es Kombinationstabellen, d. h. jede Phrase der Haupttabelle kann mit jeder Phrase der Nebentabelle durch einfache Addition verbunden werden. 403 würde demnach heißen: 15 tons Gelbholz, 1002: verkaufen Sie nicht unter M 5.10. — Machen wir nun einmal ein vollständiges Telegramm unter Benutzung des ABC-Code 5th edition auf:

abjunctaex accanalax skidros.

Der Empfänger dieses Telegramms wird im ABC-Code nachschlagen und daselbst das Wort abjunctae finden; das angehängte x deutet darauf hin, daß nicht die hinter abjunctae im ABC-Code stehende Phrase, sondern die davorstehende Codezahl 00403 gelten soll und mit deren Hilfe der Privatcode anzuwenden ist; er wird also 403 im Privatcode suchen und als nächstniedere Hauptzahl 400 = Gelbholz finden; die restierende 3 findet er in der zugehörigen Nebentabelle mit der Bedeutung 15 tons. Ebenso übersetzt er das Wort accanala(x) mit 1002: verkaufen Sie nicht unter M 5.10. Das Wort skidros dagegen übersetzt er, da es kein x zeigt, aus dem ABC-Code mit: stocks are exhausted.

Diese Methode ist sehr einfach und praktisch, und mit 103000 Zahlen kann man auch schon einen stattlichen Privatcode anfertigen. Man kann sogar Tabellen mit dreifachen Kombinationen herstellen und den Privatcode noch anders einteilen, z. B.:

A. *Gelbholz* von

Haupttabelle

A-Stadt		B-Stadt	
0	. . . . .	0	. . . . .
400	Wir bieten für	400	Wir offerieren
800	Wir verkauften	800	Wir limitieren

Nebentabelle

20	5 tons
40	10 „
60	15 „
80	20 „
usw. bis	
380	

Nebentabelle

1	M 5.—
2	M 5.10
3	M 5.20
usw. bis	
19	

Beispiel:

400	Gelbholz. Wir bieten für
80	20 tons
3	M 5.20
483	= abnegatorx (im ABC-Code hat abnegator die Zahl 00483).

Der Empfänger sucht erst in der Haupttabelle die nächstniedere Zahl = 400, dann in der ersten Nebentabelle die nächstniedere zu dem Rest von 83, nämlich 80, und den nunmehrigen Rest in der zweiten Nebentabelle.

In dem vorstehenden Beispiel sehen wir schon dreierlei in einem Telegrammwort ausgedrückt: eine Phrase, ein Quantum und einen Preis! Außerdem zeigt die Tabelle noch eine Neuerung: die Haupttabelle enthält zwei Abteilungen mit gleichen Codezahlen, aber verschiedenen Phrasen, von denen die linksstehenden von A-Stadt, sagen wir Hamburg, die rechtsstehenden von B-Stadt, z. B. von einem überseeischen Hafen aus, angewendet werden. Man tut dies, um mit dem Zahlenmaterial zu sparen und es an anderen Stellen des Code mit größerem Nutzen um so ausgiebiger verwenden zu können. Man kann dies um so leichter tun, als es viele Phrasen gibt, die nur von dem Importeur, nie von dem Ablader drüben (und umgekehrt) gebraucht werden. Man sortiert sie also gleich in zwei Gruppen, nicht nur in Haupttabellen, sondern auch in Nebentabellen, wie folgendes Beispiel zeigt:

Haupttabelle

4800	. . . . .
5000	Bahia Cacao fair average
5200	Bahia Cacao fair fermented
5400	Bahia Cacao superior
5600	St. Thomé Cacao
usw.	

	Von Hamburg.
1	Wir empfehlen Ankäufe in . .
2	Es besteht Frage nach .
3	Wie fällt die Ernte in . . .
4	Machen Sie Probesendung von . . .
usw. bis 199	

	Von Habana.
1	Die Ernte in . . . ist groß und gut
2	Die Ernte in . . . ist groß, Qualität mittel
3	Die Ernte in . . . ist mittelgroß, gut
4	Empfehlen Sie Ankäufe in . . .?
usw. bis 199	

Wollte man die Phrasen nicht sortieren, so müßte man in der Haupttabelle Differenzen von 400 statt 200 Nummern lassen und somit unnötige Verschwendung treiben. —

In jeder Tabelle eines Code pflegt man übrigens die erste Zahl blanko zu lassen, damit man, was oft nötig ist, einen Satz aus der Nebentabelle auch einmal für sich allein, ohne Kombination mit einem Satz aus der Haupttabelle, sagen kann. Wenn ich also gern die Phrase: Machen Sie Probesendung! allein sagen will, so setze ich sie mit 4800 zusammen, telegraphiere also das Codewort für 4804.

Interessieren wird es nun, zu erfahren, wie man dieselben 103000 Zahlen mehrmals in ein und demselben Privatschlüssel verwenden kann! Es gibt z. B. viele Artikel, die in Sortimenten verkauft werden. Die Sortimente können aber so verschieden sein, daß man, um alle Möglichkeiten in einen Code zu packen, allein dafür 100000 Nummern und mehr braucht, selbst wenn man geschickte und sparsame Kombinationstabellen aufstellt. Es gibt hier nun viele Wege, sich zu helfen. Wir wollen hier nur einen bringen:

Tabelle . . .

6000	. . . . .
6100	Artikel A
6200	Artikel B
6300	Artikel C
usw.	

1	500 kg	Im folgenden Sortiment: (Das nächstfolgende Wort des Telegramms ist aus der Supplementtabelle zu übersetzen, das übernächste wieder aus den gewöhnlichen Tabellen.)
2	600 „	
3	700 „	
4	800 „	
5	900 „	
usw. bis 99		

Supplementtabelle,
nur im Anschluß an die vorstehende Tabelle zu benutzen.

Sortimente:

Codezahl	1. Zahl Kl. 1a	2. Zahl Kl. 2a	3. Zahl. Kl. 3a	4. Zahl Kl. 4a	5. Zahl Kl. 5a
1	0%	10%	10%	10%	5%
2	5%	20%	20%	20%	10%
3	10%	30%	30%	30%	15%
4	usw.	usw.	usw.	usw.	20%
usw.	bis	bis	bis	bis	bis
bis 9	40%	90%	90%	90%	45%

Anweisung: Der Prozentsatz jeder Klasse wird durch eine der Codezahlen 1—9 ausgedrückt und die 5 Codezahlen der Reihe nach zusammengestellt (von links nach rechts *neben*einander).

Beispiel der Anwendung:

basurerox = 6102 = Artikel A 600 kg in folgendem Sortiment laut Supplementtabelle.

incialdox	= 22333 =	5%	Klasse 1a =	30 kg
	(2/2/3/3/3)	20%	„ 2a =	120 „
		30%	„ 3a =	180 „
		30%	„ 4a =	180 „
		15%	„ 5a =	90 „
		100%		600 kg

Die Codezahlen der Supplementtabelle gehen bis 99999. Mit den von 103000 übrig bleibenden ca. 3000 Zahlen kann man in diesem Falle nichts anfangen. Hat ein Sortiment nun vielleicht 6 Klassen, so können die Besitzer des Privatcode verabreden, daß die 6. Klasse nicht mittelegraphiert, sondern deren Prozentsatz einfach dadurch festgestellt wird, daß man die für die Klassen 1a bis 5a aufgegebenen Prozente addiert; das, was an 100 noch fehlt, bleibt dann für die Klasse 6a.

Derartige Supplementtabellen kann man mehrmals innerhalb des Privatcode anbringen; natürlich

ist stets vorher ein Hinweis in einer der gewöhnlichen Tabellen notwendig, der besagt, daß das folgende oder vielleicht gar die zwei oder drei folgenden Codewörter aus der zugehörigen Supplementtabelle und nicht aus einer gewöhnlichen Tabelle zu übersetzen seien. Andererseits darf eine Supplementtabelle nur im Zusammenhang mit der vorhergehenden gewöhnlichen Tabelle, also nur nach vorhergehendem Hinweis benutzt werden.

Herstellung eines Privatcode durch Zerlegung der Codeszahlen ohne Rücksicht auf den Stellenwert.

Mit der Supplementtabelle, die wir vorhin darstellten, haben wir gleichzeitig eine neue Methode der Zahlenanwendung entwickelt, nämlich die der Zerlegung der Codezahlen in einzelne Ziffern oder Zifferngruppen. Um eine eingehende Besprechung dieser Methode vorzubereiten, ist vorher auf einige andere Fragen einzugehen.

Die vorhin erwähnten käuflichen Codes enthalten Codewörter, die aus lebenden und toten Sprachen, d. h. wirklichen Sprachen stammen. Dies war bis vor einigen Jahren Vorschrift seitens des Weltpostvereins. Es waren nur wenige Sprachen, die zu diesem Zwecke zugelassen waren. Künstliche Wortgebilde durften nicht angewendet werden. Damit war ein Übelstand verknüpft: die Zahl der brauchbaren Wörter war zu gering für viele Handelshäuser, obwohl Konjugations- und Deklinationsformen zu Hilfe genommen wurden und alle möglichen nicht sprachwidrigen Zusammenziehungen gestattet waren. Der Wortschatz von einem halben Dutzend Sprachen reichte nicht aus. Man muß bedenken, daß innerhalb des Wortbestandes der zugelassenen Sprachen eine ziemlich scharfe Auslese zu treffen war: die Wörter durften nicht über zehn Buchstaben lang sein, und vor allem mußte jedes Wort des Code von jedem anderen um mindestens zwei Buchstaben verschieden sein. Die meisten Codes enthielten daher nicht über 100—150000 Wörter.

Es entstanden auch Codes, die nur Telegrammwörter mit fortlaufenden Zahlen, aber keine Phrasen enthalten, die also gewissermaßen nur als Code-Wörterbücher für Privatcodezwecke gedacht sind und zu denen man sich die eigentlichen Codes selber machen muß. Solche Wörterbücher sind die von Ager, vom Telegraphic Cypher Office u. a.; die der letztgenannten Gesellschaft enthalten 300000 Wörter. Auch amtlicherseits wurde ein solches Wörterbuch aufgemacht und sollte als sog. Berner Code im internationalen Telegraphenverkehr allgemein eingeführt werden; doch kam es nicht dazu, da viele der Handelshäuser, die große Privatcodes gebrauchen, einwendeten, daß sein Umfang zu gering sei. Es enthält nur 214000 Wörter, obgleich es, wie oben erwähnt, schon andere Wörterbücher mit bis 300000 Wörtern giebt. (Das war allerdings die Höchstgrenze; aber selbst damit hatten manche Handelshäuser nicht genug.)

Schließlich gab der Weltpostverein die Benutzung künstlicher Wortgebilde unter der Bedingung frei, daß sie nicht über zehn Buchstaben lang und euphonisch, d. h. wohlklingend, besser gesagt, sprechbar seien. Damit war ein gewaltiger Schritt zur Ausdehnung der Privatcodes getan.

Die Vorzüge der künstlichen Wortgebilde für den Codeverkehr sind in die Augen springend. Vor allen Dingen ist ihre Anzahl außerordentlich viel größer, als die natürlicher Wortgebilde aus fünf oder sechs Sprachen. Die Möglichkeiten, die Buchstaben des Alphabets, mit Ausschluß einiger ungeeigneter, immer zu zehn zusammenzustellen, sind so groß, daß die neuesten Wörterbücher schon bis zu einer Milliarde und mehr Codezahlen liefern, gegenüber den ca. 300000 der alten Wörterbücher!! Man vergegenwärtige sich diesen ungeheueren Unterschied; welcher Spielraum ist damit gegeben! Aber der Vorzüge sind noch mehr. Ein nach diesem neuen System eingerichtetes Wörterbuch mit Millionen von Wörtern nimmt weit weniger Papier in Anspruch, als die alten Wörterbücher. Von letzteren hat z. B. der vorhin erwähnte Agers Code für seine 100000 Wörter 400 Seiten Quartformat, also einen recht stattlichen Band gebraucht, in dem die Wörter wie folgt geordnet stehen:

37650 ermatten
51 ermattung
52 ermel
53 ermessen
54 ermesslich

Der Berner Code enthält in größerem Format 856 Seiten. Nun vergleiche man dagegen den neuen Parkers Vocabulary, der ca. 5000000 Codezahlen bietet, aber nur 41 Seiten Großfolio enthält! Das Geheimnis liegt darin, daß ein solches Wörterbuch aus zwei Teilen besteht: aus dem Verzeichnis von Stammwörtern und von Endungswörtern von je fünf Buchstaben. Zum Telegraphieren kann nun jedes Stammwort mit jedem Endungswort verbunden werden (auf ein paar untergeordnete Einrichtungen gehe ich hier nicht ein). Es wird daraus ersichtlich, wie sehr viel weniger Wortgebilde dann ausdrücklich im Code aufgeführt sein müssen; denn wenn man nur 5000 Stammwörter und 1000 Endungswörter gebildet hat, hat man ja schon (mit nur 6000 Wörtern) $5000 \times 1000 = 5000000$ Codezahlen!

Solch ein Schlüssel sieht wie folgt aus:

First five letters of the word	Last five letters of the word
1500 gidig	000 abbip
1501 gidol	001 abbor
1502 gidut	002 abcat
1503 gifas	003 abcep

(Wie man sieht, ist jedes aus fünf Buchstaben bestehende Wort von jedem anderen um zwei Buchstaben unterschieden.)

Wenn man gidolabbor telegraphiert, so hat dies Wort die Codezahl 1501001, gidigabcep 1500003. Was kann man mit so großen Zahlen im Aufbau eines Privatcode alles anfangen! Besonders vorteilhaft werden sie dadurch, daß sie siebenstellig sind, während die alten Wörterbücher

nur (bis 99999) fünfstellige und (bis 300000) sechsstellige Zahlen lieferten. Die Codes mit 100 bis 1000 Millionen Wörtern ergeben sogar acht- bis neunstellige Zahlen.

Auf die einfachste Weise kann man sich eine kleine Wörtertabelle mit zehnstelligen Zahlen anfertigen, die nicht mehr als eine Seite beansprucht:

	A	E	I	O	U
B	00	20	40	60	80
C	01	21	41	61	81
D	02	22	42	62	82
F	03	23	43	63	83
G	04	24	44	64	84
		usw. bis			
Z	19	39	59	79	99

Die zwanzig Konsonanten des Alphabets mit den fünf Vokalen kombiniert, ergeben gerade die Zahlen 00 bis 99; hat man nun z. B. die Zahl 0224634123 zu telegraphieren, so setzt man für die beiden ersten Ziffern 02 die Buchstaben da, für die folgenden beiden Ziffern 24 ge usw., so daß schließlich das aus zehn Buchstaben bestehende Telegrammwort dagefocife zustande kommt. Der Empfänger verfährt natürlich umgekehrt, indem er die Buchstaben d und a sucht und dafür 02 findet usw. Auf diese Weise verwandelt er das Telegrammwort in die betreffende Codezahl, die er wiederum aus dem Privatschlüssel übersetzt.

Genau genommen liefert diese kleine Wörtertabelle, die zehnstellige Zahlen (bis zu 9999999999; Codewort zuzuzuzuzu) ergibt, für den praktischen Gebrauch nur achtstellige Zahlen; denn zwei Ziffern der zehnstelligen Zahl müssen, wenn man sicher gehen will, für ein sog. Checksystem verwandt werden; d. h. für eine Prüfungsmethode, die dem Empfänger erlaubt festzustellen, ob das Telegrammwort richtig und unverstümmelt überkommen ist (vgl. S. 259).

Wie können nun Wörterbücher mit so vielstelligen Codeszahlen zur Herstellung von Privatcodes verwandt werden?

Zunächst kann man auch hier das Kombinationssystem der Addition[1]) wieder anwenden und sich bei dem großen Zahlenmaterial, das zur Verfügung steht, große Tabellen erlauben. Statt dreifacher Kombinationen, wovon wir vorhin ein Beispiel gaben, kann man vierfache herstellen usw. Auch gibt es noch anderweitige Möglichkeiten, dieses System auszunutzen; doch sind sie leicht zu kompliziert im Gebrauch, so daß Absender oder Empfänger Fehler in der Übersetzung begehen oder sich immer wieder erst aus der Anweisung zu der betreffenden Tabelle Rat holen müssen. Wir lassen hier deshalb derartige Kombinationen weg und gehen, da das Additionssystem keiner weiteren Erläuterungen bedarf, zu dem anderen System, dem der Zerlegung der Zahlen ohne Rücksicht auf den Stellenwert der Ziffern über. Wir gaben davon auch bereits ein Beispiel und kommen jetzt ausführlicher darauf zurück. Für die meisten Fälle wird es übrigens das bequemere und passendere System sein.

[1]) Vgl. Beispiele, S. 259.

Nehmen wir an, wir hätten ein Wörterbuch zur Verfügung, das uns zehn Millionen Zahlen lieferte, also siebenstellige Zahlen (9999999). Diese zerlegen wir nun ganz nach Bedarf. Das Grundprinzip bleibt immer dasselbe.

Beispiel:

Erste Ziffer.

Codezahl	Von A-Stadt
1	Wir bieten für
2	Mit fester Offerte können wir bedingen
3	Unser äußerstes Gebot ist
4	Wir verkauften
bis	
9	

Codezahl	Von B-Stadt
1	Wir offerieren Ihnen fest
2	Wir offerieren Ihnen frei bleibend
3	Wir limitieren für
4	Verkaufen Sie zu
bis	
9	

Zweite und dritte Ziffer.

Codezahl		Codezahl	
01	25 Faß à 100 Liter	50	20 Faß à 200 Liter
02	30 „ „ „ „	51	25 „ „ „ „
03	35 „ „ „ „	52	30 „ „ „ „
04	40 „ „ „ „	usw. bis	
usw. etwa bis		99	
49			

Vierte und fünfte Ziffer.

Codezahl		Codezahl	
01	20 Pf. cif Hamburg	34	25 cent. cif Hâvre
02	20½ „ „ „	35	25½ „ „ „
03	21 „ „ „	36	26 „ „ „
04	21½ „ „ „	37	26½ „ „ „
usw. bis		usw. bis	
33		66	

Codezahl	
67	10 cents cif Amsterdam
68	10 „ „ „
69	10½ „ „ „
70	10 „ „ „
usw. bis	
99	

Sechste Ziffer.

Codezahl	
1	Verschiffung in diesem Monat
2	„ im nächsten Monat
3	„ in diesem und nächsten Monat
4	„ binnen drei Monaten
usw. bis	
9	

Siebente Ziffer.

Codezahl	
1	Antwort binnen 24 Stunden
2	„ „ 48 „
3	„ „ 3 Tagen
4	Markt fest
5	„ flau
6	„ steigend
7	Nächstes Wort aus der Supplementtabelle
8	Machen Sie uns weitere Offerten
9	Qualität mittel.

Beispiel
eines Telegramms aus vorstehender Tabelle.

Codezahl

4 =	Wir verkauften	= 4023629.
02 =	30 Faß à 100 Liter	
36 =	26 centimes cif Hâvre	
2 =	Verschiffung im nächsten Monat	
9 =	Qualität mittel	

4/02/36/2/9

Diese Codezahl wird mittels Wörterbuchs durch ein Codewort zum telegraphieren ersetzt.

Die Prinzipien, sowie die Anwendung der vorstehenden Tabelle sollten nach einigem Studium verständlich sein, so daß wir wohl nicht weiter darauf einzugehen brauchen. Es können noch die verschiedensten Arten der Ziffernzerlegung vorgenommen werden, je nachdem es die speziellen Bedürfnisse eines Geschäftsbetriebes erfordern; im Wesen sind sie aber ziemlich gleich, so daß weitere Beispiele nicht vonnöten sein werden. Hingewiesen sei nur noch darauf, daß man auch bei dem System der Ziffernzerlegung die Codezahlen eines Wörterbuches so oft, wie es einem beliebt, innerhalb des Privatcode zur wiederholten Anwendung bringen kann, indem man die schon erwähnten Supplementtabellen einschiebt. Wir haben in der soeben als Beispiel aufgeführten Tabelle einen Wink gegeben, auf welche Art man eine solche Supplementtabelle einschaltet, indem wir unter Codezahl 7 der siebenten Ziffer den Satz eintrugen: nächstes Wort aus der Supplementtabelle. Letztere kann dann ganz für sich wieder mit den sämtlichen Codezahlen 0 bis 9999999 arbeiten, so daß man die verwickeltsten Sortimente, oder was sonst vonnöten, vielleicht mit einem Worte auszudrücken in der Lage ist. Das übernächste Wort des Telegramms ist dann natürlich wieder aus den gewöhnlichen fortlaufenden Tabellen zu übersetzen.

Telegrammverstümmelungen.

Es ist nötig, daß die Wörter der Codes stets um mindestens zwei Buchstaben von einander verschieden sind.

Wörter, die sich nur durch einen Buchstaben unterscheiden, können nur unter Anwendung eines Kontroll-(Check-)Systems mit genügender Sicherheit benutzt werden. Wir kommen zurück auf das „Wörterbuch auf einer Seite", dargestellt S. 258. Wenn nach diesem System anstatt dagefocife das Wort dagefocige ankommt, so wird der Empfänger, falls kein Checksystem vorgesehen ist, die Codezahl 0224634124 statt 0224634123 aufschlagen, und nach seinem Privatschlüssel beispielsweise statt $ 10.— einen Preis von $ 11.— als Übersetzung vorfinden; alles das, ohne die Verstümmelung zu bemerken. Was das für Folgen haben kann, wird sich jeder Kaufmann ausmalen können.

Hier würde sich nun als Checksystem empfehlen, von den zehnzifferigen Zahlen, die jene Tabelle ergibt, die beiden letzten als Kontrollzahlen zu verwenden, etwa indem man mit ihnen die Quersumme der vorhergehenden acht Ziffern wiedergibt.

Beispiel: Man hat nach seinem Privatcode die Codezahl 84610221 zu kabeln; die Quersumme dieser Zahl ist 24, und diese hängt man der ebenerwähnten Codezahl an, also 8461022124 = gucodacege (siehe Tabelle). Der Empfänger kann dann, indem er die Quersumme der ersten acht Ziffern mit der durch die achte und neunte Ziffer dargestellten Zahl vergleicht, eine gewisse Kontrolle ausüben, ob das Wort richtig übergekommen ist.

Anders ist es bei den Wörterbüchern, deren Wörter um zwei Buchstaben verschieden sind. Eine derartige Differenz genügt, um bei einer Verstümmelung den Empfänger wenigstens stutzig und aufmerksam zu machen. Wenn in einem Telegrammwort ein Buchstabe falsch oder gar nicht überkommt, so sieht der Empfänger ja sofort beim Nachschlagen im Wörterbuch, daß ein solches Wort nicht darin steht. Sollte es um zwei oder mehr Buchstaben verstümmelt sein, so kommt es doch erfahrungsgemäß fast nie vor, daß durch die Verstümmelung wieder gerade ein solches Wort entstanden ist, das sich auch im Wörterbuch befindet. Ein derartig teuflischer Zufall ist sehr ungewöhnlich.

Aus dem Gesagten wird zur Genüge hervorgehen, daß es geradezu leichtsinnig ist, Wörterbücher oder Systeme mit einer Differenz von nur einem Buchstaben zwischen den einzelnen Wörtern zu verwenden, oder gar die bloßen Codezahlen als Zahlen telegraphieren zu lassen. Beides geschieht nämlich hier und da, muß aber früher oder später mit bitterem Lehrgeld gebüßt werden.

Um nun bei Verstümmelungen nicht sofort auf die amtliche Repetition angewiesen zu sein, die Geld und Zeit kostet, haben die Wörterbücher neuen Systems (zum Teil auch die alten) noch besondere Tabellen im Anhang, mittels deren man feststellen kann, worin die Verstümmelung liegt und welches das ursprünglich aufgegebene Wort sein mag. Nach dem neuen System ist, da die künstlichen Wörter nach einem bestimmten Schema gebildet sind, die Anfertigung einer solchen Suchertabelle erklärlicherweise leichter als in den alten Wörterbüchern, und außerdem kann der Empfänger mit einem Blick feststellen, wo die Verstümmelung liegt; zwei wesentliche und angenehme Vorzüge gegenüber den alten Wörterbüchern, bei denen man stundenlang vergebens suchen konnte!

Auf die Einrichtung solcher Suchertabellen können wir hier nicht eingehen. Sie stellen das Checksystem dieser Wörterbücher dar und werden daher Checktabellen genannt.

Es gibt nun allerdings Fälle, wo die Verstümmelung so ist, daß man im Wörterbuch zwei Wörter findet, um die es sich handeln kann. Da „der Sinn", der Satzzusammenhang des Telegramms, oft auch nicht aushilft, indem beide in Frage kommenden Wörter, durch den Schlüssel übersetzt, Phrasen ergeben, die beide in das Telegramm hineinpassen, so bleibt alsdann freilich nichts anderes als Repetition übrig. Der Weltpostverein ist jedoch fortdauernd bemüht, die Verstümmlungen auf ein Mindestmaß herabzudrücken.

Rundschau.

Ausstellungswesen.

Ausstellung von Maschinen für die Ölfabrikation in Sevilla. In Sevilla wird, nach einem Berichte des österr.-ung. Generalkonsulats in Barcelona, im Monate November laufenden Jahres eine Ausstellung von Maschinen, welche in der Olivenölfabrikation Verwendung finden, eröffnet werden. An derselben dürfen sich auch ausländische Maschinenfabrikanten und Erfinder von Apparaten beteiligen. Den Ausstellern werden die zur praktischen Demonstrierung ihrer Maschinen nötigen Mengen Oliven kostenlos zur Verfügung gestellt, das daraus gewonnene Öl gehört jedoch der Ausstellungsleitung.

Detailhandel.

Verkehrstage. Um einem großen Fremden-Zustrom zu erzeugen, der in erster Linie den Geschäftsleuten zugute kommen soll, sind nach dem „Manufakturisten" in einer Reihe von Städten sogenannte „Verkehrstage" eingeführt worden. Diese „Verkehrstage" gestalten sich in folgender Weise: An einem bestimmten Tage verkehren auf allen die betreffende Stadt verbindenden Eisenbahnstrecken Extrazüge mit billigeren Fahrkarten. Auf größeren dazu geeigneten Plätzen der Stadt konzertieren tagsüber Kapellen. Das Rathaus, die städt. Sammlungen und sonstige Sehenswürdigkeiten sind dem unentgeltlichen Besuch freigegeben. In den Abendstunden werden die öffentlichen Gebäude und Denkmäler illuminiert, auf einer nahen Wiese der Stadt Feuerwerk abgebrannt. Die Geschäftsleute dekorieren ihr Schaufenster besonders stattlich aus und beleuchten sie des Abends besonders effektvoll. Um den Anreiz dazu zu erhöhen, werden für besonders gelungene Dekorationen Prämien ausgesetzt. Solche Verkehrstage sind u. a. in Mainz, Wiesbaden, Elberfeld und Barmen eingeführt worden. Sie haben überall dem Detailhandel ein sehr erträgliches Geschäft gebracht. Ein Mißerfolg ist bis jetzt nirgends zu verzeichnen gewesen. Einem Bericht über einen solchen Verkehrstag entnehmen wir: „Aus der ganzen Umgegend sah man viele Tausende auf den Straßen promenieren, vor den Geschäften stehen, die Auslagen bewundern und vor allen Dingen in die Geschäfte hineingehen und kaufen. Dieser Menschenstrom ergoß sich schon von nachmittags 2 Uhr ab durch die Straßen, gegen Abend wurde er geradezu unheimlich ... Der Fleiß und die Mühe der Geschäftsleute ist durch eine außerordentlich rege Kauflust belohnt worden." Durch die Einrichtung des Verkehrstags sei den einheimischen und den Fremden auf gleiche Weise gedient, am meisten natürlich den Geschäftsleuten, Außerdem hätten solche Verkehrstage, die am besten nur einmal im Jahre stattfänden, auch die Rückwirkung, daß die Fremden die ihnen bisher kaum bekannte Stadt genauer kennen und schätzen lernen und dadurch auch später an diesen Ort sich hingezogen fühlen. Die Initiative zu dem demnächst in Augsburg ins Leben tretenden Verkehrstage ist von dem gemeinnützigen Rabattsparverein ausgegangen — ein neues Zeichen dafür, daß die Rabattsparvereine dazu geschaffen sind, den Zusammenschluß der früher nur wider einander hadernden Detailisten zu schaffen und ihnen einen gemeinsamen Vorteil zu bieten. Natürlich müßten für eine solche Veranstaltung außer dem Rabattsparverein und den kaufmännischen Vereinen auch noch andere Korporationen usw. gewonnen werden, die an ihr ein ideelles oder materielles Interesse haben. So der Magistrat, der Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs, die Eisenbahnverwaltung, die Gastwirtsinnung, die Vergnügungsetablissements, die an solchen Tagen ein besonders reiches Programm entwickeln sollen u. a. m. Der Manufakturist mahnt, dem Beispiel der Verkehrstage einrichtenden Städte zu folgen und wir können uns dieser Mahnung nur anschließen.

Eisenbahnwesen.

Neue Bedingungen für Frachtstundung in Preußen hat der Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Sie treten mit dem 1. November d. J. in Geltung. Die Bedingungen erstrecken sich auf den Gegenstand der Stundung, auf die Stundungsumme, Anträge auf Frachtstundung, Sicherheitsleistung, Generalpfand, Buchung der gestundeten Beträge, Bezahlung der gestundeten Beträge, Überschreitung der Stundungsumme, Aufhebung des Stundungverhältnisses und Stempelkosten. Die Stundung erstreckt sich entweder auf alle im Verkehr mit der Abfertigung aus der Beförderung von Eil- und Frachtgütern aufkommenden Frachten und sonstigen der Eisenbahn tarif- oder vertragmäßig zustehenden Forderungen, namentlich auch auf Nachnahmen, Auslagen, Nebengebühren und Anschlußfrachten oder auf die soeben genannten Beträge, die als Frankatur verrechnet werden. Die Stundung erstreckt sich auf einen Kalendermonat. Unter besonderen Umständen kann sie auch für einen kürzeren Zeitraum gewährt werden. Die Stundungsumme ist entsprechend dem $1^1/_2$fachen durchschnittlichen monatlichen Schuldbetrage des Stundungnehmers festzusetzen. Mindestens muß die Frachtstundungsumme im ersteren der erwähnten Fälle M 300.—, im letzteren M 100.— betragen. Die Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, jederzeit die Erhöhung der Frachtstundungsumme zu fordern, wenn sie zur Deckung der zu stundenden Beiträge wiederholt nicht ausreicht. Die Anträge auf Frachtstundung sind bei der Eisenbahndirektion zu stellen, in deren Bezirk die Abfertigung liegt, bei der Stundung gewünscht wird. In dem Antrage ist anzugeben a) bei welcher Eilgut- oder Güterabfertigung die Stundung gewünscht wird, b) ob alle Beträge oder nur die Frankaturen gestundet werden sollen, c) die Höhe der Frachtstundung. Die Sicherheitsleistung für die vollständige Vertragerfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden. Die Höhe der Pfänder hat mindestens der Stundungsumme zu entsprechen. Zum Pfande können bestellt werden bares Geld, Wertpapiere, Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in die Staatsschuldbücher eingetragen sind, Depotscheine der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung oder der preußischen Zentralgenossenschaftskasse, Sparkassenbücher oder Wechsel. Die Ergänzung des Pfandes kann gefordert werden, wenn es infolge teilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet. Für die Frachtstundung bei mehreren Abfertigungen einer oder verschiedener Eisenbahndirektionen kann eine gemeinsame Sicherheit (Generalpfand) bestellt werden. Anträge auf Gewährung von Frachtstundung unter Bestellung eines Generalpfandes sind, sofern Abfertigungen verschiedener Eisenbahndirektionen in Frage kommen, nach Wahl des Stundungnehmers an die Direktion zu richten, bei der die Sicherheit hinterlegt werden soll (Verwahrungsdirektion). Die Verwahrungsdirektion ist berechtigt, ihr Einverständnis mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Stundungskonten werden am Schlusse jeden Kalendermonats abgeschlossen. Begleicht der Stundungnehmer sein Konto nicht rechtzeitig, so hat er nach Ablauf der Zahlungsfrist 4% Verzugszinsen zu entrichten. Zinsbeträge unter M 1.— bleiben außer Ansatz. So weit die Stundung für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat erfolgt, werden die Fristen für den Abschluß der Konten und die Begleichung des Saldos besonders vereinbart. Einsprüche gegen die Richtigkeit des festgestellten Saldos berechtidgen den Stundungnehmer nicht, die Begleichung des gesamten Kontos innerhalb der Frist zu verweigern. Eine Aufrechnung mit vermeintlichen Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Abschlagszahlungen auf die zu stundenden Beträge sind zulässig. Die Stempelkosten trägt der Stundungnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch die Stempelbeträge sind von dem Stundungnehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde nachträglich gefordert werden. Den Provinzial-, Kreis- und Kommunalbehörden sowie den Landwirtschaftskammern ist vorbehaltlich des Widerrufs Frachtstundung ohne Hinterlegung einer Sicherheit zu gewähren. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung ist dahin zu wirken, daß als Sicherheit für Frachtstundung tunlichst Bürgscheine an Stelle von Wechseln hinterlegt werden. Die Frage, ob ein als Sicherheit angebotener Bürgschein oder Wechsel

als sicher zu erachten ist, hat die Eisenbahndirektion unter sorgsamer Erwägung aller im gegebenen Falle in Betracht kommenden Umstände — insbesondere mit Rücksicht auf die Höhe der Stundungsumme und die Kreditwürdigkeit des Bürgen oder Wechselverpflichteten — nach pflichtmäßigem Ermessen und geeignetenfalls nach Anhörung der Reichsbankstellen zu entscheiden. Im allgemeinen sind nur Bürgscheine und Wechselakzepte eines der Eisenbahnverwaltung genehmen größeren, im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses oder einer der Eisenbahnverwaltung genehmen Kreditgenossenschaft (eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter oder beschränkter Haftpflicht) oder Verbandskasse zuzulassen.

Geldverkehr.

Sparkassen-Giro-Verband. Der Vorstand des Sächsischen Sparkassenverbandes hat beschlossen, zur Gründung des geplanten Sächsischen Sparkassen-Giro-Verbandes zu schreiten. Es haben sich bis jetzt 80 Gemeinden mit rund 450 Millionen M Einlegergut zum Giroverbande angemeldet.

Wechselprolongation. Wenn bei Wechselprolongationen dem Akzeptanten die Deckung eingesandt wird, läuft der Absender des Geldes Gefahr, daß letzteres gepfändet wird. In einem kürzlich vorgekommenen Falle wollte es der Zufall, daß, als der Postanweisungsbetrag dem Schuldner durch den Geldbesteller behändigt werden sollte, sich bei jenem gerade ein Gerichtsvollzieher zur Vornahme einer Mobiliarpfändung befand. Der Gerichtsvollzieher ging, als er das Auszahlungsgeschäft bemerkte, dazu über, den Geldbetrag, welcher für den Schuldner bestimmt war, zu pfänden und an sich zu nehmen. Der Absender des Geldes verlangte nunmehr von dem Gläubiger, zu dessen Gunsten die Pfändung des Postanweisungsbetrages erfolgt war, auf dem Klagewege die Rückzahlung der gepfändeten und eingezogenen M 800.—, an denen er Eigentumsrecht behauptete. Die Klage wurde in zwei Instanzen, sowohl von dem Landgericht zu Elberfeld als auch von dem Kölner Oberlandesgericht in der Berufungsinstanz zurückgewiesen. Es empfiehlt sich daher, in unsicheren Fällen einen Wechsel zu domizilieren oder mit Notadresse zu versehen oder ihn lieber zum Protest gehen zu lassen, um Verluste der geschilderten Art zu vermeiden.

Gerichtsentscheidungen.

Die Konventionalstrafe darf ein Jahresgehalt nicht übersteigen? Ein Prokurist hatte sich bei M 6000.— Strafe verpflichtet, während zweier Jahre nach Austritt in Cöln keine Stelle in einem gleichartigen Geschäft anzunehmen oder selbst ein solches zu betreiben. Entlassen, weil er den Prinzipal erheblich beschimpft hatte, gründete er sofort in Cöln ein Konkurrenzgeschäft. Auf Klage verurteilte ihn das Kaufmannsgericht Cöln (Urteil vom 5. November 1907) zu M 4500.—, einem Jahresgehalt, weil es eine über das Jahreseinkommen des Angestellten hinausgehende Strafe für unverhältnismäßig hoch hielt. Die beiderseitige Berufung wurde verworfen. Das Landgericht Cöln (Urteil vom 7. Februar 1908, veröffentlicht in „Das Kaufmannsgericht") pflichtete dem ersten Urteile völlig bei. Eine weitere Minderung der Strafe erscheine mit Rücksicht darauf, daß der Beklagte sein Geschäft unstreitig nicht nur am Orte, sondern sogar in unmittelbarer Nachbarschaft der Niederlassung des Klägers betreibt, und daß er sich nach seiner eigenen Darstellung in guten Vermögensverhältnissen befindet, insbesondere auch über genügend bereite Zahlungsmittel verfügt, nicht angebracht.

Vertretungsmacht des Prokuristen. Das Reichsgericht hat, wie „Die Bank" feststellt, anläßlich eines Prozesses, den der persönlich haftende Gesellschafter einer Aktienkommanditgesellschaft gegen diese führte, festgestellt, daß ein Prokurist, soweit auch seine gesetzlichen Vertretungsbefugnisse reichen mögen, doch nicht ein gesetzlicher Vertreter des Prinzipals sei; also im vorliegenden Falle auch nicht die Gesellschaft, deren einziger gesetzlicher Vertreter der persönlich haftende Gesellschafter ist, gegen diesen prozessual vertreten könne. Schon das Kammergericht hatte dahin entschieden, daß der einzige gesetzliche Vertreter einer Aktienkommanditgesellschaft gegen diese nicht wirksam Klage erheben könne, daß diesem Mangel auch durch die Einlassung von Prokuristen auf den Prozeß nicht abgeholfen werden könne, sondern daß es der Klage an den erforderlichen Prozeßvoraussetzungen fehle. Das Reichsgericht schloß sich dem an, weil es stets daran festgehalten habe, daß der Prokurist kein gesetzlicher Vertreter des Prinzipals sei, obwohl ihm ausdrücklich Prozeßvollmacht erteilt sei (§ 49 HGB.). Letztere gelte nicht dem Geschäftsherrn gegenüber, der die Prokura beliebig verleihen oder entziehen kann, sondern nur in solchen Fällen, wo der Prinzipal selbst prozeßfähig ist oder einen rechtlich verhinderten gesetzlichen Vertreter hat.

Zurückbehaltung der Tageskasse als Entlassungsgrund. Das Kaufmannsgericht Mannheim (Urteil vom 19. März 1908) pflichtete der Beklagten darin bei, daß die Zurückbehaltung der Tageskasse seitens eines Angestellten unter keinen Umständen zulässig ist und daß es als wichtiger Grund gemäß § 70 HGB. betrachtet werden muß, wenn der Angestellte trotz Verwarnung dem zuwiderhandelt. Selbst wenn den Klägern eine Gegenforderung gegen die Beklagte zugestanden haben würde, wie zugunsten der Kläger angenommen werden soll, läßt sich rechtlich ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB. nicht rechtfertigen. Daß es aber weiter als ein völlig unhaltbarer Zustand bezeichnet werden müßte, wenn der Angestellte eines kaufmännischen Betriebes ohne weiteres die Tageskasse zurückbehalten wollte, wenn er glaubt, er habe einen Anspruch gegen seinen Prinzipal, ist wohl jedem, der einen Einblick in einen kaufmännischen Betrieb hat, ohne weiteres klar. Es kann keinem Kaufmann zugemutet werden, sich von seinem Angestellten die Tageseinnahme vorenthalten zu lassen. Eine Zuwiderhandlung dagegen seitens des Angestellten muß als solch grober Verstoß gegen die Pflichten eines Angestellten betrachtet werden, daß seine sofortige Entlassung gerechtfertigt erscheint.

Gründungen.

Kaufhaus-Eröffnung. Das Passage-Kaufhaus in Berlin, dessen Tendenz es ist, „eine Vereinigung von Fabrikanten und großen Detailhandelsfirmen direkt mit dem Publikum in Fühlung zu bringen", ist am 28. September eröffnet worden. In seiner Organisation weicht es von den bestehenden Waren- und Kaufhäusern ab, indem jedes der 60 Geschäfte volle Selbständigkeit behält und nur nach außen hin durch das „Passage-Kaufhaus" vertreten wird.

Gutachten über Handelsgebräuche.

Verpackung. Es entspricht der Gepflogenheit des kaufmännischen Verkehrs, daß bei Waren, deren vorher fest bestimmter Preis vereinbarungsgemäß durch Nachnahme erhoben werden soll, in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen Abrede hierüber auch die Kosten für die Verpackung, insbesondere für Kisten und Packmaterial, vom Verkäufer mittels Nachnahme eingezogen werden. Je nach der Lage des Falles kann alsdann der Käufer die Emballage zur Gutschrift oder Rückzahlung des Betrages franko zurückschicken, wobei indessen vom Verkäufer vielfach die Bedingung gestellt ist, daß die Verpackung nur zur Hälfte oder zu zwei Dritteln des fakturierten Betrages zurückgenommen wird, weil im letzteren meist die Arbeit des Verpackens eingeschlossen ist, auf welche eine Rückvergütung naturgemäß nicht erfolgen kann.

Gewichtsfeststellung zur Kaufpreisberechnung. Die Bedingung „bahnamtliche Gewichtsfeststellung" hat für beide Vertragsteile die Bedeutung, daß das Gewicht der Sendung in einer jeden Zweifel an der Richtigkeit ausschließenden Weise durch die Eisenbahnverwaltung amtlich festzustellen ist. Hierzu genügt bei gleichmäßig gesacktem Getreide die bahnamtliche Verwiegung von 5 bis 6 Säcken, aber auch nur dann, wenn die letzteren bei der Einzelverwiegung ein ganz gleichmäßiges Gewicht ergeben; zeigen jedoch schon diese 5 bis 6 Säcke eine wesentliche Verschiedenheit voneinander —, was anzunehmen ist, wenn sich z. B. eine Differenz von 2 kg auf den Sack gegen das vom Ab-

sender deklarierte Gewicht ergibt, — dann ist noch eine wesentlich größere Anzahl von Säcken zu verwiegen, oder auch der ganze Waggon voll und leer auf der Zentesimalwage, oder die ganze Ladung auf der Dezimalwage zu verwiegen. Wenn die Eisenbahnverwaltung die Gewichtsbestätigung erteilt hat, nachdem unmittelbar nach Entladung die Feststellung des Gewichts erfolgt ist, dann ist diese Bestätigung als bahnamtliche Gewichtsfeststellung anzuerkennen.

Zahlungsbedingungen im Kohlenhandel. In Übereinstimmung mit den Festsetzungen in den Jahresverträgen zwischen Grubenverwaltungen und Großabnehmern, wonach die Zahlung für die in einem Monat entnommenen Kohlen bis spätestens am 8. des darauffolgenden Monats zu erfolgen hat, pflegt auch die Mehrzahl der Kohlengroßhändler ihren Abnehmern gegenüber an dieser Zahlungsbedingung festzuhalten.

Handelsförderung.

Anglo-russische Handelsbeziehungen. Der politischen Annäherung zwischen Rußland und England soll nunmehr die wirtschaftliche folgen. Zu diesem Zwecke war vor kurzem die Errichtung einer Abteilung für anglo-russische Angelegenheiten seitens der Londoner Handelskammer beschlossen worden. Nicht uninteressant dürfte die Wiedergabe der Worte sein, mit denen Morgan, der Vorsitzende der Londoner Handelskammer, die Errichtung der russischen Abteilung begründete. Er sagte u. a.: „Bis heute waren englische Fabrikanten in völliger Unkenntnis der Hanedsbedingungen in Rußland. Man hat übersehen, daß es notwendig war, die Gebräuche der Klientele kennen zu lernen, die Ware und ihre Qualität in der Sprache des Verbrauchers zu bezeichnen und so herzustellen und zu verpacken, wie es der Verbraucher gewöhnt war. Die Notwendigkeit, die Ware dem Geschmack des Käufers möglichst anzupassen, war am allerfrühesten in Deutschland erkannt worden, und seine Industrie hat daher auch mit so großem Erfolge die Konkurrenz bekämpft. Jetzt liegt es an England, die verlorenen Absatzgebiete wieder zu gewinnen." Daß im übrigen diese Bestrebungen durchaus nicht einseitiger Natur sind, zeigt z. B. schon der Umstand, daß, wie die „Petersburger Telegraphenagentur" kürzlich meldete, 59 Kaufleute in diesen Tagen aus Warschau nach London abgereist sind, um dort Handelsverbindungen anzuknüpfen.

Handelsgebräuche.

Die Konkurrenzklausel. In der letzten Zeit haben Erhebungen über die Konkurrenzklausel in der Kaufmannswelt und den Handelskammern stattgefunden. Aus dem eingelaufenen Material glaubt, wie die „Soziale Praxis" mitteilt, die Regierung folgende Vorschläge als Unterlage für eine Reform benutzen zu können: die Konkurrenzklausel ist ungültig, wenn der Angestellte weniger als M 3000.— Jahreseinkommen hat; der Zeitraum, für den eine Konkurrenzklausel vereinbart werden darf, darf ein Jahr niemals überschreiten; als Vertragsstrafe darf höchstens die Hälfte des Jahreseinkommens vereinbart werden. Bei Lehrlingen ist die Konkurrenzklausel unzulässig. Dem Prinzipal stehen aus der Konkurrenzklausel Ansprüche nur soweit zu, als ihm der Angestellte nachweisbar durch Verletzung des Konkurrenzverbots einen Schaden zugefügt hat. Die letzte Bestimmung hat allerdings vielfache Gegner gefunden, doch glaubt die Regierung bei einer Reform der Bestimmungen im Interesse der Arbeitnehmer verlangen zu müssen, daß ein Schaden auch wirklich nachgewiesen wird.

Hochschulwesen.

Hochschulkurse. Der rührige Verein Mercur in Nürnberg veranstaltet in diesem Winter zum ersten Male Hochschulkurse. Professor Neuburg (Erlangen) wird über Nationalökonomie, Dr. J. Steindamm über Reklame, Dr. Gertung über Rechtskunde, Professor v. Eheberg (Erlangen) über Finanzwissenschaft, Professor Huber (Stuttgart) über Wirtschaftskrisen sprechen.

Studienfahrt der Studierenden der Handelshochschule Berlin. Die Studierenden der Handelshochschule haben nach Schluß des Sommersemesters unter Führung der Professoren Dunker und Binz eine Studienfahrt nach England unternommen. Der Gedanke, der dem Unternehmen zugrunde lag, war, in möglichst kurzer Zeit den Studenten eine lebendige Anschauung des mittleren und des großen Seeverkehrs auf der Nordsee und des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens in England zu geben. Die Fahrt ging von Bremen aus, wo unter kundiger Führung die Häfen mit ihren verschiedenen Einrichtungen, sowie die Baumwollbörse besichtigt wurden. In England war eine Besichtigung von London, der Industrie- und Handelsstädte Lancaster und Liverpool, ferner von Chester, Cardiff und Plymouth in Aussicht genommen.

Rektorwahl. An der Handelshochschule Berlin wurde schon jetzt zum Rektor für die Zeit von Oktober 1909—1912 der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Duncker gewählt und vom Ministerium bestätigt.

Import — Export.

Die Klassifizierung im amerikanischen Getreideexport. Die Klagen der europäischen Getreideimporteure über schlechte Klassifizierung des amerikanischen Getreides sind ebenso alt wie berechtigt. Jahrelang hatte man die Beschwerden unberücksichtigt gelassen, und erst als die europäischen Importeure anfingen, sich am argentinischen und kanadischen Weizen schadlos zu halten und in den Vereinigten Staaten dann nur noch kleinere Quantitäten kauften, begann man den Klagen Beachtung zu schenken. Die Bundesregierung selbst sah sich gezwungen, darin die Initiative zu ergreifen und sandte als Spezialagenten M. H. Davis nach Europa, welcher dann an Ort und Stelle die nötigen Informationen einsammelte. Der Bericht dieses Spezialagenten ist nunmehr erschienen und gibt den europäischen Reklamanten vollkommen — Recht. Geringere Qualität wie Quantität sind die Hauptursachen, welche jene Beschwerden gegen die amerikanischen Exporteure enthalten. Selbstverständlich sträuben sich letztere mit Händen und Füßen, die Beschwerden sowie die vom Spezialagenten gemeldeten Beobachtungen als richtig anzuerkennen. Andere versuchen wiederum glauben zu machen, daß sie für die falschen Zertifikate der Börse nicht verantwortlich seien, indem diese auf Treu und Glauben der vom Inlande anlangenden Proben hin ausgestellt würden. Dies wird die europäischen Käufer herzlich gleichgültig lassen können, denn es ist Sache der Exporteure, sich von der Richtigkeit der Proben und des Umfanges der Sendungen zu überzeugen. Andere Exporteure geben es allerdings anstandslos zu, daß Unreellitäten im amerikanischen Getreidegeschäfte nicht nur vorkommen, sondern sozusagen an der Tagesordnung sind. Alle aber behaupten, daß sie unter den heutigen Umständen außerstande sind, eine Änderung darin herbeizuführen. Zu dieser Angelegenheit ist eine Meldung aus Chicago von großem Interesse, welche letzthin die „Evening Post" in N. Y. brachte und die recht deutlich die üblichen angewandten Praktiken beleuchtet:

Ausländer, welche in Chicago „hard winter wheat" mit einem Aufgelde von $1^1/_2$—2 Cents über den gewöhnlichen „No. 2 red" kaufen, werden sich sehr enttäuscht sehen, wenn der Weizen bei ihnen ankommt. Die Zertifizierung lautet auf „hard winter" mit einem geringen Quantum der ersteren Sorte beigemengt, gerade genug, um den Grad „hard winter" herzustellen. „Sie können gerade so gut No. 2 kaufen", meint einer der ersten Händler in Effektivwaren, als er über die Sache sprach. „Wenn die Ausländer aber den Weizen sehen, werden sie aufhören zu kaufen."

Zufolge eingezogener Erkundigungen bei durchaus vertrauenswerten Personen sollen derartige Michungen, wie überhaupt Mischungen im amerikanischen Getreidehandel zu den beliebtesten und verbreitetsten Triks gehören, und durchweg als „smart" bezeichnet werden. Demzufolge werden sich diese „smarten" Händler nicht eben allzusehr zu wundern brauchen, sofern der europäische Markt immer mehr danach strebt, seinen Hauptbedarf durch Bezüge aus Argentinien und Canada zu decken und höchstens noch kleine Reste zur Deckung aus den U. S. A. zu beziehen.

Kaffee-Valorisationsanleihe. Die neue brasilianische Kaffee-Valorisationsanleihe von 15 Millionen Pfund

Sterling ist jetzt endgültig abgeschlossen worden, indem je 5 Millionen Pfund Sterling von J. Henriy Schröder & Co. in London sowie von einem Syndikat großer Pariser Bankiers, 3 Millionen Pfund Sterling von Banken in Berlin, Hamburg und Brüssel und 2 Millionen Pfund Sterling seitens der National Kity Bank of New York übernommen worden sind. Als Garantie für diese Anleihe verpflichtete die Sao Paulo-Regierung sich, die Zuschlagsabgabe von allem exportierten Kaffee von 3 auf 5 Frcs. Gold per Sack von 60 kg (132 Pfd. englisch Gewicht) zu erhöhen und allen bereits im Besitze der Regierung befindlichen Kaffee zu verpfänden. Die gleichzeitig in Kraft tretende Kaffeeausfuhr-Beschränkung wird bewirkt durch Erhöhung nicht der Zuschlagsabgabe, wie vielfach irrtümlich angenommen wurde, sondern durch Heraufsetzung des regulären Exportzolles auf 11%, was auf eine Gesamterhöhung um 20% auskommt für Verladungen, die in 1908/09 über 9 Millionen Sack, in 1909/10 über 9 500 000 Sack und in späteren Saisons über 10 Millionen Sack hinaus vorgenommen werden. Die neue Anleihe von 15 Millionen Pfund Sterling ist aber nicht als weitere Vergrößerung der finanziellen Belastung des Staates Sao Paulo zu betrachten, sie wird vielmehr nur emittiert, um alle früher schon eingegangenen Schuldverpflichtungen zusammenzufassen und ablösen zu können. Hinzugefügt sei, daß der Valorisationsvorrat von Kaffee gegenwärtig sich auf 8 357 500 Sack beläuft, wovon 7 700 000 Sack in Europa und Nordamerika (Hamburg, Bremen, Havre, Antwerpen, London, Triest, Marseille, New York und New Orleans) aufgelagert sind, während 657 500 Sack sich in Santos befinden. Für die weitere Auflagerung dieser Kaffeemengen ist der von der 15 Millionen-Anleihe nach Begleichung der früher eingegangenen Verbindlichkeiten übrig bleibende Rest der Anleihe bestimmt; wie lange er für die Weitervalorisation ausreichen wird, läßt sich natürlich zurzeit nicht sagen.

Kartelle, Syndikate und Konventionen.

Das deutsche Häutekartell. Der Verband deutscher Häuteverwertungsvereinigungen beschloß, an den Kasseler Bedingungen festzuhalten, sie weiter auszubauen, insbesondere aber streng auf die Zahlung von Handgeld bei den Auktionen zu halten. Käufer, welche sich am Kippemachen, d. h. an einem gemeinsamen Einkauf beteiligen, um nachher eine neue Versteigerung anzustellen und die Überschüsse zu verteilen, sollen von den Auktionen ausgeschlossen werden. Die Abhaltung von Zentralauktionen wird den einzelnen Sektionen überlassen.

Die internationale Vereinigung der Röhrenfabrikanten. Infolge der am 1. Juli l. J. erfolgten Auflösung der Internationalen Vereinigung der Röhrenfabrikanten sind in Deutschland die Handelspreise für schwarze und verzinkte Gasröhren um 5% ermäßigt worden.

Die neue Valutabestimmung in der Seidenbranche. Dem Confektionär wird berichtet:

Unter den neuen Bestimmungen der Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler, welche für Lieferungen vom 25. November ab in Kraft treten, beansprucht neben dem neu eingeführten Warenskonto von 2% die Valutabestimmung das Hauptinteresse.

Bisher hat die Großhändlervereinigung ihrer Kundschaft zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr und Herbst, jedesmal um höchstens einen Monat Vorvalutierungen auf solche Aufträge eingeräumt, die vorzeitig vor der Saison für spätere Lieferung gegeben worden sind. Es hat das zu mancherlei Unzuträglichkeiten geführt. Namentlich ließ sich der Begriff der vorzeitigen Ordererteilung nicht genau festhalten, Kunden, die durch irgendwelche Umstände verhindert waren, beim ersten Besuche des Reisenden ihren Saisonauftrag zu geben, verlangten die Valutierung auch dann noch, wenn sie später bestellten und die Ware sofort geliefert werden mußte. Andere bestellten einen Teil der Ware sofort, einen weiteren Teil später und beanspruchten für letzteren dann auch die Valutierung. Es führt das zu manchen unangenehmen Auseinandersetzungen, welche dann als Schärfen der Konvention, als Kampfmittel gegen diese benutzt wurden. Man hat nun nach den gemachten Erfahrungen und den Wünschen der einzelnen Interessentengruppen entsprechend, der Valutabestimmung eine neue Fassung gegeben, und zwar wie folgt:

„Spezifizierte Saisonaufträge, die per 25. Dezember bis 24. Januar, oder 25. Januar bis 24. Februar, weiter per 25. Juni bis 24. Juli, oder 25. Juli bis 24. August lieferbar sind, dürfen je einen Monat vorvalutiert werden, jedoch darf von Aufträgen auf 2 verschiedene Lieferungsmonate in derselben Saison nur ein Auftrag einmal valutiert werden. Für spätere Nachlieferungen darf keine weitere Valuta gegeben werden."

Man hat hier also die Vorbedingung der vorzeitigen Bestellung aufgegeben und die Lieferungsbestimmungen maßgebend gemacht.

Valutierungsberechtigt sind nur „Spezifizierte Saisonaufträge". Darin liegt der eigentliche Kern der ganzen Valutafrage, die nicht als ein gewinnbringendes Moment im Handel angesehen werden soll, sondern lediglich als der Bequemlichkeit und der besseren Dispositionsfähigkeit zugute kommend. Im Grunde genommen soll der Käufer von dem Tage an, an welchem die Ware in seinen Besitz kommt, auch seinem Lieferanten gegenüber als Schuldner gelten. Auf diesen Standpunkt stellen sich auch die Fabrikanten der meisten Branchen ihren Abnehmern gegenüber. Es liegt also ein Entgegenkommen in der Einräumung der Valutierung seitens der Grossistenvereinigung, die in langjährigen Handelsgebräuchen begründet ist und die nun durch die bestimmte Festlegung der Lieferungsdaten geregelt ist.

Eine deutsche Tuchkonvention? Der soeben erschienene Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen für 1907, welcher Platz als Vorstandssitz der Tuchkonvention in Aussicht genommen war, äußert sich über die deutsche Tuchkonvention wie folgt: Die gegen den Jahresschluß eingetretene größere Stockung im Tuchgeschäft hat auch die Arbeiten für die deutsche Tuchkonvention, welche schon recht weit gediehen war, zu einem vorläufigen Stillstand gebracht, da bei rückläufigen Konjunkturen die Einführung neuer Bedingungen kaum zu ermöglichen ist. Es hatte sich schon die weitaus größte Zahl der in Betracht kommenden Tuchfabrikanten mit den geplanten Maßnahmen unter gewissen Voraussetzungen einverstanden erklärt, und es soll nur das Wiedereintreten günstigerer Verhältnisse abgewartet werden, um wieder kräftig in die Bestrebungen für die endliche Gesundung der deutschen Tuchindustrie einzutreten. Die Unsicherheit in den Verkaufsbedingungen, die Zielverschiebungen und maßlosen Valutierungen, die für alle Teile unpraktischen Abgaben von stets größer werdenden Gratismustern, alle diese und ähnliche Mißstände müssen abgestellt werden, wenn eine nutzbringende Tätigkeit für das anerkannt leistungsfähige Tuchgewerbe geschaffen werden soll.

Kongresse.

IV. Verbandstag des Verbandes deutscher Bücherrevisoren. E. V. Der diesjährige Verbandstag des deutschen Bücherrevisorenverbandes fand am 19., 20. und 21. September in Dresden statt. Wie bisher wurden die Referate über Fachfragen, die im Auftrage des Vorstandes zu halten waren, öffentlich vorgetragen (Sonnabend, den 19. Sept., im großen Saale des Gewerbehauses), während die Diskussion darüber am nächsten Tage in einer internen Sitzung des Verbandes stattfand. Der Verband hat diese Einrichtung getroffen, um einerseits die Fühlung mit der Kaufmannswelt so eng wie möglich zu gestalten, andererseits aber bei der Beschlußfassung über die Resolutionen, die seitens des Verbandes beschlossen werden, fremden Einfluß möglichst auszuschalten.

Diesmal fanden folgende öffentlichen Vorträge statt:

1. Über Fachfragen:

a) Reingewinn und Kapitalzinsen im Sinne des § 121 des HGB.

b) Für welchen Zeitpunkt ist die Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft, bezw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufzustellen? Referent: beeidigter Bücherrevisor Bünger, Leipzig.

2. Entsprechen die Buchführung auf losen Blättern und die neuerdings in den Handel gebrachten sogenannten „Dauerkontobücher" mit auswechselbaren Blättern den gesetzlichen

Bestimmungen? Referent: beeidigter Bücherrevisor Müller, Dresden.

3. Inwieweit gewähren die bekannten Proben bei der doppelten Buchführung eine Garantie für richtige Führung der Bücher? Referent: beeidigter Bücherrevisor Rettig, Berlin.

Auf Grund der Referate 1 und 2 wurden folgende Resolutionen gefaßt:

Zum Thema 1:

„Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung ist bei offenen Handelsgesellschaften die Verzinsung der Gesellschaftskapitalien mangels besonderer Vereinbarung nur dann zulässig, wenn der Gewinn mindestens den Betrag der Kapitalverzinsung erreicht, während nach Handelsbrauch die Kapitalverzinsung ohne Rücksicht auf das erzielte Ergebnis erfolgt.

Der IV. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren empfiehlt daher, bei Abfassung von Gesellschaftsverträgen Bestimmungen über die Kapitalverzinsung zu treffen."

Zum Thema 2:

„Nach der bisherigen Rechtsprechung sind Eröffnungsbilanzen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung in allen Fällen, also auch bei der Umwandlung von bestehenden Unternehmungen für den Tag der Eintragung in das Handelsregister aufzustellen. Der IV. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren stellt fest, daß in der Praxis diese Eröffnungsbilanzen für den zurückliegenden Übernahme- bzw. Gründungstag, und zwar auf Grund der Bestimmungen im Gründungsvertrage aufgestellt werden. Der Verbandstag stellt ferner fest, daß tatsächlich sehr häufig, namentlich bei qualifizierten Gründungen, sonderbare Folgeerscheinungen und sehr große wirtschaftliche Schädigungen eintreten, wenn in der Praxis gemäß der Rechtsprechung verfahren würde, und stellt endlich fest, daß es in vielen Fällen fast unmöglich ist, eine Eröffnungsbilanz in Fabrik- oder ähnlichen Betrieben für einen vorhergehenden Zeitpunkt aufzustellen."

Zum Thema 3:

„Da nach den Bestimmungen des Handelsgesetzes jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, kann der IV. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren sogenannte Dauerkonten mit auswechselbaren Blättern oder losen Blätter als gesetzlich nicht zulässig erachten, sofern nicht aus anderen gebundenen Büchern in erkennbarer und übersichtlicher Form der Inhalt zu ersehen ist."

Zum letzten Thema:

„In Erwägung, daß bei der doppelten Buchführung zahlenmäßig stimmende Roh-, Journal-, sowie Kontokorrentbilanzen allein keine Gewähr für richtige Führung der Bücher bieten, hält es der IV. Verbandstag des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren für durchaus notwendig, daß auf Grund aller Beläge durch erfahrene, sachverständige, unabhängige, außerhalb des Geschäftes stehende Bücherrevisoren ständig geprüft werde, ob alle Buchungen überhaupt buchtechnisch richtig gemacht und dementsprechend weiter verarbeitet worden sind."

VI. Kongreß des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen. Vom 30. September bis 4. Oktober findet in Danzig der VI. Kongreß des Deutschen Verbandes für das Kaufmännische Unterrichtswesen unter dem Vorsitz des Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Stegemann (Braunschweig) statt. Der Verband, der sich, wie bekannt, die Förderung des gesamten kaufmännischen Unterrichtswesens in Deutschland angelegen sein läßt, behandelt in seinen alle drei Jahre stattfindenden großen Kongressen die wichtigeren schwebenden Fragen auf dem Gebiete der kaufmännischen Unterrichtsanstalten: Fortbildungsschulen, Handelsschulen und Handelsfachschulen. So kommen unter anderen folgende Fragen zur Verhandlung: Herausgabe eines gemeinsamen Jahresberichts aller obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschulen; Angliederung gastwirtschaftlicher Fortbildungskurse an kaufmännische Fortbildungsschulen; die weitere Entwicklung der Handelsrealschulen; Aufstellung eines Normallehrplans und eines Stoffverteilungsplans für die Lehrfächer an Handelsrealschulen; Reform des Studiengangs für Handelslehrer mit Handelshochschulbildung; Stellung der Handelswissenschaften im Lehrplan der Handelshochschulen; Organisierte Studienfahrten; Inwieweit kann die Handelshochschule durch Einrichtung besonderer Vorlesungen den Bedürfnissen der Hotel-Industrie Rechnung tragen? In besonderen Abteilungen wird weiterhin über die praktische Ausbildung der Handlungslehrlinge und über allgemeine kaufmännische Bildungsfragen beraten. Von den letzteren ist unter anderen die kunstgewerbliche Ausbildung der heranwachsenden jungen Kaufleute, sowie die Förderung des Unterrichts in der Fortbildungsschule durch Anschauungsmaterial anzuführen.

Ferner finden die Fragen des kaufmännischen Unterrichts für weibliche Angestellte, Gliederung und Gestaltung des Unterrichts nach der Vorbildung und den Anforderungen der Praxis, Überwindung der Schwierigkeiten der ungleichen Vorbildung der weiblichen Angestellten bei den Vorbildungsanstalten (Handelsschulen), gemeinsamer Unterricht für beide Geschlechter, eingehende Behandlung.

Besonderes Interesse dürften in den Fachkreisen die Frage der staatlichen Beaufsichtigung des kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulwesens, sowie der Bericht über das Ergebnis der vom Deutschen Verbande veranstalteten Umfrage betreffend die allgemeine Vorbildung der inden kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leute finden.

Literatur.

Verzeichnis der Seehäfen und Anlegeplätze der Erde. Im Auftrage des Ministers für Handel und Gewerbe ist im Verlage des preußischen Statistischen Landesamtes die vierte, völlig umgearbeitete Auflage des „Alphabetischen Verzeichnisses der bekanntesten, dem Seeverkehre dienenden Häfen und Anlegeplätze der Erde" erschienen. Das Werk enthält die Namen von mehr als 13000 Häfen, einschließlich der Doppelbezeichnungen und die Angabe der Länder, Küstenstrecken usw., sowie die geographische Breite, wo sie gelegen sind, und erscheint dadurch als ein nützliches und brauchbares Nachschlagebuch sowohl für Schiffahrts-, Handels- und Industriekreise, als auch für Verkehrs- und Seebehörden. Der Preis des Buches, geheftet, beträgt M 5.—.

Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Von den zoll- und handelsrechtlichen Bestimmungen des Auslandes, die von dem Reichsamte des Innern im Verlage von Mittler & Sohn, Berlin, herausgegeben werden, ist nunmehr außer Heft 1 und 2 (Spanien und Belgien) Heft 3 (Niederlande), Preis M 2.25, erschienen. Zusammenstellungen für Österreich-Ungarn und die Schweiz werden demnächst folgen.

Postwesen.

Der Postüberweisungs- und Scheckverkehr, den die Reichspost vom 1. Januar 1909 im Reichspostgebiet mit neun Postscheckämtern eröffnet, wird auch von Bayern und Württemberg eingeführt werden. Zu diesem Zwecke werden in München und Stuttgart Postscheckämter eingerichtet werden. Für die beiden süddeutschen Staaten sollen die gleichen Bestimmungen gelten, wie für den Scheckverkehr der Reichspost, ob der Scheckverkehr indes schon vom 1. Januar in Bayern und Württemberg in Kraft tritt, steht noch nicht fest, ist aber zu hoffen.

Nachnahmepakete nach Rußland. Im Verkehr zwischen Deutschland und Rußland (mit Ausnahme von Finnland, bezüglich dessen es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt) können Pakete seit dem 1. August mit Nachnahme bis 800 Mark (in Rußland 400 Rubel) belastet werden. Die Nachnahmepakete im Verkehr mit Rußland müssen frankiert werden, und zwar haben die Absender neben dem Porto für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme eine Nachnahmegebühr zu entrichten, die in Deutschland auf 5 Pf. für je 2 Mark und jeden Teil von 2 Mark, mindestens 20 Pf. festgesetzt ist. Der Betrag der Nachnahme ist bei Versendungen aus dem Deutschen Reich in deutscher Reichswährung anzugeben; die Marksummen sind außer in Zahlen auch in Buchstaben mit lateinischer Schrift zu vermerken. Im Falle der

Einlösung der Nachnahme wird dem Absender der von ihm angegebene Betrag ohne Abzug durch Postanweisung übersand. Auf den Nachnahme-Postanweisungen Buchungsnummern oder Kassenzeichen des Absenders ersichtlich zu machen, ist im Verkehr mit Rußland nicht angängig.

Wertsendungen nach Tanger. Seit dem 1. August können Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach Tanger (Marokko) zur Auslieferung durch das dortige deutsche Postamt auf dem Wege über Frankreich versandt werden. Die bisherige Beförderung auf dem Seewege über Hamburg bleibt daneben bestehen. Die Wahl des Leitweges ist in das Belieben des Absenders gestellt. Hierbei ist zu beachten, daß die Taxen für den Weg über Frankreich zwar etwas höher sind, als für den Seeweg über Hamburg, daß aber die Beförderung erheblich schneller erfolgt. Briefe und Kästchen mit Wertangabe nach Tanger müssen den Leitvermerk „über Hamburg" oder „über Frankreich" sowie bei der Leitung über Frankreich den Zusatz „Deutsches Postamt" tragen.

Reklamewesen.

Straßenlaternen als Reklame. Der Berliner Magistrat hat mit einem findigen Unternehmer ein Abkommen getroffen, wonach dem letzteren gestattet wird, an dem Schaft der Laternen-Kandelaber handförmige Schilder anzubringen, welche Reklame-Inschriften (aber keine Bilder) tragen. Dieses Abkommen, das kürzlich die Genehmigung des Polizeipräsidenten gefunden hat, bietet auch Vorteile für die Bürgerschaft, da es der Stadt eine jährliche Einnahme von mindestens 150000 Mark, nach drei Jahren sogar 200000 Mark (6 Mark pro Laterne) einbringt, und da außerdem auf jedem Reklameschild die nächste Feuermeldestelle angegeben werden muß.

Schiffahrtswesen.

Der Schiffsverkehr mit den La Plata-Staaten. Das La Plata-Abkommen, das zwischen den am Verkehr mit Argentinien und Uruguay beteiligten europäischen Reedereien bestand, soll nach Zeitungsnachrichten von Mitte August dieses Jahres gescheidert sein, und das mit der Durchführung des Abkommens betraute Londoner Komitee soll die Beteiligten ihrer eingegangenen Verpflichtungen betreffs der Mindestfrachtraten für Heimfahrten enthoben haben. Das Unterbieten in den Frachtraten für die bei der jetzigen ungünstigen Lage des Frachtenmarktes besonders unrentablen Heimfahrten gab im Juni und Juli laufenden Jahres zu Einigungsbestrebungen der Trampreedereien Anlaß, und auch die an La Plata-Fahrt beteiligten regelmäßigen Dampferlinien, zu welchen in Deutschland die Hamburg-südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft und die Hamburg-Amerika-Linie, sowie der Norddeutsche Lloyd und die Hansa-Linie gehören, waren damals solchen Vereinbarungen geneigt.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Beantwortung der Anfrage Nr. 2: Bei Beantwortung betreffender Anfrage gehe ich von der Annahme aus, daß die von der lizenzverpflichteten Firma zu tragende Lizenzgebühr unter allen Umständen und zwar auch dann, wenn der ihr erteilte Auftrag etwa nicht ausgeführt wird, verfallen ist und daß nicht etwa im Falle der Nichtausführung die ihr von der lizenzberechtigten Firma berechnete Gebühr zurückzuvergüten ist. Wenn die lizenzberechtigte Firma keinerlei Verpflichtung hat, eventuell die abgerechneten Beträge zurückzuvergüten, so würde es auch korrekt sein, wenn sie den aus der Lizenz entstehenden Gewinn in das abgelaufene Geschäftsjahr, in dem die Berechnung erfolgt ist, hereinnimmt. Wann alsdann die Bezahlung der Gebühr durch die lizenzverpflichtete Firma erfolgt, ist gleichgültig. Ebenso gleichgültig wird es sein, wann die lizenzverpflichtete Firma von dem erworbenen Ausführungsrechte Gebrauch macht und ihrerseits den ihr von dritter Seite erteilten Auftrag ausführt. Es würde also der in der Frage 2 angeführte Buchungsansatz richtig sein, sofern man nicht besser statt des Wert-Konto „Patent-Konto" für die Gebühren ein Gewinn-Konto „Lizenz-Konto" führt.

Für nicht richtig würde ich es halten, wenn die Firma, die das Patent besitzt, für die ihr selbst zugefallene Lieferung Lizenzgebühren verbucht und hierdurch ein Aktivum in der Bilanz bildet, bzw. erhöht. In der Bilanz können als Aktiven nur durch tatsächliche Leistungen erworbene Werte eingesetzt werden, und da die patentbesitzende Firma die Lizenzgebühren nicht in Wirklichkeit zu zahlen braucht, vielmehr das Ausnutzungsrecht des Patentes ohne weiteres hat, so ist die rein buchmäßige Bildung eines Gewinnes durch entsprechende Einstellung eines Aktivum nicht zu billigen. Es ist auch durchaus nicht üblich, die selbst bewirkte Ausnutzung eines Patentes durch Gewinnbuchungen gedachter Art zum Ausdruck zu bringen.

In Würdigung dieser Gesichtspunkte wird auch in der Praxis gewöhnlich so verfahren, daß auf dem Patent-Konto lediglich die zur Erwerbung (nicht Unterhaltung) des Patentes erforderlichen Aufwendungen verbucht und daß diese gemäß der Patentdauer in feststehenden Quoten pro rata temporis amortisiert werden. Die durch die Unterhaltung des Patentes entstehenden Gebühren usw. werden als Unkosten behandelt, während etwaige Einnahmen aus Lizenzgebühren als separate Gewinne behandelt werden. Die Richtigkeit dieses Prinzips ergibt sich daraus, daß die Amortisation des Patent-Konto schließlich nicht abhängig gemacht werden darf von dem vielfach auf Zufälligkeiten beruhenden Erträgnis durch Lizenzen.

Anfrage und Antwort Nr. 3. Umwandlung und Bilanz. Die Redaktion erhielt folgende Anfrage: Bei Umwandlung offener Handels gesellschaften in Gesellschaften m. b. H. oder letzterer in Aktiengesellschaften wird sehr häufig vereinbart, daß die neue Gesellschaft die Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz des letzten Geschäftsjahres (z. B. 31. Dez. 1907) übernehme und das Geschäft vom Beginne des neuen Geschäftsjahres an bis zur Übernahme (z. B. 1. Juli 1908) als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt anzusehen sei.

1. Ist diese Bestimmung rechtlich zulässig? Gewiß. Es bedeutet dies: der vom 1. Jan. bis 30. Juni 1908 sich ergebende Reingewinn kommt der neuen Gesellschaft zu; ebenso hat sie eventuell den Reinverlust dieses Halbjahres zu tragen.

2. Welche Einwirkung hat die genannte Vereinbarung buchmäßig auf die Eröffnungsbilanz der neuen Gesellschaft? Keine andere, als daß im Falle eines Reingewinnes für 1. Jan. bis 30. Juni 1908 die Aktiven der Eröffnungsbilanz vom 1. Juli 1908 höher, im Falle eines Reinverlustes für jene Periode entsprechend niedriger sind.

3. Welchen Sinn hat die Vereinbarung bei Umwandlung einer offenen H.G. in eine G. m. b. H., wo den Gesellschaftern doch runde Summen für ihre Einlagen gewährt werden? Ist für die Zeit vom 1. Jan. bis 30. Juli ein Abschluß mit Gewinn zu erwarten, so wird den Teilhabern der alten Gesellschaft ein um so höherer Geschäftsanteil bei der neuen Gesellschaft gutgeschrieben; muß nach Ausweis der Bücher dagegen Abschluß mit Verlust erwartet werden, so werden ihre Anteile an der neuen Gesellschaft entsprechend gekürzt.

Bücherbesprechungen.

Dr. Hans Crüger, Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. 8°, 397 S. Berlin 1907. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. Geh. M. 8.—.

Eine Einführung in das Genossenschaftswesen will das vorliegende Werk des Anwaltes des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen geben. Ausführlich behandelt ist vor allem die Geschichte des Genossenschaftswesens; weiter werden Wesen, Ziele und Organisation der Genossenschaften charakterisiert und zum Schluß auch das Genossenschaftsrecht dargestellt. Ich empfehle das trefflich orientierende Buch insbesondere auch den Studierenden der Handelshochschulen. Obst.

II. Verwaltungsbericht des Königl. Preuß. Landesgewerbeamts 1907. Berlin 1908. Carl Heymanns Verlag. M 7.—.

Es fällt einem schwer, den Verwaltungsbericht des Preußischen Landesgewerbeamts im Rahmen einer Bücherschau zu besprechen. Die Tätigkeit dieser Behörde ist ihrem Ziele nach so bedeutungsvoll und ihrer Methode nach so großzügig, daß eine Besprechung ihres Verwaltungsberichts über die Grenzen einer einfachen Bücherbesprechung hinausdrängt.

Der Bericht ist der zweite, der seit der Gründung des Landesgewerbeamts (1. April 1905) der Öffentlichkeit übergeben worden ist. Während der erste (1905) eine einführende Schilderung der Schulen und Gewerbeförderungseinrichtungen gab, die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstehen, und ihre geschichtliche Entwicklung in großen Zügen darlegte, beschränkt sich der zweite darauf, zunächst die seit dem letzten Berichte geleistete Arbeit zu behandeln und dann die Aufgaben zu kennzeichnen, die in nächster Zukunft gelöst werden sollen.

Der vorliegende Bericht holt zunächst eine im ersten nicht gegebene Darstellung der Organisation des Landesgewerbeamts und des Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen nach unter Beifügung der Verordnung über die Errichtung und der Ausführungsanweisungen des Ministers.

Über den Zweck des Landesgewerbeamts sagt die erwähnte Verordnung, daß es

1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen,
2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten,
3. die im Inlande und Auslande erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen,
4. in den das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten hat.

Der ständige Beirat dagegen ist (aus den Kreisen der Fachkundigen) berufen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe wichtige Fragen dieser Verwaltungszweige, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern und zu begutachten; er soll dem Ministerium die Kenntnis der in den Kreisen der Fachkundigen und Beteiligten vorhandenen Anschauungen und Bestrebungen vermitteln und diesen Kreisen Gelegenheit geben, bei der Ausgestaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung in Fragen von grundsätzlicher und allgemeiner Bedeutung mitzuwirken.

Auf S. 16 ff. folgt ein Bericht über die Verhandlungen der allgemeinen Abteilung des ständigen Beirats vom 15. und 16. März 1906 zu Berlin, in denen über eine Reihe wichtiger Fragen beraten worden ist: Zweckmäßigkeit der Pflichtfortbildungsschule, Werkstätteneinrichtung bei gewerblichen Fortbildungsschulen, Lehrerausbildung usw.

S. 30/33 bringen eine Zusammenstellung der Aufwendungen des Staates für die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Fach- und Fortbildungsschulen in den Etatsjahren 1901 bis 1906. Aus diesen Tabellen ergibt sich, daß 1906 insgesamt M 6178987.— vom Staate zu diesem Zwecke verausgabt worden sind, gegen M 3791632.— im Jahre 1901.

Soweit Teil I; die Teile II bis VIII des Verwaltungsberichts enthalten die Einzelberichte über die Entwicklung der verschiedenen Arten der gewerblichen Unterrichtsanstalten seit der Erstattung des ersten Berichts. Zunächst werden die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend, Innungs- und Vereinsschulen, Handels- und Handelshochschulen besprochen, dann die Fachschulen zur Förderung der Hausindustrie und die Fach- und Fortbildungsschulen für die weibliche Jugend, dann die kunstgewerblichen und handwerklichen Unterrichtsanstalten, dann die Fachschulen für das Baugewerbe, die mittleren und niederen Fachschulen für die Metallindustrie, die Textilfachschulen und die Fachschule für die Schuh- und Schäfteindustrie Wermelskirchen und sonstige Fachschulen.

Die Entwicklung dieser Schulen wird beschrieben und mit Hilfe der Statistik beleuchtet; auch ist eine Fülle von Anlagen beigegeben, wie Verordnungen, Stundenverteilungspläne, Stoffverteilungspläne (Lehrpläne), Übersichten über Unterhaltungskosten, Denkschriften usw., durch welche die Ausführungen des Berichts außerordentlich wirksam veranschaulicht werden.

Der letzte Teil (IX) handelt von der Gewerbeförderung. Hier wird die Entwicklung der sogenannten großen und kleinen Meisterkurse, sowie der Meisterkurse an den gewerblichen Fachschulen eingehend erörtert, die zur beruflichen Weiterbildung der Handwerksmeister eingerichtet worden sind. Ferner werden behandelt die nach dem Antrage Trimborn in das Programm der Gewerbeförderung aufgenommenen ständigen Ausstellungen von Kraft- und Arbeitsmaschinen, die Ausstellungen von gewerblichen Lehrlingsarbeiten, die Förderung der Meisterlehre durch Unterstützungen und das nach Inkrafttreten der neuen Handwerkergesetzgebung von 1897 im Jahre 1901 eingerichtete Meisterprüfungswesen. Auch diesem letzten Teile des Berichts sind statistische Tabellen und sonstige Anlagen zur Veranschaulichung der Darlegungen beigegeben.

Prof. Erich Lünemann, Repetitorium der Handelswissenschaften. Wien und Leipzig. Alfred Hölder. 3. Auflage.

Das Lünemannsche Repetitorium enthält kaufmännische und politische Arithmetik, Buchhaltung, Kontorarbeiten, Korrespondenz, Handelskunde, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht. Entsprechend seinem Untertitel: „Ein Hilfs- und Nachschlagebuch für Schule und Kontor" bringt das Buch meist in Stichworten, Formeln, Beispielen und, wo es nicht zu umgehen ist, in zusammenhängender Darstellung das Notwendige auf den genannten Gebieten des kaufmännischen Wissens sachlich zuverlässig und in guter Übersicht. Besonders berücksichtigt finden sich österreichische (Wiener) Verhältnisse. Nicklisch.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Basch, J., Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 ab geltenden Fassung. 6. Aufl. Berlin 1908, H. W. Müller. Kart. M —.90.

Buchmann, Chr., Die Hypothekenbanken. Basel 1908, Krebs.

Literatur-Übersicht[1]).

A. BÜCHER.

Börse — *Jolles,* Das neue Börsengesetz. Leipzig, Roßberg.

Export — *Pick,* Ausfuhrverkehr und aktuelle Exportförderungspolitik in Österreich. Wien, Manz.

Fabrikorganisation. — *Nyhoegen,* Der moderne Betriebsleiter und Betriebsbeamte. Hannover, Hahn.

Kartelle — *Bauch,* Die Rechtsform der Kartelle. Jena, Fischer.

Petroleum — *Mencke,* Die Geschäftsmethoden der Standard Oil Cy. Berlin, Verlag f. Fachliteratur.

Postsparkassen — *Heber,* Die Postsparkassen als Volks- u. Staatsbanken. Tübingen, Laupp.

Unternehmer — *Tschiersky,* Die Unternehmer-Organisation in Deutschland. Berlin, Verl. f. Sprach- u. Handelswissensch.

Wechselordnung — *Obst,* Wechsel- und Scheckkunde. Leipzig, Poeschel. — *Rosenthal,* Die neue Wechselordnung. Leipzig, Roßberg.

Zahlungsbilanz — *Schär,* Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin, Verlag f. Sprach- u. Handelswissensch.

[1]) Wegen Platzmangel mußte der größte Teil der Literatur-Übersicht vom August und September fürs nächste Heft zurückgestellt werden.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 8 LEIPZIG · NOVEMBER 1908 1. JAHRG.

Über die Verwertung von offenen Buchforderungen und ihre buchhalterische Behandlung[1]).

Von Adolf Fracht, k. k. Schulrat, Graz.

Einleitung.

Im Warengroßhandel bildet der Verkauf auf Ziel die Regel, und zwar entweder offen oder gegen Akzept.

Der Verkauf gegen Akzept hat für den Verkäufer den Vorteil, daß seine Forderung durch den Wechsel sichergestellt ist und daß er ihn bei Geldbedarf leicht in Eskompte geben kann.

Viele Käufer, insbesondere Kleinhändler, sind oft schwer zu bewegen, ihre Warenschulden zu akzeptieren, da sie sich zumeist aus egoistischen Motiven an einen fixen Zahlungstermin wechselrechtlich nicht binden wollen, um dann event. ohne wesentliche Schädigung ihres Kredits das Respiro überschreiten zu können.

Dadurch können aber minder kapitalkräftige Großhändler in ihrer Aktionsfähigkeit bedeutend gehemmt werden, da die offenen Forderungen einen bedeutenden Teil ihres Betriebskapitals für eine längere Frist absorbieren und anderen Zwecken entziehen.

Eine neuzeitliche Einrichtung ermöglicht es nun, nötigenfalls auch solche Forderungen leicht flüssig zu machen, und zwar kann dies im Wege der Eskontierung oder Belehnung derselben geschehen.

1. Die Eskontierung offener Buchforderungen.

Mit der Eskontierung von offenen Buchforderungen befassen sich zumeist Vereinigungen auf genossenschaftlicher Grundlage unter den verschiedensten Namen, z. B. „Diskontogesellschaft", „Kreditgesellschaft".

Der typische Vorgang hierbei ist folgender:

Der Warenverkäufer, der Mitglied der Genossenschaft sein muß und Kreditnehmer ist, reicht die zu eskontierenden Buchforderungen mittels vorgeschriebener Formulare (Konsignationen) bei der Genossenschaft ein.

Die Genossenschaft läßt die eingereichten Forderungen zensurieren und nimmt sie an oder weist sie zurück.

Im allgemeinen werden nur offene Buchforderungen, welche bereits 14 Tage bestehen (daher nach abgelaufener Reklamationsfrist) und binnen 3 Monaten vom Einreichungstage an fällig sind, eskontiert.

Jede eskontierte Forderung hat der Kreditnehmer an die Genossenschaft zu zedieren und im „Zessions- oder Evidenzbuche" einzutragen.

Der Kreditnehmer hat über die Summe der eskontierten Buchforderungen einen dreimonatlichen Wechsel auf die Genossenschaft an die Order der von ihr angegebenen Bank auszustellen.

Die Genossenschaft akzeptiert diese Tratte, besorgt deren Eskontierung und weist dem Kreditnehmer die Diskontvaluta bei der Bank an oder

[1]) Literatur: Reisch-Kreibig, Bilanz und Steuer. I. Bd. Wien 1907. Manz.
Eduard Deimel, Die Eskontierung von Buchforderungen. Jahresbericht der Prager Handelsakademie 1905.
Julius Ziegler, Lehrbuch der Buchhaltung. III. Teil. Wien 1907. Alfred Hölder.

verwendet sie zur Deckung früherer Eskontverbindlichkeiten (Renovierung).

Die Einkassierung der eskontierten Forderungen besorgt in der Regel der Kreditnehmer selbst als Mandatar der Genossenschaft und hat die einkassierten Beträge an die Genossenschaft, bzw. an ihre Bank unverzüglich abzuliefern, welche dieselben dem Kreditnehmer gutschreibt, verzinst und bei Verfall des Deckungswechsels verrechnet. Ein etwaiger Überschuß wird dem Genossenschafter zur Verfügung gestellt.

Der Nutzen der Genossenschaft besteht:

a) aus der Einschreibegebühr, ungefähr 5 M, bzw. 5 K per Anteil von beiläufig 200 bis 500 M, bzw. K;

b) aus einer Manipulationsgebühr (einem Regiebeitrag) von etwa 3 ‰ und

c) aus einem prozentuellen Anteil an dem Diskont.

Der übrige Teil des Diskonts und die Provision von ca. 1 ‰ gehören der diskontierenden Bank.

Der Kreditnehmer hat außerdem der Genossenschaft alle Auslagen für Porti, Informationsgebühren usw. zu ersetzen.

a) Allgemeine Buchungsgrundsätze.

Zur Verbuchung der Eskontierung von offenen Buchforderungen dienen beim Kreditnehmer zwei Konti:

1. das Personen-Konto der Genossenschaft, z. B. „Diskontgesellschaft", und

2. das Debitoren-Konto derselben, z. B. „Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft".

Das Personen-Konto der Gesellschaft wird belastet für die zedierte Forderung gegen das Debitoren-Konto der Gesellschaft und erkannt für das Akzept der Genossenschaft gegen das Rimessen-Konto.

Das Debitoren-Konto der Gesellschaft wird belastet für die Rücklösung der eskontierten Buchforderung gegen Kassa- oder Bank-Konto und erkannt für die zedierte Buchforderung gegen das Personen-Konto der Gesellschaft.

Zur Evidenzhaltung der eskontierten und zurückgelösten Buchforderungen führt der Kreditnehmer — wie schon erwähnt — ein „Zessions- oder Evidenzbuch".

b) Besondere Buchungsregeln.

1. Die Zession von Buchforderungen wird verbucht im Kontokorrentbuche „Diskontgesellschaft" auf Soll und „Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft" auf Haben (Vormerkung im Evidenzbuche). Für das Hauptbuch dient folgende Primanotapost:

Diskontgesellschaft
an Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft
für von ihr eskontierten offenen Buchforderungen
lt. Evidenzbuch Fol. 1:
N. N. in N. per ... M ....
A. B. in C. „ ... „ .... M ....

2. Die Akzeptation der Tratte des Kreditnehmers durch die Genossenschaft wird verbucht im Rimessenbuche Soll und im Kontokorrentbuche „Diskontgesellschaft" auf Haben. Die Primanotapost lautet:

Rimessen-Konto
an Diskontgesellschaft
für ihr Akzept meiner Tratte
per ... o/X-Bank M ....

3. Die Überweisung der Diskontvaluta seitens der Genossenschaft durch ihre Bank wird verbucht im Kassabuche Soll für den Nominalbetrag des Wechsels und Haben für den Diskont, die Provision und die Manipulationsgebühr. Die Verbuchung in den Hilfsbüchern findet statt im Rimessenbuche Haben und im Diskontbuche, Provisionsbuche und im Spesenbuche Soll (Verlust).

Die Kassaposten lauten:

An Rimessen-Konto
für diskontierte Rimesse
per ... a/Diskontgesellschaft M ....
Per Diskont-Konto
für x % Diskont bei nebenstehender
Rimesse „ ....
„ Provisions-Konto
für 1 ‰ Provision hierauf „ ....
„ Spesen-Konto
für 3 ‰ Manipulationsgebühr hierauf „ ....

4. Der Empfang des Fakturabetrages vom Käufer und Ablieferung des Einganges an die Genossenschaft, bzw. ihre Bank wird verbucht im Kassabuche Soll für den Empfang und Haben für die Rücklösung. Die Verbuchung in den Hilfsbüchern findet statt im Kontokorrentbuche „Personen-Konto des Käufers" auf Haben und „Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft" auf Soll.

Die Kassaposten lauten:

An Personen-Konto (N. N. in N.)
für Barzahlung M ....
Per Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft
für Rücklösung der Buchforderung
lt. Evidenzbuch Fol. 1
N. N. in N. „ ....

5. Der Empfang der Abrechnung nach Einlösung des Akzeptes seitens der Genossenschaft wird verbucht im Kontokorrentbuche „Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft" auf Soll (für die Zinsen). Die Gegenverrechnung findet statt im Zinsenbuche Haben (Gewinn).

Die Primanotapost lautet:

Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft
an Zinsen-Konto
für x % Zinsen laut Rechnung M ....

6. Die Überweisung des eventuellen Überschusses auf Grund der Abrechnung wird verbucht im Kassabuche Soll und im Kontokorrentbuche „Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft" auf Haben.

Die Kassapost lautet:

An Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft
für Barbegleich des Überschusses
lt. Abrechnung M ....

c) Darstellung der bezüglichen Konti im Kontokorrent- und Hauptbuche.

1. Kontokorrentbuch.

Soll. *N. N. in N.* **Haben.**

1./3.	Für Waren per 1./6.	M 2000	—	1./6.	Für Barsendung	M 2000	—

Soll. *Diskontgesellschaft.* **Haben.**

15./3.	Für Zession der Forderung N. N. in N. per 1./6.	M 2000	—	15./3.	Für Akzept o/X-Bank per 15./6.	M 2000	—

Soll. *Debitoren-Konto der Diskontgesellschaft.* **Haben.**

1./6.	Für Rücklösung der Forderung N. N. in N.	M 2000	—	15./3.	Für Zession der Fordg. N. N. in N. per 1./6.	M 2000	—
15./6.	„ 3% Zinsen	„ 2	33	15./6.	„ Zahlung	„ 2	33
		M 2002	33			M 2002	33

2. Hauptbuch.

Soll. *Personen-Konto.* **Haben.**

1./3.	An Waren-Konto	M 2000	—	1./6.	Per Kassa-Konto	M 2000	—

Soll. *Diskontgesellschaft.* **Haben.**

15./3.	An Debitoren-Konto der Esk.-Ges.	M 2000	—	15./3.	Per Rimessen-Konto	M 2000	—

Soll. *Rimessen-Konto.* **Haben.**

15./3.	An Diskontgesellschaft	M 2000	—	15./3.	Per Kassa-Konto	M 2000	—

Soll. *Kassa-Konto.* **Haben.**

15./3.	An Rimessen-Konto	M 2000	—	15./3.	Per Diskont-Konto	M 25	—
15./6.	„ Debitoren-Konto der Disk.-Ges.	„ 2	33	„	„ Provisions-Konto	„ 2	—
				„	„ Spesen-Konto	„ 6	—

Soll. *Diskont-Konto.* **Haben.**

15./3.	An Kassa-Konto	M 25	—				

Soll. *Provisions-Konto.* **Haben.**

15./3.	An Kassa-Konto	M 2	—				

Soll. *Spesen-Konto.* **Haben.**

15./3.	An Kassa-Konto	M 6	—				

Soll.	*Zinsen-Konto.*				Haben.
		15./6.	Per Debitoren-Konto der Disk.-Ges.	M 2	33

2. *Die Belehnung offener Buchforderungen.* (*Die Fakturen-Belehnung.*)

Mit der Belehnung offener Buchforderungen befassen sich hauptsächlich Banken.

Der Vorgang bei der Fakturen-Belehnung ist gewöhnlich folgender:

Der Darlehensnehmer zediert die mit der Klausel: „Zahlbar an die X-Bank" versehene Faktura an die Bank, welche ihm auf Grund derselben Vorschüsse bis zu einem gewissen Prozentsatze der Fakturenbeträge gewährt.

Die Bank sendet die zedierten Fakturen im Original an die bezüglichen Adressaten ein und ersucht sie, die Fakturenbeträge ihr gutzuschreiben und bei Fälligkeit nur ihr anzuschaffen.

Die bewilligten Vorschüsse werden von der Bank dem Darlehensnehmer ausgezahlt, entweder

a) sofort bei Erhalt der Fakturen, in welchem Falle sie von bahnamtlichen Aufgabedokumenten (Aufnahmeschein, Frachtbriefduplikat), zum Beweise, daß die Ware tatsächlich verladen worden ist, begleitet sein müssen, oder

b) erst nach Erhalt der Gutschriftanzeige seitens des Fakturenempfängers.

Trifft die Gutschriftanzeige ein, so belastet die Bank den Fakturenempfänger auf „Fakturen-Konto" und erkennt den Darlehensnehmer auf Konto separato"[1]), und zwar ohne Valuta E. v. (Eingang vorbehalten).

Für den geleisteten Vorschuß wird das Konto separato belastet.

Schafft der Fakturenempfänger den Belauf der Faktura an, so wird er auf „Fakturen-Konto", welches sich nunmehr ausgleicht, erkannt und die seinerzeit dem Darlehensnehmer ohne Skadenz erteilte Gutschrift valutiert.

Nach Einstellung der Vorschußzinsen auf dem Konto separato ergibt sich daselbst — da der Vorschuß geringer war als der Fakturabetrag — ein Überschuß, der mit dem Konto ordinario ausgeglichen wird.

Die Führung des Konto separato bezweckt die Übersichtlichkeit des Engagements in Fakturen und ist aus dem Grunde unentbehrlich, da es stets einen Debetsaldo ausweisen kann, während das Konto ordinario dies in vielen Fällen nicht darf.

a) Allgemeine Buchungsgrundsätze.

Für die Verbuchung der Fakturabelehnung dienen beim Darlehensnehmer zwei Konti:

1. das Bank-Konto separato und
2. das Bank-Konto ordinario.

Das Bank-Konto separato wird belastet für die zedierte Faktura gegen das Personen-Konto des Warenschuldners und erkannt für den erhaltenen Vorschuß, die Vorschußzinsen und den Überschuß gegen Kassa-, Zinsen- und Bank-Konto ordinario.

Das Bank-Konto ordinario wird erkannt für den Saldo des Bank-Konto separato gegen letzteres.

Zur Evidenzhaltung der belehnten Fakturen wird ein „Evidenzbuch" geführt, aus dem die Warenschuldner, die Fakturabeträge, die auf denselben haftenden Vorschüsse, die Anzahl der event. beigebrachten Dokumente und die Regulierungen ersichtlich sind.

b) Besondere Buchungsregeln.

1. Die Zession der Fakturen wird verbucht im Kontokorrentbuche „Personen-Konti der bez. Warenschuldner" auf Haben und „Bank-Konto separato" auf Soll (Vormerkung im Evidenzbuche). Für das Hauptbuch macht man folgende Primanotapost:

X-Bank, Konto separato
an Personen-Konto
für zedierte Fakturen lt. Evidenzbuch Fol. 1
N. N. in N. per . . . M . . . .
A. B. in C. „ „ . . . . M . . . .

2. Die Empfangnahme des Vorschusses wird verbucht im Kassabuche Soll und im Kontokorrentbuche „Bank-Konto separato" auf Haben (Vormerkung im Evidenzbuche). Die Kassapost lautet:

An X-Bank, Konto separato
für Vorschuß auf zedierte Fakturen
lt. Evidenzbuch Fol. 1 M . . . .

3. Die Abrechnung der Bank nach erfolgter Regulierung. Für die Vorschußzinsen und den Überschuß wird das „Bank-Konto separato" im Kontokorrentbuche erkannt. Die Gegenverrechnung findet statt im Zinsenbuche Soll (Verlust) und im Kontokorrentbuche „Bank-Konto ordinario" Soll.

Für das Hauptbuch gilt folgende Primanotapost:

Folgende
an X-Bank, Konto separato
Zinsen-Konto
für Vorschußzinsen lt. Abrechnung M . . . .
X-Bank, Konto ordinario
für Übertrag des Saldos Val. per . . . „ . . . . M . . . .

[1]) Sollte der Darlehensnehmer schon ein Konto separato besitzen, so könnte es event. auch „N. N. in N., Fakturenbelehnungs-(Fakturenzessions-)Konto" genannt werden.

c) Darstellung der Kontenbilder im Kontokorrent- und Hauptbuche.

1. Kontokorrentbuch.

Soll. *N. N. in N.* Haben.

1./3.	Für Waren	1./6.			M 2000	—	1./3.	Für Fakturenzession	1./6.			M 2000	—

Soll. *X-Bank, Konto separato.* Haben.

1./3.	Für Zession der Fa. N. N. in N.	1./6.	—	—	M 2000	—	6./3.	Für Vorschuß	6./3.	85	1530	M 1800	—
							1./6.	„ 6% Zinsen				„ 25	50
1./6.	„ Numernsaldo		—	1530			„	„ Saldo auf Konto ord.				„ 174	50
				1530	M 2000	—					1530	M 2000	—

Soll. *X-Bank, Konto ordinario.* Haben.

1./6.	Für Sa. von Konto sep.	1./6.			M 174	50									

2. Hauptbuch.

Soll. *Personen-Konto.* Haben.

1./3.	An Waren-Konto				M 2000	—	1./3.	Per X-Bank, Konto separato				M 2000	—

Soll. *X-Bank, Konto separato.* Haben.

1./3.	An Personen-Konto				M 2000	—	6./3.	Per Kassa-Konto				M 1800	—
							1./6.	„ Zinsen-Konto				„ 25	50
							„	„ X-Bank, Konto ordinario				„ 174	50
					M 2000	—						M 2000	—

Soll. *X-Bank, Konto ordinario.* Haben.

1./6.	An X-Bank, Konto separato				M 174	50									

Soll. *Kassa-Konto.* Haben.

6./3.	An X-Bank, Konto separato				M 1800	—									

Soll. *Zinsen-Konto.* Haben.

1./6.	An X-Bank, Konto separato				M 25	50									

Über Amortisation[1]).

Von Professor Dr. Schatz, Aachen.

Amortisation ist die Bewertung der in der Zeiteinheit stattfindenden stetigen Abnutzung von Vermögensstücken. Daher fallen nicht unter diesen Begriff diejenigen Abschreibungen, deren Grund eine sprunghafte Entwertung ist, z. B. Abschreibungen auf Schuldner, von Maschinen infolge Außerdienststellung, von Gebäuden bei Brandschäden. Da die Voraussetzung der Stetigkeit wesentlich ist, ist dies in der Definition noch besonders betont, trotzdem das Wort Abnutzung im allgemeinen ebenfalls diesen Begriff in sich schließt.

[1]) Vorliegende Untersuchung erledigt auch die bis jetzt unbeantwortete oder verneinte Frage, ob für die Handelswissenschaften die höhere Mathematik, besonders die Infinitesimalrechnung anwendbar ist, in bejahendem Sinne.

Die Bewertung dieser Abnutzung ist neben der Bewertung der Warenvorräte eine der wichtigsten Fragen für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung und damit auch für die Kalkulation. Sie fußt auf der Tatsache, daß gewisse Vermögensstücke im Laufe der Zeit allmählich, entweder durch natürlichen Verbrauch oder durch neue Erfindungen, entwertet werden, und verteilt diese Entwertung auf die Zeit, in welcher diese Gegenstände gebraucht werden. Diese Verteilung erfolgt in der Praxis nach zwei wesentlich verschiedenen Grundsätzen, nämlich:

1. Die Amortisation ist für alle Jahre konstant; maßgebend für die Berechnung ist der Anfangswert des Objektes. Man nennt diese Amortisation auch die verstärkte, weil der Fall eintreten kann, daß von einem Objekt mehr abgeschrieben wird, als sein ganzer Wert betrug. Ein Beispiel möge das erklären. Wenn eine Maschine im Werte von M 1000.— in zehn Jahren abgeschrieben werden soll, so wird man nach diesem Grundsatze jedes Jahr M 100.— abschreiben müssen; nach dem zehnten Jahre hört natürlich jede weitere Abschreibung auf; um den Anschaffungswert, nach welchem sich die Amortisation zu richten hat, besser in die Erscheinung treten zu lassen, läßt man diesen Wert für alle Jahre bestehen und verweist die Summe der jährlichen Amortisationen unter die Passiva. Im vorhin gewählten Beispiele wird also nach zehn Jahren der Fall eintreten, daß die Maschine mit dem Anschaffungswert M 1000.— unter den Aktiven steht; dagegen findet sich das Amortisationskonto mit demselben Betrage von M 1000.— unter den Passiven. Wenn man nunmehr im elften und zwölften und folgenden Jahren in derselben Weise weiter amortisieren würde, so würde das Amortisationskonto unter den Passiven natürlich größer werden als das zu amortisierende Konto unter den Aktiven. Das tritt jedoch praktisch sehr selten in die Erscheinung, da dieses klare Verhältnis durch Neuanschaffungen verdunkelt wird. Im Anschluß an das gewählte Beispiel sei folgendes ausgeführt. Zu der anfänglich angeschafften Maschine von M 1000.— wurde im zweiten Jahre noch eine weitere im Werte von M 1500.— und im dritten Jahre eine solche von M 3000.— angeschafft; das Maschinenkonto steht also zunächst mit M 1000.—, im zweiten Jahre mit M 2500.—, im dritten Jahre mit M 5500.— unter den Aktiven; das Amortisationskonto erhält im ersten Jahre M 100.—, im zweiten M 250.—, im dritten M 550.—, steht also nach zehn Jahren mit M 4750.—, nämlich $8 \times 550 + 250 + 100$, unter den Passiven. Es tritt also nicht in die äußere Erscheinung, wenn im elften Jahre nochmals 10 % von M 5500.— = M 550.— dem Amortisationskonto zugewiesen werden, trotzdem in diesen M 550.— die Amortisationsquote von M 100.— der bereits ganz abgeschriebenen Maschine liegt. Einzelne Firmen entgehen dieser Bilanzverschleierung dadurch, daß sie die ursprünglichen Werte und die Zugänge nach den Jahrgängen getrennt aufführen und nur so lange amortisieren, als diese Jahrgänge es angeben; also in dem oben gewählten Beispiele:

im 1. Jahre		M 100.—,	
„ 2. „		„ 250.—,	
„ 3. „	und folgende	„ 550.—	bis zum 11. Jahre,
„ 11. „		„ 450.—	weil M 1000.— amortisiert sind,
„ 12. „		„ 300.—	weil weitere M 1500.— amortisiert sind.

2. Die Amortisation ist proportional dem jeweiligen Werte des sich abnutzenden Objektes, also, wenn eine Maschine im Werte von M 1000.— mit 10 % amortisiert werden soll, so würde die Amortisationsquote im ersten Jahre 10 % von M 1000.—, also M 100.— ausmachen, im zweiten Jahre 10 % von M 1000 — 100 = 900, also M 90.—; der Wert des Objektes sinkt daher im ersten Jahre auf M 900.— (1000 — 100), im zweiten Jahre auf M 810.— (900 — 90); die Amortisation würde daher im dritten Jahre 10 % von M 810.— oder M 81.— betragen usw.

Es ist für die Untersuchung von Wert, die beiden angegebenen Grundsätze der Amortisation mathematisch festzulegen. Beim zweiten Grundsatze muß man nur das angewandte Prinzip, welches die Amortisation proportional dem jeweiligen Werte setzt, nicht nur auf ein Jahr beschränken; denn wenn es richtig ist, so ist es auch auf jede kürzere Zeitdauer anwendbar, mit anderen Worten: der jeweilige Wert eines Objektes ist eine Funktion der Zeit. Bezeichnet man diesen variablen Wert mit k, mit dk den Wertzuwachs, also mit $-dk$ die Entwertung, mit t wie gewöhnlich die Zeit, so ist, der Anfangswert als Einheit gesetzt, nach dem ersten Amortisationsgesetz

$$-\frac{dk}{dt} = \frac{p_1}{100}, \qquad \text{I}$$

nach dem zweiten Amortisationsgesetz

$$-\frac{dk}{dt} = \frac{p_2}{100}. \qquad \text{II}$$

Es sei hervorgehoben, daß p_2 nicht den der Industrie hier üblichen Begriff von Prozenten besitzt, sondern den ins kleinste Zeitteilchen durchgeführten Begriff von Stetigkeit voraussetzt, während man in der Praxis sich damit begnügt, den Jahresdurchschnitt der Berechnung zugrunde zu legen; übrigens ist die Differenz zwischen beiden Werten nicht bedeutend.

Die Gleichungen I und II sollen der folgenden Untersuchung zugrunde gelegt werden.

Durch Differentiation nach t wird aus denselben, wenn stets die Zahlen I und II auf die entsprechende Grundgleichung hinweisen

$$\frac{d^2k}{dt^2} = 0, \qquad \text{I}_2$$

$$-\frac{d^2k}{dt^2} = c_2 \frac{dk}{dt} \qquad \text{II}_2$$

oder, durch Einsetzung des Wertes von $\frac{dk}{dt}$ nach II

$$\frac{d^2k}{dt^2} = c_2{}^2 k. \qquad \text{II}_3$$

Also nach dem ersten Amortisationsgesetz ist überhaupt von keiner Zu- oder Abnahme der Amortisation die Rede, nach dem zweiten dagegen ist diese Zu-, bzw. Abnahme sogar dem jeweiligen Werte des Objektes proportional; also nicht nur die Amortisation selbst, sondern auch die Zunahme der Amortisation wächst mit wachsendem k. In diesen Tatsachen liegt der Grund, warum beide Amortisationsmethoden den Bedürfnissen der Praxis nicht entsprechen und daher zeitweilig korrigiert werden, wenn die Buchwerte allzu offenbar von der Wirklichkeit abweichen.

Nehmen wir als Anfangs- oder Gestehungswert 1, dem die Zeit 0 entspreche, und integrieren die mit dt multiplizierten Gleichungen I und II von 1 bis k; aus I wird dann

$$-\int_1^k \frac{dk}{dt}\,dt = \int_0^t \frac{p_1}{100}\,dt$$

oder

$$1-k = \frac{p_1}{100}\,t, \qquad I_3$$

$$k = 1-\frac{p_1}{100}\,t. \qquad I_4$$

Es heißt das, in Worten ausgedrückt: Die Amortisation ist der Zeit proportional, ein Satz, der in der Praxis, wenigstens in anderer Form, bekannt ist und daher nichts wesentlich neues bietet. Wichtiger sind die Resultate der Integration der Gleichung II innerhalb derselben Grenzen, wenn man dieselbe vorher passend umgeformt hat in

$$-\frac{dk}{k} = \frac{p_2}{100}\,dt,$$

also

$$-\int_1^k \frac{dk}{k} = \int_0^t \frac{p_2}{100}\,dt,$$

woraus die Gleichung entsteht

$$k = e^{-\frac{p_2}{100}t}. \qquad II_4$$

Die Gleichungen I_4 und II_4 sind zur Vergleichung der ihnen zugrunde liegenden Amortisationsgesetze besonders geeignet; man sieht sofort, daß nach dem ersten Gesetze (I_4) $k = 0$, wenn

$$t = \frac{100}{p_1}.$$

Das zweite Gesetz läßt (II_4) k nur für $t = \infty$ Null werden, also wird danach der Wert k, praktisch gesprochen, niemals verschwinden; es ist daher die Frage nach dem Verhältnis des Ergebnisses der beiden Methoden nur in dem Sinne zulässig, daß für die Vergleichung nicht diejenige Zeit t gewählt wird, bei der k nach I_4 Null wird, sondern eine frühere Zeit. Unter dieser Voraussetzung kann man die Frage beantworten, wie die nach dem ersten Amortisationsgesetze bewertete Abschreibung sich zu dem jeweiligen Werte des zu amortisierenden Objektes verhält, mit anderen Worten, wieviel Prozent von dem jeweiligen Wert man abschreiben muß, um dasselbe Resultat zu erhalten wie nach dem ersten Amortisationsgesetze.

Die Amortisation a in der Zeiteinheit beträgt, wie früher dargetan, $-\frac{dk}{dt}$, also in Prozenten des jeweiligen, zu Anfang der t^{ten} Zeiteinheit vorhandenen Wertes k

$$100\cdot\frac{-\frac{dk}{dt}}{k} = a.$$

Daraus wird unter Berücksichtigung von I, wenn man den Anfangswert $= 1$ setzt, wodurch die allgemeine Anwendbarkeit der Formeln nicht beeinträchtigt wird

$$a = 100\,\frac{\frac{p_1}{100}}{k} = \frac{p_1}{k}.$$

Man setze den Wert von k aus I_4; es ist aber zu berücksichtigen, daß in I_4 der Wert von k zu Ende der t^{ten} Zeiteinheit dargestellt ist, während, wie vorher hervorgehoben, hier unter k der Wert von k zu Anfang der t^{ten} Zeiteinheit gemeint ist; daher ist in I_4 t durch $t-1$ zu ersetzen. Es ergibt sich dann

$$a = \frac{p_1}{1-\frac{p_1}{100}(t-1)}. \qquad I_5$$

Die auf den jeweiligen Wert in Prozenten berechnete Amortisation a ist eine Funktion von t. Geometrisch ausgedrückt stehen a und t in dem Verhältnis zueinander, wie die auf Parallele der Asymptoten bezogenen Koordinaten einer gleichachsigen Hyperbel. Daraus ersieht man sofort, daß bei kleinem t die Variable a nur wenig wächst, daß sie aber bei größerem t sehr stark zunimmt, bis sie in der Asymptote den Wert ∞ — kaufmännisch gesprochen, 100 % — annimmt. Dasselbe Resultat erhält man auf analytischem Wege. Der Wert der Zunahme der Amortisation in der Zeiteinheit ist $\frac{da}{dt}$; durch Differentiation von I_5 ergibt sich

$$\frac{da}{dt} = \frac{1}{100}\,\frac{p_1^2}{\left[1-\frac{p_1}{100}(t-1)\right]^2} = \frac{a^2}{100}, \qquad I_6$$

d. h. die Zunahme der Amortisation in der Zeiteinheit ist proportional dem Quadrate der Amortisation selbst, also dasselbe Bild, das vorher durch geometrische Deduktion gewonnen wurde. Es sei noch hervorgehoben, daß in I_6 die Zunahme der Amortisation, bezogen auf den jeweiligen Wert von a in jedem kleinsten Teilchen von t, dargestellt ist; daher stimmt dieselbe mit dem Jahresdurchschnitt nicht überein.

Wesentlich ist, daß im Vorstehenden der Satz als allgemein gültig bewiesen ist, daß die nach dem ersten Amortisationsgesetze festgesetzte Amortisation, nach den Grundsätzen des zweiten Amor-

tisationsgesetzes betrachtet, mit zunehmender Zeit stärker wächst. Ein Beispiel möge das erläutern.

Nimmt man $p_1 = 10$, also eine 10 %ige Amortisation vom Anschaffungswerte, so ergibt sich, als Zeiteinheit das Jahr angenommen, für die einzelnen Jahre nach I_5 folgende, auf den jeweiligen Wert umgerechnete Amortisation:

1. Jahr	10 %	6. Jahr	20 %
2. „	$11\frac{1}{9}$ %	7. „	25 %
3. „	$12\frac{1}{2}$ %	8. „	$33\frac{1}{3}$ %
4. „	$14\frac{2}{7}$ %	9. „	50 %
5. „	$16\frac{2}{3}$ %	10. „	100 %.

Man sieht aus diesem Beispiele das langsame Anwachsen in den ersten, das schnelle Anwachsen in den späteren Jahren.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, daß die Gleichung I_5 auch die Grundlage für die Untersuchung der Abhängigkeit der Amortisation a von dem gewählten Prozentsatz p_1 darbietet; a und p bei konstantem t als Variable aufgefaßt, ergeben dasselbe Verhältnis, wie die Koordinaten einer Parabel.

Das zweite Amortisationsgesetz findet seine Definition in der S. 273 aufgestellten Formel II_4; k stellt den Wert des zu amortisierenden Gegenstandes, dessen Anfangswert die Werteinheit bildet, zur Zeit t dar; unter p_2 ist der Prozentsatz der Amortisation, bezogen auf den jeweiligen Wert von k in jedem kleinsten Zeitteilchen, verstanden; der in der Praxis hier angewandte Prozentsatz ist nicht nach dem jeweiligen Werte in dem kleinsten Zeitteilchen, sondern nach dem Jahresdurchschnitt berechnet. Es möge daher zunächst die Beziehung dieser beiden Werte dargestellt werden. Der in der Praxis angewandte Prozentsatz ist die Differenz zwischen dem Anfangs- und Schlußwert der gewählten Zeiteinheit, dividiert durch den Anfangswert und multipliziert mit der Zahl 100, wird also, wenn man mit k_n den Wert von k zu Ende der n^{ten} Zeiteinheit bezeichnet, dargestellt durch die Formel

$$p = 100\,\frac{k_n - k_{n+1}}{k_n},$$

wo p den soeben definierten Prozentsatz der Praxis bedeutet; setzt man in diese Gleichung die entsprechenden Werte aus II_5 ein, so erhält man

$$p = 100\,\frac{e^{-\frac{p_2}{100}t} - e^{-\frac{p_2}{100}(t+1)}}{e^{-\frac{p_2}{100}t}},$$

oder

$$p = 100\left(1 - e^{-\frac{p_2}{100}}\right). \qquad II_6$$

Diese Gleichung gibt die gewünschte Beziehung zwischen p und p_2 [1]).

Die Gleichung II_6 läßt sich ausdrücken durch

$$p_2 = -\frac{100 \log\left(1 - \frac{p}{100}\right)}{\log e}. \qquad II_7$$

Es sei darauf hingewiesen, daß in den beiden Gleichungen II_6 und II_7 die Variable t fehlt; das Verhältnis zwischen p und p_2 ist also konstant.

Es ist interessant, dieses Verhältnis an einigen Beispielen festzustellen. Die in der Praxis am häufigsten vorkommenden Amortisationssätze (p) sind

$p = 2\,\%,\quad 5\,\%,\quad 10\,\%,\quad 20\,\%,\quad 25\,\%;$

diesen entsprechen (p_2)

$p_2 = 2.019\,\%,\ 5.13\,\%,\ 10.3\,\%,\ 22.31\,\%,\ 28.77\,\%,$

wenn man sich auf zwei Dezimalen beschränkt. Die obere Reihe stellt die in der Praxis meistens angewandten Prozentsätze dar; dieselben werden berechnet nach dem Anfangswert des betreffenden Jahres. Die untere Reihe enthält die Prozentsätze, welche den oberen entsprechen, aber auf den jeweiligen Wert in jedem kleinsten Zeitteilchen bezogen sind.

Aus der Gegenüberstellung der beiden Zahlen erkennt man das allgemein gültige Gesetz, daß bei kleinen Werten von p die Differenz zwischen p und p_2 so klein [2]) ist, daß sie in der Praxis vernachlässigt werden kann. Da durch II_6 die Exponentialkurve dargestellt wird, erkennt man, daß dieses Gesetz allgemeine Gültigkeit hat.

Die Vernachlässigung der erwähnten Differenz ist hier um so eher gestattet, als die von der Praxis benutzten Prozentsätze Taxwerte darstellen, also keine genau ermittelten, unter allen Umständen anzuwendende Zahlen sind.

Um einen Vergleich zwischen der Wirkung der beiden Amortisationsgesetze anzustellen, muß man, wie S. 273 hervorgehoben ist, einen solchen Zeitpunkt wählen, bei welchem nicht der ganze Wert nach dem ersten Amortisationsgesetze verschwunden ist, da dies nach dem zweiten Amortisationsgesetze erst bei $t = \infty$, also niemals eintreten wird. Es soll im folgenden t so gewählt werden, daß die Unterschiede der beiden Gesetze in Anlehnung an ihre praktische Handhabung charakteristisch hervortreten. Ein derartiger Zeitpunkt ist der Anfangswert der Zeiteinheit, an deren Ende nach dem ersten Amortisationsgesetze $k = 0$ wird; also wenn beispielsweise $p_1 = 10$ oder $= 5$ angenommen wird, so ist $t = 9$, bzw. $= 19$ zu setzen. Die Frage ist also praktisch so zu formulieren: Wie groß muß der Prozentsatz nach der zweiten Amortisationsart sein, um dasselbe Resultat nach einer bestimmten Anzahl von Jahren zu erzielen, als man nach der ersten Amortisationsart bei gegebenem Prozentsatz in derselben Zeit erhält.

Nach I_4 ist

$$k = 1 - \frac{p_1}{100}t; \qquad I_7$$

[1]) Diese Gleichung beantwortet auch die Frage nach dem Maximum der Zinserträgnisse in der Zinseszinsrechnung durch weitere Zeitteilung und bemißt die wirtschaftliche Bedeutung der letzteren.

[2]) Dieselbe Schlußweise, die Vernachlässigung der Differenz ausgenommen, trifft auch auf die Zinseszinsrechnung zu.

für $k = 0$ ergibt sich daher $t = \frac{100}{p_1}$; da aber der Zeitpunkt ein Jahr vor dem letzten Amortisationsjahre gewählt werden soll, so ist für dieses t zu setzen.

$$\frac{100}{p_1} - 1, \qquad I_8$$

und daher wird aus I_7 für diesen Wert von t

$$k = 1 - \frac{p_1}{100}\left(\frac{100}{p_1} - 1\right) = \frac{p_1}{100}. \qquad I_9$$

Da die Werte k nach der ersten und zweiten Amortisationsart gleich sein sollen, so ist zur Beantwortung der vorgelegten Frage dieser Wert von k in II_4 einzusetzen. Man erhält dadurch

$$\frac{p_1}{100} = e^{-\frac{p_2}{100}t}$$

und da nach I_8 für t $\frac{100}{p_1} - 1$ gewählt worden ist

$$\frac{p_1}{100} = e^{-\frac{p_2}{100}\left(\frac{100}{p_1}-1\right)}$$

$$\frac{p_1}{100} = e^{p_2\left(\frac{1}{100}-\frac{1}{p_1}\right)}$$

$$\log\frac{p_1}{100} = p_2\left(\frac{1}{100} - \frac{1}{p_1}\right)\log e$$

$$p_2 = \frac{2 - \log p_1}{\left(\frac{1}{p_1} - \frac{1}{100}\right)\log e}.$$

Will man statt des noch ungewohnten Begriffes von p_2 die in der Praxis übliche nach dem Anfangswert der Zeiteinheit prozentualiter ausgedrückte Amortisation nehmen, so kann man dazu II_7 benutzen; man erhält durch Substitution

$$p = 100\left(1 - e^{-\frac{2-\log p_1}{100\left(\frac{1}{p_1}-\frac{1}{100}\right)\log e}}\right).$$

Letztere Gleichung schreibt man für den rechnerischen Gebrauch zweckmäßig so:

$$\log(100 - p) = 2 - \frac{2 - \log p_1}{\frac{100}{p_1} - 1}.$$

Auf die gangbarsten Beispiele mögen diese Formeln angewandt werden. Unter der Voraussetzung, daß nach n Jahren bei der gleichmäßigen Abschreibung vom Anfangswert der Wert vollständig amortisiert sei, und unter der Bedingung, daß nach dem $(n-1)^{ten}$ Jahre der zu amortisierende Wert nach beiden Amortisationsmethoden auf denselben Betrag herabsinken soll, muß man von dem jeweiligen Anfangswert des betr. Jahres einen höheren Prozentsatz amortisieren, als wenn man diesen nach dem Anfangswert der ganzen Epoche, d. h. dem Anschaffungswert berechnet. Nimmt man an, daß ein Objekt in 50 Jahren (also $p_1 = 2$) amortisiert sein soll, und fragt, welchen Prozentsatz von dem Anfangswert jeden Jahres (p) man wählen muß, um am Schlusse des 49. Jahres dasselbe Resultat zu erhalten, so gibt darauf die letzte Formel die Antwort $p = 7.69$.

Unter ähnlichen Voraussetzungen entspricht eine Amortisation von

5 %	vom Anschaffungswerte	einem Satze	von	14.58 %	vom jeweiligen Werte			
10 %	„	„	„	„	„	22.58 %	„	„
20 %	„	„	„	„	„	33.13 %	„	„
25 %	„	„	„	„	„	37.04 %	„	„
30 %	„	„	„	„	„	40.31 %	„	„
50 %	„	„	„	„	„	50 %	„	„

Die entsprechenden Werte von p_2 sind

$p_1 = 2$ %	$p_2 = 7.98$ %
5 %	15.77 %
10 %	25.58 %
20 %	40.24 %
25 %	46.21 %
30 %	51.62 %
50 %	69.31 %

Die zu demselben Resultat nach den beiden Amortisationsgesetzen anzuwendenden Prozentsätze weichen also wesentlich voneinander ab.

Man kann noch die Frage aufwerfen, wie die nach dem zweiten Amortisationsgesetze festgestellten Abschreibungen sich zu dem Anfangswert der Epoche stellen, also welche Werte dieselben, nach dem ersten Amortisationsgesetze berechnet, darstellen würden.

Aus II_5 erhält man, wenn man mit k_n den Wert von k zu Ende der n^{ten} Zeiteinheit darstellt,

$$k_n - k_{n+1} = e^{-\frac{p_2}{100}n}\left(1 - e^{-\frac{p_2}{100}}\right)$$

$$= k_n\left(1 - e^{-\frac{p_2}{100}}\right).$$

In vorstehender Gleichung ist als Anfangswert die Einheit angenommen; will man die Abnahme in Prozenten ausdrücken, so ist dieselbe mit 100 zu multiplizieren; man erhält also die jährliche Abnahme auf den Anfangswert bezogen durch die Formel

$$100\,k_n\left(1 - e^{-\frac{p_2}{100}}\right).$$

Diese Formel eignet sich gut für die tatsächliche Berechnung; stellt man beispielsweise die Bedingung, daß der Wert nach neun Jahren auf $^1/_{10}$ seines Anfangswertes gesunken sei, schreibt also für diese neun Jahre eine 10 %ige Amortisation nach dem ersten Amortisationsgesetze vor, so ist $p_2 = 25.58$ zu setzen und man erhält für das

1. Jahr	22.58	6. Jahr	6.276
2. „	17.484	7. „	4.862
3. „	13.533	8. „	3.764
4. „	10.477	9. „	2.913
5. „	8.111	zusammen	90 %.

Die wirklich abgeschriebenen Summen, welche nach dem ersten Amortisationsgesetze jährlich M 10.— von M 100.— betragen, sinken also nach dem zweiten Amortisationsgesetze

von M 22.58 von M 100.— im 1. Jahre auf
„ 2.913 „ „ 100.— „ 9. „

In Vorstehendem sind die beiden Amortisationsgesetze sowohl auf ihre sich entgegenstehenden Wirkungen untersucht worden, als auch auf ihre

einfachste Form zurückgeführt worden. Man sieht ohne Mühe, daß keines der beiden die Wirklichkeit wiedergibt. Man fühlt das auch in der Praxis und trägt dem Rechnung, indem man gelegentlich Korrekturen eintreten läßt.

Der Diskontkredit bei der Reichsbank.

Von Dr. Georg Obst.

In seinem, in Heft 4 dieser Zeitschrift erschienenen Aufsatz „Der Kredit bei der Reichsbank" hat sich der ehemalige Reichsbankpräsident Exzellenz Dr. R. Koch auch zu der gerade damals aktuellen Frage der Prolongations- und Kreditwechsel geäußert. Es war bekanntlich im Sommer d. J. durch die Zeitungen eine Notiz gegangen, daß anläßlich der vom Reichsbankdirektorium vorgenommenen Revisionen bei mehreren Zweiganstalten Wechsel in den Portefeuilles gefunden worden seien, die infolge von Prolongierungen schon zwei Jahre und noch länger liefen. Koch hat dem gegenüber erklärt, daß die Reichsbank Wechselkredit in der Regel nur für Warenwechsel gebe, und daß nach den Bestimmungen die Diskontierung der Wechsel ein bei deren Verfall wirklich beendetes Geschäft darstellen müsse. Koch selbst hat, als er Reichsbankpräsident war, den Vorstehern der einzelnen Bankanstalten Ende 1906 in einer Verfügung erneut zur Pflicht gemacht, ihr besonderes Augenmerk auf die Natur der ihnen zur Diskontierung angebotenen Wechsel zu richten.

Angeregt durch zahlreiche, im Anschluß an den Kochschen Aufsatz erfolgte Anfragen wollen wir im folgenden die Technik und die Organisation des Diskontgeschäfts bei der Deutschen Reichsbank, soweit es für die Allgemeinheit von Interesse ist, behandeln.

Die Reichsbank ist gemäß § 17 des Bankgesetzes verpflichtet, als Deckung für die nicht durch Bargeld, Gold oder Reichskassenscheine gedeckten Noten Wechsel im Portefeuille zu halten, die gewisse Bedingungen erfüllen müssen. Sie dürfen nur eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben, und es müssen aus ihnen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften. Das Diskontgeschäft ist, wie für alle Notenbanken, auch für die Reichsbank das wichtigste Aktivgeschäft.

Wer mit der Reichsbank in Diskontverkehr treten will, muß zunächst einen diesbezüglichen Antrag an die Bankanstalt, zu deren Bezirk er gehört, stellen. Die Reichsbank prüft das Gesuch, dem in der Regel Bilanzen und Referenzen beizufügen sind, zieht Erkundigungen über den Antragsteller ein — sie bedient sich hierbei der geschäftsfreundlichen, nicht der berufsmäßigen Auskunfterteilung — und gewährt dann den Kredit oder lehnt ihn ab.

Die Gewährung des Diskontkredits wird jetzt regelmäßig auch von der Eröffnung eines Girokontos abhängig gemacht. Die Reichsbank gewinnt dadurch einen gewissen Überblick über den Geschäftsverkehr und den Zahlungsmodus des Betreffenden und hat außerdem in dem eisernen Fonds, den die Girokunden halten müssen, und der je nach der Größe der Umsätze zwischen 1000 und 2 Millionen M schwankt, einen Garantiefonds, für den Fall, daß Wechsel nicht honoriert werden und der Diskontant in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

Nehmen wir an, dem Emil Schumacher in Berlin wäre vom Reichsbankdirektorium in Berlin ein Diskontkredit in Höhe von 10000 M eingeräumt worden, mit der Bedingung, daß er ein Girokonto bei der Reichsbank unterhalte, das jederzeit ein Mindestsaldo von 1000 M aufweisen müsse. Schumacher erhält ein Konto in den Obligobüchern der Bank, die in der „Kreditkontrolle" geführt werden. Name, Wohnung und Höhe des Diskontkredits werden angegeben.

Schumacher hat einen Wechsel von M 3000.— auf Posen in Zahlung erhalten, den er bei der Reichsbank diskontieren will. Er giriert den Wechsel an die Reichsbankhauptstelle Posen, d. h. an den Ort, an dem er fällig ist — nicht an das Reichsbankdirektorium Berlin, das den Wechsel ankauft — und reicht ihn mit einer Nota, auf der der Diskont abgezogen ist, im Diskontkontor der Reichsbank in Berlin ein. Der Vorsteher des Kontors nimmt Nota und Wechsel in Empfang und prüft, ob der Wechselbetrag mit der in der Diskontnota angegebenen Summe übereinstimmt.

Von hier aus gelangt der Wechsel mit der Rechnung in die Kreditkontrolle, die mit dem Diskontkontor durch ein Schiebefenster in Verbindung steht. Der Beamte der Kreditkontrolle, der das Obligobuch führt, in dem das Konto Schumacher steht, sieht, daß ein Kredit bis zu M 10000.— eingeräumt ist, daß Diskontierungen bisher noch nicht erfolgt sind. Er bucht also auf dem Konto Schumacher das Datum der Einreichung, Summe und Verfalltag und gibt dann die Nota mit dem Wechsel und einem Blatt, auf dem er die Höhe des Obligos vermerkt hat, in das Zimmer der beiden Dezernenten für das Diskontierungsgeschäft, das räumlich neben der Kreditkontrolle, in der die Belastungslisten geführt werden, liegt.

Die beiden Direktoren, die das Dezernat für Wechsel-Diskontierungen haben, zeichnen nun nach Prüfung und auf Grund der Angaben der Kreditkontrolle die Nota, und geben sie dann ins Diskontkontor. In zweifelhaften Fällen, wenn eine Kreditüberschreitung stattfindet, schlagen die Direktoren ihre „Kreditbücher" auf. Ein solches Kreditbuch besteht bei jeder selbständigen Bankanstalt für jede selbständige Anstalt, d. h. außer beim Reichsbankdirektorium in Berlin auch bei sämtlichen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen.

Betrachten wir einmal das Kreditbuch des Reichsbankdirektoriums in Berlin. Jede in Berlin zum Diskontverkehr zugelassene Firma ist angegeben. Neben der Firma ist die Branche verzeichnet, und dann sehen wir Ziffern und Buch-

staben: 1a, 1b, 2a, 2b, 3a, 3b, 4a — d. h. wir erblicken sie eigentlich nicht, denn das Kreditbuch ist, mit Recht, ein Geheimbuch, das nur von den Beamten, die beruflich damit zu tun haben, eingesehen werden darf. Verraten will ich nur, daß in Klasse 1a unsere Großbanken, allererste Bankfirmen und große industrielle Unternehmungen rangieren.

In der nächsten Spalte ist die Summe vermerkt, bis zu der die Reichsbank der betr. Firma Wechsel abnimmt. Um den Betrag der fällig gewesenen und bezahlten Wechsel kann die Summe jederzeit wieder erhöht werden.

Die letzte Spalte enthält Angaben über Kreditwürdigkeit, Zahlungsmodus des Betreffenden usw. Die Reichsbank benutzt hierbei teils ihre eigenen Erfahrungen, die sie mit dem Betreffenden gemacht hat, teils verwendet sie die ihr von anderer Seite gewordenen Mitteilungen.

Die Festsetzung der Maximalsumme, bis zu der die Reichsbank jemandem einen Kredit einräumt, geschieht auf Grund der eingezogenen Auskünfte, die sich auf persönliche, geschäftliche und finanzielle Verhältnisse beziehen und der Mitteilungen der Vertrauensmänner der Reichsbank, die den verschiedensten Branchen angehören. In Berlin erfolgen weiter gemeinsame Beratungen des Direktoriums mit den Mitgliedern des Zentralausschusses, bei den Reichsbankhauptstellen der Vorstandsbeamten mit den Mitgliedern des Bezirksausschusses. Die Kreditbücher werden jedes Jahr neu bearbeitet und neu gedruckt. Erfolgen im Laufe des Jahres Veränderungen, so werden sie selbstverständlich sofort nachgetragen.

Reicht der Kredit eines Kunden, über dessen Höhe er übrigens nie in Kenntnis gesetzt wird, nicht aus, so werden, wenn die Wechsel gute Unterschriften tragen, die Beträge oft auf den Konten der als Aussteller, Bezogener oder Giranten bezeichneten Firmen oder Personen gebucht. Stets ist dies üblich, wenn der Diskontant eine kleinere oder mittlere Firma ist, und der Wechsel die Unterschrift eines ersten Hauses trägt.

Auch eine Kontrolle der von den einzelnen Firmen eingegangenen Giroverpflichtungen wird von den Bankanstalten vorgenommen, so daß die Reichsbank jederzeit nicht nur ersehen kann, in welcher Höhe der einzelne seinen Kredit selbst in Anspruch genommen hat, sondern auch welche Giroverpflichtungen er bei den im Besitz der Reichsbank befindlichen Wechseln — und das sind etwa 40% aller in Deutschland umlaufenden Wechsel — eingegangen ist. Die Reichsbank gewinnt auf diese Weise einen guten Überblick über das Kreditwesen des ganzen Landes.

Wir hatten den Gang des Wechsels verfolgt bis er, mit dem Zeichen der beiden Dezernenten versehen, von der Kreditkontrolle wieder ins Diskontkontor gelangt. Hier erfolgt noch einmal eine Revision, die sich erstreckt auf:

a) die allgemeine Beschaffenheit des Wechsels. Er darf nicht zerrissen sein. Sind durch Zusammenfalten Risse entstanden, so bleibt es dem Ermessen der Vorstandsbeamten überlassen, ob sie den Wechsel nehmen oder nicht. Sie tun es in der Regel dann, wenn der Diskontant auf einem, dem Wechsel angehefteten Zettel die Erklärung abgibt, daß er für alle der Bank infolge der Beschädigung etwa entstehenden Nachteile und Schäden aufkommt;

b) den Ort und die Zeit der Ausstellung;

c) den Verfalltag;

d) die Order. Wechsel, bei denen die Übertragbarkeit durch die Worte „Nicht an Order“ ausgeschlossen ist, sind vom Ankauf ausgeschlossen;

e) die Bezeichnung als „Wechsel“;

f) die Wechselsumme;

g) die Unterschrift des Ausstellers und den Namen des Bezogenen;

h) den Zahlungsort;

i) ein etwaiges Akzept und eine Notadresse;

k) den Wechselstempel und

l) die Indossamente.

Ist der Wechsel, und weiter, rechnerisch, die Wechselnota richtig befunden worden, dann gibt das Diskontkontor eine Gutschriftsaufgabe an die Giroabteilung, die etwa lautet:

An das Girokontor.

Kreditieren Sie Herrn Emil Schumacher für St 1 diskontierten Wechsel mit

M 2962.50

Datum — Diskontkontor (Unterschrift).

Was geschieht nun weiter mit dem Wechsel? Dieser geht bereits an dem nächstfolgenden Tage an den Zahlungsort, nach Posen. Die Reichsbankhauptstelle Posen wird für M 3000.— belastet. Diskont wird nicht berücksichtigt. Der vereinnahmte Diskont verbleibt in voller Höhe der Bankanstalt, die das Geschäft abschließt. Dadurch, daß die Reichsbank weder im Privatverkehr noch im Verkehr mit ihren Zweiganstalten Zinsen vergütet, spart sie eine große Menge Arbeit.

Bei der Reichsbankhauptstelle Posen wird der Wechsel ins Verfallbuch eingetragen, das, nach Tagen geordnet, in der Regel doppelt von zwei Beamten geführt wird, und dann wird er in dem nach Verfalltagen geordneten Wechsel-Portefeuille aufbewahrt.

Am Verfalltage wird der Wechsel von der Reichsbankhauptstelle Posen dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt. Erfolgt prompte Einlösung, dann erfährt die Reichshauptbank in Berlin nichts mehr von dem Wechsel. Wird hingegen Zahlung verweigert, und wird von niemandem interveniert, so kommt der Wechsel an die Reichsbank Berlin zurück, und der Diskontant hat den Betrag, zuzüglich Ricambiospesen, umgehend an die Reichsbank zu entrichten.

Wir hatten den Fall betrachtet, daß in Berlin ein Wechsel auf eine Zweiganstalt diskontiert wird. Wie ist nun das Verfahren, wenn eine Zweiganstalt Wechsel diskontiert?

Die Reichsbankhauptstellen und die Reichsbankstellen verfahren, unter Berücksichtigung der kleineren Verhältnisse, nach ähnlichen Prinzipien. Je kleiner der Ort, desto bekannter werden im allgemeinen die Verhältnisse des Diskontierenden und der anderen auf dem Wechsel stehenden Verpflichteten, die am gleichen Ort wohnen, sein. Die Reichsbanknebenstellen verfahren nach den Instruktionen der übergeordneten Bankanstalt, an die auch die Wechsel von der Nebenstelle gesandt werden.

Den Vorstehern der Bankanstalten ist, wie erwähnt, besonders lebhaft wieder in den letzten Monaten, der Vorwurf gemacht worden, daß sie, aus Sucht nach hoher Tantieme, die Geschäftswelt zu Diskontierungen bei der Reichsbank anreizen und nicht gebührend auf die Sicherheit und den Ursprung des Wechsels achten.

Das Ideal ist sicherlich, daß durch den Wechsel eine Forderung nicht geschaffen, sondern eine bestehende Forderung reguliert wird. Unberechtigte Kreditforderungen soll die Reichsbank zurückweisen, und mehrfach hat sie auch schon die Diskontierung sogenannter Finanzwechsel abgelehnt.

Während die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums in Berlin, die die Höhe des Diskontsatzes festsetzen und die Höhe der Gebühren bestimmen, an den finanziellen Erträgnissen ihres Instituts nicht beteiligt sind — sie sollen in keinen Zwiespalt mit sich selbst kommen —, erhalten die Direktoren der selbständigen Zweiganstalten der Reichsbank, ebenso wie die Direktoren der Privatbanken, vom Gewinn ihrer Anstalt und der ihr untergeordneten Nebenstellen eine Tantieme. Sie bekommen von den Zinsen und Gebühren, die die Reichsbank beim Wechseldiskont, bei der Lombardierung usw. nimmt, einen bestimmten Prozentsatz. Bis zu 150000 M Bruttogewinn bei einer Anstalt im Jahre werden den Vorstandsbeamten der betr. Reichsbankhauptstelle bzw. Reichsbankstelle 5 %, von dem, was mehr als 150000 M brutto bei einer selbständigen Anstalt verdient wird, ein etwas geringerer, sich nach unten abstufender Prozentsatz als Tantieme gewährt. Von dieser Summe erhält der erste Vorstandsbeamte $^3/_7$ und der zweite $^2/_7$. Die Verteilung der restlichen $^2/_7$ erfolgt nach Verfügung des Reichsbankpräsidenten.

Die Tantieme bildet einen erheblichen Antrieb, die Geschäfte und Umsätze zu vermehren. Den Vorstandsbeamten ist es sogar anheimgegeben, in gewissen Fällen über den bewilligten Kredit hinaus Wechsel zu diskontieren. Daß es nicht über Gebühr geschieht, dafür ist einmal Sorge getragen durch die von den Vorstandsbeamten monatlich einmal einzureichenden Nachweisungen der gewährten Personalkredite und weiter durch die Bestimmung, daß die Tantiemen für alle während der Amtszeit des Vorstandsbeamten von der Zweiganstalt eingegangenen Verbindlichkeiten haften.

Die Tantieme wird den Vorsstandsbeamten nämlich nicht bar ausgezahlt, sondern nur vierteljährlich gutgeschrieben. Es werden dafür Deutsche Reichsanleihen, Preußische Konsols oder Anleihen anderer Bundesstaaten gekauft und im Kontor für Wertpapiere in Berlin aufbewahrt und verwaltet. Nur die Zinsen aus den Papieren werden bei Fälligkeit ausgezahlt. Über das Kapital darf der Inhaber erst verfügen, wenn er aus dem Dienst der Reichsbank ausgeschieden ist und Regreßansprüche seitens der Reichsbank für nicht bezahlte Wechsel, bei deren Diskontierung er nicht sorgfältig zu Werke gegangen ist, nicht mehr erhoben werden können.

Bildet bei den Vorstehern der 93 selbständigen Bankanstalten die Tantieme einen gewissen Anreiz, so wird den Vorsteher der Reichsbanknebenstellen oft der Wunsch, rasch zu avanzieren, zu regerer Geschäftstätigkeit, zur Anknüpfung neuer Verbindungen, mit anderen Worten zur Vermehrung der Diskontgeschäfte anregen. Die Direktoren der vorgesetzten Anstalt werden den Vorstehern der Nebenstellen, die rege für die Bank arbeiten und dadurch auch indirekt ihre, d. h. der Direktoren Tantieme vergrößern helfen, wenn sie sie auch sonst für tüchtig halten, das Fortkommen in jeder Art zu erleichtern suchen. Das ist sehr begreiflich.

So hat das Tantiemensystem, das einen Ansporn zu vermehrter Geschäftstätigkeit und infolge der mit dem System verknüpften Haftung auch zu peinlichster Sorgfalt gibt, auch seine großen Nachteile, indem durch übereifrige Vorstandsbeamte viele Kaufleute und Industrielle zur Kreditnahme veranlaßt werden und ihren Betrieb über Gebühr vergrößern.

Nun wieder zurück zu der Handhabung des Diskontgeschäfts, betrachtet von einem anderen Beispiele: XY. diskontiert bei der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. drei über je 1000 M lautende Wechsel auf Frankfurt a. M., auf Berlin und auf Breslau.

Der Wechsel auf Frankfurt a. M. ist für die Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. ein „Platzwechsel"; sie behält ihn in ihrem Portefeuille. Die anderen beiden Wechsel, in der Banksprache „Versandwechsel" genannt, sendet sie nach Berlin, und zwar den Wechsel auf Breslau in einem verschlossenen Kuvert, das von der Reichsbank in Berlin, ohne daß eine Prüfung des inliegenden Wechsels stattfindet, verschlossen nach Breslau weitergegeben wird.

Bis vor einigen Jahren haben die selbständigen Bankanstalten in direktem Verkehr miteinander gestanden. Hatte z. B. die Hauptstelle Frankfurt a. M. an einem Tage Wechsel auf 40 selbständige, oder diesen untergeordnete Bankanstalten diskontiert, so mußte sie 40 Briefe an 40 verschiedene Adressen senden. Heute erfolgt in diesem Falle die Versendung in einem einzigen nach Berlin gerichteten Paket, in dem sich 40 Kuverts befinden, 1 ans Reichsbankdirektorium, 39 an Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen. In Berlin werden die Kuverts sortiert, und jede Anstalt empfängt von Berlin aus in einem Paket die auf ihren Platz und die ihnen untergeordnetem Bankplätze lautenden Wechsel.

Die notwendigen Belastungen und Kreditierungen erfolgen durch vorgedruckte Formulare. In der Mitte stehen die selbständigen Anstalten verzeichnet, auf der einen Seite die Beträge, die kreditiert, auf der anderen diejenigen, die belastet werden. Jeder Kreditierung muß eine Belastung, und umgekehrt, gegenüberstehen. Ob diese auch tatsächlich erfolgt, wird in Berlin kontrolliert.

In unserem Falle sendet Frankfurt a. M. — sagen wir an einem Montag — je einen Wechsel über 1000 M nach Berlin und einen nach Breslau durch Vermittelung der Reichsbank Berlin. Am Dienstag treffen die Wechsel in Berlin ein und gleichzeitig mit ihnen das Ersuchen der Reichsbank Frankfurt a. M., sie für 2000 M zu erkennen, und zwar 1000 M zu Lasten der Reichshauptbank Berlin, 1000 M zu Lasten der Reichsbankhauptstelle Breslau. Dienstag abend geht der Wechsel nach Breslau ab, und Donnerstag morgen trifft als Bestätigung der Zettel von Breslau ein, der das Ersuchen enthält, der Reichsbankhauptstelle Frankfurt a. M. 1000 M gutzubringen.

Durch diese Versendung der Wechsel über Berlin spart die Reichsbank alljährlich viele Tausend Mark an Porti. Auch alle anderen Versendungen und Mitteilungen der Reichsbankanstalten mit Ausnahme der Giroüberweisungen, — dies sei hier nebenbei bemerkt — gehen aus diesem Grunde jetzt über Berlin.

Kommt der Verfalltag der Wechsel heran, so werden sie in Berlin und an den größeren Zweiganstalten bereits 3—5 Tage vor Fälligkeit an die Hauptkasse zum Einzug gegeben, damit sie in Ruhe gebucht und nach den einzelnen Straßen usw. — jeder Bote hat sein bestimmtes Revier — verteilt werden können. Werden die Wechsel nicht gleich bei der ersten Vorzeigung bezahlt, dann hinterläßt der Bote einen Zettel, in dem der Wechselverpflichtete aufgefordert wird, bis um 10 Uhr vormittags des nächsten Tages den Wechsel bei der Reichsbank einzulösen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so geht der Wechsel zum Protest und gelangt dann mit dem Protest an die Anstalt, die ihn gekauft hat, und die den Betrag zuzüglich Ricambiospesen beim Diskontanten einzieht. Bezahlt er die Summe, oder geht der Betrag von anderer Seite (einem Vormann) ein, so ist für die Reichsbank das Kreditgeschäft beendet. Im anderen Falle wird sie den Klageweg betreten. Ist auch auf diese Weise die Wechselsumme nicht zu erlangen, so wird, je nachdem ein Verschulden des Vorstandsbeamten vorliegt oder nicht, der Betrag auf dessen Konto belastet oder als uneinbringbare Forderung vom Gewinn der Reichsbank abgebucht.

Der freie Verkehr an der Börse.

Von Dr. Oskar Stillich, Berlin.

Eine exakte Trennung zwischen Börse und Markt ist an den deutschen Börsen nirgends durchgeführt. Begrifflich freilich lassen sie sich streng voneinander scheiden. Aber das praktische Leben kümmert sich wenig darum, und wirft beide wieder zusammen.

Der *Markt* repräsentiert örtliche und zeitliche Konzentration von Angebot und Nachfrage, bei der eine bestimmte individuelle Ware in natura vorhanden ist. Eine Organisation und eine offizielle Preisnotierung fehlt oder wird von einer Seite ausgeübt, die in wirtschaftlichen Dingen nicht als kompetent bezeichnet werden kann. So notiert z. B. in Berlin die Polizei die Preise einer Anzahl von Lebensmitteln.

Andere Begriffsmerkmale weist die *Börse* auf. Sie ist allerdings auch ein Markt. Aber hier wird die Ware nicht vorgezeigt. Die Börsenversammlung selbst wird nicht beherrscht von der Marktfreiheit, sie ist keine unorganisierte Masse wie die der Marktbesucher; sie untersteht vielmehr einer Summe gesetzlicher Bestimmungen und weist eine Gliederung auf. Sie besitzt einen Vorstand mit gewissen Kompetenzen und andere Organe, die in das Getriebe des ganzen eingreifen. Sie hat auch eine offizielle Preisnotierung, die unter Kontrolle eines Organs der Börse stattfinden muß.

Nun gibt es heute in Deutschland m. W. reine Börsen überhaupt nicht; sondern die bestehenden sind alle verquickt mit dem sogenannten *Freimarkt*, d. h. einem gewöhnlichen Marktverkehr, der sich im Rahmen der Börse abspielt. Ich sage: In jeder Börse steckt der nicht ebenbürtige Bestandteil des Freimarkts. Wir nennen diesen Bestandteil die Koulisse. Für die Erkenntnis der konkreten Verhältnisse ist dieses Vorhandensein der niederen ökonomischen Stufe des nicht offiziellen Handels in der Form der Koulisse von hohem Wert. Es erregte nicht geringes Aufsehen, als in der Börsenenquetekommission nach langem Hin- und Herfragen durch die Aussage der Sachverständigen festgestellt wurde, daß ein Papier auch ohne Zulassung an der Börse durch die Koulisse inoffiziell gehandelt werden könnte, und daß dieser Markt vielfach seine besonderen Kurse habe, die von den offiziellen abweichen. Einem nicht zugelassenen Papier ist wohl die Börse verschlossen, nicht aber der Markt an der Börse.

Wir wollen uns nun diesen Freimarkt, der sich in dem großen Becken der Börse befindet und der von der eigentlichen Börse zu unterscheiden ist, etwas näher betrachten.

Das Publikum ist dasselbe. Es wird gebildet von den auch am eigentlichen Börsenverkehr beteiligten Kaufleuten, resp. Händlern und außerdem von den Privat- oder sogenannten Pfuschmaklern.

Die Geschäfte werden abgeschlossen entweder direkt von Person zu Person unter Ausschluß der Kursmakler oder durch Vermittlung eines Privatmaklers. Auf dem Frankomarkt werden dieselben Papiere gehandelt wie an der offiziellen Börse, aber — darin liegt das Ueberraschende — auch noch andere, nämlich solche, die an der offiziellen Börse nicht vertreten sind, weiter Bezugsrechte, Sperrstücke, Dividendenscheine vor Festsetzung der

Dividende, schließlich Kuxe und Bohranteile. Anfang Oktober d. J., vor Ausbruch der Balkankrise, wurden an der Berliner Börse z. B. Goldminenshares von der Koulisse umgesetzt, bis der Börsenvorstand diesem Handel ein Ende machte. Im Gegensatz hierzu ist der Handel in Kuxen kein gelegentlicher und auch bisher nicht verboten worden.

Die Zahl der im freien Verkehr der Börse gehandelten Stücke ist oft eine außerordentlich beträchtliche. Nehmen wir an, es sind auf dem freien Markt 10 Parteien. Sie haben im ganzen M 100000.— eines Effekts zu verkaufen. Aut der anderen Seite stehen auch 10 Parteien, die M 95000.— kaufen wollen. Dann sind auf dem Frankomarkt M 5000.— zuviel. Nur mit diesen Betrag beehren die Privatmakler den offiziellen Kursmakler und gleichen durch diese Abstoßung der Spitzen Angebot und Nachfrage des freien Marktes an der Börse aus. In der Börsenenquetekommission machte der Sachverständige Bankier Kopetzky einige erläuternde Bemerkungen über die Bildung und den Umfang solcher auf dem Freimarkt sich abspielender Geschäfte. Er sagte[1]): „Der freie und der offizielle Markt schließen sich aneinander. Die Einrichtungen sind in der Regel derart, daß der freie Markt für das betreffende Papier sich in der Nähe des Platzes befindet, den der dieses Papier handelnde vereidete Makler einnimmt, so daß eine gegenseitige Verbindung besteht.... Es kann auf dem freien Markt oft ein größeres Geschäft stattfinden als durch den vereideten Makler."

Eine amtliche Kursfeststellung findet jedoch nicht statt, denn der freie Markt kennt nicht die Mitwirkung der offiziellen Makler. Die Privatmakler haben nicht das Recht, an der offiziellen Feststellung der Kurse teilzunehmen. Hingegen haben die Kursmakler den freien Markt im Auge zu behalten. Die Kurse des freien Marktes sind freilich größtenteils mit den offiziellen identisch. Allein zum Teil weichen sie auch von denselben ab.
Es können zwischen beiden Notizen Unstimmigkeiten eintreten, die auf die Existenz der Koulisse zurückzuführen sind. Auf dem Frankomarkt können also nicht nur Papiere gehandelt werden, die von der offiziellen Notierung ausgeschlossen sind, sondern es können auch die offiziell notierten im Freimarkt zu Kursen umgesetzt werden, die unter oder über Notiz liegen. Bekanntlich hört der Handel an der Börse während und nach der Kursfeststellung noch nicht auf. Die offizielle Kursfeststellung erfolgt an der Berliner Börse für Ultimopapiere nach $1^1/_2$ Uhr, für Kassapapiere nach 2 Uhr. Die Börse bleibt bis 3 Uhr geöffnet, obgleich der offizielle Verkehr um 2 Uhr schließt. In dieser Zeit wird zu sehr verschiedenen Kursen das Geschäft weiter betrieben. Es bildet sich also ein zweiter Kurs. Neben den offiziellen tritt ein nicht offizieller. Der amtliche Kurszettel ist daher auch prinzipiell etwas anderes, als die von den Tageszeitungen veröffentlichten Kursnachrichten, die auch die Kurse der Koulisse bringen. So stehen z. B. im Handelsteil des Berliner Tageblatts regelmäßig die Schlußkurse (3 Uhr-Kurse) einer Anzahl Terminpapiere notiert. Das ist eine Privatnotierung, die mit der offiziellen nichts zu tun hat. Dasselbe gilt von den Kuxnotierungen der Firma Samuel Zielenziger, von ihren Prämiennotierungen, u. a.

Dadurch aber, daß ein oft sehr großer Teil des Handels in den Händen der Koulisse ruht, und die dort erfolgten Umsätze in der offiziellen Notiz nicht berücksichtigt werden, sondern nur die Spitze, wird die Korrektheit der offiziellen Notiz beeinträchtigt; es tritt eine Trübung des Kursbildes ein. Allerdings hat man in der Praxis Gegenmaßregeln versucht. So gibt z. B. die Berliner Börsenordnung dem Börsenvorstand das Recht, sich für die Kursfeststellung auch Informationen zu verschaffen, die von den Angaben der Kursmakler unabhängig sind. Es wird sich jedoch bei den großen Börsen immer fragen, wie weit hier eine Mitberücksichtigung des freien Marktes überhaupt möglich ist. Auch die Sachverständigen in der Börsenenquete gingen in ihren Meinungen über den Einfluß des freien Marktes auf die Kursbildung auseinander.

Ein Unterschied zwischen dem freien Markt und der Börse liegt auch darin, daß man auf dem ersteren in dem Augenblick, wo man ein Papier kauft auch gleich den Preis handelt im Gegensatz zu dem an dle Einheitsnotiz gebundenen Kassamarkt der Berliner Börse, wo man zunächst nur die Summe feststellt und im Wege der gegenseitigen Ausgleichung den Preis, den sog. Kassaeinheitskurs, findet.

Das großartigste Beispiel eines derartigen Freimarktes innerhalb der Börse finden wir in Hamburg. Die Hamburger sind stolz auf ihre Börse. Aber der Gegenstand ihres Stolzes ist zum Teil gar keine Börse, sondern nur ein Markt — was bis jetzt auch in Hamburg nur wenigen zum Bewußtsein gekommen ist. An der Hamburger Börse strömen täglich um $^1/_2$2 Uhr gegen 9000 Menschen zusammen, und zwar zum weitaus größten Teil in den Sälen, die für den Warenhandel bestimmt sind. Aber diese Warenbörse ist eine Börse nur insoweit, als Kaffee, Zucker und einige andere Artikel, größtenteils auf Termine, offiziell gehandelt werden. Die meisten Waren werden im Freimarkt umgesetzt. Was wir bei der Berliner Effektenbörse im kleinen beobachten konnten, das sehen wir an der Hamburger Warenbörse in großen Dimensionen. Hier hat der freie Markt eine erdrückende Überfülle an Waren, die dem offiziellen Markt fehlen, und die sich auch nicht für ihn eignen würden. Denn die Vertretbarkeit der Waren, dieses erste wichtige Begriffsmerkmal des Börsenhandels, ist nicht gegeben und kann nicht gegeben sein, wenn man sich die unendliche Mannigfaltigkeit der dort gehandelten Waren und den üblichen Handel nach Muster oder Probe vergegenwärtigt. „Der Kauf nach Muster", sagt mit Recht Schanz (im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Artikel Börse S. 498) „ist und bleibt individueller Kauf und ein

[1]) B. E. S. 166.

Baumwolle.	M	Pf	M	Pf	Per
Nordamerikanische					
middling fair	n —	60 3/4	—	61	1/2 kg
good middling	n —	58 1/4	—	58 1/2	„
middling	n —	55	—	55 1/4	„
low middling	n —	49 1/2	—	49 3/4	„
good ordinary	n —	44 1/4	—	44 3/4	„
ordinary	—	—	—	—	„
Venezuela	—	—	—	—	„
Domingo	n —	48	—	58	„
Peru, rauhe und Guayaquil	—	62	—	79	„
weiche	—	—	—	—	„
Bengal, superfine	—	36 3/4	—	—	„
fine	—	35 1/4	—	—	„
fully good	—	33 3/4	—	—	„
Gummi.					
Para fine	8	40	8	70	1 kg
Peruvian Balls	5	60	5	80	„
Ia rote Massai	7	10	7	20	„
Ia Süd-Kamerun	4	80	—	—	„
IIa Thimbles	n 3	15	3	25	„
Ia Mocambique	7	—	7	80	„
West-Indisch Scraps	5	40	5	60	„
Slaps	3	90	4	50	„
Borneo Ia	4	60	5	—	„
Gutta-Percha Ia	5	—	16	—	„
IIa	—	75	3	—	„
Ammoniacum	140	—	180	—	100 kg
Arabicum Lev. elect.	80	—	300	—	„
Lev. nat.	65	—	80	—	„
für Fabrikzwecke	50	—	130	—	„
Asafoetida	85	—	130	—	„
Asphalt	22	—	110	—	„
Benzoë	—	95	9	—	1 kg
Copal, afrikanischer, roher	—	90	3	60	„
afrikanischer, gereinigter	2	50	5	—	„
Cowrie	1	—	3	75	„
Manila	—	45	1	20	„
Zanzibar	4	75	7	50	„
Dumar, electr.	—	—	—	—	„
natur.	—	—	—	—	„
Elemi	—	75	—	85	„
Galbanum	2	15	2	20	„
Guajaci	1	05	1	50	„
Guttae	7	25	7	75	„
Myrrhae	1	40	3	—	„
Olibani	—	30	1	10	„
Sandarac	1	10	1	40	„
Senegal	75	—	250	—	100 kg
Traganth	—	95	6	50	1 kg
Häute.					
Holst. trock. 16—24 ℔	—	75	1	10	1/2 kg
Gesalzene Ochsen, ohne Horn u. Knochen 60—70 ℔.	—	40	—	45	„
Kuh, ohne Horn u. Knochen 50—60 ℔.	—	40	—	45	„
Kuh, ohne Horn u. Knochen 30—40 ℔.	—	40	—	45	„
Pferde, inländ.	10	—	15	—	Stück
Trockene do. B.-Ayres	—	—	—	—	„
Gesalzene do. Rio Grande u. B.-Ayres	8	—	11	—	„
Buenos-Ayres u. Montevideo, Ochsen u. Kuh, in Durchschnittspartien	—	90	—	95	1/2 kg
do. do., gesalzene	—	55	—	60	„
Rio Grande, trockene in Durchschnittspartien	h —	88	—	93	„
do. do., gesalzene	h —	55	—	60	„
Rio de Janeiro, gesalzene	—	40	—	42	„
Trock. Westind., Zentr.-Amerik. u. dgl.	h —	70	—	90	„
Bahia, trockene	h —	75	—	80	„
Pernambuco u. Bahia, trock., ges.	h —	70	—	70	„
Valparaiso, gesalzene	—	45	—	47	1/2 kg
Ostindische Kips	—	75	1	50	„
Afrikanische Kips	—	36	—	90	„
Kaffee.					
Santos	—	33	—	44	„
gewaschen	—	43	—	54	„
Campinas	—	38	—	45	„
Rio	—	32	—	43	„
gewaschen	—	42	—	53	„
Bahia	—	30	—	38	„
Salvador	—	43	—	48	„
Nicaragua	—	41	—	46	„
Guatemala	—	47	—	78	„
Mexicaner	—	47	—	78	„
Costarica	—	49	—	82	„
Portorico	—	58	—	82	„
Maracaibo und Sabanilla	—	43	—	56	„
Laguayra, ungewaschen	—	39	—	45	„
gewaschen	—	51	—	61	„
Domingo	—	36	—	44	„
verlesene	—	43	—	50	„
Mocca	—	72	—	96	„
Afrikanischer (Cazengo)	—	32	—	36	„
Java	—	60	1	11	„
Triage	—	24	—	30	„
Heringe.					
Fett, K K K	—	—	—	—	—
K, neue	—	—	—	—	—
K K, neue	—	—	—	—	—
Geschn. neue	17	—	18	—	Tonne
Sloe	—	—	—	—	„
Brissling	18	—	20	—	„
Schott. Matjes	—	—	—	—	„
neue	35	—	70	—	„
Crownfulls	26	—	—	—	„
Crownmatties	—	—	—	—	„
Voll, neue	25	—	32	—	„
Medium	21	—	22	—	„
Holl. Superior, neue	30	—	—	—	„
Voll	24	—	27	—	„
Ihlen	—	—	—	—	„
Deutsche Voll	29	—	33	—	„
Ihlen	10	—	—	—	„
Hochseefulls, neue	10	—	—	—	„
alte	8	—	—	—	„
Deutsche Matjes, neue	23	—	24	—	„
Lumpen.					
Zur Papierfabrikation:					
S P F F F	16	—	17	—	100 kg
S P F F	12	—	13	—	50 kg
S P F	7	50	9	—	„
F F	7	—	7	50	„
L F B	8	—	8	50	„
C S P F F F	12	—	13	—	„
C S P F F	7	—	7	50	„
R C F B	4	—	—	—	„
F R	3	—	3	50	„
C F X	1	50	—	—	„
S F X	10	50	11	—	„
J W	1	75	2	—	„
Weißes Manilatau	7	50	8	—	„
Mitteltau, altes	8	—	—	—	„
Teertau, altes	5	—	—	—	„
Weißtau, altes	6	—	7	—	„
Zur Kunstwollfabrikation:					„
F W W S	38	—	—	—	„
F W W	30	—	—	—	„
F W S	24	—	—	—	„
F W	10	—	11	—	„
B F W	19	—	21	—	„
N C W C	23	50	25	—	„
C W C	16	—	—	—	„
W C	9	—	10	—	„

Markt dieser Art ist und bleibt Markt, ist aber keine Börse." Da findet man z. B. einen Markt für Äpfel, Agaricus, Alaun, Aloe, Antimon, Aprikosen, Arrowroot, Balsam, Baumwolle, Bickbeeren, Bimstein, Birnen, Blech, Blei, Bleiweiß, Bleizucker, Borax, Borsten, Brunellen, Butter — und so geht es das ganze Alphabet hindurch. Meistens handelt man nach der Durchschnittsqualität der letzten Ernte, nach Muster oder Probe. Im folgenden seien einige Sorten unterschieden und die am 1. August 1908 dafür gezahlten Preise mitgeteilt (siehe Tabelle S. 281):

Hat z. B. ein Schiffer eine Ladung Rosinen bekommen, dann besucht er den Freimarkt der Warenbörse und sagt zu dem Makler: Ich möchte die Rosinen verkaufen, und der Makler sucht dann die Abnehmer. Das Geschäft vollzieht sich in der Regel jedoch von Person zu Person. Selbstverständlich fehlen dem freien Markt ganz wie in Berlin die offiziellen Notierungen. Da aber in Hamburg der Schwerpunkt der ganzen Warenbörse auf dem in ihr sich abspielenden Freimarkt liegt, so würde es von großem Nachteil sein, wenn man über die Preise nichts erführe. Es wird daher auf Veranlassung der Handelskammer von privater Seite eine Warenpreisliste herausgegeben (Redakteur Max Tidow). Sie enthält nach meiner Auszählung nicht weniger als 816 Waren, resp. Sorten (175 Warenarten). Die Preisnotierung ist inoffiziell und unkontrollierbar. Über ihren Wert vermag ich nichts zu sagen. Eine diesbezügliche Anfrage an den Herausgeber blieb unbeantwortet.

Solche großen Freimarktgebiete, wie wir sie im Vorhergehenden an der Hamburger Warenbörse kennen lernten, bestehen nun aber auch, wie schon erwähnt, an den Effektenbörsen. Wir haben Börsen, auf denen der offizielle Verkehr durch den Freimarkt fast ganz in den Hintergrund gedrängt und erdrückt wird. Die wichtigsten Beispiele sind die Montanbörsen zu Essen und Düsseldorf und die Kalibörse zu Hannover. Auf allen drei Börsen überwiegt das inoffizielle Geschäft bei weitem das offizielle.

Die Montanbörsen von Essen und Düsseldorf verdanken ihren Ursprung dem Wunsch, vor Entstehung der Syndikate einheitliche Preisnotierungen festzustellen und den Handel in Bergwerkskuxen zu erleichtern und zu regulieren. Dieser Wunsch wurde nach dem Erlaß des preußischen Berggesetzes von 1865 aber noch nicht sofort erfüllt. Die Regierung verhielt sich in Bezug auf die Errichtung einer Börse skeptisch und ablehnend. Bis zum Jahre 1880 kamen daher die Interessenten in freier Vereinigung zusammen. Erst von da an erhielten ihre Versammlungen sowohl in Essen, als auch in Düsseldorf, die staatliche Anerkennung. Der Handelsminister genehmigte die Börsenordnung, und der Handel gewann durch die Errichtung einer offiziellen Börse eine feste Grundlage.

Die Börsenversammlungen fanden ursprünglich nur einmal in jedem Monat statt, seit dem 1. Oktober 1899 wurden sie dann allwöchentlich abgehalten. Neuerdings ist zwischen den Börsenvorständen der beiden Industriestädte ein Übereinkommen getroffen, wonach die Zahl der in der Woche abzuhaltenden Börsenversammlungen auf fünf festgesetzt wird. Die Verteilung erfolgt in der Weise, daß in Essen zunächst am Montag und Donnerstag, in Düsseldorf zunächst am Dienstag und Freitag Börse abgehalten wird. Die fünfte Börse ist dann am Mittwoch und zwar abwechselnd in Essen und Düsseldorf. Die Zahl der Börsenbesucher belief sich an der Essener Börse im Jahre 1907 auf 216 gegen 243 im Jahre 1906.

Das wirtschaftliche Interesse der Besucher konzentriert sich auch hier trotz des Bestehens offizieller Einrichtungen, vor allem der amtlichen Kursnotierung, auf den inoffiziellen Handel. Derselbe hat einen Umfang erreicht, daß der durch die Hände der Kursmakler gehende Umsatz dagegen vollständig zurücktritt. Die offizielle Börse spielt nur eine dekorative Rolle. Die meisten Geschäfte werden im freien Verkehr von Person zu Person getätigt. Die Ursache dafür, daß der amtliche Kuxenhandel fast ohne Bedeutung ist, während für den nicht amtlichen gerade das Gegenteil gilt, dürfte in folgenden Momenten liegen.

Zunächst ist die Zahl der von der Zulassungsstelle offiziell zur Notierung zugelassenen Kuxe eine beschränkte und muß es sein, denn die Börse würde mit den unglaublichsten Papieren überschwemmt werden. Die Bildung einer Gewerkschaft kann ohne große Schwierigkeit erfolgen, sind doch u. a. zu ihrer Errichtung nur zwei Personen nötig. Der täglichen Entstehung von Gewerkschaften, die sich ohne Gründungsvorgänge und dergleichen auftun, ist keine Grenze gesetzt. Die große Anzahl der ausgegebenen Kuxe ist von sehr verschiedenem Wert und findet, soweit sie nicht zugelassen ist — es ist die Majorität — ihren Umsatz naturgemäß im freien Verkehr. Bei den Bestrebungen, die Kuxe an den großen Effektenbörsen offiziell zu handeln, wird es sich niemals um die Kuxe aller Gewerkschaften, sondern immer nur um eine Klasse von Kuxen handeln können. So ist z. B. an der Frankfurter Börse offiziell nur ein Kux zugelassen (Roßleben, Völksen) und an der Leipziger und Zwickauer Börse sind nur zwei Kuxe, die offiziell gehandelt werden (Mansfelder und Ölsnitzer). Ein wesentlicher Umsatz aber hat sich in diesen Kuxen nicht entwickelt. Damit kommen wir zu der zweiten Ursache.

Im Kuxengeschäft spielt das persönliche Moment eine größere Rolle als etwa im Umsatz von Aktien. Die Kurse hängen nicht allein von der Qualität des gehandelten Wertes, sondern auch von der des Gegenkontrahenten ab. Der Einzelne muß darauf bedacht sein, Kuxe nur mit zahlungsfähigen Gegenkontrahenten zu handeln, da sowohl für den Erwerber wie den Verkäufer bei dem Besitzwechsel noch zu erfüllende Pflichten und Rechte (Zubuße, Ausbeute, Umschreibung usw.) in Berücksichtigung zu ziehen sein können[1]). Die persönliche und ma-

[1]) Samuel Zielenziger: Gewerkschaften und Kuxe. Berlin, 1906. S. 48.

terielle Werteinschätzung des Gegenkontrahenten aber läßt sich leichter im freien Verkehr als auf der offiziellen Börse ermöglichen. Dazu kommt, daß der freie Handel billiger ist als der offizielle. Die durch den freien Verkehr mögliche Umgehung des offiziellen Maklers wird gefördert durch die hohen Kurtagesätze, die für die Vermittlung üblich sind. Nach den Börsengebräuchen für die beiden Montanbörsen[1]) betragen die Maklergebühren bei Kuxen $^1/_2$ %, mindestens M 2.— für jeden Abschluß, zu Lasten eines jeden Teiles. Hingegen nehmen und geben die Kuxenfirmen die Papiere ohne Berechnung von Spesen. So schreibt z. B. die bekannte Firma Zielenziger: „Eine Provision oder sonstige Spesen berechnet meine Firma im Handel von Kuxen und Bohranteilen nicht, da diese ausnahmslos in allen Fällen selbst als Käuferin, bzw. als Verkäuferin, niemals als Kommissionärin auftritt." Infolgedessen ist das Geschäft der Makler ein sehr geringes. Am Börsenschluß suchen sie durch Umfrage einen annähernden Preis der einzelnen amtlich notierten Werte zu ermitteln. Der offizielle Kurszettel, der lediglich Nachfrage und Angebot verzeichnet, ohne den Kurs an das wirklich zustande gekommene Geschäft zu ketten, gibt daher kein Spiegelbild der wirklichen Lage.

Ganz ähnliche Verhältnisse in bezug auf das Verhältnis zwischen offiziellem und Freimarkt bestehen in Hannover. Hannover hatte einmal eine Produktenbörse, deren Privilegien im Jahre 1787 von der Landesregierung erneuert und deren Maklerordnung von ihr genehmigt war. Aber sie vermochte sich im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht zu halten und ging unter; ihre Reste lebten in einer Vereinigung hannoverscher Kaufleute unter dem Namen „Börsenklub" weiter.

Eine Effektenbörse besitzt Hannover erst seit dem Jahre 1901. Allerdings bestand schon vorher eine kaufmännische Vereinigung, in der Bankiers, Industrielle und Großkaufleute zusammenkamen, teils zu geschäftlichen, teils zu geselligen Zwecken. Man bezog gemeinsam die telegraphischen Kursnotierungen u. a. Dieser Vereinigung gelang es nicht, alle ihre Mitglieder dauernd zusammenzuhalten. Die Kaufleute und Industriellen bröckelten ab und es blieben nur die Bankiers übrig. Das Hauptinteresse derselben konzentrierte sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Geld- und Effektengeschäfte. Aus freier Entschließung wählte die Vereinigung eine Sachverständigenkommission, die unter anderem die Aufgabe der Kursnotierung hatte und setzte im Verein mit der Handelskammer die Usanzen beim Effektenhandel und einige andere wichtige Bestimmungen fest.

Diesen Verhältnissen wurde ein Ende bereitet durch das neue Handelsgesetzbuch im Jahre 1900. Es bestimmte, daß die amtlichen vereideten Makler aufhören und offizielle Kursmakler nur an Börsen bestehen sollten. Ferner daß die Kommissionäre, d. h. hier die Banken nur bei offizieller Kursnotierung das Recht haben sollten, als Selbstkontrahenten einzutreten. Die Börse wurde nun zu dem Zweck ins Leben gerufen, um Kurse notieren und den Bankiers das Selbsteintrittsrecht gewähren zu können. Denn nur da, wo amtliche Kurse festgestellt wurden, war dies möglich. Die Bankiers hatten also ein lebhaftes Interesse an einer amtlichen Notiz. Es waren also eigentlich nicht volkswirtschaftliche Bedürfnisse, die zur Errichtung einer staatlichen Börse führten, sondern die Interessen der das Kommissionsgeschäft treibenden Bankgeschäfte.

Seit 1901 trat damit in Hannover anstelle der früheren Vereinigung die offizielle Effektenbörse. Aber sie hat weder Blut noch Leben gewinnen können, sondern steht seit ihrer Gründung lediglich auf dem Papier. Zwar sind alle notwendigen Organe vorhanden. Es besteht eine Börsenordnung, ein Staatskommissar, ein Börsenvorstand, eine Zulassungsstelle, drei offizielle Kursmakler, ein Ehrengericht usw. Aber dieser Aufwand an Organen steht zu den Versammlungen und den dabei getätigten Geschäften in gar keinem Verhältnis. Die Mitgliederzahl beträgt nur 63[1]) und von diesen erscheint der größte Teil überhaupt nicht an der Börse. An dem genannten Tage waren etwa ein Dutzend Herren anwesend. Die Umsätze sind minimal. Der offizielle Kurszettel weist zwar fast für jedes Papier Brief- und Geldkurse nach, die immer von einem Tag zum andern herübergenommen werden, aber in der Kategorie „bezahlt" steht regelmäßig ein Strich. Wiederholt ist über die völlige Bedeutungslosigkeit der Effektenbörse geklagt worden. So heißt es z. B. im Hannoverschen Courier vom 16. August 1908: „Unwillkürlich schweift der Blick der hannoverschen Bankwelt, in Anbetracht des heutigen 25jährigen Amtsjubiläums eines hiesigen Kursmaklers, zurück in die Zeit der 1880er Jahre. Welchen Aufschwung hat Hannover seit diesem Zeitraum auf allen Gebieten genommen — und was ist aus dem Effektenverkehr der damaligen Vereinigung Hannoverscher Bank- und Bankfirmen übrig geblieben?! Wir glauben nicht zu übertreiben, wenn wir sagen, daß die Umsätze vor etwa 25 Jahren mehr als um das zehnfache den heutigen Verkehr an unserer inzwischen staatlich gewordenen Börse überragen" — und in der Nummer vom 6. September 1908 heißt es: „Früher hatten wir in Hannover keine Börse, aber Geschäft; während wir uns seit einigen Jahren zwar einer staatlichen Börse zu erfreuen haben, deren erforderlicher, umfangreicher Apparat indessen in geradezu beschämendem Verhältnis zu der schon seit langer, langer Zeit herrschenden Geschäftsöde steht. Neben anderen von uns wiederholt dargelegten Momenten dürfte für den Marasmus an unserer Börse auch die Tatsache in Betracht kommen, daß nur ein ganz geringer Prozentsatz der hiesigen Bankiers die Börse persönlich besucht. Wir meinen, was an anderen Plätzen möglich ist, müßte auch bei uns durchgeführt werden können, daß nämlich jedes

[1]) Samuel Zielenziger: Gewerksch. u. Kuxe. S. 6.

[1]) Nach meiner Feststellung am 26. September 1908.

Mitglied der Börse die wenigen Minuten sich frei macht — auch wenn es gerade nicht einen Auftrag zu erledigen hat —, um das Börsenlokal aufzusuchen. Vor allen Dingen sollten diejenigen Herren, welche den Vorstand oder die Sachverständigenkommission unserer Börse bilden, den übrigen Mitgliedern mit gutem Beispiel vorangehen; wir glauben, daß ein solches Beispiel anregend wirken und jedenfalls vor der Hand soviel dadurch erreicht werden würde, daß unser Börsenlokal sich dem Äußern nach als solches präsentieren dürfte — bis jetzt ist das Gegenteil der Fall — und mit dem sich bessernden Besuch dürfte gewiß auch über kurz oder lang eine Besserung im Geschäftsverkehr Platz greifen." Aber dieser Wunsch eines hervorragenden Mitgliedes der Hannoverschen Börse ist bisher nicht in Erfüllung gegangen. Die Ursachen haben wir an anderer Stelle zu untersuchen. Sie stehen mit dem durch die Berliner Börse veranlaßten und beförderten Verfall der Provinzbörsen, von dem in einem späteren Artikel die Rede sein soll, im Zusammenhang.

Nun hat sich aber neben dem vollständig daniederliegenden Börsenhandel in Effekten neuerdings ein inoffizieller Handel in Kaliwerten entwickelt, auf dem heute der Schwerpunkt des ganzen Geschäfts ruht. Eine Anzahl Privatbankiers sah in der Finanzierung von Kaliwerken und im Handel mit Kuxen, Bohranteilen usw. ein Mittel, um sich über Wasser zu halten. Dieser Handel bildete für sie den Rettungsanker, weil der Effektenverkehr vielfach nicht einmal die Börsenbeiträge der einzelnen Firmen deckte. Diese ganze Kalibörse spielt sich in einem großen Saal neben der Effektenbörse ab. Eine Trennung besteht nicht. Die Herren gehen von dem einen in den andern Raum. Sie benutzen die Telephonzellen und sonstige Einrichtungen der Börse in ganz derselben Weise.

Es handelt sich bei dieser Kalibörse um den Handel mit lauter nicht zugelassenen Werten. Der ganze Verkehr ermangelt der gesetzlichen Grundlage. Er wird von der Handelskammer und der Regierung nur toleriert. Die fünfzehn Kuxenfirmen in Hannover widerstreben einer offiziellen Zulassung und Notierung der jetzt im freien Markt gehandelten Werte, die Bankiers hingegen sind eher dafür. Von den ersteren sagt der Syndikus Dr. Rocke: „Die Händler haben unter dem jetzigen Zustande alles was sie brauchen. Sie können gewisse Kurse machen, die zwar nicht offiziell sind, aber doch ihren Bedürfnissen genügen. Sie können alle Vorteile der Börseneinrichtungen benutzen, unterstehen dabei aber nicht der Kontrolle, die das Börsengesetz für alle anderen Werte den Händlern auferlegt" [1]).

Dem freien Verkehr ist, wie wir ihn im Vorhergehenden an einigen drastischen Beispielen kennen gelernt haben, nicht nur die Benutzung der Börseneinrichtungen gestattet, sondern auch die Emanzipation von gewissen gesetzlichen Bestimmungen. Es fragt sich, ob der freie Markt, der doch eigentlich kein notwendiger Bestandteil der Börse ist, verboten werden könnte. Allein dies scheint ausgeschlossen. Man kann niemand hindern, in den Räumen der Börse eine gesetzlich zulässige Tätigkeit zu entfalten. Sobald jemand zur Börse zugelassen ist, kann ihm nicht die Berechtigung genommen werden, privatim mit jemand anders Geschäfte zu machen, den Kursmakler zu umgehen und sich den Teufel um die offiziellen Kurse und Usanzen zu kümmern. Wir haben also mit dem bestehenden Zustand auch in Zukunft zu rechnen.

[1]) Kuxe und Börse. Vortrag, gehalten auf der außerordentlichen Versammlung der Vereinigung Hannoverscher Handelskammern am 21. April 1906.

Börsen- und Effektenwesen.

Von Emil Edlen von Gunz, Wien.

1. Der Waren-, Wechsel- und Effektenhandel.

Die Börse hat seit ihrem Bestehen ausgesprochen den Zweck, kaufmännischen Verkehr zu vermitteln. Dieser Verkehr nahm bald die verschiedenartigsten Gestaltungen an. Das wirkte auf die Börse naturgemäß derart zurück, daß in gleichem Maße, als der kaufmännische Verkehr sich ausgestaltete, auch die Wichtigkeit der Börse zunahm. Im ersten Stadium des Börsenwesens beherrscht naturgemäß das Warengeschäft mit seinem ganzen Anhang die Börse vollständig. Je mehr jedoch der internationale Verkehr und damit auch der internationale Handel zunahm, je mehr die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft verdrängte, um so mehr bildete sich auch der Wechsel aus, und je mehr dies geschah, desto mehr bekam auch er an den Börsen erhöhte Bedeutung.

Im selben Maße als jedoch neben dem Wechsel sich wieder das Effektenwesen entwickelte, ferner im selben Maße als dieses infolge der stets intensiveren Ausgestaltung der Geldwirtschaft sich ebenfalls immer mehr ausbildete und an Bedeutung gewann, drängte das Effektenwesen an der Börse den Waren- und Wechselverkehr in den Hintergrund. Im Laufe der Zeit spitzten sich aber die damaligen Börsenverhältnisse derart zu, daß sie einer Klärung bedurften. Diese fand statt, indem die Börsen sich in solche für den Geld-, bzw. Effekten- und in solche für den Warenverkehr teilten.

Diese Arbeitsteilung tritt aber nicht immer an allen Orten und zu gleicher Zeit gleich intensiv ausgesprochen zutage. Mitunter separieren sich diese Zweige vollständig, mitunter bleiben sie jedoch unter dem Druck von örtlichen oder zeitlichen Verhältnissen unter einem Dache vereint. Im letzteren Falle teilen sie sich dann häufig nach innen hin in zwei voneinander ganz getrennte, nur nebeneinander gereihte Faktoren, in die Geld- oder Effekten- und in die Warenbörse, während sie nach Außen hin jedoch nur eine Organisation darstellen. Später entstandene Börsen gingen jedoch auch den umgekehrten Weg, indem sie zu-

erst als Geldbörse errichtet und ihnen mit der Zeit erst die Warenbörsen angegliedert wurden (Wien).

In weiterer Folge der Arbeitsteilung sehen wir aber mit der Zeit neben den allgemeinen Warenbörsen selbst noch Spezialbörsen für den Warenverkehr entstehen; so z. B. Börsen für Garn, Wolle, Korn, Kohle. London hat sogar, bankgeschäftlich genommen, zwei Börsen: die Stock Exchange, als Fonds-, und die Royal Exchange, als Wechsel- und Devisenbörse. Die Wiener Börse hingegen — um nur dies eine Beispiel zu erwähnen — zerfällt in zwei Sektionen, in eine für das Effekten- und in eine für das Warengeschäft. Die zweite Sektion hat neuerer Zeit in der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien und anderen Provinz-Spezialbörsen weitere Rivalen erhalten.

Im selben Verhältnis als der Handel international wurde und im Staatenleben größere Bedeutung gewann, entwickelte sich der Wechsel, die intensivere Kapitalwirtschaft und das Börsenwesen. Je mehr das Effektenwesen und der Kapitalismus sich der Börse bemächtigte, desto schärfer treten weitere, bisher zu wenig beachtete Begleit- und Folgeerscheinungen dieses Werdeganges zutage.

2. *Effekten. Wechsel.*

Während man schon frühzeitig eingesehen hatte, wie wichtig eine gesetzliche Regelung des Wechsels sei, kann man vom Effektenwesen das gleiche noch nicht sagen.

Die Erfolge, welche beim Effektenwesen zutage treten, verdanken wir zumeist nur systemlos aneinandergereihten Einzelerfahrungen. Diese sind entweder die direkte Folge von allgemeinen Notlagen der Staaten, oder von zeitweise eingetretenen traurigen geschäftlichen Situationen einzelner Völker und einzelner Unternehmungen, oder auch die indirekte Folge schlechter Wirtschaft der Staaten und Völker. Einige von diesen Einzelerfahrungen leben in uns traditionell fort, andere nahmen jedoch ort- und zeitweise auch festere Formen an. Gegenwärtig bestehen diese Einzelerfahrungen an verschiedenen Orten mehr oder weniger vollkommen ausgebildet in Gestaltungen von Gesetzen, Verordnungen, zünftigen Regeln oder auch in dauernden oder nur in vorübergehenden Facheinrichtungen zu Recht.

Dem Effektenwesen fehlte daher bisher jene klare gesetzliche Regelung und damit auch jene klare Organisation, welche bereits der Wechsel geraume Zeit besitzt und die ihn auch auf jene hohe Stufe hob, die er jetzt schon einige Zeit inne hat.

In dieser Richtung hin ist also das Effekt bisher entschieden dem Wechsel gegenüber im großen Nachteile. Daß es aber trotz dieses großen Mangels sich rascher und reicher als der Wechsel entwickelte und ihn an den Börsen immer mehr in den Hintergrund drängte, hat seine Gründe vor allem darin, daß der Wechsel zumeist nur den reinen Personalkredit zur Unterlage hat, während das Effekt den Kredit in beinahe allen seinen Formen zur Geltung bringt. Weiter hat der Wechsel, juridisch genommen, nur zwei Gestalten: des Sola- oder trockenen Wechsels, und der Tratte oder des gezogenen Wechsels. Dem Ursprung und der ähnlichen Form nach hat er aber noch zwei Spielarten: die Anweisung und den Scheck.

Das Effekt nimmt hingegen nicht nur die Gestaltung des Staats-, Landes-, Kommunal- und die des Privatpapieres an, sondern hat außerdem noch die Formen der Rente, des Pfandbriefes, der Priorität, der Aktie, des Loses usw. aufzuweisen.

Der Wechsel wird an den Börsen entweder diskontiert oder als Devise gehandelt. Das Effekt jedoch wird an der Börse nicht nur gekauft und verkauft, sondern auch beliehen; außerdem kommt es auch häufig vor, daß für dasselbe Leihgeld gezahlt wird, oder daß bei verlosbaren Effekten das Promessengeschäft sowie auch das Prinzip des Versicherungswesens zur Anwendung kommt. Weiter nimmt das Effektengeschäft an den Börsen noch die Form des Prämien-, Stellage-, Dontgeschäftes usw. an.

Alle die vorerwähnten Momente waren maßgebend, daß in dem ungleichen Kampf um die Vorherrschaft an den Börsen das Effekt die Oberhand über den Wechsel errang.

3. *Effekten-Kurs.*

Je mehr die Teilhaberschaft an einem Geschäfte nebst den alten Gestaltungen, die sie bereits hatte, auch noch jene der Aktie, und je mehr der Schuldschein nebst dieser seiner ursprünglichen Gestalt auch noch die der modernen Effektenobligation annahm, je mehr also bei beiden durch ihre Neugestaltung und deren Variationen das seinerzeitige rein persönliche immer mehr in ein anonymes Verhältnis umgewandelt wurde, desto mehr nahmen die Neugestaltungen dieser beiden auch die Gestalt öffentlich zirkulierender Wertpapiere an. Im selben Maße als sie nun freizügiger wurden und zugleich auch deren Menge wuchs, desto mehr nahmen die Aktien und die öffentlich zirkulierenden Schuldscheine die Allüren eines Handelsobjektes an.

Jedes Handelsobjekt unterliegt aber den Gesetzen des Angebotes und der Nachfrage und hat daher auch einen Handelspreis. Dessen mehr oder weniger starkes Variieren hat zumeist aber auch in den noch wenig geklärten Verhältnissen der beteiligten Faktoren seine Ursache. Je stabiler die Verhältnisse eines Staates, eines Börsenplatzes, einer Zeitepoche, bzw. der öffentlich zirkulierenden Wertpapiere sein werden, desto geregelter wird das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, und desto stabiler werden auch die Preise der Wertpapiere sein.

Je mehr diese letzteren Umstände vorherrschen, desto mehr werden die Wertpapiere sich zu einer dauernden Kapitalsanlage eignen.

Je ungeklärter jedoch die Verhältnisse sind, desto eher ist deren Mißbrauchen möglich, desto leichter, rascher, häufiger und in desto größeren Geldspan-

nungen werden die Preise variieren, und desto ungeregelter und sprunghafter wird dann auch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage sein. Je mehr aber wieder die Preise schwanken, desto leichter und häufiger werden die Effekten auch die Allüren eines Spielobjektes annehmen, und desto weniger eignen sie sich dann zu Kapitalsanlagezwecken, und desto leichter und häufiger wird die Börse und mit ihr alle beteiligten Faktoren der Spielsucht verfallen.

Die Kursvariationen können aber wieder auf natürliche Weise zustande kommen, oder sie können künstlich herbeigezogen werden. Da sie im letzteren Falle nicht nur das Börsen-, das Effektenwesen, sondern überhaupt alle beteiligten — ausgenommen den Nutznießer, bzw. den Urheber — insbesondere aber die beteiligten unschuldigen Elemente sehr empfindlich schädigen, wirken sie auf die Allgemeinheit immer sehr verhängnisvoll zurück.

Die Machinationen, welche in diesem Falle hauptsächlich ausgeführt werden, sind dann durch Hausse- und Baisse-Konsortien, durch inszenierte Kurstreibereien, durch sog. Einbrüche, falsche Bilanzen, falschen Nachrichtendienst und dergleichen mehr herbeigeführt. Da die große Menge der Bevölkerung solche krankhafte, seuchenartig auftretende Machenschaften auf die Dauer der Zeit nicht verträgt, und solche Entartungen in ihr Unwillen im größten Maße erregen, da weiter derjenige, der den Schaden trägt, für den Spott nicht zu sorgen braucht, so rufen die obgenannten Raubzüge sehr häufig große Erbitterung in der Bevölkerung hervor und erzeugen gar oft auch noch eine dem Effekten- und Börsenwesen gegenüber feindliche Stimmung. Zumindestens will die Bevölkerung nicht immer wieder den schwarzen Peter spielen und versagt so, mit der Zeit reifer werdend, bei diesem Spiele ihre Mithilfe, was dann wieder eine nicht so leicht und nicht so bald behebbare Stagnation des Effekten- und dadurch wieder des Börsenverkehrs zur weiteren Folge hat.

4. Verhältnis der Gründer- und Emissionskonsortien, bzw. Gründerbanken zu dem Börsen- und dem Effektenwesen.

Während des vorher geschilderten Werdeganges des Börsen- und des Effektenwesens trennt sich naturgemäß vom Warengeschäft das Bankgeschäft ab. Auf diese Art entstehen zuerst Geldgeber und aus diesen mit der Zeit erst, oder den Geboten der Not folgend, wieder die Bankiers und die Banken.

Unter den Geboten der Not sind hier einerseits die Münzverschlechterungen und Münzmißbräuche des Mittelalters und dann die Not der Geldgeber, das den Regierungen vorgeschossene Kapital zurückzuerhalten, zu verstehen. Die Verwirrungen, die Mißbräuche des Münzwesens des Mittelalters schafften die Girobanken der Handelsstädte, die Kapitalnot machte wieder in England im weiteren Verlaufe der Dinge aus den Goldschmieden, den ersten Geldgebern der englischen Regierung, die Gründer der Bank von England.

Wir sehen also, daß den mit der Zeit sich immer mehr entwickelnden und komplizierter werdenden finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnissen die verschiedenen Stufen des Bankierberufes allein nicht mehr entsprechen, und daß Banken entstehen; zuerst jene Banken, welche entweder das Geldwesen des Handelsstandes einer Stadt oder sogar das Geldwesen einer Stadt oder selbst eines Staates oder welche auch wieder das Verhältnis der Staatsgläubiger zu dem Staate in geregeltere Bahnen als ehedem bringen.

Auf dieser Basis entstanden seinerzeit die alten Girobanken der alten Handelsstädte, die Bank von England, die Leopoldinische Bank (Wiener Stadt-Bank) in Österreich usw.

So lange die Bankformen nur diesem beengten Wirkungskreis, und zwar noch dazu unter den damaligen patriarchalischen Verhältnissen nachzukommen hatten, konnte der Handelsstand, eine Kompagnie, eine Korporation, eine Stadt oder ein Staat als Bankunternehmer auftreten. Je höhere Ansprüche jedoch unter dem Drucke der immer mehr zur Geltung kommenden intensiveren Geldwirtschaft an das Bankgeschäft gestellt wurden, desto mehr bildete sich neben den alten Bankformen noch die Form der Aktienbanken aus.

In weiterer Folge des Entwicklungsganges der Banken sehen wir daher, daß neben den alten Noten- und Girobanken Aktienbanken nicht nur entstehen, sondern daß diese sich immer mehr Spezialfächer der Bankbranche zu ihrem speziellen Wirkungskreise wählen.

Im selben Maße als sich jedoch die Aktienbanken ausbildeten, die sich infolge der unter ihnen stattfindenden Arbeitsteilung immer mehr Spezialfächern widmeten, im selben Maße verdrängen sie auch wieder die Bankiers und die alten Bankformen. An den Orten, an welchen die Aktienbanken nicht nur das Bank-, sondern auch das Börsen- und Effektengeschäft schon dominieren, ist dieser Verdrängungskampf momentan zu gunsten der Aktienbanken beendet.

Bei der heutigen Sachlage der bezüglichen Verhältnisse benutzt die Plutokratie, bezw. das Großkapital, hauptsächlichst die Form der Aktieugesellschaften, speziell aber die der Aktienbanken, um sich zu organisieren. Welche bedeutende Kraft mittels einer solchen Organisation zur Geltung gebracht werden kann, lehrt uns manche diesbezügliche Epoche der Geschichte der modernen Plutokratie des Bank- und des Börsenwesens und selbst die Geschichte mancher Staaten.

5. Organisation des Kleinkapitals und Stellung dieser Organisation zu der der Plutokratie.

Sehr beachtenswert ist, daß sich in neuester Zeit auch das Kleinkapital, und zwar mit Erfolg, organisiert, und daß auch Vereine, Gemeinden,

Kreise, Länder und selbst Staaten als solche das Kleinkapital zu organisieren trachten. Jeder der genannten Faktoren nimmt auf seine Art entweder diese Organisation selbst in die Hand, oder er begünstigt diese zu mindestens soweit es ihm seine Mittel erlauben.

In erster Linie sind naturgemäß Sparkassen, bzw. Spar- und Losvereine ins Auge zu fassen. Diese Einrichtungen bezwecken, die primitivsten Kapitalsanfänge zu organisieren und diese Anfänge nicht nur in richtige Bahnen zu führen, sondern sie auch darin zu erhalten. Die Leitung einer Sparkasse oder eines Sparvereines ist daher, trotz ihrer verhältnismäßigen primitiven Geschäftsführung, doch dem Staat und den Einlegern gegenüber sehr verantwortungsvoll. Ihre hohe volkswirtschaftliche Bedeutung kommt am deutlichsten durch die großen Summen, welche sie zu verwalten haben, zum Ausdruck. Sie repräsentieren seitens der Bevölkerung in finanzieller Richtung hin das erste und zugleich auch das wichtigste Glied der Selbsthilfe. Sie nehmen örtlich verschiedene Formen an. Sie sind Aktiengesellschaften, oder sie werden von Vereinen, von Gemeinden, Kreisen oder Provinzen ins Leben gerufen.

Der Staat als solcher vertritt erst neuerer Zeit die Idee des Sparkassenwesens in der Form der Postsparkassen. Eine Stufe höher als die der Sparkassen und die der Sparvereine stehen aber schon jene Vereine, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit aufgebaut sind. Schon sehr frühzeitig wurde bei wirtschaftlichen Gestaltungen dieses Prinzip in mannigfaltigen Formen, hauptsächlichst aber in der der gegenseitigen Versicherung zur Anwendung gebracht. Erst in unserer Zeit wird dasselbe gesetzlich geregelt und anerkannt, viel häufiger angewendet, viel präziser ausgearbeitet und vielgestaltiger und intensiver als ehedem in der Gestalt von festgefügten Vereinen, insbesondere in finanzieller Richtung mit großem Geschick und bedeutendem Erfolg ausgenutzt.

Insbesondere suchen jetzt schwächere Kräfte sich auf dieser Basis zu gemeinsamem Tun zu vereinen. Diese Art der Betätigung der Selbsthilfe des Klein- oder Mittelkapitals nimmt in den verschiedensten Berufsklassen oder in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten selbstverständlich wieder je nach den Zwecken, welchen sie dienen soll, die verschiedenartigsten Gestalten an. Die hauptsächlichsten Formen, welche in finanzieller Beziehung in Betracht kommen, sind die Vereine, die, auf der Basis der beschränkten und unbeschränkten Haftung fußend, hauptsächlichst den Personalkredit zur Unterlage ihrer Tätigkeit erwählt haben.

Sie treten mit so ziemlich gleichen Programmen unter den verschiedenartigsten Firmatexten auf, zumeist heißen sie Spar- und Vorschußvereine, Sparbanken, Genossenschaften, Darlehnskassen, Volksbanken. Da sie in der Regel den Personalkredit zu ihrer Unterlage haben, ist ihre Geschäftsführung schon bedeutend komplizierter als die der Sparkassen.

Diese Form der Selbsthilfe ist ein bedeutend höheres Glied der Organisation des Kleinkapitals und ist m. E. im Verhältnis zu der großen Bedeutung, die ihr inne wohnt, noch viel zu wenig zur Geltung gebracht. Sie ist, — da sie nicht nur dem kleinen und dem mittleren Kapital ein festeres Gefüge verleiht, als es bisher hatte, sondern da diese Vereine auch laut ihrem Programme und ihrer Organisation den vielgewünschten und noch nicht erreichten volkstümlichen Lokalbanken am nächsten stehen, — berufen, als ein wichtiges Glied der Organisation der finanziellen Kräfte eines Staates in Zukunft eine hervorragendere Stelle, als ihnen bisher zukam, innerhalb dieser finanziellen Organisation einzunehmen.

Die nächst höhere und zugleich die letzte Stufe der Organisation der finanziellen Kräfte des kleinen und des mittleren Kapitales eines Staates ist aber die der Städte-, Kreis- und Landesbanken. Naturgemäß ist das Programm dieser Banken infolge ihrer Abstammung und Tendenz, dem mittleren Kapital hilfreich zur Seite zu stehen, obwohl es bis zu einem bestimmten Grade schon merkantil angehaucht ist, doch im Ganzen genommen noch streng konservativ. Fassen wir nun das Vorhergesagte kurz zusammen, so ergibt sich: Die Kapitalsanfänge örtlich zu sammeln und auch örtlich in gesunden Bahnen zu erhalten, ist Sache der Sparkassen. Dem Kleinkapitalisten örtlich hilfreich zur Seite zu stehen, diese Anfänge mehren zu helfen, ist Zweck der Vereine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit; das mittlere Kapital örtlich zu verwalten und dieses weiter auszubilden, aber Zweck der Gemeinde-, Kreis- und Landesbanken. Dem Großkapital, dem Handel, der Industrie und dem großen Verkehr soll die Haute Finance helfen, die über ein ganzes Reich und zugleich auch auf internationaler Basis arbeitet. Die ersten drei Glieder sind auf finanziellem Gebiete seitens des Klein- und Mittelkapitals Organisationsglieder der Selbsthilfe.

Wollen oder können die Gemeinden, die Kreise, die Provinzen nicht selbst die Sparkassen und die Vereine auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit errichten, so subventionieren oder begünstigen sie wenigstens sonst auf eine oder die andere Art deren Gründung.

Die drei vorgenannten Gestaltungen sind aber nicht als Rivalen der Haute Finance, sondern als Glieder des weiteren Ausbaues der Organisation der intensiveren Kapitalswirtschaft nach oben, bzw. nach unten hin anzusehen.

Am Flachland kann aus innerlichen sachlichen Gründen die Haute Finance am finanziellen Gebiete kaum, die genannten Institutionen aber können ihrer billigen Arbeitsweise und ihrer örtlichen Anpassungsfähigkeit wegen wohl und mit Erfolg daselbst eine ersprießliche Tätigkeit entwickeln.

Diese letzteren Formen sind daher nicht nur berufen, bestehende Lücken auszufüllen, sondern sie bieten auch den kleinkapitalistischen Kreisen der Bevölkerung reichlich Gelegenheit, sich örtlich auf höhere Weise als ehedem in kapitalistischer Richtung hin zu organisieren.

Die Sparkassen, Genossenschaften, die Gemeinde- und Landesbanken ermöglichen aber ferner auch, daß die Kräfteverteilung zwischen Plutokratie und der Bevölkerung in möglichst gesunde Bahnen geleitet und in diesen Bahnen auch weiter erhalten werden kann.

6. Das Verhältnis der Crédit-Mobilier, resp. das der Pereireschen Banken zu dem Bank-, Effekten- und Börsenwesen.

Die Aktienbanken, welche mit der Zeit immer mehr das Prinzip der Arbeitsteilung befolgten, also immer mehr Spezialfächer zu der Betätigung ihrer Geschäftsführung erwählten, verdrängten mit der Zeit die Bankiersform und dominieren schließlich ortsweise schon das Börsen-, das Effekten und das Bankgeschäft.

Unter jenen Aktienbanken, welche nun die Vermittlung und die Regelung des Geld- und Kapitalverkehrs en gros übernehmen, sehen wir aber bald auch wieder eine neue Erscheinung auftauchen. Die großartigen Erfolge der Technik und der Chemie, durch deren Einwirkung die Industrie und das Verkehrswesen immer größere Bedeutung bekamen, die immer mehr anwachsenden Staatsschulden schaffen nicht nur große Emissions- und Gründerkonsortien, sondern auch unter den Aktienbanken bald wieder eine neue Spielart derselben und zwar die der sog. Crédit-Mobilierbanken, welche nach ihrem Begründer Pereire auch sehr häufig als Pereiresche Banken bezeichnet werden. Ihre Geschäftstätigkeit ist hauptsächlich das berufsmäßige Gründen von Aktiengesellschaften, das berufsmäßige Emittieren und Konvertieren von Wertpapieren, überhaupt der berufsmäßige Handel en gros in Effekten.

Da nun diese Art Geschäfte nicht nur mit großen Risiken verbunden waren, und es auch heute noch sind, sondern in territorialer Richtung hin auch eine weitausgreifende Organisation begehren, da man ferner so viel als möglich die event. ernsthaft zu nehmenden Rivalen von vornherein zu seinen Freunden machen wollte, so hatte die Tätigkeit dieser Banken in ihrer weiteren Folge die Liierung von schon bestehenden oder von im Entstehen begriffenen und die Gründung von neuen großen Emissions- und Gründerkonsortien, deren Mittelpunkt aber dann nicht immer, aber doch zumeist wieder diese Banken wurden, zur Folge gehabt. Da sich nun die Tätigkeit dieser Banken mit jenen der genannten Konsortien, so lange sie dieselben Ziele und Zwecke verfolgen, decken, so werde ich im Nachstehenden der Kürze wegen nur von der Tätigkeit dieser Banken sprechen. Sie und die früher genannten Konsortien sind ein Produkt ihrer Zeit und schufen nicht nur ein intensiveres Banknetz als ehedem, sondern bildeten auch durch Gründung von Versicherungsgesellschaften das Versicherungswesen weiter aus und ermöglichten ferner durch die Übertragung der Aktiengesellschaftsform auf die Industrie, daß sich diese immer mehr ausgestaltete. Indem die Crédit-Mobilierbanken Bodenkreditinstitute schufen, Flüsse regulierten, organisierten, hoben sie dadurch auch wieder den Bodenkredit. Weiter bauten diese Banken zu der Zeit, in der manche Staaten das Risiko des Bahnbaues nicht tragen konnten, oder auch nicht tragen wollten, das Bahnnetz aus, sie schufen die waghalsigsten Gebirgsbahnen, die einfachsten Straßen- oder Sekundär-, bzw. Stadtbahnen. Ferner befruchteten sie den Bergbau und emittierten und konvertierten sie im großen Maßstabe Staatsanleihen und andere Wertpapiere.

Diese Arten der Banken waren und sind noch im wirtschaftlichen Leben bahnbrechende und revoltierende Elemente, sie sind weiter das Produkt einer Sturm- und Drangperiode und verkörpern so recht die nationale und internationale Unternehmungslust in sich. Ihre Spuren sind überall wahrzunehmen, ihre Einflüsse überall zu empfinden. Durch ihr weitausgreifendes Programm und infolge ihrer großartigen Unternehmungslust kann man sie bis zu einem bestimmten Grade sogar als Kulturträger bezeichnen.

Diese Arten von Banken und die genannten Konsortien haben große Bedeutung im Übergangsstadium der Staaten und weiter in Zeiten und unter Umständen, in welchen der Staat nicht als Unternehmer auftreten kann. Dann überläßt er sehr oft sein Mandat solchen Aktiengesellschaften.

Diese Banken und die mit ihnen engstliierten Konsortien verlieren jedoch ihre hohe Bedeutung in Zeiten, in welchen eine ruhige und stete Entwicklung im Innern des Staates oder einer Kulturepoche eintritt. Infolge des Auftretens dieser Banken, die richtige Effektenbanken sind und ihrer Zeit daher auch ihren Stempel geben, verschiebt sich aber auch zum großen Teil die innere Struktur des Börsen-, des Effekten- und des Bankgeschäftes. Das reine Bankgeschäft vermischt sich bis zu einem bestimmten Grade, indem es nebst dieser Form noch die des Gründer- und Emissionsgeschäftes annimmt, mit jenen Charakterelgenschaften des Effektenhändlers und des Effektenspekulanten, resp. mit den Eigenschaften dieser Geschäftszweige. Der Typus des reinen Bankiers, des reinen Kommissionärs tritt in den Hintergrund und die Crédit-Mobilierbanken beherrschen von dem Moment ihres Auftretens mittels ihres Einflusses das Bank- und das Effektengeschäft und damit wieder auch die Börse, ja zeit- und ortweise selbst sogar Staaten.

Wir verdanken den Crédit-Mobilierbanken sehr viele Errungenschaften auf vielen Gebieten, insbesondere auch auf dem des Börsen- und Effektenwesens gerade diesen spekulativen Elementen. Diese Banken und Konsortien bauten und bildeten eigentlich das gegenwärtige Börsen- und Effektenwesen aus. Doch je greller das Sonnenlicht, je tiefer der Schatten. Nun folgt die Kehrseite: Die Tätigkeit dieser Banken und Konsortien ist, wie schon erwähnt, vorwiegend das Emissions- und das Gründergeschäft. Diese Geschäftsarten kommen hauptsächlichst in Zeiten ökonomischer Revolutionen

nach oben hin zur Geltung, treten dann stoßweise und sprunghaft auf und schaffen zu dieser Zeit sehr viel ungeklärte Verhältnisse und dadurch wieder große Kursvariationen. Die sprunghaften Dividenden, welche zu dieser Zeit verteilt werden, dann die großen Risiken, welche in solchen Perioden zeitweise zu tragen sind, haben logischerweise weitere große Kursvariationen der Aktien der Emissionsinstitute und deren Gründungen zur Folge.

(Fortsetzung folgt.)

O.K. in der Praxis.

Von Dr. H. Nicklisch, Leipzig.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest!" „ohne Kosten!" usw.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation . . . . Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht[1]). WO. Art. 42.

Aus Art. 42 WO. geht hervor, daß der Protest m/Z. im Wechselverkehre nicht in jedem Falle erfolgen muß, um die Regreßrechte des Inhabers unbeschränkt aufrecht zu erhalten. Wenn dem Inhaber seitens seiner Vormänner [Aussteller und Indossanten] die Erhebung des Protestes ausdrücklich erlassen ist, kann sie auch ohne Nachteil für sein Regreßrecht unterbleiben. Denn wer den Protest erlassen hat, haftet in demselben Umfange, wie er haften würde, wenn der Protest erhoben wäre.

Die Aufforderung, keinen Protest zu erheben, braucht vom Inhaber des Wechsels nicht befolgt zu werden, wie aus dem letzten Satze des zitierten Art. 42 WO. zu ersehen ist. In der Praxis wird ihr jedoch in der Regel stattgegeben.

Die Anwendung des O.K. bietet dem Kaufmanne geschäftlichen Vorteil; wie kann er davon Gebrauch machen?

1. Die Wechselverpflichteten, die die Formel O.K. anwenden können, sind der Aussteller und die Indossanten[2]). Auch als Aussteller und Indossant von Wechseln tut der Kaufmann nichts ohne die Absicht, die Geschäftssicherheit zu wahren oder zu erhöhen und den Geschäftserfolg zu mehren. Er wird deshalb die Formel nur dann anwenden, wenn er dadurch entweder die Wechselforderung in noch höherem Grade sichern oder bei gleichbleibender Sicherheit eine Erhöhung des Geschäftsgewinnes herbeiführen kann.

Die Sicherheit des Wechsels aber richtet sich nach der Zahl und der Zahlungsfähigkeit der Wechselverpflichteten, und der Geschäftsgewinn kann durch die Anwendung der Formel O.K. nur bei dem Wechselbeteiligten beeinflußt werden, der im Falle des Protestes die Kosten schließlich zu tragen hat.

Zunächst die selbständige Anwendung des O.K. seitens eines Indossanten. Der Indossant H, der nach dem Giro der A, B, C, D, E, F, G einen Wechsel an erster Stelle mit jener Aufforderung versieht, vermindert die Sicherheit der Wechselforderung, die ihm der Wechsel bietet. Wenn nämlich seiner Aufforderung nachgekommen wird, verliert er das Regreßrecht gegen seine sämtlichen Vormänner[1]) (die ja nach unserer Annahme den Protest nicht erlassen haben), nur die wechselmäßige Verpflichtung des Akzeptanten bleibt ihm; dagegen bleibt er selbst seinen Nachmännern in vollem Umfange verpflichtet. Diese ungemein verschlechterte Position des H zwischen den übrigen Wechselbeteiligten ist für ihn um so gefährlicher, als seine Regreßrechte gerade in dem Zeitpunkte untergehen, in dem sich die Wechselforderung durch die Nichteinlösung des Wechsels seitens des Akzeptanten (oder Bezogenen) als unsicher erweist.

Diesem Nachteil steht ein Vorteil nicht gegenüber. Zwar sind ihm keine Protestkosten entstanden; aber sie hätte er auch ohne Protesterlaß nicht zu tragen gehabt, da sie auf den Aussteller zurückgerechnet worden wären. Zudem hat er sich die Last der Führung des Wechselprozesses gegen den Akzeptanten aufgebürdet.

Nur in einem Falle scheint es, als wenn der Indossant aus der selbständigen Anwendung der Formel O.K. Vorteil ziehen könnte. Dann nämlich, wenn seine Vormänner sämtlich unsicher sind oder unsicher geworden sind, so daß er voraussichtlich nicht mit Erfolg auf sie wird Regreß nehmen können und ihm infolgedessen die Last der Führung des Wechselprozesses ohnedies zufällt. Aber auch in diesem Falle wäre es in der Regel kaum vorteilhaft, die Regreßrechte gegen die Vormänner aufzugeben, um die Protestkosten zu ersparen; es sei denn, daß es sich bis zum Giro des H um einen veritablen Kellerwechsel handelt.

Anders beim Aussteller. Bedient dieser sich der Aufforderung O.K. gegenüber seinen Nachmännern, so ändert sich an seiner Stellung zwischen den Wechselbeteiligten nichts. Zwischen ihm und dem Akzeptanten steht kein Beteiligter, gegen den durch Aufnahme des Protestes ein Regreßrecht erhalten werden könnte, und der Akzeptant bleibt ihm wechselmäßig verpflichtet, ob Protest erhoben wird oder nicht. Seinen Nachmännern bleibt der Aussteller wie der Indossant in vollem Umfange verpflichtet. Bei ihm ändert sich somit auch in der Sicherheit der Wechselforderung durch die Anwendung der Formel O.K. nichts.

Sie bringt ihm vielmehr Vorteil. Ist gemäß

[1]) Anders in Frankreich, wo derjenige die Kosten zu tragen hat, der Protest erhebt, wenn die Protesterhebung erlassen ist.

[2]) Der Akzeptant kann den Protest nicht erlassen, weil seine wechselmäßige Verpflichtung durch Unterlassen des Protestes nicht berührt wird. Nach der alten WO. (bis 1. Oktober 1908) konnte er es allerdings in einem Falle; auf dem Domizilwechsel nämlich (a. WO. 43), weil bei diesem, wenn die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt wurde, auch der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verloren ging.

[1]) einschl. des Ausstellers.

seiner Aufforderung der Protest unterlassen worden, so können keine Protestkosten auf ihn zurückgerechnet werden. Das ist besonders dann von Bedeutung, wenn er vom Akzeptanten seine Forderung nicht oder nicht in voller Höhe eintreiben kann, oder wenn der Wechsel gar nicht akzeptiert war.

Damit ist der Beweis erbracht, daß in der Regel nur der Aussteller ein geschäftliches Interesse an der Anwendung der Formel O. K. haben kann. Verwendet sie als erster ein Indossant des Wechsels, so geschieht es zugunsten des Ausstellers und es sollte deshalb nur in dessen Auftrage geschehen[1]). Der Kaufmann hat das im Gefühl. Deshalb überläßt er dem Aussteller in der Anwendung des O. K. den Vortritt und verwendet diese Formel als Indossant regelmäßig nicht selbständig, sondern nur als der Nachfolger seiner Vormänner. So sieht man in der Praxis fast nur O. K.-Wechsel, auf denen der Aussteller und sämtliche Indossanten nacheinander die Formel angewendet haben, so daß eine Änderung in der Stellung des einzelnen zwischen den übrigen Wechselbeteiligten nicht eintritt, wenn der Protest tatsächlich unterbleibt. Das ist auch der Grund, weshalb in der Praxis der Aufforderung O. K. gewöhnlich nachgekommen werden kann und wird. Dieser Brauch kann aber dann nicht immer befolgt werden, wenn einige in der Reihe der Indossanten den Zusatz bei ihrem Giro fortgelassen haben; die Regreßrechte gegen sie gehen unter, falls tatsächlich Protest nicht erhoben wird, und die Wechselforderung wird unsicher, wenn die Zahlungsfähigkeit der übrigen Indossanten nicht außer Zweifel ist.

2. Der Aussteller braucht die Wechsel, bei denen er sich den Vorteil des O. K. sichern will, nicht ängstlich auszuwählen. Er kann nach der Fassung der WO. vom 1. Oktober 1908 auf jeden Wechsel, den er zieht, mit Vorteil diesen Vermerk setzen. Nach der bisher geltenden Fassung war es nicht so einfach, da nach dieser bei Domizilwechseln der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Akzeptanten nur bestehen blieb, wenn Protest erhoben wurde [Art. 43 a. WO.[2])].

Ein O. K.-Wechsel ist für den Empfänger schon deshalb um keinen Grad schlechter wie ein anderer, weil er ja keineswegs an das O. K. gebunden ist. Außerdem ist — wie schon hervorgehoben wurde — ein Wechsel, der durchgehends mit O. K. versehen ist, auch wenn Protest nicht erhoben wird, um nichts schlechter wie ein anderer. Die Möglichkeit der Begebung des Wechsels ist deshalb durch die Verwendung dieser Formel nicht vermindert; selbst die Reichsbank kann gegen die Diskontierung solcher Wechsel Bedenken nicht erheben. Eine große Anzahl von Firmen nimmt deshalb auch für alle ihre Ziehungen auf Kunden die Wohltat des O. K. in Anspruch.

Es gibt aber Wechsel, bei denen der rechnende Kaufmann als Aussteller die Formel O. K. anwenden muß. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Akzeptant unsicher ist. Ferner, wenn eine Firma — wie es vielfach vorkommt — ihre Außenstände mit Hilfe von Tratten einzieht, die den Kunden unakzeptiert zur Zahlung vorgelegt werden. Diese Wechsel werden seitens des Ausstellers meist seiner Bankverbindung übergeben, die sie ihm nach ihrem Inkassotarife gutschreibt und am Verfalltage einzieht. Bei diesen Wechseln ist die Anwendung des O. K. um so mehr eine Notwendigkeit, als die Kunden vielfach inzwischen den schuldigen Betrag einsenden und der Wechsel dann u. U. trotz der Bemühungen des Ausstellers und seiner Bankverbindung nicht mehr rechtzeitig zurückgerufen werden kann, so daß ganz unnötige Kosten entstehen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Reichsbank, wenn ihr Wechsel zur Einziehung übergeben werden, die weniger als 5 Tage zu laufen haben, auf diesen die Erklärung verlangt: „Ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation und Protesterhebung". Durch diese Erklärung ist, wie der Wortlaut sagt, zugleich die rechtzeitige Präsentation erlassen. Sie ist aber kein Protesterlaß im Sinne des Art. 42 WO., sondern bedeutet lediglich eine Sicherung der Reichsbank gegen Rechtsnachteile, die ihr aus dem Unterlassen der Präsentation und Protesterhebung bei nicht rechtzeitig eingereichten Inkassowechseln erwachsen könnten. Denn die rechtzeitige Präsentation und der Protest sind hier nur für den Fall erlassen, daß es der Reichsbank unmöglich ist, sie auf gewöhnlichem, geschäftsordnungsmäßigem Wege herbeizuführen.

3. Die Form, in welcher die Erhebung des Protestes erlassen wird, ist bekannt. Der Aussteller kann die Formel O. K. (natürlich auch ausgeschrieben) oder O. P. usw. seiner Unterschrift hinzufügen oder sie unabhängig von dieser auf der Vorderseite des Wechsels vermerken[1]); bei Wechseln an eigne Order wird er sie am besten auf der Rückseite in sein Giro aufnehmen.

Der Indossant kann sie nur seinem Giro beifügen:

O. K. Für mich an die Order der Firma Schulze & Co.
Lehmann.

O. P. Schulze & Co.
usw.

[1]) Besondere Fälle für den Indossanten sind schon S. 289 zugestanden.

[2]) Vgl. Anm. auf S. 289.

Der Leipziger Lagerhof[2]).

Von Arthur Schröter, Leipzig.

Im Jahre 1907 stellte der alte städtische Lagerhof in Leipzig, der seit 1852 bestanden hatte, seinen Betrieb ein, da das Gebäude infolge der Vorarbeiten

[1]) Gewöhnlich wird der Wechsel mit *Ohne Kosten* überschrieben.

[2]) Die Unterlagen für die vorliegende Arbeit verdanke ich dem Entgegenkommen der Verwaltung des Leipziger Lagerhofes.

für den neuen Hauptbahnhof abgebrochen werden mußte. Schon lange vorher hatte die Leipziger Kaufmannschaft, soweit sie an einem Lagerhause interessiert war, den Wunsch ausgesprochen, es möchte beim Bau des Hauptbahnhofes auf *die Anlage geeigneter moderner Lagerräume* Rücksicht genommen werden. So erbaute denn die Königl. Sächs. Staatseisenbahn auf dem Gelände des zukünftigen Hauptbahnhofes an der Brandenburger Straße einen neuen Lagerhof. Dieser wurde an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung verpachtet und wird von dieser seit dem 1. Juli 1907 unter der Firma Leipziger Lagerhof G. m. b. H. mit einem Kapital von M 300000.— betrieben.

Das neue Gebäude liegt in unmittelbarer Nähe des neuen Hauptbahnhofes und steht mit dem Zentral-Güterbahnhof und einer Zollabfertigungsstelle in direkter Verbindung. Es gliedert sich in fünf Stockwerke: Keller, Erdgeschoß und drei Obergeschosse, und hat eine zu Lagerzwecken verfügbare Gesamtfläche von 10000 qm, doch ist für eine etwaige spätere Erweiterung der Anlage Sorge getragen. Den von den Interessenten seinerzeit geäußerten Wünschen entsprechend ist der neue Lagerhof mit allen Errungenschaften der modernen Technik ausgestattet: Doppelte Außenwände mit Luftschicht (Isolierungsmauern) ermöglichen eine gleichmäßig kühle Temperatur in der heißen Jahreszeit und schützen gegen die Einflüsse nasser Witterung, eine Zentralheizung sorgt auch im Winter für wünschenswerte Regulierung der Temperatur. Elektrische Beleuchtung sämtlicher Räume gestattet deren Benutzung auch bei Dunkelheit, was namentlich an kurzen Wintertagen von Bedeutung ist; elektrische Aufzüge und Krahne erleichtern die Beförderung von Lasten.

Abgesehen von einigen Räumen, die auf besonderen Wunsch der Textilinteressenten an die Leipziger Konditionieranstalt für das Textilgewerbe vermietet sind, ist der ganze Lagerhof in drei Abteilungen geteilt: 1. für zollfreie, bzw. schon verzollte Güter, 2. für zollpflichtige aber noch unverzollte Güter, 3. für sog. Privatteilungslager oder Kojen, die sich im dritten Obergeschoß befinden. (Vergl. die kleine Skizze.) In der ersten Abteilung lagern vor allem inländisches Mehl, Kleie, Öle, Rauhkarden, Wolle, Felle, Leder, Rauchwaren; die vorherrschenden Güter der zweiten Abteilung sind: Kaffee, Kakao, Tabak, Gewürze, Korinthen, Sardinen, ätherische Öle, Wein in Fässern und Flaschen, Garn, Seide, Musikinstrumente. In den Privatteilungslagern (Kojen) finden wir hauptsächlich Tee, Tabak, Zigaretten, auch Kaffee, Spitzen, Seide, Kurz- und Galanteriewaren.

Der Verkehr im Lagerhof spielt sich etwa in folgender Weise ab:

Die ankommenden Güter sind in der Regel vom Empfänger oder dessen Spediteur dem Lagerhof avisiert, doch laufen sie auch ohne Avis ein[1]). Zollpflichtige Güter gehen meist mit Begleitschein I ein und können dann unverzollt eingelagert werden. Die Frachtbriefe, sowohl für Stückgut als auch für Wagenladungen, werden entweder an den Empfänger oder an den Lagerhof adressiert. In der Regel trifft von dem Spediteur, der die Güter zuletzt behandelt hat (in dem unten durchgeführten Beispiel von der Speicherei- und Speditions-Aktiengesellschaft Riesa und Dresden), beim Lagerhofe ein Bordereau über die an diesen versandten Güter ein. Der Lagerhof holt sich darauf beim Eigentümer der Güter telephonisch Verfügung darüber. Nunmehr wird vom Lagerhof der Anmeldeschein ausgefüllt und vom Eigentümer der Ware unterzeichnet. Unterdessen sind die Zollformalitäten erfüllt worden, und die Arbeiter des Lagerhofes beginnen mit dem Ausladen der Güter. Der Lademeister bestimmt den Raum dafür im Lagerhof und gibt auf dem Anmeldeschein links oben den Lagerraum an. Dieser Schein kommt ins Kontor, und es erfolgen daraufhin die Aufzeichnungen im Lagerbuch. Auf Grund des Lagerbuches wird dann der Lagerschein ausgestellt, sowie die erste Spesenrechnung, und zwar im voraus für einen Monat. (Ist also am 9. Juli eingelagert worden, dann für die Zeit vom 9. Juli bis 8. August.) In dieser Weise wird immer pränumerando die Rechnung für den folgenden Monat ausgestellt, wobei jeder angefangene Monat der Lagerung für voll gerechnet wird.

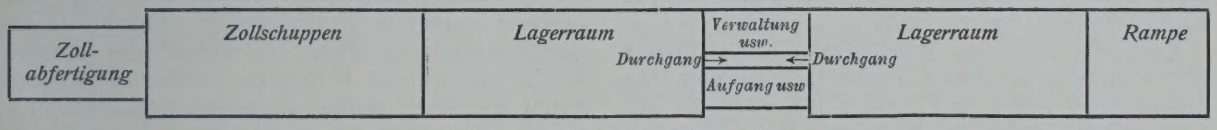

Skizze vom Erdgeschoß (1 : 800).

Nach Ausstellung jener ersten Spesenrechnung erfolgt die Belastung dafür im Kontokorrent. Als Grundlage für die Einzelheiten der Rechnung, wie Lagermiete, Arbeitslohn, Versicherung, Fracht, Zollverlag und -provision dient eine Art Memorial mit entsprechenden Spalten für die einzelnen Konten. Vierzehn Tage nach Ausstellung der Faktur erfolgt gewöhnlich die Begleichung, entweder in bar oder durch Überweisung. Der Lagerhof hat Girokonto bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt und bei der Leipziger Filiale der Deutschen Bank.

Will ein Einlagerer Güter vom Lagerhof abholen, so hat er einen Abmeldeschein auszufüllen und diesen mit dem Lagerschein einzureichen. Nachdem die betr. Warenmenge im Lagerbuche abgeschrieben ist, wird sie auch auf dem Lagerschein abgeschrieben und der Abmeldeschein abgestempelt,

[1]) Das Nähere wolle man aus den weiter unten folgenden durchgeführten Beispielen ersehen.

Speicherei- und Speditions-Aktiengesellschaft Riesa und Dresden.

Telegramm-Adresse: **Aktienspeicher.** Fernsprecher Nr. **8** und **11.**

Bordereau Nr. *1856.*

Riesa a./Elbe, *6. August* 1908.

für *Leipziger Lagerhof G. m. b. H., Leipzig.*

über nachstehend verzeichnete Güter, verladen mit *Wagen* ‡ *18137 K. S. St. B.*
„ ‡ *11654* „ „ „ „

Zeichen	Nummer	Kolli		Inhalt	Gewicht kg	Empfänger	franko bis Station	Nachnahme M	Pf
Mysore	*208*	*300*	*Sack*	*Kaffee*	*18603*	*Sie selbst*	*Leipzig*	*m / B.*	*S. I*
C	*1 / 300*							*auf Le*	*ipzig*
								an Rö	*der*
								& Co.,	*dort.*

Formular Nr. 1 (Größe 29 × 23).

daß er in Ordnung geht. Gegen Vorzeigung dieses Scheines werden dann die Waren ausgeliefert. Der Lagerschein wird dem Einlagerer solange zurückgegeben, als noch ein Rest im Lagerhof lagert. Handelt es sich um zu verzollende Güter, so ist mit dem Abmeldeschein zugleich die Quittung der Zollbehörde vorzulegen, daß den Zollverpflichtungen nachgekommen ist.

Es bliebe noch ein Wort über die Teilungslager zu sagen. Diese Kojen werden von den Interessenten fest vom Lagerhof gemietet. Es geschieht dies namentlich der großen Bequemlichkeit wegen, die ihre Benutzung mit sich bringt; denn die Mieter können über diese Räume vollkommen frei verfügen.

Soviel über den regelmäßigen Verkehr. Über die Zollabfertigung wird noch kurz bei dem unten durchgeführten Beispiel zu sprechen sein.

Wie stellen sich nun die Kosten für Benutzung des Lagerhofes?

Von den Spesen ist für den Lagerhof typisch allein das Lagergeld. Es wird in Pfennigen für je 100 kg erhoben nach einem Tarife, der nach Warengattungen spezialisiert ist. An Arbeitslöhnen kommt in der Regel nur in Anrechnung eine Gebühr für Ein- und Auslagern, die für alle Waren gleichmäßig je 10 Pf. per 100 kg beträgt. Die Versicherung der Güter gegen Feuersgefahr besorgt der Lagerhof nur auf Antrag und nur als Vermittler, vergütet also im Schadensfalle nur das, was die Versicherungsgesellschaften ihm gewähren. Im übrigen sei für das unten durchgeführte Beispiel auf die Spesenrechnung verwiesen.

Die Spesen sind verhältnismäßig niedrig zu nennen, wenn man ihnen die großen Vorteile gegenüberhält, die der Lagerhof dem Einlagerer gewährt; denn welcher Kaufmann könnte sich wohl derart ausgestattete Lagerräume leisten, wie sie der Lagerhof seinen Kunden bietet? Ganz abgesehen davon, daß der Lagerschein gestattet, die Ware im Wege des Giros ohne weitere Unkosten zu verkaufen oder bei Leipziger Banken zu lombardieren (der Lagerhof selbst tut es nicht!). Bei zollpflichtigen Gütern kann unter Umständen noch ein anderes Moment von Wichtigkeit werden. Hat der Einlagerer keinen Zollkredit oder hat er ihn vielleicht beinahe erschöpft, so kann das vorübergehende Lagern unter Umständen billiger sein als eine sofortige Bezahlung des Zolles. So würden die in dem unten folgenden Beispiel angenommenen 12500 kg Kaffee, abgesehen von den auch sonst erwachsenden Kosten für Ein- und Auslagern, Versicherung usw., bei einem Satze von 10 Pf. per 100 kg M 12.50 Lagergeld für einen Monat verursachen. Würde der Zoll darauf sofort erlegt, so würden bei M 40.— für 100 kg M 5000 zu zahlen sein, was, wenn der Kredit des Bankiers in Anspruch genommen werden müßte, bei einem Mindestsatze von 5 % in einem Monate einen Zinsverlust von M 20.85 bedeutete. Es würde somit das Einlagern rund 40 % Ersparnis darstellen.

Es hat sich denn auch eine viel regere Benutzung des jetzigen, kaufmännisch geleiteten Lagerhofes bemerkbar gemacht, als es bei dem früheren städtischen Lagerhof der Fall war, und es steht zu erwarten, daß infolge des Entgegenkommens der Verwaltung gegenüber den Wünschen der Interessenten das Unternehmen sich in günstiger Weise weiter entwickeln wird.

Ein durchgeführtes Beispiel mag die vorstehenden Ausführungen noch erläutern. Es soll sich um einen Bezug von 300 Sack Kaffee von Hamburg über Riesa nach Leipzig handeln. Die Waren wurden am 6. Aug. in Riesa in zwei Eisenbahngüterwagen Nr. 18137 K. S. St. B. und 11654 K. S. St. B. verladen, mit zwei Zollbleien von der Zollbehörde in Riesa plombiert und von der Speicherei- und Speditions-Aktiengesellschaft Riesa dem Leipziger Lagerhof durch Bordereau Nr. 1856 (Formular 1) avisiert. Am 7. Aug. treffen die Wagen mit Frachtbrief (Formular 2) am

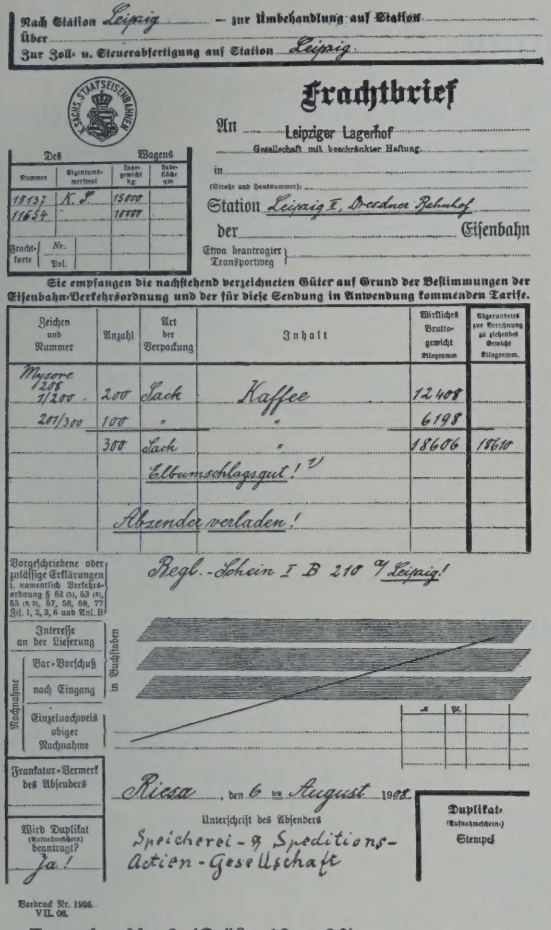

Nach Station Leipzig — zur Umbehandlung auf Station .....
Über .....
Zur Zoll- u. Steuerabfertigung auf Station Leipzig

Frachtbrief

An Leipziger Lagerhof
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in .....
(Straße und Hausnummer) .....
Station Leipzig E. Dresdner Bahnhof
der ..... Eisenbahn
Etwa beantragter Transportweg

Des Wagens

Nummer	Eigentumsmerkmal	Ladegewicht kg	Ladefläche qm
18137	K. P.	15000	
11654		15000	

Frachtsatz: Nr. ... Vol. ...

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Bruttogewicht Kilogramm	Abgeändertes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Kilogramm
Mysore 1/200 bis 200/200	200	Sack	Kaffee	12408	
201/300	100	"	"	6198	
	300	Sack	"	18606	18610
		Elbumschlaggut! [1]			
		Abzender verladen!			

Vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen i. namentlich Verkehrsordnung § 62 (3), 63 (2), 65 (2, 3), 67, 68, 69, 77 Tarif I, 2, 3, 6 und Anl. B: Begl.-Schein I B 210 d. Leipzig!

Interesse an der Lieferung

Nachnahme: Bar-Vorschuß / nach Eingang / in Buchform / Einzelnachweis obiger Nachnahme

Frankatur-Vermerk des Absenders

Riesa, den 6. August 1908.

Unterschrift des Absenders: Speicherei- & Speditions-Actien-Gesellschaft

Wird Duplikat (Frachtbrief) beantragt? Ja!

Duplikat (Frachtbrief) Stempel

Vordruck Nr. 1906. VII. 08.

Formular Nr. 2 (Größe 19 × 30).

Lagerhofe ein. Der dem Frachtbriefe von der Risaer Zollbehörde beigegebene Begleitschein I [2]) wird von der Eisenbahnverwaltung der Zollabfertigungsstelle Leipzig, Dresdner Bahnhof, übergeben. Hier wird er ins Eingangsregister eingetragen und dann der Lagerhofverwaltung für die Empfänger übergeben. Diese hat unterdessen die Eigentümer der Ware, Röder & Co., um Verfügung antelephoniert und läßt mit dem Ausladen beginnen. Ein Angestellter der Firma kommt nunmehr nach dem Lagerhof und disponiert wie folgt: 1. 200 Sack gehen zur Transit-Niederlage, 2. 50 Sack werden sofort verzollt, 3. 35 Sack gehen unter Zollkontrolle mit Begleitschein I nach Altenburg weiter, 4. der Rest von 15 Sack geht mit Begleitschein II nach Chemnitz weiter. 5. Am 15. Aug. werden von den eingelagerten 200 Sack 75 abgehoben.

Zu 1. Der Angestellte hat aus dem Begleitschein I zwei Auszüge A für die Zollbehörde anzufertigen [3]), wovon einen die Zollbehörde behält. Das Duplikat bekommt der Eigentümer der Ware nach Ausfertigung seitens des Zollamtes als Zollagerschein zurück (bei späteren Ab-

[1]) Ist eine Bemerkung für die Eisenbahn zur richtigen Berechnung der Fracht; in Riesa gibt es nämlich zwei Bahnhöfe, den gewöhnlichen Güterbahnhof, der von Leipzig 67 km entfernt ist und den Elbkaibahnhof, der 68 km entfernt ist. Dieser kommt hier in Betracht.

[2]) Begleitschein I bezweckt die Sicherung des richtigen Eingangs der Waren am inländischen Bestimmungsorte und damit die Verlegung der Zollabfertigung nach dem Binnenlande, oder die Wiederausfuhr.

[3]) Des knappen Raumes wegen können diese wie auch die übrigen Auszüge nicht vollständig, sondern nur dem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben werden. Die erste Seite hat folgende Form:

[Deklarationsregister]*) / Begleitempfangsregister } Blatt *86* Nr. *608*.

Abgegeben am ....*7. August*.... 1908,
Die Abfertigung übernehmen:

Auszug *A*.

aus

dem *B. S. I.*..... des .....*Steuer*-.....amts .....*Riesa a. E. Zollabf. am Hafen*.....*B.* Nr. ...*210*...
vom .....*6. August 1908*..... über die damit an den umstehend genannten Empfänger eingegangenen Waren
behufs deren Anmeldung zur [Verzollung].
Niederlage.
[Weiterbeförderung mit Begleitschein].

Die zweite Seite hat 13 Spalten, die vom Deklaranten (Begleitscheinextrahenten) auszufüllen sind; in unserem Beispiele in folgender Weise:

1. Nr. der einzelnen Posten.		1
2. Name u. Wohnort der Empfänger.		Röder & Co. in Leipzig.
3. Zeichen und Nummer.		Mysore C 208 1/200.
4. Anzahl und Art der Verpackung.		200 Packstücke, äußerlich Leinen.
5. Benennung der Waren nach Anleitung des Zolltarifs.	Nach der noch nicht geprüften Angabe des Deklaranten.	Kaffee.
6. Rohgewicht.		·/·
7. Reingewicht.		·/·
8. Tarifmäßige Benennung der Waren mit Angabe der Tarifnummer.	Nach amtlicher Ermittelung.	O. R. (Ohne Revision)
9. Rohgewicht.		12408.
10. Reingewicht.		·/·
11. Angabe, ob und wie und bei welchem Amte ein Verschluß angelegt ist und Anzahl der Bleie.		Raumverschluß von Riesa.
12. Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.		Zur Niederlage mit summarischem Gewicht.
13. Angabe:		
a) Herkunftsland;		a) Brasilien.
b) Bestimmungsland;		b) Inland.
c) ob zur oder nach Veredelung im 1. Inlande für inländische oder ausländische Rechnung; 2. Auslande;		c) ·/·
d) ob aus Niederlage, Freibezirk oder fortlaufendem Konto.		d) Durch den Freihafen Hamburg durchgeführt.

Die dritte Seite wird von der Zollbehörde ausgefertigt.

*) Die in Klammer [ ] gesetzten Worte sind im Original durchstrichen.

Wag. 18137 K. S. ab Riesa.

Anmeldung.

Unterzeichnete melden zur Lagerung bei der Firma **Leipziger Lagerhof G. m. b. H., Leipzig** hierdurch an:

A II 17/18	Zahl der Packstücke	Art der Verpackung	Zeichen und Nummer	Roh-Gewicht kg	Inhalt	Wert
4680	*200*	*Sack*	*Mysore C. 208. 1/200.*	*12408.—*	*Kaffee*	*20000*

[verzollt]
unverzollt

Leipzig, den *7. Aug. 08.*

p. Röder & Co.
Meißner.

Formular Nr. 3 (Größe 11,5 × 7).

180. Eingang. **Lagerbuch.** **180.** Ausgang.

Lager Nr.	Lager Raum	Datum	Eigentümer	Gewicht kg		Güter	Wert Mark	Lagerschein Nr.	Marke	Datum		Güter	Gewicht kg		Wert Mark	Spesen berechnet bis	Bemerkungen
4680	*A II 17/18.*	*1908 7. Aug.*	*Röder & Co. Leipzig*	*12408*	*—*	*200 Sack Kaffee*	*20000.—*	*4680*	*Mysore C 208 1/200*	*1908 Aug.*	*15.*	*75 S. 1/75*	*4649*	*50*	*7500.—*	*6. 9. 08*	
				unverzollt!													

Formular Nr. 4: Auszug aus dem Lagerbuch (Buchgröße 71,5 × 47).

95. **August 1908.** **95.**

			Lager-Konto		Lohn-Konto		Assekuranz-Konto		Frachten-Konto		Zoll-Konto		Summa	
	Transport:	*M:*	*2425*	*70*	*1011*	*10*	*565*	*05*	*4115*	*55*	*364*	*05*	*8481*	*45*
7.	*Röder & Co.*	*4680*	*17*	*60*	*25*	*—*	*6*	*70*	*100*	*85*	.	.	*150*	*15*

Formular Nr. 8: Auszug aus dem Memorial (Buchgröße 71,5 × 47).

meldungen einzelner Posten sind Zollabmeldungen aus diesem Zollagerscheine auszufertigen).

Nunmehr übergibt der Angestellte der Lagerhofverwaltung eine Anmeldung (Formular 3), auf der links oben der Lagerraum (A II 17/18) und die Lagernummer (4680) vermerkt wird. Darauf erfolgt die Eintragung im Lagerbuch (Formular 4). Auf Grund des Lagerbuches wird dann der Lagerschein (Formular 5) ausgestellt und dem Eigentümer mit der ersten Monatsrechnung (Formular 6) gegen Quittung in einem vom Lagerhof geführten Quittungsbuch (Formular 7) ausgehändigt. Die Einzelheiten der Rechnung ergeben sich aus dem Memorial (Formular 8).

Zu 2. Der Angestellte von Röder & Co. hat für die 50 Sack aus dem Begleitschein I einen Auszug B [1]) auszufertigen, indem er „zur Ver-

[1]) Stimmt mit Auszug A (siehe S. 293, Anm. 3) unter Abänderung der Menge überein bis auf Spalte 9, die hier lautet: Teilpost von 6198.—, und Spalte 12 mit dem Antrag: Zur Verzollung.

Lager-No. 4680. Lager-Raum A I 17/18.

LEIPZIGER LAGERHOF

Fol. 180/4.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Lagerschein No. 4680.

Zu unseren umstehenden, dem Inhaber dieses Lagerscheines bekannt gegebenen allgemeinen Bedingungen lagerten wir unverzollt als Eigentum der Firma: Röder & Co. in Leipzig

unter Feuerassekuranz von Mark 20000.– einschliesslich staatlicher und städtischer Zölle und Abgaben.

Marke und Nummer	Zahl und Art der Packstücke	Inhalt nach Angabe des Einlagerers	Roh-Sollgewicht Kilogramm
Mysore C. 208. 1/200	200 Sack	Kaffee	12408.–

Leipzig am 7. August 1908.

Leipziger Lagerhof
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Unterschrift

Abschreibungen:

1/75	75 Sack	am 15./8. 08. M 7500.–	4649.50

Formular Nr. 5 (Größe 12,5 × 29).

LEIPZIGER LAGERHOF

Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Lagerung von Waren aller Art verzollt und unverzollt.

Bank-Konto: Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Leipziger Filiale der Deutschen Bank. Fernsprecher 1963.

LEIPZIG, den 7. August 1908.
Dresdner Güterbahnhof, Brandenburger Strasse.

Herren Röder & Co.,
Hier.

		Deb.	
	An Spesen auf nachstehend verzeichnete Güter von Sendung Ihrer eigenen angekommen per Bahn		
Lager No. 4680	200 Sack Kaffee 12408 kg		
	Ein- u. Auslagern pr. % Kg. je 20 ₰	M 25	–
	Lagergeld bis 6./9./08 pr. % Kg. 10 ₰	12	50
	Feuerversicherung bis 6./9./08 von M. 20000.– 1/3 o/oo	6	70
	Zollspesen bei Ein- u. Ausgang	5	–
	Lagerschein	–	10
		M 49	30
	Fracht: Riesa-Leipzig I Dresdner Bahnhof	98	60
	Reichsstempel u. Vorführen	2	25
		M 150	15

Formular Nr. 6: Erste Monatsrechnung (Größe 13 × 29).

zollung" deklariert. Der Zoll wird vom revidierenden Beamten auf der dritten Seite dieses Auszuges ausgeworfen und vom Empfänger gegen Quittung bezahlt. Nunmehr können die 50 Sack abgerollt werden.

Zu 3. Röder & Co. haben 35 Sack unverzollt an Koch & Spindler in Altenburg verkauft, wohin sie mit Begleitschein I weiterzusenden sind. Der Angestellte fertigt daher aus dem Risaer Begleitschein I einen Auszug C an[1]) mit dem Antrage: Mit B. S. I a/ Altenburg an Koch & Spindler, dort. Daraufhin fertigt die Zollbehörde den gewünschten Begleitschein I aus, der dem Antragsteller gegen Annahmeerklärung[2]) ausgehändigt wird, die dem Auszuge C angeheftet wird. Der Begleitschein geht dann mit dem Frachtbrief nach Altenburg und wird dem dortigen Empfangszollamt übergeben.

Zu 4. Röder & Co. haben den Rest von 15 Sack an Johann Sorge, Chemnitz verkauft. Da der Käufer in Chemnitz seinen Zollkredit ausnützen und den Zoll nicht sofort, bzw. den Zollbetrag in Chemnitz zahlen will, so geht die Sendung mit Begleitschein II[1]) weiter. Zu diesem Zwecke fertigt der Angestellte von Röder & Co. aus dem Risaer Begleitschein I einen Auszug D an[2]) mit dem Antrage: Mit B. S. II a/ Chemnitz an Johann Sorge, dort. Daraufhin wird von der Zollbehörde der Begleitschein II ausgefertigt. Dieser Begleitschein begleitet die Sendung mit dem Frachtbriefe, wird aber dem Adressaten von der Bahn mit der Sendung ausgeliefert. Spätestens am letzten Tage der im Begleitschein vorgeschriebenen Frist, in unserem Falle bis zum 20. August, hat der Adressat den Zoll unter Vorlegung des Begleitscheins II an das Zollamt in Chemnitz zu entrichten.

Zu 5. Am 15. August will der Einlagerer von den 200 Sack 75 abholen lassen. Zu dem Zwecke hat er aus dem oben erwähnten Zollagerschein

[1]) Entsprechend wie Auszug B, nur steht in Spalte 12 der Antrag: Mit Begleitschein 1 a/ Altenburg an Koch & Spindler, dort.

[2]) **Annahme-Erklärung a.**

Indem ich den Empfang des auf Grund dieser (der angestempelten) Anmeldung ausgefertigten, unter Nr. *48* des Begleitschein-Ausfertigungsregisters *E I* eingetragenen Begleitscheines anerkenne,
übernehme ich zugleich die aus ihm nach §§ 44, 46 und 94 des Vereinszollgesetzes sich ergebenden Verpflichtungen.

Leipzig, am *7. August* 1908.

gez.: Röder & Co., Meißner.

Erledigung des Begleitscheines.

Die Erledigung des Begleitscheines auf Grund des Erledigungsscheines Nr.

Leipzig, am .... 190...

[1]) Begleitschein II dient dazu, die Erhebung des Zollbetrages, der durch spezielle Revision ermittelt und festgestellt ist, einem anderen Zollamt im Innern gegen Sicherheitsleistung zu überweisen, doch muß der Zoll mindestens M 15.— betragen.

[2]) Entspricht Auszug B und C, nur steht in Spalte 12: Mit Begleitschein II a/Chemnitz an Johann Sorge, dort.

Quittungsbuch über erhaltene Lagerscheine.

Nummer des Lagerscheins	Empfänger	Datum
4680	*pp. Röder & Co. Meißner*	*8./8. 1908*

Formular Nr. 7 (Buchgröße 32 × 21).

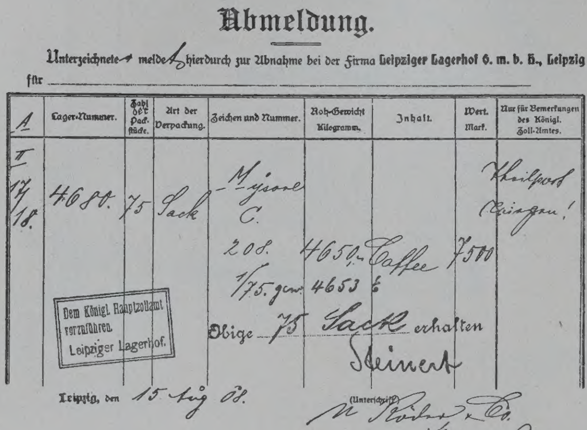

Abmeldung.

Unterzeichnete melde hierdurch zur Abnahme bei der Firma Leipziger Lagerhof G. m. b. H., Leipzig

für

A	Lager-Nummer.	Zahl der Packstücke.	Art der Verpackung.	Zeichen und Nummer.	Roh-Gewicht Kilogramm.	Inhalt.	Wert. Mark.	Nur für Bemerkungen des Königl. Zoll-Amtes.
II 17/18.	4680.	75	Sack	M ysore C. 208. 1/75.	4650 gew. 4653	Caffee	7500	Theilpost Reingen!

Dem Königl. Hauptzollamt vorzuführen. Leipziger Lagerhof.

Obige 75 Sack erhalten Steinert

Leipzig, den 15 Aug 08.

(Unterschrift) H Röder & Co. Meissner

Formular Nr. 9 (Größe 21,5 × 17).

Zollquittung.

.....................*H. Röder & Co., hier*.....................

hat am heutigen Tage an Eingangszoll entrichtet von:

kg	Benennung der Waare	M	Pf
4606,45	*Roher Kaffee*	*1842*	*55*
	Zusammen:	*1842*	*55*

Gebucht im Zollheberegister *E. I* unter Nr. *490*

Leipzig, am *15. Aug.* 1908.

Königliches *Hauptzoll*amt.

Zollabteilung am Dresdner Bahnhofe.

(gez.) Beck, Zeh.

Formular Nr. 10 (Größe 10 × 17).

eine Zollabmeldung[1]) und für den Lagerhof aus dem Lagerschein eine Abmeldung (Formular 9) auszufertigen. Dabei ist der Lagerschein mit einzureichen. Es erfolgt die Abschreibung im Lagerbuch (Formular 4) und die Abschreibung auf dem Lagerschein (Formular 5). Nach Vorlegung der Zollquittung (Formular 10) werden Abmeldung und Lagerschein dem Einlagerer zurückgegeben, und er kann nun die Ware abheben.

[1]) Enthält die entsprechenden Spalten und Angaben wie die Auszüge; in Spalte 8 heißt es jetzt: Roher Kaffee 61[a], in Spalte 9: Teilpost von 12408, und in Spalte 12: Zur Verzollung.

Alle Begleitscheine, Auszüge und die Zollabmeldung mußten in unserem Beispiele den Vermerk tragen: Der nichthaitianische Ursprung ist nachgewiesen, oder: Nicht kampfzollpflichtig, weil bis zum 1. Sept. dieses Jahres Deutschland Haiti gegenüber den § 6 des deutschen Zollgesetzes vom Jahre 1879 anwendete.

Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes.

Von Dr. R. Reinhard in Leipzig.

Mit einer Karte.

Den in den letzten Jahrzehnten mit immer größerer Energie einsetzenden Bemühungen um die wirtschaftliche Erschließung Afrikas kommen die natürlichen Verhältnisse nur in dem denkbar geringsten Maße entgegen. Die abschließende Wirkung einer überaus gering gegliederten Küste wird durch die aus dem Innern kommenden Ströme nur wenig gemildert. Denn einmal ist deren Zahl im Verhältnis zur Größe des Kontinentes nur klein, und dann wird ihre Bedeutung für die Schiffahrt durch den eigentümlichen Bodenbau Afrikas stark beeinträchtigt. Der ganze Erdteil bildet ein großes, nach Nordwesten sich senkendes Plateau, das — einem umgestürzten Teller vergleichbar — mit steilen Rändern zur Küste abfällt. Die Folge davon tritt in der Tatsache in Erscheinung, daß die Schiffbarkeit fast aller Ströme, da wo sie Stufen dieses Plateaulandes passieren und insonderheit da, wo sie dessen Rand überschreiten, also in der Nähe der Mündung, durch Stromschnellen und Katarakte unterbrochen wird. Diese Verhältnisse, verbunden mit der gewaltigen Ausdehnung des Kontinentes, dessen innerste Gebiete etwa 1500 km von allen Küsten entfernt sind, geben den Eisenbahnen gerade für Afrika ganz besondere Bedeutung. Sie wird noch wesentlich erhöht durch den Umstand, daß auch die ursprünglichen Landbeförderungsarten des Erdteils — im ganzen Norden die Beförderung durch Kamelkarawanen, im Süden der Verkehr mittels Ochsenwagen, im ganzen tropischen Teil aber die Beförderung durch Träger — gegenüber dem Eisenbahnverkehr an Schnelligkeit, Zuverlässigkeit und Billigkeit unverhältnismäßig weit zurückstehen. Besonders die geringe Kostspieligkeit des Bahnverkehrs gegenüber den anderen Verkehrsarten fällt um so schwerer ins Gewicht, als es sich in Afrika fast ausschließlich um den Transport von Massengütern auf weite Entfernungen hin handelt.

In richtiger Erkenntnis dieser Tatsachen wird von den europäischen Kolonialmächten der Bahnbau in Afrika in immer schnellerem Tempo betrieben. Und wenn der gewaltige Kontinent heute noch in der Gesamtlänge seiner Linien bei annähernd 29000 km zusammen mit dem kleinen Australien auf der niedrigsten Stufe in der Reihe der Erdteile steht, so geht er andererseits seit mehreren Jahren hinsichtlich des prozentualen Wachstums seiner Schienenwege (1902—1906: 25,5 %) allen anderen Kontinenten zum Teil in sehr erheblichem Maße voran.

Wie die Karte zeigt, bilden die afrikanischen Bahnen noch nicht ein zusammenhängendes Netz, sondern setzen sich aus zahlreichen, inselartig getrennten Liniensystemen und einzelnen Stichbahnen zusammen. Indessen finden wir in mehreren Gegen-

den bereits sehr bedeutsame Anfänge in der Ausbildung zusammenhängender Verkehrsnetze, wenn auch der projektierte Zusammenschluß dieser Systeme unter sich wohl noch in weiter Ferne liegt. — Die Karte zeigt weiter, daß jene Systeme zwei prinzipiell voneinander verschiedenen Gattungen von Bahnnetzen angehören. In den beiden Trockengebieten Nord- und Südafrikas finden wir Verkehrssysteme, die sich ausschließlich aus Eisenbahnen zusammensetzen, also rein kontinentalen Charakter tragen, das wasserreiche Tropengebiet dagegen zeigt Bahnnetze, deren Bedeutung auf ihrem Zusammenhange mit schiffbaren Strömen und Stromabschnitten beruht, die sie erschließen und verbinden und so erst dem Verkehr nutzbar machen. Sie sind in ihrer Wirkung Kanälen ähnlich und werden daher am besten als Kanalbahnsysteme bezeichnet. Die Bahnen, die sich an den Nil, an den Niger, an den Congo anschließen, gehören hierher.

Von den beiden Kontinentalnetzen ist das nordafrikanische das kleinere. Durch die Franzosen in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts begonnen, hat es heute eine Gesamtlänge von rund 5000 km erreicht, von denen etwa drei Viertel auf Algerien, der Rest auf Tunis entfallen. Seine schnelle Entwicklung seit den achtziger Jahren beruht vor allem auf dem Reichtum Algeriens an allerlei Erzen und dem Tunesiens an Erzen und Phosphaten. Das Rückgrat des ganzen Systems bildet die Linie Oran—Algier—Tunis, von der zahlreiche Zweigbahnen nordwärts nach der Küste und südwärts nach dem Innern abgehen. Westwärts dringen seine Linien bis unmittelbar an die marokkanische Grenze vor, im Osten bleiben sie von der tripolitanischen noch ziemlich weit entfernt. Die besondere Eigenart des algerisch-tunesischen Netzes besteht darin, daß alle Hauptlinien in europäischer Normalspurweite (1,435 m) gebaut sind. Diese wegen der hohen Bau- und Betriebskosten für afrikanische Verhältnisse unzweckmäßige Bauweise hat die Rentabilität dieser Linien sehr stark beeinträchtigt, so daß selbst die heute best rentierende Linie des ganzen Netzes, die Strecke Philippeville—Constantine, eine etwa siebzehnjährige Karenzzeit zu überstehen hatte. Die Ertragsfähigkeit der gesamten Linien wurde weiter dadurch beeinträchtigt, daß diese ursprünglich unter fünf Privatgesellschaften verteilt waren, deren Tarife nichts weiter als eine sehr beträchtliche Höhe gemeinsam hatten. Neuerdings hat die Regierung den größten Teil des Netzes verstaatlicht, die Tarife einheitlich gestaltet und teilweise auch erniedrigt: Maßnahmen, die eine so bedeutende Steigerung der Rentabilität zur Folge hatten, daß ein neues großes Erweiterungsprogramm, besonders zur Erschließung neuer Minenbezirke im Innern, in Angriff genommen worden ist, für dessen Ausführung 200 Millionen Francs zur Verfügung stehen. — Verkehrsgeographisch aber erscheint das algerisch-tunesische Netz infolge seiner Spurweite nur als eine transmediterane Fortsetzung des europäischen Bahnnetzes, berufen, den Nordrand Afrikas wirtschaftlich an Europa zu knüpfen. Das gleiche gilt übrigens von der normalspurigen Hauptlinie des ägyptischen Bahnnetzes, so daß dieses, wenn auch räumlich durch das eisenbahnlose Tripolis weit von ihm getrennt, infolge seiner ähnlichen wirtschaftlichen Wirkung mit dem französischen Netz in gewissem Sinne eine Einheit bildet.

Das südafrikanische Kontinentalnetz ist von allen afrikanischen Eisenbahnsystemen nicht nur in der Entwicklung zu einem einheitlichen Ganzen am weitesten fortgeschritten, sondern steht ihnen auch im Betrage seiner absoluten Ausdehnung mit mehr als 12000 km weit voran. Ausgehend von den drei britischen Häfen Kapstadt, Port Elisabeth und East London ist das Kapnetz schnell nach Norden gewachsen, wobei, ähnlich wie in Algier und Tunis, die Entdeckung wertvoller Bodenschätze im Innern Afrikas die Entwicklung außerordentlich beschleunigte. Die Auffindung der ersten Diamanten in Westgriqualand (1867) und namentlich die Entdeckung der transvaalischen Goldfelder im Witwatersrand (1886) ließen die Industrie mit all ihren Begleiterscheinungen in die vorher hauptsächlich von Ackerbau und Viehzucht treibender Bevölkerung besiedelten Gebiete einziehen. Dadurch wurden die bestehenden Eisenbahnen, die bisher nur der Aufschließung neuer Gebiete und der Befriedigung lokaler Verkehrsbedürfnisse gedient hatten, vor ganz neue und weit wichtigere Aufgaben gestellt. Es galt jetzt den gewaltigen Durchgangsverkehr zwischen der See und den Minenbezirken des Innern zu bewältigen: eine Aufgabe, deren schleunige Inangriffnahme um so verlockender erscheinen mußte, als mit ihrer Lösung alle jene Vorteile der durchgehenden Beförderung schwerer Massenartikel, als volle Ausnutzung der Betriebsmittel, geringe Inanspruchnahme der Arbeitskräfte, Einfachheit des Betriebes usw. verknüpft waren.

In einem äußerst lebhaften Wettbewerb suchten alle Kolonien durch den Bau neuer Linien aus den veränderten Verhältnissen Vorteile zu ziehen, sodaß sich das südafrikanische Bahnnetz, besonders in seiner östlichen Hälfte, in den letzten zwanzig Jahren mit einer Schnelligkeit verdichtete, die sich nur mit amerikanischen Verhältnissen vergleichen läßt. Die westliche, den Diamantenbezirk von Kimberley berührende Hauptlinie wurde in allerneuester Zeit durch den Reichtum der Kolonie Rhodesia an Edelmetallen, Kupfer, Blei, Zink und Kohlen und durch die gewaltigen Kupferlager des nördlich benachbarten kongolesischen Bezirkes von Katanga, wie durch einen Magneten schnell nach Norden gezogen. Sechshundert km nördlich vom Sambesi, den sie bei den Viktoriafällen auf einem kühnen Brückenbau — augenblicklich der größten Eisenbahnbrücke des Kontinents — überschreitet, erreicht diese Linie ihren heutigen Betriebsendpunkt bei Brokenhill, in einer Entfernung von 3226 km von Kapstadt. Ihre nach den neuesten

Berichten vertragsmäßig gesicherte Fortsetzung zum Südende des Tanganjikasees einerseits und nach dem Katangagebiet andererseits wird mit um so größerer Beschleunigung betrieben werden, als die Ausbeute der Bleigruben bei Brokenhill den gehegten Erwartungen nicht ganz entspricht.

Während das Kapnetz — wiederum analog dem nordafrikanischen System — von der atlantischen Westküste vorläufig noch fern geblieben ist, hat es, der unwiderstehlichen Gewalt räumlicher Gesetze folgend, zur nahen Ostküste mit nicht weniger als drei Linien, die bei Durban, Lourenço Marques und Beira das Meer erreichen, sich Ausgangstore geschaffen. Dabei wurde der schmale portugiesische Küstenstreifen von den beiden nördlichen Linien durchbrochen und wirtschaftlich zu einem Anhängsel seines großen britischen Hinterlandes gemacht.

Die überaus gefährliche Konkurrenz, die den nach Transvaal führenden kapländischen Linien in den von Durban und Lourenço Marques ins Innere gehenden Linien erwachsen ist, führte zu scharfen Tariffehden der einzelnen Bahnverwaltungen, deren Spitze sich hauptsächlich gegen die Transvaalbahnen richtete, die aber insofern erfolglos waren, als Transvaal die ihm durch die Lage in der Nähe der Ostküste gegebenen Vorteile im wesentlichen in der Hand behielt[1]). Dieser Mißerfolg und die Annexion Transvaals und des Oranjeriverstaates seitens Englands ließen den Gedanken entstehen, sämtliche südafrikanische Bahnen zu einem einheitlichen Betriebs- und Finanzunternehmen zusammenzuschließen. Zuerst im Jahre 1903 auf einer südafrikanischen Kolonialkonferenz von Natal angeregt, wurde diese Idee seither von der englischen Regierung mit großer Zähigkeit und in den letzten Monaten sogar unter Androhung von Gewalt festgehalten. Offenbar erblickt sie in ihrer Verwirklichung nicht nur das einzige Mittel zur Beseitigung des Tarifstreites und seiner schädlichen wirtschaftlichen Folgen, sondern auch eine willkommene Grundlage für die von ihr aus mancherlei Gründen erstrebte Einigung aller südafrikanischen Kolonialgebiete zu einem Staatenbund etwa nach der Art der „Commonwealth of Australia". Technisch stehen dem Verschmelzungsplan übrigens insofern keine Hindernisse entgegen, als alle südafrikanischen Linien ausnahmslos in der sog. Kapspur (1,067 km) gebaut sind und, abgesehen von wenigen unbedeutenden Nebenlinien, unter der staatlichen Verwaltung der betreffenden Kolonien stehen. Auch ist ein Anfang in der erstrebten Richtung bereits 1902 durch die Verschmelzung der Transvaal- und der Oranjebahnen zu dem Netze der „Central South African Railway" gemacht worden.

Auch im Ausbau der zweiten Bahngattung, in dem der Kanalbahnsysteme, sind Engländer und Franzosen allen anderen in Afrika interessierten Nationen weit vorangeeilt. Im Prinzip übereinstimmend, unterscheiden sich die drei oben angeführten Kanalbahnsysteme durch das verschiedene Verhältnis, in dem schiffbarer Strom und ergänzende Bahnlinie hinsichtlich ihrer Länge und Wichtigkeit zueinander stehen.

In dem oberägyptisch-sudanesischen Verkehrssystem spielen vorläufig noch die Eisenbahnen die überwiegende Rolle, sodaß dieses System als eine Art Übergangserscheinung vom reinen Kanalbahnnetz zum reinen Kontinentalbahnnetz angesprochen werden kann.

Nachdem Anfänge zum Eisenbahnbau im Sudan schon durch die ägyptische Regierung gemacht worden waren, begann seit dem Jahre 1896 ein rascher Ausbau des Netzes durch die Engländer, die sich damit die wirksamste Waffe zur Niederwerfung des Mahdistenaufstandes schufen. — Die älteste Strecke dieses Systems ist die 930 km lange Linie Wadi Halfa—Khartum, die die Katarakte des mittleren Nil umgeht und den Engländern den Weg in das Herz des Sudan bahnte. Sie hat nicht nur die in strategischer Hinsicht an sie geknüpften Erwartungen glänzend erfüllt, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung des Sudan, aus dem England ein neues Baumwollengebiet sich zu schaffen im Begriff ist, in überraschender Weise gefördert. Von steigender Bedeutung für die Bahn ist ferner der Umstand, daß der Nil auf der ganzen, etwa 2000 km langen Strecke von Khartum bis nach Mahagi am Albertsee ununterbrochen, wenn auch noch nicht überall in dem gewünschten Maße, schiffbar ist.

Um dem sudanischen Bahnnetz von vornherein eine selbständige Entwicklung zu sichern, hat man es nicht an das ägyptische angeschlossen, sondern von diesem durch die Lücke zwischen Assuan und Wadi Halfa vorläufig noch getrennt gehalten. Überdies weist der Ausbau aller Linien in Kapspur vielmehr auf eine künftige Verbindung der Sudanbahnen mit den englischen Bahnen Süd- und Ostafrikas hin. Die völlige Unabhängigkeit von dem ägyptischen Bahnnetz aber wurde erst geschaffen durch die just am Geburtstag des deutschen Kaisers im Jahre 1906 eröffnete 530 km lange Strecke Berber (Atbara)—Port Sudan. „Als eine richtige Brücke in die Wüste geworfen, ist diese Bahn nicht wegen der von ihr durchfahrenen Länder wertvoll, sondern durch ihre Endpunkte." Sie verknüpft Nil und Nilbahn mit dem Roten Meer und verkürzt die Fahrzeit zwischen Alexandria und Khartum gegenüber der Zeit auf der Nilbahn um einen vollen Tag; sie bietet vor allem aber erst die

[1]) Die Vorteile Natals ergeben sich aus folgender Zusammenstellung der Entfernungen von Johannesburg, dem Hauptminenbezirk am Witwatersrand, nach der Küste:

	Gesamtentfernung	Davon entfallen auf Linien unter natalischer Verwaltung
Johannesburg—Kapstadt	1825 km	88 km (4.8 %)
Johannesburg—Port Elisabeth	1287 „	88 „ (6.8 %)
Johannesburg—East London	1200 „	88 „ (7.3 %)
Johannesburg—Durban	873 „	320 „ (36.4 %)
Johannesburg—Laurenço Marques	713 „	614 „ (82.5 %)

Möglichkeit, die Schiffbarkeit des oberen Nil auszunutzen, indem sie gestattet, Kautschuk und andere Produkte der südlichen Nilländer auf dem kürzesten Wege und damit in hohem Maße konkurrenzfähig an die Küste zu bringen. Kurz, sie ist unter den Sudanlinien diejenige, die die Funktionen einer Kanalbahn im vollkommensten Maße ausübt.

Von den beiden von der Strecke Wadi Halfa—Khartum westwärts abgehenden Flügelbahnen nach Dongola und Kairema ist die eine rein strategischer Natur — Dongola war ein Hauptherd der mahdistischen Unruhen —, während die andere den vierten Nilkatarakt umgeht. Etwa 200 km oberhalb Khartums liegen die Anfangspunkte zweier, jetzt noch im Bau befindlichen Bahnen. Die eine wird vom Weißen Nil her das bis jetzt europäischen Einflüssen fast unzugängliche Gebiet von Darfor eröffnen und soll später als sogenannte „Pilgerbahn" zum Tsadsee weitergeführt werden. Die andere dringt am Blauen Nil über Roseires gegen die Grenze Abessiniens vor, um sich in späterer Zukunft mit der abessinischen und vielleicht auch mit der Ugandabahn zu vereinigen. Die abessinische Erschließungsbahn Djibouti—Dire Daoua wurde von einer französischen Gesellschaft erbaut und im Jahre 1903 vollendet[1]). Nach Beseitigung politischer und finanzieller Schwierigkeiten ist ihr Weiterbau bis Addis Abeba, der derzeitigen Hauptstadt des Landes, vor einigen Monaten vertragsmäßig gesichert worden. Ihre Vereinigung mit dem englischen Bahnnetz ist bei dem Orte Gambela geplant, wird aber in ihrem Werte wesentlich durch den Umstand beeinträchtigt werden, daß für sie nicht die Kapspur, sondern die Meterspurweite vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhange muß schließlich noch das Projekt einer Linie erwähnt werden, die von Berber, dem schon jetzt wichtigsten Knotenpunkt der Sudanbahnen, nach Kassala, nahe der abessinischen und erithreischen Grenze, gebaut werden soll.

In der Ausgestaltung des Sudannetzes haben die Engländer ähnliche erstaunliche Geschwindigkeiten entwickelt wie in Südafrika. Zu den 930 km der Nilbahn brauchten sie wenig mehr als drei Jahre, zu den 530 km der Port Sudanbahn gar nur 15 Monate, so daß beim Bau dieser Linie durchschnittlich täglich 1 km fertiggestellt wurde.

Eine weit größere Rolle als in dem sudanesischen Verkehrssystem spielt der durch die Eisenbahnen zu erschließende Wasserweg bereits in dem Verkehrsnetz der französischen Kolonien Westafrikas. Als erstes Eisenbahnunternehmen im tropischen Afrika wurde im Jahre 1885 die Küstenbahn Dakar—Thies—St. Louis in einer Länge von 264 km in Betrieb gesetzt. Diese ursprünglich nur strategischen Zwecken dienende Bahn umgeht die durch Barren versperrte Mündung des Senegal und erschließt damit diesen Strom bis zu dem Orte Kayes, auf eine Strecke von rund 900 km. Sie wurde in noch weit intensiverer Weise Kanalbahn durch die nach langer Unterbrechung im Dezember 1904 vollendete Senegal—Nigerbahn von Kayes nach Bammako (506 km), die zur Umgehung von Stromschnellen noch eine kurze Strecke (51 km) am Niger entlang bis Kulikoro fortgeführt wurde. Da von hier aus mehrere Dampfer und Motorboote einen regelmäßigen Dienst bis Kabara, dem Hafen von Timbuktu, unterhalten, so kann dieser Hauptkarawanenpunkt des westlichen Sudan jetzt von Dakar aus über je zwei Bahn- und zwei Flußstrecken in zehn Tagen erreicht werden. Jedoch leidet dieser Weg an den beiden Übelständen, daß die zu transportierenden Waren zweimal umgeladen werden müssen und daß der Senegal auf der ganzen Strecke St. Louis—Kayes, entgegen den früher gehegten Erwartungen, nur drei bis vier Monate im Jahre schiffbar ist. Daher haben die Franzosen den Plan gefaßt, Kayes durch eine weitere Linie von 670 km Länge direkt mit Dakar zu verbinden und so eine direkte Bahnverbindung zwischen dem Niger und der Küste herzustellen. Der Bau dieser neuen Strecke ist finanziell gesichert und bereits im Stadium der Vorarbeiten.

Drei andere Bahnen, die dem Niger von Süden und Südwesten her zustreben, sind zur Verbindung des Stromes mit der Guineaküste in Angriff genommen worden: die sog. Guineabahn von Conakri nach dem Oberlauf des Stromes, die der Elfenbeinküste von Abidjean (bei Bingerville) über Kong nach dem oberen Mittellauf und die Dahomey-Bahn von Cotonou nach einem Punkte des Niger unweit der englisch französischen Grenze.

Die schnelle Fortsetzung und baldige Vollendung aller begonnenen französischen Strecken ist durch die große 100 Millionen Francs-Anleihe, die das Mutterland seinen westafrikanischen Kolonien im Jahre 1907 bewilligt hat, gesichert. Da sämtliche Linien in Meterspurweite gebaut werden, so werden sie nach ihrer Vollendung als Trans-Niger-Bahnsystem zusammen mit den schon vorhandenen, ebenfalls meterspurigen Linien und dem gewaltigen Nigerbogen ein selbständiges westafrikanisches Verkehrsnetz von mehr als 5000 km Länge bilden, das zur wirtschaftlichen Entwicklung ebensosehr wie zur politischen Sicherung und inneren Verwachsung der seit dem Jahre 1895 zu einem einheitlich verwalteten Generalgouvernement[1]) zusammengefaßten französischen Besitzungen in Westafrika wesentlich beitragen wird.

Je mehr wir uns den wasserreichen Tropen nähern, desto mehr sehen wir die Verkehrsleistungen der Eisenbahnen hinter denen der Wasserstraßen zurücktreten. Die beiden zum Congoverkehrssystem gehörigen Bahnen haben eine

[1]) Technischer Schwierigkeiten wegen wurde die Bahn nicht nach Harar, dem Hauptort im östlichen Abessinien, sondern nach dem unweit nördlich davon gelegenen Dire Daoua trassiert.

[1]) „Gouvernement général de l'Afrique occidentale française."

Gesamtlänge von nur 562 km, aber sie erschließen von den insgesamt 16000 km betragenden nutzbaren Wasserstraßen des Congo und seiner Nebenflüsse bereits gegen 10000 km einem regelmäßigen Verkehr: ein Betrag, der durch Fertigstellung einer im Bau begriffenen dritten Linie noch wesentlich erhöht werden wird. Die nach siebenjähriger Bauzeit im Jahre 1898 vollendete Linie Matadi—Leopoldville umgeht die Stromschnellen, die der Congo beim Überschreiten des sein Becken von der Küste trennenden Randgebirges bildet. Zwei andere Linien wurden durch die Stromschnellen bedingt, die der Fluß in seinem Oberlauf beim Eintritt in dasselbe Becken bildet. Von diesen wurde die Bahn zur Umgehung der Stanleyfälle zwischen Stanleyville und Ponthierville im Jahre 1906 fertiggestellt, während die weiter oberhalb gelegene, etwa 300 km lange Strecke, die das „Eiserne Tor" des Congo zwischen Kindu und Buli umgeht, erst im Jahre 1910 vollendet werden wird. Alle drei Bahnen vertreten den echten Typus der Kanalbahnen; sie schlagen dem Verkehr Brücken über die kurzen Kataraktstrecken, die die langen schiffbaren Abschnitte voneinander trennen. Diesen Charakter haben auch die meisten der vom Congostaat noch geplanten zahlreichen Strecken. Zwei von ihnen sollen den oberen Kongo mit dem Tanganjikasee, eine dritte denselben Stromabschnitt mit dem Katangaminenbezirk und eine vierte den mittleren Congo bei Stanleyville mit dem Albertsee und dem Weißen Nil bei Mahagi verbinden. Ein Riesenprojekt endlich beschäftigt sich mit dem Bau einer Bahn vom unteren Congo, etwa von Stanleyville quer durch die reiche tropische Landschaft des mittleren und südlichen Congostaates direkt nach den Minen von Katanga. Von diesen Strecken, für die sämtlich bereits seit dem Jahre 1902 Voruntersuchungen im Gange sind, haben die Aussicht, am ehesten in Angriff genommen zu werden, die Linien nach dem Tanganjika und die vom oberen Congo nach Katanga.

Bedenkt man, daß im Congostaat auch der Bau von Motorstraßen, also von eigenen Wegen für den Betrieb mit Kraftfahrzeugen rüstig fortschreitet und daß die Congoflotte heute bereits einen Bestand von 155 Fahrzeugen — darunter 44 Dampfern — erreicht hat, so muß man die Energie, mit der die congolesische Regierung die ihr vorliegenden Verkehrsaufgaben zu lösen bemüht ist, rückhaltslos anerkennen.

Von der Gesamtheit der afrikanischen Eisenbahnen entfällt auf die bisher geschilderten großen Verkehrssysteme weitaus der größte Anteil. Ihnen gegenüber spielen die zahlreichen Einzellinien oder Stichbahnen mit einer Gesamtlänge von rund 4500 km natürlich eine untergeordnete, wenn auch nicht unbedeutende Rolle. Man darf bei der Beurteilung ihrer Wichtigkeit den Umstand nicht außer Acht lassen, daß gerade die ausgedehnteren unter ihnen vielfach das unverkennbare Bestreben zeigen, in absehbarer Zeit Anschluß an ein entwickeltes Bahnsystem oder an umfangreiche Schiffahrtstraßen zu finden. Damit stellen sich diese Bahnen — analog den oben erwähnten Übergangserscheinungen zwischen Kontinental- und Kanalbahnnetzen — als Vermittlungsformen zwischen die entwickelten Verkehrssysteme und die eigentlichen Stichbahnen. So kann man die afrikanischen Einzellinien entsprechend ihrer Lage und ihrer Entwicklungstendenz in drei große Gruppen zusammenfassen: in die Bahnen des Guineagolfes, die Bahnen der Niederguineaküste und die Bahnen an der mittleren Ostküste Afrikas.

Die Bahnen des Guineagolfes vertreten den echten Typus der Stichbahnen, sie dienen in erster Linie der wirtschaftlichen Erschließung räumlich begrenzter Kolonialgebiete, daneben sprachen fast in allen Fällen militärische Gründe für ihre Entstehung. Beide Bemerkungen gelten sowohl für die englischen Bahnen, die von Freetown, von der Goldküste und von Lagos in Nigeria ins Innere gehen, als auch für die deutschen Bahnen in Togo und Kamerun. — Die wichtigste unter den englischen Linien ist die Nigeriabahn. Ihr Ziel sind die beiden lebhaften sudanesischen Handelsstädte Kano und Sokoto in etwa 1000 km Entfernung von der Küste. Bis jetzt ist die Strecke Lagos—Oshogbo (299 km) in Betrieb, doch soll noch in diesem Jahre der Niger bei Jeppo erreicht werden, und auch nördlich des Stromes hat man bereits mit dem Bau begonnen. In drei Jahren soll die ganze Strecke bis Kano dem Betrieb übergeben werden. — Togo erhält zu seiner Küstenbahn Lome—Anecho (45 km) und seiner Binnenlinie Lome—Palime (122 km) durch die Bewilligung des diesjährigen Reichstages noch eine zweite Hinterlandbahn in der 175 km langen Strecke Lome—Atakpame, deren spätere Weiterführung bis zur Nordgrenze des Schutzgebietes auch bereits in Erwägung gezogen wurde. Die Erschließung weiterer Gebiete im Innern Togos ist nur durch diese neue Bahnlinie — nicht, wie gelegentlich behauptet wurde, durch eine Fortsetzung der Lome—Palimelinie — in dem wünschenswerten Maße möglich. Diese müßte nämlich nordwärts am Fuße des Togogebirges entlang geführt werden und hätte dabei mit außerordentlichen Geländeschwierigkeiten zu rechnen. Infolgedessen würden Bau und Betrieb dieser Linie so bedeutende Kosten verursachen, daß sie zur Abfuhr der hier allein in Betracht kommenden Massenartikel, die keine hohen Tarife zu ertragen vermögen, durchaus ungeeignet wäre. — Kamerun, ein Gebiet etwa von der Größe des Deutschen Reiches, hat außer einer 50 km langen schmalspurigen Pflanzungsbahn keinen Schienenweg, es ist unter allen Schutzgebieten Deutschlands hinsichtlich seiner Verkehrsentwicklung am weitesten zurückgeblieben. Augenblicklich ist eine 160 km lange Linie von Bonaberi bei Duala nach den Manengubabergen im Bau, deren erste Teilstrecke man am Ende dieses Jahres hofft dem Betrieb übergeben zu können und deren Fertigstellung vertragsmäßig im Jahre 1910 zu geschehen

hat. Ihre Fortsetzung durch das ganze nördliche Hinterland der Kolonie über die fruchtbare und dichtbevölkerte Landschaft Adamaua bis zum Tsadsee wäre zwar für die Entwicklung Kameruns von eminenter Bedeutung, liegt wohl aber noch in weiter Ferne. Eine zweite, zur Erschließung des südlichen Hinterlandes bewilligte Linie wird bei der nächsten Bahngruppe zu erwähnen sein.

Die wirtschaftliche Bedeutung der genannten englischen und deutschen Bahnen liegt einmal in der Durchquerung des die ganze Guineaküste umsäumenden Urwaldgürtels und der Abführung seiner Erzeugnisse, als Palmenprodukte, Holz, Kautschuk, Elfenbein, sodann aber in der Erschließung der dahinter gelegenen, für den Anbau von Mais, Reis, Tabak und besonders Baumwolle meist ausgezeichnet geeigneten Landschaften, die wegen ihrer dichten Bevölkerung gleichzeitig wertvolle Absatzgebiete für die europäische Einfuhr darstellen. Die militärisch-politische Bedeutung derselben Linien erhellt aus der ständigen Bedrohung der europäischen Schutzgebiete dieses Teils von Afrika durch den von Norden andrängenden Islam.

Da der untere Niger durch die Fälle von Brussa von dem übrigen Nigersystem abgetrennt ist, bildet der Kamerunwinkel eigentlich ein selbständiges Verkehrsgebiet zwischen dem Congo- und dem Senegal-Obernigersystem. Ob es aber jemals zu einem Zusammenschluß der Nigeria- und Kamerunbahnen, etwa unter Einbeziehung der schiffbaren Strecken des Niger-Benue und des Tsadsee-Scharisystems kommen wird, ist sehr fraglich. Die englische Regierung wenigstens scheint vorläufig dies Ziel nicht im Auge zu haben, denn sie baut die Nigeriabahnen in Kapspur, während die für diesen Teil Afrikas übliche und auch bei den deutschen Bahnen angewandte Spurweite die Meterspur ist.

(Fortsetzung folgt.)

Rundschau.

Auktionen.

Zusammenlegung der Berliner Häuteauktionen und des Berliner Ledertages. In den maßgebenden Kreisen besteht die Absicht, die bisher zeitlich getrennten Häuteauktionen Berlins mit dem „Lederbörsentag" zusammenzulegen, und zwar dergestalt, daß an dem ersten Dienstag im Monat die Auktion Berlin I, am folgenden Mittwoch vormittag der Lederbörsentag und an demselben Tage nachmittags die Auktion Berlin II stattfinden sollen.

Ausstellungswesen.

Bureauausstellung. Die II. Bureauausstellung ist am 24. Oktober in Gegenwart ihres Protektors, des Handelsministers Delbrück, des Unterstaatssekretärs a. D. Fritsch, zahlreicher Vertreter von Behörden, kaufmännischer Vereine und der Presse eröffnet worden.

Unterstaatssekretär Fritsch sagte in seiner Ansprache u. a.: „Wir erblicken in der Ausstellung nicht nur ein Mittel für die Ausgestaltung der Fortschritte und Verbesserungen, die Sie auf dem Gebiete Ihrer Branchen erzielt haben, sondern glauben, daß mit der Ausstellung weit höhere allgemeinere Zwecke sich verbinden, nämlich in erster Linie der Zweck: Verbreitung der größten Hilfsmittel zur Bewältigung des Geschäftsverkehrs. Es ist Ihnen bekannt, wie in dem Hasten und Drängen des neuzeitlichen Geschäftslebens das Bedürfnis nach Entlastung von allen unentbehrlichen Dingen im Geschäftsverfahren immer mehr wächst, um Zeit für Erholung zu gewinnen. Ich glaube, daß gerade nach dieser sozialpolitischen Richtung hin die Ausstellung wesentlich beitragen wird. Auch die Behörden werden reiche Gelegenheit finden, Nutzen aus der Ausstellung zu ziehen. Bei den Behörden ist die Ansicht durchgedrungen, daß man nicht mechanisch durch Vermehrung der Beamten der Staats- oder Kommunalverwaltung die Arbeiten bewältigt, sondern daß es unbedingt nötig ist, auf Vereinfachung des Geschäftsverfahrens Bedacht zu nehmen. Erst vor ganz kurzer Zeit hat der erste Beamte des Reiches, der Herr Reichskanzler nach dieser Richtung hin bei der Staatsverwaltung eine Anregung gegeben."

Deutsches Komitee für die Weltausstellung Brüssel 1910. Die konstituierende Sitzung des Deutschen Komitees für die Weltausstellung Brüssel 1910, das auf Ersuchen der Reichsverwaltung von der „Ständigen Ausstellungskommission für die Deutsche Industrie" gebildet worden ist, fand am 28. September d. J. unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, Geheimen Kommerzienrat Goldberger und in Anwesenheit des Reichskommissars, Regierungsrat Albert, im Reichstagsgebäude statt. Neben dem Auswärtigen Amte und dem Reichsamt des Innern waren das Handelsministerium, das Landwirtschaftsministerium und das Ministerium der öffentlichen Arbeiten durch Kommissare vertreten. Das Präsidium des Komitees, dem 140 hervorragende Vertreter aller Zweige des deutschen Gewerbefleißes angehören, übernimmt das Mitglied der Ständigen Ausstellungskommission, Geheimer Kommerzienrat Ravené; zu stellvertretenden Präsidenten wurden von der Versammlung gewählt:

Geheimer Kommerzienrat Schieß-Düsseldorf, Vorsitzender des Vereins Deutscher Werkzeugmaschinen-Fabriken;

Geheimer Kommerzienrat Gastell-Mainz, Vorsitzender der Norddeutschen Wagenbau-Vereinigung;

Fabrikbesitzer Karl Lanz-Mannheim;

Kommerzienrat Lehmann-Dresden, Vorsitzender des Verbandes Sächsischer Industrieller;

Geheimer Kommerzienrat Petri-Nürnberg, Direktor der Siemens-Schuckert-Werke;

Kommerzienrat Schiedmayer-Stuttgart.

Verschiebung der Großen Ausstellung Tokio 1912. Die für das Jahr 1912 vorbereitete Große Ausstellung in Tokio ist nach Verlautbarung im japanischen Amtsblatte auf 1917 verschoben worden. Die Verschiebung wird damit begründet, daß die Vorbereitungszeit bis 1912 sich als zu kurz erwiesen habe und die Ausstellung im Jahre 1917 mit dem Regierungsjubiläum des jetzt herrschenden Kaisers zusammenfallen würde.

Ausstellung von Feld-, Garten- und Waldsämereien sowie künstlichen Düngemitteln in Kiew. Im Februar 1909 wird von der Kiewer Gesellschaft für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Industrie in Kiew eine Ausstellung von Feld-, Garten- und Waldsämereien, sowie von künstlichen Düngemitteln veranstaltet, zu welcher auch ausländische Aussteller zugelassen werden sollen.

Geschäftsspesen.

Die Spesen im Passagekaufhaus in Berlin. Dem Conf. ist darüber folgende interessante Mitteilung zugegangen:

„Die Gebühren, welche die Geschäftsinhaber bei uns zu zahlen haben, variieren je nach den Artikeln zwischen 3 und 14%. Die niedrigen Sätze kommen in der Hauptsache nur für Lebensmittel in Frage, die hohen Sätze dagegen nur für Artikel, welche hohe Durchschnittsgewinne lassen; im allgemeinen betragen die an uns zu zahlenden Gebühren aber nicht mehr als 10—12%. Wir leisten dafür Expedition, Kassenwesen, Arbeiten für die Reklame, liefern Licht und Heizung, stellen Aufsichtsherren und gewähren die für die

Abteilungen notwendigen Verkaufs- und Lagerräume. Dem Geschäftsinhaber erwachsen ferner an Reklamekosten noch 2—3 %. Die niedrigeren Sätze sind auch in diesem Falle hauptsächlich nur für Lebensmittel und Artikel, an denen wenig Nutzen bleibt, der höhere Satz von 3 % gilt für alle anderen. Die für Reklame aufgewendeten Beträge werden für jede Abteilung einzeln verwendet. Es kann also nicht geschehen, daß von einer Abteilung bezahlte Reklamegebühren etwa für die Spesen einer anderen Verwendung finden.

Außer diesen Unkosten erwachsen dem Geschäftsinhaber nur noch die Ausgaben für sein Verkaufspersonal. Im allgemeinen dürften sich dieselben auf etwa 5 % belaufen. Natürlich liegt es hier zum Teil in der Hand jedes einzelnen Geschäftsinhabers, seine Spesen zu beschränken oder mit einem größeren Personalapparat bezw. teuerem Personal zu arbeiten. Man kann aber wohl mit einem Durchschnitt von 5 % im allgemeinen rechnen. Es ergeben sich sonach:

an Gebühren, welche die Geschäftsinhaber an unsere Gesellschaft zu zahlen haben	10—12 %
an Reklameunkosten	2—3 „
an Personalkosten	5—5 „
also insgesamt	17—20 %“

Handelsförderung.

Als Handelssachverständige bei den Kaiserlichen Konsularbehörden sind zurzeit tätig:

in Rio de Janeiro: Dr. Voß,
„ Schanghai: Dr. Delius,
„ Calcutta: Gösling,
„ Johannesburg: Renner,
„ Sydney: W. de Haas,
„ Yokohama: der Königl. Preuß. Regierungsbaumeister a. D. Jonas,
„ St. Petersburg: Ingenieur Goebel und Dr. Karl Müller,
„ Valparaiso: Gerlach,
„ Konstantinopel: Jung,
„ New York: Waetzold, Königl. Preuß. Gewerberat und Leonhardt,
„ Chicago: Dr. Quandt,
„ Mexiko: Bruchhausen.

Die Stelle in Buenos Aires ist zurzeit unbesetzt.

Einführung des Baumwollterminhandels an der Bremer Baumwollbörse. Von interessierter Seite ist angeregt worden, auf der Bremer Baumwollbörse den Zeithandel in Baumwolle einzuführen. Wie wir hören, haben sich bisher die großen rheinisch-westfälischen sowie elsässisch-lothringischen Baumwollindustriellen-Verbände gegen diesen Plan ausgesprochen; die sächsischen Baumwollspinner, ebenso die süddeutschen Baumwollindustriellen sollen sich bedingt zustimmend geäußert haben.

Hochschulwesen.

Handelshochschule Leipzig. In das Dozentenkollegium sind die Lektoren Hallier (Spanisch) und Buchheim (Italienisch) neu eingetreten.

Dem Dozenten für Handelsbetriebslehre Dr. H. Nicklisch ist seitens des Senats ein Urlaub zu einer einjährigen Studienreise bewilligt worden.

Von der Akademie zu Frankfurt a. M. Die beiden neugegründeten ordentlichen Lehrstühle für Experimentalphysik resp. Elektrotechnik und andere Gebiete der angewandten Physik sind durch Berufung der beiden Dozenten am Physikalischen Verein, Herrn Prof. Dr. Wachsmuth und Herrn Prof. Dr. Déguisne besetzt worden, so daß sich die Zahl der hauptamtlichen Dozenten an der Akademie auf 16 erhöht hat. —

Der Privatdozent an der Akademie, Herr Dr. phil. et jur Richard Passow, hat einen Ruf als Professor der Privat- und Volkswirtschaftslehre an die Technische Hochschule in Aachen erhalten und seine Lehrtätigkeit in Aachen bereits begonnen.

Im gegenwärtigen Semester werden Vorträge über die Rohstoffe der Textilindusrie und ihre Verarbeitung von dem Direktor der höheren Textilfachschule in Aachen, Prof. Dr. von Kapff, an der Akademie gehalten werden. Die durch Lichtbilder und Demonstrationen unterstützte Vorlesung findet an den Samstag Vormittagen von 10—12 Uhr statt und dauert vom 31. Oktober bis Weihnachten.

Handelswissenschaftliche Fakultät an der Universität Zürich.

A) Die hauptsächlichsten Änderungen im Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften. Da unsere handelswissenschaftliche Abteilung der Hochschule eine Sonderstelle unter den Instituten des höheren Handelsschulwesens des deutschen Sprachgebiets einnimmt, erschien es angezeigt, den Charakter und den Zweck dieser Abteilung — nach den Ideen des Reorganisationsplanes — kurz zu umschreiben und auch auf die für die Abteilung in Frage kommenden Immatrikulations- und Prüfungsbestimmungen hinzuweisen.

Die Anordnung der Disziplinen erfolgt in der Reihenfolge, wie sie für den Studierenden der Handelswissenschaft in Betracht kommen.

In der Gruppe der Handelsfächer besteht die Erweiterung lediglich in der Aufnahme der Vorlesungen und Übungen der Handelspraktiker in den Lehrplan und die Verweisung der kaufmännischen Arithmetik in das Übungskontor. Dieses selbst wie die Lehrübungen und die Handelsschulmethodik sind bereits im bisherigen Studienplan vorgesehen.

Bei den nationalökonomischen Fächern verbreitet sich der neue Studienplan eingehender über die in der Folgezeit zu intensiverer Behandlung gelangende Disziplin der Handelsgeographie.

Die Bezeichnung und Anordnung der Vorlesungen über das Recht ist so getroffen, wie diese tatsächlich gehalten und zweckmäßig gehört werden. Im Interesse der Konzentration wird den Studierenden geraten, sich entweder neben vorzüglich handelsrechtlichen Disziplinen dem bürgerlichen oder dem öffentlichen Rechte für weitere Studien zuzuwenden.

B) Die wichtigsten Änderungen des Entwurfs zu einem neuen Prüfungsreglement für das höhere Handelslehramt. Die Vorlage schließt sich soviel als möglich an das Prüfungsreglement vom 11. 3. 1903 an, enthält aber als wichtigste sachliche Änderung eine Konzentration und Verminderung der Prüfungsfächer und damit eine Kürzung der Prüfungszeit um $^1/_2$ Stunde und eine Erleichterung der mündlichen Prüfung in dem Sinne, daß in weniger Fächern, in diesen dafür umso eingehender geprüft wird.

Bei dieser Vereinfachung der mündlichen Prüfung ist bei den Rechtsfächern eine Kürzung in Vorschlag gebracht. Die Erfahrung hat gelehrt, daß in der kurzen akademischen Studienzeit von meist 4—6 Semestern die Handelslehramtkandidaten sich nicht gleichzeitig in Handelswissenschaft, Nationalökonomie recht hineinarbeiten können, und daß es geboten ist, bei einer dieser drei Fächergruppen eine Streichung eintreten zu lassen, damit in der Hauptsache eine Konzentration auf zwei Gruppen möglich werde. Es war bei dieser Sachlage gegeben, daß die Kürzung an den Rechtsfächern vorgenommen werde, wobei als obligatorisches Fach lediglich Handels- und Wechsellehre beibehalten wurde.

Die zweite Änderung der mündlichen Prüfung betrifft die Streichung der Fremdsprache als obligatorisches Prüfungsfach. Wer nicht durch einen Aufenthalt in fremdsprachlichem Gebiet bereits eine gewisse Sprachfertigkeit mitbringt, kann sie während der Dauer des akademischen Studiums nicht erwerben. Als etwas anderes als eine Prüfung auf diese Sprachfertigkeit und auf die Fähigkeit, den Inhalt einer ohne Vorbereitung vorgenommenen Lektüre sofort wiederzugeben, ist aber die Prüfung in der Fremdsprache nicht denkbar. Als solche geht sie jedoch wesentlich nicht über das hinaus, was heute bereits die Mittelschule verlangt, ihr Abgangszeugnis oder Diplom ist fortan aber Bedingung für die Zulassung zur Prüfung. Die Ablegung einer Prüfung in der Fremdsprache soll jedoch auch in Zukunft in Form einer Zusatzprüfung möglich sein.

Die schriftliche Prüfung hat insofern eine Erschwerung erfahren, als die Diplomarbeit nun wissenschaftlichen Wert haben muß. Neben der Diplomarbeit werden zwei Klausur-

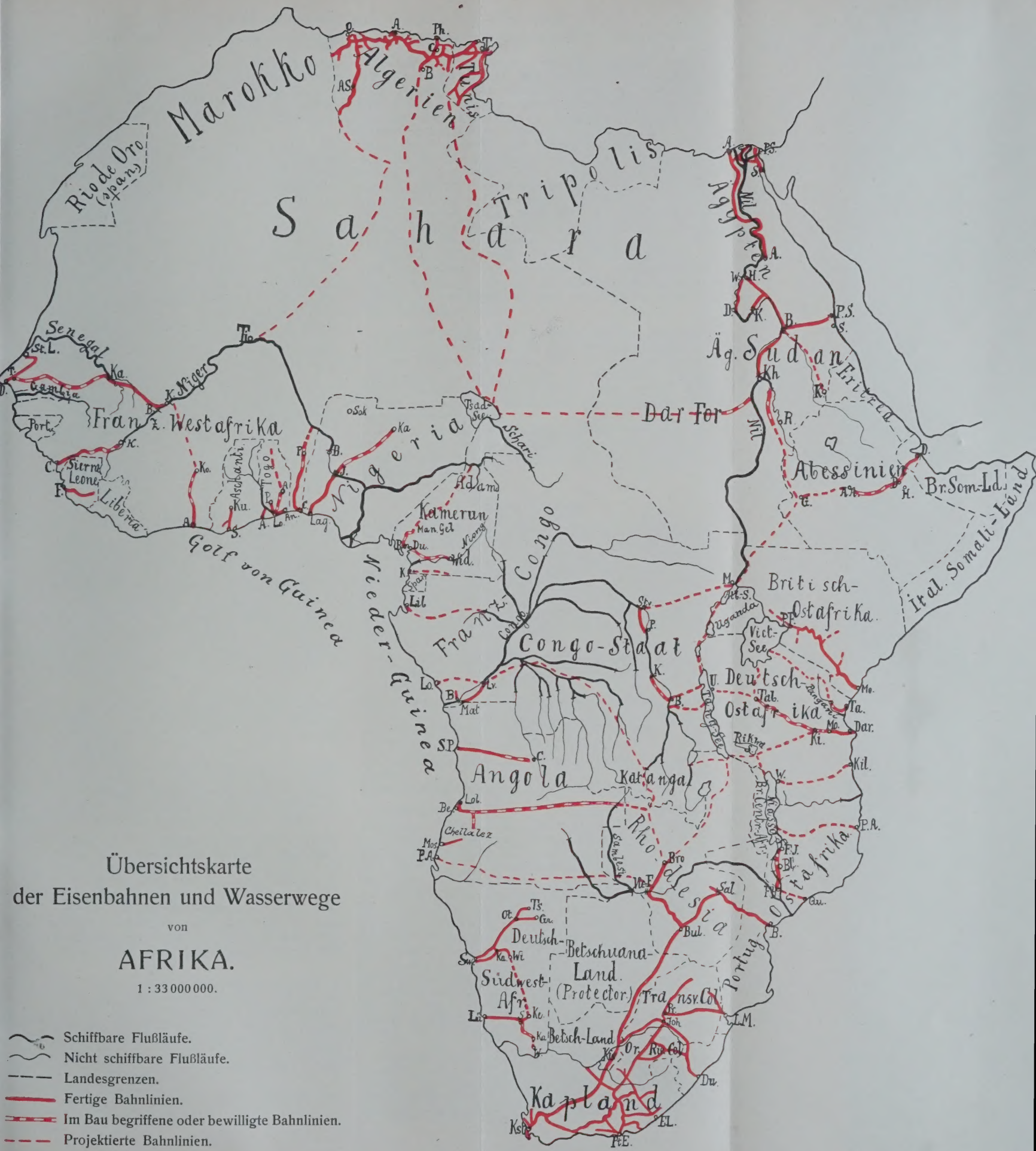

Übersichtskarte der Eisenbahnen und Wasserwege

von

AFRIKA.

1 : 33 000 000.

- Schiffbare Flußläufe.
- Nicht schiffbare Flußläufe.
- Landesgrenzen.
- Fertige Bahnlinien.
- Im Bau begriffene oder bewilligte Bahnlinien.
- Projektierte Bahnlinien.

arbeiten verlangt, für die ein Ersatz durch Seminararbeiten nicht mehr eintreten kann, die eine in den Kontorfächern (Durcharbeitung eines fingierten Geschäftsganges), die andere im kaufmännischen Rechnen, für welches Fach die schwer abzunehmende mündliche Prüfung in der Folgezeit wegfallen soll.

Durch diese Vorschläge für die schriftliche Prüfung und durch die mündliche Prüfung in Kontorpraxis als Prüfung über die Ergebnisse der mindestens einjährigen Handelspraxis des Kandidaten ist es möglich geworden, das Handelslehrexamen den besonderen Bedürfnissen des Handelslehramtes entsprechend zu gestalten.

Wahlfächer sind keine mehr vorgesehen, damit die bisher geübte Praxis, einander gänzlich fremde Disziplinen als Prüfungsfächer zusammenzustellen, aufhöre. Es schien aber geboten, daß den Kandidaten eine Zusatzprüfung neben den obligatorischen Fächern in einem weitern Fache, etwa einer Fremdsprache, der Versicherungsmathematik, einem Rechtsfache gestattet werde, um ihm so zu ermöglichen, die Aussichten auf seine Anstellung im Lehramt zu erhöhen.

Durch die vorgeschlagene Neugestaltung wird die Prüfung auch derjenigen des Doktors der Volkswirtschaft nach Inhalt und zeitlichem Umfang mehr angepaßt, bleibt aber wie billig hinter den Anforderungen dieser Prüfung zurück.

Um der Handelslehrprüfung den wissenschaftlichen Wert zu erhöhen, ist die nach jetzigem Reglement § 4 Abs. 2 ausnahmsweise bestehende Möglichkeit, daß auch Auditoren und nicht nur immatrikulierte Studierende zur Prüfung zugelassen werden können, nicht mehr vorgesehen. Die Bestimmung mochte für das einfache handelswissenschaftliche Diplom von Wert sein, für das Diplom des höheren Handelslehramtes dürfte sie kaum zur Anwendung gelangen.

An den Vorschriften über die Prüfungskommission, über die schulpraktische Prüfung, über die Gebühren sind mit Ausnahme der Streichung der Handelsschulkunde als Prüfungsfach lediglich redaktionelle Änderungen getroffen worden. Soweit das Exposé des Ordinarius der Züricher Handelswissenschaftlichen Fakultät Prof. Dr. G. Bachmann.

Bei dem großen Interesse, das gerade jetzt auch in Deutschland dem Studiengange und der Prüfung der Handelslehramtskandidaten entgegengebracht wird (s. deutsche Handelsschullehrerzeitung und Tagung des Verbandes für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen) wird diesen Ausführungen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden.

Hochschulkurse. Dem Streben der Kaufleute, ihre Kenntnisse zu erweitern, wird von kaufmännischen Vereinen, Handelskammern usw. erfreulicherweise von Jahr zu Jahr mehr Rechnung getragen.

In Königsberg sind die Handelshochschulkurse jetzt in ihr 4. Semester getreten. Sie haben sich gut entwickelt, so daß die Zahl der Vorlesungen ständig erweitert werden konnte. Neben dem hauptamtlichen Dozenten Ernst Walb dozieren Universitätslehrer und eine Anzahl erfahrener Praktiker.

In Nürnberg hat, wie schon im vorigen Heft mitgeteilt, in diesem Winter der rührige Verein Mercur Hochschulkurse errichtet. Nach den vorliegenden Mitteilungen ist ihr Besuch sehr gut, so daß schon jetzt die Absicht besteht, die Kurse weiter auszubauen. Der Kursus über Volkswirtschaftslehre wird von 95, der über Rechtskunde von 70 Hörern besucht. Selbst ein Spezialgebiet wie „Reklame" hat etwa 40 Interessenten gefunden. Unter den Hörern befinden sich neben Handlungsgehilfen auch selbständige Kaufleute und Industrielle.

In Berlin ist der „Verein der Bankbeamten in Berlin" wieder mit einem sehr reichhaltigen Programm hervorgetreten. Die Zahl der verausgabten Hörerkarten hat im Vorjahre die Ziffer 2000 überschritten. Auch der Zweigverein Berlin des „Deutschen Bankbeamten Verein", der im Vorjahre bereits einige Kurse veranstaltet hatte, hat in diesem Winter neue Lehrkräfte gewonnen und seinen Lehrplan erheblich erweitert.

In einem späteren Heft werden wir noch einmal auf diese Hochschulkurse zurückkommen.

Techniker und Kaufmann. Von dem Bestreben geleitet, nicht nur zu konstruieren, sondern auch an der wirtschaftlichen Verwertung der technischen Leistungen unmittelbar teilzunehmen, haben die Ingenieure in jüngster Zeit begonnen, sich planmäßig Kenntnisse auf kaufmännisch-industriellem Gebiete zu verschaffen. Neben der Gründung einer neuen Monatsschrift „Technik und Wirtschaft" veranstaltet man jetzt im Verein deutscher Ingenieure Vortragskurse über wirtschaftliche Fragen unter Heranziehung von Vortragenden aus der kaufmännischen und industriellen Praxis sowie aus dem akademischen Leben und der öffentlichen Verwaltung. Der über 3000 Mitglieder zählende Berliner Bezirksverein deutscher Ingenieure hat vom 19. bis 24. Oktober seinen 2. Kursus veranstaltet.

Gegenstand der Vorträge waren in erster Linie die verschiedenen Gebiete des Warenabsatzes, sodaß der Kursus die letztjährige von etwa 500 Teilnehmern besuchte Veranstaltung, die vorwiegend der Gütererzeugung gewidmet war, ergänzend fortsetzte.

Organisationswissenschaft. In Berlin wird am 1. November die Gründung eines Vereins für Organisation in Handel und Industrie erfolgen. Mitglieder sollen vor allem die Verwaltungsbeamten in Handel, Industrie und öffentlichem Dienste werden. Aufgabe des Vereins soll in erster Linie der persönliche Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiete der Betriebsorganisation sein.

Dem vorbereitenden Ausschusse gehören außer dem Urheber der Idee, Herrn Ingenieur Werner Grull, Erlangen, die Herren Prof. Jastrow und Prof. Schär von der Handelshochschule Berlin an.

Import — Export.

Sichtwechsel auf Australien. Viele der seitens europäischer und anderer außeraustralischer Häuser gegen Verschiffungen nach Australien auf die dortigen Empfänger gezogenen Wechsel lauten auf „Sicht nach Ankunft des Dampfers oder Segelschiffes". In allen solchen und anderen Fällen, wo die Vorzeigung des Wechsels und damit sein Verfalltag hinausgeschoben werden, sollen in Zukunft seitens der mit Australien arbeitenden Banken einheitliche Verzugszinsen erhoben werden:

bei Tratten, gezogen gegen Verschiffungen mit Segelschiffen: $^1/_4$ v. H. für jede 15 Tage oder einen Teil davon;

bei Tratten, gezogen gegen Verschiffungen mit Dampfern: $^1/_8$ v. H. und, falls der Verzug mehr als 7 Tage beträgt, derselbe Satz wie bei Seglerverladungen: $^1/_4$ v. H. für jede 15 Tage oder einen Teil davon.

Diese Verzugszinsen sollen von den Bezogenen erhoben werden.

Das Abkommen trat am 1. Juli 1908 in Kraft.

Sonderabgabe für Kaffee bei der Ausfuhr aus dem Staate Sao Paulo. Ein Gesetz des Staates Sao Paulo vom 25. Aug. d. J. verfügt zur endgültigen Durchführung der Kaffee-Valorisation die Erhebung eines Zuschlagszolls in Höhe von 20 v. H. des Wertes für den aus dem Staate auszuführenden Kaffee, welcher übersteigt: 9 Millionen Sack im laufenden Wirtschaftsjahre, das mit dem 1. Juli d. J. begonnen hat; $9^1/_2$ Millionen Sack in dem mit dem 1. Juli 1909 beginnenden Wirtschaftsjahr; und 10 Millionen Sack in den folgenden Wirtschaftsjahren. Ferner wird die bestehende Sonderabgabe in Höhe von 3 Franken für den Sack Kaffee, der aus dem Staate ausgeführt wird, auf 5 Franken erhöht. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Erhöhung war, brasilianischen Zeitungen zufolge, der 24. September d. J. vorgesehen. Die Regierung des Staates Sao Paulo wird für Zwecke der Valorisation eine äußere Anleihe bis zum Höchstbetrage von 15 Millionen £ aufnehmen.

Adreßbuch der Handels- und Industriekammer in Plovdiv, Bulgarien. Wir möchten unsere Leser auf dieses, von der Handels- und Industriekammer zu Plovdiv herausgegebene Adreßbuch für einen Teil Bulgariens hinweisen, welches die wichtigsten Angaben über dortige Firmen enthält.

Kartelle, Syndikate und Konventionen.

Eine Interessengemeinschaft zwischen dem Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser und dem Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche. Die beiden Verbände haben in den für sie so wichtigen Konventionsfragen in der letzten Zeit schon stets Hand in Hand gearbeitet, da ihre Interessen das gleiche Ziel verfolgen. Diese Interessen sollen jetzt nun auch formal noch enger verknüpft werden, so daß dann die beiden großen Verbände gemeinsam su operieren in der Lage sind. Es handelt sich hier naturgemäß nur allein um das Vorgehen gegenüber den Konventionen, bei dem schon manche Erfolge erzielt worden sind.

Auflösung des internationalen Aluminiumsyndikates. In den kürzlich in Paris stattgehabten Versammlungen der Aluminiumwerke wurde, laut „Frkf. Ztg.", eine Einigung über die Verlängerung des internationalen Aluminiumsyndikates nicht erzielt, so daß seine Auflösung pro 1. Oktober d. J. beschlossen wurde.

Internationales Verbandswesen in der Eisen- und Stahlindustrie. In der Eisenindustrie, der umfassendsten Weltmarktindustrie, bestehen schon seit langem internationale Zusammenschlußtendenzen; doch haben nur einige zu einem greifbaren Resultat geführt, trotzdem hier auf Basis schon bestehender nationaler Kartelle und Syndikate die Voraussetzungen für internationale Verbände günstig zu sein schienen. Es gibt in der Eisenindustrie eine Vereinbarung, den internationalen Handel in Formeisen betreffend, der Frankreich, Deutschland und Belgien angehören. Außerdem besteht ein internationaler Schienenverband, dem außer den drei beim Formeisenverband genannten Ländern noch England und Amerika angehören, letzteres allerdings infolge der amerikanischen Gesetzgebung, die solche internationale Vereinbarungen, wenn sie strikt vertragsmäßig sind, verbietet, in Gestalt eines Agrements. Bestrebungen dagegen, einen internationalen Halbzeugverband zu errichten, sind gescheitert. Man wollte Frankreich und Deutschland, die Hauptproduzenten in Halbzeug, gegen die Haupthalbzeug-Konsumenten, Großbritannien und Belgien, zusammenschließen. Weiter wurde eine internationale Verständigung im Schienenexport angestrebt, und zwar zwischen Deutschland, Rußland, Österreich-Ungarn und Spanien. Hier ist man teilweise zu einem Abkommen gelangt. Auch die Verhandlungen in der internationalen Röhrenindustrie haben zu einer Verständigung geführt. Außer Deutschland, Rußland, Österreich-Ungarn und Spanien trat der Vereinigung noch Italien bei.

Am 21. September d. J. berieten, nach dem „Berl. Tgbl.", die maßgebenden deutschen und österreichischen Emaillierwerke über die Satzungen eines europäischen Emaillierverbandes, der demnächst in Wien abgeschlossen werden sollte. Der Verband ist, wie alle internationalen Verbände, aus Konkurrenzgründen entstanden und betreibt die Preisregulierung im Export. Es gehören zu ihnen daher auch nur die Werke, welche den Emaillierexport betreiben, wie in Deutschland die Eisenhüttenwerke Silesia, Thale usw. Den nationalen Verbänden, die in Österreich und Deutschland bestehen, gehört dagegen die Mehrzahl der nationalen Werke des betreffenden Landes an, einerlei ob sie für den Export oder nur für den Innenabsatz arbeiten. Der Sitz des europäischen Verbandes wird in Berlin sein. Sein Hauptaugenmerk wird er auf Stetigkeit der Preise bei einem rentablen Preisniveau richten.

Internationales Spiegelglassyndikat. Einem telegraphischen Bericht aus Brüssel zufolge wurde das internationale Spiegelglassyndikat, welchem belgische, französische, deutsche, holländische und österreichische Firmen angehören, nunmehr definitiv durch Vertragsunterfertigung bis zum Jahre 1916 verlängert. Eine unverbindliche diesbezügliche Vereinbarung war übrigens schon vor zwei Monaten abgeschlossen worden.

Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken zu Düsseldorf. In der letzten Ausschußsitzung des Vereins wurde festgestellt, daß die in den letzten Monaten eingehenden Anfragen vom In- und Auslande nur in beschränktem Maße zu Abschlüssen führten. Der Auftragsbestand ist dadurch in etwas besorgniserregender Weise zurückgegangen, denn die erlangten neuen Aufträge konnten nur einen Teil der durch Fertigstellung der Maschinen zur Erledigung gelangenden ersetzen. Genügende Beschäftigung ist daher vorwiegend nur noch auf kurze Zeit gesichert. Anzeichen einer Rückkehr des früheren guten Geschäftsganges lassen sich bis jetzt nicht wahrnehmen. So machen z. B. die Hüttenwerke im ganzen keine Neuanlagen, und die Automobilindustrie, die früher zahlreiche Aufträge erteilte, ist mit solchen schon seit dem Herbst v. J. sehr zurückhaltend. Die verhältnismäßig zahlreichen Anfragen berechtigen andererseits zu der Annahme, daß Bedarf an Werkzeugmaschinen vorliegt und daß, auch angesichts der wieder günstigeren Geldverhältnisse, Grund zum Vertrauen auf die Zukunft besteht. Die anläßlich der jetzt weniger guten Geschäftslage wieder aufs neue erörterte Frage der Bildung von Interessengemeinschaften im Werkzeugmaschinenzweig konnte leider abermals nur verneinend beantwortet werden. Denn die Vielseitigkeit der in letzterem herrschenden Verhältnisse steht einer Vereinbarung gemeinsamer Angebote, Preise und sonstiger Bedingungen als ein bisher unüberwindliches Hindernis entgegen. Die Frage des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen soll auf dem zurzeit in Karlsruhe stattfindenden deutschen Juristentage von sachkundiger Seite unter Berücksichtigung der geschäftlichen Erfahrungen zur Behandlung gelangen. Die Bestrebungen der französischen Werkzeugmaschinenfabrikanten auf ganz übermäßige Erhöhungen der französischen Zölle, wovon neben Deutschland auch andere Industriestaaten, die Werkzeugmaschinen und andere Erzeugnisse der Maschinenindustrie nach Frankreich ausführen, betroffen werden, sollen gemeinsam bekämpft werden. In bezug auf die Einführung eines einheitlichen (metrischen) Kegels an rotierenden Schneidwerkzeugen hofft man, daß die darauf gerichteten Verhandlungen durch Annahme des deutschen Systems seitens aller Staatswerkstätten demnächst zu einem befriedigenden Abschluß führen werden.

Schiffahrtswesen.

Der Anteil der Hauptschiffahrtsländer an der Handelsflotte der Welt. Das kürzlich erschienene Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen, herausgegeben von Nauticus, enthält, wie die früheren Jahrgänge, eine lehrreiche Zusammenstellung über die Entwicklung der Welthandelsflotte. Die Gesamttonnage der letzteren belief sich im August 1897 auf 20 322 500 Nett-Reg.-Ton., im August 1907 auf 27 260 300 Netto-Reg.-Ton. Die Vergrößerung ist also ganz erheblich gewesen. Von diesen Zahlen entfielen auf die Segelschiffstonnage im August 1897 8 894 700 Netto-Reg.-Tonnen, zehn Jahre später 7 245 600 Netto-Reg.-Ton., d. h. es ist ein absoluter Rückgang der Segelschiffstonnage eingetreten. Die Dampfertonnage hat sich in dem gleichen Zeitraum von 11 427 700 Netto-Reg.-Ton. auf 20 014 700 Netto-Reg.-Ton. vermehrt und beträgt heute ungefähr ebensoviel wie die gesamte Welthandelsflotte vor 10 Jahren. In diesen Zahlen liegt noch kein absolut zuverlässiger Maßstab für die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Welthandelsflotte, da quantitativ der Dampfer vermöge seiner schnelleren Bewegung mehr zu leisten imstande ist als das langsamere Segelschiff. Statistisch berechnet, hat man die Leistungsfähigkeit der Dampferregistertonne etwa dreimal so hoch zu veranschlagen wie die Segelschiffstonne. „Nauticus" berechnet die Leistungsfähigkeit der Welthandelsflotte für den August 1897 auf 43 178 000 Netto-Reg.-Ton., für den August 1907 auf 67 290 000 Netto-Reg.-Ton., das wäre in 10 Jahren eine Zunahme von 55,8 %.

Über die Entwicklung der Handelsflotte der einzelnen Länder geben die folgenden Ziffern Aufschluß:

	Dampfer		Segler	
	im August			
	1897	1907	1897	1907
	1000 Nettoregistertonnen			
Großbritannien	6741,4	10 183,4	3098,6	1683,3
Deutschland	1035,2	2 267,9	544,4	444,3
Vereinigte Staaten von Amerika	535,0	1 273,5	1332,8	1462,8
Norwegen	360,4	775,4	1103,3	702,8

	Dampfer		Segler	
	im August			
	1897	1907	1897	1907
	1000 Nettoregistertonnen			
Frankreich	499,9	736,9	269,7	521,4
Japan	246,9	666,1	31,7	168,4
Rußland	192,4	505,8	399,4	564,3
Italien	235,7	518,1	451,4	473,3

Diese Zahlen gestatten interessante Rückschlüsse. Bei den Dampfern ist verhältnismäßig überall eine erhebliche Zunahme des Schiffsraumes erfolgt, besonders stark bei Japan, Rußland, Norwegen und Italien. Absulut ist freilich das Wachstum bei den größten Schiffahrtsländern, Großbritannien, Deutschland und der nordamerikanischen Union, noch stärker, und man darf sich durch das prozentual stärkere Wachstum anderer Länder in dieser Beziehung nicht zu Trugschlüssen verleiten lassen. Weit bezeichnender ist die Entwicklung der Segelschiffstonnage. Eine Abnahme der Segeltonnage haben die älteren schiffahrttreibenden Länder Großbritannien, Deutschland (dieses allerdings nicht in so scharfem Maße) und Norwegen zu verzeichnen, während die Vereinigten Staaten von Amerika und die übrigen Länder auch auf diesem Gebiete zum Teil recht beträchtliche Fortschritte aufzuweisen haben. Neben dem jungen Japan hat die stärkste Vermehrung der Segelschiffe Frankreich zu verzeichnen, ohne Zweifel eine Folge der keineswegs befürwortungswürdigen Subventionspolitik der französischen Regierung.

Der gesamten Leistungsfähigkeit nach verfügt Großbritannien über 47,9%, Deutschland über 10,8%, die nordamerikanische Union über 7,8% der Gesamtheit der Welthandelsflotte. Erwähnung verdient die Tatsache, daß die gleichen Anteilziffern sich für 1897 auf 54,0% für Großbritannien, 8,4% für Deutschland und 6,8% für die Vereinigten Staaten berechneten.

Streikklausel.

Streik- und Betriebsstörungsklausel für die deutsche Textilindustrie. Unter dem 25. September 1907 hat die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände im „Deutschen Reichsanzeiger" die Ständige Vereinbarung über das Verhalten der Lieferer und Abnehmer im Falle von Ausständen, Aussperrungen und von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt" abgedruckt. Diese „Ständige Vereinbarung" ist seiner Zeit von den damals eingesetzten Kommissionen genehmigt und den beteiligten Vereinigungen und Verbänden der Textilindustrie, sowie den Einzelfirmen zur Annahme empfohlen worden. Die Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände weist nun darauf hin, daß es sich für diejenigen Firmen, die in ihrem eigenen Interesse diese Streikklausel aufnehmen wollen, empfiehlt, folgende Bestimmung den Schlußscheinen einzufügen.

> „Für den Fall, daß durch einen Arbeitsausstand eine Aussperrung oder eine Betriebsstörung, soweit letztere auf höhere Gewalt (§ 275 des B. G. B.) beruht, die vertragsmäßige Lieferung oder Abnahme der Ware ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird, gelten die Vorschriften der von der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände im Deutschen Reichsanzeiger vom 25. September 1907, Nummer 229, veröffentlichten „ständigen Vereinbarung über das Verhalten der Lieferer und Abnehmer im Falle von Ausständen, Aussperrungen und von Betriebsstörungen infolge höherer Gewalt", sowie die ebendaselbst veröffentlichte Schiedsgerichtsordnung".

Der Wortlaut dieser Vertragsbestimmung, sowie der Wortlaut der oben erwähnten „Ständigen Vereinbarung sind in jeder gewünschten Zahl bei der Geschäftsführung der Hauptstelle, Berlin W., Karlsbad 4a kostenlos zu erhalten.

Unlauterer Wettbewerb.

Neue Beratungen über den Entwurf eines abgeänderten Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Die am 9. d. M. im Reichsamte des Innern abgehaltene kommissarische Besprechung über den Entwurf eines abgeänderten Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, bei welcher das Ergebnis der Äußerungen der Bundesregierungen und der von den Interessentenvertretungen und in der Öffentlichkeit an dem vorläufigen Entwurfe geübten Kritik eingehender Erörterung unterzogen wurde, hat, wie verlautet, zu vollständiger Übereinstimmung der beteiligten Ressorts in allen wesentlichen Punkten geführt. Der Entwurf dürfte deshalb mit nur wenigen, nicht durchgreifenden Änderungen bald dem Bundesrat vorgelegt werden, so daß der Reichstag voraussichtlich noch vor Weihnachten in der Lage sein wird, sich mit ihm zu beschäftigen.

Verkehrswesen.

Ausgestaltung der sibirischen Eisenbahn. Nach dem „Journal des Transports" sind zwecks Ausgestaltung der sibirischen Eisenbahn der Duma folgende Projekte vorgelegt worden: 1. Der Bau einer Eisenbahn in der Region des Amurs mit dem Ziele Wladiwostok und 2. die Legung des zweiten Geleises auf der transsibirischen Strecke von der russisch-europäischen Grenze bis zur Mandschurei. Beide Projekte wurden vorwiegend aus strategischen Gründen als notwendig anerkannt; man fürchtet, das Wladiwostok, der einzige russische Hafen im Stillen Ozean, im Falle eines neuen Konfliktes mit einer ostasiatischen Macht abgeschnitten werden könnte, da die einzige Bahnverbindung nach diesem Hafen durch die Mandschurei, einem Rußland feindlich gesinnten Lande, geht. Die geplante, schon im Baue begriffene Amur-Eisenbahn, die über Chabarowsk den Anschluß an Wladiwostok finden wird, soll diese Befürchtung beseitigen. Der Bau des zweiten Geleises Ural—Tomsk—Taichete steht fest; anders verhält es sich mit dem übrigen Teil bis Kitaiski Razdiezd an der mandschurischen Grenze, da anstatt der Verdoppelung des Geleises auf diesem größeren Stücke der Bau einer neuen Eisenbahn von Taichete in nordöstlicher Richtung an dem Nordende des Baikalsees vorüber und bis Pokorowskaja zum Anschlusse an die geplante Amurlinie erwogen wird. Dieses Projekt hat den Vorteil einer Abkürzung des Weges nach Wladiwostok um ungefähr 300 km. Die neue Bahn würde bei einer Länge von 1800 km nach dem russischen Voranschlage bloß 125 Millionen Rubel kosten, nicht viel mehr als die Legung des zweiten Geleises von Taichete bis Kitaiski—Razdiezd erfordern wird. Die Duma hat neben der von der Regierung für das Jahr 1908 geforderten Summe von 12 Millionen Rubel für die Fortsetzung der Amur-Eisenbahn einen Spezialkredit votiert, der ausschließlich für Studien und Vorarbeiten hinsichtlich der projektierten neuen Strecke bestimmt ist.

Schnelldampferdienst Marseille - Alexandrien. Entgegen früheren Festsetzungen hat, wie die „H. N." melden, der Norddeutsche Lloyd in Bremen sich jetzt entschlossen, schon im Oktober dieses Jahres die achttägige regelmäßige Ägypten-Verbindung im Interesse des ägyptischen Reiseverkehrs wieder einzurichten. Demgemäß wird der Dampfer „Preußen" am 21. Oktober von Marseille über Neapel nach Alexandrien expediert werden, um alsdann mit dem Dampfer „Schleswig" zu alternieren, bis er von dem jetzt zwecks Umbaues in Bremerhaven liegenden Dampfer „Prinz Heinrich", der zuerst im Ägyptendienst mit dem Dampfer „Schleswig" verbleiben soll, abgelöst wird. Die Ägyptian Mail Steamship Co., die ihren Dienst Marseille-Alexandrien mit den Schiffen „Kairo" und „Heliopolis" aufgegeben hatte, soll schon vor kurzer Zeit wieder beschlossen haben, den Dienst Marseille—Alexandrien mit der „Kairo" und der „Heliopolis" anfangs Oktober wieder aufzunehmen.

Ausnahmetarife für Eisen in Deutschand. Der Landeseisenbahnrat, der auch in diesem Jahre zu Anfang Dezember einberufen werden wird, dürfte sich auch mit dem Ausnahmetarifen für Eisen zu befassen haben. Gegenwärtig beschäftigen sich die Bezirkseisenbahnräte mit der Erwägung der Frage, ob es sich empfiehlt, die Ausnahmetarife für Eisen von den Industrierevieren nach den Nord- und Ostseehäfen beizubehalten. Diese Tarife wurden eingeführt, als Hamburg und Bremen Zollausschlüsse waren und englisches Eisen aufnahmen.

Zollwesen.

Vereinigte Staaten von Amerika; Ablassung zollfreier Muster ohne Gebührenentrichtung. Alle Gebühren, die früher in Verbindung mit der Einfuhr von Waren oder mit ihrer Zollabfertigung erhoben wurden, sind, mit Ausnahme der in § 2926 der Revised Statutes vorgesehenen Lagergebühren, durch Abschnitt 22 des Zollverwaltungsgesetzes vom 10. Juni 1890 abgeschafft. Es sind daher auch keinerlei Gebühren bei der Abfertigung und Auslieferung zollfreier Muster ohne Handelswert durch die Zollkollektoren zu erheben.

Zum australischen Zolltarif. Die Bundeszollverwaltung hat eine revidierte Ausgabe des australischen Zolltarifs veranstaltet, da die frühere Ausgabe einige Ungenauigkeiten enthält. Bezugsquelle und Preis sind die gleichen wie für die frühere Ausgabe.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Zu Anfrage und Antwort Nr. 3 in Heft 7, Seite 265.

A) Herr Friedrich Wilhelm, Bücherrevisor in Chemnitz, schreibt hierzu:

Die Beantwortung der unter dieser Nummer gestellten drei Fragen muß, namentlich was die zweite und dritte betrifft, leider als unzutreffend bezeichnet werden. Um das nachzuweisen, ist es nötig, sich den Hergang einer qualifizierten Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu vergegenwärtigen. Bei Umwandlung eines bestehenden Geschäftes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung handelt es sich zuerst um die Festsetzung der zu übernehmenden Werte auf Grundlage einer Inventur und Bilanz für den Tag der in Aussicht genommenen Übernahme und der zugehörigen Bücher. Notwendigerweise müssen die zukünftigen Gesellschafter sich ein Bild von dem machen können, was sie an Stelle baren Geldes übernehmen sollen, und von den Erträgnissen, die das Geschäft in den letzten Jahren geliefert hat.

Die hierbei vorgelegte Bilanz braucht aber durchaus nicht die Bilanz zu sein, auf Grund deren das Geschäft übernommen wird. Vielleicht hat der Eigentümer billige Grundstücke besessen, die er als Entschädigung für die Überlassung des gut eingerichteten, gut rentierenden Geschäftes zu einem höheren Preise einbringen will. Oder er verlangt für die Überlassung einen „Geschäftswert, Kundschaftswert, Firmenwert". Oder aber die Gesellschafter haben an den Preisansätzen zu mäkeln und verlangen z. B., weil inzwischen eine fallende Tendenz der Warenvorräte eingetreten ist und sich fortsetzt, daß eine gewisse Vergütung auf Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate gewährt werde u. dgl. mehr.

Sind die Verhandlungen wegen der Übernahmspreise zu Ende, so wird die Übernahmsbilanz aufgestellt und der Gesellschaftsvertrag erhält nun seine bestimmte Fassung. Er muß nach § 3 des Gesetzes außer Firma und Sitz der Gesellschaft und dem Gegenstand des Unternehmens

den Betrag des Stammkapitals und
den Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage)

enthalten.

Im Gesellschaftsvertrage werden also Stammkapital, die Anteile der Gesellschafter ihrer Höhe nach und die Übernahmspreise für die Einlagen von vornherein für die künftige Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgesetzt. An diesen Grundlagen ändern Gewinn und Verlust des Geschäftes bis zum Entstehen der G. m. b. H. durch Eintrag in das Handelsregister nichts mehr.

Die Buchführung hat nach der Feststellung des Gesellschaftsvertrages die Gründungsbilanz aufzustellen, welche in einer einfachen Gegenüberstellung der Stammeinlagen als Aktivum und des Stammkapitals als Passivum besteht.

Die Gesellschaft ist bis so weit immer noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Ehe sie zur Eintragung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung ins Handelsregister gelangen kann, müssen dem oder den Geschäftsführern die sämtlichen nicht in Geld zu leistenden Einlagen in ihre freie Verfügung übergeben und von den in Geld zu leistenden ein Vierteil, mindestens aber der Betrag von M 250.— eingezahlt sein.

Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten, sind die Bücher der Gesellschaft bürgerlichen Rechts abzuschließen und ihre Schlußbilanz bildet dann zugleich die Eröffnungsbilanz der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Eröffnungsbilanz entsteht naturgemäß, wie auch schon die Gründungsbilanz, einige Zeit nach der Übernahmsbilanz, aber ihr liegen die Werte der letzteren, auf der doch der Gesellschaftvertrag beruht, zu Grunde. Gewinn und Verlust fallen allerdings von dem Tage der Übernahmsbilanz an der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu, allein man wird an dem durch Zufälligkeiten bestimmten Tage der Eintragung doch keine neue Inventur zur Feststellung von Gewinn und Verlust in der Zwischenzeit aufnehmen, um danach, wie es in der Beantwortung unserer Frage unter 2 heißt, die Aktiven der Eröffnungsbilanz höher oder niedriger zu stellen. Gewinn oder Verlust in der Zeit von der Übernahmsbilanz bis zur Eintragung der Gesellschaft haben gar keinen Einfluß auf die Eröffnungsbilanz. Diese selbst hat keinen anderen als rechnerischen Wert, sie ist nicht eine Momentbilanz des gesamten Vermögens, sondern nur die durch die Illationen und die Einzahlungen auf die Stammanteile bis zur Anmeldung der G. m. b. H. ins Handelsregister veränderte Gründungsbilanz. Sie stellt das Nacheinander dieser Leistungen dar, als seien sie bereits am Tage der Übernahme des Geschäftsbetriebes für Rechnung der zukünftigen G. m. b. H. erfüllt gewesen, sodaß von Gewinn und Verlust dabei keine Rede sein kann.

Es ist somit falsch, zu behaupten, den Gesellschaftern würde im Falle des Gewinns bis zum Übernahmstage ein höherer Geschäftsanteil, bei Verlust ein niedrigerer gutgeschrieben. Die Geschäftsanteile erscheinen bei Eintragung der G. m. b. H. ins Handelsregister in der im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen gleichen Höhe mit den Stammeinlagen.

§ 14 des Ges. G. m. b. H. besagt:

„Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage".

Eine Herauf- oder Herabsetzung der Geschäftsanteile durch Verlust und Gewinn gibt es nicht, das hieße die Grundlagen des Gesellschaftsvertrages ändern, die auf diese Weise niemals zur Ausführung kommen könnte, weil wegen der immer anderen Verhältnisse eine Bilanz die andere ablösen müßte, ohne daß ein Ende abzusehen wäre. —

Wegen der Umwandlung von industriellen Unternehmungen in Aktienvereine lese man nach Dr. Hermann Veit Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften etc., Berlin, J. Guttentag, 3. Aufl., Seite 105 ff. —

In Bezug auf die Gründungsbuchungen der G. m. b. H. verweise ich auf meine kleine jetzt in zweiter Ausgabe unter dem Titel

Buchhaltung und Abschluß der Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach den Anforderungen des österreichischen Gesetzes vom 6. März 1906, Linz a. D., Zentraldruckerei, vorm. E. Mareis

erschienene Schrift über den Gegenstand. Das österreichische Gesetz schließt sich eng an sein deutsches Vorbild an, sodaß die gegebenen Erläuterungen auch für Deutschland zutreffen. —

B) Die Redaktion hat hierzu Nachstehendes zu bemerken:

1. Herr Wilhelm behandelt einen ganz anderen Fall: Übernahme nach dem Stande zur Zeit des Abschlusses des Übernahmevertrages, nicht Übernahme nach dem Stande der Schlußbilanz des letzten Geschäftsjahres.

2. Das, was Herr Wilhelm Übernahme- und Gründungsbilanz nennt, sind nur Notizen. Rechtlich notwendig ist nur die Eröffnungsbilanz der am 1. Juli durch Eintragung ins Leben tretenden und damit das Geschäft übernehmenden G. m. b. H. Die Eröffnungsbilanz muß die einzelnen Vermögensbestandteile (Immobilien, Mobilien, nicht die Stammeinlagen) im Aktivum aufweisen.

3. In der Antwort auf Frage 3 ist S. 265 Geschäftsanteil natürlich im volkstümlichen Sinne gemeint. Am Tage der Eröffnung, d. h. Entstehung der G. durch die Eintragung decken sich, wie ja auch Herr Wilhelm hervorhebt, Stammeinlage und Geschäftsanteil im Sinne des Gesetzes. Daher durfte der verständlichere Ausdruck Geschäftsanteil gebraucht werden. Streng rechtlich müßte „Stammeinlage" gesagt werden.

Privatvermögen und kaufmännische Bilanz.

A) Herr Bücherrevisor Friedrich Wilhelm in Chemnitz schreibt uns zu obigem Thema (s. Heft 1 S. 1): Es ist irrig, bei Beantwortung des Themas von der Frage auszugehen: „Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmanns in die Geschäftsbilanz?" Diese zu verneinende Frage ist überhaupt nicht richtig gestellt. Sie kann richtig nur lauten: „Wie hat der Kaufmann seine Bilanz aufzustellen?" Die Frage kann sich nur auf die Form richten, denn daß die Bilanz des Kaufmanns sein gesamtes Vermögen umfassen muß, sollte dem unvoreingenommenen Leser der §§ 38 ff des H. G. B. klar sein. Es ist auch vom Standpunkt der Vernunft das einzig richtige. Lassen sie mich Ihnen ein Beispiel aus meiner jüngsten Praxis zeigen: Ein Kaufmann, der früher promt bezahlte, wurde darin langsamer und langsamer, seine Lieferanten besprachen sich untereinander und machten schließlich die Fortgewährung ihrer Kredite von der Vorlage der Bücher abhängig. Ich wurde mit der Prüfung betraut, fand ein gut geleitetes, gut rentierendes Geschäft, aber den Gewinn übersteigende Privatentnahmen. Der Inhaber wünschte, ich solle ihm bestätigen, daß er ein seit Jahren gut rentierendes Geschäft habe, für das er Kredit beanspruchen könne. Da mußte ich ihm denn begreiflich machen, daß er mir auch seine ganzen Privatverhältnisse dekrouvrieren müsse, wenn ich ihn für weiter kreditfähig erklären solle. Und siehe da, das im Geschäft verdiente Geld und mehr war mit Börsenspekulationen fortgegangen. Einem innen wurmzerfressenen, nach außen rotwangig gesunden Apfel gleichend, stand der Mann da. Und so gibt es leider genug Kaufleute. Die Gesamtbilanz muß als Pflicht proklamiert werden. Man führe Pflichtrevisionen nach dem ersten Geschäftsjahr mit Wiederholungen nach jedem vierten oder fünften Geschäftsjahr ein und Millionen, die jetzt in Konkursen verloren gehen, werden erhalten bleiben.

B) Hierzu sei der Redaktion Folgendes gestattet: Herr Wilhelm trennt nicht die zwei Fragen: Was muß der Kaufmann nach dem Gesetz in die Geschäftsbilanz aufnehmen? und was empfiehlt sich, daß der Kaufmann in diese Bilanz einstellt? Jeder, der die Kreditfähigkeit eines Kaufmanns zu prüfen hat, wird, nachdem er die Geschäftsbücher und die Geschäftsbilanz gesehen hat, zu dem Kaufmann sagen: Und nun bitte zeigen Sie mir die Bilanz über Ihr Privatvermögen, die Aufzeichnungen über Ihre Privatvermögensverhältnisse (private Einnahmen und Ausgaben). Daher dürfte sich im Gegenteil empfehlen: Geschäftsvermögen und Privatbilanz getrennt zu halten. Gewiß, die Konkursbilanz, die der Konkursverwalter aufzumachen hat, muß das Geschäfts- und das Privatvermögen umfassen. Deshalb muß aber doch nicht auch nach dem Gesetz das gleiche für die Kaufmannsbilanz gelten. Das H. G. B. verpflichtet den Kaufmann zur Aufstellung einer Geschäftsbilanz doch nicht wegen der Möglichkeit seines Konkurses. Der Gesetzgeber präsumiert doch nicht: jeder Kaufmann fällt möglicherweise in Konkurs!

Bücherbesprechungen.

Paul Steller, Die Wendung in der deutschen Geld- und Bankfrage. 8°. 190 S. Paul Neubner. Köln 1908. Brosch. M 2.80.

Der Verfasser fordert eine Änderung der Bankgesetzgebung in verschiedenen Punkten, denen ich zum größten Teil — s. auch meinen Aufsatz in Heft 1 dieser Zeitschrift — beistimme. Äußerungen mehrerer deutscher Handelskammern und wirtschaftlicher Körperschaften sowie ein Vortrag von Dr. Arend nehmen einen breiten Raum der interessanten und anregenden Schrift ein.

Adler, A., Buchhaltungsübungen für Fortgeschrittenere. Zum Gebrauche an Handelshochschulen und verwandten Lehranstalten. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1908. Geb. M 2.80.

In der vorliegenden Sammlung erscheinen Aufgaben über Bücherabschlüsse, Kommissions- und Partizipationsgeschäfte im Bank- und Warenverkehr, Auflösung und Umwandlung von Unternehmungen, Erhöhung des Aktienkapitals, Fusionierungen, Ausgabe von Aktien und Obligationen, Syndikatsgeschäfte und Sanierungen stets vom Leichteren zum Schwierigeren übergehend zusammengestellt, welche zum weitaus größten Teile der kaufmännischen Praxis entnommen erscheinen. Bei den schwierigeren Aufgaben wurde die Ausarbeitung durch Bemerkungen erleichtert. Bei einem großen Teil der Aufgaben ist auch die Ausführung der Aufgabe angefügt, oder als Schlußresultat zur Vergleichung angegeben. Die Sammlung erscheint für den beabsichtigten Zweck sehr geeignet und wird sicherlich weite Verbreitung finden.

Schmid.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Apt, M., Börsengesetz. 5., verbesserte Aufl. Berlin 1909. Heymanns Verlag. Geb. M 4.—.

Bahn, F., Das Herzogliche Salzbergwerk Leopoldshall. Cöthen 1907, Schettler. Geh. M — 75.

Behm, M., Leitfaden der allgemeinen Handelslehre. Berlin 1909, Hugo Spamer. Geh. M —.80.

Kaulla, R., Die Organisation des Bankwesens im Königreich Württemberg. Stuttgart 1908, Enke. Geh. M 2.—.

Regel, F., Geographie für Handels-, Real- und Fortbildungsschulen. Stuttgart 1907, Violet. Geb. M 3.20.

Reischle, M., Die einfache und doppelte Buchhaltung, bearbeitet von Dr. A. Weiß und Ed. Glück. Nürnberg 1908, Friedrich Kornsche Buchhandlung.

Schär, J. F., Zahlungsbilanz und Diskont. Berlin, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft. Geh. M 2.—.

Schigut, Lehrbuch der Handelskorrespondenz. 2. Aufl. Wien 1908, Hölder. Geb. K 3.80.

Senftner, R. G., Die offene Handelsgesellschaft und die stille Gesellschaft. — Wie gründet man eine Gesellschaft m. b. H.? — Wie gründet man eine Aktiengesellschaft? Stuttgart 1909, Muth. Geh. je M 1.—.

Snyckers, Alex., La Reichsbank et la Banque de France leur Politique. Paris, Arthur Rousseau; Leipzig, Göschen. Geh. M 6.—.

Literatur-Übersicht.

August — Oktober 1908.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Steinitzer*, Ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft. Leipzig, Duncker & Humblot. — *Brantl*, Die Sanierung von Aktiengesellschaften. München, G. Franz.

Aufsichtsrat — *Kuckuck*, Der Aufsichtsrat in Genossenschaften. Berlin, Guttentag.

Bank — *Warschauer*, Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland. Berlin, Vahlen.

Bankenquête — *Feiler*, Die Probleme der Bankenquête. Jena, Fischer.

Bankwesen — *Stieda*, Das livländische Bankwesen in Vergangenheit und Gegenwart. Leipzig, Deichert.

Baumwolle — *Kühlmann*, Der Terminhandel in der nordamerikanischen Baumwolle. Leipzig, Deichert. — *Supf*, Deutsche Kolonial-Baumwolle. Berlin, Kolonial-wirtsch. Komitee.

Blankett — *Siegel*, Die Blanketterklärung. Münch., Schweitzer.

Buchhaltung — *Schiller*, Leitfaden der Buchhaltung. 3. Aufl. Wien, Pichlers Wwe. & Sohn. — *Waldschmidt*, Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin, Liebmann.

Depositen — *Proebst,* Die Grundlagen unseres Depositen- und Scheckwesens. Jena, Fischer.
Eisen — *Tille,* Der Rückgang der südwestlichen Eisenwerke in der Eisenindustrie 1902—1907. Saarbrücken, Schmidtke.
Erdöl — *v. Szujski,* Die galizische Rohölindustrie. Berliner Union.
Export — *Vouters,* Les Procédés d'Exportation du Commerce allemand. Paris, A. Rousseau.
Fabrikbetrieb — *Trillich,* Kaufmännische und technische Fabrikbetriebskunde. Leipzig, Huberti.
G. m. b. H. — *Wangerin,* Die Pflichten der Mitglieder einer G. m. b. H. Berlin, Pulvermacher & Co.
Glasindustrie — *Großmann,* Die technische Entwicklung der Glasindustrie in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, Klinkhardt.
Handelskorrespondenz — *Feliu,* Spanische Handelskorrespondenz. Stuttgart, Muth. — *Wenzely,* Unterricht in deutscher Handelskorrespondenz. 7. Aufl. Leipzig, Poeschel.
Holzhandel — *Marchet,* Der Holzhandel Norddeutschlands. Wien, Deuticke.
Kaffeemarkt — *Kurth,* Die Lage des Kaffeemarktes und die Kaffeevalorisation. Jena, Fischer.
Konjunktur — *Schippel,* Hochkonjunktur und Wirtschaftskrisis. Berlin, „Vorwärts".
Montanindustrie — Stand und Entwicklung der bayerischen Montanindustrie. München, Lindauer.
Photographie — *Hansen,* Die photographische Industrie Deutschlands. Halle, Knapp.
Postprotest — *Koch,* Der Postprotest. Berlin, Heymann.
Reichsbank — *Snyckers,* La Reichsbank et la Banque de France leur Politique. Paris, Rousseau; Leipzig, Goschen.
Tabak — *Lißner,* Zur Klärung tabaksteuerlicher Streitfragen. Leipzig, Deichert.
Tantieme — *Scheller,* Die Berechnung der Tantieme für Vorstand und Aufsichtsrat der A.-G. Leipzig, Veit & Co.
Treuhand — *Nachod,* Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Großbritannien, Amerika u. Deutschland. Tübingen, Laupp.
Versicherungsges. — *Hilbert,* Die Kapitalanlagen der deutschen Privatversicherungsgesellschaften. Jena, Fischer.
Warenhäuser — *Berendt,* Die Verkaufsmethoden und Einkaufspraktiken der Waren- und Kaufhäuser. Köln, Fulde.
Wechsel — *Meyer, F.,* Die Frage der Vereinheitlichung des Wechselrechts. Im Auftr. d Ältesten d. Kaufm. Berlin. — *Obst,* Wechsel- und Scheckkunde. 3. Aufl. Leipzig, Poeschel.
Wechselprotest — *Böhme,* Das Nachindossament des protestierten Wechsels. Leipzig, Veit & Co. — *Rausnitz,* Der neue Protest. Berlin, Heymann. — *Stier,* Der Wechselprotest unter bes. Berücksichtigung des Postauftragsverfahrens. Frankfurt a. M., Wolstein & Teilhaber.
Weltwirtschaft, Die. Jahrbuch, hrsg. von E. v. *Halle.* Leipzig, Teubner.
Werkstattbetrieb — *Grimshaw,* Werkstattbetrieb und Organisation. Hannover, Jänecke.
Zinstabellen — *Voigt,* Zinstabellen $3^1/_2$ %. Merseburg, G. Voigt.
Zuckerindustrie — *Preyer,* Die russische Zuckerindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot.
Zurückbehaltungsrecht — *Haun,* Die Voraussetzungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts. Leipzig, Veit & Co.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Aktiengesellschaft — *Cohn,* Die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Juristen-Ztg. Nr. 15.
Aktienrecht — *Fischer,* Ein Beitrag zur Änderung des Aktienrechts. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 19.
Aktienwesen — *Bernhard,* Reichsaktienamt. Plutus. Nr. 32. — *Sontag,* Ein Kaiserliches Aufsichtsamt für Aktienwesen. Berl. Tagebl. 21. Juli.
Bank — *Franz,* Die deutschen Banken 1907. Ökonomist. Nr. 1334 ff.
Bilanz — *Lewin,* Das Lesen von Bilanzen. Technik und Wirtsch. Nr. 10.
Börse — *Pabst,* Die Besteuerung der Börsengewinne. Conrads Jahrb. Sept.-H.
Buchführung — *Stein,* Die Buchführung eines Syndikates der Eisenindustrie. Ztschr. f. handelsw. Forschg Nr. 11 ff.
Depositenkasse — *Schrötter,* Frhr. v., Geld-. Scheck- und Wechselverkehr einer Depositenkasse. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 11.
Elektrizität — *Bernhard,* Elektrokartell. Plutus. Nr. 30. — *Schacht,* Elektrizitätswirtschaft. Preuß. Jahrb. Oktober.
Fortbildungsschule — *Hell,* Die Vorbildung der Lehrer an kaufmännischen Fortbildungsschulen. Handelsschullehrer-Ztg. Nr. 34 ff.
Genußscheine — *Schmalenbach,* Genußscheine und Gewinnanteilscheine. Ztschr f. handelsw. Forschg. Nr. 12.
Großbetriebe — *Thieß,* Volkswirtschaftliche Bureaus in Großbetrieben. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 19.
Kartell — Die Kartelle in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Kartell-Rundsch. Nr. 8 ff. — Handelskammern und wirtschaftliche Organisationen über Kartellwesen. Kartell-Rundsch. Juli.
Kolonialbanken — *Conrad,* Die Aussichten unserer afrikanischen Kolonialbanken, Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr 18.
Kurszettel — *Grauhan,* Kurszettel und Börsenhandbücher in London. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 1.
Lagerschein — *Fischer,* Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 17.
Maschinenfabrik — *Schmalenbach,* Bestellungswesen und Einzelverrechnung in Maschinenfabriken. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 1.
Mehlzoll — *Senkel,* Der deutsch-schweizerische Mehlzollkonflikt. Der Tag. 30. Juli.
Notenbankwesen — *Lexis,* Englisches und deutsches Notenbankwesen. Internat. Wochenschr. f. Wiss. usw. Nr. 29.
Postscheck — *Heyn,* Der künftige deutsche Postscheckverkehr. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 20.
Reichsaußenhandelsstelle — *Kreuzkam,* Zur Errichtung einer Reichsaußenhandelsstelle. Technik u Wirtsch. Nr. 10.
Reichsbank — *Obst,* Die Erneuerung des Reichsbankprivilegs. Volksw. Blätter. Nr. 13/14.
Reichsbanknoten — *Leyers,* Die kleinen Reichsbanknoten. D. Wacht. Nr. 30.
Revisionsgesellschaften von Lansburgh. Bank. Nr. 9.
Roheisensyndikat — *Pinner,* Der Zusammenbruch der deutschen Roheisensyndizierung. Bank. Nr. 10.
Scheck — *Eberle,* Selbstverwaltung oder Bureaukratie im Scheck- und Giroverkehr. Der Tag. 17. Juli.
Treuhand — *Kiep,* Das neue staatliche Treuhänderamt in England. Schmollers Jahrb. H. 3.
Währung — *Goldschmidt,* Währung und Konjunktur. Annalen d. Dtschn Reichs. Nr. 8.
Wechsel — *Bernstein,* Das Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes. Juristen-Ztg. Nr. 19. — *Meyer,* F., Der gegenwärtige Stand der Frage betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Bank-Arch. Nr. 1 ff.
Wechselstempel — *Bernstein,* Die Revision des Wechselstempelsteuergesetzes. Bank-Arch. Nr. 1.
Weingroßhandel — *Siegfried,* Über die Technik des Weingroßhandels. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 1.
Wollhandel — *Hecke,* Der Zahlungsverkehr im Wollhandel. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. H. 3.
Zoll — *Grunzel,* Die Grenzen des Schutzzolles. Österr. Rundsch. 15. Juli.
Zollkredit — *Zeidler,* Die buchhalterische Behandlung der Zollkredite. Österr. Ztschr. f. d. kaufm. Unterricht. Nr. 8.
Zubußenpflicht — *Jacobson,* Die Zubußenpflicht des Gewerken. Bank-Arch. Nr. 2 ff.

Diesem Heft liegt je ein Prospekt der Verlagsfirmen *G. Freytag G. m. b. H.* in *Leipzig* und der *Muthschen Verlagsbuchhandlung* in *Stuttgart* bei, die wir besonderer Beachtung empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 9 LEIPZIG · DEZEMBER 1908 1. JAHRG.

Ein neues Schema zum Journal der doppelten Buchführung.

Von R. Beigel, Straßburg i. E.

Das Journal, so wie wir es als Grundbuch der heutigen Buchführung kennen, ist alt. Seine innere Einrichtung ist die altbekannte einfache Form, die sich seither nicht entwickelt, bzw. vervollkommnet hat. Sie enthält eine Datum-, eine Text- und eine Geldrubrik. Schon der Frater Lucas de burgo sancti Sepulchri, Ordinis minorum Et sacre theologie humilis professor (zu deutsch: Bruder Lukas aus Burgo San Sepolcro, vom Orden der Minoriten und demütiger Professor der Theologie), der im Jahre 1494 seine „Summa de Arithmetica" in Venedig erscheinen ließ, kannte diese Form. Sie genügt ja auch der einfachen Buchführung vollständig und, da nichts anderes, besseres vorhanden ist, so muß sie wohl oder übel auch der doppelten Büchführung genügen, obschon diese eigenartige Form von ganz anderen Voraussetzungen ausgeht und daher in einer ganz anderen Form sein Material sichten sollte.

Unser weiter unten dargebotenes neues Journal-Modell stellt eine solche verbesserte Form dar. Dabei sei gleich bemerkt, daß diese Vervollkommnung nichts mit dem sogenannten amerikanischen oder Tabellen-Journal zu tun hat, und auch nichts mit ihm und seiner gewaltsamen Zusammenschweißung von Journal und Hauptbuch gemein haben will. Das Eigentümliche des amerikanischen Journals nämlich besteht darin, daß es, indem es sämtliche für den Betrieb benötigten Konti durch Rubriken darstellt, die in dem Rahmen einer jeden Seite eingereiht sind, neben seiner Eigenschaft als Journal auch Hauptbuch-Eigenschaft annimmt zugleich aber auch als Bilanz funktioniert. Ob „diese widernatürliche Parung" von Journal, Hauptbuch und Bilanz zu einem „Block" eine „glückliche" genannt werden kann, hat die Praxis nicht durchweg bestätigt. Im Gegenteil; es wird geklagt, und mit Recht, daß die nach der Breitseite des Buches hin sich in langer Folge ausdehnende Kontenreihe die Übersicht stört und Irrtümer begünstigt. Außerdem mußten, wie bei jedem Gewaltakt, so auch hier, altbewährte und wohlberechtigte Einrichtungen, wie wir sie in der getrennten Kontenführung, insbesondere in der Gegenüberstellung von Debet und Habet (Kredit) kennen, preisgegeben werden. Aber wie gesagt, das amerikanische Journal spricht hierbei nicht mit, weil wir ja das Schema zum Journal der doppelten (italienischen) Buchführung behandeln wollen.

Nach diesem System wird einer jeden Journal-Buchung eine Überschrift vorangestellt, die linkerseits das Konto angibt, das bei dem Geschäfts-Vorfall im Soll (Empfang) steht, also Debitor geworden ist, und die rechterseits das Konto benennt, das bei dem Vorfall ins Haben (Ausgang) kommt und folglich zum Kreditor wurde. Dieser Anordnung trägt das Schema des heutigen Journals keine Rechnung, und die Folge ist, daß in der Buchungsdarstellung das reinste Kunterbunt herrscht: Bald werden die beiden miteinander in Kontakt tretenden Überschrifts-Konti untereinander, bald nebeneinander gestellt; bald wird dem zu kreditierenden Konto das Wörtchen „an" und dem zu debitierenden das Wörtchen „per" vorangestellt, bald wieder werden beide nur durch das Wörtchen „an" miteinander verbunden. Soweit die rein for-

male Seite der Sache. Viel schlimmer steht es mit der Frage nach der Kontrolle der journalisierten Posten durch das Journal. Aber lassen wir das heutige Journal-Schema selbst sprechen. Nehmen wir den Fall an, es liegen folgende Geschäftsfälle zur Journalisierung vor:

1. An Franz Gärtner, hier, werden Ziel 3 Monate verkauft netto 1500 kg Raffinade à 80.62 % und 1200 kg Ceylon zu 369.50 %. Für Emballage werden 12 Kisten zu 1.90 und 8 Fässer zu 1.65 berechnet.

5. Von Ed. Lüders, Hamburg, geht heute zugleich mit der Faktura der am 15. d. bestellte Ceylon ein. Brutto 5185 kg; Tara 185 kg; à 2.92 p. kg mit 1¼ % Skonto ab dort. 15 Kisten werden zu 1.80 in Rechnung gestellt. Für Fracht und Spesen sind M 26.55 zu entrichten.

3. J. Mosheimer in Metz remittiert M 250.— ab hier per 3. Mai und M 298.50 ab dort per 15. Mai.

4. An Karl Weißenfels hier werden 1000 kg Raffinade à 80.75 % mit 1¼ % Skonto verkauft.

5. Die Diskontobank teilt mit, daß sie unserem Auftrage gemäß unser heute fälliges, bei ihr domiziliertes Akzept über M 8119.17 zu unseren Lasten eingelöst hat. Gleichzeitig erkennen wir dieselbe gemäß ihrem Bordereau von heute für die in unserem Auftrage von Carl Wolf in Colmar übersandten M 5000.— nominal 3 % Pfandbriefe des Frankfurter Hypotheken-Kredit-Vereins. Kurs 102¾. Provision ¾ % mit Coupon seit 1. Januar. Wir erteilen an Carl Wolf direkt Bordereau unter Berechnung eines Kurses von 103, sowie eine Provision von 1 %.

6. Wir remittieren der Diskonto-Bank folgende Wechsel zur Gutschrift: Nr. 5 per 25. Februar über M 566.25; Nr. 11 per 12. Februar über M 2601.60; Nr. 12 per 12. April über M 987.50; sämtliche auch hier, unter Berechnung von 3 % Diskont.

Vorstehende Geschäftsfälle in das heutige Journal-Schema gestellt, erhalten folgende Gestalt (siehe S. 311):

Es erhellt zunächst aus der Darstellung, daß die durch die Doppelbuchhaltung bedingte Anordnung der Konti im Journal-Schema keinen festen Halt findet. Es läßt jede mögliche Konstellation zu. Daher die Verschiedenheit der Anwendungsweisen in der Praxis. Es fällt aber auch noch etwas anderes in die Augen: Ein jeder Posten soll nach den Regeln der Verrechnungswissenschaft doppelt gebucht werden. Mit anderen Worten: Jeder durch die Geschäftsabwicklungen hervorgerufene, auf das Anlage- oder Betriebskapital einwirkende Geldbetrag muß im Hauptbuch einmal auf das empfangende Konto im Soll, und ein zweitesmal auf das gebende Konto im Haben gebucht werden. Dem Journal fällt die Aufgabe zu, Konti und Summen für diese Buchungsweise vorbereitend zu sichten. Mithin soll im Journal jede Summe zweimal, und zwar nach den oben angegebenen beiden Richtungen hin, aufgerechnet werden. Dies geschieht aber, wie obiges Bild zeigt, mit nichten bei der heutigen Journalführung. Eine jede aus Teilbeträgen zusammengesetzte Summe erscheint zwar im Journalsatz zweimal: einmal in den Bestandteilen zerlegt und einmal als Endtotal; aber das Ganze gibt sich eben, wie oben ersichtlich, als eine einfache Addition wie irgend eine andere Addition auch, ohne irgendwie der Systematik Rechnung zu tragen. Die derzeitige Journal-Einrichtung läßt aber auch gar keine andere Führung zu. Und in dieser Beziehung ist das Journal der Doppelbuchhaltung nicht ausgebildet worden, also in der Entwicklung zurückgeblieben.

Soll dieses Buch dem System angepaßt werden, so ist eine Änderung seines Schemas erforderlich. Schreiber dieses bringt hier unten ein neues Schema, welches die an dem heutigen Journal gerügten Mängel beseitigt, und veranschaulicht dies, indem er obige Vorfälle in sein Schema bucht. Mit diesen Buchungen nimmt sich das neue Journal wie folgt aus (siehe S. 312):

Selbstverständlich ist, daß man vorstehende Buchungen, wie bei dem bisherigen Journal auch, bei jedem beliebigen Artikel unterbrechen, addieren und die Summen auf das nächste Folio transportieren kann. Ebenso können die Debitoren-Konti und Kreditoren-Konti unmittelbar in die bezüglichen Rubriken eingestellt werden, ohne hierbei das Verbindungswörtchen „an" beziehungsweise „Folgende an" und „an Folgende" anzuwenden. „An" will heißen: z. B. Konto X schuldet „an" Folgende; oder Folgende schulden „an" Konto X.

Der Unterschied zwischen beiden Journalen springt klar in die Augen: Jedem, der etwas von Buchführung versteht und die Bedeutung von Soll und Haben für die Doppelbuchhaltung kennt, muß das Praktische und Wichtige der Sache ohne weiteres klar werden. Er weiß sofort, warum die Zahlen nach links (auf Soll) und warum sie nach rechts (auf Haben) hin journalisiert werden. Bei der Übertragung auf die Hauptbuch-Konti kann fast mechanisch verfahren und dieser Teil der Arbeit auch von einem Laien ausgeführt werden. Denn die Journalposten sind sozusagen vollständig „mundgerecht" vorbereitet, so daß die im Journal linksstehenden Summen für die Sollseiten der daneben eingetragenen Konti, und die rechterseits journalisierten Beträge für die Habenseite der daneben angeführten Konti ganz von selbst sich geben.

Außerdem wohnt diesem unserem Journal ein Bilanz- oder Kontrollwert bei, der nicht zu unterschätzen ist und mit der Darstellungsweise der Zahlen in ihrer doppelsinnigen Bedeutung eng zusammenhängt. Denn dadurch, daß die zur Last geschriebenen Summen in einer links angeordneten Spalte, und die gutzubringenden Beträge in einer rechts angeordneten Spalte im Journal getrennt aufaddiert werden können, erhalten wir auf jeder einzelnen Seite und infolgedessen auch am Monatsschluß für die gesamten Posten zwei selbständige und sich selbst kontrollierende Totale, die miteinander übereinstimmen müssen, wenn richtig verfahren wurde. Diese Einrichtung geht dem heutigen

Monat Januar 1908.

7.	*Debitoren-Konto*						
	Franz Gärtner, hier an Folgende						
	an *Waren-Konto*						
	Raffinade						
	1500 kg à M 80.62 p. % kg	1209.30					
	Ceylon-Kaffee						
	1200 kg à M 369.50 p. % kg	4434.00		5643	30		
	an *Emballage-Konto*						
	12 Kisten à M 1.90	22.80					
	8 Fässer à M 1.65	13.20		36	—	5679	30
20.	Folgende an *Kreditoren-Konto* Ed. Lüders, Hamburg						
	Waren-Konto						
	Ceylon-Kaffee						
	5000 kg à M 2.92	1460.00					
	ab 1¼ % Skonto	18.25		1441	75		
	Emballage-Konto						
	15 leere Kisten à M 1.10			16	50	1458	25
24.	*Wechsel-Konto* an *Debitoren-Konto* J. Mosheimer, Metz						
	d/ Rimessen a/ hier p. 3. Mai			250	—		
	„ a/ Metz p. 15. Mai			298	50	548	50
25.	*Debitoren-Konto*						
	Carl Weißenfels, hier an *Waren-Konto* Raffinade						
	1000 kg à M 80.75 p. % kg			807	50		
	1¼ % Skonto von M 807.50			10	10	797	40
25.	Folgende an *Bank-Konto* Str. Disk.-Bank						
	Akzepten-Konto						
	u/ Akzept b/ der Hypoth.-Bank, hier			8119	17		
	Effekten-Konto						
	M 5000.— 3 % Frankf. Hypoth.-Bank-Pfandbr. à 102¾			5137	50		
	Coupons-Konto						
	3 % Zins von ob. Effekten seit 1. Januar			10	42		
	Geschäfts-Unkosten-Konto						
	¾ % Provision von ob. Effekt			38	53	13305	62
26.	*Debitoren-Konto*						
	Carl Wolf, Colmar an Folgende						
	an *Effekten-Konto*						
	M 5000.— 3 % Frankf.-Hypoth.-Bank-Pfandbr. à M 103.—			5150	—		
	an *Coupons-Konto*						
	3 % Zins seit 1. Januar von ob. Effekt			10	42		
	an *Geschäfts-Unkosten-Konto*						
	1 % Provision von M 5150.—			51	50	5211	92
30.	*Bank-Konto*						
	Str.-Disk.-Bank an *Wechsel-Konto*						
	u/ Rimesse Nr. 5 p. 25. Februar a/ hier			566	25		
	„ Nr. 11 p. 12. Februar „			2601	60		
	„ Nr. 12 p. 12. April „			987	50	4155	35
31.	*Diskonto-Konto*						
	an *Bank-Konto* Str.-Disk.-Bank						
	3 % Disk. von M 566.25 p. 25 Tage			1	18		
	„ „ „ M 2601.60 p. 12 „			2	60		
	„ „ „ M 987.50 p. 72 „			5	92	9	70
						31166	04

Zu belasten							**Monat Januar 1908**	Zu erkennen						
Im Bestandsbuch		Einzelbeträge		Im Hauptbuch				Im Hauptbuch			Einzelbeträge		Im Bestandsbuch	
	Fol.			Summen		Konti	Fol	Datum und Text	Fol.	Konti	Summen			Fol.	
								7.							
D [1])	5			5679	30	Debitoren Fr. Gärtner		an Folgende:							
								1500 kg Raffinade à M 80.62 pr. % kg		Waren	5643	30	1209	30	L	1
								1200 kg Ceylon-Kaffee à M 369.50 pr. % kg					4434	—	L	4
								12 Kisten à M 1.90		Emballage	36	—	22	80	E	11
								8 Fässer à M 1.65					13	20	E	11
								20.								
								Folgende an:		Kreditoren						
L	4			1441	75	Waren		5000 kg Ceylon-Kaffee 2.92 ab 1/4 % Skonto		Ed. Lüders	1458	25			K	13
E	11			16	50	Emballage		15 leere Kisten à M 1.10								
								24.								
				548	50	Wechsel		an:		Debitoren	548	50			D	8
W	1	298	50					Rimesse a/ Metz pr. 15. Mai		J. Mosheimer						
W	1	250	—					Rimesse a/ hier pr. 3. Mai								
								25.								
D	7			797	40	Debitoren C. Weißenfels		an:		Waren	797	40			L	1
								1000 kg Raffinade à M 80.75 ab 1 1/4 % Sk.								
								25.								
								Folgende an:		Disk.-Bk.	13305	62			Bk	1
A	1			8119	17	Akzepten		Einlösung u/ Akzepts bei der Hypoth.-Bank								
E	3			5137	50	Effekten		M 5000.— 3 % Frankf. Hypoth.-Bank-Pfdbr. à M 102 3/4								
E	3			10	42	Coupons		3 % Zins von ob. Effekt seit 1. Januar								
				38	53	Geschäfts-Unkosten		1/4 % Provision von ob. Effekt.								
								25.								
D	11			5211	92	Debitoren Carl Wolff		an Folgende:								
								M 5000.— Frkf. Hypoth.-Bank-Pfdbr. à M 103.—		Effekten	5150	—			E	3
								3 % Zins seit 1. Januar von ob. Effekt		Coupons	10	42				
								1 % Provision von M 5150.—		Geschäfts-Unkosten	51	50				
								30.								
Bk	1			4155	35	Disk.-Bk.		an:		Wechsel	4155	35			W	2
								u/ Rimesse Nr. 5 pr. 25. Februar					566	25		
								u/ Rimesse Nr. 11 pr. 12. Februar					2601	60		
								u/ Rimesse Nr. 12 pr. 12. April.					987	50		
								31.								
				9	70	Diskonto				Disk.-Bk.	9	70			Bk	1
								3 % Disk. von M 566.25 pr. 25 Tg.					1	18		
								3 % Disk. von M 2601.60 pr. 12 Tg.					2	60		
								3 % Disk. von M 987.50 pr. 72 Tg.					5	92		
				31166	04			Bilanz:			31166	04				

Journal gänzlich ab. Dieses weist lediglich nur ein Total aus. Ob die Einzelbeträge auf Soll oder Haben gehen sollen oder ob überhaupt den Soll-Konti genau so viele Beträge überwiesen wurden als den Haben-Konti oder nicht, das muß erst die Monatsbilanz zeigen, denn darüber fehlt im heutigen Journal jeglicher Nachweis, weil es eben nur einseitig seine Summen nachweist und ihm die Befähigung fehlt, nach den beiden buchhal-

[1]) D = Debitorenbuch; K = Kreditorenbuch; L = Lagerbuch; W = Wechselbuch; E = Effekten-Skontro.

terischen Seiten hin zu wirken. Auch über die wichtige Frage, ob das End- oder Monatstotal überhaupt richtig summiert ist oder nicht, gibt das heutige Journal keinerlei Auskunft. All diese Mängel beseitigt das neue Schema; und es bietet die beschriebenen Vorteile, lediglich und ausschließlich durch die eigenartige, der Systematik angepaßte Anordnung der Zahlen (Geldbeträge), ohne nötig zu machen, daß auch nur *ein Buchstabe* oder *eine Zahl* mehr hingeschrieben zu werden braucht, als dies bei dem heutigen Journal auch geschieht!

Theorie der Buchhaltung.

Ein Beitrag zur mathematischen Begründung der Zweikontenreihentheorie[1]).

Von Dr. B. Ferjančič, Wien.

Das Hauptbuch der doppelten Buchhaltung ist dasjenige Buch, das den ganzen Gestaltungsprozeß der Buchführung enthalten muß: es stellt den ineinandergefügten Aufbau von nacheinanderfolgenden Wertgleichungen dar. Die Nacheinanderfolge der Gleichungen geht in den Tagebüchern, die Ineinanderfügung dann im Haupthuche vor sich.

Alle Konten des Hauptbuches sind Wertkonten, dazu bestimmt, Vermögenswerte aufzunehmen. Analisiert man die Konten eines nach doppeltem Systeme verrechnenden Wirtschaftsbetriebes, so treten zwei Hauptabarten derselben in zwei durchgreifenden Reihen hervor, wovon jede Reihe so geartet ist, daß jede selbständig den richtigen Schlußerfolg hervorbringt. Nachdem diese Tatsache in jedem einzelnen Falle nachweisbar ist, zwingt sie logisch zum Schlusse, daß das Vermögen in der doppelten Buchhaltung zweimal, in zwei voneinander zu unterscheidenden Reihen von Konten, also in jeder Reihe einmal vollständig und selbständig, wenn auch formell voneinander abweichend, zur Darstellung gelangt.

Die nacheinanderfolgenden Buchungsgleichungen in den Tagebüchern bringen den Unterschied in den Kontenreihen nicht in sinnfälliger Weise zum Ausdruck, dies wird erst durch die Hervorbringung des in beiden Reihen gleichen Schlußerfolges durch den ineinandergefügten, systematischen Aufbau des Hauptbuches ermöglicht.

Sind den Reihen widersprechende Buchungen innerhalb der Buchungsperiode vorgenommen worden, so hat auch noch vorher eine richtigstellende Versetzung derselben in die zugehörige Reihe, wie es bei gemischten Konten der Fall ist, stattzufinden. Daraufhin vermag jede Reihe bereits den Erfolg selbständig aufzuweisen, denn die weiteren etwa zweckdienlichen Umstellungen oder Überträge innerhalb einer Reihe selbst verändern durch Ab- und Zubuchungen wohl die Konten innerhalb einer Reihe, gewissermaßen nur die einzelnen Glieder einer mathematischen Reihe, doch nicht die mathematische Größe der Reihe selbst. Der beiderreihig gleiche, grundwichtige Schlußerfolg tritt eigentlich sinnfällig nur im Übertrage aufs Schlußbilanzkonto und in der Schlußbilanzgleichung, doch nur dann hervor, wenn

$$A - P = K$$

geschrieben wird.

Dieses so seltene sinnfällige Hervortreten beider Reihen hat eine weitgehende Verkennung des Wesens der Doppik zur Folge. Gar nicht ins Dunkel gehüllt liegt ihr Kernpunkt dann, wenn man gleich vom Anbeginn an tatsächlich die Buchungen in zwei voneinander irgendwie räumlich getrennten Kontenreihen vornimmt, wie wir es hier tun wollen.

Wir könnten ein beliebiges Beispiel wählen, greifen aber das auf Seite 117 des vortrefflichen von Reisch & Kreibig verfaßten Buches „Bilanz und Steuer", zweite Auflage 1907 behandelte Beispiel hervor, da die beiden Autoren ihre theoretische Auffassung eben an diesem Beispiele demonstrieren.

1. Januar: Geschäftseröffnung mit K 10000.— bar,
20. Febr.: Kauf von Waren gegen bar für K 7000.—,
15. April: Verkauf aller Waren gegen bar für K 7000.—,
20. Juni: Zahlung von Handlungsunkosten mit K 400.—,
30. Juni: Abschluß der Bücher.

In diesem Beispiele, das nur ein Aktivum und kein Passivum besitzt, wo aber $A = K$ ist, können beide Reihen nach Weglassung des Bilanzkontos gleich eröffnet werden. Das Beispiel liefert folgendes ineinandergreifendes Bild von neun nacheinanderfolgenden Wertgleichungen (siehe S. 314).

Auch merkt man, daß in jeder Reihe für sich vor Einstellung der Saldi, also vor Einfügung der achten und neunten Gleichung, die Differenzen aus der Soll- und Habensumme gleich sind. Also

erste Reihe:			Gegenreihe:	
26000.—	minus 15400.—	=	12000.—	minus 1400.—
		oder		
10600.—		=	10600.—	

Die sich in beiden Reihen einstellenden Saldi treten durch die nachfolgenden Übertragungen im Schlußbilanzkonto als Glieder der Bilanzgleichung

$$A_1 = K_1$$

in Erscheinung.

Die algebraische Versinnbildlichung des gleichen Beispiels (siehe S. 314) läßt die Nacheinanderfolge von Wertgleichungen besser hervortreten.

Diese beiderreihigen Schlußsaldi sind gleich groß und bilden die für die Doppik charakteristische Operationsgleichung. Setzt man nun in jeder Reihe für den Ausdruck

$A + a_1 - a - a_2$ den einheitlichen Saldo A_1

und für den Ausdruck

$K + g - v$ den einheitlichen Saldo K_1,

so erhält man nach Einsetzung der Saldi in den

[1]) Literatur: J. Fr. Schär, „Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung". Basel 1890. — Julius Ziegler, „Beitrag zur Begründung der zwei Kontenreihen in der Buchhaltung". Jahrbuch der Export-Akademie des k. k. öster. Handelsmuseums in Wien 1902/1903. — F. Hügli, „Buchhaltungsstudien". Bern 1900.

Erste Reihe:

Soll.	*Kassa-Konto.*	Haben.
1. 10000.—	2.	7000.—
3. 8000.—	4.	400.—
	8.	10600.—

Soll.	*Waren-Konto.*	Haben.
2. 7000.—	3.	8000.—
5. 1000.—		

Gegenreihe:

Soll.	*Kapital-Konto.*	Haben.
9. 10600.—	1.	10000.—
	7.	600.—

Soll.	*Spesen-Konto.*	Haben.
4. 400.—	6.	400.—

Soll.	*Gewinn- und Verlust-Konto.*	Haben.
6. 400.—	5.	1000.—
7. 600.—		

Soll.	8. 10600.—	*Schlußbilanz-Konto.*	9. 10600.—	Haben.

Soll	26000.—	aus der ersten Reihe	aus der Gegenreihe	12000.—	Haben
	12000.—	„ „ Gegenreihe	„ „ ersten Reihe	26000.—	
	38000.—			38000.—	
	10600.—	Schluß	Bilanz-Konto	10600.—	
Soll	48600.—			48600.—	Haben,

womit dargetan wird, daß die Gesamtsollsumme = der Gesamthabensumme ist.

Konten und Vornahme der Überträge aufs Bilanzkonto

$$A + a_1 - a - a_2 \;\Big\}\; \text{Kürzung} \;=\; K + g - v$$

8. $A_1 - A_1 = \text{Null}$

9. $\text{Null} = -K_1 + K_1$

als Schlußresultat

$\rightarrow A_1 = K_1, \leftarrow$

wie dies im Schlußbilanz-Konto in Erscheinung tritt.

Das Schlußbilanzkonto ist das den ganzen Buchungsprozeß abschließende Konto, in das die beiden Reihen einmünden: es enthält also beide Reihen auf einem Konto. Diese in diesem Falle dem Systeme prinzipiell entsprechende Verknüpfung beider Reihen zu einer Einheit auf einem einzigen Konto ist grundverschieden von den provisorischen Verknüpfungen beider Reihen auf den gemischten Konten, die nicht einer inneren Notwendigkeit des Systems der Doppik, sondern reinen praktischen Bequemlichkeitsrücksichten entsprechen. Auf den gemischten Konten sind vorübergehend zwei Konten, die diversen Reihen angehören, auf einem Konto vereinigt, weshalb vor dem Abschlusse dergleichen Konten mit Zuhilfenahme der Inventur wieder in zwei Konten zerlegt werden müssen, woraufhin erst die praktisch zweckdienliche, doch systematisch falsche Buchung systematisch richtig gestellt werden kann, wogegen die Bilanzkonten als wesentlich einheitliche Konten, bei denen eine Zerlegung in zwei Konten systemwidrig wäre, aufgefaßt werden müssen. —

Das Eröffnungsbilanzkonto hat die gleiche, beide Reihen vereinigende Natur: das Eröffnungsbilanzkonto ist das einheitliche Ursprungskonto für beide Reihen. Die beiden Konten, das Anfangs- und Schlußbilanzkonto, werden in ein Gesamtbilanzkonto, das kurzweg Bilanzkonto heißt, zusammengezogen. Das Bilanzkonto vermittelt aber auch den Übergang zwischen den einzelnen Buchungsperioden: das Schlußbilanzkonto bildet für die neue Rechnungsperiode die Eingangshälfte des Anfangsbilanzkontos, weswegen die Eingangshälfte in der neuen Periode im Hauptbuche nicht nochmals zu schreiben ist und sohin nur die in die Kontenreihen zu übertragenden Ausgangsposten zu buchen sind. Hiermit wäre die eigene Natur des Bilanzkontos dargetan.

Das oben erwähnte elementare Beispiel zeigt,

Soll.	Erste Reihe.	Haben.	Soll.	Gegenreihe.	Haben.
1. A		=			K
2. b	=	a			
3. a_1	=	$b + g$			
4.		a_2 = v			
5. g		=			g
6.			v	=	v
7.			g — v	=	g — v

$$(A + b + a_1 + g) - (a + b + g + a_2) = -[2v + (g - v)] + [K + g + v + (g - v)]$$

oder gleich

$$A + b + a_1 + g - a - b - g - a_2 = K + g + v + (g - v) - 2v - (g - v)$$
$$+ b \quad + g \quad - b - g = + v + (g - v) - v - (g - v)$$
$$A \quad + a_1 \quad - a \quad - a_2 = K + g \quad - v$$

daß das Vermögen in jeder der beiden Reihen vollständig zur Darstellung gelangt ist, doch auch in jeder nach eigener Art. In der einen Reihe wird das Vermögen und der Zuwachs desselben stets auf der linken Seite eines Kontos, in der anderen stets auf der rechten Kontoseite gebucht, während Verminderungen stets umgekehrt zu buchen sind.

Die Gegenüberstellung der gleichen Vermögenswerte wird dadurch ausgeprägter, daß in der einen Reihe das Vermögen in Spezialwerten, in der anderen meist in Gesamt- oder Summen- und Resultats- oder Differenzwerten zur Darstellung gelangt, weswegen sich die eine Reihe in voller, praktisch zweckmäßiger, mathematischer Ausführlichkeit, während sich die andere in möglichst zusammenfassender mathematischer Kürze präsentiert. Insofern bewirkt dies auch einen weiteren Unterschied der Reihen.

Da in beiden Reihen das gleiche Vermögen zur Darstellung gelangt, müssen beide Reihen trotz ihrer Elastizität innerhalb jeder derselben einander mathematisch stets gleich groß sein. Es ist die Spezialbestandwertreihe mathematisch stets gleich der Nettobestandwertreihe, oder einfacher gesagt, es haben in der Doppik

die Spezialbestandwerte stets = zu sein dem Reinbestandwerte oder auch allgemeiner, aber nicht mit scharfer theoretischer Präzision ausgedrückt, es sind:

die Aktiva nach Abzug der Passiven = dem Reinvermögen.

Zutreffend ist es auch zu sagen, daß die eine Reihe die zu buchenden Geschäftsfälle als Werte in ihren speziellen Beziehungen zu einer konkreten äußerlichen Tatsache, während die zweite die gleichen Geschäftsfälle als Werte in ihren alleinigen Beziehungen zum Gesamtnettovermögen darstellt.

Die Rentabilität des Reichsbankgirokontos[1]).

Von Dr. H. Nicklisch, Leipzig.

Die Reichsbank verlangt von ihren Girokunden, daß sie während der Dauer ihrer Geschäftsverbindung ein Guthaben von angemessener Höhe unverzinslich auf den Konten stehen lassen.

Die Bestimmungen der Reichsbank sagen über diese Mindestguthaben folgendes:

> Vorbedingung für die Zulassung zum Giroverkehr ist, daß der Kontoinhaber sich verpflichtet, ein seinen Verhältnissen und Anforderungen entsprechendes Guthaben auf seinem Konto stehen zu lassen.
>
> Ein bestimmter Maßstab, wonach die Höhe dieses Guthabens in jedem einzelnen Falle zu bemessen wäre, ist zwar nicht gegeben; es läßt sich dies vielmehr erst nach dem Umfange, in welchem der Kontoinhaber die Dienste der Bank in Anspruch nimmt, genauer bestimmen. — Gewöhnlich wird die Eröffnung von Girokonten für Kaufleute von einer vorgängigen Verständigung über die Höhe des der Bank als Regel zu belassenden Mindestbestandes abhängig gemacht, welcher selbst an kleineren Orten nicht unter M 1000.— herabsinken, an größeren Handelsplätzen aber mehrere Tausend Mark betragen soll. Entspricht später dieser von vornherein festgesetzte Bestand den auf dem betreffenden Konto sich bewegenden Umsätzen nicht und findet sich die Bank auch anderweitig[1]) nicht in ausreichender Weise entschädigt, so ist der Kontoinhaber gehalten, sein Guthaben entsprechend zu vergrößern.

Ende 1906 kam es in der Presse zu einer sehr lebhaften Debatte über die Mindestguthaben. Die Ursache war ein Beschluß des Reichsbankdirektoriums, durch strengere Handhabung der angeführten Bestimmungen eine Erhöhung dieser Pflichtsummen auf den Girokonten herbeizuführen[2]).

Die Bekanntmachung der Reichsbank rief in der Kaufmannswelt große Unruhe hervor; um so mehr, als die Bankleitung mit der Bekanntgabe des Schlüssels, nach dem die Bemessung der erhöhten Mindestguthaben stattfinden sollte, zögerte und der Beschluß gerade in eine Zeit fiel, in der Handel und Industrie bereits durch einen sehr hohen Reichsbankdiskontsatz stark belastet waren[3]).

Diese Unruhe der Geschäftswelt war auf eine rein privatwirtschaftliche Frage zurückzuführen: Wieviel mehr wird die Teilnahme am Reichsbankgiroverkehr jetzt kosten? Der Kaufmann hatte sich über die Rentabilität des Girokontos in seinem Betriebe auf Grund der bisherigen Praxis der Reichsbank eine ganz bestimmte Vorstellung gemacht, deren Grundlage ihm mit dem Beschlusse über die Erhöhung der Mindestguthaben zertrümmert wurde.

Heute, nachdem die neuen Bestimmungen über ein Jahr angewendet werden und ein Geschäftsbericht (über das Geschäftsjahr 1907) vorliegt, dessen Zahlen bereits die Wirkung jenes Beschlusses verraten müssen, ist es nicht wenig interessant, die Momente herauszuschälen, die die Rentabilität des Reichsbankgirokontos für den Betrieb bedingen, und sie bis 1907 in ihrer Entwicklung zu verfolgen. Es wird sich dabei zeigen müssen, ob die Erhöhung der Mindestguthaben es vermocht hat, dieser Ent-

[1]) Von allen Nebenvorteilen, die den Girokunden seitens der Reichsbank eingeräumt sind, ist bei dieser Untersuchung abgesehen worden.

[1]) Durch Geschäfte anderer Art mit dem Kontoinhaber, die der Reichsbank Zinsgewinn bringen.

[2]) Die Lage der Bank war damals lange Zeit sehr wenig befriedigend. Neunmal hatte sie im Jahre 1905 die Steuergrenze für den Notenumlauf überschreiten müssen, einmal — am 30. September — sogar mit dem außerordentlich hohen Betrage von über M 450 000 000.—. Die zu entrichtende Notensteuer war dadurch gegen 1904 um M 533 000.—, gegen 1903 um mehr als M 800 000.— gestiegen.

Und auf 1905 folgte das Jahr 1906, das wieder Bankraten bis zu 7% brachte.

Außerdem ist der Giroverkehr immer mehr ausgedehnt und in Anspruch genommen worden, und die Reichsbank war kaum mehr imstande, die Kosten der Giroeinrichtung aus den Zinsgewinnen zu decken, die die unverzinslichen Mindestguthaben ihr ermöglichten. Diese zwei Gründe waren für den Beschluß des Reichsbankdirektoriums maßgebend gewesen.

[3]) Besonders beunruhigt fühlten sich die großen Banken, weil in der Bekanntmachung der Reichsbank gesagt war, daß sich die Pflichtsumme des Kontoinhabers nach der Höhe des der Reichsbank durch andere Geschäfte zugeführten Zinsgewinnes vermindern sollte; sie nahmen an, daß ihnen dadurch in großem Umfange die Diskont- und Lombardgeschäfte ihrer Geschäftsfreunde entzogen werden könnten.

wicklung eine andere Richtung wie bisher zu geben oder nicht.

Die Kosten des Reichsbankgirokontos bestehen — wie bekannt — in dem Zinsverluste, der dem Inhaber durch das unverzinsliche Guthaben, das er auf dem Konto zu halten hat, entsteht. Je höher dieses Guthaben, desto größer die Kosten. Infolge der Einrichtung der Mindestguthaben ist für jeden Betrieb mit einem Mindestbetrage der Kosten zu rechnen.

Die Rentabilität des Reichsbankgirokontos wird ausgedrückt durch das Verhältnis dieses Kostenaufwandes zu dem Nutzen, der dem Betriebe dadurch ermöglicht wird. Für die Beurteilung dieses Verhältnisses ist ein Zweifaches von Bedeutung:

Die Größe des Umsatzes auf dem einzelnen Konto und die Schnelligkeit, mit der er sich vollzieht. Mit anderen Worten: derjenige hat den größten Vorteil, der das Giroguthaben so oft wie möglich und so schnell wie möglich umsetzt.

Die Größe der Umsätze auf einem Konto bestimmt sich durch ihr Verhältnis zu dem durchschnittlichen Guthaben auf diesem. Verfolgt man die Zahlen, die die Reichsbankstatistik über dieses Verhältnis aufweist, so ergibt sich folgendes Bild: Während die Gesamtumsätze im Giroverkehr der Reichsbank 1876 16,7 Milliarden betrugen, waren sie im Jahre 1900 bereits auf 135,2 Milliarden gestiegen; sie hatten sich in der Zwischenzeit also verachtfacht. Der durchschnittliche Bestand an Giroguthaben wies in demselben Zeitraume dagegen nur eine Steigerung von 70,6 Millionen auf 333,7 Millionen auf; das ist ein Anwachsen aufs Fünffache. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn man die durchschnittlichen Zahlen für ein Konto in Betracht zieht. Die durchschnittliche Höhe des Umsatzes auf einem Konto betrug 1876: 5,1 Millionen, 1900: 9,7 Millionen, die des Guthabens 1876: M 21748; 1900: M 23690.

Seit 1900 hat sich das Verhältnis zwischen Guthaben und Umsätzen in der gezeigten Weise weiter entwickelt. Ich entnehme den Verwaltungsberichten der Reichsbank darüber folgende Zahlen[1]):

	Umsatz	Durchschnittl. Guthaben	% des Umsatzes
1901	136,3 Milliarden	272 Millionen	0,2 %
1902	135,5 „	284 „	0,21 %
1903	141,5 „	252 „	0,18 %
1904	153,8 „	262 „	0,17 %
1905	178,6 „	296 „	0,166 %
1906	194,4 „	277 „	0,14 %
1907	207,2 „	284 „	0,137 %

Während die Umsätze in der angegebenen Zeit von 136,3 auf 207,2 Milliarden gewachsen sind, endet die Bewegung des durchschnittlichen Guthabens, die mit 272 beginnt, mit 284 Millionen, ohne 296 Millionen zu überschreiten.

Besonders anschaulich ist die Reihe der Prozentsätze, die das Verhältnis der durchschnittlichen Guthaben zu den Umsätzen angeben. Dieses Verhältnis sinkt fast ununterbrochen von 0,2 % auf 0,137 %. Nur 1902 weist eine Steigerung (von 0,01 %) auf.

Anschaulicher wird die Sache noch durch die Berechnung des Giroumsatzes, der auf der Grundlage von M 1.— Giroguthaben durchschnittlich gemacht worden ist. 1876 kam auf je eine Mark durchschnittlichen Guthabens ein Umsatz von M 237.—, 1900 aber von M 405.—. 1876 erwuchs danach bei der Annahme eines Zinssatzes von 5 %[1]) den Konteninhabern für M 237.— Umsatz ein Zinsverlust von M 0,05.—. 1900 wurden für den gleichen Betrag Zinsverlust M 405.— auf dem Girowege umgesetzt. Mit anderen Worten: 1876 zahlte man der Reichsbank für den Verkehr auf dem Girokonto in Form eines Zinsverlustes 2,1 ‰ vom Umsatze, während dieser Satz 1900 1,2 ‰ betrug[2]). Dabei ist besonders zu bemerken, daß man unter Umsatz hier immer die Summen beider Seiten zu verstehen hat.

Seit 1900 ergibt sich folgendes Zahlenbild:

Jahr	Umsatz auf Grundlage eines durchschnittlichen Guthabens von M 1.—	Kosten in ‰ des Umsatzes
1901	M 501.—	1,—
1902	„ 477.—	1,05
1903	„ 561.—	0,89
1904	„ 587.—	0,85
1905	„ 603.—	0,83
1906	„ 702.—	0,71
1907	„ 730.—	0,68

Das privatwirtschaftliche Streben, die Umsätze soviel als möglich zu erhöhen, um für ein bestimmtes Guthaben die größtmögliche Leistung der Reichsbank im Giroverkehr zu erlangen, tritt aus diesen Zahlen und Berechnungen außerordentlich klar und deutlich zutage.

Und nun das Zweite: Die Schnelligkeit, mit der das Giroguthaben umgesetzt wird.

Um diese auf Grund zahlenmäßigen Materials beurteilen zu können, ist festgestellt worden, wie lange die auf dem Girokonto eingehenden Beträge auf ihm verbleiben, ehe sie weiter überwiesen, bzw. abgehoben werden. Diese Zeitspanne steht zu den Tagen des Jahres in demselben Verhältnisse wie die Höhe der durchschnittlichen Guthaben zur Gesamteinnahme im Giroverkehr.

Bezeichnet man die zu berechnenden Tage mit x, die Höhe der durchschnittlichen Guthaben

[1]) Die Zahlen, die in dieser Zusammenstellung als durchschnittliche Guthaben bezeichnet sind, dürfen nicht als Fortsetzung der für 1876 und 1900 gegebenen gleichartigen Zahlen aufgefaßt werden, da sie anders berechnet sind. Während diese nämlich den Durchschnitt der Zahlen der 48 Wochenausweise der Bank darstellen, bedeuten jene nur das Mittel zwischen dem höchsten und niedrigsten Gesamtguthaben, wie sie sich im Laufe des Jahres gezeigt haben. Die für 1901/07 gegebenen Zahlen sind so zwar nicht ganz so brauchbar, wie die für 1876/1900; immerhin liefern sie eine äußerst lehrreiche Illustration zu unserm Thema.

[1]) vgl. § 352 H. G. B.

[2]) Lehrreich ist auch ein Vergleich dieser Sätze mit den Gebühren, die Nichtgirokontoinhaber bei Einzahlungen auf das Konto eines auswärtigen Girokunden zu entrichten haben: „die Gebühr beträgt 10 Pf. für jede 1000 Mark oder einen überschießenden Teil derselben, mindestens aber 30 Pf. für jeden zu überweisenden Einzelbetrag.“ Das entspräche dem Satze von 1 ‰ von einer Seite (mit einem Minimum von 30 Pf.).

mit G und die Gesamteinnahme mit E, so ergibt sich für die Berechnung ersterer folgende Formel:

$$x : 360 = G : E.$$

Nun die Zahlen selber: 1876 wurden die eingehenden Girobeträge durchschnittlich 3,03 Tage auf dem Konto gelassen, 1900 dagegen nur 1,47 Tage. Im neuen Jahrhundert hat sich dann dieses Verhältnis in folgender Weise weiter entwickelt. 1901: 1,44 Tage, 1902: 1,51 Tage, 1903: 1,28 Tage, 1904: 1,22 Tage, 1905: 1,19 Tage, 1906: 1,03 Tage, 1907: 0,99 Tage.

Diese Zahlen illustrieren lebhaft, wie die Kontoinhaber den Nutzen, der ihren Betrieben aus dem Reichsbankgirokonto erwächst, durch immer gesteigerte Schnelligkeit des Umsatzes fortgesetzt erhöht haben. Zugleich sind die Kosten des Giroverkehrs dadurch stetig zurückgegangen: die Beträge sind immer kürzere Zeit zinslos zur Verfügung der Reichsbank geblieben, und der Zinsverlust der Kontoinhaber aus den unverzinslichen Giroguthaben hat sich fortgesetzt entsprechend vermindert.

Das Jahr 1907 hat trotz erhöhter Mindestguthaben für die gezeigte Entwicklung der Rentabilität keine Ausnahme gebracht; auch in diesem Jahre sind die Giroguthaben wieder öfter und schneller umgesetzt worden wie im voraufgegangenen. So ergibt sich aus den Verwaltungsberichten der Reichsbank zahlenmäßig, daß die Erregung der Geschäftswelt um die Jahreswende 1906/07 unnötig war. Höhere Kosten sind ihr aus dem Giroverkehr nicht erwachsen; nur haben sie sich nicht in demselben Maße weiter vermindert wie in den Jahren vorher. Vor allem ist ein so großer Sprung nach unten, wie er in den Zahlen von 1905 und 1906 zum Ausdrucke kommt, zunächst nicht wieder möglich gewesen. Inwieweit dies auf jenen Beschluß des Reichsbankdirektoriums zurückzuführen ist, steht dahin.

Unsere Betrachtungen gelten natürlich nur für solche Girokonten, die nach Größe und Schnelligkeit des Umsatzes dem Durchschnitte möglichst nahe kommen.

Die Begriffe „Bank" und „Bankier".

Von Dr. Georg Obst.

Der Name Bank wird abgeleitet von „banca" oder „banco", das ist der Tisch, auf dem in früherer Zeit die Goldschmiede und Wechsler ihre Geldbehälter aufgestellt hatten. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Ansicht will Macleod das Wort Bank auf das gotische „banck" = Haufe, Menge zurückführen.

Schäffle[1]) bezeichnet als Bankwesen „den Handel in Nutzungen des vertretbaren beweglichen Kapitals, sei es, daß solche Nutzungen durch Kredit der Herstellung und Zirkulation von Brauchlichkeiten, oder daß sie der Darstellung und Vergeltung des Geldwertes veräußerter Brauchlichkeiten in der Zahlung gewidmet seien".

Der Engländer H. D. Macleod[1]) erblickt die Aufgaben der Banken darin, Gelder und Forderungen zu kaufen und zu verkaufen.

Der amerikanische Professor Dunbar[2]) definiert Bank als ein Institut, „das auf Wunsch Darlehen gegen Sicherheit gewährt und Gelder, die zeitweise nicht gebraucht werden, in Aufbewahrung nimmt".

Der Italiener De Viti de Marco[3]) unterscheidet Geld- und Kreditinstitute. Nur den Geldinstituten will er den Namen „Bank" zuerteilt wissen.

Diese vier Definitionen von deutschen, englischen, amerikanischen und italienischen Nationalökonomen gehen m. E. nicht weit genug. Die Bank ist Geld- und Kreditinstitut zugleich. Ihre wirtschaftlichen Aufgaben bestehen in der Vermittelung, und selbst da, wo man der Form nach dies im ersten Augenblick nicht erkennt, wie z. B. beim Finanzierungsgeschäft, liegt die Absicht, im Grunde genommen, doch in der vermittelnden Tätigkeit.

Geldinstitute waren fast ausschließlich die Banken des Altertums und des Mittelalters. In der Ansammlung von Kassenvorräten und anderen zeitweilig nicht gebrauchten Geldern, in dem Münzwechsel, d. h. in dem Umtauschen einheimischen Geldes in fremdes Geld und fremden Geldes in Landesmünze, erblickten sie zunächst in der Regel ihre Hauptaufgabe. In einer späteren Zeit gaben Banken und Bankiers den Gegenwert der empfangenen Valuta in einer Anweisung, die, da ihr ein Wechselgeschäft zugrunde lag, Wechsel (cambium) genannt wurde. Ein Zweiggeschäft oder ein Geschäftsfreund wurde mit Auszahlung der in dem Wechsel angegebenen Summen beauftragt.

Aus dem Geldaufbewahrungsgeschäft ist nachher die Kasseführung und die Zahlungsvermittelung entstanden. Der Deponent hebt, wenn er einem anderen eine Zahlung leisten will, sein Geld nicht ab, sondern er beauftragt die Bank, sofern der andere ebenfalls ein Konto bei ihr besitzt, sein Guthaben um die und die Summe zu kürzen und diesen Betrag dem Konto des anderen gutzubringen. Das Geld blieb nach wie vor in den Kellern der Bank liegen, nur eine Umschreibung in den Bankbüchern erfolgte (Giroverkehr).

Hatte derjenige, an den die Zahlung erfolgen sollte, kein Konto bei der Bank des Zahlungspflichtigen, so konnte eine Umschreibung natürlich

[1]) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, ein Lehr- und Handbuch der Nationalökonomie für höhere Unterrichtsanstalten und Gebildete. Tübingen 1867. Band II. S. 145.

[1]) In seiner Schrift „Theory and practice of banking" heißt es: „A banker is a trader, whose business is, to buy money and debts, by creating other debts".

[2]) Chapters on the theory and history of banking. New York und London 1903. S. 9: „The business of a bank is said to be to lend or discount, and to hold deposits. With these two functions may be combined a third, that of issuing bank-notes, or the banks own promises to pay, for use in general circulation as a substitute for money."

[3]) La funcione della Banca. Rom 1898.

nicht stattfinden. Man fand dann später einen Ausweg, indem man dem Zahlungsempfänger eine Anweisung (Scheck) auf die Bank ausstellte.

Bei einigen Banken wurde es auch allgemeiner Brauch, die Quittungsscheine, die über eingezahlte Summen ausgehändigt wurden, weiter zu geben. Sie wanderten oft lange von Hand zu Hand, bis sie bei der Bank zur Einlösung vorgelegt wurden. Aus diesen Depositenscheinen entstanden dann später die Banknoten. Wie die Mißbräuche des Münzwesens des Mittelalters zur Errichtung von Girobanken führten, so hatte die Kapitalsnot in England zur Gründung einer großen Notenbank die Veranlassung gegeben.

Ihre Funktion als Geldinstitut erfüllten die Banken also einmal dadurch, daß sie Gelder aufbewahrten und weiter, indem sie neue Umlaufsmittel, die die Münzen ersetzten, Geldersatzmittel (Geldsurrogate), schafften. Es entstanden Wechsel-, Giro-, Depositen- und Scheckverkehr und Banknoten.

Geld- und Kreditinstitute sind die modernen Banken. Sie dürfen die ihnen anvertrauten Gelder beliebig verwenden. Nicht das Gesetz, sondern kaufmännische Erfahrung und Gewissenhaftigkeit der Direktoren bestimmen, in welcher Art und bis zu welcher Höhe Kreditgeschäfte eingegangen werden dürfen. Da es sich um fremdes Kapital handelt, heißt es natürlich, doppelt vorsichtig zu verfahren. Hauptgrundsatz muß sein, keinen anders gearteten Kredit zu geben, als man selbst genommen hat. Ein englischer Schriftsteller faßte diesen Gedanken einmal in die Worte: Ein Bankier muß eine Hypothek von einem Wechsel unterscheiden können.

Die Banken legen die Gelder, die sie hauptsächlich auf dem Wege des Depositenverkehrs und der Notenausgabe an sich ziehen, nutzbringend an, indem sie sie gegen Unterpfand oder ohne ein solches ausleihen, Wechsel diskontieren usw. Nach Art der ägyptischen Wasserschöpfräder wird durch Banken und Bankiers als die berufsmäßigen Kreditvermittler, das befruchtende Kapital von den Stellen des zeitweiligen Überflusses an die des zeitweiligen Mangels geleitet[1]).

Man hat die Funktion des Bankwesens im Wirtschaftskörper mit der des Herzens im menschlichen Körper verglichen: Wie das Herz die Funktion hat, den Kreislauf des Blutes, das in unzähligen Adern vom Herzen aus durch den menschlichen Körper fließt und wieder zurückströmt, zu regeln, so haben die Banken die wichtige Aufgabe, den Kreislauf des sich bei ihnen ansammelnden und durch sie wieder zur Verteilung gelangenden Kapitals, das man wohl das Blut des heutigen Wirtschaftskörpers nennen darf, durch eine Reihe wirtschaftlicher Maßnahmen zu regulieren[1]).

Zu der berufsmäßigen Vermittelung des Geld- und Kreditverkehrs, dem sog. regulären Bankgeschäft, ist, in den letzten Jahrzehnten, die Emissions- und Gründungstätigkeit der Banken, das sog. Finanzierungsgeschäft, hinzugetreten. Die Banken übernehmen Anleihen von Staaten, Provinzen, Städten und spielen den Vermittler zwischen dem geldbedürftigen Gemeinwesen und dem Anlage suchenden Publikum. Sie rufen neue Unternehmungen ins Leben und wandeln bestehende Privatbetriebe in Aktien- oder Aktien-Kommandit-Gesellschaften um. Ist ein Unternehmen in Not geraten, so wird, oft zum Nutzen der Beteiligten, nicht liquidiert, sondern unter Mitwirkung einer Bank saniert oder fusioniert.

Mit der rapiden Vermehrung der Wertpapiere spielt heute auch der kommissionsweise An- und Verkauf von Effekten eine große Rolle. Hiermit verknüpft ist ihre Verwaltung und Aufbewahrung.

Drei Hauptgruppen von Geschäften, die von den Banken betrieben werden, können wir also hiernach unterscheiden: Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte. Gesetzlich festgelegt ist der Begriff „Bank" und „Bankier", obgleich viele Gesetze mit ihm operieren, selbst im klassischen Lande des Bankwesens, in England, bisher nicht worden. Nach den Anschauungen des Handelsverkehrs definiere ich: „Bank" ist eine mit großem eigenen Kapital ausgestattete, in der Form der Aktien-, Aktien-Kommandit-Gesellschaft, Genossenschaft oder G. m. b. H. betriebene, auf Erwerb gerichtete Unternehmung, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und produktiv anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

Da die Banken vor allem bestrebt sind, Depositengelder an sich zu ziehen, hat das Publikum ein Recht darauf, über die Geschäftstätigkeit, vor allem auch über Höhe des Kapitals und der Reserven, auf dem Laufenden gehalten zu werden. Die genannten Gesellschaftsformen ermöglichen dies: Bei den Aktien- und Aktien-Kommandit-Gesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Grund- oder Stammkapital jederzeit aus dem Handelsregister ersichtlich; ferner müssen Aktien-, Aktien-Kommandit-Gesellschaften und Genossenschaften stets, Gesellschaften mit beschränkter Haftung dann, wenn der Gegenstand des Unternehmens im Betrieb von Bankgeschäften besteht, jährlich einmal ihre Bilanz veröffentlichen.

Da es eine bekannte Tatsache ist, daß ein großer Teil des Publikums zu einem Geschäft, das als „Bank" firmiert, ein viel größeres Zutrauen besitzt,

[1]) H. C. Carey, Die Grundlagen der Sozialwissenschaft (München 1863/64): „Eine gut organisierte Bank hilft dem Landmann Dünger kaufen, dem Krämer größere Warenvorräte und dem Bauherrn Ziegelsteine und Bauholz verschaffen. So werden die kleinen Ersparnisse der Nachbarschaft auf derselben Stelle, wo sie gemacht sind, verwendet."

[1]) Siehe J. Riesser, Zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Großbanken mit besonderer Rücksicht auf die Konzentrationsbestimmungen. Jena 1905. S. 97.

als zu einer Firma, die nur den Namen des oder der Inhaber enthält, so haben sich viele diese Vertrauensseligkeit zu Nutze gemacht. Um irre zu führen und zu täuschen, haben sie zu ihrem Namen oder zu ihrer Firma das Wort „Bank" beigefügt, häufig auch noch mit Hinzufügung eines Ort- oder Ländernamens oder anderer hochtönender Worte. Nur zwei Beispiele seien hier genannt: die „Allgemeine Deutsche Effektenversicherungsbank" in Berlin und weiter die „Unionbank" in Basel, die vor zehn Jahren ganz Deutschland mit ihrer Broschüre „Der Weg zum Reichtum" überschwemmt hat. Gründer und Direktoren dieser Basler „Bank" waren ein Kommis, ein Lehrer, ein Postunterbeamter und ein Bauunternehmer. Das Geschäfts-Kapital betrug 5500 M.

Der Boden, auf dem derartige Unternehmungen aufgebaut werden, ist morsch und den Kundigen wundert meist nur das eine, daß der Zusammenbruch so lange Zeit hinausgeschoben werden konnte.

Die Banken und Bankiers, die diesen Namen zu Recht führen, würden nun, außer dem rein menschlichen Mitgefühl mit den Bedauernswerten, die infolge ihrer Leichtgläubigkeit um ihr sauer erspartes Geld gekommen sind, kein weiteres Interesse an den betrübenden Vorkommnissen haben, wenn nicht das Publikum, oft noch durch sensationelle Zeitungsnachrichten irregeführt, vielfach der Ansicht wäre, daß Bank Bank und Bankier Bankier wäre und nun von der Leichtgläubigkeit in das andere Extrem fiele und allen Bankunternehmen eine Zeitlang Mißtrauen entgegen bringen würde.

Infolgedessen haben die Banken, deren Ansehen durch mißbräuchliche Verwendung des Wortes Bank geschädigt wird, ein berechtigtes Interesse, daß solche irreführenden Firmenzeichnungen, die den Zweck haben, dem Publikum Sand in die Augen zu streuen, in Zukunft gesetzlich verboten werden.

Segensreich hat in dieser Beziehung vor allem die Interessenvertretung der Banken und Bankiers, der „Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes" gewirkt. Sein verdienstvoller Vorsitzender, der Geh. Justizrat Dr. Rießer hat, als er vom Berliner Polizeipräsidium um ein Gutachten angegangen wurde, geantwortet:

„Mit dem Begriff »Bankier« operieren viele unserer Gesetze, die für den Bankier besondere Pflichten und Rechte vorsehen. Es wäre also in der Tat sehr wünschenswert, wenn man den Kreis der »Bankiers« genau umgrenzen könnte, zumal auch heute noch vielfach im Publikum die Bezeichnung »Bankier« eine gewisse Präsumtion des Besitzes von Mitteln oder doch mindestens von Fachkenntnissen auf dem Gebiete des Bankwesens verleiht. Als Bankier ist nun im Sinne des Handelsgesetzbuches nur derjenige anzusehen, der gewerbsmäßig Bank- oder Wechselgeschäfte betreibt. Bankgeschäfte aber sind m. E. diejenigen, die auf die Beschaffung, den Umsatz und die Verwertung von Wertpapieren, Geld oder Geldsurrogaten gerichtet sind . . . ."

Infolge dieses und ähnlich lautender Gutachten der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, der Handelskammern Berlin und Frankfurt a. M., die besonders noch betont haben, daß der Handelsverkehr bei einer „Bank" ein Unternehmen mit einem bedeutenden Kapital im Sinne hat, ist zahlreichen Firmen die Bezeichnung als Bank oder Bankinstitut verboten worden. Firmen, die geeignet waren, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäftes herbeizuführen, sind von Amts wegen gelöscht worden. Einsprüche gegen diese Verfügungen sind von den Gerichten zurückgewiesen worden.

So entschied z. B. das Kammergericht am 21. Dezember 1906, daß die Löschung der einige Monate vorher als offene Handelsgesellschaft eingetragenen „Landwirtschaftlichen Handelsbank N. & O." (N. & O. waren die Namen der beiden Gesellschafter) vom Amtsgericht zu Recht erfolgt sei. Eine mit einem Kapital von 200000 M begründete offene Handelsgesellschaft sei, auch wenn sie Bankgeschäft aller Art betreiben wolle, bei der heutigen Auffassung des Wortes „Bank" nicht berechtigt, in die aus den Familiennamen der beiden Gesellschafter bestehende Firma die zusätzliche Bezeichnung „Landwirtschaftliche Handelsbank" anzunehmen. „Die beteiligten Kreise unterstellen nach Maßgabe der Gutachten des Handelsstandes bei einer »Bank« eine gewisse Ständigkeit des Unternehmens, wie sie bei den juristischen Personen des Handelsrechts regelmäßig vorhanden ist. Dieser dem Handelsverkehre geläufigen Vorstellung einer Loslösung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vereine des Handelsrechts von den Personen der Mitglieder hat das Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß die danach maßgebende sachliche Grundlage des Unternehmens, ihre Kapitalskraft, tunlichst in das Licht der Öffentlichkeit gerückt ist". — In ihrem Gutachten wiesen die Ältesten der Kaufmannschaft auch auf den allmählichen Wandel der Verkehrsauffassung hin. Daraus erkläre es sich, daß früher Unternehmungen unbeanstandet die Bezeichnung als Banken oder Bankinstitute annehmen durften, die heute bei der strengen Auffassung des Verkehrs als solche nicht mehr anerkannt werden würden.

Oft hat man früher auch einem Unternehmen den Namen Bank beigelegt, das ihn nach der Art der Geschäfte nicht verdiente, ohne daß man dabei aber die Absicht gehabt hat, dadurch zu täuschen. So besitzen wir z. B. Lebens- und Feuerversicherungs-Banken, wir haben eine Bank für Bergbau und Industrie, eine Bank für elektrische Unternehmungen, eine Bank für Brauindustrie, eine Zentralbank für deutsche Eisenbahnwerte, eine Landbank usw. Es sind dies sog. Industriebanken, die in der Hauptsache als Kreditinstitute für bestimmte Unternehmungen fungieren, auch finanzieren und emittieren, andere Bankgeschäfte aber gar nicht oder nur nebenbei betreiben. Das letztere gilt z. B. auch von der Bank für Sprit- und Produktenhandel. Einen beschränkten Geschäftskreis haben ferner die Maklerbanken.

Analog dem oben angegebenen Begriff „Bank" nenne ich „Bankier" eine Person, deren geschäftliche Tätigkeit in Form des selbständigen Gewerbes ausschließlich darauf

gerichtet ist, den Zahlungsverkehr zu erleichtern, zeitweise nicht benötigte Gelder anzusammeln und produktiv anzulegen und Effektengeschäfte zu betreiben.

Der Inhaber eines „Bankgeschäftes in Hypotheken und Grundbesitz", dessen Haupttätigkeit in Immobiliengeschäften, in der Beschaffung von Hypotheken und der Vermittelung von Grundstücksverkäufen bestand, und der sich unter der Standesbezeichnung als „Bankier" in das Handelsregister hatte eintragen lassen, wurde durch eine gerichtlich Verfügung vom 27. Februar 1903 angewiesen, die unzutreffende Standesbezeichnung „Bankier" im Handelsregister zur Löschung zu bringen und eine andere, ihm mit Rücksicht auf seine wirkliche Tätigkeit zustehende Benennung anzunehmen und anzumelden.

Gegen diese Verfügung erhob der Betreffende Einspruch. Er sei zur Führung der Standesbezeichnung „Bankier" berechtigt, da er Darlehen gäbe, Wechsel diskontiere und aus eigenen und fremden Mitteln Baugelder gewähre. Daneben sei er als Vermittler von Grundstücks- und Hypothekengeschäften tätig. Der Einspruch wurde jedoch zurückgewiesen, da die Bücher ergaben, daß etwa 95% seines Jahreseinkommens aus Geschäften in Hypotheken und Grundbesitz entfallen sei.

„Die Bankiertätigkeit", so wurde in dem Urteil gesagt, „muß Selbstzweck sein. Der Betreffende darf sie nicht rein nebensächlich in Betreibung eines anderen Gewerbes zur Ausführung bringen, um vielleicht seine hauptsächliche Tätigkeit dadurch zu fördern und zu erweitern. Das Hauptkriterium des Bankiergewerbes ist eben das ausschließliche oder vorwiegende Betreiben der demselben eigentümlichen Geschäfte in der Form des selbständigen Gewerbes, und gerade das sei hier nicht der Fall..." Nach alledem hat der Firmeninhaber keinerlei Anspruch auf die Standesbezeichnung „Bankier" und ist verpflichtet, dieselbe im Handelsregister zur Löschung zu bringen, da sie unzutreffend und zur Irreführung geeignet ist, mithin auch der gesetzlich vermuteten Richtigkeit des Registers entgegensteht.

Nun gibt es auch eine Anzahl Leute, die tatsächlich Bankiergeschäfte, wie jeder andere Bankier, treiben, in der Heranziehung von Kunden und in der Ausführung der Aufträge aber derart verfahren, daß ihre Berufskollegen sie gern abschütteln möchten. Anläßlich mehrerer bedauerlicher Fälle in neuerer Zeit ist die Frage, ob es einen Schutz dagegen gibt, daß unberufene und ungeeignete Personen Bankgeschäfte betreiben und sich dann als Bankiers bezeichnen, wieder aufgerollt worden. Die Vorschläge, die gemacht worden sind, daß z. B. nur Firmen, die zum Börsenbesuch zugelassen sind, sich Bankiers nennen dürfen, sind leider alle undurchführbar und auch vollkommen zwecklos. Sache des Publikums muß es daher nach wie vor bleiben, bei Eingehung neuer Bankverbindung vorsichtig zu Werke zu gehen.

Als „Bankier" bezeichnet der Sprachgebrauch, im Gegensatz zu Bank, denjenigen, der das Unternehmen für eigene Rechnung betreibt — also den Einzelkaufmann, den Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, den Komplementar bei der Kommanditgesellschaft —, als „Bank" die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Genossenschaft, als „Bankhaus" häufig ein größeres Bankgeschäft.

In Gesetzen wird in gleicher Bedeutung bald das eine bald das andere Wort gebraucht. So spricht § 1 des Handelsgesetzbuches von „Bankier- und Wechslergeschäften", § 2 des Depotgesetzes von „Bank- oder Geldwechslergeschäften", § 41 des „Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung" von „Bankgeschäften".

Oft wird der Begriff „Bank" noch enger gefaßt, als wir es in unserer Definition getan haben, so z. B. in England; und so wird weiter das Gesetz vom 14. März 1875, das das deutsche Notenbankwesen regelt, schlechthin als Bankgesetz bezeichnet. In beschränktem Sinne wird das Wort auch gebraucht in dem Ausdruck „bankmäßige Anlage", d. h. die Gelder werden in der Weise angelegt, wie es den Notenbanken gestattet ist: Diskontierung kurzfristiger Wechsel und Gewährung von Lombarddarlehen.

Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs.

Von Dr. Walter Conrad, Flensburg.

I.

Der allgemeine kulturelle Aufschwung, den das verflossene Jahrhundert allen Kulturvölkern gebracht hat, äußert sich in einer ständig fortschreitenden Verfeinerung unseres Wirtschaftslebens. Von primitiven Formen, die jahrhundertelang nur einer ganz allmählichen Veränderung unterworfen waren, sind wir in den letzten Jahrzehnten in raschem Aufstieg zu einer Kompliziertheit des gesamten wirtschaftlichen Lebens gelangt, die eine Wachsamkeit des Urteils, eine scharf beobachtende Skepsis erfordert, wie sie unseren Vorfahren in wirtschaftlichen Dingen unbekannt war.

Die großen Errungenschaften der letzten Zeit auf intellektuellem und technischem Gebiet haben eine sich ständig steigernde Verfeinerung und Vermehrung unserer Bedürfnisse und damit ein starkes Anschwellen des allgemeinen Aufwands im unmittelbaren Gefolge gehabt. Die Unzulänglichkeit der bisherigen Zahlungsmittel war daher nur eine ganz selbstverständliche Konsequenz, der der größere Teil der Kulturstaaten durch den Übergang von der Silber- zur Goldwährung Rechnung getragen hat. Die direkte Veranlassung zu dieser Bewegung liegt auf einem Gebiete, das im Rahmen dieser Erörterung nicht behandelt werden kann; in letzter Linie jedoch haben die erwähnten Umstände die Revision der alten Währungssysteme bedingt.

Aber auch der neue Wertmesser ist den wirt-

schaftlichen Umsätzen unserer Zeit insofern nicht gewachsen, als die Goldbestände zuzüglich der jährlichen Goldproduktion und abzüglich der industriellen und sonstigen Absorbierung von Gold unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Goldbewertung für eine direkte Vermittlung aller Zahlungen nicht ausreichen würde. Man hat daher den Geldsurrogaten, die die Aufgabe haben, das bare Geld in seinen Funktionen zu vertreten, in den letzten Dezennien eine stärkere Beachtung geschenkt, der einfachen Einsicht folgend, daß die Nachfrage nach Gold um so geringer ist, je stärker entwickelt der Surrogatverkehr eines Landes ist. Die Verwendung von Geldsurrogaten im Zahlungsverkehr ermöglicht die Abwickelung mehrerer Umsätze in einem kurzen Zeitraum, ja oft gleichzeitig, während der eigentliche Wertmesser, das Gold, unbeweglich an einem Platze bleibt, wo es inzwischen andere Funktionen erfüllt.

Die außerordentlichen Erfolge unseres Giroverkehrs sind weithin bekannt, es erübrigt sich, über seine Bedeutung an dieser Stelle zu sprechen. Die breitesten Schichten der Bevölkerung sind nach und nach von den Vorteilen der unbaren Zahlung überzeugt worden, und das Häuflein der Reaktionären schmilzt mehr und mehr zusammen, um in hoffentlich nicht allzuferner Zeit gänzlich zu verschwinden. So ist unser deutsches Zahlungswesen gegenwärtig in vollem Aufblühen begriffen. Auch die anderen Kulturländer haben ähnliche Evolutionen durchgemacht, die teils früher teils später als bei uns eingesetzt haben. In allen regt sich das gleiche mächtige Streben nach Vervollkommnung und Verfeinerung der Zahlungsmodalitäten.

In allen Ländern richteten sich naturgemäß die Reformbestrebungen zunächst auf das einheimische Zahlungswesen. Später, als die Bewegung in Fluß gekommen, und die erste schwerste Arbeit im eigenen Lande getan war, tauchte erst der Wunsch auf, die ökonomischen Zahlungsgepflogenheiten, deren Vorteile immer deutlicher hervortraten, auch auf den internationalen Zahlungsverkehr auszudehnen. Wenngleich sich dieser auch längst nicht mehr ausschließlich in baren Werten vollzieht, so muß er doch im Vergleich zu den inländischen Regulierungseinrichtungen der einzelnen Länder als verhältnismäßig primitiv bezeichnet werden.

Das Hauptmittel des internationalen Zahlungsaustausches ist die Devise, der Valutenwechsel bzw. Scheck. Die Devisenzahlung erfolgt in der Weise, daß beispielsweise der deutsche Schuldner einen auf Franken lautenden, in Frankreich zahlbaren Wechsel, bzw. Scheck kauft und ihn seinem französischen Gläubiger zur Deckung seiner Schuld übersendet. Dieser realisiert das Papier bei der französischen Zahlstelle und gelangt so in den Besitz seines Geldes. Obschon diese Zahlungsart unter Umständen völlig geldlos verlaufen kann, wenn nämlich der Schuldner die Devise durch Belastung seines Bankkontos erwirbt und der Gläubiger sie durch Kontogutschrift realisiert, so ist dies doch nicht immer der Fall. Namentlich für die Bewohner von Nebenplätzen bietet der Devisenverkehr Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten aller Art. Der Erwerb von Devisen kann vielfach nur durch die Vermittlung mehrerer Banken — einmal der Provinzialbank und zweitens einer Großbank am nächsten Börsenplatze, die die Börsengeschäfte der Provinzialbank besorgt, — ermöglicht werden und verteuert sich dementsprechend. Dasselbe gilt von dem Inkasso eingetroffener Rimessen. Durch die Umständlichkeit dieser Wege werden ferner nicht selten Zinsverluste bedingt, die ebenfalls den Devisenverkehr der Nebenplätze unlukrativ gestalten. Zwei weitere Nachteile des Devisenverkehrs sind, daß die Remittierung der Devise immer die Versendung eines Wertobjektes darstellt, so daß stets ein Verlustrisiko vorhanden ist und daß ferner in vielen Fällen, sowohl beim Erwerb als bei der Einlösung der Devise bar Geld mobilisiert werden muß. Vor allen Dingen aber ist die Devise des einen Landes in allen übrigen Ländern ein Handelsobjekt, das den sich aus Angebot und Nachfrage ergebenden Preisbewegungen unterworfen ist. Jede Devisentransaktion birgt also zu allem anderen ein Kursrisiko in sich. Dieses Risiko freilich wird allen Remittierungsarten großen Stiles von Land zu Land anhaften, sofern nicht beide Länder ein und dieselbe Valuta haben und überdies eine nahezu, völlige wirtschaftliche Einheit bilden; denn immer wird die Valuta des einen Landes in einem anderen einer je nach dem Stand der Zahlungsverpflichtungen wechselnden Bewertung unterworfen sein.

Nun hat man allerdings bei Einführung des internationalen Postanweisungsverkehrs den Versuch gemacht, Kursschwankungen aus dem Zahlungsverkehr der Länder untereinander auszuschalten, indem man für die Umrechnung einer Währung in die andere feste Sätze normiert hat. Mit dieser an sich höchst einfachen Maßnahme kommt man jedoch nicht weit. Wenn die Erfolge des internationalen Postanweisungsverkehrs auf dieser Grundlage durchaus günstige sind, so liegt das daran, daß sich dieser Verkehr nur auf einen Bruchteil des internationalen Zahlungsaustausches beschränkt, indem für die postalischen Rimessen ein verhältnismäßig niedriges Maximalmaß festgelegt ist, so daß nur kleinere Umsätze auf diesem Wege bewirkt werden können. Die großen Umsätze werden stets den unaufhaltbaren Schwankungen gegenseitiger Valutenbewertung ausgesetzt bleiben.

Die übrigen erwähnten praktischen Nachteile des Devisenverkehrs haben schon seit längerer Zeit bei den Nationalökonomen und Praktikern der verschiedensten Länder das Verlangen angeregt, den Giroverkehr, mit dem im inländischen Verkehr — ganz besonders im Deutschen Reich — bereits hervorragende Resultate erzielt worden sind, auch den ausländischen Zahlungen dienstbar zu machen. Das Deutsche Reich beispielsweise hat durch das weitverzweigte Filialsystem der Reichsbank ein feinmaschiges Gironetz, das die entlegensten und kleinsten Plätze umfaßt. Ein ähnliches System

von Girostellen besitzt Österreich in dem Filialnetz der k. k. Postsparkassa. Schlägt man nun von dem Zentralpunkt des einen Systems zu demjenigen des anderen eine Brücke, so ist theoretisch der Weg für briefliche Überweisungen vom entlegensten deutschen Platz mit Reichsbankanstalt zum entlegensten Platz der österreichischen Monarchie freigelegt. Der Gedanke hat ohne Zweifel etwas außerordentlich Verlockendes; denn daß die schlichte briefliche Überweisung jeder anderen Remittierungsart, die durch die Versendung von Wertpapieren oder Wertgegenständen vor sich geht, vorzuziehen ist, ist völlig indiskutabel.

Der erste Schritt zur Erreichung ökonomischerer Zahlungsmodalitäten im Verkehr der Völker untereinander wurde bereits vor sechzehn Jahren unternommen. Der um jene Zeit in Brüssel tagenden Währungskonferenz wurde eine vom Professor Dr. Julius Wolf in Breslau verfaßte Denkschrift überreicht, welche drei Vorschläge zur Erleichterung des internationalen Zahlungsausgleichs brachte. Der erste Vorschlag zielte auf eine internationale Girostelle ab, der zweite auf ein internationales Edelmetall-Clearing, das im wesentlichen ein Gold-Clearing werden sollte, d. h. also auf Abschaffung der Goldsendungen von Land zu Land. Der dritte Vorschlag schließlich bezog sich auf die Schaffung einer internationalen Banknote. Leider ging dieses Wolf'sche Gutachten der Brüsseler Konferenz so spät zu, daß es nicht mehr zur offiziellen Verhandlung kam. Darauf geriet die Frage wieder für einige Jahre in Vergessenheit, bis im Jahre 1900 im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, der die Ermächtigung des Schatzsekretärs der Vereinigten Staaten zur Ausgabe internationaler Banknoten bezweckte. Dieser Entwurf scheiterte jedoch an der Schwierigkeit, eine solche Banknote für den Kriegsfall hinreichend sicherzustellen. Im Jahre 1904 ging alsdann, abermals von amerikanischer Seite, ein Vorschlag zur Eröffnung eines internationalen Gold-Clearings aus, der jedoch von den leitenden Finanzmännern Deutschlands, Englands und Frankreichs ohne Sympathie aufgenommen wurde und daher resultatlos verhallte.

Alle diese Anregungen stehen vereinzelt da. Man kann nicht von einer zusammenhängenden Bewegung sprechen, wie sie bei den meisten Neuerungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu beobachten ist, das allgemeine Interesse verhielt sich den Vorschlägen gegenüber durchaus lau. Nur der soeben genannte amerikanische Vorschlag hat in den Blättern etwas lebhaftere Erörterungen hervorgerufen. Eine eigentlich wissenschaftliche Vertiefung, wie sie nur durch die gemeinsame Arbeit mehrerer erreicht werden kann, hat die Frage der Reform des internationalen Zahlungswesens bis heute noch nicht erfahren.

Erst im Jahre 1906 hat sich die in Wien tagende Konferenz der „Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn" des Problems ernsthaft angenommen und in einer Reihe trefflicher Referate von Gelehrten und Fachmännern neue Materialien geschaffen. Freilich zielten die Tendenzen jener Verhandlungen nur auf die Verbesserung des Zahlungsverkehrs zwischen den beteiligten drei Ländern ab, so daß entsprechend auch die Referate weniger eine Klärung der Theorien als eine Begutachtung der praktischen Voraussetzungen und Möglichkeiten zwischen diesen Ländern brachten.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß die Scheckkonferenz derselben Wirtschaftsvereine im Jahre 1907 zu Budapest in demselben Sinne an der Glättung der Basis für den internationalen Regulierungsverkehr der drei Länder gearbeitet hat, indem sie nach Kräften — und mit Erfolg — eine möglichst große Annäherung der werdenden Scheckrechtskodifikationen des Deutschen Reiches und Ungarns an die bereits bestehende Österreichs befürwortet hat. Im Mittelpunkt dieser Verhandlungen standen Geheimrat Rießer-Berlin und Professor Cohn-Zürich. (Schluß folgt.)

Börsen- und Effektenwesen.

Von Emil Edlen von Gunz, Wien.

(Fortsetzung.)

7. Überspekulation in Effekten und deren Folgeerscheinungen.

Nicht nur die Finanzgeschichte der Jahre 1868 bis 1873 als Gründungs- und die folgenden Jahre als Sanierungsperiode, sondern auch manche andere ähnliche, international oder auch nur örtlich zur Geltung kommende Epoche vor und nach dieser Zeit ist in dieser Richtung hin äußerst lehrreich (siehe „Zur Reform der Wiener Börse" von Theodor Bum, Wien 1896). Ich erwähne aber noch ausdrücklich, daß zur Zeit der ostindischen Kompagnien in Holland, also schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts, bereits fast alle Arten und Unarten des Spekulationswesens, ja sogar schon die Hausse- und Baisse-Syndikate bekannt waren. In Frankreich bricht bereits 1720 das Lawsche System in sich zusammen. In England sind die ersten Spuren der Effekten-Spekulation schon Ende des 17. Jahrhunderts aufzufinden. Mit der französischen Law-Periode fiel in England die berühmte Zeit des Südsee-Schwindels zusammen; wie fieberhaft sich dieser äußerte, geht aus der Tatsache hervor, daß das Kapital der damaligen Gründungen 300 Millionen £ betrug. Gegründet wurde z. B. eine Gesellschaft zum Handel mit Menschenhaaren, eine Gesellschaft zur Ausnützung eines perpetuum mobile, zur Verwertung des an der irischen Küste aufzufindenden Strandgutes, eine solche (mit 3 Millionen Kapital) zur Entschädigung der Herren wegen der durch die Bedienten verursachten Schäden — kurz, es wurden in jenen Jahren 202 derartige Projekte auf Aktien zum größten Teile ausgeführt. Bemerkenswert sind auch die damaligen Preisbewegungen.

Es notierten Südsee-Aktien: am 30. Mai 1720 550, am 2. Juni 1720 890, am 3. Juni 1720 640%.

Während der Jahre 1794—1815 wurden 600 Millionen £ Staatsanlehen ausschließlich durch die Börse aufgenommen und begeben. Im übrigen blieb England von 1734—1823 von bedeutenden Überspekulationsperioden und auch demgemäß von Spekulationskrisen frei. Erst in die Jahre 1823/25 fällt eine, bis dahin noch nie und nirgends dagewesene Gründungs- und Schwindelepoche. 636 Gesellschaften mit 372 Millionen £ Nominal-Kapital wurden gegründet, von denen 1827 allerdings nur noch 127 Gesellschaften mit 102½ Millionen £ existierten.

In Preußen setzt diese Bewegung erst zu Beginn der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts ein. Schon 1840 beginnt daselbst der Bahnbau, und 1844 reagiert die preußische Regierung bereits auf die Überspekulation. Also weit früher, als der Crédit Mobilier in Paris seine Tätigkeit begann, wurde das Emissions- und Gründergeschäft schon auf breitester Basis geübt, und schon zu dieser Zeit war die Sachlage ganz dieselbe wie heute. Die Menschen bleiben sich in allen Zeiten und an allen Orten so ziemlich gleich. Interessierte, bezw. unverständige, oder auch nur nachahmungssüchtige Individuen mißbrauchen jetzt gerade so wie zu Laws Zeiten oft nicht nur die besten Ideen, sondern auch die Namen unserer ehrlichsten und besten Mitmenschen.

Die Begründung des zweiten Kaiserreiches im Jahre 1851 gab den Anstoß zu einem neuen, kolossalen wirtschaftlichen und spekulativen Aufschwung; es fällt in diese Zeit da die Errichtung jener Art Banken, deren Typus der Pariser Crédit Mobilier war, mit einer ungeheueren Vermehrung von Eisenbahnbauten und industriellen Etablissements zusammen. Die Regierung unterstützte die Spekulation nach Kräften, kleinere Rückschläge wurden mit ihrer Hilfe rasch verwischt; erst das Jahr 1856 mit seinem bekannten Mobilier-Krach veranlaßte die Regierung zu neuem Einschreiten gegen die bis dahin von ihr nur zu sehr begünstigte Spekulation.

So lange diese Art von Banken und die Emissions- und Gründungskonsortien reguläre Bedürfnisse befriedigen, wirken sie nationalökonomisch wohltätig, artet aber, was sehr leicht geschieht, die Emissions- und Gründertätigkeit krankhaft aus, so endet sie sehr oft verhängnisvoll.

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß nach der Gründung des Crédit Mobiliers in Paris die Krisen sich rascher als ehedem wiederholten. Wohl haben bis zu einem bestimmten Grade diese Art von Banken und die Emissions- und Gründer-Konsortien nicht nur an der raschen Wiederholung dieser Krisen, sondern auch an der jetzigen Sachlage Schuld. Aber man bedenke, daß die sich überstürzenden Revolutionen am Felde des Verkehrs, des Staatsschuldenwesens und auf dem Gebiete der Industrie und der Technik die treibenden Kräfte der obgenannten Faktoren waren. Weiter beachte man, daß in dieser Periode auch politische Ursachen dazu beitrugen, daß die genannten Faktoren immer mehr und mehr zur intensiveren Betätigung des Gründer- und Emissionsgeschäftes gedrängt wurden.

Jeder Staat wollte den anderen in der Kulturentwicklung überflügeln. Dieser Wettkampf erzeugte jedoch eine sprunghafte Entwicklung und ein Hasten nach Erfolgen auf beinahe allen Gebieten. Wie stets, hat dies auch hier Krisen zur Folge gehabt.

Seit den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich auf allen wissenschaftlichen und kulturellen Gebieten ein großartiger Umschwung nach oben vollzogen, dem aber das Börsen- und Effektengeschäft nicht im gleichen Tempo als andere Berufssphären gefolgt ist. Es ist in dieser Richtung hin anderen Berufen gegenüber rückständig geworden. Schuld daran sind wohl auch bis zu einem bestimmten Grade die Rückwirkungen der Fehler von einst, die in der Periode dieses großen Aufschwunges nicht gemildert, sondern durch die Last der vermehrten Geschäfte eher verschärft wurden.

Viele der Gründungen und Emissionen machen naturgemäß oft mannigfaltige und sehr verhängnisvolle Kinderkrankheiten durch. Dieser Umstand begünstigt nun die in solchen Perioden reichlich vorhandene Neigung zu sprunghaften Kursbildungen noch mehr.

So kann unter all den vorher erwähnten und anderen die Spekulation unterstützenden Verhältnissen schließlich der ganze Börsen- und Effektenverkehr in einer solchen Periode sehr leicht in ein wildes Spiel ausarten.

Die Tätigkeit dieser Banken und der Konsortien schießt daher manchmal nur zu leicht über das Ziel, was wieder oft schwere Kapitals- und Handelskrisen zur Folge hat. Daß unter den geschilderten Umständen der ethische fachliche Ausbau der eigenen Sphäre zu dieser Zeit außer Acht gelassen wird, ist klar, denn mit diesem füllt man sich nicht die Taschen, zahlt man keine Dividenden.

Insolange nun der Effektenverkehr das reguläre Bedürfnis zwischen Angebot und Nachfrage regelt, und der Effektenhändler aus den regulären Kursverschiedenheiten Nutzen zieht, der mit dem bei diesem Handel eingegangenen Risiken in einem den Umständen entsprechenden gesunden Verhältnisse steht, solange wirkt er nationalökonomisch wohltätig. Je mehr aber das Emissions- und das Gründergeschäft sich entwickelt, desto größer ist die Gefahr für die Beteiligten, daß ein bestimmter, immer größer werdender Prozentsatz derselben in krankhaft entartete Gewinnsucht verfällt und die Allüren des Spielers und waghalsigen Spekulanten annimmt. Unter solchen Verhältnissen wird nun leider nur zu leicht der Effektenhändler, der Bankier nebst seinen Komittenten, und selbst manchmal sogar der Sensal zum Spieler, das Effekt zum Spielobjekt und der Effektenhandel zum sogenannten Börsenspiel.

Bei allen an diesem Spiel beteiligten Kreisen

kommt dann nur eine Idee, nämlich die, auf leichteste Weise raschestens reich zu werden, so sehr zur Geltung, daß sie zuerst die ihnen näher, später sogar die ihnen ferner stehenden Kreise in ihren Ideengang einbeziehen und diese zu gleichem Tun und Handeln solange bestimmen und solange mitreißen, bis durch eine Krisis alle Beteiligten ernüchtert werden. Dieser Vorgang wird mit der Zeit wieder vergessen, und das Spiel der Kräfte geht dann nach einer geraumen Zeit mit demselben Endresultat dieselben Wege. So nahmen und nehmen noch die Börsen, die Wertpapiere und die hier beteiligten Faktoren einmal mehr, einmal weniger, je nachdem zeitliche oder örtliche Verhältnisse auf sie einwirken, die Allüren des Spieles an. Je mehr nun die Effektenbörse und die Effekten diesen Charakter annehmen, je mehr entfernen sich beide auch wieder von ihrer Grundlage und werden so leicht nur den Zwecken einiger Weniger dienstbar. Diese Kreise verlieren nach der Katastrophe auf lange Zeit den Zusammenhang mit der breiten Masse der Bevölkerung und den sowieso nur losen Zusammenhang mit ihren höheren Zwecken und ihren höheren Zielen, denen sie nachstreben sollten.

Zeit- oder ortsweise können jedoch günstigere Umstände diesen Zustand der Isolierung weniger bemerkbar machen, aber bis zu einem bestimmten Grade wird er überall, insbesondere nach Krisen oder in Zeiten des Stillstandes, fühlbar sein.

Eine andere Folge dieser in gewissen Zeiten überstürzten und dann wieder völlig erlahmenden Emissions- und Gründertätigkeit ist das sprunghafte Geschäft an der Börse und infolgedessen wieder auch der sprunghaft wechselnde Besuch der Börsen. Mit der Spielwut an den Börsen hängen zusammen die gesetzlichen Maßregeln gegen das börsenmäßige Spiel: Das Recht, den Spieleinwand zu machen, das Auffassen eines Depots als Spieleinsatz und dergleichen mehr. Unter regulären Verhältnissen sind solche Maßregeln mit großer Vorsicht zu handhaben. Wenn die Spielwut jedoch die große Menge erfaßt, können selbe unter Umständen aber als Vorbeugungsmittel gegen eine Krisis sogar gerechtfertigt sein. Weitere Folgen der vorhergeschilderten Verhältnisse sind: Verflachung des Fachwissens, Nachlassen des Strebens, die eigene Sphäre weiter auszubilden, sie auf eine höhere Stufe zu heben und des Weiteren das allzustarke Überwiegen des Materialismus auf dem Gebiete des Bank-, Börsen- und Effektenwesens.

Da nun die bedeutenden Kapitalsbedürfnisse des vorigen Jahrhunderts auch einer großen Kapitalsorganisation bedurften, so hat das Großkapital, bzw. die Haute finance sich in der Gestalt der trefflich organisierten Emissions- und Gründerkonsortien zu vereinigtem Tun gesammelt. Diese Konsortien, welche nicht nur die Effekten-Emissionen, sondern auch den Bahnbau in früher nicht entfernt geahnter Kapitalshöhe durchführten, haben aber auch noch eine andere Begleiterscheinung nach sich gezogen.

Da alle Emissions- und Gründerbanken, Konsortien und deren Anhang gleichartige Zwecke und ähnliche Ziele verfolgen, so sind auch die von ihnen zu vertretenden Interessen dieselben. Dieser Umstand bringt sie in ihren Bestrebungen immer näher. Diese Annäherung artet aber orts- und zeitweise sehr leicht und daher auch sehr oft entweder in ein Kliquenwesen, in einen Ring oder in einen Kastengeist aus. Diese Entartungen schädigen dann das geistige Niveau aller Beteiligten und erzeugen mit der Zeit wieder Protektionswirtschaft und haben in weiterer Folge das Ersticken, Nichtbeachten jeder neuen diesen Kliquen nicht passenden Idee zur Folge. Eine derartige Idee dringt bei solcher Sachlage nicht einmal in die Öffentlichkeit und kommt daher dann auch nicht zur Diskussion.

Jede Idee, welche eine Neuerung bezweckt, begehrt zur Untersuchung auf ihre Güte und Durchführungsmöglichkeit hin Zeit, und diese Zeit ist dann in diesen Kreisen ein so teures Gut, daß man selbe unter diesen Verhältnissen nicht auf solche Experimente verwenden kann noch will. Will man seine Negation verschleiern, so sagt man höchstens bedauernd: Wir stehen vor großen Operationen, und da stören diese Versuche... oder: In geschäftsarmer Zeit lassen sich diese Dinge nicht erproben... In Wahrheit will man selten die nötige Zeit und das nötige Geld an Dinge wenden, die wohl der Allgemeinheit nützen könnten, von denen es jedoch noch zweifelhaft erscheint, ob sie den eigenen Interessen förderlich sind.

Daher bleibt man in diesen Kreisen immer lieber beim Alten, also konservativ, und so kommen weder neue Kräfte noch neue Ideen diesen Verhältnissen gegenüber auf. Die aus diesem Kliquewesen entspringende und dann auch epidemisch auftretende Neigung der Unterdrückung aller dieser Klique nicht passenden Ideen und das Überwiegen des Materialismus — ist deren Hauptmerkmal.

Wenn nun die beteiligten Faktoren immer so große Risiken eingingen, dieselben einige Zeit trugen, mit der Zeit wieder abstießen und dann immer wieder neue übernehmen mußten, so ist es doch selbstverständlich und logisch, daß die Aufmerksamkeit dieser Kreise von der Bahn der Weiterentwicklung des Börsen- und Effektenwesens abgelenkt und auf andere, d. h. auf mehr realistische Bahnen gelenkt werden mußte.

Diese Unterdrückungsmanie, das Überwiegen des Materialismus, die Überbürdung und die erwähnte Ablenkung der Aufmerksamkeit, alle diese Momente sind ein Produkt des Werdeganges des Börsen- und Effektenwesens. (Schluß folgt.)

Private Handelsschulen.

Von Dr. J. Steindamm, Nürnberg.

„Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu", so kann man auch von der Frage der privaten Handelsschulen sagen. Seit Jahren klagen die

Chefs über mangelhaft ausgebildetes Personal, die Stellenvermittlungen über schlechte, nirgends unterzubringende Bewerber und die Vereine über das zunehmende Proletariat ihrer Mitglieder. Erschreckend groß ist die Zahl derer, die sich Kaufmann nennen und vom Rüstzeug des Kaufmanns oftmals nicht das Nötigste besitzen. Zum Teil ist die große Zahl jener Auch-Handlungsgehilfen zurückzuführen auf die mangelhafte praktische Ausbildung, die bereits in einem der früheren Hefte dieser Zeitschrift behandelt worden ist, zum Teil, und das ganz besonders bei den weiblichen Handlungsgehilfen, ist eine praktische Ausbildung gar nicht vorhanden, sondern an ihre Stelle ein geringwertiger theoretischer Drill getreten.

Woher kommt das?

Junge Leute, die früher einem anderen Beruf angehörten, haben das berechtigte Streben, eine bessere soziale Stelle einzunehmen, indem sie sich dem Kaufmannsstande zuwenden, junge Mädchen, kaum mit ausreichender Volksschulbildung, wollen Kontoristinnen werden — da greifen sie nach den sich ihnen bietenden Gelegenheiten zur Ausbildung, ohne ein Urteil über ihre eigenen Fähigkeiten und die ihrer zukünftigen Unterweiser zu haben.

Gewiß sollte alles daran gesetzt werden, dieses Streben nach Vorwärtskommen dort, wo es berechtigt ist, d. h. wo eine genügende Vorbildung und Zeit und Geld zu einer genügenden Ausbildung vorhanden ist, in zweckentsprechender Weise zu unterstützen.

Für diejenigen jungen Leute, die sich regulär dem kaufmännischen Berufe zuwenden, d. h. sich einer kaufmännischen Lehre unterziehen, ist bereits gesorgt durch die immer zahlreicher entstehenden städtischen und Korporations-Fortbildungsschulen, wenig oder gar nicht aber für die eingangs skizzierten Gruppen. Hier hat sich ein privates Unternehmertum der Sache bemächtigt und Verhältnisse geschaffen, die unhaltbar geworden sind. Freilich muß an dieser Stelle ausdrücklich betont werden, daß auch unter den privaten Handelsschulen sich eine ganze Reihe wirklich hervorragender Anstalten befinden, die ihrem Zweck voll und ganz gerecht werden; aber ebenso muß betont werden, daß die überwiegende Zahl jener Institute leider dieses Urteil nicht verdient, sondern nicht scharf genug bekämpft werden muß. Einige Beispiele aus der Praxis werden ein Bild von der zweifelhaften Güte jener Erwerbsanstalten geben.

In Berlin besteht eine „Handelsakademie", deren „Direktor" einen Handelslehrer suchte. Es meldete sich ein im zweiten Semester an der Berliner Handelshochschule Studierender, der gerade seine 3jährige Lehrzeit beendet hatte und im Alter von etwa 20 Jahren stand. Der Direktor machte ihm folgenden Vorschlag: Honorar: für 2 Stunden hintereinander M 1.—. Pflichten: In sechs besonderen Klassen 2mal à 10 Minuten über Buchführung, Rechnen, Wechsellehre, Bankwesen usw. zu unterrichten. 50 Minuten in jeder Stunde sollen sich die Schüler und Schülerinnen selbst beschäftigen.

Das ein Beispiel für die Methode, nach der in einzelnen Anstalten unterrichtet wird. Man wird sich darüber nicht wundern, wenn man hört, aus welchen Elementen sich ein Teil der Leiter und der Lehrer derartiger Handelsschulen zusammensetzt: Ehemalige Geistliche, entlassene Lehrer, frühere Buchhalter, ja Hausdiener u. dgl. finden wir hier.

Als klassischer Zeuge für die Qualifikation der Leiter verdient ein gewisser Gerhard Becker angeführt zu werden. Bis 1895 war er Schlepper und Lehrhauer in einem Bergwerk, dann machte er einen dreimonatigen Kursus in der Leipziger Handelsakademie durch — allerdings unbekannt mit welchem Erfolg — seitdem nennt er sich „langjähriger Handelslehrer". Seine Kenntnisse und Fähigkeiten bezeichnet ein Inserat, das er im Jahre 1902 im Düsseldorfer Generalanzeiger erließ und das von Dr. Brandt auf dem Mannheimer Kongreß für das kaufmännische Unterrichtswesen mitgeteilt wurde:

G. Becker
Des courses-après 10, diférentes systhème
comptabilité
simple, double, américain, econnâme
Calcul
écriture à la maschine des langues vivants vous apprennez vite et à fonds dans l'institut commerciale d'écriture et des langues modêrne
de Gerhard Becker, Düsseldorf
Developpé deja plus que 6000 écoliers et écolières. Mes resultats sur ce territoire sont depuis quelques années partout connu et nyant pas lesoin de faire plus resortir. Des heures de course du matin à 8 et le soir jusquè à 10 heures. Le commencement des courses jeudi le 3. et vendredi le 4 de ce mois. Des notifications pour les courses seronts reçu contuniellement.
Le sousigné.
Telephon jonction, fonction Düsseldorf 2475.

Wenn auch diese Art der Reklame denkbar ungeschickt ist, ihren Zweck verfehlt sie nicht, sie wendet sich ja gerade an diejenigen, die noch nicht oder sehr wenig französisch können und sich ausbilden wollen, an eine Reihe urteilsloser, bildungsbedürftiger Menschen, die jede Gelegenheit zum Lernen wahrnehmen wollen. Gewöhnlich stellen die Reklamen Kurzfristigkeit und Billigkeit des Unterrichts in den Vordergrund und suchen hiermit ihre Opfer zu fangen: „In 3 Monaten vollständige Ausbildung zum Buchhalter und Korrespondenten", das ist die landläufige Art und Weise der Anpreisung. Dann die große Zahl der Besucher und die hohen Gehälter, die erzielt werden: „Försters Schreib- und Handelskurse werden bis jetzt schon von über 10000 Herren und Damen aller Stände besucht. Bis M 1800.— erhielten nachweislich die letztjährigen Schüler der Bergischen Handelsschule Elberfeld. Selbst unsere jungen Mädchen und unsere jungen Leute von 16—17 Jahren bekommen jetzt M 600.— bis M 900.— Anfangsgehalt" usw.

Um die Befähigung der Leiter nach außen hin recht wirksam zu betonen, heißt es oftmals stolz: „Staatlich konzessioniertes Institut", „gerichtlich vereideter Sachverständiger" usw. Untersucht man die Berechtigung dieser prunkvollen Titel, so ent-

deckt man, daß die staatliche Konzessionierung in der Lösung eines Gewerbescheines besteht, daß von einer besonderen staatlichen Kontrolle usw. keine Rede ist. Auch die gerichtliche Vereidigung ist nicht die ein für allemal erfolgte Vereidigung, z. B. von Bücherrevisoren, sondern zumeist eine einmalige in Schreibangelegenheiten. Die Gerichte stiften mit dieser Praxis, Sachverständige heranzuziehen, das größte Unheil, denn damit können jene Herren, die den Unterricht als Nur-Geschäft betreiben, sich den Nimbus tüchtiger solider Lehrer geben.

Freilich haben alle diese Anstalten vorzügliche Erfolge, ihre Schüler weisen glänzende Abgangszeugnisse auf. Aber wehe dem Chef, der sich z. B. eine derartig hervorragende Kontoristin engagiert! Das junge Mädchen ist in dem guten Glauben, daß sie in der Tat recht Hervorragendes leistet. Sie ist überaus fleißig gewesen und hat die sogenannten Anleitungen des Herrn Direktors oder der Herren Lehrer so gut als es ihr möglich war benutzt und verwertet. Aber nun die Praxis! Stenographie, angeblich 90—100 Silben, fehlerfrei, versagt schon in den ersten 3 Minuten, und wenn man auch nur 60 Silben in der Minute diktiert, sie kommt zwar mit, aber wiederlesen ist unmöglich. Schreibmaschine: „dieses System haben wir nicht gehabt, aber ich werde es schon lernen". Etliche Tage geübt, das System ist auch erlernt, aber zu einer Quartseite Maschinenschrift wird $^1/_2$ bis $^3/_4$ Stunde gebraucht: und die Rechtschreibung, die Grammatik, die Interpunktion! Da sehen beide Teile, Chef wie Angestellter ein, daß sie sich ineinander getäuscht haben, und das Verhältnis wird schleunigst aufgelöst.

Solche Mißstände kommen nicht etwa vereinzelt vor. Abgesehen von jener Reihe guter Schulen, z. B. Amthor in Gera, Berliner in Hannover usw., findet sich diese Art Institute im ganzen Deutschen Reiche verbreitet, weil eine reichsgesetzliche Regelung überhaupt nicht vorhanden ist, und so weit bei den einzelnen Staaten Vorschriften bestehen, diese nicht beachtet werden.

Diese unhaltbaren Zustände haben schon seit Jahren Handlungsgehilfen- und andere Korporationen nachhaltig beschäftigt, man hat Untersuchungen veranstaltet, Eingaben gemacht — bis jetzt ohne rechten Erfolg. Besonders hat der „Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen" sich der Sache angenommen. Er veranlaßte im Jahre 1901 eine Enquete über die tatsächlichen Verhältnisse in allen Bundesstaaten des Deutschen Reiches, der folgender Fragebogen zugrunde lag:

1. Sind in Ihrem Lande die Verhältnisse der Privathandelsschulen in irgend einer Form gesetzlich geregelt?

a) Können insbesondere:

Unternehmer ohne jede behördliche Genehmigung kaufmännische Unterrichtsanstalten irgend welcher Art errichten, oder bestehen hierfür besondere Vorschriften, event. welche?

b) Sind die bestehenden Privathandelsschulen irgend welcher Aufsicht und Kontrolle unterstellt?

Wie lauten event. die bezüglichen Vorschriften?

c) Wie werden die sub a und b event. bestehenden Bestimmungen über Genehmigung und Aufsicht tatsächlich in der Praxis durchgeführt?

Haben sich hierbei besondere Mängel herausgestellt und event. welche?

2. Halten Sie eine Genehmigung für die Errichtung und eine Kontrolle für die bestehenden Privathandelsschulen für wünschenswert oder auch notwendig?

a) Welche Mißstände weisen die dortigen Privathandelsschulen besonders auf, die im öffentlichen Interesse zu beseitigen sind?

b) Unter welchen Voraussetzungen ist die Genehmigung einer privaten Handelsschule zu gestatten und unter welchen Umständen zu versagen?

c) Sollen unter besonderen Voraussetzungen bestehende Anstalten wieder geschlossen werden können?

Unter welchen Voraussetzungen müßte dies geschehen?

d) Wie müßte Ihrer Ansicht nach eine staatliche Aufsicht und Kontrolle über die privaten Handelsschulen am zweckmäßigsten eingerichtet und ausgeführt werden?

Fast aus allen Staaten liefen Antworten ein, auf die des näheren einzugehen hier zu weit führen würde; fast aus allen ergibt sich, daß, wo direkte Vorschriften für private Handelsschulen oder auf private Handelsschulen anwendbar bestehen, sie nicht ausreichend beachtet werden. Die in diesem Umstande sich ausdrückende mangelhafte Wertschätzung des kaufmännischen Unterrichtswesens kann eine Erklärung, aber keine Entschuldigung darin finden, daß die Gesetzgebung mit der immer rascheren Entwicklung von Handel und Industrie und der daraus sich ergebenden Notwendigkeit, Bildungsanstalten zu schaffen, nicht Schritt gehalten hat. Wenn selbst auch aus einzelnen Staaten, z. B. Bayern, Württemberg, Hamburg, behauptet wird, daß Mißstände überhaupt nicht bestehen, so dürfte dem eine etwas optimistische Auffassung zugrunde liegen. Auch von hier liegen andererseits Klagen über ein gewissenloses Ausbeutertum vor, wenn auch nicht in dem Umfange wie anderwärts.

Nur in Hessen bestehen seit neuerer Zeit ziemlich einschneidende Bestimmungen über das private Handelsschulwesen, doch kann man infolge der kurzen Geltungsdauer noch kein endgültiges Urteil über ihre tatsächliche Wirksamkeit fällen. Man hat infolgedessen besonders im Deutschen Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen eine Radikalkur gefordert, nämlich eine reichsgesetzliche Regelung.

Es sollen von Reichswegen Vorschriften erlassen werden:

a) in bezug auf die sittliche und wissenschaftliche Befähigung der Leiter und Lehrer,
b) in bezug auf die Unterrichtsräume,
c) in bezug auf die Lehrpläne, die erkennen lassen müssen, daß in der vorgesetzten Zeit das Ziel tatsächlich zu erreichen sei,
d) in bezug auf die Schülerzahl (auf eine bestimmte Anzahl Schüler muß je ein Lehrer kommen),
e) neben der Konzessionspflicht für die Anstalten in bezug einer Aufsicht, die regelmäßig zu erfolgen und sich auf die Räumlichkeiten, auf die Einreihung der Schüler nach ihrer Vorbildung, auf den Unterricht und auf die Entlassungsprüfungen zu erstrecken hat. Bei einschneiden-

den Mißständen kann die Konzession wieder entzogen werden; außerdem aber der obligatorische Fortbildungsschulunterricht in der Weise ausgebaut werden, daß für Schüler reiferen Alters besondere Unterrichtskurse angegliedert würden.

Sollte das Reich derartige Vorschriften nicht erlassen wollen oder können, so soll in den einzelnen Staaten auf einen Ausbau etwa schon bestehender oder auf Einführung neuer Bestimmungen möglichst nach einheitlichen Grundsätzen hingewirkt werden.

Es scheint, als ob die reichsgesetzliche Regelung noch lange auf sich warten lassen will. Man hat deshalb die Agitation in den einzelnen Staaten stark gepflegt und hier, wie bereits erwähnt, in Hessen den Erlaß eines entsprechenden Gesetzes erzielt. In Sachsen hat man im Frühjahr und Sommer 1908 von Staatswegen Erhebungen veranlaßt, die zu einer Ministerialverfügung vom 15. August 1908 führten — leider mit einem recht geringen Erfolge: lediglich auf schärfere Handhabung des Gesetzes vom 3. April 1880 wurde hingewiesen. Auch in Preußen hat man sich damit begnügt, die Kabinettsorder vom 10. Juni 1834, „betreffend die Aufsicht des Staates über private Schulen und private Personen, welche sich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend befassen", ferner die Ministerialinstruktion vom 31. Dezember 1839, betreffend Ausführung der Kabinettsorder und der Ministerialerlasse vom 4. Juni 1861, bzw. 27. Februar 1862 „über den Befähigungsnachweis der Privatlehrer" auch auf die Handelsschulen auszudehnen. Bisher galten diese Vorschriften lediglich für Lehrgegenstände, die zum Kreise der öffentlichen Schulen gehören und für die schulpflichtige Jugend bestimmt sind. Nach dem Erlaß vom 15. Februar 1908 werden diese Bestimmungen ausdrücklich auch auf privates Handelsschulwesen ausgedehnt.

Es bleibt abzuwarten, ob durch die nunmehr gebotene Handhabe die Lokal- und Provinzialbehörden Ordnung in das private Handelsschulwesen bringen können.

Bisher ist man auch in anderen Staaten vor erheblichen Eingriffen zurückgeschreckt, besonders wenn es sich etwa um Entziehung einer Konzession handelte. Das erscheint mir durchaus falsch. Existenzen, die dem Bildungsbedürftigen seine Groschen aus der Tasche ziehen und ihm statt Brot Steine bieten, die ihn vielleicht seinem alten Berufe, in dem er sein Auskommen hatte, entziehen und ihn in einen neuen hineinstoßen, ohne ihn kampffähig zu machen, verdienen nicht gehalten und geschützt zu werden, sie müssen unter allen Umständen ausgerottet werden. Dann sollen eben die Handelsschulunternehmer wieder zu ihrem früheren Beruf: Buchhalter, Handlungsgehilfen usw. zurückkehren.

Deutschlands Handel und Industrie haben ein lebhaftes Interesse daran, daß ihre Hilfsarbeiter und ihr Nachwuchs gut ausgebildet sind. Die Nation, die mit Stümpern arbeitet, kommt nicht vorwärts und die Karrikatur des mit Recht so sehr gerühmten deutschen Schulmeisters muß aus unserem Wirtschaftsleben verschwinden.

Trotz der Versuche die für entsprechende landesgesetzliche Regelungen gemacht werden, sollte man nicht innehalten mit dem Bestreben, eine durchgreifende reichsgesetzliche Regelung zu fordern. Man wird dabei der Unterstützung der guten privaten Handelsschulen, die den Namen „Schule" wirklich verdienen, durchaus sicher sein. Keine noch so strenge Vorschrift wird sie in ihrer segensreichen Wirksamkeit beschränken können; die unsauberen Elemente aber sollen und müssen und können entfernt werden.

Leipziger „Buchbinder"-Kommissionäre[1]).

Von Arthur Schröter, Leipzig.

In Heft 5 dieser Zeitschrift ist auf Seite 162ff. der buchhändlerische Warenverkehr durch Vermittelung des Kommissionärs dargestellt. In dem Artikel ist an den Betrieb des sogenannten reinen Kommissionsgeschäftes gedacht, wie es z. B. durch die Firmen Carl Friedrich Fleischer, E. F. Steinacker u. a. vertreten wird. Daneben existieren aber in Leipzig noch zwei andere Formen des Kommissionsbuchhandels, nämlich Geschäfte mit Barsortiment, wie K. F. Koehler, F. Volckmar u. a., und Grossobuchhandlungen, auch Grossosortimente genannt. Von diesen kann man wieder zwei Arten unterscheiden, solche, die namentlich die Kolportagehändler versorgen, vertreten durch die Firmen F. E. Fischer, Otto Maier, Louis Naumann und Max Prager, und solche, die besonders mit Buchbindern, Papierwarenhändlern usw. verkehren, wie Max Busch, R. Giegler, Friedrich Schneider und R. Streller. Diese letzte Art von Grossosortimentern, die in der Fachliteratur kurzweg als „Buchbinder"kommissionäre bezeichnet werden, soll in der vorliegenden Arbeit behandelt werden.

In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgte in Deutschland ein auffälliges Anwachsen der Sortimentsbuchhändler, wie sie in Schulz' Adressbuch für den deutschen Buchhandel verzeichnet sind, was durch folgende Zahlen erläutert sein mag. Es wurden gezählt:

Jahr	Verleger	Sortimenter	Kommissionäre	Deren Kommittenten
1875	1517	3172	105	4208
1880	1612	3926	131	4984

Während also die Zahl der Verleger von 1875—80 um etwa 6,2% gestiegen ist, haben die Sortimenter in dem gleichen Zeitraum um 23,8% zugenommen,

[1]) Die hier dargestellte Unternehmung ist typisch für eine Reihe von Firmen, die zu rechnen haben mit einer sehr großen Zahl von Kunden und verhältnismäßig kleinen Aufträgen, so daß für deren Organisation aus unserer Darstellung wertvolle Anregungen gewonnen werden können.

die Zahl der Kommittenten der Kommissionäre aber hat sich nur um 18,4% vermehrt. In der Zahl 3926 sind also eine große Anzahl von Buchhändlern, speziell Sortimentern enthalten, die nicht durch einen Kommissionär in rein buchhändlerischem Sinne vertreten werden, sondern ihren Bedarf durch einen sogenannten Buchbinderkommissionär decken.

Diese schnelle Zunahme der Sortimenter kann zu einem Teile als eine Folge der Gewerbefreiheit angesehen werden; in der Hauptsache aber soll sie zurückzuführen sein auf die Findigkeit einiger Leipziger Kommissionäre, denen man in der Fachpresse geradezu den Vorwurf der „Buchhändlerfabrikation" gemacht hat.

Diese sogenannten Buchbinderkommissionäre begannen in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an kleinen Orten, wo noch kein Sortimenter saß, buchhändlerische Verbindungen anzuknüpfen. Unter der Unterstützung der Ortsbehörden, Geistlichen und Lehrer setzten sie sich an solchen Orten in Verbindung mit Vertrauenspersonen, namentlich mit soliden Buchbindern, Papierwarenhändlern und anderen. Diesen Leuten wurde ihr gesamter Bücherbedarf, der sich aber vorzugsweise aus Schulbüchern zusammensetzte, zu eigens dazu kalkulierten Nettopreisen geliefert, die so bemessen waren, daß der betreffende Händler noch mit einem Nutzen von 10—15% arbeiten konnte. Vielfach ließen sich diese Buchbinder und Papierwarenhändler in das offizielle Buchhändleradreßbuch aufnehmen, und dann waren sie eben Buchhändler, was aber durchaus nicht im Interesse der Buchbinderkommissionäre lag, da ihnen auf diese Weise jene Händler meist entgingen und dem Barsortiment zugetrieben wurden.

Infolge der Konkurrenz der Grossosortimenter wurden die den Buchbindern usw. gewährten Nettopreise allmählich unterboten, bis schießlich die buchhändlerischen Nettopreise erreicht wurden. Dabei konnten die Grossosortimenter nicht bestehen, so daß andere Bezugsbedingungen gefunden werden mußten.

Nach diesen Bezugsbedingungen lassen sich die Kommittenten der Grossosortimenter in zwei Gruppen einteilen, in solche, die direkt mit dem Buchhandel verkehren, also wie durch einen gewöhnlichen buchhändlerischen Kommissionär, und in solche, die indirekt beziehen, durch den Grossosortimenter, also „aus einer Hand". Der Grossosortimenter ist hier Grossist im kaufmännischen Sinne, Kommissionär im Sinne des § 383 des HG., was der buchhändlerische Kommissionär ja in der Regel nicht ist. Für die erste Gruppe, deren Verkehr mit dem Grossosortimenter sich so gestaltet, wie es in dem Artikel in Heft 5 dieser Zeitschrift dargestellt ist, gelten im allgemeinen die Gebühren, die sonst beim Verkehr über Leipzig üblich sind. Die zweite und der Zahl nach bei weitem überwiegende Gruppe verkehrt in ganz eigener Weise nur mit dem Grossosortimenter.

Die Kommittenten dieser zweiten Gruppe erhalten jetzt reine Nettopreise, tragen bei allen Sendungen, die meist durch die Post, seltener im Ballen geschehen — weil es sich in den weitaus meisten Fällen nur um kleine Posten handelt —, das Porto und zahlen vom Fakturenwerte 5% Kommissionsgebühren. In dieser Provision sind sämtliche für den Grossosortimenter auflaufenden Spesen enthalten zu denken, wie sie durch Emballage, Einholen, Barpaketprovision usw. entstehen. Diese 5% erklären sich weiter daraus, daß der Grossosortimenter für seine Kunden alles besorgt, so daß diese also in bequemer Weise aus einer Hand beziehen, während das Barsortiment als solches eben nur das liefert, was es am Lager hat und in seinem Barsortimentskatalog führt.

Alle festen Bestellungen werden meist in Monatsrechnung, seltener in Vierteljahrsrechnung ausgeführt und zwar zinsfrei. Die Begleichung dieser Rechnung durch Dreimonatsakzept ist gegen Abzug des Diskonts gestattet. Eine Vorausbezahlung wird nicht beansprucht, also ist auch kein sogenanntes Barkonto nötig. Wird der Kredit des Grossosortimenters in Anspruch genommen, was von den meisten Kunden geschieht, da sie selten über größeres Kapital verfügen, so werden Zinsen je nach dem Bankdiskont berechnet, aber ohne jegliche Provision. In Fällen, wo kein Originalband des Verlegers in Frage kommt, liefert der Grossosortimenter selbst die Einbände, wie es der Barsortimenter tut. Wie diesem, kommen auch ihm die Vorteile des Großbezuges zu gute.

Sendungen à cond. werden ebenfalls durch den Grossosortimenter vermittelt. Dieser bezieht für seine Rechnung à cond. und gibt davon an seine Kommittenten ab. Von der Summe der wirklich bezogenen Exemplare werden 1—3% Umsatzprovision berechnet oder entsprechend reduzierte Preise angesetzt, was der Mehrarbeit bei Konditionssendungen entspricht.

Außer diesem indirekten und direkten Verkehr kommt in geringerem Umfange drittens in betracht ein aus beiden Arten kombinierter Verkehr, den namentlich kleine Sortimenter pflegen, die noch mit einer Anzahl von Verlegern in direkter Rechnung stehen, im übrigen aber sich durch den Grossosortimenter Sortiment liefern lassen.

Die indirekte Bezugsform mag gegenüber der direkten ein wenig teurer sein, doch bietet sie den Kunden, namentlich den kleinen Buchbindern, wesentliche Vorteile, wodurch die kleine Erhöhung vollkommen aufgewogen wird. Im einzelnen seien folgende Punkte als vorteilhaft für den Bezug aus einer Hand hervorgehoben:

1. Allgemeine Kommissionsgebühren, wie sie sonst beim Kommissionär üblich sind, werden nicht erhoben. Spesen treten immer nur dann in die Erscheinung, wenn Bestellungen wirklich ausgeführt werden.

2. Jeder Verlag ist lieferbar; alle Verschreibungen erfolgen an eine Adresse, nicht an so und so viele Verleger, und alle Lieferungen erscheinen auf einer Faktur, wodurch Übersichtlichkeit und Vereinfachung erzielt wird, was für

die kleinen und wenig geschäftsgewandten Buchbinder usw. besonders wichtig ist, ganz abgesehen von der Zeitersparnis bei dieser vereinfachten Geschäftsführung.

3. Unverlangte und unerwünschte Zusendungen und damit verbundener unproduktiver Zeit- und Geldaufwand sind völlig ausgeschlossen. Dagegen werden auf Wunsch à cond.-Sendungen ausgeführt.

4. Alle von den Barsortimenten geführten gebundenen Bücher, Musikalien usw. werden zu gleichen Preisen und Bedingungen völlig spesenfrei geliefert, sofern die bestellende Firma im Buchhändleradreßbuch angegeben ist.

Das Charakteristische einer Grossobuchhandlung ist, daß sie mit einer sehr großen Zahl von Kunden (bis zu 3000) rechnen muß, während die einzelnen Aufträge zumeist recht klein sind. Diese Eigenart erfordert für eine erfolgreiche Geschäftsführung zweierlei: Möglichst weitgehende Arbeitsteilung und stete Kontrolle. Organisation und Betrieb einer Leipziger Grossobuchhandlung sollen nunmehr dargestellt werden, soweit es sich um Abweichungen von der im Buchhandel sonst üblichen Praxis handelt.

In dem Betriebe, dem ich die Unterlagen zu folgendem verdanke, lassen sich vier Hauptabteilungen, die jede ihre besonderen Aufgaben hat, unterscheiden: 1. die Expedition, 2. die Buchhalterei mit Korrespondenzabteilung, 3. die sogen. „Kleine Kasse", 4. das Lager. Alle Abteilungen sind unter sich und mit dem Prinzipal und Geschäftsführer durch Telephon verbunden.

1. Die Expedition. Die Expedition, als die wichtigste Hauptabteilung, nimmt neben dem Lager den weitesten Raum ein. Sie zerfällt wieder in sechs Abteilungen. Die erste davon, die Journalabteilung, erledigt alle Aufträge, Reklamationen usw., die sich auf Zeitungen und Zeitschriften beziehen. Die zweite Abteilung, für Lagerartikel, führt die Bestellungen auf solche Artikel aus, die am Lager der Firma geführt werden. Die dritte Abteilung besorgt alle Artikel, die nicht am Lager gehalten werden. Die vierte Abteilung ist für wiederholte Bestellungen bestimmt. Die fünfte Abteilung erledigt Buchdifferenzen, worunter falsche Lieferungen von Artikeln zu verstehen sind. Die sechste Abteilung endlich dient zur Erledigung von Buchhaltereidifferenzen, betrifft also falsche Buchungen, Differenzen in den Rechnungen, in den Zahlungsbedingungen usw.

Umfangreiche Abteilungen haben wieder Unterabteilungen, deren jede einen Unterscheidungsbuchstaben trägt, der z. B. auf den Verlangzetteln (vgl. Formular Nr. 1[1]), den Fakturen usw. angegeben wird, damit beim späteren Eintreffen der Bestellung eine schnellere Erledigung möglich ist. Alle Kunden, die einen regelmäßigen und größeren Bedarf, namentlich auch an Journalen, haben,

[1]) Betr. der Formulare vgl. man den letzten Abschnitt dieser Arbeit.

Bitte: Faktur mit **G** u. ....*Theodor Köhler, T.*..... bezeichnen.

Von Herrn .....*Ferd. Hirt, Breslau*.....
erbitte

Leipzig, den .....2. Juli..... 1908... **B. Lindner.**

à cond. — fest — bar mit erhöhtem Rabatt:

.....*1 Landois, Studium der Zoologie, gebunden!*.....

Formular Nr. 1 (Größe 13 × 11).

erhalten ihr besonderes Fach, in dem sich für die Hauptexpeditionstage (Mittwoch, namentlich aber Donnerstag) die bestellten Artikel aufstapeln, soweit sie nicht eilig sind.

In der Expedition spielt sich der wichtigste Teil der Geschäftsführung ab und zwar in folgender Weise:

Die von den Kunden in der Regel mit der Frühpost eingehenden Postkarten und Briefe können in der Hauptsache nur einen sechsfach verschiedenen Inhalt haben und sich nur auf das beziehen, was die im vorigen Abschnitt beschriebenen sechs Abteilungen zu erledigen haben. Sofern die Briefe nicht nur Gleichartiges enthalten, also nicht nur Bestellungen auf Journale, auf Lagerartikel, auf nicht am Lager vorhandene Artikel usw., werden sie in entsprechende Streifen zerschnitten, die dann, meist auf einen Zettel geklebt und mit dem Namen des Kunden versehen, der betreffenden Abteilung zur Bearbeitung überwiesen werden. Jede Abteilung macht nun ihre entsprechenden Verschreibungen für die nicht vorhandenen Artikel, und zwar durch die im Buchhandel üblichen Verlangzettel (Formular Nr. 1). Was am Lager ist, kommt von diesem sehr bald herunter in die Expedition und wird hier sogleich fakturiert (Formular Nr. 2a, b), dann aber einstweilen (bis am Nachmittag das etwa noch Ausstehende gekommen ist) beiseite gestellt; dies sind die sogenannten vorbereiteten Sendungen. Unterdessen ist die zweite Post eingetroffen und in ähnlicher Weise erledigt worden wie die vom Morgen, und von 11 Uhr ab gehen die Markthelfer zu den Kommissionären und geben die Verlangzettel ab, da die buchhändlerische Bestellanstalt nicht oder nur selten benutzt wird, um Zeit zu gewinnen. Von $^1/_2$3 Uhr ab holen die Markthelfer das Bestellte ein, was bis gegen 4 oder 5 Uhr dauert. Zu den erwähnten vorbereiteten Sendungen wird nun das Eingeholte und was sich sonst noch in den Fächern der Kunden angesammelt hat, hinzugelegt, ebenso kommen die sogenannten „empfohlenen Sendungen" hinzu. Dann werden die Fakturen (Formular Nr. 2a, b) abgeschlossen, nachdem darauf Porto und Kommission vermerkt ist. Jeder Expedient hat neben seinem Pult eine Tasche mit so viel Fächern, als er Kommittenten zu bedienen hat. Hierein ist unterdessen die etwa nötige Korrespondenz von der betreffenden Korrespondentin gelegt worden und wird nun der Faktur beigeschlossen. Das Paket ist jetzt soweit postfertig und kann von den Markthelfern gepackt werden. Bevor jedoch die Rechnung in das Paket hineingelegt wird, wird sie

Erfüllungs- und Zahlungsort Leipzig.

Leipzig, den ...*2. Juli*... 1908...

Buchhandlung B. Lindner, Kommissionsgeschäft

Herrn .....*Theodor Köhler, Tilsit.*.....

à cond.	fest	NB. Alle Retouren vom festen Konto müssen vor Aufgabe angemeldet, bzw. angefragt werden unter Angabe des Bezugsdatums. Ausstellungen gegen den Inhalt dieser Faktur sind bei sonstigem Verlust des Anspruches längstens innerhalb 14 Tagen nach Empfang zu bewirken.			Soll	
		Transport				
	35	*Lange, Volksschulatlas* M	28	—		
	25	*Duden, Wörterbuch*	31	25		
	1	*Landois, Studium der Zoologie*	13	40		
		Porto	2	50	75	15
		Provision 5 %			3	75
					78	90

Postfertig: ....*Schumann*..... Kontrolle: ....*Müller*.....

Formular Nr. 2a (Größe 17,5 × 30).

Erfüllungs- und Zahlungsort Leipzig.

Leipzig, den ...*4. Juli*... 1908...

Buchhandlung B. Lindner, Kommissionsgeschäft

Herrn .....*Theodor Köhler, Tilsit.*.....

à cond.	fest	NB. Alle Retouren vom festen Konto müssen vor Aufgabe angemeldet, bzw. angefragt werden, unter Angabe des Bezugsdatums. Ausstellungen gegen den Inhalt dieser Faktur sind längstens binnen 14 Tagen nach Empfang zu bewirken.			Soll	
			netto			
		Bibliothek der Unterhaltung à Bd.	—.53			
		Buch für alle . . . . à Heft	—.17			
		usw.				
	2	Jugend	—.23	—	46	
		Kunst, moderne . . . Halbheft	—.40			
		„ „ . . . Monatsheft	—.80			
		usw.				
	1	Simplicissimus . . . . à Nr.	—.18	—	18	
		Sonntags-Zeitung . . . à Heft	—.13			
		usw.				
		Zeitung, Berlin. ill.				
		Zur guten Stunde . . . à Heft	—.22			
		Von B. G. Teubner		48	—	
		Porto		—	50	49 14
		Provision 5 %				2 46
						51 60

Postfertig: ....*Schumann*..... Kontrolle: ....*Müller*.....

Formular Nr. 2b (Größe 17,5 × 30).

kopiert. Was von den verlangten Artikeln später eintrifft, wird durch die Kommissionäre abgeliefert, wie das auch sonst üblich ist. Bei kombiniertem Verkehr werden die direkt gekommenen Zettel so behandelt, wie es gewöhnlich durch den buchhändlerischen Kommissionär geschieht.

Firma: *Theodor Köhler, Tilsit*	2./7. Datum
Expedient *Feldmann*	Sperrgut / Eilgut / Fracht
Anzahl der Pakete *5*	Porto *M 2.50*
Postfertig: *Keller*	Kontrolle: *Müller*
Änderungen:	Summe: *M 78.90*

Formular Nr. 3 (Größe 11,5 × 7,5).

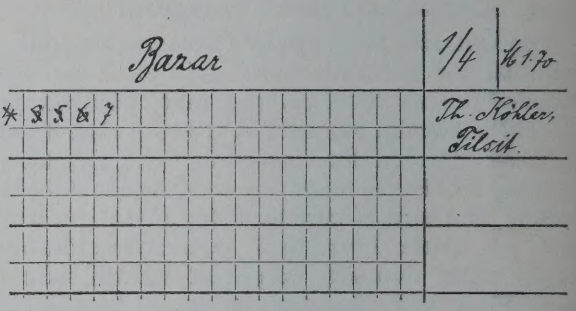

Formular Nr. 4 (Größe 20 × 13).

Zu jeder Rechnung gehört ein Laufzettel (Formular Nr. 3), der mit dieser gleichzeitig ausgestellt wird. Er wird mit dem Porto usw. ausgezeichnet und mit der Summe der Faktur versehen und dann beim Kontrolleur, dem Geschäftsführer, abgegeben. Auf den Bestellbriefen der Kunden, bzw. nach Zerschneiden auf den Streifen, wird das Erledigte mit Blaustift durchstrichen. Die Unterlagen mit noch offenen Posten (weil das Buch vielleicht vergriffen war, eine neue Auflage erscheint usw.) werden beim Geschäftsführer abgegeben, der sie durchsieht und dann einem besonders damit betrauten Expedienten zur Erledigung übergibt. Die offenen Posten werden mit den Namen der Kunden auf Zettel übertragen, die nach den Titeln der Bücher geordnet werden. Kommen die Artikel dann vom Verleger, so werden sie nach diesen Zetteln den betreffenden Abteilungen zur Erledigung, wie sie oben geschildert wurde, zugestellt. Die vollständig erledigten Streifen werden täglich nach dem Vertikalsystem abgelegt, so daß die einzelnen Teile eines Briefes wieder zusammenkommen.

Etwas anders gestaltet sich der Betrieb in der Journalabteilung. Die Unterlagen stellen auch hier die betreffenden Streifen der Bestellbriefe dar. Das Verlangte wird dann entweder dem Lager entnommen (es ist ein besonderes Journallager vorhanden), oder vom betreffenden Verlag verschrieben. In der Journalabteilung wird für jedes Journal eine Liste in Kartenformat (Formular Nr. 4) geführt. Darauf steht oben der Name der Zeitschrift, Lieferungsweise, Preis usw. Rechts wird der Name des Kunden eingetragen, und in den kleinen Spalten links davon die Anzahl der bezogenen Exemplare. Ändert sich diese durch Ab- oder Nachbestellung, so wird die Zahl durch-

G H J K

Name Theodor Köhler,

Ort Tilsit.

Konditionen Monatl. glatt abzuliefern.

Auskunft Gut für M. 300.–

Datum	Art der Buchg.	Soll	Haben	Datum	Art der Buchg.	Soll	Haben	Datum	Art der Buchg.	Soll	Haben	Datum	Art der Buchg.	Soll	Haben
					Trpt.				Trpt.				Trpt.		
31/5	Saldo-V.	M 161 35													
2/6	S	28 90													
4/6	S	51 60													
12/6	Gu.		M 13 40												
31/6	Saldo		278 45												
		M 291 85	M 291 85												
1/7	S.-V.	M 278 45													
2/7	Z 1/9	– 50	M 120 –												
	Z.		41 05												

Formular Nr. 5 (Größe 17,5 × 23,5). — Bei diesem Formular werden rechts oben die Nasen G—J abgetrennt.

Barsortiment- und Commissionsgeschäft

B. Lindner, Leipzig, Roßstraße 4.

Fernsprecher Nr. 14004. * Girokonto: Reichsbank.

Privat-Bank zu Gotha Filiale Leipzig, K. K. Postsparkasse 17014.

Rechnungs-Auszug

Firma Herrn Theodor Köhler, Tilsit.

Erfüllungs- und Zahlungsort Leipzig. **Ausstellungen gegen den Inhalt dieser Faktur werden nur berücksichtigt, wenn dieselben innerhalb 14 Tagen nach Empfang erfolgen.**

1908		Zahlungen haben portofrei und ohne Abzug zu erfolgen.	Soll Mark	Soll Pfg.	Haben Mark	Haben Pfg.
Juni	30	Saldo-Vortrag	161	35		
Juli	2	An Sendung	28	90		
"	4	" "	51	60		
"	12	" Gutschrift			13	40
"	31	" Saldo			278	45
			291	85	291	85
August	1	Saldovortrag	278	45		

Formular Nr. 6 (Größe 23 × 15).

strichen und die neue Zahl dahinter vermerkt. Nach diesen Listen werden die Journale bei ihrem Erscheinen in die Fächer der betreffenden Kunden gelegt und mit den übrigen Artikeln versandt. Das Gesagte gilt allerdings nur für die sogenannten fristigen Journale, die nicht heftweise bezogen und berechnet werden, sondern monatlich, viertel- oder halbjährlich. Diese fristigen Journale werden nur vierteljährlich auf besonderen Journalfakturen[1]) berechnet, die einzelnen Nummern aber, die zur Versendung kommen, werden nicht notiert.

Damit erschöpfen sich die wichtigsten regelmäßigen Arbeiten in der Expedition. Das weitere vollzieht sich dann in den übrigen Abteilungen.

[1]) Diese Faktur ist ähnlich dem Formular 2b. Sie enthält vorgedruckt alle fristigen Journale mit dem beigefügten Ordinär- und Nettopreis für das Quartal, bzw. Halbjahr oder Jahr.

2. Die Buchhalterei und Korrespondenzabteilung. Hier werden an jedem Morgen die Kopien der in der Expedition am Tage vorher erledigten Rechnungen aus der Maschine ausgetrennt, alphabetisch geordnet und dann mit Hilfe von Additionsrechenmaschinen nachgerechnet. Von den Kopien wird unmittelbar auf die Konten der Kunden aufgetragen. Diese Konten werden in Kartenform geführt und in vier Kästen (nach Farben der Karten getrennt und alphabetisch geordnet) aufbewahrt. Das hat den Vorteil, daß bei der großen Zahl der Konten zu gleicher Zeit mehrere Buchhalter daran arbeiten können. Das übrige geht aus dem Beispiel hervor (Formular Nr. 5). Der Text der Eintragungen ist auf ein Minimum beschränkt: S bedeutet Sendung, Z Zahlung, W Wechsel, Gu Gutschrift. Die Rechnungskopien und etwa vorhandene Briefkopien werden sodann nach dem Vertikalsystem abgelegt.

Die gleichzeitig mit den Rechnungen abgelegten Laufzettel werden ebenfalls alphabetisch geordnet und zur Kontrolle der Belastungen im Kontokorrent verwendet. Die Laufzettel stellen in ihrer Gesamtheit eine Art Umsatzbuch dar. Auf einer Rechenmaschine wird nach ihnen auf einem fortlaufenden Streifen mit Leichtigkeit der Tages-, bzw. auch Monatsumsatz ermittelt.

Am Ende jedes Monats werden Kontoauszüge (Formular Nr. 6) angefertigt und den Kunden zugestellt. Diese gleichen zumeist durch Postanweisungen aus, seltener durch Schecks, Anweisungen und Wechsel. Die Einzelbeträge der Postanweisungen gehen aber nicht im Kontor ein, sondern werden der Firma durch die Post auf Girokonto gutgebracht, und nur die Abschnitte gehen ein. Nach den Unterlagen, also den Postabschnitten, Schecks usw. wird unmittelbar auf die Konten des Kontokorrents aufgetragen, nachdem die Posten im Hauptkassabuche einzeln verbucht sind. Wechsel werden dabei zu ihrem Nennwert kreditiert, der Diskont aber belastet; sie werden dann der Bankverbindung zum Einziehen übergeben und nun erst über Kasse

Jan. Febr. März April Mai Juni Juli Aug. Sept. Okt. Nov. Dez. | 1 | 5 | 7 | 9 | 11 | 13 | 15 | 17 | 19 | 21 | 23 | 25 | 27 | 29 | 31

Name *Theodor Köhler* | Ort *Tilsit*

Gemahnt am *14 Fr. per 21 Fr.*

Nachnahme *21 Fr. per 4 Fm.*

Postauftrag

Klage gedroht

Klage eingereicht

Bemerkungen

Formular Nr. 7 (Größe 10 × 15,5).

Die kleinen Kreuze in der „Reiterbahn" sollen die Marken andeuten.

Von	Für	[Faktura] / [Paket]	Betrag
Th. Köhler, Tilsit	*B. Lindner*		*M 41.85*

Dat.	Kontr.	Belastung	Kontr.	Unkosten
2./8.	*Unger*	*2./8.*	*May*	

Eingang

Kundenzahlung.

Formular Nr. 8a (Größe 13 × 7,5).

Die in Klammer [] gesetzten Worte sind im Original durchstrichen.

Restzettel	Firma	Betrag
	Th. Köhler, Tilsit	*M 13.40*

Retour Dat. *12./7.*

Formular Nr. 8b (Größe 13 × 7,5).

Von	Für	Faktura / Paket	Betrag

Dat.	Kontr.	Belastung	Kontr.	Unkosten

Auslieferung

Formular Nr. 8c (Größe 13 × 7,5).

Dieses Formular kommt nur zur Verwendung, wenn vom Auslieferungslager eines Verleger-Kommittenten der Firma ausgeliefert wird.

An	Für	Faktura / Paket	Betrag
B. G. Teubner	*Th. Köhler, Tilsit*		*M 48.—*

Dat.	Kontr.	Belastung	Kontr.	Unkosten
4./7.	*Unger*	*4./7.*	*May*	

Ausgang

Formular Nr. 8d (Größe 13 × 7,5).

gebucht. Die Kontrolle für alle diese Eintragungen ist sehr leicht. Jeder Kontokarte wird der betreffende Postabschnitt oder sonstige Beleg aufgelegt und beides dann vom kontrollierenden Chef oder Geschäftsführer verglichen.

Für säumige Kunden wird eine Mahnkarte (Formular Nr. 7) angelegt. Sie enthält außer Namen und Wohnort eine Skala der Mittel, von der Mahnung bis zur Klage, die dem säumigen Schuldner gegenüber angewendet werden. Am Kopfe der Karte befindet sich noch eine sogenannte „Reiterbahn", die durch Ansetzen einer Marke angibt, bis zu welchem Tage etwa der Postauftrag eingehen sollte. Wurde z. B. am 24. Mai mit „Postauftrag in 14 Tagen" gedroht, so wird am Kopfe Juni und 7 markiert. In dem Kasten, in dem die Karten aufbewahrt werden, zeigt dann am 7. Juni ein Blick, welche Kunden sonst noch an diesem Tage „fällig" sind.

Diese Mahnkarte wird ständig geführt, bis die Angelegenheit erledigt ist; dann wird sie aus dem Kasten entfernt, aber „für vorkommende Fälle" aufbewahrt.

Gutschrift.

Leipzig, den *12. Juli* 1908

Buchhandlung B. Lindner, Kommissionsgeschäft

Herrn *Theodor Köhler, Tilsit*

NB. Alle Retouren vom festen Konto müssen vor Aufgabe angemeldet, bzw. angefragt werden, unter Angabe des Bezugsdatums. Ausstellungen gegen den Inhalt dieser Faktur sind längstens binnen 14 Tagen nach Empfang zu bewirken.

Haben

Heute schrieb ich Ihnen gut:

1	*Landois, Studium der Zoologie, geb.*	
	zurück!	*M 13 40*

Formular Nr. 9 (Größe 15 × 17,5).

3. Die „Kleine Kasse". Alle tagsüber vorkommenden Ein- und Auszahlungen, namentlich für alle ein- und ausgehenden Barpakete und Barfakturen, sowohl der Firma als auch „direkter" Kunden, für Retouren[1]) usw., erledigt die sogenannte „Kleine Kasse", auch Barpaketkasse genannt. Als Kassenbelege und Unterlagen dienen vier verschiedene Formulare (Nr. 8, a—d), deren drei (Eingang, Auslieferung und Retoure) für Kasseneingänge dienen, während das vierte für den Ausgang bestimmt ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus den angeführten Beispielen. Die Beträge der Zettel werden, wie unten beschrieben, abends mit der Maschine verrechnet und dann Eingang und Ausgang als je ein Posten im Hauptkassabuch verbucht. Der Kassierer der Barpaketkasse führt kein Kassabuch.

Die kleinen Kassazettel werden sodann einem Kontrolleur übergeben. Nach diesen Zetteln werden alle Belege kontrolliert, am besten so, daß man sie nach Summen ordnet, mit der kleinsten anfangend. Dann werden sie noch einmal nach den Empfängern geordnet, also: Eingegangen für ....., ausgegangen für ....., und darnach kontrolliert.

Die kleine Kasse tritt namentlich in Funktion

[1]) Vgl. die Gutschriftsfaktur, Formular Nr. 9.

beim Einholen der Barpakete durch die Markthelfer, was am Nachmittage geschieht. Diese Markthelfer, die zur Erleichterung der Abrechnung ihren bestimmten Buchstaben (A, B, C usw.) führen, bekommen einen gewissen Betrag mit auf ihre Tour (bestimmte Straßen im Buchhändlerviertel). Wenn nun z. B. Markthelfer A zurückkommt, so erhalten seine Rechnungen, die er bezahlt hat und jetzt vorlegen muß, den Stempelaufdruck A. Die Beträge seiner Rechnungen werden in die Rechenmaschine diktiert und addiert. Der Streifen erhält denselben Buchstaben, also A. Zur Summe des Streifens wird das addiert, was der Markthelfer abliefert; die Gesamtsumme muß gleich sein dem Betrage, den er auf seine Tour mitbekommen hat. Die Summe der einzelnen Streifen gibt für den Abend die Summe im Kassabuche: Einholer-Ausgang = so und soviel. Die Fakturen werden am nächsten Tage nach gleichen Buchstaben zusammengelegt und zur Kontrolle auf dem Maschinenstreifen angehakt. Die Posten, welche direkte Pakete darstellen, werden, da auf dem Streifen ursprünglich nur die Beträge stehen, ausführlich mit Bemerkungen versehen und darnach die Belastung auf den Kopien der Fakturen später kontrolliert. Sind alle Kassenbelege kontrolliert, so werden die Quittungsvermerke darauf durch einen großen Stempel überdruckt. Der Zweck der ganzen Einrichtung ist der: Durch die einzelnen Zettel, die vorher entsprechend geordnet werden, ist es viel schneller möglich, die ebenso geordneten Belege zu kontrollieren, als aus Büchern. Die Kontrolle muß einmal den Kassierer treffen, dann aber soll sie Unterschlagungen verhüten, die ohne Kontrolle sehr leicht und oft ausgeführt werden könnten. Da nämlich der Verleger nach buchhändlerischer Usanz verpflichtet ist, den Betrag eines Barpaketes zurückzuzahlen, wenn es ihm in derselben Woche bezahlt worden ist (und zwar ohne vorherige Verständigung!), falls ihm nur seine Bücher mit seiner Faktur zurückgegeben werden, so ist für die Markthelfer usw. nichts einfacher, als ein Paket, das die Kasse passiert hat, an sich zu nehmen und sich den Betrag zurückzahlen zu lassen und zu behalten. Fehlt aber bei der Kontrolle ein Beleg, ohne daß ein entsprechender Kassenzettel die Rückzahlung durch die Kasse vermerkt, so kann der Angelegenheit sofort nachgegangen werden.

4. Das Lager. Auf dem Lager ist zu unterscheiden das ständige und das zufällige Lager, das nur aus Remittenden besteht, aber auch einen beträchtlichen Umfang hat. Das ständige Lager zerfällt in zwei Hauptabteilungen, Buchlager und Journallager. Das Buchlager endlich zerfällt in drei Unterabteilungen, für Schulbücher, Kalender und Populäres. Nur für das ständige Lager werden Lagerkarten geführt, und zwar getrennt für Kalender (Formular Nr. 10) und für alle übrigen Artikel (Formular Nr. 11). Die Kalenderkarten unterscheiden sich von den übrigen dadurch, daß sie außer der Rubrik für „a. c." und „fest" eine für Remittenden und eine für Tausch enthalten, weil für Kalender das Remittieren fast nicht zu vermeiden ist und von vielen Verlegern ein Tausch gegen Exemplare für das nächste Jahr gestattet ist. Rechts werden die Vornotierungen für das nächste Jahr vermerkt.

Die Aufzeichnungen am Kopfe der Lagerkarten haben zunächst statistischen Wert (darnach können spätere Bestellungen eingerichtet werden); sie legen weiter die Bezugsbedingungen klar und fest; sie haben drittens Wert für den Katalog (neuste Auflage, Preise); sie ergeben endlich den Einkaufspreis und den Preis für das Einbinden durch den Buchbinder, dessen Offerte also leicht mit einer etwa später eingehenden zu vergleichen ist. Damit aber sind wichtige Unterlagen für die Kalkulation gegeben.

Alle Lagerkarten gelten immer nur für ständige Artikel, und immer wird auf ihnen nur der Eingang neuer Exemplare vermerkt.

Außer diesen Lagerkarten werden für sämtliche Artikel, also auch für die zufälligen, Inventurkarten geführt (Formular Nr. 12). Vor der Inventur werden diese Karten an die einzelnen Artikel gesteckt und auf ihnen der Bestand vermerkt. Die Summen aller Karten werden mit Hilfe der Rechenmaschine addiert und geben dann die Unterlagen für die Inventur, nachdem vorher eventuell Abschreibungen bei einzelnen Artikeln vorgenommen worden sind. Auf diese Weise läßt sich die Inventur trotz des gewaltigen Lagerbestandes in zwei Tagen erledigen. Diese Karten bleiben auch nach der Inventur ständig registriert; auf ihnen wird für jeden Artikel, der nicht ständig am Lager gehalten wird, der Abgang vermerkt, so daß sie in ihrer Gesamtheit eine Art Lagerbuch darstellen.

Der Verkehr mit den Verlegern bietet nichts Besonderes. Das Rechnungsverhältnis zwischen ihnen und der Firma wird, ganz entsprechend wie bei den Kunden, auf Kontenkarten zur Darstellung gebracht.

Zur Erläuterung der Formulare habe ich folgenden Fall konstruiert, der aber im einzelnen, abgesehen von Namen und Zahlen, eng an die Praxis angelehnt ist: Theodor Köhler in Tilsit steht mit der Grossobuchhandlung B. Lindner in Leipzig in sogenanntem kombinierten Verkehr. Er bezieht außer verschiedenen anderen Journalen regelmäßig 6 Exemplare vom „Bazar". Auf seinem Konto findet sich ein am 30. Juni fälliger Saldo von M 161.35 (man vergl. im folgenden immer die Formulare!). Sein am 2. Juli bei der Firma B. Lindner eintreffender Bestellbrief enthält 1. einen gewöhnlichen buchhändlerischen Verlangzettel (bestellt werden bei B. G. Teubner, Leipzig, 20 Exempl. Börner, Lehrbuch der franz. Sprache, à M 2.40 netto); ferner eine indirekte Bestellung auf 2. 35 Exemplare Lange, Volksschulatlas à M 1.20 netto; 3. 35 Exemplare Duden, Wörterbuch à M 1.70 netto; 4. 1 Landois, Studium der Zoologie, geb. M 13.40 (ist nicht am Lager!); 5. 1 „Simplizissimus" Nr. 18; 6. 2 „Jugend"

Titel					Verlag
Lahrer Hinkende Bote					Schauenburg
Ord.	Netto	Partie	Einkaufspreis pro Stück	Katalog-Preis 50/30	Zugestandener Remissionstermin spätestens 1/12
-.50	-.30	-.26	-.24	Katalog-Partie 27/26	„ Umtausch u. bis wann? 15/12

Bedingungen: Bestellung muß bis 1/8. aufgegeben sein, da sonst kein Frei-Rabatt gewährt wird. Nimmt nur 10% zurück.

Bestell-Dat.	a. c.	fest	Remittenden Dat.	Anz.	M.	Pf.	Tausch Dat.	Anz.	Verrechnung erfolgte	Absatz	Makuliert	Anzahl	FIRMA	Anzahl	FIRMA	Anzahl	FIRMA
15/7	300	2000	28/1	200			10/12	300	1909			150	Fr. Köhler, Tilsit				

Formular Nr. 10 (Größe 17 × 23,5).

a

Verfasser	Titel	Verleger	Geb. / Roh
Duden	Wörterbuch	Bibliogr. Institut, Leipzig	

Auflage	Verk.-Preis	Netto-Preis	Einkaufs-Preis	Partie	Geb. bestell.	Bind. lass.?	Netto Preis des Einbandes	Herstellungs-Preis des Einbandes
130.	1.60	1.20	-.85	13/12	—		-.35	-.30

Bedingungen

Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.	Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.	Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.	Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.	Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.	Dat.	Anzahl	Betrag M.	Pf.
1/4	300	245	—																				

Formular Nr. 11 (Größe 17,5 × 23,5).

07. 123	Duden: Wörterbuch	M 1.25
08. 95		

Bemerkungen

Formular Nr. 12 (Größe 10 × 15).

Nr. 18 (beides muß erst bezogen werden); 7. noch 1 „Bazar“ zur Fortsetzung. Nr. 2, 3, 4 und 7 werden am selben Tage erledigt, Nr. 1, 5 und 6 erst am 4. Juli. Nr. 1 ist an diesem Tage als Barpaket von Teubner präsentiert worden. Am 12. Juli bittet Köhler, ihm den Landois gutzuschreiben, da er ihm nicht abgenommen worden ist, was auch bewilligt wird. Da der am 30. Juni fällige Saldo am 14. Juli noch nicht beglichen ist, wird Köhler an diesem Tage gemahnt. Da dies erfolglos ist, wird ihm am 21. Juli eine Nachnahme per 4. August angedroht. Am 31. Juli erhält er neuen Konto-Auszug. Am 2. August kommt er der Nachnahme zuvor, indem er einen Wechsel per 1. September auf Leipzig über M 120.— einschickt und den Rest seines Kontos mit M 41.85 durch einen Geschäftsfreund in Leipzig bar ausgleichen läßt. Die übrigen Formulare erklären sich durch ihren Inhalt selbst.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre[1].

6. Verschiffungspapiere.

Von Franz Schulze, Magdeburg.

Als Schiffspapiere im weiteren Sinne bezeichnet man Dokumente, die mit dem Schiff, der Fracht, Ladung, aber auch solche, die mit der Schiffsmannschaft sowie mit der Tätigkeit des Kapitäns in irgend einer Beziehung stehen, die zum Teil gesetzlich vorgeschrieben sind oder sich im Laufe der Zeit im Seefrachtverkehr als notwendig erwiesen haben.

Die Schiffspapiere im weiteren Sinne lassen sich einteilen in Verschiffungspapiere und eigentliche Schiffspapiere.

[1]) Die Artikelserie „Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre“ wurde dem Verlage von dem nunmehr ausgeschiedenen Mitherausgeber Prof. Rob. Stern übergeben, wird aber in dieser Zeitschrift vollständig erscheinen.
Der Verlag.

Zu den ersteren zählen alle Papiere, die beim Laden und Löschen der Güter nötig sind; zu letzteren solche, die sich ständig an Bord eines fahrenden Schiffes befinden müssen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen sich auf die Verschiffungspapiere beschränken; zum Schluß jedoch will ich noch ganz kurz der eigentlichen Schiffspapiere gedenken.

1. Die Verschiffungspapiere.

Zu den Verschiffungspapieren gehört in erster Linie — und dabei habe ich den Export im Auge — die statistische Warendeklaration.

a) Statistische Warendeklaration.

Jede Gütersendung, die nach dem Auslande, bzw. Freihafengebiet bestimmt ist, muß als Ausfuhrgut bezeichnet sein. Ihr ist nach deutschem Gesetz eine Ausfuhrdeklaration beizufügen. Diese „Anmeldescheine für die Ausfuhr" werden vom inländischen Verkäufer ausgestellt. Man bedient sich dazu besonderer Formulare, die vom Kaiserlichen Statistischen Amt in Berlin aufgestellt sind. Es gibt Anmeldescheine für die Ausfuhr (grün), für die Einfuhr (weiß)[1]) und für die Durchfuhr (gelb). Die Scheine enthalten Rubriken für Zahl, Art, Zeichen und Nummern der Kolli, Land der Bestimmung, Nummer des statistischen Warenverzeichnisses, Gattung der Waren und Menge derselben. Die statistische Gebühr ist in Form von Stempelmarken zu entrichten, die unten auf die Vorderseite des Scheins zu kleben sind. Als Bestimmungsland gilt das Land, in dessen Eigenhandel die Ware übergeht, nicht etwa das Transitland oder das Land, wo die Ware umgeladen werden soll. Freibezirke dürfen nicht als Bestimmungsland angegeben werden, außer wenn die Ware daselbst verbraucht oder bearbeitet wird. Vom statistischen Amt ist ein Warenverzeichnis herausgegeben worden, in dem jede Ware mit einer besonderen Nummer aufgeführt ist. Weiß der Absender nicht die Nummer, die die von ihm versandte Ware darin führt, so läßt er die betreffende Spalte leer, und diese wird dann von der Anmeldestelle ausgefüllt. Das Gewicht ist netto anzugeben. Doch genügt bei verpackten Waren, wenn das Kolli nur eine Warengattung enthält, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. In solchen Fällen wird dann eine sogenannte „Zolltara" in Abzug gebracht, die je nach der Verpackungsart verschieden hoch normiert und in Prozenten festgesetzt ist. Die Unterschrift des Absenders darf nicht durch Stempel, Druck usw. erfolgen, sondern muß handschriftlich erfolgen.

Die Anmeldescheine haben einen doppelten Zweck. Sie dienen in der Hauptsache der Zollbehörde als Grundlage der Zollerhebung und dem Statistischen Amt in Berlin zur Feststellung des gesamten Exportes und Importes, sowie des Warentransitverkehrs. Sie bilden somit die Grundlage zur Berechnung der sog. „Handelsbilanz".

b) Konsulatsfakturen.

Oft müssen den Exportgütern auch Konsulatsfakturen beigegeben werden. Das geschieht stets dann, wenn das betr. Bestimmungsland den Valorenzoll (Wertzoll) besitzt. Die Waren werden also nach ihrem Fakturenwerte verzollt, nicht wie bei dem spezifischen Zolltarif nach Art, Menge und Gewicht. Um nun Wertverschleierungen oder -verminderungen unmöglich zu machen, besteht die Vorschrift, daß die Faktura vom Konsul desjenigen Landes zu beglaubigen ist, nach welchem das Gut exportiert wird.

c) Ursprungsatteste, Sanitätspässe.

Außerdem sind für gewisse Waren Ursprungszeugnisse und Sanitätspässe vorgeschrieben; letztere z. B. für Fleischwaren. Sie werden aber auch auf andere Güter ausgedehnt, namentlich auf solche, die aus einer Gegend kommen, wo Seuche oder gefährliche, ansteckende Krankheiten herrschen.

d) Beförderungs- (Absetz-) Anträge.

Um die Exportgüter, die mit der Bahn in der Hafenstadt angekommen sind, nach dem Kai gelangen zu lassen, richtet man an die Güterabfertigungsstelle einen Beförderungsantrag. In Bremen ist diesem Beförderungsantrag der Absetzantrag gleichzusetzen.

Beide Scheine müssen in zweifacher Ausführung an die Güterabfertigungsstelle eingereicht werden. Das eine Exemplar behält die Abfertigungsstelle zurück, auf Grund des anderen befördert nun die Kaibahn die Güter in die Schuppen der Dampferlinien oder direkt an das Schiff, wenn dieses mit seiner Längsseite an den Kai angelegt hat, so daß ein direktes Verladen der Güter vom Waggon in das Schiff erfolgen kann. Ein solcher Beförderungsantrag ist dann nicht nötig, wenn die Güter per gewöhnliche Fracht für kombinierte Versendung ankommen, also z. B. mit einem Frachtbrief der Hamburg-Amerika-Linie, der deutschen Levante-Linie, der Woermann-Linie in Hamburg oder mit einem Frachtbrief des „Atlas" in Bremen.

Der Beförderungsantrag lautet beispielsweise:

„Die Kgl. Güterabfertigung Hamburg B beliebe nach dem Kai
zur Übergabe an das Schiff .....
„ Lagerung auf dem Verteilungsschuppen
für die Lagerhausgesellschaft Block
„ „ „ Speicher
mit Eisenbahn zu überführen:
Angekommen von ..... am ..... in Wagen Nr. ..... Zug Nr. .....

Marke	Nr.	Stückzahl	Packung	Inhalt	kg

Es folgt die Unterschrift der betreffenden Speditionsfirma.

Um die Güter vom Kai bis in das Schiff gelangen zu lassen, bedarf es einer Serie von Papieren,

[2]) Im Interesse der Vollständigkeit sollen hier auch die Daten über die Einfuhr und den Binnenhandelsverkehr folgen.

die man wohl unter dem gemeinschaftlichen Namen „Schiffszettel“ zusammenfaßt. Dieser besteht aus drei oder vier Teilen, die perforiert und daher leicht abzutrennen sind. Sie sind gleichen Inhalts. In den einzelnen Spalten sind Marke und Nummer, Kolli, Inhalt, Bruttogewicht oder Länge, Breite, Höhe, Kubikinhalt genau angegeben. Die einzelnen Teile sind so angeordnet und zusammengelegt, daß man durch Beschreiben der ersten Seite gleichzeitig mittels eines Pauspapiers die anderen Teile ausgefüllt hat. —

Der erste von diesen Zetteln ist für die Kaiverwaltung bestimmt. Diese wird darin ersucht, die bezeichneten Waren für das Dampfschiff N. N. nach (Bestimmungsland) von (Verlader) zu empfangen.

Der zweite Teil bildet den eigentlichen Schiffszettel, d. h. den Schein, in dem der Kapitän des vorgenannten Schiffes ersucht wird, die darin verzeichneten Waren an Bord zu nehmen. Aus diesen Schiffszetteln ersieht der Kapitän, was für und wieviel Waren er einzuladen hat. Er ist somit in der Lage, sich über die gesamte Ladung oder Stauung eine Disposition zu machen, sich einen Stauungsplan herzustellen. Dieser zeigt den vertikalen Längsdurchschnitt des Schiffes. In die einzelnen Rubriken notiert der Kapitän oder erste Seeoffizier die im Schiffe verstauten Waren. Nachfolgendes veranschaulicht einen derartigen Stauungsplan. Die römischen Ziffern bezeichnen die „Lucken“, d. i. die Öffnungen, durch die die Waren ein- und ausgeladen werden.

Grundrifs zum Stauungsplan.

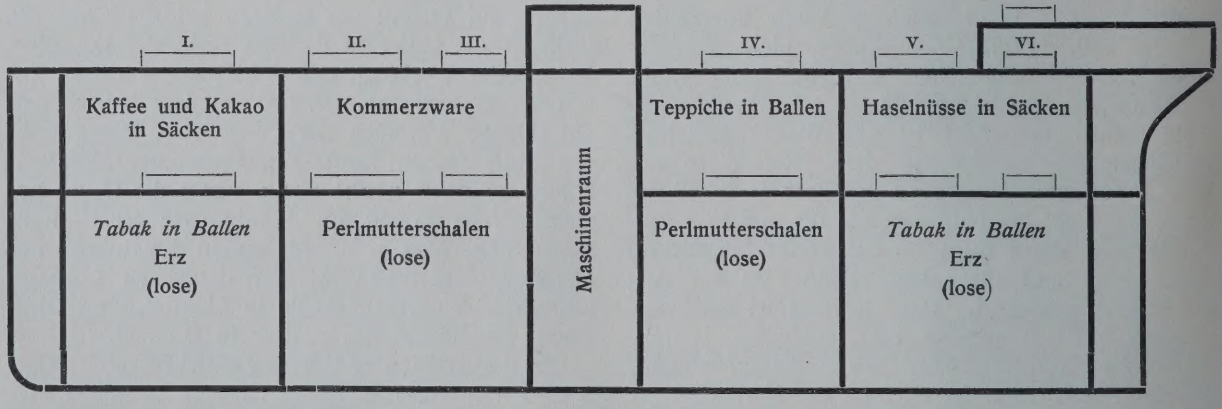

Der dritte Teil des perforierten Papiers bildet den Empfangsschein für den Verlader. Er ist eine Quittung des Steuermanns oder Kapitäns über den Empfang der Waren. Diesen Teil nennt man noch Receipt oder Rezepisse, auch Receive.

Wenn noch ein vierter Teil folgt, so ist er meistens ein Empfangsschein für eine bestimmte Firma.

e) Konnossement.

Gegen Rückgabe des Receipts wird vom Schiffer der Reederei oder einem Bevollmächtigten derselben (Makler) das Konnossement vollzogen. In der Praxis des Reedereiverkehrs füllt aber nicht der Kapitän die Blankette aus; es hat vielmehr der Befrachter (Versender) die ausgefüllten Formulare entweder mit dem Beförderungsantrag oder mit dem Schiffszettel einzuliefern. Konnossement heißt soviel als Anerkenntnis (vom lat. cognoscere), französisch: connaissement, englisch: Bill of Lading. Man könnte das Konnossement auch Seeladeschein oder Seefrachtbrief nennen, obgleich vom Rechtsstandpunkte sich gewisse Unterschiede geltend machen lassen.

Es ist eine Urkunde, in welcher der Führer eines Schiffes dem Befrachter (Versender) den Empfang gewisser Güter bekennt und sich gegen Zahlung der Fracht verpflichtet, die empfangenen Güter am Bestimmungsort an den Empfänger, der sich durch Vorzeigung eines anderen gleichlautenden Konnossements legitimiert, auszuliefern. Das Konnossement enthält also eine Empfangsbekenntnis und eine Verpflichtung.

Der Schiffer ist verpflichtet, das Konnossement in soviel Exemplaren zu unterzeichnen, als der Absender verlangt. Gewöhnlich werden die Konnossemente in 3 gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Es wird dann sehr oft die kassatorische Klausel angewandt, d. i. eine Bemerkung dahin, daß, wenn das eine erfüllt, die anderen erloschen sind, also keinen Wert mehr haben. Eines dieser Exemplare, mit der Unterschrift des Befrachters versehen, captain's copy genannt, erhält der Schiffer, die anderen beiden empfängt der Ablader, der wieder eins für sich behält, das andere dem Empfänger sendet. Es werden aber auch 5 Exemplare ausgestellt, wenn der Absender ein Spediteur ist und wenn eine Seeversicherung abgeschlossen werden soll. Es behält das 4. der Spediteur als Beleg zurück, das 5. dient dem Seeversicherungsabschluß zur Grundlage.

Das Konnossement kann in verschiedenen Formen ausgestellt werden. Zunächst kann es auf den Namen des Empfängers lauten, es ist Namenskonnossement. Oder es kann an die Order des Empfängers oder lediglich „an Order“ lauten. Im letzten Falle ist die Order des Abladers gemeint. Hierdurch wird das Konnossement zum

Statistik des Warenverkehrs.

Anmeldeschein für die **Ausfuhr.**

Zahl und Art der Packstücke, Wagen, Schiffe usw.; Marke und Nummer der Packstücke	Land der Bestimmung der Waren	Nummer des Statistischen Warenverzeichnisses	Gattung der Waren	Menge der Waren			Wert in Mark
				Reingewicht	Rohgewicht	Anderweiter Maßstab	
H. S.	*Spanien*		*Baumwollwaren*		*138.—*		
L.			*(Kleiderstoffe)*				
1798							
1 Kiste							

Leipzig, den *10. Oktober* 1908 *gez. Wilkens & Co.*

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Nach Station — zur Umbehandlung auf Station
über
Zur Zoll- u. Steuerabfertigung auf Station

Frachtbrief

An die Transport-Aktien-Gesellschaft (vorm. J. Hevecker)
in
Station Hamburg
der Eisenbahn
Etwa beantragter Transportweg: Zur Ausfuhr über See nach ausserdeutschen Ländern.

Des Wagens

Nummer	Eigentumsmerkmal	Ladegewicht kg	Ladefläche qm

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung und der für diese Sendung in Anwendung kommenden Tarife.

Zeichen und Nummer	Anzahl	Art der Verpackung	Inhalt	Wirkliches Bruttogewicht Kilogramm	Abgerundetes zur Berechnung zu ziehendes Gewicht Kilogramm
H S	1	Kiste	Baumwollwaren	138	
L					
1798					

Vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen namentlich Verkehrsordnung §52 (1), 55 (1), 55 (2, 3), 57, 58, 59, 77 Ziff. 1, 2, 5, 6 und Anl. B: 1 Statistik

Nachnahme: Interesse an der Lieferung; Barvorschuß; nach Eingang; Einzelnachweis obiger Nachnahme — in Buchstaben: — M. Pf.

Frankaturvermerk des Absenders: franko

Leipzig den 10. ten Oktober 1908
Unterschrift des Absenders: Wilhelm & Co.

Duplikat (Aufnahmeschein) Stempel

Wird Duplikat (Aufnahmeschein) beantragt?

Nr. B. 1a.

Orderpapier. Es ist durch Indossament übertragbar, durch vollständiges oder Blankoindossament. Das Konnossement kann endlich auch auf den Inhaber lauten, wenn Ablader und Verfrachter es vereinbaren. Es ist nun ein Inhaberpapier, als dessen Eigentümer jeder Inhaber legitimiert ist, die Übertragung geschieht durch einfache Übergabe des Papiers.

Man unterscheidet ferner noch folgende Gattungen von Konnossementen:

1. Das gewöhnliche Konnossement, demzufolge die Güter von einem Hafen zum anderen gebracht werden sollen.

2. Das Durchkonnossement (Through Bill of Lading), das dann ausgestellt wird, wenn das Gut von einem Hafenplatz über einen anderen des Auslandes nach dem Inlande befördert wird, beispielsweise von Hamburg über New York nach Pitsburg.

3. Das Option-Konnossement wird dann ausgestellt, wenn der Bestimmungshafen bei Abfahrt des Schiffes noch nicht festgesetzt ist. Der Schiffer wird dann unterwegs erst benachrichtigt, wo er die Ware zu löschen hat. Selbstverständlich kann das nur ein Hafen sein, den das Schiff auf seiner Tour anläuft.

4. Ein Teilkonnossement wird der Befrachter ausstellen lassen, wenn er die Güter, die geladen worden sind, in einzelnen Partien zu verkaufen gedenkt. Läßt man z. B. in Java 1000 Sack Kaffee verladen und weiß nicht, ob sich für 1000 Sack Abnehmer finden werden, so läßt man sich 10 Teilkonnossemente à 100 Sack ausstellen. Man kann zufolge dessen die Ware leichter verkaufen und über jeden Teil besonders verfügen.

Der Wortlaut eines Konnossements befindet sich auf S. 339.

Ich gehe nunmehr zur Besprechung der eigentlichen Schiffspapiere über.

2. Die Schiffspapiere.

a) Lade- und Löschbuch.

Der Schiffer führt an Bord ein Lade- und Löschbuch. Er zeichnet hierin die aufgenommenen, bzw. gelöschten Güter ein nach Menge,

Für den Eingang. No. .....116.....

No. 1.

Durchgangsanmeldung.

Eingehend in den Freihafen Hamburg von .....Leipzig.....
mit .....Bahn..... am .....14. Oktober 08.....
Bestimmt zur Weiterversendung nach .....Barcelona.....

Marke und Nummer der Packstücke	Anzahl und Art	Benennung der Waren nach Maßgabe des Statistischen Warenverzeichnisses für den Freihafen Hamburg	Herkunftsland der Waren	Menge der Waren (Bei Gewichtsmengen ist anzugeben, ob Rohgewicht) kg	Wert in Mark	Land, aus dessen Eigenhandel die Ware stammt
H. S.		Baumwollene Kleiderstoffe	Deutsches Zollgebiet	138	780.—	Deutsches
L.	1 Kiste					Zollgebiet
1798						

Vorstehende Waren sind **nicht auf ein landfestes Lager** des Freihafens genommen.

Unterschrift des Anmelders:
Transport-Aktien-Gesellschaft
(vormals **J. Hevecke**) in **Hamburg.**

No. 3.

Zur Durchgangsanmeldung

*) No. .....116.....

Marke und Nummer der Packstücke	Anzahl und Art	Benennung der Ware
H. S. 1798	1 Kiste	Baumwollene Kleiderstoffe
L.		

sind angemeldet worden.

Firma des Anmeldenden:
Transport-Aktien-Gesellschaft
(vormals **J. Hevecke**) in **Hamburg.**

*) Der Aufdruck der Nummer gilt als Bestätigung des Eingangs der Anmeldung.

In diesen Schiffszettel von Seiten der Verlader eingetragene Bedingungen oder Klauseln sind für das Schiff nicht bindend.

Nur bei **Kai-Anlieferungen** auszufüllen.

Rob. M. Sloman jr's. Mittelmeer-Linie.

Schuppen № .....

Nur für Verladungen nach Spanien.

Empfangs-Schein II

nur für den Kai bestimmt.

Ersuche anzunehmen von Herr ....Transport-Aktien-Gesellschaft (vormals J. Hevecke) in Hamburg
zur Verladung per Dampfer .....„Sevilla“..... oder ein anderes Schiff dieser Linie
bestimmt nach .....Barcelona.....

Marke und Nummer	Kolli	Inhalt	Brutto Kilo	Länge	Breite	Tiefe	Kubikmeter
H. S.	1 Kiste	Baumwollwaren	138.—	112	86	74	0,713
L.							
1798							

zusammen .....1..... Kolli **Hamburg,** den .....13./10..... 1908....

Platz für die Kaimarken.

(In vierfacher Ausfertigung.)

Verrechnungsschein

(doppelt einzureichen)

über nachstehende

zur Übergabe an Schiff ...*„Sevilla"*...
„ Lagerung auf dem Verteilungs-Schuppen
für die Lagerhaus-Gesellschaft Block
„ „ „ „ Speicher
versendeten Güter.

Angekommen von ...*Leipzig*... am ...*12./10.*... in Wagen ...*36449*... Zug Nr. ...*7062*...

Stücke über 1500 kg sind einzeln aufzugeben.

Marke	Nummer	Stückzahl	Packung	Inhalt	kg
H. S. L.	*1798*	*1*	*Kiste*	*Baumwollwaren*	*138.—*

Zur Zahlung der regulativmäßigen Gebühren verpflichtet sich die Firma:
Transport-Aktien-Gesellschaft (vormals J. Hevecke) in Hamburg.

Hamburg, den ...*13./10.*... 1908...

Konnossement.

Received in apparent good order and condition from *Transport-Aktien-Gesellschaft (vormals J. Hevecke) in Hamburg* for shipment by the Steam Ship ...*„Sevilla"*... whereof is Master for this present voyage, ...*Lemm*... (or any subsequent steamer of the same line) now lying in the Port of HAMBURG, and bound for ...*Barcelona*... — with liberty to receive and to discharge goods and passengers, and to take in coal or other supplies at any Port or Ports, and to sail with or without Pilots, and to tow and assist vessels in all situations, the following goods, viz: —

H. S. L.	*1798*	*1 caja*	*articulos de algodon*	*peso bruto 138 Kos.*

being marked and numbered as above, and to be delivered (subject to the exceptions and conditions hereinafter mentioned) in the like good order and condition from the ship's deck, at her anchorage (where the ship's responsibility shall cease), at the aforesaid Port of ...*Barcelona*... (or so near thereto as she may safely get), unto ...*Mr. N. N.*...

Impuésto de trasporte y derechos de puerto por cuenta de la mercancia.

Dated in HAMBURG, ...*18th Septembre*... 1908...

Convenido con las condiciones del dorso,

El Cargador,

Unterschrift des Maklers oder der Reederei:
Transport-Aktien-Gesellschaft (vormals J. Hevecke) in Hamburg.

Maß, Gewicht, Marke, Packungsart und Inhalt. Der Absender sowie auch der Empfänger werden jedesmal vermerkt. Diese Bücher werden gewöhnlich vom Steuermann geführt.

b) Manifest.

Auf Grund des Ladebuchs fertigt sich der Schiffer das Schiffsmanifest an. Es ist ein zusammengestelltes Verzeichnis der gesamten vom Schiffe geladenen Güter, die nach Inhalt, Marke, Zahl, Verpackungsart, Herkunft und Bestimmungsort genau angegeben sind. Selbstverständlich enthält es auch den Namen des Schiffes und den des Schiffers, Ort und Datum der Ausstellung. Das Manifest ist gesetzlich vorgeschrieben. Es dient dem Schiffer während seiner Reise als Ausweis seiner Ladung, z. B. einem Kriegsschiffe gegenüber, das auf Kriegskontrebande hin von seinem droit de visite Gebrauch macht. Der Zollbehörde gegenüber dient es als Zolldeklaration.

c) Zertifikat.

An Bord jedes Handelsschiffes muß sich ein Schiffszertifikat befinden. Es ist vom Schiffsregister, meistens das Amtsgericht des Heimatshafens, ausgestellt und hat den gleichen Inhalt wie die Eintragung ins Schiffsregister. Es enthält den Namen des Schiffes und seine Gattung, die Größe, Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, die Angabe des Heimatshafens, die Namen des Reeders und der Mitglieder, sowie ihre Nationalität, den Tag der Eintragung, auch die Bemerkung, daß das Schiff die deutsche Reichsflagge führen darf. Das Zertifikat dient zugleich als Seepaß, durch den das Schiff und seine Besatzung dem Schutze der Behörden zur See und zu Lande anempfohlen wird. Somit ersetzt das Zertifikat auch den früher üblichen Biel-, Byl- oder Beilbrief, mit anderen Worten den Brief über die Erbauung des Schiffes, sowie auch den Meßbrief, der über Schiffsvermessung und -klassifikation Aufschluß

gibt (siehe „Registrierung und Vermessung von Seeschiffen“ von *Paul Wittig*).

Geht beispielsweise ein holländisches Schiff, während es an der Küste Chinas liegt, in deutschen Besitz über, so wird ihm vom dortigen deutschen Konsul ein sogenanntes Flaggenattest ausgestellt. Diesem zufolge darf das Schiff die deutsche Nationalflagge führen. Das Flaggenattest hat aber nur Gültigkeit, bis das Schiff in den Heimatshafen einläuft; dann muß ja die Eintragung ins Schiffsregister erfolgen, und dem Schiff wird das Schiffszertifikat ausgefolgt. Die Bedeutung des Flaggenattestes zeigt sich besonders in Kriegszeiten. Es ist dem Schiffe nunmehr möglich, seine Fahrt unter fremder Flagge fortzusetzen, unterliegt nicht mehr der Gefahr des Gefangenwerdens, der Handel ruht nicht. So sind im russisch-japanischen Kriege fast alle japanischen Handelsschiffe, die die Verbindung von Japan und England herstellen, unter englischer Flagge gesegelt.

Auch ist es durchaus nicht gleichgültig für die Kosten eines Schiffes, unter welcher Flagge das Schiff fährt. Es ist sattsam bekannt, daß die Schiffe, die unter norwegischer Flagge fahren, nicht ausschließlich norwegische Schiffe sind, sondern häufig den Engländern gehören, nur der Korrespondent-Reeder ist ein Norweger. Dadurch vermindern sich die Kosten für die Schiffsbesatzung, die nunmehr aus Norwegern bestehen darf und für billigeres Geld arbeitet, und auch die Kosten für das Anlaufen eines Hafens. Es beträgt diese Gebühr z. B. für ein deutsches Schiff von ca. 1500 Tons etwa M 95.—, während sie für ein norwegisches Schiff nur M 5.— ausmacht. Die Sätze sind von den Regierungen, dessen Nationalität das Schiff besitzt, festgelegt. Daraus erklärt es sich, daß z. B. die Chinesen mit Vorliebe norwegische Schiffe schartern.

d) *Namensänderungsurkunde.*

Im Falle, daß das Schiff seinen Namen ändert, muß eine Namensänderungsurkunde vorhanden sein. Doch geschieht das meistens nicht, da es mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist. Es müßte dazu die Erlaubnis der Regierung eingeholt, sämtliche Signalbücher, sowie sämtliche Schiffspapiere geändert werden. Daher läßt man dem Schiffe seinen Namen, auch wenn es die Nationalität ändert.

e) *Schiffers Tagebuch.*

Der Schiffer ist auch gesetzlich verpflichtet, ein Tagebuch (Logbuch, Seejournal) zu führen. In dieses sind alle erheblichen Begebenheiten während einer Schiffsreise täglich vom Steuermann, vom Kapitän oder unter dessen Aufsicht von einem Schiffsmann einzutragen, und zwar nicht nur die nautischen, Wind und Wetter betreffend, sondern auch solche, die sich auf die Disziplin der Schiffsmannschaft, auf Geburt und Tod aller auf dem Schiff befindlichen Menschen beziehen.

Mit besonderer Genauigkeit sollen alle Schiffsunfälle aufgezeichnet werden. Das Tagebuch bildet für deren Beweis unter Umständen die einzige Quelle und zugleich die Grundlage zur Verklarung, auf grund welcher die Dispache eröffnet wird, d. i. Verteilung des Seeschadens. Es ist zu versiegeln. Radierungen, sowie andere Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

f) *Musterrolle.*

Ferner befindet sich auf jedem Schiffe die Musterrolle, d. i. eine von den Seemannsämtern beglaubigte Liste der an Bord befindlichen Mannschaften. Sie wird von einem Beamten, dem Musterschreiber oder Wasserschout, im Beisein der Mannschaft aufgenommen und enthält die nötigen Angaben über die Heuer (Löhne), die etwa erhaltenen Vorschüsse und die Zeit der Anstellung eines jeden.

g) *Sanitätspaß.*

Jedes Schiff wird vor seinem Auslaufen auf den gesundheitlichen Zustand seiner Mannschaft hin untersucht. Das geschieht durch den Quarantänearzt. Er stellt über den Befund einen Gesundheitspaß aus, der von dem Konsul des Landes beglaubigt werden muß, nach dem das Schiff abgeht. Ohne Gesundheitspaß würde dem Schiffe die Einfahrt in den Bestimmungshafen verwehrt werden.

h) *Schiffsinventar.*

An Bord eines jeden Schiffes befindet sich noch ein Inventarium, das alle Teile, die nicht zum Rumpfe des Schiffes gehören, wie Takelwerk, Anker, Boote, aufzählt.

i) *Kesselpapiere.*

Jedes Dampfschiff muß an Bord die sogenannten Kesselpapiere führen, und zwar für jeden Dampfkessel ein besonderes Papier, das Aufschluß gibt über Konstruktion, höchsten Atmosphärendruck usw.

k) *Proviantliste.*

Über die an Bord befindlichen Lebensmittel, die für die Schiffsmannschaft oder die Passagiere bestimmt sind, ist eine Schiffsproviantliste zu halten, die zugleich mit dem Schiffsmanifest der Steuerbehörde zur Zolldeklaration zu unterbreiten ist.

Für den Kaufmann haben die eigentlichen Schiffspapiere nur nebensächliche Bedeutung. Ich habe sie nur angeführt, weil einzelne denn doch in einem gewissen Zusammenhange mit den Verschiffungspapieren stehen, deren genaue Kenntnis für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Eisenbahnen des afrikanischen Kontinentes.

Von Dr. R. Reinhard in Leipzig.

(Schluß.)

Großzügiger erscheinen dagegen in ihrer Anlage von vornherein die Einzellinien der Nieder-

guineaküste. Neben dem nächsten Zweck der wirtschaftlichen Erschließung und militärischen Sicherung ihrer Aktionsgebiete lassen die nördlichen dieser Linien das weitere Ziel des Anschlusses an die Congowasserwege, die südlichen das Streben nach künftiger Vereinigung mit dem Kapnetz deutlich erkennen.

Von Norden nach Süden gehend, begegnen wir zunächst der neu bewilligten Kameruner Südbahn, die von Duala ausgehend, in südöstlicher Richtung über Edea und eventuell Yaunde den oberen schiffbaren Niong bei Widimenge erreichen soll. Die etwa 360 km lange Linie, die in Meterspur gebaut werden wird, hat ein stark zerschnittenes Terrain zu durchqueren. Ihre Baukosten sind deshalb ziemlich hoch veranschlagt (111 000 M pro Kilometer), und die Bauzeit der gesamten Strecke ist auf fünf Jahre bemessen. Ihre spätere Fortsetzung nach Osten bis zu einem der schiffbaren Flußabschnitte des Congonetzes, etwa bis zum Dume und Ssanga, wird sich für die Rentabilität der Bahn und die Entwicklung Südkameruns in gleichem Maße als notwendig erweisen. — Deutsche Firmen, die ihren Sitz am südlichen Teil der Kamerunküste haben, betonen auch die Notwendigkeit von weiteren Stichbahnen, die von Kribi oder Kambo, gleichfalls zum Anschluß an die Schiffahrt, ins Innere getrieben werden müßten. — In Französisch-Congo, der einzigen Kolonie Frankreichs in Afrika, die zurzeit noch keine Bahn hat, sind die Vorarbeiten für eine Linie beendet, die von Libreville, dem Hauptort des Schutzgebietes, 830 km ins Innere bis zum Likouala-Massaka, einem schiffbaren, direkten Nebenfluß des Congo, führt. Ein zweites Projekt, das die französische Küste bei Loango mit Leopoldville, dem Anfangspunkt der eigentlichen Congoschiffahrt verbinden will, ist über das Stadium der Vorerörterung noch nicht hinaus. — In der portugiesischen Kolonie Angola sind gleichzeitig drei Bahnen im Bau. Davon ist die kleine, von Mossamedes nach dem Chellabezirk gehende Schmalspurlinie eine echte Stichbahn. Dagegen ist das Ziel der im Norden von São Paolo de Loanda ausgehenden, und zurzeit auf eine Länge von 364 km bereits in Betrieb stehenden Linie der Ort Cassange am Kwanga, einem schiffbaren Tributär des Kassai; und die von Lobito über Benguella ins Innere führende Strecke, die Ende 1907 bis Kilometer 154 fertiggestellt war, sucht gleichzeitig den Anschluß an den Congo — und zwar im Katangabezirk — und an die Rhodesiabahnen. Daher hat sie auch Kapspurweite, während die Libreville- und die Loandastrecke in Meterspur gebaut werden. Dasselbe Ziel wie die Lobitobahn verfolgt eine weiter im Süden von Port Alexandre aus geplante Route, deren Verwirklichung aber noch sehr in Frage steht. —

Unsere Kolonie Deutsch-Südwestafrika verfügt über drei Bahnen, über die bereits 1902 eröffnete 382 km lange Schmalspurbahn Svakopmund—Windhook, über die ebenfalls schmalspurige Linie von Svakopmund über Karibib nach den Kupferminenbezirken von Otavi, Tsumeb und Grotfontein (560 km) und über die eben vollendete 370 km lange Südbahn Lüderitzbucht—Keetmanshoop. Alle diese Linien sind vorläufig noch echte Stichbahnen, für deren Bau bekanntlich militärische und wirtschaftliche Gründe in gleicher Weise maßgebend waren. Indessen beziehen sich die großen Zukunftspläne der südwestafrikanischen Verkehrspolitik einmal auf einen Zusammenschluß der Nord- und Südlinien durch eine Linie von Windhook nach Keetmanshoop und andererseits auf den Anschluß unserer Kolonialbahnen an das südafrikanische Netz. In der Erwägung, daß eine Fortsetzung der Südbahn durch den niederschlagsreicheren Osten der Kolonie und durch das Betschuanaland nach Kimberley im Bereiche der Möglichkeit liege, wurde diese Linie in Kapspur gebaut. Aber auch die Bedeutung eines Anschlusses der Nordbahnen an die Rhodesialinien wurde von verschiedenen Publikationen betont. Und daß die deutsche Regierung diesen Anregungen großes Interesse entgegenbringt, beweist der Umstand, daß gelegentlich der Anwesenheit des Staatssekretärs in der Kolonie u. a. auch die Frage eines Umbaus der Windhooklinie in die Kapspurweite angeschnitten wurde. Natürlich werden dabei noch andere Umstände mitsprechen, vor allem das Ergebnis der angestellten Untersuchungen über die Abbauwürdigkeit der in dem mittleren Schutzgebiet aufgefundenen Kupfer- und Marmorlager. Allerdings setzen die erwähnten Zukunftsprojekte ein Entgegenkommen der englischen Regierung voraus, das sie bis jetzt, z. B. bei der Erörterung über den Anschluß des deutschen Telegraphennetzes an das englische, wie verlautet, nicht gezeigt hat. Die durch den diesjährigen Reichstag bewilligte, von der Südbahn abgehende kleine Zweigbahn Seeheim — Kalkfontein (183 km) dient in erster Linie militärischen Zwecken, daneben erhofft man von ihr eine Stärkung des Deutschtums — gegenüber dem Burentum — und eine Förderung der Viehzucht in diesem südlichsten Teil der Kolonie[1]).

Den bereits vorhandenen und noch zu bauenden Stichbahnen an der Ostküste Afrikas hat die Natur eine deutliche Aufgabe gestellt in der Notwendigkeit einer Verbindung der zentralafrikanischen Seen mit dem Meere. Deutschland hat an diesem Seengebiet von allen afrikanischen Mächten den größten Anteil und auch aus anderen Gründen Veranlassung genug, sich an der Lösung jener Aufgabe energisch zu beteiligen. Deutsch-Ostafrika genießt den Vorzug einer doppelten peripherischen Lage, der Lage am Rande des Indischen Ozeans, durch den die große Weltverkehrsstraße von Europa nach Ostasien führt, und der Lage am Rande der großen innerafrikanischen Seenplatte, die, vergleichbar dem canadischen Seengebiet, ein selbständiges, einheitliches Verkehrsgebiet von

[1]) Nach den neusten eingegangenen Nachrichten ist der erste Teil dieser Strecke bis Gawaetrab, 25 km südlich von Seeheim Mitte Oktober eröffnet worden.

steigender Bedeutung bildet und die als Quellgebiet des Kongo, Nil und Sambesi auch den Schlüssel zur wirtschaftlichen Beherrschung aller innerafrikanischen Länder bietet. Andererseits erzeugt aber das Doppelgesicht Deutsch-Ostafrikas die Gefahr einer wirtschaftlichen Zweiteilung der Kolonie, die um so größer wird, je mehr die gewaltigen Wasserflächen von beiläufig 170000 qkm dem Verkehr nutzbar gemacht werden und je mehr dieser Verkehr entsprechend der Richtung und Gestalt jener Seeflächen sich vom Sambesi über die Seen zum Nil in nordsüdlicher Richtung entwickelt. Schon um diese Gefahr abzuwenden, sind verbindende Querbahnen nötig, damit nicht die wirtschaftliche auch eine politische Trennung zur Folge habe. — Weiter ist daran zu erinnern, daß die klimatischen Unterschiede zwischen der tropischen Küste und dem mehr subtropischen, weil höher gelegenen, Innern Verschiedenheiten in bezug auf Produktion und Produktionsmöglichkeit, auf die Art und Dichte der Bevölkerung, auf den Grad der Besiedelungsmöglichkeit durch Europäer erzeugt haben, deren Ausgleich für die volle wirtschaftliche Ausnutzung der Kolonie Grundbedingung ist. — Endlich ist nicht zu vergessen, daß Deutsch-Ostafrika an seiner Binnengrenze von drei fremden Kolonialgebieten umklammert wird, die ihre Bahnen zum Teil schon bis dicht an die deutsche Grenze herangetrieben haben. — Alle diese Tatsachen beweisen zur Genüge, daß es mit dem von mancher Seite befürworteten System von kurzen Stichbahnen in Deutsch-Ostafrika nicht getan ist, sondern daß der Bau großer Überlandbahnen zwischen Küste und Seengebiet bittere Notwendigkeit ist. Trotzdem sind die Anfänge in dieser Richtung bisher nur sehr bescheidener Art.

Die ganze Kolonie von der doppelten Flächenausdehnung des Deutschen Reiches hat bis heute nur zwei Stichbahnen von so geringer Ausdehnung, daß man sie noch als Küstenbahnen bezeichnen muß. Die Landschaft Usambara im Norden des Schutzgebietes wird von der nach ihr benannten Bahn in einer Länge von 129 km und in der Richtung von dem Hafen Tanga nach Mombo durchzogen. Die Verlängerung der Linie um 45 km bis zum Panganifluß ist bewilligt und wird jetzt in Angriff genommen. Die Rentabilität einer Fortsetzung der Usambarabahn bis zum Kilimandscharo- und Merugebiet dürfte allerdings fraglich sein, da diese Linie auf weite Strecken durch eine menschenarme Wildnis führen würde. Auch die ebenfalls erwogene weitere Fortsetzung der Linie bis zum Viktoriasee würde angesichts der Konkurrenz der englischen Ugandabahn ein wirtschaftliches Wagnis sein, solange es nicht zu einer großen Entwicklung der Goldfelder am Südufer des Viktoriasees kommt. Trotz alledem halten zahlreiche Kolonialpolitiker an der Notwendigkeit einer solchen großen „Nordbahn" fest und begründen ihre Forderung — außer mit den oben angegebenen Tatsachen — mit dem Hinweis darauf, daß eine Ablenkung des Handels im ganzen Norden unserer Kolonie auf das englische Gebiet unter allen Umständen vermieden werden müsse.

Jedenfalls scheint aber unter den heutigen Verhältnissen die Erreichung des Seengebietes durch zwei die mittleren und südlichen Teile der Kolonie durchquerende Verbindungsbahnen weitaus vorteilhafter und dringlicher. Nachdem zu Anfang dieses Jahres die 225 km lange Strecke von Daressalam nach Morogoro betriebsfertig gestellt worden ist, hat der deutsche Reichstag im Mai 1908 81 Millionen Mark zu einer Verlängerung dieser Linie um 699 km bis zu dem Orte Tabora bereitgestellt[1]). Diese vertragsmäßig in sechs Jahren zu erbauende Linie wird die bisherige Morogoro-Stichbahn zu der lange geforderten und viel umkämpften „Zentralbahn" machen. Neben der militärischen Bedeutung dieser Linie, die uns eine feste Position im Herzen unseres Schutzgebietes gibt, ist ihre große wirtschaftliche Wichtigkeit nicht zu verkennen. Erschließt sie uns doch das dichtbevölkerte Uniamwesi, die reichste und entwicklungsfähigste Landschaft der ganzen Kolonie, und bietet sie uns neben anderen wirtschaftlichen Vorteilen vor allem die längst begehrte Möglichkeit, die Küstengebiete ausreichend mit Cerealien und Vieh aus dem Innern zu versorgen, was bisher in bezug auf das Getreide wegen der hohen Transportkosten, in bezug auf das Vieh wegen der Gefahr durch Viehseuchen und die Tsetsefliege ausgeschlossen war. Was aber der Zentralbahn in Zukunft wohl noch größere Bedeutung geben wird, ist der Umstand, daß ihre Verlängerung bis zum Tanganjikasee angesichts der Kürze der Entfernung (etwa 350 km) als beinahe selbstverständlich erscheint, und daß bei weiterer Entwicklung der Kolonie auch eine Verbindung mit dem Südufer des Viktoriasees sich ermöglichen wird.

Das Projekt der Südbahn endlich erstrebt eine Verbindung des Hafenortes Kilwa-Kissiwani mit dem Niassasee, etwa bei Wiedhafen. Die Kürze der Strecke, das Fehlen besonderer Geländeschwierigkeiten, das Vorhandensein eines abbauwürdigen Kohlenlagers am Kivirafluß und die Tatsache eines seit langer Zeit hochentwickelten Verkehrs zum Niassa und Tanganjikasee lassen das Projekt als sehr aussichtsreich erscheinen und haben ihm viele eifrige Verfechter erworben. Neuerdings wird ein Vorschlag in der Literatur lebhaft erörtert, der die Südbahn durch eine Abzweigung von der Zentralbahn ersetzen will und die Verbindung bei-

[1]) Die Gesamtbewilligungen der verflossenen Legislaturperiode des deutschen Reichstages ergeben folgendes Bild der deutsch-afrikanischen Eisenbahnverhältnisse:

Fertige und bis 1907 bewilligte Linien		Neubewilligte Linien
In Ostafrika	338 km	744 km
„ Kamerun	160 „	360 „
„ Togo	164 „	175 „
„ Südwestafrika	1414 „	183 „
Zusammen	2076 km	1462 km

Gesamtsumme 3538 km, davon mit afrikanischer Vollspur (1,00 oder 1,067 m) 2484 km.

der Seen von vornherein ins Auge faßt. Die Linie soll bei Kilossa abzweigen und über Iringa südwestlich führen, um sich in der Nähe des Rikwasees in einen nordwärts zum Taganjika und in einen südwärts zum Niassa gehenden Zweig zu teilen. Welche von beiden Linien, ob die Süd- oder die Südwestbahn, die vorteilhaftere ist, wird sich erst nach weiteren Erkundungen der in Betracht kommenden Gebiete entscheiden lassen. Jedenfalls wird aber jede Linie, die gleichzeitig die beiden Seen unter sich und mit dem Meere verbindet, in den reichen Uferländern der zusammen etwa 60000 qkm umfassenden Wasserflächen ein ebenso ausgedehntes wie ertragreiches Einzugsgebiet besitzen. Auch den militärischen Interessen würde eine solche Linie im weitesten Sinne Rechnung tragen. Durch sie und die anschließende Dampfschiffahrt auf den Seen wäre es möglich, die ganze Westgrenze Deutsch-Ostafrikas von Ruanda im Norden bis zur portugiesischen Grenze im Süden, also auf eine Ausdehnung von 1300 km oder die Entfernung von Hamburg nach Wien zu beherrschen, nach jedem Punkt dieser Grenze in wenigen Tagen Truppen zu befördern. Endlich würde eine solche Linie am ehesten eine Fortsetzung zwischen den Seen hindurch nach dem Katangaminenbezirk und zum Anschluß an die Rhodesischen Bahnen, an die portugiesische Benguellalinie und an das Congoverkehrssystem gestatten. Unter solchen Gesichtspunkten betrachtet, muß der baldige Bau einer südlichen Linie fast noch wichtiger erscheinen als der der Zentralbahn, und es ist auffällig, daß weder in den Beratungen der Budgetkommission, noch im Reichstag selbst dieses Projekt die ihm zukommende Würdigung erfahren hat. Daß übrigens der Bau einer Zentrallinie den einer Nord- und Südbahn nicht überflüssig macht, braucht bei der ungeheueren Größe des Gebietes und in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um die Erreichung dreier verschiedener Seen handelt, kaum erwähnt zu werden.

Wie wichtig aber der schleunige Ausbau der großen Verbindungsbahnen ist, sollte uns schon der Eifer beweisen, mit dem andere Nationen ihn betreiben. Die Engländer haben heute bereits zwei wichtige Zugänge zum Seengebiet in der Hand. Der nördliche wird gebildet durch die im Jahre 1903 eröffnete meterspurige Ugandabahn, die den Küstenplatz Mombassa mit Port Florence am Viktoriasee verbindet. Trotz großer Geländeschwierigkeiten wurde die 940 km lange Strecke in dem kurzen Zeitraum von $4^1/_2$ Jahren erbaut. Ursprünglich und ausgesprochenermaßen strategischen Charakters, — sie dient vor allem zur militärischen Sicherung der oberen Nilländer —, hat die Ugandabahn in der kurzen Zeit ihres Bestehens nicht nur zur Entwicklung Englisch-Ostafrikas und der an den See grenzenden Teile Deutsch-Ostafrikas in überraschender Weise beigetragen, sondern sich auch bereits zu einem Betriebsgewinn emporgearbeitet, der ihr heute schon eine direkte Rentabilität von 0,7 % gibt und ihr eine Amortisation in etwa 30 Jahren gewährleistet. Diese Bahn ist ein rechtes Schulbeispiel dafür, daß man bei der Rentabilitätsberechnung solcher Linien nicht allzu ängstlich zu sein braucht, denn bei ihrem Bau hatte man von vornherein auf direkte Verzinsung in absehbarer Zeit verzichtet. Ebenso wurde uns die militärische Bedeutung der Überlandbahnen recht deutlich vor Augen geführt, als vor kurzer Zeit ein Aufstand der Watukuma- und Wanyamwesistämme drohte und wir dank dem Entgegenkommen der englischen Regierung mittels der Ugandabahn in wenigen Tagen deutsche Marinesoldaten nach dem Viktoriasee bringen und schon durch deren bloßes Erscheinen den Aufstand im Keime ersticken konnten.

Nicht minder wichtig ist im Süden der Weg durch den Sambesi und dessen linken Nebenfluß Shire zum Niassa. Zur Verbesserung dieses Zuganges zum Seengebiet haben die Engländer die in unlängst vollende sogen. Shirebahn gebaut, die in einer Länge von 180 km die Stromschnellen des Shire (Murchisonfälle) zwischen Port Herald und Blantyre umgeht und deren Fortsetzung bis Fort Johnston am Niassasee vertragsmäßig gesichert ist. Dieser Weg, der heute schon sowohl von allen Waren, die in das Britisch-Zentralafrika-Protektorat gehen, als auch von einem großen Teil der Durchgangsgüter nach Rhodesia, Deutsch-Ostafrika und dem Congostaat trotz der Unbequemlichkeit zweimaligen Umladens und der Mängel der Sambesi- und Shireschiffahrt benutzt wird, wird ungleich mehr an Bedeutung gewinnen, wenn das portugiesische Projekt einer direkten Verbindung von Port Herald und der Küste bei Quelimane zur Ausführung kommen sollte. Daß aber der ganze lebhafte Shireverkehr durch den Bau einer Deutsch-ostafrikanischen Überlandbahn auf diese abgelenkt werden würde, haben englische Staatsmänner nicht nur offen ausgesprochen, sondern auch dadurch dokumentiert, daß sie mit der Herstellung der Shirebahn erst dann begannen, als deutscherseits keinerlei Anstalten zum Bau einer Überlandbahn nach dem Niassa gemacht wurden. — Zu den bereits vorhandenen Zugängen zum Seengebiet kommen die zum Teil schon erwähnten projektierten Bahnen: die drei congolesischen Linien zum Tanganjika und Albertsee, die geplante Verlängerung der Rhodesiabahn und das neuerdings wieder lebhafter erörterte Projekt einer portugiesischen Linie von Port Amelia zum Niassa.

In diesem Zusammenhange muß auch des berühmten Rhodes'schen Projektes einer meridionalen Transafrikabahn gedacht werden. Die Kap-Kairo-Linie scheint trotz aller Zweifel, die man an ihrer Ausführung gehegt und trotz allen Spottes, den man über ihre Verteidiger gegossen, zustande zu kommen. Von dem ganzen, etwa 10000 km betragenden Weg sind heute von Norden her bereits über 4000 km Bahnlinien und Wasserwege, von Süden her über 3000 km Bahnlinien benutzbar. Ob die ganze Linie, wie ursprünglich beabsichtigt, Schienenwege bekommen wird, ist ange-

sichts der Schiffbarkeit des Weißen Nils und der großen Längserstreckung des Tanganjika und Niassa zum mindesten zweifelhaft. Aber auch als reiner Schienenweg würde die Linie für den Durchgangsverkehr wegen der verschiedenen Spurweite der einzelnen Teilstrecken und wegen der hohen Fahrpreise kaum in Betracht kommen. Ihre Bedeutung liegt vielmehr — ob sie als ausschließlicher Landweg oder als kombinierte Wasser- und Landroute gebaut wird — darin, daß auf ihr die Produkte Innerafrikas beliebig nach Norden oder Süden verschoben werden könnten, um dann an dem für die Weiterausfuhr jeweilig am günstigsten gelegenen Hafenplatz an die Küste gebracht zu werden. Ebenso wird die Linie, ob sie so oder so gebaut wird, das deutsche Gebiet berühren, und der Vorteil, der Deutsch-Ostafrika daraus erwachsen würde, könnte wiederum nur durch Herstellung von Verbindungsbahnen nach der Küste ausgenutzt werden.

Dient die Kap-Kairolinie im wesentlichen englischen Interessen, so würde durch den Bau einer Deutsch-ostafrikanischen Südwestlinie bis zum Anschluß an das Rhodesianetz und die Verlängerung der Deutsch-südwestafrikanischen Ostavibahn etwa durch den Caprivizipfel bis zu den Viktoriafällen eine ost-westliche Transversallinie entstehen, die mitten durch das innerafrikanische Industrieminengebiet führte, deren beide Endpunkte deutsche Häfen wären und deren Route zu $^3/_5$ auf deutschem Gebiete liegen würde.

Weit größere Schwierigkeiten als den genannten Projekten stellt die Natur der Ausführung der geplanten französischen Durchgangslinien im Norden Afrikas entgegen. Von den auf der Karte verzeichneten drei transsaharischen Bahnen dürfte die westliche, Ain-Sefra—Timbuktu, heute infolge der fortschreitenden Erschließung des Nigersystems von Westen her bereits endgültig aufgegeben sein. Die beiden anderen von Biskra und Tunis ausgehenden haben den Tsadsee zum Ziel und würden in einer deutschen Kamerunbahn einen Ausweg nach dem Guineagolf finden. Aber auch die Zweckmäßigkeit dieser Bahnen muß wegen der Geländeschwierigkeiten, mit denen sie zu rechnen haben, und in Anbetracht des Umstandes, daß sie auf viele Hunderte von Kilometern absolut bevölkerungs- und produktionslose Gebiete zu durchqueren hätten, sehr stark bezweifelt werden. Weitaus günstiger liegen die Verhältnisse für die durch volkreiche und wirtschaftskräftige Gebiete führende Ost-Westbahn, die künftig Timbuktu mit dem Tsadsee, und diesen unter Benutzung der schon erwähnten Pilgerbahn und der Sudanbahnen mit dem Roten Meere verknüpfen soll.

Auch wenn wir von diesen, zum Teil noch in sehr weiter Ferne liegenden Projekten ganz absehen, zeigt doch ein Rückblick auf die Entwicklung des afrikanischen Bahnnetzes, daß dessen Ausbau nicht nur rasch fortschreitet, sondern auch nach großen geographischen Gesichtspunkten sich vollzieht. So gilt denn auch für Afrika, wie für alle anderen Erdteile, daß die Eisenbahnpolitik die beste ist, die über den lokalen Bedürfnissen eng begrenzter Gebiete nicht vergißt, den großen kontinentalen Richtungslinien des Durchgangsverkehrs Rechnung zu tragen.

Zum Schlusse soll noch eine Erscheinung im Zusammenhang erörtert werden, auf die näher einzugehen der Gang der Darstellung bisher verbot. — Es ist die verschiedene Spurweite der einzelnen Bahnsysteme und Einzellinien. Wir fanden im Norden die europäische Spurweite der algerisch-tunesischen und nordägyptischen Bahnen, in der tropischen Mitte vorherrschend die Meterspurweite, in der die meisten französischen und zahlreiche deutsche Linien gebaut sind, im ganzen englischen Süden aber die von jener nicht viel abweichende sog. Kapspur. Endlich trafen wir hier und da auf Schmalspurbahnen von 60 oder 75 cm Schienenabstand. Trotz der im ganzen zonalen Verteilung der verschiedenen Spurweiten sind diese nicht etwa auf geographische Ursachen zurückzuführen, sondern vielmehr das rein zufällige Produkt der ersten tastenden Versuche bei Beginn des afrikanischen Bahnbaues. Heute, nach etwa sechs Jahrzehnten, ist die Frage, welche Spurweite für afrikanische Verhältnisse die günstigste ist, entschieden. Es hat sich gezeigt, daß Bau und Betrieb der Bahnen mit europäischer Spurweite für afrikanische Verkehrsbedüfnisse viel zu kostspielig ist, daß aber auch die Schmalspurbahnen im Verhältnis zu ihrer geringen Leistungsfähigkeit zu teuer arbeiten, daß dagegen sowohl die Meterspur, als die ihr ja fast identische Kapspur die zweckmäßigste Bauweise für afrikanische Verhältnisse darstellen. Dem entsprechend haben sich diese beiden Spurweiten auch die ihnen gebührende Stellung erworben und beherrschen etwa 70 % aller afrikanischen Linien, wobei mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich im Laufe der Zeit das Verhältnis noch mehr zu ihren Gunsten verschieben wird[1]).

[1]) Benutzte Literatur: Außer den deutschen und ausländischen geographischen und kolonialen Zeitschriften, dem „Archiv für Eisenbahnwesen“ und der „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen“, die alle regelmäßig kurze Nachrichten über den Fortgang des Bahnbaues in Afrika bringen, wurden folgende Werke und größere Artikel benützt: Friedr. Hahn, Afrika in Sievers Allgemeine Länderkunde, Leipzig und Wien 1902; Hans Meyer, Die Eisenbahnen im tropischen Afrika. Eine kolonialwirtsch. Studie. Leipzig 1902; Moritz Schanz, Nordafrika. Halle a./S. 1905; Die Eisenbahnen Afrikas. Grundlagen und Gesichtspunkte für eine koloniale Eisenbahnpolitik in Afrika (Aktenstücke für die Verhandlungen des Reichstags Nr. 262) Berlin 1907; Die Eisenbahnen Afrikas. Nach der obigen amtlichen Denkschrift herausgegeben vom kolonialpolitischen Aktionskomitee; Max Schlagintweit, Afrikanische Kolonialbahnen, Verkehrswege und Verkehrsprojekte. München 1907; Blum und E. Gieße, Wie erschließen wir unsere Kolonien? Berlin 1907; G..., Les chemins de fer africans (Annales de Géographie 1904); Felix Hänsch, Zur deutschen Kolonialbahnfrage (Hettners Geographische Zeitschrift 1907); A. de Ghellinck, Wasserstraßen und Eisenbahnen im freien Kongostaate (Ebenda 1908, Heft 3); von Ritter, Zur Eisenbahnfrage in Britisch Südafrika (Archiv für Eisenbahnwesen 1908, Heft 1); Die Eisenbahnen der Erde [1902—1906] (Ebenda 1908, Heft 3); F. Baltzer, Die neuen Eisenbahnen in den deutschen Schutzgebieten (Ebenda 1908, Heft 4).

Die vorliegende Skizze versuchte eine Darstellung der afrikanischen Bahnen vom wirtschafts- und verkehrsgeographischen Standpunkte aus. Nicht minder anziehend wäre eine Erörterung der bau- und verwaltungstechnischen und der finanziellen Fragen. Vielleicht ergreift ein Fachmann dieser Richtung einmal die Feder, um uns in dieser Zeitschrift über technische Ausgestaltung, Finanzierung und Unternehmungsform, Tarife, Bauleitung und Verwaltung der afrikanischen Bahnen zu belehren. Stoff zu einer solchen Arbeit ist in der einschlägigen Literatur der letzten Jahre in Menge niedergelegt.

Rundschau.

Ausstellungswesen.

Englische Ausstellung in Moskau. Die englische Regierung beabsichtigt in Moskau eine dauernde englische Ausstellung einzurichten. Die städtischen Behörden begünstigen diesen Plan und wollen den erforderlichen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen.

Internationale Hygiene-Ausstellung in Rio de Janeiro. Im Zusammenhange mit der IV. Ärztekonferenz des lateinischen Amerika findet in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1909 in Rio de Janeiro eine Internationale Hygiene-Ausstellung statt, welche bezweckt, die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des Sanitätswesens, der Assanierungsbehelfe usw. zu zeigen.

Eisenindustrie-Ausstellung in London. In der Royal Agricultural Hall in London wird im Juli 1909 eine industrielle Ausstellung für Eisenkurzwaren, Stahlwaren und verwandte Artikel abgehalten werden. Auskunft erteilt die International Trade Exhibitions Ltd., Broad Street House, London.

Ausstellung für Erfindungen in St. Petersburg. In der russischen Hauptstadt wird im April bis Juni 1909 eine internationale Ausstellung für die neuesten Erfindungen stattfinden. Die Adresse des Ausstellungs-Komitees ist Moika 1, St. Petersburg.

Landesausstellung in Aarhus 1909. In Aarhus — der jütländischen Hauptstadt — ist man zurzeit eifrigst beschäftigt, alles für die große Landesausstellung zu organisieren, die daselbst im Mai 1909 eröffnet wird und Industrie, Handwerk, Kunst, Handel, Landwirtschaft, Gartenbau, Schiffahrt und Fischerei des ganzen Dänemark nebst Island und Kolonien umfassen soll. Die Ausstellung, die unter dem Protektorate Sr. Majestät des Königs Frederik VIII. steht, wird die größte Landesausstellung, die jemals in Dänemark veranstaltet ist.

Internationale Industrieausstellung in Turin 1911. „Monde Economique" meldet die Veranstaltung einer Internationalen Industrieausstellung in Turin in der Zeit vom April bis Oktober 1911. Die Ausstellung soll speziell Instrumente und Apparate für Messungen, mechanische Apparate, Elektrizität, öffentliche Arbeiten, Transportwesen, Handelsschiffahrt, Postdienst und Sportwesen umfassen. Da für 1911 eine größere Ausstellung in Rom geplant wird, scheint das Turnier-Projekt vorläufig bloß lokalen Charakter zu haben.

Die argentinische Jubiläumsausstellung 1910. Der Gedanke, das hundertjährige Jubiläum des Beginnes des argentinischen Freiheitskampfes durch eine Ausstellung in Buenos Aires zu feiern, erleidet eine wesentliche Einschränkung, da die Kürze der verfügbaren Zeit zu den nötigen Vorbereitungen nicht ausreicht. Es wird nur eine nationale landwirtschaftliche Ausstellung veranstaltet und eine Eisenbahnausstellung, zu welch letzterer nationale und fremde Eisenbahnen behufs Beteiligung eingeladen werden.

Eisenbahnen.

Neue Eisenbahn im Kaukasus. Die Vertreter einer englischen Gesellschaft sind in Tiflis angekommen, um den Bau einer Eisenbahn quer durch den Kaukasus zu studieren. Die Gesellschaft soll ein Kapital von 60 Millionen Rubel haben und von der russischen Regierung nur eine Garantie von 2% verlangen.

Eisenbahnen in Griechenland. Der Verlängerungsbau der Eisenbahn Piräus—Athen bis nach der türkischen Grenze (eine Strecke von etwa 440 km Länge) dürfte Anfang 1909 zur Übernahme durch die griechische Regierung fertig sein. Diese Bahn soll die Verbindung mit der Ottomanischen Bahn von Monastir nach Saloniki herstellen.

Neue Eisenbahn in Abessinien. Die Regierung des Negus hat die Pläne der französischen Gesellschaft für den projektierten Eisenbahnbau Diré Dawa via Harar bis Addis Abeba genehmigt und den Kontrakt mit der Gesellschaft unterzeichnet.

Eisenbahnverkehr.

Geheizte Güterwagen. Von der Preußischen Staatsbahnverwaltung werden von jetzt ab — voraussichtlich bis Ende März — zwischen Berlin und Frankfurt a. M. versuchsweise geheizte Güterwagen eingestellt werden. Sie sollen zur Beförderung von Wein und anderen frostempfindlichen Eilstückgütern dienen; die Temperatur soll so geregelt werden, daß sie 10 Grad Celsius nicht übersteigt.

Ein neues Frachtbriefformular für den internationalen Eisenbahnverkehr wird am 22. Dezember eingeführt. Die bisherigen Formulare (Frachtbriefe und Frachtbriefduplikate) werden noch bis einschließlich 21. Dezember 1909 verwendet werden.

Exportbanken.

Banque Helleno-Americaine. Unter dieser Firma wurde in Athen eine Bank mit einem Kapital von 7500000 Fr. zwecks Erleichterung der Handelsbeziehungen zwischen Amerika und Griechenland gegründet.

Russische Banken. Die Russisch-Chinesische Bank teilt durch Zirkular mit, daß ihre Abteilung in Mukden geschlossen worden sei. — Die Nordische Bank eröffnet eine Filiale in Odessa.

Förderung der Industrie im Auslande.

Zum englischen Patentgesetz. In Bristol ist ein städtisches Komitee für Handelsforschung begründet worden (Bristol Committee of Commercial Research), welches bestrebt ist, fremdländischen Industriellen in allen Angelegenheiten britischer Industrie und britischen Handels kostenlose Auskunft zu erteilen.

Als erste deutsche Fabrik, die infolge der englischen Patentgesetzgebung in England errichtet wurde, wird die „Pintsch Gas Plant Company" ihren englischen Betrieb eröffnen.

Handelsförderung.

Die Berliner Verkaufstage. Eine größere Anzahl namhafter Berliner Engrosfirmen der Textilbranche hat laut „Conf." eine neue Einrichtung ins Leben gerufen, „Die Berliner Verkaufstage", für die der 19., 20. und 21. November in Aussicht genommen ist. In diesen Tagen sollen Warenposten, die sich für die Detaillisten zum Weihnachtsverkauf eignen, besonders preiswert angeboten werden.

Eine österreichische Warenmusterausstellung in Amsterdam. Am 15. Oktober l. J. wurde in Amsterdam eine österreichische Warenmusterausstellung unter Teilnahme der dortigen k. und k. Vertretungsbehörden und verschiedener Amsterdamer Notabilitäten eröffnet. An diesem Musterlager sind ungefähr 140 österreichische Firmen verschiedener Geschäftszweige mit ihren Erzeugnissen beteiligt. Auch scheint das Unternehmen in der holländischen Presse größere Beachtung gefunden zu haben.

Handelskammern.

Eine englisch-russische Handelskammer in St. Petersburg. Bei der Londoner Handelskammer wird eine besondere

russische Abteilung (Russian Trade Section) eingerichtet, ferner soll in St. Petersburg eine besondere englisch-russische Handelskammer eröffnet werden. Der Entwurf für die Statuten dieser Organisation ist bereits beendet; er soll in einem Organisationskomitee baldigst erwogen und sodann zur Bestätigung vorgelegt werden.

Britische Handelskammer für die Kolonien. Die bisher unverbindlich geführten Unterhandlungen zur Errichtung einer Handelskammer für die britischen Kolonien in London scheinen nunmehr zu einem greifbaren Resultate führen zu sollen. In den interessierten Handels- und Kolonialkreisen ist eine starke Bewegung im Gange, die sich die Bildung einer solchen Körperschaft zur Aufgabe gestellt hat. Es wird geplant, in passender Lage der Metropole ein eigens zu diesem Zweck zu errichtendes Gebäude mit Bureau und Ausstellungsräumen auszustatten. Diese Handelskammer für die Kolonien ist in erster Linie als Mittelpunkt des Handelsverkehrs aller kolonialen Firmen gedacht, wobei es jedoch sorgfältig vermieden werden soll, bestehende Körperschaften ähnlicher Art auszuschalten. Es soll vielmehr ein reges Handinhandarbeiten und wechselseitiges Ergänzen angestrebt werden.

Hochschulwesen.

Von der Akademie zu Frankfurt a. M. Bei der ersten Immatrikulation am 9. cr. wurden 100 ordentliche Studierende (Besucher) neu aufgenommen.

Bei den Anmeldungen, die an die Quästur zu richten sind, sind auch die für die Immatrikulation erforderlichen Originalzeugnisse für die Dauer des Studiums zu deponieren.

Kartelle.

Russische Eisenindustrie. Die russisch-metallurgischen Unternehmungen wurden durch Rundschreiben benachrichtigt, daß die Aktiengesellschaft für den Verkauf von Eisenerz „Prodarud" ihre Tätigkeit begonnen habe. In dieser Gesellschaft sind etwa 80% der südrussischen Eisenerzförderung syndiziert. Ihr Sitz ist Jekaterinoslaw.

Messen und Märkte.

Der achte Berliner Ledertag findet am Mittwoch, den 9. Dezember, vormittags 11—12½ Uhr im Generalversammlungs-Saal der Berliner Börse (Eingang St. Wolfgang-Straße) statt. Der Verein Berliner Lederhändler ladet dazu alle in- und ausländischen Interessenten der Leder-, Häute-, Schuh-, Portefeuille- und Treibriemenbranche zur Teilnahme ein.

Postwesen.

Weltpostverein. Das Kaiserreich Äthiopien (Abessinien) ist dem Weltpostverein beigetreten. Der Briefverkehr mit diesem Lande regelt sich daher fortan nach den Bestimmungen des Weltpostvertrages. Die besondere Gebühr, die bisher in Äthiopien für die eingehenden Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere vom Empfänger erhoben wurde, kommt in Wegfall.

Dienstanweisung für den Postprotest. Am 1. Oktober ist die Einrichtung des Postprotestes in Kraft getreten. Da Unklarheiten besonders im Anfang im hohen Maße bestehen werden, so ist vom Reichspostamt in R. v. Deckers Verlag, G. Schenck, Königl. Hofbuchhändler, Berlin SW. 19, die „Dienstanweisung über den Postprotest" herausgegeben worden, die auch an Private (Preis M 1.—) abgegeben wird.

Die Postscheckordnung für das Reichspostgebiet ist am 6. November erlassen worden. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1909 in Kraft.

Die Wirkung des Pennyportos im britisch-nordamerikanischen Postverkehre. Gegen den 10. Oktober laufenden Jahres trafen in New York die ersten Briefe aus Großbritannien ein, seitdem das Pennyporto für den Briefverkehr zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Kraft getreten ist. Der Umfang dieser ersten für New York bestimmten Briefsendungen war ungefähr doppelt so groß wie die betreffende Post im Jahre 1907 zur gleichen Zeit.

Rechtsfragen.

Agenten-Provision. (*Gutachten der Berliner Handelskammer.*) Nach einem allgemeinen Handelsgebrauch erhält der für einen bestimmten Bezirk angestellte Agent Provision von allen Geschäften, die während seines Anstellungsverhältnisses mit Kunden abgeschlossen sind, welche in dem fraglichen Bezirk ihre gewerbliche Niederlassung haben. Unerheblich ist hierbei, ob das Geschäft zwischen Geschäftsherrn und Kunden direkt abgeschlossen ist, ob es sich um einen dem Geschäftsherrn zugeführten Kunden handelt, oder ob die Geschäftsverbindung zwischen dem Geschäftsherrn und dem Kunden durch den Agenten sonst vermittelt worden ist.

Der Begriff „Geschäftsschulden" geht weiter als gewöhnlich angenommen wird. Im allgemeinen versteht man hierunter die geschäftlichen Passiva, d. h. die vorhandenen tatsächlichen Schulden, die aus den Handelsgeschäften oder aus kontraktlichen geschäftlichen Verhältnissen entstanden sind. Diese Auffassung ist jedoch nicht erschöpfend. Als Geschäftsschulden gelten vielmehr auch alle diejenigen Verpflichtungen, die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängen, resp. mit ihm in Verbindung stehen. Hierher gehören beispielsweise auch etwa vorhandene Schadenersatzansprüche, wenn sie begründete Forderungen an den Betrieb darstellen. Solche sind gegeben in Schadenersatzansprüchen der Arbeiter, Ansprüche aus Patentverletzungen usw. Bei Erwerbung eines Handelsgeschäfts mit Übernahme der Passiva wird man daher gut tun, diesen Punkt mit zu berühren, will man sich vor event. späteren Unannehmlichkeiten schützen.

Reklamewesen.

Verunstaltung von Stadt und Land. Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land in Sachsen.

Dieses Gesetz ist in der Sitzung der zweiten Kammer des sächsischen Landtages vom 16. November gegen 13 Stimmen nunmehr angenommen worden. Wir verweisen bezüglich dieses Gesetzes auf unsern Artikel in Nr. 4 dieses Jahrgangs und stehen heute noch auf demselben ablehnenden Standpunkte, der in der lebhaften Debatte der Kammer auch von den Abgeordneten Zöphel-Leipzig, Bauer-Aue, Dürr-Leipzig u. a. vertreten wurde. Leider ohne Erfolg.

Seeverkehr.

Geplante Erweiterung des Hafens von Christchurch (*Neuseeland.*) Über die beabsichtigte Erweiterung Port Lytteltons, des Hafens von Cristchurch, und über den gleichfalls geplanten Bau eines Kanals von der See bis nach Christchurch mit einem Hafenbassin direkt in oder in der Nähe der Stadt ist vor kurzem eine Denkschrift nebst den zugehörenden Lageplänen veröffentlicht worden.

Für die Bahn Arica-La Paz will man im Hafen Arica einen Kai erbauen, damit die für Bolivien bestimmten Waren sofort aus den Dampfern in die Eisenbahnwagen verladen werden können.

Unlauterer Wettbewerb.

Ausländische Warenzeichen. Kaufmann A. hatte sich ein Warenzeichen beim deutschen Kaiserlichen Patentamt eintragen lassen. Ein Kaufmann B. besaß den gleichen Warenzeichenschutz in Schweden und benutzte daher das Zeichen auch in Deutschland. Das Reichsgericht erklärte dies (II C. S., 1. 5. 08) für unzulässig.

„So lange der Vorrat reicht." Diese Anpreisung wird von vielen als dem Unlauterkeits-Gesetze widersprechend gehalten, wenn ein Vorrat der betreffenden Waren nicht vorhanden ist. Ein Detaillist, bei dem die geschilderten Verhältnisse vorlagen, war von einem Konkurrenten gerichtlich auf Unterlassung einer solchen Anzeige belangt worden. Das Reichsgericht hat dies jedoch ebenso, wie das vorerkennende Oberlandesgericht nicht anerkannt. Es hat vielmehr entschieden, daß der Beklagte keine unrichtige Angabe tatsächlicher Art im Sinne des Unlauterkeits-Gesetzes gemacht habe, denn er sei imstande gewesen, das auszuführen, wozu er sich erboten hatte, nämlich denjenigen Artikel zu liefern, den er in seinem Geschäft offeriert hatte. Wenn auch der Beklagte keinen Vorrat von den fraglichen Artikeln gehabt zu haben scheint, so verspreche der Vermerk in

seinen Ankündigungen „So lange der Vorrat reicht" doch dem ihm von einem bestimmten Lieferanten gemachten Angebot, auf Grund dessen er sich die Artikel sofort verschaffen könne.

Vereine.

Generalversammlung des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren. Am 21. und 22. November d. J. fand in Berlin die Generalversammlung des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren statt, zu der zahlreiche Mitglieder aus dem Reiche erschienen waren.

In derselben wurden die turnusmäßig ausscheidenden Vorstandsmitglieder, gerichtlicher Bücherrevisor Arthur Rettig zum Vorsitzenden und beeidigter Bücherrevisor Rudolf Bergmann zum stellvertretenden Vorsitzenden, sowie der vom Schriftführeramt zurückgetretene beeidigte Bücherrevisor Gustav Spuhl wiedergewählt.

In der Generalversammlung wurde ein Honorartarif angenommen und beschlossen, den V. Verbandstag im nächsten Jahre in Berlin abzuhalten.

Auf die Bestrebungen der mitteldeutschen Handelskammern, Bücherrevisoren zweiter Ordnung anzustellen, wurde einstimmig folgende Resolution gefaßt:

„Der Verband Deutscher Bücherrevisoren ist der Meinung, daß die Befähigung zum Bücherrevisor durch eine Prüfung in geeigneter Form nachzuweisen ist, die allein zur Führung der Bezeichnung „Bücherrevisor" berechtigt.

Die Schaffung von Bücherrevisoren zweiten Ranges für kleine Geschäftsbetriebe erachtet der Verband mit Rücksicht darauf, daß gerade diesen ein besonders erfahrener, kenntnisreicher, kaufmännischer Berater zur Verfügung stehen muß, nicht nur für unzweckmäßig, sondern geradezu für schädlich."

Es wurde der Vorsitzende, gerichtlicher Bücherrevisor Arthur Rettig beauftragt, diese Resolution der Handelskammer zu Halberstadt, welche mit der Vorarbeit dieser Angelegenheit beauftragt worden ist, persönlich zu überbringen und dabei die in der Generalversammlung geäußerten Ansichten zu erläutern.

Generalversammlung des Bundes der Industriellen. Am 23. und 24. November fand in Berlin die XIII. ordentliche Generalversammlung des Bundes der Industriellen statt. Die Sitzung vom 23. November war den Berichten des Generalsekretärs Dr. Wendtland und des volkswirtschaftlichen Syndikus Dr. Rudolf Schneider vorbehalten. In der Versammlung vom 24. November nahm der Bund Stellung zur Weltausstellung Brüssel 1910, zur Reichsfinanzreform und zur preußischen Gesellschaftssteuervorlage.

Deutsch-Französischer Wirtschaftsverein. Der Verein hielt dieser Tage in Frankfurt a. M. seine erste Hauptversammlung ab. Die Mitgliederzahl beträgt 267. Auf Anregung von französischer Seite sind acht Fachausschüsse gebildet worden: für das Zollwesen, für Verkehrsfragen, für Post, Telegraph und Telephon, für gewerbegesetzliche Schutzmaßregeln, für Rechtsverfolgung im Ausland, für Ausstellungen und Musterlager, für Presseangelegenheiten und schließlich für Besuchs- und Studienreisen.

Warenbörse.

Eine Honig- und Wachsbörse in Amsterdam. Die „Vereeniging tot bevordering der byenteelt in Nederland" (Vereinigung zur Förderung der Bienenzucht in Holland), welche seit ungefähr 12 Jahren besteht und sich um die Hebung der Bienenzucht schon besondere Verdienste erworben hat, hat, wie das k. und k. Generalkonsulat Amsterdam berichtet, im September laufenden Jahres zum ersten eine Honig- und Wachsbörse in Holland (Amsterdam) abgehalten. Diese fand in Fachkreisen große Beachtung.

Bücherbesprechungen.

Neue Börsen-Literatur.

1. *Handbuch Börsenwerte,* Jahrgang 1908/09, 8°, 2400 S. Finanz-Verlag Berlin C 2. 1908. Geb. in 2 Bänden. M 12.—
2. *Krupkes Konversations-Lexikon,* kl. 8°. 200 S. Verlag Franz Krupke, Berlin W. 1908. Schlußband geb. M 3.50.
3. *Otto Warschauer, Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland.* Quellenmaterial zum Selbststudium und Geschäftsgebrauch. Verlag Franz Vahlen. Berlin W. 1908. 8°. 136 S. Geb. M 3.—.
4. *Max Apt, Börsengesetz.* Carl Heymann Verlag. Berlin W. 5. Aufl. kl. 8°. 406 S. Geb. M 4.—.

Die neue Ausgabe des soeben erschienenen „Handbuch Börsenwerte" zeichnet sich vor vielen ähnlichen Werken durch seine große Übersichtlichkeit aus. Bei jeder Gesellschaft finden wir Namen und Adressen der Direktoren und Aufsichtsräte, Zahlstellen, Dividenden der letzten Jahre, die letzte Bilanz, das Gewinn- und Verlustkonto, Emissionskurs der Aktien und Obligationen und alles sonst Wissenswerte angegeben. Weiter enthält das Werk die Namen der Vorstandsmitglieder deutscher Börsen, die der Mitglieder der Zulassungsstellen, Maklerkammern usw. Der äußerst billige Preis erleichtert die Anschaffung dieses guten Nachschlagewerkes.

Ähnliche Zwecke verfolgt Krupkes Konversationslexikon, von dem jetzt der 5. Band vorliegt. Was wir über die bisherigen vier Bände gesagt haben, gilt auch von dem Schlußband, der bestimmt ist, das Werk bis auf die Gegenwart zu vervollständigen und seine Benutzung zu erleichtern. Hervorgehoben seien aus dem Inhalt besonders die Kapitel Bankenkonzentrationen, Scheck- und Börsengesetz.

Die Gesetze, die für den Juristen, Nationalökonomen usw., der sich intensiv mit dem Studium des Bank- und Börsenwesens beschäftigen will, hauptsächlich in Betracht kommen, hat in übersichtlicher Weise Professor Warschauer in seiner Schrift „Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland" zusammengestellt. Die Einteilung ist zweckmäßig nach Aktiv-, Komissions- und Passivgeschäften erfolgt. Um das Buch nicht zu umfangreich zu gestalten, sind die Gesetze und Sonderbestimmungen nicht in ihrem vollen Wortlaut zitiert, sondern es sind nur die Vorschriften angegeben, die nach Warschauers Ansicht für die als Leser in Betracht kommenden Kreise besonderes Interesse bieten. Ob die Auswahl zweckmäßig getroffen ist, wird sich bei der praktischen Benutzung des Büchleins herausstellen.

Von dem Aptschen Kommentar zum Börsengesetz ist wenige Monate nach Erscheinen der vollkommen umgeänderten 4. eine 5. Auflage erschienen. Der Herausgeber und seine sachkundigen Mitarbeiter, die Syndici Dr. Trumpler und Dr. Weißbarth, haben den Inhalt des mit Recht in weiten Kreisen geschätzten Buches weiter vermehrt. Obst.

Der internationale Eierhandel. Supplement zu „Die Technik des Welthandels". II. Band, 3. Auflage (1905). 8°. Von Prof. Dr. Rud. Sonndorfer. Alfred Holder, Wien und Leipzig 1909.

Des Verfassers groß angelegtes Werk „Die Technik des Welthandels" hat eine Erweiterung erfahren. Der II. Band (Spezieller Teil), der den internationalen Getreide- und Mehl-, Petroleum-, Zucker-, Kaffee-, Baumwoll-, Woll-, Holz- und Spiritushandel behandelt, wird ergänzt durch eine Darstellung des internationalen Eierhandels.

Das dieser zu Grunde liegende Material ist wie bei allen früheren Untersuchungen des Verfassers umfassend. Die Gliederung des Stoffes ist folgende: Allgemeiner Teil (Sortierung, Verpackung, Transport, Konservierung der Eier, Abwicklung des Eiergeschäfts, allgem. statistische Übersicht); Spezieller Teil (enthaltend die Darstellung des Handels mit Eiern in den exportierenden und importierenden Staaten).

Die Resultate der Untersuchung: Vor allem überrascht die große Bedeutung des Eierhandels für die Volkswirtschaft, die durch Sonndorfers Arbeit nachgewiesen wird; ferner sind von besonderem Interesse die Ausführungen über die Finanzierung des Eierhandels (vgl. Bevorschussung, insbes. Vinkulationsgeschäfte S. 14), sowie über die Organisation des Eierversandes (S. 7). Der spezielle Teil stellt die Besonderheiten im Eierhandel der einzelnen Länder zusammen und beschreibt die Organisation der einzelnen Eiermärkte (von den deutschen besonders Berlin und Hamburg). Zur Veranschaulichung sind verschiedene Dokumente nachgebildet.

Die Arbeit läßt an Gründlichkeit und Klarheit der Darstellung nichts zu wünschen übrig. Nicklisch.

Literatur-Übersicht.

November 1908.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Lomnitz,* Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von A.-G. Leipzig, Teubner. — *Senftner,* Wie gründet man eine Aktiengesellschaft. Stuttgart, Muth.

Auskunfterteilung — *Rieser,* Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht. Zürich, Orell Füßli.

Bank — *Schär,* Die Bank im Dienste des Kaufmanns. Leipzig, Gloeckner. — *Tschurn,* Die Entwicklung des Verwaltungsorganismus der Österr.-Ungarischen Bank. Wien, Hölder.

Bankwesen — *Kaulla,* Die Organisation des Bankwesens im Kgr. Württemberg. Stuttgart, Enke. — *Obst,* Geld-, Bank- und Börsenwesen. 5. Aufl. Leipzig, Poeschel

Bilanz — *Schönwandt,* Bilanzunwahrheiten. Berlin, Verlag für Sprach- u. Handelswissenschaft.

Buchhaltung — *Adler,* Buchhaltungs-Übungen für Fortgeschrittenere. Leipzig, Teubner. — *Calmes,* Die Fabrikbuchhaltung. Leipzig, Gloeckner. — *Funk,* Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung für Eisengießereien, Maschinenfabriken. Mittweida, Polytechn. Buchhandlung. — *Wolfrum,* Ein Beitrag zur internationalen Buchhaltung. Aussig, Becker.

Depositen — *Ulrich,* Depositenbanken als Grundlage des Scheckverkehrs. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Dividendensteuer — *Gottstein,* Dividendensteuer, Industrie und Ausland. Leipzig, Deichert.

Fabrikbetrieb — *Erlacher,* Organisation von Fabrikbetrieben. 3. Aufl. Hannover, Jänecke.

Geldwirtschaft — *Lotz,* Das Aufkommen der Geldwirtschaft im staatlichen Haushalt. Berlin, Simion.

Handel — *Langenbeck,* Geschichte des deutschen Handels. Leipzig, Teubner.

Handelskorrespondenz — *Fiedler,* Der kaufmännische Briefverkehr. Wien, Manz.

Handelslehre — *Wick,* Leitfaden der Handelslehre. Leipzig, Poeschel.

Handelsrecht — *Bitter,* Handels- und Wechselrecht zum Gebrauch in Fachschulen. Berlin, Heymann.

Handelsregister — *Adler,* Das Handelsregister, seine Öffentlichkeit und sein öffentlicher Glaube. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Jurist — *Obst,* Kaufmännische Ausbildung der Juristen. Leipzig Poeschel.

Notenbankwesen — *Marcuse,* Das amerikanische Notenbankgesetz vom 30. 5. 1908. Stuttgart, Cotta.

Papier — *Linhardt,* Papier-Export. Berlin, Papierindustrieller Verlag.

Petroleummonopol — *Schwarz,* Reichspetroleummonopol? Berlin, Verlag f. Fachliteratur.

Scheck — *Helbing,* Der Scheck-Verkehr nach dem neuen Recht. Stuttgart, Muth. — *Lessing,* Das Scheckgesetz vom 11. 3. 1908. München, Schweitzer.

Schutzzoll — *Böhme,* 30 Jahre deutscher Schutzzollpolitik. Heidelberg, Winter.

Selbstkosten — *Leitner,* Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 3. Aufl. Frankfurt a. M., Sauerländer.

Silberpreis — *George,* Die Bewegung des Silberpreises seit 1873. Jena, Fischer.

Termingeschäft — *Thorwart,* Die Behandlung des Termin- und Differenzgeschäftes in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Borna-Leipzig, Noske.

Ungarn — *Sugár,* Die Industrialisierung Ungarns unter Beihilfe des Staates und der Kommunen. Leipzig, Duncker & Humblot.

Unternehmer — *Kaff,* Die Unternehmerverbände in Österreich. Wiener Volksbuchhandlung.

Währung — *Hegemann,* Mexikos Übergang zur Goldwährung. Stuttgart, Cotta.

Wechsel — *Rehbein,* Wechselordnung mit Kommentar und Darstellung d. Wechselprozesses. 8. Aufl. Berlin, H.W. Müller.

Wein — *Fitz,* Die Weinsteuer. Berlin, Springer.

Zoll — *Weicke,* Die Vorschriften über die Gebühren und Vergütungen. Staßfurt, Seegelken.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Aktienwesen — Zur Analyse des Aktienwesens. Bank. Nr. 11.

Automobil — *Brunhuber,* Die deutsche Automobilindustrie und der Auslandsmarkt. Tag v. 13. VIII.

Bankenquête, Zur. Dtsche Agrar-Ztg. Nr. 28. — von *Weber.* Neue Revue. Sept.-H.

Banknoten — *Schumacher,* Die Hauptaufgaben des deutschen Banknotenwesens. Internat. Wochenschr. f. Wiss. usw. Nr. 42 ff.

Binnenschiffahrt — *Haase,* Einrichtung und Betrieb eines Binnenschiffahrts-Unternehmens. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 2.

Börsengesetzreform von *Schär.* Arch. f. Rechts- u. Wirtschaftsphilos. Nr. 2.

Buchhaltung — *Leitner,* Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre. Volksw. Blätter. Nr. 15/16.

Einfuhrscheine — *Eichmann,* Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine. Annalen d. D. R. Nr. 10.

Gassteuer von *Schnurbusch.* Plutus. Nr. 45.

Geld — *Schumacher,* Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform. Schmollers Jahrb. Nr. 4.

Getreidehandel — *Wiener,* Die Organisation des deutschen Getreidehandels. Plutus. Nr. 44.

Handelsverträge — *Arndt,* Der Nutzen der Handelsverträge. Dtsche Wirtschztg. Nr. 21.

Industrie — *Pfütze-Grottewitz,* Die Entwicklung der Industriebetriebe im Kgr. Sachsen. Conrads Jahrb. Aug.-H.

Interessenvertretung — *Krueger,* Histor. und kritische Untersuchungen über die freien Interessenvertretungen von Industrie, Handel u. Gewerbe. Schmollers Jahrb. Nr. 4.

Kali — *Weber,* Nationale Aufgaben der Kaliindustrie. Tag v. 9. VIII.

Kartell — *Levy,* Trust- und Kartellentwicklung in Großbritannien u. ihre Beziehung zum Freihandel. Schmollers Jahrb. Nr. 4.

Krisen — *Franz,* Eine neue Depressions-Theorie. Ökonomist. Nr. 1348.

Lagerschein — *Müller-Erzbach,* Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? Jurist.-Ztg. Nr. 16/17.

Literatur — *Großmann,* Kritische Blicke auf die literarische Hochflut im kaufmännischen Bildungswesen. Handelsschull.-Ztg. Nr. 39 ff.

Notenbanken — *Kimmich,* Die finanziellen Leistungen der Notenbanken an den Staat. Bank-Arch. Nr. 4 ff.

Produktionskosten — *Schmalenbach,* Theorie der Produktionskosten-Ermittlung. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 2.

Reichsbank — *Lansburgh,* Das Diskontgeschäft der Reichsbank. Bank. Nr. 11.

Reichsfinanzreform, Zur. Ökonomist. Nr. 1351 ff.

Reichssteuern — *Sydow,* Die neuen Reichssteuern. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 22.

Scheck — *Cohn,* Das Weltscheckrecht und die internationale Konferenz in Budapest. Arch. f. Rechts. u. Wirtschphilos. Nr. 4. — *Jacobi,* Der Scheck als Wertpapier. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 63.

Syndikat — *Mendel,* Die produktionsregelnde Tätigkeit der Syndikate. Bank. Nr. 11.

Trust — *Beermann,* Das Trustproblem in den Ver. Staaten. Preuß. Jahrb. Nov.-H.

Zahlungsbilanz — *Zimmermann,* Die internationale Zahlungsbilanz und die statist. Feststellung. Bank-Arch. Nr. 4 ff.

Diesem Heft liegt je 1 Prospekt der Verlagsfirmen *Ferdinand Hirth & Sohn* in *Leipzig*, *C. L. Hirschfeld* in *Leipzig* und *Otto Liebmann* in *Berlin* bei, die wir besonderer Beachtung empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 10 | LEIPZIG · JANUAR 1909 | 1. JAHRG.

Die Eröffnungsbilanz bei Umgründungen.

Von Hermann Rehm.

Unsere Zeitschrift dient der Wissenschaft und Praxis. Von der Wissenschaft erhält die Praxis und von der Praxis die Wissenschaft ihre Anregungen. Eine Vereinigung von Praktikern, der die Wissenschaft in besonderem Maße Vorwürfe für ihre Untersuchungen verdankt, ist der Verband Deutscher Bücherrevisoren. Seine vierte Tagung hielt dieser Verband am 19., 20. und 21. Sept. v. J. in Dresden ab. Drei wichtige Fragen waren dort der Erörterung unterstellt. Auf S. 263 dieser Zeitschrift ist darüber berichtet. Näheren Aufschluß geben die „Mitteilungen vom Verbande Deutscher Bücherrevisoren", VI. Jahrgang, Nr. 14 und die als besondere Broschüre gedruckten, auf jenem Verbandstage zu den einzelnen Thematen gehaltenen Vorträge[1]).

I.

Wir greifen den Punkt heraus, der noch am wenigsten Klärung fand, die Frage: Für welchen Zeitpunkt ist die Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft, bzw. der G. m. b. H. aufzustellen?

Schwierigkeiten bereitet die Frage für den Fall der Sachgründung, sei es, daß eine Sache, ein Unternehmen „eingelegt", sei es, daß es käuflich „übernommen" wird. Schwierigkeiten bereiten also die Fälle, die die Wissenschaft, dem § 186 des HGB. folgend, als Sacheinlage und Sachübernahme unterscheidet.

S. 265 und 306 dieser Zeitschrift ist die Frage bereits gestreift für den Fall der Verwandlung einer offenen HG. in eine Gesellschaft m. b. H. Die Frage ist die gleiche bei allen Fällen, in denen durch Umwandlung ein neues Rechtssubjekt entsteht. Wir erweitern das Thema daher auf die Frage der Eröffnungsbilanz bei Umwandlungen überhaupt. Die Ergebnisse, zu denen wir gelangen, gelten deshalb für jeden Fall der Umwandlung eines Unternehmens in ein anderes Rechtssubjekt, also 1. für den Fall der Umwandlung eines Einzelgeschäfts in ein Gesellschaftsgeschäft (z. B. in eine offene oder eine Kommanditgesellschaft, HGB. § 28) oder umgekehrt (HGB. § 142); 2. für die Umwandlung von Einzelgeschäften, offenen Handels- oder Kommanditgesellschaften in Aktiengesellschaften und ähnliches und umgekehrt; 3. für die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Kommanditgesellschaften (HGB. § 305); 4. von Aktiengesellschaften in Gesellschaften m. b. H. (G. m. b. H. G. § 80) und umgekehrt; 5. für Umwandlung von Aktiengesellschaft in Genossenschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und umgekehrt, und welche Varianten es noch gibt.

Nicht entsteht die Frage bei Verwandlung der offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt, und ebenso nicht bei Verwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft (HGB. § 332). Denn in beiden Fällen bleibt das alte Rechtssubjekt erhalten. Es bedarf also keiner Eröffnungsbilanz.

II.

An sich ist völlig klar, für welchen Tag Personen und Gesellschaften, die erst durch ihre Ein-

[1]) Vorträge, gehalten auf dem IV. Verbandstage des Verbandes Deutscher Bücherrevisoren. Herausgegeben vom Verbande. Berlin SW. 47, Großbeerenstraße 75.

tragung Kaufmannseigenschaft erwerben, die Eingangsbilanz aufzumachen haben. „Bei Beginn seines Handelsgewerbes" hat der Kaufmann gemäß HGB. § 39 seine Eröffnungsbilanz zu ziehen. Ehe jene Personen und Gesellschaften nicht Kaufleute sind, haben sie kein Handelsgewerbe. Also ist der früheste Tag, für den sie eine Kaufmannsbilanz erstellen können, der Tag ihrer Eintragung. Für einen früheren Zeitpunkt kann es nicht geschehen, wohl aber für einen späteren. Dies dann, wenn die betreffende Person oder Gesellschaft mit dem Geschäftsbetriebe erst später beginnt. Daß es für keinen früheren Zeitpunkt geschehen kann, diese Anschauung teilt auch das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen, Bd. 29, S. 223.

Allein nun begegnet bei Umgründungen nicht selten der Fall, daß die Gesellschaftsgründer mit dem Vorbesitzer vereinbaren, daß das Geschäft schon von einem früheren Zeitpunkte an als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt gelten solle. Es geschieht dies aus dem Grunde, weil der Wert des Geschäftes von dem Zeitpunkt der Ermittlung des Übernahmewertes ab bis zum Zeitpunkte der Eintragung z. B. infolge starker Preisveränderungen des lagernden Rohmateriales sich erheblich mindern kann. In dem Falle obläge dem Vorbesitzer eine Barausgleichungspflicht[1]). Vgl. hierüber meinen Aufsatz im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 22, S. 119 ff. Um dies zu vermeiden, vereinbart man, daß das Geschäft schon vom Abschluß des Übernahmevertrags ab für Rechnung der künftigen Gesellschaft geführt werden, jener vereinbarte Übernahmepreis also als Einlagewert gelten soll. Um die Mühen und Kosten der Aufnahme einer besonderen, den Übernahmewert ermittelnden Bilanz, der Übernahmebilanz, zu ersparen, pflegt weiter vereinbart zu werden, daß die Grundlage für die Bemessung des Übernahmewertes die letzte Jahresschlußbilanz bilden solle. Mit anderen Worten, man kommt dahin überein, daß das Geschäft bereits von diesem Zeitpunkte ab auf Rechnung der neuen Gesellschaft gehen soll.

Hier beginnt nun die Schwierigkeit: Wird der neuen Gesellschaft hierdurch eine Eröffnungsbilanz mit den Werten des Eintragungstages erspart oder nicht?

Der Redner über unser Thema auf dem Revisoren-Verbandstage in Dresden, Herr beeidigter Bücherrevisor Friedrich Bünger-Leipzig, hat schon auf die Kontroverse hingewiesen, die in dieser Richtung zwischen Staub-Pinner (Kommentar zum HGB., 8. Aufl., Bd. 1, § 239, Anm. 7) und Simon (Bilanzen der Aktiengesellschaften, 3. Aufl., 1899, S. 105 ff.) besteht. Staub behauptet eine Neubewertung, Simon verneint sie.

Was das erstere praktisch bedeutet, mag sich jeder vorstellen, der nur einmal versucht hat, alle Gegenstände eines möblierten Zimmers zu verzeichnen und zu bewerten. Und von dem Kaufmann und dem Fabrikanten verlangt jene Theorie, daß er Tausende von Gegenständen neu verzeichnet und bewertet. Von den Betriebsstockungen, die dadurch verursacht werden, gar nicht zu reden.

Und diese Prozedur sollte der Gesetzgeber dem Kaufmann in so kurzer Zeit zweimal zumuten?

Damit ist offenbar, auf welche Seite ich mich stelle. Nur ist die Sache juristisch klar zu formulieren. Von der Aufmachung einer Eröffnungsbilanz wird die neue Gesellschaft nicht befreit. Insofern bildet die dem Übernahmevertrage zugrunde gelegte Wertsberechnung, die sogenannte Übernahmebilanz, nur eine Notiz. Sie gilt rechtlich nicht als Eröffnungsbilanz. Die Handelsbücher müssen ein besonderes Bilanzkonto für den Tag der Eintragung aufweisen. „Jeder" Kaufmann hat „für" den Tag seines Geschäftsbeginnes eine Eingangsbilanz aufzustellen. Aber er darf in sie die Werte der Übernahmebilanz einstellen. Die Übernahmewerte gelten als Eröffnungswerte.

Die juristische Begründung hierfür ist folgende. Die Übernahmebilanz wird zum Zwecke der Umwandlung aufgestellt. Die Umwandlung ist ein sich länger hinziehender Prozeß. In seinem Verlaufe treten deshalb sehr leicht Wertveränderungen ein. Die Werte der Übernahmebilanz können daher an sich nicht für die ganze Zeit maßgebend sein, so sehr auch anzuerkennen ist, daß die Aufstellung einer Bilanz eine langwierige Sache ist und darum der aufgestellten Bilanz für längere Zeit Wirkung zukommen muß. Insbesondere ist dies nicht möglich für den Zeitpunkt der Eintragung, wenn der Gesetzgeber ausdrücklich vorschreibt, daß „für" diesen Zeitpunkt eine Bewertung stattzufinden habe. Daher kann anderes nur gelten, sofern ausdrücklich vereinbart ist, daß das Geschäft bereits vom Zeitpunkte der Ermittlung des Übernahmewertes ab für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt gelten soll. Dann sind die in der Zwischenzeit sich einstellenden Wertverschiebungen für die Interessen der Gesellschaftsgläubiger gleichgültig. Dann steht nichts im Wege, daß die Wertsermittlung, die dem ersten Akte des Umwandlungsprozesses, dem Abschlusse des Übernahmevertrages, zugrunde gelegt ist, auch die Grundlage des letzten Aktes des Umwandlungsprozesses, der Aufstellung der Eröffnungsbilanz, bildet.

Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung wird bestätigt durch das Gesetz selbst, indem es die Bilanzierungsfrage für einen der Umgründungsfälle selbst regelt.

Es ist die Umwandlung der Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft m. b. H.

Hier bestimmt § 80 des Gesetzes über die Gesellschaften m. b. H., daß die Aktionäre der alten Gesellschaft das Recht haben sollen, sich an der neuen Gesellschaft mit dem Anteile zu beteiligen, der auf sie von dem Vermögen der alten Gesellschaft entfällt. Dieser Anteil ist durch eine Bilanz des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft festzustellen. Diese Bilanz entspricht unserer Übernahmebilanz. Die Quote, die danach auf den ein-

[1]) Karl Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts, 1908 S. 393, hat gegen die Annahme solcher Pflicht Bedenken.

zelnen Aktionär entfällt, gilt als Höhe seiner Beteiligung an der neuen Gesellschaft. Demgemäß ist dieser Wert auch der Wert, mit dem seine Beteiligung in der Eingangsbilanz der neuen Gesellschaft zu bewerten ist. Der Übernahmewert der alten Beteiligung gilt somit als Eingangswert der neuen. Weil Wertminderungen eintreten können, ist bestimmt, daß die neue Gesellschaft spätestens binnen einem Monat nach Auflösung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister angemeldet werden muß.

III.

Das Ganze sei noch durch ein Beispiel veranschaulicht.

A ist Bierbrauereibesitzer. Für den 31. Dezember 1907 zeigt sein Unternehmen folgende Bilanz:

Immobilien	1000000	Kapitalkonto	1830000
Waren	800000	Kreditoren	300000
Debitoren	400000	Gewinn	270000
Sonstige Aktiva	200000		
	2400000		2400000

Am 1. Mai 1908 verkauft er sein Geschäft an eine zu gründende Gesellschaft m. b. H. Vereinbart wird dabei, daß die neue Gesellschaft die Aktiven und Passiven nach dem Stande der Bilanz vom 31. Dezember 1907 übernehme und das Geschäft vom 1. Januar 1908 ab bis zum Tage der Übernahme, die am 1. Juli 1908 geschehen soll, als für Rechnung der neuen Gesellschaft geführt anzusehen sei. Der Kaufpreis beträgt 1830000 + 270000 + 135000 (Anschlag des halbjährigen Gewinnes 1908) = 2235000 M. 1500000 davon werden 1. Juli bar bezahlt, 735000 bleiben stehen. An der neuen Gesellschaft, deren Gründungsvertrag am 20. Mai abgeschlossen wird, beteiligen sich fünf Teilhaber mit je 300000 M. Am 25. Juni erfolgt der Eintrag in das Handelsregister. Am 1. Juli beginnt die Betriebstätigkeit.

Die Eingangsbilanz lautet daher:

Eingangsbilanz für 1. Juli 1908.

Stammkapital	1500000	Immobilien	1000000
Kreditoren	1035000	Waren	800000
		Debitoren	400000
		Firmenwert	135000
		Sonstige Aktiva	200000
	2535000		2535000

Wäre Übernahme am 1. Juni vereinbart, dann würde die Eröffnungsbilanz lauten:

Bilanz für 25. Juni 1908.

Stammkapital	1500000	Immobilien	1000000
Guthaben des Vorbesitzers	2235000	Waren	800000
		Stammeinlagen	1500000
Sonstige Kreditoren	300000	Sonstige Debitoren	400000
		Firmenwert	135000
		Sonstige Aktiva	200000
	4035000		4035000

Die Gründer brauchen am 1. Juni keine Eröffnungsbilanz aufzustellen[1]). Sie errichten wohl eine Gesellschaft, aber betreiben kein Handelsgewerbe. Gewerbe setzt Tätigwerden mit der Absicht der Dauer voraus. Die Kaufmannseigenschaft fehlt ihnen also. Würden sie aber freiwillig eine aufstellen, so dürfte sie nicht lauten:

Stammkapital	1500000	Stammeinlageschuld des A	300000
		B	300000
		C	300000
		D	300000
		E	300000

Das wäre nur eine Rein-, nicht eine Roh-Vermögensübersicht, wie sie HGB. § 39 fordert. Und überdies wäre es ein Stammkapitalkonto. Ein Stammkapital besitzt diese Gesellschaft als bloße Vorgesellschaft gar nicht. Die Bilanz pro 1. Juni müßte vielmehr lauten:

Übernahmeschuld	2235000	Immobilien	1000000
Sonstige Passiva	300000	Waren	800000
		Sonstige Debitoren	400000
		Firmenwert	135000
		Sonstige Aktiva	200000
	2535000		2535000

IV.

Zum Schlusse noch eine allgemeine Bemerkung. Das behandelte Thema ergibt, daß man juristische Fragen nicht aus einzelnen Paragraphen, sondern aus dem Zusammenhange der Rechtsordnung zu lösen hat. Bei allen Auslegungen von Rechtssätzen muß man den Zusammenhang, in dem sie stehen, das ganze Gesetzbuch, die ganze Rechtsordnung beachten. Das wird sehr oft übersehen.

Die besten Beispiele liefern zwei andere aktuelle Fragen des Buchhaltungsrechtes.

Da wird in der Frage von Kaufmannsbilanz und Privatvermögen z. B. behauptet: § 38 des HGB. sagt klar und deutlich: der Kaufmann hat die Lage seines Vermögens ersichtlich zu machen; also ist es eine Vergewaltigung des Sprachgefühls, wenn man unter „sein" Vermögen nur das Geschäftsvermögen verstehen will. Da ist der Zusammenhang nicht beachtet. Aus einer Reihe von Bestimmungen des HGB. geht hervor, daß es den Kaufmann nur als Geschäftsmann, nicht als Privatperson im Auge hat. Warum spricht es in §§ 25 und 27 nur von den Geschäfts- und nicht von den Privatverbindlichkeiten? Würde dem Gesetzgeber nicht der Unterschied von Geschäfts- und Privatverhältnissen des Kaufmanns vorschweben, so wäre die Vorschrift des § 344 überflüssig, daß die von einem Kaufmanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig gelten. Und vor allem wollen wir doch nicht vergessen: daß der Kaufmann für seine Geschäftsschulden auch mit seinem Privatvermögen haftet, folgt nicht aus dem Handels-, sondern aus dem bürgerlichen Recht. So gut wir beim Fürsten und Beamten Berufs- und Privatverhältnisse unterscheiden, so gut hat dies auch beim Kaufmanne zu geschehen.

[1]) Abweichend Wilhelm, Heft 8, S. 306.

Und dann noch ein Zweites: Das neue HGB. sagt nur noch (§ 43): „Die Bücher sollen gebunden sein". Das alte lautete: „müssen". Hier muß beachtet werden, daß seit den Reichsjustizgesetzen von 1877 der Gesetzgeber soll nicht mehr für muß gebraucht, sondern Soll- und Mußvorschriften streng unterscheidet. Mußvorschriften sind Befehls-, Sollvorschriften nur Anleitungsvorschriften. Die Handelsbücher müssen nicht mehr gebunden sein. Daraus folgt aber nicht, daß die Buchführung auf losen Blättern erfolgen darf. Lose Blätter sind keine Bücher und eine ordnungsmäßige Buchführung würde dann fehlen. Die Blätter müssen zusammengefügt werden, nur braucht dies nicht gerade in der Form des Bindens zu geschehen.

Agio und Disagio bei Anleihen und deren Verbuchung[1]).

Von Handelsschuldirektor Manfred Berliner, Hannover.

Es ist ein tägliches Vorkommnis, daß eine Aktiengesellschaft oder eine Großhandelsfirma zum Betriebe ihres Geschäfts größere Kapitalien bei Banken oder durch Vermittlung derselben beim Publikum anleiht, und daß dafür Schuldverschreibungen auf Teile der Gesamtanleihe ausgegeben werden. Die Obligationen tragen feste Zinsen und werden innerhalb einer im voraus festgesetzten Zeit nach einem gleichfalls festgelegten Tilgungsplane allmählich (seltener in einer Summe) zurückgezahlt.

I. Ausgabekurs und Tilgungskurs. Häufig erhält der Darlehnsnehmer für die von ihm ausgestellten Schuldverschreibungen nicht den Nominalbetrag, sondern weniger als diesen. Häufig auch erfolgt die Rückzahlung nicht zum Nennbetrage der Obligation, sondern zu einem höheren Prozentsatz, z. B. zu 103 %. Wenn beides zusammentrifft, so empfängt er z. B. nur $97\frac{1}{2}$ % des Nennbetrages und hat bei der Tilgung 103 % des Nennbetrages zurückzugeben. Er verliert in diesem Falle $5\frac{1}{2}$ %, während die Gesamtheit der Obligationen-Besitzer $5\frac{1}{2}$ % gewinnt. In Wirklichkeit ist dies nicht eigentlich ein Gewinn oder ein Verlust im landläufigen Sinne der Worte, sondern eine Erhöhung des Zinsfußes zu Lasten des Schuldners und zu Gunsten des Gläubigers.

Der Grund für die Mehrbelastung des Schuldners ist vorzugsweise darin zu suchen, daß man den Zinsfuß für die Obligationen gern, der Bequemlichkeit wegen, auf Sätze wie $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 % abrundet, während der Zinsfuß zur Zeit der Ausgabe in Wirklichkeit zwischen diesen abgerundeten Sätzen oder ein wenig darüber liegt. Für die Rückzahlung mit einem Aufgeld, selbst bei der Ausgabe zu pari, spricht überdies die menschliche Vorliebe des Publikums für solche Obligationen, bei denen es gelegentlich der Rückzahlung einen Extragewinn zu genießen hofft. Von der Zinsfußerhöhung erhält nämlich derjenige am meisten, dessen Obligation am frühesten getilgt wird; es steckt also in der Auslosung mit Aufgeld eine lotterieähnliche Gewinnchance.

II. Agio und Disagio. Die Differenz zwischen Ausgabekurs und Tilgungskurs bildet, wie schon gesagt, für den Gläubiger einen Zuschuß zu den Zinsen, also einen Gewinn, man pflegt ihn Agio zu nennen; dagegen für den Schuldner einen Mehraufwand, also einen Verlust, daher dieser die Differenz als Disagio bezeichnen sollte. Gewöhnlich spricht man von Agio als dem Aufgeld bei der Ausgabe oder Rückzahlung über pari (100 %) und von Disagio als dem Minderpreis unter pari; beides ohne Rücksicht auf das Schuldner- oder Gläubigerverhältnis.

Dieser Sprachgebrauch ist irreführend und sollte besser verlassen werden.

Tatsächlich ist Agio, bzw. Disagio die ganze Differenz zwischen dem Ausgabe-(Emissions-)Betrage und dem Rückzahlungs-Betrage der Obligationen oder Anleihen. Ist der erstere $97\frac{1}{2}$ % und der letztere 103 %, so sollte man nicht von einem Disagio von $2\frac{1}{2}$ % und daneben von einem Agio von 3 % sprechen, vielmehr von

einem Agio von $5\frac{1}{2}$ % zu Gunsten des Gläubigers und
„ Disagio „ $5\frac{1}{2}$ % zu Lasten des Schuldners.

III. Weitere Unkosten. Die Ausgabe derartiger Teilschuldverschreibungen erfordert für den Schuldner neben den Zinsen auch noch Unkosten, die nicht dem Gläubiger zugute kommen; der Staat beansprucht einen Stempel von $\frac{6}{10}$ %o und den Schlußnotenstempel; der das Geschäft vermittelnde Bankier beansprucht eine Provision bei der Ausgabe und eine solche bei der Einlösung, ebenso eine Vergütung für die Einlösung der Zinsscheine. Die Obligationen erfordern Druckkosten; der Vertrieb, sowie die Auslosung machen Inserate nötig. Veranschlagt man diese Kosten insgesamt z. B. mit 1 % vom Kapital, so hat der Schuldner in dem obigen Falle nicht nur mit der Extravergütung von $5\frac{1}{2}$ % an den Gläubiger, sondern mit einer weiteren Belastung von 1 % zu rechnen; die Zinslast erhöht sich also für ihn im ganzen auf $6\frac{1}{2}$ % des Nominalbetrages.

IV. Um wieviel erhöht sich nun der Zinsfuß der Anleihe? Bleiben wir bei den eben gegebenen Zahlen. Die Gesamtzinslast der Anleihe erhöht sich um $6\frac{1}{2}$ %; um wieviel der Zinsfuß, d. h. die jährliche Zinslast in Prozenten ausgedrückt, sich erhöht, läßt sich unschwer durch Rechnung ermitteln. Setzen wir zunächst den einfachen, aber selten vorkommenden Fall, daß die Anleihe in gleichen Jahresraten, sagen wir in 25 Jahren, getilgt werden soll.

[1]) Literatur: Adler, Buchhaltungs-Übungen. S. 98 ff. — Fischer, Die Bilanzwerte. Teil 2, § 40. — Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften. §§ 92—108. — Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Juli 1908. — Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. 2. Aufl., §§ 115, 116. — Steiner, Kapital und Bilanzen der Aktiengesellschaften. S. 56 ff.

Es wäre dann durchaus fehlerhaft, wenn man etwa rechnen wollte:

$6^1/_2$ % vom Gesamtkapital, z. B. M 1000000.—
M 65000.— Gesamtdisagio;

diese verteilt auf 25 Jahre, gibt jährlich M 2600.—, und diese auf M 1000000.— verteilt, bringen 0,26 % Zinsfußerhöhung. Fehlerhaft ist die Verteilung aus dem Grunde, weil nicht jährlich die gleiche Zinsensumme zu zahlen ist und also ein gleicher Betrag vom Disagio auf die Zinslast der einzelnen Jahre eine verhältnismäßig verschiedene Wirkung ausübt.

Um das richtige Maß der Zinsfußerhöhung zu finden, stellt man zunächst die Gesamtzinsen zu 1 % fest, wie folgt:

1. Jahr: Kapital M 1000000.—, Zinsen zu 1 % M 10000.—
2. „ „ „ 960000.—, „ „ 1 „ „ 9600.—
3. „ „ „ 920000.—, „ „ 1 „ „ 9200.—
usw.

Die Gesamtzinsen hiervon betragen also:

$$M\,10000 + 9600 + 9200 \cdots + 400$$
$$= 400\left(\frac{25}{2}[25+1]\right) = M\,130000.—.$$

Da nun das Disagio insgesamt M 65000.— beträgt, so erhöht sich der Zinsfuß um

$$65000 : 130000 = {}^1/_2\,\%.$$

Allgemeiner ausgedrückt: Die gleichmäßige Amortisation in 25 Jahren bei dem Kapital 1 beträgt $^1/_{25}$; oder:

bei Kapital = 25 ist die Amortisation = 1.

Die Gesamtzinsen zu 1 % betragen dann:

$$\frac{25+24+23\cdots+1}{100} \qquad (A)$$

$$\frac{25}{2}(25+1):100 = \frac{325}{100}.$$

Das Gesamtdisagio beträgt:

$$\frac{25 \cdot 6^1/_2}{100} = \frac{162^1/_2}{100}. \qquad (B)$$

Die Zinsfußerhöhung berechnet sich durch die Proportion:

$$\frac{\frac{325}{100} : \frac{162^1/_2}{100} = 1 : x}{x = {}^1/_2}. \qquad (C)$$

Oder algebraisch ausgedrückt:

(S = Zinsensumme; D = Gesamtdisagio; d = Prozentsatz des Disagio; x = Zinsfußerhöhung.)

$$S = \frac{\frac{n}{2}(a+z)}{100} \qquad (A)$$

$$D = \frac{a \cdot d}{100} \qquad (B)$$

setzt man $a = n$
so ist $z = 1$

$$D = \frac{n \cdot d}{100}$$

$$x : 1 = D : S \qquad (C)$$

$$x : 1 = \frac{nd}{100} : \frac{\frac{n}{2}(n+1)}{100}$$

$$x : 1 = d : \frac{n+1}{2}$$

$$x = \frac{2d}{n+1},$$

d. h. die Zinsfußerhöhung ist gleich dem Quotienten aus dem doppelten Prozentsatz des Disagios und der um 1 vermehrten Zahl der Tilgungsjahre.

Weitere Beispiele:

Prozentsatz des Disagios	Zahl der Tilgungsjahre	Zinsfußerhöhung
7	20	$\frac{2 \cdot 7}{20+1} = {}^2/_3\,\%$
$6^1/_2$	38	$\frac{2 \cdot 6^1/_2}{38+1} = {}^1/_3\,\%$
$5^1/_4$	20	$\frac{2 \cdot 5^1/_4}{20+1} = {}^1/_2\,\%$

Nur schade, daß diese höchst einfache Formel in der Praxis so gut wie gar nicht anwendbar ist.

Die Amortisation pflegt nicht in gleichmäßigen Jahresraten zu erfolgen, vielmehr tilgt man meistens durch Annuitäten, nämlich unter Zuschlag der ersparten Zinsen in anfangs kleineren, später immer größer werdenden Raten. Dabei müssen natürlich die Raten je nach der Höhe der einzelnen Obligationen abgerundet werden; so z. B. wenn die kleinsten Stücke M 500.— groß sind, können nur auf M 500.— oder 1000.— abgerundete Summen getilgt werden. Darüber wird ein Tilgungsplan aufgestellt, der ungefähr — bei einem Kapital von M 400000.— und 25jähriger Tilgungsdauer — folgendes Bild bietet (siehe Seite 354):

Die Gesamtzinsen zu 1 % betragen 1 % der für alle Jahre zusammen zu verzinsenden Kapitalien im Gesamtbetrage von M 5932500.— = *M 59325.—*.

Beträgt nun das Disagio wiederum $6^1/_2$ %, also von M 400000.— Kapital = M 26000.—, so erhöht sich der Zinsfuß um

26000 : 59325 % = 0,4383 % oder *rund* $^7/_{16}$ %.

Die Zinsfußerhöhung ist hier $^1/_{16}$ % niedriger als im ersten Falle, weil sich das Disagio infolge der langsameren Tilgung auf eine größere Gesamtzinssumme verteilt.

Von Banken, die sich mit diesen Geschäften befassen, wird die Rechnung auch wohl wie folgt aufgestellt:

Gesamtzinsen z. B. zu 4 % von M 5932500.— (w. o.)	M 237300.—
Disagio bei der Emission, $2^1/_2$ % von M 400000.—	„ 10000.—
Aufgeld bei der Rückzahlung, 3 % von M 400000.—	„ 12000.—
Sonstige Unkosten (schätzungsweise)	„ 4000.—
Gesamterfordernis	M 263300.—

= 4,4383 % oder $4^7/_{16}$ % von M 5932500.—.

	Betrag der Tilgung	Zu verzinsendes Restkapital	Disagio-abschreibung[1]) $^{7}/_{16}$%
2./1. 1904	—	M 400000.—	M 1750.—
1905	M 10000.—	„ 390000.—	„ 1700.—
1906	„ 10000.—	„ 380000.—	„ 1600.—
1907	„ 10500.—	„ 369500.—	„ 1550.—
1908	„ 11000.—	„ 358500.—	„ 1500.—
1909	„ 11500.—	„ 347000.—	„ 1450.—
1910	„ 12000.—	„ 335000.—	„ 1400.—
1911	„ 12500.—	„ 322500.—	„ 1350.—
1912	„ 13000.—	„ 309500.—	„ 1350.—
1913	„ 13500.—	„ 296000.—	„ 1300.—
1914	„ 14000.—	„ 282000.—	„ 1250.—
1915	„ 14500.—	„ 267500.—	„ 1200.—
1916	„ 15500.—	„ 252000.—	„ 1100.—
1917	„ 16000.—	„ 236000.—	„ 1100.—
1918	„ 16000.—	„ 220000.—	„ 1000.—
1919	„ 17000.—	„ 203000.—	„ 900.—
1920	„ 17000.—	„ 186000.—	„ 900.—
1921	„ 18000.—	„ 168000.—	„ 800.—
1922	„ 19000.—	„ 149000.—	„ 700.—
1923	„ 20000.—	„ 129000.—	„ 600.—
1924	„ 20000.—	„ 109000.—	„ 500.—
1925	„ 21000.—	„ 88000.—	„ 400.—
1926	„ 21000.—	„ 67000.—	„ 300.—
1927	„ 22000.—	„ 45000.—	„ 200.—
1928	„ 22000.—	„ 23000.—	„ 100.—
1929	„ 23000.—	0	0
	M 400000.—	M 5932500.—	M 26000.—

Nicht unerwähnt bleibe, daß dieser Zinsfuß auf Grundlage eines Kapitals 100 berechnet ist. Da der Schuldner aber nur $96^{1}/_{2}$ erhält (100 — $2^{1}/_{2}$ Disagio — 1 Unkosten), so erhöht sich für ihn der wirkliche Zinsfuß dementsprechend auf rund 4,6%.

V. Wie ist das Disagio zu verbuchen? Die Verbuchung des Disagio hängt mit der Verbuchung der Anleiheschuld selbst zusammen. Es kommen folgende Fälle vor:

a) Ausgabe zu pari; Tilgung zu pari;
b) „ „ „ „ mit Aufgeld;
c) „ unter pari; „ zu pari;
d) „ „ „ „ mit Aufgeld;
e) „ über „ „ zu pari;
f) „ „ „ „ mit Aufgeld.

Eine Tilgung unter pari dürfte kaum jemals vorkommen.

Es interessieren vornehmlich die Fälle b, c, d, in denen die Obligationen zu einem höheren Betrage zurückgezahlt werden, als man bei der Ausgabe erhalten hatte. Die Ausgabe über pari und der Fall a, Ausgabe und Tilgung zu pari, kommen außer bei Hypothekenbanken, für die gesetzliche Vorschriften bezüglich des Agio und Disagio gelten, zu wenig vor, und gegebenenfalls pflegen die Unterschiede zwischen Einnahme und Ausgabe so wenig erheblich zu sein, daß sie bei einer oder einigen wenigen Jahresrechnungen abgebucht werden können. Die Verhältnisse der Hypothekenbanken sollen hier nicht besprochen werden.

Überwiegend ist es Gebrauch, die Obligationen — gleichviel, ob sie zu pari oder mit Aufgeld getilgt werden — zum Nennbetrage in die Bilanz einzustellen. Die herrschende juristische Ansicht geht indessen dahin (im schweizerischen Obligationenrecht ausdrücklich so vorgeschrieben), daß die Obligationen mit ihrem Rückzahlungsbetrage unter den Passiven stehen müssen, wogegen der Unterschied zwischen diesem und dem Emissionsbetrage als Disagio unter den Aktiven stehen dürfte; dabei wäre das Disagio nach und nach, spätestens bei Schluß der Anleihetilgung, durch Abschreibungen (zu Lasten des Zinsenkontos oder des Gewinn- und Verlustkontos) zu tilgen.

Diese Ansicht erscheint uns wohl begründet, und wir schließen uns ihr durchaus an. Tatsächlich wird der Rückzahlungsbetrag geschuldet, und das Disagio bildet den jeweiligen, zeitigen Minderwert dieser Schuld, der als Ergänzungs- oder Bewertungsposten auf der Aktivaseite der Bilanz zu erscheinen hat[1]). Der Minderwert ist am größten bei Ausgabe der Obligationen und fällt von Jahr zu Jahr, bis er bei Schluß der Tilgung gleich Null ist.

In der Bilanz würden die bezüglichen Posten wie folgt erscheinen (siehe Seite 355):

Wir wollen gegen die Buchungen, wie sie in den Bilanzen B, A^{I} und B^{I} erscheinen, nicht polemisieren; die Buchungen zu C, bzw. C^{I} sind ganz offenbar leichter verständlich; besonders wird sich dies bei der Beantwortung der weiteren Frage ergeben, auf welche Weise das Disagio zu tilgen ist.

Die sogenannten Grundbuchungen brauchen wir wohl nur für einen der Fälle anzugeben. Sie lauten z. B. für den Fall C^{I}:

Bank
An Anleihekonto:
M 40000.— à $97^{1}/_{2}$% M 390000.—

Disagiokonto
An Anleihekonto:
Für Disagio bei der Emission M 10000.—
„ „ „ „ Tilgung „ 12000.— M 22000.—
An Bank:
Für Anleihekosten „ 4000.—
M 26000.—

Über die Anwendung der Bezeichnung „Disagio" auch für das Aufgeld bei der Tilgung verweisen wir nochmals auf das weiter oben Gesagte.

Die Buchung bei der Rückzahlung der Anleihe lautet natürlich:

Anleihekonto
An Kasse (Bank usw.):
(z. B.) M 15000.— à 103% M 15450.—

Wir erwähnen dies nur der Vollständigkeit halber.

[1]) Die Bedeutung dieser Spalte kann erst weiter unten, unter VI, erklärt werden; sie ist aber der besseren Übersicht wegen schon an diese Stelle gesetzt.

[1]) Anderer Meinung ist Fischer, a. a. O. S. 182, dem Schmalenbach a. a. O. und im Dezemberheft 1908 zustimmt. Demgegenüber können wir uns nicht damit einverstanden erklären, daß „nach dem Sinne" oder „nach den Grundsätzen" der kaufmännischen Buchführung die Bilanz der §§ 39, 40 HGB. etwas anderes sei, als eine „Vermögens"-Bilanz und bestreiten die Richtigkeit der daraus gezogenen Schlußfolgerungen; auch entsteht die Bilanz nicht aus dem Bücherabschluß, vielmehr entsteht umgekehrt der Bücherabschluß aus der Bilanz. Auf weiteres kann hier nicht eingegangen werden.

I. *Bei Ausgabe zu pari und der Annahme, daß die Emissionskosten M 4000.— betragen.*

Aktiva.		*Bilanz A.* Rückzahlung zu pari.	Passiva.
Disagio-Konto (Kosten)	4000.—	Anleihe (Nennbetrag)	400000.—

Bilanz B. Rückzahlung zu 103%.

Disagio-Konto	16000.—	Anleihe (Nennbetrag)	400000.—
nämlich:		Aufgeld-Rückstellung	12000.—
Kosten 4000.—			
Tilgungsaufgeld 12000.—			

Bilanz C. Rückzahlung zu 103%.

Disagio-Konto	16000.—	Anleihe à 103.—	412000.—

II. *Bei den gleichen Annahmen wie oben und einer Ausgabe der Obligationen zu 97½%.*

Bilanz A I. Rückzahlung zu pari.

Disagio-Konto	14000.—	Anleihe	400000.—
nämlich:			
Minderertrag 10000.—			
Kosten 4000.—			

Bilanz B I. Rückzahlung zu 103%.

Disagio-Konto	14000.—	Anleihe	400000.—
Aufgeld-Konto	12000.—	Aufgeld-Rückstellung	12000.—

Bilanz C I. Rückzahlung zu 103%.

Disagio-Konto	26000.—	Anleihe à 103.—	412000.—
nämlich:			
Minderertrag 10000.—			
Rückzahlungsaufgeld 12000.—			
Kosten 4000.—			

VI. Die Abschreibung auf das Disagio und deren Buchung. Die Anleihe wird nach einer Reihe von Jahren, gewöhnlich nach und nach, getilgt. Da darf dann die Abschreibung des Disagiokontos nicht etwa in gleichen Jahresraten erfolgen, muß vielmehr dem noch ungetilgten Kapitalrest der Anleihe, man kann auch sagen dem jeweils im Betriebe tätigen Kapital aus der Anleihe, oder auch dem jeweils zu zahlenden Anleihe-Zinsenbetrag, angemessen werden; je mehr Kapital in dem betreffenden Jahre noch ungetilgt ist und mitarbeitet, desto mehr muß vom Disagiokonto abgeschrieben werden, gerade so, wie um so mehr Zinsen zu zahlen sind, je höher sich die Schuld beläuft. Das Disagio ist lediglich ein Zuschlag zu den Zinsen, deshalb muß es, ebenso wie diese, dem Kapital entsprechend, dem betreffenden Jahre zur Last geschrieben werden.

Es empfiehlt sich, von Anfang an für die jährlichen Abschreibungen des Disagios eine Tabelle aufzustellen, am besten im Anschluß an die Amortisationstabelle, wie wir solches oben gezeigt haben. Die Tabelle braucht nur abgerundete Beträge zu enthalten.

Die entsprechende jährliche Buchung lautet:

Zinsen- (G.- u. V.-)Konto
An Anleihe-Disagiokonto:
Diesjährige Abschreibung M .....

Diejenigen Kosten, die erst im Laufe des Jahres entstehen, wie Provision für Einlösung der Zinsscheine und der verlosten Stücke, sowie Inserate usw. werden dem Disagiokonto belastet. Man darf dies noch nachträglich tun, da die Kosten ja von Anfang an, wenn auch nur schätzungsweise, mit in Rechnung gezogen sind.

Aus der Tabelle geht hervor, daß in demjenigen Jahre z. B., wo die Schuld nur noch die Hälfte der ursprünglichen Höhe hatte, auch die Zinsen nur noch die Hälfte derjenigen des ersten Jahres betragen, und gerade so muß dieses Jahr nur noch mit der Hälfte desjenigen Disagios belastet werden, das dem ersten Jahre belastet war. Wollte man

Anleihekonto.

1905	2./1.	An Kasse (10000.— à 103 %)	10300	—	1904	2./1.	Per Bank und Disagio (400000.— à 103 %)	412000	—
	31./12.	„ Saldo	401700	—				412000	—
			412000	—					
1906	2./1.	An Kasse (10000.— à 103 %)	10300	—	1906	1./1.	Per Saldo	401700	—
	31./12.	„ Saldo	391400	—				401700	—
			401700	—					
1907	2./1.	An Kasse (10500.— à 103 %)	10815	—	1907	1./1.	Per Saldo	391400	—
	31./12.	„ Saldo	380585	—				391400	—
			391400	—					
					1908	1./1.	Per Saldo (nom. 369500 à 103 %)	380585	—
				usw.					

Disagiokonto.

1904	2./1.	An Anleihekonto	22000	—	1904	31./12.	Per Zinsenkonto	1750	—
		„ Kasse (Kosten)	3500	—		„	„ Saldo	23750	—
			25500	—				25500	—
1905	1./1.	An Saldo	23750	—	1905	31./12.	Per Zinsenkonto	1695	50
	31./12.	„ Kasse und Bank (Kosten)	95	50		„	„ Saldo	22150	—
			23845	50				23845	50
1906	1./1.	An Saldo	22150	—	1906	31./12.	Per Zinsenkonto	1632	60
	31./12.	„ Kasse und Bank	82	60		„	„ Saldo	20600	—
			22232	60				22232	60
1907	1./1.	An Saldo	20600	—					
				usw.					

das Disagio statt dessen in gleichen Raten abschreiben, so würden die späteren Jahre zum Vorteil der ersteren Jahre zu hoch belastet werden.

Noch fehlerhafter ist es, wenn bei Tilgung der Anleihe durch Annuitäten (Tilgungssumme vermehrt durch die ersparten Zinsen) das Disagio einfach der wirklich erfolgten Zahlung von Aufgeld entsprechend, als Verlust abgebucht wird; da die Tilgungssumme von Jahr zu Jahr größer wird, so ist dann auch eine jährlich steigende Summe von Aufgeld zu zahlen, und das abzuschreibende Disagio steigt mit jedem Jahre anstatt zu fallen.

Daß die Abschreibung in der richtigen Höhe erfolgt, ist vielleicht nicht von Erheblichkeit bei einer Aktiengesellschaft, bei der wohl kaum die Dividende berührt werden wird, wenn die Abschreibung einmal zu hoch erfolgt. Von Bedeutung aber ist die Richtigkeit, wenn es sich um eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft handelt. Wenn da in späteren Jahren ein Teilhaber austritt und seine Abfindung auf Grund der letzten Bilanz erfolgt, so wird er begünstigt, wenn von dem ursprünglichen Disagio vorher zu wenig abgeschrieben worden war; der verbleibende Gesellschafter wird in gleichem Maße benachteiligt. Praktische Fälle dieser Art sind uns bekannt.

Wir wissen sehr wohl, daß tatsächlich nicht so genau bei der Disagio-Abschreibung verfahren wird, wie in Vorstehendem dargelegt. Die meisten Kaufleute geben sich nicht gern mit so knifflichen Berechnungen ab, da es ihnen nicht darauf ankommt, ob wirklich das eine Jahr etwas zu wenig und das andere Jahr etwas zu hoch belastet wird. In unserem Beispiele ist die höchste Differenz M 1650.— (zwischen dem ersten und letzten Jahre); in allen anderen Jahren ist sie niedriger. Gesetzt, die Anleihe-Summe sei $2^1/_2$mal so hoch, also M 1000000.—, so würde die Differenz im Höchstfalle M 4125.— betragen, was für einen Betrieb, der mit solch großem Kapital arbeitet, auch noch nichts ausmacht. Allerdings wächst die Differenz mit der Länge der Tilgungszeit. Man sollte indessen die kleine Mühe der genaueren Berechnung nicht scheuen; man braucht sie nicht auf den Pfennig genau durchzuführen, kann vielmehr auf z. B. volle Hunderte Mark abrunden. Natürlich steht manchmal vom geschäftlichen Standpunkte aus nichts entgegen, wenn man das Disagio in kürzerer Frist tilgt; allenfalls könnte der Fiskus solches wegen der Steuerverrechnung anfechten, u. U. auch die Aktionäre, wenn deren Dividende dadurch geschmälert würde[1]).

Gegen die im Vorstehenden von uns berechnete Höhe der Abschreibungen auf das Disagio könnte man vielleicht einwenden, daß die ersten Jahre deshalb zu hoch belastet seien, weil der abgeschriebene Betrag, soweit er die wirkliche Auszahlung von Agio übersteigt, auch noch Zinseszinsen trüge.

[1]) Die Elektrizitäts-Aktiengesellschaft vorm. Schuckert & Co. schlägt in ihrem soeben erschienenen Berichte für 1907/08 vor, die gesamten Unkosten einer Obligationen-Ausgabe = rund M 622000.—, d. i. rund $1^1/_4$% ihres Aktienkapitals (50 Mill. M), in diesem Jahre abzuschreiben.

Darauf wäre zu erwidern, daß hier nur eine Buchoperation vorgenommen wird. Für den abgeschriebenen Betrag werden nicht etwa Vermögensstücke aus dem Gesamtvermögen ausgesondert und zinsbar belegt, vielmehr bleibt das Geld im Geschäfte stecken und wirbt dadurch Zinsen für das Geschäft. Es wäre zwecklos, der Abschreibung Zinsen zuzurechnen, die das Geschäft selbst tragen müßte, das wäre lediglich ein Herausnehmen aus der einen Hosentasche und ein Hineinstecken in die andere.

VII. Zur besseren Verdeutlichung lassen wir nun noch Muster des Anleihekontos und des Disagiokontos folgen (siehe S. 356). Ein Vergleich der von uns vorgeschlagenen Buchungsweise mit der gebräuchlichen oder sonst gezeigten Art wird ergeben, daß unser Vorschlag sowohl der Anschauung der maßgebenden Juristen, wie dem Bedürfnis des Publikums nach möglichster Klarheit der Bilanzierung entspricht; daneben ist er auch in rechnerischer Beziehung unanfechtbar.

Nebenfragen der Verbuchung, wie Führung eines Anleihezinsenkontos, eines Auslosungskontos u. dgl. glauben wir unberücksichtigt lassen zu können.

Man beachte, daß eine Abschreibung vom Disagio auch schon für das Jahr 1904 erfolgen muß, wo eine Kapitaltilgung noch nicht stattfindet.

Die Abschreibungen für 1905 und 1906 entsprechen hier nur ungefähr der Tabelle unter IV; die kleinen Abweichungen sollen die beliebte Abrundung des Saldos ermöglichen. Es ist das zu empfehlen, da ja schon die Tabelle nur abgerundete Zahlen enthält und man durch Einstellung eines Saldos mit ungeraden Mark und Pfennigen den Eindruck erwecken würde, als handele es sich um wirklich ganz genau soviel Mark und Pfennige Disagio, wie dabei herauskommt. Selbstverständlich kann man die kleinen jährlichen Unkosten auch gleich über Unkostenkonto abbuchen.

Scheck-, Giro- und Postscheckverkehr.

Von Handelskammer-Syndikus Dr. Otto Heyn, Nürnberg.

Die lebhafte Agitation für eine Verbesserung unserer Zahlungstechnik, zu welcher die Periode der Geldknappheit zur Zeit der Hochkonjunktur in den Jahren 1906 und 1907 Veranlassung gab, hat, zumal im Anschluß an die Vorbereitungen für den Erlaß des im Frühjahr ergangenen Scheckgesetzes, dazu geführt, den Scheckverkehr etwas einseitig voranzustellen und unter unrichtiger Nachahmung des Vorbildes Englands, dessen Verhältnisse ganz andere sind als bei uns, auch in solchen Fällen zum Scheck zu greifen, wo sich aus dessen Benutzung nicht mehr Vorteile ergeben, sondern der Scheck zur Plage wird. Schon ertönen Klagen über die vielen im Umlauf befindlichen Schecks, und einzelne Geschäftsleute verweigern heute schon deren Annahme oder suchen ihre Verbände zu bewegen, ein Verbot der Bezahlung mit Schecks in ihre Bedingungen aufzunehmen.

Von einsichtigeren Leuten ist nun von vornherein bei aller Anerkennung der Vorteile des Schecks stets betont worden, daß der Scheckverkehr, wenn er auch — bei richtiger Organisation — gegenüber dem Barverkehr einen großen Fortschritt bedeute, so doch dem Giro- oder Überweisungsverkehr, wie er sich im Reichsbankgiroverkehr und im sogenannten Postscheckverkehr findet, nachstehe und daß dem letzteren als der höheren Zahlungsform der Vorzug gebühre. Dementsprechend wurde, nicht minder stark als die gesetzliche Regelung des Scheckverkehrs, die Einführung eines gut organisierten Postscheckverkehrs verlangt, und es wurde mit besonderer Freude begrüßt, daß die Regierung sich bereit zeigte, den Postscheckverkehr mit dem 1. Januar 1909 wirklich zur Durchführung zu bringen.

Das schon damals ausgesprochene Urteil über Scheckverkehr und Giro- oder Überweisungsverkehr ist in den Verhältnissen begründet. Es beruht auf der Überlegenheit des Giroverkehrs. Die Zahlung mittels Scheck hat ja gegenüber der Zahlung durch Überweisung vor allem für den Empfänger gewisse Nachteile. Sie bestehen bekanntlich darin, daß der Empfänger eines Schecks nicht sofort Befriedigung erhält, sondern sie erst durch das Inkasso bei der bezogenen Bank oder durch Begebung des Schecks (innerhalb der Vorzeigungsfrist) suchen muß, und daß er neben dieser Unbequemlichkeit einen freilich nur kurzen Kredit zu gewähren hat, wo er Bargeld haben möchte; daß er endlich im Falle des Inkassos Kosten zu tragen hat, wenigstens bei den Verrechnungsschecks und bei allen Schecks auf Nebenplätze, ja bei allen Schecks, die auswärts einzulösen sind, während er im Falle der Begebung allen späteren Nehmern für die Bonität der Zwischenmänner verhaftet bleibt.

Diese Nachteile sind es, welche in neuester Zeit zu so lauten Klagen über den Scheckverkehr geführt haben. Ganz besonders machen sie sich geltend, nachdem es Mode geworden ist, Schecks auch auf die kleinsten Plätze und über die kleinsten Beträge auszustellen, so daß die Inkassokosten vielfach verhältnismäßig garnicht unbedeutende Bruchteile des ganzen Scheckbetrages ausmachen. Spezielle Schwierigkeiten haben sich überdies dann ergeben, wenn ein Verrechnungsscheck ausgestellt und dieser an Personen begeben war, welche keine Bankverbindung hatten und sich daher den Scheck auf dem Verrechnungswege, wie vorgeschrieben, nicht auszahlen lassen konnten. Nicht selten ist es in solchen Fällen, trotz ausreichenden Guthabens des Ausstellers, sogar zur Protesterhebung gekommen und unter allen Umständen erhielt der Inhaber kein Geld, wenn nicht etwa der Bezogene mit dem Risiko eigener Haftung für Schaden sich dazu herbeiließ, derartige Schecks bar auszuzahlen.

Alle diese Nachteile sind beim Giroverkehr nicht vorhanden. Hier erhält der Zahlungsempfänger

direkt, und ohne daß ihm irgend welche Mühe erwächst, den Betrag, während dem Zahlenden durch die Erteilung des Giroauftrags keine größeren Unbequemlichkeiten als beim Scheckverkehr erwachsen, und für den Fall eines Verlustes der ausgestellten Anweisung jede Gefahr eines Schadens ausgeschlossen ist.

Der Giroverkehr ist ja nun die Form, in der sich der „Postscheckverkehr" hauptsächlich vollzieht und bestimmungsgemäß vollziehen soll. Allerdings finden wir ihn nicht hier allein. Giroumsätze erfolgen ja auch bei uns jetzt schon nicht nur im Großgiroverkehr der Reichsbank, sondern auch im mittleren und kleinen Verkehr durch Vermittlung der Privatbanken, im letzteren Falle zumeist freilich nur innerhalb des Kundenkreises derselben Anstalt, in Hamburg aber, wo im Jahre 1907 nicht weniger als 30 Milliarden M auf diesem Wege umgesetzt sein dürften, ganz allgemein. Mit Rücksicht hierauf könnte man meinen, daß es der Einführung des Postscheckverkehrs gar nicht bedürfe, daß wir auch ohne ihn — durch Erweiterung des Bankgiroverkehrs — zu befriedigenden Zuständen auf dem Gebiete des Zahlungswesens gelangen würden. Das ist aber nicht richtig. An eine wesentlich weitere Ausdehnung des Reichsbankgiroverkehrs ist nicht zu denken, weil die Reichsbank an ihren für den mittleren und kleinen Geschäftsmann, ja bei wenig intensivem Verkehr sogar schon für den großen nur schwer zu erfüllenden Bedingungen in Betreff der Höhe des geforderten Mindestguthabens festhält. Der Hamburger Bankgiroverkehr aber, der sich dort in langen Jahren historisch entwickelt hat, wird immer ein spezifisch Hamburgisches Gebilde bleiben. Daß er in anderen Städten eingeführt würde, wäre kaum zu erwarten. Der Grund liegt in Folgendem.

Ein Giroverkehr ist nur möglich, wenn nicht nur der Zahlende und auch der Zahlungsempfänger ein Girokonto bei einer oder verschiedenen Banken besitzen, sondern wenn hinzukommt, daß bekannt ist, ob und bei welcher Bank der Zahlungsempfänger sein Girokonto hat; denn nur dann kann der Zahlende seiner Bank den Auftrag geben, dem Zahlungsempfänger eine Summe Geldes auf dessen Konto zu überweisen, oder vielmehr, nur dann ist ein solcher Auftrag ohne Schwierigkeiten ausführbar. Nun wird aber sehr häufig der Fall vorliegen, daß die einzelnen Verkehrsteilnehmer — namentlich kleinere Leute — ihre Bankverbindung geheimzuhalten wünschen und es deshalb ablehnen, sie zu nennen, und außerdem werden vielfach die Banken ihren Kunden selbst von derartigen Angaben abraten, weil sie sich sonst der Gefahr ausgesetzt sehen, daß ihre Konkurrenz den Versuch macht, dieselben zu sich herüberzuziehen und sie ihnen selbst abspenstig zu machen. Ferner erfordert eine gedeihliche Ausbildung des Giroverkehrs, wie sie uns in Hamburg vor Augen tritt, wenn, wie es nur natürlich ist, mehrere Banken beteiligt sind, die Einrichtung eines speziellen Abrechnungsverkehrs (Clearingverkehrs) unter den verschiedenen Banken, die nur mit Schwierigkeiten und Kosten getroffen werden kann.

Wenn wir hiernach auf den Postscheckverkehr geradezu angewiesen sind, um zu einer befriedigenden Ausgestaltung unserer Zahlungstechnik unter möglichst ausgedehnter Benutzung des Giroverkehrs zu gelangen, so ist es um so erfreulicher feststellen zu können, daß die Chancen für eine gedeihliche Entwicklung des Postscheckverkehrs, an sich betrachtet, sehr günstig sind. Das trifft in der Tat zu, nicht nur, weil die eben erwähnten Hindernisse für die Verallgemeinerung des Bankgiroverkehrs nicht entgegenstehen, sondern ganz besonders auch deshalb, weil die Post ein jedermann bekanntes und vertrautes Institut ist, mit dem er ohnehin täglich in Berührung tritt; weil sie allen Scheckkunden unbedingte Sicherheit bietet, während bei den Privatbanken Zahlungseinstellungen leider nicht ausgeschlossen sind, und weil der Postscheckverkehr, auch bei mäßiger Beteiligung, Girozahlungen an viel mehr Personen und an viel mehr Orten zu machen und von dort her zu empfangen gestattet.

Erhöht werden diese für die Entwicklung des Postscheckverkehrs günstigen Chancen dadurch, daß er dem gewöhnlichen Scheck- wie dem Bankgiroverkehr im allgemeinen Interesse auch deshalb vorzuziehen ist, weil er der Nation den größten Vorteil aus der Verbesserung der Zahlungstechnik zu ziehen gestattet. Er bietet gute Garantien dafür, daß die durch Verbesserung der Zahlungstechnik ersparten Summen Goldgeldes unserer Reichsbank als dem zentralen Geldreservoir des Landes zufließen, um hier im Interesse der Allgemeinheit zur Sicherung unserer Währung und zur Verhütung anderweitig nicht veranlaßter hoher Diskontsätze zu dienen. Beim Postscheckverkehr werden die verfügbaren Summen bestimmungsgemäß direkt der Reichsbank zugeführt, und wenn sie auch als besonderer Fonds verwaltet werden sollen, so wird doch zweifellos das darunter befindliche Gold stets der Bankreserve einverleibt werden und deshalb eine stattliche Vermehrung des Goldschatzes mit allen ihren günstigen Folgen bewirken. Beim gewöhnlichen Scheck- oder beim Bankgiroverkehr würde das ersparte Gold zweifellos nicht immer der Reichsbank zufließen, sondern vielleicht zum großen Teile wieder ausgegeben werden und so von neuem in den Umlauf gelangen oder aber exportiert werden; denn irgend welchen Nutzen in Gestalt von Zinsen oder Prämien, die zur Deponierung von Gold veranlassen könnten, hat der einzelne bei der Reichsbank nicht zu erwarten.

Entspricht die Wirklichkeit diesen Darlegungen, so muß um so mehr der Wunsch bestehen, daß die an sich günstigen Chancen des Postscheckverkehrs auch auf das beste ausgenützt werden, indem dessen Einrichtung in der Weise erfolgt, daß eine glänzende Entwicklung durch größte Ausdehnung und Intensität der Beteiligung gewährleistet erscheint. Dieser Wunsch kann aber nach den bestehenden Bestimmungen nicht als erfüllt angesehen werden.

Die Unvollkommenheiten der jetzigen Einrichtung liegen hauptsächlich in drei Punkten: 1. in der Ablehnung jeglicher Verzinsung; 2. in der immer noch zu hohen Bemessung der Mindestguthaben; 3. in der unzweckmäßigen äußeren Organisation. Weil die Verzinsung der Guthaben, trotz der Gebührenpflichtigkeit jedes Verfügungsaktes, fehlt, liegt für viele kein genügender Anreiz zur Beteiligung am Postscheckverkehr überhaupt vor und mangelt für alle ein genügender Anreiz, dauernd größere Guthaben bei der Post zu halten, während gerade das die Voraussetzung nicht nur für die größtmögliche Rentabilität des Betriebes, sondern auch für die größte Ersparnis an Bargeld bildet. Die Bemessung der Mindestguthaben auf 100 M ist immer noch zu hoch, weil der kleine Gewerbetreibende, der doch auch zum Beitritt veranlaßt werden soll, sein Betriebskapital nur schwer um diese Summe kürzen kann und weil er überdies eine zu große Zins-, bezw. Gewinneinbuße dadurch erleidet. Die Schaffung von nur 13 Postscheckämtern endlich gestattet keine hinreichende Entwicklung des nach dem Hamburger Beispiel so besonders wichtigen Ortsverkehrs.

Daß eine angemessene Verzinsung gewährt und die Stammeinlage noch bedeutend herabgesetzt, ja ganz fallen gelassen werden kann, lehren die Erfahrungen in Österreich, wo trotz Zinszahlung von 2% — bei im ganzen ungefähr gleich hohen Gebühren wie in Deutschland — im Jahre 1907 ein Reingewinn von 6 Mill. K erzielt wurde, der selbst bei völligem Verzicht auf die (zinslose) Stammeinlage nur um etwa 319000 K geschmälert worden wäre. Alle Befürchtungen, daß die Rentabilität des Betriebes in Frage gestellt werden würde, sind grundlos. Wahrscheinlich würde sich sogar ein größerer Gewinn ergeben, weil die Beteiligung viel umfassender, der nutzbar zu machende Guthabenbestand viel höher sein würde. Was endlich die Einrichtung von weiteren Postscheckämtern anlangt, die am besten in allen größeren Städten zu erfolgen hätte, so würde auch diese Maßregel trotz der nicht wegzuleugnenden Kostensteigerung nur zur Erhöhung der Rentabilität beitragen, weil in diesem Falle und nur dann der intensive Ortsverkehr von 50—100 größeren Plätzen in den Postscheckverkehr einbezogen werden würde. Dazu käme dann aber noch der wesentlich gesteigerte Nutzen für die Allgemeinheit infolge der viel größeren Ausdehnung des Giroverkehrs und der dadurch bewirkten größeren Ersparnis an Bargeld.

Sollte bei solcher Reform den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und den Sparkassen wirklich ein empfindlicher Schaden durch Kundenentziehung, wie befürchtet wird, entstehen, so könnte dafür ein Ausgleich in der Weise geschaffen werden, daß diesen Kassen entsprechende Summen zu niedrigem Zinsfuße — etwa 2% und bei niedrigem Bankdiskont noch billiger — überlassen werden. Die im Vergleich zu jetzt vergrößerte Rentabilität des Betriebes würde hierdurch wenig geschmälert werden.

Wenn nun auch nach diesen Darlegungen der deutsche Postscheckverkehr noch wesentliche Änderungen erfahren muß, ehe er infolge engster Anpassung an die vorhandenen Bedürfnisse wirklich den größtmöglichen Nutzen zu bringen geeignet ist, so bedarf es doch auch nur noch dieses Reformwerkes. Ist es getan, so wird unsere Zahlungstechnik einen derartig hohen Grad der Vollkommenheit erlangt haben, daß das Land des ausgebildetsten Scheckverkehrs, England, welches jetzt auf diesem Gebiete an der Spitze marschiert, durch unseren Giroverkehr weit übertroffen sein wird.

Die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs.

Von Dr. Walter Conrad, Flensburg.

(Schluß.)

II.

Obwohl die theoretische Klärung der Frage noch nicht abgeschlossen ist, haben wir bereits an verschiedenen Stellen praktische Anfänge internationaler Giroverbindungen.

Älter als sämtliche Anregungen in dieser Richtung ist ein Abkommen zwischen den Reichsbanken der skandinavischen Länder, das einerseits ein regelrechtes Gold-Clearing, andererseits eine laufende Giroabrechnung bezweckt. Zunächst befremdet die Tatsache, daß das Problem des internationalen Zahlungsausgleichs für diese Länder tatsächlich schon eine praktische Lösung gefunden hat. Immerhin ist diesem Schritt keine allzugroße Bedeutung beizumessen. Was zwischen Dänemark und Norwegen möglich ist, kann zwischen anderen Ländern dennoch auf große Hindernisse stoßen.

Die erwähnten Banken mit ihren Filialen unterhalten eine laufende kostenfreie Giroabrechnung unter Beachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln, durch die diese Verbindung gefährlichen Spekulationen verschlossen bleiben soll. Gerade diese Vorsichtsmaßregeln aber werden, wie weiter unten noch erörtert werden wird, ein großzügiges Auswachsen des Verkehrs aller Wahrscheinlichkeit nach unterbinden. Immerhin wäre es interessant, von beteiligter Seite näheres über die Entwickelung dieser Einrichtung zu erfahren. Aber selbst angenommen, daß die dort gemachten Erfahrungen günstige sind, so kann dieses Institut doch nicht ohne weiteres für andere Länder mit gleicher Währung vorbildlich sein. Dänemark und Norwegen sind einander in vielen Beziehungen näher verwandt als irgend welche anderen Staaten. Die enge Zahlungsmittelgemeinschaft, die gleichartige, bescheidene Rolle, die sie auf dem Weltmarkt spielen, die gleichmäßige Bewertung ihrer Valuten von seiten der anderen Kulturstaaten, die sich in den nur selten und gering divergierenden Kursen spiegelt, lassen diese Staaten fast als ein wirtschaftliches Gemeinwesen erscheinen, das für den Ausbau eines gemeinsamen Giroverkehrs besonders geeignet ist.

Von größerer Bedeutung sind die großzügigen Unternehmungen der Österreichischen Postsparkassa, in denen dieses Institut seit kurzer Zeit die Anbahnung internationaler Girobeziehungen zielbewußt betreibt. Durch verschiedene Verträge ist die Österreichische Postsparkassa zunächst mit dem Deutschen Reiche, danach auch mit Italien, Großbritannien und Irland und neuerdings auch mit der Schweiz und Frankreich in Giroverkehr getreten. Ihre ausländischen Kontrahenten sind für das Deutsche Reich die Deutsche Bank mit ihren Filialen und den Provinzialbanken ihrer Interessensphäre, für Italien die Banca Commerciale Italiana mit Filialen, für Großbritannien und Irland die Londoner Geschäftsstelle der k. k. privilegierten Österreichischen Länderbank, die London & County Banking Company Limited, die Lloyds Bank Limited, die Capital & Counties Bank Limited, die Commercial Bank of Skotland Limited, sowie die Provincialbank of Ireland Limited, sämtlich mit ihren zahlreichen Filialen, für die Schweiz die Schweizerische Kreditanstalt und eine große Reihe kleinerer Banken nebst Filialen, für Frankreich endlich (seit dem 15. Oktober 1908) die Société Générale pour favoriser le développement du Commerce et de l'Industrie in Paris nebst vielen Zweigstellen.

Sämtliche Institute nehmen Einzahlungen für die Kunden der Österreichischen Postsparkassa entgegen, und umgekehrt bewirkt diese Überweisungen durch die Vermittelung der erwähnten Institute in jene Länder. Die Bestimmungen bezüglich des Umrechnungskurses und der Gebühren sind folgende:

„Den für Einzahlungen zur Anwendung kommenden Umrechnungskurs können die Einzahler jeweils bei den mit dem Einzahlungsdienste betrauten Geschäftsstellen erfragen. Als Grundlage gilt:

1. im Deutschen Reiche der letztbekannte, an der Berliner Börse notierte Kurs für österreichische Banknoten,
2. in Italien der letztbekannte an der Wiener Börse notierte Geldkurs für italienische Banknoten und
3. in Großbritannien und Irland der Geldkurs für Devisen auf London der Wiener Börse vom vorhergehenden Werktage.

Auszahlungen werden bis auf weiteres:

1. nach dem Deutschen Reiche zum Warenkurse der deutschen Reichsbanknoten,
2. nach Italien zum Warenkurse für italienische Banknoten und
3. nach Großbritannien und Irland zum Warenkurse für Devisen auf London mit einem Aufschlage von 30 h für 10 £ vollzogen, und zwar in allen Fällen nach der Kursnotiz der Wiener Börse von dem der Durchführung beim Postsparkassen-Amte vorhergehenden Tage.

Außer den im inländischen Verkehr zur Einhebung gelangenden Gebühren wird, und zwar bloß bei Auszahlungen, bis auf weiteres eine Spesenvergütung von $^1/_4$ pro mille bis zum Betrage von 2000 K und von $^1/_8$ pro mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages angerechnet.

Das Postsparkassen-Amt behält sich eventuelle Änderungen in den Umrechnungskursen und Überweisungsgebühren vor."

So anerkennenswert die Initiative der Österreichischen Postsparkassa ist, die, wie allgemein bekannt, bisher auf allen Gebieten ihrer Tätigkeit außerordentliche Erfolge zu verzeichnen hat, so fraglich sind einstweilen die Konsequenzen dieser praktischen Versuche im Bereiche des internationalen Zahlungsausgleichs. M. E. stehen ihnen prinzipielle Bedenken entgegen, die im folgenden Abschnitt erörtert werden sollen.

III.

Wenn wir uns über die Perspektiven des internationalen Giroverkehrs ein objektives Urteil bilden wollen, so müssen wir vor allen Dingen von praktischen Voraussetzungen, die die Beziehungen zweier bestimmter Länder charakterisieren, abstrahieren und uns die möglichen Konsequenzen im Wege rein theoretischer Deduktion klar machen. Die Tatsache, daß hie und da Anfänge zu internationalem Giroverkehr bereits gemacht sind, daß diese Versuche sogar von einem gewissen Erfolg gekrönt worden sind, darf uns nicht beirren. Bei der Beurteilung eines in volkswirtschaftlicher Hinsicht so überaus wichtigen Problems ist die theoretische Erforschung aller möglichen Konsequenzen in völliger Unabhängigkeit von praktischen Versuchen unentbehrlich.

Wir kennen die Vorteile des Giroverkehrs im allgemeinen, die in volkswirtschaftlicher Hinsicht — in einer starken Ersparnis barer Umlaufsmittel und einer entsprechend größeren Konzentration der Goldvorräte, — in privatwirtschaftlicher Hinsicht — in der Bequemlichkeit, Billigkeit und Risikofreiheit der Transaktion bestehen. Der Evidenz dieser angenehmen Begleiterscheinungen ist die rapide Ausdehnung unseres deutschen Girosystems zu danken.

Wenn nun trotz dieser Erfahrungen die Völker untereinander — abgesehen von den erwähnten vereinzelten Versuchen — bisher keine regulären Giroverbindungen großen Stiles angeknüpft haben, so beweist uns das, daß es schwerwiegende Hindernisse geben muß, die vor der Hand noch nicht aus dem Wege geräumt worden sind.

Hindernisse privatwirtschaftlicher Natur kommen kaum in Frage, sofern man nicht im Verkehr zwischen Ländern verschiedener Währung das durch die Schwankungen der Umrechnungssätze gegebene Verlustrisiko anführen will, das jedoch bei den bisher üblichen Remittierungsarten des Auslandsverkehrs in gleicher Weise vorhanden ist.

Es sind also im wesentlichen volkswirtschaftliche Hindernisse, die die Grenzen bisher für den Giroverkehr gesperrt haben.

Das Problem des internationalen Giroverkehrs zerfällt in zwei Fragen, die getrennt zu beantworten sind. Die erste lautet: Wie läßt sich zwischen zwei Ländern verschiedener Valuta die Girobrücke ohne wirtschaftliche Gefahren schlagen? Die zweite: Wie ist dies bei Ländern gleicher Währung möglich?

1. Zunächst würde der Giroverkehr zwischen zwei verschiedenen Wirtschaftsgebieten in banktechnischer Hinsicht ein anderes Gepräge tragen als der interne Giroverkehr eines Landes. Bei den inländischen Girosystemen konzentriert sich der Verkehr in der Regel auf ein Institut, in dessen Büchern

Belastung und Gutschrift einer jeden Überweisung sich ausgleichen, so daß ihm weder Guthaben noch Verpflichtungen bei anderen Instituten erwachsen. Der Giroverkehr über die Grenze dagegen müßte immer von zwei Banken besorgt werden, die miteinander in laufender Verrechnung stehen. Ein großer Teil der umgesetzten Beträge würde natürlich durch Kompensation realisiert werden; immerhin aber liegt die Möglichkeit nahe, daß je nach den Bewegungen der wirtschaftlichen Verpflichtungen der Länder dem einen oder dem anderen Institut ein großer Belastungssaldo erwächst, der durch Goldsendungen der schuldnerischen Bank oder Ziehungen der Gläubigerbank auf die erstere beglichen werden müßte. An sich ist ein derartiger Ausgleich der buchungsmäßigen Umsätze als eine notwendige Konsequenz des unbaren Verkehrs nicht befremdlich. Nur muß man daran denken, daß in den meisten Ländern — so im Deutschen Reich die Reichsbank — das bedeutendste Noteninstitut vermöge seiner Position als erste einheimische Girobank dazu berufen sein würde, die Vermittlung internationaler Giroumsätze zu übernehmen, und die gewichtige Frage beantworten, ob es mit dem Charakter einer Zettelbank vereinbar ist, daß sie bei einem ausländischen Institut, wenn auch nur zeitweilig, größere Außenstände hat. Die Tragweite solcher Engagements ist nicht ohne weiteres abzusehen und muß der Beurteilung der maßgeblichen Instanzen vorbehalten werden. Immerhin ist dieses rein banktechnische Bedenken von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung. Schließlich ließe sich diese Gefahr ja dadurch vermeiden, daß ein privates Institut unter Benutzung des Gironetzes des Noteninstituts die Vermittlung der Umsätze über die Grenze übernähme und dadurch der Notenbank die Verrechnung mit dem Auslande und damit eventuelle ausländische Verpflichtungen abnähme.

Eine andere banktechnische Schwierigkeit ergibt sich aus der wechselnden Bewertung der Valuten. Hat beispielsweise die deutsche Girozentrale von der österreichischen Girozentrale am Schlusse einer Rechnungsepoche ein bestimmtes Guthaben abzufordern, so kann das deutsche Institut einen Kursverlust erleiden, wenn die Rückzahlung unter Zugrundelegung eines anderen Kurses (dem des Rückzahlungstages) erfolgt, als desjenigen, zu welchem das Guthaben nach und nach entstanden ist. Umgekehrt erfolgt die Rückzahlung unter genauer Berücksichtigung des Kurses, zu welchem das Guthaben entstanden ist, so kann die Beschaffung des Betrages zu einer anderen Zeit und zu anderen Kursen dem zahlenden Institut einen Verlust eintragen. Mit einem Wort: Immer dasjenige Institut trägt das Kursrisiko, dessen Verrechnung mit seinen Kontoinhabern sich nicht mit der Höhe der Rückzahlung deckt.

Aber auch für diese Mißlichkeit gäbe es ein Remedium. Der auf der ersten Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine im Hinblick auf einen deutsch-österreichischen Giroverkehr vom Referenten Sigmund Kornfeld gemachte Vorschlag[1]), daß „sprunghafte Verschiebungen und übergroße Überweisungen ohne weiteres durch Beschränkungen in den Annahmen der täglichen Girobeträge vermieden werden können", muß prinzipiell verworfen werden. Ein Giroverkehr, der nur beschränkten Umsätzen offen stehen soll, erfüllt eben nicht die große Aufgabe des internationalen Zahlungsausgleichs. Brauchbarer ist der Rat, durch häufigere Abhebungen in kurzen Zwischenräumen das Anwachsen großer Salden zu vermeiden und damit das Kursrisiko nach Möglichkeit einzuschränken. Ausgeschaltet aber könnte es auch auf diesem Wege nicht werden. Der bei derselben Tagung vom Referenten Dr. Felix Hecht vorgeschlagene Weg[2]), mit den festen Umrechnungssätzen der Post zu operieren und die etwaigen Gewinne in einem gemeinschaftlichen Fonds zu sammeln, scheint für große Umsätze ebenfalls ungangbar. Wir werden weiter unten auf die Nachteile fester Umrechnungssätze zu sprechen kommen. Durch die Schaffung eines gemeinschaftlichen Kontos, auf dem die durch die Kursschwankungen den Kontrahenten entstehenden Gewinne, bzw. Verluste verbucht werden und dessen Saldo in bestimmten Zwischenräumen unter beide Kontrahenten ausgeschüttet wird, kann dagegen das Risiko gerecht verteilt werden.

Bedeutend schwerwiegender sind die volkswirtschaftlichen Bedenken, die der Durchführung des internationalen Giroverkehrs auf der Basis der Währungsverschiedenheit entgegenstehen, als die soeben behandelten banktechnischen Schwierigkeiten.

Treten wir mit dem Ausland in einen direkten Giroverkehr, so eröffnen wir damit unseren Goldvorräten neue Abflußkanäle. Wennschon die einzelne Überweisung ohne Goldbewegung ausgeführt wird, so erfordert doch die definitive Abrechnung unter Umständen einen Ausgleich in Gold. Ob der schuldnerische Teil seinen Verpflichtungen durch Goldsendungen nachkommt oder der Gläubiger in Gold zahlbare Wechsel oder Schecks auf den Schuldner zieht, kommt im Effekt auf dasselbe hinaus.

Nun könnte man einwerfen, daß auch ohne Giroverkehr die gegenseitigen Verpflichtungen zweier Länder in letzter Linie in Gold beglichen werden müssen und daß der Giroverkehr als ein technisches Kompensationsmittel den effektiven Goldversand verringern müsse, nicht aber die eventuellen Abflüsse noch erhöhen könne. Diesem Einwurf würde folgendes entgegenzuhalten sein:

Durch die Vereinfachung und die Verbilligung der Zahlungswege werden die Kapitalverschiebungen von Land zu Land sicherlich vermehrt werden. Vor allen Dingen muß man sich klar machen, daß die Spekulation, die auch unsere bisherigen Regulierungswege zum Ausland benutzt hat, diesen neuen bequemen Weg nicht unbenutzt lassen wird, und damit kommen wir zum Schwerpunkt des ganzen Problems.

[1]) Verhandlungen der ersten gemeinsamen Konferenz mitteleuropäischer Wirtschaftsvereine in Wien 1906. S. 90.
[2]) Ebenda, S. 107.

Die gegenseitige Bewertung der Valuten zweier Länder mit verschiedener Währung schwankt wie jeder Warenpreis. Nur die eigene Währung eines Landes ist ein absoluter Wertmesser; jede fremde Valuta dagegen stellt immer ein Handelsobjekt dar. Abgesehen von anderen weniger schwerwiegenden Einflüssen hängt die Bewertung der Valuta eines fremden Landes im wesentlichen vom Stande der Zahlungsbeziehungen zwischen der Heimat und dem fremden Lande ab. Übersteigen beispielsweise die Zahlungsverpflichtungen Österreichs an Deutschland diejenigen Deutschlands an Österreich, so wird — teils durch österreichische Notensendungen, teils durch deutsche Ziehungen in österreichischer Währung auf das Ausland — an unseren heimischen Märkten ein Überfluß an österreichischer Valuta entstehen, und dementsprechend werden die Kurse für österreichische Kronen nachlassen; umgekehrt werden die Markkurse in Österreich in der Regel steigen. Sofern sich also die Zahlungsverpflichtungen nicht annähernd decken, werden die Kurse die Parität für gewöhnlich nicht berühren. Wenn aber eine derartige Spannung zwischen den wechselseitigen Kursnotizen besteht, so ist der Anreiz gegeben, im Wege der Girotransaktion von der Spannung Vorteil zu ziehen.

Sobald aber der internationale Giroverkehr spekulative Umsätze vermittelt, besteht die Gefahr eines stärkeren Goldabflusses, als er durch die Handelsbilanz bedingt ist, sofern, wie wir stillschweigend angenommen haben, die Umrechnung der Giroüberweisungen zu dem Tageskurs für die fremde Valuta am Einzahlungsort erfolgt. Man könnte nun vielleicht den bereits oben erwähnten Vorschlag, bei der Umrechnung der Giroposten mit festen Sätzen zu operieren, im Hinblick auf die Abwehr spekulativer Überweisungen für vorteilhaft halten. Diese Maßnahme würde jedoch in anderer Weise schädlich wirken. Der feste Umrechnungssatz würde nur selten mit den Valutenkursen der Börse übereinstimmen. Je nach der Normierung dieser Sätze würde entweder der Giroverkehr im Vergleich zur Devisenzahlung für den Kaufmann zu kostspielig werden oder aber so vorteilhaft, daß eine Beeinflussung der Devisenkurse durch die festen Sätze des alle Umsätze an sich reißenden Girosystems unvermeidlich wäre; dann aber würde der höchst bedenkliche Zustand eintreten, daß die Valutenkurse nicht mehr das Bild der gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen der beteiligten Länder spiegelten und sie damit ihre goldschützende Wirkung einbüßten.

Als ein weiteres Mittel zum Schutz gegen die Gefährdung der Goldvorräte durch den spekulativen Giroverkehr könnte eine vorsichtige Gebührenpolitik in Frage kommen. Die Gebühren für Überweisungen über die Grenze könnten in Zeiten steigenden Goldabflusses stufenweise erhöht werden. Aber auch dieser Weg ist meines Erachtens nicht zu empfehlen. Die im voraus unberechenbare Erhöhung der Gebühren würde, wenn sie in einem wirksamen Maße geschähe, dem Handelsstand ein neues Risiko im Rahmen seiner ausländischen Verpflichtungen aufbürden und dadurch eine gedeihliche Entwicklung des internationalen Giroverkehrs höchstwahrscheinlich von vornherein ausschließen.

Als letztes Mittel käme noch die Begrenzung der Umsätze nach oben in Frage. Durch eine solche Maßnahme aber würde die Entwicklung des Systems in engen Schranken gehalten werden. Soll das Unternehmen den Anforderungen des internationalen Zahlungsaustausches gerecht werden, so darf von einer Beschränkung der Umsätze nicht die Rede sein. Eine solche Einrichtung würde ebensowenig wie der Postanweisungsverkehr für den Großverkehr von Wert sein und darum eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung nie erreichen.

Nun hat sich ja allerdings die Spekulation auch schon bisher unserer internationalen Regulierungsarten bedient. Die Tragweite spekulativer Transaktionen auf dem Devisen- und Notenmarkt aber ist zweifellos geringer, als sie es im Wege des Giroverkehrs sein würde. Die Noten- und Devisenpreise sind unmittelbar von der Nachfrage, bzw. dem Angebot abhängig. Also erzeugt auch jede größere spekulative Unternehmung in Noten und Devisen unmittelbar eine prophylaktische Bewegung der Kurse, so daß diese stets eine gewisse solide Relation zur Zahlungsbilanz behalten.

Anders beim Giroverkehr. Legt man den Umsätzen desselben den Noten- oder Devisenkurs zugrunde, so bedient man sich eines neutralen Preises, der durch andere Umsätze gebildet worden ist, als diejenigen, auf die er in diesem Falle angewendet wird. Das Maß der Giroumsätze ist auf ihn ohne jeden direkten Einfluß. Wenn sich beispielsweise die Berliner Notizen für österreichische Noten auf einem verhältnismäßig niedrigen Niveau halten, so ist der Anreiz für das deutsche Publikum gegeben, kommerzielle wie spekulative Girotransaktionen nach Österreich unter Ausnutzung des billigen Satzes vorzunehmen. Würden diese Transaktionen den Weg über den Valutenmarkt nehmen, so würde je nach ihrer Höhe ein Anziehen der genannten Sätze die Folge sein. Da sie aber im Girowege ausgeführt werden, so bleiben die Börsenkurse zunächst gänzlich unberührt. Eine Einwirkung auf diese ist erst nach einiger Zeit und nur auf dem Umwege über den ausländischen Markt möglich. Finden also zu niedrigen Börsensätzen von Berlin nach Wien erhebliche Überweisungen statt, so erzeugen sie für das österreichische Giroinstitut ein Guthaben (bzw. eine Verringerung der Schuld) und damit eine Verschiebung der Zahlungsbeziehungen beider Länder. Aber erst, wenn das österreichische Institut dieses Guthaben durch Ziehungen auf Deutschland abhebt und diese Ziehungen an der Wiener Börse begibt, finden diese Verschiebungen der Zahlungsbeziehungen in den Wiener Kursen und vermöge des Konnexes der Wiener mit der Berliner Börse auch in den Berliner Kursen Ausdruck.

Eine direkte Einwirkung auf die Börsennotizen wäre nur dadurch möglich, daß die Girobanken täglich in Höhe der von ihnen ausgeführten Überweisungen Devisen oder Noten des empfangenden Landes kauften und damit prompt regulierten. Da aber bei einer derartigen engen Fühlungnahme mit dem Valutenmarkt von einer kompensativen Zahlungsausgleichung nicht mehr die Rede ist — denn tatsächlich würde damit ja jede Überweisung einzeln beglichen werden —, so fällt damit der eigentliche Zweck und der volkswirtschaftliche Wert eines internationalen Girosystems fort.

Das schwerwiegendste Hindernis für einen Giroverkehr großen Stiles zwischen Ländern verschiedener Währung ist somit die indirekte Preisbildung für die Überweisungsposten. Die Börse setzt mit ihrem empfindlichen Kursapparat allen spekulativen Rimessen, die durch ihre Vermittlung ausgeführt werden, von selbst die erforderlichen Grenzen. Die Giroumsätze, die denselben Spekulationen unter Umständen rascher und prompter zu dienen geeignet sind, wirken dagegen auf die Börsenpreisbildung direkt nicht ein. Je mehr Umsätze also der Börse entzogen und dem Giroverkehr zugewendet werden, um so trügerischer muß das Bild der Valutenkurse an den Börsen werden.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich, daß die Besorgnisse, die dem Projekt von den verschiedensten Seiten entgegengebracht werden, vollauf berechtigt sind. Nur dann kann die gesamte ausländische Zahlungsabwicklung einer Giroverbindung anvertraut werden, wenn zwischen den Giroannahmeorganen und den Börsen ein derartig enger Kontakt geschaffen wird, daß die Börsenkurse auf die Giroumsätze in gleicher Weise reagieren wie auf die Umsätze an der Börse selbst. Der Ermöglichung eines solchen Kontaktes stehen vor der Hand noch große theoretische wie technische Schwierigkeiten entgegen, auf die hier, in Anbetracht des begrenzten Raumes, nicht eingegangen werden kann.

2. Anscheinend geringer sind die Hindernisse, die sich bei Ländern gleicher Währung der Einrichtung eines Giroverkehrs über die Grenze entgegenstellen. Die Frage der Umrechnung der Überweisungen fällt ganz aus. Technisch wickelt sich der Verkehr fast gleichartig wie der inländische Giroverkehr ab; nur werden auch hier in der Regel zwei Institute die Vermittlung übernehmen müssen und damit bleibt die Frage der Begleichung der Kompensationssalden auch für diese Voraussetzungen offen.

Bei Licht besehen scheinen mir die Vorbedingungen für einen Giroverkehr zweier Länder mit gleicher Währung, die jedoch zwei verschiedene Wirtschaftsgebiete darstellen, noch ungünstiger zu sein, als diejenigen zweier Länder mit verschiedener Valuta.

Wir haben gesehen, daß die schwankende gegenseitige Bewertung der beteiligten Länder das einzige Ventil darstellt, vermöge dessen eventuelle, durch Girotransaktionen veranlaßte Goldabflüsse abgestellt werden können, daß nur durch eine börsenmäßige Bildung der Umrechnungssätze illegitimen Transaktionen gesteuert werden kann. Bei Ländern gleicher Valuta fällt freilich der Anreiz zu spekulativen Umsätzen, aus den Spannungen der beiderseitigen Valutenkurse Nutzen zu ziehen, fort. Allein die Verschiedenheit der Zinssätze zweier Länder aber genügt, um Transaktionen aus dem Lande des augenblicklich niedrigeren in dasjenige des höheren Zinssatzes zu veranlassen, und es besteht die Gefahr, daß die überwiesenen Summen längere Zeit im Lande des höheren Zinsfußes festgehalten werden. Dieser Gefahr gegenüber aber fehlt es infolge der Zahlungsmittelgemeinschaft sowohl an einem prophylaktischen, als auch an einem heilenden Mittel, wie es bei Ländern verschiedener Valuta in den natürlichen Bewegungen der Währungskurse gegeben ist. Die Devisen der beiden Länder aber, für die auch bei gleicher Währung in der Regel ein Markt mit schwankenden, zum Teil durch die Verschiedenartigkeit der Zinssätze beeinflußten Preisen besteht, haben nicht diejenige wirtschaftliche Bedeutung wie in Ländern verschiedener Valuta, weil das Geld des einen Landes im anderen ja Zahlungsmittel ist, d. h. nicht gehandelt, sondern al pari angenommen wird. Das einzige Mittel, um das fließende Gold festzuhalten oder zurückzurufen, würde in der Handhabung der Zinssätze bestehen. Eine Diskontpolitik aber, die gezwungen wäre, den Girotransaktionen präservierend entgegenzuarbeiten, müßte das Land in einen Strudel von Diskontschwankungen hinabziehen, die oft in krassem Mißklang zu den Erfordernissen seiner wirtschaftlichen Lage stehen würden. Die unheilvollen Folgen solcher Zustände aber würden unabsehbar sein.

Aus diesen Gründen ist es daher zu verstehen, daß die Staaten der lateinischen Münzunion, besonders Frankreich und Belgien, Nachbarländer mit gleicher Währung, trotz ihrer engen Handelsbeziehungen bis heute noch keinen regulären Giroverkehr untereinander eröffnet haben.

So komme ich zu dem Schluß, daß für Länder gleicher Währung ein gemeinsamer Giroverkehr ohne wirtschaftliche Nachteile nur dann durchführbar ist, wenn — wie auch Herz in seinem Gutachten[1]) ausgeführt hat — mittels Münzvertrages festgelegt ist, daß die Münzen des einen Landes auch in dem anderen Zahlkraft haben, wenn ferner die beiden Zentralnoteninstitute gegenseitig ihre Noten in Zahlung nehmen und schließlich vermöge völliger Zollgemeinschaft beide Länder gewissermaßen ein Wirtschaftsgebiet darstellen, in welchem die Zinssatzschwankungen im großen und ganzen kongruent verlaufen.

Für Länder verschiedener Valuta dagegen kann ein Giroanschluß großen Stiles, der nicht nur dem Kleinverkehr dienen soll, erst dann als unbedenklich angesehen werden, wenn die zur Verwendung

[1]) Verhandlungen der Konferenz mitteleuropäischer Wirtschaftsvereine. S. 100 f.

kommenden Umrechnungssätze börsenmäßig aus der Summe aller Umsätze, sowohl der Giroumsätze als auch der sonstigen Transaktionen in der betreffenden Valuta täglich ermittelt werden. Zu einer derartigen Bestimmung der Umrechnungssätze fehlt freilich noch der technische Modus. Ist dieser gefunden, so stehen meines Erachtens alle Grenzen für den Giroverkehr offen.

Es ist ja nicht selten, daß Theorie und Praxis nicht im Einklang stehen, und daß zu guterletzt die Resultate der Praxis der logischen Entwicklung der Theorie widersprechen. So ist es auch im Falle des internationalen Giroverkehrs eine Frage der Zeit, ob sich aus den praktischen Ansätzen der Österreichischen Postsparkassa ein weitverzweigtes Girosystem des Weltmarktes entwickeln kann, das für die beteiligten Länder ohne Nachteil bleiben wird. Vielleicht ist es sogar das Richtigste, im Wege der Praxis Erfahrungen zu sammeln, auf denen sich später ein ökonomischer Zahlungsverkehr aufbauen kann. Jedenfalls sind die Entwicklungswege der österreichischen Versuche von dem allergrößten Interesse, und es wäre wünschenswert, daß die interessierten Kreise über die Erfahrungen, Erfolge und die Ausdehnung jener Giroverbindungen auf dem Laufenden gehalten würden. —

Diese Abhandlung hat nicht den Zweck, die österreichischen Bestrebungen zu kritisieren, sie will lediglich das Problem vom theoretischen Standpunkte aus beleuchten.

Börsen- und Effektenwesen.

Von Emil Edlen von Gunz, Wien.

(Schluß.)

Ändern sich die Zeiten, haben die Crédit Mobilier-Banken und diese Konsortien ihre Aufgaben erfüllt, ist die Idee, die ihnen zugrunde liegt, erschöpft, oder zwingt eine ungünstige Konjunktur, diese zu rasten, so wird man sich dessen nicht gleich inne. Man wirft den Leitungen dieser Banken und Konsortien dann Ideenarmut und dergleichen mehr vor. Unter diesen Umständen ist dieser Vorwurf ungerecht, und ein Ausfluß der Macht der Gewohnheit und der Tradition. Man ist eben dann in den betreffenden Kreisen an die großen Geschäfte, an die hohen Gewinne so sehr gewöhnt, daß man sie nicht gerne lassen will und meint, die Leitungen seien schuld, daß die Geschäfte nicht mehr so wie ehedem gehen.

In solchen Perioden müssen entweder diese Banken dann wieder nolens volens das reine Bankgeschäft und damit die Ausbreitung ihres Filialnetzes mehr als ehedem kultivieren oder ihre Tätigkeit in das Ausland verlegen.

Im ersteren Falle kommt das reine Bank-Kommissionsgeschäft wieder voll zu Ehren. Es wirft kleinere aber sichere und gleichmäßigere Erträgnisse ab und hat außerdem den Vorteil, daß das Risiko mehr verteilt, dadurch auch kleiner ist. Ein gut organisiertes, umfangreiches Filialnetz und ein gut gewählter, gut gepflegter, weitausgreifender Komittentenkreis sind die besten Grundlagen der Crédit Mobilier-Banken.

Verlegen diese Banken ihre Tätigkeit ins Ausland, so richten sie ihre Aufmerksamkeit und ihre Fürsorge hauptsächlich auf Staaten, die entweder von augenblicklichen Unglücksfällen betroffen wurden oder die, auf minder hoher Kultur stehend, das Streben nach aufwärts in sich vereinen. Aber nicht nur dieser Umstand, sondern auch das zumeist despotische Regime, das wenig scharf ausgesprochene Rechtsgefühl, der höhere Zinsfuß, das große Risiko, wie auch die ungeklärten Verhältnisse in Staaten mit minderer Kultur und die häufigen und höheren Kursvariationen, welchen die Papiere solcher Staaten unterliegen, gewähren diesen Banken daselbst eine höhere Verdienstquote als in der Heimat. Durch diese Tätigkeit werden sie nicht nur Kulturträger, sondern sie gewinnen auch politischen Einfluß und werden Machtfaktoren, deren sich die hohe Politik der mächtigeren Staaten sehr gern, um ihre Zwecke zu erreichen, bedient.

Die Folgen dieser Sachlagen können sich nach mannigfachen Richtungen hin verschieden äußern. Die hauptsächlichste Konsequenz ist jedoch die, daß der Staat, welcher sich auf diese Art verschuldet, in seinem Betätigungsfeld beengt wird und mit der Zeit seine Aktionsfreiheit an seine Gläubiger, d. h. direkt an die Wertpapierbesitzer und an das Konsortium und indirekt an die diesen zwei Faktoren nahestehenden Staatsmänner des Auslandes verlieren kann.

Alle diese Vorgänge tragen aber des Weiteren bei, daß folgerichtig die Aufmerksamkeit der hier beteiligten Faktoren von den bezüglichen Inlandverhältnissen in höherem Maße als früher abgelenkt und auf jene der betreffenden Ausland-Staaten gerichtet wird. Dauern solche Zustände längere Zeit an, so kann diese Ablenkung mit der Zeit derart ausarten, daß der Ausbau der bezüglichen Verhältnisse im Inlande ganz vergessen wird. Wie aber eine Kraft, die etwas leisten soll, gepflegt werden muß, so auch das Börsen- und Effektenwesen, wenn es leistungsfähig sein soll. Wenn nun das Börsen- und Effektenwesen reorganisiert ist, werden die bezüglichen Verhältnisse dieser beiden stabilere als jetzt werden und beide infolge des dann gewonnenen größeren Schwergewichts nicht mehr so leicht ein Spielball der hier einschlägigen Verhältnisse sein können.

Aus diesem Grunde sollen die führenden Kreise wie die großen Emissions-Konsortien u. dgl. m. auch in unserem Falle sich an die Spitze der Bewegung stellen und ihren Patriotismus, ihre Freiheitsliebe und ihre Betätigung für das allgemeine Wohl der Allgemeinheit gegenüber dokumentieren.

Die Obligation als reinen Anlagewert, die Aktie als reine Teilhaberschaft, die Börse als reinen Markt, das Bankgeschäft als reines Bankgeschäft aufzufassen, wäre ideal, und Ideale sind nicht, aber wenn Maß und Ziel eingehalten wird, ist das er-

wünschte Mittel zwischen Ideal und Entartung zu erreichen. Geschieht es, so werden nicht so häufig Krisen eintreten, die Enttäuschungen seltener werden und weniger Kapital verloren gehen.

Die Konsortien hasteten beinahe, da auch bei ihnen rasten rosten heißt, nach großen Geschäften, schossen dabei manchmal über das Ziel und erregten auf diese Art auch in der großen Masse der Bevölkerung Gegenströmungen. In dieser Periode tritt weiter noch der Nachahmungstrieb deutlich und recht auffallend hervor. Die geistig fähigeren Elemente fassen grundlegende und geniale Ideen, führen sie durch, die anderen variiren aber bloß mit mehr oder minderem Verständnis und Erfolg diese Ideen solange, bis Ideen und Schöpfungen verunglücken oder den ursprünglichen Zwecken nicht mehr entsprechen.

Das Bewußtsein des edleren Ichs kommt unter diesen Umständen zu oft ins Schwanken, verschwindet, und an dessen Stelle tritt die allzu reale Auffassung der Aufgaben, welche man im Leben zu erfüllen hat. Da das vorige Jahrhundert diesen Stempel einmal mehr, einmal weniger scharf ausgeprägt trug, so haben auch alle Börsen und das ganze Effektenwesen einen ähnlichen Aufbau und dadurch auch wieder ähnliche Mängel, hauptsächlich aber keine zweckentsprechende Organisation, noch irgendwelche bedeutende Reformen aufzuweisen. Aber auch in ruhigen Zeiten wirken die besprochenen Folgen direkt oder indirekt fühlbar noch lange nach ihrem Entstehen nach und geben so infolge der dieser Sachlage innewohnenden Kraft den beteiligten Faktoren noch lange nach solchen Perioden die Richtschnur ihres Denkens und Handelns ab.

Zur Entschuldigung dieser Sachlage erwähne ich noch, daß große Revolutionen in einer Sphäre naturgemäß auch immer große Dissonanzen nach sich ziehen und auch nach sich ziehen müssen. Eine solche große Revolution haben wir im Bank-, Börsen- und Effektenwesens hinter uns. Während sonst die Dissonanzen, welche aus diesen Revolutionen seinerzeit entstanden waren, schon richtig gestellt wurden, liegen uns die in unserer Sphäre noch zur Klärung vor. Daß unter dem Vorherrschen der Gründer- und Emissionsbanken und Konsortien, das seitens ihrer Gegner so oft verwendete Schlagwort: Neutralisierung des Börsen- und Effektenwesens oder der Ruf nach neuen Männern und neuen Ideen bei solcher Sachlage nur ein frommer Wunsch ist, ist begreiflich.

Alles geht seinen natürlichen Lauf. Ist die Aufgabe dieser Banken erfüllt, so müssen sie sich dann nolens volens wieder dem bis zu dieser Zeit mindergeschätzten laufenden Bankgeschäft vollauf zuwenden.

Aber auch das Kliquenwesen, welches sich um die Gründerbanken konzentriert, erliegt seinen Verhältnissen, denn es verrennt sich sehr oft so in seinen eigenen Gedankengang, daß es aus demselben nur sehr schwer herausfindet und die neuen Männer und die neuen Ideen, welche sich Geltung schaffen wollen, nicht so leicht und rasch auffaßt, als der Vorteil dieser verrannten Klique es erheischen würde. Auf diese Weise werden sehr oft diese neuen Männer statt Freunde Feinde der organisierten Haute Finance und die neuen Ideen statt Stützpunkte derselben Kampfmittel der Gegner.

Soll aber das Börsen- und das Effektenwesen seinen ursprünglich hohen national-ökonomisch wichtigen Aufgaben wieder nachkommen, so müssen beide vor allem ihren ursprünglichen Zwecke wieder zugeführt und von ihren Schlacken gereinigt werden: Sie müssen möglichst dem Spiel entrissen und den Gesetzen des freien Verkehrs, des Angebots und der Nachfrage auf reeller Basis wiedergegeben werden.

In der Hast nach Geschäften konnte man auf den Ausbau des Kursblattes, sowie auf den der Börsenkundmachungen und auf den der sonstigen Details des Börsen- und Effektenwesens nicht viel eingehen. Dazu hatte man unter solchen Umständen keine Zeit. Gewinnt die Börse und das Effektenwesen wieder die Kraft, der Allgemeinheit zu dienen, sich derentwegen weiter auszubilden und auszugestalten, so werden sie in so hohem Maße wie vielleicht nicht bald ein zweiter Faktor im Staate die Achtung, die ihnen dann auch vollkommen gebühren würde, erringen. Der Geldsack ist ja doch der großen Menge der Bevölkerung das Wertvollste, was sie besitzt, und Bankgeschäft und Börse sind wieder deren berufene Hüter.

Wer jedoch der Tätigkeit dieser Banken und Konsortien einen Stein nachwerfen will, der bedenke, was diese Banken und Konsortien in der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestehens geleistet haben, er bedenke, welche große Revolutionen auf allen wirtschaftlichen Gebieten wir während der Zeit von 1850 bis jetzt aufzuweisen haben.

8. Verhältnis des Effekten- und Börsenwesens zu den Regierungen, bzw. Staaten.

Indem die Regierungskreise das Effekten- und Börsenwesen auch immer wieder nur von ihren, also von einem einseitigen Standpunkt aus bisher betrachteten, trugen auch sie dazu bei, daß das Börsen- und Effektenwesen noch nicht so organisiert ist, als es bereits seiner hohen Bedeutung entsprechend sein sollte. Die Regierungkreise hatten nämlich, wie das Studium der bezüglichen Verhältnisse beweist, auch stets nur ihre Ziele und Zwecke allein im Auge. Diese gipfelten zumeist in dem des Staatsschuldenwesens und von den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an auch in dem des Bahnbaues. Als dieser begann, wirkten aber hauptsächlich zwei Faktoren auf die Regierungen mächtig ein:

Es lasteten schwer auf ihnen die großen Schulden, welche sie zu Napoleons I. Zeiten machen mußten, und es war weiter die Idee des Bahnbaues damals noch so neu, daß die Staaten ihr Geld in

solchen Unternehmungen nicht investieren wollten. Der eine Umstand erschwerte das Können, der andere das Wollen. Die Regierungen verliehen daher zu dieser Zeit Banken-, Gründer- und Emissions-Konsortien sehr gerne die Konzessionen zum Bau und Betrieb solcher Bahnen. Diese Banken-, Gründer- und Emissions-Konsortien übertrugen dann unter den verschiedenartigsten Modalitäten den von ihnen zum Bau oder Betrieb dieser Bahnen gegründeten Aktien-Gesellschaften die Konzessionen. Österreich war der erste Staat, welcher aus Staatsmitteln Bahnen baute. Es konnte jedoch leider diese Idee nicht weiter ausführen, resp. die Betätigung der Idee des Staatsbahnbaues nicht fortsetzen, ja es mußte sogar die vom Staate erbauten Bahnen an Aktien-Gesellschaften verkaufen. Als man jedoch in den verschiedenen Staaten einsah, welch großartige Vorteile die Bahnen im Kriegsfalle böten, welche bedeutende Vorteile sie für den Handel besäßen und welche großartige Wichtigkeit sie dadurch wieder für den Staat haben, da entstand in ihnen ein förmliches Bahnbaufieber. Aber erst viel später, als man die ganze Größe dieser Idee einsah, und als man seitens der Staaten wieder zu diesen Zwecken Geld erübrigen konnte, begann die Verstaatlichungs-Aktion und der Bahnbau auf Staatsrechnung wieder.

Bei Verleihung der Konzessionen tritt jedoch immer der Egoismus der beiden verhandelnden Faktoren in den Vordergrund. Die Konsortien begehren von den Staaten geldliche Subventionen aller Art, Erleichterungen im Bahnbau, Privilegien; und die Staaten fordern wieder von diesen Konsorten, Einfluß auf das Tarifwesen, billigste Tarife bei Truppentransporten, Beachtung strategischer Rücksichten, unentgeltliche Beförderung der Post und dergleichen mehr. Diese beiden Faktoren unterhandeln daher anläßlich der Verleihung, bzw. Annahme solcher Konzessionen oft lange Zeit miteinander.

Bei den Bahnbauten waren aber seitens der meisten Regierungen in der Regel in erster Linie militärische, politische und fiskalische Beweggründe als treibende Kräfte maßgebend. In der Mehrheit der Fälle wirkten diesbezüglich auf die Regierungen in erster Linie im Falle eines Krieges oder einer Revolution die Möglichkeit des raschen Truppentransportes, dann erst das Handelsbedürfnis und meist ganz zuletzt die anderen volkswirtschaftlichen Interessen bestimmend ein.

In neuester Zeit sind Bahnen und Banken jedoch auch Kompensationsmittel geworden. In dieser Form treten sie sowohl international als auch in der inneren Politik eines Staates auf. Im letzteren Falle unterliegt ihr Wohl und Wehe auch dem inneren Parteigezänke und den Stellungen der Parteien zu den Regierungskreisen. Aber bei allen diesen Umständen vertraten die Regierungen bisher immer nur dem Effekten- und Börsenwesen gegenüber den engbegrenzten fiskalischen Standpunkt.

Wie mit der Zeit sich die Kreise der Bank- und Börsenleute in einem ihnen gemeinschaftlichen Ideengang, in dem der einseitigen Wahrung der Geschäftsinteressen, verrannten, so mit der Zeit auch die Regierungskreise in dem der einseitigen Wahrung fiskalischer Interessen. Die Effektenbesitzer brachten jedoch, mit wenigen Ausnahmen, diese Zeit in einem, einer Lethargie ziemlich ähnlichen Zustande zu. Zu dieser Sachlage trug viel bei, daß die großen politischen und kulturellen Aufgaben, die von der französischen Revolution an bis jetzt zu erfüllen waren, die Aufmerksamkeit der hier Beteiligten sie vollständig absorbierten und in falsche Bahnen lenkten.

Auch in den staatlich leitenden Kreisen fehlte daher bis nun jener Schwung, welcher es ermöglichte, neue Richtungen einzuschlagen und neue Männer, neue Ideen zur Geltung zu bringen. Zeigten diese Kreise auch manchmal Interesse für das Aktien-, Pfandbriefwesen usw., so war dieses sicher nicht gar zu ernst zu nehmen, denn es war dann sicher nur auf fiskalische oder sonst egoistische staatliche Rücksichten zurückzuführen, aber keineswegs als reine Hingebung dem Börsen- und dem Effektenwesen gegenüber aufzufassen. Diese Kreise dachten eben bisher in dieser Richtung gerade so eigennützig als die Haute finance und haben sich daher beide auch diesbezüglich nichts vorzuwerfen.

Die Regierungskreise stehen infolge ihrer steten Geldbedürfnisse zumeist mit der Haute finance in sehr enger Verbindung, die wieder verschiedene Folgen nach sich gezogen hat. Durch diese steten und engsten Wechselbeziehungen bekam nämlich auch ihr Gedankengang mit der Zeit dieselben Richtungen.

Vorzüglich erleichtern diese engen Beziehungen den Staaten manchmal das Schuldenmachen allzusehr. Dieser Umstand hat dann wieder zur Folge, daß die Völker, um die Zinsen und die Amortisationsquoten der kontrahierten Staatsschulden zahlen zu können, hohe Steuern und sonstige hohe Abgaben leisten müssen.

Daß die heutige Sachlage derart ist, daß die Regierungen nicht in dem Maße das Börsen- und Effektenwesen ausbauten, als sie es bisher hätten tun können und sollen, liegt aber auch z. T. in der Vielseitigkeit der diesen Kreisen obliegenden Aufgaben. Die französische Revolution hatte, wie bekannt, die Herrschaft Napoleons I. zur Folge. Das erste Ereignis zog im Laufe der Zeit als Ausläufer weitere Revolutionen nach sich. Alle diese Momente hatten aber neue große Umstürze auf politischem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiete zur Folge. Der Grund und Boden mußte von seinen mittelalterlichen Lasten befreit werden. Der weitere Ausbau der Freiheiten des Bauernstandes, der des Bürgertums, führte zur konstitutionellen Vertretung und zu wirtschaftlichen hohen Aufgaben. Der Ausbau der Konstitution und des wirtschaftlichen und sozialen Lebens in den Staaten war aber wieder von Kriegsnöten unterbrochen, und so mußten denn auch die meisten Staaten schwere Krisen in den mannigfaltigsten Gestalten während dieser Zeit durchmachen.

Außer allen diesen Umständen muß man aber den zu diesen Zeiten in manchen Staaten geltenden hohen Zinsfuß auch noch berücksichtigen. Der wirkte dort, wo und insolange er Geltung hatte, auf die Unternehmungslust und auf die Begebung der Staatspapiere hemmend und verteuernd zurück. Diejenigen Pausen aber, welche zwischen den einzelnen Ereignissen oder Zeitepochen lagen, waren durch die Lösung der obgenannten hohen Aufgaben ausgefüllt, oder es herrschte in denselben Erschlaffung der Kräfte oder gar Not.

Waren die Staatsschulden-Emissionen untergebracht, die Bahngesellschaften konstituiert, deren Existenz gesichert, so zahlte man die Zinsen, bzw. die Subventionen ruhig aus. Erst als diese Subventionen den Staaten pekuniär eine zu große Last wurden, meinte man, nicht nur durch Verstaatlichung dieser Bahnen Geld zu ersparen, sondern man wollte auch den unterdessen großartig gewachsenen Einfluß, welchen diese Aktien-Gesellschaften bis dahin im Staate ausübten, selbst geltend machen, bzw. das steigende Erträgnis der rentablen Bahnen sich selbst sichern. Aus diesen Gründen verstaatlichte man im späteren Laufe der Zeit diese Bahnen. Dieses alles aber lenkte naturgemäß die Aufmerksamkeit der Regierungskreise von dem weiteren intensiveren Studium und Ausbau des Bank- und Effektenwesens ab.

Wie einseitig fiskalisch infolge des hohen Standes und unter dem Druck der Staatsschulden die Regierungskreise in bezug auf Börsen-, Effekten-, Staatsschulden- und Steuerwesen denken, soll folgendes sagen: Bezirksgerichte, gerichtliche Depositen- und Steuerämter errichtet der Staat so viel er nur kann, und nirgends sind die Regierungen so genau als in Steuer- und Abgaben-Angelegenheiten. Würden die Regierungen zeitweise nur einen Teil ihrer Fürsorge, die sie der Steuerschraube und der Wehrpflicht zuwenden, auf den ferneren Ausbau des Effekten- und Börsenwesens zuwenden, so würde dieses heute schon viel höher und leistungsfähiger organisiert dastehen.

Jetzt erinnert man sich in den Regierungskreisen des Börsen- und Effektenwesens zumeist nur, wenn man neue Staatsanlehen emittieren, oder wenn man die Staatsschuldenpapiere und sonstigen zirkulierenden Effekten mit neuen Steuern und Abgaben belegen will, oder wenn die Verjährung der Koupons und der fälligen Kapitalswerte auf gesetzlicher Basis geregelt werden soll. Weiter tritt diese Fürsorge ein, wenn die Notenbanken Staatspapiere zu einem billigeren Zinsfuß und mit einem höheren Kapitalsvorschuß, als die anderen Wertpapiere belehnen sollen, oder wenn der Staat eine Staatsschulden-Kontrollkommission errichtet oder bei Koupons-Inkasso, Vinkulierung und Devinkulierung Erleichterungen eintreten läßt. Alles dieses und was die Regierungen sonst noch in dieser Richtung hin bisher getan haben und ich nicht aufgezählt habe, war in der Regel nur aus Egoismus geschehen.

Der Handel mit Rohtabak.

Von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen.

I. Allgemeines.

Der Handel mit Rohtabak (Blättertabak) gehört nach geographischer Verbreitung wie nach Umsatz an Menge und Wert zu den wichtigeren Zweigen der Weltwirtschaft. Tabak in irgend einer Form wird ja von allen Völkern und in allen bewohnten Ländern verbraucht. Und wenn auch nicht alle an dem Handel mit Rohtabak teilnehmen, sei es, weil sie sich mit den Ergebnissen ihres Eigenbaues begnügen oder nur fremde Fabrikate bei sich einführen, so sind es doch die wichtigeren Gebiete, die ihn betreiben, und diese erstrecken sich über das Erdenrund. Den jährlichen Umsatz an Rohtabak in einer einfachen Handelsbewegung: Einfuhr oder Ausfuhr kann man auf 300000 T. im Werte von rund 600 Mill. Mark veranschlagen.

Die an dem Handel mit Rohtabak beteiligten Länder lassen sich zu drei Gruppen anordnen, je nachdem sie nur einführen oder außer dem eingeführten Gewächs auch selbstgezogenes in größeren Beträgen verwenden oder endlich ausschließlich (vorzugsweise) ausführen und entweder gar keine oder nur eine geringe Einfuhr haben. Zu der ersten Gruppe, den reinen Einfuhrländern, gehören in Europa Großbritannien, die Niederlande (der 585 T. betragende Eigenbau fällt bei dem Jahresverbrauch von etwa 20000 T. nicht ins Gewicht), Spanien, Portugal, Norwegen, die Schweiz, Dänemark und Schweden; die letztgenannten drei Länder bauen zwar etwas Tabak, aber dieser deckt nur einen ganz geringen Teil des Bedarfes. Von außereuropäischen Gebieten gehören Sibirien, Australien, Tunesien und Ägypten in diese Gruppe. Es muß auffallen, daß darunter mehrere Länder sind, von denen man nach Klima und allgemeiner Wirtschaftsentwickelung erwarten könnte, daß sie wenigstens einen Teil ihres Bedarfes durch Eigenbau decken würden. Wo dies aber nicht geschieht, liegen überall annähernd dieselben Gründe vor. In Großbritannien, Portugal und Spanien ist der Tabakbau vor Jahrhunderten verboten worden, um diesen Betrieb den Kolonien vorzubehalten. Jetzt wäre das nicht mehr nötig, aber die Erwerbstätigkeit hat unterdes andere Bahnen eingeschlagen, und jetzt denkt man nicht mehr daran, ihn einzuführen. In Ägypten wird das Verbot des Tabakbaues bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten, um dahin die türkischen Sorten einführen zu können.

In die zweite Gruppe, zu denjenigen Ländern, welche teils eigenen, teils fremden Tabak verbrauchen, fallen in Europa das Deutsche Reich, Österreich, Frankreich, Belgien und Italien, außerhalb Europas Kanada, Argentinien und in manchen Jahren auch Mexiko.

Die dritte Gruppe, die reinen Ausfuhrländer, bilden die Vereinigten Staaten, Westindien (Cuba, Portoriko, San Domingo), Columbia, Ecuador, Brasilien, Paraguay, Ungarn, Griechenland,

die Türkei in Europa und Asien, das Niederländische Ostindien und die Philippinen. Mehrere andere Länder, wie Serbien, Bulgarien, Rußland, Rumänien, Persien, das Britische Indien, China, Japan, Algerien und neuerdings das Britische Südafrika sind wohl imstande, von ihrem Erzeugnis kleinere oder größere Mengen an andere Gebiete abzugeben, aber in den Welthandel kommt sehr wenig; die betreffenden Überschüsse gehen zumeist in die unmittelbaren Nachbarländer. Das Britische Indien sendet seine Ausfuhr nach Hochasien, Persien nach Kaukasien und Turkestan, Rußland nach Sibirien. Auch Ungarn arbeitet vorzugsweise für die westliche Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Der Jahresbedarf an Rohtabak läßt sich für die einzelnen Länder ziemlich genau feststellen, da man sich seit längerer Zeit bemüht hat, die Verbrauchsmenge nach dem Kopfe der Bevölkerung zu ermitteln. Die folgenden Angaben sind meist für das Jahr 1906 gültig.

Verbrauch an Rohtabak nach Kopf und Jahr in Gramm.

Niederlande	3400	Algerien	688
Belgien	3000	Mexiko	645
Vereinigte Staaten	2646	Griechenland	640
Dänemark	2070	Rumänien	621
Deutsches Reich	1600	Bulgarien	620
Österreich	1340	Bosnien und Herzegowina	610
Norwegen	1330	Japan	590
Schweiz	1250	Russisches Reich	495
Kanada	1245	Italien	491
Australien	1175	Portugal	475
Ungarn	1101	Persien	420
Frankreich	1002	Tunis	420
Spanien	942	Montenegro	370
Schweden	940	Serbien	338
Britisch Südafrika	725	Türkisches Reich	306
Ägypten ohne Sudan	695		

Die vorstehende Tabelle zeigt das interessante Ergebnis, daß die höchsten Verbrauchsziffern ausschließlich bei den Völkern germanischer Rasse vorkommen, die Romanen nehmen eine mittlere Stellung ein, die Slaven wie die Orientalen die letzte. Daß gerade die Niederlande die höchste Verbrauchsquote aufweisen, erklärt man sich mit dem Umstande, daß man, weil hier der Tabak keinen Eingangszoll zu tragen hat, damit nicht so sorgsam umgeht als anderswo, wo das Rauchkraut mehr oder weniger stark zu den Staatseinnahmen herangezogen wird.

Wenn die angeführten Verbrauchsziffern auch nicht für alle Länder eine haarscharfe Bedeutung beanspruchen können — für den Orient und für Osteuropa erscheinen sie unbedingt zu gering — so vermögen sie immerhin dem Großkaufmann nützliche Fingerzeige zu geben. Denn da sich der Verbrauch nach Kopf und Jahr ungefähr gleich bleibt und da bisher noch keine organisierte Agitation gegen den Tabakgenuß aufgetreten ist, so läßt sich aus den angeführten Zahlen für die Einfuhrländer der Betrag der Einfuhrnotwendigkeit, für die Ausfuhrgebiete die Summe der Ausfuhrmöglichkeit ableiten. Letzteres ist aber von besonderer Wichtigkeit, weil in keinem Lande der Ertrag nach Menge und Güte derselbe bleibt, sondern von Jahr zu Jahr erheblichen Schwankungen unterliegt. Da aber der Verbraucher und demgemäß auch der Fabrikant stets für das gleiche Geld auch die gleiche Ware beansprucht, so ist dem Großhändler die Aufgabe gestellt, das entsprechende Roherzeugnis zu liefern und demgemäß, wenigstens der Menge nach, den Ausfall des einen Produktionsgebietes durch den Überschuß eines anderen auszugleichen. Der Güteausfall dagegen läßt sich schwer ersetzen.

II. Die für den Großhandel wichtigeren Produktionsländer.

Für den Welthandel oder, was ungefähr dasselbe besagt, für die europäische Einfuhr kommen als Ausfuhrländer diejenigen Gebiete in Betracht, welche oben in der ersten Reihe der dritten Gruppe genannt sind. In Amerika sind es demnach die Vereinigten Staaten, Mexiko, Westindien, das nordwestliche Südamerika, Brasilien, in Europa Griechenland und die Türkei, in Asien die Türkei und die südostasiatische Inselwelt.

Die *Vereinigten Staaten* nehmen unter allen Ländern der Erde im Tabakbau die erste Stelle ein. Im Jahresmittel bringen sie 287744 T. (Höchstbetrag 1902: 304450 T.) hervor. Da der Eigenbedarf auf 227290 T. zu veranschlagen ist, so würden für die Ausfuhr im Mittel nur 50454 T. übrig bleiben, wenn man nicht für gewisse Zwecke als feine Zigarren und Zigarretten fremde Erzeugnisse benutzte. Beispielsweise übernimmt die Union den größeren Teil der Havanaausfuhr, sowie ansehnliche Mengen türkischen und ostindischen Tabaks. Man zieht in der Union eine größere Anzahl Sorten, die aber nicht alle zur Ausfuhr kommen. Die Ausfuhrsorten sind Kentucky, Virginia, Maryland, Ohio, Bay und Seedleaf. Florida, der früher eine ansehnliche Rolle spielte, ist ganz zurückgetreten. Für den Handel ist es nun von größter Wichtigkeit, die landesübliche Sortierung der verschiedenen Gewächse zu kennen. Bei der Sortierung kommt es drüben zunächst darauf an festzustellen, ob die Blätter unversehrt oder in irgend einer Weise beschädigt sind („Lugs"), ferner ob sie dünn oder dick sind. Die unversehrten Blätter wie die Lugs unterscheidet man weiterhin nach Länge, Güte und Farben. Die weiteren Unterscheidungen gestalten sich nach den einzelnen Sorten wie auch im Laufe der Zeit verschieden. Im folgenden werden eingehende Sortierungen von Virginia, Kentucky und Maryland angeführt, wie sie in dem Museum für Natur-, Handels- und Völkerkunde zu Bremen durch Proben belegt sind:

Virginia in 36 Sortierungen: schwarz gepreßt, feines, mittel, kleines Blatt; braun gepreßt (3 Blattsorten); schwerfett (die 3 Blattsorten, außerdem Lugs und Primings); mittelfett (5 Blattsorten); leicht (desgl.); mittel Blatt schwarz vergoren, mittel Blatt braun vergoren, Lugs verfroren; mittelfett geflammt (feines und mittel Blatt); feines Blatt langbraun, feines Blatt lang mittelfett; mittel Blatt, braun

leicht; mittel Blatt, braun leicht; Schneidegut: feingelb, gelb, farbig, rötlich, rotbraun, grün.

Kentucky in 29 Sortierungen. Hauptunterschiede: schwerfett, dunkelkräftig, braun, leicht braun, großblättrig, hell geflammt, braun geflammt; die meisten der Haupteigenschaften zerfallen in mehrere weitere Unterscheidungen nach der Blattbeschaffenheit: feines, fein mittel, mittel, klein, guter Lugs, verfroren, lang gestreckt (bis 90 cm).

Maryland in 10 Sortierungen: fein gelb, fein hellfarbig, gut hellfarbig, mittelfarbig, ordinär braun, scrubsartig fein hell, scrubsartig gut hellrötlich, scrubsartig mittel rötlich, scrubsartig ordinär braun, verfroren.

Seedleaf unterscheidet man zunächst nach den Wachstumsgebieten: Connecticut, Wisconsin, New York State, Pennsylvania (Havana und Broadleaf), Ohio und dann nach dem Zwecke der Verwendung als Einlage, Umblatt oder Deckblatt usw.

Die Verpackung der amerikanischen Tabake geschieht auf verschiedene Weise. Die Seedleafs, die zur Herstellung von Zigarren Verwendung finden, werden in Holzkisten von 150 bis 260 kg Schwere verpackt. Die Gewächse von Maryland, Ohio, Virginia und Kentucky, die unter den Namen ihrer Staaten verkauft werden, kommen in Fässern von 400 bis 1000 kg Gewicht in den Handel. Maryland und Ohio dienen hauptsächlich als Schneidegut. Virginia und Kentucky werden zu Kau- und Schnupftabaken, in ausgelaugtem Zustande auch zu Zigarren verarbeitet; heller Virginia dient vorzugsweise zu Zigaretten.

Beinahe die Hälfte der amerikanischen Tabakserne wird in das Ausland verkauft. In dem Jahrzehnt 1894 bis 1903 bewegte sich die Ausfuhrmenge zwischen 126130 (1898) als Minimum und 178745 T. (1903) als Maximum. Der Geringstwert betrug dementsprechend 88, der Höchstwert 140 Mill. M. Der wichtigste Ausfuhrhafen ist New York; er befördert etwa die Hälfte der gesamten Ausfuhr. In zweiter Linie, mit etwa einem Fünftel davon, folgt Baltimore, in dritter, mit einem Zehntel, New Orleans. Von geringer Bedeutung sind Plätze wie Newport News, Philadelphia, Boston, Pensacola Norfolk u. a.

Unter den europäischen Bezugsländern steht Großbritannien in erster Linie, denn es übernimmt ungefähr ein Drittel der Gesamtausfuhr. In zweiter Linie folgt das Deutsche Reich, weiterhin Italien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Spanien, Belgien und die Niederlande.

Von außereuropäischen Gebieten sind es Kanada, das Britische Südafrika, Japan, Westindien und Australien, die ansehnliche Mengen nordamerikanischen Tabaks bei sich einführen.

Der Verkauf des Rohtabaks an Fabrikanten, inländische und auswärtige Händler geschieht zum kleineren Teile in unverpacktem Zustande („lose") bei den Pflanzern oder in Auktionslokalen, zum größeren in fertig gepacktem Zustande an den betreffenden Hauptmärkten, unter denen Louisville Ky. in erster Reihe steht, in Auktionen, oder unter der Hand. In den Auktionsplätzen gibt es Schuppen und Lagerhäuser, wo die Fässer oder Kisten bis zu den Verkaufsterminen aufgesammelt werden. Bei diesen werden die Kisten oder Fässer aufgebrochen und daraus Proben gezogen und von den Kauflustigen besichtigt. Bei der Auktion selbst ruft ein Auktionator den angebotenen Pfundpreis („give me ten cents") so lange ununterbrochen aus, bis ein anderer Kauflustiger mehr bietet und dann entweder der Zuschlag erfolgt, oder die Ware wegen zu niedrigen Angebots bis auf weiteres von der Auktion zurückgezogen wird. Da ein einzelner Auktionator das ununterbrochene und laute Ausrufen selten länger als 25 Minuten aushält, so wird er dann von einem anderen abgelöst.

Der Freistaat *Mexiko* liefert zwar jedes Jahr irgend einen Betrag Rohtabak für die Ausfuhr, aber die Ernteerträge wechseln von Jahr zu Jahr sehr. 1898 z. B. erzielte man 44300, 1904 10465 und 1906 nur 6813 T.; die letztere Ernte deckte den Landesbedarf nicht. Man zieht eine ziemlich große Anzahl von Sorten wie Tepic, Cordoba, Tlapacoyan, San Andrès, Valle Ojitlan, Playa, Ozumazui, Jimajovel u. a.; aber nur San Andrès, der in dem Staate Veracruz aus Havanasamen gezogen wird, gelangt zur Ausfuhr und zwar meist nach Bremen und Hamburg, wo er als Ersatz für den immer teurer werdenden Havana dient oder wenigstens als Havana-Mexiko bezeichnet wird.

Cuba, die Ursprungsstätte des weltberühmten und teuer bezahlten „Havana", bringt eine Anzahl Tabakssorten hervor, von denen die feinsten und wertvollsten in den Provinzen Pinar del Rio und Havana gezogen werden. Diesen Landstrich, der südwestlich von der Hauptstadt Havana liegt, und von der Nordküste durch die Sierra de Organos getrennt wird, bezeichnet man als „Vuelta Abajo". Im Süden fast bis an das Meer reichend, erstreckt sie sich etwa von der Stadt Artemisa westwärts durch 175 km bis zur Bai de Guadiana und ist im Mittel 35 km breit. Ungefähr in der Mitte der Vuelta Abajo liegt deren größter Platz und Haupthandelsmittelpunkt Pinar del Rio; kleinere Tabaksplätze sind Mantua, Guanes, San Diego und San Cristobal. Als Vuelta Abajo läßt übrigens die Cubanische Tabakskammer nur die Gegend zwischen dem Rio Hondo und dem Rio Cuyaguete gelten, als Semi Vuelta bezeichnet sie die Strecke unmittelbar westlich von Artemisa mit dem Hauptorte San Cristobal, als Partidos den Landstrich südwestlich von der Stadt Havana. Vereinzelte kleinere Gebiete mit Tabakbau finden sich sowohl in der Mitte, als auch im Osten der Insel. In der Mitte liegen solche bei Quemado, Manicaragua und Remedios, im Osten bei Yara (Jara), Jiguani und Mayari. Die Vuelta Abajo im weiteren Sinne erzeugt etwa vier Fünftel der cubanischen Gesamternte.

Die Behandlung des reifenden Tabaks in der Vuelta Abajo unterscheidet sich von der in vielen anderen Ländern dadurch, daß die Ernte nicht auf einmal vorgenommen wird, sondern in

drei „Schnitten", die sich über mehrere Monate hinziehen. Der erste Schnitt, wobei die schönsten Blätter zu je zweien, so daß sie eine Gabel bilden, abgeschnitten und zum Trocknen aufgehängt werden, findet im Dezember statt. Regnet es bald wieder, so wachsen die Blätter in gleicher Güte nach. Noch bevor die getrockneten Blätter zum Fermentieren zusammengelegt werden, muß man sie nach ihrer Qualität sortieren, eine Arbeit, die von Frauen und Mädchen besorgt wird, während die Männer das Schneiden der Blätter ausüben. Wenn auch der dritte Schnitt mit dem Monat Februar beendet ist, so dauert die Zubereitung der gesamten Ernte doch immerhin bis in den August, wo die Verpackung und die Verschiffung erfolgen. Bei der Verpackung werden zuerst kleinere feste Bündel als sogenannte Malotten (Puppen) hergestellt und diese dann zu Seronen (Umhüllung aus Rinderhäuten) vereinigt. Bei der Hauptsortierung unterscheidet man Deckblatt, Aufarbeiter, Umblatt und Einlage.

Die Fabrikanten von Havana kaufen die besten Sorten auf. Häufig schließen sie lange Zeit, bevor der Tabak reif ist, Lieferungskontrakte ab, auf die den Pflanzern dann gewöhnlich Vorschuß geleistet wird. Die größten Fabriken kaufen in der Regel jedes Jahr den Ertrag derselben Pflanzung aus, manche haben auch ihre eigenen Plantagen. Sie lassen jedoch davon nur die besten Blätter verarbeiten, den Rest verkaufen sie nach auswärts, meist nach Europa.

Die Sortierung erfolgt nicht nur nach der Verwendung der Blätter, sondern auch nach der Farbe und nach der Schwere (vom Geschmack aus gesprochen) und Qualität. Nach der Qualität unterscheidet man Superfine, Fino, Flor, Superior und Buenos, nach der Schwere Extre Fuerte (sehr schwer), Fuerte und Flajo (leicht). Zahlreicher sind die Farbenabstufungen: Amarillo Claro (hellgelb), Amarillo Oscuro (dunkelgelb), Claro (hell), Colorado Claro (hellrot), Colorado (rot), Colorado Oscuro (dunkelrot), Maduro (braun), Colorado Maduro (rotbraun), Maduro Oscuro (dunkelbraun), Pajizo (strohfarbig), Pajizo Claro und Oscuro. Die größten und feinsten Blätter werden zu Regalias, Imperiales und Medios Regalias verarbeitet, etwas weniger feine Blätter zu Cabaleros, Cazadores und Panetelos, die kleinen feinen Blätter zu Damos und Londres, die kleinen groben Blätter zu Canones und endlich die gröbsten zu Milores Communes.

Als Durchschnittsernte rechnete man früher 500000 Ballen (Tercios) zu 50 kg, also 25000 T. Davon verwendete man durchschnittlich 125000 Ballen der Sorten Vuelta Abajo und Partidos zur Herstellung von Zigarren; dafür bestanden 1906 86 Fabriken in den Städten Havana, Santiago de las Vegas und Bejucal, die jährlich etwa 300000 Mille herstellten. Etwa 125000 Ballen wurden zur Bereitung von Zigaretten und Schnittabak verwendet. 25000 Ballen verbrauchte man im Lande selbst und den Rest führte man aus. Aber unter den politischen Unruhen, welche lange Jahre auf Cuba geherrscht haben, namentlich in den letzten Zeiten der Spanischen Herrschaft, hatte natürlich auch der Tabakbau zu leiden. Daher wurden in manchen Jahren recht geringe Ernten erzielt. Neuerdings scheint sich aber der Betrieb wieder auszudehnen. Im Jahre 1904 erntete man 415891, 1905 473617, 1906 aber nur 286288 Ballen. Dabei wurden nach der cubanischen Zeitschrift „El Tabaco" die folgenden Mengen erzielt:

	1904	1905	
Vuelta de Abajo	244909	269661	Ballen
Semi Yuelta	22402	25794	„
Partidos	62077	52707	„
de Matanzas	334	363	„
de Remedios o' Villos	84616	119998	„
de Puerto Principe	896	67	„
de Santiago de Cuba	657	5097	„

Die Ausfuhr belief sich 1904 auf 250639 Ballen = 11545 T. im Werte von 48,36 Mill. M. Davon gingen 196861 Ballen nach den Vereinigten Staaten, 32639 nach Deutschland und 8730 nach Spanien. Im Jahre 1905 betrug die Ausfuhr 15854 T. im Werte von 63,8 Mill. M; davon gingen reichlich 78% nach den Vereinigten Staaten. Es darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß Cuba auch eine sehr bedeutende Ausfuhr von Zigarren hat 1904 waren es 217645 Mille im Werte von 56,4 Mill. M, 1905 227028 Mille für 59,32 Mill. Mark.

Von den Zigarren gingen 1905: 90505 Mille nach Großbritannien, 64685 nach den Vereinigten Staaten, 26072 nach Deutschland, 9455 nach Frankreich, 8212 nach Kanada, 4424 nach Spanien und 4863 nach Österreich-Ungarn. Der Eigenverbrauch Cubas an Zigarren, Zigaretten und Schnittabak wurde 1905 zu einem Werte von 41,69 Mill. M veranschlagt. Rechnet man dazu die Ausfuhrwerte, so lieferte der Tabak der Insel eine jährliche Wertsumme von 163 Mill. M, d. h. M 100.— auf den Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1906 blieb die cubanische Tabakernte infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse um etwa 49% gegen das Vorjahr zurück; sie betrug 286288 Ballen. Die Ausfuhr ergab 277638 Ballen (im Werte von 80 Mill. M); davon gingen 257806 nach den Vereinigten Staaten oder 93%, nur 9352 nach Deutschlaud (im wesentlichen nur die billigeren Sorten). Der kleinen Ernte entsprach im Jahre 1906 eine Steigerung des Preises. Während 1905 der Durchschnittspreis für einen Ballen Tabak etwa 55 Doll. betrug, erhöhte er sich auf 70 Doll.; für Pfunde ausgedrückt, hob er sich von 231 auf 294 Pf. Die Erfahrung früherer Jahre, daß der Ausfall bei Ausfuhr des Rohtabaks meist mit einer Erhöhung der Ausfuhrziffer für Zigarren Hand in Hand geht, bestätigte sich von neuem. Es wurden nämlich 256738 Mille im Werte von 70 Mill. M ausgeführt, davon 92459 Mille nach Großbritannien, 79483 nach den Vereinigten Staaten und 27821 nach Deutschland.

Portoriko lieferte 1904 1818 T., 1906 aber 4181 T. zur Ausfuhr, fast ausschließlich nach den Vereinigten Staaten. Seitdem die Insel in den Besitz der Union übergegangen ist, geschieht mancherlei zur Verbesserung des Ausbaues. Beispielsweise

hat man die Methode, die Pflanzungen durch aufgespannte Leinendächer (Cheese cloth) gegen die Sonnenglut zu schützen, in Portoriko eingeführt und damit wesentliche Erfolge erreicht.

San Domingo brachte 1905 5510 T., 1906 4509 T. auf den Markt und zwar meist nach Deutschland, wo er zu billigen Zigarren verarbeitet wird. Die Insel wäre nach Boden und Klima imstande, ein viel besseres Erzeugnis hervorzubringen, wenn sich die Einwohner mehr Mühe damit gäben, als tatsächlich geschieht.

Columbia gewann früher durchschnittlich 3000 T. der verschiedenen Sorten: Ambalema, Carmen, Giron und Palmyra, alle nach Plätzen genannt, die im Tale des Magdalenenflusses liegen. Dann gingen Anbau und Ausfuhr eine Zeitlang stark zurück. Der Rückgang hat namentlich den einst so beliebten Ambalema betroffen, der seit dem Aufkommen der Sumatrasorten so geringe Preise erzielte, daß sie die Transportkosten nicht mehr deckten. Neuerdings hat sich aber wieder ein Aufschwung bemerkbar gemacht; Ausfuhr 1904: 1864, 1905: 2044, 1906: 4789 T. und 1907 noch mehr. Der jetzt vorherrschende Carmen, zu Zigarren verwendet, erscheint im Großhandel in Form von Seronen aus Tierhäuten und in Leinwandballen.

Brasilien ist das wichtigste Tabaksland Südamerikas und neben den Vereinigten Staaten das hervorragendste Ausfuhrgebiet für unsere Hansastädte Bremen und Hamburg, deren Großhandel und Zigarrenindustrie sich hauptsächlich mit auf Brasilianischen Tabak stützen. In Brasilien hat der Tabakbau zum Zwecke der Ausfuhr seit dem Jahre 1848 einen bedeutenden Aufschwung genommen. In allererster Linie kommt der Staat Bahia in Betracht, doch wachsen auch in den Staaten Para, Rio Grande, São Paolo, Goyaz und Minas Geraes, sowie in der Nähe der Landeshauptstadt beträchtliche Mengen. Die beste Sorte kommt aus dem Tale des San Diego, die nächstbeste aus dem des San Francisco. Wichtige Tabaksplätze des Staates Bahia sind Cruz das Almas, St. Felix, Nazareth, Cachoeira, St. Amaro und Alagoinhas. Früher schätzte man eine mittlere Jahresernte auf 30000 T., neuerdings aber geht man beträchtlich höher; sicher bekannt sind nur die Ausfuhrbeträge.

Der Anbau geschieht in unvollkommener Weise durch Kleinbauern. Von diesen werden die fermentierten Blätterbüschel („Docken") zu Ballen von 30 bis 60 kg verpackt, in Bastgeflecht verschnürt und in die Stapelplätze gebracht. Hier befinden sich Händler, Aufkäufer und Agenten europäischer Häuser, die den Tabak von den Bauern übernehmen und in ihren Lagerhäusern weiter behandeln. Zunächst erfolgt die Sortierung zu mehreren Güteklassen. Die üblichste ist die zu 11 Sortierungen, nämlich Patent fino, Patent Patent, Patent, Flor, Prima, Secunda, Secunda Secunda, Tertia, Tertia Tertia, Grossero (G) und lose Blätter. An die Sortierung schließt sich die Verpackung zu den für die Ausfuhr bestimmten Ballen an (meist 75 kg schwer). Manche europäische Häuser senden ihre Angestellten auch in die Anbaugebiete selbst, um das Produkt unmittelbar von den Bauern zu kaufen oder wenigstens Abmachungen über die Lieferung zu treffen. Früher mußten die Reisen zu Pferde gemacht werden, wie auch die Fortschaffung der Tabakballen per Achse erfolgte. In der neueren Zeit sind einige Eisenbahnen entstanden, die meistens von Bahia ausgehen. Eine läuft z. B. von Bahia über Alagoinhas in nordwestlicher Richtung bis in das Flußtal des Rio San Francisco; eine andere beginnt bei St. Felix-Cachoeira und begleitet das Tal des Paraguassu bis zu einer Meereshöhe von 300 m.

Die Ausfuhr von Brasilianischem Tabak („Brasil" oder „St. Felix") richtet sich hauptsächlich nach Bremen und Hamburg und ergab in dem Jahrzehnt 1898 bis 1907 einen Durchschnitt von 347121 Ballen; Maximum 1902: 603688, Minimum 1899: 160048, 1907: 368775. Bremen bezog davon im Mittel jährlich 190724 Ballen = 55%; Maximum 1901: 293360, Minimum 1899: 53520, 1907: 184140.

In *Paraguay* wurde früher mehr Tabak gebaut als jetzt. Neuerdings sucht man aber nicht nur die Anbaufläche wieder zu erweitern, sondern auch die bislang recht geringe Beschaffenheit des Erzeugnisses zu verbessern. Die Regierung hat durch die Landwirtschaftliche Bank Sachverständige angestellt, welche die Tabakgewinnung überwachen und geeignete Sämereien verteilen. Die Bank selbst kauft die Blätter zur weiteren Behandlung und zum Versand nach argentinischen und europäischen Häfen. Dadurch ist ein neues Produkt geschaffen worden, welches den Anforderungen des europäischen, namentlich des Bremer Marktes besser entspricht. Tatsächlich wird der Paraguaytabak schon für Zigarren verwendet, während er früher nur als Pfeifengut diente. Die nach Blattgröße unterschiedenen milderen Sortierungen wie Pito, Media, Regular und Buena gelangen meist nach Deutschland, während die schwereren und teueren Sorten wie Doble, Pinton und Para am Rio de la Plata einen offenen Markt finden. In den Jahren 1902 bis 1906 schwankte die Ausfuhr zwischen 2773 (1904) und 910 (1906) Tonnen.

Der Jahresertrag des sogenannten *türkischen Tabaks* der in Griechenland, der europäischen Türkei und in Kleinasien gezogen wird und vorzugsweise zur Herstellung von Zigaretten Verwendung findet, veranschlagt man etwa zu 30000 T.; das Jahr 1906 lieferte 34550 T. In der europäischen Türkei sind die wichtigsten Tabaksgebiete in den Umgebungen der Orte Cavalla, Xanti (Prov. Adrianopel) und Salonik gelegen. Die Provinz Adrianopel, die in der Gegend von Xanti den besten Zigarrettentabak der Erde hervorbringt, hatte 1906 eine Ernte von 4000 T. In Kleinasien sind es namentlich die Vilajets Trapezunt, Smyrna und Siwas, die Tabakbau treiben. Außerdem beteiligen sich daran die Vilajets Brussa, Kustamdeni, Archipel, Adana, Angora und Konia sowie die Sandjaks Ismid und Bigha. Vor etwa 20 Jahren stand

Trapezunt durchaus an der Spitze mit der Hälfte der Gesamtproduktion. Seitdem ist ihm aber der Smyrna beträchtlich näher gerückt und in manchem Jahr sogar vorausgekommen. Im Vilajet Trapezunt ist das Hauptgebiet der Bezirk von Samsun mit einer Produktion von 5000 T. In dem Vilajet Siwas kommt namentlich das Sandjak Tokat in Betracht, im Vilajet Smyrna die Umgebung der Städte Smyrna, Ayaduk (Ephesus) und Magnesia. Im Vilajet Brussa ist das Sandjak Karrassi zu nennen, das gelegentlich bis 1500 T. hervorbringt. Für die Ausfuhr macht man Ballen von 9 Batman Gewicht = 70 kg. Die Hauptabnehmer sind, abgesehen von der türkischen Regie, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Rußland, Ägypten und Frankreich. Bei der Sortierung unterscheidet man namentlich helle und rote Färbung. In der Türkei sind seit 1883 die Einkünfte aus dem Tabakbau der „Régie coïnteressée des tabacs de l'Empire Ottoman" übertragen. Nach den bestehenden Bestimmungen darf jedermann Tabak bauen, aber nicht freihändig verkaufen oder selbst verbrauchen, sondern muß seinen Ernteertrag an die Regie zu einem von dieser bestimmten Preise überlassen. Da diese die Preise denkbar niedrig festsetzt, so hat sich in anbetracht des hohen Verkaufspreises der Regie ein umfangreiches Schmuggelwesen herausgebildet, dem die Überwachungsorgane machtlos gegenüber stehen. Die Gelegenheit, besseren und billigeren Tabak als ihn die Regie auf den Markt bringt, vom Schmuggler zu kaufen, bietet sich leicht und wird vielfach benutzt.

Die *südostasiatische Inselwelt* bringt vier Hauptsorten hervor: Sumatra, Java, Borneo und Manila. Der Tabak, der an der Ostküste von Sumatra in den Bezirken Deli, Asahan, Langkat, Serdang usw. gezogen wird, ist nächst dem Havana der geschätzteste und unter den Sumatragewächsen wieder sind die aus Deli und Langkat die hervorragendsten. Das Sumatrablatt ist wegen seiner seidenartigen Feinheit sowie wegen seiner besonderen Größe und der Reinheit der Farben in der Herstellung der Zigarren unersetzlich geworden. Fast ausschließlich als Deckblatt verwendet, entspricht das Erzeugnis diesem Zwecke in idealer Weise, und so benutzt man, weil das Sumatrablatt indifferent von Geschmack ist und meist tadellos brennt, dies Deckblatt, um Zigarren mit teurer Einlage ein vollendetes äußeres Aussehen zu geben.

Der Tabakbau auf der Ostküste Sumatras ist verhältnismäßig jungen Ursprungs und wird in vollkommenster Weise betrieben; namentlich wird auf die Fermentation das denkbar größte Gewicht gelegt. Im Jahre 1863 begonnen, entwickelte er sich so rasch, daß er bis 1906 einen Gesamtertrag von 1523 Mill. M abgeworfen hat. Innerhalb der letzten zehn Jahre hatte 1899 die höchste Verschiffung mit 259035 Packen zu 80 kg, 1906 lieferte 248429 Packen im Werte von 104 Mill. M. Wie auf die Fermentation, so wird auch auf die Sortierung die höchste Sorgfalt verwendet. Diese, wie die anderen Arbeiten werden von Chinesen unter Aufsicht europäischer Beamten verrichtet. Beim Sortieren sind stets zwei Kulis zusammen tätig und arbeiten einander in die Hände. Der eine von ihnen, der eigentliche Sortierer, hat die fermentierten Blätter nach Festigkeit und Farbe zu sortieren. Vor sich hat er 18 bis 20 senkrecht aufgestellte Stäbe, zwischen die die einzelnen Blätter gelegt werden. Man unterscheidet beispielsweise helle und dunkle in verschiedenen Schattierungen, zarte und dicke in mehreren Abstufungen, ferner gefleckte, zerrissene, durchlöcherte Blätter usw. Der zweite Arbeiter hat die Aufgabe, die sortierten Blätter der Länge nach abzusondern und in Bündel zu binden, die eine bestimmte Anzahl Blätter enthalten müssen. Schließlich unterscheidet man vier Längen und unter diesen wieder braune, helle, gespickelte und Stückblätter, insgesamt also 16 Sortierungen. Die fertigen Blattbündel werden den Vorarbeitern vorgelegt und von diesen in Räumen mit besonders guten Lichtverhältnissen auf das sorgsamste nachgeprüft. Schlechte Arbeit wird zurückgewiesen. Die für gut befundenen Bündel werden nach den gleichen Sortierungen zu Haufen zusammengelegt, dann in den Packraum gebracht und dort mittels einer Kastenpresse zu Packen zusammengepreßt und in Schilfmatten eingenäht. Diese Schilfpacken, 80 kg schwer, werden schließlich mit dem Zeichen der Pflanzung versehen, sowie durch Zahl und Buchstaben die darin befindliche Sorte und ihre Länge angedeutet. Das Tabaksmärk „Deli My./M/3 X B 3" bedeutet z. B., daß der betreffende Ballen von der Pflanzung M der Deli Matschappy als dritte Abladung in dem laufenden Erntejahr verschifft wird und daß sich in dem Ballen braune (B) Stückblätter (X) dritter Länge befinden.

Der Hauptausfuhrhafen des Sumatra-Tabaks ist Medan, der europäische Verkaufsplatz Amsterdam, in geringem Maße auch Rotterdam und früher Bremen. Im Jahre 1907 wurden in den Niederlanden 246830 Packen Sumatra-Tabak meist der Ernte 1906 verkauft zum Durchschnittspreise von 159 Cents per $^1/_2$ kg, davon 226705 in Amsterdam, 20125 in Rotterdam. Von der Gesamtsumme waren (Packen)

104881	Deli	7227	Bedagi
66817	Langkat	6944	Batoe Bahra
38349	Serdang	3503	diverse
9102	Asahan	1072	Raja-Gebiet.
8835	Padang		

Java erzeugt zwar mehr Tabak als Sumatra; aber der Anbau und die Behandlung der Ernte stehen viel tiefer als dort, daher ist auch das Erzeugnis weniger wertvoll. Übrigens hat man auf Java zwischen den Sorten für den Landesbedarf und denen für die Ausfuhr zu unterscheiden. Der dem ersten Zwecke dienende Tabak, in riesigen Mengen gewonnen, wird in grünem Zustande geschnitten; er bekommt dadurch einen süßlichen Geschmack und wird entweder zu Zigarren oder zu Rauchtabak verarbeitet. Den Ausfuhrtabak läßt man vollständig ausreifen. Die Statistik über die Ausfuhr von Javatabak hat erst im Jahre 1871 begonnen und bis 1906 einen Gesamtwert von rund 745 Mill. M

ergeben. Die Namen der wichtigeren Ausfuhrorte sind: Besoeki, Vorstenlanden, Loemadjang, Kediri, Malang, Banjoemas, Kedoe und Rembang. Die Unterscheidung der Sorten erfolgt nicht so gleichmäßig wie auf Sumatra. Bei Besoeki z. B. unterscheidet man vier Längen und je zwei Farben: braun und Spickel, bei Vorstenlanden drei Längen und je zwei Farben (wie bei Besoeki), bei Kediri und Malang Schneidegut und Einlage. In den letzten zehn Jahren hatte 1900 die geringste Ausfuhr mit 241862, 1906 die bisher höchste mit 515986 Packen. Letztere ergab einen Verkaufswert von rund 45 Mill. M und setzte sich aus folgenden Sorten in Packen zusammen:

155297	Besoeki	44792	Malang
88617	K diri	33772	Rembang
82507	Vorstenlanden	21608	Kedoe
	(Soerakarta und	8129	Banjoemas
	Djodjokarta)	4290	Semarang
76260	Loemadjang	694	Preanger.

Über das Niederländische Ostindien wird auch der seit 1888 im Britischen Nord-Borneo gezogene Tabak verkauft. Der bis 1906 erzielte Gesamtwert beläuft sich auf fast 57 Mill. M. Innerhalb der letzten zehn Jahre war die höchste Ernte 1898 mit 22714, die niedrigste 1902 mit 14865 Packen zu verzeichnen; 1906 brachte 16212 Packen im Werte von rund 4 Mill. M. Der Borneo ist ein mittelguter Zigarrentabak und wird teils nach der Farbe, teils nach der Verwendung unterschieden.

Die Gesamtmenge der Verkäufe von Tabak aus Sumatra, Java und Borneo belief sich im Jahre 1907 auf 834351 Packen = 62576 T. im Werte von 158 Mill. M; davon wurden 694581 Packen in Amsterdam, für 136 Mill. M, und 139770 in Rotterdam abgesetzt.

Somit ist der Hauptmarkt für die genannten Gewächse Amsterdam, in zweiter Linie steht Rotterdam. Der Verkauf geschieht, soweit Sumatra-Tabak in Frage kommt, in sogenannten Einschreibungen in etwa vierzehntägigen Zeitabschnitten in den Monaten März bis Oktober mit Ausnahme des August. Dabei kommen jedesmal etwa 10000 bis 15000 Packen zur Abfertigung. Die Kaufliebhaber geben auf den vorher besichtigten Tabak — der Tag, an dem die Probemuster zur Besichtigung ausliegen, heißt Kykdag — partieweise, so wie er in den Sendungen der Pflanzungen angeboten wird, schriftliche Angebote in verschlossenem Kuvert ab, von denen das höchste Durchschnittsangebot den Zuschlag erhält. Da die Angebote ohne Zuziehung der Bieter geöffnet werden, so sind diese verhindert, ihre angebotenen Preise zu erhöhen. Sie müssen also, wenn sie eine bestimmte Menge oder Sorte durchaus haben wollen, von vornherein einen so hohen Preis anlegen, daß er vermutlich von keinem anderen Bieter erreicht wird. Durch diese Art des Verkaufes werden häufig sehr hohe Preise und dementsprechende Gewinne erzielt. Eifersüchtig wachen die Amsterdamer und Rotterdamer Makler und sonstige Interessenten darüber, daß sich ihnen nichts von den Gewächsen der drei Gebiete entzieht. Vor einer Reihe von Jahren wurde unter Aufwendung großer pekuniärer Opfer der Versuch gemacht, einen Teil des ostindischen Tabaks in Bremen zum Verkaufe zu bringen; bedauerlicherweise ist er aber ohne Erfolg geblieben. Wer also ostindischen Tabak, namentlich Sumatra, aus erster Hand haben will, muß ihn in Amsterdam oder Rotterdam kaufen.

Nach den *Philippinen,* der Heimstätte des „Manila", brachten die Spanier den Tabak bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Klima und Boden sagen ihm hier so zu, daß das Kraut ein Aroma gewinnt, das den feinsten Gewächsen der Vuelta Abajo kaum nachsteht. Der beste Tabak wächst in den Provinzen Isabella und Cagayan, den nordöstlichen Teilen der Insel Luçon in dem Tale des Rio Grande de Cagayan. Da dieses durch hohe und unwegsame Gebirge von der Hauptstadt Manila getrennt ist, so wird das Erzeugnis auf bedeckten Boden, sog. Barangayanes, den Rio Grande abwärts bis zur Stadt Aparri geschafft und dort auf Dampfer nach Manila verladen; es dauert daher drei Wochen und mehr bis zur Ankunft daselbst. Auch an der Nordwestküste von Luçon, sowie auf den Visayas-Inseln wird Tabak gebaut, aber von geringerer Güte; er geht teils nach Spanien, teils verbraucht man ihn in Manila selbst. Von dem Erzeugnis der Provinzen Isabella und Cagayan wird ein Teil in Manila zu Zigarren und Zigaretten verarbeitet, der Rest ausgeführt. Seit dem Jahre 1882 waren von der spanischen Regierung nach Aufhebung des bis dahin bestehenden Tabaksmonopols Anbau, Handel und Fabrikation völlig freigegeben worden. Aber der Erfolg dieser auch von der amerikanischen Verwaltung aufrecht erhaltenen Maßregel war nicht günstig, denn seit 1882 ist die Erzeugung beständig zurückgegangen. Während man früher eine Gesamternte zu 60000 T. veranschlagte, schätzte man sie für 1905 nur zu 40000 Quintals von 46 kg = 19409 T. Auch die Preise haben neuerdings empfindlichen Rückgang erlitten. Während der Tabak aus den Provinzen Isabella und Cagayan, der allein für Zigarren taugt, 1900/01 für die erste Sorte 60/80 Pesos brachte, waren es 1905 nur 19/27 Pesos. Die Ausfuhr von Rohtabak, die 1906 10076 T. ergab, geht hauptsächlich nach Spanien, in kleinen Mengen auch nach Belgien und dem Niederländischen Ostindien.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Technik des Baumwollhandels.

Von Dr. H. Nicklisch.

In Heft 5 und 6 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift hat Herr Professor Dr. Oppel die Entwicklung des Baumwollhandels besprochen. Er hat dort die Verhältnisse der einzelnen Aus- und Einfuhrländer, sowie die Bedeutung und Organisation der bedeutendsten Baumwollmärkte (Liverpool, Bremen und le Hâvre) dargestellt. Besonders eingehend ist dabei die Bremer Baumwollbörse be-

rücksichtigt (Heft 6). Ihre Organisation, die Vorgänge, die sich auf Grund ihrer gedruckten Bedingungen vollziehen (Klassierung, Schiedsgerichtsverfahren usw.), insbesondere der Abschluß und die Abwicklung der Kaufgeschäfte nach Bremer Bedingungen sind ausführlich beschrieben.

Diese Oppelsche Arbeit bildet eine ausgezeichnete Grundlage für eine Darstellung der Technik des Baumwollhandels an der Hand von Beispielen aus der Praxis, die nach und nach in den folgenden Heften unserer Zeitschrift in zwangloser Reihe gegeben werden sollen.

Es soll dabei zunächst zur Behandlung kommen die Technik des Bremer Baumwollhandels[1]). Und zwar wird im einzelnen mit Bezug auf Bremen folgendes veröffentlicht werden:

1. Beispiel einer Klassierung und Abschätzung durch die Klassierer im Baumwoll-Probenzimmer; Feststellung einer Vergütung bei Abfall der gelieferten Ware; Gebührentarif für die Klassierung.
2. Abrechnung und Abwicklung eines Geschäftes in Lokobaumwolle, wenn der Verkauf ohne besondere Garantie abgeschlossen ist; Berechnung der Klassendifferenz.
3. Abrechnung und Abwicklung eines Verkaufes mit bestimmter Lieferzeit; Verrechnung der möglichen 3 Strafpfennige für $^1/_2$ kg[2]) und einer Gewichtsdifferenz.
4. Abrechnung und Abwicklung von Terminkontrakten, so daß aus ihnen die Sicherung künftigen Bezuges zu erkennen ist.
5. Abrechnung und Abwicklung eines Verkaufs auf Ankunft (Kontrakt, Mitteilung des Verkäufers über Namen des Schiffes, Abrechnung usw.).
6. Abrechnung und Abwicklung eines Verkaufs mit der Klausel franko Waggon unter der Annahme, daß der Käufer mit der Anweisung zur Verladung im Verzuge ist.
7. Abrechnung und Abwicklung eines Kost-Frachtgeschäfts, bei dem die Hafenkonnossemente zu einer Zeit gezeichnet sind, in der das Schiff noch nicht im Hafen war; Regulierung des Kontraktes (sämtliche Unterlagen, die zur Abwicklung dieses Falles nötig sind).
8. Beispiel einer Regulierung, falls die Streitigkeiten zwischen Käufer und Verkäufer weder durch gütliche Abmachung noch durch das Urteil der Schiedsgerichte beigelegt werden können.

Veranschaulichungen der Technik des Baumwollhandels in Liverpool und le Hâvre folgen nach der Veröffentlichung der aufgezählten Abschnitte 1—8.

[1]) Für die Vermittlung des Materials über den Bremer Baumwollhandel bin ich Herrn Direktor Schultze von der Bremer Baumwollbörse und Herrn Prof. Dr. A. Oppel zu größtem Danke verpflichtet.

Insbesondere hat Herr Direktor Schultze keine Mühe gescheut, eine geeignete Kraft für die sachkundige Durchführung der nachfolgend verzeichneten Aufgaben ausfindig zu machen.

[2]) Vgl. Oppel, Heft 6 dieser Zeitschrift, S. 209.

I.

Beispiel einer Klassierung und Abschätzung durch die Klassierer im Baumwoll-Probenzimmer der Bremer Baumwollbörse; Feststellung einer Vergütung bei Abfall der gelieferten Ware; Gebührentarif[1]).

Von H. Barre, Bremen.

Ist der Käufer mit der vom Verkäufer gelieferten Qualität nicht zufrieden, so beantragt er beim Baumwoll-Probenzimmer gemäß § 18 der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse innerhalb vier Wochen nach dem Tage des beendigten Empfanges, bei Kostfracht-Baumwolle nach dem letzten Tage der Landung der Baumwolle, die Abschätzung unter gleichzeitiger Zusendung der unter Verkäufers Kontrolle aus der gelieferten Partie gezogenen Proben (Anlage 1). Dem Verkäufer macht er hiervon Anzeige (Anlage 2).

Anlage 1.

Für jede zu arbitrierende Partie einen separaten Schein!

Lot No. ——

Bremen, den 1. October 190 8.

Arbitrage-Anmeldung an das Baumwoll-Probenzimmer, Hier

von

(Firma) Ecke Gebrüder, Bremen

Beifolgende Proben von:

100 B. B'wolle ex D. „Oswego" von Brunswick

Marke	Ballen	Marke	Ballen	Marke	Ballen	Marke	Ballen	Marke	Ballen
BAND 1/100	100								

sind zu arbitrieren auf: (genaue Kontrakt-Garantie)

middling americ good color & staple

Klassendifferenz vom 25. Sept. 08.

Duplikat an: Herrn F. C. Vollmer & Co., hier

Hochachtungsvoll

Ecke Gebrüder

Lot No. ——

Begleitschein,

bei Auflieferung der Proben den Käufern des Baumwoll-Probenzimmers zu behändigen.

Marke: 100 Bll. Baumwolle,

BAND 1/100

ex D. Oswego

von Brunswick

Bremen, den 1. Oct. 190 8.

(Unterschrift.)

Ecke Gebrüder

Größe: 28,9 × 21 cm.

Vom Baumwoll-Probenzimmer werden die Proben gedreßt, d. h. für die Besichtigung durch Abzupfen überflüssiger Baumwolle handlich gemacht, und die Partie mit einer Lotnummer versehen, welche auf die Dreßbogen (Einschlagepapiere für die Proben) gedruckt oder geklebt werden. Sämtliche anderen Kennzeichen, z. B. Märke[2]), Name des Eigentümers usw., werden überklebt, so daß nur die Lotnummer sichtbar bleibt. Die so behandelten

[1]) Zu besserem Verständnisse der folgenden Ausführungen sei auf Heft 6, S. 207, Darlegungen von Prof. Dr. Oppel, verwiesen.

[2]) Unterscheidungsmerkmale der Warenpartie; vgl. Anlage 5.

Anlage 2.

MITTEILUNG

von Ecke Gebrüder

Bremen *den* 1. Okt. *1908.*

an *Herr*en G. C. Vollmer & Co.

Hier.

Wir erlauben uns Ihnen hierdurch mitzuteilen, dass wir die Proben der

BAND 1/100 100 Ballen ex D. Oswego

dem Baumwoll-Probenzimmer zur Abschätzung gegen die Garantie

middling americ. good color & staple

(Klassendifferenz vom 25. Sept. 08)

zugesandt haben.

Hochachtungsvoll

Ecke Gebrüder.

Anlage 3.

Datum	Lot-Nummer	Ballenzahl	eventuell Schiff: Hafen:	Garantie
Oct 1908	1	453	100 D Oswego von Brunswick	[redacted] Middling good color & staple Klassendifferenz vom: 25. Sept. 1908

Lot-Nummer	Von den Klassierern nach Beendigung der Arbitragen auszufüllen: Urteil	Marke	Ballenzahl	Namen auf den Etiketts

Größe: 26 × 17,8 cm.

Proben werden den Klassierern unter Aushändigung eines vom Baumwoll-Probenzimmer ausgefüllten Formulars (Anlage 3) zur Abschätzung vorgelegt in dem das Datum, die Lotnummer, die Ballenzahl, Schiff und Hafen, sowie die verkaufte und garantierte Klasse der abzuschätzenden Baumwolle und das Datum des für die Klassendifferenz maßgeben den Tages aufgeführt sind.

Die Klassendifferenzen werden von Zeit zu Zeit durch beeidigte Börsenmakler nach den im Markte abgeschlossenen Geschäften festgestellt und durch die Baumwollbörse im Wochenbericht (Anlage 4) veröffentlicht.

Die Abschätzung geht nach folgenden Grundsätzen vor sich:

Stellen die Klassierer nach den vorliegenden Proben fest, daß eine Lieferung von

100 Ballen middling americ. good color & staple

folgende Qualitäten enthält:

5 Ballen fully middling
50 „ middling
13 „ fully low middling
12 „ middling stained [1])
20 „ middling sandig,

Anlage 4.

№ 2411. Ausschließlich für die Abonnenten BREMEN, den 25. September 1908.

Wochen-Bericht der Bremer Baumwollbörse [2]).

(Für Irrtümer nicht verantwortlich.)

Notierungen vom 25. September 1908.

Nach kleinen Preisschwankungen und mässigen Umsätzen während der Woche schliesst der Markt ruhig.

Amerikanische Baumwolle:

(1.30 Uhr Nachm.)	Middling fair	Fully good middling	Good middling	Fully middling	Middling	Fully low middling	Low middling	Good ordinary	Ordinary
	d	d	d	d	d	d	d	d	d
Upland	53½	52	51½	50½	50	48½	46	41 n.	36 n.

(6 Uhr Abends). Gulf fully middling, 28 mm franko Waggon, Bremer Tara, Kassa abzüglich 1¼ %: 51½ Pfg.

Abschlag für tinged . . . . . 2 Pfg.
» » high coloured . . . . . 3 »
» » stained . . . . . 4 »

Stapeldifferenzen gegen „Good Staple" (in Pfennigen):

	25 mm	28/30 mm	29 mm	29/30 mm	30 mm	30/32 mm	32 mm
Good middling und höhere Grade	1/4	3/4	1¼	2¼	4	6¼	ca. 9
Fully middling	⅛	⅛	1	2	3¼	5¼	ca. 7¼
Middling und darunter	⅛	⅛	⅛	1⅛	2¾	3¼	ca. 5¼

Obige Differenzen gelten für good color und fair color. Für alle farbigen Qualitäten kommen nur die Stapeldifferenzen von middling und darunter in Betracht.

Notierungen der letzten Woche:

	19./9.	21./9.	22./9.	23./9.	24./9.	25./9.
Upland middling loco	50½	50	49¼	49½	50	50

Ostindische Baumwolle:

	Extra fine Super	Fine	Fully good	Good		Extra fine Super	Fine	Fully good	Good
	d	d	d	d		d	d	d	d
m. ginned Broach	—	47½	45½	44½	Bhownuggur	—	42	40½	39½
Comrewuttee Nr. II.	—	41½	40½	39	Bengal	36½	35	33½	32½
Khandeish ginned	—	40½	39	37½	do. m. ginned	37½	36	34½	33½
Bilatee	—	39½	38	36½	m. ginned Soinde	37	35½	34	—

Die Preise für ostindische Baumwolle sind nominell

Größe: 29,8 × 23 cm.

[1]) fleckig.

[2]) Der Wochenbericht der Bremer Baumwollbörse vom 25. 9. 08, der uns vorliegt, enthält auf S. 1 Bremer Notierungen (Preise und Klassendifferenzen), auf S. 2 statistische Angaben für den Bremer Markt (während bestimmter Zeiträume dem Bremer Markte zugeführte Mengen, Vorräte, für Bremen von verschiedenen ausländischen Häfen schwimmende Mengen, für Bremen in Ladung befindliche Schiffe), auf S. 3 und 4 statistische Angaben über fremde Märkte.

Die in der reproduzierten ersten Seite des Berichts angegebenen Maße: 28 mm, 28/30 mm usw. geben die Faserlänge der Baumwolle an.

Anlage 5.

Baumwoll-Probenzimmer der **Bremer Baumwollbörse.**

Telegramm-Adresse: Baumwolle.
Giro-Konto: Bremer Filiale der Deutschen Bank.

Lot-Nr. ...453...

Stempel:
Mit Regreß an Verkäufer für Klassierungsgebühren.

.....100.....Ballen Baumwolle ex .....D Oswego.....
von .....Brunswick.....
als .....middling good color & staple..... gekauft
fallen .....5/8 Pf. ab. 20 Ballen 1 Pf. (Sand).....
.....auf 12 Ballen 1 Strafpfennig.....

Nach beendeter Arbitration sind die Parteien und Original-Märke, wie folgt, ermittelt:

Antragsteller: .....Ecke Gebrüder, hier.....
Gegenpartei: .....G. C. Vollmer & Co., hier.....
Märke: .....BAND 1/100.....
.....
Herren .....G. C. Vollmer & Co.,.....
.....Hier.....

Bremen, ...3. Oktober.....1908.

..... } *Beeidigte*
(Unterschrift) } *Klassierer.*
.....

so würde die vom Verkäufer zu zahlende Vergütung wie folgt berechnet werden:

5 Ballen	f. m.	= 3/4 Pf. über	middl. =	3.75
70 „	m.	=	·/. =	—
13 „	f. l. m.	= 1 1/2 Pf. unter	middl. =	19.50
12 „	m. stained	= 4 „ „	„ =	48.—
100				67.50 ·/. 3.75

67.50
·/. 3.75 = 63.75 : 100 = 0.64 Pf.

Das sind 5/8 Pf.[1]) durchschnittlich auf die 100 Ballen. Für die sandigen 20 Ballen wird eine Vergütung von 1 Pf. für Sand (je nach Sandgehalt mehr oder weniger) und auf die 12 Ballen middling stained außer der verrechneten Differenz von 4 Pf. noch gemäß § 46 der Bedingungen 1 Strafpfennig erkannt.

Das Ergebnis der Abschätzung wird dem Käufer und Verkäufer durch Aushändigung eines von zwei Klassierern unterzeichneten Zertifikates (Anlage 5) mitgeteilt.

Die nach dem Gebührentarif (Anlage 6) berechneten Abschätzungsgebühren werden durch das Baumwoll-Probenzimmer vom Antragsteller erhoben, welcher bei einer ihm zuerkannten Vergütung, deren Höhe die Arbitrationsgebühren übersteigen muß, dafür Regreß auf den Verkäufer nimmt. Dieses Recht wird ihm durch einen Stempel auf dem Zertifikate bekannt gegeben[2]).

Anlage 6.

Gebührentarife der Bremer Baumwollbörse[3]).

A. Für Klassierungen und Abschätzungen.

I. Der beeidigten Klassierer.

An Gebühren werden erhoben und zwar für die gesamte Ballenzahl der Partie:

1. a) bei amerikanischer, afrikanischer und levantinischer Baumwolle — 20 Pf. per Bll.
   b) für Stapelabschätzungen mit der Garantie von mehr als 28 mm und mit der Garantie nichts unter 28 mm — 25 Pf. per Bll.
2. nach Seemustern bei nordamerikanischer Baumwolle — 7 1/2 Pf. per Bll.
3. bei ostindischer und chinesischer Baumwolle — 15 Pf. per Bll.
4. bei Baumwollabfällen und Linters — 20 Pf. per Bll.
   bei Sackware werden drei Säcke gleich einen Ballen gerechnet.

In den Fällen sub 1, 2 und 3 beträgt die Gebühr mindestens M 5.—, in dem Fall sub 4 mindestens M 10.— für ein Zertifikat.

Für beschleunigte Klassierungen und Abschätzungen ist außer obigen Gebühren der doppelte Satz derselben zu entrichten, welche Mehrkosten dem Antragsteller zur Last fallen.

Wird eine zweite Abschätzung einer Partie nach denselben Mustern, jedoch gegen andere Klassen-Garantien beantragt, so wird für diese Abschätzung nur die Hälfte der Gebühren berechnet. Wenn jedoch der Antrag nicht so rechtzeitig gestellt wird, daß die zweite Abschätzung gleichzeitig mit der ersten erfolgen kann, so werden die vollen Gebühren berechnet, wenn die zweite Abschätzung gegen mehrere Klassen-Garantien beantragt wird.

Die Gebühren fließen in die Kasse der Bremer Baumwollbörse und sind von dem Eigentümer der Proben zu entrichten, vorbehaltlich seines etwaigen Regresses an Verkäufer oder Käufer laut § 25 der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse.

Gebühren werden nicht erhoben bei Abschätzung von falsch gepackten Ballen, wenn solche aus einer bereits begutachteten Partie stammen.

Die Gebühren für Klassieren und Abschätzen von Baumwolle werden für in Bremen wohnhafte Nichtmitglieder der Bremer Baumwollbörse um die Hälfte höher berechnet.

II. Der Berufungsschiedsrichter.

An Gebühren werden erhoben:

für jeden Ballen bis zu 300 Ballen — 40 Pf.
„ „ „ über 300 Ballen hinaus — 20 „

wobei die Gebühren nach oben auf je 10 Mark abzurunden sind. Für jede Entscheidung betragen die Gebühren jedoch mindestens M 50.—.

Jede Begutachtung des Baumwoll-Probenzimmers bildet für die Berufung eine Entscheidung für sich.

Von den Gebühren erhält 1/4 (ein Viertel) die Bremer Baumwollbörse und je 1/4 jeder Berufungs-Schiedsrichter.

B. In Streitsachen.

I. Kosten der ersten Instanz.

Die Kosten werden von den Schiedsrichtern festgesetzt.

[1]) Für 1/2 kg.
[2]) Vgl. Stempel auf der Anlage 5.
[3]) Diese Tarife bilden ein Heftchen, das 19 × 12 cm groß ist und 4 Seiten Druck enthält.

II. Kosten der Berufungsinstanz.

Die Kosten werden vom Präsidenten festgesetzt.

Die Kosten beider Instanzen werden durch den Direktor eingezogen, und zwar von der das Verfahren betreibenden Partei, welche dieselben von der Gegenpartei in Gemäßheit der Entscheidung einzuziehen hat. Die Kosten sind zu $^3/_4$ den Schiedsrichtern, bzw. den Berufungsschiedsrichtern und zu $^1/_4$ der Bremer Baumwollbörse zu überweisen.

C. Für Expertisen.

An Gebühren werden erhoben:

a) Für Expertisen in Bremen und Unterweserhäfen:

von 1—7	Ballen	M 5.—
„ 8—20	„	„ 10.—
über 20	„	„ —.50 per Ballen.

b) Für Expertisen an anderen Plätzen: die doppelten Sätze.

c) Für Reisen der Experten außerhalb Bremens sind außer den Gebühren die Fahrkosten, sowie M 15.— Diäten für jeden angebrochenen Tag zu vergüten.

d) Für die Ausfertigung und Zustellung der Entscheidung der Experten durch die Bremer Baumwollbörse sind zu zahlen:

M 1.—	bei Expertisen	von	1—7	Ballen
„ 2.—	„	„	8—20	„
„ 5.—	„	„	mehr als 20	Ballen.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 11. Mai 1908.

Die Fabrikation von Zigarrenkistchen.

Von Geo L. Browne, Hamburg.

Der aus kleinsten Anfängen hervorgegangenen Zigarrenkistchenindustrie ist es im Laufe der Jahre gelungen, sich im Gefolge der immer bedeutender gewordenen deutschen Zigarrenfabrikation eine Achtung gebietende Stellung zu erringen. Noch vor 40 bis 50 Jahren waren es bescheidene Hausindustrien, heute sind es zum Teil recht bedeutende industrielle Unternehmungen mit neuen und vervollkommneten Maschinen.

Ehe ich des Näheren auf die Fabrikation eingehe, möchte ich mich zunächst ausführlich mit den hauptsächlich in Frage kommenden Hölzern beschäftigen. Bis vor wenigen Jahren wurde für bessere Kisten fast nur Cedernholz gebraucht und zu den für geringere Zigarren bestimmten Erlenholz. Beide Holzsorten wurden auch zusammen an derselben Kiste benutzt. Seit vielleicht drei Jahren beginnt ein Surrogatholz für Cedern, das hellfarbige, westafrikanische Mahagoniholz, sich immer mehr einzuführen und das edlere und teuere Cedern allmählich zu verdrängen. Besonders als im Jahre 1906 die Preise für echtes Cedern erheblich stiegen, benutzte man gern die Gelegenheit, statt des Cedern ein minderwertiges Mahagonimaterial einzuführen.

Von den verschiedenen Cedernarten Europas, Asiens und Amerikas interessiert uns nur eine einzige Sorte: die wohlriechende Ceder (Cedrela odorata), welche ihre Heimat auf den westindischen Inseln, vor allem auf Cuba und Trinidad hat, welche ferner in Zentralamerika und den nördlichsten Staaten Südamerikas zu Hause ist. Dieses gutriechende Holz wird auch heute noch in erster Linie zur Herstellung von Zigarrenkistchen gebraucht, da es in vollkommener Weise alle Eigenschaften in sich vereinigt, die nötig sind, um eine günstige Entwicklung der Zigarre zu gewährleisten. Das für die Fabrikation geeignetste Holz gedeiht nördlich vom Äquator bis hinauf etwa zum zehnten Breitengrade. Am beliebtesten und für erstklassig geltend ist von jeher das Holz von der Insel Cuba gewesen, dann von Trinidad, sowie aus Nicaragua und Costarica von den Plätzen San Juan del Sur und Punta Arenas. Cuba galt früher als unerschöpfliche Bezugsquelle für Cedernholz. Raubbau, in den letzten Jahren begünstigt durch Eisenbahnen, hat die Bestände indessen arg gelichtet. Neben spanischem und amerikanischem Gelde ist deutsches Kapital, besonders von Bremer Firmen, dort festgelegt. Als Ausfuhrplätze Cubas kommen hauptsächlich in Frage: Santiago, St. Cruz, Jucaro, Tunas de Zaza, Manzanillo, Nuevitas und Caibarien. Diese Namen gelten gewissermaßen als Handelsmarken; jede Provenienz fällt in Qualität und Farben etwas abweichend, so daß auch beim Preise kleine Unterschiede gemacht werden. Es werden St. Cruz, Manzanillo zum Beispiel höher bewertet wie Santiago- oder Caibarienqualität.

Auch die Vorzüge der mittelamerikanischen Cedernsorten sind keineswegs zu unterschätzen, besonders wenn man Wert legt auf stärkere Dimensionen und etwas dunklere Farbe. Zu tadeln ist bei dem Holz von Punta Arenas besonders der häufig unregelmäßige Wuchs, beim San Juan die schlechte, manchmal halbrunde Bearbeitung und die Zähigkeit vieler Blöcke. Sehr beliebt, aber selten angeboten ist das Mexikoholz, dessen Export sich aber wenig lohnt, da die in Deutschland erzielten Preise nicht genügen. Gern gekauft, aber nicht häufig angeboten wird das durchschnittlich nur 12 bis 14 Kubikfuß haltende, in Qualität dem Cuba ähnliche Trinidadcedern. Die südamerikanischen Provenienzen kommen von Surinam, Paraguay, Brasilien und Columbien; sie sind aber in Deutschland weniger gebräuchlich, da sie ebenfalls mancherlei Fehler haben. —

Cedernholz wird in Form von vierkantig behauenen Blöcken oder runden unbearbeiteten Stücken exportiert. Erstere haben eine Länge von etwa 3 bis 6 Metern und eine Breite von etwa 9 bis 20, durchschnittlich 12 bis 16 Zoll; letztere haben eine Stärke von 40 bis 45″.

Die bedeutendsten Märkte und Stapelplätze der Welt für Cedernholz sind New York, Bremen und Hamburg, daneben spielen London, Rotterdam, Amsterdam und Hâvre nur eine untergeordnete Rolle. In Europa hat Bremen von jeher in diesem Artikel die führende Stelle innegehabt, da in der Stadt selbst und im Hinterlande bis nach Westfalen hinein bedeutende Fabriken in der Nachbarschaft der Zigarrenfabrikation sich etabliert haben. Gehandelt wird Cedern entweder nach Gewicht oder nach Bremer und Hamburger beeidigtem Messer- oder Maklermaß. Zur Feststellung der

Netto-Verkaufsmaße gibt es an beiden Plätzen von den Handelskammern eingesetzte und kontrollierte Meßbureaus, welche die Verkaufsmaße unter Berücksichtigung bestimmter Vorschriften mit Vergütung für sichtbare Schäden feststellen. Diese Maßvorschriften gehen von dem Standpunkte aus, daß dem Käufer möglichst nur brauchbares Holz zugemessen und berechnet werden soll[1]). Bei Gewichtsverkäufen dagegen laufen die Käufer das Risiko schlechter Bearbeitung, mannigfacher Schäden, schwerer, frischer Blöcke, starker Risse usw. —

Das cedernähnliche, hellfarbige, westafrikanische Mahagoniholz, welches sich zu allen möglichen Verwendungen so schnell eingeführt hat und in großen Mengen nach Europa gebracht wird, hat mit dem echten, hauptsächlich zur Möbelanfertigung gebrauchten Mahagoni wenig gemein. Man könnte es ebensogut als eine afrikanische Cedernart ansehen! Dieses Holz, die Franzosen bezeichnen es als Okoumé, kommt hauptsächlich aus dem französischen und spanischen Kongogebiete in runden und behauenen, meist sehr starken Blöcken von 60 bis 120 Zentimeter Durchmesser, von den Plätzen Gabun, Libreville und Cap Lopez. Es fällt in der Qualität verhältnismäßig gleichmäßig, hat nicht den schönen Cederngeruch, sondern riecht im unbearbeiteten Zustande ziemlich säuerlich, doch nicht gerade unangenehm. Die Farbe ist hellrötlich, fast weiß, und die Struktur ähnlich wie beim Cedernholz. An vorkommenden Beschädigungen ist in erster Linie Wurm zu nennen: feiner Wurm, Seewurm, Splintwurm, von denen letzterer weniger schädlich ist. Auch kommen öfter verwachsene, gedrehte und ästige, sowie rissige Blöcke vor, ferner Stücke mit sehr vielem Splint, der unbrauchbar ist. Die Verarbeitung dieses Holzes ist sehr schwierig; es hat erst der Herstellung und Anschaffung besonderer Maschinen bedurft, um das zähe Holz in größeren Quantitäten verwenden zu können. Bevorzugt wird das Rundholz, da die bearbeiteten Blöcke meist zu schlecht und oberflächlich behauen sind. Gehandelt wird dieses Holz in erster Linie in Paris, da es meist aus dem französischen Kongogebiete exportiert wird; daneben kommen London, Hamburg und Bremen in Frage. Es wird nach Gewicht und Bremer sowie Hamburger Maß mit den auch bei Cedern üblichen Qualitätsgarantien bei Gewichtslieferungskäufen gehandelt. Runde Blöcke werden Band-

[1]) Die Messer bilden eine Korporation unter dem Namen „Meßbureau". Das Meßbureau besteht aus mindestens fünf Messern, und zwar aus einem Obermesser und vier Messern oder Hilfsmessern. Die Behörde ernennt den Obermesser und einen Stellvertreter desselben.

Dem Obermesser, welcher nur ausnahmsweise, falls die übrigen Kräfte nicht ausreichen, persönlich zu messen hat, liegt die ständige Aufsicht und die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Ausführung der Messungen ob; auch hat er die Hilfsmesser anzulernen.

Jede beantragte Messung ist von zwei oder drei Messern auszuführen, so daß von jedem Messer nur die Hälfte oder ein Drittel der betreffenden Partie (nach Blockzahl) gemessen wird. Der Obermesser bestimmt die Messer, welche die betreffenden Messungen vorzunehmen haben.

Wenn bei Cedernholzblöcken für Spint und sonstige Schäden außer 3 Zentimeter in Breite und Dicke und außer 10% in der Länge noch Extravergütungen zu machen sind, so muß die Messung solcher Blöcke unter Zuziehung des Obermessers, resp. seines Stellvertreters geschehen.

Jeder Kontrahent hat das Recht, eine Nachmessung zu verlangen, deren Ergebnis endgültig entscheidet.

Diese Nachmessung hat in der Regel durch den Obermesser zu geschehen. Hat letzterer selbst die Messung vorgenommen, so erfolgt die Nachmessung durch den Stellvertreter.

Weichen die bei der Nachmessung sich ergebenden Maße um mehr als 7% von denen der ersten Messung ab, so hat das Meßbureau die sämtlichen, durch die Nachmessung verursachten Kosten zu tragen. Eine weitergehende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Maße übernimmt das Meßbureau nicht.

Bei wildem Cedernholz wird die Breite und Dicke nach Zentimetern in der Mitte des Blocks, mit Abschlag von je 3 Zentimetern für unebene Flächen (von je 1 Zentimeter bei geschnittenen Blöcken), die Durchschnittslänge ebenfalls nach Zentimetern gemessen.

Die Vergütung auf fehlerhafte Blöcke geschieht wie folgt:

Keilförmige Blöcke. Bei keilförmigen Blöcken und Stücken ist die Länge in gewöhnlicher Weise zu messen. Die zu berechnende Breite resp. Dicke ist dagegen an dem schmaleren resp. dünneren Ende sehr scharf zu messen.

Ausgeklinkte Blöcke. Blöcke mit ausgeklinkten Enden werden in zwei Teilen gemessen, wenn der Block eine Länge von über 2 Meter hat und die Ausklinkung 6 Zentimeter übersteigt. Blöcke unter 2 Meter Länge werden stets nur einmal gemessen. Ist am Ende eines Blockes eine kurze Ausklinkung, so wird eine solche in der Länge vergütet.

Blöcke mit wirklichen Löchern. Bei Blöcken, welche im Kern sichtbar faule oder hohle Stellen haben, oder nicht nur Olm, Spak oder Borke, sondern wirkliche Löcher enthalten, muß als Ersatz dafür nach Billigkeit etwas von der Länge in Abschlag kommen.

Blöcke mit Ästen. Finden sich auf den Flächen faule Äste mit Vertiefungen oder Löcher, so ist dem Befunde gemäß in der Breite oder in der Dicke 1 Zentimeter, unter besonderen Umständen noch mehr, in Abschlag zu bringen; finden sich solche Äste nahe am Ende, so ist nach Billigkeit nur in der Länge ein verhältnismäßiger Abschlag zu machen.

Pyramidenblöcke. Bei Pyramidenblöcken wird für die am Kopfe befindliche sog. Gabel oder Krücke (die noch daran befindlichen Äste) in der Länge ein entsprechender Abschlag gemacht und im übrigen, wie unter „Keilförmige Blöcke" erwähnt, verfahren.

Blöcke mit Spalten. Für schwache Risse findet keine Vergütung statt; finden sich jedoch Spalten, so ist etwas in der Länge abzuschlagen und die Breite resp. Dicke nach sorgfältiger Untersuchung der Spalten der Billigkeit gemäß festzustellen.

Wurmlöcher usw. Etwas Spint an den scharfen Kanten, sowie wenige feine Wurmlöcher kommen nicht in Betracht. Finden sich aber ungewöhnlich starker Spint, sowie Wurmlöcher in großer Menge oder von auffallend grober Beschaffenheit, oder sonstige wesentliche Fehler oder Defekte, so ist als Ersatz hierfür nach Billigkeit ein Abschlag bei der betreffenden Dimension zu berechnen.

Runde Blöcke. Bei rundgeformten Blöcken wird das □ Maß ermittelt und die Schalstücke unberücksichtigt gelassen. Ein gleiches gilt von Blöcken mit Wahnkanten.

Krumme Blöcke. Bei krummen Blöcken findet die Regel der Messung der geraden Linie keine Anwendung; es ist aber hierbei in der Breite resp. Dicke, nach Befund des jedesmaligen Falles, ein mäßiger Abschlag zu machen.

maß, durch 4 geteilt, gemessen und berechnet[1]). Nach der Verarbeitung sieht das Holz dem Cedern so ähnlich, daß das Publikum in den seltensten Fällen weiß, um welche Holzart es sich handelt. Bessere Zigarren kann man allerdings nicht in diese Kisten legen, wohl aber die mittleren Konsumzigarren. Häufig wird sowohl Cedern wie Mahagoni zu einer Kiste genommen, Cedern als Deckel und Mahagoni als Boden- oder Seitenteil.

Zur Herstellung der für geringere Zigarren bestimmten Kistchen verwendet man von jeher sehr viel Erlenholz, welches aus Ostpreußen von Königsberg und aus Rußland von Riga importiert wird. Es handelt sich um runde Stämme, möglichst mit Rinde, frisch gefällt, möglichst gesund, astrein, gerade, ohne faule Äste und nicht genagelt. Die Dimensionen lauten in den Kontrakten gewöhnlich auf 25 Zentimeter oder 10 Zoll und aufwärts Durchmesser am Top, und 3 Meter und aufwärts Länge. Diese wird nach 10teiligen Metern, der Durchmesser am Top- und Stammende nach Zentimetern quer durch die Mitte ohne Rinde gemessen und danach der Kubikinhalt berechnet. Bei Vermessung des Durchmessers wird die schmale und breite Seite ermittelt. Die Ablader lassen sich an den deutschen Hafenplätzen durch Agenten vertreten, welche den Verkauf und die Ablieferung besorgen, während Cedern und Mahagoni nur durch Vermittlung beeidigter Makler gehandelt wird. Die Preise verstehen sich entweder per Kubikfuß engl. oder per Kubikmeter Bruttomaß[2]), also ohne Vergütung für Schäden, wie es bei den eigentlichen Nettoverkaufsmaßen üblich ist. Bei den Lieferungen von Erlenholz kommen daher auch sehr viele Differenzen vor, wenn die Ware abfällt, was leider sehr häufig der Fall zu sein pflegt. Während Cedern und Mahagoni während des ganzen Jahres ununterbrochen angebracht werden, ist die Lieferzeit für Erlen eine ziemlich kurze, hauptsächlich Sommer und Herbst; die Abschlüsse werden vorwiegend im Winter und Frühjahr getätigt.

Nachdem diese Hölzer cif Hamburg, Bremen, Rotterdam oder Amsterdam geliefert worden sind (das heißt, bis zum Bestimmungshafen sind die Kosten, Versicherung und Fracht zu Verkäufers Lasten), werden sie prompt empfangen, entweder von den direkt kaufenden Fabrikanten oder von den damit handelnden Importeuren und Händlern. Die Fabrikanten nehmen die Ware auf dem Wasser- oder Bahnwege nach ihrem Domizil, wo das Holz möglichst eine kurze Zeit gelagert und dann verarbeitet wird.

Bevor die Blöcke in die Fabrik zur Verarbeitung kommen, wird eine Auswahl der zur Fabrikation geeigneten Stücke getroffen. Zunächst werden dann die Blöcke der Länge nach in zwei bis vier dicke Bohlen aufgetrennt, bei besonders starken Stücken werden noch mehr Teile herausgeschnitten. Dieses Auftrennen geschieht in der Regel durch zwei Arbeiter mit der Schott- oder Handsäge, häufig jedoch, besonders bei stärkeren Blöcken, verrichtet diese Arbeit die mechanisch getriebene Blocksäge. Liegen diese handlichen Stücke vor, und hat der Fabrikant sich nochmals davon überzeugt, daß sie von passender Farbe und ohne wesentliche Beschädigungen sind, dann werden sie der Abkürzsäge übergeben, welche Klötze hieraus in vielleicht doppelter Kistenlänge (ca. 500 Millimeter) schneidet; Dicke und Breite sind vorläufig noch unverändert. Hierauf kommen diese Stücke in die Zuschneidesäge (Band- oder Kreissäge), die nunmehr die Länge und Breite des Kistchenformats, wie es beabsichtigt ist, herstellt. Es fehlt jetzt noch die in Aussicht genommene Dicke der gewünschten Brettchen. Diese wird durch die sogenannte Feinsäge geschnitten und zwar nur Dickten von 2 bis 6 Millimeter. Die nun im Format annähernd hergestellten Brettchen müssen noch gehobelt, getrocknet und ausgesucht werden. Bis 1900 wurde nur durch hierin besonders erfahrene Arbeiter mit der Hand gehobelt; aber ein längere Zeit dauernder Streik ist im Jahre 1900 die Veranlassung gewesen, daß man Arbeitskräfte hierfür ausgeschieden und dafür eine Hobelmaschine eingeführt hat, die jetzt fast allenthalben in Gebrauch und unentbehrlich ist. Das Trocknen der Brettchen ist eine nicht unwichtige Aufgabe, welche in früheren Jahren hauptsächlich durch die Hockentrockenapparate ausgeführt wurde, eine hohe Stellage aus Stäben, welche senk- und wagerecht laufen. Aber seit Einführung immer neuer Maschinen hat man auch eine künstliche Trocknerei eingeführt, deren wichtigster Bestandteil ein Exhaustor ist. Seit einigen Jahren haben die mittleren und größeren Betriebe zur Bearbeitung der Cedern- und Mahagoniklötze eine neue, ziemlich kostspielige und komplizierte Messer- oder Spaltmaschine in Tätigkeit, ein teilweiser Ersatz für die Feinsäge, ohne welche man jedoch nicht ganz auskommen kann. Sobald die Stücke aus der Abkürzsäge kommen, werden sie in den Dämpfraum geschafft, um gedämpft zu werden. So präpariert kommen sie in verschiedenen Lagen in die Messermaschine, welche die Brettchen schneidet. Da das Holz nicht gesägt, sondern glatt durchgeschnitten wird, so wird der Sägeabfall gespart, was eine wesentliche Materialersparnis bedeutet, welche die an und für sich recht kostspielige Anlage sich gut verzinsen läßt. Nachdem einige erste Fabriken in der Einführung dieser Messer- oder Spaltmaschinen vorangegangen waren, mußten ihnen nach und nach die anderen mittleren und großen Betriebe folgen, um leistungsfähig zu blei-

[1]) Die Vermessung geschieht nach Metern und Zentimetern Die Länge wird auf 10 Zentimeter nach unten abgerundet. Der Umfang des Blockes wird in der Mitte des Blockes gemessen, durch vier geteilt, und das Ergebnis auf ganze Zentimeter nach unten abgerundet. Der so ermittelte Viertel-Umfang wird mit sich selbst und der Länge multipliziert und ergibt das zur Berechnung kommende Maß. Für ernstere Beschädigungen werden Abzüge, ähnlich wie beim Cedernholz gemacht, falls dies besonders verlangt wird. Üblich ist dies wohl beim Cedernrundholz, nicht aber beim Okoumé. Beispiel: für einen runden Block Okoumé von 370 Zentimeter Länge und 162 Zentimeter Umfang ist die Berechnung: $370 \times 40 \times 40 = 59200$ ccm Inhalt.

[2]) 100 ccm = 353 engl. Kubikfuß.

ben. — Da die Fabrikation von Erlenholz immer bedeutender geworden ist, und sich das Bearbeiten der Stämme nur noch als Spezialität in ganz großen Fabriken lohnt, so sind viele Kistenfabriken ganz vom Verarbeiten der Erlenstämme abgekommen, oder haben die Fabrikation wesentlich eingeschränkt. Dafür haben sich einige Großbetriebe der Sache intensiv angenommen durch Aufstellung neuer großer Anlagen, welche bedeutende Quantitäten Erlen verarbeiten, die zum größeren Teile in Platten, welche noch zugeschnitten werden müssen, an die übrigen Kistenfabriken gehen. Nachdem die Erlenstämme die Abkürzsäge verlassen haben, werden die ungefähr 1 Meter langen, runden Stücke in große Kessel gefahren, in denen sie gekocht werden. Nach erfolgter Abkühlung werden sie in die Schälmaschine eingespannt, die je nach der Länge der Stücke eingestellt wird. Das Holz wird dann durch die Maschine in Umdrehung gesetzt und an ein langes, festsitzendes Messer gebracht, welches die Stücke ganz regelrecht während der Umdrehung bis auf den Kern, in unendlich lange, ungefähr 1 Meter breite Streifen abschält. Diese läuferartigen Streifen werden von zwei Arbeiterinnen nach und nach aus der Maschine gezogen und aufgehäuft. Dann werden diese langen Stücke in Format geschnitten, getrocknet und in die Beizmaschine gebracht. Während man nämlich Cedern und Mahagoni in ihrer natürlichen Farbe läßt, muß das helle, faßt weiße Erlen durch ein Farbenbad gebeizt werden. Von der Beizmaschine wandern die Platten in die Walzen der Glättmaschine, welche die Brettchen gleichzeitig zusammenpreßt und glättet; dadurch wird die Tätigkeit der Hobelmaschine und der mit dem Hobeln verbundene Verlust erspart.

Vor dem Zusammensetzen der Kisten werden die fertigen Teile nach der Farbe sortiert. Das Zusammennageln geschieht entweder mit der Hand oder durch die Nagelmaschine. Da die meisten aus Zehnteln und Zwanzigsteln bestehenden Kisten in den Abmessungen fast bei jedem Zigarrenfabrikanten abweichen, indem sich die Kiste nach der Länge der Zigarre richten muß, so erfordert das Formatmachen die größte Aufmerksamkeit des Fabrikanten.

Erwähnung sei noch eines in vielen kleineren Kistchenfabriken befindlichen Nebenbetriebes, der Kistenkleberei, getan. Diese kann sich bei umsichtiger Leitung verhältnismäßig recht rentabel gestalten. Meistens haben aber die größeren Zigarrenfabriken eine eigene Kleberei, wie sie auch dann und wann die Kistchen selbst nageln.

Da nach dem Ergebnis neuerdings wieder angestellter zuverlässiger Ermittlungen über den Absatz der verschiedenen Zigarrensorten die Raucher der 3 bis einschließlich 6 Pfennigsorten rund 85 % aller Raucher betragen, so liegt es nahe, daß allmählich immer mehr Erlen- und Mahagoni- als echte Cedernkisten gebraucht werden. Da die Zigarrenfabrikanten sehr über Verteuerung ihrer Fabrikation klagen, suchen sie sich durch billigere, wenn auch minderwertige Kistchen etwas zu entschädigen. Das Publikum hat dieses Bestreben wesentlich erleichtert durch vollständige Unkenntnis über das zur Verarbeitung kommende Material.

Es gibt in Deutschland nicht viele Erwerbszweige, in welchen es so leicht wie in der Zigarrenkistchenindustrie bisher möglich gewesen ist, aus dem Arbeiter- in den Unternehmerstand überzugehen.

Rundschau.

Ausstellungen und Musterlager.

Ein schwimmendes Musterlager spanischer Produkte. Dem ausländischen Beispiele folgend, beabsichtigen einige einflußreiche Faktoren der Handelswelt Barcelonas, nach dem Oktoberberichte des dortigen österr. Generalkonsulats, einen großen Überseedampfer zu chartern, auf diesem ein reichhaltiges Musterlager spanischer Industrie- und Landesprodukte unterzubringen und eine zehn Monate dauernde Weltumschiffung anzutreten. Man verspricht sich in Barcelona von diesem Unternehmen eine leichtere Erschließung vieler neuer Absatzmärkte.

Weltausstellung in Brüssel 1910. Der Regierungskommissar des Deutschen Reiches für die im Jahre 1910 stattfindende Weltausstellung in Brüssel hat für die schwierige Aufgabe der Ausgestaltung der deutschen Abteilung die beteiligten Kreise zur Unterstützung aufgefordert und ein Propagandaschriftchen veröffentlicht, das u. a. einen Auszug aus den allgemeinen Bestimmungen für die Weltausstellung und die Klassifikation der Ausstellungsgegenstände enthält. Dieses Schriftchen und Anmeldeformulare wird den Firmen, die für die Ausstellung Interesse haben und sich an das Reichskommissariat (Berlin W. 64, Wilhelmstraße 74) wenden, gern übersandt werden. — In den Tagen vom 29. November bis 3. Dezember 1908 hat in Brüssel die zweite Internationale Konferenz der Ständigen Ausstellungskomitees stattgefunden. Deutschland war vertreten durch die Ständige Ausstellungskommission für die deutsche Industrie.

Internationale Sportausstellung in London. In London wird in der „Olympiahalle" im Laufe des Juli 1909 eine internationale Sportausstellung unter dem Titel „The World's Touring, Sport, Pastime and Travel Exhibition" (Internationale Ausstellung für Touristik, Sport, Spiel und Reisen) stattfinden. Unter den Vizepräsidenten befinden sich, nach einem Berichte des österr.-ungar. Generalkonsulats in London, nebst Mitgliedern der höchsten englischen Gesellschaft auch Mr. Walter Long (ehemaliger Handelsminister) und The Hon. Alfred Lyttleton (ehemaliger Kolonialminister). Die Organisation der Ausstellung befindet sich in den Händen des Mr. A. Staines Manders, 75 Chancery Lane, London W.

Bankwesen.

Neue Reichsbanknebenstellen. In Kappeln (Schlei) wurde eine von der Reichsbankstelle Flensburg abhängige Nebenstelle und in Wetter (Ruhr) eine von der Reichsbankhauptstelle Dortmund abhängige Nebenstelle mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr eröffnet. — Am 22. Februar 1909 wird in Schöneberg bei Berlin eine von der Reichsbankhauptstelle Charlottenburg abhängige Nebenstelle mit Kasseneinrichtung und beschränktem Giroverkehr eröffnet werden.

Eisenbahnverkehr.

Frachtkontrolleure. Bei der Eisenbahndirektion Berlin ist ein Frachtkontrolleur eingestellt worden, der selbständige Nachprüfungen der Frachtberechnungen vornimmt und die Nachprüfung der Frachtberechnungen durch die Ab-

fertigungsbeamten überwacht, eine einheitliche Durchführung der Tarifvorschriften und der Abfertigungsbücher herbeiführt.

Förderung der Industrie im Auslande.

Industrieförderung in Italien. Was in anderen Ländern durch generelle Industrieförderungsaktionen angestrebt wird, versuchen einzelne Gemeinden in Italien, indem sie durch Barsubventionen und Begünstigungen Industrien heranziehen. So schreibt die Gemeindeverwaltung Candela (Biella) eine Prämie von 50000 Lire für einen Unternehmer aus, der dortselbst eine Fabrik mit 300 Arbeitern begründen würde; eine Wollindustrie würde bevorzugt werden.

Ähnliche Bestrebungen werden von anderen Gemeinden berichtet. Übrigens findet sich diese Art der Industrieförderung auch in Deutschland: es sei an Lübeck und das Lübecker Hochofenwerk erinnert.

Zu einer russischen Platina-Konferenz beruft das russische Handelsministerium die Platina-Industriellen nach Kruschera ein. Der Zweck dieser Konferenz ist die Erörterung von Maßnahmen, die geeignet wären, die Platina-Industrie zu heben. Insbesondere dürfte die Frage der Lombardierung von Rohplatina in der Staatsbank und die Errichtung einer leistungsfähigen Platina-Raffinerie in Rußland erwogen werden.

Geldwesen.

China. Einführung der Silberwährung. Durch ein Kaiserliches Edikt vom 5. Oktober v. Js. ist für China allgemein die Einführung der Silberwährung angeordnet worden. Die Grundlage der Währung bildet eine große Silbermünze von einem Tael Schatzhausgewicht; außerdem werden im Verkehrsinteresse Silbermünzen im Gewichte von einem Tael (5 Mace) Schatzhausgewicht sowie Scheidemünzen zu $^1/_{10}$ Tael und $^1/_{20}$ Tael (1 Mace und 5 Candarin) aushilfsweise ausgeprägt. Der Feingehalt der ersten beiden Münzen beträgt 98, derjenige der Scheidemünzen 88 v. H.

Sofern nicht auf Grund von Verträgen mit dem Auslande nach der alten Weise gerechnet werden muß, sollen die neuen Münzen bei allen Einzahlungen und Auszahlungen an den Kassen der oberen und niederen Behörden in der Hauptstadt wie auch in den Provinzen gleichmäßig verwendet werden; es dürfen deshalb die verschiedenartigen Benennungen wie „Ersatz für Gewicht", „Ersatz für Feingehalt", „Schmelzverlust", „Brandverlust", „Gewichtsüberschuß" nicht mehr zugelassen werden.

Die Einführung der Münzreform erfolgt allmählich, so daß die Silberwährung erst nach einer Reihe von Jahren im ganzen Reiche einheitlich durchgeführt sein wird. Solange die Silbermünzen noch nicht in genügender Anzahl ausgeprägt sind, dürfen die in den einzelnen Provinzen bisher im Gebrauche gewesenen größeren und kleineren Silbermünzen der alten Art wie auch ungeprägtes Silber jeder Art bis auf weiteres auf den Märkten Verwendung finden, Auch das in früheren Tagen bei den Regierungskassen eingezahlte Barrensilber darf bis auf weiteres noch in Zahlung gegeben werden.

Für spätere Zeit ist der Übergang zur Goldwährung vorbehalten.

Gerichtsentscheidungen.

Gültigkeit eines Schiedsvertrages. Nach einer vom Reichsgericht bestätigten Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist weiterhin ein Schiedsvertrag „für alle Streitigkeiten aus dem gemeinschaftlichen Betrieb von Kommissionsgeschäften" (zwecks Erlangung einer zwischen den Vertragsschließenden zu teilenden Provision) rechtsgültig und bindend, während ein Schiedsvertrag „für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung" ohne konkrete Bezeichnung der letzteren wegen ungenügender Individualisierung der zu schlichtenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 1026 ZPO. unwirksam sein würde. Es ist daher bei der Abfassung von Kartellvereinbarungen speziell bei Stipulierung eines Schiedsgerichts größte Vorsicht in der Ausdrucksweise geboten und jedenfalls genaue Vorsorge dahin zu treffen, daß der Schiedsvertrag sich expressis verbis auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis bezieht!

Geschäftsverkauf und Kartellvertrag. Ein Kaufmann hatte sich in einem Kartellvertrag bezüglich seiner Geschäftsführung bestimmten Beschränkungen unterworfen, sich insbesondere verpflichtet, seinen Kartellgenossen in bestimmtem Umfange keine Konkurrenz zu machen. Er übertrug nun sein Geschäft seinem Sohne, nachweislich nur zu dem Zwecke, den Kartellvertrag zu umgehen. Das Reichsgericht hat ihn (I. C. S. 11 VI. 1908. B. 2-08 [RGB. § 157]) verurteilt, dafür einzustehen, daß die Kartellabreden auch von diesem gehalten werden.

Deutsche Handelsgebräuche im Auslande. Einem Reichsgerichtsurteil (II. C. S. 29. V. 1908. II 229) entnehmen wir folgende Stelle: Für eine Auslegung rechtsgeschäftlicher Vorgänge in Shanghai sind die in Shanghai bestehenden Gebräuche der deutschen Kaufleute von maßgebender Bedeutung. Im weiteren können auch im Verkehr unter deutschen Kaufleuten an einem Handelsplatze oder in einem größeren Handelsgebiete des Auslandes Anschauungen und Auffassungen, die ursprünglich dem englisch-amerikanischen Gesellschaftsrechte angehörten und in der englisch-amerikanischen Geschäftsübung entwickelt wurden, übernommen werden und sich zu einem an jenem Platze bestehenden Gebrauche der deutschen Kaufleute entwickeln. Der ausländische Ursprung steht einer solchen Entwicklung nicht entgegen.

Quasi-Banken. Der Frankfurter Ztg. wird aus Wien geschrieben: „Schon seit Jahren versucht die London and Paris Exchange, Ltd. auch in Österreich Opfer für ihre bekannten Praktiken anzulocken. Ihre Anzeigen machen sich in den meisten österreichischen Zeitungen breit, hier und da geben sich auch Redaktionen zu Reklamen für den sattsam bekannten bucket shop her. Auch Zeitungen, die es für ratsam halten, ihre Unbestechlichkeit herauszustreichen, zählen das famose Unternehmen mit der pompösen Firma zu ihren Inserenten. Die „Reichspost" trat diesem Treiben in einer scharfen Notiz entgegen uad warnte ihre Leser vor einer Verbindung mit dem Institut. Daraufhin strengte die London and Paris Exchange eine Klage wegen „Vernachlässigung der pflichtgemäßen Sorgfalt" gegen den verantwortlichen Redakteur der „Reichspost" beim Bezirksgericht Wien-Josefstadt an, zog aber dann die Klage freiwillig zurück. Dafür versuchte sie jetzt ihr Glück vor dem Landesgericht in Zivilsachen. Der klägerische Anwalt verlangte von dem Redakteur Abbitte und einen Schadenersatz von 10000 K. Der Rechtsbeistand des Beklagten legte dar, daß die Bank mit den raffiniertesten Mitteln unerfahrene Leute ins Garn locke und in der englischen Ausgabe ihres Schwindelblattes Baissestimmung für gewisse Werte mache, die sie in der für Deutschland bestimmten Londoner „Börsenhalle" als haussereif darstelle. Die London and Paris Exchange betreibe durchaus illegitime Geschäfte, indem sie die englischen gegen die kontinentalen Kunden ausspiele, sie sei an der Londoner Börse überhaupt nicht vertreten. Das Gericht lehnte kurzerhand alle Beweisanträge als unerheblich ab, wies die Klage der London and Paris Exchange in vollem Umfange ab und verurteilte sie in sämtliche Kosten. Das Urteil stellt fest, daß es Recht und Pflicht der Presse ist, vor illegitimen Geschäften zu warnen, und daß aus der Kritik derartiger Geschäfte nicht das Recht auf Schadenersatz hergeleitet werden könne."

Auf eine andere Quasi-Bank, die Kommanditgesellschaft auf Aktien Max Ulrich & Co., hat die Finanzzeitschrift „Die Bank" bereits in ihrem Märzheft aufmerksam gemacht. Nach einer Notiz im Dezemberheft der „Bank" ist nunmehr das Strafverfahren gegen die Firma eröffnet. Die Anklage lautet auf Konkursvergehen, Verführung zu Börsenspekulationen und Untreue bei Raterteilung.

Pflicht der Tagespresse und der Zeitschriften sollte es sein, Annoncen dieser und anderer „Banken" und „Bankiers", die das Publikum zu Börsenspekulationen verleiten, unbedingt zurückzuweisen. Wir werden hierauf noch zurückkommen.

Hochschulwesen.

Handelshochschule Cöln. Professor Eugen Schmalenbach-Cöln hat den an ihn ergangenen Ruf an die Handelshochschule in Stockholm abgelehnt.

Handelshochschule Leipzig. Die Immatrikulation für das Wintersemester 1908/09 stellt sich folgendermaßen:

	Inländer	Ausländer	Zusammen
Ordentliche Studierende	86	95	161
Hörer	20	4	24
Verkehrsbeamte	80	—	80
zusammen	166	99	265

Gegenwärtiger Stand an immatrikulierten Studierenden 517, wovon 211 Inländer und 306 Ausländer sind. Gesamtbestand einschließlich der Hörer und Verkehrsbeamten: 621, davon 311 Inländer und 310 Ausländer. Abgegangen sind am Ende des letzten Semesters 174 Studierende, davon 68 Inländer und 106 Ausländer.

Die Diplom- und die Handelslehrerprüfung haben vor kurzem ihren Abschluß gefunden. Zur Diplomprüfung hatten sich 91 Kandidaten, größtenteils Ausländer, gemeldet. Davon bestanden 69 die Prüfung mit folgenden Ergebnissen: 1 mit I (Sehr gut), 8 mit II (Gut), 32 mit III (Befriedigend) und 28 mit IV (Ausreichend). Das verhältnismäßig recht schlechte Ergebnis ist hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß — wie gesagt — der größte Teil der Prüflinge aus Ausländern bestand.

Zur Lehramtsprüfung hatten sich ursprünglich 19 Kandidaten gemeldet; an der mündlichen Prüfung waren aber nur 16 beteiligt, von denen noch 2 während der Prüfung zurücktraten. Es verblieben sonach 14 Kandidaten, die die Prüfung mit folgenden Ergebnissen bestanden: 9 erhielten die II., 5 die III. Zensur. Unter ihnen befand sich zum ersten Male eine Dame, die die Zensur II erhalten hat. Der größte Teil der Lehramtskandidaten hat bereits Stellung gefunden.

Handelshochschule Berlin. Im Wintersemester 1908/09 beträgt die Zahl der

1.	Immatrikulierten Studierenden	402
2.	Hospitanten	265
3.	Hörer	1346
	Insgesamt	2013

Die Zahl der haupt- und nebenamtlichen Dozenten beträgt 43. 3 Herren waren „mit der Abhaltung von Vorlesungen betraut". Sprachunterricht erteilen 11 Lektoren.

Import — Export.

Allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse in Britisch-Indien. In Heft 5 des XII. Bandes der im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie" ist ein Bericht des Handelssachverständigen bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Kalkutta über: „Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse Britisch-Indiens" veröffentlicht worden. Der Bericht enthält allgemeine Ausführungen über die geographischen Verhältnisse des Landes, seine Bevölkerung, Religion und Sprache nebst einer Schilderung der einzelnen Provinzen und Verwaltungsdistrikte sowie der Eingeborenen-Staaten. Nach Würdigung der Verhältnisse der Landwirtschaft, Viehzucht, der Forstwirtschaft, des Reisbaues und der einzelnen Zweige der Industrie Britisch-Indiens wird eine Übersicht über die Handelsverhältnisse, unter besonders eingehender Berücksichtigung des Einfuhrhandels, gegeben. Den Ausführungen über das indische Bankwesen, die Schiffahrt, die Eisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen reihen sich zum Schluß als Anhang Listen der indischen Baumwollspinnereien und Webereien, der Jutefabriken, Kohlenzechen und der Teeplantagen an.

Das Berichtsheft ist entweder unmittelbar durch Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstraße 43/44 oder durch jede Buchhandlung zum Preise von M 3.85 zu beziehen.

Konzessionserteilung zur Seidenkultur in Nicaragua. Die Regierung von Nicaragua hat kürzlich eine Konzession erteilt für Einführung der Seidenkultur in die Republik, die zur Seidenraupenzucht geeignet gehalten wird. Die Konzession ist auf 50 Jahre erteilt und schließt die Verleihung einer Landfläche von 12355 Acres (à 40,5 Ar) und des Rechts zur Ausnutzung von Wasserkräften ein. Drei Jahre sind für Versuche bewilligt; innerhalb dieser Zeit müssen Maulbeerbaumpflanzungen in verschiedenen Teilen der Republik angelegt sein, um zu erproben, welche Örtlichkeiten sich für die Zucht der Seidenraupen am vorteilhaftesten erweisen.

Zinnfunde in der Kapkolonie. Wenige Meilen nördlich von Kapstadt ist vor einiger Zeit im „Tygerberg" das Vorkommen von Zinn in abbauwürdiger Menge festgestellt worden. Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchungen von Sachverständigen hat sich eine Gesellschaft, die Tygerberg Tin Mining Company Ltd., zur Ausbeutung der Lager gebildet.

Petroleum-Quellen in Mesopotamien. Eine englische Gruppe hat bei der türkischen Regierung die Konzession zur Ausbeutung der Petroleum-Quellen bei Bagdad und Mossul nachgesucht.

Zinnoberfunde in Rhodesia. Nach Meldungen aus Bulawayo, dem Hauptplatze von Rhodesia, sollen in der Nähe dieser Stadt Lager von Zinnober entdeckt worden sein. Ob den Funden irgendwelche größere Bedeutung zukommt, werden, wie ein Bericht des österr. Generalkonsulats in Kapstadt ausführt, die weiteren Untersuchungen dartun.

Kartelle, Syndikate und Absatzvereinigungen.

Die Preisvereinigung mitteldeutscher Braunkohlenwerke ist aufgelöst.

Lothringisch-Luxemburgisches Roheisensyndikat. „Nachdem das Rheinisch-Westfälische und das Siegerländer Roheisensyndikat ihre Auflösung beschlossen haben", schreibt die „Köln. Ztg." vom 6. Oktober 1908, „gewinnt die Frage nach dem Fortbestand oder der Erneuerung des Lothringisch-Luxemburgischen Roheisenverkaufskomptoirs an erhöhtem Interesse. Verhandlungen in dieser Richtung sind im Gange; ob sie indes zum Ziele führen werden, ist noch ganz ungewiß. In dieser Hinsicht wird viel von der Haltung der Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft abhängen, die durch ihre Hochofenanlage in Esch auch im Gebiet des lothringisch-luxemburgischen Syndikats Einfluß hat. Bei den Verhandlungen, die über die Begründung eines allgemeinen deutschen Roheisenverbandes geführt wurden, hat nun seinerzeit Geheimrat Kirdorf die Erklärung abgegeben, daß die Gelsenkirchener Gesellschaft sich nicht darauf einlassen werde, mit einem Teil ihrer Werke dem lothringisch-luxemburgischen Syndikat anzugehören, wenn für Rheinland und Westfalen, bzw. für das übrige Deutschland kein Verband zustande komme, so daß dann Gelsenkirchen mit seinen rheinisch-westfälischen Hochöfen keinem Verbande angehören würde.

Siegerländer Roheisensyndikat. Dem Vernehmen der „Frankf. Ztg." nach ist begründete Aussicht vorhanden, daß eine neue Vereinigung für den Verkauf von Siegerländer Eisen, und zwar voraussichtlich für Puddelstahl und Spiegeleisen, zustande kommt, der fast alle hiesigen Werke des Vereins für den Verkauf von Siegerländer Roheisen beitreten werden.

Oberschlesischer Stahlwerksverband. Die Verhandlungen, den Verband wieder herzustellen, werden nach der „Schles. Ztg." mit Aussicht auf Erfolg fortgeführt. Trotz den jüngsten Preiserhöhungen haben die oberschlesischen Eisenwerke einen befriedigenden Verkauf. Der Großhandel und der Verbrauch decken ihren Bedarf teilweise über Jahresschluß hinaus.

Gas- und Siederohrsyndikat. Das Syndikat ist, wie die Kartellrundschau erfährt, von Thyssen & Co. gekündigt worden. Dieses Syndikat besteht eigentlich aus zwei Verbänden, dem Gasrohrsyndikat und dem Siederohrsyndikat, die beide ihren Sitz in Düsseldorf haben, dieselbe Geschichte und die gleiche Organisation besitzen. Beide Vereinigungen bestehen schon seit etwa 15 Jahren. Der wichtigeren von beiden, dem Gasrohrsyndikat, gehören alle namhaften Röhrenwerke Deutschlands, 20 an der Zahl, an, darunter die Laurahütte, Huldschinsky, Bismarckhütte, Thyssen & Co., die Düsseldorfer Röhren- und Eisenwerke, die Mannesmannwerke usw.

Schraubstocksyndikat. Beim Schraubstocksyndikat in Hagen, welches sich in Kreisen der Händler und Verbraucher „großer

Beliebtheit" erfreut, frug, der „Köln. Volks-Ztg." zufolge, Ende September eine Händlerfirma wegen Preisen an: ihr wurden die Syndikatspreise mitgeteilt. Die dem Syndikat fernstehende Firma Ewald Witte Aug. Sohn in Haspe, deren Ware sehr gut ist, war aber nicht unwesentlich billiger und erhielt auch den Auftrag. Auf eine Rückfrage vom Syndikat, ob es noch auf die Bestellung rechnen könne, wurde ihm geantwortet, daß die Preise zu hoch gewesen seien. Darauf lief bei der betreffenden Firma folgender hübsche Brief ein: „Wir besitzen Ihre Karte vom 22. d. M. und haben Kentnis davon genommen, daß Sie Ihren Schraubstockbedarf bei der außenstehenden Konkurrenz Witte gedeckt haben. Wir bitten gleichzeitig davon Vormerkung nehmen zu wollen, daß wir Sie von unserer Kundenliste gestrichen haben, und werden für die Folge ihre Aufträge als unerledigt zurückweisen. Hochachtungsvoll Schraubstocksyndikat, G. m. b. H."

Verein deutscher Nietenfabriken. Verschiedene Blätter melden aus Düsseldorf, der Verein deutscher Nietenfabriken habe seine Verlängerung um ein Jahr beschlossen. Dazu erfährt die Kartellrundschau aber auf Grund von Erkundigungen, daß der alte Verein, dessen Vertrag am 30. September v. J. abgelaufen war, am 12. September seine Auflösung beschlossen hat. Alsdann ist freilich der weitere Beschluß gefaßt worden, auf Grund etwas abgeänderter Satzungen einen neuen, am 1. Oktober in Kraft getretenen Verein zu gründen, welchem aber von vornherein nicht alle Mitglieder der alten Vereinigung beigetreten sind.

Stecknadelkartell. Die Konvention für die Stecknadelindustrie, die ihren Sitz in Iserlohn hatte, ist nach Mitteilungen der Kartellrundschau aufgelöst worden. Die Beschäftigung der Nadelindustrie ist sehr ruhig. Der Export nach China und Amerika ist fast völlig abgeschnitten.

Berliner Bleirohrkonvention. Zur Erlangung günstiger Bedingungen von den Herstellern wurde der Vertrag der Berliner Bleirohrkonvention nach dem Fachblatt der Eisenhändler von den Händlern gekündigt. Der Bleiröhrenabsatz wird als unbefriedigend bezeichnet.

Das Verhältnis des Fiskus zum Kalisyndikat Die Krisis, wie sie durch den Massenandrang neuer Werke in der Kaliindustrie entstanden war, ist, wie die „Deutsche Bergw.-Ztg." vom 2. Oktober v. J. schreibt, hauptsächlich durch die feste und dabei doch kluge Haltung der Verhandlungskommission im wesentlichen aus der Welt geschafft. Nunmehr wendet man die Aufmerksamkeit wieder mehr und mehr der nächstwichtigen Frage in der Kaliindustrie, der Verlängerung des Syndikates, zu. Insbesondere dürfte es sich empfehlen, daß man sich einmal mit der Haltung beschäftigt, welche der preußische Fiskus zu der Frage der Erneuerung des Kalisyndikates einnehmen könnte. Der Fiskus hat es bisher vermieden, zu den schwebenden Fragen Stellung zu nehmen. Diese Zurückhaltung wird man begreiflich finden, wenn man erwägt, daß eine Entscheidung gerade von dieser Stelle eine besondere Tragweite hat.

Syndikat deutscher Beleuchtungsglashütten. In einer Sitzung der Freien Vereinigung deutscher Beleuchtungsglashütten wurde nach der „Frankf Ztg." vom 1. Oktober beschlossen, diese Spezialfabriken durch ein festes Syndikat zusammenzuschließen. Ein dahingehender notarieller Vertrag, der u. a. die dreijährige Produktionsfestlegung für jede einzelne Hütte bestimmt, soll bereits von dem größten Teil der Fabriken — darunter den bedeutendsten — unterschrieben worden sein.

Zusammenschlüsse in der chemischen Industrie. In Kreisen, welche enge Fühlung mit den großen Konzerns unserer chemischen Industrie haben, tritt, wie die „Deutsche Bergw.-Ztg." vom 11. Oktober v. J. schreibt, von neuem mit Bestimmtheit das Gerücht auf, daß nicht nur eine völlige Verschmelzung der drei Gesellschaften der Elberfelder Gruppe, sondern auch eine Annäherung der beiden Hauptgruppen aneinander zu erwarten sei. Der Druck, resp. die Anziehungskraft, welche von diesen riesigen Konzerns ausgeübt wird, kommt einer fast völligen Ausschaltung der Konkurrenz auf dem Markte gleich. Die Außenseiter mußten und müssen dazu Stellung nehmen. Bei der Aktiengesellschaft Kalle & Co. fiel die Entscheidung im Sinne einer Vereinigung mit den Konzern Höchster Farben—Cassella aus. Die Chemische Fabrik Gebr. Heyl & Co. Aktiengesellschaft in Charlottenburg hat vorläufig noch einen anderen Weg eingeschlagen. Sie will sich zunächst in dem Bezuge ihrer Rohmaterialien unabhängig machen und zu diesem Zwecke zu der Chemischen Industrie Aktiengesellschaft in Bochum in Beziehung treten.

Die Russische Gesellschaft für Handel mit Zündhölzern, die erst vor kurzem begründet ist, wünscht den gesamten Warenbestand, welcher von russischen Fabrikanten auf den Markt gegeben wird, in Kommission zu nehmen. Der Verkauf soll ausschließlich durch Vermittlung der Gesellschaft geschehen. Die Mehrzahl der Zündholzfabrikanten gehört bereits zu den Aktionären der Gesellschaft. Es fehlen noch einige Wjatkaer Firmen, welche ein größeres Quantum, als sie gegenwärtig fabrizieren, zukünftig in Kommission geben zu können beanspruchen. Andere Firmen wünschen ihre Fabrikation um 20% einzuschränken. Gegenwärtig werden in Rußland jährlich 3500000 Kisten fabriziert, während die Nachfrage mit 3200000 bereits gedeckt ist. Die gesamten Fabriken wären aber in der Lage, 4 Millionen im Jahre herzustellen. Die Gesellschaft soll ihre Tätigkeit noch im laufenden Jahre eröffnen.

Postwesen.

Postverkehr mit Abessinien. Nach Abessinien können von jetzt ab Postpakete bis zum Gewicht von 3 kg zur Leitung über Frankreich versandt werden. Auskunft über die Versendungsbedingungen erteilen die Postanstalten.

Postsendungen nach Laurenço Marques. In einem Zirkular vom 31. August 1908 hat der Postdirektor der Provinz Moçambique bekannt gemacht, daß der Name des Platzes Laurenço Marques im Postverkehr in Zukunft ausschließlich Laurenço Marques und nicht mehr Delagoa Bay sein soll und daß vom 1. September 1909 ab die hiesige Postbehörde keine Verantwortung für die richtige Ablieferung von Postsendungen übernimmt, die nach „Delagoa Bay" adressiert sind. (Nach einem Berichte des Kais. Konsulats in Laurenço Marques.)

Briefporto nach den Vereinigten Staaten. Vom 1. Januar gilt nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika das 10 Pf.-Porto, sofern die Briefe über Hamburg oder Bremen gehen. Briefe, die über Frankreich, Holland oder Belgien gehen, kosten nach wie vor 20 Pf.

Schiffsverkehr.

Eine deutsch-kanadische Dampferlinie. Die an dem großen Zwischendeck-Passagepool beteiligten nordatlantischen Dampferlinien, die Hamburg-Amerika-Linie, der norddeutsche Lloyd, die Holland-Amerika-Linie, Red Star Line, Allan Line, Anchor Line, American-Line, Atlantic Transport Line, Compagnie Générale Transatlantique, Cunard Line, Withe Star Line, Dominion Line, Leyland Line, haben mit den beiden großen kanadischen Bahnsystemen, der Canadian Pacific und der Grand Trunk Railway, einen Betriebsgemeinschaftsvertrag abgeschlossen. Direktor Ballin von der Hamburg-Amerika-Linie hat am 10. November 1908 persönlich über diese Angelegenheit mit den Vertretern der kanadischen Eisenbahngesellschaften in London unterhandelt. Die Beziehungen zwischen dem Pool und der Canadian Pacific Railway waren schon bisher recht freundschaftlich. Neu ist dagegen das Eintreten des Rivalen der Canadian Pacific, nämlich der Canadian Trunk Railway, in das erwähnte Vertragsverhältnis. Dieses Verhältnis soll, abgesehen von seinem unmittelbaren Zwecke, der Errichtung einer hamburgisch-kanadischen Dampferlinie, die auch Bremen und Rotterdam als Zwischenhäfen anlaufen wird, noch den weiteren Zweck verfolgen, eine Anregung zur Beendigung des zwischen Deutschland und Kanada bereits seit 1898 bestehenden Zollkrieges zu bieten. Kanada erlangt nämlich durch die neue Dampferlinie beträchtliche Vorteile hinsichtlich seines Bedarfs an leistungsfähigen weißen Einwanderern und zugleich eine Erleichterung für seine Getreidesausfuhr nach Holland und Belgien.

Unlauterer Wettbewerb.

Schmiergelderunwesen. Der Monatsschrift der Düsseldorfer Handelskammer entnehmen wir über dieses Thema folgendes. Ein Düsseldorfer Geschäft hatte an Angestellte ein Rundschreiben gerichtet, in dem sich folgende Stelle befand: „Ferner können Sie Einkäufe für das Bureau Ihres Geschäftes bei mir besorgen. In allen Fällen gewähre ich Ihnen einen entsprechenden Gewinnanteil, wodurch Sie Ihr monatliches Einkommen um 20 bis 50 M erhöhen können". Eine solche Aufforderung widerspricht den guten Sitten im Geschäftsleben.

Wir bringen noch einen weiteren Fall dieser Art zur öffentlichen Kenntnis, der zeigt, welche unangenehmen Folgen es nach sich ziehen kann, die Zuweisung von Lieferungen sich durch Bestechungen von Angestellten zu sichern, da dieser Vorfall zu einer Gerichtsverhandlung führte.

Der Kaufmann A (Kläger) stand bis vor einigen Jahren als Prokurist im Dienste des Kaufmanns B (Beklagter) und vermittelte den Verkehr zwischen dem Kaufmann B und seinen Abnehmern, unter anderem auch mit einer größeren Fabrik. Mit Wissen seines Chefs zahlte A an den Werkmeister der Fabrik häufig Trinkgelder. Später machte sich A selbständig und lieferte die gleichen Artikel an die betreffende Fabrik, Der Kaufmann B zahlte auch nach dem Ausscheiden seines Prokuristen A aus seinen Diensten an den Werkmeister die Trinkgelder weiter, stellte diese Zahlungen aber ein, als er merkte, daß trotzdem die Bestellungen seitens der Fabrik immer weniger wurden. Er richtete dann an die Fabrik ein Schreiben, worin er mitteilte, daß der Werkmeister auf Grund einer Vereinbarung, die A, als er noch in seinen Diensten stand, mit diesem getroffen habe, eine Provison von 2% erhalten habe, daß diese Zahlungen aber eingestellt seien, und daß er annehme, daß der Werkmeister noch von Konkurrenzfirmen Geld erhalte, und er (B) daher bei Vergebung der Aufträge nicht mehr wie früher berücksichtigt werde. Infolge dieses Schreibens entließ die Fabrik ihren Werkmeister und teilte dem Kaufmann A mit, daß für die Zukunft Lieferungen an ihn nicht mehr vergeben würden. Der Kaufmann A wollte nun für den durch die Entziehung der Lieferungen ihm entstandenen Schaden den Kaufmann B verantwortlich machen. Er behauptete, nur das Schreiben des Beklagten sei der Grund gewesen, weshalb die Fabrik ihn von den weiteren Lieferungen ausgeschlossen habe. Außerdem sei das Geben von Trinkgeldern in seiner Branche allgemein üblich. Das Gericht erkannte darauf, daß die Klage des A abzuweisen sei und er die Kosten des Rechtsstreites zu tragen habe. Der Kläger könne Ersatzansprüche gegen B nicht geltend machen. Die Bestimmungen des § 823 BGB. kämen im vorliegenden Falle nicht in Betracht, da die in diesem Paragraphen bezeichneten Rechtsgüter nicht in Frage stünden. Auch könne sich die Klage nicht auf § 824 BGB. stützen, da die von dem Kaufmann B behaupteten Tatsachen der Wahrheit entsprächen.

Vereine und Verbände.

Delegiertenversammlung der angeschlossenen Verbände des Bundes der Industriellen. Der Bund der Industriellen veranstaltet am 23. Januar eine Versammlung der Vorstände und Geschäftsführer sämtlicher ihm angeschlossenen Fachvereine und Landesverbände, um über den Ausbau der zentralen Vertretung der deutschen Fertigindustrie zu verhandeln.

Zahlungsbedingungen.

Die Bedeutung der Vereinbarung „Netto Kasse gegen Faktura". Das Reichgericht hatte sich, wie wir dem Conf. entnehmen, neuerdings mit der Auslegung der Formel „Netto Kasse gegen Faktura" zu beschäftigen. In Ansehung des allgemeinen Interesses, dem derartige Auslegungen kurzer Formeln zur Bezeichnung getroffener Vereinbarungen in Handels- und gewerblichen Kreisen begegnen, erscheint es uns zweckmäßig, die betreffende Entscheidung mitzuteilen. Eine Firma in Hamburg verkaufte Waren unter der Abmachung „Netto Kasse gegen Faktura". Sie sandte nur die Faktura, nicht auch die Ware ab, wartete auf Zahlung, und da sie nicht erfolgte, ließ sie die bereitgehaltene Ware nach § 373 des HGB. öffentlich versteigern. Den Ausfall forderte sie dann als Schadenersatz wegen Nichterfüllung vom Käufer mittels Klage ein. Der in Rathenow wohnende Käufer verlangte Abweisung der Klage, da die Firma erst nach Absendung der Ware Zahlung verlangen könne. Die Faktura des Verkäufers beginne auch mit den Worten „Sandte Ihnen", setzte also die Absendung der Ware voraus. Der Käufer machte auch noch geltend, daß man vielleicht in Hamburg, nicht aber in Rathenow, die Klausel, wie Kläger es tue, auslege; ein in Rathenow wohnender Kaufmann brauche aber mit den in Hamburg üblichen Ausdrücken nicht vertraut zu sein. Über die Bedeutung der Klausel sind im Prozesse Gutachten der Handelskammern zu Berlin und Breslau und außerdem noch zehn andere gutachtliche Äußerungen eingeholt worden. Auf Grund dieser Gutachten kamen aber die die Vorinstanzen zu einer dem Beklagten ungünstigen Auslegung der Klausel. In Übereinstimmung mit den Vorinstanzeu legte das Reichsgericht die Klausel dahin aus, daß der Käufer verpflichtet ist, nach Eingang der Faktura den Kaufpreis zu zahlen, während der Verkäufer berechtigt ist, mit Absendung der Ware bis nach Eingang des Kaufpreises zu warten. Es handelt sich bei dieser Auslegung nach Ansicht des Reichsgerichts nicht um einen lokalen Handelsbrauch, sondern um die Auslegung einer im Handelsverkehr allgemein vorkommenden Vertragsbestimmung. Mit Rücksicht hierauf ist Käufer auch an diesen Sinn der allgemein gebräuchlichen Klausel gebunden, er war zur Zahlung nach Eingang der Faktura verpflichtet und geriet durch die Weigerung der geschuldeten Vorleistung in Annahme- und Zahlungsverzug. Dieser Verzug berechtigte dann den Verkäufer, die bereit gehaltene Ware öffentlich zu versteigern und den Ausfall als Schadenersatz wegen Nichterfüllung einzuklagen. Den Vordruck inder Faktura „Sandte Ihnen" hält das Reichsgericht für bedeutungslos, da er lediglich formularmäßig gebraucht worden sei. Da es sich um eine allgemein übliche Vertragsbestimmung mit bekanntem Inhalt handelte, so kam es nicht darauf an, ob der Käufer in Hamburg oder Rathenow wohnte. (Juristische Wochenschrift 1908, S. 521.) Tatsächlich wird in der Praxis wohl so verfahren, daß gleichzeitig mit der Faktura auch die Ware an den Käufer abgeht, aber ein Recht auf ein solches Verfahren hat der Käufer nach Ansicht des Reichsgerichts nicht. Wer also ein Kaufgeschäft mit der Klausel abschließt, hat nach Eingang der Faktura zu zahlen und gerät in Verzug mit allen seinen unangenehmen Folgen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Anfrage Nr. 4. Eine Firma wünscht ihre Briefkopien durch die Durchschläge der Schreibmaschine zu ersetzen. Ist zur Rechtsgültigkeit dieser Kopien eine Unterschrift erforderlich?

Ja. Das Handelsgesetzbuch § 38 verpflichtet den Kaufmann, eine Abschrift der abgesendeten Handelsbriefe zurückzubehalten. Die Abschrift darf in einer Kopie oder einem Abdruck bestehen. Ob das eine oder das andere, jedenfalls gehört dazu auch die Unterschrift. Abschrift heißt völlige Abschrift, also einschließlich der Unterzeichnung.

Wie wird es in der Praxis betr. der Unterschrift der Durchschläge gehalten? Gibt es ein Verfahren, das ein nur einmaliges Unterschreiben, nämlich des Originals, erfordert?

Bücherbesprechungen.

Reisch und Kreibig, Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung. Zweite, wesentlich umgearbeitete und erweiterte Auflage. 2. Bd. IV u. 474 S. Manz, Wien 1909.

Das seit mehr als zwei Jahren vollständig vergriffene Werk „Bilanz und Steuer" von Ministerialrat Dr. R. Reisch und Regierungsrat Dr. J. K. Kreibig ist nunmehr in wesentlich

umgearbeiteter und erweiterter zweiter Auflage im Manzschen Verlag erschienen. Das Werk behandelt bekanntlich im ersten Bande die kaufmännische Buchführung und Bilanz unter besonderer Würdigung ihrer wirtschaftlichen und juristischen Bedeutung im allgemeinen, während der stattliche zweite Band ausschließlich den Bilanzaufstellungen der Aktiengesellschaften und sonstigen öffentlich Rechnung legenden Unternehmungen gewidmet ist. Die zweite Auflage weist gegenüber der ersten durchgreifende Änderungen und Ergänzungen auf; so hat nunmehr auch die Bilanzaufstellung der Gesellschaften m. b. H. Aufnahme gefunden, die Besonderheiten der aktienrechtlichen Bilanzen gegenüber jenen der Einzelkaufleute sind unter besonderer Würdigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Aktienkapitales, der Reservefonds und der Bewertungskonten in zusammenhängender Darstellung entwickelt, das Problem der heimfälligen Unternehmungen (besonders der Eisenbahnen) wird neuen sehr interessanten Untersuchungen sowohl in wirtschaftlicher, als in juristischer und steuerrechtlicher Beziehung unterworfen, endlich überall die Judikatur des österreichischen Verwaltungsgerichtshofes in Erwerbsteuersachen verwertet und kritisch beleuchtet. Rehm.

Abhandlungen der k. k. Geographischen Gesellschaft in Wien, redigiert von Prof. Dr. Aug. Böhm Edlen von Böhmersheim. IV. Band; Nummer 2: *Dr. F. A. Schoeppel: Kommerzielles Handbuch von Niederländisch Indien* (mit 26 Tafeln, 2 Karten und 1 Verkehrstabelle. XII und 301 S. 8°). R. Lechner, Wien 1907.

Das Werk will sein und ist ein kurzgefaßtes Kompendium, in dem man über alle den Kaufmann, den Reisenden und Ansiedler interessierenden Verhältnisse Aufschluß erhalten kann. Es unterrichtet ausführlich über die Bevölkerung, das Land und die Produkte, die Politik, das öffentliche und private Recht, die Finanzwirtschaft, das Verkehrswesen (Hafenplätze, Dampfschiffverbindungen), die wirtschaftliche Lage, die Erwerbsverhältnisse, das inländische Kunstgewerbe, den Handel und seine Organisation, und die Geschichte der öster. Handelsbestrebungen im Lande.

Aus den Darlegungen werden zum Schlusse Folgerungen für die öster. Handelspraxis gezogen, die geeignet sind, die Geschäftspolitik der einzelnen Branchen und Unternehmungen unmittelbar zu beeinflussen. Diese Schlußfolgerungen enthalten Anregungen über den Informationsdienst, die Reklame durch Versendung von Mustern, Inserate, Plakatierung und Reklameschriften, Reisende, Musterlager usw. Nickl sch.

Wer ist's? Zeitgenossenlexikon. Zusammengestellt und herausgegeben von *Hermann A. L. Degener.* Leipzig 1909. Vierte, neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. gr. 8°. 1626 S. Geb. M 12.50.

Sehr oft, wenn wir in Zeitungen den Namen eines Politikers, eine Ernennung usw. lesen, wenn wir ein neues Werk eines Schriftstellers angekündigt finden, wenn wir von epochemachenden Erfindungen hören, haben wir den Wunsch, etwas Näheres über die Persönlichkeit zu erfahren. Wo wohnt sie, wie alt ist sie, was hat sie schon geleistet usw.? Da die Konversations-Lexika uns hierbei meist im Stich lassen, war es eine glückliche Idee von Degener, als er vor $3^1/_2$ Jahren sein „Zeitgenossenlexikon" erscheinen ließ, das uns über diese und viele andere Fragen rasch und vor allem zuverlässig Auskunft erteilt. Ca. 20000 Biographien enthält die in rascher Folge — ein gutes Zeichen für das Bedürfnis nach einem solchen Buch — soeben erschienene vierte Auflage. Speziell auch für den Kaufmann, den Industriellen, den Bankier wird das Lexikon, das Auskunft über die Führer auf jedem Gebiete des Handels, der Finanz, der Industrie und des Gewerbes erteilt, ein sehr wertvolles Nachschlagewerk sein.

Joh. Fr. Schär, Zahlungsbilanz und Diskont. S. Simon, Berlin 1908. 8°. 141 S. Kart. M 2.—.

Professor Schär, der sich um den wissenschaftlichen Ausbau der Handelswissenschaften große Verdienste erworben hat, behandelt in der vorliegenden Arbeit die Beziehungen von Handelsbilanz und Diskont zum internationalen Geld- und Kreditverkehr. Schär gibt zunächst eine Erläuterung der Begriffe Zahlungs-, Handels- und Wirtschaftsbilanz und analysiert dann prägnant und anschaulich die Zahlungsbilanz, die er in zwei Teile zerlegt: einen Teil, der an jedem Tag fällig wird und auch an diesem zur Zahlung, bzw. zur Kompensation kommt, und einen unausgeglichenen Teil der wechselseitigen Schulden und Forderungen, zu dem täglich neue Posten hinzukommen. Den Maßstab für die Zahlungsbilanz, sagt Schär, bilden die Wechselkurse, und er gibt eine Methode an, die zwar nicht den ziffernmäßigen Saldo der Zahlungsbilanz, wohl aber dessen Art, ob Aktiv- oder Passivsaldo vorliegt, erkennen lassen soll. Die Quantität der internationalen Forderungen festzustellen, ist nun leider nicht möglich. Auch die Erfinder der Indexzahlen, aus denen man sichere Rückschlüsse auf die Geldwertveränderungen zu ziehen hoffte, haben dies erfahren müssen. — Der reiche Inhalt der Abhandlung wird dem Leser, auch wenn er dem Verfasser nicht überall beistimmt, manch wertvolle Anregung geben.

Hans Lessing, Scheckgesetz. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), München 1908. 8°. 262 S. Geb. M 5.—.

Der Verfasser, Rechtsanwalt und Bankvorsteher, besitzt, das geht aus seinen Darlegungen hervor, eine gute Kenntnis der Scheckliteratur und praktische Erfahrungen im Bankwesen. Speziell Juristen, die sich über das Scheckgesetz orientieren wollen, wird seine Arbeit nützlich sein.

Emil Gullasch, Scheckkunde. Ferdinand Hirt & Sohn, Leipzig 1908. gr. 8°. 120 S. Kart. M 1.50.

Die Schrift ist, sagt der Verfasser im Vorwort, aus dem Bedürfnis hervorgegangen, meinen Schülern ein Handbuch für den Scheckverkehr zu schaffen. Die klare, einfache Darstellung und die zahlreichen Fragen lassen das Büchlein in der Tat zum Gebrauch in Fortbildungs- und Handelsschulen geeignet erscheinen.

Paul Marcuse, Das amerikanische Notenbankgesetz vom 30. Mai 1908. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf., Stuttgart 1908. gr. 8°. 20 S. Geh. M 0.60.

Die Schrift gibt eine Übersetzung des Aldreech-Vreeland Act, einer Novelle zum Nationalbankgesetz.

Walter Nachod, Treuhänder und Treuhandgesellschaften in Großbritannien, Amerika und Deutschland. H. Lauppsche Buchhandlung, Tübingen 1908. gr. 8°. 149 S. Brosch. M 4.20.

In den letzten Jahren sind in Deutschland eine Anzahl Treuhandgesellschaften entstanden, die in der Hauptsache dreierlei Funktionen ausüben: 1. die eigentliche Treuhändertätigkeit, bestehend in der Anlage und Verwaltung von Vermögen im eigenen Namen zugunsten Dritter; 2. Fürsorge für bedrängte Gläubiger; 3. Revision von Büchern und Bilanzen anderer Unternehmungen. Untersucht man im einzelnen diese Hauptfunktionen, so stößt man überall auf englische und amerikanische Vorbilder. Nachod hat sich nun die dankenswerte Aufgabe gestellt, das Wesen und die Bedeutung des englischen Trustes, dessen Weiterbildung zu den Trust-Companies in Nordamerika und dem Haupttypus der Schutzvereinigung, den Council of foreign bondholders, zu schildern, um dadurch ein Verständnis für die deutschen Treuhandgesellschaften, die er eingehend schildert, zu erwecken. Die Lektüre der flottgeschriebenen, von fleißigen Studien zeugenden Arbeit war mir ein Genuß. Die Schrift hat wissenschaftlichen wie praktischen Wert. Der Nationalökonom wie der Kaufmann sollte daher nicht achtlos an ihr vorbeigehen. Obst.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Bitter, E., Handels- und Wechselrecht. Berlin 1909, Heymanns Verlag.

—, Gewerblicher Rechtsschutz, Arbeitsschutz, Arbeiterversicherung. Berlin 1908, Hermanns Verlag. Geh. M 4.—.

Brantl, M., Die Sanierung von Aktiengesellschaften. München 1908, Franzsche Hofbuchhandlung.

Calmes, A., Die Fabrikbuchhaltung. Leipzig 1909, Gloeckner. Geb. M 4.50.

Crüger, H., Grundriß des deutschen Genossenschaftswesens. Leipzig 1908, Gloeckner. Geb. M 3.40.

Heinzerling, W., Prüfung und Kritik einer Bilanz. Berlin 1908, Hans Th. Hoffmann.
Heyne, P., Englisches Englisch. Freiburg 1909, Bielefeld.
Leitner, Fr., Theorie und Praxis der Selbstkostenberechnung. 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1908, Sauerländer. Geh. M 4.20.
Lomnitz, H., Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichung von Aktiengesellschaften. Leipzig 1908, Teubner. Kart. M 3.—.
Mercks Warenlexikon. 5. Aufl. Leipzig 1908, Gloeckner. Geb. M 10.—.
Pohle, L., Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrh. 2. Aufl. Leipzig 1908, Teubner. Geb. M 1.25.

Literatur-Übersicht.

Dezember 1908.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaften — Übersicht über die staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften und Komm.-Ges. auf Aktien. Ohne Verlagsangabe.
Amerika — *Adams,* Amerikas ökonomische Vormacht. Wien, „Lumen"-Verlag.
Bilanz — *Reisch* und *Kreibig,* Bilanz und Steuer. 2. Aufl. Wien, Manz.
Börse — *Glaser,* Die Börse. Frankf. a. M., Literar. Anstalt. — *Schneider* und *Dahlheim,* Usancen der Berliner Fonds-Börse. 14. Aufl. Berlin, Dümmlers Sortiment.
Buchführung — *Balg,* Lehrbuch der doppelten Buchführung. Düsseldorf, Schwann. — *Wolfrum,* Leitfaden der doppelten Buchhaltung. Außig, Becker.
Detailhandel — *Wernicke,* Wandlungen und neue Interessenorganisationen im Detailhandel. Berlin, Walther.
Eierhandel — *Sonndorfer,* Der internationale Eierhandel. Wien, Hölder.
Fabrik — *Schlesinger,* Fabrik und Handwerk als Begriffe der deutschen Rechtsprechung und Verwaltung. Leipzig, Roth & Schunke.
Finanzierung — *Wolff* und *Birkenbihl,* Praxis der Finanzierung. 2. Aufl. Berlin, O. Liebmann.
Handelsbetriebslehre von *Lederer.* Wien, Hartleben.
Handelskorrespondenz — *Mueller,* Praxis des englischen Handelsbriefverkehrs. Leipzig, Teubner.
Interessenvertretung — *Kulemann,* Die Berufsvereine. 2. Aufl. Jena, Fischer.
Kartell — Denkschrift über das Kartellwesen. 4. T. Ausländisches Recht. Berlin, Heymann.
Krieg — *Rießer,* Finanzielle Kriegsbereitschaft und Kriegsführung. Jena, Fischer.
Krisis — *Hasenkamp,* Die wirtschaftliche Krisis 1907 in den Ver. Staaten von Amerika. Jena, Fischer.
Mehlzoll — *Y. D.,* Deutschland und der schweizerische Mehlzoll. Zürich, Orell Füßli.
Postscheck — Postscheckordnung und Dienstanweisung. Berlin, Decker. — *Gareis,* Postscheckordnung vom 6. XI. 1908. Gießen, Roth. — *Mez,* Der deutsche Postscheckverkehr. Stuttgart, Muth.
Postsparkasse — *Barta,* Die österreichische Postsparkasse. Wien, Hartleben.
Reichsbank von *Beutler.* Berlin, Rothschild.
Reichsfinanzen — *Bendixen,* Die Reichsfinanzreform ein nationalökonomisches Problem. Hamburg, Gräfe & Sillem. — Denkschrift eines Gesetzentwurfes betr. Änderung im Finanzwesen. Berlin, Guttentag.
Salpeter — *Waage,* Monopolisierungs-Bestrebungen in der Salpeter-Industrie. Berlin, Verl. d. Saaten-, Dünger- u. Futtermarkt.
Scheck — *Gullasch,* Scheckkunde mit Berücksichtigung des Postprotestes u. Postscheckverkehrs. Leipzig, Hirt & Sohn.
Schuhindustrie — *Rehe,* Die deutsche Schuhgroßindustrie. Jena, Fischer.
Selbstkosten — *Bruinier,* Selbstkostenberechnung für Maschinenfabriken. Berlin, Springer.
Submission — Allgemeine Bestimmungen betr. Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Reichstags-Drucksache. Nr. 989.
Währung — *Nübling,* 10 Jahre Währungs- und Wirtschaftsgeschichte. 1891—1900. Ulm, Gebr. Nübling.
Wechsel — *Fall,* Die Erfordernisse des Wechsels in allen Kulturstaaten der Erde. Berlin, W. Rotschild. — *Staubs* Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. von *Stanz.* Berlin, Guttentag.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Abschreibung, Die, von *Schmalenbach.* Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 3.
Ausstellung — *Gentsch,* Eine ständige Ausstellung der deutschen Industrie. Tag v. 20. X.
Bankwesen von *Wallich.* Halle, Weltwirtsch. S. 39 ff.
Berichterstattung — *Eulenburg,* Die wirtschaftliche Berichterstattung in Deutschland. Conrads Jahrb. Nov.-H.
Börse — *Hirschberg,* Die Börsenlage. Halle, Weltwirtschaft. S. 47 ff.
Branntwein — *Koepcke,* Gesetzentwurf über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 24.
Braunkohlenindustrie — *Böker,* Die Entwicklung der rheinischen Braunkohlenindustrie. Glückauf. Nr. 32.
Buchführung — *Oberbach,* Theorie und Praxis der sogen. „transitorischen Posten". Handelsschullehr.-Ztg. Nr. 44 ff.
Clearing — *Wolff,* Clearingverfahren britischer Banken. Bl. f. Genoss.-Wes. Nr. 42.
Eisenindustrie — *Simmersbach,* Eisen- und Stahlindustrie Nordamerikas i. J. 1906. Ztschr. f. Berg- u. Salinenwes. Nr. 3.
Elektrizität — *Passavant,* Die geplante Elektrizitäts- und Gassteuer. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 24.
Fabrikbetrieb — *Oberbach,* Kontinuierlicher Fabrikbetrieb. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 23.
Feuerversicherung — *Ziegler,* Obligatorische Reichsfeuerversicherung. Tag v. 2. u. 4. X.
Geld — *Hübner,* Geld- und Geldersatzmittel. Ztschr. f. Zollw. u. Reichssteuern. Nr. 6 ff.
Geldmarkt — *Feiler,* Internationaler Geld- u. Wechselmarkt. Halle, Weltwirtsch. S. 57 ff.
Gesellschaftssteuer von *Lansburgh.* Bank. Nr. 12. — *Moll,* Rentabilität der A.-G. und der Entwurf des preußischen Gesellschaftssteuergesetzes. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 23 u. Ökonomist Nr. 1355.
Großbanken — *Mendel,* Wie haben unsere Großbanken diesmal gearbeitet? Intern. Volkswirt. Nr. 1.
Handelskammern — *Dove,* Die internationalen Kongresse der Handelskammern. Blätter f. vergl. Rechtsw. Nr. 5 ff.
Leder — *Heckmann,* Organisation einer Vachelederfabrik. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 3.
Maschinenbau — *Werner,* Finanzielle Ergebnisse der deutschen Maschinenbau-A.-G. Thünen.-Arch. H. 4.
Reichsbank — *Bendixen,* Der Charakter der Reichsbank. Bank-Arch. Nr. 5.
Reichsfinanzreform von *Warburg.* Bank-Arch. Nr. 6.
Reichssteuern — *Lißner,* Verbrauchswert und Besteuerung des Bieres, Branntweins, Tabaks und Weines in Deutschland. Ztschr. f. Sozialw. H. 12.
Überseebanken — *Bergengrün,* Deutsche Überseebanken. Dtsche Erde. Nr. 4.
Wettbewerb — *Osterrieth,* Zur Reform des Ges. betr. unlauteren Wettbewerb. Ztschr. f. d. ges. Handelsr. Bd 62.
Zollwesen — *Manicke,* Deutschlands gegenwärtiges Zollwesen. Finanz-Arch. S. 267 ff.

Diesem Heft liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung *Ferdinand Hirth & Sohn* in *Leipzig* bei, den wir besonderer Beachtung empfehlen.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 11 LEIPZIG · FEBRUAR 1909 1. JAHRG.

Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen.

Von Dr. Georg Obst.

Nach Bagehot[1]) betrug im Januar 1873 die Summe der bekannten, d. h. von den Banken veröffentlichten deutschen Depositen 160 Millionen M. Nach der Statistik, die Alfred Lansburgh auf Grund der von den Banken in der Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 veröffentlichten Bilanzen erhoben und in den letzten Heften der „Bank" mitgeteilt hat, betrugen in Deutschland:

Bei Banken mit einem Kapital von	Die Kreditoren in Millionen M	Die Depositen in Millionen M
10 Millionen M und darüber	3999,6	1822,9
1 Million M und darüber	531,5	634,8
100000 M und darüber	92,4	150,3
Unter 100000 M	13,3	80,9
Bei Notenbanken	805,6	17,7
Bei Hypothekenbanken	114,0	157,0
Bei Treuhandgesellschaften	1,3	0,1
Insgesamt	5557,7	2863,7

Die deutschen Banken verfügen hiernach über 8,4 Milliarden M fremde Gelder. Diese Summe wird, vor allem auch infolge der lebhaften Propaganda für Errichtung von Depositen- und Scheckkonten, auch trotz oder vielleicht gerade infolge der Einführung des Postschecks, in der nächsten Zeit vermutlich noch erheblich anwachsen.

Da Riesensummen auf dem Spiel stehen und durch den Zusammenbruch einer oder mehrerer Banken weite Schichten der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen werden, ist es Pflicht des Staates, Maßregeln zu treffen, daß Verluste des Publikums beim Depositenverkehr nach Möglichkeit verhütet werden. In den Jahren 1894—1907 sind, wie der Mitinhaber der Diskontogesellschaft, Dr. Salomonsohn, auf dem III. Deutschen Bankiertage mitgeteilt hat, 24 Millionen M, d. h. jährlich durchschnittlich etwa 2 Millionen M Depositengelder verloren gegangen. „So groß der Betrag an sich auch ist", sagte Dr. Salomonsohn, „so werden Sie mit mir der Meinung sein, daß er kaum ins Gewicht fällt gegenüber den riesigen Vorteilen, die für den deutschen Nationalwohlstand durch die freie Bewegung in der Banktätigkeit erwachsen sind, und daß eine Notwendigkeit für ein gesetzgeberisches Eingreifen nicht vorliegt."

Ich kann dieser Ansicht nicht beipflichten, auch denen nicht beistimmen, die sagen: Was will eigentlich der Depositengläubiger? Da er sein Geld stets abheben kann, so muß die Bank entsprechende Mittel bereit halten, und da er Zinsen verlangt, muß der Bank die Möglichkeit gegeben sein, diese zu verdienen. In welcher Weise sie dies tut, muß ihm vollkommen gleichgültig sein. Besitzt er kein Vertrauen zu einer Bank oder einem Bankier, so soll er das Geld zur Sparkasse geben oder im Strumpf aufbewahren und warten, bis — es ihm gestohlen wird. Auf dieser Stufe des laissez faire laissez passez darf ein Staat aber gerade hinsichtlich des Bankwesens nicht mehr stehen.

Daß etwas zur Sicherheit der Depositengläubiger geschehen müsse, darüber sind sich heute[1]) die-

[1]) Lombard Street, London 1873.

[1]) Bereits im Mai 1896 empfahl die Bankdepotgesetz-Kommission folgende Resolution zur Annahme: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für

jenigen, die die Verhältnisse überblicken und der Frage unparteiisch gegenüberstehen, wohl einig. Nur über das Wie? gehen die Ansichten weit auseinander.

Die erste Schwierigkeit liegt schon in der Beantwortung der Frage: Was sind Depositenguthaben? Die Trennung zwischen Depositen- und Kontokorrentguthaben erfolgt seitens der Mehrheit der Banken ziemlich willkürlich: Die Summen, die Firmen und Private bei den Depositenkassen einzahlen, werden als Depositengelder klassifiziert. Findet hingegen die Führung der Konten bei der Hauptbank statt, so gelten die Kreditsalden oft als Kontokorrentguthaben. Für beide Arten von Guthaben aber muß möglichst hohe Sicherheit geschaffen werden. Zahlreiche Vorschläge sind in dieser Beziehung erfolgt.

Für Errichtung einer Reichsdepositenbank war im Jahre 1892 der Frankfurter Bankier Caesar Straus in seiner Schrift: „Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren“[1]) eingetreten. Die Bank sollte unter Aufsicht des Staates gestellt und mit einem Kapital von 60 Millionen M ausgestattet werden. Auf diese Summe aber sollte nach englischem Muster nur eine Einzahlung von 25 % erfolgen, während die Restforderung zur Erhöhung der Sicherheit der Depositengläubiger bestimmt war. Diese Reichsdepositenbank hätte an allen größeren Orten Zweiganstalten zu errichten, während an den anderen Bankplätzen die Reichsbankanstalten für ihre Rechnung Depositen annehmen und zurückzahlen müßten. Reich und Reichsbank könnten zwar, meint Straus, keine rechtliche Verantwortung für die Bank übernehmen. Dies sei aber auch nicht nötig, da für Verwendung der Gelder strengste Grundsätze maßgebend sein müßten.

Auch Professor Otto Warschauer hat in seinem Aufsatz: „Das Depositenbankwesen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Spareinlagen“[2]) vorgeschlagen, eine unter Aufsicht des Reichs stehende Reichsdepositenbank zu errichten, die aber, im Gegensatz zum Strausschen Projekt, nicht mit der Reichsbank zusammen arbeiten solle.

Beide Pläne haben, theoretisch betrachtet, einiges für sich. Ihrer praktischen Ausführung aber steht mancherlei entgegen. Vor allem: Wer soll die Mittel aufbringen? Die Großbanken werden für ein Institut, das ihnen Konkurrenz bereitet, wenig Interesse haben. Die Rentabilitätsberechnung von Warschauer — 20 und mehr Prozent Dividende — ist entschieden zu optimistisch. So erklärt die Deutsche Bank in ihrem Geschäftsbericht für 1907, daß sich ihre Depositenabteilung „unter den bestehenden Verhältnissen gegenüber den fortgesetzt steigenden Verwaltungskosten und bei der durch den Wettbewerb erzeugten übermäßig hohen Zinsvergütung auf die Einlagen zurzeit noch immer nicht als selbständiges Unternehmen rentieren würde.“

Wird aber von der, bzw. von den zu errichtenden Depositenbanken auch das Vermögensverwaltungsgeschäft gepflegt, so dürften die Gründer der Bank mit einer angemessenen Verzinsung des Stammkapitals rechnen können. Noch größer wird die Chance, wenn eine der bestehenden Banken sich zur Depositenbank umwandelt, wie es im Jahre 1901 z. B. seitens der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M. mit gutem Erfolg geschehen ist, und wie es sich auch für die vier noch bestehenden deutschen Privatnotenbanken m. E. empfehlen dürfte.

Ein alter oft erhobener Vorschlag lautet: Trennung der Banken in Depositen- und Emissions- und Spekulationsbanken nach englischem Muster. Die Banken, die emittieren, gründen und Spekulationsgeschäfte betreiben, sollen keine Depositengelder annehmen dürfen. Das Verdienst von Jaffé, Weber, Eberstadt u. a. ist es, nachgewiesen zu haben, daß eine derart scharfe Trennung des englischen Bankwesens, wie sie in Deutschland oft vermutet wird, in praxi gar nicht besteht. Wenn die heutigen joint-stock banks sich auch nicht unmittelbar am Gründungsgeschäft beteiligen, so stellen sie doch einen nicht unerheblichen Teil ihrer Barmittel gegen entsprechende Sicherheiten durch Vermittlung der jobbers der Spekulation und damit dem Gründungs- und Emissionsgeschäft zur Verfügung.

Deutsche Bankstatistiken[1]) zeigen, daß im letzten Jahrzehnt Depositen und Kreditoren um reichlich 200 %, Debitoren und Wechselbestände um rund 165 %, Reports und Lombards, sowie Effekten- und Konsortialbestände nur um etwa 90 % sich vermehrt haben. Der einst zwischen den beiden Ländern hinsichtlich der Anlage von Depositengeldern vorhandene große Unterschied hat sich heute verwischt. In beiden Ländern finden die Depositengelder in der Hauptsache Verwendung zur Gewährung von Vorschüssen und zur Diskontierung von Wechseln.

Ein wichtiges, gegen die Trennung der kontinentalen Effektenbanken in reine Depositen- und Effektenbanken sprechendes Moment führt Gustav von Schmoller[2]) an. Eine richtige Verbindung beider Zweige bewirkte, daß die Banken nicht auf die Forcierung des Gründungsgeschäfts angewiesen seien, sondern dieses unter Berücksichtigung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen betreiben können. „Wo diese Verbindung eingelebt ist, könnte sie nur verboten werden, wenn ungeheure

das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage der Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und .... ein diesbezügliches Gesetz baldtunlichst vorzulegen.

Frage 6 der Bank-Enquête von 1908 lautete: „Erscheint es im öffentlichen Interesse geboten, für die Sicherheit und Liquidität der Anlage von Depositen und Spargeldern auf dem Wege der Gesetzgebung Sorge zu tragen? Welche Maßnahmen würden zu diesem Zweck in Betracht kommen, und welche Wirkungen wären von ihnen zu erwarten?“

[1]) Frankfurt a. M. 1892.

[2]) Conradsche Jahrbücher. III. Folge. Bd. 27. S. 433 ff.

[1]) Siehe „Die Bank“, „Deutscher Ökonomist“, „Frankfurter Zeitung“.

[2]) Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904. S. 237.

Mißstände vorhanden wären, was jetzt nicht der Fall ist."

Viele deutsche Banken, die das Depositengeschäft besonders pflegen, erklären, daß sie eine Trennung dieses Geschäftes von anderen Geschäftszweigen schon seit langem vorgenommen haben. Die selbständige Organisierung der Depositenabteilung durch Schaffung einer Zentraldepositenkasse, wie sie bei mehreren größeren Instituten erfolgt ist, bleibt — das darf man aber nicht vergessen — solange eine nur interne Frage der Bank, als nicht auch die Gelder besonders angelegt werden und nicht, wie es jetzt bei vielen Banken geschieht, einfach bei der Hauptkasse der Bank, bzw. auf deren Konto bei der Reichsbank oder beim Kassenverein eingezahlt werden. Die schärfste Trennung ist meines Wissens in dieser Beziehung bei der Deutschen Bank erfolgt, die Ende 1907 neben 788 Millionen M Kreditoren 476 Millionen M Depositengelder[1]) zu verwalten gehabt hatte.

Solange ein sehr erheblicher Teil der Depositengelder der Industrie durch Einräumung größerer Diskont- oder Akzeptkredite zur Verfügung gestellt wird, muß in kritischen Zeiten immer eine gewisse Gefahr für die Depositengläubiger bestehen. Die Liquidität allein besagt nichts, sofern nicht die Natur der Wechsel- und der Vorschußgeschäfte bekannt ist, und man nicht weiß, ob es sich um Waren- oder um Finanzwechsel, um Saisonkredite oder dauernde Vorschüsse handelt, wie groß die dem einzelnen, bzw. einem Konzern gewählten Darlehen sind, usw. Das beste Beispiel hierfür ist wohl die Leipziger Bank, deren Liquidität kurz vor ihrem Zusammenbruch bekanntlich äußerst befriedigend gewesen war.

Wenn man dies berücksichtigt, kann man auch den Ausweisen, die die großen Berliner Banken, die das Depositengeschäft pflegen, vom 1. März ab jeden zweiten Monat veröffentlichen wollen, nicht ohne weiteres allzu großen Wert für die Depositengläubiger beimessen. Indirekt aber haben sie den großen Vorteil, daß die Bankdirektoren sich selbst jetzt öfter als früher über den Status der Bank informieren, mit den Buchhaltungs- und den Korrespondenz-Chefs konferieren, alte Engagements abstoßen, und neue Engagements, wenn sie schon überladen sind, nicht eingehen, und auch sonstige diesbezügliche Maßregeln treffen werden.

Daß Bankbilanzen „frisiert" werden, weiß heute schon jeder Lehrling im Bankgeschäft. Vielerlei Mittel sind hierbei im Gebrauch; von der Verbuchung der in den ersten Tagen des neuen Jahres eingehenden Überweisung und Sendungen „in alter Rechnung" an bis zu dieser oder jener nicht mehr ganz einwandfreien Umbuchung, vor allem auf Konsortial-Konto. Auch bei den alle zwei Monate zu veröffentlichenden Roh-Bilanzen werden manche Ungenauigkeiten unterlaufen. Sie könnten aber verringert, vielleicht sogar gänzlich verhütet werden, wenn die Ausweise nach einem bestimmten, für alle Banken gleichlautenden, sehr detaillierten Schema erfolgen würden.

Daß die gesetzlichen Vorschriften genau eingehalten werden, müßte ein zu errichtendes Reichs-Aufsichtsamt für Bankwesen kontrollieren. Man wird sich in Bankkreisen gegen eine solche Aufsichtsbehörde zunächst mit allen Mitteln wehren. „Das Bankwesen muß sich frei entfalten, es darf nicht in Fessel gelegt werden — wir haben langezeit schwer genug unter dem elendesten aller Gesetze, dem Börsengesetz, gelitten" — solche und ähnliche Einwände wird man wohl erheben. Aber haben die Depositenkunden nicht auch ein Anrecht darauf zu erfahren, wie ihre Gelder angelegt werden? Die Mehrzahl unserer Banken braucht das Licht der breitesten Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Wie der Staat die Gläubiger einer Notenbank durch strenge Vorschriften vor Verlusten behütet hat, sollte er es auch den Depositengläubigern gegenüber zu tun versuchen. Von vornherein wird das Aufsichtsamt aber erklären müssen, daß es zu diesem Zweck zwar alle Maßnahmen ergreifen würde, Garantien aber selbstverständlich nicht übernehmen könne.

Ein solches Aufsichtsamt soll auch nicht von heute auf morgen, nicht in einer kritischen Zeit, wo das Publikum Verluste erlitten hat und Scharfmacher leichte Arbeit haben, geschaffen werden, sondern nach reiflicher Erwägung in gemeinsamer Arbeit der Direktoren großer und kleiner Banken, der Bankiers, der gesetzgebenden Körperschaft und des Publikums hervorgehen. Daß aus solcher Zusammenarbeit gute Gesetze entstehen können, hat das Scheckgesetz gezeigt.

Der Arbeitskreis des Reichsaufsichtsamts für Bankwesen würde sich ziemlich umfangreich zu gestalten haben. Zunächst wird ein möglichst zweckmäßiges Schema für die Veröffentlichungen der Bank, also auch für die Bilanzen und den Jahresbericht aufzustellen sein. Die Bekanntmachung muß in einer oder mehreren Zeitungen bis zu einer bestimmten Frist erfolgen und auch bis dahin dem Aufsichtsamt zugehen. Der Bericht ans Aufsichtsamt sollte u. a. auch die großen Debitoren, d. h. diejenigen Firmen oder Personen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz des Stammkapitals der Bank plus deren Reserven und Depositen schulden, mit Angabe der bestellten Sicherheit benennen. Die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Person kann natürlich nicht nach einem bestimmten Schema erfolgen. Eine vernünftige Begrenzung des Prozentbetrages — der aber nicht bei allen Instituten gleich hoch sein sollte, sondern die Banken müßten nach Höhe des Kapitals und der fremden Gelder in verschiedene Gruppen eingeteilt werden — würde aber verhüten, daß die Banken durch den Zusammenbruch eines Unternehmens zur Zahlungseinstellung und Konkursanmeldung genötigt werden. In den Vereinigten Staaten von Amerika haben die diesbezüglichen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes[1]) manches Unheil verhütet.

[1]) Von den englischen Banken übertrifft sie hinsichtlich der Höhe der Depositengelder nur noch die Lloyds Bank.

[1]) Art. 5200 der Revidierten Statuten lautet: „Der Gesamtbetrag der geldwerten Forderungen einer Nationalbank

Die Vorschrift, eine bestimmte Barreserve von 25, bzw. 15% der Depositengelder zu halten, wie sie das amerikanische Nationalbankgesetz für die bestehenden 7000 Nationalbanken enthält, hat sich nicht bewährt und ist auch in Deutschland, wo die Banken einen Rückhalt an der Reichsbank besitzen, in dieser Höhe wohl nicht erforderlich.

Die Anlage eines bestimmten Prozentsatzes der Depositen in Reichs- und Staatsanleihen — ein Vorschlag, der in letzter Zeit mehrfach bei uns gemacht worden ist — kann wohl zur zeitweisen Hebung des Kurses dieser Anleihen beitragen, bietet aber in kritischen Zeiten für die Depositengläubiger keinen Schutz und widerspricht dem obersten Grundsatz einer vernünftigen Bankpolitik, daß kurzfälligen Verbindlichkeiten kurzfristige Forderungen gegenüber stehen müssen.

Das Aufsichtsamt darf sich aber nicht nur mit den regelmäßigen Ausweisen begnügen, sondern soll auch berechtigt sein, außer der Zeit bald von dieser, bald von jener Bank einen Spezialbericht zu fordern. Um ein Zustutzen der Ausweise zu vermeiden, muß die Bank aufgefordert werden, die Roh-Bilanz für einen bereits der Vergangenheit angehörenden Tag — z. B. am 24. Februar per 16. Februar — einzusenden. Manches chancenreiche, aber die Liquidität der Bank gefährdende Geschäft würde infolgedessen unterbleiben, bzw. aufgeschoben werden.

Die Revision der Banken durch die vom Kontrolleur der Umlaufsmittel hierzu bestimmten Personen[1]) hat sich, wie neuerdings erst wieder durch eine Umfrage des Kontrolleurs bei den amerikanischen Banken ermittelt worden ist, in der Hauptsache bewährt. Die deutschen Banken werden eine solche Revision als einen unberechtigten Eingriff betrachten, wie sie seinerzeit z. B. auch dem durch das Börsengesetz geschaffenen Staatskommissar die Arbeit an der Börse nicht leicht gemacht haben. Niemand an der Berliner Börse hätte aber wohl damals vermutet, daß Geheimrat Hemptenmacher die Bankwelt einst in der Wahrung ihrer Rechte, in der Verbesserung des Börsengesetzes unterstützen werde.

In Deutschland werden die Revisionen deswegen etwas schwieriger als in Amerika vorzunehmen sein, weil das Kapital und der Geschäftsumfang der deutschen Banken größer als der der amerikanischen Nationalbanken ist. In der Hauptsache wird sich die Revision auf die mittleren und kleinen Institute zu erstrecken haben. Die hohen Zinssätze, die ein Teil von ihnen für Depositengelder gewährt, machen eine vernünftige Anlage der Gelder unmöglich. Die überwiegende Mehrzahl der Banken wird die Kontrollen, denen sie ja auch jetzt schon im kleinen Umfange durch das Stempelsteuergesetz unterworfen ist, nicht zu befürchten brauchen, und den Revisoren — deren Beschaffung für die erste Zeit allerdings nicht leicht sein dürfte — für manche Anregung vielleicht dankbar sein. Im übrigen bedienen sich ja auch heute schon zahlreiche Aktiengesellschaften externer Revisoren und Revisionsgesellschaften, die schon mehrfach Betrügereien der Angestellten aufgedeckt haben.

Vor allem wird es aber Aufgabe des Aufsichtsamts sein, dem Treiben derjenigen Banken und Bankiers, die das Publikum durch „Börsenberichte" und eigene Börsenzeitungen zu Spekulationen und speziell auch zu Prämiengeschäften animieren, ein Ende zu bereiten. Von solchen unsauberen, ihren Stand entehrenden Elementen befreit zu werden, kann den Bankdirektoren und Bankiers als ein gewisses Äquivalent dienen für die Mehrarbeit und die Belästigung, der sie durch das Aufsichtsamt unterworfen werden.

Ferner könnte das Aufsichtsamt dahin wirken, daß dem Bonifikationsunwesen der Hypothekenbanken ein Ende gemacht wird. Es sollte vor in- und ausländischen Betrügern und Schwindelfirmen warnen, und den noch immer sehr regen Fabrikanten von Keller- und Reitwechseln ihr Handwerk legen. Die Lektüre des Annoncenteils der Tagespresse und einiger Fachzeitschriften wird die Mitglieder des Aufsichtsamtes auf manches Verbesserungsfähige aufmerksam machen. Auch der Frage der weiteren Ausbildung der Bankbeamten und deren Invaliditäts- und Altersversicherung könnte die neue Behörde ihr Interesse schenken und damit das Werk, das der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die Bankbeamten-Vereine mit Erfolg begonnen haben, gemeinsam mit diesen Verbänden fortsetzen. Daß auch eine Anzahl befähigter Assessoren und Nationalökonomen dem Amt auf $^1/_2$ Jahr oder 1 Jahr zur kaufmännischen Ausbildung überwiesen werden könnten, sei nebenbei bemerkt[1]). So denke ich mir, in ganz großen Zügen, zunächst die Aufgaben des Reichs-Aufsichtsamtes für Bankwesen.

Die Beamten dieser Behörde müßten banktechnisch, volkswirtschaftlich und juristisch vorgebildet sein. Ihnen soll zur Seite ein Kollegium von 20—30 Bankdirektoren, Bankiers, erfahrenen Kaufleuten und Industriellen stehen, die, ähnlich wie der Zentralausschuß bei der Reichsbank die Deputierten, einen kleinen Ausschuß wählen, der dauernd das Aufsichtsamt berät.

Der Begründung eines solchen Aufsichtsamtes für das gesamte deutsche Bankwesen stehen, ich gebe es zu, vorderhand mancherlei Schwierigkeiten im Wege. Die Propaganda aber, die seitens der Behörden in der letzten Zeit für Ausbreitung des Depositen- und Scheckverkehrs erfolgt ist, und der immer fortschreitende Konzentrationsprozeß im

an eine Einzelperson, Körperschaft, Gesellschaft oder Firma, einschließlich der Forderungen an mehrere Mitglieder einer Gesellschaft oder Firma, darf zu keiner Zeit weder 10% des gegenwärtig eingezahlten und unverminderten Aktienkapitals zuzüglich des unverminderten Reservefonds, noch 30% des Aktienkapitals übersteigen."

[1]) Über diese Bestimmungen siehe meine Schrift: Notenbankwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Leipzig 1903.

[1]) Siehe auch meine Schrift „Kaufmännische Ausbildung der Juristen". 8°. 17 S. Carl Ernst Poeschel, Leipzig 1908.

Bankgewerbe, der bewirkt hat, daß über die Anlage und Verwendung der Gelder von Hunderttausenden ein kleiner Kreis von Bankdirektoren zu bestimmen hat, zwingt das Reich gewissermaßen, für die Sicherheit der Depositengelder auf jede erdenkliche Art Sorge zu tragen. Leicht ist die Arbeit nicht, aber where is a will, there is a way.

Die Bürde, die der Bankwelt dadurch auferlegt wird, würde, wenn sie sich freiwillig damit einverstanden erklärt — und sie hat im Interesse der Allgemeinheit schon manches Opfer auf sich genommen — glaube ich, leichter zu tragen sein, als wenn ihr diese oder jene schwer zu erfüllenden rigorosen anderen Vorschriften hinsichtlich der zu haltenden Barreserve und der Deckung der Depositengelder gemacht werden, die übrigens, wie erwähnt, keinerlei Garantie bieten[1]).

Ist es gesetzlich zulässig, in der kaufmännischen Buchführung die gebundenen Bücher durch lose Blätter oder lose Konten zu ersetzen?

Von R. Beigel, Straßburg i. E.[2]).

Es gibt fast kein Gebiet, auf welchem die deutsche Industrie nicht mehr oder minder nützliche Neuerungen geschaffen hätte. Diese Produktivität ist ja gerade ein Zeichen ihrer unerschöpflichen Lebenskraft. Kein Wunder, wenn sie sich nun auch auf das Gebiet der Buchführung geworfen hat. Sie begann damit, ein Kartensystem herzustellen, von dem sie behauptete, daß dasselbe befähigt und daher berufen sei die festen Bücher zu ersetzen. Wir wollen auf das Unhaltbare dieser Behauptung hier nicht näher eingehen; sie erledigt sich aus den weiter unten folgenden Darlegungen von selbst. Neuerdings werden sogenannte „Dauer-Kontenbücher" in den Handel gebracht, deren Zweck es ist, die gebundenen Handelsbücher zu ersetzen. Der Vorteil dieser Neuheit besteht darin, daß, wenn die vorgesehenen Folien eines Kontos nicht mehr ausreichen, um die Rechnung weiterzuführen, oder ein Konto durch definitive Saldierung eingeht, die fraglichen Folien aus dem Bande entfernt und durch neue, unbeschriebene ersetzt werden können, so daß der Band immer laufend bleibt. Das ist ein Vorteil, der nicht in Abrede gestellt werden soll, wobei aber der Behauptung, daß, wenn beim festen Buche Konti gefüllt sind und zur Eröffnung neuer Folien kein Platz mehr vorhanden ist, gleich alle Konti, auch die, für welche noch Platz vorhanden wäre, auf ein neues Buch übertragen werden müßten, entgegengetreten werden muß. In Wirklichkeit läßt man die Konti im alten Buche ruhig auslaufen, und überträgt auf das neue Buch nur diejenigen Konti, die im alten keinen Raum mehr haben. Wo Licht, da ist aber auch Schatten. Und so steht denn obigem Vorteil gleich ein Nachteil gegenüber. Werden nämlich die erledigten Konti aus dem laufenden Dauer-Kontobuch ausgeschaltet und in einem besonderen Bande gesammelt, so weiß man nicht, wenn man ein Konto nachschlagen will, ob man es im Bande der laufenden oder im Bande der erledigten Konti zu suchen hat. Denn wer kann auswendig wissen, ob man mit einem Geschäftsfreunde noch im laufenden Kontokorrentverhältnis steht oder nicht. Es kann also sehr wohl und recht oft sich ereignen, daß man einen Namen in dem zu einem Bande gehörigen alphabetischen Register (Repertorium) vergebens sucht, um sich schließlich zu überzeugen, daß das fragliche Konto in diesem Bande gar nicht einbegriffen ist, und man nun anfangen muß, im alphabetischen Register des anderen Bandes zu suchen, was bei dem kaufmännischen Grundsatz: time is money um so unerfreulicher ist, je öfter man es mit Namen zu tun hat, die mit einem M, S oder K, d. h. mit einem stark frequentierten Anfangsbuchstaben anheben. Das alles aber sind praktische Gesichtspunkte, die manches für, manches gegen sich haben, jedenfalls aber nicht das entscheidende Wort in der Frage der Zulässigkeit des Lose-Konten-Systems zu sprechen haben. Hierfür ist vielmehr entscheidend die Frage: Wie steht es mit dem gesetzlichen Standpunkt zur Sache?

§ 43 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches bestimmt: „Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein". Das Gesetz verlangt also zweierlei: Gebundene Bücher und Foliierung der Blätter, beziehungsweise Paginierung der Seiten. Beides trifft bei dem Lose-Blätter-System nicht zu. Denn diese losen Blätter sind — und mögen sie mit einem noch so feinen Mechanismus zu einem festen Buche verbunden sein — eben keine gebundenen Bücher, und die fortlaufende Numerierung der Blätter oder Seiten ist bei ihnen überhaupt nicht durchführbar, weil dem das Entfernen einzelner Folien bald mit, bald ohne Ersatz im Wege steht. Darüber läßt sich nicht hinwegkommen, und wenn die Handelskammer zu Hildesheim noch so warm für das Lose-Blätter-System eintritt. Nun hat man versucht, in der oben zitierten Gesetzesstelle das Wort „sollen" im Satz: „Die Bücher sollen gebunden sein", so auszulegen, als ob damit nur ein Wunsch oder eine Information, nicht aber eine Vorschrift zum Ausdruck kommen sollte. Dies heißt aber der Auslegung des Wortes Gewalt antun. Wir behaupten vielmehr, daß das „sollen" hier an Stelle von „müssen" steht, und daß mit dem Wort etwas gefordert wird. Der Beweis hierfür kann am schlagendsten an Hand der historischen Entwicklung der Sache erbracht werden.

Form und Inhalt der kaufmännischen Urkunden, so wie diese Urkunden in den Handelsbüchern gegeben sind, hängen eng zusammen mit dem Beweiswert derselben und dieser wiederum mit

[1]) Siehe hierüber auch meine in den nächsten Tagen im Verlage von Carl Ernst Poeschel in Leipzig erscheinende Arbeit „Banken und Bankpolitik".

[2]) Über dasselbe Thema siehe Robert Stern in Heft 4, S. 130 und H. Rehm, Heft 10, S. 352.

der Buchführungspflicht der Kaufleute. Schon der römische Prozeß kannte den Beweiswert kaufmännischer Urkunden, und die Juristen des kanonischen Rechts haben formelle Beweisregeln ausgebildet. Den Büchern wurde in foro mercatorum vollkommener Glaube beigemessen. Das gleiche System herrschte im Mittelalter, wo man im Handelsbuche den Vertragsakt selbst erblickte. Später, als eine freiere Handhabung des Urkundenbeweises Platz griff, wurde den Handelsbüchern nur noch halbe Wahrheit (semiplena probatio) beigemessen. Diese Beweistheorie ist auf das Allgemeine Landrecht (Teil II; Tit. 8; § 569 ff.) übergegangen, aus dem der Art. 34 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches entstanden ist, der den Kaufmannsbüchern nur einen unvollständigen Beweis zusprach, der aber durch Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden konnte. Diese Beweistheorie ist zwar durch § 13 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 aufgehoben worden. Der Beweiswert der Handelsbücher aber ist dadurch nicht gemindert worden.

Zur Sicherung des Urkundenbeweises mit Handelsbüchern wurden im Vollzuge des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 18. Dezember 1856 bei Ausarbeitung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für die deutschen Bundesstaaten bestimmte Regeln aufgestellt, die, abgesehen von dem materiellen Inhalt der Handelsbücher, mit Bezug auf deren Form für die Beweiskraft derselben maßgebend sein sollten. Der hier interessierende Teil des Art. 32 erhielt mit Rücksicht hierauf folgende Fassung: „Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein". Hierzu bemerkt Dr. Ernst Sigismund Puchelt, weiland Reichsgerichtsrat, in seinem Kommentar: „Förmliches Einbinden ist durch Abs. 2 Art. 32 geboten, damit nicht ein Blatt herausgenommen und durch ein anderes ersetzt werden kann". Es wird hier also stracks verboten, was das „Lose-Blätter-System" oder das „Dauer-Kontobuch" just als Vorteil für sich in Anspruch nimmt. Es heißt dann im Kommentar weiter: „Die amtliche Beglaubigung (Paraphierung: Code de comm. Art. 10) darf in den Landesgesetzen vorgeschrieben werden (Prot. S. 48)". Und in ihrem Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch schreiben Gareis-Fuchsberger: „Wo das Gesetz ‚Bücher' verlangt, genügt ein bloßes ‚Heften' nicht; es muß ein unbemerktes nachträgliches Herausnehmen oder Einschalten von Blättern ausgeschlossen sein".

An dieser Rechtslage hat das neue Handelsgesetzbuch nichts geändert. Es hat nur im § 43 Abs. 2 anstatt des Wortes „müssen" des Art. 32 des alten Handelsgesetzbuches, das Wort „sollen" gesetzt. Ein Grund hierfür ist in der Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches nicht angegeben. Somit hat lediglich eine andere redaktionelle Wendung des Satzes, nicht aber auch eine Abänderung der materiellen Bedeutung der Vorschrift stattgefunden. Hiermit stimmt überein, was in den „gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen" in der Denkschrift zum Entwurf eines Handelsgesetzbuches (herausgegeben auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamtes, von Hahn-Mugdan, v. Deckers Verlag, Berlin 1897) geschrieben steht. Es heißt dort auf Seite 227: „Die Vorschriften der §§ 42 und 43 über die äußere Einrichtung der Handelsbücher und die Art der Eintragungen sowie über die Pflicht der Kaufleute zur Aufbewahrung ihrer Bücher und ihrer Handelskorrespondenz entsprechen mit unwesentlichen Änderungen den bisherigen Art. 32 und 33 des Handelsgesetzbuches". Der Kaufmann ist daher, wenngleich ein bestimmtes Buchführungssystem nicht vorgeschrieben ist, keineswegs zur Einführung eines willkürlichen Verfahrens berechtigt, vielmehr hat er sich an die hergebrachte Art der Buchführung zu halten. Diese muß so gestaltet sein, daß ein Sachverständiger aus den Büchern — wohlverstanden: aus den Büchern — eine sichere Kenntnis der einzelnen Eintragungen und eine vollständige Übersicht über die Vermögenslage gewinnen kann. Diese von Friedrich von Hahn in seinem Kommentar zum Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch auf Seite 199 ausgesprochenen Grundsätze würden über dem Haufen geworfen, wollte man an Stelle gebundener Handelsbücher oder auch nur gebundener, mit dem kaufmännischen Gewerbe im Zusammenhang stehender Hilfsbücher, lose Blätter, Karten oder Konti setzen.

Daraus folgt aber, daß jedenfalls die die Buchführung ausmachenden Handelsbücher wie früher so auch heute noch gebunden und foliiert sein müssen. „Lose Zettel, selbst wenn sie, wie bei den Buchhändlern die fliegenden Konti, üblich sind, sind nicht zulässig". So entschied der oberste Gerichtshof, das Reichsgericht (In Strafsachen, Bd. 17; S. 301. Vgl. Hermann Staub, Kommentar, I. Bd. 6. und 7. Aufl. S. 197. Heines Verlag, Berlin 1900. „Die Bücher müssen gebunden und foliiert sein")[1]). In der Tat ist nur das gebundene und foliierte Buch ein geschlossenes Ganzes, aus dem kein Blatt fehlen kann und fehlen darf; und dieser Tatbestand ist für die ganze Buchführungsfrage so wichtig, daß die Foliierung der Blätter gesetzlich (§ 43, Abs. 2 HGB.) vorgeschrieben ist. In anderen Staaten sind sogar noch viel strengere Sicherungsmaßregeln maßgebend. So in Frankreich (und in den ihm folgenden Staaten, wie Argentinien, Belgien, Brasilien, Griechenland, Haiti, Monaco, die Niederlande und Rumänien), wo nach Art. 10 des code de commerce vom 10. September 1807 die Blätterzahl amtlich bescheinigt (paraphiert und visiert) sein muß. Nach dem Handelsgesetzbuch von Guatemala vom 20. Juli 1877 müssen die Bücher gebunden, gefüttert, foliiert und jedes Blatt amtlich rubriziert sein. In Ungarn müssen nach Art. 25 des Handelsgesetzbuches vom 16. Mai

[1]) Anmerkung der Redaktion: Dieser letzte Satz fehlt aber in der 8. Aufl. Bd. 1 S. 230 (1906).

1875 die Bücher mit einer Schnur durchzogen sein. Welche Sicherheit aber oder Übersichtkeit soll ein Pack von Konti bieten, der zwar mit einem Schlüssel verschließbar und gleich einem Buche zusammengehalten ist, der aber im übrigen nichts weniger als ein gebundenes Buch darstellt, da ja, wie beim „Dauer-Kontobuch", die Auswechselbarkeit der einzelnen Blätter möglich sein muß, und der infolgedessen gar nicht fortlaufend numeriert werden kann. Wer kann sagen, was da bei einem solchen Gebilde mit den einzelnen Konti nicht alles geschehen kann!

Die im § 44 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches geforderte zehnjährige Aufbewahrungspflicht der Handelsbücher war ein weiterer Grund, gebundene Bücher zu fordern, weil diese naturgemäß auf so lange Zeitperioden weit besser als lose Blätter oder zu Quasi-Büchern zusammengehaltene Einzelkonti sich aufbewahren lassen.

Nun weisen zwar diejenigen, welche für das Dauer-Kontenbuch und das Lose-Blätter-System eintreten, auf das Brief-Kopierbuch hin, welches nach Art. 28 des früheren Handelsgesetzbuches zwar auch als Buch bestehen mußte, das aber nach § 38 Abs. 2 des neuen Handelsgesetzbuches aufgegeben wurde, so daß die Abschriften oder Kopien der abgesendeten Handelsbriefe zwar geordnet aber einzeln aufbewahrt werden können. Allein der Fall liegt hier doch etwas anders. Zunächst ist die Zulassung der Abschriften oder Kopien der ausgehenden Korrespondenz auf losen Blättern im Gesetz ausdrücklich ausgesprochen. Hierbei wurde schon in der Denkschrift zum Entwurf eines Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (S. 20) hervorgehoben, daß in einem Buche eine größere Garantie der Richtigkeit und Vollständigkeit, als in einem losen Blatte liege. Sodann heißt es auf Seite 20—21 der „Materialien", daß die Zulassung einzelner Blätter als Beweismittel höchst bedenklich erscheine und gar nicht geboten sei, da nichts entgegenstehe, jeden Abklatsch nachträglich ins Kopierbuch einzutragen.

Außerdem hat nur noch beim Inventarienbuch das Gesetz in § 41 Abs. 2 nachgelassen, daß dieses auf lose Bogen angefertigt werden kann, aber dann jahrgangsweise gesammelt aufbewahrt werden muß. Man trug, wie es in den Protokollen (S. 46) heißt, dem Umstande Rechnung, daß oft Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft an weit entfernten Orten leben, denen die Inventare nach § 41 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches, zur Unterschrift zugesandt werden müßten. In diesem Falle seien lose Bogen besser als gebundene Bücher zum Versand geeignet.

Außer diesen beiden, ausdrücklich im Gesetz angegebenen Fällen spricht dasselbe immer nur von Handelsbüchern. Nichts berechtigt daher, an Stelle dieser, lose Blätter zu setzen. Und dies bezieht sich nicht allein auf diejenigen Bücher, zu deren Führung der Kaufmann gesetzlich verpflichtet ist (Anschütz und Völderndorf. I, S. 281), sondern auch auf alle de facto geführten Bücher, die den nach gesetzlicher Vorschrift zu führenden ganz gleich stehen, vorausgesetzt, daß die de facto geführten Bücher in einer Beziehung zu dem kaufmännischen Gewerbe stehen R.O.H.G. II Nr. 29; S. 126).

Sodann ist in den Materialien zum Handelsgesetzbuch auf S. 44 festgestellt, daß man in größeren Geschäften schon längst sich anstatt eines Kopierbuches loser Kopien der abgesendeten Handelsbriefe bediene, weil diese sich besser den praktischen Bedürfnissen als das Kopierbuch anpaßten. Dies liegt daran, daß die einzelnen Kopien den eingegangenen Briefen, zu denen sie gehören, beigelegt werden können, was seinerseits ermöglicht, daß bei Nachsuchungen man bei jedem Brief zugleich auch sofort die darauf erfolgte Antwort vor sich hat. Das Gesetz hat hier also nur etwas sanktioniert, was in der Praxis längst im Gebrauch war, und das ist der richtige Weg, wie Gesetze sich zu bilden haben. Mit dem Dauer-Kontobuch verhält es sich umgekehrt. Es ist nicht bekannt, daß man in der Praxis die Kontokorrente irgendwo oder irgendwann anders als in gebundenen Büchern geführt hat. Die Industrie hat hier im Schaffens- und Erwerbsdrange aus eigener Initiative ein Produkt hergestellt und auf den Markt gebracht, das sie nun versucht, den Kaufmannskreisen anzupreisen. Soll das Erzeugnis in der Buchführung eine Stätte finden und als gesetzliches Beweismittel an Stelle des Buches zugelassen werden, so müßte erst das Gesetz geändert werden, wo dann die Praxis nachzufolgen hätte. Da beim Kopierbuch Gesetzgebung und Praxis einen umgekehrten Weg gegangen sind, so würde beim Lose-Blätter-System derjenige Beweggrund zur Änderung der Gesetzgebung fehlen, der beim Kopierbuch an seiner Statt die lose Kopie gesetzt hat. Und ohne gesetzliche Änderung das Lose-Kontobuch an Stelle des gebundenen Buches zu benutzen, hat seine schweren Bedenken. Auch könnte man ja, wollte man die Neuerung dennoch einführen, mit gleichem Recht auch die Lagerbücher, ebenso die Effekten-Skontri durch lose Blätter ersetzen, weil bezüglich dieser genau dieselben Argumente vorgebracht werden können, die bei den gebundenen Kontokorrentbüchern auch ins Feld geführt werden. Damit wäre dem Ordnungsmäßigkeitbegriff der kaufmännischen Buchführung der Todesstoß versetzt und der Grundpfeiler beseitigt, auf welchem die spezifische Geeignetheit des Handelsbuches als besondere Beweisurkunde ruht.

Die jeweiligen, gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen, in welchen die Handelsbücher nach Form und Inhalt (Einband, Paraphierung, vorgeschriebene Einträge, Foliierung) sich zu bewegen haben, bestimmen daher nach wie vor den Grad ihrer Fähigkeit, einerseits als besondere Urkunde zu gelten, und andererseits die geforderte Übersicht über die Vermögenslage zu bieten. Hieraus können mit Bezug auf die Anwendung loser Blätter anstatt gebundener Handelsbücher in der kaufmännischen Buchführung, leicht die zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen gezogen werden.

Der Handel mit Rohtabak.

Von Prof. Dr. A. Oppel in Bremen.

(Schluß.)

III. Der Handel mit Rohtabak in Bremen.

Im Laufe der bisherigen Darstellung sind die wichtigsten Handelsplätze bereits gelegentlich genannt worden. Für die Ausfuhr sind es New York, Havana, Bahia, Smyrna und Manila; für die Einfuhr Amsterdam, Bremen, Hamburg, Rotterdam und außerdem noch London und Liverpool. Unter diesen hatte Bremen bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts nach Menge und Wert seines Umsatzes, sowie nach dem geographischen Umfange seiner Handelstätigkeit unbedingt den ersten Platz. Neuerdings ist ihm dieser, wenigstens was den Wertumsatz anbetrifft, von Amsterdam streitig gemacht worden, während es seine frühere Stellung nach der Menge seines Umsatzes und nach der Mannigfaltigkeit der gehandelten Sorten unangetastet behauptet. In dieser Beschränkung ist und bleibt Bremen der erste Tabaksmarkt nicht nur Europas, sondern auch der Erde.

Wie es bei einem Welthandelsplatze nicht anders zu erwarten ist, werden in Bremen alle möglichen Tabakssorten gebraucht; jedenfalls sind Beziehungen für solche leicht anzuknüpfen und die betreffenden Bestellungen zu ermöglichen. In dem Städtischen Museum für Natur-, Völker- und Handelskunde befindet sich eine Zusammenstellung von Tabakssortierungen, die nicht weniger als 566 Proben enthält; davon entfallen 323 auf Amerika, 190 auf Asien, 42 auf Europa, 9 auf Afrika und 2 auf Australien.

In Bremen ist der Handel mit Rohtabak nicht so alt wie die Tabaksfabrikation. Nachdem in Europa die Holländer zuerst in größerem Maßstabe dazu übergegangen waren, übertrug sich diese Tätigkeit nach Bremen wahrscheinlich um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts. Jedenfalls bestand sie im Jahre 1663. Denn aus diesem Jahre besitzt das Bremer Staatsarchiv eine Bittschrift, in der eine Firma den Senat um Schutz ihrer Marke ersucht. Fünf Jahre später wurde eine kleine Abgabe auf die Fabrikate eingeführt. Die Fabrikanten bezogen ihren Rohstoff aus Amsterdam und, um die Zufuhr regeln zu können, hatten viele derselben auch eine Niederlassung in dieser Stadt. Die damals verarbeiteten Sorten waren ausschließlich amerikanische, nämlich Varinas (auch Angostura oder Orinoko genannt), Portoriko, Virginia und Maryland. Dies Verhältnis dauerte bis zur Gründung der Vereinigten Staaten. Wenn bis dahin der deutsche Handel mit England und seinen Kolonien vorzugsweise von Hamburg betrieben worden war, so begann sich nun auch Bremen darum zu bewerben. Die Bremer jungen Kaufleute gingen nach New York, Baltimore, Richmond, und Charleston und gründeten teilweise eigene Firmen. Da in den genannten Städten das Tabaksgeschäft blühte, so kam es durch die neu angeknüpften Beziehungen auch in Bremen allmählich höher. Von den Vereinigten Staaten aus konnte es leicht auf die Antillen ausgedehnt werden. So vermochte sich Bremen von Holland zu befreien und selbständig Tabak einzuführen.

Zuerst deckte die Eigeneinfuhr nur den Bedarf der Bremer Fabrikation, die ihren Absatz nicht nur in Deutschland, sondern auch auswärts, namentlich in den nordischen Ländern, suchte und fand. Es dauerte aber nicht lange, daß man zur Wiederausfuhr des durch Eigenhandel zugeführten Tabaks überging. Es kam das „Reisen auf Tabak“ auf. Bremer Händler besuchten mit den von den zugleich auch Reederei betreibenden Importeuren gekauften Sorten das deutsche Binnenland („das Oberland“), außerdem auch Schleswig-Holstein, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rußland, um nach den mitgeführten Proben Verkäufe abzuschließen. Der Ausbildung dieser Reisetätigkeit ist das Aufblühen des Bremer Handels mit Rohtabak ganz wesentlich zuzuschreiben. Die damals recht mühsamen Reisen wurden teils zu Pferde, teils zu Wagen, oft mit zentnerschweren Musterkoffern, ausgeführt. Die Bremer Tabakreisenden erfreuten sich überall guten Rufes; sie unterstützten einander mit ihren Erfahrungen; der Stand wurde angesehen und vermehrte sich allmählich.

Die ersten Zahlen über den bremischen Tabakshandel stammen aus den Jahren 1821 bis 1835. In diesen vierzehn Jahren entwickelte er sich in der nachstehend dargelegten Weise. Dabei sind die ursprünglich in Pfunden gemachten Angaben zu Doppelzentnern umgerechnet.

		Tabakblätter	Stengel	Karotten[1])	Kanaster
Einfuhr	1821 DZ:	58255	11252	5	—
	1825 „	54112	7414	220	—
	1835 „	120854	24467	12	3028

Eine Mitteilung aus dem Jahre 1832, entnommen dem kleinen Buche von Boeris („Beschreibung aller im Handel vorkommenden Tabaksgattungen, deren Produktionsländer, Kultur, Eigenschaften und Gebrauch“) beweist, daß schon damals Bremen die holländischen Städte Amsterdam und Rotterdam überflügelt hatte. Denn Bremen führte damals, abgesehen von westindischen und südamerikanischen Sorten, 26310 Fässer Blättertabak und 5000 Fässer Stengel ein, während Amsterdam und Rotterdam zusammen es nur zu 24651 Fässern gebracht hatten. Man bezahlte damals im Großhandel Virginia (Virginy) per Pfund mit 6—15 Grote (à 4 Pfennige Gold), Kentucky mit 6—11 und Maryland mit 7—30. Letztere Sorte wird jetzt nicht mehr so hoch bewertet wie früher.

Bis in die 1840er Jahre hatte man vorzugsweise solche Sorten eingeführt, die zur Herstellung von Pfeifengut und Schnupftabak dienten. Als dann aus verschiedenen Gründen die Zigarre in den Vordergrund trat, um schließlich den Sieg davonzutragen, mußten Anbau und Großhandel der sich verändernden Geschmacksrichtung Rechnung tragen. Man führte daher in Bremen zunächst Florida,

[1]) Unter Karotten versteht man den aus New Orleans eingeführten Schnupftabak.

Seedleaf und Brasil ein. Florida, jetzt aus dem Handel fast verschwunden, lieferte ein sehr leichtsortiges, oft schön getigertes Deckblatt, bis zu zwei Taler das Pfund, und wurde über Neu Orleans fast nur nach Bremen ausgeführt. Auch Seedleaf, aus den nördlichen Teilen der Vereinigten Staaten stammend, wurde lange Zeit als Decker benutzt. In Brasilien hatte die Tabaksausfuhr zwar schon in den 1830er Jahren begonnen, aber erst in den 1850er eine kräftigere Bewegung eingeschlagen, nachdem der Anbau wesentliche Verbesserungen erfahren hatte. Damals kamen auch Sorten aus Columbia (Ambalema, Carmen, Giron), Ecuador (Palmyra, Esmeralda) und Mexiko auf den Bremer Markt. Lange Zeit hindurch wurde die Einfuhr durch Schuner und Schunerbriggs unter Oldenburger Flagge bewerkstelligt. Ambalema kostete wegen der damals beliebten braunen Farbe und wegen seiner kräftigen Qualität bis 66 Grote = 3 M das Pfund. Die Zufuhr betrug bis 60000 Seronen das Jahr, jetzt hat sie, wie früher angedeutet, ganz aufgehört. Mexikanischer Tabak, der durch dahin ausgewanderte kubanische Pflanzer wesentlich verbessert worden war, ist noch heute Gegenstand der Einfuhr und berühmt wegen seiner mausgrauen Farbe. Als letzte wichtige Tabakssorte kam endlich mit den 1860er Jahren das ostindische Gewächs in seinen verschiedenen Spielarten hinzu.

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts vermehrte sich in Bremen aber nicht nur die Zahl der gehandelten Sorten, sondern es stieg auch die Menge des Umsatzes. Während 1851 die Einfuhr 15860 T. Blättertabak und 3800 T. Stengel ausgemacht hatte, waren es 1861: 32580 und 5000, 1871: 38700 und 4800, 1881: 46460 und 5500, 1891: 55153. Von da an ist die Einfuhr im Durchschnitt langsam gestiegen, so daß sie im Mittel des Jahrzehntes 1896/1905 nur für Rohtabak 55417 T. ausmachte. Das Jahresmittel für 1902/1906 war für Rohtabak 53893 T. und für Stengel 2347 T.; bei letzteren zeigte sich also ein beträchtlicher Rückgang gegen früher. In den letzten 10 Jahren hatte 1905 mit 48154 T. die niedrigste, 1907 mit 63784 T. die höchste Einfuhr im Werte von 72.2 Mill. M; beides sind Rekordzahlen.

Nach den Herkunftsländern gestaltete sich die Einfuhr des Jahres 1907 nach Menge (in Tonnen) und Verhältniszahlen wie folgt:

		%			%
Brasilien	19146	= 30	Paraguay	726	= 1
Ostindien	14200	= 22	Cuba	552	
Ver. Staaten	14153	= 22	Mexiko	485	
Columbien	6098	= 9	China	364	
S. Domigo	5718	= 9	Europ. Länder	209	
Türkei	1168	= 2	Venezuela	139	
Portoriko	817	= 1	Australien	1	

Weiterhin führen wir die Hauptsorten mit ihrem Einfuhrwerte in Tausenden von Mark und ihrem Durchschnittspreise nach Maßgabe der offiziellen Bremischen Statistik an.

		Pf.			Pf.
Brasil	21635	56	Java	10522	51
Sumatra	13002	205	San Domingo	3409	30
Kentucky	10962	52	Carmen	3306	29
Virginy	2176	47	Chinesischer	283	40
Havana	1968	220	Columbischer	257	39
Seedleaf	828	51	außer Carmen		
Anderer			Europäischer	168	40
Ostindischer	754	49	Kuba	161	100
Türkischer	747	32	Kanaster, Varinas	153	55
Portoriko	693	42	Ohio	81	44
Mexiko	441	49	Australischer	2	115
Paraguay	366	25	Florida	1	25
Maryland	295	32			

Urteilt man nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre, so behauptet, wie auch im Jahre 1907, der Brasiltabak (einschließlich des früher dazu gerechneten Paraguay) die erste Stelle, nämlich rund 19000 T. oder 34 % der mittleren Gesamteinfuhr. Der Höchstbetrag der Zufuhr aus Brasilien fällt mit 28716 T. oder 45 % in das Jahr 1902, der Mindestbetrag in 1899 mit 8352 T. = 18 %. In zweiter Linie folgen die Tabakssorten nordamerikanischer Herkunft. In zehnjährigem Durchschnitt machten sie 17651 T. oder 32 % der Gesamteinfuhr aus. Der Höchstbetrag mit 24418 T. = 42 % fällt auf 1897, der Mindestbetrag, mit 13161 T. = 26 %, auf 1905. Unter den nordamerikanischen Sorten steht Kentucky weitaus in erster Linie. Von den beiden nächst wichtigen Sorten bewegt sich neuerdings Seedleaf entschieden nach unten (1896: 4918 T., 1906: 493 T.), während Virginy zwar sehr schwankt, aber doch so, daß die äußersten Gegensätze in neuester Zeit ziemlich nahe beieinander liegen. Maryland und Ohio werden allmählich geringer, Bay und Florida erscheinen in minimalen Qantitäten. Die drittwichtige Hauptsorte für den Bremer Großhandel bilden die Gewächse des Niederländischen Ostindiens, deren Einfuhr im Laufe der letzten Jahrzehnte zwar nicht gleichmäßig, aber doch zweifellos und entschieden gestiegen ist. Nach zehnjährigem Mittel (1897/1906) betrug sie 7627 T. oder 14 % der Gesamteinfuhr. Während 1896 nur 4714 T. brachte, waren es 1899: 10512, 1906: 11615 T., 1907 ergab mit 14200 T., die bislang höchste und teuerste Einfuhr. Von den einzelnen ostindischen überwiegt der Menge nach Java, dem Werte nach Sumatra. Borneo wird eingeführt, aber in der Statistik nicht besonders aufgezählt. Von den anderen ostasiatischen Tabaken hat der chinesische gelegentlich einen höheren Betrag ergeben (1903: 1072 T.), in den anderen Jahren blieb er weit dagegen zurück.

Mit Ostasien hat eine Zeitlang sowohl San Domingo, als auch Columbia rivalisiert; aber beide sind doch schließlich von jenem geschlagen worden, so daß sie zusammengenommen der Menge, die Ostasien liefert, kaum gleichkommen; der Wert steht noch weiter zurück. In zehnjährigem Durchschnitt lieferte San Domingo 3868 T. (Maximum 1900 mit 7429, Minimum 1903 mit 1407 T.), 1907 5718 T. oder 9 % der Gesamteinfuhr. Columbia brachte es im Mittel nur zu 3491 T. oder 6 % der Gesamteinfuhr; 1907 ragt mit reichlich 9 % wesentlich darüber hinaus; es ist hauptsächlich Carmen. Die Einfuhr des edelsten Tabaks, des

Havana, ist im allgemeinen nicht bedeutend, bewegt sich aber in so starken Gegensätzen, daß man eine Mittelzahl nicht anwenden darf. Das Jahr 1897 brachte nur 176, 1901 dagegen 2978 T., seitdem haben sich die Zufuhren stark abgeschwächt; 1906: 804, 1907 nur 468 T. Ganz die gleichen Phasen machte der übrige kubanische Tabak durch; 1902 war er mit 1713, 1907 mit nur 83 T. vertreten. Geringer sind die Schwankungen des türkischen Tabaks. Die bisherigen Maxima brachten 1906 und 1907 mit 1077 und 1168 T., eine Erhöhung gegen früher, in der sich die neuerdings so deutlich hervortretende Bevorzugung der Zigaretten ausdrückt. Der sog. türkische Tabak kommt teils aus der Türkei, teils aus Griechenland. Die Umsätze von griechischen Sorten bestanden hauptsächlich in Volo-, Missulunghi- und Argosgewächsen, die in den hellfarbigen Sortierungen 1907 gegen früher im Preise gestiegen sind. Für die geringwertigeren türkischen Sorten mußten infolge der großen amerikanischen Einkäufe hin und wieder hohe Preise angelegt werden. Die Einfuhr von mexikanischem Tabak ist zwar nicht beträchtlich, bewegt sich aber in ansehnlichen Gegensätzen; der Einfuhr von 1905 mit 768 T. steht die von 1907 mit 485 T. gegenüber. Ganz geringfügig sind die Quantitäten, die andere Länder als die vorher besprochenen auf den Bremer Markt liefern; einzelne Sorten, wie australischer und Varinas, bleiben in manchen Jahren ganz aus. Zum ersten Male und zugleich in größerem Umfange gelangte 1907 serbischer Tabak zur Einfuhr, der für Zigaretten verwendet wird.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß der in Bremen gehandelte Tabak der Hauptsache nach aus Amerika stammt; in zehnjährigem Durchschnitt lieferte dieser Erdteil 84 % nach Bremen, Asien 15 %. Neuerdings verschiebt sich aber das Verhältnis sichtlich zugunsten Asiens; 1907 stellte es fast 24 %, Amerika dagegen nur 75 %.

Die Ausfuhr von Rohtabak aus Bremen bewegte sich in dem Jahrzehnt 1897/1906 zwischen 51614 (1906) und 61934 T. (1905) im Werte von 63.45 und 68.28 Mill. M. 1907 betrug sie 56972 T. für 73.8 Mill. M. Der Anteil der einzelnen Hauptsorten gestaltete sich durchschnittlich wie folgt:

	%		%
Brasil mit Paraguay	36	Havana	2
Nordamerikanischer	32	Türkischer	1
Ostindischer	13	Cuba und Portoriko	1
San Domingo	7	Mexiko	1
Columbia	6	Andere Sorten	1

Für 1907 stellte sich die Ausfuhr der vorbenannten Sorten wie folgt:

	T.	%		T.	%
Brasil mit Paraguay	19617	34.5	Columbia	3062	5.4
Nordamerikanischer	13722	24.0	Türkischer	1173	2.0
Ostindischer	11487	20.2	Havana	881	1.5
San Domingo	5955	10.5	Mexiko	417	0.7
			Cuba und Portoriko	288	0.5

Auch aus der vorstehenden Tabelle ergibt sich einerseits die Vormachtsstellung des Brasil, anderseits die mehr und mehr steigende Bedeutung der ostindischen Gewächse zu ungunsten der nordamerikanischen. Von der Ausfuhr nach zehnjährigem Durchschnitt stellte Amerika 85, Asien 15 %; 1906 dagegen war Asien mit fast 19, 1907 sogar mit reichlich 20 % vertreten.

Während, wie wir eben gesehen haben, die Einfuhr von Rohtabak nach Bremen sich auf Amerika und Asien beschränkt, sind in der Ausfuhr alle Erdteile vertreten, allerdings einige mit geringen Beträgen. Jedenfalls darf man sagen, daß der Ausfuhrhandel Bremens in Tabak dem Begriffe des Welthandels entspricht. Allerdings entfällt die große Masse der Ausfuhr auf den Erdteil Europa (1906: 47380 T. oder 92 %). Unter den Ländern Europas steht in erster Linie das Deutsche Reich (57 %) und von den Einzelstaaten Preußen (33 %). Unter den außerdeutschen Staaten sind die Niederlande mit 7, die Schweiz mit 6, Dänemark mit 5, Argentinien mit 4, Spanien und Österreich mit je 3, Schweden und Frankreich mit je 2 hervorzuheben.

Wie das Deutsche Reich die größere Hälfte der Bremischen Gesamtausfuhr aufnimmt, so steht es auch bei den einzelnen Hauptsorten in erster Reihe. Eine Ausnahme macht nur Cubatabak, der hauptsächlich nach Österreich geht. Von den übrigen Sorten sind nächst Deutschland die Hauptabnehmer von Brasil Österreich, die Niederlande, Frankreich, Spanien und Argentinien. Der Paraguay geht hauptsächlich nach den Niederlanden, Havana nach Argentinien, Kentucky vornehmlich nach der Schweiz, nach Dänemark und Schweden, Maryland und Seedleaf nach Dänemark. Die Norweger sind große Liebhaber des virginischen Tabaks, der außerdem in Österreich viel verwendet wird (die langen Virginia oder Rattenschwänze!).

Der Großhandel mit Tabak vollzieht sich seit längerer Zeit in festen Formen. Die eingeführten Mengen werden in die Speicher („Packhäuser", meist zu beiden Seiten unmittelbar oder nahe der Weser gelegen) gebracht, in der Regel unverzollt, jedoch so, daß die Packhäuser unter zollamtlicher Aufsicht stehen. Diejenigen Beträge, welche in das Deutsche Reich verkauft werden, müssen verzollt werden, sobald sie die Zollgrenze passieren. Diejenigen Mengen aber, welche nach dem Auslande verkauft werden, tragen keinen Zoll. Die Verkäufe erfolgen in Bremen nicht in Form von Auktionen, sondern in gewöhnlicher Weise durch mündliche oder schriftliche Bestellung oder durch Aussendung von Reisenden mit Mustern. Es gibt in Bremen keinen Terminmarkt für Tabak, weil die meisten Packungen einen viel zu individuellen Charakter haben. Außerdem erfordert dieser Geschäftszweig sehr beträchtliche Kapitalien, da die teure Ware oft längere Zeit liegen muß, bis sie verkauft wird, und weil nicht selten den Käufern lange Zahlungsfristen zugebilligt werden müssen.

An dem Tabakhandel Bremens sind drei Arten von Kaufleuten (Firmen) beteiligt: Die Importeure, die Händler zweiter Hand (oberländische Geschäfte) und die Makler. Die Importeure beschäftigen

sich ganz oder vorzugsweise mit dem Ankauf in den Produktionsländern und mit der Einfuhr in Bremen. Für den ersten Teil ihrer Tätigkeit halten sie Agenten oder Angestellte oder eigene Niederlassungen in den fremden Ländern. Nicht selten geht auch der Chef oder einer der Chefs der größeren Häuser „nach drüben", um die Einkäufe selbst zu machen, oder sich die Verhältnisse mit eigenen Augen anzusehen, oder neue Beziehungen anzuknüpfen. Am häufigsten werden die Vereinigten Staaten und Brasilien in dieser Weise besucht. Auch gehört es zu den Gepflogenheiten der größeren Häuser, ihre künftigen Chefs die wichtigeren Produktionsländer aus eigener Anschauung kennen lernen zu lassen, damit sie ihren Geschäftszweig gründlich überschauen und sich zugleich die nötige Selbständigkeit erwerben. Das ist die in Bremen beliebte Art des praktischen Studiums. Die Importeure sind heute kaum noch Reeder, wie das früher allgemein der Fall war. Sie lassen vielmehr jetzt ihre Käufe meist durch die regelmäßigen Dampferlinien befördern. Die Händler zweiter Hand kaufen das Erzeugnis von den Importeuren und verkaufen es an die Fabrikanten und an auswärtige Händler. Die Makler vermitteln das Geschäft zwischen den Importeuren und der zweiten Hand, wofür sie eine gewisse Provision beziehen. Es gibt aber auch Geschäfte, welche die erste und die zweite Art mit einander verbinden, meist in der Weise, daß sie gewisse Sorten in den Produktionsländern selbständig einkaufen, andere dagegen von den betreffenden Importeuren beziehen. Eine gemeinsame Organisation aller an dem Tabakhandel beteiligten Firmen, seien sie Importeure, Händler zweiter Hand oder Makler, wie sie im Baumwollgeschäft zu Bremen besteht, ist nicht vorhanden. Die Zahlungs- und Verrechnungsart ist die allgemein kaufmännische.

Als eine Art Nebengewerbe des Großhandels mit Tabak besteht in Bremen eine Gruppe kleiner Firmen, die sich mit dem Aufkaufe und dem Vertriebe von alten Proben, Abfällen, beschädigten Partien usw. befassen. Diese Art Firmen lassen dann die noch brauchbaren Blätter heraussuchen, und verkaufen sie mit günstigem Gewinne, meist im Wege des Kleinhandels, an kleine Fabrikanten von Zigarren und Pfeifentabaken.

So mannigfaltig sich auch der Handel mit Tabak gestalten mag, so bleibt seine Hauptaufgabe doch, sich den Bedürfnissen der Fabrikation anzupassen, und das hat seine Schwierigkeiten, denn auf kaum einem anderen Gebiete dürfte die letztere so vielen Geschmacksrichtungen unterworfen sein wie bei Tabak. Wenn sich auch die Fabrikation aus verschiedenen Gründen zum großen Teil von Bremen nach dem Inlande verlegt hat, so hat doch der Bremer Handel die Fühlung damit aufrecht erhalten, indem die Vorstände großer Fabriken ihr Bremisches Domizil für die Einkäufe benutzen und ferner das System des Reisens den Händler mit dem Fabrikanten täglich neu verbindet.

Rohtabakhandel zweiter Hand wird auch in einigen deutschen Binnenstädten betrieben, namentlich in Frankfurt a. M., Berlin, Breslau, Leipzig, Dresden und Mannheim. Letztere Stadt arbeitet vermöge ihrer günstigen Schiffahrtsverbindungen auf dem Rheine viel mit den Nieder landen.

Zum Schluß mag noch ein vergleichender Blick auf die anderen wichtigen Tabakhandelsplätze Europas, die mit Bremen mehr oder weniger in Wettbewerb stehen, geworfen werden.

Daß *Amsterdam* unter den europäischen Einfuhrplätzen neuerdings dem Werte nach den ersten Platz erobert hat, wurde früher bereits angedeutet. Es geschah dies durch den monopolartigen Verkauf der ostindischen Gewächse, der im Jahre 1907 für Amsterdam die Rekordsumme von 136 Mill. M abwarf, während die Bremische Einfuhr niemals über 72 Millionen M hinausgekommen ist. Und dabei befindet sich die letztere in der Zwangslage, ihren steigenden Bedarf an Sumatra, Java und Borneo in den Niederlanden decken zu müssen und immer höhere Preise anzulegen. Da hingegen reicht Amsterdam weder an Menge noch an Mannigfaltigkeit seines Handels mit Tabak an Bremen heran. Denn seine Höchsteinfuhr von ostindischen Gewächsen, im Jahre 1907 erreicht, hat die Summe von 52000 T. kaum überschritten, und bleibt somit gegenüber der Bremischen Maximaleinfuhr um fast 12000 T. zurück. Zudem entwickelt Amsterdam in anderen als ostindischen Sorten nur eine geringe selbständige Tätigkeit erster Hand. Von Bremen bezieht es beispielsweise ansehnliche Mengen Brasil. Rotterdam kann sich in keiner Weise mit Bremen messen, denn seine Tabakeinfuhr hatte 1907 nur den Wert von 22 Mill. M.

Außerdem spielen im europäischen Tabakhandel noch Liverpool, London und Hamburg ansehnliche Rollen, doch bleibt jede dieser Handelsmetropolen mehr oder weniger weit hinter Bremen zurück. Die britische Einfuhr, an der *London* und *Liverpool* ungefähr zu gleicher Höhe beteiligt sind, ergab in den Jahren 1901/06 eine mittlere Menge von 45363 T. im Werte von 61 Mill. M. Der Höchstbetrag der Einfuhr fällt mit 57251 T. im Werte von 79 Mill. M in das Jahr 1902, wo man sich aus zollpolitischen Gründen beeilt hatte, möglichst viel unter Dach und Fach zu bringen. Außerdem sind noch zwei wichtige Punkte zu beachten. Einmal arbeiten London und Liverpool fast ausschließlich für die Deckung des Landesbedarfes und bringen daher verhältnismäßig geringe Quantitäten zur Wiederausfuhr, selten mehr als 3000 T., während sich in Bremen die Einfuhr und die Ausfuhr nach Menge und Wert ungefähr die Wage halten. Sodann kommt weitaus die größte Menge fremden Tabaks aus den Vereinigten Staaten nach England, während der Jahre 1901/06 waren es durchschnittlich der Menge nach 90, dem Werte nach 85 %. In den kleinen Rest teilen sich vornehmlich die Niederlande, die Türkei und Deutschland. Andere Be-

zugsgebiete kommen entweder mit ganz kleinen Beträgen oder nur gelegentlich in Betracht.

Die Schwesterstadt *Hamburg* hatte in den Jahren 1900/06 eine mittlere Einfuhr von 35982 T. im Werte von 42 Mill. M. Das wichtigste Bezugsland Hamburgs ist Brasilien, das ihm 1906 13141 T. lieferte. Die Gesamtausfuhr belief sich 1906 auf 35637 T., davon 17818 zur See. Das wichtigste Ausfuhrgebiet Hamburgs zur See ist Bremen, das 1906 8201 T. von dort erhielt, darauf folgen Frankreich, die Vereinigten Staaten, die Niederlande, Afrika und Dänemark mit Mengen herab bis 1246 T. Die Verladungen auf der Eisenbahn ergaben 10857, die Verschiffungen auf der Elbe 6962 T. Durchschnittlich kommt der Hamburger Tabakshandel etwa zwei Dritteln des Bremischen gleich. Eine steigende Tendenz ist dabei in den letzten Jahren nicht hervorgetreten.

Zur Technik des Baumwollhandels.

II.

Abrechnung und Abwicklung eines Geschäftes in Loco-Baumwolle in Bremen, wenn der Verkauf ohne besondere Garantie abgeschlossen ist; Berechnung der Klassendifferenz.

Von H. Barre, Bremen.

Nach § 56, 2 der Br. Bed. kann, wenn der Verkauf ohne besondere Garantie (Klausel) abgeschlossen ist, bei Verkäufen nordamerikanischer Baumwolle auf Basis einer bestimmten Klasse, Baumwolle irgend einer Klasse unter Berechnung der Klassendifferenz nach dem Marktwerte geliefert werden.

Laut Schlußzettel (Anlage 1) wurden

100 Ballen Texas-Baumwolle

gehandelt. Um den Fakturapreis der später gelieferten Ware ermitteln zu können, muß eine Basis vorhanden sein, die durch den Vermerk im Schlußzettel:

„Basis middling Texas good color & staple à 54 Pf. pr. $^1/_2$ kg“

geschaffen wurde.

Nachdem der Verkäufer dem Käufer die Ware zum Empfange angedient hat (Anlage 2), läßt der Käufer aus der angedienten Partie unter Kontrolle des Verkäufers Proben ziehen, die dem Baumwoll-Probenzimmer zur Begutachtung (Klassierung) zugesandt werden. Die beeidigten Klassierer stellen dann den etwaigen Mehr- oder Minderwert der gelieferten Ware gegen die im Kontrakt genannte Basis auf Grund der für den betreffenden Abschluß maßgebenden Klassendifferenzen fest, worüber ein Zertifikat ausgefertigt wird[1]).

Im vorliegenden Falle werteten laut Zertifikat des Baumwoll-Probenzimmers die gelieferten

[1]) Siehe die genaue Darstellung dieser Vorgänge in Heft 10, S. 347/376.

Anlage 1.

Schluss-Zettel.

Herren Busch & Co., hier verkauften
an Herren Andersen & Meyer, hier
nach den „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“
100 Ballen Texas Baumwolle
Basis: middling Texas good color & staple
à 54 ₰ für ½ kg Netto
zu empfangen ab Quai/Lager Bremen/Bremerhaven/Vegesack

Bremen, den 15. August 1908

Unterschrift des Maklers

Größe $17^3/_4 \times 13$ cm.

DCB 100 Ballen Texas-Baumwolle
$1^1/_2$ Pf. über middling Texas good color & staple
und sind deshalb
à $55^1/_2$ Pf. (Basispreis 54 Pf. + $1^1/_2$ Pf. Mehrwert)
zu fakturieren (Anlage 3).

Anlage 2.

MITTEILUNG

Busch & Co. | an Herren Andersen & Meyer, Hier

Bremen, den 15. Aug. 1908.

Wir erlauben uns Ihnen hiermit gegen den gestrigen Verkauf
DCB ½/100 100 Ballen Texas Baumwolle
bei der Bremer Lagerhaus Gesellschaft, hier
zum gefl. sofortigen Empfang anzudienen

Hochachtend
Busch & Co.

Anmerkung zu Anlage 2.

Der Vorgang bei Ablieferung von Baumwolle in Bremen ist kurz folgender:

Nachdem die Ware vom Verkäufer dem Käufer oder dem vertretenden Spediteur angedient worden ist, schickt derselbe seine Küper zur Empfangnahme nach dem Lagerraume, in dem sich die Ware befindet. Die Küper des Käufers ziehen dann unter Kontrolle der Küper des Verkäufers Proben und zwar, je nach Auftrag, Kontor- und Börsen- (Arbitrations)proben oder Börsenproben allein. Ist die Partie Baumwolle franko Waggon (d. h. sämtliche Kosten für die Beförderung der Ware bis in den Eisenbahnwagen gehen zu Lasten des Verkäufers) verkauft, so werden die in der Rapperumhüllung befindlichen Probenlöcher mit Rapper vernäht, sowie andere schadhafte Stellen der Verpackung mit Rapper geflickt, wodurch die Ballen in versandfertigen Zustand gesetzt werden. Bei der Condition „ungeflickt nach Bremer Bedingungen“, die nur bei Geschäften zwischen Bremer Baumwollhändlern üblich ist, werden die Ballen in dem Zustande, in dem sie sich befinden, abgeliefert.

Die versandfertigen Ballen werden von den Küpern des Verkäufers zur Wage geschafft und unter Kontrolle der Küper des Käufers verwogen; das Bruttogewicht der Ballen, sowie die Anzahl der an den Ballen vorhandenen Reifen, wird von beiden Parteien notiert. Nach beendigter Verwiegung werden die Ballen in die Waggons zur Verladung per Bahn geschafft oder durch den Käufer nach seinem Lagerraum abgefahren.

Die Küper, resp. Spediteure stellen ihren Auftraggebern Gewichtsnoten über die behandelten Partien zu.

Anlage 3.

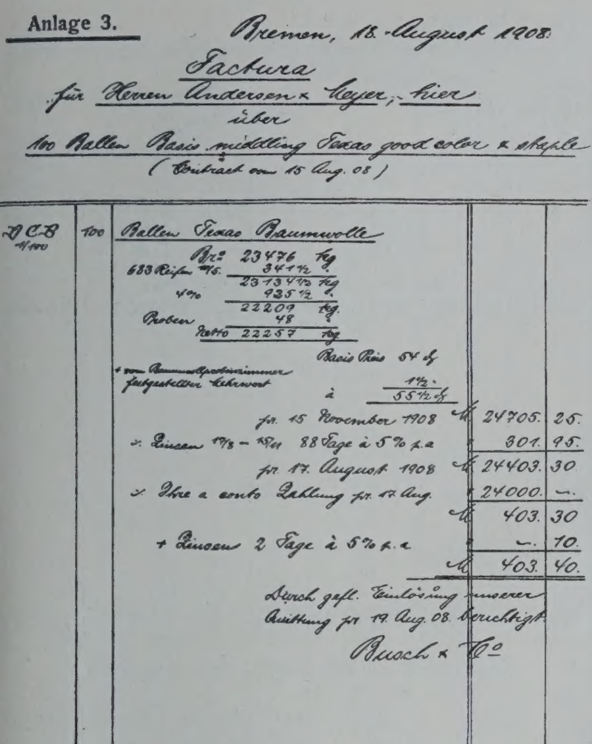

Bremen, 18. August 1908.

Factura

für Herren Andersen & Meyer, hier

über

100 Ballen Basis middling Texas good color & staple

(Contract vom 15 Aug. 08)

DCB 1/100	100	Ballen Texas Baumwolle		
		Br.° 23476 kg		
		683 Reifen 10/5. 341½ "		
		23134½ kg		
		4% 925½ "		
		22209 kg.		
		Proben 48 "		
		Netto 22257 kg		
		Basis Preis 54 ₰		
		+ vom Baumwollspekulationszimmer festgestellten Mehrwert 1½.		
		à 55½ ₰		
		pr. 15 November 1908	M 24705.	25.
		∴ Zinsen 17/8 – 15/11 88 Tage à 5% p. a	" 301.	95.
		pr. 17. August 1908	M 24403.	30
		∴ Ihre a conto Zahlung pr. 17 Aug.	" 24000.	–.
			M 403.	30
		+ Zinsen 2 Tage à 5% p. a.	" –.	10.
			M 403.	40.

Durch gefl. Einlösung unserer Quittung pr 19. Aug. 08. berichtigt

Busch & Co

Größe 28,5 × 22,5 cm.

Frachtenwesen und Frachtenpolitik.

Unter dieser Überschrift soll eine Reihe von Artikeln erscheinen, die die Organisation und Technik des Güterverkehrs zum Gegenstande haben und die Ausnützungsmöglichkeiten zeigen sollen, welche die Einrichtungen dieses Verkehrs dem Kaufmanne für die Frachtenkalkulation bieten.

Zur Veröffentlichung gelangen zunächst folgende Arbeiten:

I. Eisenbahnverkehr:
   1. Technik der Güterabfertigung,
   2. Orientierung über das Eisenbahntarifwesen,
   3. Übernahmetarife der Spediteure,
   4. Sammelladeverkehr,
   5. Umkartierung (Umbehandlung),
   6. Frachtenstundung u. a.

II. Binnenschiffahrtsverkehr:
   1. Organisation der Hauptumschlagsplätze und die Technik des Umschlags (in Vorbereitung: Magdeburg, Duisburg, Mannheim, Wallwitzhafen und einige andere),
   2. Die Frachtenbörsen (Aussig, Duisburg und Kosel),
   3. Haverei im Binnenschiffahrtsverkehr.

III. Seeverkehr.
   (Über dieses Thema sind Arbeiten in Vorbereitung, die die von uns abgedruckten Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre ergänzen werden.)

Für die Reihenfolge, in der die hier angekündigten und diese ergänzenden Artikel erscheinen, behalten wir uns etwas Spielraum vor; zunächst werden erscheinen die Orientierung über das Eisenbahntarifwesen (vorliegende Nummer), Übernahmesätze der Spediteure (März), Sammelverkehr (April), Güterabfertigung (Mai), Umkartierung (Juni), Frachtenstundung (Juli).

Anmerkung zu Anlage 3.

„Die Zahlen „10/5" hinter der Anzahl der Reifen in der Faktura bedeuten, daß 10 Reifen 5 kg wiegen. Dieses Reifengewicht wird bei Empfangnahme der Partien durch Verwiegung von 10 von verschiedenen Ballen abgenommenen Reifen durch beide Parteien (Ablieferer und Empfänger) zusammen festgestellt. Das Gewicht der Reifen differiert um 5—5½ kg höchstens für 10 Reifen.

Einführung in das Verständnis der Eisenbahn-Gütertarife

Von Arthur Schröter, Leipzig.

Die Gütertarife der deutschen Eisenbahnen lassen sich in zwei Gruppen bringen, in Binnengütertarife und Verbandsgütertarife oder direkte Gütertarife.

Ein Binnengütertarif stellt ein Verzeichnis der Frachtsätze und Entfernungen dar, die innerhalb des Verwaltungsbereiches einer selbständigen deutschen Staats- oder Privatbahn gelten. Würde sich nun die Beförderung eines Gutes über zwei oder mehrere Eisenbahnverwaltungsbereiche erstrecken, so würde die Abfertigung des Gutes von Verwaltung zu Verwaltung geschehen müssen und zwar zu den vollen Frachtsätzen der einzelnen in Betracht kommenden Binnengütertarife. Um die daraus erwachsenden Schwierigkeiten zu vermindern, haben die an einer Beförderungsstrecke beteiligten Eisenbahnverwaltungen sogenannte Verbandsgütertarife vereinbart, wie etwa die bayerische Eisenbahnverwaltung und die des Königreichs Sachsen usw.

Obwohl beide Arten von Tarifen sich nach ihrer inneren Einrichtung nicht wesentlich unterscheiden, sollen zunächst nur die Binnengütertarife betrachtet werden. Auch der Nebengebührentarif, der über Wägegeld, Zählgebühr, Auf- und Abladegebühren, Krangeld, Lager- und Platzgeld usw. unterrichtet, soll hier außer Betracht bleiben. Ebenso mußte auf ein Eingehen auf die Ausnahmetarife vorläufig verzichtet werden.

Die deutschen Gütertarife enthalten eine Anzahl Tarifklassen, für die gewisse Einheitssätze für je 100 kg und 1 km nebst einer Abfertigungsgebühr festgesetzt sind. Die Klassifikation der Güter, die in Deutschland nach dem Raumsystem erfolgt, geschieht zunächst in der Art, daß zwei große Gruppen unterschieden werden nach der Menge der gleichzeitig auf einen Frachtbrief aufgelieferten Güter: Stückgut und Wagenladungsgut.

Für Stückgut wird neben der allgemeinen Stückgutklasse noch ein Spezialtarif für bestimmte Stückgüter mit ermäßigten Sätzen angewendet. Er umfaßt im ganzen 28 Hauptpositionen, z. B. Düngemittel, Futtermittel, Getreide usw. Für Wagenladungsgut kommen in Anwendung zwei sogenannte allgemeine Wagenladungsklassen B und A_1 und drei, bzw. fünf Spezialtarife, nämlich I, II und III, und als Nebenklassen noch A_2 und II.

Bei den allgemeinen Wagenladungsklassen wird auf den Handelswert der Güter keine Rücksicht genommen. Die Klasse B ist bestimmt für alle Güter, die nicht nach den Spezialtarifen behandelt werden, sofern der Frachtberechnung ein Gewicht von mindestens 10000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde gelegt wird, auch wenn es in Wirklichkeit weniger beträgt. Klasse A_1 gilt als sogenannte Nebenklasse zu B; für sie wird ein Mindestgewicht von 5000 kg für den verwendeten Wagen berechnet.

Tabelle Nr. 1: Tarifschema.

Klassifikation	Stückgut					Wagenladung						
	Eilgut			Frachtgut		Allgem. Wagenladungsklasse		Spezialtarife				
	Beschleunigtes Eilgut	Allg. Eilgutklasse	Spezialt. für beschl. Eilgüter	Allg. Stückgut klasse	Spezialt. für beschl. Stückgüt.	A_1	B	A_2 (Nebenkl. zu I u. II)	I	II	II (Nebenkl. zu III)	III
Der Frachtberechnung zugrunde gelegte *Mindestgewichte*:	Bei Sendungen unter 500 kg					Bei Sendungen von mindestens						
						5000 kg	10000 kg	5000 kg	10000 kg	10000 kg	5000 kg	10000 kg
I. für *Stückgut*												
a) Gewöhnliches	40 kg	20 kg	20 kg	20 kg	20 kg							
b) Sperriges	60 „	30 „	—	30 „	—							
II. für *Wagenladung*												
a) Beschleunigtes Eilgut						20000 kg	40000 kg					
b) Gewöhnliches Eilgut						10000 „	20000 „					
c) Spezialtarif für bestimmte Eilgüter						5000 „	10000 „					
d) Frachtgut						5000 „	10000 „	5000 kg	10000 kg	10000 kg	5000 kg	10000 kg
Mindestsätze	100 Pf.	50 Pf.	30 Pf.	30 Pf.	30 Pf.	Sind durch die Mindestgewichte gegeben [1])						
Beispiele für Güter der betr. Klasse	Güter aller Art		Frische Gemüse, frisches Stein- u. Kernobst	Güter aller Art	Kartoffeln	Obst		Güter der Spezialtarife I und II	Feld- und Gartenfrüchte	Speisezwiebeln	Güter des Spezialtarifs III	Rüben aller Art

[1]) Dazu kommt noch der Frachturkundenstempel, der aber besonders berechnet wird. Er beträgt bei Sendungen von 10000 kg bis zum Werte von M 25.— = 20 Pf., über M 25.— = 50 Pf. Bei Sendungen bis zu 5000 kg erniedrigt er sich auf die Hälfte, bei solchen bis 15000 kg erhöht er sich auf das Einundeinhalbfache.

Tabelle Nr. 2: Grundlage für die Berechnung der Tarifsätze.

Entfernung, für die der Satz gilt, in km	Eilgut	Sp.-T. für best. Eilgut	Allgem. St.-G.-Kl.	Sp.-T. für best. St.-G.	Allgem. Wagenladung A_1	Allgem. Wagenladung B	Spezialtarif A_2	Spezialtarif I	Spezialtarif II	Spezialtarif III
	1. *Streckensätze für 1 km in Pfennigen*:									
1. 1—50	22		11	—	—	—	—	—	—	—
2. 51—200 (Anstoß an den Satz für 50 km)	20		10	—	—	—	—	—	—	—
3. 201—300 (Anstoß an den Satz für 200 km)	18		9	—	—	—	—	—	—	—
4. 301—400 (Anstoß an den Satz für 300 km)	16		8	—	—	—	—	—	—	—
5. 401—500 (Anstoß an den Satz für 400 km)	14		7	—	—	—	—	—	—	—
6. 500 und mehr (Anstoß an den Satz für 500 km)	12		6	—	—	—	—	—	—	—
7. Für alle Entfernungen	—	—	—	8	6,7	6	5	4,5	3,5	—
8. 1—100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,6
9. 100 und mehr (Durchrechnung)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,2
	2. *Abfertigungsgebühr:*									
1—10	20		10			8				
11—20	22		11			9				
21—30	24		12			10	6	6	6	6
31—40	26		13			11				
41—50	28		14			12				
51—60	30		15			12				
61—70	32		16			12				
71—80	34		17			12	9	9	9	9
81—90	36		18			12				
91—100	38		19			12				
100 und mehr	40		20			12	12	12	12	12

Tabelle Nr. 3: Auszug aus der Kilometertariftabelle.

Frachtsätze in Pfennigen für 100 kg (oder in Mark für 10 t).

Auf eine Entfernung von Kilometer	Stückgut			Wagenladungen							
	Eilgut	Allgem. Stückgutklasse	Spezialtarif für bestimmte Stückgüter	Allgemeine Wagenladungsklasse		Spezialtarif				Ausnahmetarife	
				A[1]	B	A[2]	I	II	III	Holz des Spezialt. II	Rohstoffe
1	22	11	11	11	9	7	6	6	6	6	—[1])
2	24	12	12	11	9	7	7	7	7	7	—
3	26	13	12	12	10	8	7	7	7	7	—
4	28	14	13	13	10	8	8	7	7	7	—
5	32	16	14	13	11	9	8	8	7	8	—
6	34	17	15	14	12	9	9	8	8	8	—
7	36	18	16	15	12	10	9	8	8	8	—
8	38	19	16	15	13	10	10	9	8	8	—
9	40	20	17	16	13	11	10	9	8	9	—
10	42	21	18	17	14	11	11	10	9	9	—
20	66	33	27	24	21	16	15	13	11	12	—
30	90	45	36	32	28	21	20	17	14	15	—
40	114	57	45	40	35	26	24	20	16	18	—
50	138	69	54	48	31	29	24	24	21	18	—
60	160	80	63	55	48	39	36	30	25	27	20
70	182	91	72	63	54	44	41	34	27	30	22
80	204	102	81	71	60	49	45	37	30	33	25
90	226	113	90	78	66	54	50	41	32	36	27
100	248	124	99	86	72	59	54	44	34	39	29
200	450	225	180	154	132	112	102	82	56	72	51
300	630	315	260	221	192	162	147	117	78	102	73
400	790	395	340	288	252	212	192	152	100	132	91
500	930	465	420	355	312	262	237	187	122	162	105
600	1050	525	500	422	372	312	282	222	144	192	119
700	1170	585	580	489	432	362	327	257	166	222	133
800	1290	645	645	556	492	412	372	292	188	252	147
900	1410	705	705	623	552	462	417	327	210	282	161
1000	1530	765	765	690	612	512	462	362	232	312	175

[1]) Kommt bei den ersten Entfernungen nicht in Anwendung.

Für die Einreihung der Güter in die Spezialtarife war maßgebend ihr Handelswert und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung, so daß in diesen Tarifen namentlich Rohstoffe, Halbfabrikate, allgemeine Lebensmittel, z. B. Getreide, erscheinen. Unter den Spezialtarifen werden drei Hauptklassen, I—III, unterschieden; bei ihnen ist für die Frachtberechnung ein Mindestgewicht von 10000 kg für jeden verwendeten Wagen zugrunde zu legen. Außerdem werden noch zwei Nebenklassen angewendet mit 5000 kg Mindestgewicht, nämlich A_2, als Nebenklasse für I und II, und Spezialtarif II als Nebenklasse für III.

Innerhalb dieser Klassifikation ist die Tarifierung der Güter wieder abhängig von der Art der Beförderung. Danach wird neben dem Frachtgut noch unterschieden Eilgut und beschleunigtes Eilgut, sogenanntes Schnellzugsgut. Außerdem kommt noch ein besonderer Spezialtarif für bestimmte Eilgüter zur Anwendung.

Bei Eilgut, das als Stückgut aufgegeben wird, kommt ein Mindestsatz von 50 Pf. für jede Frachtbriefsendung zur Berechnung; bei Aufgabe in Wagenladungen wird die Fracht nach den Sätzen der allgemeinen Wagenladungsklasse B, bzw. A_1 für das Doppelte des der Frachtberechnung für diese Klassen zugrunde zu legenden Gewichts berechnet.

Der Spezialtarif für bestimmte Eilgüter gewährt für eine beschränkte Anzahl von Gütern, z. B. Bienen, Brot, Butter usw., eine beschleunigte Beförderung zu den Sätzen für Frachtgut, und zwar für Stückgut nach der allgemeinen Stückgutklasse, für Wagenladung nach der allgemeinen Wagenladungsklasse B, bzw. A_1 unter Beobachtung der Vorschriften für diese Klassen.

Beschleunigtes Eilgut wird vorzugsweise vor anderem Eilgut mit den günstigsten Gelegenheiten befördert. Es wird für alle Artikel ohne Unterschied erhoben: für Stückgut die Eilgutsätze für das doppelte wirkliche Gewicht, mindestens jedoch für 40 kg; für Wagenladungen die Sätze der allgemeinen Wagenladungsklasse B, bzw. A_1 für das Vierfache des der Frachtberechnung nach den Vorschriften für diese Klassen zugrunde zu legenden Gewichts.

Nach diesen Ausführungen läßt sich für die Klassifikation der deutschen Gütertarife folgendes Tarifschema (Tabelle Nr. 1) aufstellen, dessen übriger Inhalt keiner weiteren Erklärung bedarf.

Für die Frachtsätze gelten auf den deutschen Staatsbahnen durchweg die gleichen Einheitssätze,

Tabelle Nr. 4: Beispiel aus dem Eisenbahn-Frachten-Tarif für Leipzig usw.

Die Entfernungen desjenigen Bahnhofs, welche sich am niedrigsten stellen, sind fett gedruckt. Stationen	Bahnbezeichnung	Tarifkilometer zwischen Leipzig Bahnhof: Berliner	Eilenburger	M.Th.-Bahnh.	Bayrischer	Dresdner	Leipzig-Stötteritz	Plagwitz-Lindenau: Sächsische Staatsbahn	Preußische Staatsbahn	Halle a./S.	Gera-Reuß	Zeitz
Lüttringhausen	Elberf.	460	467	**456**	470	472	470	460	458	422	482	476
Lützel	„	**395**	400	**395**	399	406	399	389	387	374	362	368
Lützelburg	Els. L.	**641**	648	642	646	654	646	636	634	629	609	615
Lützelhausen	„	**640**	648	641	645	653	645	635	633	627	608	614
Lützen	Halle	34	41	35	**30**	41	30	20	18	39	61	32
usw.												
Magdeburg	Magd.	**118**	125	121	133	131	129	124	122	87	178	150
Magerviehhof	Berlin	**174**	181	187	190	188	187	187	184	173	250	221
Mahlow, preuß. Staatsbahn	„	**159**	166	172	174	172	170	171	169	158	234	206
„ Militärbahnhof	Mil.	**159**	166	172	174	172	170	171	169	158	234	206
Mahlsdorf Ei	Berlin	**180**	187	193	..	..	..	..	190	179	255	227
Mahlwinkel	Magd.	**153**	160	156	168	166	164	159	157	121	213	185
Maikammer	Pfalz	**514**	521	515	519	527	519	509	507	502	482	488
Mainz, Hauptbahnhof	Mainz	**424**	431	**424**	428	437	428	418	416	411	391	397
„ Hafen W	„	**424**	431	**424**	428	437	428	418	416	411	391	397
usw.												
Mannheim (Bez. Mainz)	Mainz	**469**	476	**469**	473	482	473	463	461	456	437	443
„ Industriehafen	Bad.	**459**	466	460	464	472	464	454	452	446	427	433
„ Käferthal	Mainz	**461**	468	**461**	465	474	465	455	453	447	428	434
„ Neckarau	Bad.	**475**	482	476	479	488	479	469	467	462	443	449
„ Neckarvorstadt	Mainz	**462**	469	**462**	466	475	466	456	454	449	429	435
„ Waldhof	„	458	465	458	462	471	462	452	450	444	425	431
Mannweiler	Pfalz	**484**	492	485	489	497	489	479	477	472	452	458
Mansfeld	Magd.	94	101	**90**	104	107	104	94	92	56	148	119
Marbach a. d. Lauter	Würt.	589	595	590	**583**	594	583	576	574	586	512	540
Marbeck-Heiden W	Essen	487	494	**483**	..	..	..	..	485	449	521	503
Marburg	Cassel	**332**	339	333	337	345	337	326	324	312	300	306

und zwar in der Abstufung, wie sie die Tabelle Nr. 2 Seite 400 zeigt. Mit ihrer Hilfe kann man leicht für jede Entfernung die Tarifsätze berechnen, indem man die Einheitsstreckensätze mit der Zahl der Tarifkilometer multipliziert und dazu die Abfertigungsgebühren schlägt, die ebenfalls aus Tabelle Nr. 2 ersichtlich sind.

Die Berechnung der Frachtsätze hat so zu geschehen, daß die ersten 50 km nach dem ersten Satze zu rechnen sind. Die folgenden 150 km, darauf deutet „Anstoß“ hin, würden nach dem zweiten Satze einzustellen sein usw., so daß z. B. für die Strecke Leipzig-München H. B. = 474 km diese Entfernung in folgender Weise zu zerfällen wäre:

1.	50 km	à 11 Pf.	= 55
2.	150 „	à 10 „	= 150
3.	100 „	à 9 „	= 90
4.	100 „	à 8 „	= 80
5.	74 „	à 7 „	= 51,8
	474 km		426,8
	+ Abfertigungsgebühr		= 20,—
			447 Pf.

Mit Hilfe dieser Tabelle läßt sich leicht eine allgemein gültige Tariftafel aufstellen, die für jede Entfernung, von 1 km anfangend, die ausgerechneten Frachtsätze angibt. Solche Tabellen sind bei den Eisenbahnverwaltungen und den Spediteuren auch allgemein im Gebrauch. Zur Veranschaulichung gebe ich hier einen Ausschnitt aus einer solchen offiziellen Kilometer-Tariftabelle (Tabelle Nr. 3). Sie zeigt eine Vereinfachung im Schema insofern, als gleichtarifierte Klassen, wie Spezialtarif für bestimmte Eilgüter und Allgemeine Stückgutklasse, zusammengenommen sind. Er enthält aber außerdem noch die Sätze für zwei wichtige Ausnahmetarife.

Wenn man diese Tariftabellen benutzen will, braucht man noch die Entfernung in km zwischen Abgangs- und Bestimmungsstation. Auch hierfür haben die Eisenbahnverwaltungen gesorgt, indem sie, wenigstens von wichtigen Verkehrspunkten aus, in den Frachten-Tarifen Kilometertabellen nach allen im direkten Verkehr mit diesen Orten stehenden Stationen zusammenstellten. Sie sind alphabetisch angeordnet und geben die Entfernungen von den verschiedenen Bahnhöfen an, wobei die fettgedruckte Zahl die günstigste Entfernung bedeutet. Eine Seite aus dem Leipziger Eisenbahn-Frachten-Tarif, der auch die Entfernungen von den Nachbarorten Halle a. S., Gera-Reuß und Zeitz enthält, mag zum Schlusse zur Erläuterung beigegeben sein. (Tabelle Nr. 4.) Nähere Einzelheiten zu den vorstehenden Ausführungen sind zu finden im deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Teil I, Abteilung B und den verschiedenen Verkehrsatlanten.

Moderne Registratur.

Von Johannes Warlitz, Coblenz.

Einleitung. Die Wahl des Formats. Die verschiedenen Systeme. Die Verbindung der verschiedenen Systeme in der Praxis.

I.

Die Registratur ist in der modernen Geschäftsorganisation ein sehr wichtiger Faktor, der nicht immer genügend beobachtet wird.

Wie eine Registratur zweckentsprechend einzurichten ist, welches System, d. h. welche Mappen (ob Briefordner, Schnellhefter oder Vertikalordner) und welche Schränke dafür in Betracht zu ziehen sind, das sind Fragen, die ohne Kenntnis der näheren Verhältnisse des einzurichtenden Geschäfts nicht beantwortet werden können. Schematisch kann eine Registratur nicht eingerichtet werden.

In erster Linie sind dabei die Betriebsart und der Geschäftsgang des Unternehmens zu berücksichtigen. Deshalb muß bei allen Registraturfragen stets unterschieden werden zwischen rein kaufmännischen Betrieben mit mehr einseitigem und großen industriellen Betrieben mit vielseitigem Schriftverkehr. Bei ersteren sind dann weiter zu unterscheiden: Export- und Import-Banken, Syndikate, Speditionsgeschäfte usw. Bei letzteren kommt nicht nur das Kaufmännische, sondern in ausgedehntem Maße auch das Technische in Frage. Hier sind viele Angelegenheiten, die im kaufmännischen Betriebe sich nicht zeitigen, in Betracht zu ziehen.

Daher kann die Frage der Gestaltung und der Kosten der Registratur eines großen Betriebes nur von einem vielseitig erfahrenen Fachmanne, einem Registrator, in richtiger Weise behandelt werden. Aber nur selten wird ein solcher zu Rate gezogen. Meist geht man schablonenmäßig vor, indem man sich einseitig auf die Angaben in den Katalogen über Registraturutensilien stützt.

So kommt es, daß manchmal gedankenlos ein Registratursystem für ein Geschäft gewählt wird, das nach oberflächlichem Urteil wohl sehr einfach und praktisch erscheint, aber für die Eigenart des Betriebes durchaus nicht paßt und dabei viel zu teuer, d. h. nicht rentabel ist.

Welche Gesichtspunkte sind nun bei der Einrichtung einer Registratur im modernen Großbetriebe zur Geltung zu bringen? Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß für den Großbetrieb, von dem hier nur die Rede ist, die veralteten umständlichen Handhabungen, wie Überschreiben, Falten, Bündeln, Einkleben und Einnähen von Schriftstücken, auch das Kopieren in Kopierbücher, gar nicht in Betracht kommen.

Kopiert wird im modernen Betriebe nur mit der Kopiermaschine. Denn nur mit dieser erzielt man saubere, klare Kopien, und das Kopieren geht damit auch viel schneller vor sich, als mit der Presse. Die Kopierpresse ist allerdings auch noch erforderlich, aber nur für sogenannte Gelbkopien, die von schon kopierten Schriftstücken zu nehmen sind.

Die Kopien der ausgegangenen und die eingegangenen Schriftstücke müssen zusammenliegen, was als erste Voraussetzung für das moderne Registraturwesen streng zu beachten ist.

Wichtig ist nun die Formatgröße der zur Aufbewahrung dienenden Mappen und Gefache in den Schränken. Man soll nur Foliogröße (übliches Akten- oder sogenanntes Reichsformat) wählen. Denn in jedem industriellen Betriebe, sowohl im kaufmännischen wie im technischen Teile, wird dieses Format doch sehr viel gebraucht, beispielsweise für Kalkulationen, Kostenanschläge, statische Berechnungen usw. Nur Quartmappen zu verwenden, wäre unpraktisch, weil dann alle Schriftstücke im Folioformat umgeknickt werden müssen. Dieser Umstand würde viel Verdruß und Zeitverlust verursachen. In der nachstehenden Aufstellung ist daher nur die Foliogröße berücksichtigt. Der Kostenunterschied gegenüber der Quartgröße ist übrigens unerheblich; bei Registraturmöbeln beträgt er 10 % im Mittel.

Nun die Wahl des Systems! In Betracht kommen die folgenden:

Briefordner, Mappen- und Brettsystem, mit Lochung.

a) Aufrechtstehende Mappen als Briefordner. Dieses System ist in bezug auf die Handhabung das einfachste. Es bietet die denkbar beste Übersicht, außen durch Bezeichnungen auf dem Rücken der Mappen und innen durch mannigfache Unterteilung mit Hilfe von gekennzeichneten Register- oder Leitblättern. Ein Briefordner kostet M 1.— bis 1.50 und umfaßt 300 bis 500 Schriftstücke, je nach der Zahl der Kopien, die dazwischen eingeordnet sind. Empfehlenswert sind Ordner mit Aushebemechanik, weil sie etwas weniger Raum beanspruchen, als die mit Bügelmechanik, und die Schriftstücke auch bis zum Rande vollständig lesbar sind (Abb. 1, 2 u. 3).

b) Registratoren nach dem Brettsystem mit Lochung sind flachliegende Bretter mit Bügelmechanik, wie bei der Mappenform (Abb. 4). Für große Betriebe kommen sie nicht in Frage, denn sie machen ein Umordnen in sogenannte Ablege-, Archiv-, Füll- oder Verwahrmappen nötig, was umständlich und zeitraubend ist (Abb. 5).

Schnellhefter.

Darunter versteht man flachliegende Mappen in der Form von Aktendeckeln, aber mit einfacher Heftvorrichtung versehen (Abb. 6).

Auch dieses System ist in der Handhabung sehr einfach. Doch kommt es nur für gesondert zu haltende und in sich geschlossene Gruppen von Schriftstücken in Betracht. Eine Unterteilung kann im Schnellhefter wegen der schwachen, elastischen Heftvorrichtung nicht vorgenommen werden.

Ein Schnellhefter kostet 15 bis 25 Pf. (dabei sind nur die besseren Qualitäten berücksichtigt) und umfaßt etwa 100 bis 200 Schriftstücke. Sehr empfehlenswert sind die Stolzenberger Schnellhefter mit langer Deckleiste.

Die Aufbewahrung der Schnellhefter erfolgt in

Fachgestellen, die auch Registraturzellen genannt werden. Zusammengesetzt bilden sie einen oder mehrere Schränke.

Eine solche Zelle kostet M 4.— bis 6.—. Die Innenmaße sind ungefähr folgende: 18 cm hoch, 27 cm tief und 37 cm breit. Einsätze in die Zellen sind nicht nötig.

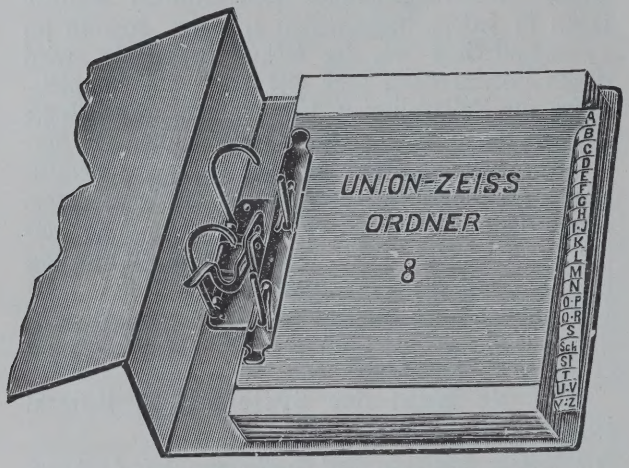

Abb. 1. Briefordner mit Bügelvorrichtung.

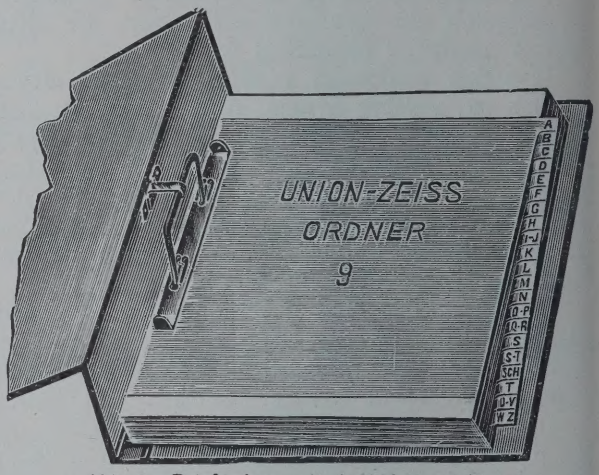

Abb. 2. Briefordner mit Aushebevorrichtung.

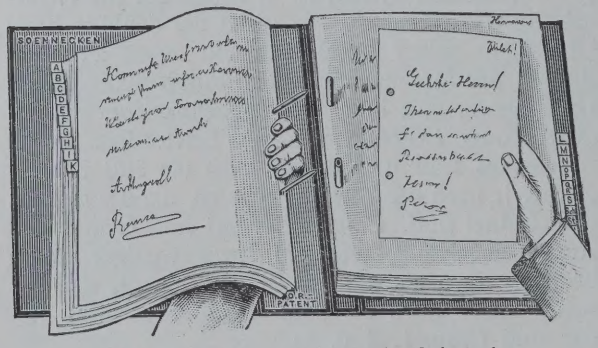

Abb. 3. Aushebevorrichtung in Gebrauch.

Abb. 4. Briefordner nach dem Brettsystem (mit Lochung).

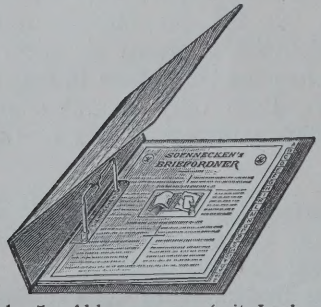

Abb. 5. Ablegemappe (mit Lochung).

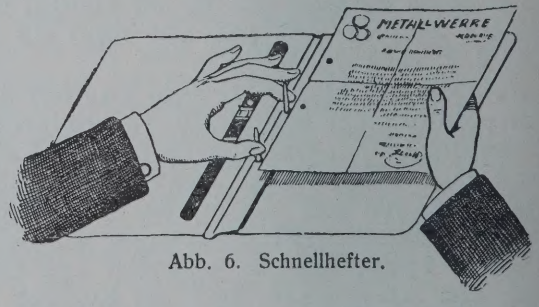

Abb. 6. Schnellhefter.

Praktisch sind solche Zellen, deren Verschlußklappen nach unten fallen.

Hier sind auch noch die Schränke aus Eisen und Stahl zu erwähnen, die ebenfalls sehr praktisch sind und einige Feuersicherheit bieten (Abb. 7). Ein Normalfach in solcher Ausführung, 20 cm hoch, $26^1/_2$ cm breit und 37 cm tief, kostet ohne Anstrich und ohne Schildrahmen (für die Aufschrift) M 6.—; das Gesims dazu etwa M 2.50 das Meter.

Registriersysteme ohne Lochung; Kästen- und Mappenform.

a) Holzkästen in Form von flachen Schubläden, in denen die Schriftstücke flach liegen und mittels einer federnden Vorrichtung festgehalten werden (Abb. 8).

Dieses System ist in der Handhabung ähnlich dem Briefordnersystem, aber umständlicher. Es kommt nur in Frage, wenn die Schriftstücke nicht gelocht werden sollen oder dürfen.

Ein Kasten kostet M 7.— bis 8.— und umfaßt etwa 200 bis 300 Schriftstücke. Es sind aber für den Fall, daß die Kästen gefüllt sind, sogenannte Ablege- oder Sammelmappen erforderlich, von denen das Stück mit M 1.50 anzusetzen ist (Abb. 9).

b) Mappen für Schriftstücke ohne Lochung. Die Handhabung der Mappen (nicht Schnellhefter) dieser Art ist wegen ihrer komplizierten Festhaltemechanik sehr umständlich, weshalb sie nur in beschränktem Umfange zur Verwendung kommen können. Auch die hierher gehörigen sogenannten Selbstbinder oder Klemmappen können nur für besondere Zwecke gebraucht werden.

Vertikal-Registriersystem.

Darunter versteht man Schubläden, in denen die Schriftstücke vertikal — meist nach Nummern — eingeordnet werden (Abb. 10). Die Schriftstücke befinden sich ungelocht und lose in Umschlägen, die vertikal aneinander gereiht sind.

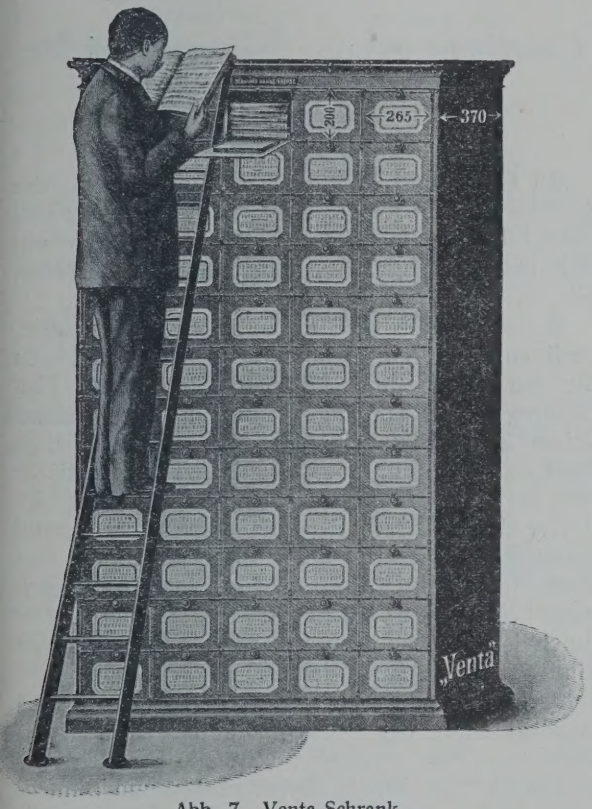

Abb. 7. Venta-Schrank.

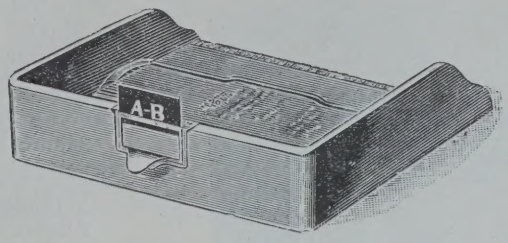

Abb. 8. Schublade zum Flachordnen (ohne Lochung).

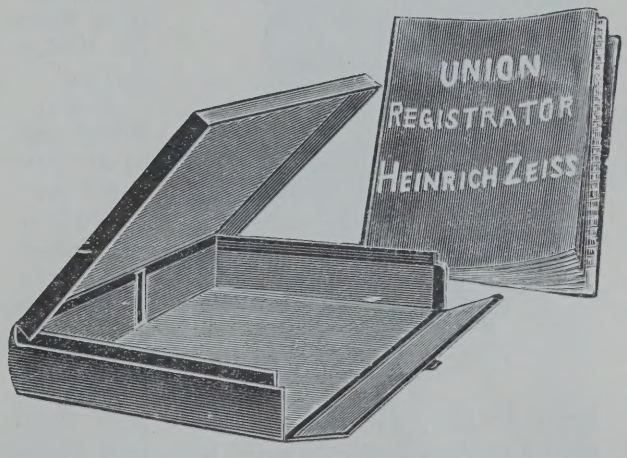

Abb. 9. Ablegekasten (ohne Lochung).

Zwischen den Umschlägen befinden sich Leitkarten, die den Inhalt der Mappen kennzeichnen und eine gute Übersicht ermöglichen.

Die Einordnung der Schriftstücke erfolgt nach Namen oder auch nach Nummern. In letzterem Falle ist zur schnellen Ermittlung der Bedeutung der Nummern ein Kartenregister anzulegen.

Eine Schublade (Vertikalordner) kostet M 35—38 und umfaßt etwa 2000—3000 Schriftstücke (nicht 4000, wie immer behauptet wird), je nach der Zahl der Kopien, die zwischengeordnet sind. Da solche Schubläden zu einem Schranke oder auch zu mehreren zusammengesetzt werden müssen, sind noch Unter- und Aufsätze erforderlich, die sich auf M 10 bis 28.— für das Stück stellen. Außerdem sind Umschläge (Mappen) und Leitkarten anzuschaffen, sowie Ablegekästen (sogen. Kapseln). Die Umschläge kosten je nach der Ausführung 25 Pf. das Stück, die Leitkarten 7—15 Pf., die Ablegekästen M —.45 bis 1.20.

Für den Fall, daß im Vertikalordner nach Nummern geordnet wird, ist — wie schon erwähnt — in der Kostenrechnung noch ein Kartenregister zu berücksichtigen, dessen Preis nach Formatgröße und Umfang so erheblich schwankt, daß er hier nicht angegeben werden kann.

Über die Verwendung des Vertikalsystems ist noch folgendes zu bemerken. Die Vertreter dieser Einrichtung behaupten, der Vertikalordner bedeute, wenn man jeder Firma eine Nummer gebe, und lediglich nach diesen Nummern ordne, die größtmögliche Ersparnis an Zeit und Arbeit, und sei deshalb das Ideal einer Geschäftsregistratur.

Dazu ist zu sagen: Schlagfertigkeit ist die Hauptsache im Registraturwesen. Sie kann mit dem beschriebenen Verfahren aber nicht erzielt werden. Die tote Nummer sagt nichts, wohl aber der Name, die wörtliche Bezeichnung irgend eines Gegenstandes. Hat man auf den Leitkarten nur Nummern, so ist besonders in großen Betrieben die Notwendigkeit nicht zu umgehen, immer wieder im Kartenregister nachzusehen, welche Sachbedeutung die Nummern haben, bzw. zu welcher Nummer die einzuordnenden Schriftstücke gehören. Das verzögert das Auffinden bestimmter Schriftstücke, ebenso das Einordnen, macht überhaupt eine gute Übersicht unmöglich. Auch das Vorordnen der eingegangenen Schriftstücke erfordert

beim Nummernsystem große Umstände. Die Absender werden, selbst wenn sie dazu aufgefordert werden, selten die verlangte Registraturnummer im Briefe vermerken, so daß ebenfalls erst im Register nachgesehen werden muß. Das Vertikalsystem zeigt auch insofern Nachteile, als die Schriftstücke lose in Papierumschlägen (in dünnen Mappen) liegen. Infolgedessen sind sie beim Herausnehmen, überhaupt beim Gebrauch im Bureau, sehr sorgfältig zu behandeln. Eine so große Sorgfalt ist aber kaum im Großbetriebe vorauszusetzen, auch nicht zu erzwingen. Man behilft sich zwar in diesem Falle mit sogen. Klemmappen, klemmt die herausgenommenen Schriftstücke in eine Mappe mit federndem Rücken ein, um sie während des Gebrauchs zu schützen. Aber auch damit ist Zeitverlust verknüpft. Außerdem bedeuten diese Klemmappen einen weiteren Kostenaufwand.

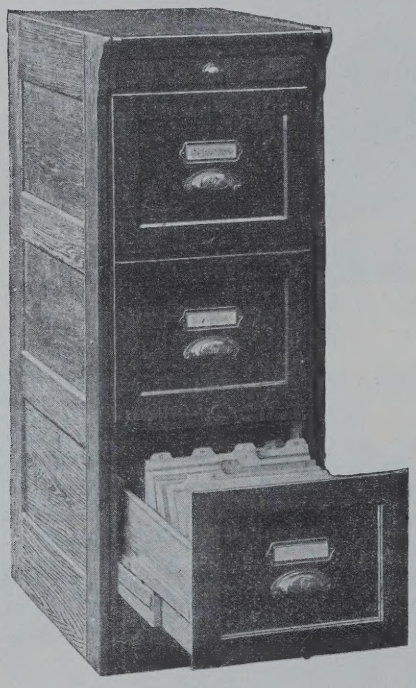

Abb. 10. Vertikalordner.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Briefordner gegenüber dem Vertikalordner den großen Vorzug hat, immer griffbereit zu sein, daß das Vorordnen beim Briefordner weniger umständlich, das Einordnen ebenso schnell wie beim Vertikalordner (der sogen. Schnellregistratur) vor sich geht und daß schließlich die Übersicht besser und damit das Auffinden bestimmter Schriftstücke beim Briefordner leichter ist.

Ein Beispiel aus der Praxis: Die Direktion einer Bergbaugesellschaft wünscht das vorhandene Offertenmaterial über Grubenhölzer zu sehen, kennt und nennt die betreffenden Firmen aber nicht. Bei bestehender Klassifikation nach Wortbezeichnungen in der Registratur sind diese Offerten im Briefordner „Grubenhölzer" zusammengehalten, alphabetisch unterteilt und somit sofort greifbar. Beim Vertikalsystem ist das aber nicht der Fall. Hier müßte, falls nur nach Nummern eingeordnet wird, erst ein Sachregister und vielleicht auch ein Nummernregister zur Hand genommen werden, um diese Offerten herauszusuchen. Angenommen, es kommen hier zehn verschiedene Lieferanten in Betracht, so müssen beim Vertikalsystem unter Umständen, je nach Registraturumfang, fünf oder gar zehn Schubläden aufgezogen werden. Der Suchende bekommt zehn Vertikalmappen in die Hand, die er sorgfältig behandeln oder aber, wie oben schon erwähnt, in eine Klemmappe spannen muß, gegebenenfalls in mehrere. Das ist alles sehr umständlich und zeitraubend.

Daraus ergibt sich, daß das Vertikalsystem nur nach Nummern und ohne jede Klassifikation nach Namen und Sachbenennungen für große industrielle Betriebe mit ausgedehntem und vielseitigem Schriftwechsel ausschließlich nicht angewendet werden kann. (Schluß folgt.)

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

7. Laden und Löschen.

Von H. Rühl, Metz.

Mit Laden und Löschen bezeichnet man in der Sprache des Seefrachtverkehrs zwei Vorgänge, deren Betrachtung zu einer Fülle von Erörterungen sowohl technischer wie privatrechtlicher Natur Veranlassung gibt.

Meine Aufgabe wird es im nachfolgenden sein, nach einer kurzen Erwähnung der in den Häfen für das Laden und Löschen getroffenen Einrichtungen die Vorgänge selbst in ihren wesentlichen Zügen zu schildern und die rechtlichen Bestimmungen nur so weit heranzuziehen, als es zur Vervollständigung des Bildes notwendig ist.

Der deutsche Import- und Exporthandel nimmt hauptsächlich seinen Weg über Hamburg und Bremen. Wie die meisten Seehäfen, so liegen auch diese beiden im Stromgebiete größerer Flüsse. Dadurch ist nicht nur eine gute Verbindung mit dem Hinterlande gesichert; vielmehr ist, wenn die Hafenanlagen möglichst weit nach dem Binnenlande zu angelegt sind, der Seeweg für die zu transportierenden Güter verlängert. Da die Seefracht bedeutend billiger ist, als die Eisenbahn- und Binnenwasserfracht, ist auch damit ein wirtschaftlicher Vorteil gegeben. In dem weit vom Meer entfernten, in das Inland hinein verlegten Hafen macht sich ferner der Gezeitenwechsel nur wenig bemerkbar. So beträgt der Unterschied zwischen Ebbe und Flut in Hamburg regelmäßig kaum 2, in Bremen sogar nur 1,20 m. Aus diesem Grunde allein ist es möglich gewesen, in beiden Städten offene Hafenbecken zu bauen, die den Schiffen zu jeder Zeit freie Ein- und Ausfahrt gestatten. Für die modernen Riesendampfer ist allerdings weder der Hamburger noch der Bremer Hafen zu erreichen, da die in dem Unterlauf der Weser und der Elbe gebotene Fahrrinne nicht tief genug ist. Man hat sich deshalb zur Anlage von Häfen verstehen müssen, die weiter seewärts gelegen sind und auch von den größten Dampfern aufgesucht werden können. So ist Cuxhaven an der Elbemündung als zu Hamburg, Bremerhaven

an der Wesermündung als zu Bremen gehörig anzusehen. Da hier aber die Schwankungen im Wasserstande infolge der unmittelbaren Nähe des Meeres bedeutend größer sind, mußten anstatt der offenen Hafenbecken sogenannte Docks hergestellt werden. Zur Zeit der Ebbe werden hier die Hafenbecken durch mächtige Docktore geschlossen. Nur während der Flut sind sie geöffnet, um Schiffe ein- und ausfahren zu lassen.

Das Laden und Löschen findet entweder am Kai oder im offenen Hafen, „im Strom", wie der verkehrstechnische Ausdruck in Hamburg lautet, statt. Um auch in letzterem Falle den Schiffen eine möglichst sichere Lage zu bieten, sind große

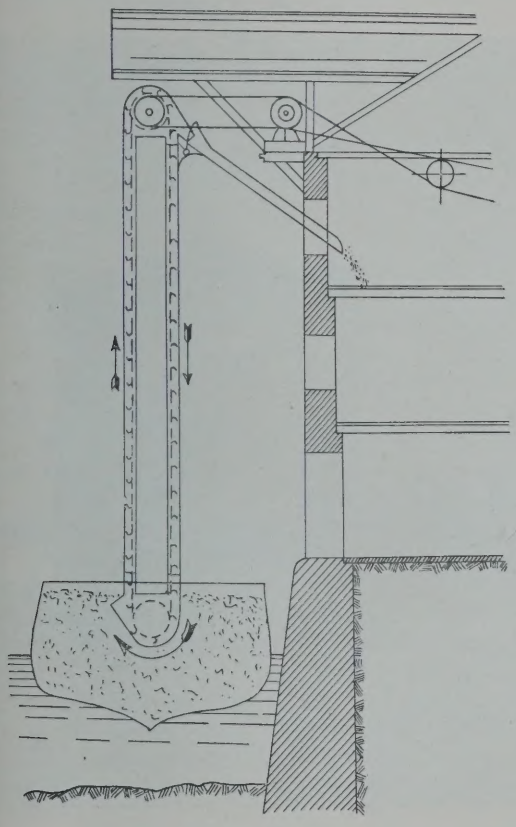

Abb. 1. Elevator.

Pfähle bündelweise in den Hafengrund gerammt, sogenannte Dükdalben, an deren Ringen, Ketten und Haken sich die Schiffe festmachen, während Leichter und Flußkähne Ladung bringen oder holen. Die meisten Schiffe laden aber trotz der damit verbundenen nicht geringen Abgaben an den Kais oder Kajen, wie in Bremen der der altniederländischen Bezeichnung entsprechende amtliche und auch in der Praxis durchweg gebräuchliche Ausdruck heißt. Zahlreiche auf diesen aufgestellte Kräne vermitteln den Transport der Güter vom Kai in das Schiff und umgekehrt. Bei Neuanlagen bevorzugt man die elektrischen Kräne, die billiger und zuverlässiger arbeiten als die älteren Systeme, die Dampf- und hydraulischen Kräne. Dort, wo ein großer Getreideumschlag stattfindet, sind die Speicher unmittelbar am Kai errichtet und mit Elevatoren (Abb. 1), besonderen, der Natur dieses Ladungsgutes angepaßten Hebewerken, ausgerüstet. Das ist besonders der Fall in den Bremen vorgelagerten, hauptsächlich für den Getreideverkehr in Betracht kommenden kleinen Häfen von Brake und Nordenham. In Hamburg gibt es dagegen nur schwimmende Elevatoren. In keinem größeren Hafen fehlen ferner schwimmende Kräne, die meist für größere Lasten bestimmt sind und überallhin dirigiert werden hönnen. Große, meist elektrisch betriebene Verladekräne dienen in vielen Häfen dazu, Massengüter, wie Erze und Kohlen, zwischen den Schiffen und den Lagerplätzen und Eisenbahnwagen zu bewegen (Abb. 2).

Die den Kai entlang führenden Geleise stellen die Verbindung mit dem Bahnnetz des Inlandes her, so daß die Eisenbahnwagen von dort her bis an das Schiff gerollt werden können.

Hinter den Geleisen erheben sich, von den Kaikränen noch erreichbar, leichte, ein- oder zweistöckige Hallen, die sogenannten Kaischuppen. Sie sind nicht zu verwechseln mit den Lagerungsspeichern.

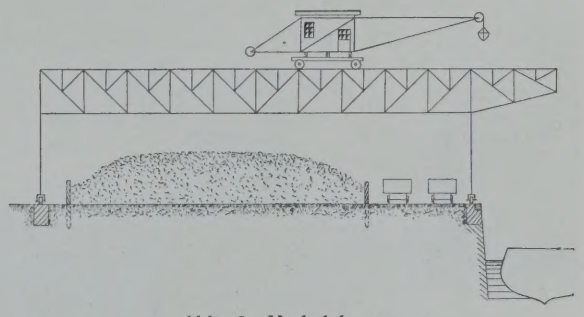

Abb. 2. Verladekran.

Die Kaischuppen dienen nämlich nur dem eigentlichen Ladegeschäft; die Speicher dagegen ausschließlich dem Handel, dem Kaufmann selbst, der hier seine Waren lagert, sie hier den Kauflustigen zeigt und von hier aus weiter verkauft. In Hamburg unterstehen die Kaischuppen mit den Kaianlagen der Verwaltung der Hafenbehörden; der Speichereibetrieb ruht dagegen in den Händen der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft. Die Bremer Lagerhausgesellschaft aber hat außer der Güterlagerung in den Speichern auch den ganzen Ladebetrieb am Kai und im Schuppen übernommen. Ihrer Bedeutung entsprechend liegen die Speicher mehr in der Nähe der kaufmännischen Kontore, also oft außerhalb des eigentlichen Hafenbezirkes, viele im Privatbesitz befindliche sogar mitten in der Stadt. Die Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft errichtete z. B. ihre Speicher auf dem rechten Elbufer an dem Kehrwiederfleet (Abb. 3), also in der Nähe des Geschäftsviertels, während das größere Hafengebiet sich auf dem linken Elbufer befindet. Die Speicher der Bremer Lagerhausgesellschaft ziehen sich dagegen in zwei Reihen hinter den Kaischuppen, nur durch eine breite Fahrstraße von ihnen getrennt, längs des Hafenbeckes hin. Die im Schuppen

abgesetzten Güter können infolgedessen durch eine Kranbewegung in den Speicher hinübergehoben werden.

Unter den Gütern, die zur Verladung kommen, unterscheidet man nach ihrer Beschaffenheit zwischen Massengütern, wie Getreide, Erze, Kohlen, Salpeter, Holz usw. einerseits und Stückgütern in Kisten, Fässern, Ballen, Säcken usw. andrerseits. Erstere werden hauptsächlich „im Strom" geladen und gelöscht, indem die Leichter und Flußfahrzeuge längsseite des Schiffes anlegen. Selbst die an dem Kai liegenden Dampfer laden und löschen Massengüter in der Regel „über Seite". Seltener findet eine direkte Überladung zwischen Eisenbahnwagen und Dampfer statt. In diesem Falle sind oft großartige Kippvorrichtungen (Abb. 4) geschaffen, mittels welcher die Eisenbahnwagen umgekippt und in einem Guß entleert werden können.

Anders ist es bei Stückgütern. Diese gehen, abgesehen von größeren geschlossenen Partien, die auch gewöhnlich „über Seite" verladen werden, in der Regel zuvor durch den Kaischuppen. Dort werden sie von der Eisenbahn, von Fuhrwerken, Leichtern oder Fahrzeugen angeliefert. Die in den Schuppen angestellten Tallyleute prüfen die ankommenden Kolli genau auf die Beschaffenheit ihrer Verpackung, auf Zahl, Marken und Nummern und vergleichen sie dabei mit den Angaben der eingereichten Anlieferungsscheine. Daraufhin werden die Güter von vereidigten Messern gemessen und im Schuppen in übersichtlicher Weise derart gruppiert, daß die für die einzelnen Häfen bestimmten Sendungen zusammenlagern. Die nötige Übersichtlichkeit kann natürlich nur auf Kosten des Raumes erzielt werden. Die Ladung eines einzigen Dampfers der sogenannten P-Klasse der Hamburg-Amerika-Linie beansprucht beispielsweise einen Schuppen von über 10000 qm Fläche.

Nachdem die Güter im Schuppen gesammelt und sortiert sind, kann das Verladen in das Schiff vor sich gehen (Abb. 5). Ist nichts besonderes vereinbart, so hat der Befrachter die Güter bis an das Schiff zu liefern. Die größeren Schiffsgesellschaften haben nun in der Regel ganze Kaianlagen gepachtet und befreien die Ablader von der vorerwähnten Verpflichtung, indem sie ihnen nach Ablieferung am Schuppen Empfangsbescheinigung ausstellen und für die Abladung in das Schiff selbst Sorge tragen. Ähnliche Verhältnisse liegen beim Löschen vor. Eigentlich hat der berechtigte Empfänger seine Waren am Schiff entgegenzunehmen. Löscht aber der Dampfer am eigenen oder gemieteten Kai, so werden die Güter vorläufig in den Schuppen abgesetzt und von hier aus dem Empfänger gegen Übergabe der Konnossemente ausgehändigt. In beiden Fällen erstreckt sich die Haftung des Schiffes dann auch auf die Zeit, in welcher das Gut im Kaischuppen lagert; der Schuppen tritt an die Stelle des Schiffsraumes und ist nach einer Bezeichnung des Oberhandelsgerichtes als Allonge des Schiffes anzusehen. Bei Benutzung der nicht an Reedereien verpachteten, also öffentlichen, Kaianstalten übernehmen diese

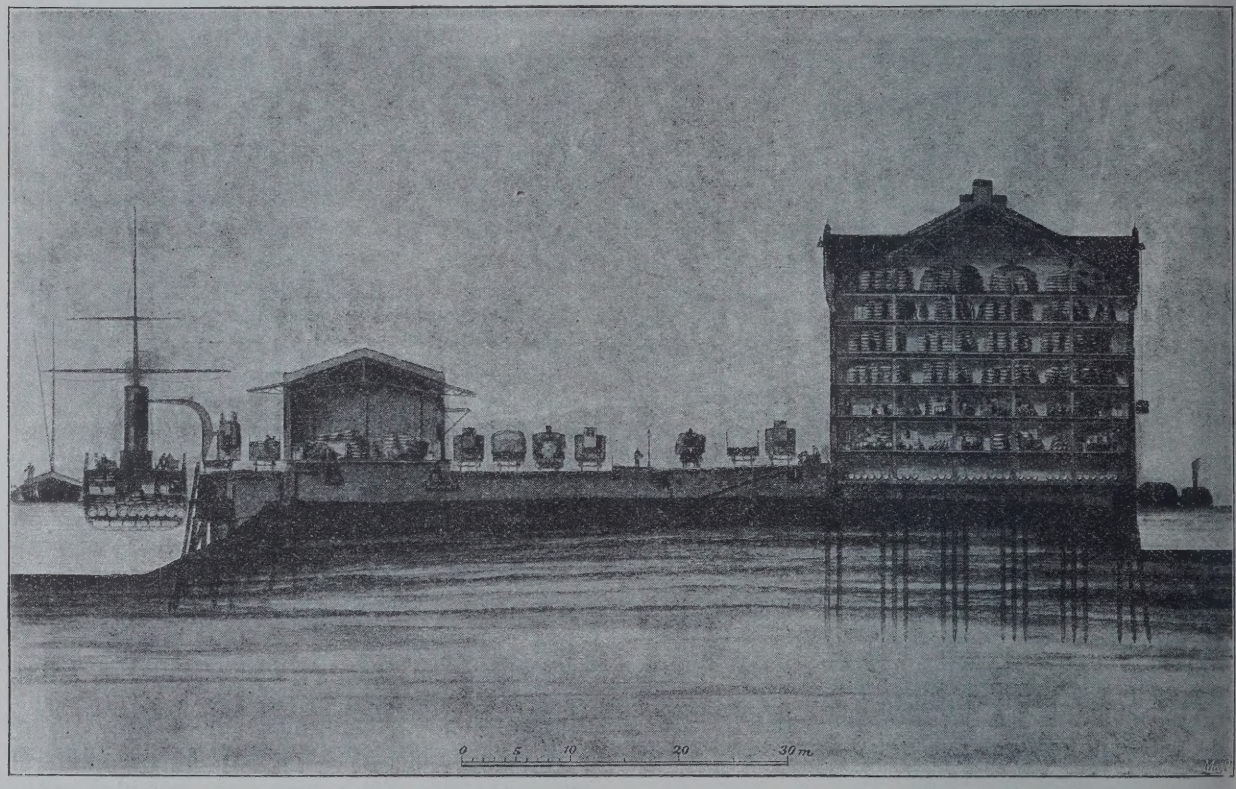

Abb. 3. Querschnitt durch die Kaianlagen am Sandtorhafen und durch die Speicheranlagen am Kehrwiederfleet (Hamburg).

für den Befrachter die Abladung in das Schiff. Die Bremer Lagerhausgesellschaft tut dies auf Grund eines „Absetzantrages", den der Befrachter bei ihr einreicht. Dagegen handeln die öffentlichen Kaianstalten beim Löschen meist für das Schiff

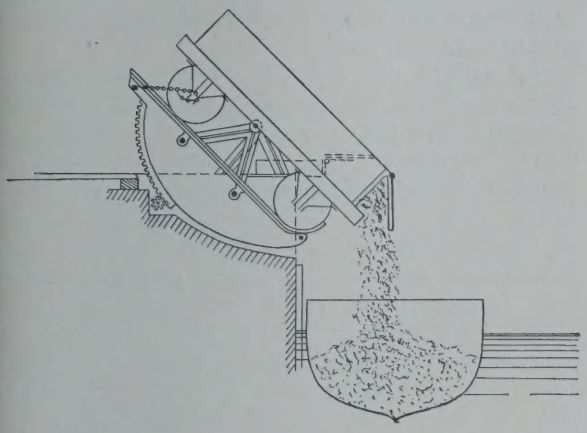

Abb. 4. Kipper.

und zwar in Hamburg ohne speziellen Auftrag auf Grund der Betriebs- und Gebührenordnung nach Einlieferung des Ladungsverzeichnisses. In Bremen bedarf es neben diesem Verzeichnisse noch eines besonderen „Aufsetzantrages" von seiten des Schiffes an die Lagerhausgesellschaft. Wenn keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, dauert dann die Haftung des Schiffes für das Schicksal der Güter am Kai fort bis zur Ablieferung an den Empfänger durch die Kaianstalt.

In vielen Fällen, besonders beim Laden und Löschen mittels Leichter, ist durch spezielle Vertragsklauseln festgesetzt, daß die Haftung des Schiffes beginnt, wenn die Güter an Deck kommen, daß sie endigt, wenn sie das Deck verlassen haben. Genau genommen beginnt oder endigt in beiden Fällen die Haftung dann, wenn das Ladungsgut, an der Kette des Kranes oder der Schiffswinde hängend, sich schwebend über der Reeling befindet.

Für das Beladen des Schiffes selbst, für die richtige Lagerung der Güter, für ihre sachgemäße „Stauung" hat der Schiffer Sorge zu tragen. Allerdings wird diese Arbeit gewöhnlich besonderen Unternehmern übertragen. Diese sogenannten Stauerbase sind vielfach ausgediente Schiffskapitäne, welche auf Grund ihrer langjährigen Praxis große Erfahrung in sachgemäßer Stauung besitzen. Größere Gesellschaften, z. B. die Hamburg-Amerika-Linie, haben ihr eigenes Stauerpersonal. In jedem Falle aber haftet der Schiffer, er hat die Stauung zu beaufsichtigen und darf „vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung des Löschens das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen". Während der Beladung wird von dem die Aufsicht führenden Schiffsoffizier die Ladung in sogenannten Tally-Büchern angeschrieben, indem er gleichzeitig die Räume bezeichnet, wo die Ladung unterzubringen ist.

Von der Ladung und vor allem von der Stauung hängt nicht allein die Sicherheit der Ware, sondern auch die des Schiffes in hohem Maße ab. Besondere Regeln schreibt das Gesetz nicht vor, es verlangt nur „gehörige Stauung nach Seemannsbrauch". Einige allgemein gültige Regeln sind jedoch in den Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft, sowie auch in den Vorschriften der Versicherungsgesellschaften enthalten.

Der Schiffsbaumeister konstruiert das Schiff so, daß es bei ordnungsmäßiger Beladung seine größte Stabilität hat. Ein Schiff, das ohne Ladung fährt, büßt viel an Stabilität ein und ist leicht zum Kentern geneigt. Das Gesetz fordert deshalb, daß stets der nötige Ballast vorhanden sei.

Die zulässige Gewichtsgrenze für die Beladung wird durch die amtliche Schiffsvermessung ermittelt.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist die Art und Weise, in welcher die Güter im Schiffsraum selbst verstaut werden.

Werden spezifisch schwere Güter, Erze z. B., geladen, so wird der gemeinschaftliche Schwerpunkt von Schiff und Ladung zu weit nach unten verlegt, das Schiff dadurch zu steif. Dem Übelstand ist dadurch abzuhelfen, daß man auch leichtere Güter in den unteren Räumen verstaut.

Bei einer Ladung von außerordentlich leichten Waren liegt der Schwerpunkt zu hoch und das Schiff kommt in die Gefahr, zu kentern. Ein Ausgleich kann durch die Beladung mit schwereren Gütern geschaffen werden.

Auch auf gleichmäßige Verteilung des Gewichtes in der Längsrichtung des Schiffes ist streng zu achten. Liegt das Schiff vorne zu tief, so ragt das Hinterschiff weiter aus dem Wasser hervor und bietet einem seitlichen Winde eine größere Angriffsfläche, während es im Wasser weniger Widerstand findet. Das Schiff hat infolgedessen das Bestreben, mit dem Kopfe gegen den Wind zu gehen; es ist luvgierig, wie der Schiffer sagt. Das umgekehrte

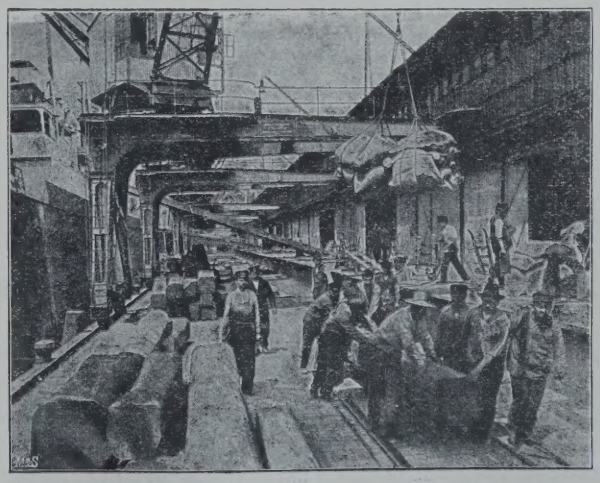

Abb. 5. Aus dem Betrieb am O'Swaldkai im Hamburger Hafen.

ist der Fall, das Schiff ist leegierig, wenn es hinten zu schwer geladen hat.

Schwere Güter sind ferner möglichst in der Mitte, die leichteren an den Enden des Schiffsraumes zu lagern.

Feuergefährliche und explosive Stoffe dürfen nicht in der Nähe der Kesselräume, Öfen oder Herde gelagert werden.

Eine der gefährlichsten Ladungen sind Kohlen. einmal, weil sie sich sehr leicht entzünden; dann auch, weil die stets entströmenden Gase leicht zu Explosionen Veranlassung geben. Nur durch eine gründliche Ventilation kann hier vorgebeugt werden.

Bei Getreide- und sonstigen Körnerladungen ist ebenfalls eine gewisse Vorsicht zu beachten. Manches Getreideschiff ist darum untergegangen, weil das Getreide bei bewegter See nach einer Seite überschoß und das Schiff zum Kentern brachte. Die Seeämter schreiben darum vor, bei Körnerladung Längs- und Querschotten im Schiff anzulegen, die Ladung möglichst fest zu stampfen und bis unter Deck zu stauen, so daß ihr kein Platz mehr bleibt, beim Schlingern und Stampfen des Schiffes nach einer Seite überzugehen.

Eine Verladung der Güter auf Deck ist nur mit Genehmigung des Abladers zulässig, da sie die Güter größeren Gefahren aussetzt. Aber auch das Schiff selbst kann durch eine zu hohe und schwere Deckladung gefährdet und zum Kentern gebracht werden.

Ferner ist auf die Art der Güter, die zusammen verstaut werden, zu achten. Apfelsinen dürfen beispielsweise nicht in unmittelbarer Nähe einer Teeladung liegen, da der Tee den Apfelsinenduft annimmt.

Solche Güter, die unter dem Einfluß des etwa eindringenden Seewassers leicht Schaden nehmen, erfordern eine sorgfältige Garnierung; d. h. Boden und Schiffsseiten sind mit einer Bekleidung von Matten, Hölzern und Brettern zu versehen, die die Feuchtigkeit abhalten.

Weiter ist bei der Stauung auch noch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß das Schiff Ladung für verschiedene Häfen an Bord zu nehmen hat. „Option"-Ladungen (siehe 6. Verschiffungspapiere von Franz Schulze, Magdeburg, S. 337). In bezug hierauf schreibt die deutsche Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Hansa" ihren Offizieren vor: „Bei der ausgehenden Ladung ist streng darauf zu achten, daß das für einen Löschplatz bestimmte Quantum stets kompakt zusammengestaut wird, ob in einem oder mehreren Luken verteilt und ist dies auf dem Stauplan genau einzuzeichnen. Der für das betreffende Luk die Aufsicht führende Offizier hat während der Beladung persönlich darauf zu sehen, daß seinen Anordnungen in bezug auf Stauung im Raum nachgekommen wird und später bei der Entlöschung ebenfalls persönlich die Anweisungen zur Entlöschung der einzelnen geschlossenen Partien zu geben. Es ist schon bei der Beladung selbstredend darauf Bedacht zu nehmen, daß das Schiff nach Entlöschung im ersten event. zweiten Löschplatz soviel wie möglich im Trimm (Gleichgewicht) bleibt. Bei Eisen und Zucker ist auf das Separieren der einzelnen lots im Schiff nach Märken scharf zu achten, damit diese lots auch wieder komplet gelöscht werden können. Zu diesem Ende ist beim Löschen nicht eher ein neues lot anzubrechen, ehe das erste nicht komplett an Land gesetzt ist."

Auf Grund der mit den Gütern angelieferten Schiffszettel und der während der Beladung geführten Tallybücher hat dann der Schiffer den Stauungsplan[1]) herzustellen, bezüglich dessen die oben erwähnte Gesellschaft folgendes anordnet: „Wir wünschen, daß auf die Stauung die größte Sorgfalt verwendet wird und verlangen im übrigen nach jedesmaliger gänzlicher Beladung ausgehend noch vom Ladeplatz aus, rückkehrend spätestens vom nächsten Anlaufshafen auf umstehendem Formular (schematischer Längsschnitt des Schiffes) einen genauen Stauungsplan nebst beigefügter Spezifikation des Inhalts der einzelnen Räume nach Anzahl und Art der Kolli aufgemacht und eingesandt. Die verschiedenen Plätze sind durch verschiedene Farben oder in anderer Weise deutlich zu kennzeichnen" (siehe auch 6. Verschiffungspapiere von Franz Schulze, Magdeburg, Grundriß zum Stauungsplan).

Um sich gegen Ansprüche aus fehlerhafter Stauung zu schützen, lassen Schiffer und Reeder manchmal die Stauung durch vereidigte Experten, nautische Sachverständige, beaufsichtigen und sich von diesen Attest über gehörige Stauung erteilen. In der Regel werden die Sachverständigen erst beim Löschen herangezogen, und nur dann ist das Schiff für Beschädigung der Ladung haftbar, wenn die Besichtigung Mängel an der Stauung festgestellt hat.

Die Zeit, die in den einzelnen Fällen das Laden und Löschen in Anspruch nimmt, richtet sich in erster Linie selbstverständlich nach der Größe des Schiffes und nach der Art des Ladungsgutes. Von welcher Bedeutung aber auch die für das Laden und Löschen vorhandenen Hilfsmittel sind, und welche Vervollkommnung diese in den letzten Jahren erfahren haben, geht aus dem Umstand hervor, daß eine Bremer Verordnung vom Jahre 1883 noch eine Löschzeit von 14 Tagen für einen Dampfer von 2000 Registertons für zulässig hielt, während heute ein Dampfer von 6 bis 7000 Registertons, der Leinsamen, Jute und Baumwolle geladen hat, in durchschnittlich 4 bis 5 Tagen gelöscht wird.

Das Handelsgesetz unterscheidet in seinen Bestimmungen über Lade- und Löschzeit zwischen Ganz- und Teilbefrachtung einerseits und Stückgutbefrachtung andererseits.

Ganzbefrachtung liegt dann vor, wenn der Befrachter den ganzen Schiffsraum, Teilbefrachtung, wenn er nur einen bestimmten Teil des Schiffes chartert. Bei Stückgutbefrachtung ist von einem besonders bezeichneten Raum überhaupt nicht die

[1]) Darstellung eines solchen siehe Heft 9, S. 336.

Rede, der Frachtvertrag bezieht sich nur auf Gewicht und Maß der Güter selbst.

Bezüglich der Ladezeit bei Ganzbefrachtung bestimmt § 567: „Bei der Befrachtung eines Schiffes im ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen. Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit. Über die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Überliegezeit). Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegenteil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen hat der Befrachter dem Verfrachter für die Überliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) zu gewähren." Ganz analoge Bestimmungen gelten nach § 594 für im ganzen befrachtete Schiffe bezüglich der Löschzeit.

In neuerer Zeit tritt die Ganz- und Teilbefrachtung mehr und mehr in den Hintergrund gegenüber der Stückgutbefrachtung. Man unterscheidet bei dieser verschiedene Formen. Entweder legt der Reeder selbst von vornherein das Schiff auf Stückgüter an oder ein Unternehmer chartert das ganze Schiff, um es seinerseits auf Stückgüter anzulegen und an der Differenz zwischen Charter- und Stückgutfracht zu verdienen.

Wird nur ein einzelnes Schiff mit Stückgütern befrachtet, so wird die Abgangszeit meist durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Geschieht das nicht, so hat der Richter auf Antrag eines Befrachters den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus die Reise nicht verschoben werden darf. Im übrigen haben die Befrachter ihrerseits auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung zu bewirken.

Große Bedeutung gegenüber der gelegentlichen Befrachtung einzelner Schiffe gewinnt neuerdings der regelmäßige Verkehr mit eigenen oder gecharterten Schiffen zwischen bestimmten Häfen und auf feststehenden Reisewegen.

In diesen Fällen sind Ankunfts- und Abfahrtszeiten für alle Stationen im voraus durch einen veröffentlichten Fahrplan festgesetzt. Damit fällt dann auch die Notwendigkeit einer besonderen Aufforderung zur Abladung fort.

Die möglichst weitgehende Abkürzung der Lade- und Löschzeit ist für die Schiffahrt selbst, aber auch für den Handel von großer Bedeutung. Unsere modernen Dampfer repräsentieren in sich ein so gewaltiges Kapital und verlangen solch ungeheure Summen für ihre Unterhaltung und ihren Betrieb — sind doch die täglichen Kosten eines Frachtdampfers während seines Aufenthaltes im Hafen mit 2000 bis 4000 M zu veranschlagen — daß es dem Reeder darauf ankommen muß, die Ruhepausen aufs äußerste einzuschränken und in möglichst vielen Fahrten sein Schiff auszunutzen. Andererseits liegt eine schnelle Umladung der Güter nicht zum wenigsten im Interesse des Handels. Auch hier kann bei dem immer geringer werdenden Verdienst nur die Häufigkeit des Kapitalumschlags ein Gegengewicht bieten. Das drängt die beteiligten Kreise darauf hin, nichts zu unterlassen, was einer schnellen Abwicklung des Verkehrs von Nutzen sein kann, die technische Vervollkommnung der in Betracht kommenden Einrichtungen und die immer besser angepaßte Ausbildung des Betriebes selbst mit allen Mitteln zu erstreben und zu fördern.

Rundschau.

Ausstellungen.

Industriell-kulinarische Ausstellung in Warschau. Ende Februar 1909 soll in Warschau, nach einem Berichte des dortigen österr. Generalkonsulats, eine industrielle und kulinarische Ausstellung eröffnet werden. Das Programm umfaßt vier Gruppen: I. Lebensmittel, II. Hygiene, III. Industrieerzeugnisse, IV. Literatur.

Internationale Ausstellung von Musikinstrumenten in Rotterdam. Die Ausstellung findet nach dem „Deutschen Reichsanzeiger" auf Anregung eines Rotterdamer Journalisten Wm. de Bruyn statt, der zum Generalsekretär des Komitees ernannt worden ist. Die Stadt Rotterdam fördert tunlichst das Unternehmen, gewährt demselben aber keine finanzielle Unterstützung. Da die Haupteinnahmen in den von den Ausstellern zu zahlenden Platzmieten bestehen, so hängt es von dem Maße der Beteiligung ab, ob die Einnahmen zur Deckung der Kosten genügen werden. Interessenten ist zu raten, in die „Allgemeinen Bedingungen" der Ausstellung genau Einsicht zu nehmen, da sie sich manchen Risiken aussetzen müssen. Anfragen wegen Platzmiete usw. sind zu richten an das Sekretariat der Intern. Tentoonstelling van Muziekinstrumenten in Rotterdam, Spoorsingel 17.

Internationale Ausstellung von Ost-Frankreich in Nancy 1909. Die Leitung der internationalen Ausstellung von Ost-Frankreich in Nancy 1909 hat das frühere Generalreglement umgearbeitet und die Preise für Platzmiete verdoppelt.

Ausstellung für landwirtschaftliche Apparate und Maschinen in der Kapkolonie. Die kapländische „Western Province Agricultural Society" wird ihre Jahresausstellung (annual show) vom 23. bis zum 25. Februar 1909 in Rosebank abhalten. Diese Ausstellung soll eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten, allerlei Apparate und Maschinen für Getreide-, Wein- und Gartenbau sowie Molkereiwirtschaft, ferner Spritzen, Ölmotore usw. den kapländischen Landwirten vorzuführen und unter ihnen bekannt zu machen.

Erste russische Ausstellung für Mehlindustrie in Petersburg 1909. Der Konseil der russischen Müllervereinigung beabsichtigt, während des IX. russischen Müllerkongresses, der zu Anfang des Jahres 1909 in Petersburg stattfinden wird, eine Ausstellung für Mehlindustrie in der Zeit vom 7. bis 23. Februar (n. St.) 1909 im Gebäude der russischen Kaiserlichen technischen Gesellschaft (Soljanoi Gorodok Panteleimonstraße 2) zu veranstalten.

Es handelt sich bei dieser Ausstellung, wie der „Deutsche Reichsanzeiger" ausführt, anscheinend um ein ernstes Unternehmen, das bei dem regen Interesse, das ihm in Rußland entgegengebracht wird, einen guten Erfolg verspricht. Wenn auch Petersburg vom Zentrum des russischen Müllereigewerbes räumlich ziemlich weit entfernt ist, so kann sich die ausländische Industrie gleichwohl von einer Beteiligung Nutzen versprechen, da die Einrichtung von Mühlen vielfach durch Petersburger Firmen besorgt wird.

Bergbau.

Das „Jahrbuch für das Berg- und Hüttenwesen im Königreiche Sachsen", Jahrgang 1908, Freiberg, in Kommission bei Craz & Gerlach (Joh. Stettner) bringt im Anhange u. a. auch eine ausführliche Begründung zu der vom Königlichen Bergamte erlassenen Bekanntmachung vom 23. November 1908. Durch diese Bekanntmachung sind die Allgemeinen Berg-

polizeivorschriften vom 2. Januar 1901 in mehreren wichtigen Punkten abgeändert und ergänzt worden. Namentlich enthält die Bekanntmachung neue Vorschriften über die Beschäftigung von Bergarbeitern an unterirdischen Arbeitspunkten mit besonders hohen Ortstemperaturen (sogenannte heiße Orte), über die Gewährung einer Mindestruhezeit für alle im sächsischen Bergbau beschäftigten Arbeiter und über die Beschränkung des Überschichtenwesens. Die Vorschriften treten bereits am 1. April 1909 in Kraft. Wie wir erfahren, sind Sonderabdrücke dieser Bekanntmachung und der dazu erlassenen Begründung bei der Verlagsbuchhandlung von Craz & Gerlach (Joh. Stettner) in Freiberg erschienen und durch alle Buchhandlungen zum Preise von 25 Pf. zu beziehen.

Detailhandel.

Wie man die Käufer erzieht — »das hat mir kürzlich«, so schreibt der Herausgeber der „Kulturfragen", »ein Hamburger Kunsthändler vorgemacht, der draußen in der Vorstadt seinen Laden hat. Zu Kunden hat er bessergestellte Industriearbeiter, Handwerker, Krämer, „kleine" Beamte usw., meistens Leute, die noch recht abhängig sind vom Geschmack der Menge, und die die gesunde Kost der Künstler-Steinzeichnungen oder der „Meisterbilder" als zu schwer verdaulich empfinden. Auch stellen sie sich häufig lieber Faust und Gretchen in buntbemalten Terrakottabüsten aufs „Vertikow", als etwa den leichtgetönten Abguß einer guten kleinen Plastik. Und gar Tonwaren. Da geht ihr Wunsch auf Majolikavasen „altdeutschen" Stils und bronzierte Bierhumpen aus rotem Ton. Für den Händler, der es aus Überzeugung verschmäht, sein Geld mit solchen Dingen zu verdienen, und der auch nicht den immer gefährlichen Weg des Kompromisses gehen, also das Gute hier und da vom Gewinn am Schlechten fördern will — für den sind die geschäftlichen Aussichten nicht gerade verlockend, zumal wenn seine Lage ihn darauf verweist, vom Ertrage seiner Arbeit zu leben. Er muß sich sein Käuferpublikum tatsächlich erst erziehen. Daß dies möglich sei, daran zweifeln heute die meisten Geschäftsleute, sie lassen darum auch den Versuch dazu lieber ganz sein, und so kommt es, daß wir mit unseren Bemühungen um die Hebung des Qualitätsgewerbes so langsam nur vorankommen. Der Hamburger aber, von dem ich erzählte, hat es doch gewagt, und zwar auf eine so sinnvolle und — wie der Erfolg ausweist — praktische Art, daß es verlohnt, hier davon zu berichten. Er hat den Gedanken vom Gegenbeispiel verwertet. In seine Verkaufsvorräte von Bildern (Künstler-Steinzeichnungen und Nachbildungen von Originalwerken), von Abgüssen antiker Skulpturen und von Töpferwaren nimmt er grundsätzlich nur gute und einwandfreie Stücke auf. Dazwischen aber hat er einige gestellt, die typisch sind für den schlechten Geschmack der Menge, also Gegenstände, wie ich sie oben als häufig begehrte kennzeichnete. Diese Bilder, Vasen und Büsten tragen ein kleines Schildchen mit Aufschrift: „Gegenbeispiel. Unverkäuflich." Natürlich wird dadurch bei den Käufern fast jedesmal die Frage herausgefordert: „Warum verkaufen Sie das nicht?" Und der Händler hat nun die beste Gelegenheit, auf den Unterschied etwa zwischen einer guten Steinzeichnung und einem Ölfarbendruck nach irgend einem Desdemonabilde hinzuweisen. Er kann es den Leuten klarmachen, warum eine einfache, in Farbe und Brand gutgelungene Keramik erfreulich wirkt, der mit Preßornamenten überladene „Zierkrug" aber nicht. Und er kann den „Betenden Knaben" neben den bunten Terrakotta-Faust im Federbarett stellen. Das Verfahren hat sich auch geschäftlich vortrefflich bewährt. Es gelingt fast immer, die Käufer zum Guten zu bewegen, wenn sie den Schund in solcher Umgebung sehen. Ich meine, man sollte das überall so machen.«

Exporttechnik.

Zur Technik des Handels mit einzelnen Ländern. Da die in den „Nachrichten für Handel und Industrie" abgedruckten Ratschläge der Konsularbehörden für den Verkehr mit den ihrer Tätigkeit unterstellten Ländern ein gut Stück Handelstechnik enthalten, sollen sie hier Raum finden.

Serbien (Ratschläge des Kaiserlichen Konsulats in Belgrad).

Anfragen über Absatzfähigkeit von Waren sollten, wo irgend angängig, von Musterbüchern oder kleinen Proben, nicht Musterkollektionen, wie auch von Angaben über Preise, Rabatte und Verkaufsbedingungen begleitet sein. Nur so ist es möglich, über die Verkäuflichkeit der betreffenden Ware richtige Auskunft zu erteilen.

Kreditauskünfte: Für den Ruf und die Kreditfähigkeit der namhaft gemachten Firmen kann keinerlei Verbindlichkeit übernommen werden. Das Kaiserliche Konsulat ist in der Regel nicht in der Lage, derartige Auskünfte zu erteilen. Am besten fordert man sie von den bekannten deutschen Auskunfteien. Auch die Belgrader Bankfirmen: „Serbische Kreditbank" und die „Belgrader Kommerzialbank" erteilen die gewünschte Auskunft gegen Zahlung einer Gebühr von 1 bis 2 Dinar (M 0.80 bis M 1.60). Ebensowenig kann eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der namhaft gemachten Vertreter übernommen werden. Im allgemeinen wird davor gewarnt, hiesigen Vertretern und Agenten das Inkasso zu übertragen. Wegen etwaiger Auskünfte über die betreffenden Personen empfiehlt es sich, sich an die genannten Auskunftsstellen zu wenden.

Vor der Anknüpfung von direkten Geschäftsverbindungen mit hiesigen Firmen ohne vorausgegangene sichere Erkundigung wird gewarnt.

Häufig pflegen hiesige Firmen in ihren Geschäftsannoncen das Kaiserliche Konsulat als Referenz aufzugeben. Zu solcher Berufung haben sie keine Ermächtigung erhalten.

Das von Sv. R. Christitch & Co. dreisprachig herausgegebene „Handels- und Gewerbeadreßbuch für Serbien" kann vom Herausgeber (Belgrad, Balkanska ulitza Nr. 34) gegen Posteinzahlung von 7,05 Fr. direkt bezogen werden.

Einziehung von Forderungen: Die konsularische Vermittelung wegen rückständiger Forderungen gegen hiesige Firmen muß sich auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen der Schuldner zur Zahlung oder Bekanntgabe etwaiger Einwendungen beschränken. Zwangsmittel, Forderungen von säumigen Schuldern beizutreiben, stehen dem Konsulat nicht zur Verfügung. Auf Wunsch werden hierfür als zuverlässig erprobte Rechtsanwälte namhaft gemacht.

Die Prozeßführung in Serbien ist langwierig und kostspielig, da auch der obsiegenden Partei ein Teil der Kosten des Prozeßvertreters auferlegt wird. Die letzteren werden, namentlich wenn Korrespondenzen in fremden Sprachen in Frage kommen, bedeutend höher als in Deutschland berechnet.

Zollwesen: Eine deutsche Übersetzung des Serbischen Zollgesetzes findet sich im Deutschen Handels-Archiv 1901 I S. 49 ff.

Der „Serbische Allgemeine Zolltarif unter Berücksichtigung der mit Deutschland vereinbarten Vertragszölle" ist in einer Sonderausgabe im Verlage von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1906, erschienen und zum Preise von M 1.75 käuflich. Bezüglich der mit der Türkei, Rumänien, der Schweiz, Montenegro, Italien, Rußland, Frankreich, Schweden und Großbritannien getroffenen Vereinbarungen wird auf das Deutsche Handels-Archiv 1907 I S. 345, 564, 570, 634, 645, 1158 und 1908 I S. 31, 295, 637 verwiesen.

Auskünfte über die Anwendung von Zollsätzen sind am besten von der amtlichen Auskunftsstelle am Belgrader Hauptzollamt an der Save durch Vermittelung eines hiesigen Spediteurs einzuholen. Für die Auskunftsvermittelung erwachsen etwa 10 Fr. Kosten.

Waren, die unter den Vergünstigungen eines Vertragszolltarifs in Serbien eingeführt werden sollen, müssen von einem Ursprungszeugnisse begleitet sein, das von der Gemeinde- oder Polizeibehörde des Herstellungsortes oder einer Handelskammer ausgestellt sein muß. Einer Legalisierung durch die serbischen Konsulate bedürfen diese Ursprungszeugnisse nicht.

Geldwesen.

Wechsel - Scheckverkehr. Der Reichskanzler hat in Nr. 5 des Reichs-Gesetzblattes die Orte bezeichnet, die nach einem Beschluß des Bundesrates als „benachbart" im Sinne der Wechselordnung und des Scheckgesetzes gelten.

Eine neue Börsen-Ordnung für Berlin ist am 23. Dezember 1908 vom Minister für Handel und Gewerbe genehmigt worden und am 2. Januar d. J. in Kraft getreten.

Gerichtsentscheidungen.

Zu § 279 HGB. (Beschluß des Bayer. Oberlandesgerichts München vom 31. Oktober 1908.) Wird eine Kapitalserhöhung durch Zuschreibung der Spezialreserve durchgeführt, so muß der Generalversammlungsbeschluß genau ersehen lassen, daß die vorhandene Spezialreserve ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Reserve verwendet, nicht etwa bloß der Aktiennennwert erhöht worden ist. Der Wortlaut: „Erhöhung des Grundkapitals ohne Aufzahlung auf das ursprüngliche Kapital und ohne Ausgabe neuer Aktien" genügt nicht.

Die Umwandlung von Rücklagen, welche die Aktiengesellschaft neben dem im § 262 HGB. vorgeschriebenen Reservefonds angesammelt hat, in einen Teil des Grundkapitals durch Ab- und Zuschreibung in der Bilanz, ist mit Lehmann, Recht der Aktienges. Bd. 2 S. 444 ff., nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wendet die dazu bestimmten Rücklagen, die sie nach Gutdünken unter die Aktionäre verteilen kann, den Aktionären in der Weise zu, daß sie dieselben als Beiträge der Aktionäre dem Grundkapital einverleibt, und führt dadurch dem Gesellschaftsvermögen den Betrag zu, um den sie es durch die Zuwendung der Rücklagen an die Aktionäre vermindert. Der dem Grundkapitale zugeschriebene Betrag der Rücklagen ist daher als die Leistung der Aktionäre auf den erhöhten Nennwert der Aktien anzusehen. Da dieser Betrag nicht in barem Gelde vorhanden ist, sondern in anderen Vermögensgegenständen besteht, werden auf das erhöhte Grundkapital Einlagen gemacht, die nicht durch Barzahlung zu leisten sind. (Lehmann a. a. O., S. 445 Anm. 1; Makower, Komm. z. HGB., 13. Aufl. Bd. 1 Anm. IIa 2 und b zu § 186; RGZ. Bd. 42, S. 1 ff.) Nach der Vorschrift des § 279 HGB. muß solchenfalls der Generalversammlungsbeschluß den Gegenstand der Einlage, die Person, von der die Gesellschaft den Gegenstand erwirbt, und den Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien festsetzen; er muß also im vorliegenden Falle die Angabe enthalten, daß zur Erhöhung des Grundkapitals um M 157500.— ein gleich hoher Betrag von dem Spezialreservefonds abgeschrieben und dem Grundkapitale zugeschrieben wird und daß dafür der Nennwert der 350 Stammaktien sich von M 1050.— auf 1500.— erhöht. Ein Beschluß dieses Inhalts ist nicht gefaßt worden. Die vorgelegten Beschlüsse treffen nur Verfügungen über den Reingewinn des Geschäftsjahrs 1903/04 und den Spezialreservefonds und sind deshalb auch nicht zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden; sie können den fehlenden Inhalt der Beschlüsse über die Erhöhung des Grundkapitals nicht ersetzen. Das Registergericht kann nicht die Bestimmung des zur Eintragung angemeldeten Beschlusses, daß die Kapitalserhöhung „ohne Aufzahlung auf das ursprüngliche Kapital" erfolgen soll, aus den Akten dahin ergänzen, daß eine Rücklage von M 35000.— aus dem Reingewinne des Geschäftsjahrs 1903/04 und ein Betrag von M 122500.— des Spezialreservefonds dazu bestimmt worden sind, sondern der angemeldete Beschluß, auf den nach § 277 Abs. 2 HGB. in der Eintragung Bezug genommen werden kann, muß ersichtlich machen, welche Vermögensgegenstände dem Grundkapitale zugeführt werden sollen, damit jeder durch Einsicht des Handelsregisters und der darin in Bezug genommenen Urkunde sich darüber vergewissern kann.

(Aus Recht 12 Nr. 24.)

Großhandel.

Verkaufstage. Der „Konfektionär" berichtet, daß der Erfolg der Engros-Verkaufstage in Elberfeld, M.-Gladbach, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Krefeld diesmal überall geradezu glänzend gewesen ist und alle Erwartungen weit übertroffen hat. Wie auch nach Beendigung der Verkaufstage von überall her berichtet wird, war sowohl die Zahl der Käufer, als auch der Umfang der von ihnen getätigten Abschlüsse bei allen beteiligten Firmen außerordentlich groß. Es hat sich eben wieder einmal gezeigt, daß diese Verkaufstage ein Bedürfnis sind und den Detaillisten eine vorzügliche Einkaufsgelegenheit für ihre Inventur-Ausverkäufe im Januar gewähren. Sie beleben das Engrosgeschäft ebenso wie das Detailgeschäft.

Handelsförderung.

Die 35. Vollversammlung des Deutschen Handelstages hat am 11. Januar in Berlin unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten des deutschen Reichstages und Stadtältesten Kaempf stattgefunden. Diesmal hatte sich der Handelstag zur Aufgabe gemacht, zu den neuen Steuervorlagen der Regierung Stellung zu nehmen.

Die Teilnahme war sehr stark und zahlreiche Vertreter der Behörden waren zugegen, darunter die Staatssekretäre v. Bethmann-Hollweg (zugleich in Vertretung des Reichskanzlers) und von Sydow.

In einer Ansprache kündigte der letztere einen Schatzanweisungskredit von über 100 Millionen an, was mit lebhaftem Hört! Hört! aufgenommen wurde.

Als Punkt I stand auf der Tagesordnung: Die Ordnung des Reichshaushalts.

Der Referent Dr. Soetbeer gelangte am Schlusse seiner Ausführungen über die verschiedenen Steuerpläne der Reichsfinanzreform zu folgender Resolution:

Von den gegenwärtig zur Erschließung neuer Einnahmequellen gemachten Vorschlägen der verbündeten Regierungen finden diejenigen, die eine Besteuerung des Besitzes bezwecken, im wesentlichen die Billigung des deutschen Handelstages. Industrie und Handel sträuben sich nicht gegen Mehrleistungen für das Reich, wenn sie auf gerechter Grundlage beruhen. Sie befürworten daher die Erhöhung der Erbschaftssteuer und ihre Ausdehnung auf Kinder und Ehegatten, von der sie keine Erschütterung des Familiensinnes befürchten. Es ist zweckmäßiger, die Erbschaftssteuer einheitlich auszubauen, als ihr die Nachlaßsteuer zuzufügen, die auch den Fehler hat, daß sie die Besteuerung kleinerer Teile einer Erbschaft mit einem niedrigeren Prozentsatz hindert. Ferner ist Verwahrung gegen die Sonderbegünstigung der land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke einzulegen. Mit der Ausdehnung des Erbrechts des Staates und der Einführung einer Wehrsteuer, aber nicht auf der Grundlage der Nachlaßsteuer, ist der deutsche Handelstag ebenfalls einverstanden. Den Verbrauchssteuern, die weiterhin herangezogen werden sollen, haftet der Nachteil an, daß sie die mit der Herstellung und dem Vertrieb der Verbrauchsgegenstände beschäftigten Industrie- und Handelszweige in Mitleidenschaft ziehen. So schwerwiegend die hieraus entspringenden Bedenken sind, glaubt doch der Deutsche Handelstag im Interesse des Gemeinwohls eine Erhöhung der Steuern auf Tabak, Branntwein und Bier und der Einführung einer Steuer auf Wein nicht widersprechen zu sollen, wobei er jedoch die Forderung erhebt, daß alles geschehen muß, um die Abwälzung der Steuern auf die Verbraucher zu erleichtern. Gegen die von den verbündeten Regierungen für die genannten Steuern gemachten Vorschläge hat er aber beträchtliche Einwände zu erheben.

Gegen die einzelnen Steuervorlagen hat der Ausschuß des Deutschen Handelstages seine Bedenken in einer weiteren Resolution zum Ausdrucke gebracht:

Der Entwurf eines Gesetzes über den Zwischenhandel des Reichs mit Branntwein ist abzulehnen, da er ein Staatsmonopol einführt und den gegenwärtigen Besitzern von Brennereien, insbesondere von landwirtschaftlichen Brennereien, einen ungebührlichen Vorteil zuwendet. Zur Erzielung von Mehreinnahmen wird die Beseitigung der bestehenden steuerlichen Begünstigungen und eine angemessene Erhöhung der Verbrauchsabgaben empfohlen.

Die Novelle zum Brausteuergesetz berücksichtigt nicht die Erfahrung, daß infolge der starken Begünstigung der kleinen Brauereien die Abwälzung der Steuererhöhung auf die Verbraucher mißlungen und dadurch eine schwere Schädigung von Brauereien und Gastwirtschaften eingetreten ist. Um der Gefahr eines weiteren Niederganges vorzubeugen, ist eine Verengung der vorgesehenen Staffelung erforderlich.

Durch die im Weinsteuergesetzentwurf vorgesehene Banderolensteuer auf Flaschenwein würde dem Weinhandel ein großer Teil seines Geschäftes entzogen und eine Fülle von Erschwerungen und Belästigungen auferlegt werden, so daß eine andere Form der Besteuerung gesucht werden muß.

Das System der Banderolesteuer ist auch beim Tabakverbrauchssteuergesetz zu verwerfen, da es eine völlige Umwälzung des Geschäftsbetriebes herbeiführen und Industrie

und Handel außerordentlich schädigen würde. Insbesondere ist zu befürchten, daß mit der Banderole das Geschäft nach Marken bestimmter Fabrikanten sich einbürgern und den Wettbewerb der Kleinen mit den Großen empfindlich erschweren würde. Unter Verzicht auf eine genauere Bemessung der Steuer nach dem Wert der Ware ist der Ausbau des bisherigen Steuersystems vorzuziehen.

Energischen Widerspruch erhebt der Deutsche Handelstag gegen den Entwurf eines Elektrizitäts- und Gassteuergesetzes. Elektrizität und Gas sind als Krafterzeuger, z. T. auch als Lichterzeuger Produktionsmittel, und es ist mit den Lehren der Finanzwissenschaft unvereinbar, Produktionsmittel zu besteuern. Mit Elektrizität oder Gas betriebene Unternehmen stehen im Wettbewerb mit Unternehmen, die andere Produktionsmittel benutzen, und es verletze die Gerechtigkeit, die ersteren mit einer Sondersteuer zu belegen. Die Durchführung der geplanten Steuer stößt auf große technische Bedenken und Schwierigkeiten. Daß auch die nicht zur Verwertung gelangenden Mengen von Elektrizität und Gas besteuert werden sollen, ist unzulässig. Besonderen Schaden würde die Steuer denjenigen Industrien zufügen, die, wie z. B. die elektrische Industrie, auf den Großverbrauch von Elektrizität angewiesen sind und durch deren Verteuerung im Wettbewerb mit dem Auslande, wo durch Wasserkräfte billige Elektrizität zu gewinnen ist, aufs Härteste getroffen werden würden.

Grundsätzlich ebenso verfehlt ist der Entwurf eines Anzeigensteuergesetzes, weil er darauf abzielt, den zur Erlangung eines erhofften Gewinnes gemachten Aufwand ohne Rücksicht auf den Erfolg zu besteuern.

Die Anzeigensteuer würde eine Sonderbelastung der Gewerbezweige bedeuten, die auf Reklame angewiesen sind. Soweit sie eine Minderung der Anzeigen zur Folge hätte, würde sie namentlich die Leistungsfähigkeit der Presse beeinträchtigen. Zudem erscheint es sehr bedenklich, das ganze Gewerbe der Zeitungen und Zeitschriften, die Anzeigen als Einrückungen oder als Sonderbeilagen verbreiten, in den Dienst der Steuererhebung zu stellen und den Versuchungen der Steuerumgehung auszusetzen, daneben auch die Steuerkontrolle hinsichtlich der sonstigen Ankündigungen in Schrift und Bild auf alle möglichen öffentlichen und privaten Räume auszudehnen.

Der Deutsche Handelstag gibt sich der Hoffnung hin, daß es dem Reichstage gelingen wird, mit dem Bundesrate über eine Ordnung des Reichshaushalts sich zu verständigen, die den im vorstehenden niedergelegten Anschauungen entspricht, berechtigte Interessen von Industrie und Handel ebensowenig wie von anderen Kreisen verletzt und auf die Dauer das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Reiches herstellt.

Die Abstimmung über die einzelnen Teile dieser Resolution erfolgte im Anschluß an die Sonderreferate, die nun über die einzelnen Steuerprojekte gehalten wurden. Zu Referenten waren bestellt: Kommerzienrat Canthal, Hanau, über das Branntweinmonopol; Biermann, Bremen, über die geplante Steuer auf Tabak; Pohlen, von der Handelskammer Hamburg, über die Steuer auf Bier. Die Debatte über diese Sondervorträge schloß damit, daß die zugehörigen Teile der Resolution des Ausschusses mit großer Mehrheit angenommen wurden.

Der zweite Tag brachte eine lebhafte Debatte über die zurzeit hochaktuelle Frage der Arbeitskammern. Der Ausschuß brachte dazu folgende Erklärung ein:

„Im Hinblick auf den vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstage am 25. November 1908 vorgelegten Entwurf eines Arbeitskammergesetzes gibt der Deutsche Handelstag seinem ernsten Bedauern darüber Ausdruck, daß den in seinen Verhandlungen vom 21. März 1908 dargelegten schweren Bedenken gegen die Errichtung von paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammern keine Rechnung getragen worden ist. Er hält daran fest, daß ein Bedürfnis nach solchen Einrichtungen nicht nachgewiesen ist und bleibt der Überzeugung, daß sie, weit davon entfernt, Nutzen zu stiften, zur Verschärfung der leider bestehenden Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern beitragen und dem sozialen Frieden entgegenwirken würden. Aus diesem Grunde erklärt sich der Deutsche Handelstag von neuem gegen die Errichtung von paritätisch zusammengesetzten Arbeitskammern."

Nach einer lebhaften Auseinandersetzung, während welcher verschiedene Abänderungsanträge einliefen, wurde schließlich die mitgeteilte Erklärung ohne Änderung mit großer Mehrheit angenommen. — Berichterstatter über den folgenden Punkt der Tagesordnung, Gas- und Elektrizitätssteuer, war Dr. Passavant, Berlin.

Er betonte in seinem Referate, daß durch die Kraftsteuer das fundamentale Prinzip, die Produktionsmittel der Industrie steuerfrei zu lassen, zum ersten Male durchbrochen worden sei. Seitens eines rheinischen Großindustriellen sei berechnet worden, daß die neue Steuer die Tonne Fertigfabrikate um M 1.74 bis 3.30 verteuern müsse. Dadurch sei einerseits die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt bedroht; andererseits werde die sehr wünschenswerte und in Rheinland-Westfalen weit vorgeschrittene Dezentralisation der Kleineisenindustrie durch die Verteuerung der Elektrizität unmöglich gemacht. Nach Schluß der Diskussion wurde der entsprechende Teil der vom Ausschusse vorgelegten Resolution mit großer Mehrheit angenommen. Franz v. Mendelssohn, Berlin, referierte über die Steuer auf Wein: Grundsätzlich, so sagte er, kann man sich gegen die Besteuerung des Weins nicht ablehnend verhalten; doch seien gegen die Form dieser Steuer lebhafte Bedenken zu erheben. Die Form der Flaschensteuer sei weder geeignet, das Steuerinteresse des Staates genügend zu schützen, noch den Handel von unnötigen Belästigungen und Ungerechtigkeiten frei zu lassen: In dem vom Handelstage gefaßten Beschlusse wird deshalb eine andere Form der Besteuerung verlangt. Ferner spricht sich der Handelstag grundsätzlich gegen die Entwürfe einer Anzeigen- und Gesellschaftssteuer aus.

Museum für Handel und Industrie. Die Stadt Köln erhält jetzt auch ein Museum für Handel und Industrie. Dasselbe war einstweilen in einem Abteil des Neubaues der Handelshochschule untergebracht. Man ist inzwischen mit den Vorarbeiten und Vorbereitungen bereits soweit gediehen, daß die Eröffnung des Museums für den Monat Februar bevorsteht. Das Museum soll den Aufbau und die Entwicklung des rheinisch-westfälischen Wirtschaftslebens zur Veranschaulichung bringen. Der Aufbau ist so gedacht, daß von allen wichtigen Industriezweigen Rheinlands und Westfalens zunächst der äußere Gang der Fabrikation gekennzeichnet wird, und zwar derart, daß gerade der technische Laie und besonders der Kaufmann, der in der Industrie ohne technisches Spezialwissen tätig ist, eine Vorstellung von dem Verarbeitungsprozeß erhält; Zeichnungen und Photographien, sowie Modelle von besonders wichtigen Maschinen erhöhen die Anschaulichkeit des Aufbaues, während einige Modelle von ganzen Fabrik- und Bergwerksanlagen das Ineinandergreifen der einzelnen Teile zeigen werden.

Hochschulkurse.

Handelswissenschaftliche Kurse. Die Fachschule des Vereins der Bankbeamten in Berlin, die in diesem Jahre ihr zehnjähriges Bestehen feiern kann, hat für das I. Quartal 1909 wieder zahlreiche neue Vorlesungen und Unterrichtskurse angekündigt.

Im Deutschen Bankbeamten-Verein in Berlin finden neben den bereits begonnenen Vorlesungen besondere Unterrichtskurse für Lehrlinge statt.

In Nürnberg veranstaltete der Verein „Mercur", in Stettin die Vorsteher der Kaufmannschaft zusammen mit dem Verein pommerscher Industriellen hochschulartige Vortragskurse und Unterrichtszyklen.

Hochschulwesen.

Professor Leitner von der Handelshochschule Berlin hat einen ehrenvollen Ruf an die im Oktober d. J. ins Leben tretende Handelshochschule Stockholm abgelehnt.

Dem Geh. Regierungsrat Professor Dr. Adolph Wagner in Berlin, der sich besonders hohe Verdienste um den Ausbau der Finanz- und Bankwissenschaft erworben hat, ist der Charakter eines Wirklichen Geheimen Rats mit dem Titel Exzellenz verliehen worden.

Akademie zu Frankfurt a. M. Herr Dr. phil. Max Seddig zu Frankfurt a. M. ist als Privatdozent für das Gebiet der Physik an der Akademie zugelassen worden und wird seine Lehrtätigkeit im nächsten Sommersemester beginnen.

Städtische Handelsakademie St. Gallen. Der Jahresbericht, der uns zugegangen ist, gibt über den Besuch der Anstalt folgende Übersicht:

		S.-S. 121	W.-S. 125
Studierende			
Die Zahl der Hörer der öffentlichen Vorlesungen		S.-S. 97	W.-S. 462
	zusammen	218	587

Der Bericht enthält eine Abhandlung von Prof. Sganzini: Zur Grundlegung der realistischen Theorie der doppelten Buchführung.

Industrie.

Verwendung des Holzes vom Rizinusbaum zur Zellulosefabrikation. Wie das Kaiserliche Generalkonsulat in Neapel berichtet, hat der dort wohnhafte deutsche Gärtner Heinrich Wulle ein Memorandum über die Verwendung des Holzes vom Rizinusbaum zur Herstellung von Zellulose und über Anpflanzung, Pflege und Wachstum des genannten Baums veröffentlicht. Bewähren sich diese Ausführungen, so dürften sie für die deutsche Industrie und für unsere Kolonien von großem Interesse sein.

Kabelverkehr.

Kabelgebühren. Im Mansion House in London fand Mitte Dezember 1908 unter dem Vorsitze des Lord Mayors eine Versammlung von maßgebenden Persönlichkeiten statt, die sich mit den teueren Wortsätzen für die Kabeltelegramme beschäftigte und eine Regelung des Kabelverkehres für das britische Weltreich anstrebte. Der Herzog von Argyll, Schwager des englischen Königs, stellte einen Antrag, wonach die Anwesenden sich verpflichten, die sogenannte Kabelgruppe von Parlamentsmitgliedern zu unterstützen, die im Reichsinteresse billige und einheitliche Telegrammsätze zwischen den einzelnen Reichsteilen erstreben. Lord Milner unterstützte den Antrag, der auch angenommen wurde, mit einigen Bemerkungen über die Hemmungen, die der internationale Nachrichtenverkehr durch den noch immer sehr hohen „ermäßigten" Preßtarif von 1 M (1 sh.) pro Wort erfährt. Ein weiterer Beschluß, der in der Versammlung auf Antrag des Londoner Handelskammerpräsidenten Sir Albert Spicer gefaßt wurde, geht dahin, daß die Regierung ersucht werden soll, eine Konferenz der Verkehrsbehörden der britischen Staaten und Nebenländer einzuberufen, um zu beraten, wie die Politik des staatlichen Besitzes und Betriebes von Telegraphen- und Kabeldrähten, unbeschadet der vorhandenen Privatrechte, gefördert werden könne. Zu Beginn der nächsten Tagung soll endlich eine Abordnung von maßgebenden Persönlichkeiten dem britischen Ministerpräsidenten die Angelegenheit vortragen.

Kartelle und Vereinigungen.

Erneuerung der Rheinisch-Westfälischen Vereinigung. Zwischen dem Stahlwerksverband und der Rheinisch-Westfälischen Trägervereinigung wurde nach einem Telegramm des „Berl. Tagebl." eine Abmachung dahin getroffen, daß die Rheinisch-Westfälische Vereinigung definitiv bis zum 31. März 1912 erneuert wird. Die Mitgliederversammlung der Vereinigung stimmte dem zu. Damit sind die Trägerhändlervereinigungen endgültig für die Dauer des Verbandes auf neuer Grundlage für Süddeutschland, Rheinland, Westfalen, Nordwest-, Mitteldeutschland sowie für Berlin und Brandenburg zustande gekommen. Lediglich für Norddeutschland ist die Bildung einer neuen Trägerhändlervereinigung an dem Widerstande der Laurahütte gescheitert, weil diese für ihre Handelsunternehmung, die Schlesische Montangesellschaft in Breslau, es abgelehnt haben soll, eine gleichartige Vereinbarung mit den übrigen Händlern Nordostdeutschlands zu treffen. In diesem Gebiete sollen daher Träger vom Handel weiter zu Einkaufspreisen verkauft werden.

Ein neuer Boykott. Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes hat nach dem „Conf." die Fabrikanten der Gold- und Silberwaren-Industrie in Pforzheim gegen eine Konventionalstrafe von 5000 M für jeden einzelnen Fall verpflichtet, Ware an Detailleure nicht zu liefern. Gegen dieses Vorgehen haben die Inhaber einiger der bedeutendsten Berliner Warenhäuser, Spezial- und Versandgeschäfte, welche zusammen einen Umsatz von 3 bis 4 Mill. M in fraglichen Artikeln repräsentieren, durch energische Maßnahmen Stellung zu nehmen beschlossen. Da infolge des großen Bedarfes den Großkonsumenten die Vermittlung durch Grossisten durchaus unmöglich gemacht wird, vielmehr der Charakter der beteiligten Firmen einen direkten Verkehr mit den Fabrikanten erfordert, so sollen diejenigen Produzenten, welche obigem Zusammenschlusse beigetreten sind, eventuell boykottiert und dafür in Zukunft die außerhalb der Konvention stehenden Fabriken mit Lieferungen beauftragt werden.

Diese Bewegung der Berliner Detailleure dürfte dann auch über ganz Deutschland ausgedehnt werden, doch ist zu erwarten, daß die beteiligten Fabrikanten bei den unbedingt eintretenden beträchtlichen Ausfällen von ihren diesbezüglichen Beschlüssen von selbst recht bald zurücktreten werden.

Die nordostdeutsche Trägerhändlervereinigung mit dem Sitze in Berlin wurde auf drei Jahre, bis 1912, verlängert.

Die Allgemeine deutsche Zanella-Konvention hat mit dem neuen Jahr neue Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für sämtliche halbwollene Futterstoffe beschlossen, die mit dem 1. Januar in Kraft getreten sind. Auch die Zahlungsbedingungen für sämtliche baumwollene und halbwollene Futterstoffe, ebenso für Eisengarn-Ärmelfutterstoffe, haben mit dem 1. Januar eine Änderung erfahren.

Die Preiskonvention für Draht, Drahtwaren und Drahtstifte, die ganz Deutschland umfaßt, ist, wie verschiedene Zeitungen aus Köln melden, gestern geschlossen und unterzeichnet worden. Die festgestellten höheren Preise treten mit dem heutigen Tage in Kraft.

Gegen das österreichische Zementkartell. Da das österreichische Zementkartell die Konkurrenz der deutschen Zementwerke durch Preisermäßigungen erschwert hat, so beabsichtigen nach der „N. Fr. Pr." die deutschen Zementwerke, ungemahlenen Zement (Klinker) einzuführen und eine neue Zementmühle in Österreich zu errichten. Das österreichische Zementkartell wird dagegen Schritte unternehmen.

Die Vereinigten Nord- und Süddeutschen Spritwerke und Preßhefefabrik Bast, Aktiengesellschaft in Nürnberg, einer der größten Outsider des Spiritussyndikats, erzielte laut Geschäftsbericht im abgelaufenen Jahre bei einem Aktienkapital von 500000 M einen Bruttogewinn von 502791 (497742) M. Der Reingewinn stellt sich auf 172274 (181185) M. Hieraus werden, wie schon mitgeteilt, 23 (22) Proz. Dividende bezahlt und 39626 (49034) M vorgetragen. Wie die Verwaltung ausführt, können einige am 30. September 1908 noch nicht genau feststehende, nicht unerhebliche weitere Gewinnbeträge erst im Geschäftsjahre 1908/09 zur Verrechnung gelangen.

Dem Verbande europäischer Emaillierwerke, der jüngst zustande gekommen ist und gewisse Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für das vierte Viertel 1909 bereits in Geltung gesetzt hat, hat sich nach der „Exportrevue" auch das Comptoir des Quincailleries in Frankreich sowie die Firma Japy in Beaucourt angeschlossen. Der Vorstand des Verbandes besteht aus Generaldirektor Winkler, Berlin (Silesia), als erstem Vorsitzenden, Kommerzienrat Angel, Wien (Austria) und Direktor Kramer, Thale, als Stellvertreter, sowie Moritz Haardt, Wien (Haardt & Co.), und Heinrich Thiel, Lübeck (in Firma Thiel Söhne Akt.-Ges.). Die nächste Hauptversammlung beschäftigt sich mit der Feststellung des Verpflichtungsstandes.

Eine Gründung des Kohlensyndikats in Holland. Mit Hilfe des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats in Essen, dem der Kohlenhandelsverein in Utrecht sich anschloß, wurde, laut „Berl. Tagebl.", in Rotterdam ein Anthrazithandelsverein mit einem Kapital von einer Million Mark gegründet. Derselbe bezweckt, den Anthrazithandel zwischen England einerseits und den Niederlanden, Deutschland und Frankreich andererseits in Rotterdam zu konzentrieren.

Ein einheitlicher Zusammenschluß sämtlicher deutscher Arbeitgeber des Transportwesens zu Lande und zu Wasser ist vom Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben angeregt worden. An einer Besprechung in Berlin nahmen außer den Vorstandsmitgliedern des Zentralverbandes ein Ausschuß des Vereins deutscher Spediteure, der Vorstand der Zentralstelle des deutschen Möbeltransports, ein Vertreter des Zentralvereins deutscher Reeder (Hamburg) und Vorstandsmitglieder vom Verband deutscher Lohnfuhrunternehmer teil. Es wurde eine gemeinsame Grundlage geschaffen, auf der ein Zusammenwirken dieser vier Verbände sich ermöglichen läßt.

Gläubigerschutz bei Zahlungsschwierigkeiten. In Berlin hat sich ein Gläubigerschutzverband der Textilindustrie E. V. gebildet, der bei Zahlungsschwierigkeiten, Zahlungseinstellung und Konkursen das Interesse seiner Mitglieder bei der gerichtlichen, wie bei der außergerichtlichen Entwicklung vertreten wird. Außerdem wird er eintreten für die Herbeiführung der gesetzlichen Regelung des gerichtlichen Zwangsvergleichsverfahrens außerhalb des Konkurses.

Im außergerichtlichen Vergleich soll einem Ausgleich unter 50% in der Regel nicht zugestimmt werden.

Postwesen.

10 Pf.-Briefe nach Amerika. Während der Wintermonate ist der Verkehr zwischen Deutschland und Amerika, den in der Hauptsache unsere beiden großen Schiffahrtslinien, der Norddeutsche Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie, vermitteln, eingeschränkt.

In amerikanischen und deutschen Zeitungen wird geklagt, daß für den Postverkehr zwischen Deutschland und Amerika während dieser Zeit kein wöchentlicher Schnelldampferdienst für die Briefbeförderung besteht, so daß der Kaufmann angewiesen ist, die Post englischen und französischen Paketboten zu überweisen.

Unter diesen Umständen ist das seit 1. Januar geltende 10 Pf.-Porto für direkte Briefe nur von sehr geringer Bedeutung für den Geschäftsmann. Außerdem gilt ja die Portoermäßigung nur für Briefe, nicht für Postkarten.

Die Herabsetzung des Weltpostportos. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben sich in einer an den Staatssekretär des Reichspostamts gerichteten und u. a. auch dem Reichskanzler und sämtlichen Mitgliedern des Reichstages übersandten Denkschrift von neuem mit der Frage der Herabsetzung des Weltpostportos beschäftigt, die nach dem am 1. Oktober 1908 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft getretenen Postvertrage, wonach Briefe zwischen diesen beiden Ländern dem Porto von 1 Penny = 8,3 Pf. für die Unze = 28,3 Gramm unterliegen, für Deutschland eine noch größere Wichtigkeit wie bisher erlangt hat.

Seeverkehr.

Frachtkampf in der La Plata-Fahrt. Als vor einigen Monaten die Reederei Transantlantica (Menzell & Co.) in Hamburg in Gemeinschaft mit der Belgischen Company Royal Belgo Argentine eine Dampferlinie von Antwerpen nach dem La Plata gründete und bekannt gab, daß die Dampfer auch Hamburg anlaufen würden, konnte man voraussehen, daß die La Plata-Konferenz, der diese beiden Linien nicht angehören, sich gegen die entstehende Konkurrenz heftig wehren würde. Es ist auch so gekommen. Die Menzellsche Reederei hat in Hamburg den ersten Dampfer in Ladung gelegt, um ihn von Antwerpen aus in Fahrt zu stellen. Gegen diese Konkurrenz sind zwei Hamburger Linien derart vorgegangen, daß sie die Frachten für die folgenden Waren: Pflüge, gebogene Holzmöbel, Lampenwaren, Steingut und alle Arten Hohlwaren auf M 5.— per Kubikmeter oder Tonne herabgesetzt haben. Es handelt sich um die Hamburg-Amerika-Linie und die Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrtsgesellschaft.

Eine belgische Schiffahrtslinie nach Japan. In den maritimen Kreisen Antwerpens befaßt man sich, nach einer Mitteilung des dortigen österr. Konsulats, mit dem Projekte einer Schiffahrtslinie Antwerpen—Japan. Wie verlautet, soll das Unternehmen durch eine Gruppe belgischer Kapitalisten begründet werden, und die Dampfer der projektierten Linie sollen die belgische Flagge führen.

Statistik.

Wirtschaftliche Entwicklung im Süden der Vereinigten Staaten von Amerika seit 1880. Einen schnellen Überblick über die großartige wirtschaftliche Entwicklung des Südens der Vereinigten Staaten von Amerika in den letzten drei Jahrzehnten ermöglichen die nachstehenden Zahlen:

		1880	1890	1900	1908 (*1907)
In Baumwollfabriken verarbeitetes Kapital	Mill. Doll.	21	60	113	266
Zahl der Spindeln	1000 Stck.	667	1712	6267	10661
Verarbeitete Baumwolle	1000 Ball.	225	546	1597	2193
Wert der Baumwollernte außer dem Samen	Mill. Doll.	314	363	364	672
Herstellung von Roheisen	1000 tons	397	1600	2604	3446
Geförderte Kohle	„	6037	21300	49048	94820
Bauholzgewinnung, Wert	Mill. Doll.	39	91	188	365
In Fabriken überhaupt angelegtes Kapital	„	257	659	1153	2100
Wert aller Fabrikate	„	457	917	1464	2600
Wert der Ausfuhr	„	265	306	485	648
Bahnlinien	Meilen	20600	42900	52600	67000
Wert der Farmerzeugnisse	Mill. Doll.	660	773	1272	2225
Wert des Besitztums	„	7505	11150	13863	20074
Zahl der Baumwollsaatölmühlen		45	119	369	800
Kapital derselben	Mill. Doll.	4	13	34	90
Geförderter Phosphat	1000 tons	191	510	1490	2253*
Erzeugter Koks	„	398	2535	5799	10089*
Gewonnenes Petroleum	1000 Faß	179	499	17094	27239*

(Nach The Manufacturers' Record.)

Gold- und Silber-Produktion. Aus New York wird der „Frankfurter Zeitung" geschrieben: „Einer Veranschlagung des Bundes-Münzdirektors Leach zufolge betrug die Goldproduktion der Welt im abgelaufenen Kalenderjahr $ 427 Mill., was eine Zunahme von $ 17 Mill. gegen das Vorjahr bedeutet. Die größte Zunahme zeigte Afrika, das $ 165 Mill. lieferte gegen $ 151 Mill. in 1907. In den Vereinigten Staaten stieg die Goldgewinnung von $ 90 Mill. auf $ 96 Mill. und zwar hatten ein Mehr zu berichten: Kalifornien $ 2.$_{78}$ Mill., Alaska $ 2.$_{40}$ Mill., Colorado $ 2 Mill. und South Dakotah $ 3.$_{56}$ Mill., während in anderen Staaten, namentlich in Utah und in Nevada, die Produktion um $ 1.$_{200}$ Mill., bezw. $ 3.$_{350}$ Mill. zurückging. — Die Silberproduktion in den Vereinigten Staaten im Kalenderjahr 1908 wird auf 51798053 Unzen fein, Marktwert $ 27.$_{452}$ Mill. (im Vorjahr 56514709 Unzen, bezw. $ 37.$_{299}$ Mill.), angegeben. Der Durchschnittspreis betrug 1907: 66 Cents per Unze, 1908: 53 Cents."

Internationale Staatsschulden-Statistik. In dem Ergänzungsheft für den Denkschriftenband zur Begründung des Entwurfes des Reichsfinanzreform-Gesetzes findet sich eine Zusammenstellung der Schulden einer Anzahl von Großstaaten. Danach betrug im Jahre 1908 die Gesamtverschuldung des Deutschen Reiches 26036 Mill. M, wovon 4254 Mill. M auf das Reich selbst entfallen, die Frankreichs 28166 Mill. M (wovon nur 3756 Mill. M nicht auf den Staat selbst entfallen), in Großbritannien und Irland auf 24082 Mill. M, in Japan auf 4782 Mill. M, wobei allein der Staat berücksichtigt ist, und in den Vereinigten Staaten von Amerika auf 11593 Mill. M, davon 3760 Mill. M Staatsschulden. Zum Vergleich sind noch angegeben die 1907er Ziffern für Italien mit 9538 Mill. M (Staat allein: 8038 Mill. M), Rußland mit

18511 Mill. M (das Reich allein berücksichtigt) und Österreich-Ungarn mit 4470 Mill. M. Dabei hatte der Staat Österreich allein in 1907 noch eine Staatsschuld von 3846 Mill. M, Ungarn in 1906 eine solche von 4040 Mill. M. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet belief sich die Gesamtverschuldung in Deutschland auf $413_{,27}$ M, in Frankreich auf $717_{,61}$ M, in Großbritannien und Irland auf $557_{,45}$ M, in Italien auf $280_{,53}$ M, in Japan auf $97_{,59}$ M, für Österreich-Ungarn zusammen auf $94_{,40}$ M, außerdem für Österreich allein aber auf $140_{,88}$ M, für Ungarn allein auf $204_{,40}$ M, ferner für Rußland auf $123_{,41}$ M und für die amerikanische Union auf $146_{,75}$ M, wobei die bei den Zahlenangaben über die Gesamtverschuldung verzeichneten Bemerkungen über die Berechnung der verschiedenen Beträge zu berücksichtigen sind.

Unlauterer Wettbewerb.

Bestechung von Angestellten. Nach einer vor kurzer Zeit erschienenen Notiz in den Zeitungen wurde von einem Sachverständigen in einem Prozeß die Behauptung aufgestellt, daß ganz allgemein Prokuristen und Angestellte sogenannte Schmiergelder von der Gegenseite zu erhalten pflegten und dies als ein Handelsgebrauch festgestellt sei. Aus diesem Anlaß wurden die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin mit der Frage beschäftigt, ob die Annahme von Vergütungen seitens Angestellter als Vertrauensbruch anzusehen sei. Es wurde festgestellt, daß die Auffassung, welche die Ältesten bereits im Jahre 1905 vertreten hätten, auch heute noch zutreffe, wonach die Gewährung von Vergütungen an Angestellte und ihre Annahme gegen die Grundsätze des anständigen Geschäftsverkehrs verstoße, sofern der Prinzipal nicht seine Genehmigung erteilt.

Firmenunterscheidung durch Anfangsbuchstaben der Vornamen. Darüber entnehmen wir der Monatsschrift der Handelskammer Düsseldorf: Dem Geschäftsverkehre erwachsen häufig Unannehmlichkeiten durch Verwechslung von Firmen, die sich nur durch die Anfangsbuchstaben der Vornamen unterscheiden. Nach der herrschenden Rechtsauffassung, so auch nach der des Reichsgerichts, kann aber der Registerrichter die Eintragung einer neuen Firma nicht deshalb beanstanden, weil sie einer bestehenden Firma ähnlich klingt, sofern nur die Unterscheidung deutlich ist. Die Unterscheidung der Firmen besteht häufig nur in einer anderen Stellung der in der Firma enthaltenen Initialen, bezw. einer Initiale mehr oder weniger, so daß Firmierungen wie: „C. Meyer", „C. F. Meyer" und „F. C. Meyer" nach Ansicht des Reichsgerichts sich genügend unterscheiden. In einer im Jahre 1887 getroffenen Entscheidung hat sogar das Reichsgericht die handelsgerichtliche Eintragung einer Firma Benecke & Co., die in demselben Zweige ein Geschäft eröffnete, wie die bereits bestehende Firma C. H. Benecke & Co., für zulässig erklärt. Vom Standpunkte einer kaufmännischen Auffassungsweise muß man eine derartige Auslegung des § 30, Absatz 1 des Handelsgesetzbuches als zu weitgehend betrachten, da dieser Paragraph doch gerade im kaufmännischen Interesse erlassen ist. Eine solch weite Auslegung der Worte „deutlich unterscheiden" kann aber eine erhebliche Schädigung wichtiger kaufmännischer Interessen herbeiführen. Eine Beseitigung der sich daraus ergebenden Übelstände wird aber nur durch eine andere Fassung des Absatzes 1 des § 30 erreicht werden können.

Nur sofern bei Firmierungen, die eine Verwechslung der Firmen herbeizuführen geeignet sind, die Absicht des unlauteren Wettbewerbes vorhanden ist, ist dem Betroffenen in dem § 8 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ein Schutz gegen die Folgen von derartig beabsichtigten Verwechslungen der Firmen gewährt.

Zahlungsbedingungen.

2 Prozent Regulierungsskonto beim Bergischen Fabrikanten-Verband. Der Bergische Fabrikantenverband macht nach dem Conf. in einem Zirkular seine Abnehmer darauf aufmerksam, daß es sich bei dem neuen Regulierungsskonto von 2%, der jetzt den Mitgliedern des Grossistenverbandes gewährt wird, keineswegs um einen Rabatt auf die bestehenden Preise handelt, sondern daß der Skonto in die Preise einkalkuliert wird und daher nur von rein formeller Bedeutung ist.

Zahlungsverkehr.

Die Hypothekenabrechnungsstelle. Dem „Berl. Tagebl." entnehmen wir folgendes: Wie seinerzeit gemeldet, ist vor Jahresfrist auf Anregung des Reichsbankdirektoriums eine Anzahl der am Hypothekenverkehr hervorragend beteiligten Institute zusammengetreten, um über die Errichtung einer Abrechnungsstelle zum Zweck der Skontrierung der zwischen ihnen an den hauptsächlichen Stichtagen bestehenden Forderungen zu beschließen. In jener Sitzung wurde die Errichtung der Hypothekenabrechnungsstelle beschlossen und die vom Reichsbankdirektorium ausgearbeiteten Bestimmungen nebst Geschäftsordnung mit kleinen Modifikationen einstimmig angenommen. Von der sofortigen Eröffnung der Abrechnungsstelle wurde mit Rücksicht auf die ungünstige Lage des Hypothekenmarktes abgeraten, dagegen wurde ein Ausschuß gewählt, der neben anderen Befugnissen auch dazu berufen sein sollte, dem Reichsbankdirektorium den geeigneten Zeitpunkt für die Eröffnung der Stelle vorzuschlagen. Dieser Ausschuß ist nunmehr, wie offiziös mitgeteilt wird, auf Einladung des Reichsbankdirektoriums zusammengetreten und hat sich dahin ausgesprochen, daß die Abrechnungsstelle zum 1. April 1909 in Tätigkeit treten soll. An der aus früheren Publikationen bekannten Geschäftsordnung sind noch verschiedene Änderungen vorgenommen worden, die bezwecken, die Teilnahme für die in Betracht kommenden Institute zu erleichtern. Insbesondere ist die Verpflichtung, zu allen Abrechnungen legitimierte Vertreter zu entsenden, beseitigt worden, so daß nur noch die jeweils beteiligten Mitglieder bei der Abrechnung vertreten zu sein brauchen. Ferner ist die Möglichkeit vorgesehen, daß die Übergabe der Hypothekendokumente nicht im Abrechnungstermin zu erfolgen braucht, sondern auch außerhalb dieses Termins geschehen kann. Haben beteiligte Institute die Übergabe und Prüfung der Dokumente schon vor der ersten Zusammenkunft geordnet, so daß sie ihre gegenseitigen Forderungen bereits in dieser anerkennen können, so wird ihr Erscheinen bei der zweiten Zusammenkunft entbehrlich. Zugunsten der auswärtigen Teilnehmer ist die Einrichtung getroffen worden, daß sie über das Guthaben, das sich aus der Abrechnung auf ihrem Berliner Hypothekengirokonto ergibt, noch an demselben Tage bei der Bankanstalt ihres Domizils verfügen können. Der Hypothekenabrechnungsstelle sind bis jetzt 33 Mitglieder — Hypothekenbanken, Kreditbanken, Lebensversicherungsgesellschaften, auch der Magistrat der Stadt Berlin — beigetreten. Der Kreis der für die Teilnahme in Betracht kommenden Institute ist aber noch lange nicht erschöpft. Insbesondere wird — wie die „Nordd. Allg. Ztg." mitteilt — auf den Beitritt der noch fehlenden Hypothekenbanken, sowie der am Hypothekenverkehr hervorragend beteiligten Versicherungsgesellschaften und größeren Sparkassen gerechnet. Das Reichsbankdirektorium wird in nächster Zeit nochmals Einladungen zum Beitritt ergehen lassen, und es ist zu hoffen, daß dieser Einladung allgemein entsprochen werden wird. Um aber die im Interesse des Geldmarktes erwünschte Einrichtung lebensfähig zu gestalten, ist es geboten, daß die Beteiligten sich fortan bei allen dazu geeigneten Geschäften der Hypothekenabrechnungsstelle auch wirklich bedienen. Als Stichtage für die Abrechnungen sind zunächst nur die Quartalsersten vorgesehen. Da aber im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse darauf Wert gelegt werden muß, daß die jetzt regelmäßig zum Quartalsbeginn eintretende Anspannung des Geldmarktes möglichst abgemindert wird, wäre es erwünscht, wenn wenigstens die Kapitalzahlungen im Hypothekenverkehr von den Quartalsersten weg und auf andere Stichtage verlegt würden. Als solche Stichtage erscheinen die Quartalsmitten (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November) besonders geeignet. Das Reichsbankdirektorium beabsichtigt deshalb, an die Mitglieder der Hypothekenabrechnungsstelle und an die sonstigen am Hypothekenverkehr beteiligten Institute und Personen wiederholt das dringende Ersuchen zu richten, beim Abschluß ihrer Geschäfte die Fälligkeitstermine für Hypothekenzahlungen nach Möglichkeit auf die Quartalsmitten festzusetzen und Zahlungen, die auf Grund früherer Verträge an Quartalsersten zu erfolgen haben, wenn angängig auf die obenbezeichneten Termine zu verschieben.

Zollwesen.

Türkei. Ursprungsangabe bei der Wareneinfuhr. Nach einer Note der Pforte vom 6. Dezember v. Js. wird von den Empfängern von Waren aus dem Auslande bei deren Abholung von den Zollstellen künftig eine genaue Angabe über den Herkunfts- und Bestimmungsort gefordert.

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Anfrage 5. Als Abonnent Ihrer geschätzten Zeitschrift gestatte ich mir, Ihre Aufmerksamkeit auf einen Artikel zu lenken, der ohne Zweifel für viele Ihrer Leser von großem Interesse sein dürfte. Es handelt sich um die für die Bilanz für Eisenkonstruktionswerkstätten und ähnliche Betriebe notwendige Bewertung der in Arbeit befindlichen Objekte. Da über die Aufstellung dieser Bewertung, insbesondere auch über die Frage, wie der auf diese Objekte entfallende Gewinn resp. Verlust zu verteilen ist, noch vielfach Unklarheit herrscht, werden es ohne Zweifel viele Leser mit Freuden begrüßen, wenn Sie gelegentlich über diese Materie einen von sachkundiger Seite ausgearbeiteten Artikel bringen würden.

Ich glaube, daß ich Ihnen die Punkte, die in diesem Artikel besonders zu berücksichtigen wären, am einfachsten vor Augen führen kann, wenn ich Ihnen diese an einem möglichst einfachen Beispiele klarlege.

Beispiel: Es befindet sich in einem Werke eine Eisenkonstruktion im Gesamtgewichte von 80 Tonnen in Arbeit. Der Lieferpreis beträgt M 300.— pro Tonne, ingesamt also M 24000.—. Die Rechnungsbeträge sind folgendermaßen zahlbar: $^2/_3$ bei Ablieferung, $^1/_3$ nach beendigter Montage, welche in dem obigen Preise von M 300.— pro Tonne enthalten ist. Laut Kalkulation setzt sich dieser Lieferpreis wie folgt zusammen:

Material	M 140.—	per Tonne
Fabriklöhne inkl. Generalien	„ 80.—	„ „
Montagelöhne inkl. Generalien	„ 50.—	„ „
Verdienst	„ 30.—	„ „
Summa	M 300.—	per Tonne.

Am Schlusse des Bilanzjahres sind vom Werke 30 Tonnen fertiges Konstruktionsmaterial versandt worden, während sich die restlichen 50 Tonnen noch in der Fabrik in Arbeit befinden. Die 30 Tonnen abgelieferte Teile sind bei Versand berechnet worden. Die abgelieferten Teile haben aber infolge eines besonderen Umstandes (z. B. Konjunkturwechsel) noch nicht montiert werden können und lagern am Schlusse des Bilanzjahres unmontiert an der Baustelle.

Für die Bilanz ist die Aufstellung des Inventars das erste Erfordernis. Es soll dabei angenommen werden, daß das gesamte für die Konstruktion benötigte Material von den Unterlieferanten angeliefert und auch berechnet worden ist. Es sind also dem Betriebs-Konto während des verflossenen Jahres für dieses Material zu gunsten des Kreditoren-Kontos M 11200.— (80 Tonnen à M 140.—) belastet worden. Ebenso wurde das Betriebs-Konto für die verfahrenen Fabriklöhne mit M 5000.— belastet und das Lohn-Konto für diesen Betrag erkannt. Bei den folgenden Buchungen sollen alle Nebensächlichkeiten, soweit sie nicht zur Veranschaulichung der Sachlage unumgänglich nötig sind, vollständig unberücksichtigt bleiben. Um die Buchungen aber bis zum Abschluß vollständig durchführen zu können, ist es nötig, auch noch das Kapital-Konto, das Debitoren-Konto, das Kassa-Konto und Bilanz-Konto in Betracht zu ziehen, wobei angenommen werden soll, daß für die Ausführung der Lieferung ein Kapital in Höhe von M 30000.— zur Verfügung steht. Der Einfachheit halber soll ferner angenommen werden, daß bei Jahresschluß kein Kreditor vorhanden ist, sondern alle Rechnungen im abgelaufenen Jahre beglichen sind. Das Debitoren-Konto muß mit M 3000.— in die Bilanz eingesetzt werden, da diese das letzte Drittel darstellen, welches laut den Zahlungsbedingungen erst nach beendigter Montage bezahlt wird.

Die erste Arbeit bei der Bilanzaufstellung wäre die Bewertung der in der Fabrik selbst liegenden, noch in Arbeit befindlichen Objekte. Bei dem vorliegenden Beispiel würde sich dies folgendermaßen gestalten:

80 Tonnen Material lt. Rechnungen Wert M 11200.—
im alten Jahre verfahrene Löhne inkl. Generalien „ 5000.—
M 16200.—

Wäre jetzt von diesen soeben bewerteten 80 Tonnen noch nichts abgeliefert, so würde der vorstehende Betrag (M 16200.11) dem Betriebs-Konto einfach gutzuschreiben sein. Dies ist aber nicht richtig, da von diesen bewerteten 80 Tonnen bekanntlich schon 30 Tonnen abgeliefert sind und dem Betriebs-Konto bei Rechnungserteilung schon gutgebracht wurden. Man würde also das Betriebs-Konto zu hoch erkennen. Um dies zu vermeiden, muß der Wert dieser 30 Tonnen von der obigen Summe abgezogen werden. Hierbei stellt sich folgende Schwierigkeit in den Weg.

Zieht man von dem Betrage von M 16200.— die berechneten 30 Tonnen zum Lieferpreise von M 300.— pro Tonne ab, so bliebe als Wert der in Arbeit befindlichen Teile (M 16200.— — [30 × 300]) = M 7200.— Wert per Bilanzaufstellung. Dies ist selbstverständlich unrichtig, da man Gleiches von Ungleichem abgezogen hat, denn in dem hierbei in Betracht gezogenen Lieferpreis von M 300.— pro Tonne sind auch laut Kalkulation M 50.— Montagekosten pro Tonne enthalten, während sich der Gesamtwert von M 16200.— nur aus Materialpreis und Fabriklöhnen zusammensetzt. Ferner ist im Lieferpreis noch der zu erwartende Gewinn enthalten, im vorliegenden Falle M 30.— pro Tonne. Es müssen also M 50.— + M 30.— = M 80.— pro Tonne abgesetzt werden, um den wirklichen Wert der Objekte zu erhalten. Praktisch ist dies aber nicht ohne weiteres durchführbar, da sich weder Montagekosten noch der tatsächliche Gewinn im voraus sagen lassen. Diese beiden Werte können erst nach vollständiger Fertigstellung, d. h. nach fertiger Montage, auf Grund einer genauen Nachkalkulation festgestellt werden. Es bliebe also die einzige Möglichkeit, mit der Anfertigung der Bilanz bis nach Fertigstellung sämtlicher, am Jahresschluß in Arbeit befindlichen Objekte zu warten. Aber auch dann wäre die Sachlage noch nicht ganz geklärt. Nehmen wir an, es wäre tatsächlich der kalkulierte Gewinn von M 30.— pro Tonne erzielt worden. Ist es nun gesetzlich richtig, daß man diesen, etwa wie auf beistehender Bewertungstabelle dargestellt, auf das abgelaufene und neue Jahr im Verhältnis der verfahrenen Arbeitslöhne verteilt?

Zu Ihrer Orientierung füge ich ferner noch zwei Blätter bei, auf denen die Buchungen bis zum Abschluß durchgeführt sind.

Bei Blatt II ist angenommen worden, daß der Bilanzwert der in Arbeit befindlichen Objekte falsch eingesetzt ist, indem für die kommenden Montagekosten kein Abzug gemacht wurde. Auf Blatt I sind die Buchungen richtig durchgeführt, und zwar auf Grund der schon vorhin erwähnten, ebenfalls beiliegenden Bewertungstabelle. W. B.

Blatt I.

Soll — *Betriebs-Konto.* — Haben

An Kredit.-Kt.	M 11200.—	Per Debitoren-Kt.	M 9000.—
„ Lohn-Kt.	„ 5000.—	„ Bilanz-Kt.	„ 8353.85
„ Gewinn- u. Verlust-Kt.	„ 1153.85		
	M 17353.85		M 17353.85

Debitoren-Konto.

An Betriebs-Kt.	M 9000.—	Per Kassa-Kt.	M 6000.—
		„ Bilanz-Kt.	„ 3000.—
	M 9000.—		M 9000.—

Kapital-Konto.

An Bilanz-Kt.	M 30000.—	Per Kassa-Kt.	M 30000.—
		„ Gewinn- u. Verlust-Kt.	„ 1153.85
	M 30000.—		M 31153.85

Kassa-Konto.

An Kapital-Kt.	M 30000.—	Per Kredit.-Kt.	M 11200.—
„ Debit.-Kt.	„ 6000.—	„ Lohn-Kt.	„ 5000.—
		„ Bilanz-Kt.	„ 19800.—
	M 36000.—		M 36000.—

Lohn-Konto.

An Kassa-Kt.	M 5000.—	Per Betriebs-Kt.	M 5000.—

Kreditoren-Konto.

An Kassa-Kt.	M 11200.—	Per Betriebs-Kt.	M 11200.—

Bilanz-Konto.

An Betriebs-Kt.	M 8353.85	Per Kapital-Kt.	M 30000.—
„ Debitor.-Kt.	„ 3000.—	„ Gewinn- u. Verlust-Kt.	„ 1153.85
„ Kassa-Kt.	„ 19800.—		
	M 31153.85		M 31153.85

Gewinn- u. Verlust-Konto.

An Kapital-Kt.	M 1153.85	Per Betriebs-Kt.	M 1153.85

Blatt II.

Soll *Betriebs-Konto.* Haben

An Kredit.-Kt.	M 11200.—	Per Debitor.-Kt.	M 9000.—
„ Lohn-Kt.	„ 5000.—	„ Bilanz-Kt.	„ 7200.—
„ Gewinn- u. Verlust-Kt.	„ —		
	M 16200.—		M 16200.—

Der Bilanzwert wurde wie folgt ermittelt:

Material	M 11200.—
Löhne	„ 5000.—
	M 16200.—

berechnet:

30 ts à M 300.—	„ 9000.—
	M 7200.—

Dies Verfahren ist also falsch, da auf diese Weise überhaupt kein Gewinn bei dieser Kommission im alten Jahre erzielt wurde.

Die übrigen Konten behalten dasselbe Aussehen wie bei Blatt I; nur das Bilanz- und Gewinn- und Verlust-Konto ändern sich natürlich dementsprechend.

Bewertungs-Tabelle.

1.	2.
Kosten im Bilanzjahr	*Gesamtlieferpreis*
a) Material b) Löhne	
M 11200.— M 5000.—	M 24000.—
3.	4.
Gesamt-Selbstkosten (ermittelt bei vollständiger Fertigstellung	*Gesamt-Gewinn* (2—3)
M 21600.—	M 2400.—
5.	6.
Im alten Jahre verfahrene Löhne	*Gesamtlöhne bei Fertigstellung (Fabrik und Montage)*
M 5000.—	M 10400.—
7.	8.
Demnach entfallen auf das alte Jahr $\left(\frac{4 \times 5}{6}\right)$	*Gesamtwert des in Arbeit bef. Objektes* (1 + 7)
M 1153.85	M 17353.85
9.	10.
Bereits berechnet	*Bilanzwert*
M 9000.—	M 8353.85
30 ts à M 300.—	

Nun müßten noch die Montagekosten für die abgelieferten 30 Tonnen im Betrage von insgesamt M 1500.— abgesetzt werden, da diese erst im kommenden Jahre verausgabt werden und auch in diesem Jahre erst verrechnet werden dürfen. Dies ist aber bereits geschehen. Es wäre nur nötig gewesen, um die Pos. 9 der Pos. 8 gleichwertig zu machen, den Tonnenpreis mit M 250.— bei Pos. 9 einzusetzen.

Material	Fabriklöhne	Verdienst
(M 140.—	+ 80.—	+ 30.— = M 250.—).

Es sind aber M 300.— p. t. abgesetzt worden, also auch die hierin enthaltenen M 50.— p. t. Montagekosten gleichgleichzeitig berücksichtigt worden, d. h. abgezogen worden.

Bücherbesprechungen.

X. Jahrbuch der Export-Akademie des k. k. österreichischen Handelsmuseums. 8°. 254 S. Wien, Selbstverlag 1908. K 3.—.

Das bekannte Jahrbuch bringt diesmal folgende Arbeiten:

Dr. S. Feitler, Einiges über bosnisch-herzegovinische Industrie (58 Seiten);

Dr. S. Schilder und Dr. L. Springer, Rohstoffe, Fabrikate, Abfälle, eine wirtschaftlich-technische Studie (103 Seiten);

Regierungsrat A. Schmid, Die Ausbildung und Prüfung der Kandidaten für das Lehramt an österreichischen Handelslehranstalten (66 Seiten);

Professor H. Strigl, Sprachgeschichtliche Erläuterungen kaufmännischer Ausdrücke (23 Seiten).

Dr. Feitler schildert die eigenartigen Verhältnisse einzelner Industriezweige Bosniens in anregender Weise.

Dr. Schilder und Dr. Springer versuchen in ihrer Studie eine theoretisch genaue Abgrenzung der Begriffe Rohstoff, Fabrikat und Abfälle. Es ist dies ein Thema, das für die Außenhandels- und Zollstatistik von eben so großer Bedeutung ist, wie für die Gestaltung und Anwendung der Eisenbahntarife.

Die beiden Verfasser kommen zu dem Resultate, daß man als Rohstoffe sicher solche Güter anzusehen habe, deren Produktionsstadien, vom ersten bis zum letzten, aus technischen, klimatischen, wirtschaftlichen usw. Gründen an dieselbe Örtlichkeit gebunden sind; als Fabrikate (vom ersten differenzierbaren Produktionsstadium an) solche, bei denen weder technische noch wirtschaftliche Hindernisse bestehen, ein späteres Produktionsstadium oder mehrere spätere Produktionsstadien in größerer Entfernung von jenem Orte durchzuführen, wo das erste oder mehrere erste Produktionsstadien vor sich gegangen sind. (S. 70.)

Ich halte diese Erklärung für nicht ganz schlüssig. Rohstoffe, Fabrikate und die Zwischenstufe der Halbfabrikate unterscheiden sich durch den Grad ihrer Ver- oder Bearbeitung zu einem bestimmten Zwecke. Einen anderen Unterscheidungsgrund vermag ich nicht einzusehen.

Auch das umfangreiche, fleißig zusammengetragene und geschickt zusammengestellte Material, das die Verfasser zum Beweise vorführen, hat mich davon nicht abbringen können.

Die Abfälle wollen die Verfasser weder zu den Rohstoffen, noch zu den Fabrikaten gerechnet wissen. Ich halte es für richtig, sie zu scheiden nach der Möglichkeit ihrer Verwertung in wirtschaftlich verwendbare und unverwendbare. Letztere sind weder Rohstoffe, noch Fabrikate, sondern Abfälle im eigentlichen Sinne. Erstere würden weiter zu unterscheiden sein in solche, die ohne weitere Verarbeitung ge- oder verbraucht werden können und in solche, die zwecks späterer Verwendung be- oder verarbeitet werden müssen; danach rechne ich sie entweder den Rohstoffen zu oder den Fabrikaten.

Der Vereinheitlichung der internationalen Statistik, der Zollpolitik und dem Eisenbahntarifwesen haben die Verfasser trotz allem einen Dienst geleistet; schon dadurch, daß sie in so anregender Weise das Thema aufgegriffen haben. Eine restlose Lösung dieser Aufgabe dürfte theoretisch überhaupt unmöglich sein.

Regierungsrat Schmid erörtert die speziellen Einrichtungen, die das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zur Ausbildung und Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelslehranstalten getroffen hat. Danach begnügt man sich in Österreich keineswegs mit der Schaffung eines ein- bis zweijährigen ständigen Handelslehrerseminars oder mit dem Besuche eines ein- bis zweijährigen, hauptsächlich für andere Hörer bestimmten Hochschulkursus, sondern man hat eine ganze Reihe spezieller Vorlesungen für die Handelslehramtskandidaten eröffnet und verlangt für die Zulassung

zur Ablegung der Prüfung eine vorher erlangte vollständige allgemeine Mittelschulbildung und eine fachlich kommerzielle Bildung (Handelsakademie oder Matura und Abiturientenkurs), sowie eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der kaufmännischen Praxis. Sehr sympathisch haben mich die Ausführungen berührt, die Schmid im Laufe seiner Erörterungen dagegen richtet, daß Vorlesungen und Kurse, welche die rein kaufmännischen Gebiete kaum berühren, als Handelshochschulkurse, bezw. handelswissenschaftliche Kurse bezeichnet werden. Sicherlich wird durch diese Bezeichnung der Entwicklung der Handelswissenschaft kein Dienst erwiesen.

Die Schmidsche Arbeit bringt ferner die Verordnungen des k. k. Ministeriums, die sich auf seinen Gegenstand beziehen, u. ä.

Prof. Strigl setzt seine dankeswerten sprachgeschichtlichen Erläuterungen kaufmännischer Ausdrücke, die er früher begonnen hat, im neuen Jahrbuche fort. Sind sich die Gelehrten über die Auslegung eines Ausdruckes nicht einig, so unterrichtet er über die verschiedenen Deutungen, die vertreten werden, gewissenhaft.

Bei den „Kuxen" hätte vielleicht der Vollständigkeit halber noch angehängt werden können, daß heute die Teilung in 1000 Anteile sich eingeführt hat. Nicklisch.

Gustav von Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. Duncker & Humblot, Leipzig 1908/04. 1. Teil. 7.—10. Tausend. gr. 8°. 580 S. Geh. M 13.—. 2. Teil. 1.—6. Tausend. gr. 8°. 719 S. Geh. M 16.—.

Eugen von Philippovich, Grundriß der Politischen Ökonomie. 2. Band: Volkswirtschaftspolitik. 1. Teil. 4. neu bearbeitete Auflage. F. C. B. Mohr, Tübingen. gr. 8°. 343 S. Geh. M. 8.—.

Handelswissenschaft und Staatswissenschaft stehen in enger Berührung. Die Lehrer der neuen Wissenschaft sind zum Teil Schüler von Schmoller, Wagner, Lotz, Philippovich u. a. Daneben haben sie oder sollten sie wenigstens lange Jahre in der kaufmännischen Praxis gestanden haben. So sollten sie auf nationalökonomischer Grundlage und dank ihrer praktischen Erfahrungen mitarbeiten am Ausbau der jüngsten Wissenschaft. Daß im Mittelpunkt des Handelshochschulunterrichts die Handelswissenschaften stehen, ist selbstverständlich. Den ersten Platz daneben aber sollte die Nationalökonomie einnehmen. Von vorwärtsstrebenden Kaufleuten wird nur ein kleiner Teil nationalökonomische Vorlesungen an einer Universität oder Handelshochschule hören können und daher auf das Selbststudium angewiesen sein. Aber auch neben der Vorlesung wird ein gutes nationalökonomisches Lehrbuch dem Studierenden gute Dienste leisten.

Die Zahl der nationalökonomischen Grundrisse, Lehr- und Lesebücher ist nicht klein, und wenn ich selbst ihre Zahl im vorigen Jahre noch vermehrt habe, so geschah es, weil in den vorhandenen ersten Einführungen in die Materie die Bedürfnisse des Kaufmannsstandes mir nicht genügend berücksichtigt erschienen. Die mitunter etwas trockene Kost soll schmackhaft gemacht, der Appetit gereizt werden, damit der Leser dann auch zu den umfangreichen Werken von Schmoller und Philippovich greift.

Das Wissen und die Erfahrung eines arbeitsreichen, von größten Erfolgen gekrönten Lebens hat Schmoller in seinem Werke, das er bescheiden als Grundriß bezeichnet hat, der Öffentlichkeit übergeben. Kein bloßes Lehrbuch ist es, sondern es sind, wie Schmoller es selbst ausdrückt, „die Resultate unserer heutigen nationalökonomischen Spezialforschung unter den großen entwicklungsgeschichtlichen, soziologischen und philosophischen Gesichtspunkten, die unsere ganze Zeit beherrschen, zusammengefaßt". Es ist kein Buch, das man von Anfang bis zu Ende in wenig Tagen oder Wochen hintereinander weglesen kann — so einfach ist nationalökonomische Wissenschaft nicht — und das erstrebt auch Schmoller keineswegs. Zum Nachdenken will er erziehen, und wie in seinen Kollegs und Seminarien, weist er auch in seinem Werke auf die Kompliziertheit der Erscheinungen und Probleme hin und beleuchtet den Gegenstand von verschiedenen Seiten.

Von dem 1. Teil ist kürzlich das 7.—10. Tausend in wesentlich erweiterter, bis auf die Neuzeit vervollständigter Bearbeitung erschienen. Möge das standard work der nationalökonomischen Literatur sich weiter viele neue Freunde erwerben!

Ein anderer von Studierenden der Universitäten und Handelshochschulen, besonders von solchen, die in Examensnöten sind, gern benutzter Grundriß ist der des bekannten Wiener Nationalökonomen Eugen von Philippovich.

Von der Volkswirtschaftspolitik ist jetzt der 1. Teil in vierter, auch hinsichtlich der Gruppierung wesentlich umgearbeiteter Neuauflage erschienen. Er behandelt die Agrar-, die Gewerbe- und die äußere Handelspolitik.

Wie der Grundriß von Schmoller ist auch der von Philippovich außer für Studierende in der Hauptsache für solche Autodidakten geeignet, die sich bereits durch ein populäres, kleineres nationalökonomisches Lehrbuch mit den Grundbegriffen der Wissenschaft vertraut gemacht haben. Ihnen wird die Durcharbeitung des Werkes hohen Genuß bereiten und sie werden manch praktische Nutzanwendung daraus ziehen können. Obst.

Wolff und *Birkenbihl, Die Praxis der Finanzierung.* Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1908. gr. 8°. 339 S. Geh. M 6.75.

Das im Jahre 1905 erschienene, von Syndikus Dr. E. Wolff verfaßte Werk liegt jetzt in zweiter, speziell auch durch Mitarbeit des Oberlandesgerichtsrats Birkenbihl erheblich erweiterter Form vor. Der 1. Teil behandelt die Finanzierung handelsgewerblicher Unternehmungen im allgemeinen. Im 2. Teil werden die Rechtsformen erörtert, in welchen die Finanzierung sich durch Heranziehung fremder Kapitalien vollzieht, und ein 3., nicht ganz so gut geglückter Teil versucht kurz über den Verkehr in Wertpapieren zu informieren. Alles in allem: ein vorzügliches Werk, das jedem, der sich über Errichtung, Erweiterung, Fusionierung und Sanierung von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften usw. informieren will, sehr gute Dienste leisten wird. Obst.

Maximilian Brantl, Die Sanierung von Aktiengesellschaften. Verlag der G. Franzschen Hofdruckerei, München 1908. gr. 8°. 49 S.

Rechtsanwalt Dr. Brantl stellt Untersuchungen über die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Sanierung der Aktiengesellschaften an, behandelt die verschiedenen Sanierungsformen und nimmt insbesondere auch Stellung zu der Leistschen Sanierungstheorie. Obst.

The Investor's Shilling Year Book for 1909. Verlag der Financial Review of Reviews, London 1909. gr. 8°. 415 S. 1 sh.

Dies zum zweiten Male erscheinende Jahrbuch gibt ausführliche Auskunft über mehr als 5000 in Großbritannien gehandelte Werte. Für Zuverlässigkeit bürgt der Ruf des Verlegers der auch in Deutschland sehr geschätzten Financial Review of Reviews. Der Preis des gut ausgestatteten Buches (M 1.—) ist exorbitant niedrig. Obst.

Jahrbuch des Vereins der Bankbeamten in Berlin für 1909. Berlin W. 8. M —.50.

Taschenbuch für Bankbeamte. Herausgegeben vom Deutschen Bankbeamten-Verein 1909. Berlin NW. 7. M —.50.

Die von den beiden Bankbeamten-Vereinen früher vereint, jetzt leider getrennt herausgegebenen Jahrbücher enthalten außer Vereinsnachrichten auch eine Menge andere, für Bankbeamte und Kaufleute nützliche Angaben. Obst.

Carl Jacobi, Leitfaden der Handelslehre. Vandenhoek & Ruprecht, Göttingen 1908. 6. verb. Auflage. 155 S. Geb. M 2.20.

Max Behm, Leitfaden der allgemeinen Handelslehre (Kontorpraxis). Zum Gebrauch in kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen, sowie für jeden jungen Kaufmann. Hugo Spamer, Berlin 1909. 7. Auflage. 94 S. Brosch. M —.80.

Der beste Leitfaden wird immer das selbst verarbeitete Merkheft des Schülers bleiben. Um aber Zeit zu sparen, was in der Fortbildungsschule sehr nötig ist, läßt sich ein guter gedruckter Leitfaden mit Vorteil verwenden. Von ihm muß man allerdings zweierlei verlangen: eine richtige Stoffauswahl und eine geschickte Form, unter der namentlich eine leicht faßliche und anschauliche Darstellung zu verstehen ist. Das letzte wird bei einem guten Leitfaden immer die Hauptsache bleiben.

Bei Jacobi geschieht die Anordnung des Stoffes noch in der alten systematischen Weise: I. Wesen und Einteilung des Handels; II. Maße und Gewichte usw. Mit der Auswahl des Stoffes kann man sich im allgemeinen einverstanden erklären. Die Kapitel IX—XI dürften bei einer Neuauflage etwas ausführlicher und damit anschaulicher ausfallen. Ein alphabetisches Sachregister würde den Wert des Buches nur erhöhen. Die Form ist zumeist so, daß der Leitfaden von Schülern unter Anleitung des Lehrers wohl mit Nutzen verwendet werden kann.

Anders steht es mit dem Leitfaden von Behm. Zunächst wäre vieles auszuscheiden, weil es der Schüler in der Praxis viel besser kennen lernt (Registratur, Abdruck von Postpaketadressen, Frachtbriefen usw.) oder weil es zu schwankend ist (viele Bestimmungen der Post, wie Bestellzeiten, Portosätze usw.). Andere Abschnitte sind wiederum, von verschiedenen sachlichen Unrichtigkeiten abgesehen (der Kaffeezoll beträgt nicht M 50.—, sondern M 40.—; Eigenwechsel sind z. B. im Rheinland in der Geschäftswelt sehr verbreitet usw.), so dürftig ausgefallen, daß sie besser ganz weggeblieben wären. Die wichtigsten Punkte der Buchhaltung werden auf $2^1/_2$ Seiten abgetan; Effektenwesen und Börsenverkehr sind auf $3^1/_2$ Textseiten erledigt; der Scheck- und Giroverkehr umfaßt $1^1/_2$ Seite. Des neuen Postscheckverkehrs ist mit keinem Worte gedacht, obwohl dem Leitfaden die Jahreszahl 1909 aufgedruckt ist, was allerdings wohl auf Konto des Verlags zu setzen ist, aber durchaus verurteilt werden muß. Schröter.

Heck, Dr. Philipp, Professor (der Rechte) in Tübingen, *Handelsrechtspraktikum*. Erste Folge. Mohr, Tübingen 1909. 87 S.

Das Werk empfiehlt sich auch zum Selbststudium. Die Fälle sind außerordentlich lehrreich und mannigfaltig.
Rehm.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Leitner, Fr., Die Selbstkostenberechnung industrieller Betriebe. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1908, Sauerländer. Geh. M 4.80.
Moll, E., Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Jena 1908, Fischer. Geh. M 6.—.
Peters, B. und *A. Gottschalk*, Kurzer Lehrgang der Französ. Sprache für kaufm. Schulen. 3. Aufl. Leipzig 1908, Neumanns Verlag. Geb. M 2.80.
—, Französ. Lesebuch für Fortbildungsschulen. Leipzig 1909, Neumanns Verlag. Geb. M 2.80.
Selbstkostenberechnung für Maschinenfabriken. Berlin 1908, Springer.

Literatur-Übersicht.

Januar 1909.

A. BÜCHER.

Aktiengesellschaft — *Moll*, Die Rentabilität der Aktiengesellschaften, ihre Feststellung in Statistiken auf Grund der Bilanzen. Jena, Fischer.
Bankwesen — *Lansburgh*, Das deutsche Bankwesen. Charlottenburg, Bank-Verlag.
Betriebskunde — *Taylor*, Die Betriebsleitung, insbes. von Werkstätten. Berlin, Springer.
Bodenkredit — *Hecht*, Die Landschaften und landschaftsähnlichen Kreditinstitute in Deutschland. Bd. 1. Leipzig, Duncker & Humblot.
Bücherrevisor — Verzeichnis der Bücherrevisoren (enth. u. a. gesetzliche Vorschriften). Magdeburg, Heinrichshofens Sort.
Eisenbahn — *Singer*, Die amerikanischen Bahnen und ihre Bedeutung für die Weltwirtschaft. Berlin, Siemenroth.
Geld — *Ettling*, Das Gold als Geld. Straßburg, Singer.
Gesetzeskunde, Kaufmännische von *Bitter*. Berlin, Heymann.
Kanada — *Nitzsche*, Denkschrift betr. Neuregelung der deutsch-kanadischen Handelsbeziehungen. Berlin, Liebheit & Thiesen.
Kostgeschäft — *Geiger* und *Fürstenthal*, Das Kostgeschäft in Effekten an der Wiener Börse. Wien, Mor. Stern.
Kuxenmarkt — Der rheinisch-westfälische Kuxenmarkt im Jahre 1908. Jahresber. von Gebr. *Stern*. Dortmund, Krüger.
Lederhandschuh — *Pflüger*, Die Lederhandschuhindustrie Deutschlands, ihre Entwicklung und Lage. Weimar, R. Wagner.
Mahnverfahren — *Mothes*, Die Mängel des Mahnverfahrens. Leipzig, Dieterich.
Postscheck — *Aschenborn*, Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. Berlin, Guttentag. — *Schill*, Der Post-Überweisungs- und Scheckverkehr. München, G. Franz.
Sandstein — *Herrschel*, Die sächsische Sandsteinindustrie. Borna-Leipzig, Noske.
Tabak — *Heymann*, Die Entwicklung des Pfälzer Tabakhandels seit den 70er Jahren. Karlsruhe, Braun.
Trust — *Chastin*, Les Trusts et les Syndicats de Producteurs. Paris, Alcan.
Versicherungs — Lexikon, hrsg. von *Manes*. Tübingen, Mohr.
Wettbewerb — Vorschläge zur Reform des Gesetzes betr. unlauteren Wettbewerb. Berlin, Heymann.
Zollgebiet — *Todorovits*, Einheitl. Zollgebiete. Stuttgart, Cotta.
Zolltrennung — *Michelis*, Die Zolltrennung Österreich-Ungarns in handelspolitischer und wirtschaftl. Beleuchtung. Wien, Manz.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Bank — *Federn*, Zur Bankfrage: Kartellbanken. Der Österreichische Volkswirt Nr. 15. — *Gaertner*, Gemeinsame oder selbständige Bank? (Östr.-Ung.) Zeitschr. f. Volksw. usw. Bd. 17, Heft 6.
Bankwesen — *Lopuszanski*, Die Entwicklung des österr. Bankwesens. Wien, Volkswirtsch. Wochenschr., Sonderheft.
Betriebsorganisation — *Stange*, Betriebsorganisation und Selbstkostenberechnung, Plutus. Nr. 1, 4 ff.
Bilanz — *Taeuber*, Verlagsrechte in der Bilanz. Plutus. Nr. 1.
Eisenhütte — *Calmes*, Die Buchhaltung und das Selbstkostenwesen einer Eisenhütte. Zeitschr. f. handelsw. Forschg Nr. 4.
Gesellschaftssteuer — *Dove*, Das Projekt einer Gesellschaftssteuer. Bank-Arch. Nr. 8.
Kalkulation — *Leitner*, Probleme der Produktionskalkulation. Handelsschullehr.-Ztg. Nr. 2.
Kreditkrisen von *Lansburgh*. Bank. Nr. 1.
Kreditverkehr — *Mueller*, Die Organisation des Kredit- und Zahlungsverkehrs in Deutschland. Bank-Arch. Nr. 7 ff.
Leihhaus — *Obst, W.*, Die Wiege unserer Leihhäuser. Plutus. Nr. 3.
Maschinenindustrie — *Nölke*, Japan als Absatzgebiet für die deutsche Maschinenindustrie. Technik u. Wirtsch. 1908. Heft 7 u. 8.
Mehlzoll — *Stauff*, Die deutschen Großmühlen und der deutsch-schweizerische Mehlkonflikt. Ökonomist Nr. 1356. — Der Mehlzollkonflikt mit der Schweiz. Frankf. Ztg. Nr. 15.
Notenbanken — *Obst*, Fortbestand der deutschen Privatnotenbanken? Tag Nr. 18 und 21. — *Somary*, Das Aktienkapital der Notenbanken. Bank-Archiv Nr. 7.
Post — *Kunert*, Briefbeförderungsdienst der Deutschen Reichspost. Ztschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 4.
Reichsbank — *Kaemmerer*, Der Charakter der Reichsbank. Bank-Archiv Nr. 7.
Reichsfinanzen — *Soetbeer*, Finanzreform und Deutscher Handelstag. Dtsche. Wirtsch.-Ztg. Nr. 1.
Roheisen — *Goldstein*, Die Entwicklung der deutschen Roheisenindustrie seit 1879. Verh. d. Ver. z. Beförd. d. Gewerbefl. 1908, Heft 5.
Scheck — *Pavlicek*, Das Scheckgesetz des Deutschen Reiches. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. 63.
Unternehmer — *Schaeffer*, Die Arbeitgeberverbände in der Schweiz. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Heft 1.
Zinsen — *Schatz*, Grenzwert der Zinseszinsen. Bank Nr. 1.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

Der Große Seydlitz

Als Jubiläums-Ausgabe erschien soeben die

25. Bearbeitung

dieses bewährten Handbuchs der Geographie in ganz neuer Ausstattung. Ein starker Band v. 860 S. mit 400 Bildern in Photographiedruck, Karten und Figuren, sowie 4 Karten u. 30 Tafeln in Farbendruck.

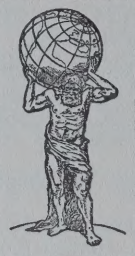

Zum Selbststudium, für die Haus-Bibliothek und :: das Kontor. :: Tüchtige Redakteure halten das Werk stets auf der :: Höhe der Zeit. :: Der bisherige Absatz der Seydlitz'schen Lehrbücher beträgt 2,500,000 Expl.

Leinenbd. 6.50 M.
Halbfrzbd. 7.50 M.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

In AUGUST NEUMANNS VERLAG, FR. LUCAS in LEIPZIG erschien soeben:

FRANZÖSISCHES LESEBUCH FÜR KAUFMÄNN. SCHULEN UND ZUM SELBSTSTUDIUM.

Von J. B. PETERS und ADOLF GOTTSCHALK

Mit einem Wörterbuch u. einer Karte von Frankreich. Geb. in Lein. M 2.80.

Ferner die dritte verbesserte Auflage (6.—9. Tausend) von

KURZER LEHRGANG DER FRANZÖSISCHEN SPRACHE

für KAUFMÄNNISCHE SCHULEN und ähnliche Anstalten mit beschränkter Kursusdauer.

Von PROF. DR. J. B. PETERS und DR. ADOLF GOTTSCHALK. Gebunden in Leinen M 2.80.

Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek

(vorm. Dr. jur. L. Huberti) G. m. b. H., Leipzig-R., Eilenburgerstr. 10/11.

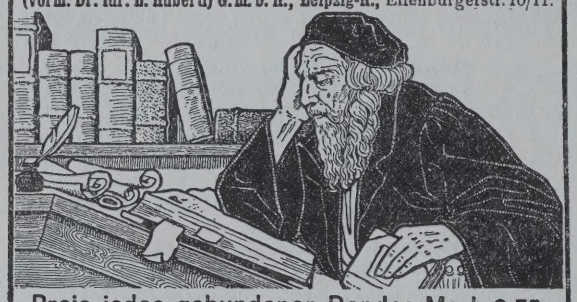

Preis jedes gebundenen Bandes Mark 2,75.

Eine Auswahl der besten Werke zur Ausbildung u. Fortbildung des Kaufmanns. • Ausführliche Kataloge gratis und franko. • Günstige Bezugsbedingungen. •

VERLAG CARL ERNST POESCHEL · LEIPZIG

Mitte Februar wird erscheinen:

Banken und Bankpolitik

Von Dr. Georg Obst, Dozent a. d. Handelshochschule in Berlin.

Gr. 8°. Etwa 18 Bogen.

Verlag von CARL ERNST POESCHEL · LEIPZIG

EIN WEGWEISER ZUM GESCHÄFTLICHEN ERFOLG

DIE ERZIEHUNG ZUM KAUFMANN

VON HARLOW N. HIGINBOTHAM

8°. 10 Bogen. Gut ausgestattet. Geh. M 3.—, geb. M 4.—

INDUSTRIELLER SACHVERSTÄNDIGER UND ORGANISATIONSANWALT

Dipl.-Ing. C. M. LEWIN

BERLIN W. 62, Nettelbeckstr. 7/8
WIEN IX, Kinderspitalgasse 10

Taxen und Revisionen

Einrichtung von INVENTARIENBÜCHERN für MASCHINEN etc. (siehe Heft I und III dieser Zeitschrift) sowie sachgemäßer KALKULATION.

ERSTE REFERENZEN

Kunstdruck- und Verlagsanstalt Wezel & Naumann · Akt.-Ges. · Leipzig-R.

Gegründet 1872

Feinste **Buntdruck**-Arbeiten · **Plakate** · Katalog-Umschläge, Reklame-Beilagen usw. · **Packungen** (Faltschachteln, Beutel) für alle Artikel.

Keine schablonenhafte Ausführung, sondern zielbewußte Erreichung derjenigen Vorteile, welche durch geschickte Reklame erstrebt werden ..... Vorschläge, Preisangabe usw. umgehend.

ZEITSCHRIFT FÜR HANDELS-WISSENSCHAFT & HANDELSPRAXIS

HERAUSGEBER:
DR. H. REHM, ORD. PROF. A. D. UNIVERSITÄT STRASSBURG i. E.; REGIERUNGSRAT A. SCHMID, K. K. ORD. PROF. A. D. EXPORT-AKADEMIE WIEN; DR. GEORG OBST, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE BERLIN; DR. H. NICKLISCH, DOZENT A. D. HANDELSHOCHSCHULE LEIPZIG

HEFT 12 LEIPZIG · MÄRZ 1909 1. JAHRG.

PREISAUSSCHREIBEN

DER ZEITSCHRIFT FÜR HANDELSWISSENSCHAFT UND HANDELSPRAXIS.

Redaktion und Verlag der „Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis" erlassen folgendes Preisausschreiben:

1. *Gegenstand:* Beschreibung a) entweder bewährter Einzeleinrichtungen von Unternehmungen der Industrie und des Handels (auch von Banken) oder b) der Organisation ganzer Geschäfte oder Geschäftsabteilungen solcher Unternehmungen (Buchhalterei usw.). Ausgeschlossen ist die Schilderung rein technischer Einrichtungen und der Selbstkostenberechnung als selbständiges Thema.
2. *Bewerber:* Alle Arbeiten müssen unmittelbar aus der Praxis geschöpft sein.
3. *Zeit der Ablieferung der Manuskripte:* Die Manuskripte sind bis spätestens 15. Oktober 1909 an den Verlag der „Z. f. H. u. H.", Leipzig, einzureichen. Die Preisverkündigung erfolgt im Märzheft 1910 der „Z. f. H. u. H.".
4. *Preise:* Für die drei besten Arbeiten setzt der Verlag folgende Preise aus:

Erster Preis .. .. M 1000.—
Zweiter Preis .. .. M 500.—
Dritter Preis .. .. M 300.—

Außerdem werden alle in der „Z. f. H. u. H." veröffentlichten Arbeiten honoriert.

5. *Preisrichterkollegium:* Das Preisrichterkollegium setzt sich zusammen aus den Herren:

Dr. R. EHRENBERG, ord. Prof. an der Universität Rostock, Direktor des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung an der Universität *Rostock i. M.*,
Dr. J. FR. SCHÄR, Prof. der Handelswissenschaften, Direktor des handelswissenschaftlichen Seminars an der Handelshochschule *Berlin*;

sowie den vier Herren Herausgebern der „Z. f. H. u. H.":

Dr. H. NICKLISCH, Dozent an der Handelshochschule *Leipzig*,
Dr. GEORG OBST, Dozent an der Handelshochschule *Berlin*,
Dr. HERM. REHM, ord. Professor an der Universität *Straßburg i. E.*,
k. k. Regierungs-Rat A. SCHMID, k. k. ord. Professor an der Export-Akademie *Wien*.

Die näheren Bestimmungen sind zu beziehen durch den Verlag der „Z. f. H. u. H.", *Carl Ernst Poeschel, Leipzig, Seeburgstraße 57.*

DIE REDAKTION. DER VERLAG.

Die Fertig- und die Halbfabrikate in den Fabrikbilanzen.

Von Dr. Albert Calmes,
Dozent an der Handelshochschule Berlin.

In Heft 11 dieser Zeitschrift (Anfrage 5) hat ein in der Fabrikpraxis stehender Korrespondent im Anschluß an einen praktischen Fall einige grundsätzliche Fragen aus dem Bilanzrecht und der Bilanztechnik aufgeworfen, deren Beantwortung, bzw. Besprechung vom kaufmännischen Standpunkte aus für industrielle Kreise von Interesse sein dürfte.

Der Anfragende knüpft an folgendes Beispiel an.

Eine Konstruktionswerkstatt hat eine Eisenkonstruktion von 80 t in Arbeit, die im voraus folgendermaßen kalkuliert wurde:

Material	M 140.—	per	Tonne	M 11200.—
Fabriklöhne inkl. Unkosten	„ 80.—	„	„	„ 6400.—
Montagelöhne inkl. Unkosten	„ 50.—	„	„	„ 4000.—
Selbstkosten				M 21600.—
Gewinn	„ 30.—	„	„	„ 2400.—
Verkaufswert	M 300.—	„	„	M 24000.—

Lieferpreis M 300.— die Tonne, zahlbar $^2/_3$ bei Ablieferung, $^1/_3$ nach beendigter Montage.

Am Schluß des Geschäftsjahres sind 30 t im Verkaufswert von M 9000.— abgeliefert, aber noch nicht montiert, auf die der Käufer eine $^2/_3$-Zahlung von M 6000.— geleistet hat.

In der auch vom Fragesteller vorausgesetzten Annahme, daß die Ergebnisse der oben mitgeteilten Vorkalkulation mit denen der Nachkalkulation übereinstimmen, betragen die bisherigen Selbstkosten dieser 30 t Fertigfabrikat, das allerdings noch nicht montiert ist:

Material	30 × 140	= M 4200.—
Fabriklöhne und Unkosten	30 × 80	= „ 2400.—
		M 6600.—

Die übrigen 50 t sind ein bestelltes, in Arbeit befindliches Erzeugnis, also ein sogenanntes Halbfabrikat (im privatwirtschaftlichen Sinne), dessen bisherige Selbstkosten, da das gesamte dazu benötigte Material angeschafft wurde, betragen:

Material 50 × 140	= M 7000.—
Fabriklöhne und Unkosten (5000 — 2400)	„ 2600.—
	M 9600.—

Der Verfasser meint, wenn von den 80 t noch nichts abgeliefert und infolgedessen von seiten des Käufers noch keine Teilzahlung eingegangen wäre, diese mit 6600 + 9600 = M 16200 dem Betriebs- oder Fabrikations-Konto gutzuschreiben, d. h. mit demselben Betrag in die Bilanz anzusetzen wären. Damit wird die erste grundsätzliche Frage berührt: Wie sind Fertig- und Halbfabrikate in der Bilanz zu bewerten?

Da er bei dieser Bewertung zugleich mit den Löhnen auch die — wohl durch Lohnzuschläge verteilten — Unkosten mit einbezogen hat, entsteht die zweite Frage: Dürfen, im Falle der Bewertung der Fertig- und der Halbfabrikate zu den Selbstkosten (Herstellungswert), auch die Unkosten in die Selbstkostenberechnung einbezogen werden? Oder mit anderen Worten: Sind die Unkosten bei einer Bewertung von Halb- und Fertigfabrikaten zu Selbstkostenpreisen zuschlagsfähig oder nicht?

In seiner Lösung (Blatt I) belastet der Fragesteller das Betriebs-Konto nicht nur für die bisherigen Selbstkosten der 80 t Eisenkonstruktion, zusammen M 16200, sondern noch für einen Anteil am kalkulierten Gewinn von M 2400.—. Mit anderen Worten, er zerlegt den Gewinn in einen Teil, den er dem abzuschließenden Geschäftsjahr gutschreibt, und in einen Teil, den er dem nächsten Geschäftsjahr zuweist. Diese Verteilung nimmt er im Verhältnis der kalkulierten Lohnkosten vor. Da diese Fabrikations- und Montagelöhne für den ganzen Auftrag insgesamt (80 + 50) 80 = M 10400.— ausmachen und die im abzuschließenden Jahr verausgabten Löhne M 5000.— betragen, so entfällt auf dieses Jahr ein Gewinnanteil von

$$\frac{2400 \times 5000}{10400} = \text{M } 1153.85.$$

Damit hat er die dritte grundsätzliche Frage angeschnitten: Darf bei der Bewertung der auf Bestellung herzustellenden, bzw. hergestellten oder verkauften Halb- und Fertigfabrikate in der Jahresbilanz der Gewinn ganz oder zum Teil in den Bewertungspreis einbezogen werden? Oder, mit anderen Worten, soll ein Teil des Gewinnes beim Verkauf dem abzuschließenden Jahr gutgeschrieben werden, oder soll der Gewinn insgesamt dem Bilanzjahr der Fertigstellung zugute kommen?

Außer diesen mehr bilanzrechtlichen Bewertungsfragen lassen sich im Anschluß an die vom Fragesteller vorgeschlagenen buchhalterischen Lösungen des Beispiels noch einige bilanz- und buchhaltungstechnische Erörterungen anstellen, die wir zum Schlusse nach Beantwortung der obigen drei grundsätzlichen Fragen anbringen werden.

Wie sind Fertig- und Halbfabrikate in der Bilanz zu bewerten?

Für diese, wie überhaupt für alle Bewertungsfragen in der Bilanz, gilt die positive Gesetzesvorschrift des HGB. § 40: es ist der Wert des Zeitpunkts anzusetzen, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Diese allgemeine, für alle Arten kaufmännischer Unternehmungen gültige Vorschrift wird bezüglich der Veräußerungsgegenstände, d. h. der Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, so ausgelegt, daß diese zu ihrem Verkaufswert im Zeitpunkt der Bilanz anzusetzen sind.

Die Fertigfabrikate gehören unstreitig zu den Veräußerungsgegenständen. Es sei denn, daß sie im Betrieb selbst verwendet werden, wie das häufig in den Konstruktionswerkstätten, den Maschinen- und Werkzeugfabriken und in allen Fabriken mit angegliederten Schmiede-, Schreiner-, Schlosser- und Reparaturwerkstätten stattfindet, die ihre eigenen Erzeugnisse gelegentlich verbrauchen. Dann sind

es Betriebsgegenstände, für die nicht der Veräußerungs-, sondern der Gebrauchswert maßgebend ist welch letzterer in diesem Falle meist — und bei den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien unbedingt kraft HGB. § 261 Ziffer 3 — durch eine Abschreibung vom Herstellungs- oder Selbstkostenwert bestimmt wird.

Auch die Halbfabrikate sind als Veräußerungsgegenstände anzusehen, da es sich hierbei um die Veräußerungsabsicht handelt, und diese in der Regel bei Halbfabrikaten vorhanden ist. In dieser Hinsicht besteht zwischen den Fertig- und den Halbfabrikaten bloß der Unterschied, daß erstere in ihrem augenblicklichen Zustand, letztere aber erst nach einer Be- oder Verarbeitung zur Veräußerung bestimmt werden.

Immerhin wird aber von Reisch und Kreibig (Bilanz und Steuer, Band I) die Ansicht vertreten, daß eben wegen dieses letzteren Unterschiedes die Halbfabrikate nicht zu den Veräußerungs-, sondern zu den Gebrauchsgegenständen zu rechnen seien, und daß sie infolgedessen — bei AG. und KAG. außerdem unbedingt wegen HGB. § 261 Ziffer 3 — nie höher als zu ihrem Selbstkostenwert zu bewerten seien. Nach dieser Ansicht würde eine Bewertung der Halbfabrikate zum Verkaufswert also nie in Frage kommen. Wir werden in der Folge sehen, daß dieser Bewertungsgrundsatz richtig ist, von der industriellen Praxis allgemein befolgt wird und daß er sich auch als logische Schlußfolgerung des unzweifelhaften Charakters der Halbfabrikate als Veräußerungsgegenstände ergibt.

Die Fertigfabrikate sind fast ausnahmslos marktgängige Waren, d. h. sie haben einen Marktpreis. Als Veräußerungsgegenstände sind sie daher zu diesem Marktpreis zu bewerten. Dies ist der für alle Fertigfabrikate in allen Unternehmungen gültige Bewertungsgrundsatz, der nur für die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Kommandit-Aktiengesellschaften gemäß § 261 Ziffer 1 eine Einschränkung erfährt, indem hier die Fertigfabrikate entweder zum Marktpreis oder zum Selbstkostenwert, und zwar zu demjenigen dieser beiden Preise, der der niedrigste ist, zu bewerten sind.

Eine Bewertung der Fertigfabrikate zum Marktpreis bedeutet, da der Marktpreis auch den Gewinn beim Absatz enthält, die antizipative Einsetzung eines Gewinnes in die Bilanz, der noch gar nicht erzielt wurde und dessen Eingang — von bestellten und verkauften Fabrikaten abgesehen — nicht mit absoluter Sicherheit zu erwarten ist. Es entspricht daher kaufmännischer Vorsicht, bei der Aufmachung der Bilanz die Fertigfabrikate lieber zu den Selbstkosten als zu ihrem Marktpreis zu bewerten, falls letzterer — was in der Regel zutrifft — höher ist als der Selbskostenwert: ein Grundsatz, der in der Praxis allgemein befolgt wird und, wie eben erwähnt, für die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften eine Zwangsvorschrift ist.

Für die Bewertung solcher Fertigfabrikate, die keinen Marktpreis haben, gilt, was wir unten von den nicht marktgängigen Halbfabrikaten sagen werden.

Wenn von den Halbfabrikaten gesagt wird, daß sie im Gegensatz zu den Fertigfabrikaten meistens keine marktgängige Ware darstellen, so ist zu bemerken, daß unter Halbfabrikat im privatwirtschaftlichen Sinne alles zu verstehen ist, was innerhalb einer gegebenen Fabrik noch weiterverarbeitet werden soll, und daß jedes Erzeugnis, das nach beendigter Fabrikation eine Fabrik verläßt, als Fertigfabrikat zu bezeichnen ist. Nun kann ein Fertigfabrikat der Fabrik A an eine Fabrik B zur Weiterbearbeitung veräußert werden. Für letztere ist dies kein Halbfabrikat, sondern Material mit einem bekannten Marktwert, und erst wenn hier die Fabrikation beginnt, wird daraus ein Halbfabrikat, für das es meistens keinen Marktpreis mehr gibt. Dasselbe gilt für kombinierte Betriebe, z. B. für eine Brauerei mit eigener Malzfabrikation. Hier ist sowohl die Mälzerei, als auch die Brauerei als eine besondere Fabrikabteilung anzusehen. Das Malz ist für die Mälzerei ein marktgängiges Fertigfabrikat und für die Brauerei kein Halbfabrikat, sondern ein marktgängiges Material. Solche Erzeugnisse, die für die einzelnen Abteilungen kombinierter Betriebe einen verschiedenartigen Charakter haben, werden, im Gegensatz zu den Fertig- und den Halbfabrikaten, zutreffend als Zwischenfabrikate bezeichnet.

Wenn auch die Halbfabrikate keinen Marktpreis haben, so haben sie doch unter allen Umständen einen Verkaufswert. Allein dieser kommt für ihre Bewertung nicht in Frage, weil die Halbfabrikate, falls sie in ihrem halbfertigen Zustand veräußert würden, einen viel zu geringen Preis erzielen würden, der in keinem Verhältnis stünde, sowohl zu ihrem bisherigen Herstellungswert, als auch zu dem Wert, der ihnen nach Fertigstellung, d. h. nach Aufwendung weiterer Kosten, zukommen wird, mit anderen Worten, weil zwischen dem Realisierungswert des Halb- und des zukünftigen Fertigfabrikats ein ganz anderes Verhältnis wie zwischen ihren respektiven Selbstkosten besteht.

Simon[1]) hat den Vorschlag gemacht, die Halbfabrikate, statt zum Realisierungswert, zu ihrem „besonderen" Verkaufswert, den er folgendermaßen berechnet, zu bewerten: er zieht vom Verkaufswert des Fertigfabrikats die Kosten der Fertigstellung des Halbfabrikats ab.

Wenn eine Bewertung der Halbfabrikate zu ihrem mutmaßlichen Realisierungswerte zu niedrig ist, so ist zweifellos diese letztere Bewertungsart viel zu günstig, denn:

1. bedeutet sie eine antizipative Zurechnung des noch nicht erzielten Gewinnes am Verkauf des Fertigfabrikats;

2. ist es ungewiß, ob nach Fertigstellung des Halbfabrikats der angenommene Verkaufspreis noch zu erzielen sein wird, und

3. ist es ebenfalls ungewiß, ob nicht durch fehlerhafte Fabrikation und dergl. ein Teil der Halbfabrikate überhaupt nicht fertigzustellen sein wird.

[1]) Bilanzen der Aktiengesellschaften. 3. Aufl. 1899. S. 362.

Für die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften dürfte allerdings gemäß § 261 Ziffer 1 diese Bewertung nie höher sein als der Selbstkostenwert. Diese Einschränkung würde aber nicht in allen Fällen eine ungerechtfertigte höhere Bewertung der Halbfabrikate verhindern und besonders dann nicht, wenn die Selbstkosten des betreffenden Betriebes unverhältnismäßig hoch wären.

Für die Bewertung der Halbfabrikate kann also weder ihr Realisierungswert, noch ihr um die Kosten der Fertigstellung verminderter Verkaufswert als Fertigfabrikat in Frage kommen, und es bleibt denn nichts anderes übrig, als die Bewertung dem subjektiven Ermessen des Fabrikanten unter Wahrung der üblichen kaufmännischen Vorsicht zu überlassen. Dem entsprechend wird man in der Praxis die nicht marktgängigen Halbfabrikate unter keinen Umständen höher bewerten als zu ihrem Selbstkostenwert. Eine dahingehende kaufmännische Gepflogenheit kann als bestehend angenommen werden. Fast alle Autoren sind hierin übereinstimmender Ansicht, und auch Reisch und Kreibig gelangen, wie oben erwähnt, obschon auf Grund einer ganz anderen Deduktion, zu demselben Bewertungsgrundsatz. Für die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften ist überdies dieser Grundsatz gemäß HGB. § 261 Ziffer 1 Zwangsvorschrift.

Immerhin ist der Meinung entgegenzutreten, es müßten die Halbfabrikate unbedingt zu den Selbstkosten bewertet werden. Die Gefahr und die Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens liegt auf der Hand, wenn man den Fall annimmt, daß die Konjunktur zurückgeht und die Preise fallen, oder daß infolge von Betriebsfehlern und Betriebsunfällen die Selbstkosten unverhältnismäßig hoch sind. Dann ist eben unter den Selbstkosten zu bewerten, mit anderen Worten, die Selbstkosten sind bloß die zulässige Höchstgrenze der Bewertung.

Für marktgängige Halbfabrikate gelten dieselben Bewertungsgrundsätze wie für marktgängige Fertigfabrikate.

Was wir bezüglich der Bewertung der Fertig- und der Halbfabrikate gesagt haben, läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Für Fertigfabrikate gilt der Selbstkostenpreis, falls der Marktpreis höher ist; Halbfabrikate sind höchstens zu den Selbstkosten anzusetzen.

Diese Bewertungsgrundsätze werden in der Praxis allgemein befolgt und auch die Kommentatoren des Handelsrechts sind darüber einig. Sobald aber bestimmt werden soll, was unter Selbstkosten zu verstehen ist, gehen die Meinungen sowohl innerhalb der juristischen, als auch unter den handelswissenschaftlichen Autoren erheblich auseinander. Es handelt sich da um das zweite, zu den umstrittensten Bilanzfragen gehörige Problem:

Sind die Unkosten bei einer Bewertung zu Selbstkostenpreisen zuschlagsfähig oder nicht?

Die Frage ist schon vor Jahrzehnten lebhaft erörtert worden. Die Wortführer im Streit waren Simon, der sich gegen die Einbeziehung der Unkosten, und Esser, der für die Zuschlagsfähigkeit der Unkosten eintrat. Auf beiden Seiten wurde und wird noch heute mit gewichtigen Gründen argumentiert; zu einem abschließenden Urteil konnte man sich jedoch nicht einigen. Auch das neue Handelsgesetzbuch, das so manchen Kontroversen des alten Handelsrechts ein Ende bereitet hat, drückte sich an der Entscheidung dieser Frage des Bilanzrechts vorbei. In der Denkschrift zum neuen HGB. heißt es:

„Was die bestrittene Frage betrifft, ob bei der Berechnung des Herstellungspreises von Waren auch ein entsprechender Teil der Generalunkosten des Unternehmers mit in Ansatz gebracht werden kann, so erscheint es nicht angängig, eine solche Berechnungsweise durch ausdrückliche Vorschrift ohne jede Einschränkung zu gestatten, weil alsdann der Vorschrift der Nr. 4 (des § 261) entgegen die sämtlichen Kosten der Verwaltung auf einem Umwege doch als Aktivum in die Bilanz eingesetzt werden könnten. Es muß dem verständigen Ermessen in jedem einzelnen Falle überlassen bleiben, inwieweit ohne Verletzung der erwähnten Vorschrift gewisse allgemeinere Kosten als Bestandteil der Herstellungskosten berücksichtigt werden können."

Da die Streitfrage noch heute ungelöst ist, umgehen die meisten Industriellen die Entscheidung dieses zweifelhaften Punktes, indem sie die Vorräte an Fertig- und Halbfabrikaten so niedrig ansetzen, daß ihr Bilanzwert sicher das zulässige Wertmaß nicht übersteigt. Dies geschieht dadurch, daß sie für die Bewertung nur die Materialkosten rechnen, wo diese, wie in Fleischwaren- und Wurstfabriken, die Hauptkosten ausmachen, oder die Material- und die Lohnkosten unter Außerachtlassung jeglicher Unkostenzuschläge benutzen. Gerade in diese Bilanzpositionen werden ja bekanntlich mit Vorliebe stille Reserven angelegt.

Wenn Simon[1]) sagt, daß nach eingezogenen Erkundigungen und nach den veröffentlichten Gewinn- und Verlustrechnungen seine Ansicht, daß die Unkosten nicht zuschlagsfähig seien, mit der Übung der größeren deutschen Gesellschaften und auch mit der französischen Praxis übereinstimmt, so ist dies nicht ganz richtig, da die Industriellen sich hierbei lediglich von dem Bestreben leiten lassen, mit ihren Bewertungen unbedingt sicher zu gehen.

Als Unkosten bezeichnet man bekanntlich alle Aufwendungen für Verwaltung, Betrieb und Verkauf, deren direkte Zuteilung auf die einzelnen Erzeugnisse nicht möglich ist, weil sie im Interesse des Ganzen geschahen. Zu den Unkosten gehören jedoch nicht die Kosten der Erzeugung der Dampf- und der elektrischen Kraft, der Beleuchtung, der Reparaturwerkstätten und die Kosten ähnlicher Hilfsbetriebe[2]), sofern deren Repartition nach Maßgabe des Verbrauchs möglich ist. Diese Kosten der

[1]) a. a. O. S. 344.

[2]) Vgl. über die Hilfsbetriebe Calmes, Fabrikbetrieb. 2. Aufl. Kap. XXII.

Hilfsbetriebe gehören unbedingt zu den für die Bewertung in Betracht kommenden Selbstkosten.

Der Begriff der Unkosten ist also bedeutend enger als vielfach angenommen wird. Die Unkosten zerfallen nach der kaufmännischen Terminologie

1. in Handlungsunkosten, die
   a) aus Verwaltungsunkosten und
   b) aus Verkaufsunkosten bestehen, und
2. in Fabrikations- oder Betriebsunkosten.

Nach der herrschenden Ansicht sind nicht zuschlagsfähig:

a) die Verwaltungskosten. Doch wird von manchen ein Teil der Verwaltungsunkosten zu den zuschlagsfähigen Fabrikationsunkosten gerechnet (siehe unten);

b) die Verkaufsunkosten, weil sie nichts mit der Produktionskalkulation, d. h. mit den Selbstkosten zu tun haben.

Der Streit dreht sich daher eigentlich nur darum, ob die Fabrikationsunkosten und die Abschreibungen zuschlagsfähig sind oder nicht.

Diese immer wieder so lebhaft diskutierte Streitfrage ist aber im wesentlichen theoretischer Art; ihre praktische Bedeutung ist erheblich kleiner, als es zunächst den Anschein hat, und zwar aus folgenden Gründen.

1. Schon vom rein theoretischen Standpunkt ist eine genaue Bestimmung der Begriffe Unkosten, Fabrikations- und Verwaltungsunkosten außerordentlich schwer. Von denjenigen Schriftstellern, die sich zu der Frage der Berechtigung der Unkostenzuschläge für die Bewertung geäußert haben, wird der Begriff der Fabrikationsunkosten bald enger, bald weiter umgrenzt. Meines Erachtens gehören zu den Fabrikationsunkosten: „die Bureaukosten, Gehälter und sonstige Bezüge der Beamten der technischen Abteilung, die Kosten der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und Arbeiterversicherungen, die Feuerversicherungsprämien, die Kosten der Reparaturen, des Unterhalts, der Reinigung, der Heizung und Beleuchtung der Fabrikgebäude, die Patentgebühren, die Prozeß- und Reisekosten, soweit sie die Fabrikation betreffen“[1]). Dazu noch die Abschreibungen, die wir noch besonders erwähnen werden. Andere fassen den Begriff viel weiter. So, von den Autoren, die sich grundsätzlich für die Zuschlagsfähigkeit der Unkosten ausgesprochen haben, Esser[2]), der auch die allgemeinen Verwaltungskosten und Geschäftsunkosten des Betriebes, sowie die Zinsen zu den zuschlagsfähigen Unkosten rechnet, und Schmalenbach, der auch einen Teil der Verwaltungsunkosten in die zuschlagsfähigen Produktionskosten einbezieht.

2. Selbst wenn es je gelingen sollte, sich in der Theorie über die Formulierung der einzelnen Unkostenbegriffe zu einigen, so müßte noch sehr bezweifelt werden, ob es möglich wäre, diese theoretische Erkenntnis in die Praxis umzusetzen. Dazu sind die Verhältnisse in der Industrie doch viel zu mannigfaltig.

3. Es darf auch nicht vergessen werden, daß die Selbstkostenberechnung in erster Linie den Bedürfnissen der Rechnungsführung anzupassen ist und daß in der Kalkulationspraxis an vielen Stellen in mehr oder minder bewußter Weise Unkosten in die Selbstkostenberechnung gelangen, deren nachträgliche Ausmerzung mit den größten Schwierigkeiten verbunden wäre. So beispielsweise, wenn die verbrauchten Materialien, Halbfabrikate und Zwischenprodukte zu Preisen verrechnet wurden, die auch die Unkosten der Lagerung, der Magazinverwaltung und der Magazinreparaturen decken sollen — von der Bewertung dieser Objekte zu Markt- und zu Normalpreisen ganz abgesehen —; desgleichen wenn die Leistungen der Hilfsbetriebe an die Hauptbetriebe und die gegenseitigen Leistungen der Hauptbetriebe zu Preisen verrechnet wurden, die, wie das meistens der Fall ist, möglichst alle Unkosten und Abschreibungen dieser Betriebe in sich schließen oder gar zu Markt- oder Normalpreisen. Solche und andere Fälle kommen besonders in den Betrieben mit mehreren Fabrikationsstufen und Fabrikationsabteilungen sehr häufig vor. Man wird hier höchstens verlangen dürfen, daß diese Fabriken — falls Unkostenzuschläge für die Bewertung zu Selbstkosten nicht als zulässig erachtet werden — die solcher Art ermittelten Selbstkosten nicht am Schlusse durch weitere Zuschläge zwecks Berücksichtigung solcher Unkosten, die bis dahin nicht in die Kalkulation einbezogen wurden, erhöhen; denn es soll doch in jedem einzelnen Fall nach dem Wortlaut der Denkschrift zum neuen HGB. das „verständige Ermessen“ entscheiden.

Wenn wir somit feststellen, daß die Frage der Einbeziehung der Unkosten in die Selbstkostenberechnung für die Praxis bei weitem nicht so akut ist, wie ihre theoretische Formulierung vermuten läßt, so ist ihre prinzipielle Entscheidung für die Praxis doch noch von Bedeutung.

Was zuerst die Zuschlagsfähigkeit der Fabrikationsunkosten anbelangt, so ist davon auszugehen, daß nach kaufmännischer Auffassung diese Unkosten keine Verluste, sondern Kosten sind, die ebenso wie die anderen zu den Selbstkosten gehören und durch den Verkaufserlös gedeckt werden sollen: nirgends entspricht es kaufmännischer Gepflogenheit, die Kalkulation auf die Lohn- und die Materialkosten zu beschränken, und es gibt auch in Deutschland immer mehr Fabriken, welche die Zugehörigkeit der Fabrikationsunkosten und zuweilen auch der Abschreibungen zu den Produktionsselbstkosten auch in der Buchhaltung dadurch zum Ausdruck bringen, daß sie die Fabrikationskonten für anteilsmäßige Beträge an diesen Unkosten belasten. Den von juristischer Seite konstruierten Unterschied zwischen Selbstkosten und Herstellungskosten, wonach die letzteren um den Betrag der nicht zuschlagsfähigen Unkosten geringer seien als die ersteren, kennt der Fabrikant nicht.

[1]) Calmes, Fabrikbuchhaltung. S. 106.

[2]) Esser, Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. 5. Aufl. Berlin 1891. Zu Artikel 239b. — Schmalenbach, Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Februar 1908.

Wenn an sich die Einbeziehung der Fabrikationsunkosten in die Selbstkosten also durchaus berechtigt erscheint, so steht dieser Übung für die Aktiengesellschaften und die Kommandit-Aktiengesellschaften die Vorschrift des HGB. § 261 Ziffer 4 entgegen, wonach Verwaltungskosten nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Dieses Verbot wird durch den letzten Satz des oben mitgeteilten Passus aus der Denkschrift gar nicht aufgehoben, denn es heißt da: von den Generalunkosten dürfen die Verwaltungskosten nicht, andere allgemeinere Kosten nach dem verständigen Ermessen berücksichtigt werden. Zu den letzteren, deren Zuschlagsfähigkeit allgemein anerkannt wird, gehören z. B. die Beiträge zu den Arbeiterversicherungen, weil sie buchhalterisch zwar als allgemeine Kosten behandelt werden, jedoch einen Zuschlag zu den Lohnkosten bedeuten.

Das Verbot des § 261 gilt natürlich nur für die Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften. Die anderen industriellen Unternehmungen können daher nach freiem Ermessen ihre Unkosten in die Bewertung einbeziehen oder nicht. Die Einbeziehung der Unkosten in die Kalkulation für die Bewertung der Fertigfabrikate zu Selbstkostenpreisen ist unbedenklich, wenn, wie oben dargelegt, die Bewertung zu den Selbstkosten nur dann eintritt, wenn der Selbstkostenpreis niedriger steht als der Marktpreis. Bedenklicher erscheint die grundsätzliche Bewertung der Halbfabrikate zu Selbstkosten, die die Unkosten einschließen, weil hier kein Marktpreis mit dem Selbstkostenwert in Konkurrenz tritt, um eine zu hohe Bewertuug zu Selbstkosten zu verhindern. Wer vorsichtig bewerten will, wird die Unkosten bei der Bewertung der Halbfabrikate zu Selbstkosten nur dann einbeziehen, wenn einerseits die so berechneten Selbstkosten keine anormale Höhe erreichen und anderseits Aussicht auf den Absatz der fertiggestellten Fabrikate zu einem angemessenen Preise besteht.

Bezüglich der Einbeziehung der Abschreibungen, so sind die Abschreibungen an den Gebäuden und Anlagen, die der allgemeinen Verwaltung und dem Verkauf dienen, nach der herrschenden Ansicht ebensowenig zuschlagsfähig als die Verwaltungs- und die Verkaufsunkosten. Es handelt sich also bloß um die Einbeziehung der auf die Fabrikationsanlagen entfallenden Abschreibungen, und zwar nur der ordentlichen Abschreibungen, da die über das Maß der tatsächlichen Entwertung gehenden Abschreibungen keine Unkosten, sondern Gewinnreserven sind.

Vom kaufmännischen Standpunkt sind die Abschreibungen zweifellos ein Bestandteil der Selbstkosten, denn sie bilden, z. B. bezüglich der Abschreibungen an den Maschinen, einen Ersatz für Lohnkosten. Dem steht aber die Erwägung entgegen, daß durch die Bewertung der Vorräte zu einem Selbstkostenpreis, der auch die Abschreibungskosten in sich schließt, diese Abschreibungen indirekt wieder als Aktivum in der Bilanz erscheinen und zwar mit einem um so höheren Teil ihres Betrages, als der Vorrat größer ist. Deshalb wird man am besten die Abschreibungen besonders dann nicht in die Bewertung einbeziehen, wenn die Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten erheblich sind und deren baldiger Absatz mindestens zum vollen Selbstkostenpreis nicht ganz außer Zweifel steht.

Darf bei der Bewertung der auf Bestellung hergestellten, bzw. herzustellenden oder verkauften Halb- und Fertigfabrikate der entfallende kalkulierte Gewinn ganz oder teilweise in die Bewertung einbezogen werden?

Solche Fertigfabrikate und Halbfabrikate unterliegen besonderen Bewertungsgrundsätzen. Für sie hat die allgemeine Bewertungsvorschrift des HGB. § 40 noch Geltung, die besonderen Vorschriften des § 261 für Aktiengesellschaften und Kommandit-Aktiengesellschaften dagegen nicht, weil der Verkauf abgeschlossen und bei den Fertigfabrikaten außerdem die Fabrikation beendigt ist.

Diese Fertigfabrikate sind zum vereinbarten Nettoverkaufserlös anzusetzen, d. h. zum Verkaufspreis abzüglich aller vom Fabrikanten zu tragenden Verkaufsunkosten für Verpackung, Lagerung, Transportversicherung, Montage usw., denn es handelt sich in diesem Falle nicht bloß um die Bewertung der Fabrikate, sondern auch um die Bewertung des Verkaufsengagements. Eine Minderbewertung verkaufter Halbfabrikate ist nur bei Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Käufers berechtigt, wobei eigentlich weniger eine Minderbewertung der Fabrikate, als die Abschreibung einer zweifelhaften Forderung einzutreten hat.

In kaufmännischen Kreisen herrscht vielfach die Meinung, ein vorteilhaft abgeschlossener, aber noch nicht bis zur Zahlung perfekt gewordener Verkauf dürfe die Bilanzansätze nicht beeinflussen. Dem gegenüber ist festzustellen, daß nur nicht realisierte Gewinne der Bilanz fern bleiben müssen, der Gewinn im Falle verkaufter Fabrikate aber nicht erst realisiert wird, wenn die Zahlung eingeht, sondern bereits wenn der Verkaufsvertrag und die Fabrikation perfekt geworden sind. Deshalb darf dieser Gewinn in die Bewertung verkaufter Fertigfabrikate wohl einbezogen werden.

Größere Schwierigkeiten bietet die richtige Bewertung bestellter Halbfabrikate. Zur Lösung dieser viel umstrittenen Frage wurden u. a. die folgenden Vorschläge gemacht:

1. Bewertung zu den bisher aufgewendeten Selbstkosten ohne Zuschläge für die Unkosten und ohne Gewinnanteil (Rehm, Bilanzen, S. 715). Diese Bewertung ist aber insofern ungenau, als im abzuschließenden Geschäftsjahre die bisher durch das Halbfabrikat verursachten Unkosten als Verluste gebucht werden und dadurch der Gewinn des Jahres der Fertigstellung um denselben Betrag erhöht wird.

2. Bewertung zu den bisherigen Selbstkosten inklusive Unkostenzuschläge, aber ohne Gewinnanteil (Esser, Aktiengesellschaften, S. 169).

3. Bewertung zum Nettoverkaufspreis abzüglich Fertigstellungskosten (Simon, Bilanzen, S. 363).

Diese Bewertung hat den Nachteil, daß sie den ganzen Gewinn in sich schließt. Eine solche antizipative Einbeziehung des ganzen Gewinnes ist aber deshalb unberechtigt, weil, da die Fabrikation noch nicht beendigt ist, ein Teil des Gewinnes erst im Jahre der Fertigstellung verdient wird. Richtiger erscheint mir daher

4. die Bewertung zu den gesamten bisherigen Selbstkosten (inklusive Unkosten) zuzüglich eines Anteils am kalkulierten Gewinn, der zwischen dem abzuschließenden Geschäftsjahre und dem Jahre der Fertigstellung, z. B. im Verhältnis zu den in beiden Jahren auf die betreffende Fabrikation verwendeten Löhnen, oder sonst nach einem anderen geeigneten Maßstab, verteilt werden könnte.

Im übrigen gehört diese Frage zu denjenigen, die nicht prinzipiell entschieden werden können. Die Art der Bewertung bestellter Halbfabrikate wird immer von den Umständen und besonders von dem Grad der Fertigstellung der zu bewertenden Halbfabrikate abhängen. Ist die Fabrikation noch nicht sehr fortgeschritten, so wird diese Bewertung am besten zu den bisherigen Selbstkosten ohne die Einbeziehung von Unkostenzuschlägen und eines Gewinnanteiles stattfinden. Eine solche Bewertung wäre aber für Halbfabrikate, die beinahe fertig sind, unrichtig, weil dann der ganze Gewinn, dazu noch um den Betrag der nicht verrechneten bisherigen Unkosten erhöht, ausschließlich dem Jahre der Fertigstellung zugute käme.

Auf Blatt I hat der Fragesteller eine buchhalterische Lösung des Beispiels gegeben, wo das Betriebs-Konto folgende Posten aufweist.

Betriebs-Konto.

Soll.			Haben.		
80 t Material zu 140	11200	—	Verkaufspreis der fertiggestellten 30 t zu 300	9000	—
Bisherige Fabriklohnkosten inkl. Generalien	5000	—	Saldo, d. h. Bilanzwert	8353	85
Gewinnanteil des laufenden Geschäftsjahres	1153	85			
	17353	85		17353	85

Dieses Betriebs-Konto wurde also belastet:

1. für die gesamten Selbstkosten (inkl. Generalien) und den Gewinnanteil der 30 t Fertigfabrikate; jedoch nicht für die darauf entfallenden $50 \times 30 =$ 1500 Montagelöhne und Montageunkosten;

2. für die bisherigen Selbstkosten (inkl. Generalien) und den Gewinnanteil der 50 t Halbfabrikate.

Demgemäß würde der Bilanzwert der 80 t Fertig- und Halbfabrikate M 17353.85 betragen. Da es sich um bestellte Halbfabrikate und bereits abgelieferte Fertigfabrikate handelt, ist die Einbeziehung der Unkosten und der Gewinnanteile in die Bewertung unbedenklich.

Auf der anderen Seite wird das Betriebs-Konto für den Verkaufspreis der abgelieferten 30 t Fertigfabrikate von M 9000.— (von denen bereits M 6000.— eingingen) kreditiert, d. h. für einen Preis, der nicht nur die bisherigen Selbstkosten und den Gewinn der fertiggestellten 30 t, sondern auch die noch nicht entstandenen Montagekosten von M 1500.— einschließt.

Somit verbleibt auf dem Betriebs-Konto ein Sollsaldo von M 8353.85, der in der Bilanz als Aktivum erscheint, dessen nähere Bezeichnung jedoch sehr schwer ist, da er weder die bisherigen Selbstkosten und den Gewinn der Fabrikation, noch die bisherigen Selbstkosten und den Gewinnanteil der 50 t Halbfabrikate zum Ausdruck bringt.

Die letzteren betragen nämlich:

50 t Material zu 140.—	7000.—
Fabriklöhne inklusive Unkosten	2600.—
Gewinnanteil $\left(\frac{2400 \times 2600}{10400}\right)$	600.—
	10200.—

Der Saldo des Betriebs-Kontos charakterisiert sich vielmehr als die Differenz zwischen

dem Werte von 50 t Halbfabrikate		10200.—
und den in dem dem Betriebs-Konto gutgeschriebenen Verkaufswert von M 9000.— enthaltenen:		
Montagelöhne und Generalien der 30 t Fertigfabrikate, nämlich $50 \times 30 =$	1500.—	
und dem auf diese Lohnkosten entfallenden Gewinnanteil von $\frac{2400 \times 1500}{10400} =$	346.15	1846.15
		8353 85

Die vorgeschlagene Lösung führt daher zu einer Bilanzzahl von 8353.85, die zum mindesten unklar ist. Der Fehler liegt darin, daß Soll und Haben des Betriebs-Kontos nicht nach demselben Grundsatze behandelt werden, nämlich im Haben unter Berücksichtigung der Montagekosten mit dem dazugehörigen Gewinnanteil und im Soll ohne diese Posten.

Wir geben daher eine andere Lösung, in welcher dieser Fehler dadurch vermieden wird, daß das obige Betriebs-Konto in zwei Konten zerlegt wird, nämlich in ein Betriebs- und in ein Verkaufs-Konto.

Betriebs-Konto.

Soll.			Haben.		
An Kreditoren-Konto	11200	—	Per Verkaufs-Konto	7153	85
„ Lohn-Konto	5000	—	„ Bilanz-Konto	10200	—
„ Gewinn- und Verlust-Konto	1153	85			
	17353	85		17353	85

Verkaufs-Konto.

An Betriebs-Konto	7153	85	Per Debitoren-Konto	9000	—
„ Reserve für Mont.-Kosten	1846	15			
	9000	—		9000	—

Reserve für Montagekosten.

An Bilanz-Konto	1846	15	Per Verkaufs-Konto	1846	15

Bilanz-Konto.

An Betriebs-Konto	10200	—	Per Kapital-Konto	31153	85
„ Debitoren-Konto	3000	—	„ Reserve für Mont.-Kosten	1846	15
„ Kassa-Konto	19800	—			
	33000	—		33000	—

Die übrigen Konten bleiben unverändert.

Neu ist hier die Buchung:

Verkaufs-Konto an Betriebs-Konto 7153.85

Dieser Posten schließt denjenigen Teil der Gesamtkosten des Betriebs-Kontos ein, der auf die 30 abgelieferten Tonnen entfällt, nämlich:

Material: 30×140	4200.—
Fabriklöhne: 80×30	2400.—
Gewinnanteil: $\frac{2400 \times 2400}{10400} =$	553.85
	7153.85

so daß nunmehr auf dem Betriebs-Konto als Sollsaldo der wirkliche Wert der 50 t Halbfabrikate verbleibt, der vorhin auf M 10200.— kalkuliert wurde, und dieser erscheint in der Bilanz. Das Betriebs-Konto ist also ein reines Bestand-Konto.

Das Verkaufs-Konto wird für die bisherigen Selbstkosten inklusive dazu gehöriger Gewinnanteil der 30 t Fertigfabrikate von M 7153.85 belastet und für den Verkaufswert dieser selben Fabrikatmenge von M 9000.— kreditiert. Dieser letztere Verkaufswert schließt aber die noch nicht entstandenen

Montagekosten von $30 \times 50 =$	1500.—
plus dazu gehöriger Gewinnanteil von $\frac{2400 \times 1500}{10400} =$	346.15
zusammen	1846.15

in sich. Nachdem diese bereits bezahlten, aber noch nicht ausgelegten Kosten als transitorisches Passivum durch die Buchung:

Verkaufs-Konto an Reserve für Montagekosten

in Reserve gestellt worden sind, gibt das Verkaufs-Konto als Erfolgs-Konto den auf das abzuschließende Geschäftsjahr entfallenden Gewinn von M 1846.15 als Habensaldo an.

Ein Vergleich beider Lösungen zeigt, daß sie sowohl bezüglich des Gewinnes, als auch des Reinvermögens zu demselben Ergebnis führen. Die zweite hat aber, obschon etwas umständlicher, den Vorteil, zu einer viel klareren Bilanz zu führen, in der insbesondere die Halbfabrikate mit ihrem richtigen Wert erscheinen.

Bankenquete und Bankgesetz.

Von Dr. Georg Obst.

Bei der am 1. Mai 1908 erfolgten Eröffnung der Bankenquete hatte der Vertreter der Reichsregierung hervorgehoben, „daß eine Untersuchung der Bankverhältnisse schon mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Bankgesetzes über die Erneuerung des Reichsbankprivilegs unumgänglich sei. Aber auch die Anspannung der Geld- und Kreditverhältnisse, die schwer auf unserem Wirtschaftsleben gelastet habe, mußte den Wunsch nach einer umfassenden Erörterung des gesamten Bank- und Kreditwesens begründet erscheinen lassen".

Fast 200 „Sachverständige", die zum Teil allerdings auf dieses Prädikat wohl selbst kaum Anspruch machen werden, sind vernommen worden. Über ihre Aussagen ist das Schweigegebot erlassen. Im Druck erschienen sind nur die Verhandlungen der Gesamtkommission, in denen auf die Aussagen der Sachverständigen öfters Bezug genommen wird, die aber gerade infolgedessen dem Fernstehenden oft nicht ganz verständlich sein werden.

Die Kommission bestand aus 23 Mitgliedern, und zwar den Reichstagsabgeordneten: von Gamp-Massaunen, Kaempf, Graf von Kanitz, Mommsen, Müller-Fulda, Raab, Singer und Weber; den Bankiers, Bankdirektoren und ehemaligen Bankdirektoren: Fischel, Heiligenstadt, Peter, Riesser, Roland-Lücke, Schinckel, Ströll und Wachler; den Universitätsprofessoren Lexis und Wagner und weiter den Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels: von Cetto-Reichertshausen, Fischer-Reutlingen, Gontard-Leipzig, Schmidt (Direktor von Krupp, Essen), von Wangenheim (Vorsitzender des Bundes der Landwirte).

Die Verhandlungen standen, diesen Eindruck gewinnt man aus der Lektüre, fast durchweg auf hohem Niveau. Daß über manches allgemein Bekannte lange diskutiert werden mußte, lag in der verschiedenartigen Zusammensetzung der Kommission, die neben sehr erfahrenen Praktikern und Theoretikern auch aus Mitgliedern bestand, denen die Materie etwas fremder war. Ihnen hielt dann die jüngste Exzellenz, der ewig jugendliche 72jährige Adolph Wagner, ein Privatissimum, das auch bei den Mitgliedern, die, wie der Reichsbankpräsident Havenstein, einst Wagners Schüler gewesen sind, wohl manche schöne Erinnerungen an die Studienzeit aufkommen ließ, ihnen aber auch zeigte, daß der hervorragende, allseitig geschätzte Gelehrte seine Ansichten über Banken und Bankwesen in vielen Punkten etwas korrigiert hat.

Was ist nun das Ergebnis dieser langen, zeitraubenden Verhandlungen? „An den Grundlagen der deutschen Bankverfassung wird nichts geändert." So hieß es bei Eröffnung der Verhandlungen, und so lautete auch die Devise, mit der die Novelle am 9. Februar d. J. dem Reichstag übergeben wurde. Was man unter Hinweis auf die französische Bankenquete prophezeit hatte, sie werde völlig ergebnislos verlaufen, ist m. E. doch nicht ganz eingetroffen. Mehrere Sachverständige, Bankiers und Gelehrte haben mir versichert, daß sie bei der Enquete sehr viel gelernt hätten und ihnen so manche Anregung gegeben wäre, die in ihnen den Wunsch habe aufkommen lassen, tiefer in die Materie einzudringen. Das ist jedenfalls doch ein Ergebnis.

Ferner haben bei Punkt 6, „Regelung des Depositenwesens", die Berliner Großbanken, die den Depositenverkehr pflegen, die Erklärung abgegeben,

daß sie vom 1. März ab jeden zweiten Monat einen detaillierten Ausweis nach einem bestimmten Schema veröffentlichen wollen. Hiermit sind die Erörterungen über gesetzliche Regelung des Depositenwesens in ein neues Stadium gerückt[1]). Da diese Frage mit der der Erneuerung des Bankgesetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht, so konnten die Verhandlungen hierüber auf einige Monate hinausgeschoben werden.

Ob durch die Beratungen der Enquete-Kommission und die Aussagen der Sachverständigen noch andere Erfolge erzielt worden sind, werden die Verhandlungen im Parlament zeigen, die am 18. Februar begonnen haben.

In der dem Entwurf der Novelle zum Bankgesetz beigegebenen Begründung stehen als Programm an der Spitze die Sätze: „Ebensowenig wie bisher liegt gegenwärtig ein Anlaß vor, an der durch das Bankgesetz geschaffenen Organisation der Reichsbank Änderungen vorzunehmen. Die Verfassung der Reichsbank hat sich während ihrer mehr als dreißigjährigen Geltung selbst außergewöhnlichen Ansprüchen gegenüber durchaus bewährt. Der Entwurf läßt daher die erprobten Grundlagen der Bankverfassung unangetastet. Er enthält unter Aufrechterhaltung unseres Banksystems Vorschriften, die der Absicht entspringen, der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen."

Wie durch die Novellen von 1889 und 1899, soll auch jetzt wieder eine Verkürzung des Gewinnes der Anteilseigner erfolgen. Bisher wurde der Teil des Gewinnes, der nach Ausschüttung einer $3^1/_2$ %igen Dividende an die Anteilseigner verblieb, mit $^3/_4$ der Reichskasse, mit $^1/_4$ den Besitzern der Anteile zugeführt. Künftig sollen von dem über $3^1/_2$ % Dividende hinaus verbleibenden Rest des jährlichen Reingewinnes 10 % dem Reservefonds überwiesen werden. Diese 10 % sollen zu gleichen Teilen vom Reich und von den Anteilseignern entrichtet werden, obwohl die Anteilseigner nur einen Teil und das Reich drei Teile des Reingewinnes empfangen.

Diese schärfere Heranziehung der Anteilseigner wird damit begründet, daß bei einer Auflösung der Reichsbank der Reservefonds hälftig zwischen Reich und Anteilseignern geteilt wird, und daß der Gewinn der Bank durch die geplante Erhöhung des steuerfreien Notenkontingents wachsen werde. Mit der Beschneidung der Dividende der Anteilseigner sollte aber schließlich doch einmal ein Ende gemacht werden.

Nach dem Entwurf soll das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank von 472,8 auf 550, und für den letzten Ausweis im März, Juni, September und Dezember auf 750 Millionen M erhöht werden. Ich habe in dieser Zeitschrift, wie auch in meiner jüngsten Arbeit: „Banken und Bankpolitik", meinen Standpunkt hinsichtlich des Notenkontingents dargelegt. Ich möchte hier nur noch hinzufügen, daß eine Erhöhung der Summe an den Quartalsterminen, wie sie jetzt geplant ist, das „Warnungssignal", das die Notensteuer geben soll, sicherlich nicht sichtbarer macht.

Die Erhöhung des Reservefonds hingegen ist nur gut zu heißen. Wie jede Gesellschaft, so kann auch die Reichsbank nicht Reserven genug besitzen. Mit den Reserven steigt im allgemeinen auch der Kurs und der Kredit des betr. Unternehmens, und das kann der Reichsbank, dem Auslande gegenüber — im Inlande ist dies nicht mehr nötig — nur angenehm sein, denn das Vertrauen zur Deutschen Reichsbank ist identisch mit dem Vertrauen zur deutschen Währung. Zu berücksichtigen ist weiter, daß die Bank bei einem Aktienkapital von 180 und einem Reservefonds von 64,8 Millionen M Grundstücke im Werte von etwa 58 Millionen M besitzt und das Grundstückkonto sich auch in Zukunft jährlich um $2^1/_2$—3 Millionen M vermehren wird.

Der Antrag, den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel zu verleihen, wird unter Hinweis auf englische und französische Verhältnisse eingehend begründet. Die Verpflichtung der Reichsbank zur Einlösung ihrer Noten bleibt selbstverständlich unangetastet. Um die unbedingte Aufrechterhaltung der Goldwährung noch besonders zu dokumentieren, ist im § 18 des Bankgesetzes der Ausdruck „kursfähiges deutsches Geld" durch „deutsche Goldmünzen" ersetzt worden. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß auch einzelne Zwanzigmarknoten in Gold eingelöst werden müssen, obwohl die Reichssilbermünzen bis zu 20 M Zahlkraft haben.

Nachdem der Scheckverkehr in Deutschland jetzt gesetzlich geregelt ist, ist das Hindernis, das für den Ankauf von Schecks für die Reichsbank bisher bestanden hat, beseitigt worden, und die Novelle will der Reichsbank auch den Ankauf von Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, gestatten.

Der Geschäftskreis der Reichsbank soll auch hinsichtlich der Lombardgeschäfte insofern etwas erweitert werden, als die Lombardfähigkeit auch auf Kommunalobligationen der Banken und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher inländischer Bodenkreditinstitute und auch auf Reichs- und Staatsschuldbuchforderungen erstreckt werden soll.

Die Tätigkeit der Reichsbank für Reich und Bundesstaaten soll erweitert und § 22 des Bankgesetzes[1]) durch folgende Vorschrift ersetzt werden: „Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. — Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen."

Den Noten der Privatnotenbanken die Eigenschaft als legal tender zu verleihen, erscheint

[1]) Siehe hierüber auch meinen Aufsatz im vorigen Heft dieser Zeitschrift: „Reichsaufsichtsamt für Bankwesen", und meine Arbeit: „Banken und Bankpolitik". Leipzig 1909.

[1]) Jetzt lautet § 22 des Bankgesetzes: „Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. — Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen."

nicht angängig. „Man würde dadurch", heißt es in dem Entwurf sehr richtig, „in Deutschland verschiedenes Geld schaffen und damit die mühsam erlangte Einheit des deutschen Geldwesens wieder zerstören". Solange man aber Privatinstitute bestehen läßt, soll man — dafür bin ich des öfteren eingetreten — die Umlaufsfähigkeit ihrer Noten erweitern. Dieser Ansicht sind auch die Mehrzahl der Mitglieder der Enquete-Kommission und der Bundesrat.

Nach dem Entwurf soll die Reichsbank nicht nur, wie bisher, verpflichtet sein, die Noten der noch bestehenden vier Privatnotenbanken in Städten von mehr als 80000 Einwohnern in Zahlung zu nehmen, sondern sie soll hinfort diese Noten bei allen ihren Zweiganstalten, die ihren Sitz in dem Bundesstaat der Privatnotenbank haben, gegen Reichsbanknoten umtauschen, soweit es die Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse der betreffenden Reichsbankfiliale gestatten. Die Notenbanken können, wenn diese Vorschläge durchgehen, wohl zufrieden sein. Neue Forderungen, gewissermaßen als Äquivalent dafür, daß den Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verliehen wird, sind dagegen glatt abzulehnen. Die Leiter der Privatnotenbanken sollten im Gegenteil beizeiten daran denken, auch ohne Notenrecht auszukommen, damit sie bei der übernächsten Erneuerung des Bankgesetzes nicht unliebsame Überraschungen erleiden.

Tiefeinschneidende Neuerungen enthält nach alledem der Entwurf zum neuen Bankgesetz nicht. Die Bankfrage wird, wenn auch erfreulicherweise nicht in dem Maße wie in Österreich-Ungarn, leider immer noch viel zu sehr vom politischen Standpunkt aus behandelt. Lange Parlamentsdebatten werden uns vermutlich nicht erspart bleiben. Die Reichsbank hat sich in langen Jahren bewährt und auch schon ihre Feuerprobe abgelegt. Unser Wunsch ist daher: Möge in den Hauptpunkten alles beim Alten bleiben! Dem Handel, der Industrie und auch der Landwirtschaft kann dies nur zum Segen gereichen.

Die Kapitalsanlage als harmonisches Ganzes.

Von Dr. Kurt Loewenfeld, London.

Bei der Verwaltung von Kapital sind zwei Hauptmomente zu berücksichtigen: Das Kapital soll sicher sein, d. h. es muß jederzeit unvermindert zurückgezahlt werden, und es soll gute Zinsen bringen. So einfach dieses Ziel gesteckt ist, so schwer ist es zu erreichen. Diese Momente streiten hartnäckig miteinander. Je größer die stipulierte Kapitalssicherheit ist, um so kleiner sind die erreichbaren Zinsen, und fast scheint es, als ob ein wirklich sicheres Kapital so wenig Zinsen abwerfen wird, daß es, so merkwürdig es klingt, kaum sich lohnt, zu sparen.

Man kann von seinem Geld, falls man es nicht in eigenem Geschäfte verwertet, also in einer Form, die uns hier nicht weiter interessiert, nur dann Zinsen haben, wenn man es einem anderen leiht. Dieser muß unbedingt sicher sein, eine Bedingung, die im allgemeinen nur von großen und gut geleiteten Banken und Bankfirmen erfüllt wird. Auch hier ist aber nach menschlichem Ermessen ein Zusammenbruch immerhin möglich, und die Zinsen, die man erhält, sind als ungenügend anzusehen. Hypotheken auf unzweifelhaft sichere Grundstücke wären eine ideale Anlage, was die Bedingungen der Sicherheit und des Zinsfußes angeht, aber sie sind zu langfristig, müssen gekündigt werden und kein Hypothekenschuldner wird sich darauf einlassen, das Geld so aufzunehmen, daß der Gläubiger es jederzeit zurückerhalten könnte. So finden sich die Kapitalisten auf Anlagen in Wertpapieren hingewiesen. Diese Tatsache hat ihren Ausdruck darin gefunden, daß Aktien, im weitesten Sinne des Wortes, das Anlagemittel par excellence in der ganzen weiten Welt geworden sind.

Die Aktien der ganzen Welt zusammengenommen gleichen, wenn ich ein kühnes Bild gebrauchen darf, jenen geheimnisvollen Töpfen in den Schränken des Apothekers, mit seltsamen Aufschriften und wunderlichem Inhalt. Nur der erfahrene Arzt darf in jedem Falle bestimmen, welches Mittel oder welche Mixtur bei einer Krankheit das Richtige ist. Verflossene Jahrhunderte haben vergebens sich abgemüht, ein großes Allheilmittel, ein Arcanum, für alle Gebrechen der Welt zu finden. Wir lächeln ob der gewaltigen Geistanstrengungen der besten Köpfe, die einem solchen Beginnen Zeit und Mühe opferten, fast aber scheint es, als sei, was das Wertpapierwissen angeht, erst unser Zeitalter auf jenem kindlichen Standpunkte angelangt.

Wir wissen, daß Chinin ein absolut gutes Heilmittel gegen Fieber ist. Was aber würden wir sagen, wenn der Apotheker mit der Erklärung, daß jenes schon manchem geholfen hat, es nun einem Leberkranken empfiehlt? Wir glauben aber getreulich, wenn ein gewiegter Bankier ein Papier einmal für gut erklärt hat, daß es sich für jeden Kapitalisten schickt. Oder aber wir befinden uns eigentlich noch mehr auf dem Standpunkt, wo wir lieber vom Schäfer und der alten Kuhmagd unseren Rat nehmen als von gelehrten Ärzten. Der Rat eines Bankiers wird oft mit mißtrauischem Zweifel entgegengenommen, da wir meinen, er will durch seinen Wink dem eigenen Vorteile dienen und uns Papiere verkaufen, aus deren Erlös er selber erheblichen Gewinn zu machen erhofft. Bleiben wir in unserem Bilde, so wäre es die Zeit, wo Apotheker und Arzt noch eine und dieselbe Person sind und der Arzt uns kostbare Tränklein verordnet, die der Apotheker uns ankreidet, oder sie seien wohl beide gute Freunde am selben Orte. Einer arbeitet dem anderen in die Tasche.

Leider liegen mitunter die Verhältnisse tatsächlich so, wie beschrieben. Ein großer Bankier ist meist Mitglied von Aufsichtsräten, nimmt speziellen Anteil an einzelnen Geschäften und sucht natur-

gemäß seine Kunden in diesen Unternehmungen zu interessieren. So gut und heilbringend das für den Fall ist, daß es sich um gewissenhafte Bankiers und gute Aktien handelt, so gefahrbringend ist es, wenn der Ratgeber gewissenlos verfährt.

Was ich nun in den nachfolgenden Zeilen auseinandersetzen will, ist nicht das große Arcanum, das jedem Kapitalisten hilft, aber ein System, das in der Hand eines erfahrenen Mannes Vorzügliches gewirkt hat und auch weiter zu wirken verspricht.

Schon der erste Begriff, der uns aufgestoßen ist, „ein gutes Börsenpapier", macht bei der Erklärung große Schwierigkeiten. An einer Aktie ist eigentlich nichts sicher wie die Summe, die man für das Papier bezahlt hat. Was man, sei es auch nur eine Stunde nach vollzogenem Ankauf, beim Wiederverkauf erhält, ist absolut unbekannt. Diese Tatsache schließt nicht aus, daß viele in dem Wahn leben, daß dieses oder jenes Papier unmöglich im Werte schwanken kann. Tägliche Bankerfahrung lehrt uns, daß es keine derartigen Papiere bisher gegeben hat. Es ist ganz richtig, daß eine ganze Anzahl von Wertpapieren durch Dezennien ihren Kurs erhalten hat, aber leider darf diese Erfahrung aus der Vergangenheit nicht als ein Schluß für die Zukunft genommen werden. Einige Beispiele mögen dies zeigen:

Englische Consols wurden in der ganzen Welt als ein zweifellos sicheres Papier angesehen. Fürsten und Großkapitalisten aus aller Herren Länder haben sie als „bombensicher" betrachtet und gekauft. Lange Zeit schienen sie Recht zu haben. Vom Jahre 1850 bis zum Jahre 1896 sind Consols langsam aber sicher gestiegen. Dann aber bis zum Jahre 1908 sind sie, zum unliebsamen Erstaunen aller Welt, um mehr als 20% im Wert gefallen.

Mancher wird dies Beispiel nicht als einwandsfrei ansehen, weil bekanntlich bei Consols der Zinsfuß von 3% auf $2^1/_2$% herabgesetzt worden ist. Da verweise ich auf indische 3%ige Rente, die der englische Staat garantiert hat. Sie stand im Jahre 1896 auf 115 und ist jetzt bei unverändertem Zinsfuß auf 85 zurückgegangen. Die Betrachtung des inneren Wesens eines Wertpapieres wird uns die Gründe dieser Erscheinung geben.

Der Verkaufswert eines Papieres sollte eigentlich nur davon abhängen, welche Kapitalsicherheit geboten wird, welcher Zinsenertrag zu erwarten ist, beides verglichen mit anderen Papieren des Marktes, die ebenso sicher sind und dieselben Zinsen abwerfen. Somit haben wir zwei Bedingungen, die mit dem Papier selber zusammenhängen, während die dritte außerhalb des Papieres liegt und durch den augenblicklichen Zustand des Geldmarktes bedingt ist, wo das Papier besessen wird. Jeder dieser drei Faktoren ist ebenso schwierig festzustellen, wie unstabil in seinem Werte, so daß wir uns nicht wundern können, wenn wir ein unsicheres Resultat erhalten.

Kapitalsicherheit ist ein vollständig relativer Begriff, und was heute als absolut sicher angesehen wird, kann morgen zusammenbrechen. Russische Anleihen standen Jahrzehnte gut — aber heute? Was würde man von der Sicherheit der Deutschen Reichsanleihen halten, wenn Deutschland plötzlich mit mehreren Großmächten in einen Krieg verwickelt werden würde? Wieviel Industrien gibt es nicht, die plötzlich durch irgend ein kommerzielles oder technisches Ereignis überflüssig oder unlukrativ geworden sind, nachdem sie lange in Blüte gestanden haben? Banken, die sich mit industriellen Unternehmen befassen, hängen mehr oder weniger von dem Wohlergehen solcher Unternehmungen ab, Schiffahrtsgesellschaften von Kohlenpreisen. Auch dem längsten Grübeln würde es kaum gelingen, ein Unternehmen zu finden, dessen Kapital im Grunde sicherer ist als das Wetter im April.

Die Kapitalssicherheit findet ihren Ausdruck im Kurs, und Kurs und Zinsenertrag sind zwei Faktoren, die in direkten mathematischen Verhältnissen stehen. Schwankt der Kurs, so wird auch die Rentabilität schwankend, eine Binsenwahrheit — die aber doch an dieser Stelle wiederholt werden muß.

Wichtige Faktoren aber für die Quotierungen liegen in dem sogenannten Geldmarkte, d. h. in Umständen, die absolut nichts mit den Papieren selbst zu tun haben, da ja die sogar oft diametral entgegengesetzt verlaufen. Ein Handelsaufschwung hat Geldknappheit zur Folge und entwertet Anlagepapiere. Bei flauen Zeiten sucht mancher sein Geld lieber in Renten als riskanten Geschäften anzulegen, und derartige, nicht übermäßig hoch verzinsliche Papiere steigen.

Ein ferner nicht zu vernachlässigender Faktor der Notizen ist die Spekulation. Sie kann auch minderwertige Papiere zu einem ungesund hohen Kurse hinaufblasen, aber bald wird ihr der Atem ausgehen, und ein anderer Zug reißt das eben noch so beliebte Papier in eine Tiefe, die vielleicht auch wiederum nicht gerechtfertigt ist.

Noch eine ganze Reihe von Gründen ließen sich anführen, die alle zeigen, wie schwer es ist, die Güte eines Papiers zu bestimmen. Wir aber nehmen an, daß wir es mit solchen Papieren zu tun haben, die man als sicher betrachten kann, d. h. sie sind Anteilsscheine einer Gesellschaft, die seit mindestens fünf Jahren imstande gewesen ist, regelmäßige Dividenden zu bezahlen; die Direktoren und Aufsichtsräte seien Männer von gutem Ruf; die Statuten der Gesellschaft seien für die Aktien und Obligationshalter günstige; die Bilanzen machen einen gesunden Eindruck und zeigen, daß im Falle der Liquidation der Gesellschaft das eingezahlte Kapital voll wiedererhältlich wäre.

Man sollte meinen, daß, wenn diese Fragen alle zur Zufriedenheit beantwortet würden, man einem solchen Unternehmen blind sein Geld anvertrauen könnte. Das ist aber keineswegs der Fall. Nehmen wir an, ein Mann sucht 100000 M, die sein ganzes Vermögen ausmachen, in einem vorzüglichen industriellen Unternehmen anzulegen, das bisher glänzend reussiert hat. Ein günstiger Kauf gestattet ihm, die Anteile der Gesellschaft so billig zu erwerben, daß er eine gute Verzinsung seines Kapi-

tals zu erwarten hat. Nun aber hat er einen unglücklichen Griff getan und ein Unternehmen gewählt, das bald darauf eine vielleicht unverschuldete Krise durchzumachen hat, und Jahre hindurch erhält er von seinem Kapital keine Zinsen. Manchem scheint sich hier vielleicht ein leichter Ausweg anzubieten.

Wie es für jeden ein einer Wette ähnliches Risiko wäre, ein einzelnes Haus gegen Feuer auch zu einer verhältnismäßig hohen Prämie zu versichern, so sind unsere großen Assekuranzgesellschaften auf der anderen Seite auf den solidesten Prinzipien aufgebaut, indem sie einfach viele Tausende von Häusern in den verschiedensten Gegenden der Welt versichern und so ihr Risiko verringern. Zwar berauben sie sich des außerordentlich hohen Gewinnes, den man davon erzielt, wenn ein Haus vielleicht 10 Jahre nicht brennt, und man so schmunzelnd die Prämien einstreicht, aber sie bleiben auch vor jedem wirklich vernichtenden Schaden verwahrt. Dasselbe kann doch der Kapitalist erreichen, wenn er sein Geld, sagen wir auf 10 verschiedene Unternehmungen, zersplittert, an denen er sich mit je 10000 M beteiligt.

Wir geben hierbei zwei Listen von einem Manne, der das im Jahre 1903 in Deutschland getan hat und zwar einmal sich auf die allersichersten Papiere beschränkend, wobei er nur etwa 4% Zinsen erhalten konnte, ein anderes Mal, indem er etwas riskante Papiere nahm und so auf etwa 1% höheren Zinsertrag kam. (Siehe Tabelle 1 und 2.)

Jeder Kenner der deutschen Börsenverhältnisse wird zugeben, daß wir nur gute Unternehmungen auf diese Liste gesetzt haben, und doch ist erstaunlicherweise ein bedeutender Kapitalverlust die unausbleibliche Folge gewesen. Man darf das Beispiel nicht falsch verstehen. Ich will nicht etwa den Satz aufstellen, daß, wenn man in deutschen erstklassigen Werten sein Geld anlegt, notwendig jedesmal einen bedeutenden Kapitalsverlust nach einigen Jahren erleiden muß. Ich will nur zeigen, daß sich alle Papiere eines Landes, namentlich soweit sie an derselben Börse notiert sind, sehr stark unabhängig von ihrem inneren Werte und weit mehr, unter dem allgemeinen Einfluß des Marktes bewegen. Leider gestattet der Raum nicht, ein ausführliches Karten- und Zahlenmaterial hier vorzulegen[1]).

Immer zeigt es sich, daß, wer Papiere in einem einzelnen Lande, seien sie auch noch so wohl verteilt, kauft, stets nichts weiter tut, als auf das Wohlergehen des betreffenden Landes zu spekulieren. Den Beweis, den wir für unser Zahlenmaterial und Deutschland angeführt haben, wird in dem Buch „All about Investment" von Henry Loewenfeld auf der Tafel neben S. 70 für 36 englische Gesellschaften klargelegt, während dem gegenüberstehend eine Tabelle der wichtigsten Staatsanleihen der ganzen Welt veröffentlicht ist, die uns zeigt, wie verschieden in derselben Epoche sich die Länder verhalten haben. Staatsanleihen sind aber immer das Hauptbarometer für das Börsenwetter eines Landes.

Wenn man sich beispielweise die Kurven der Kursschwankungen einer Börse sämtlich für alle Papiere, sagen wir für einen bestimmten Zeitraum, aufzeichnet, und daraus sich die Durchschnittskurve mathematisch bestimmt — eine Arbeit, der ich mich augenblicklich unterziehe, die aber leider noch nicht vollendet ist —, so wird man finden, daß diese Durchschnittskurve im allgemeinen sich sehr stark übereinstimmend mit den wichtigsten Staatsanleihen des betreffenden Landes bewegt.

Wenn man sich deshalb die ganze Welt in neun verschiedene Abschnitte einteilt, etwa wie folgt: Nord-Europa mit Ausnahme von England, England, die englischen Kolonien, Süd-Europa, Nord-Amerika, Zentral-Amerika und Süd-Amerika, Asien und Afrika, so findet man, daß man neun Gruppen aufgestellt hat, deren Aktien sich in der Gruppe gemeinschaftlich aber in den verschiedenen Gruppen verschieden bewegen. Zu diesen neun Gruppen kann man mit Vorteil noch eine zehnte fügen, die „Internationale", die sich unabhängig von einzelnen Märkten im allgemeinen hält; es ist das die Gruppe der größeren Schiffahrt- und Kabelgesellschaften, deren Geschäft von dem Wohlergehen verschiedener Länder zusammen abhängt.

Zu dieser Gruppe der internationalen Gesellschaften muß man ferner noch diejenigen großen deutschen Elektrizitätsgesellschaften rechnen, die in überseeischen Ländern Filialen unterhalten, oder dort Straßenbahnen usw. errichtet haben.

Den deutschen Leser wird eine Klasse von finanziellen Unternehmungen weniger interessieren, die für die Engländer speziell noch in Betracht kommt. Es sind dies die sogenannten „Financial Trust Companies", die das Vermögen ihrer Clientele nach bestimmten Prinzipien in verschiedenen Ländern zu beschäftigen suchen. Hier können wir aber gerade ein Beispiel an dieser Stelle einfügen, wie verderblich es ist, wenn man sein Vermögen wohl auf verschiedene Gesellschaften zersplittert, sich aber an bestimmte Gruppen hält.

Eine dieser finanziellen Trust Companies in England ist die „Brewery Commercial Investment Company", die das Prinzip verfolgte, ihr Vermögen zwar zu zersplittern, aber hauptsächlich einen großen Teil ihres Kapitals in englischen Brauereien investierte. Die Vorzugsaktien dieser im übrigen vorzüglich geleiteten Gesellschaft sind in den letzten fünf Jahren wegen der bevorstehenden Änderungen in der englischen Gesetzgebung für Schankkonzessionen über 25% gefallen. (Siehe Tabelle 3 und 4.)

Nun will ich zwei Beispiele geben für jemanden, der sein Kapital in den erwähnten zehn verschiedenen geographischen Divisionen anlegte und hierbei sich bestrebte, möglichst verschiedene Industrien in seinen Plan aufzunehmen.

Eine Liste geben wir für den, der etwa 4% von seinem Gelde erwartete, sich also auf Obligationen, Pfandbriefe und Anleihen beschränken konnte, eine andere Liste für eine 1% höhere Verzinsung, wo-

[1]) S. hierüber „Investment an exact Science" von Henry Loewenfeld, London und mehrere Aufsätze in der „Financial Review of Reviews".

Tabelle 1.

	Name und Quantität	1903 Preis	1903 Wert	1908 Preis	1908 Wert	+	—
International	£ 500 Metropolitan Trust 4 % Obligationen	100	10000	101.50	10150	1.5	
Nordeuropa	M 10000 Deutsche 3½ % Hypotheken-Bank Pfandb.	96.10	9610	90	9000		6.1
Südeuropa	£ 650 Griechische 4 % Eisenbahn-Anleihe 1902	78.70	10231	90	11700	11.30	
England	£ 450 London Chatham und Dover Eisenb. 4 % Obl.	111.50	9935	100.50	9045		11
Engl. Kolonien	£ 500 4 % Calgary und Edmonton Eisenbahn Cons. Obl.	98.70	9870	104	10400	5.3	
Nordamerika	$ 2000 5 % Chicago und North Western Eisenbahn Obl. von 1933	117	9360	110.50	8840		6.5
Zentralamerika	£ 500 5 % Vereinigte Eisenbahnen von Havana und Regla Warehouse A Obl.	119	11900	120	12000	1	
Südamerika	£ 600 4½ % Brasilianische Anleihe von 1883	82.60	9915	86.50	10380	3.9	
Afrika	£ 500 Ägyptische 4½ % Staats-Domänen Obl.	104	10400	102.50	10250		1.5
Asien	£ 650 4 % Japanische Sterling-Anleihe von 1899	83.30	10929	83	10790		0.3
	Gesamt-Kapital	1903:	102150	1908:	102555		

Tabelle 2.

	Name und Quantität	1903 Preis	1903 Wert	1908 Preis	1908 Wert	+	—
International	£ 500 Anglo American Telegraph 6 % Vorzugs-Aktien	92.20	9220	101.20	10120	9	
Nordeuropa	M 10000 Leopoldshall-Verein St. Prior.-Aktien	115.60	11560	106.90	10690		8.7
Südeuropa	Pes. 12000 = M 9600 4 % Spanische Anleihe	88.60	8506	94	9024	5.4	
England	£ 500 City of Birmingham Tramways 5 % Vorzugs-Aktien (5 shares)	5 1/16	10130	4 5/8	9250		8.8
Engl. Kolonien	£ 500 London Bank of Australia 5½ % Vorzugs-Aktien	9 7/8	9880	10½	10500	6.2	
Nordamerika	$ 2500 Denver und Rio Grande 1 cons. Mrtg. 4 % Gold 1936	101.50	10150	96.50	9650		5
Zentralamerika	£ 500 Costa Rica Eisenbahn 5 % Vorzugs-Obl. von 1933	100.20	10020	102.50	10250	2.3	
Südamerika	£ 550 Chilen. 4½ % Anleihe 1885	83.50	9185	91	10010	7.5	
Afrika	£ 500 Ägyptische Delta Licht und Eisenbahn 4 % Obl.	101.70	10170	95.50	9550		6.2
Asien	£ 500 Chines. Staats-Anleihe 6 %	104.20	10420	104.10	10410		0.1
	Gesamt-Kapital	1903:	99241	1908:	99454		

Tabelle 3. Deutsche Liste. 4 %.

	1903 Preis	1903 Wert	1908 Preis	1908 Wert	—
M 10000 Deutsche 3½ % Reichsanleihe	102.10	10210	92.60	9260	9.5
M 10000 Deutsche Ostafrikanische 3½ % Schuldverschr.	99.80	9980	92.10	9210	7.7
M 10000 Preußische 3½ % Rentenbriefe	99.70	9970	91.—	9100	8.7
M 10000 Posener 3½ % Prov.-Obligationen	99.30	9930	89.30	8930	10
M 10000 Magdeburger 3½ % Stadt-Anleihe	100.20	10020	92.70	9270	7.5
M 10000 Deutsche 3½ % Hypotheken-Bank-Pfandbriefe	96.10	9610	90.—	9000	6.1
M 5400 Diskonto Commandit-Anteile	192.20	10368	175.10	9239	17.1
M 10000 Aktiengesellschaft für Anilinfabrik 4½ % Oblig.	105.90	10590	102.70	10270	3.2
M 10000 4 % Berlin-Charlottenburger Straßenbahn-Oblig.	101.40	10140	96.90	9690	4.5
M 10000 Preußische 3½ % Konsols	100.70	10070	92.50	9250	8.2

Tabelle 4. Deutsche Liste. 5 %.

	1903 Preis	1903 Wert	1908 Preis	1908 Wert	—
M 10500 Dortmunder Union abgest. L. A. Vorzugs-Aktien 5 %	105.30	11056	90.80	9534	14.5 %
M 9000 Leopoldshall-Verein 5 % Stamm-Pr.-Aktien	115.60	10404	106.90	9621	8.7 „
M 7000 Darmstädter Bank-Aktien	142.—	9940	126.—	8820	16 „
M 6000 Dresdner Bankverein-Aktien	152.90	9174	141.10	8466	11.8 „
M 8000 Barmen-Elberfeld elektrische Straßenbahn-Aktien	147.50	11800	100.50	8040	47 „
M 5000 Berliner Elektrizitätswerke	187.40	9370	168.80	8440	18.6 „
M 7000 Dortmund Viktoria-Brauerei	142.50	9975	113.30	7931	29.2 „
M 6600 Staßfurter chemische Fabrik-Aktien	149.10	9841	125.—	8250	24.1 „
M 7200 Gasmotorenfabrik Deutz Aktien	139.20	10022	95.40	6869	43.8 „
M 4800 Große Berliner Straßenbahn-Aktien	200.75	9636	172.50	8280	38.2 „

bei eine Anzahl Vorzugsaktien mit aufgenommen werden mußte. Wir sehen hier, daß in denselben fünf Jahren, in denen der Mann in Deutschland einen erheblichen Teil seines Kapitals eingebüßt hätte, er es im Augenblicke mit dem anderen Schema unvermindert realisieren könnte. Man wird diesen Listen vielleicht vorwerfen können, daß wir sie mühselig als für unsere Zwecke geeignet aus dem Kurszettel herausgesucht haben; diesem Einwande wollen wir entgegentreten mit einer Tabelle, die nicht ex eventu prophezeit. Es ist von der „Investment Registry", London, ein kleines Buch, „How to protect Capital" zur Belehrung des Publikums herausgegeben worden. Hierin befindet sich eine geographisch verteilte Liste, die in dem Artikel „Tests for every Investor's position"[1]) bis zum Ende des Jahres 1908 weitergeführt worden ist und die zeigt, wie gut das Schema im Laufe von 18 Jahren gearbeitet hat.

Einen Punkt, den man bei der geographischen Verteilung von Kapital unter keinen Umständen vernachlässigen darf, ist, daß man nur solche Aktien oder Obligationen oder anderen Anteile einer Gesellschaft zusammenbringt, die eine gewisse Familienähnlichkeit in bezug auf Sicherheit haben.

Es ist ein uralter Gedanke, der in vielen Kapitalistengemütern lebt, wer ein Vermögen hat, soll vielleicht neun Zehnteile in den denkbar solidesten Papieren anlegen und mit dem letzten Zehnteile zur Erhöhung der Rente waghalsige Unternehmungen aufsuchen. Langjährige Praxis hat uns gezeigt, daß man etwas Falscheres nicht gut finden kann. Man soll sich von vornherein klar sein, welchen Zinsertrag man zwischen $3^3/_4$ und etwa $6^1/_4\,\%$ von seinem Gelde erwartet; dann aber soll man sich bemühen, an der Hand erfahrener Praktiker ein harmonisches Ganze zu bilden, in dem solche Wertpapiere zusammengeschweißt sind, deren Kapitalsicherheit, so verschieden auch die einzelnen Unternehmungen voneinander sein mögen, doch durchschnittlich dieselbe ist und die aus diesem Grunde etwa auch dieselben relativen Schwankungen in den letzten 10 Jahren durchgemacht haben. Dann nur kann man auf Kompensationen von Verlust und Gewinn rechnen, und das Gesetz von der Verteilung des Risikos hat freies Spiel.

Praktisch sind die Theorien durchgeführt worden durch die „Investment Registry" in London, die im Sinne dieser wissenschaftlichen Prinzipien geleitet wird und Vermögen im Gesamtbetrage von ca. 24 Millionen £ = 500 Millionen M verwaltet.

Ich kann hier den technischen Betrieb, den die Verwaltung dieser ungeheueren Vermögensmasse beansprucht, auch nicht einmal andeutungsweise schildern; dafür müßte mir mindestens der dreifache Raum zur Verfügung gestellt werden. Ich will nur darauf hinweisen, daß es sich um eine Bank-Institution handelt, die von einem ökonomisch-wissenschaftlich geleiteten Prinzip beherrscht wird, um ein Institut, das jedem seiner Klienten mit Rat zur Seite steht, deren Hauptgedanke es aber ist, jeden Rat, den es gibt, auf das ausführlichste und so präzis als möglich, ökonomisch-wissenschaftlich zu begründen. Jeder Klient wird durch Vernunftsgründe veranlaßt, sein Vermögen in zehn geographischen Abteilungen verteilt anzulegen. Unterstützt wird das Institut hierbei von der sehr viel statistische Materialien bietenden „Financial Review of Reviews", die in den allmonatlichen erscheinenden 160 Seiten Tabellen einen sicheren Führer durch das Labyrinth der Börsenpapiere an die Hand gibt, in Verbindung mit einer großen Zahl von kritsich durchgearbeiteten Bilanzen usw.

Wir würden nicht wagen, an dieser Stelle so sehr auf alle diese Einzelheiten einzugehen, wenn wir nicht glaubten, einen der nicht zu zahlreichen Fälle vor uns zu haben, wo Handelswissenschaft und Handelspraxis Hand in Hand miteinander gehen.

[1]) Financial Review of Reviews vom Dezember 1908.

Wechseleinziehung nach Tarifen[1]).

Von Dr. H. Nicklisch.

I. Einführung. II. Inlandstarife. III. Auslandstarife.

I.

Begriff. Die Wechseleinziehung nach Tarifen gehört zu den Bankgeschäften. Gegen eine Entschädigung für die aufgewandte eigne Mühe und gegen Erstattung der Kosten, die ihnen außerdem entstehen, ziehen die Banken im Auftrage Dritter fällige Wechsel bei den Zahlungspflichtigen ein.

Große und mittlere Banken stellen heute vielfach im voraus fest, auf welche Orte und zu welchen Gebührensätzen sie regelmäßig in der Lage sind, Wechsel für andere einzukassieren. Die geordnete Aufzeichnung der Plätze und Einzugssätze ergibt den Tarif.

Zunächst wurde auch im Inkassogeschäft jeder Kunde individuell behandelt. Die tarifmäßige Behandlung hat sich erst in den letzten zehn Jahren in größerem Umfange entwickelt[2]).

Die Inkassotarife dienen bei einigen Banken als Unterlage für die besonderen Vereinbarungen, die über den Verkehr in Einzugswechseln mit den einzelnen Kunden getroffen werden. Bei anderen werden sie den Kunden in die Hand gegeben, so daß die Tarifsätze selbst als vereinbart gelten[3]). Geschäftsfreunden mit besonders großen Umsätzen werden vielfach noch Vorteile über den Tarif hin-

[1]) Der Arbeit liegen etwa 20 Tarife in- und ausländischer Banken zugrunde; ferner das Ergebnis einer Umfrage bei deutschen und ausländischen Inkassobanken, denen ich für liebenswürdige Auskunft Dank schulde.

[2]) Die Oberrheinische Bank, Mannheim, die 1904 durch Fusion von der Rheinischen Kreditbank, Mannheim, übernommen worden ist, betrieb ein organisiertes Inkassogeschäft seit den 60er Jahren, das von letzterer in noch größerem Umfange weitergeführt wird. Die Volksbank, Ludwigshafen, die Vorgängerin der Pfälzischen Bank, gab einen Inkassotarif bereits 1874/75 heraus; der erste Tarif der Pfälzischen Bank erschien 1886.

[3]) Vielfach erhalten ihn alle Kontokorrentkunden, die auf ihre Abnehmer zu trassieren pflegen.

aus eingeräumt. Manche Banken geben ihre Inkassotarife nur an andere Banken. Andere führen Tarife für Bankgeschäfte und für andere Inkassokunden getrennt.

Bei unseren Großbanken werden zu unterscheiden sein Tarife für Konzernkundschaft, für andere Banken und für andere Kunden.

Grundlagen.

Die Bedeutung des eigenen Platzes der Bank für das Inkassogeschäft.

Bei Wechseln, die in dem Orte fällig sind, in dem die einziehende Bank ihren Sitz hat, erwachsen ihr nur geringe Kosten. Der Bote kostet zwar Geld, der die Einkassierung zu besorgen hat; ebenso das Personal, das mit der Behandlung des Wechsels im Geschäft zu tun hat (Buchhaltungspersonal usw.). Aber Versendungsspesen (Porto und Versicherung) erwachsen am eigenen Platze nicht. Auch brauchen dort nicht Vergütungen für die Mühewaltung anderer beim Einziehungsgeschäfte geleistet zu werden. Diese geringen Kosten am eigenen Platze haben dazu geführt, daß Geschäftsfreunden die Wechsel, die im Orte der Bank fällig sind, ohne Erhebung einer besonderen Gebühr eingezogen werden. Außerordentliche Kosten, wie sie z. B. entstehen, wenn die Wege bis zum Geschäftslokale des Bezogenen besonders weit sind, werden aber nach wie vor dem Auftraggeber belastet.

Wie der eigene Platz, so auch die Plätze der Filialen. Mit ihnen besteht ein so regelmäßiger Verkehr, daß die dort einzukassierenden Wechsel gewöhnlich anderen Sendungen beigeschlossen werden können, so daß die Mehrkosten an Porto und Versicherung unerheblich sind. Der eigene Platz und die Filialplätze bilden die erste und vornehmste Gruppe der Pariplätze.

In neuerer Zeit haben sich Ansätze gezeigt, die eine Änderung dieser Stellung des eigenen Platzes im Inkassoverkehr erkennen lassen. Die Entwickelung dieser Geschäftsart brachte es mit sich, daß immer mehr Wechsel — besonders auch kleine und ganz kleine Abschnitte — nicht mehr durch die Post eingezogen, sondern seitens der Banken mit Hilfe der ortsansässigen Bankgeschäfte einkassiert wurden. Daraus ergab sich ein Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Banken, die in mittleren und kleinen Orten ihren Sitz haben. Sie erhielten in immer größerem Umfange Inkassowechsel, besonders von den großen Banken, die sie üblicherweise al pari einzogen, ohne ihrerseits in der Lage zu sein, in gleichem Umfange die Gegendienste dieser Banken in Anspruch zu nehmen. Dazu fehlte es ihnen an dem nötigen Wechselmaterial auf deren Plätze.

Einer Beseitigung dieses Mißverhältnisses stand die Konkurrenz, die sich die einzelnen Banken und Bankiers dieser Orte, besonders den großen Banken gegenüber, machten, entgegen. Jeder legte Wert darauf, der großen Bankwelt gegenüber den Eindruck der leistungsfähigsten Inkassostelle zu machen.

Goßlar a/H.[1]) ist m. W. der erste Ort, dessen Bankfirmen durch ein Übereinkommen (1905) diesen lästigen Verhältnissen ein Ende gemacht haben. Sie machten bekannt, daß sie Wechsel auf den eigenen Platz, die nicht bei einer an der Vereinbarung beteiligten Bank domiziliert oder auf sie gezogen seien, nur noch nach folgendem Tarife einkassieren würden:

	bis M 600	15 Pf. für das Stück
von M 601	„ „ 4000	$^1/_4$ ‰
„ „ 4001	„ „ 8000	1 M für das Stück
über „ 8000		$^1/_8$ ‰.

Daß man die auf die Banken selbst gezogenen Wechsel von dieser Maßnahme ausschloß, ist selbstverständlich. Auch das spesenfreie Einziehen der Domiziltratten auf die beteiligten Bankhäuser verlangt deren eigener Vorteil. Es liegt darin ein Anreiz für den Kaufmann, das Bankdomizil für Wechsel in größerem Umfange in Anspruch zu nehmen wie bisher. Dadurch wachsen nicht nur die Einnahmen an Provision aus dem Domizilierungsgeschäfte[2]), sondern es wird auch das Bankgeschäft im allgemeinen gefördert.

Eine ähnliche Kundgebung wie von den Goßlarer Banken ist im Mai 1908 von den bedeutendsten Hamburger Bankhäusern ausgegangen[3]).

Sie teilen in einem Rundschreiben mit, daß sie vom 1. Juli 1908 ab als Entschädigung für die mit der Einziehung in barem Gelde verknüpfte Mühe und Gefahr eine Gebühr erheben, die in folgender Weise abgestuft ist:

Für Wechsel auf die innere Stadt, einschließlich der Stadtteile St. Pauli und St. Georg und a/	Altona mindestens	M 25.—	für das Stück
a/	Vororte „	„ 50.—	
a/	noch entferntere Gegenden	„ 1.—	

Ausgenommen sind auch hier Tratten und Domiziltratten auf Banken. Neben dem angegebenen Zwecke beabsichtigt man auch in Hamburg durch die Erhebung dieser Gebühr die kleineren Geschäftsleute zu bestimmen, ihre Wechsel bei Banken zu domizilieren und sich des Giroweges zur Überweisung der Deckung zu bedienen.

Ein besonderer Nutzen, den dies Vorgehen in Städten wie Hamburg mit sich bringt, ist der, daß die Beträge des Inkassoverkehrs dann in den Abrechnungsverkehr mit einbezogen werden können.

Die Bedeutung der Einrichtungen der Reichsbank für das Inkassogeschäft.

1. Reichsbankplätze als Pariplätze. Vor 1876 war es bei den Privatbanken und Bankiers allgemein üblich, ihre Wechsel auf Bankplätze, die

[1]) Es gilt das — wie ich hörte — auch von anderen Plätzen, an denen die Hildesheimer Bank durch eine Niederlassung vertreten ist.

[2]) Soweit eine solche berechnet wird.

[3]) Unterzeichnet ist das Schriftstück von L. Behrens & Söhne, Commerz & Diskontobank, Filiale der Dresdner Bank in Hamburg, Hamburger Filiale der Deutschen Bank, Magdeburger Privatbank, Norddeutsche Bank, Vereinsbank in Hamburg, M. M. Warburg & Co.

nicht am eigenen Platze fällig waren, spätestens kurz vor Verfall bei der Preußischen Bank zu diskontieren. Die Wechsel (Versandwechsel) unterlagen dabei einem Diskontabzuge von mindestens 10 Tagen. Da eine andere gleich günstige Inkassogelegenheit nicht bestand, empfahl sich diese Diskontierung auch in allen den Fällen, in denen es dem Verkäufer nicht um die Erlangung eines Diskontkredites, sondern nur um die Einkassierung der Wechsel zu tun war. Die Verhältnisse liegen heute bei der Reichsbank ähnlich.

In der tatsächlichen Benutzung dieses Inkassoweges hat sich jedoch ein großer Umschwung vollzogen. Jetzt ziehen sich die Privatbanken in großem Umfange die Wechsel auf ihre Plätze gegenseitig ein. Dies geschieht äußerst billig, und der Gegenwert wird in der Regel gutgeschrieben oder kostenlos auf Girokonto überwiesen.

Aber die Möglichkeit, bankfähige[1]) Wechsel, die zur Einziehung übergeben worden sind, wie die durch das Diskontierungsgeschäft hereingenommenen Bestände zur schnellen und leichten Beschaffung von Barmitteln durch Rediskontierung zu verwenden, sichert dieser Wechselgruppe eine noch vorteilhaftere Behandlung im Inkassoverkehre, als sie sonst gerechtfertigt erscheint. Viele Tarife sehen für bankfähige Wechsel deshalb auch die Plätze der Reichsbank als Pariplätze vor.

2. Das Inkassogeschäft der Reichsbank und der private Inkassoverkehr. Die Reichsbank selbst betreibt das Inkassogeschäft ebenfalls. Die Leitung der einzelnen Reichsbankanstalten muß bestrebt sein, möglichst viel Wechselmaterial in die Hände zu bekommen, um einen möglichst vollkommenen Überblick über die laufenden wechselmäßigen Verpflichtungen der Geschäftswelt zu erhalten. Bis 1888 kassierte sie für ihre Girokunden die Wechsel, die auf den eigenen Platz lauteten, vollkommen spesenfrei ein (Giroeinzugswechsel). Bald stellte sich jedoch eine mißbräuchliche Ausnützung dieser Einrichtung heraus: Es wurden ihr zur Einziehung auf Girokonto eine große Zahl kleiner und kleinster Wechsel übergeben, deren Verpflichtete für den oben angegebenen Zweck der Reichsbank wenig Interesse boten und ihr unverhältnismäßig viel Arbeit verursachten. Letzteres um so mehr, als gerade diese Wechsel oft unbezahlt blieben und den Einreichern zurückgegeben werden mußten[2]).

Die Reichsbank bestimmte deshalb 1888, daß zunächst für diejenigen Einzugswechsel, die den Einlieferern unbezahlt zurückgegeben werden mußten, eine Gebühr von 20 Pf. für das Stück erhoben werden sollte. Seit 1905 (1. April) hat sie dann ganz aufgehört, Wechsel auf den eigenen Platz kostenlos für ihre Girokunden einzuziehen. Sie kassiert sie jetzt nur noch zu den Sätzen ein, zu denen sie im allgemeinen Wechsel, die in Mark zahlbar sind, auf Reichsbankplätze einzieht. Diese betragen bis M 10000.— 1 ‰, mindestens 50 Pf. für jedes Stück; von der Summe, die diesen Betrag übersteigt, wird nur $^1/_5$ ‰ berechnet[1]). Das Einziehen von Wechseln auf Nicht-Bankplätze übernimmt sie nicht[2]).

Welche Bedeutung hat dieses Inkassogeschäft der Reichsbank für das der Privatbanken und Bankiers? Bis 1905 entledigten sich letztere der wenig einträglichen Arbeit des Einkassierens der kleinen und kleinsten Abschnitte am eigenen Platze, indem sie diese der Reichsbank als Giroeinzugswechsel übergaben; sie waren dadurch des mühsamen Einkassierens bei den Zahlungsverpflichteten überhoben — bis 1888 ohne die geringste Gegenleistung dafür, von 1888 bis 1905 gegen die geringe Gebühr von 20 Pf. für jeden Wechsel, der unbezahlt zurückkam.

Seit 1905 sind die Banken genötigt, alle ihre Wechsel auf den eigenen Platz selbst einzuziehen, soweit sie nicht vorziehen, diese Mühe auf dem Wege der Diskontierung kurz vor Verfall der Reichsbank aufzubürden, was aber nur bei bankfähigen[3]) Wechseln in Frage kommen kann.

Die Gebührensätze, die die Reichsbank jetzt allgemein in ihrem Inkassoverkehr berechnet, sind für das Einziehungsgeschäft der Privatbanken nur insofern von Bedeutung, als sie die Obergrenze der Gebühren bedeuten, die die Privatbanken berechnen dürfen, wenn sie das Inkassogeschäft nicht in größerem Umfange mit der Reichsbank teilen wollen.

3. Der Giroverkehr und die Domizilierung bei der Reichsbank und das Inkassogeschäft. Im allgemeinen berechnet die Reichsbank für die Benutzung ihres Domizils eine Gebühr von $^1/_6$ % für Inländer, $^1/_2$ % für Ausländer, mindestens 50 Pf. für jeden Wechsel; aber sie erhebt sie nicht auf Akzepte und Domizilwechsel von Girokunden[4]). Damit ist den Inhabern von Girokonten die Möglichkeit gegeben, alle ihre Tratten auf Nebenplätze kostenlos bei der Reichsbank zu domizilieren. Die Aussicht besserer Verwertung solcher Wechsel reizt dazu, dies billige Domizil zu benutzen.

Die Benützung des Giroverkehrs und des Domizils der Reichsbank muß demnach die Zahl der

[1]) Bankfähig (reichsbankfähig) sind für die einkassierende Bank alle Wechsel, die auf einen Bankplatz lauten und mit eigentlichem Indossamente giriert sind. Diejenigen von ihnen, die es bis zum Giro der Bank noch nicht sind, werden durch dieses bankfähig gemacht. Vgl. S. 440.

[2]) Die Reichsbank 1876—1900. S. 76.

[1]) Für die Einziehung von Wechseln und Schecks auf das Ausland berechnet sie auf Hauptplätze 1 %, auf Nebenplätze $2^1/_2$ %.

[2]) Anders die Niederländische Bank, die beim Wechseldiskontieren zwischen Pari-Bankplätzen und Plätzen mit $^1/_8$ % Perte unterscheidet. Letztere sind solche, wo die Niederländische Bank keine eigenen Agenturen hat, sondern Wechsel durch andere Firmen einzieht, denen sie eine Provision vergütet.

Die genauen Vorschriften über das Inkassogeschäft vgl. Bestimmungen der Reichsbank und Telschow. 5. Aufl. S. 182/186, 127/128 u. 122.

[3]) Vgl. Anm. 1 voriger Spalte.

[4]) Diese Gebühr wird noch in einer Reihe anderer Fälle nicht berechnet, aber diese beziehen sich nur auf das Inkassogeschäft der Reichsbank selbst.

Wechsel auf Nebenplätze vermindern; das ist gleichbedeutend mit einer Vereinfachung und Verbilligung des privaten Inkassoverkehrs.

In gleicher Richtung müßte eine größere Pflege des Domizilierungsgeschäfts der Privatbanken wirken. Erwähnt wurde schon früher, daß in Orten mit Abrechnungsverkehr die einzukassierenden Wechselbeträge diesem durch Bankdomizil zugeführt werden können[1]), wodurch nicht nur die bare Zahlung wegfällt, sondern auch die Präsentation zur Zahlung. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Bank Wechsel, die bei ihr domiziliert sind, bei Verfall bereits in ihrem Besitze hat.

Der Inkassoaustausch der Banken.

Für alle Plätze, an denen die Bank nicht selbst vertreten ist, bedarf sie für den Inkassoverkehr der Dienste der Geschäftsfreunde. Das gilt nicht nur für Plätze, für die außer der Post keine andere Möglichkeit besteht, Wechsel einzuziehen, sondern auch für die Reichsbankplätze. Die Banken wollen für letztere bei bankfähigen Wechseln nicht darauf angewiesen sein, sie kurz vor Verfall bei der Reichsbank zu diskontieren (ohne vielleicht Verwendung für den Gegenwert zu haben) und bei nichtbankfähigen nicht die hohen Einziehungsgebühren der Reichsbank bezahlen. Sie suchen durch Austausch ihrer Plätze mit den Plätzen befreundeter Banken bessere Inkassoverbindungen zu erlangen.

Für diesen Austausch ist von ihnen zunächst festzustellen, auf welche Plätze andere Banken Wechsel al pari einzuziehen in der Lage sind. Diejenigen davon, die für den Inkassotarif nötig sind, werden mit einigen der eigenen Pariplätze auszutauschen gesucht. Dabei wird die Zahl der eigenen Wechsel auf jene Plätze verglichen mit der mutmaßlichen Zahl derjenigen der anderen Banken auf die eigenen Plätze, um zu ermessen, ob bei dem Austausch Leistung und Gegenleistung sich entsprechen.

Neben den Pariplätzen werden auch andere ausgetauscht.

Hat eine Bank an einem Inkassoplatze zwei befreundete Banken, die ihr als Inkassoverbindungen dienen, dann achtet sie streng darauf, daß nicht die eine Bank Schecks und Domizil-Wechsel der anderen bekommt, und so in der Lage ist, „in deren Kundschaft zu gucken".

Dienste von Geschäftsfreunden, die nicht Banken sind, für das Inkassogeschäft der Bank. Auf Orte, die im Geschäftsbereiche der Bank liegen, ohne daß sie selbst oder eine befreundete Bank dort durch eine Niederlassung vertreten sind, bedient sie sich zur Einziehung der Wechsel auf Firmen, die nicht ihre Kunden sind, ihrer dortigen Geschäftsfreunde.

Die Tarife. Das Resultat all der Verhältnisse und Bemühungen, die unter a) bis d) beschrieben sind, wäre — zu Papier gebracht — ein Ortsverzeichnis, das sich gliedert in Pari- und Nichtpariplätze. Erstere sind wieder zu unterscheiden in Bankplätze und Nichtbankplätze; letztere [sämtlich oder überwiegend Nichtbankplätze[1])] in solche, die wegen ihrer Bedeutung in den Tarif aufgenommen werden mußten und solche, die gelegentlich mit hinzugekommen sind, ohne daß man für die Zusammenstellung des Tarifs großen Wert auf sie legte.

Hinter den Orten würden die der Bank von ihren Inkassostellen gewährten Bedingungen stehen, also die Grundlagen für die Selbstkostenberechnung ihres Inkassoverkehrs. Aus diesem Verzeichnisse können zweierlei Tarife entwickelt werden:

1. Der Selbstkostentarif. Die Orte wären alphabetisch zu ordnen, und zu den der Bank eingeräumten Sätzen wäre ein Zuschlag für die Kosten der eigenen Mühewaltung zu machen. Solch ein Tarif würde dann eine bequeme Grundlage abgeben für die Verhandlungen mit den Kunden über die Bedingungen, zu denen ihre Einzugswechsel abgerechnet werden sollen.

2. Verkehrstarife. Diese wären mit Sätzen auszustatten, die um eine geringe Provision die Selbstkosten (einschließlich der Entschädigung für die eigene Arbeit) übersteigen. Sie werden den Interessenten in die Hände gegeben und ihre Sätze gelten als mit ihnen vereinbart.

Nach ihrer Bestimmung sind diese Tarife wieder in Austausch- und Kundentarife zu unterscheiden; erstere für Banken, letztere für Kunden aus Industrie und Handel. Jedoch ist diese Unterscheidung nicht überall durchgeführt. Manche Banken stellen Tarife für Banken überhaupt nicht her; andere benützen denselben Tarif sowohl für Banken wie für ihre Kunden. Was in dieser Beziehung heute in der Praxis Regel ist, was Ausnahme, ist nach meinen Unterlagen schwer zu sagen.

Nach dieser Darlegung brauche ich nicht zu betonen, daß von den der Bank zur Verfügung stehenden Pariplätzen nur ein Teil auch den Kunden eingeräumt wird. (Darunter gewöhnlich für bankfähige Wechsel die Reichsbankplätze.)

Das Wechselmaterial im Inkassogeschäft. Es handelt sich bei der Einziehung um kurzfristige Bankwechsel, um Wechsel auf Nebenplätze und um Wechsel, die wegen zu großen Risikos auf dem Wege der Diskontierung nicht begeben werden können.

Die Form des Indossaments, mit dem die Wechsel, die eingezogen werden sollen, an die Bank gegeben werden, kann die des eigentlichen oder die des Prokuraindossaments[2]) sein[3]). Ist ersteres der

[1]) Im Abrechnungsverkehre löst die Reichsbank alle Domizilwechsel, die zu Lasten eines Girokontos gehen, spesenfrei ein; auch solche, die bei Girokunden domiziliert sind.

[1]) Je nachdem von der Bank die Reichsbankplätze sämtlich als Pariplätze eingeräumt werden oder nicht.

[2]) „Wert zum Inkasso."

[3]) Die verschiedene Bedeutung dieser beiden Formen für den Fall des Konkurses der Bank wird als bekannt vorausgesetzt.

Fall, so kann die Bank die Wechsel auch ihrerseits mit eigentlichem Indossamente weitergeben; sie ist dann keineswegs gebunden, sie bei Verfall einzukassieren, sondern kann sie auch diskontieren lassen und so für sich zur Beschaffung von Barmitteln verwenden, wie die Abschnitte, die sie auf dem Wege der Diskontierung erworben hat. Wechsel, die der Bank mit Prokuraindossament übertragen sind, kann sie nur zur Einkassierung weitergeben. So ist es erklärlich, daß erstere Wechsel im Inkassogeschäft nicht selten lieber gesehen werden wie letztere. Einige Bestimmungen in manchen Tarifen scheinen dazu angetan, die Zahl der Wechsel mit eigentlichem Giro den anderen gegenüber zu erhöhen. So, wenn für Wechsel mit Prokuraindossament, die noch länger als 6 Wochen zu laufen haben, die Berechnung einer besonderen Gebühr vorgesehen ist. Auch die Abrechnung von Wechseln auf Bankplätze al pari, wenn sie der Bank mit eigentlichem Indossamente übergeben werden, hat die Wirkung, die Zahl der so girierten Wechsel im Inkassoverkehr zu erhöhen. Wie weit die Banken in der Praxis aus diesem erhöhten Bestande an diskontabeln Wechseln Nutzen ziehen, soll hier unerörtert bleiben.

Wie sonst, so ist auch im Inkassoverkehr eine Unterscheidung der Wechsel in bankfähige und nichtbankfähige üblich.

Verrechnung der Inkassobeträge mit den Kunden. Die zur Einkassierung eingereichten Wechsel werden im Verkehr zwischen Banken in der Regel sofort, Wert nach Verfall, unter Vorbehalt richtigen Eingangs gutgeschrieben, bei manchen Banken auch im Verkehr mit der anderen Kundschaft. Andere wieder schreiben ihren Kunden die eingezogenen Beträge nur auf besonderen Wunsch in dieser Weise gut; sonst erst, nachdem der Gegenwert des Wechsels eingegangen ist. Der Inkassoverkehr geht bei den Banken entweder provisionspflichtig über Konto, oder er wird über das provisionsfreie, aber mit niedrigerem Zinssatz ausgestattete Scheckkonto geführt, oder es wird für ihn ein besonderes Konto, ein Inkassokonto, eingerichtet, auf dem, wie auf dem Scheckkonto, keine Provision in Anrechnung gebracht wird. Für Inkassokonten gelten bei einigen Banken besonders günstige Bedingungen. Der Tarif einer rheinisch-westfälischen Bank enthält darüber folgenden Satz: Inkassokonten sind provisionsfrei, Zinssatz pro und contra 3%, event. nach Vereinbarung.

Die provisionsfreien Konten bieten einem Bankkunden in der Regel nur Vorteile, wenn sein Inkassoverkehr einen bestimmten Umfang erreicht hat.

Über die Ausgleichung der Inkassoguthaben seitens der Banken enthalten die Tarife sehr verschiedene Bedingungen.

Im Tarif der Pfälzer Bank heißt es darüber:

Wir sind jederzeit berechtigt, unseren Korrespondenten, die gegenwärtigen Tarif benützen, Anschaffung in Rimessen auf ihren Niederlassungsort und etwaige Filialplätze al pari, Valuta Verfall, zu machen; außerdem erfolgt die Anschaffung in der Regel durch Reichsbankgiroüberweisung, Barsendung oder in sonst gewünschter Weise, jedoch nur auf jeweilig diesbezügliche Verfügung. Guthaben können auch durch Schecks auf unsere sämtlichen Bankstellen abgehoben werden. Unseren Korrespondenten stehen jederzeit Devisen, Auszahlungen und Transfers zu Diensten, ebenso Vistaverfügungen Berlin und Frankfurt a./M.

Die Allgemeine Elsässische Bankanstalt:

Es steht uns frei, Anschaffung gegen uns bestimmte Rimessen, je nach unserem Dafürhalten, entweder gleich bei Ankunft derselben in unseren Bureaus oder nach Verfall der Rimessen oder nach erfolgtem richtigen Eingange zu machen.

Diejenigen unserer Korrespondenten, welche ausschließlich letztgenannte Art wünschen, sind gebeten, uns das ganz besonders mitzuteilen. Alsdann werden wir uns zwar nach Kräften bemühen, unsere Gegenrimessen dem Verfalle der uns überlassenen Wechsel möglichst genau anzupassen; jedoch können wir eine Verbindlichkeit für die richtige Ausführung nicht übernehmen, sondern müssen die durch eine etwaige zu frühe oder zu späte Deckung entstehenden Zinsen dennoch ganz nach den vereinbarten Kontokorrentbedingungen berechnen.

Dagegen erklären wir uns gern bereit, unseren Korrespondenten, aber ebenfalls nur auf deren ausdrücklichen Wunsch hin, die Ermächtigung zu erteilen, über ihr jeweilig verfallenes Inkassoguthaben (nach Art der Scheckkonten) selbst Verfügung zu treffen, worauf wir Baranschaffung jedesmal nur auf spezielles Verlangen machen werden.

Unsere gelegentlichen Rimessen auf die Plätze und Filialplätze unserer Korrespondenten verwenden wir jederzeit zur ganzen oder teilweisen Deckung (al pari) der uns überlassenen Rimessen. Es kann dabei vorkommen, daß unsere Rimessen das Guthaben unserer Korrespondenten überschreiten; in solchem Falle belieben unsere Korrespondenten unser so entstandenes Guthaben durch Baranschaffung oder Gegenrimessen annähernd zu ebnen. Die vereinbarten Kontokorrent-Bedingungen erleiden durch derartige Fälle keine Änderung.

Dem ist kaum noch etwas hinzuzufügen.

Hervorgehoben sei nur die gelegentliche Vermehrung der Pariplätze durch den Vorbehalt im Tarif, Gegenrimessen auf die Plätze des Inkassokunden al pari, Wert bei Verfall, zu machen.

Über die Vorteile und Nachteile des Gutschreibens der zum Einkassieren eingereichten Wechsel nach dem durchschnittlichen Verfalltage ist eine Arbeit in Heft 2 dieser Zeitschrift bereits veröffentlicht, so daß auf diese verwiesen werden kann.

Schlußbemerkungen zu I. Diese Ausführungen hätten besser nach folgenden Gesichtspunkten geordnet werden können:

Das Inkassogeschäft der Provinzbanken

a) mit anderen Banken,
b) mit ihren Kunden.

Das Inkassogeschäft der Großbanken

a) mit ihren Konzernbanken,
b) mit anderen Banken,
c) mit anderen Kunden.

Aber das mir vorliegende Material verbot das. Es zeigt diese Gliederung nicht so genau, daß ihre Durchführung berechtigt gewesen wäre.

Die Handhabung des Inkassogeschäfts scheint bei mittleren Banken im Durchschnitt weiter entwickelt zu sein, wie bei den Großbanken.

Zur Technik des Baumwollhandels.

III.

Abrechnung und Abwicklung eines Verkaufes mit bestimmter Lieferzeit in Bremen (so daß man die Verrechnung der möglichen 3 Strafpfennige für ½ kg und einer Gewichtsdifferenz daraus ersehen kann).

Von H. Barre, Bremen.

Die laut Schlußzettel vom 13. Juni 1908 (Anlage 1) für Oktober-Lieferung verkauften

100 Ballen good middling americ. good color & staple

dienten die Verkäufer dem Käufer mit Schreiben vom 30. September für den *1. Oktober 1908* an[1]).

Anlage 1.

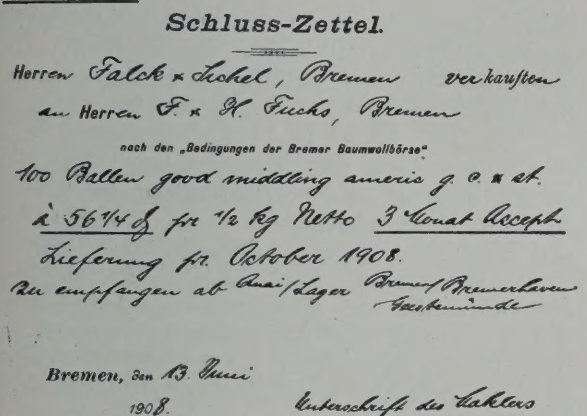
Schluss-Zettel.
Herren Falck & Tichel, Bremen verkauften
an Herren F. & H. Fuchs, Bremen
nach den „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse"
100 Ballen good middling americ g. c. & st.
à 56¼ ₰ pr ½ kg Netto 3 Monat Accept
Lieferung pr. October 1908.
zu empfangen ab Quai/Lager Bremen/Bremerhaven Geestemünde
Bremen, den 13. Juni 1908. Unterschrift des Maklers

Anlage 2.

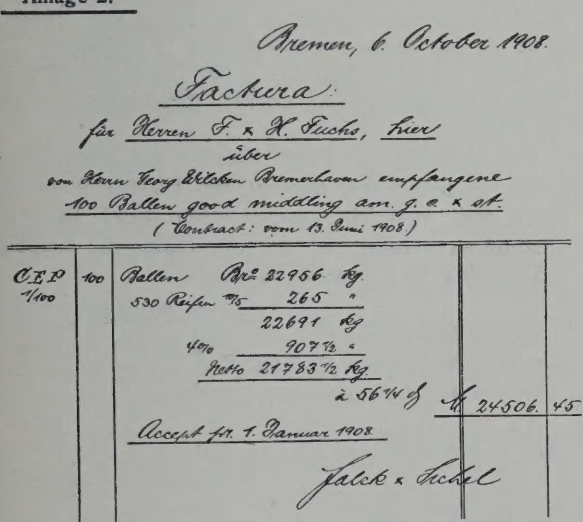
Bremen, 6. October 1908.
Factura
für Herren F. & H. Fuchs, hier
über
von Herrn Georg Wilcken Bremerhaven empfangene
100 Ballen good middling am. g. c. & st.
(Contract: vom 13. Juni 1908)
CEP 1/100 | 100 Ballen Br. 22956 kg
530 Reifen 265
22691 kg
4% 907½
Netto 21783½ kg
à 56¼ ₰ M 24506.45
Accept pr. 1. Januar 1908
Falck & Tichel

Diese 100 Ballen ergaben beim Empfange gemäß der Faktur (Anlage 2) ein Nettogewicht von *21783½ kg*. Nach § 66 der Br. Bed. ist das höchstzulässige Nettogewicht für 100 Ballen atlantische (americ.) Baumwolle 21525 kg. Der Käufer berechnete, da der Marktwert in der Zeit zwischen Abschluß und Ausführung des Geschäftes zurückgegangen war, auf die zuviel gelieferten n^tto 258½ kg die Differenz zwischen Kontraktpreis und Marktwert am Tage der Andienung (Anlage 3).

Die nach der Verwiegung vom Käufer unter Kontrolle des Verkäufers gezogenen Börsenproben wurden dem Baumwollprobenzimmer gemäß § 18 der Br. Bed. vom ersteren zur Abschätzung gegen die Kontraktgarantie zugesandt. Die beeidigten Klassierer erkannten (da nach deren Ansicht die Lieferung aus 25 Ballen fully middling, 50 Ballen middling, 25 Ballen fully low middling bestand) auf eine Vergütung von 1¾ Pf.[1]) per ½ kg; ferner auf alle mehr als ½ Klasse abfallenden Ballen nach § 56. 3 der Br. Bed. auf eine Extravergütung von 1 Strafpfennig (middling und fully low middling). Da nun die Lieferung von 25 Ballen fully middling

Anlage 3.

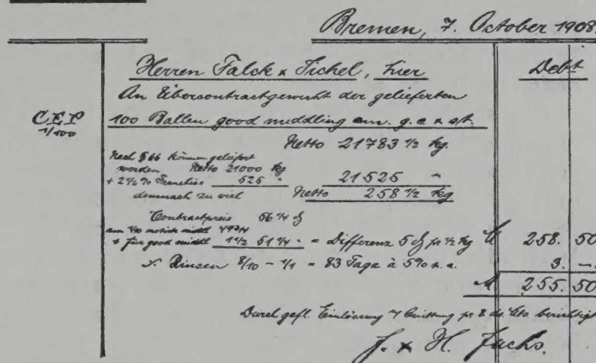
Bremen, 7. October 1908.
Herren Falck & Tichel, hier — Debet
An Übercontractgewicht der gelieferten
100 Ballen good middling am. g. c. & st. — CEP 1/100
Netto 21783½ kg
Nach § 66 können geliefert werden Netto 21000 kg
+ 2½% Franchise 525 — 21525
demnach zu viel — Netto 258½ kg
Contractpreis 56¼ ₰
am 1/10 notirte middl. 49¾
+ für good middl. 1½ 51¼ = Differenz 5 ₰ pr ½ kg M 258.50
./. Zinsen 8/10 – 1/1 = 83 Tage à 5% p. a. 3.—
M 255.50
Durch gefl. Einlösung 7 Quittung pr 8 ds. Mts. berichtigt
F. & H. Fuchs.

Anlage 4.

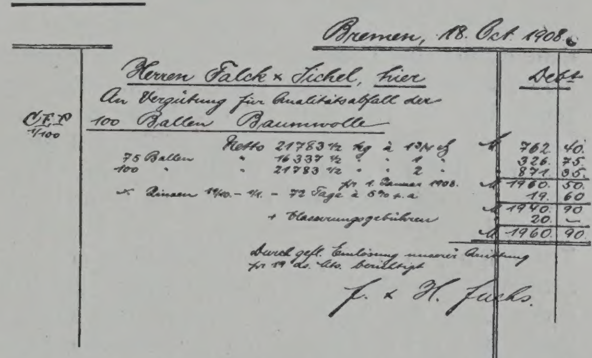
Bremen, 18. Oct. 1908.
Herren Falck & Tichel, hier — Debet
An Vergütung für Qualitätsabfall der
100 Ballen Baumwolle — CEP 1/100
Netto 21783½ kg à 1¾ ₰ M 762.40
75 Ballen " 16337½ " " 1 " 326.75
100 " " 21783½ " " 2 " 871.35
pr 1. Januar 1908. M 1960.50
./. Zinsen 19/10. – 1/1. – 72 Tage à 5% p. a. 19.60
M 1940.90
+ Klassirungsgebühren 20.—
M 1960.90
Durch gefl. Einlösung unserer Quittung pr 19 ds. Mts. berichtigt
F. & H. Fuchs.

(= ½ Klasse über middling), 50 Ballen middling und 25 Ballen fully low middling (= ½ Klasse unter middling) das Durchschnittsklassement von „middling", d. i. eine volle Klasse unter good middling für die 100 Ballen ergibt, mußte gemäß § 58. 3 der Br. Bed. außerdem auf 2 Strafpfennige auf die ganze Partie erkannt werden (Anlage 4).

[1]) Vgl. Andienung in Heft 11, S. 398.

[1]) Berechnung des Klassenabfalles.

Gegen good middling americ. good color & staple fallen mit Klassendifferenzen vom 1. Oktober 1908

25	Ballen fully middling	= ./.	¾ Pf.	= 18.75
50	„ middling	= ./.	1½ „	= 75.—
25	„ fully low middling	= ./.	3 „	= 75.—
100	Ballen			168.75

168.75 : 100 = 1,6875 = 1¾ Pf.

auf 75 Ballen (50 middl. & 25 fully low middl.) 1 Strafpfg.
„ 100 „ (da Durchschnitt middling) 2 „

Frachtenwesen und Frachtenpolitik[1]).

Sammelladung und Übernahmetarife.

Von Arthur Schröter, Leipzig.

In vielen Fällen wird der Kaufmann oder Fabrikant den Vorteil der Wagenladung nicht ausnützen können; nämlich dann nicht, wenn er nur kleine Partien zu versenden hat. Für diese müßte er die teuere Stückgutfracht zahlen. Eine Vermittlung zwischen Stückgut- und Wagenladungsfracht haben seit langem die Spediteure im Sammelgut und in den Übernahmetarifen geschaffen. Sie bewirken die Versendung übernommener Güter mit denen anderer Versender auf Grund eines für ihre Rechnung über eine Sammelladung abgeschlossenen Frachtvertrags. Zu diesem Zwecke sammeln sie die Stückgüter ihres Platzes und aus dessen Umgebung, bis eine Wagenladung zusammengekommen ist, und lassen sie dann als solche abgehen.

Ein solcher Sammelverkehr ist öfters natürlich nur möglich zwischen Orten mit größerem Verkehr überhaupt. Die Wagenladungen (mit Sammelgut) gehen daher in der Regel nur vom Sitze des Spediteurs nach Schnittpunkten des Verkehrs, sogen. Instradierungs- oder Adreßplätzen. Sie werden an den Adreßspediteur dieses Platzes gerichtet, der dann die Einzelsendungen zumeist als Stückgut weitergehen läßt.

Auch an einem großen Platze würde der einzelne Spediteur nicht immer Gelegenheit haben, nach allen Hauptplätzen Sammelladungen zusammenzustellen; es würde wenigstens oft längere Zeit dauern, bis eine Ladung fertig wäre. Der Sammelladeverkehr verträgt aber zumeist keine Verzögerung. Um ihn nun stets auf der Höhe zu halten, haben sich die Spediteure an größeren Plätzen, wie in Berlin, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München u. a. O. zu Spediteurvereinigungen zusammengetan. Sie bilden ein Konsortium, bei dem jedes Mitglied einen gewissen Stammanteil einlegt. Das Stammkapital dient in erster Linie den baulichen Anlagen des Konsortiums, also der Errichtung von gemeinsamen Ladestellen auf den Bahnhöfen, der Herstellung von Gleisanschlüssen usw.

Jedes Mitglied gibt nun seine Sammelgüter zunächst an die gemeinsame Ladestelle ab, die so natürlich viel öfter Gelegenheit hat, eine Wagenladung fertig zu machen und die Ladefähigkeit der Wagen voll auszunützen. Die Unterhaltung gemeinsamer Ladestellen mit besonders geschultem Personal bedeutet für den einzelnen Spediteur eine wesentliche Ersparnis an Kosten. Dafür zahlt er an das Konsortium für je 100 kg aufgeliefertes Sammelgut eine feste, aber mäßige Gebühr, die sogen. Konsortialgebühr; im übrigen werden ihm nur die reinen Wagenladungssätze berechnet.

[1]) In Heft 11 dieser Zeitschrift sind auf S. 400 einige unliebsame Druckfehler stehen geblieben. Es muß in Tabelle Nr. 1 heißen: Spezialt. für *best.* Eilgüter; desgl. für *best.* Stückgüter; endlich: bei Sendungen unter *5000* kg.

Für den Fall der Übernahme von Sammelgut hat der Spediteur nur die Rechte und Pflichten eines Frachtführers (HG. 413, II), genau so wie der „Spediteur mit fixen Spesen" (HG. 413, I). Er darf namentlich als Vergütung keine besondere Provision verlangen, sondern nur eine „den Umständen nach angemessene Fracht", sowie Erstattung der Auslagen. Die durch die Sammelladung erwirkte Frachtersparnis darf er also nicht ganz für sich behalten, braucht sie aber auch nicht ganz dem Versender zugute kommen zu lassen. In keinem Falle darf der Spediteur eine höhere als die gewöhnliche Fracht verlangen. Die größere Haftpflicht als Frachtführer, die das Handelsgesetzbuch den Spediteuren nach § 413, II aufbürdet, pflegen diese meist in einem Zusatze ihrer Übernahmstarife auszuschließen, da der in Frage kommende Paragraph kein zwingendes Recht darstellt.

Diese Übernahmstarife der Spediteure enthalten zumeist drei Tarifklassen, die gewöhnlich mit den Buchstaben N, SN und SS bezeichnet werden. Die Klasse N ist für diejenigen Güter bestimmt, die von der Eisenbahn bei Aufgabe als Wagenladung zu den Frachtsätzen der Klassen A_1, bzw. B und bei Aufgabe als Stückgut zu den Sätzen der allgemeinen Stückgutklasse befördert werden (**N**ormalgut). Nach der Klasse SN tarifieren die Güter, die die Eisenbahn bei Aufgabe als Wagenladung nach den Spezialtarifen I—III mit Nebenklassen (**S**pezialgut), bei Aufgabe als Stückgut aber nach der allgemeinen Stückgutklasse behandelt (**N**ormalgut). In die Klasse SS endlich gehören die Güter, die bei der Eisenbahn bei Aufgabe als Wagenladung die Sätze der Spezialtarife I—III nebst Nebenklassen (**S**pezialgut), bei Aufgabe als Stückgut aber die Sätze des Spezialtarifs für bestimmte Stückgüter (**S**pezialgut) zahlen würden.

Das Verhältnis der drei Klassen der Übernahmstarife zu denen des allgemeinen Eisenbahn-Gütertarifs wird vielleicht anschaulicher durch folgende Gegenüberstellung, in der die Sätze für Leipzig-München (HB.) gewählt sind:

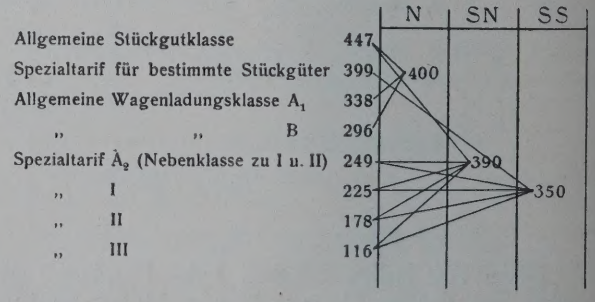

Wie entstehen die Übernahmssätze? Sie setzen sich im allgemeinen zusammen aus der Wagenladungsfracht vom Platze des Spediteurs bis zum Instradierungsplatze, der Stückgutfracht vom Instradierungsplatze bis zum Bestimmungsorte, den Spesen am Platze des versendenden Spediteurs und den Spesen am Instradierungsplatz.

Am Platze des versendenden Spediteurs kommen

in Betracht Ladelöhne, Zählgebühr, Schuppengebühr, Konsortialgebühr, Deckenmiete (für sperrige Güter in offenen Wagen), meist auch eine Gebühr für Versicherung der Lieferfrist; außerdem erhebt die Bahn vom Abholer für jeden Wagen eine besondere Gebühr (in Leipzig 50 Pf., an anderen Plätzen auch 75 und 100 Pf.). Am Instradierungsplatze werden berechnet eine Rangiergebühr (für das Rangieren des Wagens an den Schuppen des Spediteurs), eine Entladegebühr für den Spediteur (in München 5 Pf., in Hamburg 15 für je 100 kg usw.), eine Lokoprovision für diesen, damit er den Wagen überhaupt behandelt, weil ja auch Güter darin enthalten sind, die er-überweisen muß, ferner das Rollgeld am Platze für die Zustellung der Güter; außerdem für die über den Instradierungsplatz hinausgehenden Güter eine Gebühr für Überführung der Güter vom Eingangs- nach dem Abgangsbahnhofe, bzw. -Schuppen, die sogen. Transitprovision, die nach den Plätzen natürlich verschieden ist (20, 30, auch 40 Pf. für je 100 kg).

Für die Versendung von Leipzig nach Orten über den Instradierungsplatz München hinaus würden sich die Spesen z. B. folgendermaßen gestalten:

Verladegebühren usw. einschließlich Konsortialgebühr	9 Pf.	für je 100 kg
Frachturkundenstempel	1 „	
Abrangieren usw. und Lokoprovision	11 „	
Transitprovision	20 „	
Gesamtspesen im Minimum	41 Pf.	

In dem S. 442 gewählten Beispiel (Leipzig-München, also im Verkehr zwischen zwei Hauptplätzen) könnte die Spannung zwischen Übernahmssätzen und wirklichen Wagenladungssätzen etwas groß erscheinen. Betrachten wir daher einen Fall, in dem das Gut über den Instradierungsplatz hinausgeht, etwa die Versendung von Holzstoffpackpappe, die nach Spezialtarif I tarifiert, von Leipzig über München nach Freising. Dann ergibt sich:

Bei Versendung nach Klasse	I	A_2	B	A_1
Wagenladungsfracht Leipzig-München	225	249	296	338
Stückgutfracht München-Freising	64	64	64	64
Gesamtspesen, wie oben spezifiert	41	41	41	41
Insgesamt	330	354	401	443
Übernahme Leipzig-Freising als SN	379	379	379	379
Stückgutfracht „ „	420	420	420	420

Für den günstigsten Fall also, d. h. für den Fall, daß der Spediteur eine Wagenladung nach Tarif I zusammenstellen könnte, würde der Übernahmssatz (379) ungefähr in der Mitte zwischen den wirklichen Kosten des Spediteurs (330) und der Stückgutfracht (420) stehen. Mit diesem günstigsten Falle darf aber der Spediteur nicht rechnen, denn häufig wird er keine volle Wagenladung nach Spezialtarif I (noch viel weniger nach II und III) zusammenstellen können, und er muß das Spezialgut mit Normalgut gemeinsam in einer Wagenladung versenden. Dann aber kommt § 11 des Eisenbahngütertarifs (Teil I, Abt. B) in Anwendung: „Wenn aus ungleich tarifierten Gütern eine Wagenladung gebildet wird, so wird die Fracht für die ganze Sendung auf Grund des höchsten, für einen Teil der Sendung geltenden Tarifsatzes ermittelt, sofern nicht bei getrennter Gewichtsangabe .... die Einzelberechnung sich billiger stellt." Müßte der Spediteur also in unserem Falle nach B verfrachten, was beinahe die Regel ist, dann stellten sich seine Kosten (401) noch wesentlich höher als der Übernahmssatz (379). Auch der Fall ist zu bedenken, daß die Ladefähigkeit des Wagens nicht ausgenutzt werden kann, oder daß etwa 1000 kg Spezial- mit 8000 kg Normalgut zusammen verladen werden müssen usw. Die Möglichkeiten von solchen Komplikationen sind so groß, daß sie nur angedeutet werden können. Jedenfalls stellen die Übernahmssätze Erfahrungssätze dar, die sich etwa in der Mitte zwischen den für den Spediteur günstigsten und ungünstigsten Möglichkeiten bewegen, immer aber dem Versender gegenüber der Stückgutfracht einen Vorteil gewähren.

Vielfach unterscheiden die Spediteure, wenigstens in Leipzig, in ihren Tarifen noch zwischen sogen. Loko- und Transito-Sätzen, die meist wesentlich voneinander abweichen. Die Lokosätze (L), die sich ab Abgangsbahnhof ausschließlich Anfuhr und Expeditionsspesen verstehen, werden den Versendern am Platze berechnet; die Transitsätze (T), die meist niedriger sind, kommen für Versender außerhalb des Platzes in Anwendung und verstehen sich ab Ankunftsbahnhof einschließlich Überfuhr- und Expeditionsgebühren. Ein Beispiel aus dem Übernahmssatztarif der Leipziger Spediteure, der sämtliche Orte, nach denen Sammelladeverkehr unterhalten wird, alphabetisch mit den Sätzen nach den drei Klassen aufführt, mag das veranschaulichen:

Abgangs- (bei L), bzw. Ankunfts-bahnhof (bei T) Leipzig bis frachtfrei:	Lokosätze			Transitsätze		
	N	SN	SS	N	SN	SS
	pro 100 kg in Mark			pro 100 kg in Mark		
Lüttringhausen	3,88	3,74	3,38	3,60	3,30	3,25
Lützelburg	5,23	4,97	4,82	5,10	4,75	4,62
Lützelhausen usw.	5,10	4,96	4,78	4,90	4,55	4,53
Magdeburg	1,20	1,10	1,10	1,20	1,10	1,10
Maikammer	4,27	4,11	3,78	4,00	3,65	3,54
Mainkur	3,31	3,26	2,84	3,30	3,01	2,95
Mainz usw.	3,65	3,58	3,15	3,53	3,24	3,12
Mammig	4,13	4,13	3,60	4,33	4,33	3,80
Mannheim	3,90	3,90	3,40	3,35	3,00	3,00
Marbach a. Neckar usw.	4,18	4,18	4,01	4,00	3,80	3,72

Aus dem Beispiel ist zunächst das eine zu ersehen, daß die Transitosätze im allgemeinen niedriger sind als die Lokosätze. Das erklärt sich in der Hauptsache daraus, daß der betr. Platz (hier Leipzig) bestrebt sein muß, die außerhalb wohnen-

den Kunden zu veranlassen, über diesen Platz zu versenden. Denn die Spediteure müssen die Transitgüter auf jeden Fall haben, als sogen. „Bulk"gut, um überhaupt den Verkehr aufrecht erhalten zu können.

Vielfach sind auch die Sätze von Transitort direkt zu Transitort niedriger als die über den Platz des Spediteurs. So würde z. B. eine Sendung von Wurzen direkt nach Rosenheim sich billiger stellen als nach Leipzig als Stückgut, dann bis München als Sammelgut, und endlich bis Rosenheim wieder als Stückgut. Also auch das ist eine Veranlassung zu niedrigeren Transitsätzen.

Ferner sei daran erinnert, daß auch die Eisenbahn zuweilen dem Sammelladeverkehr erhebliche Konkurrenz macht durch Gewährung von Ausnahmetarifen und Ausnahmesätzen. So wird u. a. Stückgut, das als Ausfuhrgut aufgegeben wird, nach Klasse A_1 berechnet. Es würden z. B. 100 kg Ausfuhrgut (aller Art) von Chemnitz nach Hamburg M 3.35 kosten. Über Leipzig würden sich die Sätze bei Versendung als Normalgut folgendermaßen gestalten:

Stückgutfracht bis Leipzig	1,09
Transit-Übernahme bis Hamburg	2.90
Gesamt	3.99;

an ein Konkurrieren mit der Eisenbahn ist also in solchen Fällen gar nicht zu denken.

Das obige Tarifbeispiel zeigt weiter, daß vielfach für verschiedene Klassen gleiche Sätze eingestellt sind. Das erklärt sich daraus, daß eben die Sätze Erfahrungssätze sind. Wenn SS gleich hoch ist wie SN, so heißt das, daß nach den betreffenden Orten nur ganz selten volle SS-, bzw. auch SN-Ladungen möglich sind.

Auf weitere Einzelheiten der Übernahmetarife einzugehen, so interessant es auch sein mag, ist im Rahmen eines Artikels nicht möglich. Es muß genügen, im allgemeinen die Grundsätze darzustellen, nach denen solche Tarife aufgebaut sind, spielen doch häufig auch eine Reihe lokaler Einflüsse mit herein, die naturgemäß von Ort zu Ort verschieden sind.

Moderne Registratur.

Von Johannes Warlitz, Coblenz.

(Schluß.)

Nach diesem Überblicke über die Registriersysteme soll an einem Beispiel gezeigt werden, wie sie sich in der Praxis zweckmäßig vereinigen lassen und wie hoch sich die Kosten einer solchen modernen Registratur belaufen.

Die Registratur in einer Maschinenfabrik und Eisengießerei, eingeteilt in vier Abteilungen: 1. allgemeine, 2. besondere, 3. vertrauliche Korrespondenz und 4. Druckschriften, sei als Beispiel gewählt.

Allgemeine Korrespondenz.

Hierunter ist solche zu verstehen, die sich auf Anfragen und Mitteilungen allgemeiner Art, überhaupt auf Gegenstände bezieht, die nur wenige Schriftstücke zeitigen und ein Zusammenhalten dieser in besonderen Mappen deshalb nicht erfordern.

Gegebenenfalls ist die allgemeine Korrespondenz nach ihrem Inhalt zu teilen in eine kaufmännische und eine technische.

Für solche Korrespondenz kommen Briefordner in Betracht; für einen nicht allzugroßen Betrieb 24 Alphabetmappen (für jeden Buchstaben eine, Sch, St je für sich, PQ und X, Y, Z zusammen in einer Mappe), die die beste Übersicht bieten und ein schnelles Auffinden ermöglichen. Diese Mappen kosten in einfacher aber haltbarer Ausführung einschließlich der Registerblätter M 30.— Ein Schrank dafür, einfach kiefern, poliert

mit Rolladen etwa „ 120.—
mit Türen „ „ 90.—

In den Außenmaßen ist ein solcher Schrank ungefähr 220 cm hoch, 120 cm breit, 40—45 cm tief. Er umfaßt etwa 70—80 Ordner und ist somit für 3—6 Jahre und noch längere Zeit ausreichend.

Dabei ist noch zu beachten, daß sich oft aus Schriftstücken, die zur allgemeinen Korrespondenz gehören, ein umfangreicher Briefwechsel entwickelt, der dann der besonderen Korrespondenz einverleibt wird, so daß in der allgemeinen Abteilung wieder etwas Platz frei wird.

Ist ein Briefordner gefüllt, so wird ein neuer begonnen und neben die gefüllten gestellt; ein besonderes Ablegen erübrigt sich. Das ist das einfachste und billigste Verfahren.

Schnellhefter kommen für diese Abteilung nicht in Frage, da die Zahl der unmittelbar zusammenhängenden Schriftstücke in der Regel gering ist und ein Zusammenfassen solcher zu Gruppen durch Schnellhefter nicht lohnt.

Sollten für die allgemeine Korrespondenz Registratoren (Schubläden) ohne Lochung in Anwendung kommen, dann wäre in unserem Falle erforderlich ein entsprechender 24teiliger Schrank.

Ein solcher kostet ohne Untersatz und ohne Türen, die nicht nötig sind, M 230.— bis 275.—. In den Außenmaßen ist er ungefähr 125 cm hoch, 110 cm breit und 38 cm tief.

Ein solcher Schrank mit 24 Kästen umfaßt aber nicht mehr Schriftstücke wie 24 gewöhnliche Briefordner. Die Korrespondenz, die diese enthalten, würde sämtliche Kästen des Schrankes füllen, so daß weiter Ablege- oder Sammelmappen, von denen das Stück M 1.50 kostet und für die natürlich wieder ein besonderer Schrank zu beschaffen ist, erforderlich wären. Dadurch ist die Rentabilität dieses Systems für die allgemeine Korrespondenz in Frage gestellt.

Kommt das Vertikalsystem für die allgemeine Korrespondenz in Anwendung, dann sind erforderlich mindestens vier Schubläden, die, zusammengesetzt, einen Schrank bilden.

Ein solcher Schrank kostet mit Unter- und Aufsatz M 160.— bis 220.—

In den Außenmaßen ist er etwa 162 cm hoch, 50 cm breit und 65 cm tief.

Außerdem sind erforderlich Umschläge oder Mappen, von denen das Stück 4—25 Pf. kostet; ferner Leitkarten, die je nach dem Aufdruck mit 7—15 Pf. für das Stück einzustellen sind.

Ein solcher Vertikalordner mit vier Schubladen umfaßt aber ebenfalls nur so viel Schriftstücke, wie 24 Briefordner. Für weitere Schriftstücke ist auch hier ein Umordnen in Ablegekästen (Pappkästen) nötig. Die Kästen, die in der Registratur noch eine gewisse Zeit greifbar sein müssen, erfordern einen weiteren Schrank, also weiteren Kostenaufwand.

Wird nach Nummern eingeordnet, so kommt hierzu noch das Kartenregister, das in einfacher Ausführung, Format 7 × 12 cm, bei 10000 Karten sich auf M 75.— bis 90.— stellen würde. Damit ist für die allgemeine Korrespondenz auch dieses System zu umständlich und zu teuer.

Besondere und vertrauliche Korrespondenz.

Für die besondere Korrespondenz kommen Briefordner und Schnellhefter in Betracht; ebenso auch für die vertrauliche. Welcher Kostenaufwand für diese beiden Registraturabteilungen zu machen wäre, ergibt sich aus der grundlegenden Berechnung für die Abteilung: Allgemeine Korrespondenz.

Im einzelnen ist *zur besonderen Korrespondenz* zu sagen, daß in Briefordner zu nehmen sind: Materialieneinkauf, Geschäftsbedarf, Bureau-, Schreib- und Zeichenmaterialien usw.; Reiseberichte, Propaganda, Statistiken, Verkehr mit den Vertretern und Filialen; eingegangene Angebote, eingegangene Aufträge, Spedition, Frachtbriefe, Rechnungen, Bankverkehr, Zahlungen, Versicherungen, Kautionen, Patentsachen, Gutachten, Materialprüfungen und Versuche, Dampfkesselrevisionen, Maschinen, Apparate und Werkzeuge, Wagen, Pferde; ferner Verfügungen, Dienstanweisungen, Krankenkasse, Invaliditäts- und Altersversicherung, andere Arbeiterangelegenheiten usw.; ferner der Verkehr mit Behörden, Berufsgenossenschaften, Vereinen und Verbänden, Handelskammern usw.

Schnellhefter kommen z. B. in Betracht für Projekte, maschinelle Neuanlagen, Erweiterungsbauten; ferner für Offerten und Aufträge, die viele Schriftstücke und Zeichnungen umfassen.

In der *vertraulichen Korrespondenz* kommen Briefordner in Betracht für die allgemeine vertrauliche Korrespondenz, für diejenige mit Aufsichtsratsmitgliedern, Direktoren, Prokuristen, Aktionären, für die Korrespondenz in Verbandsachen, über Beteiligungen, in Steuersachen, über Zuwendungen, ferner für Auskünfte und Personalien.

Im Schnellhefter sind besser einzuordnen: Grundstückssachen, Stiftungen, Klagesachen, Geschäftsberichte, Handelsregistersachen.

Vertikal in Schubläden sind aufzubewahren: Verträge, Vereinbarungen, Abkommen, da solche meist nicht gelocht werden dürfen. Doch eignen sich für letztere auch Mappen und Schnellhefter, in denen die betreffenden Schriftstücke festgeklemmt werden, was sich billiger stellt wie das vertikale Einordnen in Schubläden.

Bezüglich der Schnellhefter muß noch bemerkt werden, daß diese für die Registratur nicht immer als das billigste Aufbewahrungsmittel anzusehen sind, wie aus folgendem Beispiel hervorgeht:

Angenommen, es handelt sich um Materialieneinkauf, und zwar um Schrauben, so daß etwa 20 Firmen in Frage kommen. Dazu wären erforderlich 20 Schnellhefter à 20 Pf. = M 4.—; ferner 2—4 Gefache (Zellen) à M 4.— = M 8.—, bzw. M 16.—.

In Briefordner abgelegt, würde diese Korrespondenz erfordern 1—2 Ordner à M 1.— = M 1.—, bzw. M 2.— der Platz im Schranke würde sich im Mittel, ein einfacher brauchbarer Schrank mit Türen vorausgesetzt, auf M 1.30 für den Ordner stellen. Im Schranke mit Rolladen stellt sich der erforderliche Platz für den einzelnen Ordner auf M 1.80. Außerdem sind die Schriftstücke im Briefordner immer noch schneller zur Hand.

Druckschriften.

Für Kataloge, Preislisten und Prospekte kommt das Vertikalsystem in Betracht. Doch muß dabei berücksichtigt werden, daß größere Formate als 36 × 25 cm in die gewöhnlichen Vertikalschubläden nicht eingeordnet werden können. — Verschiedene Industriezweige, beispielsweise die Walzeisen-, Beleuchtungs-, Glasbranche usw. zeitigen aber Kataloge in ziemlich großen Formaten, wie 40 × 30 cm; es ist deshalb empfehlenswert, die Gefache in den Schränken gleich entsprechend groß bemessen zu lassen.

In unserm Beispiel kommt für die Kataloge, Preislisten und Prospekte ein einfacher Schrank mit Gefachen, die 25 cm hoch, 40 cm breit und 34 cm tief sind, in Betracht, der mit Türen etwa M 150.— kostet.

Bei der Anwendung des Vertikalsystems wären erforderlich 6 Abteile mit einem Kostenaufwande von etwa M 250.— bis 350.—. Dazu kämen noch die Mappen, in denen die Kataloge usw. Aufnahme finden und von denen das Stück etwa 5 Pf. kostet.

Für sonstige Drucksachen, wie Geschäftssatzungen, Geschäftsberichte, Druckschriften, Zeitschriften und Zeitungen genügt ein einfacher Schrank mit Türen, der sich auf M 100.— bis 150.— stellt und für einen Betrieb, wie ihn unser Beispiel voraussetzt, ausreicht.

Da die Postabfertigung vielfach mit der Registratur zusammenhängt, muß noch auf die Kopiermaschine hingewiesen werden.

Kopiermaschinen.

Die besten Maschinen sind z. z. Viktoria, Rotativ, Exzelsior, Union, Soennecken.

Die Viktoriamaschine gestattet Kopien in Folio- und Quartformat und schneidet die Kopien selbsttätig ab. Sie ist aber mehr für Massenbetriebe geeignet, also für das ununterbrochene Kopieren einer großen Anzahl von Schriftstücken. — Für einzelne zu kopierende Schriftstücke ist diese Maschine weniger empfehlenswert, da sie durch ihre komplizierte Bauart und ebenso komplizierte

Papierführung in diesem Falle viel Papierverlust verursacht. — Die Viktoria kostet M 425.— ohne Tisch, mit eisernem Tisch M 450.—.

Bei der Rotativmaschine können die Kopien mittels einer Hebelvorrichtung abgeschnitten werden. Sie eignet sich aber mehr für Herstellung von Einzelkopien und ist nur für Quartformat konstruiert. In großen Betrieben kommt sie nur als Nebenmaschine in Betracht. Preis M 240.—.

Die übrigen Maschinen: Exzelsior, Union und Soennecken sind mit selbsttätiger Abschneidevorrichtung nur für Quartformat konstruiert. Die Preise schwanken zwischen M 350.— und 450.—.

Will man Folioschriftstücke auf diesen Maschinen kopieren, so muß man die Schriftstücke der Länge nach, also mit dem Kopf- oder Fußende, einlegen, was aber bei Doppelbogen, namentlich bei mehrmaligem Kopieren, fast immer Kniffe zeitigt.

Im Folioformat sind die genannten Maschinen zwar ebenfalls zu haben, jedoch ohne selbsttätige Abschneidevorrichtung. Die Kopien müssen mit der Hand abgeschnitten werden, was aber für große Betriebe umständlich und zeitraubend ist. Deshalb sollten für solche immer nur die erstgenannten Maschinen beschafft werden.

Einzelbilder aus dem Seehandelsverkehre.

8. Bodmerei und Charter.

Von K. Juckenburg, Leipzig.

Schon in jener Zeit, in der sich der Seeverkehr noch in den Anfangsstadien der Entwicklung befand, begegnet man Rechtsgeschäften, die den Endzweck verfolgen, dem Reeder oder Kaufmann die zur Ausführung der Seereisen nötigen Mittel zu beschaffen, jedoch mit der besonderen Bedingung, daß die Rückzahlung von einem zu obigem Behufe gewährten Darlehen nur bei glücklicher Ankunft des Schiffes im Heimatshafen oder bei Rückkehr im Ausfahrtshafen erfolgen solle.

Zu den Rechtsgeschäften dieser Art zählt der Großaventurhandel, bei dem der Darlehnsnehmer, „Aventurier", sich ein Kapital zwecks Durchführung irgend einer Transaktion vom Darlehnsgeber unter der Bedingung besorgte, es nicht zurückzahlen zu müssen, falls das Geschäft mißglücken sollte. Der Darlehnsgeber dagegen erwarb, wenn Waren für den Betrag des Darlehns eingekauft worden waren, ein dingliches Recht an diesen und erhielt für das Risiko, das er eingehen mußte, natürlich sehr hohe Zinsen.

Diese Art der Darlehnsgewährung ist in den Kulturländern längst verschwunden.

Einer anderen Form begegnen wir im Biel- (Byl- oder Beil)brief, einem Darlehen, das zum Zwecke des Baues oder der Ausrüstung eines Schiffes gegeben wird und das auch uneigentliches Bodmereidarlehen heißt, zum Unterschiede von dem Bodmereidarlehen im engeren Sinne, das der Schiffer kraft eines ihm zustehenden Rechtes aufnimmt und für das er eine Prämie (Bodmerei-Prämie) unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung — oder nur einem der Genannten — zusichert.

Gehen aber die verbodmeten Gegenstände unter, so erlischt die Schuld, das ist das Charakteristische des Bodmereidarlehens.

Für den Darlehnsgeber bietet die Bodmerei gegenüber einer gewöhnlichen Kreditgewährung nennenswerte Vorteile und zwar:

Den Bezug einer besonders hohen Prämie; die Begrenzung des Risikos auf eine besondere Reise, ferner die Zulassung sofortigen Arrestes im Bestimmungshafen und leichtere Übertragung der Forderung durch Indossament.

Der Darlehnsnehmer dagegen hat nur geringe Vorteile, es ist daher eine ganz natürliche Erscheinung, daß infolge des sich rasch entwickelnden Übersee-Kreditgeschäftes, der Ausbreitung der transmarinen Verbindungen und der Ausbreitung des Seehandelsgeschäftes im allgemeinen das Bodmereidarlehen immer seltener angetroffen wird.

Größere Seehandelsunternehmungen versehen jetzt in der Regel ihre Kapitäne mit Seekreditbriefen. Diese sind eine Art von Zirkular-Kreditbriefen, ausgestellt, bzw. gezogen auf große Banken an den in Frage kommenden Seeplätzen.

Im englischen und amerikanischen Seeverkehr stehen zumeist die Kapitänstratten in Gebrauch. Benötigt z. B. ein Schiff unterwegs Kohlen, und es fehlen dem Kapitän die nötigen Mittel, diese bar zu bezahlen, so kann er dem Kohlenlieferanten eine Urkunde ausstellen, in der er sich verpflichtet, zu einer bestimmten Zeit nach Ankunft im Bestimmungshafen den Betrag, auf den die Kohlenrechnung lautet, zu bezahlen.

Der Inhaber der Urkunde erwirbt ein Pfandrecht an Schiff und Fracht, das nach englischem Recht allen anderen Pfandrechten vorangeht.

Die Bodmerei selbst aber ist, wie aus dem Dargestellten wohl genügend einleuchtet, zufolge der gänzlich geänderten Verhältnisse der Kreditbenutzung in der Gegenwart, von ihrer ehemaligen Bedeutung ganz herabgesunken.

Wir wollen uns nun in unserer Betrachtung einer ungleich wichtigeren Materie des Seehandelsverkehrs zuwenden, der Charter.

Die Charter.

Die Befrachtung von Seeschiffen kann entweder in der Weise geschehen, daß das ganze Schiff für eine Seereise gemietet — gechartert — wird (Befrachtung in der Ruse; in the lump), oder es wird nur eine einzelne Abteilung des Schiffes für eine bestimmte Reise gemietet. Die älteren Seegesetze verlangen zumeist für die Befrachtung des Schiffes im Ganzen den schriftlichen Vertrag. Unser Gesetz hält an der Formlosigkeit fest (ebenso Belgien, Skandinavien und das anglo-amerikanische Seerecht; anders Spanien, Frankreich, Holland). Bei Massengütern, wie z. B. Holz, Salz, Salpeter, Erze usw., wird in der Regel

Beispiel einer Charter party:

H. A. P. A. G.

Hamburg-Amerika-Linie.

H. A. P. A. G.

CHARTE-PARTIE.

Zwischen ..... *der Deutschen Ost-Afrika-Linie* ..... zu Hamburg, als Befrachter einerseits, und ..... *der Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg,* ..... Reeder des ..... Dampfschiffes ..... *„Teutonia"* ..... klassifiziert ..... *Germ. Lloyds + 100 A* ..... Brutto ..... *3065,92* ..... / Netto ..... *1961,97* ..... Register-Tons, ... *1420* ..... Pferdekräfte, ... *4640* ..... Tons Tragfähigkeit, inklusive Kohlenbunker, welche letzteren ... *542* ... Tons Kohlen halten, Tiefgang beladen ca. ... *23′ 11⅝″* .... Fuß, gegenwärtig ..... *in Montreal für Hamburg ladend,* ..... als Verfrachter andererseits, ist nachstehende Charte-Partie geschlossen worden über die Be- und Verfrachtung des besagten Dampfschiffes für ..... *eine Reise nach beliebigen Plätzen Süd- und Ost-Afrikas und zurück, eventuell durch den Suezkanal,* ..... beginnend in Hamburg am ..... *8. Dezember* ..... ds. Jahres, an welchem Tage der Dampfer den Befrachtern zur freien Verfügung zu stellen ist, und es ist vereinbart, daß die Befrachter Freiheit haben, das Dampfschiff während der Dauer dieser Charte-Partie nach irgend einem dem Handel offenstehenden und in der erwähnten Richtung belegenen Hafen zu senden.

Sollte der Dampfer nicht bis zum ..... *8. Dezember ds. Jahres* ..... im hiesigen Hafen ladefertig gestellt werden können, steht es im Willen der Befrachter, diese Charte-Partie in Kraft zu lassen oder zu annullieren.

Der Reeder hat das genannte Dampfschiff im hiesigen Hafen dicht, hecht und ladebereit, mit klarem Laderaum, und in jeder Weise mit allem, was für die erwähnte Reise erforderlich ist, wohl versehen, mit vollzähliger Mannschaft an Offizieren, Matrosen, Ingenieuren und Feuerleuten, wie für ein Dampfschiff der besagten Größe notwendig, für die erwähnten Reisen zu liefern unter den folgenden Bedingungen:

Die Reederei hat für ihre Rechnung für Schiffs-Provisionen sowie für Maschinen-Bedarf (exkl. Kohlen) zu sorgen, die Gagen des Kapitäns, der Offiziere, Ingenieure, Feuerleute und der Schiffsmannschaft zu zahlen, die Assekuranzprämie auf den Dampfer zu tragen und denselben (das Schiff sowohl wie die Maschine) während der ganzen Dauer der in dieser Charte-Partie besprochenen Reisen in einem völlig brauchbaren Zustande zu erhalten.

Die Reederei hat den Dampfer, falls Befrachter es wünschen, vor Antritt dieser Charter für ihre Rechnung docken und den Boden schrapen und malen zu lassen.

Die Befrachter liefern für ihre Rechnung Kohlen für die Maschine, zahlen alle Leuchtfeuer-, Kai- und Lots-Gelder, Hafen- und Dock-Kosten, Werftgelder, Ballastkosten, Agenturen, Kommissionen und Arbeitslöhne, Konsulatsgebühren und alle sonstigen Unkosten mit alleiniger Ausnahme der vorerwähnten. — Im Antritt- und Ablieferungshafen sind die in den Bunkern vorhandenen Kohlen zum laufenden per Comptant-Preise zu übernehmen.

Die Hafenkosten in Hamburg vor Antritt der Reise unter dieser Charter und nach geschehener Entlöschung bei Beendigung dieser Charter sind für Rechnung der Reederei.

Die Befrachter zahlen als für die erwähnten Reisen bedungene Fracht:
M *600.— sage: Sechshundert Mark per Tag,* .....
zahlbar wöchentlich im voraus hierselbst pr. Comptant.

Ein angefangener Tag zählt für voll.

Falls der Dampfer verloren geht, soll die Frachtzahlung mit dem Tage des Verlustes, im Verschollenheitsfalle mit dem Tage, an welchem der Dampfer zuletzt rapportiert worden ist, enden, und ist die im voraus bezahlte und nicht verdiente Frachtsumme an die Befrachter zurückzuzahlen.

Die benötigten Gelder für die gewöhnlichen Schiffsbedürfnisse (Havarie-Fälle ausgenommen) sind dem Kapitän in allen anzulaufenden Häfen für Rechnung der Reederei auszuzahlen. Der Frachtanspruch läuft fort bis zur Wiederablieferung des Dampfers an die Reederei, welche Rücklieferung in ..... *Hamburg* ..... zu geschehen hat.

Im Nichtzahlungsfalle der Fracht soll der Reederei das Recht zustehen, den Dampfer zurückzuziehen, ohne Präjudiz anderer aus dieser Charte-Partie entstehenden Ansprüche desselben an die Befrachter.

Der Dampfer kann von den Befrachtern zum Laden und Löschen in irgend ein Dock oder an irgend eine Werft beordert werden, wo derselbe sicher und flott liegt.

Irgendwie Schaden verursachende Güter sind von der Ladung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Decksgütern.

Die Reederei ist nicht verantwortlich für Schaden an der Ladung infolge schlechter Stauung.

Die ganze Laderäumte des Dampfers, sowie das Deck, soll den Befrachtern zur Verfügung stehen mit alleiniger Ausnahme der Kajüten, sowie des nötigen Raumes für die Offiziere und Schiffsmannschaft und für Aufbewahrung der Taue, Segel- und Schiffsprovisionen.

Der Kapitän hat die von den Befrachtern oder deren Agenten ihm vorzulegenden Konnossemente zu zeichnen.

Der Dampfer hat auf Verlangen zu jeder Tages- und Nachtzeit an einer oder mehreren Luken Ladung einzunehmen oder zu löschen, auch die Dampfwinden und sonstiges Ladegeschirr dafür zur Verfügung zu stellen, sowie für genügende Trossen zum Laden und Löschen zu sorgen. Etwaige Kosten für Nacht- und Sonntagsarbeit sind für Rechnung der Befrachter.

Der Kapitän soll die Reisen soviel wie möglich beschleunigen und mit seiner Mannschaft und seinen Böten jede usancemäßige Hilfe leisten.

Alle während der Dauer dieser Charte-Partie vom genannten Dampfschiffe zu verdienenden Bergungslöhne, Hilfs- und Schlepplöhne valedieren für gemeinschaftliche Rechnung der Reederei und der Befrachter zu gleichen Teilen, nach Abzug der für Kapitän und Mannschaft ausgesetzten Anteile, und ist die dafür benutzte Zeit unter dieser Charter zu berechnen.

Der Kapitän hat die Instruktionen der Befrachter in betreff des Dampfers, Adressierungs-Orders, sowie andere Arrangements derselben, zu befolgen und zu beobachten, und die Befrachter erklären sich hierdurch einverstanden, die Reederei für alle derselben aus Zeichnung der Konnossemente oder in anderer Weise aus Befolgung solcher Orders entstehende Verantwortlichkeit schadlos zu halten.

Die Reederei verpflichtet sich, wenn Befrachter Grund haben, mit dem Benehmen des Kapitäns, der Offiziere oder Ingenieure unzufrieden zu sein, bei Empfang der darauf bezüglichen Mitteilungen den Grund solcher Klagen zu untersuchen und, wenn erforderlich, einen Wechsel unter den betreffenden Angestellten eintreten zu lassen.

Der Kapitän sowie auch der erste Maschinist haben über die Reise oder Reisen ein korrektes Journal zu führen, welches den Befrachtern oder deren Agenten als Beweis gelten soll.

Die Befrachter haben das Recht, einen Supercargo für die Dauer dieser Charter in der Kajüte mitzusenden, welcher Logis und Verpflegung an Kapitäns Tisch für Rechnung der Reederei am Bord erhält.

Falls durch ungenügende Mannschaft oder Mangel an Stores, Untauglichwerden der Maschinen oder irgend sonstigen Schaden die Benutzung des Dampfers behindert wird, und Zeitverlust entsteht, soll die Frachtzahlung aufhören mit dem Beginn solcher Störung, jedoch nur wenn dieselbe 48 laufende Stunden übersteigt, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Dampfer wieder imstande ist, den Dienst unbehindert zu tun.

Sollte der Dampfer während der Dauer dieser Charte-Partie länger als 14 Tage untauglich werden, steht es im Willen der Befrachter, diese Charter zu annullieren.

Sollte der Dampfer durch Ungunst des Wetters oder durch irgend einen der Ladung zustoßenden Unfall genötigt sein, einen Hafen anzulaufen oder zu Anker zu gehen, ist der dadurch entstehende Aufenthalt und Zeitverlust für Rechnung und Gefahr der Befrachter.

Force majeure, Krieg, Piraterie und alle anderen Gefahren und Unglücksfälle der See stets ausgenommen.

In allen während der Dauer dieser Charte-Partie anzugehenden Häfen hat sich der Kapitän an die Befrachter oder deren Agenten zu adressieren, frei von Kommissionen.

Etwaige Havarie große ist nach York-Antwerp Rules 1890 in Hamburg zu regulieren.

Falls Deckspassagiere (oder Vieh) mit dem Dampfer verladen werden, sind Befrachter berechtigt, dieselben mit dem Frischwasser aus den Bodentanks zu tränken, wie üblich: die erforderlichen Knechte sind vom Schiffer zu M 1.50 per Mann und Tag zu beköstigen, wogegen etwa nötige Kojen usw. von Befrachtern einzurichten sind.

Nach Beendigung der ersten Reise haben Befrachter das Recht, den Dampfer für eine zweite Reise hin und zurück wie vorerwähnt und zu der vorerwähnten Fracht zu behalten, worüber dieselben sich innerhalb .....*10*..... Tagen, nachdem der Dampfer seine Retourreise nach Europa vom letzten außereuropäischen Hafen angetreten, zu erklären haben. — Vor Antritt der zweiten Reise unter dieser Charter ist der Dampfer, falls Befrachter es verlangen, zwecks Reinigung und Malen des Bodens für Rechnung der Reederei zu docken, und hört für die zum Verholen, Docken und Wiedereinholen des Dampfers benutzte Zeit der Frachtanspruch der Reederei auf.

Laut Journal-Auszug hat das Schiff bei Verbrauch von .....*24*..... Tons .....*Westfälischer*..... Kohlen per Etmal .....9,5..... Knoten Durchschnittsfahrt gehabt.

Die Reederei hat das Recht, die Ladung zu halten für unter dieser Charte-Partie verdiente Fracht. Den Befrachtern haftet das Schiff und die Reederei für alle im voraus bezahlten und nicht verdienten Frachtgelder.

Als Strafe für Nichterfüllung des vorstehenden Kontrakts gilt die zu verdienende Fracht für zwei Monate.

Falls Deutschland während der Dauer dieser Charter in Krieg verwickelt werden sollte, haben Befrachter das Recht, die Charter sofort nach Bekanntwerden der Kriegserklärung zu lösen.

Falls während der Dauer dieses Kontraktes Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung desselben unter den Kontrahenten entstehen sollten, so ist vereinbart, daß solche in üblicher Weise schiedsrichterlich geschlichtet werden sollen.

Sollte der Dampfer durch unvorhergesehene Fälle auf außergewöhnlich hohes Liegegeld im Entlöschungshafen kommen, so wird das Chartergeld M 450.— per Tag für 15 Tage ermäßigt; unter allen Umständen kommen aber 100 Tage zu M 600.— zur Berechnung, falls die Charter nicht früher beendet ist.

Hamburg, den .....*5. November*..... 19*08*...

Deutsche Ost-Afrika-Linie. (gez.) *N. Woermann.* (gez.) *J. Frank.*

Hamburg-Amerika-Linie. (gez.) *G. Werner.* (gez.) *ppa. R. Klemann.*

Für getreue Abschrift:
N. N.

---

von seiten des Befrachters oder Abladers ein ganzes Fahrzeug gechartert; in gleicher Weise pflegt der Reeder ein Schiff, das nicht an eine bestimmte Fahrt gebunden ist, zu vermieten.

Das Schiffsvermietungsgeschäft vollzieht sich an den Seeverkehrsplätzen zumeist an den Börsen, so z. B. in London, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam usw. Ein solcher Mietvertrag, der sehr oft in englischer Sprache abgefaßt ist, heißt „Charter party" (französisch: charte-partie).

Man bedient sich in der Seeverkehrspraxis zumeist der gedruckten Formulare. Diese pflegen zu enthalten: den Namen und die Gäste des Schiffes, den Namen des Schiffers, des Befrachters, des Verfrachters, Ort und Zeit zum Laden und Löschen, sowie die Liegetage, Frachtbestimmung nebst den Zahlungsterminen, Bestimmung, ob die Befrachtung das ganze oder einen Teil desselben betrifft, Bestimmung der Entschädigung für den Fall der Verzögerung usw. (Siehe Beispiel einer Charter party S. 447.)

Besonders sei noch der Liegetage gedacht.

Als Liegetage bezeichnet man Arbeitstage, die dem Verschiffer (Verfrachter) eingeräumt sind, um das Schiff zu beladen, bzw. es zu entlöschen.

Benötigt man zum Laden eine über die Liegetage hinausgehende Zeit, so hat der Schiffsmieter dem Schiffer für die Überliegetage eine Vergütung — oder Wartegeld (Demurrage) — zu bezahlen.

Will oder muß dagegen der Schiffer früher wegfahren, als in der Charter party festgestellt ist, so muß umgekehrt er dem Mieter des Schiffes eine Vergütung gewähren, die Dispatchmoney genannt wird.

In fast allen Charterpartien ist enthalten, die sogen. Cessor-Klausel, das ist die Bestimmung, daß die Reederei das Recht hat, sich für die verdiente Fracht an der Ladung schadlos zu halten.

Ferner die Penalty-Klausel, welche besagt, daß die Strafe für die Nichteinhaltung des Vertrags gleich der Höhe der Fracht sein soll.

Überhaupt sind die Angaben in der Charterparty immer sehr ausführlich, um Mißverständnissen vorzubeugen.

Gute Beziehungen.

Von Leopold Katscher.

Daß ein Geschäftsunternehmer, der sich nach Möglichkeit vor Verlusten schützen will, ein tüchtiger Fachmann sein, die Konjunktur richtig ausnutzen, die Märkte genau kennen muß usw., kurz, daß er es verstehen muß, mit seinem Geldkapital umsichtig zu verfahren, ist eine alte, wohlbekannte, selbstverständliche Wahrheit. Aber nur wenigen Arbeitgebern ist die ebenso selbstverständliche Wahrheit aufgedämmert, daß die gleiche Wichtigkeit auch dem umsichtigen Verfahren mit dem Menschenkapital zukommt. Und doch lehrt die gesamte Erfahrung, daß Wohl und Wehe der Unternehmungen gar sehr von der Natur der Beziehungen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern abhängt; mit anderen Worten: daß das Geheimnis des Erfolges sehr oft darin liegt, daß der Unternehmer gute Beziehungen zu seinem Personal herzustellen weiß.

Ich kenne eine erfreulich große Anzahl von Belegbeispielen aus der Praxis, welche beweisen, daß eine wohlwollende, vernünftige, achtungsvolle, die Gleichberechtigung anerkennende Behandlung der Untergebenen diese zu ergebenen, eifrigen, vertrauensvollen, an ihrer Arbeit und dem Gedeihen der Firma interessierten Mitarbeitern macht und daß das alte Vorurteil, wonach die Besserstellung des Personals eine Unternehmung durch erhöhte Betriebskosten leicht konkurrenzunfähig macht, grundfalsch ist. Richtig, ja unanfechtbar ist vielmehr, daß die an das Besserstellen des Personals gewandten Summen fast immer die denkbar beste Kapitalanlage bilden. Daher sagt W. T. Stead mit Recht: „Künftig werden die höchsten Preise den tüchtigsten Geschäftsgeneralen zufallen, und der tüchtigste dieser Generale wird sein, wer es am besten versteht, das Vertrauen und die Begeisterung seines Angestelltenheeres zu erwecken und die in ihr schlummernden mannigfachen Fähigkeiten für sein Unternehmen nutzbar zu machen". Budgett Meakin schreibt: „Es gibt keinen Unterschied zwischen dem, was dem Brotherrn und dem, was seinen Leuten frommt. Ihre Interessen sind gemeinsam — das wissen alle Unternehmer, die nach diesem Grundsatz gehandelt haben". Adele Schreiber meint: „Jede Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der Bildung, Ernährung und Hygiene dient zugleich dem Aufblühen der Unternehmung. Arbeiterwohlfahrt ist gleichzeitig Unternehmerwohlfahrt". Emile Cheysson bemerkt: „Genau so, wie man an falscher Einkaufs- oder schlechter Fabrikationsweise zu scheitern pflegt, scheitert man, wenn man nicht mit seinem Personal umzugehen versteht". Und „Julianus" sagt: „Am besten wird die Industrie in denjenigen Ländern gedeihen, dort werden die Industriellen die größten materiellen Erfolge erzielen, wo die höchsten Löhne gezahlt werden, wo die weitestgehende Freiheit für Arbeiter und Angestellte besteht".

„Ach, das sind lauter Theoretiker-Äußerungen!" wird mir vielleicht eingewendet werden; „wir Praktiker sehen das anders!" Nun denn, ich könnte mit einer erdrückenden Fülle von einschlägigen Aussprüchen hervorragender Praktiker, d. h. bedeutender Großunternehmer dienen, muß mich aber wegen Raummangels auf einige wenige beschränken. Hesketh Lever (Port Sunlight): „Hier gibt's keine Philanthropie. Unsere Arbeiter, die zum Gedeihen des Unternehmens beitragen, haben genau so wie wir das Recht, in angenehmer Umgebung ein angenehmes Leben zu führen". Reeves Engine Company: „Durch die Beistellung der besten Arbeitsbedingungen haben wir weit bessere Arbeiter, die mehr und Besseres leisten. Wir halten uns an hohe Löhne, gesunde Arbeitsverhältnisse, große Erzeugung". J. C. van Marken: „Es ist Pflicht jedes Arbeitgebers, seinen Untergebenen in jeder Weise beizustehen, auf daß sie jene hohe Stufe erreichen, die allein das Leben lebenswert macht. Solche Bemühungen erlegen dem Unternehmer keine Opfer auf; das Geld, welches sie kosten, ist nicht verloren, es verzinst sich glänzend. Mit der Entwicklung unserer Wohlfahrtseinrichtungen nahmen unsere Dividenden zu . . . Diese vorzüglichen Ergebnisse waren ausschließlich der Ergebenheit unseres Personals zu verdanken". Wentworth Cookson: „Ein langer Arbeitstag schädigt nicht nur die Gesundheit und das Familienleben des Arbeiters, sondern auch, und in noch höherem Grade, das Interesse des Fabrikanten. Daher sollte man aus vernünftigem Eigennutz nicht minder als aus Menschenfreundlichkeit den Achtstundentag einführen . . . . Ein gutes Einvernehmen zwischen Chef und Personal ist von hoher Bedeutung für den industriellen Erfolg". Heinrich Freese: „Auch im Arbeitsverhältnis ist die größte Kulanz immer die größte Klugheit". Fillot („Bon Marché"): „Der Umstand, daß das ganze Personal am Gedeihen der Firma interessiert ist, hat dieser ihren großen Erfolg verschafft." J. Nayrolles: „Ich wußte, daß das gute Werk, das ich an meinen Arbeiterinnen tue, gleichzeitig ein gutes Geschäft für meine Firma bedeutet".

Hiernach wird man mir gern glauben, wenn ich behaupte, daß die gute Bezahlung und Behandlung der Angestellten, die Anerkennung ihrer Menschenwürde nicht nur gerecht ist, sondern auch geschäftlich lohnt. Fragt man, in welcher Weise es anzustellen sei, solche Ergebnisse zu erzielen, so antworte ich, daß die Zahl der Mittel — bei deren Wahl selbstverständlich die besonderen Verhältnisse jeder Firma zu berücksichtigen sind, da sich eines nicht für alle schickt — zur Hebung der Lage des Personals Legion ist, wie z. B. Arbeiterausschüsse, Tarifgemeinschaften, Altersversorgung, Beistellung gesunder Wohnungen und billiger, guter Mahlzeiten, Anregungskasten mit Ideenprämien und Verbesserungstantiemen, Einführung der ungemein wichtigen Gewinnbeteiligung, Gewährung von „Abgangsentschädigungen" an unverschuldet Entlassene nach dem Muster der Abbeschen „Carl Zeiß-Stiftung" in Jena, gutes Lehrlingsbildungswesen nach dem Vorbilde der Firmen

A. Chaix in Paris und N. O. Nelson Co. in St. Louis, zweckdienliche Beschaffenheit und Einrichtung der Arbeitsräume, Anstellung von Sozialsekretären und anderen „Wohlfahrtspflegern", Errichtung von „Arbeitsparadiesen" (Gartenstädtchen mit Fabrikanlagen), Einführung des Achtstundentages und des Freeseschen „konstitutionellen Fabriksystems"; gemeinsame gesellige und belehrende Zusammenkünfte der Chefs, Beamten und Arbeiter eines Betriebs; Bewilligung von Erholungs-, bzw. Urlaubszeit bei Lohnzahlung, möglichst unter Beistellung entsprechender Wohnräume am Meere, im Gebirge usw.; Wöchnerinnenversicherung, Errichtung angemessener Schulen, Vortragssäle, Geselligkeitsklubs, Fabrikgärten, Unterhaltungsstätten u. dgl. m. Kurz, der Industriefriede, durch den sich die Unternehmer vor Verlusten schützen können, läßt sich in mannigfacher Weise herstellen oder erhalten.

Wie sehr solche Vorkehrungen die Leistungsfähigkeit der Arbeitenden und dadurch die der Betriebe steigern, dafür hat man in der Praxis eine unerschöpfliche Fülle von Beispielen und Beweisen. Man beachte nur den glänzenden Erfolg zahlreicher Firmen, die den Achtstundentag oder die Gewinnbeteiligung oder beides (wie die Zeiß-Stiftung oder Freese) eingeführt haben. Von ganz besonderem Interesse sind die Erfahrungen des großen australischen Eisenbahn- und Wasserleitungserbauers C. J. Wentworth Cookson, über die sich in meinem Buche: „Mit-, nicht gegeneinander!" ein eigenes Kapitel findet. Nach ihm ist die denkbar wohlfeilste Arbeitskraft ein recht gut entlohnter Achtstundenarbeiter. „Der Achtstundentag liegt in noch weit höherem Maße im Interesse der Fabrikanten, als in dem der Arbeiter." In Australien herrscht der Achtstundentag bei 1 Schilling Stundenlohn, und dabei fahren die Unternehmer weit besser als die britischen mit ihrem Zehnstundentag und $^1/_2$ Schilling Stundenlohn; der englische Maurer legt in zehn Stunden 300 Ziegel, und das kostet 5 Schilling; während die 1000 Ziegel, die der australische in acht Stunden legt, nur 8 Schilling kosten. Der hohe Lohn und die kurze Arbeitszeit erhöhen also die Leistungsfähigkeit des Arbeiters außerordentlich, und die Unternehmer ersparen dabei Unsummen, trotzdem jener viel mehr verdient. Cookson versuchte einmal, den Taglohn von 8 auf 9 Schilling zu erhöhen; die Folge war, daß sie ganz spontan täglich 2 Kubikyard Ballast mehr als früher verluden, was dem Unternehmer bei einer täglichen Lohnerhöhung von 6 Pfd. Sterling einen täglichen Mehrgewinn von 24 Pfd. Sterling einbrachte! Solcher Fälle könnte ich in Menge anführen. Was speziell die Gewinnbeteiligung betrifft, so kann man in meinem Schriftchen: „Einträgliche Arbeiterfreundlichkeit", Leipzig 1905, eine lange Reihe von Großunternehmeräußerungen über ihren praktischen Nutzen nachlesen; auch meine Broschüre: „Die Gewinnbeteiligung", Leipzig 1904, wird jeder Arbeitgeber mit Vorteil studieren können. Eine weitherzige, radikal aufgefaßte Gewinnbeteiligung hat stets glänzende Ergebnisse.

Wir haben gesehen, daß ein großer Schlüssel zum Erfolg und zur Verlustverhütung die Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist. In dieser Beziehung will ich zum Schluß die sogenannten „Vier Bedingungen" anführen, die der nordamerikanische Fachmann Frederick W. Taylor zur Erzielung der „höchsten Leistungsfähigkeit" aufstellt: 1. vollständige Kenntnis der besten Arbeitsweisen; 2. ein Unterweiser, der fähig und willig ist, dem Arbeiter die Anwendung dieser Kenntnis zu lehren; 3. verlockend hohe Entlohnung tüchtiger Arbeit; 4. Lohnabzugsvereinbarungen für den Fall der Nichtaufrechterhaltung eines gegebenen Leistungsmaßes. Wenn z. B. ein Arbeiter an einer bestimmten Drehbank täglich zehn Achsen herstellen kann und der Höchstlohn 1 M pro Achse beträgt, würde er, falls er weniger als zehn erzeugte, pro Stück nur 80 Pf. erhalten, also für 10 Stück 10 M, für 9 bloß 7,20 M. Dieser Unterschied ist so groß, daß der Mann sich bemühen wird, die mögliche Höchstleistung zu erzielen.

Rundschau.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Allgemeiner Tarifvertrag für das deutsche Schneidergewerbe. Zwischen dem „Allgemeinen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" und sämtlichen in Betracht kommenden Gehilfenverbänden ist, wie der „Conf." meldet, ein Vertrag abgeschlossen worden, durch den alle im Rahmen dieser Organisation vorhandenen Tarifverträge durch die Zentralvorstände der Arbeitgeberorganisationen und die der Arbeitnehmerorganisationen übernommen werden. Die hier in Betracht kommenden Orte sind u. a.: Bielefeld, Bonn, Dortmund, Elberfeld, Frankfurt a. M., Coblenz, Cöln, Magdeburg, Mainz, Mülheim a. Rh., Osnabrück und Wiesbaden. Gleichzeitig wurden in dem Vertrage einheitliche Bestimmungen über den Abschluß von Tarifverträgen, Arbeitsverträgen, über Einsetzung von Tarifüberwachungskommissionen und die Vermittlungstätigkeit der Hauptvorstände im Falle von Tarifstreitigkeiten getroffen. Schließlich wurde bei Gelegenheit des Tarifabschlusses auf Antrag des „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe" die beiderseitige Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht, alsbald mit den Vorarbeiten für einen nationalen Tarifvertrag zu beginnen.

Besprechung über das Arbeitskammergesetz. Entsprechend den Beschlüssen seiner Delegiertenversammlung vom 23. Jan. d. J. veranstaltete der Bund der Industriellen am 4. Feb. in Berlin (Hotel Adlon) eine Besprechung zwischen Vertretern der Industrie und Mitgliedern des Reichstages über das Arbeitskammergesetz. Der Einladung des Bundes waren zahlreiche angesehene Vertreter der Industrie aus fast allen Teilen des Reiches gefolgt. Welche Bedeutung man in den Kreisen des Reichstages dieser Besprechung beimaß, zeigte sich darin, daß nicht weniger als 27 Reichstagsabgeordnete, Vertreter fast aller Fraktionen, erschienen waren. Der Zweck der Veranstaltung, Industrielle und Parlamentarier zu einer möglichst eingehenden Besprechung auch der Einzelheiten des Gesetzentwurfes zusammenzuführen, wurde in hohem Maße erfüllt. Das Referat hatte der volkswirtschaftliche Syndikus Dr. R. Schneider.

Ausstellungen.

Permanente Musterausstellung amerikanischer Fabrikate in Berlin. In New York ist das American Export-Syndicate mit einem Kapital von 100000 Dollars errichtet worden, welches in Berlin zu Beginn dieses Frühjahres eine permanente Musterausstellung amerikanischer Erzeugnisse zur Hebung des dortigen Exportgeschäftes einrichten wird. An der Spitze steht William Gottlob, eine besonders in der amerikanischen Aluminium-Industrie bekannte Persönlichkeit.

Weltausstellung in Brüssel 1910. Der Bund der Industriellen versendet folgendes Schreiben: Die im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Nachrichten für Handel und Industrie" schreiben:

„Obgleich die Anmeldefrist für die Deutsche Abteilung erst am 1. April 1909 abläuft, liegt es doch im Interesse der Firmen, welche eine Beteiligung an der Weltausstellung in Brüssel 1910 in Aussicht genommen haben, ihre Anmeldung möglichst bald zu bewirken, da bei der zunehmenden Beanspruchung der zur Verfügung stehenden Plätze es nicht ausgeschlossen ist, daß die Anmeldung überhaupt nicht oder doch nicht in der gewünschten Weise Berücksichtigung finden kann. Die Ausstellungsdrucksachen werden den sich für die Ausstellung interessierenden Firmen vom Reichskommissariat in Berlin NW. 6, Luisenstr. 33/34, auf Ersuchen kostenlos übersandt."

Im Anschlusse daran sei nochmals an den einstimmig gefaßten Beschluß der letzten Generalversammlung des Bundes der Industriellen erinnert, der sich für eine möglichst starke Beteiligung der deutschen verarbeitenden und Fertigindustrie an der Brüsseler Weltausstellung aussprach.

Bankwesen.

Deutsche Bank, Filiale Konstantinopel. Die Konstantinopler Filiale der Deutschen Bank wird im Mai ihre Tätigkeit in der türkischen Hauptstadt beginnen.

Filiale der Deutschen Orientbank in Casablanca. Die Herren Doubs, Fast und Wild sind am 5. Februar aus Deutschland in Tanger eingetroffen und nach Casablanca weitergereist, um die dortige Filiale der Deutschen Orientbank zu eröffnen.

Beabsichtigte Gründung einer belgischen Exportbank. Vor einiger Zeit tagte in Gent, wie die „D. Exp.-Rev." berichtet, eine Versammlung belgischer Industrieller und Großkaufleute, um über die Gründung einer belgischen Exportbank zu verhandeln, die für den Absatz belgischer Waren von großer Bedeutung sein würde. Hiergegen ließe sich wohl nichts einwenden; wenn dagegen in der Versammlung auch von der Vergrößerung der belgischen Handelsflotte gesprochen wurde, um fremde Reedereien aus dem belgischen Handel auszuschalten, so berührt dies peinlich-komisch; man muß unwillkürlich daran denken, daß von den Häfen Belgiens doch zum größten Teil deutsche Waren aus den Industriegebieten Westdeutschlands ausgeführt, Rohstoffe für diese Gebiete importiert, und daß die deutschen Reedereien doch auch ein klein wenig dazu berechtigt sind, diese Waren zu befördern und die Rohstoffe heranzuschaffen. Wie uns mitgeteilt wird, hat der Verband zur Wahrung belgischer Interessen im Auslande eine Kommission nach Deutschland geschickt, um die deutschen Exportbanken zu studieren. Wir hoffen, daß diese deutschen Banken den Abgesandten im ureigensten Interesse irgendwelche Auskunft nicht geben.

Neue spanische Bank in Buenos Aires. Unter dem Namen Banco Vasco-Acturi ano del Plata ist in Buenos Aires eine neue Bank gegründet worden, die den Zweck hat, den spanischen Handel und die spanische Industrie durch Kapitalinvestierung zu unterstützen.

Diskontierung von Buchforderungen durch die Deutsche Bank. Seit kurzer Zeit hat auch die Deutsche Bank dieses Geschäft, das besonders in Österreich bereits eingeführt ist, aufgenommen. Wir kommen bald in einem Artikel darauf zurück.

Börsenusancen.

Bekanntmachung des Börsenvorstandes (Abt. Fondsbörse). Vom 1. März d. J. wird für den Handel und die Notierung ausländischer Devisen folgendes festgesetzt: Es findet täglich eine besondere (Vista) Notierung für stempelfreie Schecks auf London und auf Paris statt. Die die Notierungen der ausländischen Devisen betreffenden Bestimmungen bleiben im übrigen bis auf folgende Punkte unverändert: Sämtliche Notierungen in kurzer Sicht, mit Ausnahme derjenigen von kurz London, verstehen sich für gestempelte oder stempelfreie Wechsel. Bei Lieferung von ungestempelten Wechseln ist der ausländische Stempel vom Verkäufer zu vergüten. Kurze Wechsel auf London sind nach wie vor ohne Rücksicht auf den englischen Stempel lieferbar. Zu den Notierungen für kurze Sicht sind bei allen Devisen, mit Ausnahme von kurz London und von kurz Paris, an Stelle von Wechseln auch stempelfreie Schecks lieferbar, jedoch bei Italien nur solche auf Florenz, Genua, Mailand und Rom, bei der Schweiz nur solche auf Basel, Bern, Genf und Zürich. Für die kürzere Laufzeit als diejenige, für welche sich die Notierung versteht, sind vom Käufer Zinsen zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschluß geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten. Es gelten hierbei die Laufzeiten von Schecks auf

Amsterdam, Kopenhagen, Warschau, Wien	als 1 tägig,
Belgien, Budapest, Christiania, Italien, Petersburg, Schweiz, Schweden	als 2 tägig,
Spanien und Portugal	als 3 tägig

vom Abschlußtage an gerechnet.

Ist der diesen Laufzeiten entsprechende Tag an dem betreffenden Platze kein Werktag, so wird der Berechnung der nächstfolgende ausländische Werktag zugrunde gelegt. Bezüglich der Höhe der Abschnitte gelten für Schecks dieselben Bestimmungen wie für Wechsel. In Abänderung der auf Wechsel in ausländischer Währung bezüglichen Bestimmungen des § 13 der „Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse" wird festgesetzt:

Die Lieferung von Wechseln und Schecks in ausländischer Währung hat am nächstfolgenden Börsentage vormittags in der Zeit von 9 bis 10 Uhr zu geschehen, doch kann der Käufer solche Wechsel und Schecks schon am Abschlußtage nachmittags bis 4 Uhr (Sonnabends bis 3 Uhr) gegen Zahlung des Betrages abholen lassen.

Wird an Stelle von Schecks im Einverständnis beider Parteien Auszahlung beschlossen, so hat, mangels anderweitiger Vereinbarung, die Zahlung im Auslande an demjenigen Tage zu erfolgen, der der oben angegebenen Laufzeit entspricht; London und Paris gelten hierbei als 2tägig. Ist dieser Tag an dem betreffenden ausländischen Platze kein Werktag, so hat die Zahlung am nächsten darauffolgenden Werktage zu geschehen. Für die Berechnung von Zinsen gilt das für die Berechnung der Zinsen bei Schecks Festgesetzte. Gekaufte Auszahlung ist, mangels anderweitiger Vereinbarung, an dem dem Abschlußtage folgenden Werktage vormittags (auch wenn an diesem Tage keine Börsenversammlung stattfindet) in Berlin zu bezahlen.

An Stelle des Absatzes 4 des § 45 der Bedingungen für die Geschäfte an der Berliner Fondsbörse, welcher lautet:

> Werden Wechsel geliefert, die eine längere Laufzeit haben als diejenige ist, für die die Notiz sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied dem Käufer zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu vergüten. Eine Zinsvergütung auf Wechsel, die eine kürzere Verfallzeit haben, als diejenige ist, für die sich die Notiz versteht, findet hingegen ohne besondere Verabredung nicht statt

tritt folgende Bestimmung:

> Werden Wechsel geliefert, die eine kürzere oder längere Laufzeit haben, als diejenige ist, für welche die Notiz für kurze Sicht sich versteht, so ist der nach Kalendertagen zu berechnende Unterschied zu dem am Tage vor dem Geschäftsabschlusse geltenden Bankdiskont des betreffenden Platzes zu verrechnen.

Der § 46 der „Bedingungen" fällt fort.

Die Notierungen für Scheck Paris, kurz und lang Paris, Belgien und Wien werden vom 1. März d. J. ab in Abstufungen von $2^1/_2$ Pf. erfolgen.

Gerichtsentscheidungen.

Englische Kataloge. Ein höchst bemerkenswerter Fall ist dieser Tage vor dem Court of Exchequer in letzter Instanz entschieden worden. Die Tragweite des Urteils geht weit über den Einzelfall hinaus. Sie interessiert den gesamten Exporthandel. Man kann getrost sagen, daß die Mehrzahl der Exporteure in derselben Weise sündigt, wie die unterliegende Partei in diesem Prozesse. Es handelt sich um die Frage, welche Ausdrücke in einem Kataloge eine Garantie darstellen. Der Richter, Baron Kelly, kam zu folgender Urteilsbegründung:

„Es ist keine besondere Form der Worte erforderlich, um eine Garantie zum Ausdruck zu bringen. Und ich bin, mit gewissen Vorbehalten, der Ansicht, daß eine bestimmte Tatfeststellung in einem gedruckten Katalog, besonders bei einer Auktion, wenn sie dem zum Verkauf gestellten Artikel einen höheren Wert beilegen könnte, in der Regel auf eine Garantie hinausläuft. Aber die Regel ist folgender Einschränkung unterworfen: Die Tatangabe muß derart sein, daß sie überhaupt in der Wissenschaft der Partei sein kann oder von ihr ermittelt werden kann. Es mag Fälle geben, in denen eine Angabe in einem Katalog eine Garantie nicht in sich birgt. Aber wenn die Angabe sich auf einen Fall bezieht, in dem es bestimmtes Wissen oder die Möglichkeit zur Ermittelung eines bestimmten Wissens geben kann, und wenn dann eine Tatsache behauptet wird, die den Wert des Artikels nennenswert erhöhen würde, so scheint mir die Feststellung auf eine Garantieerklärung hinauszulaufen."

Vorsicht bei der Abfassung von Katalogen für Länder mit englischem Recht ist daher geboten. Aus anderen Urteilen geht allerdings hervor, daß einfache Anpreisung den Verkäufer nicht unter rechtliche Verpflichtungen stellt, noch den Käufer zur Auflösung des Kontraktes berechtigt, sobald diese Anpreisungen nach dem Urteil eines vernünftigen Mannes ungerechtfertigt waren. Aber die Grenzlinie ist nicht immer ganz leicht zu ziehen.

Ungültigkeit eines Wechsels. Das Reichsgericht hat vor kurzem entschieden, daß ein Wechsel, der einen Verfalltag angibt, welcher zeitlich vor dem Ausstellungsdatum liegt, ungültig ist. In den Urteilsgründen wird, wie die „Deutsche Juristen-Zeitung" mitteilt, folgendes ausgeführt: Der gezogene Wechsel muß notwendig einen Zahlungsauftrag enthalten. Wenn dies in Artikel 4 der Wechselordnung auch nicht unter besonderer Ziffer hervorgehoben wird, so ergibt es sich doch klar aus Ziffer 7, wonach der Name der Person, „welche die Zahlung leisten soll", anzugeben ist, und die Ziffern 2, 3, 4 und 8 weisen auf das vorzunehmende, also zukünftige Geschäft der Zahlung hin. Da der Auftrag nur auf Zahlung nach der Ausstellung gehen kann, so kann die Zahlungszeit nicht vor der Zeit der Ausstellung liegen. Gibt der Wechsel eine frühere Zahlungszeit an, so erhält er eine Unmöglichkeit im Willen des Ausstellers. Die Angabe eines undenkbaren Zahlungstages steht der fehlenden Angabe eines solchen gleich und macht den Wechsel, weil ihm ein wesentliches Erfordernis fehlt, nach Artikel 7 der Wechselordnung nichtig. Dabei sind wesentlich die aus dem Wechsel ersichtlichen Zeitangaben maßgebend. Es ist daher gleichgültig, ob ein Irrtum, ein Schreibfehler vorliegt oder ob die Angabe dem wahren Willen dessen, der die Daten einfügte, entsprach. Es ist auch unerheblich, ob der bezogene Beklagte selbst diese Daten bei Akzeptation des Wechsels eingefügt hat. Die entgegengesetzte Ansicht würde tatsächlich die Umlauffähigkeit des Wechsels aufheben, weil fast immer der Regreß durch die Unmöglichkeit ordnungsmäßiger Erhebung eines Protestes ausgeschlossen sein würde.

Hochschulwesen.

Akademie zu Frankfurt a. M. Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a. M. beabsichtigt, in der Zeit vom 13. bis zum 23. April 1909 unter Führung von Dozenten der Technik, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie eine Exkursion nach Genua, Marseille, Lyon usw. zur Besichtigung von Fabriken, Hafen- und anderen Anlagen zu veranstalten.

Der Besuch der Akademie hat für das Winter-Semester wiederum eine Zunahme ergeben. Die Gesamtzahl der Besucher, Hospitanten und Hörer beträgt 1450 gegen 1187 des vorigen Winter-Semesters. Davon sind 277 Kaufleute, 68 Industrielle, Ingenieure, Chemiker usw., 88 Juristen und höhere Verwaltungsbeamte, 19 mittlere Verwaltungsbeamte, 37 akademisch gebildete Lehrer, 123 Lehrer mit Seminarbildung, 104 Lehrerinnen, 22 Studierende der neuern Sprachen, 38 sonstige gelehrte Berufe.

Herr Dr. Fr. L. Mayer ist als Privatdozent für Chemie zugelassen worden und wird seine Lehrtätigkeit im nächsten Semester mit einer Vorlesung über „Chemie und Technologie der Teerfarbstoffe" und einer Vorlesung über „Synthetische Methoden in der organischen Chemie" beginnen.

Nach dem neuen Vorlesungsverzeichnis für das am 27. April beginnende Sommer-Semester hat der Lehrplan wieder eine bedeutende Erweiterung erfahren, besonders in bezug auf die Seminare sowie Mathematik und Naturwissenschaften. Für Geographie ist ein besonderes, gut ausgestattetes geographisches Institut eingerichtet. In den Lehrplan sind jetzt auch Astronomie, Optik, Völkerkunde und russische Sprache aufgenommen worden.

Die Gesamtzahl der Vorlesungen und Übungen beträgt 115. Davon entfallen 22 auf Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie, 11 auf Rechtswissenschaft, 5 auf Versicherungswissenschaft und Statistik, 16 auf Handelswissenschaften, 39 auf Philosophie, Geschichte, Geographie, Literaturgeschichte und Neuere Sprachen, 22 auf Mathematik, Naturwissenschaften und Technik.

Vorlesungs-Verzeichnisse und Prüfungsordnungen werden unentgeltlich beim Portier verabfolgt und auch durch die Quästur zugesandt.

Handelshochschule Leipzig. Das neue Vorlesungsverzeichnis ist erschienen und wieder um einige Vorlesungen bereichert worden.

Es ist zu beziehen von der Kanzlei der Hochschule, Schulstr. 1.

Städtische Handelshochschule Cöln. Das Vorlesungsverzeichnis der Handelshochschule für das am 19. April beginnende Sommer-Semester 1909 ist soeben erschienen. Es ist wiederum in allen seinen Abteilungen auf das reichhaltigste ausgestaltet und durch Einfügung neuer Vorlesungen erweitert worden. Neben den, den besonderen Lehrplan einer Handelshochschule ausmachenden Vorlesungen und Übungen finden sich eine Reihe von Vorlesungen, die, von in praktischen Berufen stehenden Lehrkräften gehalten, Sondergebiete des Wirtschaftslebens berühren und somit nicht nur für angehende Kaufleute und Handelslehramtskandidaten, sondern auch nicht minder für juristische und wirtschaftliche Beamte aller Art, jüngere Verwaltungs- und Konsularbeamte, Handelskammersekretäre und dergleichen Bedeutung haben. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre beispielsweise seien neben den regelmäßig wiederkehrenden Vorlesungen und Übungen genannt die Vorlesung des Postrat Bruns über „Post uud Telegraphie", in der insbesondere die Postscheckämter und ihre Einrichtung, das Verfahren des Postscheckverkehrs sowie der Postprotest behandelt werden, die Vorlesung des ersten Beigeordneten der Stadt Cöln Farwick über „Städtische Finanzwirtschaft", die Vorlesung des Regierungsrat Hanatsch, Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission, über „Anleitung zur Aufstellung der Steuererklärung nach dem Preußischen Einkommensteuer-Gesetz", die Vorlesung des Syndikus der Handwerkskammer in Düsseldorf Dr. Wilden über „Handwerkerfrage und Handwerkerpolitik", die Besprechungen des Professor Dr. Weber über „Wirtschaftliche und soziale Einrichtungen in der modernen Stadt", mit welcher Besichtigungen verbunden sind, die „Agrarpolitischen Übungen" des Privatdozenten Dr. Wygodzinski, sowie die „Praktischen Übungen zur Anleitung in der Handhabung der Eisenbahn-Gütertarife" unter Verkehrsinspektor Lohmann. Daneben hat die Wirtschaftsgeschichte, für welches Gebiet Dr. Kuske sich jüngst als Privatdozent habilitiert hat, besondere Berücksichtigung gefunden. Auch bei den übrigen Lehrgebieten, der Rechtslehre, dem Versicherungs- und Genossenschaftswesen, der Handelsgeographie und Warenkunde, der chemischen und mechanischen Technologie und der Handelstechnik, ist auf in der Praxis stehende Besucher Rücksicht genommen worden. Der

Sprachunterricht erstreckt sich auf insgesamt 10 Fremdsprachen; neu eingefügt sind chinesische Sprachkurse. Die Vorlesungen aus dem Gebiete der allgemeinen Geisteswissenschaften, die fast alle öffentlich gelesen werden, geben nicht nur den Studierenden, sondern weitesten Kreisen Gelegenheit zur Vertiefung der Allgemeinbildung. Der besonderen Ausbildung der Handelslehrer dienen die Vorlesungen und Übungen des pädagogisch-didaktischen Seminars.

Import — Export.

Mercators Firmenregister. Die in Helsingfors erscheinende Zeitschrift „Mercator" gibt auch in diesem Jahre ein auf schwedisch und deutsch abgefaßtes Firmenregister heraus. Das Interesse, auch des Auslandes, an diesem Firmenregister, gab Veranlassung, in diesem Jahr das Register bedeutend auszudehnen. Es sollen nämlich Angaben über Gründungsjahr, Chef, sowie Umsatz oder Produktion, Im- und Export während des letzten Jahres, sowie, falls das Unternehmen Aktiengesellschaft ist, über die Größe des eingezahlten Aktienkapitals, aufgenommen werden. Die finnische und ausländische Abteilung, welche getrennt sind, werden je für sich folgende Unterabteilungen haben: a) ein alphabetisches Verzeichnis der Firmen, b) ein Ortsverzeichnis, in welchem die Firmen nach dem Orte geordnet sind, c) ein Branchenverzeichnis, in welchem die Firmen nach Branchen geordnet sind, d) ein Register über die Branchen.

Ostasiatisches Wirtschaftsarchiv zu Tokio. (Toa Keizai-Chosa Kyoku.) Soeben wird uns aus Tokio berichtet, daß dort Ende 1908 ein „Ostasiatisches Wirtschaftsarchiv" begründet worden ist. Das Archiv hat aber nicht etwa, wie sein Name zunächst vermuten läßt, eine theoretisch-wissenschaftliche Aufgabe, sondern es soll als Sammelstelle und Auskunftsorgan für alles dem ostasiatischen Wirtschaftsleben, Verkehr und Handel zweckdienliche Material der Weltwirtschaft dienen. Es ist also eine Einrichtung, die im Sinne einer „Außenhandelsstelle" wirken soll; dieser Vergleich wird im Programm des Archivs ausdrücklich gezogen. Somit hat sich das rasche Japan diese Form der Export- und Industrieförderung nach dem Vorgange der Vereinigten Staaten von Amerika und der meisten europäischen Länder bereits zu eigen gemacht — nur Deutschland bleibt noch zurück.

Errichtung neuer deutscher Konsulate in Sibirien. Durch den Bau der großen sibirischen Eisenbahn ist das weite unter russischer Herrschaft stehende sibirische Gebiet wirtschaftlich erschlossen worden, und der Warenaustausch, der früher hauptsächlich auf dem Seewege vor sich ging, erfolgt jetzt zu einem großen Teil auf dem Schienenwege. Deutschland hatte bisher für das sibirische Gebiet nur ein einziges Konsulat, und zwar in Wladiwostock, das auch ausreichte, solange wir unsere deutschen Waren auf dem Seeweg nach Ostasien transportierten. Jetzt aber, wo ein großer Teil der nach Osten bestimmten Ausfuhrartikel auf der sibirischen Bahn befördert wird, reicht dieses entlegene Konsulat nicht mehr aus. Von seiten der Behörden ist bereits die Errichtung eines zweiten Konsulates in Charbin in Aussicht genommen, das aber nach der Meinung interessierter Handelskreise nicht den Anforderungen genügen würde, die der deutsche mit Sibirien arbeitende Exporteur an ein deutsches Konsulat für jene ferne Gegend stellen muß. Der Handelsvertragsverein hat sich daher in einer Eingabe an das Auswärtige Amt gewandt und speziell für den Überlandverkehr nach Sibirien die Schaffung eines deutschen Konsulates in Tomsk als dem geeignetsten Platze an der transsibirischen Bahnstrecke in Anregung gebracht. An zweiter Stelle ist Irkutsk und ferner die Stadt Omsk, die in den letzten Jahren einen besonders regen wirtschaftlichen Aufschwung genommen hat, in Vorschlag gebracht worden.

Russische Handelsauskunftei S. Klaonkin. Um dem stetig wachsenden deutschen Handelsverkehr mit Rußland Rechnung zu tragen, hat die Firma Lesser & Liman mit der Firma S. Klaonkin eine Interessengemeinschaft geschlossen. Diese besitzt eigene Niederlassungen in Moskau, St. Petersburg, Warschau, Lodz, Odessa, Nishnij Nowgorod-Messe.

Made in Germany. Über einen Besuch englischer Kriegsschiffe in Rio de Janeiro wurde der „Deutschen Zeitung" von Sao Paulo geschrieben: Dem Originalbericht Ihres hiesigen Korrespondenten über den Besuch der englischen Flotte im hiesigen Hafen möchte ich der Vollständigkeit halber etwas hinzufügen, was diesem entgangen zu sein scheint: die englischen Panzer tragen sämtlich den Stempel „Made in Germany". Sie werden das nicht glauben, aber es ist doch so. Sowohl die Good Hope (Admiralsschiff) wie die Kreuzer Devonshire, Autrim und Carnarvon sind mit Nickelstahlpanzern versehen, die von der Firma Krupp in Essen geliefert wurden.

Industrie.

Eine Umwälzung in der Lederindustrie. Ein seit Jahren als undurchführbar bezeichnetes, unterdessen aber in aller Stille vollendetes und jahrelang ausprobiertes Gerbeverfahren ist nunmehr in das Stadium der Patentausbeutung getreten, die Gerberei mittels Gummi. Die Besitzerin der Patente ist eine hervorragend finanzierte englische Aktiengesellschaft, die mit dem neuen Leder Versuche in allen Weltteilen und seitens einer ganzen Reihe von besonders anspruchsvollen Industrien hat machen lassen, ehe sie mit den fertig ausgestatteten Patenten und Lizenzen an die Öffentlichkeit trat. Wohl die größte südenglische Gerberei- und Lederhandlung spricht sich folgendermaßen über das neue Verfahren aus:

„Ich habe Ihre Proben des gummigegerbten Leders geprüft und die Ochsenhäute, Kalbsfelle, Pferdehäute, Schafs-, Ziegen- und Hasenfelle gesehen, die mit Ihrem Gummigerbstoff behandelt worden sind. Ich bin überzeugt, daß Sie unter der Voraussetzung mäßiger Herstellungskosten ein ganz ausgezeichnetes Produkt geschaffen haben. Die Kuhhäute und Schafsfelle, die ich Ihnen zur Gummigerbung sandte, sind durch den Prozeß wesentlich verbessert und ich gratuliere Ihnen zum Resultat."

Nachrichtenverkehr.

Fernsprechgebührenordnung. Die neue Fernsprechgebührenordnung erregt in immer weiteren Kreisen Unwillen. Mit Recht. Man kann sich leicht ein Bild davon machen, welche Verteuerung schon bei mäßiger Benutzung eintreten wird, wenn man in wenigen Zahlen gegenüberstellt, wieviel ein Fernsprechteilnehmer, der die gewiß nicht unangemessene Zahl von 20 Gesprächen täglich (= 6260 jährlich) hat, jetzt und künftig bezahlen muß. Für ihn beträgt

bei Fernsprechnetzen	bisher Pauschgebühr	künftig Grundgebühr + Gesprächsgebühr	(= zus.)
von 1000—5000 Anschlüssen	160 M	65 + 250	= 315 M
von 5000—20000 Anschlüssen	170 „	80 + 250	= 330 „
über 20000 Anschlüssen	180 „	90 + 250	= 340 „

Also schon bei diesem für Handel und Industrie gewiß nicht übermäßigem Fernsprechverkehr würde künftig schon eine Erhöhung etwa um das Doppelte eintreten! Natürlich wird die Verschiebung noch viel schlimmer, wenn man eine höhere durchschnittliche Gesprächszahl annimmt.

Ein Verzeichnis der Stationen für drahtlose Telegraphie auf der Erde ist soeben vom Reichspostamt für den Gebrauch der größeren Telegraphenämter und Reedereien aufgestellt worden. Es umfaßt einmal die deutschen Stationen und ihre Verhältnisse nebst einem ersten Nachtrag und dann ein Verzeichnis der ausländischen Stationen. Unterschieden wird bekanntlich zwischen Küstenstationen und Bordstationen. Küstenstationen zählt Deutschland jetzt 16, Belgien 1, Großbritannien 10, Japan 4, Norwegen 2, die Niederlande 1 und Rumänien 1. Von Schiffen sind mit drahtloser Telegraphie ausgerüstet 120 deutsche, 10 belgische, 64 englische, 10 italienische, 10 japanische, 16 niederländische, 5 rumänische und 3 russische. Im internationalen Verkehr befinden sich also insgesamt 35 drahtlose Küstenstationen und 238 Bordstationen auf Schiffen. Das Verzeichnis ist nicht ganz vollständig, da es nur die Stationen enthält, die von den Verwaltungen mitgeteilt werden. Zum Beispiel fehlen die Küstenstationen der Vereinigten Staaten u. a. vollständig.

In den Verzeichnissen ist angegeben bei jeder Küstenstation die Nationalität, die geographische Lage, das Rufzeichen, die normale Reichweite, das System, die Art der Empfangsapparate, die Wellenlänge, die Art des Verkehrs, dem die Station dient, die Dienststunden und die Küstengebühr mit Angabe der Mindestgebühren. Bei den Bordstationen ist außer der Nationalität das Unterscheidungszeichen des internationalen Signalbuchs mitgeteilt und die weiteren technischen Angaben, wie bei den Küstenstationen.

Postwesen.

Nachnahme auf Briefen mit Wertangabe im Verkehr mit Ungarn. Vom 1. Januar 1909 ab ist im Verkehr mit Ungarn Nachnahme auf Briefen mit Wertangabe zugelassen. Der Meistbetrag der Nachnahme darf 1000 Kronen für die einzelne Sendung nicht übersteigen. Für die Einziehung und Übermittelung der Nachnahmesumme werden dieselben Gebühren wie für Einschreibsendungen mit Nachnahme erhoben.

Unsicherheit im spanischen Postbetriebe. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben am 13. Januar d. Js. an das Reichspostamt nachstehende Eingabe gerichtet:

Von verschiedenen Seiten wird darüber geklagt, daß die Sicherheit im spanischen Postbetriebe seit längerer Zeit zu wünschen übrig läßt; gewöhnliche Briefsendungen, namentlich solche nach und aus kleineren Orten Spaniens geraten auffallend häufig in Verlust, während gewöhnliche Pakete und auch eingeschriebene Briefsendungen vor der Aushändigung an die Empfänger vielfach ihres Inhaltes beraubt werden. Leider lassen sich die einzelnen Verlust- und Beraubungsfälle nicht mehr nach Aufgabezeit, Empfänger und Bestimmungsort der in Betracht kommenden Sendungen genau bezeichnen. Immerhin geht aus den Beschwerden hervor, daß die spanischen Posteinrichtungen dem Haupterfordernis einer staatlichen Verkehrsanstalt, dem der Sicherheit und Zuverlässigkeit in keiner Weise genügen.

Ferner wird auch darüber Beschwerde geführt, daß die spanischen Behörden Muster ohne Wert mit ungerechtfertigten Zollstrafen belegen und den spanischen Eingangszoll für solche Postpakete, deren Annahme vom Empfänger verweigert ist, trotz rechtzeitiger Reklamationen nicht zurückerstatten.

Die geschilderten Zustände schädigen den deutschen Handel mit Spanien ganz empfindlich; wir bitten das Reichspostamt daher, bei der spanischen Postverwaltung in geeigneter Weise geneigtest vorstellig zu werden.

Verkehrswege.

Der Transportausschuß des deutsch-französischen Handelskomitees hielt am 8. Februar in Paris eine Sitzung ab zur Beratung eines Vorschlags über den Durchstich der Vogesen zur Herbeiführung besserer Handelsverbindungen zwischen Frankreich und Deutschland. Von deutscher Seite beteiligten sich besonders die Vertreter der Stadt und Handelskammer Colmar an der Debatte. Schließlich wurde auf Antrag des französischen Bautenministers Baudin ein Unterausschuß ernannt, in welchem die an den vorliegenden Durchbruchsprojekten beteiligten Departements- und Eisenbahnbehörden zwecks Prüfung derselben und Fühlungnahme mit den beiden Regierungen vertreten sind.

Verpackung und Versendung von Waren.

Verpackungswesen. Nach § 448 des BGB. hat die Kosten der Übersendung einer gekauften Sache, bzw Ware der Käufer zu tragen. Dies bedingt, daß Verkäufer berechtigt ist, die Verpackung in Anrechnung zu bringen. Erfordert die Beschaffenheit der Ware und die Kürze der Entfernung zwischen dem Bestimmungsorte (Niederlassung des Verkäufers) und dem Erfüllungsort wenig Emballage, so wird vielfach auf Anrechnung der Verpackungsspesen überhaupt verzichtet. An sich ist, wie schon bemerkt, der Verkäufer zur Berechnung der Emballage berechtigt. Die Zurücknahme, bzw. Gutschrift der Verpackung steht in dem Belieben des Verkäufers.

Auslands-Pakete. Über dieses Thema entnehmen wir der „D. Exp.-Revue" folgende Ausführungen: Der Auslandversand durch die Post ist größtenteils einfacher als durch die Bahn, es herrschen aber auch da noch viele Unklarheiten. In erster Linie sollte man es sich zur Regel machen, alle Auslandspakete, außer denen nach den Vereinigten Staaten Nordamerikas, mit zwei Siegeln zu versehen. Nach der Union ist es Zollvorschrift, weder Siegel noch Siegelmarken zu verwenden. Pakete, welche über See befördert werden sollen, sind mit einer Unterpackung von Teer- oder Wachspapier zu versehen. Bei Verwendung von Teerpapier, welches übrigens nicht so fest, aber wesentlich billiger als Wachspapier ist, nimmt man die schwarze, geteerte Seite nach außen, um ein Auflösen des Papiers zu vermeiden, dadurch vertritt es ganz die Stelle des Wachspapiers, da es als Unterpackung benutzt wird und nur ein Durchnässen des Paketes verhindern soll. Auch Postkisten schnürt man am besten mit starkem Kordel, da andernfalls die Seitenbretter fast stets loslassen und damit einer Beraubung Vorschub leisten. Pakete nach Rußland müssen mit einer Leinwandhülle versehen sein, wozu man am besten sogenanntes Nessel verwendet. Dieses ist haltbar und man kann gleichzeitig die Adresse direkt darauf schreiben. Letzteres wird von den meisten Postanstalten verlangt und man besorgt es am besten mit chinesischer Tusche. (Tinte läuft immer aus und macht die Adresse dadurch unleserlich.) Auch ist es nach Rußland Vorschrift, die Pakete an beiden Stirnseiten zu siegeln und auch an der unteren Seite. Ferner muß das Ende des Packfadens angesiegelt werden. Über die Anzahl der beizufügenden Zollinhaltserklärungen kann man sich auf jedem Postamt erkundigen, auch darüber, nach welchen Ländern Nachnahme zulässig ist. In letzter Zeit bedienen sich die meisten Firmen der Nachnahme nicht mehr, sondern lassen sich den Betrag vorher einsenden, da hauptsächlich nach Übersee, ohne deutsche Postämter, die Einziehung des Betrages viel Scherereien und damit Verzögerungen verursacht. Um Rückfragen zu vermeiden, sind in allen Zollinhaltserklärungen alle Rubriken richtig auszufüllen. Das Hauptaugenmerk richte man dabei auf das Gewicht, welches möglichst genau, die Gramme in dreistelliger Zahl, anzugeben ist; auch ist angezeigt, den Geldbetrag außer in deutscher, auch in der betreffenden Landesmünze anzugeben, um von vornherein jeder Verwechslung vorzubeugen. Es ist schon vorgekommen, daß Zollstrafen erhoben wurden, wenn das Gewicht zwar richtig, aber nicht hinter dem Komma mit dreistelliger Zahl angegeben war, da die Begriffe darüber auseinandergehen und 3,5 kg z. B. als 3 kg 5 gr angesehen worden ist. Bahnsendungen nach dem europäischen Ausland, außer Italien und Rußland, läßt man am besten direkt gehen, da sich die Beförderungsweise fast gar nicht von der auf deutschen Bahnen unterscheidet. Die dazu gehörigen Formulare sind: ein Frachtbrief für den internationalen Verkehr nebst Duplikat und eine, bzw. zwei Zollinhaltserklärungen, welche nach fast allen Ländern mit besonderem Vordruck sind. Diese erhält man bei der Güterabfertigungsstelle. Nach Rußland läßt man am sichersten alle Sendungen durch Spediteure gehen, welche mit den dortigen Verhältnissen, hauptsächlich der Grenz-Zollabfertigung, vertraut sind und damit viel Unannehmlichkeiten ersparen. Die Route ist entweder über Alexandrowo oder Wirrballen oder Eydtkuhnen. Auch über Brody (Galizien, Österreich-Ungarn) werden die Güter öfters geleitet Nach Italien ist es von Vorteil, sich mit einem Spediteur von Frankfurt a. M., welche fast alle Sammelladungen dorthin leiten, in Verbindung zu setzen Auch nach Spanien leitet man vielfach über Rotterdam oder Amsterdam. Man soll es aber auf jeden Fall vermeiden, zu kleine Sendungen per Bahn zu verschicken, sondern läßt dieselben besser in mehreren Paketen bis 5 kg Gewicht per Post gehen. Die nach dem Auslande zur Verwendung gelangenden Kisten wähle man möglichst ohne Astlöcher. Sollte dies nicht immer angängig sein, vernagele man die Löcher von innen mit Blech, lege auch einen Reifen von Bandeisen um die Kiste. Die zur Sendung gehörigen Zollinhaltserklärungen sind recht genau, auch nach Stückzahl, Wert und Gewicht auszufüllen. Als Wert kann man den Herstellungspreis inkl. Fracht und Kommission bis zur Grenze deklarieren, also nicht den Verkaufspreis, was hauptsächlich bei Artikeln, welche nach Wert verzollt werden, von Vorteil ist. Über die Beschaffenheit der Waren, z. B. ob aus in- oder ausländischem Holz, poliert

oder nur teilweise bearbeitet, oder aus lackiertem, verzinntem oder sonstigem Eisen usw. mache man recht genaue Angaben. Ein grüner statistischer Schein ist allen Auslandssendungen, auch wenn sie vorerst an einen deutschen Spediteur gehen, beizugeben. Zum Versand nach Übersee setzt man sich wohl in jedem Falle mit einem Hamburger oder Bremer, eventl. Amsterdamer Speditionshaus in Verbindung. Diese betreiben den Versand nach Übersee als Spezialität und sind über Verfrachtungen, Landungsverhältnisse usw. genau unterrichtet. Zum Versand nach Übersee verwende man nur Kisten ohne äußere Leisten und verstärke dieselben innen oder an den Stirnseiten mit Leisten. Dafür nagelt man aber starkes Bandeisen um die Kisten. Die Berechnung geschieht nämlich auf dem Schiff auch nach Größe. Vorstehende Ecken vermeide man ganz und verwende zum Auslegen der Kisten wenigstens stets Teerpapier, soweit es nicht geboten ist, Wachspapier zu verwenden oder, wie bei leicht verderblichen Sachen, der Kiste einen Blecheinsatz zu geben. Überhaupt achte man auf gute, starke Kisten, welche auf einen äußeren Druck nicht leicht nachgeben. Den Sendungen lege man ebenfalls stets einen statistischen Schein bei und setze den Vermerk: „Zur Ausfuhr über See nach außereuropäischen Ländern" auf den Frachtbrief.

Mangelhafte Verpackung von Ausfuhrgut. Von sachverständiger Seite wird der „Deutschen Industrie" geschrieben: Schon häufig sind in den am deutschen Exporthandel beteiligten Kreisen Klagen darüber laut geworden, daß die deutschen Fabrikanten auf die Verpackung von Ausfuhrgütern nicht das Maß von Sorgfalt verwenden, das erforderlich ist, um die Güter vor Beschädigung und Beraubung tunlichst zu schützen. Anläßlich der Verhandlungen über die beklagenswerten Zustände an der Westküste von Südamerika sind uns jetzt von dem Verein Hamburger Assekuradeure verschiedentlich Berichte von Sachverständigen übermittelt worden, worin auf Grund der an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen betont wird, daß ein großer Teil der dortigen Beraubungen deutscher Güter auf die mangelhafte Verpackung derselben zurückzuführen ist. Nach Angabe dieser Sachverständigen ist es in der Regel möglich, mit einem leichten Fußtritt eine Kiste, wie sie bei deutschen Ausfuhrgütern zur Verwendung kommt, entzwei zu treten oder sie durch festes Aufstoßen auf einer Ecke aus ihren Verbänden zu lösen. Nach Ansicht der Hamburger Assekuradeure ist dies ein Punkt, der für den Export deutscher Waren von außerordentlicher Bedeutung ist, wie denn auch in der englischen Presse dieser Unterschied in der Verpackung deutscher und englischer Waren lebhaft zu deren Gunsten ausgebeutet worden ist.

Unseres Erachtens liegt es daher im gemeinsamen Interesse der deutschen Industrie und des deutschen Exporthandels, die Fabrikanten auf diese Übelstände hinzuweisen und ihnen die Verwendung stärkerer Kisten, sowie die vermehrte Verpackung in mit kräftigen und gut befestigten Eisenreifen versehenen Ballen, wie solche z. B. in England üblich sind, dringend anzuempfehlen.

Vorträge.

Vorträge zur Geschmacksbildung des deutschen Kaufmanns. Der Deutsche Verband für das kaufmännische Unterrichtswesen und der Deutsche Werkbund beabsichtigen im Winter 1909/1910 die Veranstaltung von Vorträgen für Kaufleute aus dem Gebiet des Kunstgewerbes und der verwandten Fertigindustrien. Wie uns vom Deutschen Werkbund mitgeteilt wird, sind die Grundlagen des Planes folgende:

Veranstalter und Träger der Kurse sind der „Deutsche Verband für das Kaufmännische Unterrichtswesen, Braunschweig" und der „Deutsche Werkbund (e. V.), München". Beide Verbände stellen die für das folgende Vortragsprogramm erforderlichen Redner. Es kommen nur Persönlichkeiten in Betracht, die auf den fraglichen Gebieten Ansehen und Sachkunde besitzen. Die Verbände übernehmen den gesamten geschäftlichen Teil der Veranstaltung (Erhebung des Eintrittsgeldes, Tragung der Kosten usw.). Die Organisation der Vorträge ist so gedacht, daß der erste einleitende Vortrag die für die Geschmacksbildung des Kaufmanns allgemein wichtigen Gesichtspunkte entwickeln und den Plan der sich an diesen Vortrag anschließenden Vortragsreihen darlegen wird.

Für die Auswahl der einzelnen Vortragsreihen war der Gesichtspunkt maßgebend, zunächst die für die geschmackliche Ausbildung des Kaufmanns in erster Linie wichtigen Gebiete zu behandeln, die auch auf das notwendige Interesse und damit auf eine genügende Beteiligung der Kaufmannschaft rechnen können. Die an dem Vortrage hauptsächlich interessierten Gewerbezweige finden sich auf dem Vorlesungsverzeichnis angeführt. Die hiernach aufgestellten Vortragsreihen:

1. Wohnung und Hausrat,
2. Kunstgewerbliches Kleingerät,
3. Über Bekleidung, Stoff, Färbung, Muster und Form,
4. Dekoration und Reklame

bestehen in 2 oder 3 Einzelvorträgen, von denen jeder ein geschlossenes Ganzes bildet und nach Wunsch und Bedarf je nach den örtlichen Verhältnissen entweder in geschlossener Vortragsreihe oder als Einzelvortrag gehalten werden kann.

Wir werden auf diese Veranstaltung noch ausführlicher zurückkommen.

Zahlungsverkehr.

Annahme von Schecks als Zahlungsmittel bei den Zollkassen. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin haben kürzlich folgende Eingabe an den Finanzminister gerichtet: Von einer hiesigen Firma werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß das hiesige Hauptzollamt die Annahme von Schecks als Zahlungsmittel wiederholt verweigert hat, und zwar mit dem Hinweis, daß an Stelle von Barzahlungen nur Überweisungen von einem Girokonto bei der Reichsbank angenommen würden. Da sich aber zahlreiche Gewerbetreibende an Stelle der Reichsbank privater Bankhäuser für den Scheck- und Überweisungsverkehr bedienen, so erscheint es im Interesse einer möglichst weitgehenden Ausschaltung des Barzahlungsverkehrs dringend geboten, das hiesige Hauptzollamt Berlin-Packhof, sowie die anderen, zu dem Ressort Ew. Exzellenz gehörenden Behörden zur Annahme von Schecks, die auf Bankhäuser, welche mit der Reichsbank im Giroverkehr stehen, zu ermächtigen. Wir bitten daher, eine diesbezügliche Anweisung in ähnlicher Weise, wie dies seitens der Eisenbahnverwaltung behufs Begleichung von Frachten in einer nach unserer Meinung mustergültigen Weise geschehen ist, ergehen und eine entsprechende Erweiterung des § 8 der Anweisung für die Zollkassen hinsichtlich der Annahme von Schecks eintreten zu lassen.

Wechsel. Die Handelskammer Berlin hat kürzlich folgende Gutachten abgegeben: Für den Begriff „Diskontierbarkeit" eines Wechsels haben sich feststehende Merkmale nicht ausgebildet; die Diskontierfähigkeit eines Wechsels ist subjektiv abhängig von der Beurteilung, welche der Wechselnehmer der Kreditwürdigkeit des Wechselgebers oder eines Giranten oder des Bezogenen oder Ausstellers zuteil werden läßt. Der Umstand, daß eine Großbank die Diskontierung eines Wechsels ablehnt, begründet noch nicht die Verneinung der Diskontierbarkeit des Wechsels; hat aber der Wechselnehmer mit dem Wechselgeber ausdrücklich vereinbart, daß er den Wechsel nur nimmt, wenn seine Bankverbindung ihm denselben diskontiert, so hat er das Recht, falls diese Diskontierung verweigert wird, den Wechsel zurückzuweisen.

Die Bitte um Schutznahme einer Wechselziehung enthält nach Handelsgebrauch das Ersuchen, den Wechsel zugunsten des Ersuchenden zu akzeptieren.

Ein Handelsgebrauch, nach welchem Firmen, die in ständiger langjähriger Geschäftsverbindung stehen und sich Wechsel in Zahlung zu geben pflegen, die unter Protest gegangenen Wechsel mit Rechnung zu übersenden haben, um dann die Zahlung abzuwarten, dagegen nicht die Einziehung der Wechsel mittels Postauftrages versuchen dürfen, läßt sich nicht feststellen.

Liquidationsverein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse. Die letzte Generalversammlung beschloß eine Abänderung der Statuten, nach welcher es ermöglicht wird, die Lieferung der Effekten aus der Ultimoliquidation unter Wegfall der Lieferzettel dadurch zu bewirken, daß der Liquidationsverein selbst für alle zu liefernden Stücke sowohl als Lieferant wie als Empfänger eintritt, und zwar durch

Vermittelung des Kassenvereins. Durch diese Veränderung wird für alle Beteiligten eine wesentliche Erleichterung und Vereinfachung im Ultimoverkehr herbeigeführt, da einerseits die Lieferanten lediglich ihren Saldo an den Kassenverein in einer Rechnung zu liefern hätten, also den Empfang der Lieferzettel nicht abzuwarten brauchten, andererseits die zur Abnahme verpflichteten Mitglieder des Liquidationsvereins ihrem Skonto keine Lieferzettel mehr beizufügen haben, vielmehr die Wertpapiere durch den Kassenverein schon am Ultimo morgens in einem Posten geliefert erhalten, für Mitglieder des Giroeffektendepots durch eine Gutschrift. In den monatlichen Zirkularen sollen die Papiere bekanntgegeben werden, für welche der Vorstand des Liquidationsvereins beschlossen hat, diesen Modus einzuführen. Versuchsweise sollen weiter per Ultimo Februar folgende 6 Effekten nach dem neuen Verfahren zur Abwickelung gelangen: Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschafts-Aktien, Bochumer Gußstahl-Aktien, Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien, Harpener Bergbau-Aktien, Vereinigte Königs- und Laurahütte-Aktien und Phönix-Aktien.

Zollwesen.

Zollfreiheit von Reklame-Karten und Bildern in Serbien. Laut Rundschreibens des Finanzministers an die Zollämter vom 3. Oktober (a. St.) 1908, Z. N. 21256, ist die Anmerkung zu Nr. 261 des französischen Vertragstarifs

„Reklamegegenstände wie Karten, eingerahmte Bilder, die den Sendungen beigepackt sind, werden zollfrei gelassen"

so zu verstehen, daß nicht nur jene Reklamegegenstände, die den unter Nr. 261 des französischen Vertragstarifs fallenden Waren beigepackt sind, die Zollfreiheit genießen, sondern Reklamegegenstände der gedachten Art, die Waren aller Art aus Vertragsstaaten beigelegt sind.

Neuer amerikanischer Tarif auf Seidenwaren. Der von den Delegierten der Silk-Association of Amerika, Fabrikanten und Importfirmen, ausgearbeitete Entwurf für die Kategorie der Seidenwaren ist jetzt bekannt geworden. Er bringt an Stelle der in Aussicht gestellten und allgemein erwarteten Ermäßigung — wie wir der „Deutschen Export-Revue" entnehmen — in der Hauptsache neue Zollerhöhungen, beseitigt jedoch für die Großzahl der Artikel die Wertzollklausel und sieht die Verzollung nach dem Gewicht vor. Diese Änderung bedeutet dem jetzigen Zustande gegenüber eine entschiedene Verbesserung, indem wenigstens eine zuverlässige Grundlage für Berechnung bei der Ausfuhr geschaffen wird. Als eine Verschlechterung ist die Herabsetzung der Gewichtsgrenze des Seidengehaltes bei den Halbseidenwaren zu bezeichnen, die damit von der Einfuhr nach den Vereinigten Staaten so gut wie ausgeschlossen werden. Die Beibehaltung der Wertzollklausel für Jacquardgewebe und für Artikel, die im Schusse zwei- oder mehrfarbig sind, läßt die teilweise Herabsetzung der Gewichtszölle für einen Teil der Artikel illusorisch erscheinen. Die Bestimmung, laut welcher für die Zollberechnung auch die Fadenzahl der Gewebe maßgebend sein soll, wird ebenfalls als Erschwerung der Ausfuhr empfunden.

Zollfreiheit für Tabak und Tabakfabrikate in Frankreich. Vom 1. Mai 1909 ab dürfen, wie die Berliner Handelskammer erfährt, Reisende, mit Ausnahme der Frauen und Kinder, für ihren persönlichen Bedarf nur noch 10 Zigarren oder 20 Zigaretten oder 40 g Tabak zollfrei nach Frankreich einführen. Zurzeit erstreckt sich diese Vergünstigung auf 30 Zigarren oder 100 Zigaretten oder 100 g Tabak.

Zollinhaltserklärungen für Postsendungen nach Österreich-Ungarn. Postsendungen nach Österreich-Ungarn, Bosnien und der Herzegowina sowie nach dem Fürstentume Liechtenstein brauchen künftig nur noch von einer Zollinhaltserklärung begleitet zu sein.

Rumänien. Vorläufige Abstandnahme von der Forderung der Vorlage von Originalfakturen bei der Zollanmeldung der Waren. Der Finanzminister hat auf die Beschwerde der beteiligten Handelskreise verfügt, daß von der im Erlasse vom 8. Oktober (a. St.) 1908, Nr. 92039 vorgeschriebenen Vorlage der Originalfakturen bei der Zollanmeldung der Waren einstweilen bis zum 1. März 1909 abgesehen werden soll.

Berichtigung zum Artikel „Wechseleinziehung nach Tarifen": Auf Seite 438, Spalte 2, dieser Nummer muß es in Anmerkung 1 statt 1 %, bzw. 2½ % heißen 1 ‰, bzw. 2½ ‰; ferner auf Seite 439, Spalte 1, letzte Zeile, „bisher" statt „unter a—d".

Preisausschreiben der Z. f. H. u. H.

Näheres siehe auf der ersten Seite dieses Heftes. Dem Preisrichterkollegium gehört ferner an: Herr Kommerzienrat *Max Richter-Berlin.*

Aus der Praxis.

Anfragen und Mitteilungen aus der Praxis werden unter dieser Überschrift veröffentlicht und beantwortet werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

Antwort auf die Anfrage 4 (Januarheft).

Am einfachsten läßt sich eine Übereinstimmung zwischen Original und Kopie, bezüglich der Unterschrift und auch bezüglich etwa handschriftlich vorgenommener Korrekturen auf folgende Weise erzielen: Original und Kopie samt dem zwischenliegenden Kohlepapier werden so, wie sie aus der Schreibmaschine herausgenommen worden sind, zusammengelassen und zur Unterschrift vorgelegt. Letztere vollzieht man mittels Tintenstift und ebenso fügt man etwaige Korrekturen, Postskripta, erläuternde Skizzen usw. hinzu, alles wird auf die Kopie durchgeschrieben, diese entspricht also ganz genau dem Original. Nach erfolgter Unterschrift werden die Kohleblätter herausgenommen und in einem Karton zum weiteren Gebrauch aufbewahrt. Selbstverständlich werden die Briefe mit einem nichtkopierenden Band geschrieben.

Bücherbesprechungen.

Otto Swoboda, Die Arbitrage in Wertpapieren, Wechseln, Münzen und Edelmetallen. Handbuch des Börsen-, Münz- und Geldwesens sämtlicher Handelsplätze der Welt. 13. Aufl., neu bearbeitet und vermehrt von Max Fürst. Verlag der Hande & Spenerschen Buchhandlung. Leipzig 1909. gr. 8°. 977 S. Geb. M 16.—.

Der Swoboda, das beste Werk, das wir über Arbitrage besitzen, ist durch Max Fürst, der bereits die vorige Auflage vollständig umgestaltet und sehr erheblich erweitert hat, wiederum revidiert und um ca. 3 Bogen vermehrt worden. Das Buch, das nach Ländern geordnet und unter Stichworte gegliedert ist, wird auch weiterhin dem Praktiker als Nachschlagewerk vortreffliche Dienste leisten. Auch Handelshochschul-Studierende, die sich mit dem Wesen der Arbitrage eingehend vertraut machen wollen, werden den Swoboda-Fürst mit großem Nutzen studieren. Eine ungeheuere Arbeit steckt in dem Werk, das, wie Stichproben ergaben, up to date gehalten ist.

Staubs Kommentar zur Wechselordnung. 6., neubearbeitete Auflage von Justizrat Dr. J. Stranz und Rechtsanwalt Dr. M. Stranz. J. Guttentag. Berlin 1909. gr. 8°. 377 S. Geh. M 7.—.

Nachdem am 1. Oktober 1908 die neue Wechselordnung in Kraft getreten ist, haben auch die Bearbeiter des Staubschen Wechsel-Kommentar eine gründliche Revision vorgenommen. Die Zusammenhänge mit anderen Gesetzen sind erfreulicherweise nicht außer acht gelassen. Auch Scheckgesetz und Börsennovelle sind berücksichtigt. Das Werk wird auch weiterhin Juristen und Kaufleuten, denen die kleineren Kommentare nicht genügen, gute Dienste leisten.

Alfred Lansburgh, Das deutsche Bankwesen mit einer vergleichenden Statistik der Bilanzen aller deutschen Aktienbanken in den Jahren 1857—1872—1907/08. Bank-Verlag. Berlin-Charlottenburg 1900. gr. 8°. 64 S. und 8 Tafeln. Geb. M 4.80.

Die in verschiedenen Heften der „Bank" veröffentlichten Statistiken über deutsches Bankwesen hat Lansburgh jetzt in etwas erweiterter Form als Sonderabdruck herausgegeben.

Die von der Frankfurter Zeitung und dem Deutschen Ökonomist regelmäßig veröffentlichten Bankstatistiken sind durch die dankenswerte Lansburgsche Arbeit überholt worden. Gerade jetzt, wo man bestrebt ist, den Depositengläubigern möglichst weiten Schutz zu gewähren, sind die Veröffentlichungen für weite Kreise von großem Interesse, und sie sind geeignet, als Unterlage für die demnächst in der Bankenquete und im Reichstage stattfindenden Verhandlungen betr. gesetzlicher Regelung des Depositenwesens zu dienen.
Obst.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. J. Schweitzer Verlag (Artur Sellier) in München und Berlin.

Die im Titel genannte, von den Reichsgerichtsräten Dr. Düringer und Könige und dem Professor der Rechte Dr. Jäger in Leipzig herausgegebene Zeitschrift trat mit diesem Kalenderjahr in ihren dritten Jahrgang. Monatlich erscheinend, ist sie in der Lage, in größeren Abhandlungen, kürzeren Erörterungen und eingehenden Mitteilungen aus der Rechtsprechung dem mächtig pulsierenden Leben des handelsrechtlichen Verkehrs wissenschaftlich auf dem Fuße zu folgen. Vorzüglich geleitet, hat das Unternehmen sich rasch Bahn gebrochen und nicht nur einen stattlichen Leser-, sondern auch einen großen Mitarbeiterkreis sich geschaffen. Ein ganz ausgezeichneter, praktisch bedeutsamer Aufsatz, den der zweite Jahrgang brachte und über den wir in Heft 1, S. 36 berichteten, hat zum großen Nachteil für die Sache nicht die Beachtung in den Kreisen, die es angeht, gefunden. Ich meine den Aufsatz von Vikt. Simon über Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrates von Aktiengesellschaften.
Rehm.

Zur Besprechung sind ferner eingegangen.

(Besprechung vorbehalten.)

Damaschke, A., Geschichte der Nationalökonomie. 3. Aufl. Jena 1909, Fischer. Geh. M 3.20, geb. M 4.—

Felieu, C., Spanische Handelskorrespondenz. Stuttgart 1909, Muth. Geb. M 2.—.

Geffers, H., Monatliches Geschäftsergebnis ohne Inventur und Abschluß. Stuttgart 1909, Muth. Geh. M 1.—.

Grunzel, J., Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Wien 1909, Hölder. Geh. M 2.40.

Kohlmann, L., Die Theorien unserer Doppelbuchhaltung. Braunschweig 1909, Selbstverlag.

Langenbeck, W., Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1909, Teubner.

Mueller, Dettloff, Leitsätze des englischen Handelsrechts. Leipzig 1909, Teubner. Geh. M 2.—.

— Die Praxis des englischen Handelsbriefverkehrs. Leipzig 1909, Teubner. Geb. M 3.50.

Literatur-Übersicht.

Februar 1909.

A. BÜCHER.

Arbitrage von *Swoboda.* 13. Aufl. Bearb. von *Fürst.* Berlin, Haude & Spener.

Bankenquete 1908. Stenographische Berichte der Verhandlungen der Gesamtkommission zu den Punkten I—V des Fragebogens. Berlin, S. Mittler & Sohn. — *Ruhland,* Die Ergebnisse der Bankenquete nach agrarischer Auffassung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

Bankwesen — *Obst,* Banken und Bankpolitik. Leipzig, Poeschel. — *Plenske,* Das Bankbuch. Bd. 1. Depositenkasse. Berlin, Pulvermacher.

Brauerei — *Gütermann,* Die Karlsruher Brauindustrie. Karlsruhe, Braun. — *Holzerland* und *Oberbach,* Ein Monat in einer Großbrauerei. Berlin, Süsserott.

Buchführung — *Foell,* Monatliche Gewinn- und Verlustermittlung in Fabrikbetrieben. Berlin, Th. Hoffmann. — *Geffers,* Monatliches Geschäftsergebnis ohne Inventur und ohne Abschluß. Stuttgart, Muth.

Buchhandel — *Baedeker,* Die Arbeiten des Sortimenters. Leipzig, S. Uhl.

Deutschland — *Kindermann,* Deutschlands wirtschaftliche Weltstellung. Stuttgart, Ulmer.

Elektrizitätssteuer — *Gottstein,* Besteuerung der Arbeit. Leipzig, Deichert.

Geld — *Haffner,* Das Geld und die Reichsfinanzreform. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht.

G. m. b. H. — Anleitung zur Gründung einer G. m. b. H., sowie Handel und Verkehr in Geschäftsanteilen. Dresden, Hörisch.

Indigo — *Jenke,* Die volkswirtschaftliche Bedeutung des künstlichen Indigo. Karlsruhe, Braun.

Kälteindustrie — Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Kälteindustrie i. J. 1908. München, Oldenbourg.

Kohle — *Junge,* Die rationelle Auswertung der Kohlen als Grundlage für die Entwicklung der nationalen Industrie. Berlin, Springer.

Konfektion — *Brie, Schulze* und *Weinberg,* Kleidung und Wäsche in Herstellung und Handel. Leipzig, Quelle & Meyer.

Kontorpraxis — *Brandt,* Organisation der Waren- und Retouren-Ein- und Ausgangs-Kontrolle sowie Preisregistratur und Kalkulation. Berlin, Th. Hoffmann.

Mandschurei — *Bernauer,* Handelsverhältnisse in der Mandschurei. Wien, Manz.

Notenbanken — *Haffner,* Das Notenbankwesen in der Schweiz, England und Deutschland. Leipzig, Kohlhammer.

Papier — *Krawany,* Die Papierindustrie der Welt. Wien, Manz.

Reichsfinanzen — *Wolf,* Die Reichsfinanzreform und ihr Zusammenhang mit Deutschlands Volks- u. Weltwirtschaft. Leipzig, Hirschfeld.

Schiffahrt — *Fitger,* Ein Jahrzehnt in Schiffbau, Reederei und Seeschiffahrt. Berlin, Simion.

Spiritusindustrie — *Wassermann,* Die deutsche Spiritusindustrie. Leipzig, Duncker & Humblot.

Unternehmer — *Ortloff,* Gewerbliche Unternehmerverbände. Die sogen. Ringe, Kartelle usw. Leipzig, F. Dietrich.

Unterrichtswesen — Schwebende Fragen auf dem Gebiete des kaufmännischen Unterrichtswesens für weibliche Angestellte. Leipzig, Teubner.

Wechsel — *Bachmann,* Die Lehre vom Wechsel und Scheck. Braunschweig, Euler.

Zollwesen — *Doenecke,* Die Zollgebührenordnung und sonstige Bestimmungen über Gebühren und Vergütungen. Berlin, Eisenschmidt.

B. ZEITSCHRIFTEN UND ZEITUNGEN.

Aktiengesellschaft — *Schiff,* Die Wirtschaftlichkeit von Aktiengesellschaften. Techn. u. Wirtsch. 1908. Nr. 12.

Arbeitgeberverbände von *Matschoß.* Techn. u. Wirtsch. Nr. 1 ff.

Ausfuhrvergütungen — *Trescher,* Ausfuhrvergütungen, Veredlungsverkehr, Einfuhrscheine. Kartell-Rundsch. H. 1.

Bank — *Federn,* Bankprobleme in Österreich-Ungarn. Plutus. Nr. 5.

Bankenquete, Zur, von *Christians.* Der Deutsche Ökonomist. Nr. 1363.

Brauerei — *Stein,* Bierkontingent und Brausteuer. Plutus. Nr. 7.

Elektrizität — *v. Siemens,* Elektrizitäts- und Arbeitgebersteuer. Deutsche Revue. 1908. Dez.-H.

Fabrikorganisation — *Koch,* Die Organisation der Westinghouse Electric and Manufacturing Company. Techn. u. Wirtsch. 1908. Nr. 11 ff.

G. m. b. H. — *Heinitz,* Zur Entwicklung der G. m. b. H. Juristen-Ztg. Nr. 3.

Getreidehandel — *Meyer,* Das Getreidemonopol in der Schweiz. Zeitschr. f. Sozialw. Nr. 1.

Hüttenwesen — *Simmersbach,* Über Selbstkosten im amerikanischen Hüttenwesen. Verhdlgn. d. Ver. z. Beförd. d. Gewerbefl. H. 1.

Kali — *Pinner,* Rentenbildung und Überproduktion in der Kaliindustrie. Bank. Nr. 2.

Kanada — *Gerhardt,* Industrie in Kanada. Techn. u. Wirtsch. Nr. 1 ff.

Konsumvereine — *Rehm,* Konsumvereine und preußische Gesellschaftssteuer. Annalen des Deutsch. Reichs. Nr. 1.

Kredit — *Graußam,* Über die Belehnung offener Buchforderungen. Österr. Handelsschul-Ztg. Nr. 1.

Krisen — *Bernstein,* Die Bekämpfung der Krisen und der Krisenwirkungen. Dokumente des Fortschr. H. 2. — *Huart,* La crise économique allemande de 1907—08. Journal des Économistes. Febr.-H.

Notenbanken — *Kimmich,* Die Notenbanken im Dienste des Staates. Bank-Arch. Nr. 10. — *Koch,* Berufung einer internationalen Konferenz der Notenbanken. Dtsche Wirtsch.-Ztg. Nr. 3.

Pelzhandel — Der Londoner Pelzhandel. Berichte üb. Hand. u. Ind. Bd. 12. H. 11.

Postscheck — *Lünemann,* Der Postscheckverkehr in Deutschland. Österr. Handelsschul-Ztg. Nr. 2.

Preisberechnung — *Schmalenbach,* Über Verrechnungspreise. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 5.

Reichsbank — *Koch,* Der Goldvorrat der Reichsbank. Dtsche Revue. Febr.-H. — *Raudnitz,* Die deutsche Reichsbank und die Bankenquete. Bank-Arch. Nr. 9.

Scheck — *Breit,* Ungedeckter Scheck und Wechselstempelsteuer. Monatsschr. f. Handelsr. u. Bankwes 1908. Nr. 12.

Schiffahrt — *Böhmert,* Hamburg-Amerika-Linie und der Norddeutsche Lloyd. Der Arbeiterfreund. 1908. H. 3.

Schokoladenindustrie — *Graack,* Die Dresdner Schokoladenindustrie. Der Arbeiterfreund. 1908. Nr. 4.

Warenhaus — *Lüdecke,* Innen-Verrechnung eines Warenhauses. Zeitschr. f. handelsw. Forschg. Nr. 5.

Zement — *Eschwege,* Zement (zur Berichterstattung der Syndikate) Bank. Nr. 2.

Der Große Seydlitz

Als Jubiläums-Ausgabe erschien soeben die
25. Bearbeitung
dieses bewährten Handbuchs der Geographie in ganz neuer Ausstattung.
Ein starker Band v. 860 S. mit 400 Bildern in Photographiedruck, Karten und Figuren, sowie 4 Karten u. 30 Tafeln in Farbendruck.

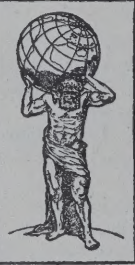

Zum Selbststudium, für die Haus-Bibliothek und :: das Kontor. :: Tüchtige Redakteure halten das Werk stets auf der :: Höhe der Zeit. :: Der bisherige Absatz der Seydlitz'schen Lehrbücher beträgt 2,500,000 Expl.
Leinenbd. 6.50 M.
Halbfrzbd. 7.50 M.

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau, Königsplatz 1

Städt. Handels-Hochschule Köln

DAS VORLESUNGS-VERZEICHNIS für das Sommer-Semester 1909 ist erschienen und vom Sekretariat, Claudiusstraße 1, zu beziehen :: Die Vorlesungen und Übungen beginnen am 19. April 1909

Nähere Auskunft erteilt:
Der Studiendirektor Prof. Dr. ECKERT

VERLAG CARL ERNST POESCHEL · LEIPZIG

Soeben erschienen:

BANKEN UND BANKPOLITIK

VON

DR. GEORG OBST

DOZENT AN DER HANDELSHOCHSCHULE BERLIN

Groß-Oktav :: VIII und 303 Seiten
In Ganzleinenband .. .. M 9.—

INDUSTRIELLER SACHVERSTÄNDIGER UND .. ORGANISATIONSANWALT ..

Dipl.-Ing. C. M. LEWIN

BERLIN W. 62, Nettelbeckstr. 7/8
WIEN IX, Kinderspitalgasse 10

Taxen und Revisionen

Einrichtung von INVENTARIENBÜCHERN für MASCHINEN etc. (siehe Heft I und III dieser Zeitschrift) sowie sachgemäßer KALKULATION.

ERSTE REFERENZEN

„MKB"

Jeder Kaufmann verlange unseren Verlags-Katalog, insbesondere Prospekt über die Neuerscheinungen und Bezugs-Bedingungen.

Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek G. m. b. H., Leipzig-R., Eilenburger Straße 10/11.

FÜR DIE HERAUSGABE VERANTWORTLICH: CARL ERNST POESCHEL; VERLAG VON CARL ERNST POESCHEL; DRUCK VON POESCHEL & TREPTE; SÄMTLICH IN LEIPZIG.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107777325